Der Landesstreik vor Kriegsgericht

Stenogramm der Verhandlungen, mit einem Vorwort von Nationalrat Robert Grimm u. Bildern der Prozeßbeteiligten von Hanni Bay in Thur

II. Band

Unionsdruckerei Bern (Genossenschaft) :: 1919

Der
Landesstreik-Prozeß

gegen die

Mitglieder des Oltener Aktionskomitees

vor dem Militärgericht 3 vom
12. März bis 9. April 1919

Mit einem Vorwort von **Robert Grimm**
und Bildnissen der Angeklagten, Verteidiger
und Richter, gezeichnet von **Hanni Bay**

2. Band

Bern 1919
Im Auftrag des Oltener Aktionskomitees herausgegeben von der
Unionsdruckerei Bern

Schweiz. Gewerkschaftsbund
BERN, Monbijoustr. 61

P 13310

Siebenter Verhandlungstag.

Sitzung vom 19. März, vormittags 8 Uhr.

GR: Ich ersuche den Auditor, den Antrag, den er gestern gestellt hat, genau zu präzisieren.

Aud.: Gemäß Art. 20 und 21 des Militärstrafgesetzbuches, welche in Art. 35 der Anklage angerufen sind, soweit Art. 21 betreffend, welcher lautet: „Wer durch eigenes Handeln oder durch Anstiften anderer Personen die Hauptursache einer Übertretung ist, heißt Urheber. Ihn trifft die auf das Verbrechen gesetzte Strafe." Der Täter, der Urheber oder Anstifter ist vollständig gleichgehalten. In der Verordnung vom 6. August heißt es: „Wer dem vom Bundesrate, dem schweizerischen Militärdepartement, dem Armeekommando, dem Territorialkommandanten oder andern zuständigen Militärpersonen zum Schutze der militärischen Interessen oder zur Wahrung der Neutralität oder in Ausübung der ihnen zustehenden Polizeigewalt erlassenen Befehlen zuwiderhandelt . . . wird, wenn nicht schwerere Strafbestimmungen anzuwenden sind, mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldbuße bis zu Fr. 1000 bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden."

Und nun behaupte ich, nicht als Ergänzung der Anklageschrift, sondern als Erläuterung für die Anrufung dieses Art. 6: Die sub b und c des Art. 35 aufgeführten Angeklagten haben durch Erlaß und Verbreitung des Aufrufes vom 11. November 1918 aufgefordert, dem vorauszusehenden Mobilisationsbefehl der Eisenbahner zuwiderzuhandeln und sie haben zum Teil offen, zum Teil durch ihr stillschweigendes Beharren auf dem Streikbefehl, implicite auf der Befolgung ihrer Weisung, beharrt. Sie haben durch die Aufrechterhaltung ihres Streikbefehls die Eisenbahner zur Mißachtung des Mobilisationsbefehls aufgefordert. Damit ist die Gehorsamspflicht gegenüber einem vom Bundesrate in Ausübung der ihm zustehenden Polizeigewalt und Verfügungsgewalt erlassenen Befehl von dem Angeschuldigten verletzt und die Anwendung von Art. 6 der Verordnung gegeben. Es wird Sache der Prüfung des Beweisergebnisses sein, die Tätigkeit jedes einzelnen festzustellen. Deshalb sind die in Art. 35 d und der Anklageschrift angeführten Angeschuldigten auch in dieser Beziehung strafbar, und es wird sich darum handeln, gegen jeden einzelnen Angeschuldigten in dieser Beziehung Strafanträge zu stellen und eventuell welche.

Dr. Farbstein: Die Verteidigung unterbreitet Ihnen den Antrag, damit sie sich schlüssig machen kann, ob eine zweite Befragung der Angeklagten notwendig wäre, die Sitzung für eine Viertelstunde zu unterbrechen. In der Zwischenzeit wollen wir den schriftlich formulierten Antrag studieren und uns nachher äußern, ob wir eine zweite Befragung der Angeklagten beantragen müssen, oder uns mit der ersten Beratung begnügen.

GR: Die Sitzung wird für eine Viertelstunde unterbrochen.

GR: Die Sitzung ist wieder aufgenommen. Zunächst mache ich darauf aufmerksam, daß Art. 160 in Frage kommt. Es kommt nur die rechtliche Würdigung der Tatsachen, die in Frage waren, es kommen keine neuen Tatsachen in Frage.

Dr. Farbstein: Im Namen meiner Kollegen und der Klienten beantrage ich gemäß Art. 160, Absatz 4, Militärstrafgerichtsordnung, die Verhandlungen bis nachmittags 2 Uhr auszusetzen. Wir müssen über eine wichtige Frage klar werden. Es ist auch nötig, daß wir diese Tatsache mit unseren Klienten besprechen. Unserer Ansicht nach müßte man, wenn man auf die neue Formulierung der Anklage eintreten sollte, noch eine Befragung der Angeklagten vornehmen, und zwar müßten sie erstens befragt werden, ob sie sich schuldig erklären. Wir nehmen an, daß der Auditor den Aufruf an das arbeitende Volk erwähnt in dieser Anklageschrift, und zwar den Passus „Eisenbahner, Staatsangestellte". Es müßte daher bei einem jeden der Angeklagten festgestellt werden, ob und in welchem Umfang er bei der Redaktion dieses Passus mitgewirkt hat. Bis jetzt hat man das Gewicht gelegt auf den Passus „Wehrmänner". Es müßte weiter festgestellt werden, wann ein jeder der Angeklagten vom Mobilisationsbefehl Kenntnis genommen hat. Bis jetzt wurde das Schwergewicht auf die Verordnung gelegt, jetzt hingegen beruft man sich hauptsächlich nicht auf die Verordnung, sondern auf den Mobilisationsbefehl. Es muß weiter festgestellt werden, ob nach der Mobilisation einer der Angeklagten von einem Eisenbahner befragt wurde.

Nun kommt aber noch eine andere ziemlich kitzliche Rechtsfrage in Betracht, weswegen wir die Aussetzung der Verhandlung verlangen müssen. In der uns übergebenen Formulierung fehlt freilich der Art. 20 und 21 des Militärstrafgesetzbuches. Aber der Herr Auditor hat sie verlesen und erwähnt, daß er vom Begriff der Anstiftung ausgeht. Wenn man ausgeht vom Begriff der Meuterei und von der Verordnung, spielt die Anstiftung keine Rolle. Wir müßten uns, wenn diese Frage erörtert werden wird, vorbehalten,

neue Beweisanträge zu stellen. Wir haben selbst ein Interesse daran, die Sache zu beschleunigen, im Interesse der Klienten und der Verteidiger. Wir können ja nicht wissen wie lange es geht, wir haben Prozesse verschoben, ich selbst habe nächsten Mittwoch einen Prozeß vor Bundesstrafgericht, der nicht verschoben werden kann. Um also diese Frage zu erledigen, und die Befragung womöglich abzukürzen, beantragen wir, die Verhandlungen bis mittags auszusetzen.

Dr. Welti: Ich möchte mich den Ausführungen des Kollegen Dr. Farbstein anschließen bezüglich meiner Klienten und möchte darauf aufmerksam machen, daß auch die Kompetenzfrage neuerdings wird erhoben werden müssen. Bekanntlich sind die Vergehen gegen die Strafbestimmung, die in der vom Herrn Auditor angerufenen Verordnung vom 6. August 1914 aufgestellt wurden, wenigstens soweit es sich um Art. 5 ... handelt

GR (unterbrechend): Wir haben hier Art. 6.

Dr. Welti (fortfahrend): Ich sage wenigstens soweit es sich um Art. 5 handelt, der Kompetenz der Militärgerichte entzogen. Wie weit das bei Art. 6 der Fall ist, habe ich zurzeit noch nicht geprüft und wäre nicht in der Lage, darüber jetzt ein Urteil abzugeben. Immerhin wird auch diese Frage neuerdings eine Rolle spielen müssen.

Huber: Auch für meine Klienten schließe ich mich diesen Ausführungen an. In bezug auf Herrn Dürr stelle ich fest, daß die subeventuelle Anklage sich auf ihn nicht beziehen wird, da er nicht unter die sub lit. b und c angeführten Angeklagten gehört. Was nun die Verantwortung für diese uns außerordentlich unangenehme Unterbrechung anbetrifft, so möchte ich feststellen, daß diese nicht uns trifft. Die neue Ergänzung der Anklage ist gestern abend in letzter Stunde gekommen, und zwar in einer absolut unpräzisierten Form, so daß wir uns veranlaßt sahen, nach einer kurzen Besprechung unter uns, zu verlangen, daß der Herr Auditor zu bitten sei, die Anklage zu präzisieren, durch Anführung derjenigen Befehle und Verordnungen, die nach seiner Auffassung verletzt sein könnten, da Art. 6 ein reines Rahmengesetz ist, das lediglich die Strafbestimmungen enthält, ohne aber die Delikte selbst zu nennen. Es ist nur ein Ungehorsamsartikel, der im weiteren abstellen muß auf die einzelnen Verordnungen und Befehle. Weil wir das alles nicht wußten, mußten wir eine Präzisierung verlangen, die nun heute gegeben worden ist, deren Tragweite wir aber nicht einfach momentan beurteilen und abschließend entscheiden können. Bei der Bedeutung, die die Sache für die Großzahl der Angeklagten

hat, können wir es mit unserer Pflicht nicht vereinbaren, ohne weiteres eine definitive Stellung einzunehmen, insbesondere nicht, bei den strengen formalen Anforderungen, die das Militärstrafverfahren in dieser Richtung stellt. Wir bitten, unserem Gesuche zu entsprechen.

Steiner: Ich schließe mich namens meiner Klienten Allgöwer, Lang und Schmid ebenfalls dem Antrag meiner Kollegen an, sowie auch deren Ausführungen in allen Teilen. Die Sache ist auch für meine Klienten sehr wichtig. Ich erinnere speziell an Schmid. Es ist für ihn wichtig, ob er dann auch eventuell unter diese Anklage fallen würde und inwiefern die bezügliche Behauptung aufgestellt werden will. Ich habe speziell auch die Meinung, daß die Kompetenzfrage sehr eingehend erörtert werden muß. Es ist jedenfalls für uns Verteidiger eine Sache der Pflicht, die Angelegenheit nach dieser Richtung noch genau zu untersuchen. Das war in der kurzen Zeit nicht möglich und ich halte dafür, daß es unbedingt angezeigt wäre, uns mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Frage den ganzen Vormittag Zeit zu geben. Wir werden die Frage eingehend zu erörtern haben, wir sind das unseren Klienten unbedingt schuldig.

Naine: Les événements qui se sont déroulés hier et aujourd'hui me rappellent l'instruction de l'auditeur en chef, par laquelle le tribunal voulait être pressé de se réunir avant la session des chambres. Les conséquences se montrent aujourd'hui. Je ne fais pas un reproche personnel à Monsieur l'auditeur, je dis seulement que tout est en désordre, que nous devons prolonger ces débats et les interrogatoires à cause des fautes de ceux-là qui ont préparé le procès. On ne pouvait peut-être pas le préparer d'une manière satisfaisante puisqu'on le voulait liquider avant la session. Je constate qu'il voulait peut-être montrer sa complaisance. Aujourd'hui on voit les conséquences. Je propose aussi l'interruption. Du reste, je constate que le cas Perrin est liquidé puisqu'il ne tombe pas sous l'art. 35, lettres b et c.

Aud.: Was die Sache selbst anbetrifft, so möchte ich bemerken, daß die Untersuchung nicht in allen Teilen durchgeführt wurde, wie eine bürgerliche Strafuntersuchung das eben tun würde, und zwar gerade mit Rücksicht auf die Bestimmung von Art. 114, wie ich das gestern bereits ausgeführt habe. Es war nun auch durchaus nicht vorauszusehen, daß die Angeklagten — es hat keinen Zweck, daß ich jeden einzelnen durchdiskutiere, das kommt bei den Anträgen in bezug auf Verurteilung und Strafmaß — ihre Haltung so sehr verändern würden, wie sie das in der Hauptverhandlung gegen-

über der Voruntersuchung getan haben. Ich weiß nun nicht, ob das Gericht abstellt auf die Aussagen, die in der Voruntersuchung gemacht worden sind, oder auf die Hauptverhandlung, oder ob es eine Kombination findet. Ich weiß also nicht, was das Gericht tun wird. Deswegen habe ich mich veranlaßt gesehen, auch noch eine fernere bestehende Bestimmung zur Ahndung der von den Angeschuldigten begangenen und von mir eingeklagten Punkte ins Recht zu rufen.

Ich habe mir niemals verhehlt, daß diese Verhandlungen an eine Zeit überhaupt nicht gebunden sein können, und daß niemand wissen kann, wie lange sie gehen können. Ich habe daher an allen zuständigen Stellen, beim Militärdepartement, beim Armeeauditor und beim Großrichter davor gewarnt und habe dagegen Einsprache erhoben, daß diese Verhandlung vor der Bundesversammlung stattfinde. Ich muß die Verantwortung dafür ablehnen, wenn heute Komplikationen eintreten, die ich jedenfalls nicht gewünscht habe.

Was das Terminsbegehren anbetrifft, so überlasse ich die Entscheidung darüber dem Gericht. Ich habe darüber nicht zu entscheiden. Die Verteidigung macht Rechte geltend, wie weit sie begründet sind, mag das Gericht entscheiden.

Huber: Ich möchte zum voraus erklären, daß wenn unserem Gesuch nicht entsprochen würde, wir uns die Einreichung einer Kassationsbeschwerde vorbehalten müßten.

GR: Ich mache darauf aufmerksam, daß die Befragung nicht lang sein kann.

Huber: Wir müssen über die juristische Würdigung dieser Tatsache volle Klarheit haben und läßt sich nicht in einer Viertelstunde erledigen.

Dr. Farbstein: Die Sache ist in der Tat nicht so einfach, sonst hätte die Anklagebehörde diesen Artikel schon vorher zitiert, insbesondere als der Herr Auditor noch als Berater den Armeeauditor hatte, also einen ersten Juristen auf dem Gebiete des Militärstrafrechts, während wir doch in diesen Fragen mehr oder weniger Laien sind.

GR: Das Gericht zieht sich zur Beratung dieses Antrages zurück.

GR: Das Gericht hat beschlossen, dem Antrag der Verteidigung soweit stattzugeben, daß die Verhandlungen bis 1 Uhr unterbrochen werden. Für 1 Uhr sind alle wieder geladen.

Sitzung vom 19. März, nachmittags 1 Uhr.

GR: Die Verhandlungen sind wieder aufgenommen. Ich mache darauf aufmerksam, daß ganz allgemein Art. 6 der Verordnung vom 6. August 1914 für sämtliche Angeklagten sowohl wegen des Aufrufes vom 7. November als auch des Aufrufes vom 10. November in Betracht kommen kann. Ich habe zunächst den Angeklagten Allgöwer zu befragen.

Aud.: Herr Großrichter, ich glaube die Verteidigung sollte zuerst das Wort erhalten.

Dr. Farbstein: Herr Großrichter, die Zeit, die wir hatten, war ziemlich kurz. Die Herren Juristen im Kollegium und auch der Herr Auditor weiß ganz genau, wie viele Verordnungen der Bundesrat während der letzten paar Jahre erlassen hat, und daß man, wenn man etwas suchen will, gar nicht herauskommt. Bekannt ist ein Fall aus Zürich, wo ein bekannter Rechtsanwalt, der auch in der Militärjustiz bekannt ist, einem Klienten die Auskunft gab, die und die Verordnung existiere nicht. Die Verordnung bestand aber gleichwohl, und das Bundesstrafgericht hat den Mann bestraft.

Wir haben den Antrag des Herrn Auditors geprüft. Unseres Erachtens trifft nicht der Fall des Art. 160, sondern derjenige des Art. 154 der Militärstrafgerichtsordnung zu. Wir glauben, daß es sich nicht um eine neue rechtliche Beurteilung einer sich bereits in der Anklage befindenden Tatsache handelt, sondern um das Hineintragen einer neuen Tatsache. In der neuen Anklage des Auditors heißt es: „Sie haben durch die Aufrechterhaltung ihres Streikbefehls die Eisenbahner zur Mißachtung des Mobilisationsbefehles aufgefordert." Der Herr Auditor hat leider nicht gesagt, was er unter dem Mobilisationsbefehl versteht, es scheint, daß hier ein Mißverständnis vorliegt. Die Verfasser des Aufrufes sind Laien. Sie haben von einer Mobilisation gesprochen. In Wirklichkeit fand aber eine Mobilisation der Eisenbahner nicht statt. Die Eisenbahner wurden lediglich gestützt auf Art. 202 der Militärorganisation dem Militärgesetz unterworfen. Nun haben wir zwei Bestimmungen, Art. 202 und Art. 217. Art. 217 spricht von der Mobilisation. Es heißt dort: „Der Bundesrat und nach erfolgter Wahl der General sind in Zeiten von Krieg oder Kriegsgefahr berechtigt, den Kriegsbetrieb der Eisenbahnen zu verfügen. Damit geht das Verfügungsrecht über die Eisenbahnen, ihr Material und Personal und die Leitung des gesamten Betriebes an die Militärbehörden

über. Das Personal darf seinen Dienst nicht mehr verlassen und ist den Militärgesetzen unterstellt."

Also nur dann liegt eine Mobilisation vor. Diese trat auch einmal ein, und zwar bei Kriegsbeginn. Der Bundesrat hat aber am 16. Februar 1916 beschlossen: „Der Kriegsbetrieb der Eisenbahnen und Dampfschiffahrtsunternehmungen wird aufgehoben." Und am 29. Februar 1916 hat der Bundesrat in Konsequenz dieses seines letzten Beschlusses verfügt: „Das Personal der Transportanstalten, das bisher unter Kriegsbetrieb gestanden ist, wird vom 1. März hinweg wieder zur Entrichtung des Militärpflichtersatzes verhalten." Dieser Beschluß des Bundesrates vom 16. Februar 1916, gemäß welchem die Eisenbahner nicht mehr mobilisiert sind, und der Beschluß vom 29. Februar, gemäß welchem die Eisenbahner wieder Militärpflichtersatz zu zahlen haben, besteht noch zu Recht. Es scheint also ein Mißverständnis vorzuliegen, indem die Unterstellung unter die Militärgesetze im Sinne des Art. 202 der Militärorganisation verwechselt wird mit der Mobilisierung im Sinne des Art. 217 der Militärorganisation.

Ich will noch darauf aufmerksam machen, daß auch Bundesrat Decoppet in seiner Verfügung, abgedruckt sub Ziffer 11 der Anklage, nicht von dem mobilisierten, sondern von dem militarisierten Eisenbahnpersonal spricht. Insofern nun eine Mobilisation nicht stattgefunden hat, kann auch nicht von einem Mobilisationsbefehl die Rede sein. Nun hat der Herr Auditor diesen Mobilisationsbefehl hineingetragen. Es handelt sich hier nicht mehr um eine neue rechtliche Beurteilung von Tatsachen, sondern um neue Tatsachen, indem der Herr Auditor von einem Mobilisationsbefehl spricht, von dem bisher nicht die Rede gewesen ist, obschon ich zugebe, daß in der Anklage das Wort Mobilisation einige Male enthalten ist. Wie ich schon sagte, ist der Aufruf nicht von einem Juristen, sondern von einem Laien verfaßt worden. Aus diesen Gründen kommen wir zu folgenden Schlüssen:

Wir sind nicht in der Lage, wir wollen offen und ehrlich sein, ganz genau alles zu prüfen. Aber Sie wissen ganz genau, daß die Militärstrafprozeßordnung sehr streng ist, und daß man an den einmal gestellten Antrag gebunden ist. Wir müssen daher vor allem Einwendungen erheben gegen die Kompetenz des Militärgerichtes in bezug auf die neue Anklage, und beantragen Ihnen einen Gerichtsbeschluß. In zweiter Linie erheben wir Einwendungen gegen die Zulassung der neuen Anklage, indem wir den Standpunkt einnehmen, daß der Herr Auditor entweder die neue Anklage fallen lassen soll, oder sie vielleicht modifizieren soll. Die Voraussetzungen

des Art. 154 liegen vor: Es ist eine neue Anklage erhoben, und sobald eine neue Anklage erhoben wird, kann die heutige Verhandlung nicht stattfinden.

Noch ein persönliches Wort. Wir Verteidiger sind bestrebt, die Sache auch zu beschleunigen. Es ist nicht unser Verschulden, wenn eine neue Anklage erhoben wird. Der Herr Auditor hat mit Recht darauf hingewiesen, daß das ein Verschulden der Untersuchung war. Der Untersuchungsrichter war Herr Major Eugster, derselbe, den uns der Herr Auditor vorgestern als Autorität angeführt hat. Wir wollen darauf hinweisen, daß diese Autorität die Untersuchung jedenfalls oberflächlich geführt hat. Unser Bestreben wird sein, mit dem Gerichte zusammen zu arbeiten.

Die Verteidigung wird in pöbelhafter Art und Weise im „Vaterland" in Luzern angegriffen. In Zukunft werden wir solchen Angreifern mit einem alten arabischen Sprichworte antworten: „Der Hund bellt, die Karawane marschiert."

Huber: Ich schließe mich den Ausführungen des Kollegen Farbstein für meine Klienten und im Namen der übrigen Verteidiger an. Ich will dabei gleich bemerken, damit wir das Verfahren vereinfachen können, daß, wenn ein Verteidiger eine Erklärung abgibt, diese ohne weiteres im Namen der ganzen Verteidigung abgegeben werden sein soll, sofern nicht dagegen Einwendungen erhoben werden.

Ich behaupte, daß überhaupt kein Mobilisationsbefehl vorliegt. Ich stütze mich dabei auf Autoritäten, die zwar an sich für mich keine sind, es aber für den Herrn Auditor doch sein sollten. Ich konstatiere, daß in dem Befehle Nr. 7000, den ich bereits einmal hier mitgeteilt habe, der Herr Stellvertreter des Herrn Oberauditors von einer Mobilisation kein Wort sagt. Er erklärt vielmehr in Ziffer 1 des Befehles 7000: „Am 11. November 1918 vormittags hat der Bundesrat das Personal der Militärverwaltung des Bundes und der Kantone und der öffentlichen Verkehrsanstalten in Anwendung von Art. 202 M. O. wieder in vollem Umfange den Militärgesetzen unterstellt . . ."

Daraus geht hervor, daß nicht der Kriegsbetrieb im Sinne des Art. 217 verfügt worden ist, daß also nicht die Mobilisation vorliegt, sondern, wie die Verteidigung von Anfang an behauptet hat, nur eine Unterstellung des Eisenbahnpersonals unter die Militärgesetze.

Nun hat sich der Herr Auditor, wie ich es gewünscht hatte, in Präzisierung seines gestrigen Antrages berufen auf den Mobilisationsbefehl, der tatsächlich nicht existiert. Ich bin im glücklichen Besitz eines weiteren Zirkulars; der Herr Oberauditor, und zwar

diesmal nicht sein Vertreter, sondern Herr Oberst Reichel hat an die Territorialkommandanten, an sämtliche Großrichter und Untersuchungsrichter ein Zirkular gerichtet. Es ist der Befehl Nr. 5800, der wohl im Besitze des Herrn Großrichters sein wird.

G R: Ich habe gestern daraus vorgelesen.

H u b e r: Aber nicht hier, und nicht als Ganzes.

G R: Doch, sozusagen alles.

H u b e r: Aus diesem Befehle geht hervor, daß unsere Behauptung richtig sein muß, daß nicht eine Mobilisation vorliegen kann. Das ergibt sich auch aus dem Titel des Befehls. Der Befehl Nr. 5800, der mir nicht direkt zugestellt worden ist, da ich nicht zu den Territorialkommandanten und Großrichtern und Untersuchungsrichtern gehöre, trägt folgenden Titel: „Weisungen über die Behandlung desjenigen Eisenbahnpersonals, welches einem persönlichen Marschbefehl nicht Folge geleistet hat, sich aber weiter nichts zuschulden hat kommen lassen."

Sie sehen daraus, daß man nicht von einer allgemeinen Mobilisation ausgeht, und daß man nicht etwa das Nichtfolgeleisten gegenüber einer solchen allgemeinen Mobilisationsorder zum Gegenstande der Strafuntersuchung macht, sondern lediglich das Nichtbefolgen eines persönlichen Marschbefehles. Im weiteren wird da ausgeführt, was mit den Leuten zu geschehen hat. Daraus hebe ich hervor, daß diese Leute, welche einem persönlichen Marschbefehl nicht Folge geleistet haben, allerdings in eine Untersuchung eingezogen werden, daß aber diese Leute nach den weiteren Verfügungen des Befehls 5800 zunächst nicht dem Gerichte überwiesen werden sollen, sondern daß die Akten direkt an den Herrn Oberauditor und an das Militärdepartement gehen, wobei die Akten dort vorläufig ruhen bleiben, wohl in der Meinung, daß diese Leute nicht zu bestrafen seien.

Wir hätten nun, wenn es nach dem Antrag des Herrn Auditors ginge, die interessante Tatsache, daß die Täter nicht bestraft werden sollen, daß aber bestraft werden sollte die Anstiftung einer nicht bestraften Tat. Das ist ein Vorgehen und eine Erscheinung, die mit den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechtes kaum in Übereinstimmung zu bringen ist, solange man es mit einer urteilsfähigen, strafmündigen, angestifteten Person zu tun hat.

Ich will gleich bemerken, daß auch dieser Marschbefehl m. E. auf einer juristisch absolut unhaltbaren Grundlage beruht oder richtiger gesagt, daß er von einer falschen Voraussetzung ausgeht. Wir wissen aus der Presse, und ich persönlich weiß es aus einigen andern Mitteilungen, daß Herr Zingg merkwürdigerweise die Be-

hauptung aufstellte, der Kriegsbetrieb der Eisenbahner sei verfügt worden und er könne nun als Militäreisenbahndirektor Funktionen ausüben, während er tatsächlich gar kein Recht hatte als Militäreisenbahndirektor aufzutreten; denn es war kein Kriegsbetrieb verfügt worden.

Schon aus diesem Grunde wird es also nicht möglich sein, so vorzugehen, wie es die Anklage heute möchte. Auf alle Fälle ist richtig, was Dr. Farbstein bereits ausgeführt hat, daß eine Erweiterung der Anklage im Sinne des Art. 154 vorliegt. Es wird vollständig neu eine tatsächliche Behauptung aufgestellt, die objektiv unrichtig ist, nicht wider besseres Wissen, denn dem Herrn Auditor war es offenbar momentan nicht präsent. Es ist aber objektiv unrichtig, wenn von einem Mobilisationsbefehle die Rede ist. Wichtig ist, daß die Existenz eines Mobilisationsbefehles und das Zuwiderhandeln gegen einen Mobilisationsbefehl behauptet wird, also Tatsachen. Da kann nach Art. 154, Abs. 2, der Herr Auditor nun nicht einfach eine Erweiterung der Anklage beantragen, sondern er hat lediglich das Recht nach Abs. 2 zu beantragen, die Unterbrechung oder Vertagung der Verhandlung zum Behufe der Erhebung neuer Beweismittel oder aber zur Erweiterung der Anklage. Dann muß der Herr Auditor eine neue Anklageschrift ausarbeiten, er muß sie einreichen, und auf Grund der neuen Anklage haben wir dann das Vergnügen, noch einmal zu repetieren. Das ist dann die Prozeßlage, in die wir versetzt werden. Ich möchte auch meinerseits erklären, daß wir eine derartige Konsequenz nicht begrüßen. Wir haben keine Freude daran, nun dreimal das gleiche und einiges neue zu sagen, sondern wir hätten den Wunsch, daß die Geschichte, die bereits einmal nicht ganz unzutreffend als Komödie bezeichnet wurde, zu einem Abschluß komme.

Ich erkläre, daß ich die Überzeugung habe, daß es wohl auch der Wunsch des Auditors ist, und daß er seinerseits das nicht hineingetragen hat, um eine unliebsame weitere Behandlung zu ermöglichen oder geradezu notwendig zu machen. Es liegt mir fern zu behaupten, daß am Auditor die Schuld liege, sondern, wie ich von Anfang an erklärt habe, die Anklage ist schon ursprünglich auf einen falschen Boden gestellt worden. Schon der Befehl des Bundesrates Decoppet war ein juristisches Monstrum. Die Schuld, die damals an die Spitze der ganzen Untersuchung gestellt wurde, muß immer weitere Schuld gebären. Wir kommen aus einer Verlegenheit in die andere hinein. Diese Fehler hat nicht der Auditor gemacht, sondern seine Vorgänger und Hintermänner. Er muß versuchen gutzumachen, was diese paar Personen falsch gemacht

haben. Wir haben volles Verständnis und volles Bedauern mit dem Herrn Auditor, der gezwungen ist, eine derart verfehlte Geschichte zu vertreten und versuchen muß, einzurenken, was unheilbar nicht einzurenken ist.

Was nun tun? Unseres Erachtens gibt es nur zwei Möglichkeiten: Entweder gibt das Gericht dem Antrage des Herrn Auditors statt, der dann richtigerweise gemäß Art. 154 auf Abbruch der Verhandlungen lauten muß, zwecks Ergänzung und Erweiterung der Anklage, oder aber der Auditor muß seine Anklage, so wie er sie gestern abend gestellt hat, fallen lassen, damit wir den alten Prozeß zu einem mehr oder weniger glücklichen Ende führen können.

A u d.: Ich danke für das Mitleid, das mir die Verteidigung entgegenbringt, nur beanspruche ich es nicht. Die Verteidigung befindet sich m. E. von vornherein auf einem falschen Boden. Herr Huber hat unrecht, wenn er behauptet, daß die Verhandlung unterbrochen werden müsse, weil ich eine neue Anklage erhebe gestützt auf Art. 154. Die Frage lautet vielmehr anders. Art. 154 schreibt vor — ich bemerke, daß ich meine Ausführungen nicht für das Gericht mache; dieses sowohl wie die Verteidiger kennen den Art. 154, meine Ausführungen sind für die Angeschuldigten und zum Teil auch für die Öffentlichkeit — Art. 154 schreibt vor: „Das Gericht kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Unterbrechung oder Vertagung der Verhandlung zum Zwecke neuer Beweise beschließen." Dieser Antrag ist bisher nicht gestellt worden. Der Art. 154 lautet weiter: „Die Unterbrechung oder Vertagung kann vom Auditor auch zum Behufe der Erhebung einer neuen oder Ergänzung der bisherigen Anklage gestellt werden." Auch ich habe den Antrag nicht gestellt, also ist die Frage, ob die Verhandlung gemäß dem subeventuellen Antrage wegen des Art. 6 der Verordnung vom 6. August 1914 unterbrochen werden müßte, von vornherein ausgeschlossen.

Was nun den Mobilisationsbefehl anbetrifft, so möchte ich auf das Zirkular 5800 hinweisen. Ich bemerke, daß ich das Zirkular in dieser Verhandlung zum erstenmal sehe. Es ist gerichtet an die Territorialkommandanten, an die Großrichter und an die Untersuchungsrichter. Ich will nicht absolut behaupten, ich hätte dieses Zirkular überhaupt nicht gesehen. Aber schon die Zahl 5800 und die Zahl 7000 beweisen vielleicht, daß verschiedene Kreisschreiben daher kommen, und ich teile den Standpunkt der Verteidiger, daß es ausgeschlossen sei, sich in dieser Sache vollständig zu unterrichten. Der Mann, der das kann, ist wahrscheinlich nicht im Saale.

Nun möchte ich das Gericht aufmerksam machen auf den

Bundesratsbeschluß vom 6. August 1914, wonach der Kriegsbetrieb verfügt wurde, und auf den Bundesratsbeschluß vom 24. August 1914, wonach beschlossen wurde, daß die Beamten und Angestellten der öffentlichen Verkehrsanstalten der Militärgerichtsbarkeit unterstellt werden für diejenigen Verbrechen und Vergehen, die sich auf den Dienst der Verkehrsanstalten beziehen. Am 9. Juli 1915 hat der Bundesrat lediglich verfügt, daß die gemäß dem Beschluß vom 10. August 1914, Ziffer 10, nur noch für diejenigen Dienstverletzungen gilt, welche nach Maßgabe der Art. 41 bis 98 des Militärstrafgesetzbuches zu bestrafen sind und militärische Bedeutung haben.

Also die von mir angerufenen Artikel des Militärstrafgesetzes, ich berufe mich hier auf die Anklageschrift, sind überhaupt nicht ausgenommen worden. Am 11. November 1918 erfolgt wieder die vollständige Unterstellung unter die Militärgesetze. Dieser Befehl war den Eisenbahnern bekannt. Die Sache liegt ganz einfach so: entweder glauben Sie, daß eine neue Anklage vorliegt, dann fehlt es für mich an dem Antrage, daß die Verhandlung verschoben werden soll, ich stelle diesen Antrag ausdrücklich nicht, und dann kann über diesen Antrag nicht weiter verhandelt werden. Oder aber, Sie sehen darin einfach eine Erklärung des Auditors gemäß Art. 160, dann muß einfach weiter verhandelt werden. Eine andere Lösung scheint ausgeschlossen zu sein.

Der Entscheid liegt bei Ihnen. Ich wünsche auch, die Verhandlungen zu Ende zu führen, und zwar raschestens, denn das scheint im Interesse aller zu liegen. Aber ich bin verpflichtet und berechtigt, die einzelnen Strafbestimmungen, die sich jeweilen nach der Sachlage als anwendbar erklären lassen, dem Gerichte vorzulegen, da nur gestützt auf meinen Antrag es geschehen kann, daß entschieden werde, ob eine Strafbestimmung angewendet werden soll. Es wäre auch möglich, daß das Gericht es tun würde, dann würde den Auditor der Vorwurf der Nachlässigkeit treffen. Ich wünsche nicht die Nachlässigkeit mir zuschulden kommen zu lassen.

Dr. Farbstein: Ich halte daran fest, daß Sie sich inkompetent erklären, daß Sie eventuell nicht eintreten und für den Fall, daß Sie eintreten, die Verhandlungen abgebrochen werden.

Der Herr Auditor hat nicht bestritten, daß er bei seiner neuen Anklage einen neuen Begriff hineingetragen hat, den Begriff des Mobilisationsbefehles. Es handelt sich nicht um die rechtliche Beurteilung einer in der alten Anklage bereits bestehenden Tatsache, sondern um die Aufstellung einer neuen Tatsache, und zwar der neuen Tatsache, daß ein Mobilisationsbefehl erlassen worden

sei. Da behaupten wir folgendes: Ein Mobilisationsbefehl ist nicht erlassen worden, denn die Eisenbahner wurden nicht mobilisiert. Wenn der Herr Auditor die Verordnungen von 1915 nicht gelesen hat, dann will ich jetzt nicht zuhanden der Angeschuldigten und des Publikums, sondern des Herrn Auditors den Beschluß des Bundesrates vom 16. Februar 1916 verlesen, also späteren Datums. Er lautet wörtlich: „Art. 1. Der Kriegsbetrieb der Eisenbahnen und Dampfschiffunternehmungen wird aufgehoben.

Art. 2. Dieser Beschluß tritt am 1. März 1916 in Kraft. Für die Festsetzung des Sommerfahrplanes 1916 hat es jedoch bei den Bestimmungen von Art. 1 und 2 des Bundesratsbeschlusses vom 26. November 1915 sein Verbleiben; die Bestimmungen von Art. 3, 4 und 5 daselbst sind aufgehoben.

Art. 3. Das Militärdepartement, sowie das Post- und Eisenbahndepartement, sind mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt."

Dann kommt der Bundesratsbeschluß vom 29. Februar 1916, worin es heißt: „In Erwägung, daß der Kriegsbetrieb der Eisenbahnen und Dampfschiffahrtsunternehmungen aufgehoben worden ist, beschließt der Bundesrat, das Personal der Transportanstalten, das bisher unter Kriegsbetrieb gestanden ist, wird vom 1. März hinweg wieder zur Entrichtung des Militärpflichtersatzes verhalten."

Also am Kriegsbeginn wurden die Eisenbahner mobilisiert. Am 16. Februar 1916 hat der Bundesrat beschlossen, daß der Kriegsbetrieb aufgehoben ist. Einen neuen Beschluß hat der Bundesrat in dieser Angelegenheit nicht gefaßt. Nach Ansicht der Verteidigung hätte ihn übrigens der General verfügen müssen. Denn Art. 217 lautet: „Der Bundesrat oder nach erfolgter Wahl der General sind berechtigt, den Kriegsbetrieb der Eisenbahnen zu verfügen." Aber weder Bundesrat noch General haben nachher so verfügt. Daher lag kein Mobilisationsbefehl vor. Es liegt hier ein Irrtum vor. Die Herren, die den Aufruf verfaßt haben, sind, wie ich schon gesagt habe, Laien. Sie haben keine Ahnung von den Art. 202 und 217 der Militärorganisation und haben fälschlicherweise mit dem Begriffe der Mobilisation operiert. Aber wir Juristen kennen den Unterschied. Das ist aber auch die einzige Möglichkeit, daß eine neue Anklage vorliegt. Auf eine neue Anklage lassen wir uns nicht ein. Wir stellen Antrag, darauf nicht einzutreten, eventuell wollen Sie auf Grund von Art. 154 unterbrechen, denn sobald neue Tatsachen beigebracht worden sind, haben wir das Recht, neue Beweismittel herbeizuschaffen.

Huber: Noch einige Bemerkungen zu Art. 154. Der Herr Auditor hat richtigerweise festgestellt, daß er keinen Antrag gestellt habe auf Unterbrechung oder Vertagung der Verhandlung. Das ist ganz richtig. Er habe lediglich eine Erweiterung der Anklage beantragt, wobei, wie mir scheint, er zugeben will, daß dies nach Art. 154 geschehe. Er stellt also den Antrag auf Erweiterung der Anklage, aber nicht den Antrag auf Unterbrechung oder Vertagung der Verhandlungen.

Nun sind die Dinge eben nicht so, daß man das trennen kann. Der Herr Auditor hat kein Recht, Ihnen eine neue Tatsache zu unterbreiten, ohne gleichzeitig die Unterbrechung oder Vertagung zu fordern. Das ist nicht möglich; es ist untrennbar verbunden. Ich gebe das zu, daß der Wortlaut vielleicht schon für Laien etwas unklar ist, indem er an die Spitze die Unterbrechungs- oder Vertagungsmöglichkeit stellt. Es wäre vielleicht richtiger, zu sagen: „Der Auditor hat auch das Recht, im Verlaufe der Verhandlungen die Anklage zu erweitern oder zu ergänzen. In diesem Falle muß die Verhandlung unterbrochen oder vertagt werden." Diese Auffassung ist expressis verbis ausgedrückt im Kommentar des Herrn Bundesrichters Stooß zu Art. 154. Er sagt zu 2a: „Sie ermächtigt den Auditor, an die Stelle der erhobenen Anklage eine andere zu setzen oder die bestehende zu ergänzen. Beides hat zur Folge die Vertagung der Verhandlung und die Abfassung einer neuen Anklageschrift."

Darum sagen wir: Der Auditor hat nur die Möglichkeit, die Anklage zu ändern, zu erweitern oder zu ergänzen, indem er die Vertagung beantragt, denn wir haben ein volles Recht, zu dieser Anklage in vollem Umfange Stellung zu nehmen.

Der Herr Auditor hat weiter bemerkt, wir hätten noch keinen Ergänzungsantrag gestellt, im Sinne von Absatz 1 des Art. 154. Ich kann Ihnen versichern, daß die Anträge sehr wahrscheinlich kommen werden. Aber wir wollen das nicht ins Blaue hinein machen, wir müssen die Geschichte prüfen. Ich selbst kann Ihnen sofort den Antrag stellen, daß in bezug auf das Verhalten der Eisenbahner, nach dem was der Auditor als Mobilisation bezeichnete, aber was keine ist, nämlich nach dem persönlichen Marschbefehl der Aufruf der Eisenbahner keinen Einfluß hatte. Ich war selber an einer solchen Versammlung, an welcher die Teilnehmer überhaupt keine Kenntnis hatten von dem Aufrufe an das arbeitende Volk der Schweiz. Sie haben auch keine Anfrage gerichtet weder an die Parteileitung, noch an das Aktionskomitee. Ich würde eventuell, wenn Sie darauf eintreten wollten, beantragen, daß die

Jakob Eschwend, Bezirksrichter, Zürich
Präsident der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz

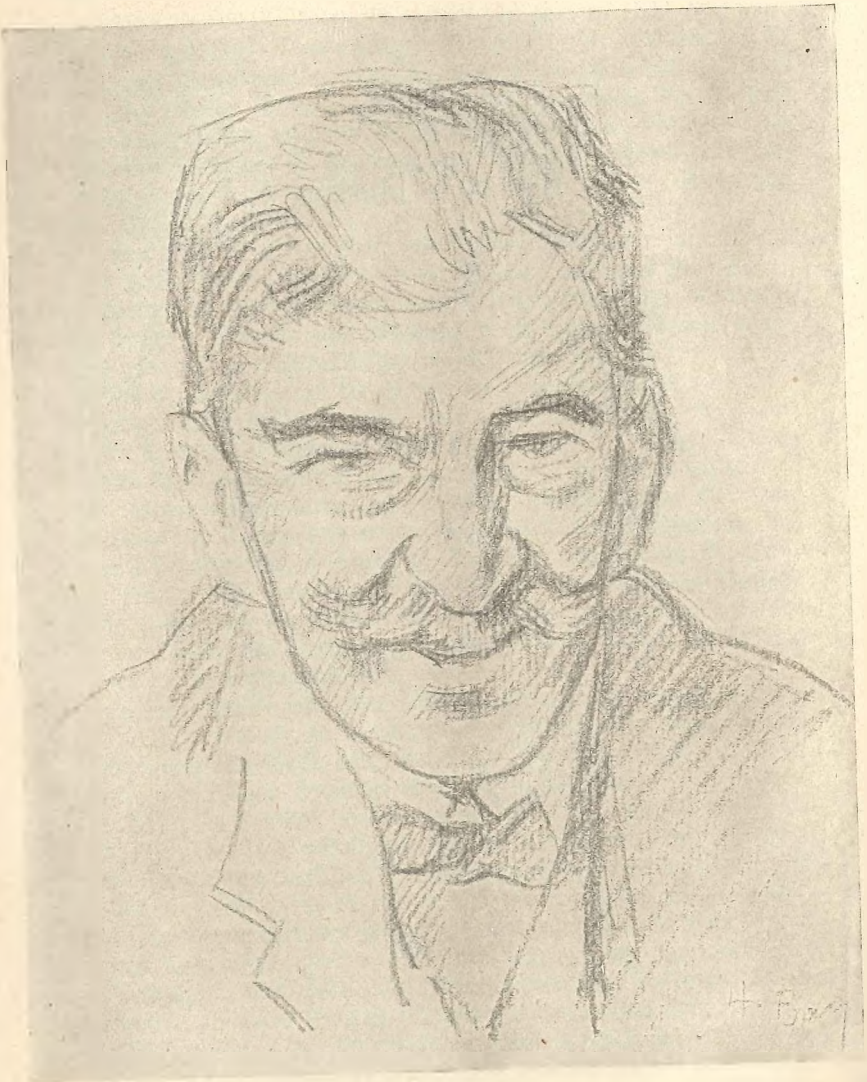

Wilhelm Bürgler, Zugführer, Rapperswil

Gustav Müller, Stadtpräsident, Bern

Charles Maine, Advokat, Lausanne
(Verteidiger)

Eisenbahner in Rorschach das Verharren im Streike trotz ihrer Unterstellung unter Militärgesetze, trotz persönlichem Aufgebote beschlossen haben, unbeeinflußt von irgendeinem der Angeklagten, unbeeinflußt von dem Aufrufe, der ihnen nicht bekannt war. Meine Kollegen und insbesondere die Angeklagten werden den gleichen Antrag stellen können. Ich persönlich für Sargans. Ich würde beantragen die Ladung von Gemeinderat Wälli in Rorschach und Kantonsrat Illi in Sargans. Zu diesem Zwecke wäre eine Unterbrechung im Sinne von Art. 154, Abs. 1, vorzunehmen.

Aber auch nach Art. 160 hat das Gericht auf Antrag oder von Amtes wegen die Verhandlung auszusetzen, wenn das infolge der veränderten Sachlage zur genügenden Vorbereitung der Anklage oder der Verteidigung angemessen erscheint. Uns würde das angemessen erscheinen. Auch da könnten wir die Vertagung beantragen.

Noch eine kleine Bemerkung in bezug auf eine Äußerung des Herrn Großrichters. Der Herr Großrichter hat die Auffassung vertreten, daß die in der Ergänzung genannte Verfügung, speziell diejenige von Art. 6 überhaupt alles erwähnen würde, und daß das Gericht ohne weiteres diese Frage prüfen werde. Ich gestatte mir, eine andere Auffassung zu vertreten: erstens einmal hat der Auditor ausdrücklich, und zwar auf unser Befragen durch Kopfnicken bezeugt, daß er den Aufruf an das arbeitende Volk der Schweiz unter diese subeventuelle Anklage stellt. Zweitens müßte das Gericht, wenn es eine derartige Veränderung der juristischen Beurteilung ohne Zusatz einer neuen tatsächlichen Behauptung zuließe, die Angeklagten zuerst darauf aufmerksam machen und uns Gelegenheit geben, uns im Sinne von Art. 160 dazu zu äußern.

Ich möchte mich jetzt schon zu dieser rechtlichen Frage äußern. Die Anklage behauptet den Erlaß einer lex specialis, bestehend aus der Verordnung vom 11. November 1918. Die Rechtsgültigkeit und Anwendung einer derartigen lex specialis derogiert bekanntlich das Spezialgesetz dem Generalgesetz. Es ist nicht möglich, daß unter Bejahung der Anwendbarkeit des Rechtsbestandes des Spezialgesetzes, bestehend in der Verordnung vom 11. November 1918, gleichzeitig auch noch bejaht wird die Anwendbarkeit der Generalklausel in der bundesrätlichen Verordnung vom 6. August 1914. Entweder oder. Nun mache ich auf folgende tatsächlich und rechtlich interessante Verhältnisse aufmerksam. Die bisherige Anklage geht davon aus, in der Anklageschrift ist das ausdrücklich formuliert, daß durch die Verordnung vom 11. November 1918 die Militarisierung des Verkehrspersonals vorgenommen worden ist. Sie

behauptet, dort sei erklärt worden, die Behauptung ist dann sehr richtig, daß im Sinne von Art. 202 der Militärorganisation die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Militärverwaltung des Bundes und der Kantone mit Einschluß der Militäranstalten und Militärwerkstätten, sowie diejenigen der öffentlichen Verkehrsanstalten dem Militärgesetze unterstellt sind. Das soll geschehen sein gemäß Art. 202 der Militärorganisation. Ich bemerke ausdrücklich, daß es erfolgte gestützt auf Art. 202, nicht gestützt auf Art. 217 der Militärorganisation. Und nur der Art. 217 betrifft die Mobilisation.

Im subeventuellen Antrage nun, denn es ist ja ein Eventualantrag, daß sich die Anklage auf die Verordnung stützen soll, ich sage im subeventuellen Antrage wird ausgeführt: Für den Fall, daß diese Verordnung nicht zur Anwendung kommen kann, würde die allgemeine Verordnung vom August 1914 zur Anwendung kommen. Diese Basis fällt aber sofort weg. Sie wollen ja sagen, es komme die subeventuelle Verordnung nur dann zur Anwendung, wenn die Verordnung staatsrechtlicher Natur oder irgendwelcher Art nicht zur Anwendung kommen kann. Dann entfällt aber auch die Unterstellung unter die Militärgesetze, denn diese Unterstellung ist nur in der Verordnung vom 11. November 1918 enthalten.

Der Herr Auditor muß also, wenn er einen subeventuellen Antrag stellen will, die Unterstellung unter die Militärgesetze oder die Mobilisation, wie sie in der Verordnung vom 11. November enthalten ist, ersetzen durch die Behauptung irgendeines anderen Beschlusses des Bundesrates. Das, was er als Mobilisationsbefehl anführt, ohne Angabe von Ort, Zeit usw., ist eben kein Mobilisationsbefehl. Ich habe die vollendete juristische Überzeugung, daß diese subeventuelle Anklage, die sehr gut gemeint war und nur den Vorzug hat, zu gut gewesen zu sein, unter das Prädikat der Unhaltbarkeit fällt.

Aud.: Ich will die Sache ohne weiteres abkürzen. Der Zweck meiner Operation ist erfüllt. Der Art. 160 schreibt vor: „Das Gericht ist an diejenige rechtliche Beurteilung der Tat, welche der Anklageschrift zugrunde liegt, nicht gebunden."

Eine Verurteilung des Angeklagten auf Grund anderer Strafbestimmungen als der in der Anklage angerufenen, darf jedoch nicht erfolgen, ohne daß der Angeklagte zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Erörterung des letzteren gegeben worden ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn erst in der Verhandlung solche vom Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände behauptet werden, welche die Strafbarkeit erhöhen.

Das Gericht ist nun durch mich auf das Bestehen der Verordnung vom 6. August 1914 aufmerksam gemacht worden. Es wird in seiner Aufgabe als rechtsprechendem Gerichte liegen, diese Verordnung anzuwenden oder nicht anzuwenden. Es mag die Angeschuldigten darauf aufmerksam machen oder nicht. Das ist Sache des Gerichtes. Ich habe nur die Tatsachen zu behaupten und diejenigen Gesetzesartikel anzurufen, die nach meiner Ansicht notwendig sind. Ich habe also das Notwendige getan. Damit ist die Sache für mich erledigt.

Dr. Welti: Ich frage den Herrn Auditor an, ob dieser Rückzug bedingungslos geschieht, oder ob die Anklage aufrechterhalten bleibe.

Aud.: Ich erkläre, daß ich die Anklage gestützt auf die Verordnung von 1914 nicht erheben will, um die Verhandlungen nicht aufzuschieben. Im übrigen kennt das Gericht nun die Verordnung; es mag darüber entscheiden.

Dr. Welti: Ich frage den Herrn Auditor an, ob er seinen Antrag, den er gestern abend gestellt hat, formell zurückzieht.

Aud.: Jawohl.

Huber: Ich meinerseits möchte diesen Rückzug dahin interpretieren, daß der Herr Auditor die von ihm aufgestellte Behauptung einer erfolgten Mobilisation ebenfalls nicht aufrechterhält. Sonst müßte ich auch darüber ein Beweisverfahren verlangen.

Aud.: Ich habe den Antrag zurückgezogen. Der Antrag fällt doch mit der Begründung.

Huber: Sie haben dem Gerichte nahegelegt ohne Antrag des Auditors von sich aus die Verordnung anzuwenden. Darum möchte ich dem Herrn Auditor noch Gelegenheit geben ...

Aud.: Ich kann Herrn Huber nur folgendes erklären: In gewissen Artikeln des alten bernischen Zivilprozesses, den wir nun glücklich begraben hatten, standen etliche Artikel über die Reform. Ich sage nun, der Antrag fällt dahin. Ich halte die Anklage nur wie sie gedruckt worden ist aufrecht. Das Gericht kennt ja die Verordnung von 1914 und wird über deren Anwendbarkeit entscheiden.

Pause.

(Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück.)

GR: Die Verhandlungen sind wieder aufgenommen. Das Gericht nimmt Akt von der Erklärung des Auditors, daß er die Anrufung von Art. 6 der Verordnung vom 6. August 1914 fallen lasse.

Wir schreiten jetzt zur Zeugeneinvernahme*).

*) Infolge des starken Umfanges des Stenogramms konnte hier nur das Wesentlichste aus den Zeugenaussagen berücksichtigt werden.

Einvernahme des Reg.-Rates Dr. Affolter.

G R: Wann haben Sie den Aufruf des Oltener Aktionskomitees zum erstenmal gesehen?

Haben Sie von dem Aufrufe schon vorher Kenntnis erhalten?

Affolter: Nein, d. h. am Sonntagabend habe ich am Telephon davon gehört. Ilg hat mich von Bern aus angerufen. Das war nach 8 Uhr, es kann vielleicht auch halb 9 Uhr gewesen sein. Er eröffnete mir, sie hätten am Nachmittage mit dem Bundesrate Unterhandlungen gehabt, die zu keinem Ziele geführt hätten. Deshalb sei der Generalstreik beschlossen worden. Man hat mich nicht um meine Meinung gefragt. Nun handelte es sich um einen Aufruf. Man wünschte die Unterschriften der Nationalratsfraktion. Ich habe gefragt, ob sie den Namen Sozialdemokratische Nationalratsfraktion darunter haben wollten. Ich habe darauf aufmerksam gemacht, daß unter diesen Umständen ein Fraktionsbeschluß stattfinden müsse. Ilg antwortete, nein, es handle sich um die Einzelunterschriften. Da habe ich gesagt, das gehe nicht. Ich habe Ilg ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht. Darauf hat Ilg erklärt, dann wende er sich an die Nationalratsmitglieder. Ilg hat nicht gesagt, an welche Mitglieder. Er war erst frisch in den Nationalrat gekommen und wußte deshalb nicht, wer eben Fraktionsvorstand war. Da habe ich ihm die Namen angegeben: mich als Präsidenten, Schneeberger als Kassier, Huggler als Aktuar. Jetzt hat sich diese Zusammensetzung verändert. Ilg sagte mir weiter, ich solle an die einzelnen Mitglieder telephonieren und ihm bis um 11 Uhr berichten. Ich sagte, das sei mir nicht möglich. Es war mir auch nicht möglich, weil meine Frau todkrank zu Hause lag und ich deshalb schon über das telephonische Anrufen etwas ungehalten war. — Ilg hat mich nicht gefragt, ob ich damit einverstanden sei, daß mein Name unter den Aufruf gesetzt werde. Er hat nur allgemein gefragt, ich habe aber das bloße Daruntersetzen verweigert. Daher war ich überrascht, als ich am andern Tage meinen Namen unter dem Aufrufe las. Ilg hat mir gesagt, Grimm habe seine Unterschrift gegeben.

G R: Sie haben nachher für nötig gefunden, in der Zeitung eine Erklärung zu erlassen, wonach Sie mit dem Daruntersetzen Ihres Namens unter den Aufruf nicht einverstanden gewesen seien usw. Affolter: Ja.

G R: Sie haben auch beigefügt, Sie hätten es mit Ihrem Gewissen nicht für vereinbar gehalten, eine Aufreizung zur Meuterei zu geben? Affolter: Ja.

G R: Sie waren dann in der Bundesversammlung. Da hatten Sie eine Fraktionssitzung?

Affolter: Ja, am Dienstag nachmittag, nachdem am Morgen die Bundesversammlung angefangen hatte.

G R: War in dieser Sitzung nicht davon die Rede, daß die Unterschriften nachträglich genehmigt werden sollten?

Affolter: Die Sitzung war auf halb 3 Uhr festgesetzt. Man konnte sie aber nicht eröffnen, weil Grimm nicht anwesend war. Gegen 3 Uhr nun hat einer der Anwesenden die Angelegenheit wegen den Unterschriften vorgebracht. Ich glaube, es war Herr Eugster-Züst. In diesem Momente kam Grimm. Da haben wir unser Vorgehen in der Bundesversammlung besprochen. In andern Fraktionssitzungen haben wir darüber nicht gesprochen.

G R: Haben Sie teilgenommen an der Sitzung über den Streikabschluß?

Affolter: Ja. Am Mittwochabend wurde die Fraktion eingeladen, mit dem Aktionskomitee über die Frage des Abbruches zu sprechen. Das Ergebnis der Besprechung war der Streikabbruch. Ich war erstaunt. Ich ging am andern Tage nach Solothurn. Ich mußte bis Zollikofen laufen, von dort nahm ich das elektrische Züglein nach Solothurn. Um 4 Uhr war ich dort. Niemand glaubte an den Abbruch des Streikes. Auch den Anschlägen glaubte niemand. Es gingen andere Gerüchte herum. Es hieß, man habe schon mehrmals unwahre Order durch Telephon und Telegramm verbreitet. Es seien bezüglich der Arbeitsaufnahme unwahre Angaben gemacht worden. Man glaubte mir nicht, obschon die Regierung einen Anschlag machte.

Ich habe dann den Leuten die Sachlage erklärt. Mir hat man geglaubt. Man hat die Leute ins Volkshaus kommen lassen. Ich habe auch Depeschen geschickt nach Olten, Grenchen und Balsthal. Ich habe das von mir aus getan. Nachher hat sich herausgestellt, daß die Leute nicht an das Aktionskomitee telephonieren konnten.

G R: Haben sich die Leute in Solothurn und Grenchen sofort zum Abbruch bereit erklärt?

Affolter: Sofort.

Aud: Ist es nicht richtig, was der Zeuge in der Voruntersuchung deponiert hat, Grimm wolle, daß auch die Fraktion unter dem Aufruf stehe und der Aufruf müsse bis um 11 Uhr in der Setzerei sein?

Affolter: Ja, das ist richtig.

Dr. Welti: Der Zeuge sagt uns auf die Frage, ob die Leute

in Solothurn und Olten den Streik abgebrochen hätten ungefähr: Die Leute fügten sich sofort. Ich möchte den Herrn Großrichter bitten, den Zeugen zu fragen: erstens einmal in bezug auf den Streikabbruch in Solothurn, ob das Sichfügen so auszulegen sei, daß die Leute das gerne getan hätten und es ohne weiteres taten oder nicht, und zweitens in bezug auf Olten, ob da der Herr Zeuge aus eigener Wahrnehmung sagen kann, daß die Leute auf sein Telegramm hin den Streikabbruch beschlossen hätten. Im Anschluß an diese Befragung möchte ich dann den Angeklagten Schmid aus Olten ebenfalls über die Verhältnisse beim Streikabbruch in Olten befragen.

Affolter: Ich kann nur über die Verhältnisse in der Stadt Solothurn aussagen. Dort hat man mich, als ich um 4 Uhr ankam, ersucht, noch ins Volkshaus zu kommen und an die Leute zu sprechen. Auch die Leute vom Wasseramt, also Bezirk Kriegstetten, haben mich ersucht. Ich ging darauf sofort zum Platzkommandanten hin. Das Volkshaus war abgesperrt. Ich ersuchte darum, daß man es öffne, damit ich die Ansprache an die Leute halten könne. Der Platzkommandant hat das bewilligt unter der Aufsicht von Offizieren. Das Volkshaus war darauf ganz angefüllt. Ich habe den Leuten eröffnet, daß der Streik abgebrochen sei. Das war ihnen neu. Nachdem ich kurze Worte gesprochen hatte, waren mehrere unruhig und verlangten, daß zuerst die Inhaftierten freigelassen werden müßten, bevor der Streik abgebrochen würde. Man hatte in Solothurn sehr viele Verhaftungen vorgenommen. — Ich sagte zu den Leuten: Ihr macht mir die Sache sehr schwer; ich will aber für die Verhafteten eintreten. Das kann ich aber nur tun, wenn ihr morgen wieder an die Arbeit geht.

Die Leute haben nicht gerne abgebrochen. Sie haben aber doch abgebrochen und waren an ihren Arbeitsplätzen, um die Arbeit wieder aufzunehmen. Da haben die Industriellen eine kleine Aussperrung versucht. Auf meine Veranlassung und diejenige des Arbeitersekretärs in Solothurn sind dann die Industriellen wieder zur Vernunft gekommen und haben die Fabriken am Nachmittage wieder geöffnet, während sie sie am Vormittag geschlossen hielten.

Dr. Welti: Ist es dem Zeugen bekannt, daß die Arbeiterschaft in Olten sein Telegramm vollkommen ignorierte und nicht im geringsten gewillt war, seiner Aufforderung, den Streik abzubrechen, nachzukommen.

Affolter: Das ist mir nicht bekannt.

Dr. Farbstein: Der Zeuge hat erklärt, im Telephongespräch habe Ilg gesagt, der Aufruf müsse bis um 11 Uhr der Druckerei

übergeben werden. Es scheint hier ein Mißverständnis vorzuliegen. Jlg hat nicht von der Druckerei gesprochen, sondern erklärt, man solle bis um 11 Uhr wissen, ob die Unterschriften erhältlich seien. Ich beantrage, den Zeugen darüber einzuvernehmen.

GR: Wollen Sie uns noch einmal sagen, was Jlg Ihnen mitteilte?

Affolter: Jlg hat gesagt, bis um 11 Uhr müsse die Antwort hier sein, denn dann komme der Aufruf in die Druckerei.

Dr. Welti: Ich beantrage, dem Angeklagten Schmid das Wort zu geben.

Schmid: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß ich am Donnerstagabend, um 8 Uhr ungefähr, mit dem Automobil nach Olten kam. Auf der Streikleitung erklärte man mir dort, man habe ein Telegramm von Affolter erhalten, man habe aber auch noch andere erhalten und deswegen beschlossen, auf keine einzige dieser Meldungen Gewicht zu legen, sondern zu warten bis ich komme. Darum sandte man mir ein Automobil nach Bern.

Weiter möchte ich darauf hinweisen, daß die solothurnische sozialdemokratische Partei kurz nach dem Generalstreike einen kantonalen Parteitag abhielt, um die Angelegenheit zu besprechen. Ich bin Präsident der Partei. Eine Delegation der Stadt Solothurn hat mir gesagt, an der Versammlung, wo der Streik abgebrochen wurde, habe nur ein kleiner Teil der Vertrauensleute teilgenommen. Die große Masse, etwa 6000—7000 Mann, die streikten, habe nichts davon gewußt, sie haben sich nicht aussprechen können, weil die Versammlung von Offizieren besucht gewesen sei. Ich möchte deshalb den Zeugen fragen, ob es sich nicht so verhalte, daß ein Beschluß über den Streikabbruch und eine Willenserforschung über die Ansicht der Arbeiterschaft nicht habe stattfinden können.

GR: Diese Frage ist schon dahin beantwortet worden, daß eine solche Befragung nicht habe stattfinden können.

Affolter: Der Saal war nicht groß, es waren möglicherweise 200 Personen darin.

Schmid: Ich möchte fragen, ob eine Willenskundgebung der Arbeiter überhaupt nicht habe stattfinden können?

GR: Ja, Sie hören ja, die 7000 minus 200 Arbeiter haben nicht gefragt werden können.

Affolter: Ja, das ist richtig; zum Fenster hinaus wollte ich nicht sprechen. (Unruhe und Heiterkeit bei den Angeklagten.)

Jlg: Ich frage den Zeugen, ob es nicht richtig ist, daß ich ihn gefragt habe, ob er damit einverstanden sei, daß die andern Nationalratskollegen, die an der Sitzung teilnahmen, schließlich

darüber Beschluß fassen sollten, was wegen der Unterschriften zu geschehen habe.

Affolter: Ich habe die Frage bereits beantwortet. Ilg sagte mir, er wende sich an die in Bern befindlichen Kollegen. Ich habe darauf nichts erwidert.

Ilg: Ich möchte Herrn Affolter fragen lassen, ob er mir nicht gesagt hat, in dem Falle überlasse er es einfach mir, mit den andern zu sprechen; diese sollten darüber beschließen.

Affolter: Ich habe nichts zu überlassen gehabt. Ich kann doch nicht als Fraktionspräsident über die Geschichte verfügen. Ich habe Ilg darauf aufmerksam gemacht, es brauche einen Fraktionsbeschluß.

GR: Haben Sie es Ilg nicht überlassen, was die andern Mitglieder des Vorstandes etwa beschlössen?

Affolter: Ich hatte ja gar nichts zu überlassen.

Militärrichter Seelhofer: Ilg hat erklärt, Affolter habe gesagt, im übrigen füge er sich dem Beschlusse der Anwesenden.

Affolter: Ich habe diese Zusicherung nicht gegeben.

Ilg: Ich möchte Affolter nochmals fragen, ob er sich wirklich gut erinnert, daß ich ihm gesagt hätte, um 11 Uhr müsse der Aufruf in der Druckerei sein, oder ob ich nicht vielmehr gesagt hätte, um 11 Uhr solle der Aufruf beendet sein oder wir sollten es wissen wegen der Unterschriften.

Affolter: Wie ich mich erinnere, hat er gesagt, bis 11 Uhr sei Zeit, dann müsse die Geschichte in die Druckerei.

GR: Um die Zustimmung der Kollegen einzuholen?

Affolter: Ja.

Grimm: Ich möchte fragen, ob es richtig ist, daß am Mittwochabend zwischen Affolter und mir eine erregte Auseinandersetzung stattgefunden habe.

Aud.: Das hätte ich auch gefragt.

Grimm: Desto besser, daß ich Ihnen zuvorkam.

Affolter: Ich habe gefragt wegen der Unterschriften. Da antwortete Grimm, das seien ja gar keine Unterschriften, es sei nur ein Mitgliederverzeichnis. Ich habe darauf geantwortet, das sei den Leuten Sand in die Augen gestreut. Das war das ganze Gespräch.

Grimm: Meines Erinnerns handelte es sich bei der angeblich erregten Auseinandersetzung um den Streikabbruch und nicht um Unterschriften.

Affolter: Jawohl handelte es sich um den Streikabbruch. Es ging alles drunter und drüber. Die Leute mußten ans Telephon

springen, die Leute gingen auch hinaus und kamen wieder. Während dieser Zeit habe ich die Reklamation angebracht.

Grimm: Ich möchte den Zeugen fragen, mit welchen Motiven er persönlich den Streikabbruch befürwortete?

Affolter: In der Versammlung?

Grimm: Ich meine in der Sitzung der Fraktion.

Affolter: In der Fraktionssitzung vom Mittwochabend in der Kapellenstraße habe ich den ersten Antrag gestellt. Grimm hat die Versammlung eröffnet. Ich habe sofort das Wort verlangt und den Antrag gestellt, man solle abbrechen. Soviel ich mich erinnern kann an die Motive: ich habe gesagt, es könne zu einem Krawall kommen; das hätte keinen Sinn. Gegen wen sollte man denn Posto fassen? Wir können doch nicht die Kleinbürger und die Leute überhaupt vor den Kopf stoßen. Genau weiß ich es nicht mehr.

Grimm: Ich glaube, die Sache war so, daß Affolter erklärte, seine Frau könnte einen Herzschlag bekommen, wenn sie von seiner allfälligen Verhaftung erführe.

Affolter: Ja, das habe ich gesagt. Übrigens glaubte die ganze Fraktion, daß eine Verhaftung stattfinden könne.

GR: Das war immerhin ein Motiv, nicht nur bei Ihnen?

Affolter: Das war nicht mein Motiv. Es war so: Grimm hat mir am Tage vorher gesagt, wenn er ins Loch komme, solle ich den Streik leiten. Ich wollte ihm nicht gerade die Antwort geben, und deshalb sagte ich das von meiner Frau. Das war aber einen ganzen Tag vorher.

Grimm (unterbrechend): Unmöglich.

Affolter: Das war nicht am Mittwochabend. Grimm hat mir dazumal offeriert, wenn er inhaftiert sei, solle ich die Streikleitung übernehmen. Ich habe gesagt, ich mache das nicht, meine Frau sei todkrank zu Hause; sie könne einen Herzschlag bekommen, wenn ich verhaftet werde.

GR: Mußten Sie das als ernsthafte Frage auffassen, was Grimm Ihnen sagte?

Affolter: Offenbar.

GR: War es nicht ein Scherz?

Affolter: Nein, nein.

Ilg: Ich möchte den Zeugen nochmals befragen. Er hat gesagt, ich habe um halb 9 Uhr telephoniert und dabei bereits gesagt, daß wir nach den vergeblichen Unterhandlungen mit dem Bundesrate den Generalstreik beschlossen haben. Ich habe doch wohl ausgesagt, daß wir in der Diskussion seien über den Generalstreik, und daß es wahrscheinlich sei, daß der Generalstreik beschlossen werde.

Affolter: Soviel ich mich erinnere, hat Ilg gesagt, der Streik sei beschlossen. Ich war nachher erstaunt.

Ilg: Ich will nochmals fragen lassen, ob ich nicht gesagt habe, wir seien in einer Sitzung beieinander und diskutierten über die allfällige Auslösung eines Generalstreiks, und zu diesem Zwecke sei die Frage aufgeworfen worden, wer den Aufruf unterschreiben solle. Die Meinung gehe dahin, die Nationalratsfraktion solle unterschreiben, ob er damit einverstanden sei.

Affolter: So wie ich Ihnen schon vorher gesagt habe, hat Ilg erklärt, die Unterhandlungen mit dem Bundesrate hätten nachmittags stattgefunden. Nun sei der Streik beschlossen und es handle sich noch um den Aufruf.

Ilg: Wenn die Möglichkeit besteht, ich kenne mich natürlich nicht so aus in dem Gesetz, würde ich sofort den Eid schwören, daß es nicht wahr ist, was Affolter sagt.

Affolter: Welches Interesse hätte ich daran, so etwas zu sagen, wenn ich es nicht für wahr hielte?

GR: Der Zeuge ist ja zur Wahrheit ermahnt worden. Ilg, Sie sind ein leidenschaftlicher Mensch. Ich dulde das nicht (Heiterkeit). Ich habe das schon letzten Freitag erfahren.

Affolter: Ich kann doch nichts anderes sagen, als was ich im Gedächtnis habe. So wie ich es geschildert habe, so ist's. Ich kann nichts anderes sagen.

Dr. Welti: Da dem Gerichte die freie Beweiswürdigung zusteht, will ich den Zeugen fragen, ob er nicht zugibt, daß dasjenige, was ihm Ilg ins Gedächtnis zurückruft, sich möglicherweise so verhalten kann oder ob er mit der vollen Präzision an seiner Annahme festhält.

Affolter: Ich soll zugeben, daß ich in einer Verwirrung war. Das kann ich nicht.

Dr. Welti: Ich darf wohl bitten, den Zeugen darauf aufmerksam zu machen, daß er nicht Angeklagter ist, und daß er die Aussagen in der Voruntersuchung als Angeklagter getan hat.

Aud.: Ich stelle den Antrag, daß die Depositionen, die der Zeuge in der Voruntersuchung gemacht hat, verlesen werden.

GR: Ich kann das schon.

Aud.: Ich nehme an, der Zeuge wird seine damaligen Aussagen bestätigen. Er hat sie vielmehr schon bestätigt.

GR: Ich möchte noch erwähnen, daß hier steht, Nationalrat Ilg habe mitgeteilt, daß Kassier und Sekretär da seien, also 2 Mitglieder des Fraktionsvorstandes. „Er wende sich an die in Bern befindlichen; ich solle es diesen überlassen, zu tun, was sie für gut finden."

Affolter: Ilg hat mich gefragt, wer Mitglied des Vorstandes sei. Da habe ich gesagt, Schneeberger sei Kassier und Huggler Aktuar. Darauf sagte er, beide seien da.

GR: Ferner wurde gesagt, am Mittwochabend habe das Gespräch zwischen Ihnen und Nationalrat Grimm stattgefunden.

Affolter: Ja, am Mittwochabend in der Kapellenstraße.

GR: Da haben Sie protestiert. Sie meinten, es sei am Dienstag gewesen.

Affolter: Ja, ich glaube, es war am Dienstag, als ich die Leitung übernehmen sollte.

Aud.: Ich frage den Angeklagten Grimm, ob die Darstellung Affolters, daß er gesagt habe, das seien keine Unterschriften, sondern ein Verzeichnis, und daß ihm darauf Affolter geantwortet habe, das sei den Leuten Sand in die Augen gestreut, richtig ist.

Grimm: Ich kann das nicht mehr genau sagen.

Aud.: Das nennt man aber doch eine erregte Unterredung unter Nationalräten. Mindestens gestern wurde Herr Grimm bei solchen Anlässen sehr erregt.

Grimm: Wir haben bei unsern Verhandlungen einen andern Ton als wir ihn gegenüber dem Gericht und dem Herrn Auditor anwenden (Heiterkeit).

Dr. Welti: Der Zeuge möchte sich noch einmal darüber aussprechen, ob er, nachdem ihn Ilg gefragt hatte, wer eigentlich im Fraktionsvorstand sei, von Ilg weiter das Begehren erhalten habe, er möchte Huggler und Schneeberger die Entscheidung in bezug auf die Unterschriften überlassen.

Affolter: Nein, ich habe damals noch einmal gesagt, ich verwahre mich dagegen, es sollten keine Unterschriften unter den Aufruf. Das war das letzte Wort.

Dr. Welti: Nein, das war es nicht. Es kommt mir nur darauf an, ob der Zeuge bestätigt, daß Ilg ihn aufgefordert habe, er, Affolter, möge den Anwesenden, Huggler und Schneeberger, die Entscheidung der Frage überlassen.

Affolter: Der Sinn des Telephons war, daß ich von der Geschichte nichts wissen wollte.

Dr. Welti: Ich will eine bestimmte Antwort haben.

Affolter: Ilg sagte: „Also gut, wenn du nicht willst, so laß die beiden in Bern entscheiden", so ungefähr waren seine Worte.

Dr. Welti: Das ist der einzige Punkt, worin der Zeuge nicht seine Depositionen als Angeklagter bestätigt hat. Ich stelle das fest.

GR: Was hat Ilg darauf geantwortet?

Affolter: Das Telephongespräch war damit fertig. Ich

glaube, ich habe das Wort: bon gesagt, wie man es am Schlusse von Telephongesprächen tut. Meine Zustimmung habe ich aber nicht gegeben.

GR: Sind die Parteien damit einverstanden, daß der Zeuge den Saal verläßt?

Affolter: Ich will noch einmal auf den Punkt zurückkommen, der Ilg aufgeregt hat. Ilg hat gesagt, der Streik sei beschlossen. Möglich ist, daß er gesagt hat, er sei beschlossene Sache.

Einvernahme des Zeugen Johann Högger, Rorschach.

Dr. Welti: Der Zeuge soll Auskunft geben über die Stimmung der Eisenbahnerschaft und der Arbeiterschaft überhaupt. Ferner soll er Auskunft geben über die Vorgänge vom 8. November, das war an einem Freitag, an welchem Gemeinderatssitzung stattfand, und wo man von dem Proteststreik Kenntnis erhielt.

GR: Am 7. November ist der Proteststreik beschlossen worden. Es wurde ein Aufruf verfaßt. Haben Sie den Aufruf bekommen?

Högger: Nein, ich erhielt keinen Aufruf.

GR: Aber der Beschluß ist Ihnen mitgeteilt worden?

Högger: Mir persönlich ist nichts gegeben worden. Verschiedene Arbeiter sprachen von dem Aufrufe. Bei uns wurde am 9. nicht gestreikt. Die Frage wurde aber selbstverständlich erörtert.

GR: Warum wurde nicht gestreikt?

Högger: Als es hieß, daß gestreikt werde, rotteten sich die Arbeiter zusammen. Sie verlangten, daß auch in Rorschach gestreikt werde. Das verlangten verschiedene Sektionen, so das Maschinenpersonal, der Zugspersonalverein, die Lebens- und Genußmittelarbeiter, die Metallarbeiter und die Eisenbahnarbeiter. Sie regten sich darüber auf, daß Rorschach nicht mit in die Ortschaften, an denen gestreikt wurde, einbezogen worden sei; denn sie wußten, daß in 19 größeren Ortschaften gestreikt wurde. Man war einig und empört darüber, daß Rorschach nicht einbezogen worden sei. Die Arbeiter sagten, auch sie wären in der Lage zu streiken. Sie hätten lange genug leiden müssen unter dem Drucke von bürgerlicher Seite, so daß sie nicht willens seien, zu arbeiten, wenn die andern Kollegen streikten.

GR: Aus welchen Gründen wollten sie mitstreiken? Ja, natürlich einmal deswegen, weil sie zu den größern Ortschaften gehören wollten. Aber doch wohl auch aus einem innern Grunde?

Högger: Unter der Arbeiterschaft herrschte eine große Mißstimmung. Speziell die Eisenbahnerschaft hat eine Reihe von Begehren eingereicht, die schon seit Jahren immer wieder auf die lange Bank geschoben worden sind. Dann kam zum Beispiel das Feilschen und Markten um die Teuerungszulagen. Ferner die ungleiche Behandlung im Dienste. Das alles kam an allen Verhandlungen immer wieder zur Sprache.

GR: Was meinen Sie mit der ungleichen Behandlung?

Högger: Ungleiche Behandlung von seiten der Behörden, der Verwaltung usw.

GR: Was sind Sie im Berufe?

Högger: Ich bin Werkstättearbeiter. Es kam ferner hinzu die Mißstimmung über die ungleiche Auszahlung der Teuerungszulagen. Diese Mißstimmung bestand schon 1906 und sie wuchs immer mehr.

GR: Sie meinen wohl 1916? 1906 gab es doch noch keine Teuerungszulagen.

Högger: Nein, 1906. In jenem Jahre erhielt man die erste Teuerungszulage, aber nur 100 Fr. Die Besserbesoldeten erhielten mehr. Das erbitterte, weil die Arbeiter der Ansicht waren, wer weniger verdiene, solle mehr erhalten. Unglücklicherweise aber war es umgekehrt, der Schlechterbezahlte erhielt Fr. 100, der Besserbezahlte Fr. 200. Die Fr. 100 mußten zudem noch, als die Fr. 200 schon ausbezahlt waren, noch erkämpft werden. Das alles gab Mißstimmung unter den Werkstättearbeitern. Dann verlangte man weiter, daß man dem Rechnung trage, daß die Werkstättearbeiter ihre eigenen Kleider zum Dienste tragen mußten. Das Maschinenpersonal aber erhielt gratis Überkleider. Die Werkstättenarbeiter, die solche Überkleider wenigstens für die schmutzigste Arbeit verlangten, erhielten diese bis heute noch nicht.

Dann kamen die Forderungen betreffend die Anstellungsverhältnisse. Dem übrigen Personal gegenüber waren wir zurückgestellt, indem jenes die Feiertage bezahlt erhielt, während wir in dieser Zeit kein Gehalt erhielten. Wenn mehrere Feiertage aufeinanderfolgen, so erhält man eben in dieser Zeit keinen Zahltag. Und der Lohn der Werkstättearbeiter ist neben demjenigen der Betriebsarbeiter sowieso einer der geringsten.

GR: Ist das alles auch heute noch so?

Högger: Das ist zum großen Teile heute noch so. Dann kam die Forderung, man möchte ein Gesetz schaffen, daß man in eine höhere Besoldungsklasse eintreten könne. Man dachte,

durch ein solches Gesetz könne man Überkleider, bezahlte Feiertage usw. erhalten. Das alles ist bis heute noch nicht geschehen.

Aber auch in der übrigen Arbeiterschaft wuchs die Erbitterung, speziell als die Lebensmittel knapp wurden und als z. B. die Textilarbeiter, die ohnehin ganz schlecht entlöhnt werden, erfuhren, daß die Löhne noch mehr reduziert würden, während die Lebensmittelpreise immer stiegen. Da wurde gerügt, daß von den Behörden bis hinauf zum Bundesrate die Arbeiterinteressen nicht gewahrt würden. Das wurde wiederholt gerügt. Man sagte, wenn der Bundesrat wirklich die Volksvertretung wäre, so würde er der Arbeiterschaft nach dieser Richtung hin mehr helfen. Man war überzeugt, daß der Arbeiterschaft mehr Lebensmittel zugewiesen werden könnten und die Preise weniger hoch kämen, wenn der Bundesrat für die Interessen der Arbeiterschaft eintreten wollte. Die Leute gaben dieser Meinung Ausdruck und erhielten Beifall, so daß ich den Eindruck erhielt, diese Leute sprächen aus dem Herzen der Masse. Man sagte, nach allem, was gegangen sei, scheine es, daß der Bundesrat derjenige sei, der dafür sorge, daß die Preise möglichst hoch angesetzt würden. Er gehe voran, wenn es gelte, den Detaillisten und den Grossisten hohe Preise anzusetzen. Das brachte Erbitterung als man statt vorwärts immer rückwärts ging, indem man z. B. auch noch die Freibillette reduzierte. Mancher von uns, der mit den Freibilletten, wenn er gerade etwas zu tun hatte, eine Fahrt nach St. Gallen oder Zürich machen konnte, mußte nun ein Beamtenbillett lösen. Hätte er die Freibillette beanspruchen können, so hätte er schon wieder etwas sparen können. So hatte ich Ende des Jahres 1906 die Berechtigung zu 13 Freibilletten; heute erhalte ich noch 5.

Weiter ging das Elend los als die Lebensmittelmarken nicht mehr ausreichten. Da kamen die Frauen auf das Lebensmittelamt und weinten, weil sie keine Karten mehr hatten. Sie suchten nach um neue Reis- oder Maiskarten. Der Chef des Lebensmittelamtes aber mußte ihnen erklären, daß dem kantonalen Lebensmittelamte eben vom Bunde nicht mehr zugewiesen werde; er könne mit dem besten Willen nicht mehr verabfolgen. Da weinten die Frauen und fragten, was sie nun machen sollten. Ein anderes Mal kamen sie wieder auf das Amt und klagten darüber, es sei ihnen ein viel zu kurzer Termin angesetzt, um die rationierten Waren zu kaufen. Man könnte jetzt Einsiedebutter kaufen, aber sie hätten kein Geld.

So kam es, daß eine immer größere Mißstimmung herrschte. Da ist es selbstverständlich, daß die Arbeiterschaft an jenem Abend,

als es hieß, morgen sei in den größeren Ortschaften Proteststreik, nicht noch lange Aufforderungen brauchte, um mitzustreiken. Ich erfuhr davon erst in der Gemeinderatssitzung. Dort legte man mir ein Zettelchen hin, wonach die Arbeiter im „Falken" versammelt seien; ich solle nach der Sitzung auch hinkommen. Dort hieß es, daß die Arbeiter auch mitstreiken wollten. Alle, ohne Unterschied, waren dafür. Nur wurde in Erwägung gezogen, ob es noch möglich sei, die Leute genügend zu informieren, damit der Streik diszipliniert durchgeführt werde. Schließlich war die Mehrheit der Meinung, man wolle vorläufig von dem Streik absehen, weil es nicht mehr möglich sei, ihn ordnungsgemäß zu inszenieren.

Die Stimmung war so, daß wir schlecht bestanden hätten, wenn wir auf das Aktionskomitee hätten abstellen wollen. An den Versammlungen sind nicht nur unsere Behördemitglieder bis hinauf zum Bundesrate, sondern auch unsere Sekretäre und das Aktionskomitee scharf kritisiert worden. Z. B. hieß es: Wenn unsere Sekretäre hungern müßten wie die Arbeiterschaft, wenn das Aktionskomitee so dastehen würde wie ein hungernder Arbeiter, so hätten sie schon längst den Generalstreik proklamiert, aber sie hätten Angst um ihre Posten. Man war unzufrieden mit dem Aktionskomitee und mit den Sekretären. Als es hieß, in Zürich daure der Streik weiter fort, ja, er dehne sich noch aus, als Kondukteure kamen, die sagten, sie könnten nicht nach Zürich fahren, der Zugverkehr sei unterbrochen, da hieß es von einem Munde zum andern, von Schraubstock zu Schraubstock, von Werkstätte zu Werkstätte, jetzt streiken wir, auch wenn das Aktionskomitee nicht will. Das wurde nicht am Sonntag, aber am Montag gesagt. Es hieß allgemein: Wir müssen streiken. Es ist ein Hohn, wie die Arbeiterschaft leben muß, wenn man sieht, wie auf der andern Seite geschwelgt wird. Trotz der Teuerungszulage müssen wir ermäßigte Milch- und Brotpreise beanspruchen usw. Speziell traurig sieht es in der Textilbranche aus, wo sozusagen keine Teuerungszulagen ausbezahlt werden, im Gegenteil, der Großteil der Arbeiter auf die Gasse gestellt wurde. Dort war man der Ansicht, daß man noch lange zu warten hätte, wenn man auf den Bericht aus Olten warten wollte.

G R: Bekamen sie diesen Bericht?

Högger: Wir bekamen gar keinen Bericht. Es war aber auch nicht notwendig.

G R: Also Ihre Kameraden erwarteten einen Streik?

Högger: Die ganze Arbeiterschaft war überzeugt, daß eine solche Auslösung kommen müsse. Sie sprachen sich dahin aus, be-

sonders als es hieß, in Zürich werde gestreikt: Jetzt wollen wir streiken, auch wenn es das Aktionskomitee nicht will.

GR: Fuhren am Montag in Rorschach Züge ein?

Högger: Ja.

GR: Haben Sie am Montag gearbeitet?

Högger: Ja, ich habe gearbeitet.

GR: Sie haben doch gemeinsam die Arbeit niedergelegt?

Högger: Ja. Nach Arbeitsschluß haben wir uns besprochen. Auf dem Hafenplatze war eine große Menge versammelt. Wer sie zusammengerufen hat, weiß ich nicht. Die einen behaupteten, es werde von 6 Uhr an gestreikt, die andern von 12 Uhr an. Einig war man nur darin, gestreikt wird. Eine genaue Zeit wußte man nicht.

GR: Hatte sich nicht auch die Betriebsleitung oder Kreisdirektion vernehmen lassen.

Högger: Ich wurde vor Arbeitsschluß auf das Bureau gerufen. Man sagte mir dort, was wir denn eigentlich für eine Kalberei machen wollten (Heiterkeit). Ich sagte, wir machten keine Kalberei. Man machte mir als dem Mitglied der Fabrikkommission die Mitteilung, daß auch ein Bundesratsbeschluß bestehe. Ich hatte diesen nicht erhalten. Ich gab zur Antwort, daß ich bis 6 Uhr arbeiten werde, ebenso die andern. Nachher werde ich, meiner Pflicht bewußt, tun, was ich für recht finde. Wenn der Generalstreik proklamiert werde, so werde ich streiken. Ich werde zu den Arbeitern halten und nicht zum Verräter werden. Ich sagte, wenn ich auf so einem Bürgerstuhl sitzen würde, hätte ich vielleicht eine andere Gesinnung.

GR: Ihre Sekretäre sagen, es komme nicht darauf an, ob man auf dem Schreibstuhle sitze, oder ein Mehlwurm sei, sondern auf die Gesinnung. — Doch das gehört nicht zur Sache.

Hat Ihnen der Vorgesetzte nicht gesagt, daß der Betrieb der Eisenbahnen aufrechterhalten werden solle?

Högger: Er hat nur davon gesprochen, er wünsche, daß gearbeitet werde. Ich solle dafür eintreten. Natürlich hat er mich dazu nicht zwingen können.

GR: Hat er es Ihnen befohlen?

Högger: Er hat es nicht befohlen, sondern die Erwartung ausgesprochen, daß am Morgen gearbeitet werde. Dieses Zugeständnis konnte ich ihm nicht geben.

GR: Hat er nicht gesagt, daß immerhin die Eisenbahner unter Militärrecht gestellt würden? Hat er Ihnen nicht von diesem Beschluß gesprochen?

Högger: Es war ein Anschlag an der Uhr gemacht worden. Ich weiß nicht, ob das halb 6 oder wann es war. Die Arbeiter achteten nicht darauf, ich las nur die Unterschrift.

GR: Welche Unterschrift stand darauf?

Högger: Diejenige von Werkstättenvorsteher Dudler. Die Arbeiterschaft sagte, wenn es bloß der Dudler unterschrieben hat, so ist es kein Bundesratsbeschluß (Heiterkeit). Ich habe es nicht gelesen. Vielleicht haben es andere gelesen. Ich weiß nur, daß die Leute zu mir kamen und sagten, solange der Dudler unterschrieben habe, gehe es uns nichts an. Ich hatte nicht die Zeit dazu, herumzustehen, um solche Sachen zu lesen.

GR: Hat man Ihnen nicht davon gesprochen, es habe da gestanden, die Arbeiter seien dem Militärgesetz unterstellt?

Högger: Zum Teil wurde so gesprochen, so sagten die einen, aber sofort kam wieder ein anderer, der sagte, das sei überhaupt nicht mehr wahr. Der Bundesratsbeschluß sei aufgehoben. Man stehe nicht unter dem Militärregiment, man bezahle ja die Militärsteuer.

GR: Wie lange sollte dieser Streik dauern?

Högger: Man wußte nicht, wie lange es gehen sollte. Die Arbeiterschaft war willens, so lange zu streiken, bis ihre Forderungen erfüllt seien.

GR.: Erhielten Sie Flugblätter?

Högger: Erst am Montagabend kamen Flugblätter, ich habe keines durchgelesen.

GR: War es dasjenige „An die Eisenbahnerschaft aller Kategorien"?

Högger: Ich glaube es waren zwei: Eines an die Eisenbahnerschaft, eines an die übrige Arbeiterschaft.

GR: Hatte die Kartelleitung unterschrieben?

Högger: Bei der Eisenbahnerschaft jedenfalls hatten die verschiedenen Sekretäre unterschrieben. Ich habe es nicht gelesen.

GR: Aber das liest man doch, wenn Düby darunter steht.

Högger: Ich habe kein solches Formular in Empfang genommen. Für mich war der Streik genug. Ich hatte damit genug zu tun, der eine wollte wissen, das Krankenhaus werde geschlossen, die Elektrizität abgestellt usw. Da hatte ich große Mühe, darauf hinzuweisen, daß in Basel beschlossen worden sei, der öffentliche Verkehr müsse aufrechterhalten werden. Ich sorgte dafür, daß die Insassen der Krankenhäuser geschont würden. Ich darf vielleicht erwähnen, daß wir in Rorschach ein Aktionskomitee gebildet haben. Diesem hatte man sich zu fügen. Es war gut so. Wir hatten die

Rollen so verteilt, daß ich als Präsident des Aktionskomitees dafür zu sorgen hatte, daß keine Betriebe lahmgelegt wurden. Ein anderer war beauftragt, Streikposten zu stellen, nicht um die Leute nicht in die Betriebe hineinzulassen, sondern vielmehr deswegen, daß die Leute nicht gehindert würden, die sich auf ihre Arbeitsplätze begeben wollten. Es war auch dafür gesorgt worden, daß die Ladenbesitzer ihre Läden schlossen usw.

GR: Gibt es in Rorschach auch unorganisierte Arbeiter?

Högger: Selbstverständlich. Speziell unter den Textilarbeitern. Diese Arbeiter anerkennen zwar unsere Bestrebungen. Sie kamen auch während des Streiks zu uns. Einige von ihnen weinten und sagten, sie seien so schlecht daran, daß sie nicht imstande seien, die paar Taglöhne zu vermissen, mit denen sie die Organisationsbeiträge bezahlen sollten. So war es, wenn man sie in die Organisation bringen wollte, so war es auch, als sie streiken sollten. Die Leute haben kein Geld für die Beiträge. Darum gibt es bei den Textilarbeitern solche, die nicht organisiert sind.

GR: Wie lange haben Sie gestreikt?

Högger: Wir haben drei Tage gestreikt. Wir haben aufgehört, als es hieß, der Streik werde nachts 12 Uhr abgebrochen. Das war am 14.

GR: Wann haben Sie von dem Streikabbruch erfahren?

Högger: Wir haben es im Laufe des Nachmittags erfahren. Fürsprech Huber hat sich durch verschiedene telephonische Anfragen usw. orientiert, und jeweilen die Arbeiter unterrichtet.

GR: Wann fand Ihre Versammlung statt?

Högger: Das war vielleicht um 4 Uhr. Dabei hat uns Fürsprech Huber aufgefordert, die Arbeit wieder aufzunehmen. Es entstand dadurch großer Unwille bei der Arbeiterschaft.

GR: Fürsprech Huber hat doch Einfluß bei den Arbeitern in Rorschach?

Högger: Ja. Aber es herrschte doch eine große Mißstimmung. Die Arbeiter trauten der Sache nicht recht. Sie glaubten auch nicht recht, als Fürsprech Huber mitteilte, es werde jedenfalls Amnestie erteilt, d. h. den Eisenbahnarbeitern, die mitgestreikt hatten. Weil sie aber immer Parole halten, wenn Fürsprech Huber spricht, so war es sicher, daß wieder gearbeitet werde. Es war notwendig, daß Fürsprech Huber sprach. Die Erbitterung war aber nicht vorüber, speziell weil sie durch das Militär genährt wurde.

GR: Hatten Sie denn in Rorschach Militär?

Högger: Ja, wir hatten Militär, und währenddem die

Massen beisammen waren, fuhr auf dem Hafenplatz ein Militärautomobil vor und machte sich schußbereit, speziell auf Frauen und Kinder.

Als ein Zug abfahren sollte, wünschten die Arbeiter, daß man auf den Bahnhof gehe. Dort waren wiederum drei Maschinengewehre gegen die Arbeiter aufgestellt. Das erbitterte. Die Arbeiterschaft sagte: Da sieht man, wofür man das Militär hat, nur um die Arbeiter niederzuschlagen.

Darum war es nicht gut, die Arbeiter zur Wiederaufnahme der Arbeit zu animieren. Durch die Worte Hubers aber war es möglich, die Arbeiter zur Wiederaufnahme zu bewegen.

Huber: Ich möchte bitten, den Zeugen noch zu fragen, ob er sich erinnert, daß wir lange vor dem Streik, ich glaube auch lange vor dem Basler Kongreß in Rorschach eine Teuerungsversammlung hatten, und daß dort eine außerordentlich erregte Stimmung herrschte, so daß ein Teilnehmer der Versammlung, ein bekannter intelligenter Arbeiter, ich glaube, er heißt Sturzenegger, ein sonst ruhiger und stiller Mann, davon sprach, daß sich die Arbeiter daran erinnern sollten, daß sie auch Gewehre hätten, und sie nicht bloß für andere verwenden sollten.

GR: Es wird nicht gut sein, das ein anderes Mal zu sagen.

Huber: Ich weiß nicht, ob das gut ist. Die Tatsache aber besteht, daß eine Aufreizung nicht nötig war, sondern daß das Aktionskomitee Mühe hatte, die erregte Stimmung zu bekämpfen.

Högger: Jawohl Herr Oberrichter, das war so. Ich könnte sagen, daß wir auch in der Eisenbahnerschaft sämtlicher Kategorien eine Demonstrationsversammlung im gleichen Saale hatten. Dort wollten wir das Minimum unserer Forderungen aufstellen. Das war lange vor dem Streik und dem Basler Kongreß, im Jahre 1917. Es wurde auch scharf über die Führer der Eisenbahner losgezogen und speziell über den Präsidenten des Föderativverbandes. Das kam so: Wir hatten ein Minimum aufgestellt von Fr. 400. Das bewilligte die Verwaltung nicht. Darauf hieß es, dieses Mal hätte man streiken sollen. Es fällt mir noch ein, daß verschiedene, die einrücken mußten, das nicht getan hätten, wenn sie gewußt hätten, was eigentlich beabsichtigt war. Diese Leute waren vollständig einverstanden mit der Arbeiterschaft, obschon sie in den Militärdienst einrücken mußten.

Huber: Ich möchte fragen, ob sich der Zeuge erinnert, daß ich ihm über die allgemeinen Verhältnisse aus St. Gallen etwas mitteilte? Es war am Montagvormittag. Die Großratsfraktion hatte Sitzung in St. Gallen. Nachher sollte der Große Rat be-

ginnen. Ich frage, ob sich der Zeuge erinnert, daß ich von dort aus telephonierte, weil mir von Arbon aus telephonisch mitgeteilt worden war, der Streik sei in Aussicht und weil die bürgerliche Presse in St. Gallen diese Meldung bereits angeschlagen hatte. Erinnert sich der Zeuge, daß ich in mein Bureau telephonierte und ihm dann von dort aus Mitteilung gemacht worden ist.

Högger: Ja, es ist richtig. Ich habe die Mitteilung erhalten, es würden Flugblätter kommen, ich solle dann diese verteilen.

Huber: Der Zeuge erinnert sich vielleicht, daß er dieses Flugblatt „An das arbeitende Volk der Schweiz" überhaupt nie gesehen hat. Wir haben nämlich in Rorschach das Flugblatt gar nicht verteilt. Ich möchte fragen, ob nicht der Zeuge nur das Flugblatt gesehen hat, das von der kantonalen Leitung ausgegeben worden war, und das unter anderm auch die Interpellation und Motion, die am gleichen Tag gestellt worden war, enthielt.

Högger: Ein solches Flugblatt kam mir nicht zu Gesichte.

Huber: Ich will damit feststellen, daß dieser Aufruf in seinen Mitteilungen für Rorschach absolut bedeutungslos gewesen ist. Wie Högger zuerst ausgeführt hat, genügte es für die Rorschacher Arbeiterschaft vollständig, daß von einem Vertrauensmann mitgeteilt wurde, der Streik beginnt.

Leisteten die Eisenbahner dieser Aufforderung keine Folge, weil sie überhaupt von sich aus nicht gewillt gewesen wären, irgendwelche Arbeit während des Streiks zu verrichten oder weil ihnen das von irgendwelcher Seite befohlen werden mußte?

Högger: Sie leisteten dem Aufgebot keine Folge, weil sie einstimmig der Ansicht waren: Jetzt befiehlt für uns das Aktionskomitee oder die Arbeiterschaft. Wir erklären uns mit diesen solidarisch. Wir streiken mit den andern Arbeitern — das war die allgemeine Stimmung. Es leistete auch kein einziger, obschon die Flugblätter massenhaft verteilt wurden, Folge. Im Gegenteil, es kamen Offiziere mit Soldaten und wollten die Leute, diesen oder jenen abholen. Aber die Leute waren nicht da. Der eine ging nach dem Rorschacherberg, der andere ging dorthin, nur ältere Mitglieder mußten unter dem Drucke nachgeben. Auf energischen Druck, der durch das aufgepflanzte Bajonett noch verstärkt wurde, stiegen sie auf die Maschine. Freiwillig ging keiner. Nachher sagte mir ein Zugführer, das sollte nur noch einmal vorkommen. Er sei gezwungen worden, Dienst zu tun, er habe sich geschämt bis er in Schaffhausen gewesen sei. Er würde es nicht mehr tun, und wenn sie ihn niedermachen würden. Dieser Mann hat geweint, obschon

es ein älterer Zugführer war. Man muß also sagen, daß keiner freiwillig dem Aufgebot Folge leistete.

Huber: Noch etwas, das Högger bereits angedeutet hat, als er davon sprach, daß Maschinengewehre auf uns gerichtet waren. Erinnert sich Högger daran, daß ein Zug aus der Richtung Sargans avisiert und uns mitgeteilt worden war, daß ihn unser Gesinnungsgenosse Kantonsrat Illi bediene. Erinnert er sich, daß, als dieser Zug einfuhr und Illi und die andern Kollegen uns sahen, sie vom Zuge herunterſprangen und sich sofort unter allgemeinem Beifall der Arbeiterschaft anschlossen und erklärten, sie seien in Sargans Stück für Stück eingesteckt worden durch das Militär; sie hätten sich trotzdem geweigert anzutreten, und sie hätten dann die Bedienung des Zuges nur übernommen, nachdem ihnen ein Offizier mitgeteilt habe, die Züge führen im Rheintal und zum Teil auch in der Westschweiz, daß sie aber, sobald sie ins Streikgebiet kamen und sich überzeugten vom Streik, sofort die Arbeit niederlegten ohne aufgefordert zu sein.

Högger: Das ist vollständig richtig. Ganz nach diesen Ausführungen wurde auch ich instruiert.

Huber: Ich möchte den Zeugen fragen, ob er sich erinnert, daß von der Tatsache, daß ein solcher Beschluß gefaßt worden sei, die bürgerliche Presse in Rorschach am 11. November Kenntnis erhalten habe und diese Meldung aushängte?

Högger: Das mag vollständig zutreffend sein. Ich habe aber nur das Parteiorgan, die „Volksstimme", eine andere Zeitung lese ich nicht (Heiterkeit).

Huber: Vielleicht gibt der Zeuge Auskunft über seine persönlichen Einkommensverhältnisse.

Högger: Ich verdiene 67 Rappen pro Stunde, wir arbeiten durchschnittlich 9 Stunden im Tag. Das Jahreseinkommen wird also ca. 1800 Franken ausmachen.

GR: Was beziehen Sie noch dazu?

Högger: Die Teuerungszulage. Sie wird etwas mehr ausmachen als der Lohn.

GR: Haben Sie nicht auch noch Nebenbezüge?

Högger: Bei uns gibt es keine Nebenbezüge. Aber eine Kategorie in der Werkstätte, die in der dritten Lohnklasse ist, d. h. eine Lohnklasse tiefer als ich, die erhält solche. Ich beziehe nicht am wenigsten. Eine große Anzahl von Arbeitern in der Werkstätte, die man Handlanger nennt, bezieht noch weniger.

Huber: Wie viel haben die?

Högger: Das Minimum ist 58 Rappen Stundenlohn. Ich

kann nicht genau angeben, wieviel diese Leute verdienen. Ich wußte nicht, daß ich über solche Fragen befragt würde, sonst hätte ich mich vorbereitet. Ich glaube, das Maximum ist 68 Rappen. Dieses Maximum beziehen vielleicht in der ganzen Werkstätte ein Dutzend. Die Ansätze sind enthalten im Lohnreglement betreffend die außerordentlichen Maxima.

GR: Wie viele, sagen Sie, erhalten das Maximum?

Högger: Von ca. 250 Werkstättearbeitern sind es im günstigsten Falle ein Dutzend, die das Maximum erhalten.

GR: Sie haben aber doch schon im Jahre 1918 Teuerungszulage bekommen?

Högger: Das stimmt, wir erhielten Fr. 450 Grundzulage, Fr. 250 Familienzulage, nachher für jedes Kind Fr. 100 oder Fr. 150. Dann erhielten wir auf energisches Vorgehen eine Nachteuerungszulage von Fr. 500 und Fr. 50 für jedes Kind.

Huber: Ich möchte den Zeugen fragen, ob nicht die Lohnverhältnisse in der Textilindustrie in Rorschach, in der Feldmühle, bei Mettler-Müller, ferner in der Handschuhfabrik und in der Konservenfabrik heute noch ganz kläglich sind.

Högger: Ich weiß nicht genau, welche Stundenlöhne bezahlt werden. Die Leute haben mir aber unter Weinen Zahltagssäcke vorgelegt, die für die Zeit von 14 Tagen Löhne von Fr. 35 und Fr. 40 aufwiesen. Es gab Arbeiter, die reklamierten, sie hätten einen Zahltag von Fr. 40, aber etwa Fr. 34 Abzüge. Besonders in der Feldmühle sind die Arbeiter aufgebracht, weil sie statt mehr Lohn zu erhalten, bei den steigenden Lebensmittelpreisen noch mit viel größeren Abzügen rechnen müssen. Das war besonders der Fall, nachdem die Teuerungszulagen und die Minimallöhne nach dem Bundesratsbeschluß gekommen waren. Dieser Bundesratsbeschluß wurde illusorisch gemacht. In den Versammlungen klagte man laut, der Bundesratsbeschluß werde von der Fabrik umgangen. So z. B. bekam eine Arbeiterin, die als Nachstickerin einen Lohn von Fr. 4. 50 erhielt, für zwei bis drei Tage eine andere Arbeit und hintenher hieß es, sie sei keine Automatstickerin, so daß sie den kleineren Minimallohn erhielt, statt des höheren Minimallohnes.

Huber: Ist dem Zeugen in Erinnerung, daß insbesondere die Regelung der Milchpreisfrage im letzten Frühjahr in unserer Arbeiterschaft eine außerordentliche Erregung erweckte, und daß wir in Rorschach mit Unterstützung aller Parteien im Gemeinderate den Beschluß gefaßt haben, man solle bei den kantonalen und den eidgenössischen Behörden vorstellig werden, um weitere Milchpreissteigerungen zu verhindern, beziehungsweise die Preissteige-

rung sollte durch den Staat übernommen und nicht durch die Bevölkerung, die Konsumenten selbst, getragen werden.

Högger: Diese Ausführungen stimmen voll und ganz. Ich erinnere mich sogar, daß um dieselbe Zeit eine große Demonstrationsversammlung stattfand, wo diese Angelegenheit zur Sprache kam. Der Saal war von mindestens tausend Personen besetzt. Hier kam die gleiche Stimmung zum Ausdruck.

Düby: Ich bitte, den Zeugen zu fragen, ob es nicht richtig ist, daß das Eisenbahnpersonal, die Werkstättearbeiter eingeschlossen, sich von Anfang an, das heißt seit der Verstaatlichung der Bahnen, auf den Boden gestellt haben, daß der Staat ein vorbildlicher Arbeitgeber sein soll, und daß im Gegensatz zu dieser Auffassung und namentlich zuungunsten des Werkstättepersonals der gleiche Staat, vertreten durch die Generaldirektion, jeweilen in Beantwortung von Eingaben und Petitionen des Werkstättearbeiterverbandes in bezug auf die Verbesserung der Gehaltsverhältnisse, in bezug auf Verbesserung der Arbeitszeitverhältnisse, ich meine also, in bezug auf die ganze Lebenshaltung der Werkstättearbeiter, antwortete, er könne diesem Personal nicht entgegenkommen, mit Rücksicht auf die Privatindustrie. Ich möchte fragen, ob nicht diese Auffassung besonders im Verwaltungsrate der schweizerischen Bundesbahnen genährt wurde, und daß es gerade diese Auffassung war, die das Werkstättepersonal schon seit Jahren erbitterte.

Högger: Diese Ausführungen sind vollständig richtig. Ich darf vielleicht einige Momente anführen. In den Eisenbahnarbeiterversammlungen wurde sehr oft geklagt. Man sagte, man wolle geflissentlich die Löhne zurückhalten, damit man nicht befürchten müsse, daß die Arbeiterschaft von den übrigen Industrien nach der Bahn zuspringe. Nicht der Verwaltungsrat und die Generaldirektionen in erster Linie, sondern die Industriellen seien an diesen Verhältnissen schuld. Als die Leute so sprachen, erhielten sie Beifall. Es war die Meinung sämtlicher Werkstättearbeiter, daß die Arbeiterschaft zu unrecht vernachlässigt werde. Ich möchte ferner daran erinnern, daß letztes Jahr beschlossen worden ist, daß man beispielsweise einige Stunden Urlaub gewähre, damit die Arbeiter ihr Pflanzland bestellen könnten. Man verlangte in der Werkstatt Rorschach, daß man durch einen Anschlag bekanntgebe, wie diese Verhältnisse geordnet werden sollen. Es wurde aber kein Anschlag gemacht, obschon in dieser Angelegenheit große Meinungsverschiedenheiten bestanden. Viele waren der Auffassung, man bekomme drei Stunden auf einmal im Monat. So kam es, daß manche der Verfügung nur zum geringsten Teile nachleben konnten.

Viele wollten sich den Urlaub zusammensparen, weil sie glaubten, im Herbste sei er am nötigsten. Es wäre gut, wenn man im Herbst einen halben Tag Ferien hätte und man damit am Mittag beginnen könnte. Im Herbste gibt es ja viele Arbeiten auszuführen auf dem Lande. Man muß die Kartoffeln hereinbringen usw. In unserer Werkstätte gibt es viele Arbeiter, die vom Berge herkommen. Für diese war es nicht lohnend, in die Werkstätte zu kommen, dort Urlaub zu nehmen und dann drei Stunden nach Hause zurückzugehen. Dadurch wäre ihr Urlaub illusorisch geworden. Auf meine Vorstellungen hin wurde dann bewilligt, daß man einen halben Tag Urlaub machen könne. Dadurch aber, daß man keine Aufklärung verschaffte, obschon eine gewisse Anzahl Arbeiter mit ihrem Urlaub zuwarteten, hat man diese Leute schwer geschädigt. Man erreichte damit, daß verschiedene Leute von dieser kleinen Vergünstigung keinen Gebrauch machen konnten.

So war es noch in vielen andern Beziehungen. Was der Vorredner gesagt hat, kann ich voll und ganz bestätigen. Die Neugestaltung der Anstellungsverhältnisse läßt noch heute auf sich warten. Das hat eine große Mißstimmung hervorgerufen. Besonders auch die Tatsache, daß man dem Begehren auf Einführung der achtstündigen Arbeitszeit bis heute nicht nachgelebt hat. Vielleicht weiß auch der Herr Oberrichter, daß die Werkstättearbeiter, obschon sie die Teuerungszulage erhalten haben, die Sperre über die Werkstätte verhängt haben.

Wenn heute einer stirbt, bekommt die Familie eine kleine Abfindung, wenn ich nicht irre, 60 % des Jahresgehaltes. Die Kollegen haben sich öfters schwer darüber beklagt und gemeint, was wohl ein Familienvater vor seinem Ableben denken müsse, wenn er seiner Familie nichts hinterlassen könne. Die Abfindungssumme reicht ja nicht einmal für ein Jahr. Diese Tatsachen machen einem Armen das Ableben erst recht schwer. Darum haben wir im Vorjahr darauf gedrungen, daß auch die Frauen und Kinder der Werkstättearbeiter einbezogen werden. Aber nach dieser Richtung wurde bis heute nichts getan. Das war wieder ein Grund für die Mißstimmung unter der Arbeiterschaft.

Allgöwer: Ich möchte bitten, den Herrn Gemeinderat zu fragen, ob nicht unter den Arbeitern und Angestellten der S. B. B. im Jahre 1918 besondere Erbitterung hervorgerufen hat, daß der Bundesrat, beziehungsweise die Generaldirektion, eine Verordnung erließ, daß alle Kinderzulagen weggenommen werden, wenn die betreffenden Kinder, die eigentlich noch anspruchsberechtigt waren, einen Jahresverdienst von Fr. 300 aufweisen.

Högger: Das ist sehr richtig, es gingen mir darüber viele Klagen ein. Die Arbeiter konnten es nicht begreifen, daß sie auf die Teuerungszulage zum Teil verzichten sollten, wenn ein Kind im Tage einen Franken verdient. Bei den Werkstättearbeitern sind alle so entlöhnt, daß sie sich trotz der Teuerungszulage um weitern Verdienst umsehen müssen. Manche Kinder müssen in die Konservenfabrik gehen und diese bezahlt kleine Löhne. Es entstand große Mißstimmung, weil man sah, daß man die Teuerungszulage zum Teil wieder illusorisch machte und man sie eigentlich nicht voll zur Anrechnung bringen konnte.

Allgöwer: Högger hat vorhin einiges gesagt in bezug auf die Hinterlassenenversicherung der Arbeiter. Ich möchte ihn fragen, ob es nicht richtig ist, daß die Arbeiter, die ständigen Arbeiter der S. B. B., bis zum 1. Januar 1918 im Minimum Fr. 1. 50 und im Maximum nach dreißig Dienstjahren Fr. 2.50 erhalten konnten, und daß diese Versicherung erst nach 15 Dienstjahren begann. Ich möchte fragen, ob es nicht richtig ist, daß wir schon im Jahre 1912 die erste Petition auf Verbesserung dieser Invalidenversicherung an die Generaldirektion geleitet haben, und daß es endlich im Jahre 1918 möglich geworden ist, herauszubringen, daß das Minimum nach 15 Dienstjahren auf Fr. 1. 75 und nach dreißig Dienstjahren auf Fr. 3. 50 erhöht worden ist unter gleichzeitiger Erhöhung der prozentualen Einzahlung von 4 auf 4,5%, und daß die Arbeiterschaft gerade deshalb außerordentlich unwillig war, daß man immer und immer wieder einen Unterschied machte, auch in der Versicherung, zwischen einem Arbeiter der S. B. B. und einem Angestellten der S. B. B.

Högger: Diese Ausführungen stimmen voll und ganz. Auch hierüber wurde sehr oft diskutiert. Es könnten Beispiele angeführt werden. Ich nehme aber an, es werde jetzt genügen. Es gab Arbeiter, die noch mit großen Schmerzen zur Arbeit gingen, weil sie glaubten, jetzt komme es dann besser. Man glaubte immer, jetzt werde eine Besserstellung erreicht. So gab es oft Arbeiter, denen es fast nicht mehr möglich war, sich zur Arbeit zu schleppen. Sie gingen aber trotzdem noch zur Arbeit, weil sie glaubten, sie könnten noch etwas mehr aus der Versicherung erreichen, vielleicht statt Fr. 1. 50 Fr. 2. Da waren die alten Arbeiter genötigt, trotzdem abzugehen und zu sterben, ehe sie genußberechtigt waren. Die meisten, in der Werkstätte Rorschach beispielsweise, sind gezwungen, so lange zu arbeiten, bis sie umfallen und ganz untauglich sind. Ganz wenige Arbeiter können auf die Pension Anspruch erheben, denn sie reicht nicht aus, nicht einmal für diese Arbeiter selbst, geschweige denn für Frau und

Kinder. Darum sind die Arbeiter gezwungen, so lange zu arbeiten, wie es ihnen überhaupt möglich ist. Sie können nicht Gebrauch machen von der Pension.

Schmid: Nur eine kleine Frage. Ist es dem Zeugen bekannt, daß an einigen Delegiertenversammlungen des schweizerischen Werkstättearbeiterverbandes darüber Klage geführt worden ist, daß es Werkstätten gibt, wie z. B. in Yverdon, wo den Arbeitern, die in ihren Ferien zufällig krank werden, diese Ferien trotzdem als konsumiert angerechnet werden.

Högger: Es mag sein, daß an einer Delegiertenversammlung so gesprochen worden ist. Ich habe nicht an allen Versammlungen teilgenommen. Ich habe an einer Sitzung teilgenommen, wo beschlossen wurde, daß, wenn dem Gesetze nicht besser nachgelebt werde, über die Werkstätte die Sperre verhängt werde. Wenn das, was Schmid gesagt hat, an der gleichen Delegiertenversammlung zur Sprache gekommen ist, habe ich es überhört. Es mag sein, daß das an einer andern Delegiertenversammlung war.

Allgöwer: Högger wird wissen, daß die gesetzliche Vorschrift besteht, daß einem Arbeiter, der während des Urlaubs erkrankt, der Urlaub einfach entzogen wird, ebenso wenn zufälligerweise ein Unfall mit den Ferien zusammenfällt.

GR: Ist das gesetzliche Vorschrift? Högger: Ja.

Einvernahme des Zeugen Kägi.

GR: Wollen Sie uns etwas sagen über das Lehrlingswesen bei den Bundesbahnen usw.

Kägi: Herr Großrichter, über das Lehrlingswesen hätte ich auszusagen: Ich muß da im Jahre 1906 beginnen. Damals wurde der Lehrling bei den Bundesbahnen, nachdem er 3 Jahre Sekundarschule und 2 Jahre, oft 4 Jahre, Mittelschule hinter sich hatte, im Alter von 18, 19 Jahren zuerst auf 2, 3, 4, 5 Monate ohne einen Rappen Lohn angestellt. Später bekam er Fr. 1 für die folgenden 4 bis 6 Monate und nachher Fr. 2. Im Jahre 1911 kam ein neues Reglement im Anschluß an das neue Besoldungsgesetz. Danach erhält er vom ersten Tage ab Fr. 1 Lohn die ersten 3 Monate, die andern 9 Monate Fr. 2 und die letzten Monate der zweijährigen Lehrzeit Fr. 3.

Nun das Lehrlingselend in den Jahren 1908 bis 1918. Alle diejenigen Lehrlinge, es waren im ganzen 300, die 1908 und 1907 bei den Bundesbahnen eingetreten sind und wegen der wirtschaftlichen Depression in den Jahren 1909 und 1910 nicht ins definitive

Anstellungsverhältnis nach der zweijährigen Lehrzeit übergeführt wurden, blieben Lehrlinge mit einem Lohne von Fr. 3 pro Tag bis 1912. Also hat es damals Lehrlinge gegeben, die schon 5 Jahre bei den Bundesbahnen angestellt waren, ohne einen definitiven Vertrag zu haben. Sie waren in den letzten 3 Jahren mindestens vollwertige Angestellte mit einem Taglohn von Fr. 3. Das war eine große Ausbeutung einer Arbeitskraft, die volle Arbeit versieht. 1912 wurden diese Lehrlinge endlich durch das Vorgehen der Organisation ins definitive Anstellungsverhältnis übergeführt mit Fr. 1600 Anfangsgehalt nach 5 Dienstjahren. Ein Jahr darauf erhielten sie Fr. 1800.

Damit mußten sie sich begnügen und auskommen bis 1915, d. h. wenn wir richtig sprechen wollen, bis zum 1. Januar 1916, weil 1915 die ordentliche Gehaltsaufbesserung sistiert wurde.

Wir hatten damals Leute, z. B. Gehilfen in Zürich, die sich in den Jahren 1913/14 verheiratet hatten, die 1914/15 Kinder hatten und mit Fr. 170 pro Monat, ich betone das, in Zürich eine Familie mit einem oder zwei Kindern erhalten mußten. Ich will einen Fall herausgreifen, es ist nicht gerade der schrecklichste unter den 300 Gehilfen. Da mußte einer anderthalb Stunden Weg von seinem Arbeitsplatze zur Wohnung machen, weil er auf seinem Arbeitsplatze keine Wohnung mieten konnte. Das war in Baden. Jeden Morgen und jeden Abend mußte der Mann anderthalb Stunden Weg machen, weil er nicht genügend Lohn erhielt, um an seinem Arbeitsplatze eine Wohnung bezahlen zu können. Der Arzt hat später ein Zeugnis ausgestellt, daß ein Kind dieses Gehilfen starb, weil die Mutter an Unterernährung gelitten habe.

Das alles waren Zustände, die unweigerlich zu der Katastrophe führen mußten. Wenn Sie vor den Leuten standen in den Versammlungen, so erhielten wir Führer Zurufe: „Ihr seid Verräter, Ihr macht nicht, daß wir mehr Lohn bekommen."

In den Jahren 1911 und 1912 kamen wiederum die Lehrlinge, man nannte die, von denen ich gesprochen habe, die ewigen Stiften oder die Lehrlinge erster Serie, ich sage, in den Jahren 1911 und 1912 kamen die Lehrlinge zweiter Serie. Diese wurden bei Ausbruch des Krieges wiederum nicht angestellt, sondern mußten 3, 4 Jahre Lehrlinge bleiben und wurden erst wieder 1916 ins definitive Anstellungsverhältnis übergeführt. Auch diese Lehrlinge bezogen ein Gehalt von Fr. 142. 50 exklusive die Teuerungszulage, die in den letzten Jahren gegeben wurde.

Ich möchte nun noch eingehen auf dasjenige, was die Generaldirektion und der Bundesrat in dieser Beziehung versäumt haben.

Für die Lehrlinge erster Serie von 1906 bis 1908 haben wir im Jahre 1913 an die Generaldirektion eine Eingabe gemacht, man möchte diesen Leuten das Gehalt geben, das sie haben müßten, wenn sie nach zweijähriger Lehrzeit angestellt worden wären. Was hat die Generaldirektion darauf geantwortet? Sie hat gesagt: Das können wir unter keinen Umständen. Wir sind nach dem Reglement Nr. 102 gebunden. — Dort findet sich ein Passus, worin es heißt, die Generaldirektion habe keine Verpflichtung, die Lehrlinge nach zweijähriger Lehrzeit anzustellen. Die Organisation aber steht auf dem Standpunkt: Wenn die Bundesbahnen Leute in den Dienst nehmen, dann sollen sie nach zwei Jahren den Leuten einen solchen Lohn geben, daß diese auch damit auskommen können und nicht immer noch von den Eltern Zuschüsse erhalten müssen. Ich könnte Ihnen unzählige Schreiben von Eltern zeigen, die mir zugekommen sind, und worin es heißt: Was ist das für eine Ordnung, daß ein Staat Leute, Beamte, nach 3, 4 Dienstjahren so bezahlt, daß wir diese Leute noch mit monatlich 30 bis 50 Franken unterstützen müssen.

Die Eingabe von 1913 wurde von der Generaldirektion abgewiesen. Als der Bundesrat die Gehaltsaufbesserung für 1915 sistiert hatte, sind wir anfangs 1915 mit einer neuen Eingabe an die Generaldirektion gelangt, mit dem Antrage, die Leute mit 7 bis 8 Dienstjahren hätten bisher Fr. 142 Lohn im Monat. Diese könnten wir im Jahre 1915 nicht der Gehaltsaufbesserung von Fr. 300 verlustig gehen lassen. Ihnen müßte man sie schon vom 1. April 1915 an geben, wie es auch beim übrigen Personal der Fall sein sollte. Die Generaldirektion hat das Gesuch Ende 1915 in der Weise bewilligt, daß sie diesen Leuten anstatt den Fr. 350 Fr. 135, d. h. den Leuten von 1907 und Fr. 70 denjenigen von 1908 gegeben hat.

Am 1. Januar 1916 kamen die Gehaltsaufbesserungen für das gesamte Personal. Da hat die Generaldirektion die frühere Aufbesserung wieder abgezogen. Also hatten diese Leute vom 1. Januar 1916 an wieder das gleiche Gehalt. Eine Höherstellung ist also nicht erfolgt.

Nun will ich etwas Typisches zeigen, wie die Generaldirektion und der Bundesrat immer und immer wieder unsere Eingaben abgelehnt haben. Im Jahre 1916 haben wir den eigentlichen Gehaltsausgleich gefordert. Die Generaldirektion hat ihn abgelehnt. Wir sind darauf an die Kommission des Verwaltungsrates und dann an den Gesamtverwaltungsrat gegangen. Wir wurden abgewiesen. Wissen Sie auch warum? Wenn die Generaldirektion sagt, der Verwaltungsrat solle ablehnen, so wird auch abgelehnt. Weiter

gingen wir an den Bundesrat, d.h. zuerst gingen wir noch an die Bundesversammlung 1916. Diese hat abgelehnt, weil sie nicht kompetent sei, ohne Einwilligung des Bundesrates zu handeln. Anfangs 1917 sind wir dann an den Bundesrat gelangt. Ich darf schon sagen: Es ist etwas Typisches, daß selbst die Zentralleitung der freisinnigen Partei der Schweiz nicht vermocht hat die Generaldirektion davon zu überzeugen, und den Verwaltungsrat, und den Bundesrat, daß sie eigentlich den vollen Gehaltsausgleich gewähren sollten. Diese Leute haben das nicht vermocht. Das ist nur ein kleines Bild davon, wie rückständig die Generaldirektion in dieser Beziehung denkt und fühlt.

Der Bundesrat hat dann, und auch das ist etwas Typisches, Ende des letzten Jahres, d. h. Mitte 1918, denjenigen Gehilfen, die 1907 eingetreten sind, einen Gehaltsausgleich pro Jahr von Fr. 140 gegeben. Also nach sieben Jahren Kampf mit der Organisation gibt man Fr. 140 im Jahr, also nicht einmal ganz Fr. 12 im Monat. Diejenigen Gehilfen, die 1908 eingetreten sind, haben den Ausgleich von Fr. 70 im Jahre erhalten, das macht also etwas mehr als Fr. 5 im Monat. Sie werden mit mir einig sein, daß diese lächerlichen Beträge für einen Haushalt nichts ausmachen. Hungern kann man ohnedies. Schließlich wäre ja die Sache noch gut gewesen, wenn sie nun so ausgeführt worden wäre. Was haben aber die Kreisdirektionen gemacht? Die Kreisdirektionen 1, 2 und 5 haben nicht einmal diesen Beschluß des Bundesrates ausgeführt. Bis heute haben die Gehilfen in diesen Kreisen nichts erhalten. Wir haben nun von neuem, und auch das ist wiederum typisch, an die Generaldirektion gelangen und ihr sagen müssen, sie solle die Kreisdirektionen einmal dazu bringen, daß diese die Beschlüsse richtig ausführen.

Dr. Welti: Im Anschlusse daran möchte ich den Zeugen bitten, die Quintessenz aus den Aussagen zu ziehen und uns zu erklären, welche Stimmung dadurch den Lehrlingen und den Leuten, die daraus hervorgegangen sind, in den letzten Jahren vor dem Streik entstanden ist, und ob es für die irgendwelchen Anstoßes bedurfte, damit sie in den Streik eintreten.

Kägi: Meine Herren, ich habe bereits betont, daß an den Versammlungen, wo alle Leute zusammen waren, alle Führer, einmal die Präsidenten, aber auch die Herren Sekretäre und die Präsidenten der großen Organisationen, z. B. des V. S. E. A., immer beschuldigt wurden, sie gingen nicht mit steifem Rückgrate vor, sonst wäre man schon längst zufrieden. Man konnte lange sagen: Die Generaldirektion gibt nicht nach, weil sie nicht ein-

verstanden ist. — Es nützte nichts. Ich kann sagen, daß diese Leute schon längst, vor zwei Jahren schon, in einer Versammlung in Zürich beschlossen hatten, daß, wenn nun die Generaldirektion nicht entgegenkomme, die Beamtenschaft der schweizerischen Bundesbahnen einmal in den Streik eintreten müsse, um ihre vitalsten und berechtigsten Begehren einmal herauszuholen.

Dr. Welti: Ich möchte den Zeugen bitten, dem Gerichte über die Beförderungspraxis Auskunft zu erteilen.

Kägi: Meine Herren! Über die Beförderungspraxis. Das ist ein Kapitel, das sich dem vorhergehenden würdig anreiht. Wir haben 1913 eine Statistik gemacht, wie viele Gehilfen bei den Bundesbahnen, in allen Kreisen, weniger als Fr. 2900 bezogen haben, also in der zweiten und dritten Klasse verblieben seien, und wieviel mehr Gehalt haben als Fr. 2900, d. h. in die erste Klasse befördert worden seien. Im Jahre 1912, bei Inkrafttreten des neuen Besoldungsgesetzes hat die Generaldirektion Beförderungsvorschriften herausgegeben. Sie hat bestimmt, daß z. B. auf Bahnhöfen jeder Gehilfe in die erste Klasse vorrücken könne. Bei den Drittklaßbahnhöfen, z. B. dem Bahnhof Enge-Zürich, war das nur einem Gehilfen möglich. Das war z. B. auch so in Zollikon. Wir haben die Kreisdirektionen darauf aufmerksam gemacht. Die haben sozusagen gar niemand in die erste Klasse befördert. Von den damals 1500 Gehilfen waren im ganzen 130 Gehilfen in der ersten Klasse, d. h. diese hatten ein Gehalt von über Fr. 2900. Wir sind immer mit Eingaben bei der Generaldirektion vorstellig geworden und haben gefordert, daß alle Gehilfen, die nicht mehr die volle Aufbesserung erhalten haben, befördert werden sollten, weil die Generaldirektion im Verwaltungsrate der Bundesbahnen versprochen hatte, daß kein Gehilfe bei Fr. 2900 stehen bleiben müsse. Das sei nur ein Durchgangsstadium; er werde auf Fr. 3600 kommen oder Souschef werden, oder Stationsvorstand oder höhere Chargen erhalten.

Im Jahre 1916 sind bei den Bundesbahnen insgesamt 350 Gehilfen nicht mehr auf die volle Aufbesserung bis auf Fr. 2900 gekommen und sind da sitzen geblieben. Als wir wiederum vorstellig geworden sind, haben wir erreicht, daß die Beförderungsvorschriften etwas erweitert wurden, daß auf allen Bahnhöfen die Gehilfen in die erste Klasse befördert werden können und bei Erstklaßbahnhöfen sogar zwei Gehilfen. Die Generaldirektion, bezw. die Kreisdirektionen haben dieses Zugeständnis nicht voll ausgeführt. Die Kreisdirektionen 2 und 1 haben die Zugeständnisse der Generaldirektion in den Wind geschlagen und sind ihnen nicht

nachgekommen. Sie haben die Gehilfen bei Fr. 2900 stehen lassen und wir haben heute noch, nachdem 1918 die Beförderungen wieder hätten vorgenommen werden sollen, meine Herren, bei den Bundesbahnbeamten solche mit 40 Jahren, gute Beamte, solche mit 30 Dienstjahren, die heute noch Fr. 2900 beziehen. (Unruhe). Was hat das für eine Stimmung ausgelöst? Daß es gar keines Einflusses von außen bedurfte, um einen Streik auszuwirken; daß nur einmal der Moment mit Sehnen abgewartet wurde, wo man sagen konnte: jetzt wollen wir zurückbezahlen.

Dr. Welti: Ich möchte den Zeugen bitten, über die Klassifikation der Stationen und Bahnhöfe Auskunft zu geben.

Kägi: Über die Klassifikation der Bahnhöfe und Stationen! Das ist ein Kapitel, über das man ein Buch schreiben könnte. Dieses Postulat, dieses berechtigte Begehren, ist bei den Bundesbahnen und beim Bundesrat seit ungefähr 1905 anhängig, ich betone das. Es ist also heute seit 13 vollen Jahren anhängig, ohne daß es nur irgendwie zur Zufriedenheit des Personals gelöst worden wäre. Das hat selbst Herr Bundesrat Haab in einer Audienz zugeben müssen. Das Personal hat in dieser Sache 1914 eine Eingabe gemacht. Ich betone, das war 1914. Alle diese Eingaben wurden, man kann es so sagen, unter den Tisch gewischt. Nur in ganz kleinen Punkten ist man entgegengekommen. Sie müssen bedenken, daß ca. 75 % der Bahnhof- und Stationsvorstände Drittklaßvorstände sind. Sie beziehen heute nur ein Gehalt von Fr. 3100. Weitere erhalten Fr. 3600 und die übrigen sind Souschefs und Bahnhofinspektoren.

Der Großteil der Stationsvorstände bezieht Fr. 3100 bis 3600. Man wird sofort zugeben müssen, daß ein solcher Beamter mit 25 oder 30 Dienstjahren das Gefühl hatte, daß er vor der Pensionierung auf Fr. 3600 kommen sollte, oder derjenige, der schon mehr hatte, auf Fr. 4500, um wenigstens noch in den alten Tagen im Pensionierungsfalle nicht hungern zu müssen. Wenn die Generaldirektion mit dem Personal hätte auf gutem Fuße stehen wollen, so hätte sie entgegenkommen müssen. Aber nichts, auch gar nichts geschah.

Dr. Welti: Ich möchte den Zeugen bitten, uns in letzter Linie über die Disziplinarpraxis während der Dauer des Kriegsbetriebes Auskunft zu geben.

Kägi: Meine Herren! Als der Krieg begann, zog sofort der Militärgeist, vielleicht nach preußischem Muster, auch bei den schweizerischen Bundesbahnen ein. Man hat gegenüber dem Personal sofort einen ganz andern Ton angeschlagen. Früher hat

man z. B., wenn Anfragen vom Betriebschef kamen, dem Personal wenigstens einen oder zwei Tage Zeit gegeben, um diese Anfragen zu beantworten. Sofort, nachdem der Kriegsbetrieb verhängt war, hat man, wenn z. B. an einem Abend um 7 Uhr eine Anfrage kam, vom Vorstand oder Beamten verlangt, daß er am andern Morgen um 6 Uhr die Antwort schon wieder an die vorgesetzte Behörde zurückgeben müsse. Man hat nicht einmal Zeit gegeben, nur 24 Stunden über die Sache nachzudenken. Wenn also z. B. der Vorstand schon Feierabend hatte, mußte man ihn zurückholen. Der Vorstand mußte eine solche Beantwortung um 6 Uhr zurückgeben. Das ist ein Zeichen, daß man schon fester zufaßte und die Leute drängte, daß sie strenge Disziplin oder Kadavergehorsam übten. Man hat dem Personal sogar Arreststrafen gegeben. Es bestand z. B. die Vorschrift: Wir durften uns zu jener Zeit nicht außerhalb der Station aufhalten. Nun kam doch der Fall vor, daß einer mit seiner Frau an einem Rasttage außerhalb des Ortes spazieren ging. Wenn er verklagt wurde, das kam im Kreise 3 zweimal vor, hat man den Leuten vier Tage Arrest gegeben, die sie in der Kaserne Zürich abzusitzen hatten. Meine Herren, es hat für einen Beamten etwas Anstößiges gehabt, wenn er in Uniform in der Kaserne Zürich erscheinen mußte, um seinen Arrest abzusitzen.

Die Sache ist dann weiter gegangen. Das betrifft z. B. die Rückmeldung der Züge. Man muß, wenn sich zwei Züge in gleicher Richtung bewegen, z. B. Züge 27 und 29, diese Züge weiter melden mit dem Namen des abfertigenden Beamten. Man hat ein Büchlein, wo man das eintragen muß. Eines schönen Tages kam es nun den Herren in den Sinn, man wolle einmal eine strenge Kontrolle machen, das war schon vor Kriegsausbruch, und schauen, ob die Züge pünktlich eingetragen seien. Da ist es vorgekommen, daß das an einzelnen Orten nicht vollständig der Fall war. Das war natürlich ein Fehler. Wenn es aber ein Fehler war, dann hätte er bestraft werden können, wie es im Reglement 3 vorgesehen ist, zuerst mit mündlichem Verweis, nachher schriftlich, dann mit Bußen von Fr. 1 oder 2 usw. Man ist aber sofort dazu übergegangen, diese Leute in schrecklicher Art und Weise zu strafen, und zwar mit den härtesten Strafen, mit Dienstenstellung und Gehaltentzug.

Der alte Stationsvorstand in Cham, einer Station erster Klasse, hat, weil er einen Zug nicht eingetragen hatte, zehn Tage Einstellung im Dienste erhalten mit Gehaltentzug. Dieser Mann wurde durch die drakonische Strafe krank. Die Organisationen

haben sich seiner angenommen. Die Führer haben damals im Kreise 3 die Leute abmahnen müssen, damit sie nicht streikten. Wir wollten versuchen, den Bundesrat und die Generaldirektion in einer Audienz zur Zurücknahme der Maßregel zu bewegen. Die Kreisdirektion 3 und der Betriebschef haben die Strafe zurücknehmen und dem Stationsvorstand in Cham schreiben müssen, sie bedauerten, ihn so bestraft zu haben und gäben ihm volle Satisfaktion. Ja, meine Herren, höhere Beamte sollten wissen, was sie tun und nicht solche Strafen ausfällen! Das ist das System in der Schweiz. Man nimmt nur solche Leute zu Vorgesetzten, von denen man weiß, daß sie sich der Verwaltung dankbar erweisen, indem sie das untere Personal in jeder Beziehung schikanieren bis ihm das Blut unter den Nägeln hervorquillt.

Steiner: Ich möchte noch fragen: Kann der Zeuge Auskunft geben, daß auch starke Erbitterung bewirkt hat der Unterschied zwischen der Nachtdienstvergütung beim eidgenössischen Personal und beim Bahnpersonal, nämlich, daß das eidgenössische Personal 50 Rappen erhält, das Eisenbahnpersonal aber nur 20 Rappen.

Kägi: Meine Herren! Wir haben vor dem Jahre 1913 überhaupt keine Nachtdienstentschädigung gehabt, während das eidgenössische Personal eine solche für die Zeit von 9½ Uhr bis morgens 6 Uhr hatte, und zwar von 50 Rappen pro Stunde, im gesamten also maximal Fr. 2. 50. Im Jahre 1913 haben die Organisationen verlangt, daß auch das Bundesbahnpersonal, das noch strengern Nachtdienst als das Post- und Telegraphenpersonal hat, eine Nachtdienstentschädigung erhalte. Was hat die Generaldirektion und der Verwaltungsrat getan? Sie haben eine Nachtdienstentschädigung von 20 Rappen pro Stunde zugestanden, aber nicht für die Zeit von 9½ Uhr bis 6 Uhr, sondern nur von 11 Uhr bis 4 Uhr, also nur während 5 Stunden. Man hat noch weitere Bedingungen in das Reglement hineingeflochten und gesagt: Wenn der Betreffende nicht eine Viertelstunde vor 12 Uhr im Dienste ist, bekommt er überhaupt nichts für die erste Stunde. Er bekommt also nur 20 Rappen für die Stunde von Viertel vor 12 bis Viertel vor 1 Uhr. Die Viertelstunde hat also immer überschritten werden müssen. Wenn er bis halb 1 Uhr Dienst gemacht hat, hat er 30 Rappen erhalten. Wenn einer aber bis halb 1 Uhr arbeitet, so muß er eine Zwischenmahlzeit einnehmen. Schon vor dem Kriege aber hat man für 30 Rappen keine Zwischenmahlzeit einnehmen können. Auch ist bei uns die Nachtdienstentschädigung gleich hoch geblieben, während sie beim eidg.

Personal auf Fr. 3. 75 erhöht worden ist, also um 50 %. Die eidg. Verwaltung hat also diese Notwendigkeit eingesehen, die Bundesbahnen aber nicht. Das war mit ein Grund, daß der Streik ausgelöst wurde.

Steiner: Ich will den Zeugen fragen, ob nicht das Markten um die Teuerungszulage große Erbitterung hervorgerufen hat.

Kägi: Meine Herren! Ich kann schon sagen, daß das Markten um die Teuerungszulagen und die Tatsache, daß es solche zuerst gar nicht und dann erst nachdem die Arbeiterschaft der Privatindustrie solche schon hatte, gab, bittere Stimmung hervorgerufen hat.

Ich habe im Jahre 1915 mit meinen 9 Dienstjahren Fr. 208 Lohn gehabt auf der Station Erlenbach. Ich habe eine Frau und mußte aus dem kleinen Gehalte eine sehr teure Wohnung bezahlen. Ich mußte eben mit dem Lohn auskommen. Ich kann schon sagen, daß ich oft hungrig vom Tische weggegangen bin. Man hat sich eingeschränkt, hat keine Kleider, keine Schuhe angeschafft. Ende 1915 und 1916 hat man so auskommen müssen. Ende 1916 haben die Arbeiter bis zu Fr. 4000 Lohn Fr. 200 Teuerungszulage erhalten. Was war dieser Betrag schon damals? Ein Tropfen auf einen heißen Stein! Noch viel mehr aber hat 1917 das Feilschen um die Teuerungszulage von Fr. 400 die Stimmung erzeugt, daß man sich sagte: Die Generaldirektion weiß, daß alle Lebensmittel um 100 % aufgeschlagen haben, und trotzdem will sie dem Personal die Fr. 400 nicht geben. Sie wissen ja, daß man ihm schließlich Fr. 375 gegeben hat. Im Jahre 1918 setzte das Markten wieder ein um die Fr. 250 Familienzulage. Im letzten August erhielten wir Fr. 500.

GR: Wie groß war Ihr Einkommen 1918?

Kägi: Bis 1. April hatte ich ein Einkommen von Fr. 208. Ab 1. April betrug es Fr. 2900, vorher Fr. 2600. Ich habe keine Kinder.

GR: Bei einem Einkommen von Fr. 2600 betrug die Teuerungszulage für Verheiratete ohne Kinder Fr. 1200 oder 48 %. Für 1919 beträgt sie mehr.

Einvernahme des Zeugen Wyß Albert, Zürich.

GR: Es ist eine Untersuchung gegen Sie anhängig. Sie sind geladen worden speziell wegen der Veröffentlichung von zwei Artikeln im „Volksrecht". Kennen Sie die Nummer 266 des „Volksrechtes"?

Wyß: Ja.

G R: Der Verteidiger des Redaktors Nobs hat angegeben, er könne den Verfasser nennen; Sie seien es. Bestätigen Sie das?

W y ß: Ja.

G R: Sie haben den Artikel verfaßt? W y ß: Ja.

Dr. F a r b s t e i n: Erinnert sich der Zeuge, daß Nobs ihm vor zwei Wochen mitgeteilt hat, er wisse nicht, von wem die Artikel stammen? Hat der Zeuge darauf nicht erklärt, die Artikel seien von ihm?

W y ß: Ja, das ist richtig.

Dr. F a r b s t e i n: Nobs wußte das vorher nicht?

W y ß: Nein.

Dr. F a r b s t e i n: Sie sind Mitglied des Streikkomitees gewesen?

W y ß: Ich bin Präsident der Platzunion des Verkehrspersonals Zürich.

A u d.: Der Zeuge war als Präsident der Platzunion auch in der Versammlung vom Sonntagabend 10 Uhr, die, soviel ich weiß, in der „Sonne" stattfand. Wann wurde dort der Streik beschlossen?

W y ß: Die Versammlung der Arbeiterunion dauerte bis etwa 9 Uhr. Nach 9 Uhr gingen die Eisenbahner in die „Sonne" und hielten dort eine separate Versammlung ab. Etwa um 10 Uhr, soviel ich mich erinnern kann, ist dort der Beschluß gefaßt worden.

A u d.: Etwa um 10 Uhr fiel der Streikbeschluß? Auf wann wurde er beschlossen?

W y ß: Es wurde beschlossen, morgen, soweit ich mich erinnern kann, mit dem Streike zu beginnen, also Montag um Mitternacht.

A u d.: Wurde damals auch mitgeteilt, daß das Aktionskomitee den Landesstreik bereits beschlossen habe?

W y ß: Ich kann mich nicht daran erinnern.

A u d.: Ich möchte, daß dem Zeugen die Deposition vorgelesen wird, die er als Angeschuldigter gemacht hat. Ich selbst habe die Akten nicht im Original, sondern nur in Abschrift; ich denke, die wird nicht als Beweismittel zugelassen sein?

G R: Sie sagten am 17. Dezember:

W y ß: Ich sage heute, ca. 10 Uhr. Ich habe schon damals erklärt, ich könne mich nicht genau erinnern; ich habe nicht an die Uhr gesehen.

Achter Verhandlungstag.

Vormittagssitzung vom 20. März 1919.

Einvernahme des Zeugen Vogel, Zürich.

GR: Welches ist Ihre Stellung in der Organisation.

Vogel: Ich bin Präsident des Eisenbahnarbeitervereins Zürich.

GR: Sie sind als Zeuge angerufen worden in bezug auf die im „Volksrecht" erschienenen Artikel in Nr. 264—266.

GR: Was können Sie aussagen über die Artikel? Haben Sie gesehen, wann Nr. 264 des „Volksrechtes" gedruckt wurde?

Vogel: Ja, es wird wieder um 10 Uhr gewesen sein.

GR: Haben Sie diese Nummer in größerer Auflage gedruckt?

Vogel: Nein.

GR: Es war also nicht eine Propagandanummer in größerer Auflage?

Vogel: Ja, darüber bin ich nicht genau orientiert, da ich mit der Auflage nichts zu tun habe. Es werden vielleicht einige Exemplare mehr gedruckt worden sein für die Kolporteure, die die Zeitung auf der Straße verkaufen.

Dr. Farbstein: Der Zeuge ist angerufen wegen des Telephongesprächs von Zürich vom 10. November, wegen des Beschlusses der Eisenbahner, in den Streik zu treten. Ich möchte den Zeugen ersuchen, zu sagen, was in der Versammlung der Eisenbahner gegangen ist.

GR: Sie haben Sonntag abend 8 Uhr Versammlung gehabt?

Vogel: Ja.

GR: Haben Sie sie präsidiert? Vogel: Nein.

GR: Sondern?

Vogel: Es wurde ein Tagesbureau bestellt.

GR: Es hat ein anderer präsidieren müssen. Was ist gesprochen worden?

Vogel: Die Eisenbahner sollten Stellung nehmen zu dem Beschluß der Arbeiterunion, den Streik am Montag fortzusetzen, und es wurde eine Zeitlang darüber diskutiert. Die Eisenbahner waren namentlich infolge der Vorkommnisse am Sonntag auf dem Münsterplatz und dem Milchbuck derart erregt, daß sie natürlich alle für die Beteiligung am Streik eingetreten sind. Es ist na-

türlich zu sagen, daß das nur die unmittelbare Ursache für den Streik der Eisenbahner war. Die weitern Gründe liegen eben darin, daß die Eisenbahner schon lange erregt und entrüstet und unbefriedigt waren infolge der Behandlung, die sie eben von den Behörden erlitten haben.

GR: Ich denke der Beschluß der Arbeiterunion, den Streik fortzusetzen, den sie gefaßt hat, darüber wollten Sie sprechen? Hat die Arbeiterunion vorher schon den Beschluß gefaßt?

Vogel: Ja.

GR: Wo und wann? Vogel: Im Volkshaus.

GR: Waren Sie dabei?

Vogel: Ich war selber nicht dabei.

GR: Also war das vor abend 8 Uhr? Vogel: Ja.

GR: Vor Ihrer Versammlung? Vorher hatte eine andere Versammlung stattgefunden: Vogel: Ja.

GR: Was wurde beschlossen?

Vogel: Es wurde zuerst diskutiert. Es war interessant zu beobachten, daß es durchs Band weg alle aktive Eisenbahner waren, die für den Streik votierten, obwohl die verantwortlichen Personen, die Präsidenten der verschiedenen Organisationen sich abwartend verhielten, da man nicht wußte, was das Aktionskomitee beschließen wollte.

GR: Was hat man beschlossen? Haben Sie selbst auch abgeraten?

Vogel: Ich habe gar nicht gesprochen.

GR: Kam ein Beschluß zustande?

Vogel: Ein Beschluß kam natürlich dann zustande.

GR: Um welche Zeit?

Vogel: Vielleicht etwa ein Viertel vor 10 Uhr.

GR: Und wie war der Beschluß?

Vogel: Einfach sich am Streik zu beteiligen und die Eisenbahner zu veranlassen, von nachts 12 Uhr an nicht zur Arbeit anzutreten.

GR: Wurde nicht gesagt, daß der Streik erst 24 Stunden später beginnen sollte?

Vogel: Gewiß wurde das gesagt, Herr Großrichter. Es wurde bekannt, daß das Aktionskomitee in Bern tagte und man wollte zuerst wissen, was für eine Stellung das Aktionskomitee einnehmen werde. Es wurde dann während der Diskussion das Oltner Aktionskomitee angefragt. Es gab dann Bericht über die gegenwärtige Lage und so viel ich weiß, wurde ihm von Zürich aus eben mitgeteilt, wie die Stimmung sei.

G R: Welches war die Antwort des Aktionskomitees?

V o g e l: Die Antwort lautete ungefähr so, daß wir unter allen Umständen warten sollten, bis man die Stimmung der übrigen Eisenbahner der Schweiz kenne und auch sonst die Konsequenzen noch besser durchberaten habe. Das Oltener Aktionskomitee war eben in voller Beratung. Nachher haben dann die verantwortlichen Leiter der Organisationen in Zürich sich dafür eingesetzt, daß man diesem Rate des Oltner Aktionskomitees Folge leisten sollte. Aber es nützte nichts mehr. Es war namentlich interessant, daß die ältern aktiven Eisenbahner des Zugdienstes energisch dafür eintraten, daß man nicht mehr warten solle, sondern daß man einfach in den Streik treten müsse.

G R: Also das Aktionskomitee hat kein Gehör gefunden?

V o g e l: Nein, es wäre einfach vollständig überflüssig gewesen, nach Bern zu telephonieren, die Stimmung war schon da. Es wäre für ein Mitglied des Aktionskomitees sehr schwer gewesen, hier abzuraten.

G R: Es hätte kein Gehör gefunden, so daß also $^3/_4$ 10 Uhr der Beschluß gefaßt wurde?

V o g e l: Ja, das wird ungefähr die Zeit gewesen sein.

G R: Also wurde vorher telephoniert?

V o g e l: Ja, es wurde etwas vorher, um 9 Uhr telephoniert.

G R: Dauerte die Versammlung nach 10 Uhr noch weiter?

V o g e l: Dann wurde der Beschluß gefaßt und dann hat man natürlich sofort die Anordnung getroffen, um den Streik durchzuführen.

G R: Die Streikleitung war doch schon vorher bestimmt.

V o g e l: Nein.

G R: Die mußte dann noch bestimmt werden? Man mußte auch Posten haben?

V o g e l: Einfach die richtigen Vorbereitungen.

G R: Das gehört alles dazu, es mußte ein Aufruf verfaßt, gedruckt und verbreitet werden, das sind alles derartige Vorbereitungen? V o g e l: Ja.

G R: Das wurde alles in Zürich gemacht? V o g e l: Ja.

A u d.: Wurden nicht auch Streikziele aufgestellt?

V o g e l: Die Forderungen des Aktionskomitees waren natürlich auch den Eisenbahnern bekannt und für sie interessierte namentlich der Achtstundentag und die Revision des Besoldungsgesetzes, und man erwartete von der Beteiligung der Eisenbahner namentlich die Verwirklichung dieser zwei Postulate.

A u d.: Die Forderungen des Aktionskomitees waren den Eisen-

bahnern bekannt und dabei interessierten vor allem ... Vogel (unterbrechend) ... vor allem der Achtstundentag und die Revision des Besoldungsgesetzes.

Aud.: Wurde dann am Montag von den Eisenbahnern noch gearbeitet? Wer war Tagespräsident?

Vogel: Das war Bezirksrichter Rieder.

Nobs: Ich möchte fragen, ob der Zeuge sich nicht erinnert, daß am Schluß der Unionsdelegiertenversammlung die anwesenden Eisenbahnerdelegierten die Einladung ergehen ließen, zu der Versammlung in der „Sonne"?

Vogel: Das wurde mir in der „Sonne" mitgeteilt, da ich, wie schon gesagt, nicht an der Unionsversammlung teilnahm. Ich wußte nicht, wie es möglich war, daß auf einmal so viele Eisenbahner zusammen waren. Da hat man mir gesagt, daß eben die verschiedenen Delegierten schon an der Versammlung am Nachmittag alle Eisenbahner aufforderten, weil es notwendig sei, daß auch die Eisenbahner Stellung nehmen zu der Situation, wie sie durch die Vorgänge geschaffen worden ist.

Nobs: Mag der Zeuge sich erinnern, daß in jenem Augenblick, als die Beschlüsse der Eisenbahnerversammlung an das Aktionskomitee mitgeteilt wurden, das Aktionskomitee noch nicht über den Streik beschlossen hatte, so daß diejenigen, die telephonierten, noch keinen Beschluß des Aktionskomitees mitteilen konnten.

Vogel: Soviel ich verstanden habe, will Herr Nobs wissen, ob der Beschluß des Oltner Aktionskomitees schon da war, als telephoniert worden ist. Das war nicht der Fall. Deshalb suchte man dann auch abzuraten, und wenn ich mich recht erinnere, ist gerade Herr Nobs, der auch anwesend war, es gewesen, der abriet, in den Streik zu treten, weil man eben nicht wußte, was das Aktionskomitee für einen definitiven Beschluß fassen wollte.

Grimm: Ich möchte den Zeugen fragen lassen, ob es ihm bekannt ist, daß am Samstag den 9. November in Zürich bereits schon kleine Zusammenstöße mit dem Militär erfolgten?

Vogel: Jawohl, und zwar auf dem Paradeplatz wurde sogar geschossen, zwar ohne jeglichen Grund, einfach deshalb, weil Militär auf dem Paradeplatz bei den Großbanken stationiert war und sich demzufolge dort auch eine große Menge Leute ansammelte.

GR: Also wegen der Leute haben sie geschossen?

Vogel: Sie haben geschossen, weil sie dachten, diese vielen Leute könnten unbequem werden oder sie müßten Platz machen. Jedenfalls war es nicht Schuld des Publikums, daß geschossen worden ist.

Lang: Ich möchte den Zeugen fragen lassen, ob ihm nicht bekannt ist, daß auch unter den Telephonarbeitern auf dem Platze Zürich schon lange, nicht erst im Jahre 1918, eine große Mißstimmung wegen Anstellungs- und Lohnverhältnissen herrschte.

Vogel: Ich weiß das deshalb, da ich ja jahrelang Präsident des Telephonarbeiterverbandes gewesen bin. Es herrschte eine Erregung infolge der Behandlung, welche die Arbeiterschaft von den obersten Organen erfahren hatte. Es gab Leute, trotzdem in den Reglementen vorgeschrieben ist, daß man nach dreijähriger Tätigkeit die Anstellung erhalten müsse, die 8 bis 10, ja 12 Jahre beim Bunde beschäftigt waren, ohne die Anstellung zu bekommen. Das alles hat natürlich zur Mißstimmung beigetragen. Dazu kommen die Löhne, die in keiner Weise mit den Lebensverhältnissen in Einklang stehen.

Kaufmann: Ich bitte, den Zeugen darüber zu befragen, ob ihm bekannt ist, daß man sich von seiten des lokalen Aktionskomitees in Zürich sehr bemühte, Zusammenstöße mit dem Militär zu verhüten, und daß speziell der Sprechende auf dem Paradeplatz durch persönliche Einwirkung erwirkte, daß weitere Zwischenfälle verhütet wurden.

Vogel: Ich kann darüber schon deshalb Auskunft geben, da ich selbst am Samstag auf dem Paradeplatz gewesen bin und dort Herrn Kaufmann getroffen und sebst beobachtet habe, wie er sich bemühte, die Bevölkerung zu beruhigen und möglichst Zusammenstöße zu verhindern. Er hat auch mit dem Platzoffizier darüber gesprochen.

GR: Haben Sie auch eine Ansprache gehört?

Vogel: Von Kaufmann selber nicht, ich war in jenem Zeitpunkt nicht dort. Aber ich weiß von Zeugen, die sie gehört haben, daß Kaufmann auf dem Paradeplatz gesprochen hat.

GR: Immerhin hatten die Leute gewartet, bis Kaufmann die Erlaubnis hatte zu sprechen?

Vogel: Kaufmann habe zuerst mit dem Platzoffizier gegesprochen, damit er ihm die Erlaubnis gebe, zu den Leuten zu sprechen.

Aud.: Was hat der Zeuge für einen Beruf gelernt?

Vogel: Schriftsetzer.

Aud.: Es ist sehr merkwürdig, er ist Präsident des Telephonarbeiterverbandes und des Eisenbahnarbeitervereins.

Huber: Es gibt auch Advokaten, die Syndikatspräsidenten sind.

Dr. Farbstein: Es gibt auch Tierärzte, die Stellvertreter des Oberauditors werden.

GR (unterbrechend): ... die auch Dr. juris sind, wie Herr Dr. Farbstein.

Dr. Farbstein: Ja ja, ich kann auch etwas anderes lernen.

Aud.: Ich habe die Bemerkung von Dr. Farbstein nicht gehört.

GR: Es sind Leute, die gute Schweizer geworden sind und ursprünglich nicht Schweizer gewesen sind, die Leute konnten sich eben auch entwickeln.

Dr. Farbstein: Der Herr Vogel konnte sich auch entwickeln.

Grimm: Nur der Herr Auditor nicht.

GR: Und wird sich nun weiter entwickeln.

Vogel: Ich möchte feststellen, daß Stadtpräsident Müller früher einmal Präsident des Eisenbahnarbeitervereins Bern war.

Einvernahme des Zeugen Bezirksrichters Rieder.

GR: Welches ist Ihre Stellung in der Organisation?

Rieder: Ich bin seit 1905 Präsident der Sektion Zürich der Werkstättearbeiter, also der Arbeiter der Reparaturwerkstätte und bin vom Januar 1908 bis Februar 1919 Präsident des schweizerischen Werkstättearbeiterverbandes gewesen, S. W. A. V.

GR: Sind Sie am 10. November auch an einer Versammlung in Zürich gewesen? Rieder: Am Sonntag? Jawohl.

GR: In was für einer Versammlung, es haben verschiedene stattgefunden?

Rieder: Ja, am Nachmittag vorerst habe ich mit andern Eisenbahnern an die Versammlung gewollt, die auf dem Fraumünsterplatz einberufen war. Ich bin anwesend gewesen, als die Versammlung durch Militär auseinandergetrieben worden ist, d. h. die Versammlung ist nicht gewesen, es haben sich dort vorerst Leute angesammelt. Von dort bin ich nachher, nachdem ich dort die Beobachtungen gemacht habe, ins Volkshaus und habe dort Bericht erstattet, über das, was ich gesehen habe. Nachher bin ich heimgegangen und später am Abend habe ich an einer Delegiertenversammlung der Arbeiterunion Zürich teilgenommen, und nach der Delegiertenversammlung habe ich an der Versammlung teilgenommen, die in der „Sonne Außersihl" vom Verkehrspersonal stattgefunden hat, abends 9 Uhr. Diese Versammlung habe ich präsidiert.

GR: Abends 9 Uhr, wie lange hat die Versammlung gedauert?

Rieder: Die Versammlung hat vielleicht eine Stunde gedauert, auf die Minute genau weiß ich das nicht, aber ungefähr eine Stunde.

G R: Ist nach Bern telephoniert worden?

Rieder: Ja, telephoniert ist worden.

G R: Von wem?

Rieder: Ich bin am Telephon gewesen, ich weiß nicht, ob andre auch noch.

G R: Mit wem?

Rieder: Ich weiß nicht mehr mit wem alles, das kann ich nicht angeben. So viel ich weiß mit Kaufmann, Lang, und zwischenhinein einmal mit meinem Schwager, d. h. in einem Telephongespräch sind mehrere Personen am Telephon gewesen.

G R: Was wollten Sie wissen in Bern?

Rieder: Wir haben natürlich nach Bern telephoniert, um zu wissen, was das Aktionskomitee gemacht hat, und haben vor allem das Aktionskomitee über die Situation in Zürich orientiert und mitgeteilt, daß die Eisenbahner nicht mehr zurückzuhalten seien, daß sie beschlossen haben, daß in Zürich der Streik erklärt werde, ohne Rücksicht darauf, welche Stellung das Aktionskomitee einnehme.

G R: Aber Sie sind doch verpflichtet gewesen, vom Aktionskomitee Weisung entgegenzunehmen.

Rieder: Ich als Leiter der Organisation hätte die Pflicht anerkannt, aber die Eisenbahner haben das nicht getan, ich gehöre zu denen, die einen gewissen Einfluß haben in der Organisation und ich sage, daß wir und andre schon seit Jahren immer schwere Vorwürfe geerntet haben, daß wir sie immer zurückhielten von derartigem Vorgehen, und daß sie uns auch am Sonntag nicht erspart blieben. Ich habe an der Versammlung selber gesprochen und den Antrag gestellt, man solle einen Streikbeschluß nicht fassen, jedenfalls zuwarten, bis man wisse, was das Aktionskomitee mache. Aber die Versammlung hat mich nicht gehört und mein Einfluß ist bei der Stimmung, die an der Versammlung geherrscht hat, nicht genügend gewesen; ich habe nichts bewirken können, und die Versammlung hat ohne Rücksicht auf die Stellung des Aktionskomitees beschlossen.

G R: Was haben sie von Bern aus verlangt?

Rieder: Das Aktionskomitee hat verlangt, daß ich meinen Einfluß geltend mache, daß ein Streikbeschluß nicht gefaßt werde, jedenfalls der Streik nicht schon am Sonntag erklärt werde, in der Meinung, sie werden uns Mitteilung machen. Ich habe der Versammlung davon Kenntnis gegeben und sie zu veranlassen gesucht, vorerst keinen Streikbeschluß zu fassen.

G R: Haben Sie erreicht, daß zugewartet wurde?

Rieder: Im Gegenteil, Schnödigkeiten habe ich einsacken müssen, daß ich abgeraten habe.

GR: Wann?

Rieder: Es wird vielleicht ein Viertel vor 10 Uhr gewesen sein. Es ist nachher noch die Frage der Durchführung des Streiks besprochen worden. Der Beschluß ist gegen 10 Uhr, etwa ein Viertel vor 10 Uhr gefaßt worden, ich kann das nicht genau sagen, weil man das nicht kontrolliert und nicht erwartet hat, daß der Apparat einsetze, der zur Zeit eingesetzt hat.

GR: Sind Sie noch beieinander geblieben?

Rieder: Ja, natürlich. Nachher ist wieder antelephoniert worden von Lang und er hat von mir und andern verlangt, den Beschluß rückgängig zu machen. Vorher haben wir ihn mitgeteilt gehabt und er hat verlangt, daß wir ihn rückgängig machen. Ich habe erklärt, das sei nicht möglich, weil die Versammlung nicht mehr dagewesen ist, die Kollegen, die den Beschluß gefaßt haben, sind fort gewesen, um die Kollegen zu verständigen über den Beschluß. Dann sind aber wieder Leute gekommen, so daß wir bis 1 Uhr etwa 1000 Eisenbahner beieinander gewesen sind.

GR: Haben Sie nachher einen neuen Beschluß gefaßt?

Rieder: Das hat sich überhaupt niemand getrauen dürfen, einen Antrag zu stellen, auf den Beschluß zurückzukommen. Das ist definitiv gewesen, es hat sich nachher nur noch um die Ausführung gehandelt.

GR: Wann ist dann bekannt geworden, das Oltener Aktionskomitee wolle den Streik vom Montag auf den Dienstag vor sich gehen lassen?

Rieder: Das ist dann erst später, als man uns telephoniert hat, von uns verlangt hat, wir sollen auf unsern Streikbeschluß zurückkommen, mitgeteilt worden, sie hätten beschlossen, der Streik solle am Montag beginnen und wir sollen unsern Beschluß jedenfalls soweit rückgängig machen, daß die Bewegung einheitlich einsetze. Wir haben erklären müssen, das sei uns nicht möglich, daß wir eher hinaus geworfen werden, als daß die Eisenbahner den Beschluß wieder aufheben würden.

GR: Sie sind in Bern gewesen? Rieder: Nein.

GR: In Zürich? Rieder: Ja.

Hauptmann Seelhofer: Wann wurde der Beschluß der Versammlung gefaßt?

Rieder: Das kann ich nicht genau sagen, das kann halb 11 Uhr bis 11 Uhr gewesen sein. Ich weiß nicht, ob Sie eine Vorstellung haben, wie ein derartiger Betrieb ist und wie ein Ver-

sammlungsleiter in Anspruch genommen wird. Ich kann mir die Einzelheiten nicht merken, ich weiß nur, daß es nachträglich geschehen ist.

Aud.: Wer hat die Delegiertenversammlung der Platzunion einberufen? Am Montagabend?

Rieder: Das ist keine Delegiertenversammlung gewesen.

Aud.: Im Protokoll vom 17. Dezember heißt es, es kann sich nur um eine Wiederholung der Mitteilung handeln, die an der Delegiertenversammlung der Arbeiterunion Zürich gemacht worden war. Also war vorher eine Delegiertenversammlung der Arbeiterunion Zürich gewesen?

Rieder: Die Delegiertenversammlung der gesamten organisierten Arbeiterschaft Zürichs ist einberufen worden vom Unionsvorstande der Arbeiterunion Zürich.

Dr. Farbstein: Der Herr Bezirksrichter ist auch am Fraumünsterplatz gewesen. Ich bitte, ihn zu ersuchen, zu erzählen, was sich dort abgespielt hat.

Rieder: Ja, also die Eisenbahner. Die Platzunion hat ihre Leute auf Mittag in die „Sonne" eingeladen in der Meinung, daß wir miteinander auf den Fraumünsterplatz gehen. Meine Tätigkeit in der Arbeiterbewegung ist, nebenbei bemerkt, in der gewerkschaftlichen Tätigkeit, ausschließlich auf die Eisenbahner beschränkt gewesen. Und dann sind wir vielleicht 200 oder 300 miteinander, nicht in geschlossener Kolonne, sondern frei, auf den Fraumünsterplatz gegangen, weil wir der Meinung gewesen sind, die Versammlung sei gestattet. Die Versammlung ist öffentlich publiziert gewesen und von niemand ist uns die Mitteilung zugekommen, daß die Versammlung nicht stattfinden dürfe. Wir sind auf dem Fraumünsterplatz umhergestanden. Der Referent ist verspätet gekommen, ich habe ihn überhaupt nicht gesehen, ich weiß überhaupt nicht, ob er gekommen ist, und ich habe mit Lehrer Rudolf Bommeli mich über allerlei Fragen unterhalten, und plötzlich haben wir gesehen, daß von der Fraumünsterstraße her, die ja direkt an die Poststraße, die auf den Fraumünsterplatz einmündet, anschließt, daß von dort her ein Trupp Militär mit aufgepflanztem Bajonett gekommen ist. Nun haben wir ja vorerst gar nicht gewußt, um was es sich handelt und haben gedacht, sie wollten Platz machen, um lediglich den Verkehr freizuhalten. Das Militär ist dann bis in die Mitte des Platzes gekommen, und plötzlich hat es zu knattern begonnen und dann ist alles auseinander gestoben und ich bin schließlich noch einer von den wenigen gewesen, die auf dem Platze standen, weil ich für mich das Gefühl gehabt habe und das Emp-

finden, ich hätte keine Ursache, wegzuspringen, da ich niemand etwas in den Weg gelegt habe. Daher hatte ich keine Veranlassung, wegzuspringen. In dem Momente, da die Leute auseinandergestoben sind, ist vom Helmhause ein andrer Trupp Militär gekommen, dann habe ich mich gegen den Paradeplatz zurückgezogen. Wie ich gegen den Paradeplatz gekommen bin, ist schon von der Post wieder gegen den Paradeplatz Militär gezogen. Dann habe ich mich mit andern Kollegen zurückgezogen, nicht durch den Thalacker, sondern durch die Thalgasse. Während wir die Thalgasse hinaufgegangen sind, ist Kavallerie hineingeritten, was im übrigen gegangen ist, weiß ich nicht. Ich ging ins Volkshaus und bin nicht auf den Milchbuck hinaufgegangen. Dort ist dann nach einiger Zeit, als ich im Volkshause war, auf dem Milchbuck eine Versammlung auseinandergetrieben worden. Das Vorgehen hat gewaltige Aufregung verursacht. Die Eisenbahner, die aus allen Winkeln herausgekommen sind, haben gesagt, daß unter diesen Umständen abgehängt werde, das dürfe nicht mehr weiter gehen, daß Militär oder Behörden sich so provokatorisch gegenüber der Arbeiterschaft verhalten. Das hat die Stimmung gemacht, und darum hat man auch eine solche Masse Eisenbahner in der Nähe des Volkshauses und der Sonneck gehabt, indem sie eben nichts andres erwarteten, als daß am andern Tage die Eisenbahn nicht mehr fahre, bis Regierung und Bundesrat zur Ansicht gekommen seien, daß man so mit der Arbeiterschaft nicht verkehren könne.

Dr. Farbstein: Hat nicht deswegen auch unter der Arbeiterschaft eine Erregung geherrscht, weil am Samstag im Bahnhof Maschinengewehre aufgestellt worden sind? Ist das Bezirksrichter Rieder bekannt?

Rieder: Das ist mir schon bekannt, natürlich. Die Eisenbahner haben uns am Samstag schon schwere Vorwürfe gemacht und haben erklärt, es sei für sie sehr deprimierend, daß sie zuschauen müßten, wie die Arbeiterschaft behandelt werde und nicht einmal mitmachen dürfen, deswegen, weil die Führer sie immer davon abhalten, und daß sie ihrer Solidaritätspflicht gegenüber der Arbeiterschaft nicht Ausdruck geben könnten. Ich habe mit andern Kollegen auch schwere Vorwürfe einsacken müssen, weil wir den Leuten nicht ohne weiteres nachgegeben und bewilligt haben, in den Streik einzutreten.

G R: Es ist aber gesagt worden, wegen der Maschinengewehre im Schuppen seien die Eisenbahner erregt und entschlossen gewesen zu streiken.

Rieder: Einzelne Gruppen haben am Samstag ausge-

macht, daß sie alles daran setzen werden, daß die Eisenbahnen nicht mehr laufen, wenn die Kollegen sich nicht solidarisch erklären, werden sie allein feiern. Übrigens sind aus der Werkstätte an mich, als Präsidenten, am Samstag Leute gekommen zu fragen. Als sie erfuhren, daß der Streik beschlossen sei, ist keiner mehr in die Werkstätte gegangen, und sie haben es als selbstverständlich gehalten, daß sie auch mitmachen.

GR: Ist die Eisenbahn am Sonntag noch gefahren?

Rieder: Das weiß ich nicht genau, ob die Eisenbahn am Sonntag noch gefahren ist. Auch jetzt sind am Sonntag immer einzelne im Dienst. Aber jedenfalls ist die Stimmung die gewesen, daß vom Sonntag an nicht gefahren werde.

Dr. Farbstein: Herr Rieder sitzt auch im Vorstand der Freiwilligen- und Einwohner-Armenpflege. Ist ihm bekannt, daß ein großer Teil von Personen, die um Unterstützung eingekommen sind, sich zusammensetzt aus Bundesbahnern?

Rieder: Ich bin Mitglied der Freiwilligen- und Einwohner-Armenpflege und ich weiß aus meiner Tätigkeit, wie die Verhältnisse stehen. Aber ich weiß das nicht nur, weil ich im Zentralvorstande bin, sondern weil ich in meiner Tätigkeit in der Eisenbahnerorganisation mit Eisenbahnern seit Jahren in Berührung stehe, und ich bin nicht nur in Organisationsangelegenheiten in Anspruch genommen worden, sondern sie haben mich auch in Privatangelegenheiten sehr oft konsultiert. Ich habe vielleicht täglich meine 10—15 Audienzen, die sich um Familienangelegenheiten drehen, und da könnte ich, wenn ich auf einzelne Fälle eintreten wollte, ein Elend schildern, das unter den Eisenbahnern geherrscht hat. Die Freiwillige- und Einwohner-Armenpflege könnte auf Grund ihrer Statistik nachweisen, daß bei ihr von Eisenbahnern Fälle anhängig gewesen sind für dauernde Unterstützung und speziell in den untern Kategorien. Ich mache darauf aufmerksam, daß ein Handlanger in der Werkstätte in der Form eines Taglohns einen Lohn von Fr. 4. 14 bezogen hat. Das ist der Lohnansatz, der heute noch gilt als Lohn für einen Handlanger. Für einen Hilfsarbeiter, der zwischen Handlanger und Berufsarbeiter steht, beträgt der Minimallohn heute Fr. 4. 36 und für einen gelernten Berufsarbeiter, der außer einer abgeschlossenen Berufslehre sich über 2 Jahre Praxis ausweist, beträgt der Minimallohn für 6 Arbeitstage in der Woche Fr. 5. 40 pro Tag. Das sind die Löhne, die heute noch reglementarisch sind. Ich habe das Reglement. Und da ist klar, daß Arbeiter in der Bundesbahnwerkstätte mit diesen Löhnen nicht haben existieren können,

wenn sie nicht eine Frau gehabt haben, die imstande gewesen ist, mit zu erwerben, oder es ist ihnen nichts andres übriggeblieben, als die Freiwillige- und Einwohner-Armenpflege oder die Gemeinde in Anspruch zu nehmen. Die Freiwillige- und Einwohner-Armenpflege ist eine vermittelnde Instanz zwischen Heimatgemeinde und Unterstützten. Sie übt Kontrolle aus über die Unterstützung und bemüht sich, von der Heimatgemeinde Unterstützung zu beschaffen, und es wird sich aus den Büchern der Freiwilligen- und Einwohner-Armenpflege ermitteln lassen, daß die Freiwillige- und Einwohner-Armenpflege jährlich viele Tausende von Franken an Eisenbahner hat vermitteln müssen, damit sie nicht zugrunde gegangen und nicht zum Stehlen gezwungen worden sind.

Steiner: Der Zeuge wird als Präsident einer Eisenbahnerorganisation, in der er seit Jahren tätig ist, bestätigen können, daß speziell seit Kriegsausbruch, teilweise schon vorher, die Erbitterung bei der Eisenbahnerschaft stark gewachsen ist, einmal aus den bereits angeführten Gründen, dann auch aus andern Gründen. Ich erinnere an die vielfach schikanöse Behandlung der untern Angestellten, auch an das Verhalten der obern Organe durch Nichteinhalten von Gesetz und Reglement, Aufheben derselben, welche zu einer bedeutenden Verschlechterung des Personals nach verschiedenen Richtungen bezüglich der Lohnbezüge und Nebenbezüge usw. geführt haben.

Rieder: Da muß ich zur Orientierung bemerken, daß ja die Verhältnisse bei der Eisenbahn derart kompliziert sind, daß einer, der außerhalb des Betriebs selber steht, sich nicht in allen Details auskennt und ich muß erklären, daß ich über die Dienstverhältnisse, speziell beim Betriebspersonal, nur ungenügend und mangelhaft orientiert bin, so daß ich darüber zuverlässige Aussagen nicht machen kann. Was ich weiß, das weiß ich vom Hörensagen und das ist für den Zeugen kein Material, auf Grund dessen er Aussagen machen kann. Ich kenne die Verhältnisse, den Unterschied mit dem Arbeiter, bin selbst aus diesem Kreise herausgewachsen und mit diesen Kreisen in Fühlung geblieben, und ich will nur folgendes sagen: Es ist ja bekannt, daß nach dem Kriegsausbruch die Bundesbahnen die Lohnerhöhungen sistiert haben. Das ist eine Erscheinung, die mir und jedem Eisenbahner und jedem, der damals etwa die Presse gelesen hat, bekannt ist. Sodann ist das eine Tatsache, die jedenfalls niemand abstreiten wird, daß das System der Schikane nach Kriegsausbruch eingesetzt hat wie noch nie, daß man vorerst glaubte, man könne mit dem Personal machen was man wolle und die Bundesbahner militarisieren, und daß der Arbeiter

nachher nicht mehr so frei gewesen ist wie früher. Ich will nur die Verhältnisse in der Werkstatt Zürich schildern, die ganz bedenklich geworden sind. Wir haben einen jüngern Ingenieur bekommen, der frühere Ingenieur Müller ist nach Freiburg in eine kleine Werkstatt versetzt worden, weil er mit der Arbeiterschaft zu wenig scharf gewesen ist und man gefunden hat, man müsse einen andern Mann haben; der sei auch in Amerika gewesen und habe gesehen, wie man dort arbeite. Man verlange von der Kreisdirektion die Akten, die Auskunft geben über die Eingaben, die ich dort gemacht habe über fortgesetzte Schikane des Werkstättepersonals. Da werden Sie eine ganze Masse Fälle finden von Schikane, die oft sehr grotesk gewesen ist. Aber über das Betriebspersonal bin ich nicht in der Lage, Auskunft zu geben.

Steiner: Die Erbitterung beim Personal ist dann noch gewachsen seit Juli 1918, als der Bundesrat wegen der Nachteuerungszulagen es aufs äußerste hat ankommen lassen, bis zur Androhung des Streiks. GR: Ist das richtig?

Rieder: Ja, Herr Großrichter, wenn wir damals nicht allen unsern Einfluß eingesetzt hätten, wären die Bundesbahnen damals schon nicht mehr gefahren. Das werden Ihnen alle bestätigen müssen, die die damalige Stimmung unter den Eisenbahnern gekannt haben, schon 1918 oder 1917, wo sie sich die Fr. 25 Differenz, um die es sich gehandelt hat, abmarkten ließen, haben die Führer schwere Vorwürfe einstecken müssen. Übrigens kann ein Fall aus jüngster Zeit zeigen, wie bei den Bundesbahnen auch heute noch funktioniert wird. Das Küchenpersonal in den Speiseanstalten hat Zulagen bekommen wie die ständigen Angestellten, in gleichem Umfange, und nun hat die Generaldirektion herausgefunden, da könnte sie ein paar Fränklein einsparen, und hat das Küchenpersonal nicht mehr zum ständigen Personal eingereiht, sondern zum Aushilfspersonal und das bewirkt nun, daß die Personalteuerungszulagen, trotzdem die Teuerungszulage für 1919 höher ist als 1918, sie erheblich weniger Teuerungszulage erhalten als 1918. Diese Praxis wendet man gegenwärtig nicht nur gegen diese Kategorie an, sondern gegen alles Aushilfs- und Hilfspersonal bei den Bundesbahnen, so daß dieser Teil des Personals schlechter gestellt ist. Und ich kann sagen, daß die Stimmung heute so ist, daß wir nur zu sagen brauchen, kommt heraus, denn sie wüßten, daß wir zu ihnen stehen, daß die Eisenbahnen morgen schon wieder nicht mehr fahren. So ist die Stimmung und es braucht nicht gar so viel, wenn der Bundesrat es wünscht, daß der Eisenbahnbetrieb wieder eingestellt wird, daß er eingestellt wird.

Steiner: Schon letzten Sommer war speziell bei dem Werkstättepersonal starke Erregung vorhanden wegen der Opposition des Verwaltungsrates gegen die Arbeitszeitverkürzung, der sich speziell von der Privatindustrie beeinflussen ließ und daß, um den Streik zu vermeiden, die Sperre verhängt werden mußte über die Bundesbahnwerkstätten.

Rieder: Die Bewegung habe ich selber geleitet als Zentralpräsident. Ich muß bemerken, daß der Platz Zürich fast in allen Berufen die 50stündige Arbeitswoche hat, auch der Platz Bern und andre größere Plätze. Die schweiz. Holzarbeiter arbeiten nur noch 50 Stunden in der Woche und es ist klar, daß bei den Werkstättearbeitern, die zum größten Teil gelernte Berufsarbeiter, Metallarbeiter, Holzarbeiter, Sattler sind, eine Verkürzung ebenfalls am Platze ist. Und eine Delegiertenversammlung dieses Verbandes hat den Zentralvorstand im Mai 1918 beauftragt, beim Verwaltungsrate der Bundesbahnen, der zuständig ist, die Arbeitsverhältnisse in den Werkstätten zu regeln, weil der Verwaltungsrat die Reglemente über Arbeitsverhältnisse, über die Fabrikordnung der Werkstätten, Löhnungsreglement 25 A in eigener Kompetenz erledigt, und das Reglement 39, das die Arbeitszeit regelt, zu verlangen, daß Abänderungen vorgenommen werden, in der Richtung, daß der freie Samstagnachmittag in den Werkstätten eingeführt werde und eine entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit eintrete. Vorerst haben wir gemeint, etwa 3 Stunden auf die Woche, auf 51 Stunden. Und ich kann sagen, die Situation ist damals schon so gewesen, daß wir auch eine Konzession angenommen hätten auf 52 Stunden. Auf meine Bemühungen hat der Zürcher Stadtpräsident Nägeli im Verwaltungsrate der Bundesbahnen sich insbesondre bemüht, einen Vorschlag für die 52-Stunden-Arbeitswoche und die Freigabe des Samstagnachmittags durchzusetzen. Dieser Vorschlag ist mit 7 gegen 35 Stimmen unterlegen, weil insbesondre die Vertreter der Großindustrie, wie der Boveri und andre, sich dem Begehren widersetzten. Es ist klar, daß damals eine Mißstimmung eintrat. Wir haben nach dem Beschlusse des Verwaltungsrates eine außerordentliche Delegiertenversammlung in Luzern gehabt. Dort an der Delegiertenversammlung — ich glaube, Herr Steiner ist an der Delegiertenversammlung anwesend gewesen und kann über diese Vorgänge als Zeuge selber Auskunft geben — ist die Stimmung gewesen, daß in den Werkstätten der Bundesbahnen, unabhängig von dem übrigen Betriebe der Bundesbahnen, die Arbeit eingestellt werde. Wir haben es verhindert, weil wir uns sagten, als

Bewegung einer einzelnen Gruppe würde eine solche Bewegung erfolglos bleiben und haben die Werkstätten gesperrt. Die Sperre hat Erfolg gehabt, weil die übrige Arbeiterschaft den Eisenbahnern Solidarität bewiesen und es abgelehnt hat, bei den großen Löhnen der Bundesbahnen Arbeit zu nehmen. Und nun hat der Verwaltungsrat diese Woche das Begehren, das er damals abgelehnt hat, bewilligt, ein ganzes Jahr später haben sich die Verhältnisse derart geändert, daß man ein Begehren hat berücksichtigen müssen, dessen Berücksichtigung damals viel dazu beigetragen hätte, daß die Mißstimmung bei den Eisenbahnern zurückgedrängt worden wäre, aber es ist auch hier so wie überall, das Loch wird erst zugedeckt, wenn das Kind ertrunken ist.

Huber: Es hat der Zeuge festgestellt, daß die Versammlung auf dem Fraumünsterplatz öffentlich angekündigt war, daß kein Verbot dagegen bekannt wurde, daß dann aber Militär von drei Seiten einzog und auch Kavallerie anritt. Ich möchte nun den Zeugen bitten, sich noch darüber zu äußern, ob wenigstens vor dem Eingreifen des Militärs, insbesondre vor dem Schießen, irgendein Signal gegeben worden ist und eine Aufforderung an die Versammlung gerichtet wurde, so daß z. B. er davon Kenntnis hätte erhalten können, daß die Räumung des Platzes durch das Militär gefordert wurde.

Rieder: Von niemand. Denn ich bin ungefähr in der Mitte des Platzes gestanden. Es ist verhältnismäßig sehr ruhig gewesen, und es wird auch niemand behaupten, daß eine derartige Aufforderung ergangen sei, sondern das Militär ist einfach auf den Platz gekommen und hat geschossen, ohne daß irgend etwas passiert wäre. Und die Berichte, die über das Ergebnis der Untersuchung erschienen, sind sehr tendenziös und ich habe mich wiederholt gefragt, wie überhaupt das Ergebnis dieser Untersuchung zustande gekommen sei, offenbar nicht dadurch, daß beide Parteien gehört wurden, sondern lediglich dadurch, daß der Führer des Militärs die Untersuchung geführt hat, also Untersuchungsrichter und Zeuge in eigener Person gewesen ist. Denn auf eine andre Art ist die Berichterstattung nicht zustande gekommen. Ich habe dort alles beobachtet, und ich bin dort ruhig gewesen. Überhaupt haben wir ja nicht daran denken dürfen, daß es schon so weit gekommen sei, daß nicht mehr Leute ruhig beieinander stehen dürfen. Und mindestens 8—14 Tage vor der Versammlung hat das „Volksrecht" die Publikation der Versammlung gebracht, so daß die Regierung 8—10 Tage vorher Kenntnis gehabt hat, daß die Versammlung angesetzt war und durch öffentliche Mitteilung das

Publikum hätte orientieren können, daß sie nicht stattfinden darf. Und ich bin überzeugt, daß kein Mensch auf den Fraumünsterplatz gegangen wäre. Ich wäre nicht gegangen und hätte auch die Eisenbahner nicht veranlaßt, wenn ich gewußt hätte, daß die Versammlung verboten ist. Es ist mir freilich bekannt gewesen, daß ein allgemeines Versammlungsverbot bestand. Aber ich habe gewußt, daß alle andern Leute in der Stadt Zürich Versammlungen abhalten und daß das Versammlungsverbot nicht so auszulegen sei, daß für die Arbeiter ein andres Recht gelte als für andre Leute.

Huber: Ich möchte festhalten, und bitte den Zeugen zu korrigieren, wenn ich unrichtig reproduziere, daß die Versammlung 8—14 Tage vorher öffentlich angekündigt war, daß in keiner Form, wenigstens nach dem Wissen des Zeugen, auch den einberufenden Stellen nicht, Kenntnis gegeben wurde, daß die Versammlung verboten oder verhindert werden solle, daß das Ansammeln ruhig gestattet wurde, daß die Versammlung nachher durch Militär auseinandergesprengt wurde, ohne vorhergehende Aufforderung, ohne ein militärisches Signal. Ist das richtig?

Rieder: Ja, das ist richtig.

Allgöwer: Ich möchte Sie bitten, auf meine Deposition den Zeugen zu befragen, ob es nicht richtig sei, daß ich spät in der Nacht den Herrn Bezirksrichter Rieder ans Telephon rufen ließ, um ihm zu erklären, daß in Zürich mit dem Streikbeginn zugewartet werden müsse und er mir erklärt habe, das sei ausgeschlossen, die Streikposten würden bereits aufgeführt.

Rieder: Das ist richtig; da ist nichts mehr zu machen gewesen.

GR: Wann war das?

Rieder: Das mag zwischen 1 und 2 Uhr gewesen sein, aber als Allgöwer telephonierte, ist die Sache so gewesen, daß die Eisenbahner alle auf der Straße auf den Beinen gewesen sind und keiner warten wollte. Die Eisenbahner haben ja zu 100 % gestreikt. Unter den 1000 Eisenbahnern sind vielleicht ein Dutzend gewesen, die an die Arbeit gegangen sind. Die haben von keinem Streikabbruch etwas wissen wollen. Da ist nichts zu machen gewesen. Da hat jedermann gewußt, daß die Eisenbahner streiken.

Grimm: Ich möchte fragen, ob dem Zeugen bekannt ist, daß am Samstagnachmittag den 9. November es zu Zusammenstößen mit der Wehrmacht gekommen ist?

Rieder: Natürlich ist mir das bekannt. Ich bin auch auf der

Straße gewesen. Ich bin in solchen Fällen nicht zu Hause, sondern ich gehe auch nachschauen.

Grimm: Wo haben sich Zwischenfälle ereignet?

Rieder: Verschiedene in der Stadt, in der innern Stadt schon und insbesondre im Kreis 4, der immer das Zentrum dieser Angelegenheiten ist, wo auch die Masse der Eisenbahner wohnt.

Einvernahme des Zeugen Bürgler.

GR: Sie heißen Bürgler, sind Zugführer aus Rapperswil.

Bürgler: Jawohl.

GR: Was haben Sie uns zu sagen in bezug auf die Stellung der Nebenbahnen im Streik?

Bürgler: Wir haben den Streik begrüßt, er ist für uns geradezu eine Erlösung gewesen. Die jahrelange Erbitterung in den Nebenbahnen, die hat sich einmal Luft gemacht. Es ist seit Jahren, nicht nur während des Kriegs, sondern vorher schon, ein Raubbau getrieben worden an uns Nebenbahnern, daß es zum Himmel schreit. Ich begrüße es, daß ich vor der breiten Öffentlichkeit die Zustände, wie sie bei uns sind, einmal richtig darstellen und brandmarken kann. Ich nehme an, daß, wenn das einmal weiter an die Öffentlichkeit kommt, die Zustände eine Besserung erfahren müssen, obwohl wir bis heute vergebens die Mitglieder der Behörden in Kanton und Bund um Hilfe gebeten haben. Nur als kleines Beispiel: Einmal ist die Bezahlung dieser Nebenbahnen eine hundsschlechte, eine erbärmliche. Ich möchte Ihnen da, damit Sie die Sache grad schriftlich haben, einige Verträge zeigen, es sind Originalverträge. Einer datiert vom 25. Juli 1913. Da heißt es folgendes: „Wir machen Ihnen hiermit die Anzeige, daß der Unterzeichnete Ihnen auf Grund der allgemeinen Bestimmungen für die Angestellten die Stelle eines Kondukteurs unter Zusicherung eines fixen Monatsgehalts von Fr. 100, nebst den jeweiligen in Kraft bestehenden Nebenbezügen, mit Wirkung vom 1. Mai 1913 an, übertragen hat. Ihr Einverständnis hiermit wollen Sie uns durch Unterzeichnung der mitfolgenden Erklärung bestätigen und letztere umgehend retournieren. Die fixen Zulagen betragen je Fr. 40 pro Monat, nach Ablauf von zwei Jahren Fr. 45."

Das ist ein Vertrag vom Jahre 1913. Und jetzt im Kriegsjahre 1916, auch wieder ein Originalvertrag: „Seit dem 9. Oktober abhin stehen Sie als Hilfskondukteur in unserm Dienste. Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, daß wir Ihnen für die Dauer des

Provisoriums vergüten, Anfangsgehalt pro Monat Fr. 100, fixe Zulagen Fr. 15, Kilometergeld 1 Rp." —

Wissen Sie, was der Mann alles in allem in diesem Monate verdient hat? Fr. 126! Und nun sind die Verhältnisse annähernd überall die gleichen. Ich habe eine ganze Reihe von Zahltagszetteln zur Verfügung, wo Sie sehen, daß als Stundenlohn für gelernte Arbeiter noch 50, 52 bis 55 Rappen bezahlt werden. Und das Maximum für die Kondukteure beträgt Fr. 1920, für Zugführer Fr. 2500, für Heizer Fr. 150 im Monat, das Maximum für die Wärter ist Fr. 1800 pro Jahr. Und nun, weshalb ist es so bei den übrigen Nebenbahnen? Einmal die Bezahlung ist eine unter aller Kritik. Wir haben uns nur dadurch durchbringen können während der Zeit, daß unsre Kollegen der Hauptbahnen uns nicht verhungern ließen. Sie haben zusammengesteuert und haben den Nebenbahnern Fr. 50,000 zur Verfügung gestellt, weil die Verwaltungen überall erklärt haben, sie hätten kein Geld. Wissen Sie, Herr Präsident, was man uns in einer Delegation gesagt hat? Unser Verwaltungsrat hat uns gesagt, nicht nur bei uns, auch andre Verwaltungen, wir begreifen, daß ihr mit den Löhnen nicht auskommen könnt, wir können aber nicht mehr geben, unsre Verhältnisse sind so schlecht, daß sie es nicht gestatten; wofür hat man denn Armenbehörden, da sollen sich die Leute an die Armenbehörden wenden. Am 25. Mai letzten Jahres habe ich in einer Direktionskommissionssitzung — wohlverstanden, in der Verwaltung der Südostbahn sitzen Vertreter der Kantone Zürich, St. Gallen, Schwyz und des Bundes — gesagt, ob sie einverstanden seien damit, daß sich das Personal an die Armenbehörden wenden solle? Das Personal hat so viel Ehrgefühl, daß es sich eher eine Kugel durch den Kopf jagt, als wenn man nach 20 Jahren oder mehr soviel verdient, daß man noch armengenössig werden soll und das Stimmrecht verliert. Ich möchte Sie anfragen, billigen Sie den Standpunkt der Direktion? Man hat mir darauf keine Antwort gegeben; stillschweigend hat man diese Zumutung gebilligt. Einmal diese Bezahlung. Dann wissen Sie auch, daß wir Nebenbahner Bürger zweiten Grades sind. Es ist das nicht eine Phrase, sondern ist niedergelegt im Arbeitsgesetz der schweiz. Transportanstalten, nur wieder wegen des Gelds. Das ist der Raubbau, der am Personal getrieben wird durch übersetzte Arbeitszeiten. Man hat begriffen, daß am Anfang der Mobilisation und noch im ersten Kriegsjahre es nötig gewesen ist oder notwendig geschienen hat, daß nun dieses Arbeitsgesetz außer Kraft treten solle. Aber nicht einmal das, was nach Gesetz sein sollte, wird innegehalten, sondern das Personal

wird ausgenützt, und zwar so, wie es kein Inhaber eines Privatunternehmens ausnützt. Was ist die erste Maßnahme gewesen, als die Mobilisation ausbrach? Das allererste ist gewesen, daß unsre Verwaltung, und zwar die Nebenbahnen unisono, die Verträge gegenüber dem Personal gebrochen hat; sie ist wortbrüchig geworden. Einmal haben sie Kriegsabzüge gemacht, und zwar bis zu 38 %. Beispielsweise haben wir Leute, die vorher ein Maximalgehalt von Fr. 108 und Fr. 50 Zulage bezogen, diesen haben sie 38 % abgezogen, so daß ein solcher Mann noch einen Zahltag von Fr. 100 gehabt hatte, der 25 Jahre bei der schweiz. Südostbahn gewesen ist. Im Jahre 1915 sind entgegen allem Rechte, die ordentlichen Gehaltsaufbesserungen ohne weiters sistiert worden. Man hat gegenüber dem Personal diese Verträge nicht gehalten, sondern ist wortbrüchig geworden, hat diese Verträge in allererster Linie gebrochen. So ist es mit allen andern Sachen gewesen, alles, das Bekleidungsreglement, alles mögliche hat man dem Personal entzogen, aber demjenigen Personal, das es am notwendigsten gehabt hat. Und nun hat sich bei diesem Anlasse, am 11. November, die Erbitterung wie ein Sturm ausgelöst, die durch das Verhalten der Verwaltungen, unterstützt und gebilligt von den Regierungen der Kantone und des Bundes, hervorgerufen war. Was gilt denen das Leben und die Gesundheit des Arbeiters, wenn nur ein paar Rappen mehr herausschauen. Das ist, was ich vorläufig zu sagen habe. Ich bin gerne bereit, noch weitere Auskunft zu geben über das, was Sie wünschen. Ich will beifügen, daß die Erbitterung bei uns wieder eine derartige ist. Unsre Verwaltung hat es präzis wie der Bund und die Militärbehörden, sie hat seit dem Streik nichts gelernt, sondern sie glaubt nun mit reaktionären Maßnahmen das Unrecht, das sie jahrelang beging, gut zu machen. Wir sind am 15. Februar 1919 wiederum an den Gesamtbundesrat gelangt. Wir haben ihm wieder eine Eingabe zugeschickt, um Vermittlung ersucht, haben aufmerksam gemacht, daß seit Jahren, also vor dem Kriege schon, die Postulate der Hilfs- und Pensionskasse anhängig sind. Wir haben eine solche, die ist aber vom Personal gegründet worden. Wir haben bei der schweiz. Bundesbahn eine Lotterie veranstaltet. Und die ist primitiv, wir haben Pensionen von Fr. 38, 41, 42. Die Verwaltung kostet nicht viel oder nichts. Seit Jahren sind wir bestrebt, daß wenigstens die Witwenpension etwas erhöht wird, von 40 auf 50 %. Trotzdem nach unsern Statuten, wenn vier Mitglieder es verlangen und eine Revision anstreben, diese stattfinden muß, haben wir unsre Verwaltung noch nicht dazu gebracht, auch wieder durch eine

statutarische gesetzliche Bestimmung für unser Reglement Nachachtung zu verschaffen. So haben wir eine ganze Reihe von Postulaten; auch ein Beispiel sind die 20 % Lohnausfall bei Unfällen. Vorher, wenn einer verunglückte, bezog er den ganzen Lohn, heute muß er noch Prämie bezahlen und die 20 % werden abgerechnet. Ich möchte nur als kleines Beispiel anführen — man muß nicht mehr fragen, warum das Nebenbahnpersonal eine solche Erbitterung hat —: Es ist einer verunglückt, der 28 Jahre lang bei der Südostbahn gewesen, und jetzt noch dabei ist. Der hat nach 28 Dienstjahren einen Taglohn von Fr. 5 im Jahre 1918 bekommen. Der Mann ist aus dem Spital gekommen, er hat Unfall gehabt, hat Fr. 4 bekommen im Tag und ist in einer Kasse gewesen, wo ihm für den Unfalltag noch Fr. 1 ausbezahlt worden ist. Was tut nun die Verwaltung der Südostbahn? Sie hat erfahren, daß der Mann Fr. 1 ausbezahlt erhielt und zieht ihm diesen Franken von den Fr. 4 noch ab. Das ist Tatsache. Auf Reklamation hin hat sie dann den Franken wieder herausgegeben. Die Behandlung des Personals ist eine menschenunwürdige. Die Verwaltungsorgane sind von einem unsozialen Geiste erfüllt. Alles Pflichten, keine Rechte. Innert weniger Jahre hat es die gegenwärtige Leitung verstanden, das früher gute Einvernehmen zwischen Verwaltung und Personal gänzlich zu untergraben und eine erbitterte Stimmung zu schaffen. Jedes Mitspracherecht des Personals ist verpönt, das autokratische Regiment erstickt jede Arbeitsfreudigkeit und jedes Pflichtgefühl. Nicht von ungefähr haben wir sie auf die verzweifelte Stimmung des Personals aufmerksam gemacht. Die Situation ist ernst, wir bitten Sie daher um Ihre Intervention. Nun hat am 2. März eine Versammlung des Personals stattgefunden. Die Leute sind von Goldau 26 Kilometer weit her zu Fuß gekommen, um ihre Stimmung auszudrücken und mit allen Stimmen ist beschlossen worden, wenn die Intervention des Bundesrates auf sich warten lasse, oder daß unsre Verwaltung nicht doch noch zu einem bißchen Verstand komme, daß wir neuerdings in den Streik treten. Das ist nur ein Stimmungsbild, daß hier dieser Streik keine Mache von irgendeiner Seite gewesen ist, sondern daß er aus dem Personal selber herausgewachsen ist.

GR: Haben Sie seit dem Kongresse von Basel darauf gewartet, daß ein Streik ausbreche? Haben Sie nicht schon geglaubt, am 1. August werde gestreikt?

Bürgler: Ja, das sind so Ammenmärchen, die dann in der Zeitung standen. So hat es auch geheißen, am 16. gehe es wieder los.

GR: Aber in Basel ist davon geredet worden?

Bürgler: Ich bin nicht in Basel gewesen.

GR: Andre haben gesagt: Nein, das tut man nicht, man bekundet nur den Willen. Das ist schwarz auf weiß gedruckt.

Bürgler: Ja, ja, ich habe es nicht einmal gelesen. Im übrigen haben wir nicht gestreikt, daß wir wieder einmal ein Streikchen haben, wie es andre tun. Sondern das ist für uns der Blitzableiter gewesen, indem sich die Erbitterung Luft gemacht hat. Und wenn die Herren, die auf der Anklagebank sitzen, wenn die diesen Aufruf nachher, den ich übrigens in der Zeit nicht einmal gesehen habe, nicht gemacht hätten, wenn sie nicht zu Eisenbahnern und Arbeiterschaft gestanden wären, so wären sie von ihren Sitzen geflogen. Ich will Ihnen sagen, Herr Auditor, am Donnerstagabend, als wir endlich auf unsre Anfragen Bericht bekommen haben, der Streik sei fertig — unsre Versammlung ist vollzählig beieinander gewesen — nachdem es am morgen halb 10 Uhr geheißen hat, der Streik werde beendet, da haben wir gesagt: Dummes Zeug, da reden wir und nicht ihr, und wie ich da hineingekommen bin vom Telephon weg, in die Versammlung und erklärte, wir haben Bericht bekommen, es sei der Streik beendet, da hat es geheißen, das ist nicht wahr, das ist eine Lüge, und es sind ihnen die Tränen in den Augen gestanden vor Erbitterung, das ist unmöglich. Man hat von Rache geredet, man hat geglaubt, sie seien vom Bundesrate bestochen worden.

GR: Wer hat das gesagt?

Bürgler: Ja, aus der Mitte der Versammlung hat man gemeint, sie seien bestochen worden.

GR: Aber Sie haben es nicht geglaubt?

Bürgler: Ich habe gewußt, daß das brave Leute sind, die lassen sich nicht bestechen. Dann ist der Antrag gestellt worden, weiter zu streiken, bis wir dann die Depeschen bekommen haben. Da haben wir es immer noch nicht geglaubt, wir haben geglaubt, es sei eine falsche Depesche. Da bin ich das Volkshaus anläuten gegangen in Bern und habe gefragt, ob es tatsächlich wahr sei und es hat geheißen, ja. Wir haben es nicht geglaubt, wir haben in Zürich angeläutet: Ist es möglich? Ja. Im benachbarten Richterswil haben sie weiter gestreikt, sie haben es einfach nicht geglaubt, sie konnten das nicht begreifen und sie hätten sich vom Aktionskomitee nicht viel sagen lassen. Die Eisenbahner in Richterswil haben bis Freitag vormittag noch gestreikt.

GR: Warum haben sie überhaupt aufgehört?

Bürgler: Weil man uns vom Aktionskomitee aus be-

schworen hat, wir sollen, um Blutvergießen zu verhüten, um den Bürgerkrieg zu verhüten, auf den die andern Herren plangen, Disziplin halten wie bis jetzt, und wir haben Disziplin gehalten.

Aud.: Wann haben Sie Kenntnis bekommen von der Mobilisierung der Eisenbahner.

Bürgler: Ich weiß das nicht mehr ganz genau. Ich weiß nicht, am Dienstag oder Mittwoch, das kann ich nicht genau sagen. Entweder Dienstag abend oder Mittwoch morgen, das kann ich nicht mehr wahrheitsgemäß sagen.

Aud.: Ist nicht bekannt gewesen, schon am Dienstag, daß die Nichtbefolgung der Dienstpflicht mit Strafe bedroht werde?

Bürgler: In dem Zeitpunkte ist es mir nicht mehr in Erinnerung, sonst würde ich es sagen, ich würde mich nicht genieren. Nachträglich weiß ich, daß das Nichteinrücken durch den famosen Bundesratsbeschluß — den meinen Sie doch — unter Strafe gestellt wurde.

Aud.: Der ist in allen Zeitungen gestanden.

Bürgler: Der geht uns nichts an, ein solches Vorgehen kann man nicht akzeptieren, der hat uns nicht gefallen, wir sind in einer Demokratie, wo man ... Aud.: Das denke ich auch, wenn man streiken will.

GR: Wie war es in Rapperswil?

Bürgler: Wir haben auch einen sogenannten Lokomotivführerverein. Die gelben übrigen Organisierten, Maschinenpersonalverband, Zugspersonalverein, die sind zusammengekommen, als sie den Situationsbericht oder so etwas bekommen haben, ohne daß wir sie aufforderten, diese sogenannten gelben Vereine, und sagten sich: Es ist unsre Pflicht mitzumachen, den andern nicht in den Rücken zu schießen, also machen wir mit, wir erklären uns solidarisch. Die Mehrheit ist dafür gewesen. Die Herren Oberbeamten streiken ja das ganze Jahr. (Große Heiterkeit.)

GR: Wenn die Verteidigung einverstanden ist, kann der Zeuge entlassen werden.

Bürgler: B'hüeti Gott, es wär besser, er hettit di Rächte uf der Anklagebank, statt die da, die unschuldig sind. (Heiterkeit.)

Einvernahme des Zeugen Theiler.

GR: Theiler Josef, Zugführer in Olten? Theiler: Ja.

Dr. Welti: Ich habe den Zeugen angerufen, daß er Aufschluß erteile über die Ursache des Streiks, die Gründe der Teil-

nahme des Eisenbahnpersonals an demselben, und im allgemeinen über die Zustände in der Eisenbahnerschaft.

GR: Können Sie Auskunft geben?

Theiler: Die Ursachen des Streiks liegen ziemlich weit zurück. Schon vor dem Kriege hat man Verhältnisse gehabt, die immer eine große Erbitterung hervorgerufen haben unter dem Personal. Man hat Ungleichheiten gehabt bei der Bezahlung, sagen wir einmal bei der Nachtdienstentschädigung, da hat das eidgenössische Personal z. B. Nachtdienstzeit von halb 10 Uhr bis morgens 6 Uhr, während für das Eisenbahnpersonal die Nachtdienstzeit nur gerechnet wird von 11 Uhr bis 4 Uhr, und noch der Unterschied im Betrage, 50 Rappen beim eidgenössischen Personal und beim Bundesbahnpersonal nur 20 Rappen. Das hat immer Anlaß gegeben zu Bemerkungen. Man hat verschiedene Eingaben gemacht, um einen Ausgleich zu schaffen. Der hat nicht stattgefunden. Und während des Kriegs hat das eidgenössische Personal, dem wir diese bessre Bezahlung wohl gönnen mögen, wir wissen am besten, wie aufreibend der Nachtdienst ist, wieder Aufbesserung bekommen unter zwei Malen, so daß sie jetzt 75 Rappen pro Stunde beziehen. Nun hat das zur Folge, daß wenn zwei, z. B. ein Bahntelegraphist oder ein Telegraphist vom eidgenössischen Telegraphendienst Nachtdienst haben, von halb 10 Uhr bis halb 12 Uhr, der eidgenössische Telegraphist Fr. 1. 50 bezieht, während der Bundesbahntelegraphist nichts erhält. Machen sie Dienst bis 12 1/4 Uhr, erhält der erstre Fr. 2. 25 und der Bundesbahntelegraphist nichts. Und machen sie die ganze Nacht Dienst, der erstre Fr. 3. 75, während der letztre bloß Fr. 1. — bezieht. Nun haben alle Anstrengungen um einen Ausgleich zu schaffen, nichts gefruchtet und das hat immer weiter gewurmt. Andre ungleiche Verhältnisse haben wir bei der Vergütung der Überzeitarbeit. Da ist das Mißverhältnis zwischen dem Bundesbahnpersonal wieder in die Augen springend, wonach die Leute, die die achtstündige Arbeitszeit haben, die acht Stunden arbeiten, ein Zweitausendstel vom Jahresgehalt beziehen, währenddem diejenigen, die die elfstündige Arbeitszeit haben, in Wind und Wetter draußen sind, nur ein Zweitausendfünfhundertstel. Wir konnten schon nicht verstehen, daß seinerzeit beim Arbeitszeitgesetz dem Personal des innern Dienstes eine achtstündige Arbeitszeit zuteil wurde, mit der wir selbstverständlich einverstanden sind. Nur hätten wir auch gerne gesehen, daß wir, die in Wind und Wetter allen Unbilden ausgesetzt sind und eben das sehr nötig hätten, auch nur acht Stunden schaffen müssen. Nun gibt das natürlich weitre Unzufriedenheit, denn die, welche die

längste Arbeitszeit haben, erhalten am wenigsten Vergütung, und dazu kommt die schikanöse Ausrechnung, wo es auf Minuten genau genommen wird, so daß da immer Grund vorhanden gewesen ist, eine Erbitterung unter dem Personal entstehen zu lassen. Dann im weitern hat man ziemlich Unwillen hervorgerufen auch bei der letzten Lohnbewegung. Und nun macht es den Anschein, daß das bereits wieder vorkommen soll, daß das gleiche Manöver wieder getrieben wird. Bei der letzten Lohnbewegung hat die bürgerliche Presse, wahrscheinlich auf Initiative der Oberbehörden bekanntgegeben, was für große Löhne das Zugs- und Lokomotivpersonal habe. Das hat kolossal böses Blut gemacht. Nun ist das in den letzten Tagen ebenfalls wieder der Fall gewesen und es sind Zahlen aufgeführt, die wir gar nicht zusammenbringen. Es ist nicht gesagt, daß bei den hohen Summen z. B. 10 Kinder vorhanden sein müssen, die dann die Summe infolge der Teuerungszulagen zusammenbringen. Ich möchte zum bessern Verständnis, die Zahlen entgegenstellen, die veröffentlicht worden sind.

GR: Wo?

Theiler: Ich habe das z. B. in den „Oltener Nachrichten" gelesen. Auch in andern Zeitungen ist ausgeführt worden, das Zug- und Lokomotivpersonal habe so hohe Bezüge im Jahr.

Dr. Welti: Herr Großrichter, dürfte ich Sie vielleicht bitten, um die Darstellung, die der Zeuge uns geben will, recht deutlich in die Erscheinung treten zu lassen, die Zahlen zu nennen, die in der Aufstellung des Herrn Auditors enthalten sind? Man kann dann vielleicht eine Korrektur durch diesen selbst vornehmen.

Aud.: Das sind nicht meine Aufstellungen, sondern sie sind von den Bundesbahnen gemacht worden; sie sind auf meine Veranlassung eingelegt worden.

Dr. Welti: So viel ich sehe, will der Zeuge über das Zug- und Lokomotivpersonal die seinerzeit in der bürgerlichen Presse veröffentlichten Zahlen bringen.

GR: Ich habe gestern auch nicht mit Zahlen operiert mit 10 Kindern. Ich habe gefragt, ob zwei oder drei Kinder. Das tue ich nicht.

Dr. Welti: Dann wird vielleicht nun der Zeuge seine Zahlen vorbringen?

Theiler: Die Sache verhält sich so: In den Jahren 1912 bis 1916 habe ich z. B. bezogen Fr. 3010 Fixum, Fr. 600 feste Zulage, hiervon sind abzuziehen für Hilfs- und Pensionskasse Fr. 195. 50, Totaleinkommen netto Fr. 3414. 50, macht pro Tag Fr. 9. 35, pro Kopf Fr. 1. 55. 1916 Fr. 3100, Fixum plus Fr. 600,

abzuziehen Fr. 200 macht netto Fr. 3500, auf den Tag Fr. 9. 65, auf den Kopf Fr. 1. 60. 1917 haben wir die erste Teuerungszulage erhalten von Fr. 375 und Fr. 25 pro Kind. Da habe ich ein Kind gehabt, wofür ich die Fr. 25 bekommen habe. Davon abgezogen Fr. 200 = Fr. 3990 oder Fr. 10. 68 pro Tag und Fr. 1. 78 pro Kopf anno 1917. 1918 sind es zwei Kinder, die Teuerungszulage bekommen haben, indem das Alter auf 18 Jahre festgesetzt worden ist. Da habe ich Fr. 3600 Fixum gehabt, Grundzulage Fr. 600 plus Fr. 1100, plus Fr. 190 Familienzulage und Kinderzulage Fr. 300. Abzug für Pensions- und Hilfskasse Fr. 200, total genau Fr. 5585.15.—.

Sie sehen, in der großen Teuerung von 1917 hat man tatsächlich nicht auskommen können damit. Ich kann Ihnen sagen, ich habe immer solid gelebt, in der Familie ist nichts unnütz verbraucht worden; vor dem Kriege habe ich einige Batzen erspart gehabt und die Frau hat etwas gehabt, es ist nicht viel gewesen. Ich habe nichts mehr, man hat es brauchen müssen. 1918 hat man eine Teuerungszulage bekommen, die wir dankbar anerkannt haben. Aber diese Sache ist zu spät gekommen, man hat bei der Ausmessung dieser Teuerungszulage immer nur gerechnet, wie die Lebensmittel und wie das und jenes gestiegen ist im Preise, aber man hat nicht gerechnet, daß die Leibwäsche, Bettwäsche, Kleider usw. erneuert werden müssen. Die Sache hat sich abgenützt, unsre Frauen haben sich geholfen, indem sie aus zwei Leintüchern eines gemacht haben und dann aus dreien eines. Mit der Zeit haben wir nichts mehr gehabt; das braucht Geld, bis das wieder ersetzt ist. Und ich kann Sie versichern, es ist nicht von ungefähr gekommen, daß der Streik ausgebrochen ist. Ich bin lange Zeit tätig gewesen als Zentralpräsident des Zugpersonalvereins. Ich habe nicht geglaubt, daß die Eisenbahner, hauptsächlich die vom Betriebsdienst, im Tag eine Minute anhängen werden. Da ist die Erbitterung groß gewesen, daß es trotz der Zulage von 1919 zu spät gewesen ist. Die Leute sind verbittert gewesen. Ebenso haben wir immer Kämpfe gehabt wegen der Hilfs- und Pensionskasse. Da hat man an den Delegiertenversammlungen immer darauf gedrungen, daß man im Hilfskassenkomitee ein bessres Mitspracherecht haben müsse. Die Statuten schreiben es vor, daß der Geschäftsbetrieb, resp. der Bericht über die Hilfs- und Pensionskasse, der Kommission vorgelegt werden müsse. Das sollte geschehen, bevor er durch die Bundesbehörden genehmigt wird. Über diese Bestimmung ist man hinweggegangen. Man hat den Bericht der Delegiertenversammlung, die ein Mitspracherecht gehabt hat, wenn

das Personal über drei Millionen jährlich eingelegt hat; diesen Bericht hat man der Personalunion im Oktober oder November unterbreitet. Das hat schließlich böses Blut gegeben. Das sind alles Sachen, die vor dem Kriege schon bestanden haben. Nun kommt der Krieg. Da ist ganz unglücklich operiert worden. Da sind zuerst verschiedene Schutzbestimmungen im Arbeitsgesetz aufgenommen worden, da hat das Personal gar nichts dagegen und ich kann Sie versichern, daß das Personal anläßlich der Mobilisation keinen Ton von sich gegeben hat, daß es unzufrieden ist, wenn es Tag und Nacht fahren mußte. Wir haben es begriffen. Aber dann hat man geglaubt, man müsse so weiter machen, und das hat Auseinandersetzungen und immer mehr Verbitterung gegeben. Dann ist die Sistierung der Gehaltsaufbesserungen von 1915 gekommen. Das hat wie eine Katastrophe beim Personal gewirkt. Die jüngern haben Fr. 1400—1600 Gehalt gehabt beim Zugsdienst und haben auf die Fr. 350 gerechnet, und nun kommt man und es heißt: es gibt nichts. Ich könnte Sachen erzählen, wo die Leute geheult haben, wie sie in der Patsche gewesen sind. Dann ist ein weitrer Sprung gemacht worden, in der Ausdehnung der Tragzeit der Dienstkleider, z. B. für die Mäntel. Ich weiß Fälle, wo Mäntel ausgetragen waren nach dem alten Reglement, da ist die Tragzeit verlängert worden von 1915—1918. Es hat Leute gegeben, die Mäntel kaufen mußten. In der teuren Zeit habe ich einen Mantel kaufen müssen für Fr. 35 von einem Kollegen, damit ich mich nicht genieren mußte. Dann wieder die Sistierung der Beförderung beim Betriebspersonal. Das Personal hat das Beförderungsverhältnis ganz genau verfolgt. In den obern Kreisen sind Stellen, die eingegangen sind, ohne weiteres wieder besetzt worden. Beim untern Personal hat man keine oder nur wenige Beförderungen vorgenommen. Vom Zugpersonal-Depot Olten ist kein einziger Kondukteur zum Zugführer befördert worden, trotz 20 Dienstjahren, und trotzdem viele Zugführer abgegangen sind. Dann ist wiederum zu erwähnen die schikanöse Verwendung des Zugpersonals zu andern Arbeiten. Die Leute haben Kohlen abladen müssen, Perron wischen, Wagen waschen, an einigen Orten sogar Aborte putzen. Ich bin in Solothurn dazu gekommen, wie ein junger Kondukteur — er ist nicht mehr dort — hätte Abtritte putzen sollen. Der junge Kondukteur sagte, jetzt habe er genug, er wisse nicht, ob es ihn nicht übernehme, den Vorstand an den Haaren zu nehmen?

GR: Es sind weniger Züge gefahren und das Personal ist weniger beschäftigt gewesen.

Dr. Welti: Herr Großrichter, darf ich bei dieser Gelegenheit vielleicht fragen, ob es bekannt ist, daß auch Stationsvorsteher oder höhere Beamte zu Abtrittreinigungen verwendet worden sind.

Theiler: Nein, nein. (Große Heiterkeit.)

Dr. Welti: Aber ob es dem Zeugen bekannt ist, daß infolge des reduzierten Betriebs gerade diese Beamten bedeutend mehr freie Zeit gehabt haben?

Theiler: Das stimmt. (Große Heiterkeit.) Dann der Nachtrag 4 der Hilfs- und Pensionskasse. Da hat das Personal bessere Pensionsverhältnisse verlangt und ist verschiedentlich vorstellig geworden. Für das untere Personal hat nichts herausgeschaut. Da kommt eine Zwischenrevision in einem Nachtrag 4, da wird den Oberbeamten die Jahrespension, die maximale Jahrespension, von Fr. 4200 auf Fr. 4700, bezw. von Fr. 6000 auf Fr. 10,000 erhöht. Ich persönlich bin da still gewesen. Ich habe keine Opposition gemacht dagegen, aber habe die Sache vertreten, daß dem untern Personal ebenfalls entgegengekommen werden sollte, und an der Delegiertenversammlung der Hilfs- und Pensionskassenkommission vom 31. Mai ist Generaldirektor Niquille anwesend gewesen. Da habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß das eine kolossal böse Stimmung auslösen müsse, wenn die obern Beamten einen solchen Rutsch vorwärts kommen und unten eben nichts gegeben werde; die Stimmung sei nicht gerade eine günstige. Und da bin ich sehr erstaunt gewesen, daß man der Sache nicht Rechnung getragen hat, obschon unsre Oberbehörden wissen mußten, daß die Stimmung nicht gut war. Ich sage, wo der Nachtrag 4 gekommen, ist es grad wie ein Klapf gewesen. Dann ist weiter wieder empfunden worden das Markten und Feilschen bei den Teuerungszulagen. Und 1917, wo es sich um Fr. 25 handelte, wo man Fr. 375 bewilligt hatte und noch Fr. 25 gefehlt haben, ist es vom größten Teile des Bahnpersonals nicht verstanden worden, daß dort der Streik nicht ausgelöst wurde. Wir haben Situationen gehabt, wo wir den Leuten zureden mußten, sie sollten nicht so dumm sein, wegen Fr. 25 zu streiken. Und sie haben gesagt, unsre Generalsekretäre haben keinen Mut und ich kann sagen, daß unsre Verbandsbeamten zu jener Zeit sehr tief im Kurse gestanden haben.

Dann ist eine Aufhebung der Bestimmungen über das Nebenbezugs-Reglement für den Stationsdienst gekommen. Da steht, daß das Zugpersonal für Stationsdienst mit 20 Rappen per Stunde zu vergüten ist. Vor dem Kriege ist das Zugpersonal nie in die Lage gekommen, Stationsdienst machen zu müssen; aber als der Krieg kam und überzähliges Personal vorhanden gewesen ist,

hat es im Schuppen umladen und an allen Orten die Arbeiten machen müssen, die ich vorhin anführte. Da ist der Artikel außer Kraft erklärt worden, gerade in dem Momente, wo er hätte zur Anwendung kommen sollen, da, wo das Personal dafür verwendet worden, ist er aufgehoben worden, trotzdem es in den Bestimmungen heißt, daß die Nebenbezüge des Zug- und Lokomotivpersonals einen Teil ihres Lohnes ausmachen.

Dann, was weiter immer eine böse Stimmung gegeben hat und immer sehr viel Unwillen, ist die Politik der Nadelstiche. Daß die subalternen Beamten, die hauptsächlich hier schwer sündigen, mit einfältigen Rapporten, Sticheleien, Spitzfindigkeiten, das Personal nur in Aufregung bringen, das ist eine Geschichte, die den schweizerischen Bundesbahnen schon viel Schaden zufügte. Das Personal wird mißmutig, wird widerwillig gegen die Arbeit und es ist nichts, was so deprimierend wirkt, wie ungerechte Behandlung von vorgesetzter Seite. Das Fatale ist dabei, daß gewisse Leute, die in Stellung kommen, in einem Bahnhof im Stationsbureau, wo sie täglich Reservedienstteinteilungen machen müssen, die Gelegenheit benützen, um möglichst schikanös zu verfahren, und es wird nun weiter merkwürdig empfunden, daß gerade diese Leute die größten Beförderungschancen gewöhnlich haben.

Nun hat wieder eine Aktion eingesetzt wegen der Entschädigung für auswärtige Beköstigung des Zug- und Lokomotivpersonals. Ich glaube, wenn ich nicht irre, hat die Eingabe anderthalb Jahre gebraucht, bis ein Resultat herausgekommen ist, wonach dem Personal für ein Morgenessen 40 Rappen, für ein Nachtessen 60 Rappen Zulage bewilligt worden sind, schließlich, und das trifft zu in der Zeit für Mittagessen von 11 Uhr 30 an. Wer vor 11 Uhr 30 vom Hause fort muß, hat Anspruch auf die Zulage. Wer nach 1 Uhr ankommt, hat auch Anspruch auf diese Zulage. Und nun was ist passiert an gewissen Orten? In Solothurn z. B. ist eine Dienstour gewesen, bei der das Personal um 11 Uhr 15 antreten mußte. Wenn sie nicht dagewesen sind, erfolgte Verweisung oder Rapport. Da kommt die Wirksamkeit dieser Verfügung. Da hat das Personal plötzlich um 11 Uhr 40 antreten müssen, damit man die Zulage nicht bezahlen müsse. Der Kreis 3 hat in Olten einen Zug, der hat den Dienstschluß nach 1 Uhr vorgesehen. Nach Ankunft des Zugs gibt es noch Verschiedenes zu tun. Die Präsenzzeit ist nun einfach abgeändert worden, so daß der Zug einen Dienstschluß vor 1 Uhr erhielt, um die 70 Rappen nicht bezahlen zu müssen. Das ist etwas, das die Leute verstimmt, sie aufreizt und sie unwillig macht.

Nun glaube ich, viele Beispiele angeführt zu haben, die das Personal verstimmt haben. Sie haben mich, so viel ich mich zu erinnern vermag, allein aufgefordert, zu sagen, wie wir zu dem Streik gekommen sind.

In Olten habe ich am 11. November Frühdienst gehabt, und bin um 4 Uhr 45 nach Bern fortgefahren. Ich habe keine Kenntnis gehabt, daß in Zürich das Eisenbahnpersonal sich bereits schon im Streik befindet. In Bern hat mir ein Souschef den Stundenpaß unterzeichnet. Dabei hat er gesagt, in Winterthur und Zürich sei kein Zug abgefahren, das Eisenbahnpersonal streike. Da sagte ich, es ist sicher, daß wir nachts auch streiken. Ich bin nun nach Olten gekommen, da ist mir gesagt worden, daß das Fahrpersonal Olten-Zürich am Vormittag nicht mehr zurückgekommen sei. Nachmittags sind sie per Automobil wieder nach Olten zurückgekommen und haben erzählt, wie es ihnen in Zürich ergangen sei. Da hat man sie angefragt, ob sie einen Gegenzug machen wollten, damit sie wieder nach Olten kämen. Und die Leute haben erklärt, in Zürich streikt das Personal; wir arbeiten auch nicht! und haben sich beim Streikkomitee angemeldet. Nachdem bekannt gewesen ist, daß das Eisenbahnpersonal von Zürich und Winterthur im Streik stehe, da hat es nichts mehr andres gegeben, da ist es gegeben gewesen, und jeder hat es als selbstverständlich erachtet, daß man ebenfalls in den Streik eintritt. Und da ist in Olten die Versammlung gewesen im „Schweizerhof", und dort ist mit allen gegen ca. 10 Stimmen beschlossen worden, nachts 12 Uhr ebenfalls in den Streik einzutreten. Es sind vielleicht 10 oder 12 Mann gewesen, die nicht dafür gestimmt haben. Es hat nicht einmal eine Diskussion stattgefunden über den Streik, sondern der Versammlungsleitende hat gesagt, diejenigen, die dagegen seien, möchten sich zum Worte melden. Niemand hat sich gemeldet. Gegen den Streik ist kein Wort gesprochen worden. Da ist die Sache im Gang gewesen und hat in Olten den ruhigen Verlauf genommen. Die Erbitterung, die bewirkt hat, daß das so geklappt hat, ist hauptsächlich dadurch ausgelöst worden, daß bekannt wurde, im Bahnhof Zürich seien Mitrailleusen aufgestellt worden. Wenn das im Bahnhof Olten oder Basel oder Luzern passiert wäre, würde der Streik dort losgebrochen sein. Sie begreifen vielleicht nicht, in welche Aufregung wir gekommen sind, als wir das vernommen haben, daß man unsre Kollegen in Zürich auf diese Art unter Waffen halten wollte.

Dr. Welti: Es würde mich interessieren, wie die Stimmung unter der Eisenbahnerschaft war, soweit sie dem Zeugen aus

eigener Wahrnehmung bekannt und was seit dem Streik gegangen ist, ob er noch etwas sagen kann, über die Ordnung, seine Auffassung von Herstellung der Ruhe und Ordnung.

Theiler: Ihr Herren, nun muß ich schon sagen, daß unsre Verwaltung, um wieder Ruhe und Ordnung in die Sache zu bringen, ganz verfehlte Schritte eingeleitet hat. Es ist unter dem Personal bekannt, daß für diejenigen, die während der Streiktage Dienst getan haben, eine Gratifikation verabfolgt worden ist. Da hat es einige betroffen, die etwas bekommen haben, andre, die ebenfalls Dienst getan haben, haben nichts bekommen, und ich habe von verschiedenen Seiten gehört, das nächste Mal, wenn wieder so etwas passiert, wissen wir dann, was wir zu tun haben. Aber es ist geradezu eine Provokation, wie das gemacht wird. Auf der einen Seite drei Tage abgezogen, wogegen wir gar nichts einzuwenden haben, für die drei Tage wollen wir auch gar nicht bezahlt sein, da wir streikten, aber auf der andern Seite denjenigen, die arbeiteten, noch eine Gratifikation zu geben, ist eine ziemliche Belastungsprobe für die Ruhe unter dem Personal. In Olten haben wir einen gehabt, der am dritten Tag gegangen ist und sich zur Verfügung stellte. Das ist ein ganz armer Kerl. Ganze Tage fährt er mit dem Personal, keiner redet etwas mit ihm, er hat einmal gesagt zu den Kollegen, als sie nicht mit ihm reden wollten, er wisse, daß er ein schlechter Kerl sei. Es ist, wie ich es seit 25 Jahren erfahren habe, wirklich etwas Großartiges um die Solidarität der Eisenbahnerschaft, und ich kann nicht begreifen, daß man nicht einsieht, daß man mit dem Feuer nicht spielen soll.

Nun möchte ich einen Fall zeigen, wie weiter geschürt wird. In Olten ist ein Kondukteur namens Zbinden. Er ist ca. 12 Jahre in Olten. Er hat meines Wissens, soviel er mir versicherte, noch nie eine Differenz mit Vorgesetzten gehabt, nicht mit Souschefs und nichts. Nun ist ihm nach dem Streik etwas unterschoben worden, worüber er mir strikte erklärte, er habe das nicht gesagt. Man hat gesagt, ich sei in der Nähe gewesen als er sich in dem Sinne geäußert habe, daß die Souschefs, die Dienst getan haben, entlassen werden sollten. Ich habe davon nichts gehört. Nun haben sie auf eine Art, die mir nicht ganz einwandfrei erscheint, jemand aufgetrieben, der auf Drängen eine solche Aussage gemacht hat und haben einen zweiten sozusagen bereits dazu gebracht, daß er es bestätigt, während ein andrer sagt, daß es nicht so sei, aber er habe gehört, daß der andre dazu angehalten worden sei. Herr Zbinden hat sich gewehrt gegen die Anordnung, daß er von Olten versetzt werden müsse. Er ist

persönlich beim Betriebschef in Zürich vorstellig geworden, hat die Sache klargelegt. Von Zürich aus ist eine Untersuchung angeordnet worden, und da sind sich Behauptung gegen Behauptung gegenübergestanden. Aber die Zeugen des Zbinden, die er angegeben hat, sind nicht einvernommen worden. Nun hat der Adjunkt des Betriebschefs des Kreises 3 gesagt, es stehe Behauptung gegen Behauptung, er möchte vorschlagen, Zbinden solle die Erklärung abgeben, daß er sich nicht erinnere, und wenn er das eventuell gesagt habe, bedaure er es. Dann sei die Sache ad acta gelegt. Zbinden macht das, gibt die Erklärung ab, und nun erhält er nachträglich, da er meinte, die Sache sei erledigt, folgendes Schreiben: Zürich ... Herrn E. Zbinden, Kondukteur, Olten. Aus einer geführten Untersuchung ergibt sich, daß Sie sich anläßlich des Generalstreiks in der Nacht vom 12. auf 13. November 1918 im Hotel „Schweizerhof" in Olten über die Souschefs auf dem Bahnhof Olten in ganz ungehöriger und unzulässiger Weise geäußert haben. Dem infolgedessen gestellten Begehren der Souschefs im Bahnhof Olten um Ihre Versetzung von Olten, kann nach der Sachlage die Berechtigung nicht abgesprochen werden. Wenn wir von der Ausführung dieser Maßnahme zurzeit absehen und uns mit der von Ihnen abgegebenen schriftlichen Erklärung, mit der Sie die getane Äußerung mit Bedauern zurückgenommen haben, begnügen, so geschieht das nur mit Rücksicht darauf, daß das Vorkommnis in eine Zeit allgemeiner großer Aufregung fällt, wo man das einzelne Wort nicht immer so genau abwiegt. Wir sind aber vom zweiten Departement unsrer Direktion beauftragt, Ihnen wegen der begangenen Ungehörigkeit ... sofortige strafweise Versetzung und bzw. Entlassung in Aussicht zu stellen, wenn Ihr persönliches Verhalten Ihren Vorgesetzten im Bahnhof Olten je wieder Anlaß zu Klagen geben sollte. Den Empfang dieses Schreibens haben Sie der Bahnhofdirektion Olten schriftlich zu bestätigen. Der Betriebschef: Wild."

Meine Herren, das hat wieder etwas ausgelöst unter dem Personal, das ich nicht ganz genau beschreiben kann. Das Personal sagt, die Schikanen, gerade von dem Beamten, den ich vorhin angeführt habe, sind allgemein bekannt. An der großen Eisenbahnerversammlung, die in Zürich gewesen ist vor drei Wochen in der Jakobskirche, ist Protest erhoben worden gegen die Machinationen des Präsidenten der Kreisdirektion 3 und des Herrn Adjunkten, wenn ich nicht irre. Der Herr Harri sagt dem Kollegen, er solle eine solche Erklärung abgeben, und dann bekommt dieser ein solches Schreiben. Er muß nur einmal an einem Souschef vorbeigehen

im Bahnhof Olten und ihn grad nicht sehen, so bekommt er strafweise Versetzung und vielleicht Entlassung. Das schafft große Unruhe. Man sagt: Heute mir, morgen dir!

Ein ähnlicher Fall ereignete sich in Luzern, wo ein Kondukteur von einem Zugführer bei kalter Witterung auf die Plattform hinausgeschickt wird, im Packwagen habe er nichts zu tun. Der Zentralvorstand des Zugpersonalvereins hat eine Eingabe an die Generaldirektion gerichtet, man möchte in den Zügen über die kalte Witterung die U-Wagen einschalten, damit sich das Personal an geschützten Orten aufhalten könne, da das Personal nicht widerstandsfähig sei, weil die Ernährung nicht mehr die gleiche wie früher sei. Dem ist nicht entsprochen worden. Nun hat der Kondukteur nicht an der rauhen Witterung stehen wollen. Er hat sich in den Packwagen begeben, wo er Kontrolle gemacht hat. Er ist vom Zugführer hinausgeschickt worden. Es hat eine Auseinandersetzung gegeben, und die Betriebsleitung 5 hat angeordnet, daß der Kondukteur strafweise nach Goldau hätte versetzt werden sollen.

Das Personal Luzern hat sofort Stellung genommen, in einer Versammlung eine Protestresolution gefaßt, sie durch 75 Unterschriften bekräftigt und der Kreisdirektion 5 zur Verfügung gestellt. Ich sage, das sind Sachen, die wieder auf Sturm hinauskommen. Wenn unsre Verwaltung das Richtige hätte treffen wollen, so hätte sie etwas andres machen sollen, hätte denken sollen, daß sie ebenfalls mitschuldig sei am Streik, und man wolle sich gegenseitig wieder verstehen. Das wäre mehr im Interesse der Bundesbahnen gewesen. Wir haben auch ein Interesse daran, wir Angestellten der S. B. B., daß das Unternehmen in richtiger Weise prosperieren kann, daß es nicht diskreditiert wird. Aber wenn man gegenüber dem Personal so auftritt, so kann die Liebe gegenüber der Verwaltung eine sehr minime sein.

Woker: Ich möchte den Zeugen fragen: Ist nicht richtig, daß das Personal der schweizerischen Bundesbahnen nach Maßgabe der Statuten der Pensions- und Hilfskasse in diese jährlich über 3 Millionen einlegt, daß aber auf der andern Seite das Personal mit Bezug auf die Verwaltung dieser Pensions- und Hilfskasse namentlich in der Richtung der Zusprechung der Pensionen absolut kein Mitspracherecht hat, daß diejenigen Kompetenzen, die der Hilfskassenkommission, die bekanntlich auch aus Vertretern des Personals besteht, zustehen, lächerlich gering sind, und daß das Personal schon widerholt gefragt hat, ob es nicht gescheiter wäre, daß das gesamte Personal jede Wahl in diese Kommission ablehne, weil es nicht länger die lächerliche Rolle spielen wolle, in jeder

Sitzung nichts zu sagen, trotzdem das Personal die gewaltige Summe einlegt.

Theiler: Ja, das stimmt ganz genau.

Aud.: Wie ist die Einteilung in die Hilfskasse verteilt?

Theiler: Die Verwaltung bezahlt 7 %, das Personal 5 % vom Jahresverdienst.

Aud.: Ich meine nur, nach dem was mir die Bundesbahnen berichtet haben, ist der Betrag, den die Verwaltung an die Pensions- und Hilfskasse bezahlt, $^7/_{12}$ der Gesamtsumme, nicht Prozente vom ganzen, und soll betragen Fr. 370, Fr. 259 usw. Ich habe nur diese Frage stellen wollen. Der Herr Theiler wird wohl auch ungefähr die Besoldungsverhältnisse der Zugführer kennen. Wie hoch stellt sich z. B. ein Zugführer mit Frau und drei Kindern?

Theiler: Ich muß die Sache erst zusammenstellen.

Aud.: Es kommt auf ein paar hundert Franken nicht an. Die Differenz ist nämlich bei der Mehrzahl gering, es gibt drei Kategorien, 130, 148, 137, die fast das ganze Personal umfassen und da ist es Fr. 5600 bis Fr. 6200.

Theiler: Die Summe bei einem Zugführer macht nach der Zusammenstellung Fr. 4950, nämlich Fr. 3100 als Gehalt im Maximum, dann die erste Teuerungszulage mit Fr. 600, Nachteuerungszulage Fr. 500, Familienzulage Fr. 190 und den Kindern erstmals Fr. 100 und zum zweiten Mal Fr. 50, also Kinderzulage Fr. 150.

GR: Sie haben vier Kinder? Und Ihre Besoldung wäre auch ungefähr so?

Theiler: Ja, das fixe Gehalt ist Fr. 3100, dann kommen Fr. 600 Fixum an Nebenbezügen, Fr. 1100 die Grundteuerungszulage, die beiden Fr. 600 und Fr. 500, und die Familienzulagen.

GR: Bei Fr. 3600 eingestellt und vier Kindern hätten Sie 1918 bekommen Fr. 1890 Teuerungszulage, d. h. 52,5 %.

Theiler: Ja, Herr Großrichter, die Sache ist so: von vier Kindern haben nur zwei im Jahre 1918 Teuerungszulagen bekommen, die andern zwei sind über 18 Jahre alt.

GR: Also nur zwei Kinder. Dann haben Sie Fr. 1590 erhalten, das macht 44,2 %.

Theiler: Dann gehen noch die Abzüge in die Hilfs- und Pensionskasse ab.

GR: 1919 ist der Bezug noch größer. Wir wissen, daß für 1919 bei Fr. 3600 die Teuerungszulagen — das ist noch im Januar gemacht worden, da der Ständerat die Sache beschlossen hat; aber es ist so durchgegangen, wie es der Ständerat beschlossen hat —

Fr. 1692 Grundzulage d. h. 47 %, Familienzulage Fr. 250, Kinderzulage für drei Kinder, für zwei Kinder also etwas weniger, Totalgehalt mit Zulagen bei Fr. 3600 vorher, macht das heute Fr. 6082. Wir rechnen etwas zu viel.

Theiler: Für 1919 kann ich das nicht sagen, ich habe das nicht ausgerechnet.

Aud.: Da sind vier Teuerungszulagen, die Sie seit dem Jahre 1914 bekommen haben?

Theiler: Erst im Jahre 1917 haben wir eine Teuerungszulage bekommen. Wir haben vorher nichts bekommen bei Fr. 3200 das erste Mal; wir sind immer zwischenhindurchgekommen. Wir haben die erste Teuerungszulage erst anno 1917 bekommen mit Fr. 375.

GR: Das war überall so, nicht nur bei Ihnen.

Theiler: Ja, überhaupt.

Aud.: Im fernern sind eben die Kleider geliefert worden. Wie hoch schätzt der Zeuge diese ein für 1917, 1918?

Theiler: Ja, das ist halt bös, ich bin nicht Schneider.

Aud.: Das kostet unverschämt viel.

Theiler: Ja, das begreife ich schon.

Aud.: Die Bundesbahnen behaupten, daß das Fr. 235 ausmache pro Jahr.

Theiler: Ich bestreite das, nämlich ein Mantel hat vier Jahre Tragzeit. Wir fassen zwei, einen für den Sommer, einen für den Winter. Wir fassen eine Sommerhose, im Herbst ein paar Winterhosen ... Den andern Frühling fassen wir dann eine Bluse. Nun glaube ich nicht, daß das Fr. 235 ausmacht. Das macht vielleicht so viel aus, in dem Jahr, wo die Mäntel gefaßt werden. Ich will das nicht bestreiten.

Aud.: Ich meine, das ist aber doch auch eine Zulage zum Gehalt. Der Zeuge ist 1919 bei der Berechnung auf Fr. 6000 gekommen.

Theiler: 1918 sind es Fr. 5085 gewesen.

Aud.: Das kann nicht stimmen. Die Zulage macht nur Fr. 400 aus für 1919, die Berechnungsweise differiert eben, das ist der Haken. Ich habe hier die Aufstellung für Fr. 3600, der Zeuge ist Zugführer, die Zugführer und Lokomotivführer fallen darunter. Da ist, nach dem Beschluß des Ständerates gerechnet, das Totalgehalt Fr. 6082 für drei Kinder, es ist also eines zu viel gerechnet.

Theiler: Das wäre für 1919, ich habe für 1918 gerechnet.

Aud.: Für 1918 macht die Zulage nicht so viel aus.

GR: Für zwei Kinder ist die Totalzulage für 1918 Fr. 1090 gewesen.

Theiler: Also Fr. 3100, plus Fr. 1100, plus Fr. 90, plus Fr. 600, netto Fr. 5085.

GR: Mit Abzug der Einlage.

Aud.: Es scheint eine merkwürdige Auffassung beim Personal zu herrschen. Es rechnet nämlich diese Einzahlung in die Hilfs- und Pensionskasse einfach vom Lohne ab. Das ist nicht richtig.

Theiler: In diesen Zahlen habe ich darstellen wollen, was uns zum Leben bleibt, womit wir unsre Familie erhalten müssen. Die Dienstkleider und die Einlage in die Hilfs- und Pensionskasse habe ich aus diesem Grunde abgezogen.

Aud.: Aber auf der andern Seite braucht man die Kleider nicht zu kaufen, so daß der Abzug ebenfalls nicht berechtigt ist. Wenn man die Kleidung nicht kaufen muß, kann man deshalb das einlegen. Dann wäre also zugestandenermaßen das Gehalt des Zeugen 1914 Fr. 3600 auf... Theiler (unterbrechend): Im Jahre 1914 habe ich Fr. 3100 Gehalt, plus Fr. 500 fixe Nebenbezüge, gleich Fr. 3600 gehabt. Heute ist die Zahl Fr. 5085.

Aud.: Wir haben verstanden, daß die Einlage in die Hilfs- und Pensionskasse aufgehoben werde durch Bezug von Dienstkleidern.

GR: Im Jahre 1914 hat es auch schon Dienstkleider gegeben?

Aud.: Dann ist auch in die Hilfs- und Pensionskasse einbezahlt worden? Also wären wir einig darüber, daß das Gehaltsverhältnis im Jahre 1918 im November bereits von Fr. 3600 variiert habe auf Fr. 5290. Ich möchte den Zeugen fragen, ob er glaubt, daß in allen Privatgeschäften eine derartige Lohnzahl erreicht ist.

Theiler: In vielen Geschäften sind die Löhne während des Kriegs hauptsächlich in den letzten Jahren erhöht worden. Wir haben nämlich gar keine Aufbesserung als die Teuerungszulage. Und wenn nun die Sachen so groß erscheinen gegenüber 1914, so müssen wir, wenn wir gerecht sein wollen, die eingetretene Teuerung in Vergleich ziehen. Wir wären besser gefahren, Herr Auditor, mit Fr. 3600 ohne die Teuerung, als mit den größern Zahlen.

Aud.: Ich bin der letzte, der sagt, daß das fürstliche Gehälter seien. Aber es kommt darauf an, ob das Geschäft das leisten kann.

Theiler: Was die Stimmung unter den Eisenbahnern erweckt hat, ist, daß man immer so knausrig gewesen ist, während auf der andern Seite gar nicht darauf geschaut wurde. Für soziale

Fragen hat man nie Geld gehabt. Aber wenn etwas andres gekommen ist, ist Geld genug vorhanden gewesen. Das hat eben diese mißliche Stimmung unter dem Personal ausgelöst.

Aud.: Also wäre eigentlich weniger die Frage der Erhöhung der Saläre die Ursache, abgesehen von einigen Händeln im Personal. Es wird uns ja unmöglich sein, das zu verhindern, wo ein solches Personal miteinander arbeiten muß. Wo Leute sind, da gibt es gelegentlich auch Händel. So wären eigentlich nicht die Lohnverhältnisse die Ursache für den Streik gewesen.

Theiler: Die Politik der Nadelstiche hat die eigentliche Erbitterung erzeugt.

Huber: Über die Durchführung des Streiks zwei kleine Fragen: Es ist in der Presse, wenn ich nicht irre, behauptet worden, daß speziell in Olten Sabotageakte vorgekommen und schwere Steine auf die Geleise geworfen worden seien.

Theiler: Nein, in Olten ist nichts von Sabotage vorgekommen. In der Zeitung habe ich gelesen, daß ein Stein auf die Schienen gelegt worden sei. Ich bin sofort beim Bahnhofinspektor gewesen und habe gefragt. Er hat erklärt, daß er keine Kenntnis habe davon.

Huber: Ist nicht richtig, daß die leitenden Organe der Bundesbahnen den Kopf verloren hatten, daß man vergaß, die Bedienung der Auspumpung des Wassers im Hauenstein zu regeln und die Streikleitung darauf aufmerksam machen mußte?

Theiler: Ja, wir haben das angeordnet.

Huber: Es hat also im Gegenteil das Streikpersonal dafür gesorgt, daß Unterlassungssünden der Nichtstreikenden dem Bahnhof nicht großen Schaden zufügten.

Theiler: Der Streik in Olten ist ganz ruhig durchgeführt worden. Am Montagabend, bevor Herr Nationalrat Schmid nach Bern gereist ist, hat er mir speziell gesagt, er wisse, daß ich einen ziemlich großen Einfluß auf das Eisenbahnerpersonal und auf die Arbeiterschaft habe, er mache mich verantwortlich dafür, daß nichts passiere und nichts vorkomme, das irgendwie Schaden stiften könne. Ich bin verpflichtet, das von mir aus hier zu dokumentieren, weil man die Angeklagten als etwas darstellen will, das sie gar nicht sind.

Huber: Diese Mitteilung veranlaßt mich zu einer weitern Frage. Olten hat ja seit Jahren die Ehre, die am stärksten belegte Garnisonsstadt der Schweiz zu sein. Sind nun auf Veranlassung

des Aktionskomitees oder einzelner der Angeklagten in Olten Weisungen zur Bildung sogenannter Soldatenräte gegeben worden?

Theiler: In Olten hat man von der Sache gar nicht reden hören.

Huber: Man hat nicht davon gesprochen, geschweige etwas unternommen?

Theiler: Nein.

Dr. Welti: Ich möchte an den Zeugen noch die Frage richten lassen, ob ihm bekannt ist, daß auch in Olten eine Befragung der Eisenbahnerschaft, die am Streik teilgenommen hat, in Form einer Untersuchung an Hand von gewissen Formularen erfolgt ist.

Theiler: Ja.

Dr. Welti: Ist der Zeuge auch selber einvernommen worden?

Theiler: Jawohl, sieben Mal.

Dr. Welti: An Hand dieses Schemas oder sonst in einer Untersuchung?

Theiler: Durch die militärbehördliche Voruntersuchung und alles mögliche.

Dr. Welti: Das meine ich nicht. Herr Großrichter, auf Begehren des Herrn Auditors oder auf Ihre eigne Veranlassung, sind in mißverständlicher Auffassung unsres Antrages derartige Formprotokolle einverlangt worden in Olten, in welchen von der Eisenbahnerschaft Stellung genommen wurde zum Streik. Es befinden sich dort verschiedene Erklärungen verschiedener Leute, dahingehend, sie seien mit dem Streik nicht einverstanden gewesen. Nicht diese Formprotokolle haben wir verlangt, sondern die Untersuchungsakten gegen die Eisenbahner von Olten und Zürich in Sachen der Teilnahme am Streik. Und namentlich die Akten über die Einvernahme des Zugführers Theiler hätten uns interessiert. Ich lege jetzt schon Verwahrung ein gegen jene Protokolle, die in sehr seltsamer Weise aufgenommen worden sind, indem namentlich diejenigen Eisenbahner einvernommen wurden, die der gelben Gewerkschaft angehören und dort ihre Stimmung zum Ausdruck brachten. Wenn der Zeuge etwas sagen könnte, wäre ich erfreut.

Theiler: Die Sache verhält sich so: Im Bahnhof sind Untersuchungen, Einvernahmen durchgeführt worden. Und nun habe ich davon gehört, daß Leute ausgesagt haben, sie hätten nicht gestreikt. Nun muß ich aber sagen, daß keiner abgehalten worden ist von der Arbeit. Die Weisung, die man den Streikposten gegeben hat, hat gelautet, daß niemand mit Gewalt zurückgehalten werden dürfe. Unisono sind sie in den Streik getreten, das beweist, daß in

Olten kein Zug hat ausfahren können, während von Zürich, Bern, Basel usw. Züge gekommen sind. Wenn die Untersuchung während des Streiks stattgefunden hätte oder unmittelbar nachher — sie hat viel später stattgefunden — wären die Antworten wesentlich anders. Ich kenne unsre Eisenbahner. Wir haben eine ganze Reihe, die haben Antwort gegeben und haben gedacht: Ich schaue, daß ich möglichst rasch von den Militärbehörden wegkomme! — Ich schätze daher diese Aussagen nicht sehr hoch ein. Ich kann ein Beispiel geben, wie das geht. 1902—1914 bin ich Sektionspräsident des Zugpersonals in Olten gewesen. Wir haben jeweilen die Diensteinteilungen wieder abändern müssen, um mit den gleichen Zügen für das Personal bessre Züge schaffen zu können. Nun hat der damalige Stellvertreter des Betriebschefs, Herr Amberg, mich einmal zur Rede gestellt, warum ich immer Vorschläge mache für Änderungen. Er habe alte Zugführer gefragt und die haben gesagt, es seien immer die jungen, die reklamieren. Wir sind scharf aneinandergekommen. Ich habe daran gezweifelt. Die nächste Diensteinteilung habe ich wieder geändert und für Kondukteure und Bremser kollektiv und für die Zugführer speziell eine Eingabe gemacht und verlangt, daß diejenigen, die damit einverstanden seien, die Eingabe unterzeichnen sollten. Da haben sämtliche unterschrieben, mit Ausnahme eines einzigen, und der ist krank gewesen, hat im Bette gelegen. Die erste Frage, die von Herrn Amberg gestellt worden ist, war die: warum hat der Herr Soundso nicht unterschrieben bei der Eingabe? Ich sagte: Ja, weil er krank ist. Da sagte er: Ja, den Beweis haben Sie allerdings sauber erbracht.

Dr. Welti: Ich möchte an den Zeugen in diesem Zusammenhange die Frage stellen, ob er nicht den Eindruck hat, daß die Einvernahmen zu dem Zwecke gemacht wurden, um herauszufinden, ob und welche getreue Fridoline man habe, auf welche man für einen künftigen Streik rechnen könne.

Theiler: Wir haben immer diese Auffassung gehabt.

Hauptmann Seelhofer: Ich möchte den Zeugen fragen, ob ihm nicht der Fall des Lokomotivführers Henziroß bekannt ist?

Theiler: Ich habe nur gesagt, daß in Olten niemand verhindert worden sei. Was an andern Orten gegangen ist, kann ich nicht genau sagen.

Dr. Welti: Kann der Zeuge sagen, wo der Fall Henziroß gewesen ist?

Theiler: In Biel, wenn ich nicht irre, oder in Bußwil auf der Bielerlinie.

Huber: Diese Frage veranlaßt mich, eine weitere zu stellen. Ist es dem Zeugen nicht bekannt, daß, wie Herr Schmid in Olten das getan hat, alle offiziellen Leitungen des Streiks, sowohl die Zentralleitung, als die Lokalleitungen, die Parole ausgegeben haben, den Streik ruhig und ohne alle Gewaltmaßnahmen durchzuführen, daß vor allem am Basler Kongreß dieses Prinzip aufgestellt worden ist, und daß, wenn Gewaltmaßnahmen vorgekommen sind, es sich um Aktionen einzelner handelt, die im Gegensatz zur Auffassung der Leitung gehandelt haben.

Theiler: Das stimmt.

Aud.: Also es blieb vollständige Freiheit des Handelns. Konnte man machen, was man wollte?

Theiler: Ich kann nur sagen, wie wir in Olten die Sache gemacht haben. Die Leute vom Stationspersonal, die gearbeitet haben, sind an unsern Leuten vorbeigegangen, und die müssen Mann für Mann bestätigen, daß niemand behelligt worden ist. Sie haben ein- und ausgehen können. (Große Heiterkeit.)

Dr. Welti: Herr Großrichter. Ich möchte den Zeugen fragen, ob er der Meinung ist, daß den eidgenössischen Beamten und Angestellten nicht gestattet sei, einen Streikbrecher als einen gemeinen Kerl anzusehen; ob das eine Dienstverletzung ist.

Theiler: Nein.

Dr. Welti: Ob es eine Dienstverletzung ist, wenn die Leute mit diesen Leuten nicht mehr sprechen?

Theiler: Die Leute sprechen ohne weiters nicht mehr mit diesen. Die lassen sich da nichts vorschreiben.

Dr. Welti: Ist es dem Zeugen bekannt, daß in Olten irgendein Fall von Verdächtigung für Verleitung oder Ansinnen, man möchte ebenfalls am Streik teilnehmen, vorkam? Ist ihm bekannt, daß der betreffende Angeklagte, Rudin, vom Territorialgericht 4 freigesprochen worden ist?

Theiler: Das stimmt.

Dr. Welti: Namens der Verteidigung muß ich beantragen, daß der Zeuge den Verhandlungen beiwohnt, bis die ganzen Eisenbahnerangelegenheiten abgeklärt sind.

GR: Der Zeuge wohnt den Verhandlungen bei.

Sitzung vom 20. März 1918, nachmittags.

Einvernahme des Zeugen Alphonse Cottier.

GR: Sie sind Kondukteur bei den S. B. B., stationiert in Luzern. Wollen Sie uns Auskunft geben über die Stimmung bei den Eisenbahnern vor dem Streik.

Cottier: Zu diesem Zwecke muß man allerdings etwas weit zurückgreifen. Die Mißstimmung des Personals reicht bis zur Verstaatlichung der Eisenbahnen zurück. Das Personal hat hier Enttäuschungen erlebt; speziell in finanzieller Hinsicht sind Maßnahmen getroffen worden, die eine Mißstimmung ausgelöst haben. Es ist im Jahre 1906/07 die sogenannte Sparwut eingetreten, die aber nur die untern Angestellten zu spüren bekamen. Man hat dem Personal längere Diensteinteilungen gegeben, man hat es intensiver zum Dienste herangezogen als vorher. Das Sparsystem betraf nur die untern Angestellten, speziell das Zug- und Lokomotivpersonal. Das Arbeitszeitgesetz sieht eine 14stündige Präsenzzeit vor und eine 10-stündige Nachtruhe. Von dieser Gesetzesvorschrift ist man abgegangen, indem man eine 16stündige Präsenzzeit und 8stündige Nachtruhe verlangt hat, was vorher nicht der Fall war. Das Personal hätte es begriffen, wenn man davon außerordentlicherweise bei großem Verkehrsandrang Gebrauch gemacht hatte. Es konnte aber nicht begreifen, daß man eine Ausnahmebestimmung des Gesetzes zur Regel macht.

Ferner kam die Besoldungsrevision, die im Jahre 1910 in Kraft getreten ist. Dieses Besoldungsgesetz hat man drei Jahre herumgeschleppt, und schließlich haben dabei für unsre Kategorie Fr. 100 herausgeschaut, auf die wir drei Jahre warten mußten. Nun ist dieses Sparsystem immer intensiver gehandhabt worden, und dadurch ist der Krankenetat des Personals vergrößert worden, was statistisch nachgewiesen werden kann. Die bittre Leidenszeit hat 1914 begonnen mit dem Kriegsausbruch. In den ersten Tagen hatten wir einen großen Verkehrsandrang infolge der Mobilisation, der Abschiebung der fremden Kurgäste und des Transportes der aus Frankreich und Deutschland ausgewiesenen Italiener. Es ist nicht selten vorgekommen, daß man über 20 Stunden im Dienste sein mußte. Nachher ist selbstverständlich der Verkehr zurückgegangen. Es ist der Kriegsfahrplan eingetreten, es sind andre Fahrplanreduktionen vorgenommen worden, anstatt daß man das Personal für die allzu große Anstrengung einigermaßen entschädigt hätte, hat man eine andre Diensteinteilung eingeführt

und hat das Personal, das in einzelnen Depots überzählig war, zu untergeordneten Arbeiten verwendet. Wir mußten im Schuppen arbeiten, man hat uns zum Perronwischen verwendet, zum Kohlenaufladen, sogar zur Wagenreinigung. Wir hätten schließlich diese ausnahmsweise Maßnahme begreifen können, wenn man konsequent gewesen wäre, was aber nicht der Fall war.

G R: Das hätte eben militärisch gehen sollen, beim Militär kommt jeder an die Reihe bei den sogenannten Corvéearbeiten.

C o t t i e r: Bei uns ist eben diese Konsequenz ausgeblieben. Im Jahre 1915 hat man uns die Besoldungserhöhungen sistiert, was sehr großen Unwillen hervorrief. Dann hat die Teuerung derart zugenommen, daß man sich fast nicht mehr zu helfen wußte, ohne daß man entsprechende Teuerungszulagen bekam. Das hat dazu geführt, daß es nicht möglich war, die Familie richtig zu ernähren. Wir selbst konnten nicht genug essen, damit die Kinder genug hatten. Diejenigen, die einige ersparte oder ererbte Batzen hatten, mußten sie aufbrauchen, es ist sogar vorgekommen, daß man die Sparbatzen der Kinder verzehren mußte, um dem Haushalte nachzuhelfen. Es ist zu begreifen, daß das Verhältnis und das Einvernehmen in der Familie darunter leidet, wenn die Frau immer Geld verlangt und man es nicht geben kann. Von kleinen Anschaffungen oder Ersatz von Wäsche wollen wir nicht reden, ich rede nur von der Kost.

Bei dieser Sachlage ist man mit Mißstimmung in den Dienst gegangen. Auch da ist man wieder gepreßt worden. Es existiert bei den Bundesbahnen eine kleinliche, ich möchte gerne sagen, schikanöse Rapportiererei, wo man dem Personal Nadelstiche versetzt von links und rechts. Dieser Geschichte ist schwer beizukommen, im Reglement läßt sie sich rechtfertigen. Ich möchte nicht einzelne Personen angreifen, es ist ein System, ich bin aber der Meinung, es wäre besser, man würde die Leute belehren und von dieser kleinlichen, schikanösen Rapportiererei abgehen. Auch hat man nicht verstanden, mit den Leuten im richtigen Ton zu verkehren. Ich will ein Zirkular vorlegen, das im Jahre 1915 herausgekommen und charakteristisch ist für den Ton. Es ist das Zirkular Nr. 2239 vom Rechtsbureau, das das Personal verantwortlich macht, wenn in einem Wagen etwas gestohlen wird, und zwar durch die Luftklappen.

G R: Das ist natürlich.

C o t t i e r: Es kommt aber noch mehr: Nun wissen Sie, daß die Luftklappen sich oben unter dem Dach des Wagens befinden. Wenn man bei einer Zugrevision, wofür 20 Minuten

vorgesehen sind, bei jeder Luftklappe hineinschauen müßte, würde man 2 Stunden brauchen und müßte eine Leiter mitführen. Es ist ausgeschlossen, daß wir bei einer Zugrevision einen Wagen auf seinen Inhalt prüfen können. Infolgedessen ist dieses Zirkular vom Personal schlecht aufgenommen worden. Man hat sich nicht gern als Schelme hinstellen lassen für eine Sache, wo man uns nicht verantwortlich machen kann. Solche Befehle sind viele herausgekommen. Solange dieses System besteht, wird es schwierig sein, bessere Verhältnisse herbeizuführen. Um das Zutrauen des Personals zu gewinnen, muß dieses System verschwinden, das dazu beiträgt, das gute Zusammenarbeiten zwischen Personal und Verwaltung, was sehr im Interesse der Verwaltung, wie auch im Interesse des Personals liegt, zu verbessern.

G R: Wir haben schon etwas über die ökonomische Lage gehört. Nun möchten wir wissen, warum der Streik ausgebrochen ist. Was haben Sie davon gehört?

Cottier: Daß niemand geglaubt hat, daß es so rasch zum Streik kommen werde.

G R: Haben Sie daran geglaubt?

Cottier: Viele Kollegen haben sich geäußert, sie können nicht begreifen, daß man so lange zuwarte. Man sagte, der Generalstreik sei unvermeidlich, er müsse auch beim Eisenbahnpersonal kommen. Ich hatte am 11. Rasttag und bin erst um 11 Uhr abends heimgekehrt von einer Überlandtour, dann habe ich gesehen, daß vom Aktionskomitee der Generalstreik proklamiert war. Ich ging zuerst heim und nachher ins Volkshaus in eine Versammlung. Es ist aber da kein Beschluß gefaßt worden in meiner Gegenwart, die Hauptsache war bereits vorbei und es hieß nicht mehr, ob man den Generalstreik mitmachen wolle, sondern wie man ihn durchführen wolle.

G R: Am andern Morgen haben Sie mitgemacht? Sind alle fortgeblieben? Cottier: Mit 2—3 Ausnahmen.

G R: Sie selbst auch? Cottier: Natürlich.

G R: Haben Sie nicht ein Aufgebot bekommen. Ist nicht davon die Rede gewesen, am Montagabend schon, daß die Eisenbahner militärisch aufgeboten werden?

Cottier: Ich bin nie aufgefordert worden.

G R: Aber Sie haben den Anschlag gesehen betr. Kriegsbetrieb der Eisenbahnen?

Cottier: Nein. Ich bin nicht in den Bahnhof gegangen, weil mein Rasttag noch nicht abgelaufen war.

GR: Und Ihre Kollegen haben auch nicht davon gesprochen, daß man nicht komme?

Cottier: Niemand hat etwas davon gesagt.

GR: Haben Sie nicht erfahren, daß der Bundesrat am 11. November eine Verordnung herausgegeben hat?

Cottier: Erst, als ich wieder in den Dienst ging.

GR: In Luzern konnte man es durch Zeitungen erfahren.

Cottier: Ich halte nur unser Parteiorgan und habe auch das nicht einmal ganz gelesen.

GR: Haben Sie nicht auch das Flugblatt bekommen, das sich an die Eisenbahner gewendet hat?

Cottier: Eine Order ist herausgekommen, wenn ich nicht irre, von der Kreisdirektion 5, in welcher es heißt, es sei beschlossen worden, am Donnerstagmittag den Dienst wieder aufzunehmen, aus technischen Gründen könne aber der Betrieb erst am Freitag wieder aufgenommen werden.

GR: Am Donnerstag? Haben Sie nicht auf andre Art erfahren, daß der Streik beendet sei?

Cottier: Es ist uns eine Depesche zugekommen, wir hätten den Dienst sofort aufzunehmen, sie kam von zwei Beamten vom VESA und lautete, das Aktionskomitee habe beschlossen, den Dienst aufzunehmen. Diesem Telegramm hat man keinen Glauben geschenkt. Die Leute haben gesagt, wenn es sich darum handle, den Dienst wieder aufzunehmen, wolle man sicher sein und bestimmte Dokumente in Händen haben. Am Donnerstagabend haben wir Versammlung gehabt, in welcher über die Wiederaufnahme der Arbeit beschlossen werden sollte. Da habe es geheißen, in Zürich nehme man die Arbeit nicht auf, und viele sagten, wenn die Kollegen in Zürich die Arbeit nicht aufnehmen, tun sie es auch nicht. Dagegen hat die Mehrzahl gesagt, wenn das Aktionskomitee beschließe, der Dienst sei wieder aufzunehmen, so hätten wir den Dienst aufzunehmen, denn wir wollen ihn geschlossen aufnehmen. Nachher hat sich, soviel ich mich erinnere, Sekretär Lang in Zürich telephonisch informiert, und es ist ihm mitgeteilt worden, daß auch in Zürich der Dienst aufgenommen werde. Die Versammlung hat dann mit einiger Opposition beschlossen, den Streik zu beendigen. Immerhin wurde gesagt, wenn die Verhafteten nicht aus der Haft entlassen werden, werde man den Dienst nicht aufnehmen. Abends um 7 Uhr ist das geschehen.

GR: Wie viele waren verhaftet? Cottier: 16.

GR: Warum?

Cottier: Die meisten sind daheim durch Militärautomo-

bile abgeholt worden. Man wollte sie in den Dienst holen, dann haben sie sich geweigert, den Dienst aufzunehmen, worauf man sie verhaftete und im Bahnhof oder in der Kaserne internierte.

GR: Waren das solche, die Militäraufgebote gehabt haben?

Cottier: Ich kann das nicht bestimmt sagen.

Steiner: Weiß der Zeuge vielleicht auch, daß unter der Eisenbahnerschaft schon am Freitag vor dem Proteststreik das Verlangen gestellt wurde, man solle sich der übrigen Arbeiterschaft anschließen?

Cottier: Ich habe schon vorhin erwähnt, daß viele Eisenbahner sich darüber aufgehalten haben, daß wir nicht den Proteststreik mitgemacht haben. Ich habe diese Auffassung auch gehabt.

GR: Sie haben aber nicht mitgemacht?

Cottier: Ich konnte doch als einzelner nicht mitmachen, das war Aufgabe der Organisation.

Steiner: Herr Cottier wird auch bestätigen müssen, daß der Streik in Luzern in größter Ruhe und Ordnung durchgeführt worden ist, trotz größter Provokation durch das Militär. So sind Eisenbahner durch das Militär mit aufgepflanztem Bajonett aus dem Bett geholt und verhaftet worden, als sie die Arbeit nicht aufnehmen wollten, z. B. alte, ergraute Lokomotivführer.

Cottier: Das ist richtig, man hat am Mittwochmorgen die Leute aus den Betten geholt, man hat den Militärpatrouillen Polizisten mitgegeben, um die Leute ausfindig zu machen. Bei einem Kondukteur, der eine kranke Schwester hatte, war diese Schwester allein daheim und hat gesagt, der Bruder sei fort. Da hat man mit den Bajonetten versucht, die Türe aufzusprengen.

Steiner: Hat man am zweiten Streiktage nicht sogar mitten in der Stadt ohne irgendwelche Veranlassung Maschinengewehre aufgestellt?

Cottier: Die Maschinengewehre sind in der Pilatusstraße aufgestellt worden, gerade unterhalb des Volkshauses, und zwar nachmittags 3 Uhr, wo alles ruhig war und keine Zusammenrottungen stattgefunden hatten. Man hat die Straße abgesperrt und Maschinengewehre aufgepflanzt, und aus dieser Absperrung ist selbstverständlich eine Stauung entstanden. Die Sache verlief aber ruhig.

GR: Also hat man nicht geschossen?

Steiner: Weiß Cottier vielleicht auch, daß Passanten, die auf den Trottoirs ruhig ihres Wegs gingen, von Offizieren hinuntergewiesen wurden, ohne irgendwelche Veranlassung?

Cottier: Auch das ist mir bekannt.

GR: Herr Cottier wird auch wissen, daß eine Abordnung der Arbeiterschaft wegen dieser Provokation des Militärs zweimal beim Herrn Militärdirektor war, und daß dann nachher während des Streiks noch ein Wechsel im Platzkommando eingetreten ist.

Cottier: Auch das ist richtig.

Steiner: Weiß vielleicht Herr Cottier auch, daß der nachherige Platzkommandant, Oberst Degger selbst erklärt hat, er verwahre sich, diese Anordnungen seien nicht etwa auf seinen Befehl gemacht worden?

Cottier: Auch das ist mir bekannt.

Steiner: Trotz alledem haben die Leute eine große Disziplin gezeigt und es haben speziell die Eisenbahner auf die übrigen Arbeiter nach dieser Richtung sehr disziplinierend und beruhigend gewirkt.

Cottier: Ich kann das bestätigen.

Steiner: Herr Cottier wird auch wissen, daß bei Abbruch des Streiks der Sprechende und noch andre heftig angegriffen worden sind, als sie die Arbeiter ersucht haben, dem Aktionskomitee zu folgen und den Streikabbruch durchzuführen.

Cottier: Das ist richtig, die Erbitterung war auch damals schon sehr groß.

Aud.: Ich möchte auch bei diesem Zeugen die Einkommensverhältnisse im Jahre 1914 und 1918 feststellen lassen.

Cottier: 1914 hatte ich Fr. 3040 Einkommen, wozu noch die Nebenbezüge mit durchschnittlich Fr. 60 pro Monat kamen, total Fr. 3760. Im Jahre 1918 war die ordentliche Besoldung immer noch Fr. 3040, die Nebenbezüge etwa Fr. 500.

GR: Im Jahre 1918 haben Sie Zulage bekommen für Frau und drei Kinder Fr. 1740 = 48,3 % und 1919 macht diese Zulage Fr. 2400 aus. Ist das richtig?

Cottier: Ich glaube, es wird so stimmen.

Aud.: Ich möchte nun den Zeugen fragen lassen, ob wegen dieser Gehaltsverhältnisse Reklamationen bestanden.

Cottier: 1918 war die Organisation beständig im Kampfe wegen der Teuerungszulage. Schließlich ist sie gekommen.

GR: Am 11. November war sie aber doch schon bewilligt. Ist man damals mit den Salärverhältnissen zufrieden gewesen?

Cottier: Man hat sich zufrieden geben müssen. Auch da war es nur möglich, das Nötigste zum Essen zu kaufen, an Wäsche- oder Kleideranschaffungen war nicht zu denken.

Aud.: Ich möchte bitten, den Zeugen zu fragen, ob er glaubt,

daß der große Mittelstand, den die Schweiz auch noch kennt, und der nicht im Staatsdienste steht, anders dasteht?

Cottier: Ich nehme an, daß große Teile der Bevölkerung in den gleichen Verhältnissen sind.

Huber: Ich möchte fragen, ob nicht die Eisenbahnerschaft sich gerade im November verpflichtet fühlte, der übrigen Arbeiterschaft zur Seite zu stehen, weil diese auch schlecht stand, und weil diese Arbeiterschaft sich im August ebenfalls bereit erklärt hat, zugunsten des eidgenössischen Personals eventuell in den Generalstreik zu treten, daß gerade das Bewußtsein, daß die übrige Arbeiterschaft Hilfe nötig hat, die Eisenbahnerschaft veranlaßt hat, im November aus Solidaritätsgründen, nicht nur aus eigenen Interessen, in den Streik zu treten? Cottier: Ja.

GR: Woher wissen Sie das?

Cottier: Bei der Erkämpfung der Nachteuerungszulage hat sich die Arbeiterschaft mit uns solidarisch erklärt, infolgedessen waren auch wir moralisch verpflichtet.

Aud.: Wurde über diese Solidaritätserklärung in den Eisenbahnerkreisen in Luzern gesprochen?

Cottier: Wir haben uns immer auf diesen Standpunkt gestellt.

Aud.: Also war der Streik der Eisenbahner ein Akt der Solidarität, nicht ein Akt, hervorgegangen aus eigenen Begehren der Eisenbahnerschaft selbst?

Cottier: Die Solidarität kommt in großem Umfang in Betracht. In erster Linie hat es sich darum gehandelt, sich einmal Luft zu verschaffen. Das Personal war so verärgert, daß man gewußt hat, daß der Streikausbruch kommen muß. Über die Behandlung habe ich Aufschluß gegeben. Man hat uns nicht vorwerfen können, daß wir unbillige Ansprüche gestellt hätten. Gerade im Jahre 1917 haben wir nur Fr. 400 Teuerungszulagen bekommen. Es war unsern Sekretären nicht einmal möglich, diesen Forderungen zum Durchbruch zu verhelfen. Man hat Fr. 25 abmarkten lassen. Wir hätten geglaubt, die Sekretäre hätten mehr Rückgrat zeigen können, da sie doch wußten, daß das Personal hinter ihnen stand.

Aud.: Auf welcher Grundlage ist diese Zulage von Fr. 400 vom Zeugen berechnet worden?

Cottier: Auf Grund der Verteuerung.

Huggler: Es ist ein absoluter Betrag.

Aud.: Ein absoluter Betrag hat eine Basis und ich wünsche die Auskunft vom Zeugen.

Cottier: Wir kamen auf die Fr. 400, weil die Teuerung derart war, daß wir soviel verlangen mußten.

GR: Das war Ende 1917. Tatsache ist, daß am 21. Dezember 1917 ein Bundesbeschluß erlassen worden ist, der Fr. 500 Grundzulage und 15 % der am 31. Dezember bezogenen Besoldung als Teuerungszulage vorsah, und daß eine Nachteuerungszulage gemäß Bundesbeschluß vom 30. September 1918 im Betrage von Fr. 500 hinzukam.

Cottier: Fr. 400 wurden für 1916 geboten.

Aud.: Also der Grund des Streikbeitrittes der Eisenbahner in Luzern lag nicht in den Besoldungsverhältnissen, er lag einmal in der Solidarität mit der übrigen Arbeiterschaft und zum andern in der kleinlichen Rapportiererei und Schikaniererei.

Schmid: Ich möchte mir vom Zeugen etwas bestätigen lassen. Es ist das Durchschnittseinkommen einer Kondukteur-Normalfamilie mit Fr. 6000 dem Einkommen des Mittelstandes gegenübergestellt worden. Nun wird mir der Zeuge bestätigen können, daß das Fahrpersonal bei den Eisenbahnern viele und große Auslagen hat wegen des auswärtigen Essens, was beim Mittelstand gewöhnlich nicht der Fall ist.

Cottier: Das ist sehr richtig, es erwachsen uns aus dem ungeregelten Dienst Mehrkosten, unregelmäßige Kocherei daheim, ferner ziemlich große Auslagen für Mahlzeiten auswärts.

Aud.: Ich bin nicht der Anwalt der Bundesbahnverwaltung. Ich habe mich lediglich über diese Verhältnisse orientiert, weil ich wußte, daß sie zur Sprache kommen werden. Das ist unvermeidlich. Ich habe daher Mitteilung bekommen von einer Eingabe, die die Bundesbahndirektion an die eidgenössischen Räte gerichtet hat anläßlich der Teuerungszulagen von 1919. Ich lese da: In Einsendungen aus Personalkreisen, die sich mit den Einkommensverhältnissen befassen, spielt eine große Rolle die Ausgabe für Beköstigung, wenn der Dienst die Einnahme der Mahlzeiten zu Hause nicht gestattet. Ein Einsender gibt die Zahl der Tage auswärtiger Verköstigung, der Wirklichkeit wohl ziemlich nahekommend, auf 10 im Monat an, ein andrer rechnet in auffallend unzutreffender Weise mit 365 im Jahre. Es braucht eine bescheidene Berichtigung seiner Aufstellung, um das ausgerechnete Defizit von Fr. 790 im Jahre zum Verschwinden zu bringen. Es kann unzweifelhaft bei der auswärtigen Verpflegung viel Geld ausgegeben werden. Wer in den von der Verwaltung eingerichteten Speiseanstalten und Milchküchen sich verpflegen läßt, oder wer von den Vorrichtungen auf den Lokomotiven Gebrauch macht, kann sich den auswärtigen

Unterhalt so gestalten, daß er kaum wesentlich teurer zu stehen kommt — nur der Kostenunterschied ist anzurechnen, als der Unterhalt in der eigenen Familie. Daneben stehen dem Personal in den Bahnhofwirtschaften Mahlzeiten zu herabgesetzten Preisen zur Verfügung." Ich habe darauf gehalten, diesen Standpunkt dem Gerichte zur Kenntnis zu bringen.

Cottier: Wir profitieren davon insoweit, daß gegenwärtig in den Speiseanstalten der Bundesbahnen das Essen um 100 bis 150 % aufgeschlagen hat. Das ist begreiflich. In den Speiseanstalten der Bundesbahnen ist es billiger als bei Privaten, aber man darf nicht vergessen, daß man nicht überall Speiseanstalten hat, sondern nur in Basel, Olten und Bern, und in Zürich sogar nur eine Milchküche, ebenso in Erstfeld und Bellinzona, wo man nicht ganze Mahlzeiten haben kann.

Steiner: Ich wünsche, daß der Zeuge Auskunft gibt über den ihm jedenfalls auch bekannten Fall Fischer, als Typus, wie man die Leute gegenwärtig schikaniert, sogar auf Kosten der Bundesbahnen.

GR: Was ist das, der Fall Fischer?

Cottier: Fischer ist Zugführer im Depot Giswil. Auf 1. Dezember wurde er nach Luzern provisorisch versetzt. Dadurch erwachsen der Verwaltung Kosten, indem sie ihm täglich eine Zulage von Fr. 3 auszahlen muß. Den zwei Kondukteuren, die in Giswil übernachten müssen, muß sie je Fr. 1. 50 zahlen, welche Kosten hätten vermieden werden können. Fischer ist bekannt als notorischer Schikaneur. Wir haben das auf 10 Jahre zurück nachweisen können. Das Personal hat es empfunden, daß man diesen Mann nach Luzern genommen hat. Es hat auch ein Zusammenstoß stattgefunden zwischen ihm und einem Kondukteur. Dieser Kondukteur hatte sich, nachdem er die Kontrolle beendigt hatte, in den Gepäckwagen begeben, da es schlechtes und kaltes Wetter war. Ungefähr vor einem halben Jahre ist von unsrer Organisation verlangt worden, daß auf drei Personenwagen ein Wagen mit geschlossener Plattform eingereiht werde, damit das Personal sich darin aufhalten kann. Dieses Begehren ist abgelehnt worden, infolgedessen mußte das Personal sich in den Gepäckwagen begeben. Es entstand also eine Differenz zwischen Fischer und diesem Kondukteur. Die Verwaltung hat den Kondukteur gemaßregelt, indem sie ihn nach Goldau versetzte und zugleich die Entlassung androhte, was wir als zu rigoros empfanden. Wir konnten uns nicht erinnern, daß in ähnlichen Fällen so drakonisch eingeschritten worden wäre. Daher hat man sich bei der Verwaltung für diesen Mann

verwendet. Man hat eine Wiedererwägung dieses Falles in Aussicht gestellt. Nun ist es dem Personal nicht verständlich, wieso man gerade diesen Fischer nach Luzern versetzt, wo doch solche Klagen über ihn erhoben worden sind.

Grimm: Ich möchte fragen lassen, ob der Zeuge mit dem erhöhten Gehalte im Jahre 1918 dieselben Kosten der Lebenshaltung bestreiten konnte, wie mit dem kleinern Gehalte im Jahre 1914, nachdem der Herr Auditor auf die Teuerungszulage so großes Gewicht legt.

Cottier: Es hat noch weniger weit gelangt.

Dr. Welti: Die Verteidigung hat den Wunsch ausgesprochen, es möge der Zeuge Theiler hier bleiben, damit er eventuell eingreifen könne. Nun möchte ich bitten, dem Zeugen Gelegenheit zu geben, sich über die vom Herrn Auditor verlesene Mitteilung der Generaldirektion auszusprechen.

Theiler: Ich bin tatsächlich etwas überrascht, daß die Generaldirektion mit diesem Schreiben Eindruck machen will, denn ich bin überzeugt, daß die Generaldirektion sehr wahrscheinlich auch wissen wird, wie wir in den Speiseanstalten verpflegt werden. Nur dasjenige Personal geht in die Speiseanstalten, das unbedingt dorthin gehen muß. Wenn man dort gespeist hat, ist man sicher, daß man auf der nächsten Haltstelle etwas zukaufen muß. Diese Anstalten sind derart geführt, daß sie uns zu gewissen Zeiten zu Mehrauslagen veranlassen. Die Anstalt in Bern ist besser geführt als andre. Nun haben wir z. B. eine Diensttour, wo wir mit dem Stückgüterzug um 1 Uhr 50 fortfahren. Ich habe nun den Versuch gemacht und habe in der Speiseanstalt gegessen und habe auch im Buffet gegessen, ich mußte immer schon in Burgdorf oder Herzogenbuchsee Zwischenmahlzeiten einnehmen. Andre Kollegen sagten mir, ich solle einmal in die Wirtschaft Steffen gehen und dort zu Mittag essen. Das war etwas ganz andres. Die Herren haben vielleicht auch schon gehört, daß am Bahnhofbuffet jeweilen ein Essen für Angestellte bestellt wird. Wir wissen auch, was das zu bedeuten hat. Wir erhalten nicht die gleichen Portionen wie andre. Mit der Wendung, daß auswärts weniger gebraucht werden könne, steht es auch ziemlich schief. Wir haben gerade das Unglück, daß wir eine Uniform tragen müssen. Wenn Sie bei einem Bahnhofbuffet vorbeigehen, sehen Sie Leute in Uniform. Nach einer Stunde sitzen auch wieder Leute in Uniform da, und so geht es den ganzen Tag hindurch, und da heißt es schließlich: Diese Leute sitzen in den Wirtschaften, sie haben zu viel. Das ist vielleicht ein Grund, warum die Generaldirektion uns schon den Vorwurf der

Unsolidität gemacht hat. Das wollte ich richtigstellen. Wir hätten vielleicht gerne hie und da einen Zweier oder Dreier mehr getrunken, wenn es gelangt hätte. Wenn Sie meine Gehaltsangaben mit den Angaben des Zeugen Cottier vergleichen, so werden Sie finden, daß diese Summe vielleicht größer ist, das kommt daher, daß Cottier die variablen Nebenbezüge eingerechnet hat, die nicht hingereicht haben, so daß wir einen Nachschuß verlangen mußten, auf den wir eineinhalb Jahre warten mußten.

Aud.: Ich möchte feststellen, daß ich den Vorwurf, der hier abgelehnt wird, das Eisenbahnpersonal sei nicht solid, nicht erhoben habe. Ich muß ausdrücklich feststellen, daß ich mich über die Solidität des Eisenbahnpersonals niemals geäußert habe.

Theiler: Gewiß ist nichts gesagt worden von Unsolidität, aber es ist behauptet worden, wir geben mehr aus, als unbedingt notwendig ist.

Einvernahme des Zeugen Gottfried Stadelmann.

GR: Worüber soll nun der Zeuge Auskunft geben?

Steiner: Über die Mißstimmung beim Eisenbahnpersonal in Luzern.

Stadelmann: Unsre Lage ist so, daß sie ziemlich besser sein dürfte.

GR: Wieso ist die Lage nicht gut?

Stadelmann: Weil der Lohn zu klein ist. Anno 1914 habe ich für eine fünfköpfige Familie Fr. 2400 gehabt.

GR: Ja, und da haben Sie reklamiert und haben Teuerungszulage bekommen?

Stadelmann: 1916 ist sie sehr spärlich ausgefallen, ebenso noch 1917.

GR: In der Tabelle, die ich vor mir habe, ist auseinandergesetzt, welche Zulagen für 1918 ausgerichtet werden. Bei Ihrem Familienbestand macht das Fr. 1650 = 66 % aus. 1919 gibt es bis Fr. 3000 überall die gleiche Zulage, so daß Sie für dieses Jahr Fr. 4790 beziehen würden. Sie müssen doch anerkennen, daß die Verwaltung sich angestrengt hat.

Stadelmann: Aber es langt doch nirgends hin. Nach der Statistik des Herrn Bauerngenerals Laur muß eine Normalfamilie von 5 Köpfen im Minimum nur für das Notwendigste Fr. 5100 haben.

GR: Woher müßte die Eidgenossenschaft das Geld nehmen?

Stadelmann: Sie hat für andres auch Geld und sollte zuerst für ihre Angestellten sorgen.

GR: Woher kommt denn das Geld. Doch auch wieder von der Gesamtheit?

Stadelmann: Wenn sie es für Militärausgaben braucht und nimmt, fragt sie auch nicht, woher es kommt.

GR: Sie werden zugeben, daß wir einen großen Krieg gehabt haben rings um uns herum, und Sie werden auch wissen, daß wir Frieden gehabt haben, und daß die Eidgenossenschaft Truppen haben muß, wegen der kämpfenden Völker. Darüber wollen wir kein Wort verlieren. Wir sind froh, daß wir den Krieg nicht bekommen haben. Nun wären wir also soweit, daß wir festgestellt haben, daß Sie gegenüber 1914 im Jahre 1919 100 % mehr Lohn erhalten haben. Wollen Sie uns nun Auskunft geben über die Mißstimmung im Personal.

Stadelmann: Wir wollen nicht so weit zurückgreifen. Nur auf das Jahr 1914. Wenn man in Betracht zieht, was wir für ungeheure Arbeit geleistet haben, während der Mobilmachung, wenn man diese willkürliche Arbeitszeitverlängerung in Betracht zieht, so begreift man die Mißstimmung.

GR.: Ich habe auch so lange arbeiten müssen und habe nicht reklamiert.

Stadelmann: Für diese vermehrte Arbeitsleistung hat uns der Bundesrat im September 1914 die obligatorische Gehaltsaufbesserung entzogen.

GR: Nicht Ihnen allein, dem ganzen Bundespersonal.

Stadelmann: Zudem hat man uns beim Kleiderreglement beschnitten. Man hat uns die schweren Kleidungen weggenommen und halbleinene Fetzen gegeben, dafür aber den Oberbeamten schöne Blusen auf unsre Kosten. Dann erwähne ich den Entzug der Freikarten, ein Recht, das beim Übergang der Privatbahnen an den Bund dem Personal vom Übernehmer gewährleistet worden ist. Jetzt können wir nicht einmal mehr am Sonntag fahren, jetzt haben sie keinen Wert mehr. Der Lohn wollte nirgends hinreichen, man mußte den letzten Rappen aufbrauchen. Ich selbst habe z. B. in kurzer Zeit Fr. 350 zum Lohn zulegen müssen, nur damit die Familie nicht Hunger leiden mußte. Um mich besser ernähren zu können, habe ich auf die verbilligten Lebensmittel Anspruch machen müssen. Für mich ist das keine Schande, aber für die Verwaltung ist es kein Ruhm.

GR: Dafür ist aber diese Verbilligung angeordnet worden, damit man davon Gebrauch machen kann. Das ist keine Schande,

darauf hat man einen Rechtsanspruch. Man sollte anerkennen, was man da geleistet hat.

Stadelmann: Eine Bundesverwaltung sollte ihre Angestellten so entlöhnen, daß sie nicht der Allgemeinheit zur Last fallen.

GR: Sie reklamieren also dagegen, daß die Gemeinden sich überhaupt noch angestrengt haben. Das hat Sie erbittert und darin lag für Sie eine Notwendigkeit zum Streik?

Stadelmann: Es war bitter nötig zu streiken, um unsrer Verwaltung zu zeigen, daß wir nicht gewillt sind, uns der Knechtschaft zu unterwerfen, daß wir auf eine bessre Existenz Anspruch erheben.

GR: Was haben Sie mit dem Streik erzielen wollen?

Stadelmann: Einmal bessern Lohn und zweitens bessre Behandlung.

GR: Aus diesen Gründen haben Sie gestreikt und Ihre Kameraden auch? Was ist denn so Grausames gegangen, daß Sie in den ersten Tagen des November sich zum Streik genötigt sahen?

Stadelmann: Man hat unsern Postulaten nicht mehr entgegenkommen wollen, man wollte das Personal bei den Teuerungszulagen lächelnd auf die Seite schieben. Nach dem Generalstreik hat man gefunden, es sei nötig, ein wenig weiterzugehn.

GR: Warum haben Sie dann gestreikt?

Stadelmann: Aus Überzeugung, um der Verärgerung einmal Luft zu machen. Die Einheit ist dadurch zustande gekommen, weil es den untern Klassen allen zusammen gleich gegangen ist.

GR: Haben Sie eine Versammlung gehabt?

Stadelmann: Ich bin in eine Versammlung gekommen am 9. November. Ich hatte zufällig auf der Straße vernommen, es gebe morgen Streik. Ich war dazu schon lange bereit und habe immer gesagt, wenn es zum Krache komme, mache ich auch mit. (Heiterkeit.) Wir waren überzeugt, daß das notwendig ist.

GR: Warum haben Sie aber am Tage des Proteststreiks nicht gestreikt?

Stadelmann: Weil man das Eisenbahnpersonal nicht einbeziehen wollte. Da hat man sich still verhalten und auf die Zähne gebissen. Dort hat sich die Stimmung Luft gemacht, wenn unsre Verbandsfunktionäre nicht gewillt seien, den Streikwünschen des Personals entgegenzukommen, so stelle man sie auf die Seite und setze solche her, wie wir sie wollen. Endlich haben sie gehorcht, als sie sahen wie die Situation war, und haben sich an die Spitze

gestellt. Sie mußten das tun und sie haben einfach darauf geschaut, daß Ordnung war.

G R: Wo?

Stadelmann: Wo sie einen etwa getroffen haben. So z. B. im Volkshaus der Sekretär Lang.

G R: Was ist dann am 10. gegangen?

Stadelmann: Wir haben unsre Arbeit fertiggemacht und bekamen dann die Meldung von dem berühmten Truppenaufgebot, wo die Eisenbahner in Zürich ihre Arbeit unter Gewehrläufen hätten verrichten müssen, wozu gar keine Veranlassung vorlag, weil der letzte Mann zur Arbeit angetreten ist. Da war die Explosion da. Am Montagabend konnte man die Sache nicht mehr aufhalten.

G R: Es war doch schon vorher protestiert worden?

Stadelmann: Der Proteststreik hat eben nirgends hingelangt. (Große Heiterkeit.) Man hat den Herren das Zeug verständlicher machen müssen. Wir haben eine Versammlung gehabt am Montagabend im Volkshause. Dort war die Stimmung so, daß man die Sache einfach nicht mehr aufhalten konnte. Beim letzten Mann, vielleicht mit zwei, drei Ausnahmen, hieß es: Jetzt wird abgehauen.

G R: Haben Sie am Montag gewußt, daß die Eisenbahner mobilisiert werden, daß der Kriegsbetrieb beginne?

Stadelmann: Dem haben wir keine Folge geleistet. Man hat uns zwar gesagt, es sei angeschlagen gewesen im Bahnhof.

G R: Wer hat das gesagt?

Stadelmann: So, hieß es nachher. Natürlich hat Herr Zingg unterschrieben.

G R: Wissen Sie warum?

Stadelmann: Wohl weil er sich als die Person erachtet hat, die berechtigt sei, das zu machen.

G R: Er ist der Militäreisenbahndirektor.

Stadelmann: Das mag sein.

G R: Sie wissen, sobald der Name Zingg daruntersteht, daß dann der Militärbetrieb verfügt ist? Folgendes ist angeschlagen gewesen: „Bundesrat hat sofortige Einführung des Kriegsbetriebs auf den schweizerischen Eisenbahnen verfügt. Als Militäreisenbahndirektor ist ernannt der Unterzeichnete. In den Kreisen haben die bisherigen Betriebsleitungen weiter zu amten, in Luzern geschieht das bis auf weiters durch den Vorsteher des Betriebsdepartements, Herrn Präsident Mürset."

Das ist vormittags 11 Uhr 25 telegraphiert worden. Es ist ziemlich rasch gekommen und angeschlagen worden.

Stadelmann: Ja, es hat geheißen mit Blaustift.

GR: Warum haben Sie das nicht befolgt?

Stadelmann: Wir haben unser Streikrecht, wie andre auch; wir lassen uns das nicht beschneiden, und wenn man uns in Zukunft wieder derart behandelt, schlagen wir wieder los. (Heiterkeit.)

GR: Ich würde es für Sie persönlich bedauern, weil Sie darunter leiden müßten, und auch alle andern, wenn die Eisenbahnen nicht fahren.

Stadelmann: Sie müssen uns nur eine menschenwürdige Behandlung zukommen lassen, dann sind wir auch zu haben.

GR: Wissen Sie auch, daß einzelne Eisenbahner Militäraufgebote bekommen haben. Sie selbst haben keins bekommen?

Stadelmann: Nein. Aber andre.

GR: Haben die das befolgt?

Stadelmann: Die sind nicht gegangen. Nachdem die Situation so war, haben sie gesagt, nun befehle das Aktionskomitee und alles andre gehe sie nichts an. Jeder andre Befehl ist für uns während des Streiks Null.

Aud.: Hat der Zeuge sich speziell über die Behandlung zu beklagen?

Stadelmann: Persönlich habe ich mich nur zu beklagen, daß der Lohn nirgends reicht.

GR: Aber sonst hat Sie niemand geplagt?

Stadelmann: Persönlich nicht, aber es hat schon solche gegeben, die geplagt worden sind.

Aud.: Es ist schon zwei- bis dreimal von Freibilletten gesprochen worden. Es ist notwendig, daß man den Eisenbahnern auch einmal sagt, was andre Leute, die nicht Eisenbahner sind, von Freibilletten halten. Die Freibillette sind Überbleibsel von den Privatbahnen, die man zum Teil übernommen hat, aber die Meinung weiter Volkskreise, die nicht zu den Eisenbahnern gehören, geht dahin, daß die Freibillette überhaupt verschwinden sollten, daß das Salär so sein soll wie bei andern Leuten, aber daß die Eisenbahner keinen besondern Anteil haben sollen.

Stadelmann: Dafür sind sie schon zu haben. Sie dürfen die Freikarten alle zusammen haben, wenn Sie sie entsprechend vergüten.

Aud.: Das kann im Jahre nicht viel ausmachen.

Steiner: Die Eisenbahner haben sich nicht nur beklagt

wegen der Abschaffung der Freibillette, sondern wegen der Verkürzung der Beamtenbillette. Übrigens hat sich das Publikum nie stark aufgeregt wegen der Freibillette der Eisenbahner, sondern wegen der Freibillette der großen Herren, die im Lande herumgereist sind, Geschäfte gemacht und vielfach noch Reisevergütung bezogen haben. Ich möchte vom Zeugen weiter wissen, ob es am Montag auf dem Bahnhof Luzern bekannt geworden ist, daß am Bahnhof in Zürich am Samstag Maschinengewehre aufgeführt worden sind, und daß das in Luzern eine große Erbitterung hervorgerufen hat, und daß am Sonntag und Montag die Stimmung bei den Eisenbahnern in Luzern derart war, daß der Streik voraussichtlich dort ausgebrochen wäre, auch wenn das Aktionskomitee ihn nicht beschlossen hätte.

GR: Haben Sie davon Nachricht gehabt?

Stadelmann: Man hat auf dienstlichem Wege gefragt, als keine Züge kamen. Wir haben das sofort vermutet. Da hätte es nur noch eines Signals bedurft, und dann hätte man am Sonntag zu jeder Zeit losgeschlagen.

GR: Wer hat gesagt, was am Samstag in Zürich gegangen ist?

Stadelmann: Von Samstag hatte ich persönlich keinen Bericht.

Allgöwer: Ich bitte den Zeugen zu fragen, ob nicht bereits im Jahre 1917 auf den Bahnhöfen erster Klasse im Arbeitsgebiete die Minimallöhne für sieben Tage von Fr. 4. 50 auf Fr. 4. 90 erhöht worden seien, und daß es in Luzern einer ganzen Reihe von Audienzen bedurfte bei der Kreisdirektion, bis man auch dort so weit kam?

Stadelmann: Das stimmt.

Allgöwer: Ich möchte bitten, den Zeugen ferner zu fragen, ob nicht kurz vor Weihnachten 1918 zwölf Hilfsarbeiter des Bahnhofs kurzweg auf die Gasse gestellt worden sind, gewissermaßen im gleichen Momente, wo von seiten des Bundes die Arbeitslosenunterstützung verfügt wurde?

Stadelmann: Das ist richtig.

Huber: Aus den bisherigen Verhandlungen habe ich gesehen, daß dem Herrn Auditor die Zahlen über die Teuerungszulagen bis zu einem gewissen Grade direkt imponieren. Ich habe mir nun unterdessen die Preisbearbeitungsberichte des V. S. K., Detailpreise der schweizerischen Konsumvereine beschafft, die vom Wirtschaftsstatistischen Bureau der schweizerischen Liga für Verbilligung der Lebenshaltung verarbeitet worden sind, und zwar die

Nummern vom September 1918 und Dezember 1918. Daraus will ich nur kurz etwas vorlesen, damit Sie einen Maßstab bekommen, für die Bewertung dieser Teuerungszulagen und für ihren Effekt. In der Nummer vom 1. Dezember heißt es: „Resümieren wir das Ergebnis unsrer Untersuchung, so läßt sich folgendes sagen: Will eine Familie, deren Zusammensetzung und Lebenshaltung unsrer Normalfamilie entspricht, gleich leben wie im Juni 1914, so hat sie statt Fr. 2777. 30, Fr. 6535. 80 auszugeben. Für ihre entsprechend den Verhältnissen eingeschränkte Lebenshaltung muß sie an Stelle von Fr. 2777. 30 immer noch Fr. 4305.— veranschlagen." Ich empfehle Ihrer Beachtung auch diese Sache. In bezug auf die psychologische Wirkung, die in den Aussagen des Herrn Stadelmann mehr zum Ausdruck kam als die logische, empfehle ich die Ausführung in dem Berichte vom 1. September: „Da es nun wieder die Einschränkungen sind, welche die große Unruhe der arbeitenden Klassen bewirken, ist es klar, daß man, will man diesen entgegenwirken, nicht auf die effektive, sondern auf die nominelle Teuerung abstellen muß." Das muß gewürdigt werden, bevor Sie sich in dem Maße imponieren lassen, von den Zahlen der Teuerungszulagen, die doch nur ein teilweiser Ausgleich der Verschlechterung der Lebenshaltung sind. Wenn endlich gesagt wurde, daß in der Privatindustrie die Sache ebenso schlecht stehe, so stehen die Eisenbahner und wir alle auf dem Standpunkte, daß der Staat, ohne Rücksicht auf die Rentabilität seiner Betriebe, das Personal anständig bezahlen muß. Man rechnet in den übrigen Anstalten des Bundes, in der Bundesbureaukratie bis zur höchsten Spitze hinauf, auch nicht immer auf die Rentabilität.

Aud.: Ich will nicht antworten; ich komme im Plaidoyer darauf zurück, sonst könnten wir große Zwischenauseinandersetzungen haben.

Zeugeneinvernahme Johann Gosteli.

GR: Sie sind Zugführer in Huttwil bei der Langenthal-Huttwilbahn. Haben Sie eine besondre Stellung in der Organisation.

Gosteli: Ich bin Zentralpräsident des Nebenbahnenpersonals.

GR: Infolgedessen können Sie uns Auskunft geben über die Stimmung unter diesem Personal.

Gosteli: Die Stimmung war schon lange vor dem Kriege ganz bitterbös. Man darf eigentlich gar nicht sagen, welche Lohn-

verhältnisse da herrschten. Wir haben noch jetzt Angestellte mit Fr. 1200 Jahresgehalt, und ganz mißliche Arbeitszeitverhältnisse. Wir sind schon lange beim Bundesrate vorstellig geworden, namentlich als die Vollziehungsverordnung zum Nebenbahngesetz aufgehoben und die 11stündige Arbeitszeit ausgedehnt wurde auf die zwölfstündige, wobei Präsenzzeiten von 14 bis 15 Stunden verlangt werden. Urlaub haben wir bloß acht Tage im Jahre, wenn einer über zehn Dienstjahre hat. Wir haben beim Bundesrate verschiedene Eingaben gemacht. Selbstverständlich ist der Generalstreik dem Nebenbahnpersonal willkommen gewesen. Schon bei einem frühern Streik stand uns die Regierung und die Bevölkerung zur Seite. Das Personal, vom hintersten bis zum vordersten, bedurfte keines Aufrufs. Wir streikten aus Sympathie. Es hat mir bei einer Konferenz ein Direktionsmitglied einer andern Gesellschaft, einer andern Nebenbahn gesagt, wir hätten uns nicht zu schämen, wenn wir die öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen. Ich habe ihm die rechte Antwort gegeben.

So sind die Verhältnisse überall. Wir bei unsrer Bahn sind noch von den Bessergestellten, und haben doch Minimalgehälter von Fr. 1200. Bei Ausbruch des Kriegs haben große Nebenbahnen, die 8—10 % Dividende bezahlten, die Gehälter um 40 % herabgesetzt und die Verträge gekündigt. Wir sind noch jetzt vertraglos. Wir haben Konferenzen mit dem Bundesrate gehabt und wir haben gefunden, da der Bundesrat doch Vollmachten habe, könne er doch davon Gebrauch machen. Die Erbitterung war so, daß ein Streik kommen mußte. Das hat man bei der Südostbahn gesehen und bei uns.

GR: Sie sind als Präsident des Nebenbahnerverbandes, welcher ein Glied des V. S. E. A. ist, deren Präsident und Sekretär Dr. Woker und Düby sind? Also haben diese auch die Pflicht, Sie zu vertreten, wie die Angestellten der S. B. B.?

Gosteli: Wir haben 60 Nebenbahnverwaltungen und bei jeder müssen sie extra vorstellig werden. Da sind die Verhältnisse ganz schwierig. Bei der Huttwil-Eriswilbahn mit 5 Kilometer Betriebslänge, gibt es 13 Verwaltungsräte, mit denen man sich herumschlagen muß. Darum haben wir schon früher zum Streik greifen müssen und die Berner Regierung hat das begriffen. Jede Sektion des Nebenbahnverbandes leitet die Eingaben an uns und wir leiten sie weiter an das Generalsekretariat V. S. E. A.

GR: Haben Sie auch Eingaben gemacht?

Gosteli: 1916 und 1917 hatten wir viele Lohnbewegungen und Bewegungen für Gewährung von Teuerungszulagen. Ich

habe z. B. jetzt Kenntnis bekommen, daß die Berner Regierung gegenwärtig ein Rundschreiben an die Bahnverwaltungen erläßt, man möchte mit den Teuerungszulagen nicht weiter gehen als 1918. Wenn das bei unsern verschiedenen Sektionen bekannt wird, so muß es frische Erbitterung geben.

GR: Sie sind also weniger gut gestellt, als das Bundespersonal?

Gosteli: Selbstverständlich.

GR: Nun ist am 8. November ein Zirkular gekommen. „Heraus zum Proteststreik." Haben Sie dem gefolgt?

Gosteli: Ich habe überhaupt kein Zirkular bekommen. Wir haben am Morgen gesehen, daß die andern Züge nicht kommen.

GR: Am Samstag den 9. November war Proteststreik.

Gosteli: Der ging mich nichts an, da er nicht auf die Eisenbahner ausgedehnt wurde.

GR: Was ist am Sonntag gegangen? Haben Sie nicht erwartet, es gebe doch Streik?

Gosteli: Kein Mensch hat daran gedacht.

GR: Sie haben sich also gefaßt gemacht, am Montag zu fahren? Wann haben Sie gewußt, daß gestreikt werden soll?

Gosteli: Als der Verbandsvorstand einberufen wurde.

GR: Wohin? Gosteli: Nach Bern.

GR: Da sind zum Glück noch Züge gefahren? Was ist an dieser Sitzung eröffnet worden?

Gosteli: Die Situation wurde besprochen.

GR: Wer hat gesprochen?

Gosteli: Dr. Woker und Düby.

GR: Niemand hat also damals an einen Generalstreik gedacht, wie Sie sagen? Aber Sie haben doch vorher gesagt, Sie hätten die Meinung gehabt, es könnte vielleicht losgehen. Wann hat man nun definitiv beschlossen?

Gosteli: Ich wußte nichts von einem solchen Beschlusse als ich nach Hause zurückfuhr. Am Dienstagmorgen fragte ich auf der Station an, ob die Züge verkehren.

GR: Haben Sie nicht am Bahnhof Anschläge gesehen?

Gosteli: Am Bahnhof war nichts; in Huttwil wußte niemand etwas.

GR: Aber in Bern und Langenthal?

Gosteli: Kein Mensch wußte etwas. Am Dienstagmorgen haben wir gefragt, ob die Züge verkehren.

GR: Um welche Zeit?

Gosteli: Für den ersten Zug.

GR: Sie haben also der Sache nicht getraut?

Gosteli: Selbstverständlich wollten wir uns nicht ins Unglück bringen.

GR: Sie haben also immerhin die Pflicht gefühlt zu fragen; Sie haben vorausgesehen, es könnte ein Befehl kommen, nicht zu fahren.

Gosteli: Ich habe keinen Befehl bekommen. Wir haben per Telephon gefragt in Wolhusen und Langenthal, ob Züge verkehren, und haben die Antwort bekommen: Nein.

GR: Wozu hat Sie das veranlaßt?

Gosteli: Da habe ich gewußt, daß wir auch streiken müssen.

GR: Aha, weil sie dort nicht fahren, fahren Sie auch nicht?

Gosteli: Selbstverständlich. Das Personal hat gewußt, daß wenn etwas losgehe, wir aus Solidarität, Sympathie und Disziplin mitmachen müssen.

GR: Haben Sie selbst nach Langenthal und Wolhusen telephoniert?

Gosteli: Ja, und nachher habe ich dem Chef Mitteilung gemacht, daß wir den Betrieb nicht aufnehmen können. Wir sind in Huttwil geblieben. Das Personal war immer da, zu der Zeit, da es Dienst gehabt hätte.

GR: Sie haben also keinen Wagen angeführt; Sie hätten doch hin und her schieben können.

Gosteli: Das wäre doch Stumpfsinn gewesen, dann hätten wir ja nicht gestreikt.

GR: Mittwoch ist es gleich gegangen?

Gosteli: Natürlich, alles ist wieder angetreten morgens um 5 Uhr, und nachher ist man wieder heim. Wir waren ganz ohne Meldung, wir haben nicht telephonieren können.

GR: Haben Sie nicht Leute auf andre Stationen geschickt?

Gosteli: Wozu, jeder wußte doch, was er zu tun hat, da mußte man nicht nachsehen. Übrigens war das nicht meine Sache.

GR: Aber doch immerhin Sache Ihres Verbandes, den Sie kommandieren?

Gosteli: Als es geheißen hat, es sei Streik, da wußte ich, was zu tun war. Ich kenne meine Leute so gut, daß ich sie nicht zu kontrollieren brauche.

GR: Wann war der erste Streik bei Ihrer Bahn?

Gosteli: Vom 9. bis 12. September 1918.

GR: Was ist am Donnerstag gegangen?

Gosteli: Am Donnerstag habe ich auf der Station angefragt und da ist mir berichtet worden, wahrscheinlich werde die Geschichte erledigt.

GR: Woher haben Sie diesen Bericht bekommen?

Gosteli: Von den Bundesbahnstationen Langenthal und Wolhusen. Die konnten aber keinen definitiven Bericht geben, bis das Kommando des Aktionskomitees kam.

GR: Wann war das?

Gosteli: Schon am Vormittag hieß es, der Streik werde wahrscheinlich abgebrochen. Da hat man einfach gewartet, bis wir sichern Bericht hatten.

GR: Von wem?

Gosteli: Vom Komitee. Es ist Bericht gekommen, der Bahnbetrieb werde nachts 12 Uhr wieder aufgenommen.

GR: Hat der Verbandspräsident oder der Sekretär das telephoniert?

Gosteli: Das Aktionskomitee hat es berichtet. Ich habe keine eigentliche Depesche bekommen.

GR: Da haben Sie also Befehl gegeben, am Morgen wieder anzutreten? Die Sache war in Ordnung, die Leute haben wieder zu arbeiten angefangen und man hat eine nette Erinnerung?

Gosteli: Wenigstens haben wir gewußt, warum wir streikten. Ich habe die Verhältnisse schon auseinandergesetzt.

Düby: Ich möchte bitten, an den Zeugen folgende Fragen zu stellen: Ist ihm nicht bekannt, daß unser Verband und nachher andre Verbände des Eisenbahnpersonals, als wir festgestellt haben, daß das Nebenbahnpersonal von seinen Verwaltungen, die in ihrer Übereinstimmung überall rührend waren, außerordentliche Lohnreduktionen sich gefallen lassen mußte, eine große Kollekte veranstaltet haben, die weit über Fr. 100,000 ergeben hat? Ist ihm überhaupt bekannt, daß diese Kollekte in der Hauptsache dazu verwendet werden mußte, um diesem tatsächlich notleidenden Eisenbahnpersonal unter die Arme zu greifen? Ich möchte die Frage noch dahin erweitern, ob ihm bekannt ist, daß schon vor dem Kriege die bestehenden Darlehens-, Unterstützungs- und Hilfskassen unsres Verbandes nach dieser Richtung in der Hauptsache vom Nebenbahnpersonal in Anspruch genommen wurden?

Gosteli: Gewiß, es ist so, ich habe das nur vergessen zu erwähnen. Die Unterstützungskasse hat schon lange vor dem Kriege nur für die Nebenbahner bezahlen müssen. Sie waren gezwungen, die Unterstützungskassen und Darlehenskassen in Anspruch zu nehmen. Bei den großen Lohnreduktionen und Entlassungen von Personal ging das so weit, daß man nicht allen Gesuchen entsprechen konnte. Da wollen wir öffentlich und dankbar anerkennen, daß der große Verband gesagt hat, die könne man nicht verhungern lassen, die müsse man unterstützen, wenn der Bundesrat trotz seiner

Vollmachten die Verwaltungen nicht anweisen kann, daß sie das Personal anständig bezahlen. So ist die Notstandssammlung eingeleitet worden, die mehr als Fr. 120,000 ergeben hat, welche Summe an die Nebenbahner verteilt worden ist. Der Nebenbahner-Verband hat sich 1917 geschämt, die Bundesbahner nochmals anzurufen und hat von sich aus unter den Armen noch einmal eine Sammlung veranstaltet, die Fr. 6000 abgeworfen hat, die wir für die Unterstützung verwenden konnten. Die Unterstützungskasse hat 1918 an Nebenbahner über Fr. 10,000 ausbezahlt und die Darlehenskasse Fr. 18,000. Viele berechtigte Gesuche mußten abgelehnt werden, wegen Geldmangels. Das ist dem Bundesrate auch bekannt, das hat man Herrn Haab persönlich gesagt.

Düby: Im weitern möchte ich bitten, zu fragen, ob dem Zeugen bekannt ist, daß die rechtliche Stellung des Personals mit Bezug auf die Erledigung von Unfällen seit Inkrafttreten des Unfallversicherungsgesetzes bedeutend schlechter geworden ist, und daß alle Anstrengungen des Nebenbahnpersonals, in dieser Richtung einen Ausgleich zu bekommen, wie es für die Bundesbahnen in anerkennenswerter Weise durch die Promesse Comtesse zugestanden worden ist, abgelehnt worden ist, so daß tatsächlich das Nebenbahnpersonal nicht durch seine Schuld, da man seinerzeit dringend wünschte, daß es nicht unter das Gesetz gestellt werde, seit 1. April 1918 auf der ganzen Linie in bezug auf Erledigung von Unfällen, schlechter gestellt ist, als vorher.

Gosteli: Das ist sehr richtig. Sie wissen vielleicht, daß im Großen Rate von Bern der Antrag gestellt worden ist, die Regierung solle die Dekretsbahnen ersuchen, daß dieses Versprechen eingelöst werde. Bis heute ist noch nichts gegangen. Zwei bis drei Nebenbahnen haben die Promesse Comtesse eingelöst. Ich selbst bin schon vorstellig geworden, aber man hat mir gesagt: „Wir machen es, wenn wir gezwungen werden, vorher nicht!" Was das bedeutet für die Verunfallten unter dem Personal, wenn sie während der ersten Tage keinen Lohn bekommen und nachher Abzüge gemacht werden, das können Sie sich nicht denken. Ich weiß ganz genau, daß geschwindelt werden muß, wenn einer einen Unfall hat und zu seinem Lohne kommen will. Es wäre noch viel anzuführen, was nicht eingelöst worden ist. Wir haben viele Nebenbahnverwaltungen, wo keine Pensionskasse, keine Hilfskasse vorhanden ist. Wenn die Leute alt sind und nicht mehr Dienst tun können, so werden sie brotlos.

Zeugeneinvernahme Hauptmann Stierlin.

G R: Sie sind Kommandant Mitrailleurkompanie 1/19, von Beruf Hotelier. Sie sind im Dienste gestanden in Zürich während der Novembertage. Wann sind Sie eingerückt?

Stierlin: Am 6. November in Luzern. Vom 7. November an, zirka 4 Uhr nachmittags, waren wir in Zürich.

G R: Ich habe Sie vor allem aus zu fragen, ob Sie die Zeitung „Volksrecht" in Zürich auch gesehen haben.

Stierlin: Das „Volksrecht" ist als einzige Zeitung zur Verfügung gewesen und ist sehr oft durch Mannschaften ins Kompanierevier gebracht worden. Exemplare sind tagtäglich in unsern Händen gewesen.

G R: Wo haben Sie die gesehen?

Stierlin: Im Bühlschulhaus, Kantonnement des Bat. 41, hauptsächlich im Kompaniebureau.

G R: Wer hat sie dorthin gebracht?

Stierlin: Mannschaften, Detachierte, Unteroffiziere, teilweise auch Offiziere. Die Herkunft war nicht immer genau erklärlich.

G R: Haben die Leute sie gekauft?

Stierlin: Nach den Aussagen der Leute haben sie sie zum Teil gratis bekommen, zum Teil möglicherweise gekauft.

G R: Haben Sie gefragt?

Stierlin: Ich habe die Postordonnanz jeweilen gefragt. Die hat sie gekauft. Dann waren es Mannschaften, die mit Patrouillen betraut waren, und diese haben sie nach schwer kontrollierbaren Angaben gratis bekommen.

G R: Haben Sie auch solche Nummern zu Ihren Akten genommen?

Stierlin: Ich habe unter den Akten die Nummern vom 13. und 14. November.

G R: Wie sind Sie in deren Besitz gekommen?

Stierlin: Das ist hier nicht mehr genau feststellbar.

G R: Haben Sie sie gekauft?

Stierlin: Ich persönlich habe sie nicht gekauft, sie sind mit andern auf das Bureau gekommen.

G R: Haben Sie bemerkt, daß auf der Straße Blätter verteilt worden sind?

Stierlin: Am Sonntag, 10. November, auf dem Rückmarsch von der Quaibrücke, zirka 9 bis 10 Uhr abends, ist in der Gegend Sihlbrücke-St. Jakobstraße-Zweierplatz eine Verteilung gewesen, die durch Männer und Frauen geschah, die die Zeitungen

stoßweise auf dem Arm hatten und sie an vorbeimarschierende Truppen verteilten. Ich habe mich nicht darum gekümmert, was für Blätter das sind, es ist mir von Offizieren, die dabei waren, bestätigt worden, daß es das „Volksrecht" war.

G R: Sind Sie eingeschritten?

Stierlin: Ich war ohne Kommando, die Mitrailleurzüge waren den Füsilierkompanien zugeteilt, es war ein großes Gedränge, ich war auf der entgegengesetzten Straßenseite.

G.R: Hat jemand sich darum gekümmert?

Stierlin: Ein Zugführer meiner Kompanie ist eingeschritten, daraufhin habe ich weitre Einmischung unterlassen.

G R: Wie heißt der Zugführer?

Stierlin: Leutnant Meyer Ernst.

G R: Haben Sie nicht auch den Aufruf gesehen „Heraus zum Proteststreik!" vom 7. November?

Stierlin: Der ist ebenfalls in meinen Händen; wie ich ihn bekommen habe, weiß ich nicht genau. Er ist entweder von Unteroffizieren oder Mannschaften mir eingehändigt worden.

G R: Hat man das kaufen können?

Stierlin: Nachdem, was ich in Erinnerung habe, war das Flugblatt nicht käuflich, sondern wurde verteilt.

G R: Ist mehr als ein Exemplar in Ihrem Bureau gewesen, oder bei den Truppen?

Stierlin: Ich habe ein Exemplar in die Hände gekriegt; es ist nicht zweifelhaft, daß im ganzen Bataillon viele vorhanden waren. Sie sind jeweilen von den Mannschaften abgegeben worden.

G R: Und der andre Aufruf von Sonntagnacht „An das arbeitende Volk der Schweiz"? Haben Sie den auch gesehen?

Stierlin: Ich glaube mich zu erinnern, daß ich ihn auch gelesen habe.

G R: Wie lange sind Sie in Zürich gewesen?

Stierlin: Vom 7. bis 14. November, dann war ich in Grippeurlaub und später war ich für die ganze Dauer des Ordnungsdienstes in Zürich und Umgebung.

G R: Haben Sie Ihre Maschinengewehre an einen Ort auffahren müssen?

Stierlin: Am 10. ist die Kompanie geteilt worden, zugweise verschiedenen Füsilierkompanien zugeteilt worden für die verschiedenen Brücken. Die Züge sind an den Standort marschiert ohne aufzufahren.

G R: Auf wessen Anordnung und warum?

Stierlin: Ich habe nicht untersucht, was die Ursache des Befehls war.

GR: Haben Sie irgendwelchen Konflikt gehabt mit der Bevölkerung von Zürich?

Stierlin: Die Kompanie hatte keinerlei Konflikt. Wir waren in Wiedikon, in einem ganz ruhigen Außenquartier.

Kaufmann: Der Herr Hauptmann hat angeführt, es seien unzweifelhaft mehrere Flugblätter verteilt worden. Was wollte er mit diesem „unzweifelhaft" sagen?

GR: Was berechtigte Sie dazu?

Stierlin: So viel ich von Kameraden gehört habe, während der Streiktage und später, haben sehr viele Bataillonsangehörige die Flugblätter in den Händen gehabt und gelesen. Sie sind teilweise zu den Akten der Einheiten gekommen, teilweise als Erinnerung behalten worden, jedenfalls nicht nur ein Exemplar im ganzen Bataillonskreis.

Zeugeneinvernahme Leutnant Meyer.

GR: Herr Leutnant, Sie sind eingeteilt Mitrailleurkompanie I/19 und von Beruf Kaufmann, wohnhaft in Luzern. Stimmt das?

Meyer: Ja.

GR: Wann sind Sie in Zürich in Dienst gewesen?

Meyer: Während des ganzen Ordnungsdienstes, vom 7. November an.

GR: Haben Sie da auch Aufrufe gesehen?

Meyer: Ja. GR: Welche?

Meyer: Unter anderm den Aufruf zum Proteststreik und noch andre, im ganzen drei bis vier Aufrufe, an deren Namen ich mich nicht erinnern kann.

GR: Der erste hieß also „Heraus zum Proteststreik"? Haben Sie den gehabt?

Meyer: Den habe ich selbst gelesen.

GR: Woher hatten Sie den Aufruf?

Meyer: Die sind alle durch Patrouillen oder durch Postordonnanzen in meine Hände gekommen.

GR: Woher hatten sie die Patrouillen und Postordonnanzen?

Meyer: Die brachten sie aus der Stadt heim.

GR: Wie kamen sie in den Besitz derselben?

Meyer: Meistens durch Verteiler.

GR: Hat man Ihnen das gesagt?

Meyer: Jawohl.

GR: Am 10. November waren Sie auch dabei, als Ihr Zug zur Uraniabrücke marschierte? Meyer: Jawohl.

GR: Was hat sich auf dem Marsche ereignet?

Meyer: Auf dem Rückwege stand bei der Sihlbrücke ein Mann mit einem Bündel „Volksrecht", der streckte die Nummern den vorbeimarschierenden Truppen zu. Vor mir marschierte Kompanie IV/41. Der letzte Zug war ohne Zugführer. Zwei bis drei Mann dieses Zuges hatten ein solches Blatt und ebenso ein Mitrailleur meines Zuges. Ich nahm es dem Mitrailleur sofort weg. Es war eine zweiseitig bedruckte Ausgabe des „Volksrecht", die am Abend herausgekommen war.

GR: Haben Sie sie behalten?

Meyer: Ich hatte sie aufbewahrt, aber sie ist mir verlorengegangen.

GR: Und die beiden Füsiliere?

Meyer: Ob die die Nummer abgegeben haben, das weiß ich nicht, ich habe mich nicht darum gekümmert, weil es nicht meine Sache war, es war ein andrer Truppenteil, der vor mir marschierte.

GR: Haben Sie während dieser Tage sonst noch etwas von Verteilung des „Volksrecht" gemerkt.

Meyer: Jawohl, kurz nach dem 10., es mag am 11. oder 12. gewesen sein, kam Leutnant Lüthy von der Kompanie III/41, mit seiner Patrouille zurück und sagte mir, daß seiner Patrouille in der Stadt „Volksrecht"-Nummern angeboten wurden.

GR: Um Geld angeboten wurden?

Meyer: Nein, gratis hingestreckt.

GR: Wurden die „Volksrecht"-Nummern angenommen?

Meyer: Von den beiden Kavalleristen nicht, auch von der Patrouille meines Wissens nicht, hingegen hat mir Leutnant Lüthy gesagt, daß er selbst eine angenommen habe zu seiner Orientierung.

GR: Haben Sie in den Kantonnementen auch „Volksrecht"-Nummern gesehen? oder Flugblätter?

Meyer: Es waren einige von diesen Flugblättern und „Volksrecht"-Nummern auf dem Bureau, die durch Patrouillen abgenommen oder durch die Postordonnanz mitgebracht worden waren.

Aud.: Kannte man den Passus von den Soldatenräten?

Meyer: Nein.

GR: Haben Sie den Aufruf nicht gelesen?

Meyer: Den habe ich gelesen, aber ich erinnere mich nicht mehr an den Inhalt, ich weiß, daß ich mit Oberleutnant Müller diesen Aufruf diskutiert habe. Es war so spät angefragt worden, es war Mitte Januar, daß es natürlich unmöglich war, genaue Angaben machen zu können. Es waren auch nur wenige Offiziere angefragt worden, ob sie sich erinnern können, daß das „Volksrecht" gratis verteilt wurde. Meines Wissens sind gar keine Soldaten und Unteroffiziere angefragt worden, sonst wäre wahrscheinlich der Beweis hundertfach und es wären sehr viele Zeugen hier, wahrscheinlich Hunderte, die beweisen könnten, daß das „Volksrecht" gratis verteilt wurde.

Aud.: Auch am ersten Generalstreiktag?

Meyer: Vor dem Generalstreik glaube ich nicht. Ich kann es nicht mehr mit Gewißheit sagen, auf jeden Fall habe ich den Aufruf nach dem 10. gelesen, nach dem Sonntag, an welchem wir in der Stadt waren zur Besetzung der Brücken.

Grimm: Der Herr Zeuge hat erklärt, wenn die Unteroffiziere und Mannschaften angefragt worden wären, hätte man hundertfach den Beweis erbringen können, daß das „Volksrecht" verteilt worden ist. Ich möchte fragen, woher er diese Kenntnis hat.

Meyer: Weil ich weiß, daß sehr vielen Patrouillen solche „Volksrecht"-Nummern nach ihrer Rückkehr ins Kantonnement abgenommen wurden. Ich weiß von andern Offizieren, mit denen ich die Sache nachher besprochen habe, daß sie ebenfalls das gleiche konstatiert haben.

Grimm: Ich möchte fragen, wieso der Zeuge zur Behauptung kommt, daß er wisse, daß den Patrouillen diese Zeitungen zugesteckt worden sind.

Meyer: Von den betreffenden Patrouillenführern.

Aud.: Ich nehme an, Herrn Grimm stehe kein Fragerecht zu. Das könnte höchstens Nobs besitzen.

Grimm: Welcher Patrouillenführer?

Meyer: Dessen Namen kann ich nicht mehr sagen.

GR: Aus welcher Einheit.

Meyer: Aus dem Bataillon 41.

Dr. Welti: Ich sehe mich nun doch veranlaßt, Sie zu bitten, an den Zeugen einige Fragen zu stellen. Lag seitens der Offiziere eine Order vor an die Mannschaft, namentlich an die Patrouillen, eventuelle Imprimate, die sie in der Stadt sehen, zu sammeln?

Meyer: Nein.

Dr. Welti: Der Zeuge hat uns erklärt, daß anläßlich eines Rückmarsches von Soldaten des Bataillons 41, „Volksrecht"-

Nummern entgegengenommen wurden, und zwar von zwei Soldaten, daß er sich aber mit diesen Soldaten nicht abgegeben habe, weil sie nicht zu seiner Einheit gehörten. Ich möchte Sie bitten, den Zeugen zu fragen, wieso er jetzt auf Patrouillen zu sprechen kommt und von Patrouillen Nachricht haben will, die ebenfalls nicht zu seiner Einheit gehören, ob er sich darum gekümmert hat, oder ob die Betreffenden zu ihm gekommen sind.

Meyer: Das hat sich im täglichen Gespräch ergeben, ohne spezielle Anfrage meinerseits oder irgend eine andre Beeinflussung.

Dr. Welti: Der Zeuge beruft sich darauf, daß er gesprächsweise von den Patrouillen Kenntnis erhalten habe, daß sie Flugblätter bekommen hatten. Ich möchte bitten, den Zeugen zu fragen, ob er sich mit den Patrouillen persönlich unterhalten habe. So viel ich weiß, ist das schon lange nicht mehr gebräuchlich, daß Offiziere sich mit Soldaten unterhalten, oder ob er das von den übrigen Offizieren gehört hat, also nicht aus eigner Wahrnehmung weiß.

GR: Wie sind Sie zu dieser Kenntnis gekommen?

Meyer: Ich habe bereits erklärt, daß ich mit den betreffenden Patrouillenführern gesprochen habe.

Dr. Welti: Waren das Soldaten, Unteroffiziere oder Offiziere?

Meyer: Offiziere.

Dr. Welti: Aha. Der Zeuge hat uns erklärt, er habe selbst feststellen können, am Sonntag den 10. November, daß Nummern des „Volksrecht", und zwar zweiseitig bedruckte Nummern verteilt worden sind. Ist der Zeuge in der Lage, uns zu erklären, was in diesen Nummern stand.

Meyer: Das waren allgemeine Mitteilungen über den Waffenstillstand im Westen. Es waren meines Wissens keine speziellen Aufrufe darin enthalten, es waren aber auch Mitteilungen über die Ereignisse in Zürich darin, aber ich weiß nicht mehr genau, was darin stand.

Dr. Welti: Also nichts, was die innere Ruhe der Eidgenossenschaft irgendwie hätte stören können? Meyer: Nein.

Huber: Ich möchte fragen, ob noch andre Zeitungen verteilt worden sind, außer dem „Volksrecht"?

Meyer: Wenn ich mit den Truppen dienstlich in der Stadt war, habe ich nie gesehen, daß bürgerliche Zeitungen an Patrouillen verteilt worden sind.

Huber: Nun ist die Frage: wie kam man dazu, den Sol-

daten wegzunehmen, was sie gekauft hatten oder geschenkt bekommen hatten?

Meyer: Man hat nur die Zeitungen und Flugschriften abgenommen, die ausgeteilt worden sind an Truppen, die geführt wurden. Einzelne, die z. B. während der Ausgangszeit Zeitungen oder auch Flugschriften kauften oder bekamen, wurden nie gezwungen, sie abzugeben. Ich habe selbst meinem Zug, nachdem ich dem betreffenden Mann das „Volksrecht" abgenommen hatte, erklärt, daß man den Leuten nicht verbiete, in der Ausgangszeit das „Volksrecht" zu kaufen und ihnen nicht befehle, irgend etwas abzuschlagen. Man hat während der Ausgangszeit jedem einzelnen Mann seine Freiheit gelassen, dieses oder jenes Blatt, ob bürgerlicher oder andrer Parteifarbe, abzunehmen oder zu kaufen, man hat nur verboten, in den Abteilungen während der Dienstzeit, wenn sie geführt wurden, solche Blätter abzunehmen.

Huber: Also das vermeintlich Ordnungswidrige bestand lediglich darin, daß Zeitungen abgegeben wurden, wenn die Leute dienstlich betätigt waren, in geschlossenem Zuge.

Meyer: Jawohl.

Huber: Das genügt.

Dr. Farbstein: Ich möchte bitten, an den Zeugen die Frage zu richten, ob nicht die Zeitung „Bürgerliche Presse Zürichs", die während der Streiktage in Zürich erschien, an Soldaten verteilt wurde, ob nicht Kameraden des Zeugen ihm ebenfalls mitgeteilt haben, daß diese Verteilung allgemein vorgenommen wurde.

Meyer: Bei Bataillon 41 und in der Kompanie I/19 ist nichts bekannt. Wenigstens habe ich nie gesehen, daß bürgerliche Zeitungen gratis an die Truppen verteilt worden sind.

Dr. Farbstein: Dann möchte ich an den Zeugen die Frage richten; er hat erklärt, am 10. November sei das „Volksrecht" verteilt worden. Nun frage ich: Ist das „Volksrecht" auch nach dem 10. November verteilt worden?

Meyer: Ich habe bereits erklärt, daß Leutnant Lüthy von der Kompanie III/41 nach dem 10. November, am 11. oder 12., selbst eine Nummer des „Volksrecht" abgenommen hat, nachdem die beiden Kavalleristen der Patrouille sie nicht angenommen hatten.

Dr. Farbstein: Ist dem Zeugen bekannt, welche Nummer des „Volksrecht"?

Meyer: Nein.

Zeugeneinvernahme Leutnant Lüthy.

G R: Herr Leutnant, Sie sind eingeteilt Kompanie III/41, von Beruf Bankbeamter. Stimmt das?

L ü t h y: Jawohl.

G R: Von wann bis wann waren Sie im Dienst in Zürich?

Lüthy: Vom 7. November bis zum Januar.

G R: Mit Ihrer Einheit?

L ü t h y: Jawohl.

G R: Haben Sie in Zürich Aufrufe gesehen?

L ü t h y: Jawohl. Ich habe eine Patrouille gemacht in den Straßen Zürichs, bei welcher ich in die Nähe des „Volksrecht"-Gebäudes kam, wo mir das „Volksrecht" gratis abgegeben wurde.

G R: Wann war das?

L ü t h y: Vom 11. bis 13. November.

G R: Welchen Inhalt hatte sie?

Lüthy: Ist mir nicht bekannt.

G R: Haben Sie etwas gelesen?

L ü t h y: Wir haben alles gelesen, aber was es war, kann ich nicht mehr sagen, nur das, daß die Nummer gratis an die Truppen abgegeben wurde.

G R: Also nützt es auch nichts, wenn ich Ihnen die Nummern von jenen Tagen zeige.

L ü t h y: Nein.

G R: War etwas vom Generalstreik die Rede?

L ü t h y: Jawohl.

G R: War es das einzige Mal, daß Sie solches konstatieren konnten?

L ü t h y: An andre Fälle erinnere ich mich nicht.

G R: Haben Sie auch Aufrufe und Flugblätter gesehen?

L ü t h y: Nein, nur die Nummer des „Volksrecht", die verteilt wurde. Flugblätter habe ich nachher gelesen. Wir hatten sie auf dem Bureau, sie waren von Ordonnanzen heimgebracht worden. Ich weiß nicht, ob sie gekauft oder gratis gegeben wurden.

G R: Welche Flugblätter haben Sie gesehen?

L ü t h y: Den Aufruf: „Heraus zum Proteststreik".

G R: Und dann noch weiter?

L ü t h y: Alle die Aufrufe, die wir durch Ordonnanzen bekommen haben. Der Aufruf „An das arbeitende Volk" war auch dabei.

G R: Wurde auch über den Inhalt gesprochen?

L ü t h y: Unter uns.

GR: Ist Ihnen im Inhalte nichts aufgefallen?

Lüthy: Ich kann mich nicht erinnern.

GR: Ist Ihnen nichts aufgefallen von Soldatenräten?

Lüthy: Nein, absolut nicht, ich kann nur konstatieren, daß die Nummer des „Volksrecht" an meine Truppe gratis abgegeben wurde.

Zeugeneinvernahme Ferdinand Frank.

GR: Sie sind Weichenwärter in Zürich. Welches ist Ihre Stellung in der Partei?

Frank: In der Partei bin ich Mitglied, in der Eisenbahnerorganisation Vizepräsident der Platzunion Zürich und Aktuar des Zentralvorstandes des V. S. W. B.

GR: Sie sind in Zürich einvernommen worden. Sie haben am Streike mitgemacht und nun frage ich Sie, ob Sie uns über den Proteststreik Auskunft geben können.

Frank: Am Proteststreiktag war ich in Bern, an der Audienz bei Herrn Bundesrat Motta, mit der Delegation des Föderativverbandes.

GR: Da haben Sie also mit Bundesrat Motta konferiert. Was für eine Antwort haben Sie bekommen?

Frank: Herr Bundesrat Motta hat die Grundzulage von Fr. 1590 bewilligt, die Familienzulage wurde nicht voll bewilligt und auch die Kinderzulage nicht.

GR: Was haben Sie erklärt auf diese Eröffnungen von Bundesrat Motta hin?

Frank: Wir haben den Standpunkt geltend gemacht, daß der Föderativverband festhalten müsse an seinen Forderungen, haben aber uns endlich bereit erklärt, die Konzessionen dem Personal bekanntzugeben. Wir hatten keine Vollmacht, endgültig abzuschließen.

GR: Immerhin haben Sie gefunden, daß Bundesrat Motta entgegengekommen ist.

Frank: Ja, wahrscheinlich unter dem Druck des Proteststreiks.

GR: Glaubten Sie, mit dieser Zusage vom Bundesrat Motta, unter der Voraussetzung, daß die Bundesversammlung diesem Antrage zustimme, sei die Bewegung erledigt?

Frank: Nein, einmal war die Familienzulage nicht voll bewilligt und die Kinderzulage nicht. Ich hatte in jener Audienz das Gefühl, daß sich Bundesrat Motta tatsächlich kolossal geändert

habe, gegenüber Audienzen, die wir noch im Laufe des Sommers bei ihm gehabt haben. Ich selbst habe unter anderm Gelegenheit gehabt, ihn auf etwas aufmerksam zu machen. Ich habe ihm gesagt, er habe vor einem halben Jahre die Erklärung abgegeben, ich glaube, es war im Ständerat, daß es ein Verbrechen wäre, jetzt an die Besoldungsreform heranzugehen, speziell bei der Finanzlage der Bundesbahnen. Ich habe ihn darauf aufmerksam gemacht, daß gerade er es sei, der damals, d. h. am 9. November, die Besoldungsreform selbst anbahnen wollte. Herr Bundesrat Motta sagte mir, jetzt reifen die Ideen schneller in einem halben Jahre, als früher in 10 Jahren. Ich habe daraus geschlossen, daß jedenfalls ein Protest- oder Generalstreik das beste Mittel sei, die Ideen zur Reife zu bringen. Das Zugeständnis von Bundesrat Motta wurde vom Personal entgegengenommen. Ich habe in Zürich speziell bei der Platzunion referiert.

G R: Ist es richtig, daß in Zürich das Eisenbahnpersonal schon bereit gewesen wäre, am Proteststreike mitzuwirken?

F r a n k: Ja, ein Teil des Personals wollte mitmachen, aber man hatte sich dem Beschlusse des Aktionskomitees zu fügen.

G R: Sie sind Samstagabend wieder nach Zürich gekommen? Was haben Sie in Zürich gemacht?

F r a n k: Ich kam spät von Bern an und bin sofort heimgegangen. Am Sonntag kam der Beschluß der Arbeiterunion Zürich, den Streik fortzusetzen. Das war vormittags zwischen 10 und 11 Uhr.

G R: Wie haben Sie davon vernommen?

F r a n k: Ich habe von diesem Beschlusse nur gehört.

G R: Wo soll er gefaßt worden sein?

F r a n k: Es war ein Antrag des Vorstandes der Arbeiterunion, der am Sonntag angenommen wurde. Dann hat die Platzunion Zürich auf Sonntagnachmittag 1 Uhr eine Vorständesitzung einberufen. Diese Sitzung war vollständig besucht. Es wurde nicht ein Wort davon gesprochen, daß die Eisenbahnerschaft in den Streik eintreten oder einen solchen auslösen wolle. Der Präsident, Herr Wyß, Bezirksanwalt, hat referiert über den Stand der Lage, der Sprechende über die Audienz bei Herrn Bundesrat Motta. Man hat dann beschlossen, am Montagabend wiederum eine Sitzung abzuhalten, um zu allfälligen Ereignissen Stellung nehmen zu können. Nach diesem Beschlusse ging man auseinander. Es war also an jenem Nachmittage kein Wort davon gesprochen worden, daß die Eisenbahner in einen Streik eintreten wollen. Dann kamen die Provokationen des Militärs auf dem Fraumünster-

platz und dem Milchbuck. An diesen Vorfällen waren sehr viele Eisenbahner beteiligt.

GR: Sie auch? Frank: Ja.

GR: Das eine Ereignis kam nach dem andern? Frank: Ja.

GR: Wo waren Sie zuerst?

Frank: Auf dem Fraumünsterplatz. Nun war für mich die Schuldfrage am Generalstreike und die Frage der Schuld daran, daß die Eisenbahner sich beteiligen, durchaus klar. Man wollte von der andern Seite den Generalstreik auslösen, nicht von seiten des Aktionskomitees. Ich habe im Laufe des Sommers an einer ganzen Reihe von Sitzungen des Ausschusses des Gewerkschaftsbundes und auch des Aktionskomitees teilgenommen in Vertretung von Bezirksrichter Kaufmann, und ich habe immer den Eindruck bekommen, daß das Aktionskomitee den Streik nicht wollte oder ihn wenigstens so weit hinausschieben wollte, als es irgendwie möglich war. Das wird auch bestätigt durch die Tatsachen, daß das Aktionskomitee, anstatt den Generalstreik zu proklamieren, den Proteststreik anordnete. Es war eine Provokation des Militärs und nichts andres. Der Fraumünsterplatz war mit Menschen angefüllt, man unterhielt sich, wartete auf die verschiedenen Referenten, kein Wort des Tadels wurde laut. Auf einmal kam von der Post her ein Zug Infanterie und dann ging das Schießen los, das Publikum stob auseinander, sammelte sich aber wieder und dann kamen weitre Abteilungen Infanterie und es ging eine regelrechte Schießerei an. Man glaubte sich auf einen Kriegsschauplatz versetzt. Damals erklärten alle: Nun ist's genug! Als die Weisung erging, sich auf dem Milchbuck zu sammeln, ging das Volk dort hinauf und auf dem Milchbuck fanden jene unsäglich blödsinnigen Reiterattacken auf das wehrlose Publikum statt. Damals war es, als Dutzende von Kollegen zu mir kamen und erklärten, daß sie jetzt wissen, was sie zu tun haben und mich fragten, was denn die Platzunion nun mache. Ich sagte ihnen, daß eine Sitzung auf Montagabend einberufen sei, aber sie antworteten mir, daß das sie nichts angehe. Am Abend des gleichen Tags war im Volkshaus Delegiertenversammlung der Arbeiterunion. Ich ging hin, wurde aber aus der Versammlung geholt, weil man mir sagte, es sei in der „Sonne" eine große Eisenbahnerversammlung. Als ich hinkam, war der Streik bereits beschlossene Sache.

GR: Wann war das ungefähr?

Frank: Es wird etwa 9 Uhr gewesen sein. Als ich in den vollen Saal kam, war der Streik bereits beschlossen. Für mich war es sofort klar, daß die Auslösung eines Streiks der Eisenbahner in

Zürich das Aktionskomitee in eine furchtbare Lage bringen müsse. Ich wehrte mich dagegen und erklärte, daß es nicht angehe, daß wir in Zürich den Streik auslösen, wir müßten dem Aktionskomitee und den Verbandsleitungen Zeit lassen, um die Sache zu organisieren, und wir dürften vor allem nicht das Aktionskomitee vor eine vollendete Tatsache stellen. Es nützte nichts. Von der ganzen großen Versammlung, an welcher alte, ergraute Eisenbahner teilnahmen, war auch nicht einer, der diesen Antrag annehmen wollte. Dann wurde einstimmig, mit einigen Ausnahmen vom Vorstande, beschlossen, auf nachts 12 Uhr in den Streik einzutreten.

G R: Wer hat dabei außer Ihnen noch gesprochen?

F r a n k: Gegen den Streik sprachen Bezirksrichter Rieder und Lokomotivführer Schultheß.

G R: Am Montag hat niemand mehr gearbeitet?

F r a n k: Nein, ich habe um halb 4 Uhr dem Betriebschef mitgeteilt, daß die Eisenbahnerschaft im Streik stehe.

G R: Ist Ihnen nicht mitgeteilt worden, daß der Kriegsbetrieb der Eisenbahnen eingeführt sei?

F r a n k: Am Montag wußte ich nichts davon.

G R: Aber am 11. ist doch mitgeteilt worden, daß der Kriegsbetrieb eingeführt werde.

F r a n k: Ich weiß nichts davon.

G R: Ich entnehme den Akten Rieder und Wyß einen Bericht der Kreisdirektion 3, die erklärt, der Beschluß des Bundesrates betreffend Einführung des Kriegsbetriebs sei bekanntgegeben worden durch ein Plakat des Kommandanten der Ordnungstruppen vom 12. November. Es ist hier vorhanden, ein großes Plakat, das am 12. vormittags gedruckt wurde. Ferner sei sie mitgeteilt worden durch ein Zirkular des Betriebsgruppendirektors 3, dessen Ausfertigung und Vervielfältigung verzögert wurde, weil infolge des Versagens sämtlicher Druckereien der Druck auf sich warten ließ und anderseits, weil das zur Benachrichtigung notwendige Personal vom Posten abwesend war. Ferner wurde die Mitteilung am 11. November schon durch Patrouillen der Bahnhofwache an die in großer Zahl um den Hauptbahnhof herumstehenden Eisenbahner gemacht. Und durch Militärradfahrer einigen Vorständen von Personalverbänden persönlich gegen Empfangsschein zugestellt. Gleichzeitig mit dem Zirkular wurde auch das Zirkular des Präsidenten der Generaldirektion, durch das auf die für das ganze Land gefährlichen Folgen des Streiks aufmerksam gemacht wurde, verteilt. Endlich wurden

am 13. eine Anzahl dringend notwendiger Angestellten in Zürich durch militärische Marschbefehle aufgeboten. Ist Ihnen nicht bekannt, daß das geschehen ist?

Frank: Das war mir am 11. nicht bekannt.

GR: Sie selbst sind Vorstandsmitglied eines Personalverbandes. Haben Sie das Zirkular nicht bekommen?

Frank: Am Montag nicht.

GR: Aber haben Sie nicht auch gehört, daß solche Zirkulare beim Bahnhof ausgeteilt wurden und dort angeschlagen waren?

Frank: Auf dem Bahnhof war eben niemand.

GR: Es heißt aber doch in der Mitteilung der Kreisdirektion, es seien „Eisenbahner in großer Zahl" vorhanden gewesen.

Frank: Das war ja der Hauptgrund, daß die Zürcher Eisenbahner schon am Sonntag losschlagen und nicht warten wollten, bis von Bern der Befehl kam. Die Kollegen erklärten, sie könnten nicht zuwarten, bis die Militarisierung kommt. Nachdem sie beschlossen hatten, zu streiken, bevor die Mobilmachung kam, war es selbstverständlich, daß man dieser Einladung keine Folge leistete, sondern den Streik fortsetzte.

GR: Doch sahen sie voraus, daß die Mobilisation kommen werde.

Frank: Das wußten wir seit 1907, seit der Militärorganisation. Es ist klar, daß man in Zürich bei den Eisenbahnern erklärte, die Mobilisation komme, und wenn man einen Tag zuwarte, so sei bei der ungeheuren militärischen Bewachung, die Zürich hatte, der Streik verunmöglicht. Darum müsse man vorher beginnen. Ich habe meine Pflicht damals erfüllt und bin unterlegen.

GR: Es sind an das gesamte Personal auch Zettel verteilt worden mit folgendem Wortlaute: „Der Bundesrat hat sofortige Einführung des Kriegsbetriebs auf den schweizerischen Transportanstalten beschlossen. Als Eisenbahndirektor ist Herr Generaldirektor Zingg ernannt worden. Damit geht das Verfügungsrecht über die Eisenbahnen und die Leitung des gesamten Transportwesens an die Militärbehörden über. Das Personal darf seinen Dienst nicht mehr verlassen . . . Betriebsgruppendirektor 3: Bertschinger." Das ist mit Maschinenschrift geschrieben und vervielfältigt worden, davon haben Sie nichts erfahren?

Frank: Doch, aber am Dienstagabend, nachdem ja schon lange gestreikt wurde. Da hatte es keinen Zweck, den Streik abzubrechen, als dieser Fackel herauskam. Es ist selbstverständlich, nachdem der Streik beschlossen war, gab es nur ein Ziel: den Streik durchzuführen, womöglich zu einem siegreichen Ende. Daß die

Mobilisation kommen werde, das wußten wir. Aber wir hatten den Streikbeschluß auszuführen.

GR: Haben Sie Kenntnis davon, daß einzelne Eisenbahner Aufgebote bekamen? Frank: Ja.

GR: Haben Sie auch solche gesehen?

Frank: Vielleicht, aber selbst keines bekommen.

GR: Hat einer gehorcht? Frank: Nein.

GR: Also haben Sie die Arbeit ruhen lassen, Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag. Wann haben Sie erfahren, daß der Streik abgebrochen wurde?

Frank: Dieser Beschluß ist erst nachts 12 Uhr oder Donnerstag morgens früh bekannt geworden. Da war man den ganzen Tag in Unklarheit. Es waren Telegramme vom Vorstande des V. S. E. A. gekommen, von den Herren Sauter & Co., daß die Arbeit wieder aufzunehmen sei. Aber die Leute glaubten es nicht, sie wollten vom Aktionskomitee direkten Befehl oder Mitteilung haben. Der V. S. E. A. wird nicht repräsentiert durch Sauter & Co., die sich erfrechten, solche Telegramme zu erlassen.

Aud.: War die Versammlung auf dem Fraumünsterplatz nicht verboten, herrschte nicht allgemeines Versammlungsverbot?

Frank: Ja, aber die Versammlung war schon lange vorher ausgeschrieben.

Aud.: Aber wenn das Verbot existiert, gilt es auch für vorher ausgeschriebene Versammlungen.

Frank: Sehr richtig, aber das Versammlungsverbot war wiederholt durchbrochen worden.

Aud.: Wer hat die Versammlung ausgeschrieben?

Frank: Wahrscheinlich die Arbeiterunion. Übrigens existiert in der Schweiz ein Versammlungsrecht und eine Versammlungsfreiheit.

GR: Wenn ein Verbot kommt, nicht von Bern, sondern von Zürich, so muß man doch gehorchen. In Bern haben wir gehorcht.

Frank: Wir hatten in jenen Tagen in Zürich keine Regierung.

Aud.: Kennt der Zeuge dieses Plakat? (Zeigt das Plakat von Oberst Sonderegger vom 12. November, 10 Uhr morgens, das nun vom Großrichter verlesen wird.)

„Kommando der Ordnungstruppen für Zürich. Proklamation an die Arbeiterunion Zürich.

Zur Klarstellung der Sach- und Rechtslage, aus welcher ich die nötigen Folgerungen zu ziehen haben werde, mache ich Sie vorbeugend auf folgendes aufmerksam:

Der Bundesrat hat soeben eine Verordnung über Maßnahmen

gegen die Gefährdung und Störung der Sicherheit der Eidgenossenschaft erlassen.

Dieser Verordnung gemäß sind die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Militärverwaltung, des Bundes und der Kantone mit Einschluß der Militärverwaltung, der militärischen Werkstätten sowie derjenigen der öffentlichen Verkehrsanstalten, dem Militärgesetz unterstellt. Die Beamten, die Angestellten und Arbeiter der Bundesverwaltung mit Einschluß der Nationalbank, die an der Arbeitseinstellung teilnehmen, werden wegen ihrer Teilnahme mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Buße bis Fr. 1000 bestraft. Beide Strafen können verbunden werden. Aufforderung zur Arbeitseinstellung und zur Militärdienstverletzung unterliegen, wenn nicht schärfere Bestimmungen anzuwenden sind, derselben Strafe.

Wer zur Vorbereitung oder Unterstützung einer Arbeitseinstellung auffordert oder vorsätzlich den Betrieb einer öffentlichen Verkehrsanstalt, namentlich Eisenbahn-, Post- und Telegraph- oder Telephonbetrieb oder den einer zur allgemeinen Versorgung mit Lebensmitteln, Wasser, Licht, Kraft dienenden Betrieb hindert oder stört, oder wer zu diesem Vergehen auffordert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Wer sich den von den Platzkommandanten oder den ihnen unterstellten Organen erlassenen Anordnungen zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung widersetzt, wer eine auf Anordnung des Platzkommandanten oder seiner Organe verhaftete Person befreit oder zu befreien versucht, oder wer die Platzkommandanten und deren unterstellte Organe tätlich angreift oder bedroht oder beleidigt und wer zu diesen Vergehen auffordert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Buße bis zu Fr. 1000 bestraft. Wird das Vergehen von einem zusammengerotteten Haufen begangen, so wird jeder, der an der Zusammenrottung teilnimmt, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Gegen Ausländer kann Landesverweisung bis zu 20 Jahren oder lebenslänglich ausgesprochen werden. Werden die Vergehen mittelst der Druckerpresse begangen, so finden die Art. 69 bis 72 des Bundesstrafgesetzes Anwendung.

Die in dieser Verordnung bezeichneten strafbaren Handlungen werden von den Militärgerichten beurteilt. Die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches über Aufruhr, Meuterei und Insubordination werden vorläufig vorbehalten für die gemäß Art. 1 der Militärstrafgerichtsordnung dem Militärgesetz unterworfenen Personen. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Ich lenke insbesondre Ihre Aufmerksamkeit auf das in der vorerwähnten Verordnung enthaltene Verbot des gegen eidgenössische Betriebe gerichteten sogenannten Streikpostenstehens jeglicher Art.

Es versteht sich von selbst, daß die Truppe der bundesrätlichen Verordnung in vollem Umfange Achtung verschaffen wird.

Zürich, den 12. XI. 1918, 10 M.

Kommando der Ordnungstruppen für Zürich,
Oberstdivisionär Sonderegger."

Dr. Welti: Ich darf vielleicht bitten, im Zusammenhange mit dieser Verlesung festzustellen, um welche Zeit das Plakat publiziert wurde.

GR: Es wurde angeschlagen, und zwar nach dem Rapport bei den Akten, um ...

Dr. Welti: Vielleicht darf ich vorläufig mitteilen, daß es nach den Akten nachmittags 2 Uhr war.

GR: Ich finde den Rapport nicht gerade, ich habe das aber in den Akten auch gelesen.

Aud.: Der Zeuge erklärt ferner, er habe an der Sitzung des Aktionskomitees vom Mittwochabend gegen den Streikabbruch gesprochen, da er dafür gehalten habe, daß der Streik zu einem Erfolg hätte führen können. Was verstand oder versteht er unter Erfolg?

Frank: Ich war zufällig an jener Versammlung und habe mich in die Debatte eingemischt.

GR: Was für einen Erfolg erwarteten Sie?

Frank: Ich wußte ganz genau, wie die Stimmung in Zürich war, und auch in Bern, Basel und an andern Orten. Ich wußte, daß das Personal diesen Streikabbruch unter keinen Umständen verstehen werde, was auch geschehen ist.

GR: Wie lange hätte der Streik gehen sollen und was für einen Erfolg hätte man erzielen sollen?

Frank: Den Achtstundentag in allererster Linie und fernere Forderungen, weil ich damals die Überzeugung hatte, daß wenn das Aktionskomitee am Morgen mit seinen Forderungen in den Nationalrat gekommen wäre, die Bürgerlichen froh gewesen wären, einen Kompromiß einzugehen, so daß also noch andre Forderungen hätten durchgedrückt werden können. Ich möchte aber hier beifügen, und das ist mir das wichtigste: Man wirft nun dem Aktionskomitee die Schuld am Eisenbahnerstreik vor. Ich habe bereits eingangs ausgeführt, daß am 10. November in Zürich kein Eisenbahner an den Streik dachte. Wir wußten ganz genau, was für eine Be-

wandtnis es habe, wenn die Eisenbahnerschaft in den Streik eintritt. Wir wußten, daß wenn Zürich das Signal gab, bei der Stimmung, wie sie an andern Plätzen war, diese andern Plätze folgen würden, daß das Aktionskomitee in eine Zwangslage gekommen wäre. So ist es auch gekommen. Anders war es dagegen mit dem Streikabbruch. An der Sitzung, der ich beiwohnte, konnte ich konstatieren, daß dieser Beschluß auf Streikabbruch allen Kollegen im Aktionskomitee die schwersten Seelenkämpfe verursachte. Sie waren sich bewußt, daß sie mit dem Streikabbruch der Stimmung des Personals nicht Rechnung tragen, aber sie hatten ein großes Verantwortungsgefühl, mehr als im Bundeshause. Ich war an jenem Morgen auf der Tribüne des Nationalrates und habe gesehen, wie verschiedene Herren des Nationalrates gelacht haben, wie der Bopp aus Bülach einen Lachkrampf bekam. Ich betone nochmals: der Streik wurde notwendig durch die Provokation des Militärs, man wollte den Generalstreik von bürgerlicher Seite. Allerdings hatte die Rechnung ein Loch, weil man dort nicht damit rechnete, daß die Eisenbahner ebenfalls eingreifen werden. Das war der Fehler in der Rechnung der bürgerlichen Draufgänger. Der Regierungsrat des Kantons Zürich sollte eigentlich auf der Anklagebank sitzen, nicht das Aktionskomitee.

GR: Sie waren auf dem Fraumünsterplatz. Kennen Sie auch die Bekanntmachung von Oberst Sonderegger vom Montagmorgen 11 Uhr, welche lautet: „Eine genaue Untersuchung von gestern nachmittag hat folgendes ergeben: Unsre Infanterie hat, als der Platz nicht geräumt werden wollte und sie bedrängt war, in die Luft geschossen. Als Antwort darauf haben Zivilisten direkt auf die Truppen geschossen, mit dem Ergebnis, daß einer der Unsrigen mit einem Pistolenschuß durch den Leib auf den Tod darniederliegt." Ist das falsch?

Frank: Zum Teil ist das entschieden falsch.

GR: Was ist denn falsch daran?

Frank: Daß das Militär belästigt wurde. Ich war Augenzeuge, wie die Leute ruhig herumstanden. Es wäre doch das Nächstliegende gewesen, daß man den Platz abgesperrt hätte oder wenigstens, wenn der Platz geräumt werden sollte, eine Publikation erlassen, oder ein Trompeter ein Signal zur Räumung des Platzes gegeben hätte. Davon erfolgte gar nichts, sondern der erste Zug marschierte von der Post her auf den Fraumünsterplatz und eröffnete das Feuer. Nachher kamen die Kompanien durch die verschiedenen Gäßchen und dann ging die Schießerei los wie auf einem Kriegsschauplatze, nur daß kein Feind vorhanden war.

Noch provokatorischer war jene Attacke auf dem Milchbuck. Dort handelte es sich um eine Versammlung von Leuten außerhalb des Stadtgebiets, die nichts andres taten, als den Referaten einiger Redner zuhören. Dann kam von drei Seiten her Kavallerie. Der letzte Ansturm ist insofern gescheitert, als die Dragoner sich doch schämten. Sie bekamen nichts Liebenswürdiges zu hören und einer meinte dann einfach, sie seien halt eben noch Schweizer. Ich konstatiere hier, daß jeder Zuschauer auf dem Fraumünsterplatz das Gefühl hatte, daß hier Streit gesucht werde. Wenn das Platzkommando in Zürich den ernsten Willen gehabt hätte, Zwischenfälle zu vermeiden, so hätte es durch eine entsprechende Publikation nochmals warnen können, daß die Versammlung nicht stattfinden könnte. Dann hätte es seine Anordnungen treffen können. Man wollte das aber nicht, weil man die Arbeiterschaft so weit bringen wollte, daß der Teufel losgehen würde. Schließlich war doch in Zürich in jenen Tagen alles verboten, so daß die Leute, wenn sie sich etwas herausnehmen wollten, überall an Verboten anstießen.

Dr. Welti: Der Zeuge Frank hat uns vieles und viel gesagt. Nach dem Examen, das er soeben in bezug auf seine staatsmännische Ausbildung und seine taktischen Auffassungen vor dem Herrn Auditor bestanden hat, möchte ich mir zwei Fragen gestatten, die mit der heutigen Einvernahme im Zusammenhange stehen. Erste Frage: Ist dem Zeugen Weichenwärter Frank bekannt, daß in der letzten Woche sozusagen in allen größern Plätzen der Schweiz stark besuchte Eisenbahnerversammlungen stattgefunden haben, die zur Haltung des Verbandspräsidenten und des Generalsekretärs des V. S. E. A., der Angeklagten Woker und Düby Stellung genommen haben und ist dem Zeugen ferner bekannt, daß in allen diesen Versammlungen fast restlos der Haltung dieser Angeklagten in bezug auf die Auslösung und auch teilweise in bezug auf den Abbruch des Landesstreiks das volle Vertrauen der Eisenbahnerschaft ausgesprochen wurde.

Frank: Jawohl.

Dr. Welti: Der Zeuge Frank hat uns ferner erklärt, daß am 14. November durch eine Gruppe des Vorstandes des V. S. E. A., die ohne Vollmachten war, an eine große Zahl von Stationen Telegramme erlassen wurden, mit der Aufforderung, den Streik abzubrechen. Der Zeuge bezeichnete dieses Rumpfparlament als die Herren Sauter & Co. Ich nehme an, daß es der Stationsvorstand Sauter in Wetzikon sei, den wir als Zeugen hören werden. Da das offenbar erst morgen geschieht und ich nicht weiß, ob das

Gericht den Zeugen Frank hier behalten will, möchte ich jetzt schon eine Frage an ihn richten. Ist es dem Zeugen bekannt, daß Herr Sauter, der also der Antipode der Herren Woker und Düby ist, in einer Versammlung am 2. Dezember seiner Auffassung über den Streik Ausdruck gegeben hat, indem er erklärte, der Generalstreik bedeute ein wahres Glück für die Eisenbahnerschaft.

Frank: Jawohl, das hat er gesagt.

Dr. Welti: Ich nehme an, daß der Zeuge Frank hier behalten wird.

Aud.: Ich habe diese Versammlung in der heutigen Verhandlung nicht zur Sprache bringen wollen. Da das nun aber von der Verteidigung geschehen ist, muß ich auch die Frage an den Zeugen richten, ob es nicht richtig ist, daß an diesen Versammlungen gerade die angefochtenen Verbandsfunktionäre Düby und Woker das Wort ergriffen haben, selbst referiert haben.

Frank: Nicht an allen, aber an einigen.

Dr. Welti: Darf ich im Anschlusse daran die Frage an den Zeugen richten, ob diese Versammlungen etwa Schützenfeste oder irgend etwas andres gewesen sind, ob sie als Ovationen gedacht waren, oder ob nicht der Zweck dieser Versammlungen der war, daß die Angeklagten Woker und Düby dorthin berufen wurden, um über ihre Handlungen Rechenschaft abzulegen, und zwar nicht einberufen von denjenigen, die mit den Angeklagten einverstanden waren, sondern von denjenigen, die sie anfochten, daß dann allerdings der Schuß bei diesen Versammlungen hinten hinausgegangen ist?

Frank: Auch das kann ich bestätigen.

Dr. Welti: Nachdem der Zeuge das bestätigt hat, darf ich vielleicht bei dieser Gelegenheit ein Telegramm abgeben, das lautet: „Die Delegiertenversammlung des Unterverbandes 3 entbietet ihren vielverdienten und entschlossenen Führern Düby, Dr. Woker und Perrin aufrichtige Grüße und versichert sie ihrer vollen Sympathie." Ich möchte den Zeugen bitten, dem Gerichte zu erklären, wer der Unterverband 3 ist, und welche Bedeutung, hinsichtlich der Größe, dieser Unterverband im V. S. E. A. hat.

Frank: Das sind die Beamten und Angestellten des Bahnunterhaltungsdienstes, Bahnmeister, Stellwerkmonteure, Stellwerkaufseher, Werkstättepersonal der S. B. B. der ganzen Schweiz.

Kaufmann: Gerade im Zusammenhange mit den Ausführungen Franks möchte ich von ihm feststellen lassen, ob es nicht richtig ist, daß in sehr vielen Fällen Bundesbahner genötigt waren,

die Freiwillige und Einwohner-Armenpflege und die Bürgerliche Armenpflege in Zürich in Anspruch zu nehmen?

Frank: Jawohl, Weichenwärter und Rangierarbeiter mit zwei Kindern mußten Wohltätigkeitsinstitute in Anspruch nehmen, mit drei Kindern war das obligatorisch. Ich kann versichern, daß ich Kollegen gekannt habe, die sich dagegen gesträubt haben. Wir mußten ihnen klarmachen, daß es keine Schande sei, wenn der Staat nicht imstande sei, seine Leute zu bezahlen, daß sie an die Wohltätigkeit der Gemeinden oder privaten Institutionen gelangen müssen.

Kaufmann: Ist es ferner nicht richtig, daß Hunderte von Kollegen genötigt waren, in der Stadt Zürich die Notstandsunterstützungen anzunehmen?

Frank: Jawohl.

Kaufmann: Ist es nicht richtig, daß über 100 Kollegen Strafandrohungen erhielten, weil auf dem Bureau die Notstandsunterstützungen unrichtig berechnet worden waren und man nachher erklärte, die Leute hätten die Notstandsunterstützung zu Unrecht bezogen? Frank: Das ist richtig.

Kaufmann: Welche Stimmung hat diese Maßnahme ausgelöst?

Frank: Eine bitterböse Stimmung. Nachdem das Personal genötigt war, diese Notstandsunterstützungen in Anspruch zu nehmen, kam eine ganze Reihe von Vorladungen an diese Leute vom Lebensmittelamt Zürich, mit der Androhung, daß sie die im Jahre 1918 bezogenen Notstandsunterstützungen wieder zurückzahlen müssen. Ich habe in 40 Fällen versucht und es ist mir gelungen, diese Verfügung rückgängig zu machen, aber es gibt Kollegen, die der Bezirksanwaltschaft überwiesen wurden zur Bestrafung wegen Betrugs, weil das Lebensmittelamt Zürich die eigenen Verfügungen nicht kannte und die Leute im unklaren ließ, daß sie nach dem Empfang der Teuerungszulagen nicht mehr notstandsberechtigt seien. Nun hatten die Kollegen das Vergnügen, die sauerverdienten Rappen dem Lebensmittelamt zurückzubringen.

Nobs: Der Zeuge ist wiederholt auf die Fraumünsterplatzversammlung zu sprechen gekommen. Ist es nicht richtig, daß diese Versammlung viele Tage vorher angekündigt worden war und ist es nicht richtig, daß wenn die Versammlung verhindert werden wollte, das geschehen konnte durch eine Besetzung der vier ganz schmalen Zugänge? Frank: Jawohl.

Nobs: Ist es nicht richtig, daß die Militärbehörde so lange

nichts vorgekehrt hat, bis der Platz mit Publikum vollgepfropft war, und daß man dann das Militär wie einen Keil in das Publikum hineintrieb und gleich zu schießen begann?

Frank: Jawohl.

Nobs: Ist es ferner nicht richtig, daß am gleichen Tage die Versammlung der Arbeiterunion auf dem Milchbuck, deren Publikum zum größten Teil aus bürgerlichen Neugierigen bestand, durch Kavallerie auseinandergesprengt wurde?

Frank: Jawohl. Als einfacher Arbeiter kann ich nur so viel sagen: Sie haben nun bisher mit der Untersuchung, die Sie geführt haben, und die Ihre Kollegen geführt haben, das Material über die Ursachen des Streiks zusammengetragen und namentlich über die Ursachen der Beteiligung der Eisenbahner am Landesstreik. Ich kann Ihnen nur so viel erklären: als Schweizerbürger möchte ich Sie warnen, heute jenen Schritt zu begehen, den Sie gehen müssen unter dem Drucke eines racheschnaubenden Bürgertums. Im Verlaufe dieser Verhandlungen sind dieselben als Komödie bezeichnet worden. Meine Herren Militärrichter, was ich jetzt sage, ist keine Provokation und keine Drohung. Ich spreche nur aus, was die Kollegen zu Stadt und Land erklären, daß die Eisenbahnerschaft eine Verurteilung ihrer Vertrauensmänner, die in schwerer Stunde ihr die Treue gehalten haben, die in schwerer Stunde den Streik abgebrochen haben, die verleumdet worden sind in schmählicher Art und Weise, daß also eine Bestrafung für das, was sie getan haben, vielleicht bewirken könnte, daß aus der Komödie bittrer Ernst wird. Diese Verantwortung lehnen wir ab; sie fällt auf diejenigen, die dem Bürgertum den Gefallen tun wollen.

GR: Ich erkläre, daß das Gericht keine Ermahnungen entgegennimmt noch entgegenzunehmen hat. Das Gericht hat hier seines Amtes gewaltet seit mehreren Jahren und hat immer getan, was es tun mußte. Was Sie gesagt haben, ist höchst sonderbar und an die falsche Adresse gerichtet. Das geht uns nichts an.

Frank: Ich habe gesagt, daß ich nicht provozieren wolle. Ich wollte nur die Meinung der Eisenbahner zum Ausdruck bringen. Herr Rechtsanwalt Dr. Welti hat auf die großen Versammlungen hingewiesen, die in letzter Zeit stattgefunden haben. Die Stimmung ist so, daß sie wiederum zum Aufsehen mahnt, daß die Eisenbahnerschaft geschlossen hinter ihren Führern steht, weil sie weiß, daß dieselben keinen Fehler gemacht haben. Wenn Sie das als Drohung auffassen, kann ich nichts dafür, ich fühlte mich dazu verpflichtet.

Neunter Verhandlungstag.

Sitzung vom 21. März 1919, vormittags 8 Uhr.

Einvernahme des Zeugen Friedrich Nehrwein, in Zürich 5, Administrator des „Volksrechts".

GR: Was haben Sie in Ihrer Stellung beim „Volksrecht" zu tun?

Nehrwein: Ich habe die Buchhaltung und das Inseratenwesen unter mir.

GR: Ist die Nummer des „Volksrecht" vom Montag den 11. November in einer größern Zahl gedruckt worden?

Nehrwein: Nein, nur soweit es notwendig war.

GR: Hatten Sie vorausgesehen, daß die Zeitung in größerer Auflage gedruckt würde?

Nehrwein: Nein. Erst wenn es verlangt wurde von den Käufern, haben wir die Zeitung nachgedruckt.

GR: Sind die betreffenden Nummern nachverlangt worden?

Nehrwein: Ja, etwa 10,000—20,000 Stück sind nachverlangt worden.

GR: An wen haben Sie die Zeitungen verkauft?

Nehrwein: Wir haben immer zuerst an unsre Abonnenten verkauft.

GR: Wie haben Sie denn Ihre Zeitung an die Abonnenten zukommen lassen?

Nehrwein? Wir haben sie in der Stadt durch die Verträgerinnen verteilen lassen.

GR: Aber wie haben denn die Abonnenten auf dem Lande die Zeitung erhalten?

Nehrwein: Vom Lande haben die Arbeiterorganisationen ihre Leute geschickt, um die Zeitung abholen zu lassen.

GR: Haben Sie nicht über die Verteilung oder den Vertrieb der Zeitung verfügt?

Nehrwein: Ich habe darüber nicht selber verfügt.

Einvernahme des Zeugen Heinrich Blumer, Zürich.

GR: Welche Stellung nehmen Sie in der Partei ein?

Blumer: Ich habe keine Stellung in der Partei.

G R: Welche Arbeit haben Sie als Administrator beim „Volksrecht" zu leisten?

B l u m e r: Die Verwaltung, den ganzen Betrieb.

G R: Wenn Einsendungen kommen?

B l u m e r: Damit habe ich nichts zu tun; das ist redaktionell.

G R: Und die Expedition?

B l u m e r: Das ist meine Sache.

G R: Und der Vertrieb überhaupt?

B l u m e r: Auch den besorge ich.

G R: An wen geben Sie das „Volksrecht" ab?

B l u m e r: An Abonnenten, Kioske und Zeitungsverkäufer.

G R: In den Tagen vom 11. und 12. November hat man die Zeitung den Abonnenten nicht auf regelmäßige Weise zukommen lassen?

B l u m e r: Die Abonnenten, die durch Verträgerinnen bedient werden, haben die Zeitung erhalten. Die Abonnenten an der Peripherie, d. h. im Kreise 6 und 7 haben die Zeitung nicht erhalten, weil die Post nicht funktionierte. Sie holten sich das „Volksrecht".

G R: Und die Abonnenten auf dem Lande?

B l u m e r: Auf das Land hatten wir keine Verbindung. Da haben sich die Abonnenten zusammengetan. Es kamen Genossen, die die Zeitung abholten.

G R: Haben Sie die Genossen gekannt?

B l u m e r: Sie hatten den Ausweis als Abonnenten, die Zeitungsquittung.

G R: Waren diese Leute von den Abonnenten beauftragt?

B l u m e r: Natürlich. Wenn die Abonnenten das Blatt nicht erhalten und wissen, daß keine Postverbindung möglich ist, und weil sie wahrscheinlich ebenfalls streiken, so haben sie eben Zeit, und kommen mit dem Velo in die Stadt.

G R: Also sind diese Leute durch die Organisationen geschickt worden.

B l u m e r: Das kann ich nicht sagen. Wahrscheinlich kamen sie aus eigner Initiative. Ich glaube, nicht die Organisationen haben es übernommen, sondern die Betreffenden. Die Abonnenten auf dem Lande kennen doch einander.

H u b e r: Vielleicht gibt uns der Zeuge Aufschluß über die militärische Besetzung des „Volksrecht" am Donnerstag?

B l u m e r: Es war etwa um 4 Uhr nachmittags. Ich verließ das Bureau und das Haus und wollte heimgehen. Als ich etwa 30 Schritte vom Hause weg war, habe ich einen Massentritt

vernommen. Ich wendete mich um und sah 24 Kantonspolizisten mit Oberleutnant Müller in Stiefeln und Sporen auf unser Geschäftsbureau zugehen. Hinterher kam eine Mitrailleurkompanie. Ich ging sofort zurück und kam ans Haus, es sind zwei Eingänge, als die Kantonspolizei mit dem Offizier hineinging. Ich habe die Leute sofort gefragt, was sie wollten. Sie kehrten sich um und sagten: „Gut, Herr Blumer, daß Sie kommen; es geht dann ruhig." Die Leute haben mich gekannt, weil sie mich zwei Tage vorher zu einem Verhör in die Polizeikaserne geholt hatten. Der Oberleutnant hat nun verlangt, daß ich die Redaktion und das ganze Personal in der Setzerei versammeln solle. Ich war im 1. Stock. Ich bin nun mit den Herren durch die Wendeltreppe hinabgegangen. Dicht hinter mir folgten 24 Polizisten. Als ich die Treppe hinunter in den Vorraum kam, stand dort ein Infanterieleutnant mit 12 Mann. Dicht auf dem Fuße waren mir die Kantonspolizisten. Als ich nun hinunterkam, hielt mir der Leutnant den Revolver unter die Nase und schrie: „Halt, oder ich schieße!" Ich sagte: „Machen Sie doch keine Dummheiten." Auch die Polizisten waren empört über diesen Vorfall.

Ich mußte nun das Personal in der Setzerei zusammenrufen. Oberleutnant Müller hat Order gegeben, daß alle, die anwesend seien, das Geschäft zu verlassen hätten. Ich selbst blieb.

Inzwischen kam ein Major mit noch zwei Offizieren. Nun ging es an die Besetzung der strategisch wichtigen Punkte. Die Leute kannten sich nicht aus und deshalb sagte ich: „Herr Major, ich will Ihnen behilflich sein." Ich sagte: es seien hier zwei Eingänge, hinten sei der Kübelraum usw. (Heiterkeit.) Der Major hat mir später für meine Mitwirkung gedankt. (Heiterkeit.)

G R: Waren Sie denn so ruhig?

B l u m e r: Ich war sehr ruhig, vielleicht ruhiger als heute. Es war mir nur merkwürdig. Ich will sagen, was ich bei mir gedacht habe, als der Herr Leutnant mir den Revolver entgegenhielt. Ich dachte: „Du bist mir ein netter feiger Tellensohn." Wenn ich jünger gewesen wäre, hätte ich es dem Herrn Leutnant handgreiflich quittiert. Es war noch ein junger Mann. Er hat zwar eine pfarrherrliche Erziehung genossen, aber das beweist natürlich nichts. (Heiterkeit.) Das Auftreten war mir doch merkwürdig. Die Leute waren doch nicht in Feindesland, sondern in unserm Eigentum, und wir haben ihnen doch noch geholfen. Ich habe immer noch die Auffassung, man müsse den Menschen achten und respektieren, solange er sich anständig benimmt.

Nachdem nun alle strategisch wichtigen Punkte besetzt waren,

haben die Truppen übernachtet. Der Major hat gefragt, wo der Offizier übernachten könne. Ich sagte, er könne ja in die Redaktion und es sich auf dem Diwan bequem machen. In der Setzerei waren etwa 30 Mann. Sie übernachteten dort. Am andern Morgen habe ich sie gefragt, ob sie dort gut geschlafen haben. Da haben sie mir gedankt.

G R: Diese Besetzung fand offenbar statt, um Ihren Betrieb stillzulegen?

B l u m e r: Ja, ja, offenbar. Dazu war aber doch nicht dieser Aufwand nötig. Das hätte man einfacher machen können, indem man sagte: „Stellen Sie den Betrieb ein." Das hätten wir gemacht. Das hätte man doch telephonisch abmachen können, so gut wie man auch das erstemal telephoniert hat. In 5 Minuten wäre ich auf der Polizei gewesen. Ein so großer Aufwand war nicht nötig. Ich werde dem Herrn Oberleutnant, wenn ich einmal einen vorigen Franken habe, „Knigges Umgang mit Menschen" schenken. Am Freitag war ich in einer Sitzung auf dem Stadthause.

G R: Wann ist die Besatzung denn wieder abgezogen?

B l u m e r: Warten Sie, ich will es Ihnen gleich sagen. Auf dem Stadthause habe ich vernommen, daß keine Truppen mehr vor dem Geschäftshause seien. Daraufhin begab ich mich sofort auf den Weg, weil es mir merkwürdig schien. Da hörte ich vom Hauswart, um halb 12 Uhr seien die Leute abgezogen, ohne etwas zu sagen. Sie haben auch vergessen, den Hausschlüssel abzugeben (Heiterkeit), so daß ich reklamierte. Es war aber erfolglos. Das hat aber keine große Bedeutung.

G R: Sie sagen, halb 12 Uhr mittags sei das Militär abgezogen?

B l u m e r: Ja. Wir haben die Tätigkeit im Laufe des Nachmittags wieder aufgenommen.

G R: Wir wissen, daß die Unterbrechung in der „Tagwacht" am Mittwoch, nein am Freitag ...

(Zwischenrufe: Nein, am Mittwoch, 6 Uhr morgens.)

H u b e r: Wie ist die Nachricht aus Bern, daß der Streik abgebrochen werden müsse, aufgenommen worden? Hat es die Arbeiterschaft als eine Erleichterung empfunden, daß sie wieder an die Arbeit gehen könne, oder war sie empört und fast nicht zu bewegen, die Arbeit wieder aufzunehmen?

B l u m e r: Die Arbeiterschaft war empört. Ich habe ausnahmsweise an einer Versammlung teilgenommen als der Bericht kam. Das war im Volkshause. Eine solche Empörung habe ich noch nie erlebt in den 35 Jahren, da ich in der Arbeiterbewegung stehe.

Alte Männer haben geweint wie die Kinder. Ich kann schon sagen: Wenn Sie dort gewesen wären, Sie selbst hätte es gepackt. Die Empörung ging so weit, daß, wenn die Urheber des Streikabbruchs anwesend gewesen wären, man sie wahrscheinlich durchgeprügelt hätte. So war die Stimmung.

Huber: Wie verhielt sich die Sache ungefähr am Montag früh? Kann der Zeuge bestätigen, daß die Streikparole eigentlich nur die Bestätigung dessen war, was für Zürich schon selbstverständlich war, oder ist der Streik in Zürich erst durch die Parole von Bern aus ausgelöst worden?

Blumer: Nein, nein, nein. Die Stimmung war ja infolge des Aufgebots erregt. Das ist ja richtig und selbstverständlich. Auch ich war empört, weil eben gar keine Gründe vorhanden waren, die das Aufgebot gerechtfertigt hätten. Absolut keine.

Huber: Der Zeuge ist ziemlich orientiert über die Verhältnisse in Zürich. Ist ihm etwas bekannt, daß in der Arbeiterschaft, in den offiziellen Organen, so etwas wie ein Komplott vorhanden war, um die Revolutionsfeier zum Anlasse für revolutionäre Aufstände zu machen?

Blumer: Nein, solcher Torenbubereien glaube ich die organisierte Arbeiterschaft in Zürich nicht fähig. Das ist ganz ausgeschlossen. Eine Revolution löst man nicht aus durch ein paar Phrasen.

Huber: Ist es dem Zeugen bekannt, daß der Proteststreik vom Samstag den 9. November nicht bloß in den Ortschaften, die der Aufruf des Aktionskomitees bezeichnet hatte, sondern spontan auch in den andern Ortschaften, wenn ich richtig orientiert bin, in Wädenswil, Richterswil und Oerlikon durchgeführt wurde?

Blumer: Das ist richtig. Das Datum kenne ich nicht auswendig.

Huber: Ich meine den Proteststreik. Wir behaupten, daß eine Reihe von Gemeinden, die in dem Aufrufe nicht vorgesehen waren, ebenfalls gestreikt haben.

Blumer: Jawohl, das ist richtig.

Dr. Welti: Der Zeuge hat uns eine ganz hübsche Idylle der militärischen Besetzung entwickelt. Ich möchte wissen, welche Antwort er auf seine Reklamation wegen des Hausschlüssels erhalten hat.

Blumer: Keine der Amtsstellen wollte wissen, daß der Schlüssel in ihren Händen sei. Ich habe keine große Sache gemacht daraus, sondern einfach einen andern Schlüssel machen lassen. (Heiterkeit und Unruhe.)

G R: Ich meine doch, man geht solchen Sachen auf den Grund?

Dr. W e l t i: Kann der Zeuge bestätigen, daß Redaktor Nobs ein bezahlter russischer Agent ist?

B l u m e r (lachend): Das ist ja etwas ganz Lächerliches.

Dr. W e l t i: Das ist gar nicht so sehr lächerlich, das wird von vielen Leuten behauptet.

G R: Ich selbst höre diesen Vorwurf zum erstenmal.

Dr. W e l t i: Sie werden es morgen in der Zeitung lesen. Verschiedene Herren Obersten behaupten das nämliche. Es ist mir bekannt vom Platzkommandanten in Zürich, Oberst Reiser. Ich möchte fragen, ob der Zeuge Blumer, der ja Nobs zweifellos gut kennt und auch etwa sieht, was aus und in seine Tasche geht, Angaben machen kann.

B l u m e r: Das ist ja ganz unmöglich.

A u d.: Ich möchte nicht eine Legende aufkommen lassen in dieser Beziehung, ich möchte später noch auf eine andre Legende zu sprechen kommen. Wenn in diesem Saale von fremdem Geld gesprochen worden ist, so ist es auf Veranlassung der Verteidigung geschehen, niemals auf Veranlassung des Auditors, der eine solche Äußerung weder in der Anklageschrift noch in der Verhandlung jemals getan hat.

H u b e r: Ich möchte feststellen, daß diese Verhandlung ausgeht von der Voruntersuchung, und daß dort nicht bloß vereinzelt durch irgendeinen naiven Untersuchungsrichter eine derartige Frage gestellt wurde.

Allen Untersuchungsrichtern, ich bitte, das nicht zu vergessen, wurde ein Fragenschema mitgeteilt. Dieses Schema enthält in Ziffer 13 die Frage: „Haben Sie Geld erhalten für Ihre Mitwirkung, wieviel, von wem, wann?" Punkt 14: „Aus was für Geldern wurden die Unkosten bestritten?" Wenn man eine legale Alimentation des Streiks vermutete, brauchte man nicht darüber zu fragen. Die bloße Tatsache, daß man nach fremden Geldern fragt, in Verbindung mit dem, was in der ganzen bürgerlichen Presse herumgeschwindelt wird, hat nur den Sinn, daß man eine illegale Alimentation vermutete. Die Angeklagten alle haben diese Frage als ganz gemeine Beleidigung empfunden, nämlich die Frage, ob sie für ihre Mitwirkung bezahlt wurden. Einer der Angeklagten, ich glaube, es war Ryser, hat sich sehr energisch geäußert, daß, wenn ihm jemand eine solche Zumutung zu Hause gestellt hätte, er den Betreffenden durch das Fenster geschmissen hätte.

A u d.: Ich stelle fest, daß weder in der Anklageschrift noch in der Verhandlung, weder vom Auditor noch vom Herrn Großrichter

eine derartige Behauptung erhoben worden ist. Ich möchte nicht die Legende aufkommen lassen, als ob man hier vor Militärgericht die Angeschuldigten als russische Agenten bezeichne und diese sich dann glänzend von diesem Vorwurfe gereinigt hätten. Der Vorwurf ist nicht erhoben worden.

Grimm: Ich wollte dieselben Bemerkungen machen wie Herr Fürsprech Huber und möchte nur der Bemerkung des Herrn Auditors gegenüber erklären: Wenn er behauptet, er möchte nicht die Legende aufkommen lassen, es sei der Vorwurf von den russischen Agenten erhoben worden und die Angeschuldigten hätten sich davon glänzend gereinigt, so besteht diese Reinigung offenbar schon darin, daß der Auditor nicht wagt, die Frage aufzunehmen, die der Voruntersuchungsrichter aufgenommen hat.

Huber: Ich möchte diese Erklärungen des Herrn Auditors durchaus in dem Sinne entgegennehmen, daß der Herr Auditor selber wünscht, mit dieser niederträchtigen Verdächtigung keine Gemeinschaft zu haben. Ich glaube, die Angeklagten werden mit Vergnügen notieren, daß der Herr Auditor nichts damit zu tun hat. Es ist eigentlich eine Satisfaktion für sie. Ich verdanke dem Herrn Auditor das. Andrerseits wird der Herr Auditor begreifen, daß wir und unsre Klienten Wert darauf legen, in aller Öffentlichkeit festzustellen, wie sich die Sache verhält, um so mehr als der Herr Auditor gerade vorhin mit ganz unkontrollierbaren Bemerkungen aus der „Neuen Zürcher Zeitung" gearbeitet und diese zur Grundlage von Fragen an den Zeugen gemacht hat. Wenn wir Fragestellungen aus der Untersuchung zur Grundlage unsrer Fragen an die Zeugen machen, so sind wir mindestens so gut dazu legitimiert, wie wenn man Meldungen aus der „Neuen Zürcher Zeitung" nimmt, da ja diese Zeitung vorläufig noch kein offizielles Organ ist.

Ryser: Die Tatsache allein, daß der Vorwurf erhoben worden ist, ist schlimm genug. In der ganzen welschen Presse wurde diese Behauptung in jeder Art gebracht. Überall hat man uns die Frage gestellt, ob wir nicht fremdes Geld empfangen hätten. Alle Preßorgane haben uns beschmutzt, daß wir Agenten des Auslands seien. Man hat bei den einzelnen nach Beweisen gesucht, um etwas zu finden, das eine Anklage begründen würde. Der Herr Auditor hat uns zugestanden, daß wir über alle unsre Taten volles Licht verbreiten wollten. Jeder Vorwurf in dieser Richtung fällt also dahin. In der „Gazette de Lausanne" hieß es aber wiederum, die Genossin Balabanoff sei mit neuen Millionen in der Schweiz. Wir weisen die perfide Anklage, daß wir bestechlich seien, zurück.

Naine: Wenn es sich nur um die Anklage in der Presse handelte, so könnte uns das noch gleichgültig sein. Es handelt sich aber darum, daß auch militärische Autoritäten diesen Vorwurf erhoben haben. Der Herr Auditor sagt alle Viertel-, halben oder ganzen Stunden, in dem und dem bestimmten Punkte sei keine Anklage erhoben worden. Aber, meine Herren, lesen Sie doch die Anklageschrift. Auch an mich hat man diese Frage gestellt. Man hat ihr nicht den Charakter einer bloßen Orientierung gegeben. Man hat nicht bloß allgemein gefragt, sondern jeden einzelnen: „Haben Sie persönlich Geld erhalten", so ist die Frage gestellt worden. Gegen Leute, die bisher noch nie ein ähnliches Verbrechen begangen haben, ist diese Frage ein schmutziger Vorwurf. Nichts im bisherigen Leben der Angeklagten rechtfertigt eine solche Verdächtigung. Meine Herren Militärrichter und Herr Auditor, wenn an Sie eine solche Frage gestellt würde, ließen Sie sich das gefallen? Meine Herren, Sie begreifen, daß wir recht hatten, gegen eine solche Beschuldigung zu protestieren und volles Licht über die ganze Sache zu verlangen. Wir wollen, daß alles aufgeklärt werde.

Dr. Farbstein: Nachdem die Bestechungen schon in Frage stehen, will ich Sie bitten, an Nobs folgende Frage zu richten: Ist es richtig, daß zu Nobs einmal Henry Besson gekommen ist, der Mitarbeiter westschweizerischer Zeitungen, und verlangt hat, das „Volksrecht" solle Artikel im ententistischen Sinne aufnehmen, und zwar gegen Bezahlung großer Summen. Ist es ferner richtig, daß Herr Besson, als Redaktor Nobs ihm die Türe gewiesen hatte, gesagt hat, eine ganze Reihe westschweizerischer Zeitungen lasse sich bezahlen, um Artikel der Entente aufzunehmen. (Hört, hört.) Besson hat auch die Namen der Zeitungen genannt. Gerade diese Blätter sind es, die uns in verleumderischer Absicht bezichtigen, wir hätten von den Bolschewiki Geld angenommen (Zwischenruf: Pfui Teufel), während sie selbst Knechte der Entente sind.

Nobs: Eines Tags, es mag ein Jahr oder anderthalb her sein, bekam ich von Henry Besson, den ich als Mitarbeiter der „Gazette de Lausanne" und des „Journal" kannte, ein Telegramm, worin er mich bat, ihm eine Unterredung zu gewähren. Ich habe ihm diese Unterredung gewährt. Der Herr hat mir seine Mitarbeit offeriert und mir das sehr befremdliche Angebot gemacht, er werde das „Volksrecht" für diese Artikel bezahlen. Ich kannte Herrn Besson als ententophilen Wirtschaftspolitiker. Mit aller Energie habe ich ihn zurückgewiesen und ihm erklärt, ich werde ihn die Treppe hinunterwerfen. Er sagte mir, er könne mein Verhalten

nicht begreifen. Die ganze westschweizerische Presse scheue nicht vor solchen Handlungen zurück. Ich antwortete ihm, wir seien in andrer Lage; wir seien gewohnt, unsre Mitarbeiter zu bezahlen und nicht umgekehrt. Hierauf machte mir Besson noch die frechere Zumutung, wenn die Zeitung kein Geld annehmen wolle, so könne ich ja das Honorar für mich behalten. Selbstverständlich ist von diesem Herrn kein Artikel aufgenommen worden.

G R: Diese Sache geht mich nichts an. (Unruhe und Zwischenruf Grimm: C'est la démocratie de la Suisse romande.)

A u d.: Ich sehe mich veranlaßt, bei der Sachlage, wie sie die Verteidigung geschaffen hat, persönlich eine Erklärung abzugeben. Ich bin dazu auch veranlaßt worden durch einen Artikel in der gestrigen „Tagwacht", der mir erst gestern abend zur Kenntnis kam. Er lautet: „Am Dienstag ging die persönliche Befragung der Angeklagten zu Ende. Das Ergebnis scheint auch dem Herrn Auditor die Überzeugung beigebracht zu haben, daß Herr Bundesrat Decoppet, dessen juristischer Beirat der Herr Major Eugster ist, ihm eine sehr faule Sache zu vertreten überwiesen hat."

Ich sehe mich aus Gründen des Anstands und der Wahrheit veranlaßt, festzustellen, daß Herr Major Eugster im Moment, da der Befehl zur Anhebung der Untersuchung gegeben wurde, sich in Zürich befand. Er führte einen Teil der Untersuchung nach den Weisungen eines andern Untersuchungsrichters durch. Dieser wurde dann krank und ersetzt durch Herrn Major Eugster. Bei dieser ganzen Angelegenheit hatte Herr Major Eugster, der als Stellvertreter des Armeeauditors aufgetreten ist, auch nicht das geringste leitend zu tun. Er war eben Untersuchungsrichter zum Teil unter Leitung eines andern Untersuchungsrichters. Für gewisse Ergänzungen, die ich verlangte, war er selbständiger Untersuchungsrichter.

Ich erkläre auch, daß ich die Akten ohne irgendwelche Instruktion von irgendwelcher Seite erhalten habe, sondern daß ich lediglich den Befehl erhalten, in dieser Sache als Auditor zu funktionieren. Daß das eine große Aufgabe sein würde, wußte ich. Daß ich mich als Bürger nicht besonders gefreut habe, so lange in den Militärdienst einzutreten, wird wohl jeder menschlich begreifen. Es war aber niemals ein Zweifel für mich, daß ich dem an mich als Bürger und Militär auf verfassungsmäßigem Wege gestellten Befehl, meine Pflicht zu erfüllen, unnachsichtlich und unweigerlich nachkommen werde, wie es das Vaterland von mir verlangt. Ich habe daher, als ich die Akten erhielt, sie dahin geprüft, wer dem Gericht zu überweisen und gegen wen die Untersuchung aufzuheben sei.

Dem Antrage, den ich beim Armeeauditor, der damals nicht durch Herrn Major Eugster vertreten war, stellte, ist stattgegeben worden. Ich habe darauf, gestützt auf die Akten, gestützt auf meine rechtliche Überzeugung und gestützt auf das Gesetz die Anklage erhoben, und zwar nicht als eine Komödie, sondern im Sinne des Gesetzes, und ich werde unbekümmert um Spott und unbekümmert um Drohungen, diejenigen Anträge stellen, die das Gesetz und das Land von mir verlangen.

Das ist die Erklärung, die ich abzugeben habe, um allen Mißdeutungen, die aus einzelnen meiner Bemerkungen und Voten herausgelesen wurden, entgegenzutreten.

Grimm: Der Herr Auditor hat eine Erklärung abgegeben, die außerordentlich befremdend ist. Ich möchte fragen: Was versteht der Herr Auditor unter „Land".

Aud.: Ich bin Herrn Grimm keinerlei weitere Erklärung schuldig. Ich werde diejenigen Anträge stellen, die das Gesetz von mir verlangt, und die das Land, gestützt auf das Gesetz, von mir erwarten darf.

Grimm: Das genügt mir vollkommen. (Heiterkeit.)

Huber: Wenn sich der Herr Auditor lediglich auf das Gesetz stützen will, so warten wir, ob er nicht die Anklage vollständig zurückziehen wird. Wir verstehen vollständig, daß der Herr Auditor heute eine gewisse Pflicht der Solidarität empfindet und achten es, daß er diese Solidarität auch da bekundet, wo er nach den Erklärungen, die er uns bereits früher gemacht hat, glaubt, daß eine gewisse Kritik angebracht sei. Also wir achten es, wenn der Herr Auditor den Oberauditor oder dessen Stellvertreter entlasten will. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß der Herr Auditor in seiner Beantwortung unsrer Kassationsbeschwerde eine etwas andre Stellung eingenommen hat. Er weist darauf hin, er habe bei der Anklageerhebung im Einverständnis mit dem Oberauditor gehandelt, indem er erklärt, die Anklageerhebung sei nicht rein persönlich, sondern im Einverständnis mit dem Oberauditor erfolgt.

Wir wollen in diesem Stadium des Prozesses nicht weiter Kritik üben und nicht fragen, in welchem Umfange der Herr Auditor im frühern Stadium Verbesserungen hätte anbringen können. Ich habe bereits erklärt, wir haben volles Verständnis für die peinliche Situation, in der sich der Herr Auditor befindet und für das Privilegium, das uns zuteil wird, indem wir nicht gezwungen sind, durch einen militärischen Befehl eine Stellung zu beziehen, die wir freiwillig nicht bezogen hätten. Es ist gewiß charakteristisch, daß sowohl der Herr Auditor als auch der Herr Großrichter hier wiederholt

erklärt haben: „Wir haben die Sache nicht freiwillig besorgt; wir mußten sie eben übernehmen.

G R (unterbrechend): Ja, weil ich eben Großrichter bin.

H u b e r: ... während wir uns sagten, wir müssen das nicht im erzwungenen Gehorsam tun, sondern mit vollem Vergnügen, als die Vertreter einer guten Sache. (Beifall im Publikum.)

A u d.: Ich möchte Klarheit schaffen; es ist notwendig, daß sie geschaffen wird. Ich habe allerdings in der Antwort auf das Kassationsbegehren geschrieben, ich hätte im Einverständnis mit dem Armeeauditor gehandelt. Das deckt sich genau mit dem, was ich heute gesagt habe: Ich habe beantragt, die und die müssen aus dem Verfahren ausscheiden, und gegen die und die ist Anklage zu erheben. Damit habe ich das Einverständnis des Armeeauditors gefunden. Ich befinde mich nicht in einer peinlichen Lage, sondern auf dem Boden des Rechts.

Einvernahme des Zeugen Gottlieb Widmer, Olten.

G R: Sie sind Metteur in der Druckerei der „Neuen Freien Zeitung" in Olten. Welche Stellung nehmen Sie sonst in der sozialdemokratischen Partei ein?

W i d m e r: Ich bin Mitglied der Typographia und war früher im Vorstande. Ich bin Mitglied der sozialdemokratischen Partei.

G R: Wollen Sie uns Auskunft geben, wie es bei der „Neuen Freien Zeitung" organisiert ist. Sie haben also einen Redaktor, der die Einsendungen erhält und redigiert. Geht alles durch die Hände des Redaktors?

W i d m e r: Jawohl.

G R: Wer bekommt nachher die Einsendungen?

W i d m e r: Nachher bekomme ich sie.

G R: Wer besorgt den Vertrieb der Zeitung?

W i d m e r: Die Administration. Damit gibt sich der Redaktor nicht ab.

G R: Wie war es am 11. November? Haben Sie vielleicht die Nummer bei sich?

W i d m e r: Ja, ich hatte sie bei mir und habe sie draußen einem zu lesen gegeben. Soll ich sie holen?

G R: Ja, gerne. (Der Zeuge holt die Zeitung.) Haben Sie diesen Artikel von ihrem Redaktor erhalten.

W i d m e r: Jawohl.

G R: Wann war das?

Widmer: Das war etwa um 9 Uhr.

GR: Was für ein Manuskript war es?

Widmer: Daran kann ich mich nicht mehr recht erinnern.

GR: Maschinengeschrieben?

Widmer: Das weiß ich nicht mehr.

GR: Haben Sie den Artikel so gedruckt, wie Sie ihn vom Redaktor erhalten haben, d. h. dasjenige gesperrt, was der Redaktor unterstrichen hatte?

Widmer: Ich habe den Artikel so gedruckt, wie ich ihn erhielt. Was im Artikel gesperrt ist, war auch im Manuskript so angegeben.

GR: Wann war die Zeitung fertig.

Widmer: Das muß gegen halb 12 Uhr gewesen sein.

GR: Wie erhalten die Abonnenten die Zeitung?

Widmer: Die Leute außerhalb Olten erhalten die Zeitung durch die Post. Diese funktionierte noch am Montag.

Einvernahme des Zeugen Emil Robert Schwarzenbach, Direktor des Preßtelegraphen.

GR: Wollen Sie über folgendes Auskunft geben: Erhält die „Neue Freie Zeitung", die hier vorliegt, regelmäßig von Ihnen Nachrichten?

Schwarzenbach: Ja.

GR: Können Sie sich erinnern, ob Sie am 11. November auch Nachrichten verschickt haben?

Schwarzenbach: Ja, sowieso. Ich war zwar an jenem Tage in Genf; aber die Nachrichten wurden doch versandt.

GR: Woher hatten Sie die Nachricht?

Schwarzenbach: Aus dem „Volksrecht". Die Nachricht, wie sie dasteht, ist unmöglich vom schweizerischen Preßtelegraphen.

Steiner: Ja, das stimmt.

GR: Wann haben Sie die Meldung erfahren?

Schwarzenbach: Das mag am 11. November vormittags um 11 Uhr gewesen sein.

GR: Um welche Zeit mag die Meldung nach Olten gelangt sein?

Schwarzenbach: Vom schweizerischen Preßtelegraphen kann die „Neue Freie Zeitung" die Nachricht nicht haben. Die Meldung kann erst am Montagnachmittag nach Olten gekommen sein, denn sie ist vermutlich mit der Post gegeben worden. Ich bin aber nicht sicher. Dazumal hatte man noch Schnellzüge. Es kann

also um 4 Uhr gewesen sein. Wir haben die Meldung um 11 Uhr geschrieben und an die andern Bureau telephoniert. Es kann auch sein, daß der „Neuen Freien Zeitung" telephoniert worden ist. Ich glaube aber, daß das nicht gemacht worden ist, weil diese Zeitung ein sozialdemokratisches Organ ist.

G R: Wieso nicht?

Schwarzenbach: Weil wir offizielle Aufrufe der Partei bei den sozialdemokratischen Organen als schon bekannt voraussetzen.

Einvernahme des Zeugen Reinhold Wiesmann, Chef der schweizerischen Depeschenagentur, Bureau Zürich.

G R: Um welche Zeit haben Sie am 11. November den Aufruf „An das arbeitende Volk" erhalten?

Wiesmann: Ungefähr um 5 Uhr morgens, telephonisch vom Bureau Basel aus.

G R: Ihr Bureau hat das von Basel erhalten? Wer hat das Ihnen denn mitgeteilt?

Wiesmann: Unser Bureau Zürich hat die Nachricht von unserm Bureau Basel erhalten.

G R: Und das Bureau Basel?

Wiesmann: Das ist mir nicht bekannt.

G R: Was haben Sie dann gemacht?

Wiesmann: Die Nachricht ist auf unserm Bureau Zürich geschrieben worden und unsern Abonnenten, also den Zeitungen auf dem Platze Zürich zur Verfügung gestellt worden. Nach auswärts haben wir die Meldung telephoniert.

G R: Am 11. November ist ja noch mehr gegangen in Bern. Wann haben Sie Kenntnis erhalten von der Verordnung des Bundesrates vom 11. November?

Wiesmann: Das war am Nachmittag, wahrscheinlich zwischen 3 und 4 Uhr.

Aud.: Direkt von Bern?

Wiesmann: Vom Bureau Bern.

Aud.: Was haben Sie mit der Verordnung des Bundesrates gemacht?

Wiesmann: Wir haben Sie sofort geschrieben, den stadtzürcherischen Blättern zur Verfügung gestellt und nach auswärts telephoniert und telegraphiert. Das mag abends um 6 Uhr gewesen sein. Die telegraphischen Verbindungen waren aber sehr schlecht.

Aud.: Gehört das „Volksrecht" auch zu den Abonnenten?

Wiesmann: Ja.

Aud.: Hat es die Verordnung auch erhalten?

Wiesmann: Ja.

Zeuge Blumer: Darf ich vielleicht Auskunft geben? Herr Wiesmann teilt mit, das „Volksrecht" hole die Depeschen durch Ausläufer. Das stimmt, aber nur am Morgen und nicht am Nachmittag. Nur am Morgen zwischen 8 und 9 Uhr. Die Depeschen, die die Depeschenagentur am Abend zur Post gibt, kommen erst am Morgen bei uns an. Gewöhnlich sind sie um 9 Uhr im Postfach. Ich nehme sie dann mit und lege sie in die Redaktion. Die Meldungen kommen dann erst wieder später.

Wiesmann: Das stimmt zu normalen Zeiten, also vor und nach dem Generalstreike. Während des Streiks ist aber der Ausläufer auch nachmittags und abends vorbeigekommen.

Dr. Welti: Wir müssen uns in diesem Falle vorbehalten, noch den Ausläufer als Zeugen zu zitieren.

Nobs: Ich bitte, an die Zeugen Blumer und Nehrwein die Fragen zu richten, ob ich nicht in meiner Eigenschaft als Präsident der Arbeiterunion sehr oft vom Bureau abwesend war und es deshalb sehr wohl möglich ist, daß ich am Montagabend und Dienstag früh keine Kenntnis von jenen Mitteilungen erhielt.

Blumer und Nehrwein: Das stimmt.

Dr. Farbstein: Ich habe die Zeugen Blumer und Nehrwein noch zu fragen, ob es nicht richtig ist, daß die Arbeitszeit in der Redaktion folgende ist: Früh morgens ist der Redaktor bis halb 11 Uhr anwesend, dann geht er, und nachmittags arbeitet er überhaupt nicht in der Redaktion.

Blumer: Morgens früh sind der Redaktor und ich um 6 oder halb 7 Uhr auf dem Bureau. Nachmittags ist die Redaktion gewöhnlich verwaist.

Nehrwein: Das stimmt.

Aud.: Hat sich Nobs wirklich in jenen Tagen durchaus nicht interessiert, was der Bundesrat sagt?

Nobs: Gewiß; aber ich arbeite eben nicht allein in der Redaktion. Es ist sehr wohl möglich, daß die Depeschen von einem Kollegen abgenommen worden sind.

Aud.: Wenn der Bundesrat demissioniert hätte, wäre die Nachricht in der Redaktion nicht verlorengegangen.

Dr. Welti: Das wäre auch wesentlich interessanter gewesen. (Heiterkeit im Publikum.)

Einvernahme des Zeugen Heinrich Sauter, Stationsvorstand in Wetzikon.

GR: Sie sind Mitglied einer Organisation?

Sauter: Ich bin Mitglied des V. S. E. A. seit 1897.

GR: Haben Sie Kenntnis davon gehabt, daß am 9. November ein Proteststreik stattfinden sollte?

Sauter: Nein. Auch davon nicht, daß nur ein Teil der Arbeiter mitmachen sollte.

GR: Wußten Sie auch nichts von dem Landesstreik?

Sauter: Am Sonntagabend wußte ich noch nichts davon, obschon ich Präsident der Organisation bezw. der Delegiertenversammlung war.

GR: Haben Sie nichts vernommen über die Stimmung in Zürich?

Sauter: Eine Mißstimmung bei der Bundesbahnerschaft bestand seit langem. Die Verwaltung hat in gewisser Beziehung den Boden der Unzufriedenheit genährt durch ihre unsoziale Haltung.

GR: Hat man nicht deswegen Vorstellungen gemacht?

Sauter: Doch, doch, es wurden Vorstellungen erhoben; das Personal hat je und je Vorstellungen erhoben und Eingaben gemacht. Die Mißstimmung hat sich aber nicht gebessert, weil den Eingaben zu wenig Gehör geschenkt wurde.

GR: Haben Sie davon gehört, daß speziell in Zürich Mißstimmung herrsche, wegen gewisser Vorkommnisse im Bahnhofe?

Sauter: Davon weiß ich nichts.

GR: Es war also in Wetzikon nicht die Rede davon, daß die Eisenbahner . . .

Sauter: Nein.

GR: Erwartete man nicht seit dem Basler Kongresse, daß der Generalstreik ausbrechen würde?

Sauter: Die Generalstreikidee ist in der Eisenbahnerschaft meines Wissens zum erstenmal am 3. April 1918 diskutiert worden. Damals ist vom Verbandsvorstand eine Resolution beschlossen worden, wonach man mit entscheidender Mehrheit beschloß, am Generalstreike teilzunehmen und mit dem Aktionskomitee zusammen zu arbeiten. Diese Resolution ist vergewaltigt worden durch das Kartell am 8. April. Es hat eine Resolution gefaßt, worin ein gewisses Zusammenwirken mit dem Oltener Aktionskomitee angebahnt wurde. Seit daher datiert das eigentliche Zusammenwirken der beiden Organisationen und die Ver-

politisierung (Gelächter bei den Angeklagten und im Publikum), die Vergewaltigung der Eisenbahner durch das Aktionskomitee. Vorher war es eine rein gewerkschaftliche Bewegung. Die Eisenbahner dachten keinen Moment daran, an einem politischen Streike mitzumachen. Wenn sie an Streik dachten, dachten sie an den gewerkschaftlichen.

G R: Ist der Streik schon auf den 1. August 1918 festgesetzt worden?

Sauter: Es war vom Streike die Rede bei der Bewilligung der Nachteuerungszulage.

G R: Wissen Sie, daß am 8. August mit dem Bundesrate eine Konferenz stattgefunden hat?

Sauter: Ja, das Datum ist mir nicht mehr erinnerlich.

G R: Wissen Sie noch, daß erklärt wurde, angesichts der Zugeständnisse des Bundesrats könne man es nicht verantworten, den Generalstreik zu entfesseln?

Sauter: Ja, so etwas ist gegangen.

G R: War es nachher ruhig unter der Eisenbahnerschaft? Waren die Zugeständnisse derart, daß sich die Eisenbahner zufrieden gaben?

Sauter: Ich kann über die Verhältnisse nur vom bürgerlichen Standpunkte aus urteilen. Auf dem Lande war die Stimmung nicht so erbittert. Auch einen gewerkschaftlichen Streik hätte man nicht durchführen können. Anders war die Stimmung in der Stadt.

G R: Wissen Sie, warum ein Proteststreik stattgefunden hat in Zürich und 19 größern Orten?

Sauter: Nein, das weiß ich nicht; ich bin nicht in der Arbeiterbewegung.

G R: Sie sagen, am Sonntagabend haben Sie noch nichts gewußt.

Sauter: Ich habe die letzten Züge abgefertigt, da ist mir mitgeteilt worden, daß morgen der Generalstreik ausbreche, das war wohl so um halb 11 Uhr abends. Der Generalstreik ist dann tatsächlich ausgebrochen. Ich bin den Mitteilungen zuerst entgegengetreten. Ich habe gemeint, das könne nicht sein, sonst müßte ich etwas wissen.

G R: Haben bei Ihnen die Eisenbahner auch gestreikt?

Sauter: Bei uns hat das Stationspersonal nicht gestreikt. (Gelächter bei den Angeklagten.) Gearbeitet wurde nicht; die Leute sind aber erschienen.

G R: Verlief bei Ihnen der Streik ruhig?

Sauter: Ja, er verlief sehr ruhig.

GR: Wissen Sie, ob es überall so ruhig gegangen ist?

Sauter: Nein, in Rapperswil war's nicht so ruhig. Ich bin aber da nicht so sehr orientiert. Es wurde dort nicht gearbeitet; man konnte die Leute nicht dazu bringen. Die Arbeitswilligen wurden gehindert, wie es eben so geht.

GR: War Militär in Rapperswil?

Sauter: Am zweiten oder dritten Tage ist Militär dort hingekommen, aber nur sehr wenig, etwa 15—16 Mann.

GR: Wie lange sind Sie in Wetzikon geblieben?

Sauter: Ich bin in Wetzikon geblieben bis am 13. November, nachts 1 Uhr. Das war am Mittwochabend. Da habe ich dann die Autofahrt nach Bern unternommen mit Deutsch und Brugger in Romanshorn, und noch einem Kollegen.

GR: Wann sind Sie in Bern angekommen?

Sauter: Am Donnerstag, morgens 8 Uhr.

GR: Da befanden Sie sich vor einem fait accompli?

Sauter: Ja, wir wußten es vorher nicht. Als wir im „Schweizerhof" waren, erfuhren wir, daß der Streik abgebrochen war. Wir hatten dann den Verbandsvorstand besucht und gefunden und im Bureau einen großen Krach losgelassen. Wir haben protestiert gegen den Streik, der nunmehr abgebrochen worden war. Der Protest geht heute noch dahin, daß man über den Kopf der Verbände hinweg den Streik beschloß. Wir verlangten, daß sich das Aktionskomitee mit den Verbänden in Verbindung setze, damit diese den Betrieb sofort wieder aufnehmen. Wir sahen gar keine Gegengründe ein. Man hätte sehr gut sofort wieder anfangen können. Das wäre ohne weitres gegangen. (Gelächter und Widerspruch bei den Angeklagten.)

GR: Ich weiß auch, daß Züge gefahren sind, ohne daß die Weichenwärter arbeiteten. Man fuhr eben einfach vorsichtig. (Widerspruch.) Das ist Tatsache.

Sauter: Das ist doch selbstverständlich. Man hat also immerhin Anstrengungen gemacht. Der Verbandsvorstand bzw. Dr. Woker wollte sich zum Aktionskomitee begeben, wenigstens hat er das vorgeschützt. Er ist dann aber nicht mehr im Verbandsbureau erschienen.

GR: Sie durften also nicht von sich aus beginnen lassen?

Sauter: Die Leute haben es einfach nicht gewollt. Wir haben eine Depesche an die Stationen losgelassen und die Leute aufgefordert, sofort zum Dienst anzutreten, um zu verhindern,

daß weiter Leute verhaftet wurden. Wir wußten ganz genau, daß die Leute auf unsern Ruf nicht zur Arbeit erscheinen würden.

G R: Ich konstatiere, daß Sie in dieser Sache gar nicht einvernommen worden sind.

Dr. Welti: Der Herr Auditor hat den Zeugen angerufen.

G R: Welchen Inhalt hatte die Depesche?

Sauter: Sie lautete:

An sämtliche Stationen. Calanda.

Das Oltener Aktionskomitee hat diese Nacht halb 2 Uhr beschlossen, vor dem Willen und dem Entgegenkommen der Bundesbehörden und vor den Protesten des Personals zu kapitulieren und den Generalstreik auf heute nacht 12 Uhr abzubrechen. Das Verbandskomitee V. S. E. A. hat gegen die Verzögerung des Streikabbruches bis heute nachts 12 Uhr protestiert und sich für heute morgen selbständige Entschließung vorbehalten, sofern das Aktionskomitee nicht einer sofortigen Aufhebung zustimmt. Da die vorhandenen Umstände zurzeit nicht gestatten, mit dem Aktionskomitee Fühlung zu nehmen, ersuchen wir das Personal, den Dienst sofort aufzunehmen.

Unterschrieben war die Depesche von etwa 10 oder 15 Mitgliedern des Verbandsvorstandes. Wir wußten, daß es nichts nützen werde, die Leute sollten aber nicht verhaftet werden.

G R: Hatten Sie denn Kenntnis von Verhaftungen?

Sauter: Ja, wir wußten davon. In St. Gallen sind etwa 40 vorgenommen worden. In Rapperswil, in Zürich und anderswo.

Dr. Welti: Aus welchem Grunde?

Sauter: Weil die Leute dem Mobilisationsbefehl nicht Folge geleistet hatten.

G R: Haben Sie von dem Aufrufe „An die Eisenbahner aller Kategorien" vernommen?

Sauter: Ja, am gleichen Tage.

G R: Woher kamen die Aufrufe?

Sauter: Sie erschienen von allen Seiten her.

G R: Wie viele Exemplare kamen nach Wetzikon?

Sauter: Ich habe hier eine ganze Sammlung: „An die Bevölkerung des Zürcher Oberlandes", Komitee Zürcher Oberland; „An die Eisenbahner aller Kategorien" vom Kartell; „An das Stationspersonal" vom Stationspersonalverband; „An das arbeitende Volk der Schweiz"; die bekannte Broschüre usw.

Militärrichter Aerni: Ich möchte überhaupt die Depeschen zu den Akten haben.

Dr. Welti: Darf ich bei dieser Gelegenheit eine Vorfrage aufwerfen. Ich denke, nachdem der Zeuge amtliche Akten produziert hat, an ihn auch Fragen zu stellen, möchte aber vorher wissen, ob der Zeuge hier aussagen darf, restlos aussagen, auch über Amtsgeheimnisse und Betriebsgeheimnisse? Ist der Zeuge von der Schweigepflicht befreit worden?

Sauter: Ich unterstehe den Schweigevorschriften. Ob die Vorschrift auch dem Militärgericht gegenüber besteht, muß ich mich selbst fragen. Ich glaube nicht, daß es sich um große Amtsgeheimnisse handelt.

GR: Ich frage ja nicht, was im Jahre 1917 war, sondern nur in den Tagen des Novembers 1918.

Sauter: Ich glaube nicht, daß da Amtsgeheimnisse bestehen, über die ich nicht sprechen darf.

Aud.: Der Zeuge kann natürlich die Frage nicht in dieser Allgemeinheit beantworten.

Dr. Welti: Ich will nicht, ... sonst lege ich Protest ein, daß der Zeuge solche Aktenstücke einlegt.

Aud.: Das Aktenstück ist die Depesche des Verbandsvorstandes, das ist das eine. Nachher legt der Zeuge die Depesche vor, die wir bereits kennen, die vom Generaldirektor oder von der Eisenbahndirektion versandt worden ist. Sodann die Aufrufe, die ihm in die Hände gekommen sind. Ich meine, bisher hat er keine Geheimnisse verraten.

GR: Uns interessiert nur, was vom 11. bis zum 15. November gegangen ist. Über das frühere haben wir nicht zu fragen.

Sie haben also Aufrufe bekommen von links und rechts, z. B. auch den Aufruf an die Eisenbahnerschaft. Wissen Sie auch, daß diese Instruktion hier schon vorher bestand?

Sauter: Ich habe sie erst in Bern erhalten, bei Anlaß der Autofahrt, also am 14. Sonst war mir die Instruktion nicht bekannt. Ich wußte nicht, daß eine solche Instruktion bestand.

GR: Sie kannten also das Wort „Calanda", das von einem Streike bei der rhätischen Bahn herrührt, nicht? Sie gehören der sozialdemokratischen Partei nicht an?

Sauter: Nein, der freisinnigen Partei; ich stehe aber sehr links. (Heiterkeit.)

GR: Kommen wir nun zurück auf Bern. Sie haben den Donnerstag mit Reklamieren und Telegraphieren zugebracht?

Sauter: Wir hatten eine Audienz beim Herrn Bundespräsidenten und abends 11 Uhr noch bei Generalstabschef von Sprecher. Wir traten für die Verhafteten ein. Oberst von Sprecher

hat darauf den Befehl erlassen, daß die Verhafteten nach ihrer Einvernahme sofort freigelassen werden sollten. Das war am 14., abends gegen halb 11 Uhr.

G R: Wo war Ihr Verbandsvorstand?

Sauter: Ich habe den Verbandspräsidenten nicht mehr gesehen vom 14. halb 12 Uhr bis abends zirka 7 Uhr. Da traf ich ihn, mit dem Generalsekretär, den ich um diese Zeit zum erstenmal sah, im Hotel „Bubenberg".

G R: Was haben Sie von ihnen erfahren?

Sauter: Wir verlangten, daß man sofort an die Stationen telephonieren solle, die Arbeit solle am andern Tage wieder aufgenommen werden. Wir wußten, daß die Depesche noch nicht erlassen war, und daß die Leute, wenn nicht die Unterschrift des Verbandspräsidenten und des Sekretärs unter der Depesche stand, die Arbeit nicht wieder aufnehmen würden. Die Depesche ist im Hotel „Bubenberg" verfaßt worden. Ich habe sie mit einem andern Kollegen auf das Telegraphenamt getragen und mitgeholfen, die Depeschen zu lancieren. Das war abends etwa um 6 oder 7 Uhr. Die Depesche war unterschrieben Dübi und Dr. Woker.

G R.: Am andern Tage wurde die Arbeit aufgenommen?

Sauter: Ja.

G R: Wann sind Sie zurückgereist?

Sauter: Am 15., um 10 Uhr. Da fuhr der Zug noch.

G R: Was hat sich noch am Donnerstagabend ereignet, das uns interessieren kann?

Sauter: Wir hatten noch eine Sitzung; ich glaube, es war im Hotel Ruof. Da sind die Streikvorgänge besprochen worden und die weitern Maßnahmen. Der Verbandsvorstand hat Auskunft erteilt über die Vorgänge, die wir nicht kannten usw.

G R: Der Vorstand hat sich noch einigermaßen rechtfertigen wollen?

Sauter: Das hat mehr am andern Vormittag Herr Dr. Woker getan. Da war ich nicht dabei. Ich war zu einer Audienz bei Herrn Generaldirektor Dinkelmann. Die Rechtfertigung habe ich nicht gehört.

G R: Am Donnerstagabend wurde davon nichts gesagt?

Sauter: Da sind wir nur ganz kurze Zeit im „Bubenberg" gewesen zur Abfassung der Depesche.

G R: Haben Sie seither eine gemeinsame Sitzung gehabt?

Sauter: Am 30. November und 1. Dezember hier in Bern. Da haben sich die Herren verteidigt. Ich war anwesend.

G R: Sie haben sofort zur Abwehr ein Zirkular drucken lassen?

Sauter: Ja, den Artikel „In eigener Sache". Darauf habe ich geantwortet in der Eisenbahnerzeitung.

GR: Haben Sie vielleicht Ihre Antwort hier?

Sauter: Jawohl.

GR: Was haben Sie da speziell an dem Artikel „In eigener Sache" bemängelt?

Sauter: Der Artikel ist mir nicht mehr so genau gegenwärtig. Ich habe einmal angefochten, daß das Eisenbahnpersonal ohne weitres, ohne daß die Verbandsvorstände und es selbst befragt worden ist, in den Streik gerissen wurde. Ich habe den Streik als politisches Manöver hingestellt und dagegen protestiert. Ich habe dann auch den Herren Verbandsfunktionären das Recht abgesprochen, von sich aus dem Streikbefehl gegenüber dem Personal zuzustimmen.

GR: Sie haben opponiert dagegen, daß man das Truppenaufgebot zum Ausgangspunkt des Streiks nehme?

Sauter: Ja.

GR: Sie wissen, daß die beiden Herren schon lange vorher dem Aktionskomitee angehörten?

Sauter: Ja, sie haben sich durch das Kartell wählen lassen, durch eine Instanz, die nicht berechtigt war, sie zu wählen. Sie sind Beamte des V. S. E. A. Das Kartell bildet eine Institution, die jedem Verbande sein Recht läßt. Das Kartell hat kein Recht, Beamte ins Oltener Aktionskomitee abzuordnen, dagegen habe ich stets opponiert; schon am 3. April. Immerhin blieben die Herren im Aktionskomitee.

GR: Sie haben den beiden Vorwürfe gemacht, daß sie über den Kopf des Verbandes hinweg gehandelt haben?

Sauter: Ja. Ich habe insbesondre auch deshalb protestiert, weil ich für mich die Überzeugung habe, daß die Herren sich mehr der Internationale der Sozialdemokratischen Partei verantwortlich fühlen als dem V. S. E. A., dem sie angehören. (Unruhe und Heiterkeit bei den Angeklagten und im Publikum.) Nach Kartellvertrag haben sich die Herren dem Verband zur Verfügung zu stellen.

GR: Wurde in diesem Sinne schon gesprochen am Donnerstag und Freitag, oder erst Ende November.

Sauter: Am 30. November und 1. Dezember.

GR: Wurden nicht auch Vorwürfe gegenüber den Herren erhoben?

Sauter: Doch, man hat sich ausgesprochen. Es ist die Frage der Verselbständigung des V. S. E. A. besprochen worden. Für die Rückbildung haben wir die Mehrheit dazumal noch erlangt.

G R: Wurden nicht auch Vorwürfe speziell gegen Düby erhoben?

Sauter: Ja, soweit Düby persönlich in diesen Sachen engagiert ist.

G R: Hat man ihm auch Vorwürfe gemacht wegen politischer Aspirationen?

Sauter: Nein, das war weniger der Fall. Ich meinerseits konnte den Vorwurf nicht erheben. Ich glaube auch nicht, daß er erhoben wurde. Es besteht überhaupt nicht die Meinung, daß Düby politische Aspirationen hegt. Diese Meinung besteht auch nicht bei den Gegnern Dübys.

G R: Haben noch andre Versammlungen stattgefunden?

Sauter: Ich glaube, das war die letzte Verbandskomiteesitzung.

G R: Und die Sitzung vom 10. Januar 1919?

Sauter: Das war die Delegiertenversammlung.

G R: Ist da nicht gegen Sie Opposition erhoben worden?

Sauter: Doch, doch, doch, infolge meiner Bestrebungen zur Rückbildung des V. S. E. A. Ich will mit andern den Verband umbilden und ihn selbständig machen.

Militärrichter Hauptmann Seelhofer: Kann der Zeuge Auskunft geben, durch wen die Aufrufe in Wetzikon verbreitet wurden?

Sauter: Ich glaube, die ersten Aufrufe sind durch einen Eilboten aus Zürich, der am Morgen des 11. November sehr frühzeitig mit dem Velo erschien, ausgegeben worden. Sie wurden dann sukzessive verbreitet. Den Mann kenne ich nicht; ich war damals nicht anwesend. Dann sind nach und nach die andern Aufrufe gekommen.

Auditor: Der Zeuge kommt Donnerstag nach Bern?

Sauter: Ja, Donnerstag, morgens 8 Uhr.

Aud.: Wie denn?

Sauter: Durch das Auto.

Aud.: Wen fanden Sie am Abend?

Sauter: Wir sind im „Schweizerhof" abgestiegen, in der Meinung, daß dort, wie uns der Bahnhofinspektor gesagt hatte, die Kollegen einlogiert seien. Dann gingen wir in das Verbandsbureau. Wir haben unsern Verbandsvorstand gesucht.

Aud.: Um wieviel Uhr?

Sauter: Zirka halb 9, 9 Uhr.

Aud.: Fand eine erregte Sitzung statt?

Sauter: Jawohl.

Aud.: Waren die Angeklagten Düby und Woker auch einverstanden?

Sauter: Sie waren nicht mehr dabei. Dr. Woker hat sich entfernt, indem er die Absicht kundtat, das Oltener Aktionskomitee aufzusuchen und sich mit ihm im Sinne unsres Wunsches, sofort eine Depesche an die Stationen abzusenden, in Verbindung zu setzen. Er ist nicht mehr erschienen. Er ging um 11 Uhr weg.

Aud.: ... mit der Erklärung, er würde sich mit dem Oltener Aktionskomitee in Verbindung setzen, damit die Arbeit wieder aufgenommen werde?

Sauter: Jawohl.

Aud.: Bestand damals auch die Einwendung Wokers, daß die sofortige Betriebsanhebung nicht möglich sei?

Sauter: Man hat die Gründe des Oltener Aktionskomitees, die Aufnahme der Arbeit auf nachts 12 Uhr festzusetzen, auseinandergesetzt. Er war eigentlich mit dem, was wir tun wollten, nicht einverstanden. Ich meinte aber doch bei seinem Weggang, daß er sich einverstanden erklären könnte. Er wollte sich in diesem Sinne mit dem Oltener Aktionskomitee in Verbindung setzen.

GR: Sie haben gesagt, etwa ein Dutzend habe unterschrieben?

Sauter: Ja, ich glaube es wenigstens.

Aud.: War gegen die Maßnahme Opposition vorhanden?

Sauter: Ja, ich glaube Kollege Frank hat Opposition gemacht; weniger gegen die Maßnahme selbst als gegenüber unserm Vorgehen überhaupt.

Aud.: Die Opposition Franks richtete sich also dagegen, daß man den Vertretern, d. h. dem Generalsekretär und dem Präsidenten des V. S. E. A. wegen ihres Vorgehens Vorwürfe machte?

Sauter: Ja, auch das. Er stand eben dazumal nicht auf unserm Boden.

Aud.: Am Nachmittage wartete man? Was ging da?

Sauter: Ich hatte zuerst eine Audienz beim Herrn Bundespräsidenten. Oder war das noch am Vormittag? Ich glaube, es war noch am Vormittag. Nicht wegen der Dienstaufnahme, sondern wir baten darum, daß man die Verhafteten nicht bestrafe. Bundespräsident Calonder hat gesagt, er werde dahin wirken. Ich bin nicht mehr recht klar, was am Nachmittage ging. Ich glaube, wir waren zuerst bei Dinkelmann. Man wird sich eben besprochen haben.

Aud.: Schließlich gingen Sie wieder ins Café „Bubenberg"?

Sauter: Am Abend waren wir auf einem Spaziergange. Wir trafen dann im Café „Bubenberg", ohne daß wir vorher Kenntnis gehabt hätten, Dr. Woker und Düby. Dort wurde lediglich die sofortige Abfassung der Depesche verlangt. Das geschah auch.

Aud.: Welche Depesche ist das?

Sauter: Es ist die Depesche, worin wir den Stationen die Wiederaufnahme der Arbeit anordneten.

Aud.: Sie lautet?

Sauter: Ich habe den Wortlaut nicht da.

Düby: Ich habe den Wortlaut. Meine Herren, ich möchte zunächst . . .

Aud.: Ich möchte nur den Wortlaut der Depesche kennen.

Düby: Sie lautet:

An alle Stationen.

Die Streikleitung der Arbeiterschaft an die Stationen der S. B. B. und Nebenbahnen. Oltener Aktionskomitee, Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes, Nationalratsfraktion und Kartelleitung der Eisenbahner haben, um Bürgerkrieg zu vermeiden, Abbruch des Landesstreiks und damit Wiederaufnahme der Arbeit auf heute Donnerstag nachts 12 Uhr beschlossen. Das im Streik stehende Personal der Verkehrsanstalten ist von dieser Sachlage sofort zu unterrichten und ihm strikte Nachachtung dieser Parole zu empfehlen. Maßregelungen sollen keine erfolgen.

Für Oltener Aktionskomitee: Woker. Düby.

Das ist der offizielle Text. Es ist der Text, der morgens an alle Stationen gegangen ist.

Dr. Woker: Ich möchte den Zeugen anfragen, ob es nicht richtig sei, daß er dem Verbandsvorstande von Wetzikon aus seine Meinung telegraphisch zur Kenntnis gebracht hat? Und daß er veranlaßt hat, daß seine Gesinnungsgenossen aus allen Teilen der Schweiz telegraphiert haben?

Sauter: Ich habe am 11. November, die Zeit kann ich nicht mehr genau angeben, ein Telegramm gesandt. Der Generalstreik war dazumal noch nicht ausgebrochen. Die Depesche war unterschrieben von mir, Kollegen Deutsch in Romanshorn und Kollegen Wiesli in St. Gallen. Am 13., morgens vor 9 Uhr, habe ich an den Bundesrat und an das Oltener Aktionskomitee telegraphiert auf Grund meiner eignen Überzeugung, daß die Eisenbahnerschaft lediglich aus politischen Motiven heraus und nicht aus ihrem eigenen Bewußtsein und Willen heraus in den Streik getreten sei, und namentlich auf Grund einer großen

Zahl von telegraphischen Protesten und weil man von mir eine Handlung in dieser Richtung erwartete. Ich habe bei Anlaß der Frage des Eintrittes in den Gewerkschaftsbund dazu mit offenem Visier Stellung genommen. Ein weitrer Anlaß, daß ich telegraphierte, war noch, weil man in der Versammlung in Zürich ein ähnliches Vorgehen von mir erwartete. Ich denke, die Depeschen liegen bei den Akten.

Dr. Welti: Nein, nein.

Aud.: Nein, wir wissen nichts davon.

Dr. Welti: Ich möchte gleich beantragen, daß die Depeschen den verehrlichen Angeklagten und den Verteidigern zur Kenntnis gelangen.

Sauter: Ich habe sie hier. Ich bin sehr erstaunt, daß die Sachen nicht hier sind.

Huber: Wir nehmen eben nicht alles, was Sie gemacht haben, so wichtig, wie Sie.

Dr. Welti: Ich habe schon erklärt, es wäre sehr angenehm, wenn der Zeuge alles zu den Akten geben würde.

Huber: Wenn es möglich wäre, uns daraus einen Strick zu drehen, so hätte man die Sachen schon eingeliefert.

GR: Aber hören Sie einmal! Ich bin doch kein Schnüffler!

Huber: Nein, Sie nicht; gewiß nicht!

Sauter: Die Depeschen an den Bundesrat und an die Bundesversammlung lauteten:

Der unterzeichnete Präsident der Abgeordnetenversammlung schweizerischer Eisenbahn- und Dampfschiffangestellten nimmt Veranlassung, Sie in Kenntnis zu setzen von der Beschämung, die weiteste Kreise im V. S. E. A. organisierten Personals empfinden, und der Art und Weise wie sie über den Kopf der Eisenbahnerorganisationen hinweg vom Oltener Aktionskomitee für die Zwecke der Revolution mißbraucht wurden. Jene Beamtenschaft wünscht sehnlichst die Wiederherstellung des normalen Betriebes und damit der Ruhe und Ordnung. Sie kann sich aber andrerseits dem Gefühle nicht verschließen, daß die Forderungen des Oltener Aktionskomitees, soweit sie bekannt sind, im Zuge der Entwicklung liegen. Aus diesen Erwägungen heraus und überzeugt davon, daß ein andrer Weg nicht zum ersehnten Ziele führt, ersuchen wir den Bundesrat und die Bundesversammlung, den Forderungen des Oltener Aktionskomitees nach Möglichkeit entgegenzukommen und so dem Lande Ruhe und Ordnung und eine auf dem Zeitgeist ruhende Entwicklung zu sichern.

(Heiterkeit und Unruhe.)

An das Oltener Aktionskomitee habe ich telegraphiert:

Unterzeichneter Präsident der Abgeordnetenversammlung V. S. E. A. nimmt Veranlassung, Sie in Kenntnis zu setzen, daß nach Aufklärung über die Zusammenhänge, unter denen die Stilllegung des Betriebes der Schweizerischen Bahnen stattgefunden hat, weite Kreise der Mitgliederschaft V. S. E. A. tiefe Empörung ergriffen hat. Sie protestieren gegen die Vergewaltigung ihrer Organisation für die Zwecke der Revolution. Sie fordern das Oltener Aktionskomitee auf, sich mit Bundesrat und Bundesversammlung auf einer im Geiste der Entwicklung liegenden Linie zu einigen, und so die Wiederherstellung des Betriebes und damit von Ruhe und Ordnung zu ermöglichen.

Diese Depesche habe ich dann an sämtliche Präsidenten der Kreisvereine, es sind 23, telegraphiert, mit der Aufforderung:

Ersuchen Sie an Ihrem Orte sofort Versammlung einzuberufen und sie zu gleichem oder ähnlichem Vorgehen gegenüber Bundesbehörden und Oltener Aktionskomitee zu bestimmen, um einerseits die Wiederherstellung des Betriebes zu ermöglichen und andrerseits die berechtigten Forderungen der Zeit zu unterstützen. Sauter.

Dr. Welti: Ich habe eine ganze Anzahl Fragen an diesen Zeugen zu richten. In erster Linie möchte ich fragen: Was hat der Zeuge unter der Eisenbahnerschaft verstanden, wenn er im Eingange seines Verhörs erklärte, die Eisenbahnerschaft hätte nie einen andern als einen gewerkschaftlichen Streik unternommen?

Sauter: Ich verstehe darunter die ganze Eisenbahnerschaft.

Dr. Welti: Gut, ich brauche keine andre Antwort.

Sauter: ... insbesondre allerdings den V. S. E. A., weil er noch mehr auf bürgerlichem Boden steht. Bei ihm wäre es jedenfalls sicherer, daß er nur aus diesem Grunde in den Streik treten würde, als bei den übrigen Verbänden, für die ich keine Garantie übernehmen könnte. (Heiterkeit.) Ich selbst gehöre dem V. S. E. A. an.

Dr. Welti: Ich darf den Zeugen bitten, uns ganz approximativ mitzuteilen, in welchem Verhältnis der V. S. E. A. numerisch zu der Gesamteisenbahnerschaft steht, d. h. seine Richtung, in deren Namen er gesprochen hat?

Sauter: Welche?

Huber: Der Alte-Herren-Verein.

Sauter: Der Alte-Herren-Verein dürfte vielleicht 13,000 Mitglieder umfassen.

GR: Man nennt ihn Alter-Herren-Verein?

Sauter: Ja, das ist der alte V. S. E. A., unter dem eigentlich früher alle Verbände waren. Jetzt haben sich einzelne losgetrennt.

Dr. Welti: Ich möchte vom Zeugen selbst hören, ich werde es noch durch Frank und durch die Angeklagten sagen lassen, wie groß er diese von ihm angegebene Eisenbahnerschaft prozentual schätzt. Ich meine den Alten-Herren-Verein?

Sauter: Meine Richtung — so würden ja die Herren Kollegen von der andern Seite sagen?

Dr. Welti: Ja, Ihre Richtung?

Sauter: Ich schätze meine Richtung auf 5000—6000 Mann.

Dr. Welti: Wir wollen auf die Tage des Streiks zurückkommen. Ich möchte den Zeugen, von dem ich annehme, daß er rückhaltlos Aufschluß gibt, anfragen: Wieso kommt er in der Nacht vom 13. November zu einem Automobil?

Sauter: Die Initiative zur Automobilfahrt nach Bern ging nicht von mir aus, sondern von Romanshorn und St. Gallen. Von dort wurde telegraphiert, daß man, um mit dem Verbandsvorstande in Beziehung zu kommen und den eignen Willen zum Ausdrucke bringen zu können, eine Automobilfahrt nach Bern unternehmen werde. Man habe sich in Romanshorn mit Herren in Verbindung gesetzt, die das Automobil stellen. Ich solle in Wetzikon sehen, daß ich eins erhalte. Nachdem ich in Wetzikon keins erhalten hatte, habe ich mich mit dem Automobildepot in Uster in Verbindung gesetzt. Man ist mir dort sehr bereitwillig entgegengekommen. Man hat aber gewünscht, daß ich mich nach einem andern Automobil umsehe. Man wäre mir dort auch entgegengekommen; inzwischen ist aber ein Automobil vom Divisionskommando V angerückt.

Dr. Welti: Ich bedaure sehr, daß ich auf die Sache näher eintreten muß. Ich kann mich nicht mit „man", mit „anderweitig" und mit „Automobildepot" begnügen. Ich möchte schon wissen, wer in Romanshorn die Initiative hatte.

Sauter: Es war Kollege Deutsch, Souschef in Romanshorn. Die Initiative ging von St. Gallen und Romanshorn aus.

Dr. Welti: Ich möchte wissen, in welcher Weise sich der Zeuge an das Automobildepot in Uster — ich nehme an, daß das militärisch ist — gewandt hat?

Sauter: Auf telephonischem Wege.

Dr. Welti: Und welche Gründe er angegeben hat, um ein derartiges Automobil zu erlangen?

Sauter: Ich habe dem Vorsteher des Depots in Uster, Hauptmann Soundso, gesagt, daß wir zur Verbandsvorstandssitzung nach Bern gehen möchten, um dort dahin zu wirken, daß der Streik abgebrochen werde. Ich habe ganz wahrheitsgetreu gesagt, worum es sich handelte. Ich werde das auch hier so machen.

Dr. Welti: Das müssen Sie auch.

Sauter: Ja, ich habe Ihre Ermahnung gehört.

GR: Ich habe Sie zuerst ermahnt.

Dr. Welti: Pardon, Herr Großrichter, ich hatte es überhört. Der Zeuge kann uns den Namen des betreffenden Herrn in Uster nicht angeben?

Sauter: Nein, ich verkehrte mit ihm telephonisch.

Dr. Welti: Hat nicht der Zeuge, bevor er sich mit dem Automobildepot in Uster in Verbindung gesetzt hat, in Bern mit der Generaldirektion oder mit dem Bundesrate oder mit dem Generalstabschef von Sprecher verhandelt?

Sauter: Nein.

Dr. Welti: Auch nicht wegen der Automobilfahrt?

Sauter: Nein, auch nachher nicht, bezüglich der Automobilfahrt.

Dr. Welti: Wer hat die Auslagen für die Fahrt gedeckt?

Sauter: Der Kreisverein Romanshorn im Benehmen mit dem Kreisverein St. Gallen.

Dr. Welti: Ich habe nun in bezug auf die Automobilfahrt keine Fragen mehr zu stellen. Hingegen komme ich nun zu sprechen auf die Einlagen, die der Zeuge gemacht hat, und die mir nicht bekannt sind. Sie haben für mich sehr großes Interesse, deshalb, weil der Zeuge erklärt hat, er habe sich für diese Sache interessiert, und er habe solche Sachen gesammelt. Das ist eine außerordentliche wertvolle Sammlung; sie ist bedeutend größer als die meinige und die der übrigen Kollegen. Sie ist für den Herrn Auditor von großer Wichtigkeit. Ich bin überzeugt, die Verbreitung der Flugblätter war derart intensiv, daß der Zeuge in Wetzikon einen ganzen Stoß erhalten hat.

Meine Herren, das würde ein ganz falsches Bild abgeben. Wenn jemand eben ein Liebhaber derartiger Dinge ist und sich einen Stoß solcher Schriften zulegt, so kann man daraus nicht entnehmen, daß die Aufrufe intensiv verbreitet worden sind. Ich möchte den Zeugen bitten, falls er darauf besteht, diese Sachen zu den Akten zu geben ...

GR: Nicht er besteht darauf, sondern ich.

Dr. Welti: Dann muß der Zeuge in bezug auf jeden ein-

zelnen Aufruf erklären, wann, von wem, und auf welche Art und Weise er ihn erhalten hat. Ich bedaure sehr den Zeitverlust.

Aud.: Der Aufruf „An das arbeitende Volk" war also für Liebhaber. Dr. Welti: Natürlich.

Sauter: Dieses hier, wo Milly drauf steht, habe ich in Bern erhalten. Ich habe bereits gesagt, daß ich Präsident der Delegiertenversammlung bin und als solcher, und weil mich überhaupt die gewerkschaftliche Frage interessierte und ich persönlich dem Verbandsvorstande mit meiner Auffassung von den Streikvorgängen entgegengetreten bin, für diese Sachen großes Interesse hatte. Ich habe die Aufrufe nicht mitgenommen, um sie auf den Tisch der Herren Richter zu legen, sondern um orientiert zu sein.

Dr. Welti: Ich habe gar nichts dagegen; das ist ganz selbstverständlich, aber ich glaube, es ist zur Erforschung der objektiven Wahrheit notwendig, zu wissen, woher die Aufrufe stammen.

GR: Es ist gar kein Stoß; es sind nur einige Aufrufe.

Dr. Welti: Wir können die Angelegenheit vielleicht abkürzen, wenn der Herr Auditor erklärt, welche Schlüsse er aus diesen Tatsachen zieht.

Aud.: Ich habe keine Veranlassung, die Rätsel, die die Verteidigung interessieren, zu lösen.

GR: Es sind 8 Exemplare.

Dr. Welti: Ich behalte mir vor, später darauf zurückzukommen, zum mindesten den Inhalt der Urkunden kennen zu lernen.

Aud.: Ich möchte der Verteidigung bemerken, daß die größte Zahl dieser Aufrufe nicht eingeklagt ist.

Dr. Welti: Ich kenne die Aufrufe nicht.

Aud.: Aber doch meine Anklage?

Dr. Welti: Wir haben in diesen 10 Tagen von so vielen andern Dingen gesprochen ... (Unruhe.)

Aud.: Die Sachen waren aber eingeklagt ...

GR: Können Sie nicht genau angeben, von wem die einzelnen Aufrufe sind?

Sauter: Es ist mir unmöglich. Ich habe die Sachen in Wetzikon am Bahnhof, vielleicht auch auf der Straße erhalten.

Huber: Wetzikon gehört doch aber nicht zum Kanton St. Gallen?

Sauter: Diesen Aufruf hat mir das St. Galler Zugspersonal nach dem Streike gebracht.

Huber: Aha!

Sauter: Ich interessiere mich eben für das, was im Kanton St. Gallen vorgeht, weil ich früher selbst dort war.

Huber: Ja, ja, der Kanton St. Gallen ist ja ganz schön und interessant.

Sauter: Die Streikinstruktion habe ich am 14. in Bern erhalten. Der Aufruf aus dem Zürcher Oberland wird mir wohl durch Vertreter gebracht worden sein.

Huber: Sie haben nicht zu sagen, was Sie vermuten, sondern was Sie wissen.

Sauter: Also, das weiß ich nicht. Der Aufruf an die Eisenbahner, unterschrieben von der Kartelleitung, wird mir vermutlich von Zürich zugestellt worden sein.

Huber: Nicht vermuten!

Dr. Farbstein: Vielleicht wird es richtig sein, wenn man den Zeugen fragt, wann und wo er die Aufrufe erhalten hat.

Sauter: Also, dann sage ich in bezug auf den ganzen Bündel: Ich weiß nicht, wann, wie und von wem. (Sehr große Unruhe und Heiterkeit.)

Dr. Welti: Ich möchte den Zeugen bitten, uns eine Antwort darauf zu geben, ob die Zürcher Verhältnisse, die er kritisch bewertet hat, heute noch in seinen Augen so erscheinen wie damals, als er aus dieser Wertung heraus das berühmte Telegramm an Bundesrat und Bundesversammlung gerichtet hat, oder ob er heute andrer Meinung ist?

Sauter: Was ist mit den Zürcher Verhältnissen gemeint?

Dr. Welti: Die Berechtigung des Truppenaufgebots, die Revolution, an der die Eisenbahnerschaft teilnehmen sollte.

Sauter: In bezug auf die Berechtigung des Truppenaufgebots stehe ich heute noch auf dem Boden, daß es eine Anleihe in der Vergangenheit ist, wenn man es als eine Provokation auffaßte.

Dr. Welti: Sprechen Sie allgemein?

Sauter: Ich spreche sowohl allgemein, als in bezug auf den konkreten Fall.

Dr. Welti: Das ist allerdings sehr gefährlich. Ich möchte den Zeugen bitten, seine Behauptung, Generalsekretär Dübi habe seine Verantwortlichkeit der Internationale gegenüber höher gestellt als seine Verantwortlichkeit gegenüber dem Verbande, der ihn angestellt hat, zu präzisieren.

Sauter: Das ist in der Nummer der „Neuen Zürcher Zeitung", die ich einreichen mußte, geschehen.

Huber: Wenn ich mich recht erinnere, hat Sauter gesagt, die Ursachen des Proteststreiks vom 9. November seien ihm unbekannt?

Sauter: Ja, sie sind mir nicht näher bekannt. Sie werden in der allgemeinen Lage liegen.

Huber: Weiß der Zeuge, warum Truppen aufgeboten wurden?

Sauter: Zur Sicherheit der Situation: zur Sicherheit. Sicherungsmaßnahmen.

Huber: Wofür?

Sauter: Gegenüber eventuellen Tumulten, die...

Huber: Was für Tumulten?

Sauter: ...die ausgelöst wurden durch die Jungburschen und diejenigen, die sich außerhalb der Organisation die bekannten Liebhabereien erlauben.

Huber: Also, damit gelegentliche Tumulte von Jungburschen und Janhagel in Zürich verhindert würden?

Sauter: Ungefähr so.

Huber: Wann ist das Truppenaufgebot erfolgt?

Sauter: Ich glaube am Donnerstag vorher. Ich weiß es nicht genau.

Huber: Das stimmt ungefähr.

GR: Sie brauchen es gar nicht zu wissen.

Huber: Ja, gewiß; es genügt mir auch vollständig. Hat der Zeuge irgendwelche Kenntnis davon, daß der Janhagel oder die Jungburschen vor dem Streike in Zürich besonders vermehrt oder importiert worden waren?

Sauter: Nein.

Huber: Woraus schließt denn der Zeuge, daß in diesem Momente wegen Tumulten von Janhagel und Jungburschen Truppen notwendig waren?

Sauter: Ich glaube, man muß lediglich an die frühern Vorgänge in Zürich erinnern, um einzusehen...

Huber: Wann früher?

Sauter: Was waren da für Geschichten in Zürich? Wie hat der Mann geheißen, Herzog, glaube ich...

Huber: Also was für Vorgänge meinen Sie?

Sauter: Es sind doch Tumulte vorgekommen; ich glaube im November letzten Jahres, 1917.

Huber: Der Herzog war aber vom November 1917 bis 1918 immer in Zürich. Wieso war ausgerechnet in diesen zwölf Monaten kein Truppenaufgebot notwendig?

Sauter: Es ist Sache des Regierungsrats, darüber zu entscheiden.

Huber: Es wird vielleicht richtiger sein, wenn Sauter sagt, er beuge sich vor der Autorität des Regierungsrats.

Sauter: Nein, das möchte ich nicht so sagen. Ich beuge

mich nicht so unbedingt, so wenig als ich mich beuge unter die Autorität der Generaldirektion oder des Verwaltungsrats. Es gibt aber Sachen, die ich nicht beurteilen kann, bei denen ich sagen muß, daß das Urteil des Regierungsrats zutreffender sei als das meinige.

Huber: Im konkreten Falle hält also der Zeuge das Truppenaufgebot für gerechtfertigt, weil es der Regierungsrat in Zürich verhängte?

Sauter: Weil der Regierungsrat bessere Einsicht in die Verhältnisse hat als ich.

Huber: Der Zeuge ist doch Mitarbeiter der „Neuen Zürcher Zeitung" und auch andrer Blätter. Ich möchte ihn fragen, ob er aus diesen Blättern weiß, welchen Aufschluß der zürcherische Regierungsrat über die angeblichen Gründe zum Truppenaufgebot gegeben hat?

Sauter: Meines Wissens waren Bombenfunde der nähere Anlaß.

Huber: Weiß der Zeuge noch, wann die Bombenfunde gemacht worden sind?

Sauter: Nein.

Huber: Ist es ihm nicht bekannt, daß das Monate vorher waren?

Sauter: Nein.

Huber: Weiß der Zeuge nicht, daß die Bombenfunde mit der ganzen Arbeiterbewegung nichts zu tun haben, sondern daß die Bomben, laut Feststellungen durch Gerichte und Kantonsrat in Zürich, das Lager ausländischer Regierungen waren?

Sauter: Ich habe so etwas gelesen.

Huber: Nun wundre ich mich aber doch, wieso der Zeuge sagt, er habe noch die ganz gleiche Meinung wie früher, obwohl seither festgestellt worden ist, daß die Argumentation des zürcherischen Regierungsrats unzutreffend war.

Sauter: Ich habe die gleiche Meinung wie früher mit bezug auf das Truppenaufgebot, d. h., daß das Truppenaufgebot nicht ohne weiteres als Provokation aufgefaßt werden kann.

Huber: Wir wollen ein bißchen weiter gehen. Soviel ich verstanden habe, hat der Zeuge am Streike mißbilligt, daß er nicht in demokratischer Weise beschlossen worden sei. Kollege Dr. Welti hat darüber schon Feststellungen gemacht, nämlich, daß der Zeuge die Demokratie nachher selber, wie er sich ausdrückte, „geschändet" und ein Stichwort mißbraucht hat.

Ich möchte feststellen, daß der Zeuge am Streike den von ihm

vermuteten Ausgang und Zweck mißbilligt hat. Bevor ich darüber etwas Positives sage, möchte ich Herrn Sauter bitten, uns zu sagen, was er unter Bolschewismus versteht?

G R: Das Examen ist nicht mehr nötig.

H u b e r: Doch, das Examen ist sehr nötig. Dieser Zeuge geht bei allen seinen Depositionen ...

G R: Das geht nicht. Ich habe es nicht gelesen ...

H u b e r: Aber ich. Der Herr hat die Behauptung aufgestellt gegenüber Dübi und Dr. Woker, daß sich diese Herren mehr der Internationale der Sozialdemokratie verantwortlich gefühlt hätten als dem Vorstande des V. S. E. A. Dabei weiß dieser Herr überhaupt nichts von einer Internationale. Welche meinen Sie denn?

G r i m m (unterbrechend): Vielleicht die dritte Internationale.

S a u t e r: Die Sozialdemokratie ist meines Erachtens international.

H u b e r: Was heißt das? Die katholische Kirche ist meines Wissens auch international.

A u d.: Das ist ja gar nicht eingeklagt.

G R: Das Wort Bolschewismus ist gar nicht vorgekommen.

H u b e r: Aber die Herren Dübi und Dr. Woker sitzen immer noch auf der Anklagebank. Ihnen wirft man vor, daß sie sich nicht um die Interessen der schweizerischen Arbeiterschaft, sondern um die Umgestaltung der Schweiz in das Sowjetsystem bekümmert hätten. Ich muß verlangen, daß ein Herr, der sich hier als freiwilliger Staatsanwalt aufspielt, Auskunft gibt.

G R: Es gibt doch Gerichte in Zürich usw., wo Sie Sauter einklagen können.

H u b e r: Ich stütze mich auf eine wesentliche Behauptung, die der Zeuge gemacht hat. Diese Behauptung ist unwahr. Dübi und Dr. Woker haben keine internationalen Verpflichtungen. Es bestand keine Verbindung mit einer Internationale.

G R: Haben Sie positive Unterlagen dafür, zu sagen, die Angeklagten Dübi und Dr. Woker gehorchten mehr der Internationale als dem V. S. E. A.

S a u t e r: Ich muß das schließen aus der Bewegung bezüglich des Gewerkschaftsbundes. Man hat uns mit allen Mitteln in den Gewerkschaftsbund gedrängt. Das schien mir bloß deswegen zu geschehen, um die Eisenbahnerschaft der Sozialdemokratie dienstbar zu machen. Ich gestehe offen, daß ich hier bloß offen meiner persönlichen Meinung Ausdruck gegeben habe; allerdings teilen viele diese Anschauung. Daher schließe ich, daß das Ver-

antwortlichkeitsgefühl Dübys und Dr. Wokers der Sozialdemokratie gegenüber größer war, als gegenüber dem V. S. E. A.

Huber: Ich will das Examen abkürzen. Die schlechteste Note überhaupt kann ich diesem Verhöre nach dem bisherigen Ergebnis schon jetzt geben. Immerhin möchte ich feststellen, daß Sauter bei der Beurteilung des Generalstreiks — die Ursachen des Proteststreiks kennt er nicht einmal, den Generalstreik kann er aber immerhin ganz genau beurteilen — daß Sauter bei der Beurteilung der Angeklagten Dr. Woker und Düby und bei den Handlungen der übrigen Angeklagten im wesentlichen bestimmt wurde durch die Auffassung, die er sich gebildet hat beim Eintritt des Verbandes in den Gewerkschaftsbund. Ist das nicht so?

Sauter: Ja, das wird so ungefähr sein. Ich habe den Eindruck erhalten, daß der V. S. E. A. lediglich deswegen in den Gewerkschaftsbund hinein mußte, damit man ihn seinerzeit einmal als Werkzeug benutzen konnte. Ich sagte mir, daß das alles eine Komödie sei.

Huber: Hat der V. S. E. A. nicht in geheimer Abstimmung beschlossen, in den Gewerkschaftsbund einzutreten?

Sauter: Ja, mit 8000 gegen 3000 Stimmen. Das war aber nach dem Generalstreike.

Huber: Also ist die Angst vor dem Bolschewismus doch nicht so groß wie der Zeuge meint.

Der Zeuge hat erklärt, den gewerkschaftlichen Streik halte er für berechtigt bis zur Militarisierung. Nach seiner Auffassung ist also der Streik sofort zu beenden, sobald es der Behörde einfällt, zu sagen: Ihr steht jetzt unter dem Militärgesetz.

Sauter: Ich möchte mich nicht so ohne weitres festlegen. Ich habe gesagt, daß diese Frage noch nicht diskutiert worden ist, und daß es so herauskäme, daß die Postulate damit natürlich nicht erledigt seien, sondern hängen blieben. Das ist aber nur meine persönliche Auffassung.

Huber: Ich will noch auf sein Telegramm zu sprechen kommen. Der Zeuge hat erklärt, er habe das Telegramm mit seinen Kollegen abgehen lassen, obwohl er im voraus gewußt habe, daß es nichts nützen werde. Der eigentliche Zweck des Telegramms sei gewesen, zu verhindern, daß weitre Verhaftungen vorgenommen würden. Ich muß zugeben, daß mir diese Logik nicht klar ist. Der Zeuge hat sich auf St. Gallen berufen. Weiß er denn, wer dort verhaftet war?

Sauter: Es waren etwa 40 Mann aus allen Kategorien: Weichenwärter, Rangierer, vor allem Lokomotiv- und Zugspersonal.

Huber: Haben diese durch irgend jemand den Wunsch geltend gemacht, z. B. durch Weinmann, daß man in dieser Art und Weise für ihre Freilassung eintrete?

Sauter: Nein. Vielleicht in St. Gallen; mir gegenüber nicht.

Huber: Wie stellt sich nun der Zeuge die Dinge vor? Die Betriebsdirektion hat den Befehl erlassen zur Wiederaufnahme der Arbeit. Die Befehle wurden nicht befolgt. Nun kommt ein Befehl des Herrn Sauter. Wie stellt sich nun Herr Sauter vor, daß dadurch Verhaftungen vermieden werden können? Ich glaube, die Behörden würden im Gegenteil sagen, jetzt gehört ihr erst recht ins Loch!

Sauter: Wir haben den Leuten nur sagen wollen, sie sollten nicht den Dienst verweigern; sie brauchten ja nicht zu arbeiten. Damit hätten wir nach meiner Überzeugung die Verhaftung verhindert.

Huber: Man kann auch sagen, daß diejenigen, die sich zur Verfügung stellten, samt und sonders verhaftet worden sind. Jedenfalls scheint mir also die Logik des Herrn Sauter merkwürdig.

Noch etwas, worin ich vielleicht zu sehr Laie bin. Es heißt: Man ersucht das Personal, den Dienst sofort aufzunehmen. — Ich meine, das ist ungefähr der konfuseste Befehl, den man dem Personal geben kann. Es ist ein Telegramm, das an den verschiedensten Orten zu den verschiedensten Zeiten ankommt. Was soll nun das Personal machen? Soll da etwa der Lokomotivführer nun sofort mit seiner Maschine losfahren? Es ist doch richtiger, zu sagen: Auf die und die Stunde wird die Arbeit wieder aufgenommen, damit der Betrieb sukzessive wieder beginnen kann.

Sauter: Da scheint mir Herr Huber tatsächlich Laie zu sein. Ich will im einzelnen darauf aufmerksam machen, daß das, was er aus meinem Telegramm herausliest, nicht darin steht. Es heißt: „sofort zum Dienst antreten." Dabei hat es die Meinung, daß der einzelne den Befehlen der Vorgesetzten folgt und natürlich nicht auf eigne Faust mit der Lokomotive im Bahnhofe herumfährt.

Huber: Dann haben wir zwei Texte. Hier ist das Original.

Sauter: Was hier vor mir liegt, ist jedenfalls, ja sogar sicher, die Abfassung, wie wir sie verschickt haben. Ich habe das vom Verbandsbureau erhalten.

Huber: Das hier ist eine offizielle Ausfertigung.

GR: Wie können Sie das erklären?

Sauter: Die Abfassung, die ich hier habe, ist meine persönliche Abfassung. Sie wurde ins Verbandsbureau gegeben, damit man dort Kopien herstelle. Jedem einzelnen ist eine solche Kopie übergeben worden. Die Depesche ist, glaube ich, von Seiler in Zürich auf das Telegraphenbureau getragen worden. Ob dort eine Verkürzung stattgefunden hat, weiß ich nicht. Es scheint so.

Huber: Darf ich den Herrn Großrichter bitten, das Formular Sauter zu zeigen? Er als Fachmann wird beurteilen können, ob es richtig ist.

Sauter: Das wäre die Depesche, wie sie in Burgdorf abgenommen worden ist.

Huber: Der Text würde also durch eine Ihnen unbekannte Stelle gefälscht worden sein?

Sauter: Es ist nicht eine Fälschung; aber man hat gekürzt. Jedenfalls dachte man nicht an eine Fälschung.

Huber: Wenn man aber den Text, so wie ich ihn vor mir habe, telegraphierte, mußte das nicht zu Verwirrungen führen? Verwirrte es nicht, wenn an den verschiedensten Orten das Telegramm eintraf: „Sofort anfangen".

Sauter: Das ist ausgeschlossen. Die Depeschen gehen an die Vorgesetzten. Die Funktionäre des Exekutivdienstes ordnen die Dienstaufnahme an, entsprechend den Bedürfnissen. Alles geht ohne weiteres im Takte vor sich. Von einer Betriebsgefährdung kann gar keine Rede sein. Das ist ausgeschlossen.

Huber: Vollständig ausgeschlossen?

Sauter: Vollständig ausgeschlossen. Die Vorgesetzten erhalten die Depeschen; sie werden ihre Anordnungen treffen, daß Betriebsgefährdungen ausgeschlossen sind.

Huber: Ich möchte feststellen, daß die Depesche, die an alle Stationen ging und damit das gesamte schweizerische Eisenbahnpersonal erfassen sollte, verfaßt worden ist von acht Leuten des sogenannten Herrenvereins, die im Gegensatze stehen zur übrigen organisierten Arbeiterschaft. Diese acht Herren nehmen sich also heraus, die Parole herauszugeben für das Bureau der Arbeiterschaft. Denjenigen, welche den weitaus größten Teil der Arbeiterschaft und der Eisenbahnerschaft vertreten, denen wollen Sie aber vorwerfen, sie hätten die Gebote der Demokratie verletzt.

Sauter: Da möchte ich darauf hinweisen, daß der Verbandsvorstand beschlossen hat, gegen den Streikabbruch erst auf 12 Uhr zu protestieren und sofortige Dienstaufnahme zu verlangen. Es handelt sich also nicht um ein selbständiges Vorgehen unserseits, sondern um einen Beschluß des Verbandsvorstands.

Düby: Darf ich um den Text dieses Telegramms bitten? Ich möchte Sie bitten, an den Herrn Zeugen die Frage zu richten, ob es richtig sei, daß der hier Mitunterzeichnete Herr Stähelin nicht Mitglied des Verbandsvorstands ist?

Sauter: Ja, das ist richtig.

GR: War er überhaupt dabei?

Sauter: Er scheint dabei gewesen zu sein, weil er ja unterschrieben hat. (Unruhe und Heiterkeit.)

Düby: Darf ich Sie bitten, den Zeugen darüber zu fragen, daß unter der Annahme, daß die von ihm vertretene Richtung 5000 Mann zählt, ihr gegenüber Organisierte, in der Zahl von 32,000 stehen.

Sauter: Das wird richtig sein.

Düby: Darf ich Sie bitten, den Zeugen zu fragen, ob er weiß, daß trotz der Intervention, die am Donnerstag erfolgte, keine Enthaftungen vorgekommen sind, daß also die ganze Intervention nutzlos war?

Sauter: Das dürfte ebenfalls der Fall sein.

Düby: Darf ich Sie bitten, den Zeugen darüber zu fragen, ob es richtig ist, daß ich jeweilen bei den Sitzungen des Verbandsausschusses über meine Tätigkeit im Oltener Aktionskomitee Bericht erstattet habe, solange ich dem Oltener Aktionskomitee angehörte und solange es mir möglich war, den Sitzungen zu folgen, und daß diese Tätigkeit niedergelegt ist in den Protokollen des Verbandsausschusses, daß ferner diese Protokolle jedem Mitgliede des Verbandsausschusses zugestellt worden sind, daß also meine Tätigkeit jedermann und auch Herrn Sauter bekannt war. Ich bitte ferner zu fragen, ob es richtig ist, daß nach dieser Richtung, ich spreche vom Generalstreike, nie irgendwelche Einwendungen erhoben wurden.

Sauter: Es ist richtig, daß die Tätigkeit des Kollegen Düby aus dem Protokoll ersichtlich ist. Nicht richtig ist, daß nie Protest erhoben wurde. Ich erinnere an mein Schreiben an den Verbandsvorstand nach dem 1. April, an den Kollegen Düby und an das Oltener Aktionskomitee, an das Schreiben des Kollegen Deutsch, das damals an den Verbandsvorstand gerichtet wurde ...

Düby: Ich frage, ob es nicht richtig ist, daß der Föderativverband am 23. Juli 1918 eine Delegiertenversammlung abgehalten hat, daß dort eine Resolution mit Bezug auf die Nachteuerungszulage angenommen wurde, und daß in dieser Resolution u. a. ein Passus enthalten war, des Inhaltes, daß im Falle der erneuten Ablehnung die Frage der Arbeitsniederlegung akut werde.

Ich wiederhole, der Föderativverband umfaßt das ganze eidgenössische Personal. Ist es richtig, daß diese Resolution gefaßt wurde?

Sauter: Das wird richtig sein; Sie werden aber nicht verlangen, daß ich mich an den genauen Wortlaut erinnere. Wenn von Arbeitsniederlegung gesprochen wurde, so herrschte die Meinung, daß es sich lediglich um eine Arbeitsniederlegung handle, die aus dem Willen der Mitgliedschaft herausgewachsen ist, wie es übrigens auch im Beschlusse heißt.

Aud.: Ich beantrage, es seien weitere Fragen an den Zeugen jetzt nicht mehr zuzulassen.

Dr. Woker: Ich habe noch einzelne Fragen an den Zeugen zu stellen, die im Zusammenhange stehen mit den letzten Fragen Dübys.

GR: Ich vertage die Verhandlungen auf heute nachmittags 2 Uhr.

Schluß 12 Uhr

Sitzung vom 21. März, nachmittags 2 Uhr.

Huber: Ich hätte gerne noch zwei Fragen gestellt. Ich möchte den Herrn Sauter fragen lassen, ob die Bewegung für den Eintritt des V. S. E. A. in den Gewerkschaftsbund nicht schon zu einer Zeit sehr lebhaft war, bevor überhaupt ein Bolschewismus existierte.

Sauter: Herr Großrichter, das ist offenbar zu bestätigen. Die Bewegung setzte meines Wissens zum erstenmal im Jahre 1901 ein.

Huber: Die zweite Frage ist die, ob es richtig sei, daß im Vorstande des V. S. E. A., nachdem das Resultat der Urabstimmung über den Eintritt in den Gewerkschaftsbund vorlag, ein Antrag gestellt worden ist, diese Urabstimmung zu kassieren, zu annullieren und nicht zu vollziehen.

Sauter: Ich bestätige das, daß dieser Antrag gestellt worden ist.

Huber: Das war ein Akt des Bolschewismus, daß man sich der Dreiviertelmehrheit nicht fügen wollte. Darf ich fragen, wer diesen Antrag gestellt hat?

GR.: Wann war das?

Sauter: Das war in der Sitzung vom 30. November auf den 1. Dezember.

GR: Wer hat den Antrag gestellt?

Sauter: Ich habe ihn gestellt.

Huber: Sehen Sie, es gibt doch noch Bolschewisten!

Sauter: Ich bin kein Bolschewist.

GR: Jetzt ist doch merkwürdig, wenn Sie den Ausdruck in die Diskussion bringen.

Huber: Der Herr Zeuge hat mit dem Ausdruck Bolschewismus jongliert in den ganzen Ausführungen. Es trifft noch andre. Ich bin für Demokratie und von meinem Standpunkte aus hat jemand, der eine Urabstimmung vollzogen hat, den Beschluß dieser Urabstimmung zu vollziehen, besonders wenn sie so unzweideutig eine Mehrheit ergibt. Und wenn er auch der Minderheit angehört. Und wenn ein Vorstand dieses Resultat nicht respektiert, so begeht er eine Handlung, die ich als Bolschewismus betrachte.

Dr. Woker: Ich möchte den Zeugen, Herrn Sauter fragen, ob es ihm bekannt war, daß Ende Juli, Anfang August Abgeordnete des Verbandsausschusses des V. S. E. A. im Verein mit dem Aktionskomitee die Verhandlungen mit dem Bundesrate führten in bezug auf die Nachteuerungszulagen und weitre Postulate, die damals beim Bundesrate gestellt waren.

Sauter: Ich bestätige das, ich habe davon Kenntnis.

GR: Auf welche Weise.

Sauter: Durch das Protokoll.

GR: Sie sind selbst nicht dort gewesen?

Sauter: Nein, ich habe durch das Protokoll davon Kenntnis erhalten, daß Dr. Woker meines Wissens damals darum nachsuchte. Dr. Woker war aber um diese Zeit bereits Mitglied des Aktionskomitees. Er ist durch das Kartell gewählt.

Dr. Woker: Ich möchte anführen, daß der Zeuge sich hier irrt. Ich kann durch das Kartell feststellen lassen, daß ich erst im Oktober 1918 durch das Kartell ins Aktionskomitee abgeordnet und gewählt worden bin. Ich wurde aber damals in Stellvertretung des Herrn Düby, der in den Ferien war, durch den Verbandsausschuß des V. S. E. A. beauftragt, die Interessen des V. S. E. A. mit dem Aktionskomitee beim Bundesrate zu vertreten. Das möchte ich zunächst festgestellt haben.

GR: Dann wissen Sie auch nicht, daß Dr. Woker in Vertretung von Kaufmann im Aktionskomitee teilgenommen hat. Wenn Herr Kaufmann verhindert war, nahm man Dr. Woker.

Sauter: Davon weiß ich nichts.

Dr. Woker: Ich möchte eine weitre Frage an Herrn Sauter stellen, nämlich die, ob Herr Sauter oder irgendein andres Mitglied des V. S. E. A. jemals dagegen protestierte, daß ich damals, Ende Juli, Anfang August mit dem Aktionskomitee beim Bundesrate wegen Ausrichtung von Nachteuerungszulagen für das eidgenössische Personal vorstellig geworden bin.

Sauter: Ich habe demgegenüber selbstverständlich nicht protestiert; dagegen gegen die Wahl des Herrn Dr. Woker ins Aktionskomitee, anfangs April meines Wissens. Ich habe dagegen protestiert, daß man sich mit dem Aktionskomitee in Beziehung setze und die Grenzen zwischen Gewerkschaft und politischer Partei verwische.

Dr. Woker: Ich möchte bitten, daß uns der Zeuge eine Kopie vorlegt. Ich bin sicher, daß Sauter niemals dagegen protestiert hat im April. Ich bin tatsächlich im Oktober ins Aktionskomitee gewählt worden, nicht vorher.

GR: Das ist richtig, der Protest im April bezieht sich nicht auf die Wahl.

Sauter: Ich möchte beantragen, durch die Protokolle feststellen zu lassen, durch das Kartellprotokoll, ob Woker damals im April abgeordnet war oder Düby.

Dr. Welti: Ich möchte bitten, den Zeugen darauf aufmerksam zu machen, daß er hier Zeuge ist, und daß er sich hier vor Gericht etwas zusammennimmt. Er hat nur seine eigne Wahrnehmung wiederzugeben und sich nicht auf die Protokolle zu berufen, und wenn er die Wahrnehmung nicht gemacht hat, dann soll er das Maul halten. Das ist meine Auffassung.

GR: Das ist auch ganz richtig, daß er sich auf das Protokoll berufen kann.

Dr. Welti: Dann soll er nicht behaupten, er habe etwas festgestellt, was er nicht vertreten kann. Der Zeuge hat wahrheitsgemäß auszusagen. Der Zeuge hat gelogen.

GR: Wawawawawa! (Das übrige, was Welti sagt, ist nicht verständlich. Gelächter.)

Dr. Woker: Ich möchte, daß die Mitteilung namentlich, daß niemand von der Mitgliedschaft des V. S. E. A. im August oder Juli dagegen protestiert hat, daß ich dort die Mitgliedschaft des V. S. E. A. mit dem Aktionskomitee beim Bundesrate vertreten habe, während man heute kommt und sagt, man habe immer dagegen protestiert, daß ich zusammen mit dem Aktionskomitee beim Bundesrate irgendwelche Aktion unternehme, niedergelegt

wird an Hand der Deposition des Herrn Sauter. Noch eine Frage an Herrn Sauter. Er hat uns ein umfangreiches Depeschenmaterial vorgelegt, das er von Wetzikon während des Streiks lieferte. Ich möchte fragen, wer diese Telegrammkosten bezahlt.

Sauter: Herr Großrichter, die Telegramme sind auf dem Dienstdraht befördert worden. Dafür habe ich keine Rechnung erhalten. (Ah! Ah!)

Huggler: Der Zeuge hat heute morgen von politischer Verseuchung der Eisenbahnerorganisationen gesprochen. Ich glaube, es ist notwendig, daß wir uns etwas darüber orientieren, wie er das eigentlich versteht, und zu diesem Zwecke möchte ich folgende Frage an den Zeugen richten, ob ihm nicht bekannt ist, daß erst im Jahre 1918, nachdem die Eisenbahner sich entschlossen haben, mit dem Aktionskomitee zusammen eine Bewegung, eine Aktion einzuleiten, daß erst von diesem Momente an es möglich geworden ist, vom Bundesrate bindende oder wenigstens in bezug auf die Begehren bindende Zusagen in bezug auf die Teuerungszulagen zu erhalten, ob er sich nicht daran erinnert, daß das vorher nicht möglich war und erst im Jahre 1918 eine Teuerungszulage bewilligt wurde, die ungefähr dem entsprochen hat, was das Personal wünschte. Er wird sich sicher daran erinnern.

Sauter: Ja, ich muß das bestätigen.

Huggler: Hat der Zeuge nicht gehört, daß sowohl im eidgenössischen Parlament und in kantonalen und kommunalen Behörden jeweilen die Vertreter der Sozialdemokratie vorbehaltlos für die Begehren sowohl des eidgenössischen Personals wie der Staatsangestellten und Gemeindeangestellten überhaupt immer eingetreten sind.

GR: Ist das richtig?

Sauter: Das ist ebenfalls zu bestätigen. Es wäre ja immerhin zu fragen und zu untersuchen, ob nicht dieses vorbehaltlose Zugeständnis lediglich ein taktisches Mittel war, um die Eisenbahnerschaft für die Sozialdemokratie zu gewinnen, oder ob es wirklich aus dem Herzen gekommen ist. Im übrigen ist festzustellen, daß sich auch die Vertreter der andern Parteien, wenigstens in einzelnen Fällen, sehr warm den Postulaten der Eisenbahnerschaft angeschlossen haben.

Huggler: Ja, ich bestreite das auch nicht. Ich meine, da kann man ja dieselbe Frage stellen und deshalb möchte ich fragen, was er unter politischer Verseuchung des Personals versteht.

Sauter: Ich halte die persönliche Überzeugung jedes einzelnen hoch und meine, daß jeder seine Überzeugung betätigen

kann und soll, wie er will, ganz nach seinem persönlichen Belieben. Ich stehe aber auf dem Standpunkte, daß die Organisation, die sich durch die Statuten neutral bestimmt, nicht in ein politisches Fahrwasser gezogen werden kann und die Vorgänge, wie sie in letzter Zeit sich im V. S. E. A. abspielten, die verstehe ich als politische Durchseuchung. Ich würde das Wort auch gebraucht haben, wenn es sich um eine freisinnige oder demokratische Bewegung im Verbande gehandelt hätte.

Huggler: Der Zeuge hat heute morgen erklärt, daß er grundsätzlich der Meinung sei, daß auch das eidgenössische Personal und die Eisenbahner das Streikrecht für gewerkschaftliche Streiks haben, das heißt, das Recht haben sollen, dieses Mittel anzuwenden. Nun möchte ich ihn fragen, wie er sich das vorstellt; ob er wirklich glaubt, daß wenn das Personal den Streik ausschließlich für gewerkschaftliche Begehren zur Anwendung bringt, daß dann das Personal nicht mobilisiert wird.

Aud.: Ist das eine Zeugenfrage?

GR: Ich mache darauf aufmerksam, daß immerhin Krieg geherrscht hat in Europa, und daß die Schweizertruppen alle mobilisiert waren und gegenwärtig eben noch, und zu einer solchen Zeit hat man die Eisenbahner nötig auch für die Truppen, und da ist natürlich, daß man die Eisenbahnen, wenn man Truppen aufbietet und Truppen nach Zürich schickt, eben dazu braucht, und zwar als Transportmittel für die Truppen. Und wir wissen ja, daß nach einer Verordnung von 1915 die Eisenbahner in bezug auf militärische Zwecke immer noch mobilisiert waren, daß also ein Kriegsgesetz noch bestanden hat laut der Verordnung vom Juli 1915.

Huber: Ist es dem Zeugen nicht bekannt, daß, glaube ich, in der letzten Session im Ständerate eine Motion eingereicht worden ist, durch welche dem Personal der Bundesbahnen das Streikrecht genommen werden soll?

Sauter: Das ist mir bekannt.

Huber: Ist das nun nicht auf dem Wege der Politik neben den Verhandlungen in der Bundesversammlung geschehen? Heißt das nicht, dem Personal auf diesem politischen Wege das beste gewerkschaftliche Kampfmittel nehmen?

Sauter: Das würde allerdings so ausgelegt werden können und ich wäre jedenfalls so lange gegen diese Motion, so lange die demokratischen Prinzipien zwischen Verwaltung und Personal nicht durchgeführt werden. Sobald wir die demokratischen Prinzipien

haben, so glaube ich, könnte auch das Personal auf ein Streikrecht verzichten.

Huber: Haben wir sie jetzt?

Sauter: Wir haben sie jetzt nicht, ich habe auch in letzter Zeit sehr dafür gekämpft.

Huber: Ich wollte nur feststellen, daß das Personal genötigt ist, sich politisch zu betätigen, damit ihm die gewerkschaftlichen Kampfmittel nicht aus der Hand geschlagen werden.

Sauter: Das ist ein Standpunkt, den ich an der Delegiertenversammlung in Zürich eingenommen habe.

Huber: Dann müssen sie eben politisieren.

Schneider: Herr Großrichter, ich möchte zwei Fragen an den Herrn Zeugen stellen lassen. Einmal, weshalb der Zeuge anläßlich der Nachteuerungszulagen-Bewegung im August nicht ebenfalls protestiert hat wie im April gegen die Verbindung mit dem Aktionskomitee.

Sauter: Ja, was soll ich da sagen? Ich hatte keinen Anlaß zu protestieren. (Große Heiterkeit.) Ich hatte meinen Protest niedergelegt an der Verbandsvorstandssitzung vom 3. April, hatte ihn geschrieben am 8. April, und daß ich nochmals protestierte, war überflüssig.

Schneider: Ich hätte noch eine andre Frage: Wieviel Gehalt und wieviel Teuerungszulage bezieht der Herr Zeuge selbst?

Sauter: Ich bin bereit, anzuerkennen, daß man bei dem Gehalt selbstverständlich sagen wird, daß man nicht mehr das Gefühl aufbringt für den untern Arbeiter. Ich beziehe ein Gehalt von Fr. 4500 und Fr. 2600 Teuerungszulage.

Schmid: Herr Großrichter, ich hätte die Frage an den Zeugen stellen zu lassen, ob er die im Sommer 1918 durch die sozialdemokratische Arbeiterschaft herausgeholte Teuerungszulage für sich angenommen oder verweigert hat.

Sauter: Ich habe sie dankbar angenommen. (GR: Ich auch.) (Große Heiterkeit.)

Welti: Wir haben den Zeugen Frank hierbehalten bis zur Abhörung der übrigen Zeugen. Ich möchte nun an den Zeugen Frank die Frage richten, nachdem er die Ausführungen des Herrn Zeugen Sauter gehört hat über die Vorstandssitzung vom 14. November, welche gegenteilige Wahrnehmung er dort gemacht hat.

Aud.: Welche gegenteilige Wahrnehmung?

GR: Was haben Sie dort andres gesehen und gehört?

Frank: Herr Großrichter, ich möchte nur einige Feststellungen machen, weil es sehr wichtige Punkte betrifft betreffend der Kosten

für das Telegramm. Also am Mittwochmorgen traf ich Herrn Dr. Woker. Er kam vom Parlament her. Beim Bärenplatz kamen Sauter und seine Kollegen, 6 oder 7 oder 8, die nicht dem Verbandsvorstande angehören. Diese haben verlangt, daß Dr. Woker sofort ein Telegramm unterschreibe, das bereits im Wortlaute vorlag. Ich ging ins Bureau. Dort waren die Herren, die sich hier als Retter des Schweizerhauses aufspielen. Dort, wenn ich nicht gewesen wäre, hätten sie Dr. Woker gewaltsam zur Unterschrift gezwungen. Ist das wahr oder ist es nicht wahr, Dr. Woker?

Dr. Woker: Ja.

Frank: Ich habe damals als schlichter Mann sofort die Lage eingesehen und habe den sehr hochgeehrten Stationsvorständen, Gütervorständen gesagt: „Was machen Sie für eine Rindviecherei. Das Telegramm soll fort. In einer Stunde vielleicht kommt das Telegramm vom Aktionskomitee auf Streikabbruch auf nachts 12 Uhr. Das ist doch Rindviecherei, nachdem das Parlament und der Bundesrat sich mit dem Streikabbruch einverstanden erklärt haben, was diese Herren zu tun wünschen." Und im weitern habe ich allerdings den Kollegen Liebenswürdigkeiten gesagt und erklärt, nachdem Dr. Woker sich entfernt hatte, „der Verbandsvorstand des V. S. E. A. darf nicht unterschreiben. Als Mitglieder des Verbands unterschreiben nur die Herren Streikbrecher und Verräter; dann kennt man sie einmal." Dann eine weitre Leistung. Der Zeuge Sauter hat erklärt, er wisse nicht mehr genau, was an der Verbandsvorstandssitzung am gleichen Tage verhandelt worden sei. Ich bin in der Lage ihm nachzuhelfen. An dieser Sitzung, die diese Herren unbedingt als Parlament behandelt wissen wollten, wo aber dann vom Vizepräsidenten des V. S. E. A. erklärt wurde, er betrachte die Sitzung als Rumpfparlament, sie sei nicht beschlußfähig, weil 8 oder 10 Herren anwesend seien, die nicht zum Verbandsvorstande gehören und nur 8 oder 9 Kollegen vom Verbandsvorstande anwesend seien und die Herren Dr. Woker und Düby ohnehin nicht, kam dann nachmittags 4 oder halb 5 Uhr Baumann, Sekretär des V. S. E. A. und erklärte, er habe eine Mitteilung der Generaldirektion, in der es heiße, daß bei der Generaldirektion Depeschen eingelaufen seien von den Stationen der deutschen Schweiz. Ich schicke voraus, daß das Telegramm jedenfalls von vormittags 10 Uhr sein mußte. Dann kam Baumann und erklärte, die Generaldirektion habe gesagt, jetzt werde die Sache erst recht ernst. Von einer ganzen Reihe Stationen der Westschweiz sei Meldung gekommen, man habe die Parole nicht befolgt, man streike weiter. Das war das Ergebnis der Depesche,

die die Herren fortschicken wollten, daß sie Verwirrung geschafft hatten, die noch größer war als der Generalstreik selber. Wir haben dann gesehen, daß durch die Rindviecherei der Platz Brugg gar nicht mehr zu bewegen war, die Arbeit wieder aufzunehmen.

Aud.: Ich konstatiere nur, daß der Ausdruck „Viecherei", der der heutige Titel der „Tagwacht" ist, bereits Schule gemacht hat.

Perrin: Kann Herr Sauter nicht bezeugen, daß der Präsident Grand des V. S. E. A. von Genf ersetzt wurde durch den einzigen Funktionär, der am Streike teilgenommen?

Sauter: Ich kann das bestätigen, d. h. ich weiß nicht, ob nun die Beziehungen des Herrn Grand zu mir und meiner Richtung schuld sind an der Demission, bzw. daß er weggewählt wurde. Tatsache ist, daß Kollege Grand ersetzt wurde durch den einzigen, der in den Kämpfen streikte.

Perrin: Ist es wahr, daß am Donnerstagmorgen vom V. S. E. A. Bern ... (unverständlich.)

GR: Hat jemand so etwas gesagt?

Sauter: Es könnte der Fall sein, daß man das sagte.

GR: Wissen Sie es nicht?

Sauter: Jedenfalls waren wir nicht wegen der Klassifikation der Stationen bei der Generaldirektion, sondern wegen der Streikvorgänge und deswegen, um die Generaldirektion zu veranlassen, gegenüber dem Personal keine besondern Schritte zu tun.

Perrin: Ich habe gehört, daß Herr Wiesli von St. Gallen geäußert hat: „Wir gehen zur Generaldirektion wegen der Klassifikation von Bahnhöfen und Stationen."

Sauter: Ich kann mich nicht erinnern. Herr Wiesli war dann allein am andern Tag noch bei Herrn Weber. Als ich mit ihm bei Herrn Dinkelmann war, haben wir darüber noch gesprochen nur in dem Sinne, daß man wünschte, den Postulaten des Personals nunmehr entgegenzukommen, und dabei ist die Klassifikation genannt worden. Näher ist man darauf nicht eingetreten.

GR: Im Zusammenhang mit anderm?

Perrin: Ich möchte im Namen der Angeklagten erklären, daß Herr Sauter in unsern Augen schon verurteilt ist.

Naine: Ich möchte den Zeugen fragen, ob der Zeuge der sozialdemokratischen Partei angehöre.

GR: Das gehört auch nicht hierher.

Sauter: Herr Großrichter, wenn Sie gestatten, werde ich den Herren Auskunft geben. Ich habe keinen Anlaß, nicht Auskunft zu geben.

Raine: Wenn Sie mir die Frage stellen: Sind Sie Sozialist, kann ich mit dem gleichen Rechte die Frage stellen, ob er Freimaurer ist.

GR: Ich habe die Frage nicht gestellt.

Raine: Ich verstehe ganz gut...

Huber: Sie haben gefragt: Welche Stellung nehmen Sie in der Partei ein?

Welti: Der Zeuge hat erklärt: Ich bin freisinnig, und zwar auf dem linken Flügel.

Sauter: Ich will die Frage beantworten, ich gebe den Herren gerne Auskunft. Ich gehöre der sogenannten Odd Fellow Loge an. Sie ist nicht die eigentliche Freimaurerloge. Sie hat ihre Ziele lediglich in der Wohltätigkeit und darin, die eignen Mitglieder möglichst zu unterstützen.

Raine: Oh merci.

GR: Das ist etwas andres als die gewöhnliche Loge.

Sauter: Die Odd Fellow Loge steht in keiner Beziehung zur Freimaurerloge.

Welti: Herr Großrichter, ich habe gestern an zwei Zeugen die Frage gerichtet über das Verhalten des Herrn Sauter in einer, wenn ich nicht irre, Delegiertenversammlung vom 2. Dezember 1918, da er sich über den Streik ausgesprochen hat. Nachdem Sauter in ausgiebiger Weise sich ausgedrückt hatte über die Auffassung in diesen Dingen, möchte ich an ihn dieselbe Frage richten: Hat der Zeuge nicht über den Generalstreik sich dahin ausgesprochen, der Generalstreik sei seiner Auffassung nach ein Glück gewesen?

GR: Erinnern Sie sich, wie das gewesen ist?

Sauter: Das war an der Delegiertenversammlung vom 2. Dezember, sagen Sie. Die Delegiertenversammlung war dann offenbar nicht. Ich habe nun schon die Auffassung, daß der Generalstreik bis zu einem gewissen Grade ein Glück war. (Große Heiterkeit.) Ein Glück sofern, daß er größres Unglück verhütete, d. h. daß er die eigentliche Revolution verhinderte (aha!), ein Glück auch insofern, daß er unsern Bundesbehörden und den Behörden der Bundesbahnen endlich zum Bewußtsein brachte, was eine längere Renitenz in bezug auf die Begehren des Personals uns bringen würde.

Welti: Herr Großrichter, ich bin von dieser Auskunft vollauf befriedigt.

Einvernahme des Zeugen Brönnimann.

Aud.: Der Zeuge soll uns Auskunft geben über die Vorgänge unmittelbar vor dem Streik.

GR: Können Sie darüber Auskunft geben?

Brönnimann: Gewiß. Wir haben Kenntnis bekommen von den Vorgängen anläßlich des Proteststreiks im November, und da hat sich der Eisenbahnerschaft auf dem Platze Biel bereits eine gewisse Unruhe bemächtigt und man hat Stimmen gehört, die verlangten, daß man auch bei dem Proteststreike mitmachen solle. Die große Mehrheit ist der Auffassung gewesen, daß man nicht ohne weitres gemeinsame Sache mit dem Streik machen könne, mit den andern streikenden Arbeitern, sondern daß man abwarten müsse, was die Verbandsleitung anordne, und ich darf schon sagen, man hat volles Vertrauen gehabt in die Verbandsleitung, daß sie nur dasjenige anordne, was im Interesse der Eisenbahnerschaft gelegen ist.

GR: Der Proteststreik ist nicht mitgemacht worden in Biel?

Brönnimann: Nein.

GR: Was ist nachher gegangen?

Brönnimann: Man hat dort gemeint, die Sache wäre mit dem Proteststreik erledigt und ist sehr überrascht gewesen, als man bereits am Sonntag, also am 10. November, hat vernehmen müssen, daß in Zürich die Unruhe gewachsen ist, und zwar deshalb gewachsen, wie wir in Biel vernommen haben, weil das Militär dort provokatorisch aufgetreten ist.

GR: Wann ist bekannt geworden, daß wirklich der Generalstreik verhängt worden sei?

Brönnimann: Das ist im Laufe des 11. Dezember bekannt geworden; ungefähr um die Mittagszeit habe ich davon Kenntnis erhalten.

GR: Auch wieder durch Kollegen? Brönnimann: Ja.

GR: Haben Sie auf amtlichem Wege Kenntnis bekommen?

Brönnimann: Nein, auf amtlichem Wege habe ich keine Kenntnis erhalten.

GR: Und vom Bundesrate und von der Generaldirektion haben Sie nichts erfahren?

Brönnimann: Am 11. November habe ich nichts erfahren. Wir haben am Nachmittage Kreisvorstandssitzung gehabt. Dort ist mitgeteilt worden, daß sehr wahrscheinlich der Kriegsbetrieb der Eisenbahnen angeordnet worden sei. Allein bestimmte Meldungen hierüber habe ich nicht bekommen.

GR: Sie sind am Nachmittage auf Ihrem Posten gewesen?

Brönnimann: Ich habe mich beurlauben lassen, damit ich an der Vorstandssitzung teilnehmen könne.

GR: Sind Sie am Abend beurlaubt worden.

Brönnimann: Ich habe um 4 oder 5 Uhr Feierabend gehabt.

GR: Haben Sie weiter nichts mehr gehört?

Brönnimann: Nein, ich habe weiter nichts mehr erfahren.

GR: Und am andern Tage?

Brönnimann: Am Dienstagmorgen ist der Generalstreik Tatsache gewesen.

GR: Sind Sie dann auf dem Bureau gewesen?

Brönnimann: Wir sind alle zusammen morgens 4 Uhr angetreten.

GR: Haben Leute gefehlt?

Brönnimann: Nein.

GR: Aber es ist kein Zug abgefertigt worden?

Brönnimann: Nein, es ist kein Zug abgefertigt worden.

GR: Sind Sie dort gewesen ohne zu arbeiten?

Brönnimann: Ja.

GR: Was ist am Dienstag weiter gegangen? Ist nicht ein Befehl vom Bundesrate bekannt gewesen?

Brönnimann: Nein, erst später ist uns Mitteilung gemacht worden. Es war keine amtliche Mitteilung, sondern wir haben darüber unbestimmte Äußerungen gehört.

GR: Äußerungen worüber?

Brönnimann: Ja, über das Militäraufgebot. Wir haben gehört, daß die 1. Division aufgeboten worden sei und haben vernommen, daß die Bundesversammlung einberufen worden sei.

GR: Am Dienstagabend?

Brönnimann: Ja.

GR: Nachdem Sie am Montagabend beieinander gewesen waren?

Brönnimann: Ja.

GR: Es sind keine Züge gefahren und keine Eisenbahner nach Biel gekommen?

Brönnimann: Am zweiten Streiktage ist ein Zug nach Delsberg von Bern gekommen; allein der ist nicht in den Bahnhof eingefahren. Er hat außen stehen bleiben müssen.

GR: Darüber ist eine militärgerichtliche Untersuchung gewesen? Brönnimann: Ja.

GR: Das geht uns nichts an. — Was ist am Mittwoch gegangen, war es auch wieder so?

Brönnimann: Ja, wieder ungefähr gleich. Es ist wieder still gewesen auf dem Platze.

GR: Und am Donnerstag?

Brönnimann: Da ist bekannt geworden, daß das Aktionskomitee den Streik abgebrochen hat.

GR: Wann?

Brönnimann: Im Laufe des Nachmittags.

GR: Auf welche Weise?

Brönnimann: Wir haben uns telephonisch erkundigt.

GR: Dann ist mitgeteilt worden, der Streik sei abgebrochen. Ist mitgeteilt worden, die Arbeit sei wieder aufzunehmen?

Brönnimann: Ja, durch Telegramm des Aktionskomitees.

GR: Wann?

Brönnimann: Abends 7 Uhr. Wir haben aber schon abends 5 Uhr beschlossen, wir wollten die Arbeit um 12 Uhr wieder aufnehmen.

GR: Sind alle einverstanden gewesen?

Brönnimann: Es hat viele gehabt, die nicht einverstanden waren.

GR: Haben sie sich gefügt?

Brönnimann: Sie haben sich der Mehrheit gefügt.

Hauptmann Seelhofer: Ich möchte fragen, ob der Zeuge weiß, daß an der Sitzung vom Montagnachmittag bereits von der bevorstehenden Mobilisation der Eisenbahner gesprochen wurde?

Brönnimann: Ich müßte zuerst im Protokoll nachschauen.

GR: Ist das im Protokoll angegeben?

Brönnimann: Ja, sehr wahrscheinlich ist das dort angegeben.

GR: Haben Sie den Aufruf an die Eisenbahner auch gesehen?

Brönnimann: Den Aufruf an die Eisenbahner? Ja, natürlich.

GR: Wer hat ihn Ihnen gegeben?

Brönnimann: Er ist mir von einem Kollegen zugestellt worden.

GR: Wer war das?

Brönnimann: Das weiß ich nicht, ich habe ihn nicht gefragt. Ich weiß nicht mehr bestimmt, wer es gewesen ist. Er ist an den Schalter gekommen und hat ihn mir gegeben.

GR: Hat er ihn auch andern gegeben?

Brönnimann: Das weiß ich nicht.

GR: Wann hat er ihn gebracht?

Brönnimann: Im Laufe des Montags, als man Kenntnis bekommen hatte, daß der Generalstreik erklärt worden sei.

GR: Sie haben da den Aufruf in die Hand bekommen?

Brönnimann: Ja.

GR: Haben Sie auch den Aufruf gesehen „An das arbeitende Volk"?

Brönnimann: Den habe ich auch gesehen.

GR: Wann?

Brönnimann: Auch am Montag.

GR: Wie sind Sie dazu gekommen?

Brönnimann: Er ist in unserm Versammlungslokal aufgelegen?

GR: Sie haben ihn also nicht zu gleicher Zeit gesehen wie den andern? Brönnimann: Nein.

GR: Aber auch am Montag?

Brönnimann: Ja.

Aud.: Also der Zeuge bekommt Kenntnis am Montagmorgen beim Frühdienst. Heute morgen ist von einem andern Zeugen gesagt worden: am Abend.

Brönnimann: Das ist so ein Gerücht gewesen. „Jedermann" hat das gewußt, wenn Sie das so besser finden. Ich habe nicht gesagt, dieser oder jener habe das gesagt.

Aud.: Vollständig einverstanden. Ich sehe, daß alle Leute gleichviel wissen, aber nichts ganz bestimmt; sie können sich nicht erinnern, wer ihnen das gesagt hat. Ich glaube sogar Herr Fürsprech Huber aus Rorschach könnte das nicht immer.

Huber: Ich bin doch nicht ein Blitzableiter.

Aud.: Wer hat die Sitzung einberufen?

Brönnimann: Ich habe sie einberufen als Vorsitzender. Ich habe doch als Vorsitzender die Pflicht gehabt, meinen Kollegen von den Mitteilungen, die mir zugekommen sind, Kenntnis zu geben. Das ist selbstverständlich, daß ich den Vorstand zusammenberufen habe.

Aud.: Begreifen tue ich das schon. Aber auf ein Gerücht hin? Vorhin habe ich vernommen — ich glaube nicht mißverstanden zu haben —, daß der Aufruf erst am Nachmittage vorgelegen sei in der Kreisvorstandssitzung.

Huber: Man bietet doch nicht ganze Regimenter auf, auf bloße Gerüchte hin.

Brönnimann: Nein, nein. Der Aufruf ist an der großen Eisenbahnerversammlung am Montagabend aufgelegen, während ich den andern anfangs des Nachmittags in die Hand bekommen habe.

Aud.: Den Aufruf an die Eisenbahner?

Brönnimann: Er ist mir auf den Schalter gelegt worden.

GR: Sie haben wegen des Aufrufs die Sitzung einberufen?

Brönnimann: Ja.

GR: Das hat Sie veranlaßt?

Brönnimann: Ja.

Aud.: Aber hat es Sie nicht interessiert, wer Ihnen einen solchen Aufruf bringt?

Brönnimann: Ich habe zuerst nicht einmal hingesehen.

Aud.: Nun ist am Nachmittage die Kreisvorstandssitzung gewesen. Was hat man beschlossen?

Brönnimann: Man hat beschlossen, für den Abend eine Eisenbahnerversammlung einzuberufen und den Mitgliedern unsrer Gewerkschaft und andrer Gewerkschaften Mitteilung zu machen, daß der Generalstreik verhängt sei. Die Versammlung hatte lediglich den Zweck, die Mitglieder zu verständigen. Man hat ihnen Kenntnis gegeben von den Anordnungen, die getroffen worden sind.

Aud.: Der Eisenbahnerverband hat auch die übrigen Gewerkschaften zu einer Sitzung einberufen, um ihnen das mitzuteilen?

Brönnimann: Ja.

Aud.: Ist nicht eine besondere Sitzung der Eisenbahner gewesen?

Brönnimann: Es sind zwei Versammlungen gewesen, weil man nicht im gleichen Saale hat Platz finden können.

Aud.: Ist nicht an der Sitzung oder in der Sitzung die Meinung über den Anlaß zum Generalstreik sehr geteilt gewesen?

Brönnimann: Ja, wie ich schon bemerkt habe, hat die Versammlung nicht den Zweck gehabt, Streik oder nicht Streik zu beschließen. Die Sache ist bereits erledigt gewesen.

Aud.: Wodurch?

Brönnimann: Durch die Vorgänge in Zürich. Nachdem diese den Streikabbruch unmöglich gemacht haben, hat es sich nicht mehr darum gehandelt, ob wir mitmachen wollen oder nicht; wir sind vor einer vollendeten Tatsache gestanden.

Aud.: Aber die vollendete Tatsache hat nicht allein durch die Verhältnisse in Zürich geschaffen werden können. Es hat noch etwas andres gebraucht dazu.

Brönnimann: Dazu hat es natürlich gebraucht, daß am Montagmorgen kein Zug mehr abgefahren ist, daß die Leute die Arbeit nicht aufgenommen haben.

Aud.: Haben Sie nicht gewartet bis etwas von Bern gekommen ist?

Brönnimann: Das ist gekommen.

Aud.: Sie haben gewußt, daß in Zürich kein Zug abgefahren ist?

Brönnimann: Das haben wir gewußt, daß in Zürich der Streik eingeleitet worden ist.

Aud.: Um welche Zeit?

Brönnimann: Im Laufe des Montagnachmittags.

Aud.: Aber es scheint mir etwas nicht zu klappen. Bereits am Nachmittag haben Sie die Sitzung des Kreisvorstands einberufen?

Brönnimann: Ja, warum klappt es denn nicht?

Aud.: Wenn man erst am Nachmittag erfährt, daß in Zürich kein Zug abgefahren ist, und hat bereits vorher eine Streikversammlung einberufen, so scheint etwas andres vorhanden gewesen zu sein.

Brönnimann: Durchaus nicht. Am Montagnachmittage habe ich den Streikaufruf bekommen.

GR: Wann?

Brönnimann: Montag nachmittag. Die genaue Zeit kann ich nicht mehr angeben. Nachdem ich den Aufruf gesehen habe, habe ich sofort die Versammlung einberufen.

Aud.: Also gestützt auf den Aufruf ist die Versammlung der Kreisvorstände einberufen worden?

Brönnimann: Es gibt nur einen Kreisvorstand.

Aud.: Aber gestützt auf den Aufruf, nicht wegen der Verhältnisse in Zürich?

Brönnimann: Ja, wir haben uns informiert und haben erfahren und festgestellt, daß in Bern und Zürich die Lage derart sei, daß der Streik nicht mehr zu vermeiden sei.

Aud.: Also zuerst ist der Aufruf gekommen; zuerst am Morgen allgemeine Gerüchte — „man" — ich begreife das, ich kann dem Zeugen keine Vorwürfe machen; dann kam der Aufruf und daraufhin wurde eingeladen zu einer Kreisvorstandssitzung und darauf wurden Erkundigungen in Zürich eingezogen?

Brönnimann: Das stimmt. Nur habe ich nicht in Zürich Erkundigungen eingezogen, die habe ich anderswo eingezogen, ich glaube in Bern, bei den zuständigen Verbandsinstanzen.

Aud.: Wer ist das?

Brönnimann: Ja, die Verbandsleitung in Bern.

Einvernahme des Zeugen Zeller.

GR: Ich habe den Zeugen fragen wollen, wann er von der Mobilisation der Eisenbahner Kenntnis erhielt?

Zeller: Nachmittags zwischen halb 3 und 4 Uhr, am frühen Nachmittage.

GR: An welchem Tage?

Zeller: Am 11. November.

Aud.: Ist auch bekannt geworden, daß Strafe darauf stehe, wenn Dienstbefehle nicht befolgt werden?

Zeller: Das ist auf dem Zirkular bekanntgemacht worden mit dem Marschbefehl. (Er gibt das Zirkular zu den Akten.)

GR: Da sind die beiden Artikel 202 und 217 der Militärorganisation zitiert und dann ist mitgeteilt, daß das Personal den Dienst nicht mehr verlassen dürfte und dem Militärgesetze untersteht.

Aud.: Wie ist der Befehl bekanntgemacht worden?

Zeller: Durch Anschlag in den Lokalen, wo sich das Personal befindet, im Schuppen, auf der Rampe, im Lokal, im Personenbahnhofe im Lokal und in den Bureaus.

Aud.: Der Zeuge weiß wahrscheinlich nicht, was im Hauptbahnhofe gemacht wurde. Wer kann hier Auskunft geben.

Zeller: Der Herr Meier.

Aud.: Der Betriebschef?

Zeller: Der stellvertretende Bahnhofvorstand. Der Bahnhofvorstand ist damals krank gewesen.

Aud.: Stellvertreter Meier ist in Frage gekommen. Ich möchte vorbehalten, diesen noch vorzuladen, ich habe nur feststellen lassen wollen, was hier in Bern bekannt geworden ist. Weitere Fragen habe ich nicht.

Dr. Welti: Herr Großrichter, ich möchte bitten, den Zeugen zu fragen, wo ihm diese Bekanntmachung mitgeteilt worden ist.

Zeller: In meinem Bureau. Der Ausläufer hat das gebracht.

Dr. Welti: Befindet sich ordentlicherweise außer dem Zeugen sonst noch jemand im Bureau?

Zeller: Nein, ich bin allein.

GR: Wie viele Bureaus haben Sie dort?

Zeller: Drei.

GR: Wie viele Exemplare brachte der Ausläufer?

Zeller: Eins, und das habe ich vervielfältigt und anschlagen lassen.

Dr. Welti: Herr Großrichter, wer hat den Anschlag besorgt?

Zeller: Ich habe den Anschlag dem Güterschaffner Moser gegeben, er solle das Nötige besorgen und ich weiß auch, daß es im Schuppen besorgt worden ist.

Dr. Welti: Waren Leute dort; da ist ja schon der Streik gewesen.

Zeller: Montag nachmittags 5 Uhr noch nicht.

GR: Hat man gehorcht.

Dr. Welti: Das bezieht sich auf die Anschläge, nicht aber auf die weitern Aussagen des Zeugen wegen der Bolschewikimillionen.

GR: Der Zeuge hat nichts ausgesagt.

Aud.: Der Zeuge ist bereits vor den Polizeirichter in Bern geladen. Er ist dort Angeschuldigter und hat sich hier nicht weiter zu verantworten.

Einvernahme des Zeugen Brönnimann.

GR: Ich habe hier das Protokoll über die Sitzung ihrer Geschäftsleitung vom 11. November.

Brönnimann: Ist das Protokoll von Biel geschrieben?

GR: Ist das Ihr Name, der darunter steht?

Brönnimann: Ja.

GR: Dann heißt es weiter: „Der Vorsitzende führt hierauf folgendes aus: Ich halte den Streik für ein Landesunglück . . ." Am Abend haben sie die Versammlung gehabt?

Aud.: Was das Protokoll anbetrifft, so steht hier im Protokoll, man habe sich bei der Verbandsleitung erkundigt und Herr Düby habe am Telephon geantwortet.

GR: Na, na, na.

Brönnimann: Auf dem Verbandsbureau sind mehrere Angestellte und manchmal kann man Herrn Düby erreichen und manchmal nicht sofort. Und wahrscheinlich wird das so gewesen sein, daß man zuerst einen Vorbericht von dem Fräulein oder der jungen Dame erhalten hat und dann später noch einige kurze Mitteilungen von Herrn Düby.

Aud.: Aber Herr Düby hat auch telephoniert?

Brönnimann: Ja, nach dem Protokoll.

GR: Wenn Sie das Protokoll bestätigen, dann genügt das.

Brönnimann: Wenn es von mir unterschrieben ist, ist es richtig.

Aud.: Also wären wir einig, daß am Montagnachmittage auch eine telephonische Unterhaltung zwischen dem Zeugen und

Düby stattgefunden hat, ich stelle nur fest, daß man das vorhin vergessen hat.

Hauptmann Seelhofer: Bei seiner ersten Einvernahme hat der Zeuge erklärt, daß er von dem Streikbeschlusse durch Kollegen in Biel Kenntnis erhalten habe. Nach dem Protokoll wäre die Sache so, daß es eine Mitteilung der Streikleitung, also des Sekretariats in Bern ist.

Brönnimann: Das ist alles vorhin schon zugegeben worden. Wir haben den Streikaufruf von der Kartelleitung Montag mittag bekommen, einen Streikaufruf, von der Kartelleitung unterzeichnet, den Sie in den Händen haben. Den haben wir am Montagnachmittag bekommen. Aber nicht die Kartelleitung hat ihn mir gegeben; der ist mir unter den Schalter gelegt worden, ich könnte nicht bestimmt sagen von wem.

Hauptmann Seelhofer: Es heißt da: „Der Vorsitzende sagt, er habe heute $1^1/_2$ Uhr von der Leitung des Kartells einen Streikbefehl erhalten."

Brönnimann: Ja, das ist der gedruckte Aufruf.

Huber: Es heißt nicht durch die Leitung, sondern von der Leitung.

Dr. Welti: Herr Großrichter, ich möchte, da ich den Eindruck habe, man verdächtige den Zeugen, daß er die Wahrheit nicht sage, daß man auf das Bureau des Verbandsvorstands telephoniere, und ich glaube nicht fehlzugehen, daß ein Fräulein dort antwortet. Ich habe schon oft telephoniert und habe von einem Fräulein sehr sachverständige Antworten erhalten, über das was mich interessiert hat. Der Zeuge hat ausdrücklich gesagt, daß er nach dem Telephongespräche und nach der Auskunft mit dem Fräulein noch mit jemand von der Verbandsleitung gesprochen habe, und wenn er heute durch den Herrn Großrichter im Gedächtnis gestärkt wird, daß es Herr Düby gewesen ist, so hat er doch die Wahrheit gesagt, er hat vom Generalsekretär gesprochen.

Aud.: Ich stelle fest, daß auch Zeugen, die vollständig von mir unabhängig sind, irgendeine Vergeßlichkeit begehen können. Ich habe nur festgestellt, daß es vergessen worden ist.

Huber: Der Zeuge hat ausdrücklich gesagt, er habe mit jemand von der Verbandsleitung, mit dem Sekretär oder dem Adjunkten gesprochen; ich meine, das ist gewissenhaft gesprochen.

Aud.: Das Protokoll ist noch gewissenhafter.

Dr. Welti: Er bestätigt es ja. Es sind einige Monate verflossen, und ich möchte hinsichtlich der sehr pikanten Ausdrücke, die im Protokolle über Herrn Düby stehen, nur darauf verweisen,

daß in dem Artikel „In eigner Sache" fast wörtlich der gleiche Gedanke ausgedrückt ist, der im Protokolle steht, und zwar in dem Abschnitte auf der rechten Seite, der an zweitoberster Stelle sich befindet. Ich möchte nur darauf verweisen.

Huber: Ich möchte nur eine Kleinigkeit feststellen. Es scheint mir wenigstens, daß der Herr Auditor ableiten will, man habe da Weisungen gegeben von seiten des Bureaus. Ich möchte deshalb unterstreichen, daß der Zeuge festgestellt, er habe Kenntnis gehabt von dieser gedruckten Mitteilung und darauf Informationen eingeholt und Mitteilung erhalten über die Veranlassung zu diesem Streike, über die Vorgänge in Zürich. Das ist wesentlich, denn ich möchte verhindern, daß nachträglich gesagt wird, der Herr Brönnimann habe erklärt, der Herr Düby oder sonst jemand habe die Dinge verbreitet und nach Bekanntmachung der Verordnung noch weitere Weisung gegeben.

Dr. Welti: Ich habe nur in diesem Zusammenhange fragen wollen, wann der Zug von Bern in Biel angekommen ist. Ich will das nur fragen, wegen der Entdeckung dieser Aufforderung der Kartelleitung. Nicht wahr, die wurde von einem Eisenbahner offenbar in der Zeit nach Ankunft des Zugs aus Bern an den Schalter gelegt. .

Brönnimann: Es kommt in Biel aus Bern ein Zug an um 1 Uhr 10.

Dr. Welti: Ich glaube, das Geheimnis ist gelöst.

Aud.: Um 1 Uhr 10. Und die Versammlung beginnt um 1 Uhr 30.

Dr. Welti: Nein, um 1 Uhr 10 kommt der Zug an.

Aud.: Wann beginnt die Versammlung?

Brönnimann: Um 4 Uhr.

Dr. Welti: Es ist nichts, Herr Auditor!

Aud.: Wann hat der Zeuge Urlaub verlangt?

Brönnimann: Um 3 Uhr habe ich beim Bahnhofvorstand vorgesprochen und Urlaub verlangt.

Aud.: Wie heißt der?

Brönnimann: Neumühl.

GR: Haben Sie nicht noch Telegramme bekommen?

Brönnimann: Ja.

GR: Am andern Tage?

Brönnimann: Ja.

GR (verliest ein französisches Telegramm): Das ist ein Telegramm, gezeichnet 12. 11. 9. 40. — Dann ist ein andres Telegramm vom 13. November 9. 28 mittags: „Brönnimann,

Präsident des V. S. E. A. Kreisverband Aarau protestiert energisch gegen das eigenmächtige Vorgehen unsrer Verbandsleitung in Sachen des Generalstreiks und fordert energisch den Rücktritt der betreffenden Verbandsleitung. Der Großteil unsrer V. S. E. A.-Mitglieder billigt den Streik nicht. Wir hinterhalten als zweiten Protest die Abstimmungsprotokolle für den Eintritt in den Gewerkschaftsbund."

Antwort: „Kreisverband Aarau. Wir protestieren gegen ihr Telegramm ..."

GR: Müssen Sie das bestätigen?

Brönnimann: Ja.

Aud.: Ist nicht auch von Olten telegraphiert worden?

Brönnimann: Ich habe noch mehr Telegramme erhalten von Olten, Freiburg, Chiasso.

GR: Im gleichen Sinne?

Brönnimann: Ja. Ich nehme an, sie werden die Telegramme an alle Orte geschickt haben. Genau das gleiche.

Aud.: Herr Großrichter, ich möchte beantragen, es sei amtlich festzustellen, was für Telegramme in den Tagen 11., 12., 13. und 14. November an Brönnimann, Präsident des Kreises 7, gekommen sind, nebst den andern und dann bekommen wir ein Bild.

Dr. Welti: Herr Großrichter, ich möchte an den Zeugen die Frage richten: Ist der Zeuge in irgendein Strafverfahren verwickelt während dieser Zeit?

Aud.: Nein, er ist in kein Strafverfahren wegen des Streiks verwickelt, aber deshalb, weil er diese Telegramme als Bahndiensttelegramme abgegeben haben soll.

Dr. Welti: Deswegen soll er als Zeuge hineingeleimt werden?

Aud.: Ich habe deshalb keine Fragen an ihn gestellt. Ich frage nur über die Streikvorgänge.

Dr. Welti: Ich weiß nicht, ob es nötig ist, den Zeugen auf Art. 87 der Militärstrafgerichtsordnung aufmerksam zu machen.

Aud.: Ich habe ihn über die Art und Weise, wie diese Telegramme spediert worden seien, durchaus nicht gefragt.

Dr. Welti: Ich begreife das Beweisthema nicht.

Aud.: Ich begreife, daß Sie das nicht begreifen.

Huber: Erklären Sie es uns doch. — Wenn wir bis jetzt Beweisanträge stellten, mußten wir dartun, wozu. Wir haben das in bezug auf die Bolschewiki-Akten in ausführlichem Maße getan. Wenn dem Auditor nun einfach der Beizug von Akten gestattet wird, das Gericht das besorgt, ohne daß er sagt wozu, dann be-

halten wir für uns gleiches Recht vor und verlangen, daß Akten herbeigezogen werden nach unserm Ermessen.

GR: Ich erkläre, daß Herr Brönnimann einvernommen wurde und ein nicht getreues Gedächtnis aufweist.

Huber: Ein sehr gutes.

GR: Man muß die Sache offenbar etwas präzisieren.

Huber: Ich konstatiere, daß er noch nicht derartiger Unrichtigkeiten formell überwiesen ist, wie Herr Sauter.

Aud.: Ich will die Neugierde der Verteidigung schon etwas befriedigen. Der Grund über das Beweisthema geht dahin, daß die Verteidiger von Düby, Woker und fast allen Angeschuldigten dahin geht: Wir waren in den Streik getreten, wir haben den Streik nicht ausgelöst. Es ist ganz sicherlich das Recht der Klage, zu finden, daß diese Entschuldigung offenbar sehr diskutabel ist, — ich sage nicht: Sie ist nicht wahr, das wird das Beweisverfahren darstellen, — weil eine so große Anzahl von Eisenbahnern dagegen protestiert hat. Das ist sehr einfach. Das steht mit den gewöhnlichsten Regeln des Zivil- und Strafprozesses in Einklang.

Dr. Welti: Ich bin dem Herrn Auditor im Namen der Verteidigung sehr dankbar. Ich bin mit den Beweisanträgen vollständig einverstanden, unterstütze sie, ergänze sie aber im Namen der Verteidigung dahin, daß diejenigen Leute, die die Telegramme aufgegeben haben, vor Gericht erscheinen und der Verteidigung darüber Auskunft geben, wer hinter ihnen steht; wir wollen wissen, ob es Leute um Herrn Sauter herum sind und wer hinter ihnen steht. Wir werden ihnen dann beweisen, daß an den gleichen Orten Zutrauensvoten für Düby und Woker erfolgten.

Huber: Ich bin vollständig einverstanden mit dem Gesagten, erweitre es noch dahin, daß die Telegramme beigebracht werden, welche die Absender der Telegramme an den Herrn Brönnimann vor Absendung dieser Telegramme von Herrn Sauter und andern Brüdern erhalten haben.

Aud.: Der Zeuge hat verschiedene Telegramme erhalten. Hat er von diesen Telegrammen der Verbandsleitung in Bern keinerlei Kenntnis gegeben?

GR: Haben Sie der Verbandsleitung keine Kenntnis gegeben?

Brönnimann: Der Verbandsleitung? Das war mir ja doch nicht möglich, ich hatte doch andres zu tun, als Telegramme nach Bern zu übermitteln. Übrigens waren auch solche Telegramme vielleicht an Woker und Düby selbst gerichtet worden. Das war ganz nebensächlich. Die Telegramme waren an mich gerichtet. Ich habe sie beantwortet, damit war die Sache erledigt.

Aud.: Ja, geben denn die Kreispräsidenten von dieser Hierarchie, von derartigen Vorkommnissen der Zentralleitung keinerlei Kenntnis?

Brönnimann: Ich hatte dann nach dem Streike der Verbandsleitung einen Bericht erstattet. Ich bin Präsident in Biel und habe selbst die Telegramme auch erwähnt.

Aud.: Sie wurden erwähnt?

Brönnimann: Ja, nach dem Streike.

Aud.: Wurden während des Streiks Informationen in Bern eingeholt?

Brönnimann: Ja doch, ich habe ja vorhin schon erwähnt, daß ich Auskunft verlangte über die Streiklage.

Aud.: Wurde auch über den Mobilisationsbefehl gesprochen?

Brönnimann: Über welchen Mobilisationsbefehl?

Aud.: Den an die Eisenbahner ergangenen Mobilisationsbefehl?

Brönnimann: Darüber wurde von unsrer Seite mit der Verbandsleitung nicht gesprochen.

Aud.: Aber darüber werden wir einig, daß der Mobilisationsbefehl in Biel bekannt war?

Brönnimann: Ich habe schon gesagt, daß gesagt wurde, der Kriegsbetrieb sei verfügt worden.

Aud.: Kümmerte man sich nicht darum?

Brönnimann: Durchaus nicht.

Huber: Wegen dieser Telegramme möchte ich die Sache etwas vereinfachen. Es sind hier Telegramme beigebracht, die Herr Brönnimann erhalten hat. Von Herrn Sauter wissen wir, daß er eine Zirkulardepesche abgehen ließ. Nun kann man vielleicht Herrn Sauter fragen, ob er an die Herren, die an Brönnimann telegraphiert haben, eine solche geschickt hat. Dann läßt sich vielleicht feststellen, ob die Telegramme des Herrn Sauter vorangegangen sind. Zweitens approximativ wieviel Zeit vergangen war zwischen dem Empfang des Telegramms des Herrn Sauter und dem Abgang der Telegramme an Brönnimann, und es läßt sich daraus schließen, ob diese Telegramme an Brönnimann aus der Beratung der Kreisverbände hervorgingen oder nur rein persönliche Mache des Herrn Sauter waren.

GR: Herr Sauter, wollen Sie Auskunft geben?

Sauter: Ich habe Telegramme gesandt an Grand in Genf, nach Lausanne, Domodossola, Freiburg, an Brönnimann in Biel, nach Basel, Olten, Luzern, Zürich, Winterthur, St. Gallen, Rorschach, Romanshorn, Buchs, Brugg, Bellinzona, Chiasso.

GR: Um wieviel Uhr?

Sauter: Am 13. November 9 Uhr vormittags.

Huber: Und mit bezahltem Telegramm oder durch Bahndienst?

Sauter: Das habe ich bereits ausgesagt. Mit Bahndiensttelegramm. Ich war der Ansicht, daß an den Orten sofort Versammlungen einberufen werden, um sie zu gleichen oder ähnlichen Vorgehen gegenüber den Bundesbehörden zu veranlassen, um die Herstellung des Betriebs und die gerechten Forderungen der Zeit zu unterstützen. Ich wollte veranlassen, daß ähnlich, wie ich es getan habe, gegenüber Bundesbehörden und Aktionskomitee vorgegangen würde. Ich wollte keineswegs veranlassen, daß dem Kollegen oder irgend jemand anders telegraphiert würde.

Huber: Sind das die einzigen Telegramme außer dem an Dr. Woker, das ich verlesen habe?

GR: Das Telegramm von Genf ist am 11. November aufgegeben worden, oder wollen Sie uns erklären, was das heißt?

Sauter: Das Telegramm kam an am 12. November, morgens 9 Uhr 40.

GR: Das heißt, das Telegramm wurde aufgegeben am 12. November, 9 Uhr 40 in Bern und ist in Biel angekommen 11 Uhr 40. Was bedeutet die Zahl hinten?

Sauter: Das ist die Zahl der Ankunft.

GR: Haben Sie am 11. November etwas telegraphiert?

Sauter: Nichts.

Dr. Welti: Und telephoniert?

Sauter: Auch nicht.

Düby: Herr Großrichter, ich bitte den Zeugen zu fragen, ob ihm bekannt ist, daß diese Telegramme, von denen jetzt die Rede war, nicht etwa herrühren von der Mitgliedschaft verschiedener Personalverbände, sondern von der kleinen Gruppe im V. S. E. A., die nicht mit dem Streike einverstanden war.

GR: Offenbar kommt das von Leuten, die nicht einverstanden waren.

Brönnimann: Ich habe nicht etwa gemeint, daß die Telegramme aufgegeben worden seien im Namen der Mitgliedschaft der betreffenden Kreise, sondern es sind vielleicht die Präsidenten allein, oder einzelne Mitglieder, die aus eigner Machtvollkommenheit die Telegramme aufgegeben haben.

GR: Immerhin heißt es hier „Comité V. S. E. A. Genève".

Brönnimann: Ich habe gedacht, daß das eine Fälschung sei, und daß der Herr Grand nicht das Recht dazu habe. Der Be-

weis ist inzwischen erbracht, weil er in Genf unmöglich geworden und abgesetzt worden ist.

Aud.: Von wem?

Brönnimann: Von der Mitgliedschaft, die ist nicht einverstanden gewesen und hat ihn abgesetzt.

GR: Da haben sie in Aarau wieder etwas gemacht und das ist unterschrieben Kreisverband 12.

Brönnimann: Ich kann nicht feststellen, ob das richtig ist.

Düby: Ich möchte Sie bitten, den Zeugen darüber zu befragen, ob er nicht weiß, daß gewissermaßen als Reaktion gegen diese Depeschen die Verbandsbeamten an diesem Tage eine ganze Reihe von Telegrammen und andern Kundgebungen erhalten haben, die ihrer Auffassung beistimmten.

GR: Haben Sie auch andre Telegramme erhalten im gegenteiligen Sinne?

Brönnimann: Wir wissen, daß die Verbandsleitung von andrer Seite sehr viele Sympathiekundgebungen bekommen hat.

Huber: Ich möchte den Herrn Sauter eine Kleinigkeit fragen. Vielleicht weiß der Herr Sauter, ob gegen ihn eine Klage wegen Benutzung des Bahntelegraphen anhängig ist?

Sauter: Nein.

Huber: Dann ist es nicht der Fall, sonst müßte es der Herr Sauter wissen.

GR: Das ist im Interesse des Betriebs geschehen, und das andre gegen den Betrieb. Wenn ein Beamter dafür sorgt, daß die Bahn wieder fährt, so ist das nicht strafbar.

Huber: Herr Großrichter, die Verteidigung hofft, daß das Gericht nicht auf dem Boden steht, daß es zweierlei Recht gibt, je nach dem Zwecke, den der betreffende Beamte verfolgt, daß es nicht für die einen Leute bei Benutzung dieses Telegraphen Strafverfolgung und für die andern Leute Belohnung gibt oder Beförderung oder Berufung an ein soziales Amt, wie das schon in Aussicht gestellt worden sein soll.

Düby: Herr Großrichter, darf ich bitten, den Herrn Zeugen anzufragen, ob es nicht richtig ist, daß die von ihm in Biel aufgegebenen Telegramme bezahlt wurden?

Brönnimann: Gewiß, mit barem Gelde.

Aud.: So klar liegt die Sache nicht. Wir behandeln nicht diese Strafhandlung, ich habe dafür kein Wort übrig. Wenn die Verteidigung darüber Auskunft wünscht, will ich gerne nach Aburteilung dieser Strafsache Auskunft geben.

Huber: Mit der Straffache Sauter zusammen, der die Telegramme noch nicht bezahlt hat. — Ich möchte in diesem Zusammenhange dem Gerichte ein Schreiben des Gewerkschaftskartells Brugg und Umgebung unterbreiten vom 9. November und vom Arbeitersekretariat Zürcher Oberland vom 22. November.

Einvernahme des Zeugen Joseph Albisser.

GR: Herr Präsident Albisser, Sie sind als Zeuge von den Herren Verteidigern angerufen. Ich ersuche Herrn Steiner die Fragen zu stellen.

Steiner: Herr Großrichter, Herr Präsident Albisser ist jahrelang Präsident der A. U. S. T. gewesen und weiß, woher die Unzufriedenheit der Eisenbahner, die zum Streikbeschlusse führte, gekommen ist, wie sich das seit Jahren entwickelt hat.

Albisser: Ich bin Präsident des Eisenbahnarbeitervereins Luzern gewesen vom 17. August 1895 bis 18. November 1917, Zentralpräsident der A. U. S. T. vom 1. Januar 1898 bis 1. Januar 1902. Dazumal ist Nationalrat Weber mein Nachfolger gewesen, und neuerlich vom 1. Januar 1909 bis zu meiner Wahl resp. Amtsantritt als Präsident des eidgenössischen Versicherungsgerichts, d. h. den 1. Dezember 1917.

GR: Herr Steiner hat über die Stimmung der Eisenbahner gefragt, zu der Zeit, wo Sie der Vereinigung vorgestanden sind.

Albisser: Da muß man unterscheiden. Ich habe seinerzeit den Eisenbahnarbeiterverein gegründet und eine Reihe von weitern Sektionen mit dem verstorbenen Großrat Friedrich Siebenmann in Bern, und dem verstorbenen Nationalrat Paul Brand in St. Gallen. Ich bin auch dabei gewesen, als am 7. Oktober 1895 der Zentralverband schweizerischer Transportanstalten gegründet worden ist. Die A. U. S. T. setzt sich zusammen auf der einen Seite aus Eisenbahnern und auf der andern Seite aus Tramangestellten, aus Telephonarbeitern, und zwar Tramangestellten der Westschweiz und der deutschen Schweiz. Das sind getrennte Verbände. Die Entwicklung des Verbands ist langsam vor sich gegangen, mit Unterbrechungen. Sie ist 1895 unter dem damaligen Eindruck der Bewegung, die durch alle Eisenbahner gegangen ist und die zum großen Eisenbahnertag vom 16. Februar 1896 in Aarau geführt hat, zunächst aufsteigend gewesen, nachher eine zurückgehende. Ich muß das sagen, um das, was ich nachher sage, zu unterstreichen. Die Organisation hat dann zur Zeit meiner zweiten Amtsniederlegung zirka 18,000 Mitglieder gezählt, während

sie zur Zeit der ersten Amtsübernahme, 1. Januar 1898, 1000 Mitglieder hatte. Der Eisenbahnarbeiterverein Luzern war von 68 auf 640 Mitglieder gestiegen. Die Ziffer kann ich nicht genau auf die Nummer hinaus sagen. Nun ist zu sagen, daß die Eisenbahner zunächst unter den Privatbahnen und speziell die Eisenbahnarbeiter nicht zufrieden gewesen sind, weil sie keine Invaliden- und keine Altersversicherung, keine Hinterlassenenversicherung und kein wirkliches Lohnregulativ gehabt haben und eine sehr ungenügende Krankenversicherung, und daß es gerade aus diesen Tatsachen erklärlich ist, wenn der Gedanke der Organisation auch diese Schichten ergriffen hat. Man hat dann um so mehr am 20. Februar 1898 von der damaligen Nationalisation der Eisenbahnen erwartet. Ich erinnere daran, daß die Eisenbahnerverbände — ich bin, wie ich Ihnen gesagt habe, dazumal an der Spitze eines Verbandes gestanden — sehr viel Gutes erwarteten, und daß speziell jene Schichten, denen ich vorgestanden bin und mit denen ich in den 20 Jahren sehr enge persönliche Beziehungen, nicht nur auf dem Platz Luzern, sondern auch sonst, bekommen habe, sich nun vom Bunde viel versprochen haben. Man hat 1899, am 30. September bis 1. Oktober die Postulate der Eisenbahner in einer Eingabe zusammengefaßt und sie sind dann, allerdings in ungenügender Form, im Besoldungsgesetze vom Jahre 1900 berücksichtigt worden. Dabei möchte ich darauf aufmerksam machen, daß vor allem der Unterschied, der bestanden hat zwischen demjenigen, der ins Besoldungsgesetz der Bundesbahnen eingezogen ist und demjenigen, der nicht einbezogen ist, also dem Bahnarbeiter — es haben eben Güterarbeiter einbezogen werden können oder nicht — daß gerade dieser Unterschied Gelegenheit gegeben hat zur Mißstimmung unter den Eisenbahnern, indem, wer einbezogen gewesen ist, nicht nur ein festes Anstellungsverhältnis gehabt hat, regelmäßige Aufbesserung, sondern gleich auch eine ausreichende Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung. Eine ausreichende, die in keinem Verhältnis gestanden ist zu dem, was die Arbeiter ihrerseits bekommen haben; dabei ist nicht zu vergessen, daß speziell derjenige Teil, der die Eisenbahnarbeiter, die in den Werkstätten gearbeitet haben, umfaßt, aber auch diejenigen, die auf der Linie gearbeitet haben und in der sogenannten Depotwerkstätte, überhaupt nicht vertraglich angestellt wurden, die sind nur vorbehältlich vertraglich angestellt gewesen. Nun hat sich aus diesen Verhältnissen heraus von vornherein ein Bestreben geltend gemacht, diese Verhältnisse zu verbessern und sie denen der Angestellten gleich zu machen. Nun muß darauf

aufmerksam gemacht werden, daß bereits im Jahre 1906 bei der damaligen Geldentwertung die Frage der Revision des Besoldungsgesetzes und auch die Frage der Revision der Lohnregulative der Arbeiter in den Vordergrund getreten ist. Man suchte zunächst mit Teuerungszulagen aufzuhelfen. Da kann ich darauf aufmerksam machen, daß das Bestreben auch speziell der Verbandsleitung der Eisenbahnarbeiter darauf ging, daß mit Bezug auf die Teuerungszulagen die Arbeiter nicht schlechter gestellt werden sollen als die andern, die vertraglich Angestellten. Das ist vielfach nicht der Fall gewesen. Ich habe die Zahlen nicht genau im Kopfe, aber ich kann hier feststellen, daß Unterschiede gemacht worden sind in der Höhe der Summen. Im Jahre 1910 ist ein neues Besoldungsgesetz erlassen worden, das gegenwärtig geltende. Dieses hat speziell nach dieser Richtung den Arbeitern nicht gebracht, was sie gewünscht haben. Es hat den Kreis der vertraglich Angestellten nicht so erweitert, wie die Arbeiter es wünschten und speziell sind die Werkstättearbeiter, trotzdem sie diesmal mit Nachdruck die Einbeziehung verlangt haben, nicht einbezogen worden. Es ist nun dadurch, durch die weitere Entwicklung der Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter, die erst Fr. 1. 50 im Tag bezogen haben, einer Altersversicherung, die bezüglich der Höhe der Leistung weit zurücksteht gegenüber der Pension der Angestellten, die Stimmung in den Arbeiterkreisen nicht besser geworden, und als 1914, 1915, 1916 die weitere Geldentwertung gekommen ist, und die Frage der Teuerungszulagen sich wieder in den Vordergrund gestellt hat, ist selbstverständlich die Stimmung eine noch schlechtere geworden. Ich habe das auch bei Leuten beobachten können, deren ruhige Überlegung und deren ganze Lebensauffassung durchaus nicht etwa besonders nach links orientiert war. Nun wissen Sie, daß dann im Jahre 1916 erstmals Teuerungszulagen bewilligt worden sind. Sie sind wieder bewilligt worden im Jahre 1917. Über die Kampagne von 1916/17 kann ich selber noch Auskunft geben; über das, was nach dem 18. und 20. November 1917 gegangen ist, nicht mehr. Ich habe einmal über die Teuerungszulagen-Kampagne vom Jahre 1916 sagen müssen, daß die Art und Weise, wie die Verbände sich Schritt um Schritt größere Konzessionen haben erringen müssen, natürlich dazu geführt hat, daß die Eisenbahner gegenüber der Verwaltung in immer größern Gegensatz kamen. Das ist das eine. Im Jahre 1916 ist eine Teuerungszulage bewilligt worden, die an und für sich deswegen Gegenstand einer scharfen Kritik gewesen ist, weil alle Ledigen ausgeschlossen gewesen sind. 1917 habe ich an einer Delegierten-

versammlung des Föderativverbands teilgenommen. Ich möchte nachholen, daß ich auch Mitglied des Vorstands des Föderativverbands gewesen bin, solange Dr. Zimmerli in Luzern Präsident gewesen ist und der verstorbene Nationalrat Koch Vizepräsident. Ich habe als Mitglied des Vorstands des Föderativverbands und als Teilnehmer an der Delegiertenversammlung im Juli 1917 in Bern speziell gesehen, daß die Stimmung der Eisenbahner eine ganz böse war. Ich habe mir meinerseits große Mühe gegeben, eine Lösung herbeizuführen. Sie ist dann herbeigeführt worden in Form von Konzessionen, die vom Bundesrate gemacht worden sind. Das alles hat aber in Verbindung mit all den Wirren des Kriegs und der Verschlechterung der Lebenshaltung eine Stimmung ausgelöst, von der ich sagen kann, daß sie eine durchaus pessimistische und durchaus scharfe gewesen ist. Ich glaube, damit die Frage des Herrn Großrichters beantwortet zu haben, soweit das mir im Momente möglich ist.

Steiner: Hat nicht auch die Verschlechterung der Stellung des Personals bei den Bundesbahnen nach Ausbruch des Kriegs in verschiedenen Richtungen, Besoldung, Arbeitszeit usw. viel zur Verstimmung des Personals beigetragen.

Albisser: Ja, ich muß da noch etwas nachholen. Wir haben es immer als einen besondern Mißgriff erachtet, daß die Bundesverwaltung und die Bundesbahnverwaltung die im Jahre 1915 fällige Aufbesserung am 1. April 1915 nicht bezahlt hat und erst am 1. April 1916.

GR: Wissen Sie, wer schuld ist? Wissen Sie, daß das ein Beschluß des Bundesrats ist für alle?

Albisser: Ich habe ausdrücklich bemerkt, daß er sich nicht nur auf die Eisenbahner bezog.

GR: Sie haben nur gesagt, Bundesbahnverwaltung.

Albisser: Die Bundes- und die Bundesbahnverwaltung. Und das hat sich gleichzeitig noch auf etwas andres bezogen, auch auf die Taglohnarbeiter, die zufällig die Aufbesserung im Jahre 1915 gehabt hätten. Ich muß folgendes nachholen. Der Taglohnarbeiter hat nicht alle drei Jahre seine Aufbesserung gehabt, kollektiv, sondern er hat individuell alle zwei Jahre Aufbesserung bekommen und diejenigen, die nach Gesetz im Jahre 1915 Aufbesserung bekommen hätten, die haben sie damals nicht bekommen, sondern erst 1916.

Steiner: Ich glaube, der Herr Präsident Albisser kann auch speziell darüber Auskunft geben, welch schweren Kampf

speziell das Personal der frühern Gotthardbahn führen mußte, um den frühern Besitzstand zu wahren.

Albisser: Darüber kann ich Auskunft geben, weil ich Mitglied der sogenannten Altdorfer Kommission gewesen bin und auch in beruflicher Stellung bei den Verbänden tätig war. Die Aufgabe war, einen Ausgleich zwischen dem Rechtszustande unter der Gotthardbahn und dem Rechtszustande unter den Bundesbahnen zu schaffen. Da hat sich eine Reihe von Differenzen ergeben, bezüglich derer man langwierige Verhandlungen, zum Teil vor der Generaldirektion, führen mußte.

GR: Das Personal der Gotthardbahn war besser gestellt als die andern und es handelte sich darum, daß die Gotthardbahner die gleichen Rechte behalten.

Albisser: Nein. Es ist so gewesen: Die Gotthardbahner sind am 1. Mai 1909 übergetreten. Sie haben sich gesagt, wir wünschen, daß dasjenige, was wir bis jetzt hatten — das sind deutsche Schulen und Lebensmitteldepots in Bellinzona — auch bei den Bundesbahnen erhalten bleibe.

Steiner: Ist nicht 1917 bei den Rätischen Bahnen schon beinahe ein Streik ausgebrochen und haben die Verbandsleitungen nicht mit allem Nachdruck arbeiten müssen, um den Streik zu vermeiden?

Albisser: Bei den Rätischen Bahnen ist das so gewesen: Der Zentralvorstand der A. U. S. T. ist Ende Juli 1917 zur Personalkommissionssitzung zugezogen worden, weil man gesagt hat, die Lage bei den Rätischen Bahnen sei ernst und weil wir Angehörige unsres Verbandes, Bahnarbeiter und Werkstättearbeiter in Landquart gehabt haben. Ich kann mich speziell einer außerordentlich erregten Versammlung erinnern, die Ende Juli 1917 oder Anfang August 1917 stattgefunden hat, wo man alle Mühe gehabt hat, den Antrag, es sei der Streik zu erklären, niederzukämpfen und es sei jede Verhandlung abzubrechen. Sie werden vielleicht aus den Zeitungen wissen, daß dann auf dem Wege des Schiedsspruchs des Bundesrats und weitrer Verhandlungen mit dem Bundesrate die Differenzen beseitigt werden konnten. Aber ich muß bestätigen, daß die damalige Versammlung eine außerordentlich erregte war, und daß ich z. B. wiederholt unterbrochen worden bin, weil ich erklärte, es gehe nicht an, den Streik zu erklären, ohne daß die letzte Möglichkeit, die Differenzen beizulegen, noch versucht worden sei; und als eine derartige Möglichkeit habe ich die weitere Verhandlung mit dem Bundesrate erachtet, die zum Ziele geführt hat.

Steiner: Hat der Zeuge nicht auch den Eindruck gewonnen, daß die Maßnahmen des Bundesrats speziell betreffend die Teuerungszulagen, zu spät und ungenügend gewesen sind, und daß das nicht nur beim Bundespersonal, sondern auch bei der Arbeiterschaft zur Verstimmung beigetragen hat?

Albisser: Ja.

Steiner: Dann möchte ich noch feststellen lassen, ob nicht während der ganzen Zeit, da sich der Zeuge in der Verbandsleitung der Eisenbahner befunden hat, diese immer die Taktik eingeschlagen hat, das Ziel möglichst auf dem Wege der Verhandlungen zu erreichen, sich aber trotzdem immer das Streikrecht vorbehalten hat, auch nach dem Jahre 1907, als die Reaktion anhob bei den Bundesbahnen.

GR: Wir haben jetzt von den Rätischen Bahnen gesprochen.

Albisser: Ich kann lediglich bestätigen, daß die Auffassung der Verbandsleitung die gewesen ist, daß man auf dem Wege der Verhandlung Mittel hat, die jeweiligen Differenzen zu beseitigen, und daß ich persönlich die Überzeugung habe, daß, wenn diese Differenzen rascher und reibungsloser hätten beseitigt werden können, die Stimmung der Eisenbahner jedenfalls nicht eine so schlechte geworden wäre, wie sie tatsächlich geworden ist.

GR: Sie sind langsam progrediert?

Albisser: Es ist Ihnen von den Teuerungszulagen bekannt, daß das Markten von Instanz zu Instanz weitergegangen ist bis zur Bundesversammlung. Das hat natürlich auf das Personal keinen guten Eindruck gemacht.

Huber: Ich möchte Herrn Präsident Albisser bitten, über das allgemeine Verhältnis zwischen Verbandsleitungen und Personal einige Auskunft zu geben, und zwar dahingehend, wie er nach seiner langen Tätigkeit und seinen Beobachtungen über die Tätigkeit seiner Nachfolger die Dinge beurteilt. Ist es so, daß die Verbandsleitungen ihre Freunde, die sie zu vertreten hatten, stimulieren mußten, die Begehrlichkeit wecken mußten oder ist es nicht umgekehrt so, daß die Verbandsleitungen immer Mühe haben, beruhigend zu wirken, einen Boden der Verständigung zu finden, daß sie deshalb sehr oft als Leute angerufen werden, die zu wenig Rasse hätten usw.

Albisser: Ich glaube, ich habe die Frage schon beantwortet. Es ist in der Tat so, daß keine Delegiertenversammlung vorübergegangen ist, ohne daß von diesem oder jenem einzelnen Verein reklamiert worden ist, und daß gesagt worden ist, die Verbandsleitung hätte dies oder jenes machen sollen. Ich will bemerken,

daß die Art und Weise der Regelung der Kleiderabgabe, etwas Kleines an und für sich, das der Außenstehende nicht ohne weitres versteht, Gelegenheit gegeben hat zur Verstimmung, weil einzelne Kategorien die Auffassung gehabt haben, andre seien bevorzugt. So z. B. zwischen Eilgut- und Gepäckarbeitern oder Fahrdienstarbeitern.

Allgöwer: Herr Großrichter, ich möchte an Herrn Präsident Albisser eine Anzahl Fragen richten, und zwar in erster Linie im Anschlusse an die Revision des Besoldungsgesetzes aus dem Jahre 1910. Es ist von der Generaldirektion am 28. Juni 1912 eine Weisung herausgekommen, die in einem gewissen Zusammenhange stand mit dem Besoldungsgesetze. Es wurde dort erklärt, daß weit mehr als bisher dem Personal die definitive Anstellung zuzuerkennen sei. Nun möchte ich den Herrn Großrichter bitten, den Herrn Albisser zu befragen, in welcher Art und Weise das durch die Generaldirektion, die Kreisdirektionen und die untern Instanzen einfach hintertrieben wurde, daß dem untern Personal, den Bahnarbeitern, den Güterarbeitern im speziellen, die definitive Anstellung zuerkannt wurde, und daß während seiner ganzen Dauer als Präsident der A. U. S. T. ununterbrochen nach dieser Richtung bei allen Instanzen der S. B. B. Beschwerden geführt werden mußten.

Albisser: Ich glaube, ich habe zum Teil schon Auskunft gegeben und ich habe Sie darauf aufmerksam gemacht, daß die A. U. S. T. z. B. einen unglücklichen Stand gehabt hat. Es ist eine ganze Anzahl Angestellte, Güterarbeiter, Rangierarbeiter usw., und dann hat es neben ihnen Arbeiter gehabt, die haben das begreifliche Bestreben gehabt, aus diesen Gründen, die ich auseinandergesetzt habe, Angestellte zu werden, und aus der Richtung sind beständig Klagen eingelaufen über die Ausdehnung dieser Anstellungen.

GR: Haben die untern Instanzen dann die Sache hintertrieben?

Albisser: Es ist immer geklagt worden über die geringe Anzahl dieser Anstellungen und ich weiß, daß speziell die A. U. S. T. beständig darauf gedrungen hat, den Kreis derjenigen, die auf der einen Seite Angestellte und auf der andern Seite sogenannte ständige Arbeiter geworden sind, zu erweitern, und daß über die Frage der Ausdehnung dieses Kreises immer Klagen eingelaufen sind.

Huggler: Herr Großrichter, ich möchte den Zeugen fragen lassen, ob er sich noch erinnert, daß 1917 oder besser gesagt, noch lange, als die Bewegung des Personals der Rätischen Bahnen

um Teuerungszulagen durch Schiedsspruch des Bundesrats abgeschlossen wurde, das Personal der Rätischen Bahn den Funktionären der Eisenbahnerverbände schwere Vorwürfe gemacht hat, weil sie damals nicht in den Streik eingetreten sind.

Albisser: Ich kann das bestätigen und ich bin selber Gegenstand von Presseangriffen gewesen.

Dr. Welti: Herr Großrichter, ich möchte an den Zeugen die Frage gestellt wissen, ob er denjenigen Personen, die heute auf der Anklagebank sitzen, den Herren Huggler, Düby, Allgöwer usw. soweit sie sich mit Eisenbahnerverbänden, mit denjenigen Verbänden, mit denen der Zeuge selbst nahe Berührung hatte, befassen, nicht das Zeugnis ausstellen kann, daß es im großen und ganzen durchaus besonnene Leute sind, die sich ihrer verantwortungsvollen Stellung innerhalb der Organisation je und je voll bewußt waren und ob nicht die Taktik, die der Zeuge selbst befolgte, die Taktik der Verhandlungen auch von diesen Personen befolgt worden ist.

Albisser: Ja, Herr Präsident, ich muß darauf folgendes sagen: Die Leitung der Eisenbahnerverbände ist in den Händen der sogenannten Kartelleitung gewesen. Nicht dem Kartell angeschlossen waren die Lokomotivpersonalverbände, solange ich dabei war. Ich kann sagen, daß innerhalb dieser Kartelleitung alle diese Fragen sorgsam besprochen worden sind, und daß man alle möglichen gesetzlichen, parlamentarischen Mittel angewendet hat, um diejenigen Postulate, die wir als vertretbar erachtet haben, zum Durchbruch zu führen und diesbezüglich sind sämtliche, die in der Kartelleitung sich beteiligt haben, jeweilen einig gewesen. Es hat Nuancen geben mögen, aber in der Sache selbst ist man einig gewesen.

Einvernahme des Zeugen Nationalrat Weber.

GR: Herr Nationalrat Weber, Sie sind Präsident des Föderativverbands des eidgenössischen Personals?

Weber: Ja, Herr Großrichter.

GR: Was umfaßt der Verband alles?

Weber: Der umfaßt insgesamt 18 Verbände, darunter in erster Linie das gesamte Eisenbahnpersonal, das Personal der Bundesbahnen und der Nebenbahnen, das Personal der Post- und Telegraphenverwaltung, sowohl Beamte und Angestellte, ferner einen Teil des Personals der Militärverwaltung, u. a. auch die Wächter am Gotthard, Regiearbeiter in Thun, Pferdewärter usw. Es sind also 18 verschiedene Verbände.

GR: Sie sind zu einem Verbande zusammengeschlossen.

Weber: Es ist ein Verband. Man kann ihn vielleicht vergleichen mit dem Staatenbund, wie er in der Schweiz vor 1848 bestanden hat, ein Föderativverband, bei dem jeder Verband sich die Selbständigkeit wahrt. Die Verbände sind im Föderativverband zusammengeschlossen zur Durchführung bestimmter Aktionen: jeder bewahrt sich im übrigen die Selbständigkeit.

GR: Seit wann sind Sie Präsident?

Weber: Seit 2 Jahren, genau seit $1^1/_2$ Jahren.

GR: Sie haben vorher schon dem Verbande angehört?

Weber: Nein, ich bin seit 9 Jahren Generalsekretär der Arbeiterunion schweizerischer Transportanstalten und auch Präsident des Eisenbahnarbeitervereins St. Gallen und des Telephonarbeitervereins und noch einiger andrer kleiner Verkehrspersonalorganisationen.

GR: Nun gibt mir grad Herr Steiner das „Flügelrad" vom 14. März. Dort ist ein Artikel von Nationalrat Weber in St. Gallen.

Weber: Das ist ein Artikel, den ich der „Menschheit" zur Verfügung gestellt habe, der mir von der „Menschheit" nicht grad übel genommen worden ist. Ich habe das Erscheinen dort übersehen. Ich bin in letzter Zeit nicht dazu gekommen, das „Flügelrad" zu lesen; dagegen hat man mir das mitgeteilt.

GR: Bestätigen Sie den Artikel? Weber: Gewiß.

Steiner: Ich möchte daran noch die Frage anknüpfen, ob nicht nach seiner Ansicht gerade die Unfähigkeit der Beamten, speziell mit den Angestellten zu verkehren, wie es sich gehört, auch viel zur Verstimmung des Personals beigetragen hat, die Schikanen und die Politik der Nadelstiche.

Weber: Gewiß. Ich habe in der Tat die Auffassung, daß schon in der Organisation des Bundesbetriebs nicht diejenigen Vorkehren getroffen worden sind, welche ein ersprießliches Zusammenarbeiten zwischen Vorgesetzten und Untergebenen ermöglicht hätten. Ich mache darauf aufmerksam, daß man dasjenige nun endlich nachholt, was man meiner Auffassung nach schon längst hätte tun sollen: Man schafft nun diese Personalkommission, verleiht auch dem untern Personal ein gewisses Mitspracherecht, sucht das Personal am Gang des Unternehmens zu interessieren, während eben, wie ich in diesem Artikel auseinandersetzte, bisher bei der Bundesbahnverwaltung ein mehr autokratisches System bestanden hat. Das hat dann selbstverständlich auch dazu beigetragen, daß eine Spannung zwischen unten und oben eingetreten ist.

Steiner: Herr Großrichter, Herr Nationalrat Weber wird vielleicht auch bestätigen, daß gerade vielfach verfehlte und zu späte Maßnahmen, die früher schon nötig gewesen wären, die von der Organisation oft in schweren Kämpfen erstritten werden mußten, zur Verstimmung des Personals beigetragen haben, speziell bei den Teuerungszulagen, Besoldungsrevision, Dienstbekleidungsreglement usw. Weber: Ja.

GR: Speziell noch einige Maßnahmen?

Weber: Ich kann aus meiner in der Tat ziemlich langjährigen Erfahrung mit den Behörden der Bundesbahnen sagen, daß diese Behörden eben nie das Prävenire gespielt haben, sondern daß beinahe sämtliche Verbesserungen, die im Laufe der letzten 10 Jahre durchgeführt wurden, durch die Initiative der Organisationen veranlaßt worden sind, und daß die Verwaltung sich sehr oft leider anfänglich ablehnend verhielt, um nachträglich dann doch nachzugeben, so daß beim Personal die Auffassung entstehen mußte, daß es diese Verbesserungen in erster Linie den Personalorganisationen verdanke, und daß diese für dasselbe infolgedessen ein notwendiges Lebenselement bilden. Wenn Sie wünschen, werde ich Ihnen gerne den Verlauf der letzten Teuerungszulageaktion schildern. — Die Bundesbahnverwaltung ist erst im Jahre 1916 dazu gelangt, Teuerungszulagen auszurichten. Das ist geschehen auf eine Eingabe des Föderativverbands hin und man hat dann eine ungenügende Zulage ausbezahlt, Fr. 112. 50 an die Verheirateten im Jahre 1916 und die Ledigen sind ganz leer ausgegangen. Im Jahre 1917 ist man dann nach langwierigen Unterhandlungen — es war auch wieder der Föderativverband, der die Aktion durchführte — auf Fr. 525 gelangt für die Verheirateten und Fr. 225 für die Ledigen. Das war die Aktion im Jahre 1917 und im Jahre 1918 ist die Sache so gegangen: Der Föderativverband hat schon im Herbst 1917 mit Rücksicht auf die damals bereits sehr intensiv in die Erscheinung tretende Teuerung eine Teuerungszulage von Fr. 60 pro Monat postuliert. Es ist dann in der Dezembersession des Jahres 1917 gelungen, eine Teuerungszulage von Fr. 450 durchzusetzen. In der ersten Hälfte 1918 hat sich dann die Teuerung sehr wesentlich verschärft. Das Personal sah sich deshalb veranlaßt, wieder durch das Mittel des Föderativverbands eine Nachteuerungszulage zu verlangen, und auf dieses Begehren betreffend eine Nachteuerungszulage in der Höhe von Fr. 600 ist dann leider das Finanzdepartement anfänglich nicht eingetreten.

GR: Welches Finanzdepartement meinen Sie?

Weber: Das eidgenössische.

GR: Immerhin haben die Bundesbahnen das nicht von sich aus getan.

Weber: Es handelte sich um das gesamte eidgenössische Personal. Wir haben das nicht bloß für die Bundesbahnen beantragen können, sondern wir haben es für das gesamte eidgenössische Personal verlangt. Da ist nun zu sagen, daß eben das Finanzdepartement auf diese Forderung betreffend eine Nachteuerungszulage anfänglich nicht eintreten wollte, d. h. wenigstens so, daß uns ein hinauszögernder Bescheid gegeben wurde. Vor allem wollte dann im Juni des Jahres 1918 das Departement nicht eintreten auf das Begehren auf Ausrichtung eines Vorschusses und das hat dann namentlich Feuer ins Dach gegeben beim Personal. Das Personal befand sich damals in einer schwierigen ökonomischen Lage. Die Lebensmittelknappheit hatte ja damals zugenommen. Die Leute waren genötigt, flüssiges Geld zu beschaffen. Sie mußten flüssiges Geld haben, um Einkäufe machen zu können. Als dann das Finanzdepartement erklärte, man könnte aus prinzipiellen Erwägungen heraus eine derartige Vorschußleistung nicht bewilligen, da ist, wie ich bereits erwähnt habe, beim Personal eine starke Erregung in die Erscheinung getreten, welche den Föderativverband veranlaßte, beim Bundesrate ein Ultimatum zu stellen. Es ist dann ein Antrag an eine Delegiertenversammlung des Föderativverbands vom 23. Juli gerichtet worden, ein Ultimatum an den Bundesrat zu richten, wonach das Personal verlangen müsse, daß bis Anfang August der Bundesrat sich darüber ausspreche, ob er eine solche Nachteuerungszulage bewilligen und vor allem auch diese Vorschußleistung bewilligen wolle, diese Vorschußleistung, von der ich gesprochen habe. Damals wurde, glaube ich, der Knoten geschürzt, der dann zum Generalstreik geführt hat. Ich möchte nun, wenn ich das gerade hier sage, zur Entlastung verschiedener Angeklagten und speziell zur Entlastung der Herren Düby und Dr. Woker erklären, daß speziell Herr Düby damals erklärte, er würde einen Generalstreik als ein Landesunglück betrachten, und also durchaus die Hoffnung habe, daß die Bundesbehörden noch rechtzeitig der Notlage des Personals Rechnung tragen und die berechtigten Forderungen berücksichtigen werden. Es hat dann damals auch das Oltener Aktionskomitee eingegriffen, wie das den Herren bekannt ist. Man einigte sich dann — ich darf das vielleicht auch noch rasch ausführen — nach einer Konferenz mit Bundesrat Motta am 7. August des letzten Jahres. Damals wurde

dann die Gefahr eines besondern Streiks des eidgenössischen Personals beschworen, und es war damals Nationalrat Grimm und es war Herr Platten, welche dem Personal durchaus den Rat gaben, einzulenken, trotzdem die Forderungen des Personals damals von seiten des Bundesrats nicht in vollem Umfange erfüllt wurden. Als Nachteuerungszulage sind Fr. 600 beantragt worden. Man einigte sich, daß Fr. 500 als eigentliche Nachteuerungszulagen gegeben werden, und daß dann noch eine Kinderzulage von Fr. 50 ausgerichtet wurde.

G R: In Basel war auch der Föderativverband vertreten, aber nicht als Mitglied?

W e b e r: Als Gäste. — Der Föderativverband steht auf dem Boden des Staatenbundes, wir können nicht vom Boden des Föderativverbands aus Beschlüsse von irgendwelcher Tragweite fassen, ohne daß die Verbände vorher angefragt werden und ihre Meinung darüber ausgesprochen haben.

G R: Waren Sie in Basel?

W e b e r: Nein.

G R: Am 7. August waren Sie zugegen?

W e b e r: Ja.

G R: Hat die Delegation, die da gesprochen hat, sich irgendwie befriedigt erklärt, oder hat sie es ausdrücklich getan.

W e b e r: Die Delegation vom 7. August, die nicht zu verwechseln ist mit derjenigen vom 8. November, hat sich — ich darf auch das erwähnen — gerade auf Antrag des Nationalrats Grimm einverstanden erklärt mit dem Anerbieten des Bundesrats.

G R: Die Delegation?

W e b e r: Ja. Ich wurde dann beauftragt, das dem Herrn Bundesrat Motta mitzuteilen.

G R: In welcher Eigenschaft nahm Nationalrat Grimm teil?

W e b e r: Der Föderativverband hatte beschlossen, nachdem das Aktionskomitee sich der Forderungen des Personals angenommen hatte, eine Delegation des Oltener Aktionskomitees beizuziehen und auch der Bundesrat war damit einverstanden.

S t e i n e r: Herr Großrichter, der Herr Nationalrat wird bestätigen müssen, daß ein Hauptfehler vom Bundesrate, vom Finanzdepartemente damit begangen wurde, daß man es bei der Nachteuerungszulage vom Jahre 1918 zum Aeußersten hat kommen lassen, daß man erst unter der Androhung des Generalstreiks nachgegeben hat, und nachdem die Vorbereitungen dazu getroffen waren.

W e b e r: Ich möchte konstatieren, daß der Föderativverband

den Generalstreik nicht angedroht hat, wohl aber ein Ultimatum nach dieser Richtung stellte, daß wir eine bestimmte Antwort haben wollen, bis zu den ersten Augusttagen. Es ist in der Tat zuzugeben, daß das eidgenössische Finanzdepartement bei dieser Nachteuerungszulageaktion auch nach meiner Auffassung unglücklich operierte. Ich schätze Herrn Bundesrat Motta sehr als einen guten Patrioten, auch als sparsamen Finanzminister; aber ich weiß nicht, ob er in diesen kritischen Tagen ein weitblickender Staatsmann gewesen ist, der die Verhältnisse zu meistern verstand. Da berufe ich mich auf das Urteil der Herren Kommissionsreferenten Moll und Mosimann, die im September über diese Nachteuerungszulage im Nationalrate referierten. Sowohl Moll als Mosimann erklärten, das Vorgehen des Herrn Bundesrats Motta respektive des Finanzdepartements sei kein besonders glückliches gewesen in dieser Nachteuerungszulagenkampagne. Das wurde von beiden Referenten zugegeben und auch Herr Bundesrat Motta erklärte selbst, daß, wenn er gewußt hätte, daß das Personal auf die Bewilligung eines Vorschusses, wie ihn der Föderativverband beantragte, ein so großes Gewicht lege, er nach dieser Richtung eine entgegenkommendere Haltung eingenommen hätte. Er habe sich nicht vorgestellt, daß das Personal auf diese Form des Vorschusses ein so großes Gewicht lege.

Steiner: Er hat also seinen eignen Fehler im Nationalrate eingestanden.

Weber: Das ist konstatiert. Er hat sich in diesem Sinne ausgedrückt.

Steiner: Sie haben vorgestern großes Gewicht auf die Konferenz vom 9. November gelegt, die mit dem Aktionskomitee abgehalten wurde und wo Zugeständnisse gemacht worden sind. Der Herr Nationalrat Weber war auch dabei und wird erklären können, daß damals eine vollständige Einigung nicht zustande kam, und daß speziell die Zugeständnisse nicht mehr vor dem Generalstreik hatten durch die Presse mitgeteilt werden können.

Weber: Die Sache ist so: Am 9. November hat die Besprechung mit Bundesrat Motta stattgefunden. Man verhandelte über die Forderung einer Grundzulage von Fr. 1500, ferner einer Familienzulage von Fr. 400 und einer Kinderzulage von Fr. 250. Im Verlaufe der Konferenz stellte Herr Bundesrat Motta in Aussicht, er werde dem Bundesrate beantragen, auf Fr. 1500 Grundzulage zu gehen, die bisherige Familienzulage von Fr. 250 vielleicht stehen zu lassen — diese Frage blieb eigentlich offen — und eine Kinderzulage vielleicht in der Höhe von Fr. 150, eventuell Fr. 180

zu bewilligen. Es hat dann ein Teilnehmer der Konferenz — der Name tut nichts zur Sache — aus dem aktiven Personal erklärt, das Personal würde sich wohl befriedigt erklären, wenn diese Fr. 1500 Grundzulage, die bisherige Familienzulage und eine noch erhöhte Kinderzulage bewilligt würde, was nachträglich geschehen ist, aber an der Konferenz mit Bundesrat Motta nicht zugestanden werden konnte. Am Montag ist dann ja der Generalstreik erklärt worden von seiten des Oltener Aktionskomitees. Der Föderativverband war erst am Donnerstag und Freitag der nächsten Woche in der Lage, in den Fachorganen Kenntnis zu geben vom Verlaufe dieser Konferenz. Es ist allerdings eine kleine Notiz durch die Depeschenagentur verbreitet worden. Infolge des Generalstreiks ist die Notiz erst im Verlaufe der folgenden Woche zur Kenntnis des Personals gelangt. Aber ich darf noch auf etwas andres aufmerksam machen. Wir waren nachher noch vereinigt zu einem Mittagessen, die Vertreter des Personals, und an diesem Mittagessen, an dieser freien Vereinigung wurde mit keinem Worte von diesem kommenden Generalstreike gesprochen. Die Herren Düby und Dr. Woker und andre Vertreter des Personals waren dabei. An jenem Samstagmittag ist also unter diesen Personaldelegierten noch mit keinem Worte von einem Generalstreik gesprochen worden, so daß ich doch zu der Annahme berechtigt bin, diese genannten Herren hätten keineswegs beabsichtigt, von sich aus den Generalstreik zu proklamieren.

Steiner: Der Herr Nationalrat will damit sagen, daß die Herren jedenfalls durch die Zürcher Verhältnisse überrascht worden seien.

Weber: Ich will erwähnen, daß Herr Dr. Woker, der Vizepräsident des Föderativverbands ist, an der ersten Sitzung, welche nach dem Generalstreik stattfand, zu einer Zeit, in welcher man noch keine Kenntnis von dem Strafprozeßverfahren hatte, das gegen die sogenannten Urheber oder Leiter des Generalstreiks eingeleitet wurde, die Erklärung abgegeben hat, die ja protokolliert worden ist, daß infolge des Ausbruchs des Generalstreiks auf dem Platze Zürich das übrige Personal veranlaßt werden mußte, aus Gründen, die Ihnen bereits auseinandergesetzt worden sind, jedenfalls in den Streik einzutreten.

Darf ich vielleicht noch auf etwas andres aufmerksam machen, das mich in der Auffassung bestärkt, daß speziell die Herren Düby und Dr. Woker nicht leichthin und sorglos in eine solche Bewegung eingetreten sind. Die Herren erinnern sich vielleicht an die bewegten Augusttage 1917 auf dem Netze der Rätischen Bahnen.

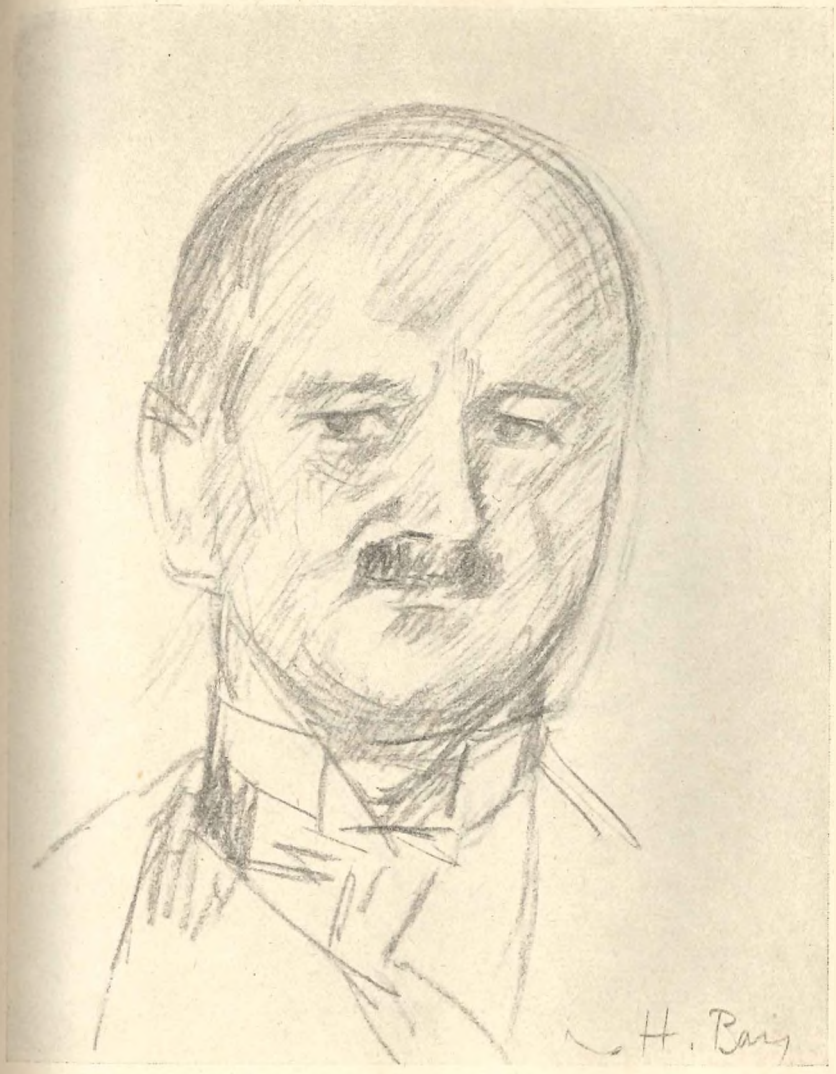

Johannes Huber, Advokat, Rorschach
(Verteidiger)

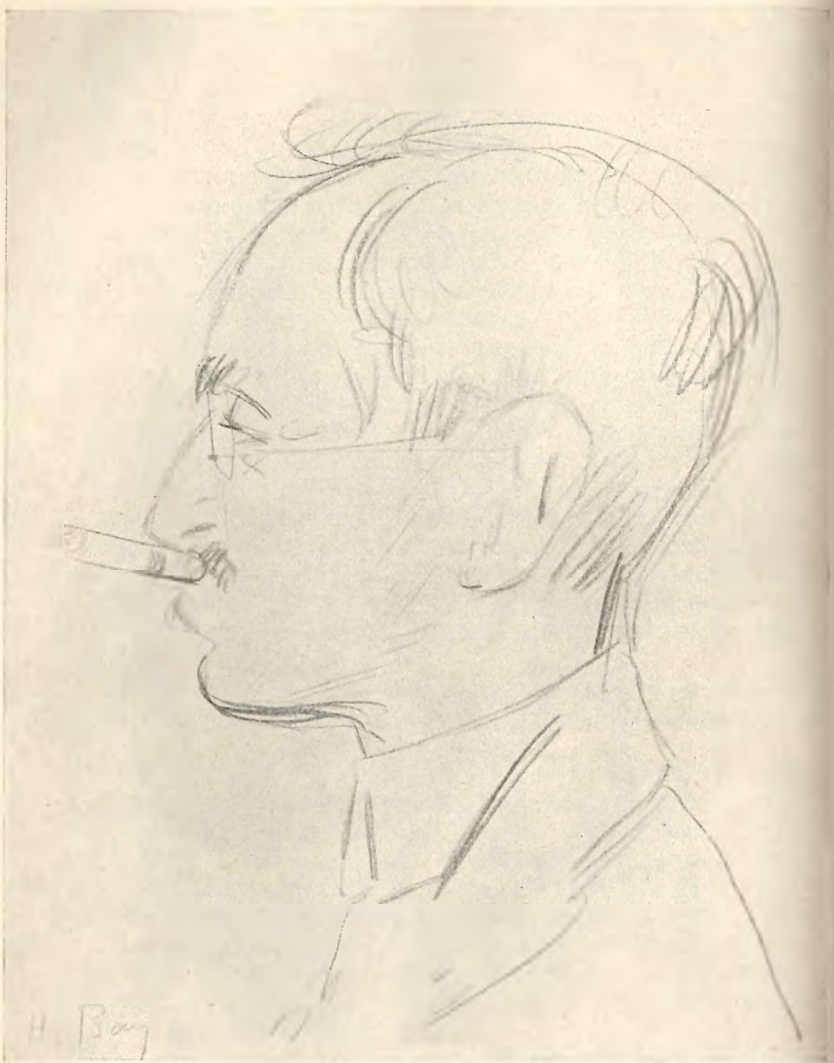

Dr. David Farbstein, Advokat, Zürich
(Verteidiger)

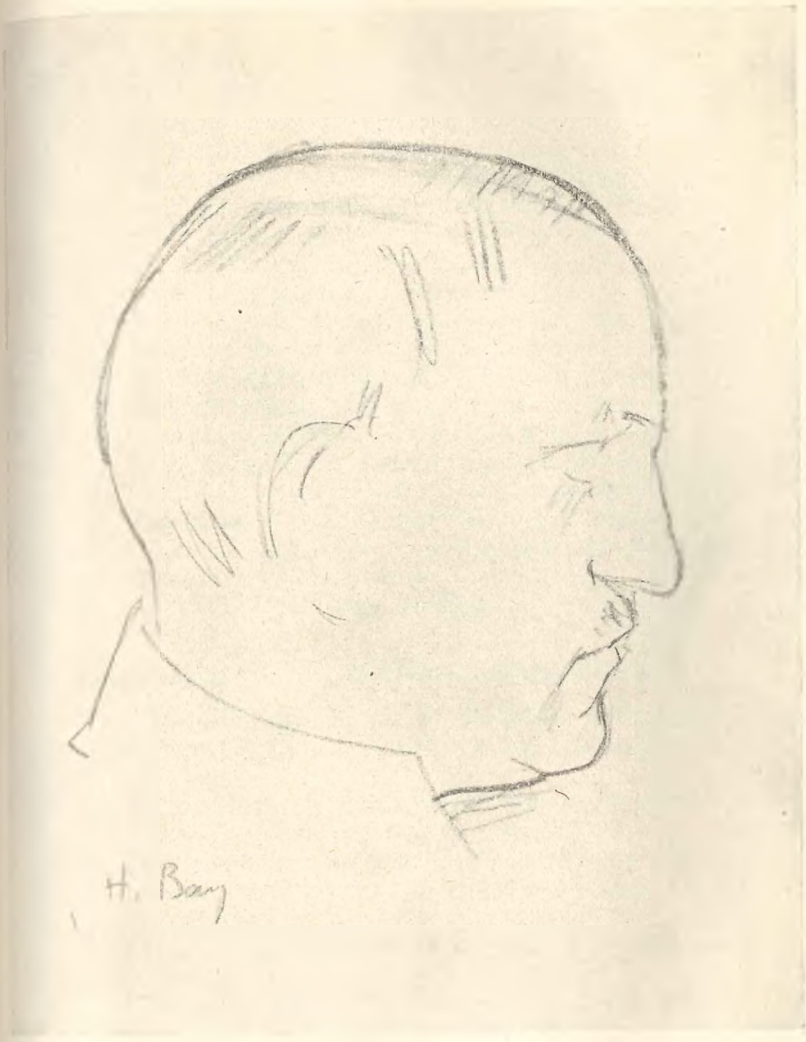

Dr. Franz Welti, Advokat, Basel
(Verteidiger)

Joseph Steiner, Advokat, Luzern
(Verteidiger)

Dort war es infolge einer auch mir unverständlichen Haltung der Rätischen Bahnen beinahe zum Streike gekommen. Es waren Düby, Dr. Woker, Albisser und ich, die das Personal vom Streike abgehalten haben. Wir sind deswegen beim Rätischen Personal schlecht angeschrieben. Man hat uns eine Zeitlang nicht mehr zu den Sitzungen eingeladen. Wir waren darüber nicht gerade sehr betrübt bei den bekannten schlechten Bahnverbindungen und der Veltliner ist auch nicht besser geworden seit Kriegsausbruch. Aber ich wollte erwähnen, daß Düby und Dr. Woker auch damals durchaus nicht zu denjenigen gehört haben, die das Personal veranlassen wollten, in den Streik einzutreten.

Huggler: Ich möchte nur eine Frage an den Zeugen richten: Ob er sich nicht daran erinnert, daß der Sprechende wiederholt im Nationalrate auf die große Gefahr aufmerksam machte, in der wir ständen, wenn nicht alles getan werde, um das gestörte Gleichgewicht, das in der Bevölkerung namentlich seit Kriegsausbruch eingetreten ist, wieder etwas herzustellen und namentlich um die Verhältnisse der besitzlosen Klasse zu verbessern. Ich erinnere an die Ausführungen, die ich bei der Behandlung der direkten Bundessteuer gemacht habe. Wenn ich mich recht erinnere, war damals Nationalrat Weber anwesend.

Weber: Ich will das gerne bestätigen.

Einvernahme des Zeugen Stationsvorstand Meier.

Aud.: Ich möchte fragen, wie der Mobilisationsbefehl und die Strafbestimmungen vom 11. November 1918 bekannt gemacht wurden.

Meier: Ich habe ein Zirkular machen lassen, worin man den Inhalt der beiden Artikel bekannt machen mußte.

GR: Wie haben Sie das dem Personal bekanntgegeben?

Meier: Man hat es sofort vervielfältigt und in den Unterkunftslokalen anschlagen lassen.

GR: Haben Sie das auf diese Weise vervielfältigt, ist das das gleiche Exemplar? Meier: Ja.

GR: Wir haben zweierlei Exemplare hier, das erste an das Personal der Station Bern, und das andre vom Personal des Bahnhofs Bern: „Der Bundesrat erläßt folgenden Aufruf ..." usw. Haben Sie beide angeschlagen? Man hat sie auch in die Ordre-Bücher gelegt?

Meier: Wir haben es verteilt, wie man gewöhnlich Vorschriften an das Personal verteilt. GR: Wie?

Meier: An alle Souschefs, Personenbahnhof, Rangierbahnhof, Güterexpedition, Eilgutexpedition, Gepäckexpedition, Stationsbureau, Auskunftsbureau, Telegraphenbureau, Portier, Wagenkontrolle, Rangierpersonal, Weichenwärter, Zugführer, Kondukteure, an die Station Wylerfeld.

GR: Je in einem Exemplar?

Meier: Das ist darauf angekommen, wieviel Personal dort stationiert war. Man hat es gemacht, wie mit andern Bekanntmachungen. Wir haben 59 Exemplare verteilt.

GR: Ist Ihnen bekannt geworden, daß eine solche Verordnung vom Bundesrate erlassen worden ist.

Meier: Ich kann mich nicht erinnern.

Huber: Das ist die Verordnung vom 11. November.

GR: Haben Sie es nicht in der Zeitung gelesen?

Meier: Ich kann mich nicht erinnern, wir haben soviel Arbeit gehabt (große Heiterkeit), daß ich mich nicht an alles genau zu erinnern vermag, was in der Zeitung stand.

Zehnter Verhandlungstag.

Sitzung vom 22. März 1919, vormittags 8 Uhr.

Zeugeneinvernahme Stadtpräsident Müller.

GR: Die Verhandlungen werden wieder aufgenommen. Herr Stadtpräsident, ist es richtig, daß Sie am Sonntag den 10. November, nachmittags, mit Gemeinderat Grimm geredet haben?

Müller: Ich bin bereit, Auskunft zu geben. Wenn der Herr Großrichter gestattet, will ich beginnen mit einem Überblick über die ganze Situation.

Aud.: Ich möchte, daß der Zeuge zuerst einfach über das Gespräch mit Grimm Auskunft gibt.

Müller: Also einverstanden. Am Nachmittage hat mir Grimm mitgeteilt, er habe mir eine wichtige Mitteilung zu machen. Er hat mich ersucht, mit ihm im Bureau zusammenzukommen. Ich habe Folge geleistet und bin etwas nach halb 5 Uhr erschienen. Dort war Grimm mit Ilg zusammen. Sie haben mich orientiert über die Unterredung beim Bundesrate. Sie hätten ihn um den

Rückzug des Truppenaufgebots ersucht, seien aber abschlägig beschieden worden. Sie sehen nun keine andere Möglichkeit, als daß der Streik beschlossen werde. Der Streik sei noch nicht beschlossen; aber das Komitee sei auf Sonntagabend einberufen. So wie sie die Situation ansehen, sei keine andre Möglichkeit vorhanden. Mit Rücksicht auf diese Eventualität hat mir Grimm mitgeteilt, daß man mit dem Generalstreike bestimmte politische Forderungen verbinden müsse; schon mit Rücksicht auf den Streik selber, damit man ihn in der Hand behalte.

G R: Hat er Ihnen diese Forderungen genannt?

M ü l l e r: Er hat mir diese Forderungen skizziert. Ich habe darauf ohne weitres erklärt, daß ich damit einverstanden sei und sie vertreten werde.

G R: Haben die Forderungen schriftliche Fixierung erhalten?

M ü l l e r: Sie waren noch nicht schriftlich fixiert; Grimm hatte aber Notizen.

G R: Das will heißen, die Forderungen seien nicht in der Form aufgeschrieben gewesen, wie sie nachher gedruckt wurden?

M ü l l e r: Ich habe die Forderungen selbst nicht gesehen. Ich habe nur gesehen, daß Grimm Notizen hatte. Es waren neun Forderungen. Es waren die gleichen, die nachher gestellt worden sind. Ob sie in der gleichen Reihenfolge aufgestellt wurden, weiß ich nicht mehr. Damit war die Unterredung erschöpft.

A u d.: Um welche Zeit hat Stadtpräsident Müller das Telephon Grimms erhalten?

M ü l l e r: Das war im Laufe des Nachmittags; ich weiß nicht, ob halb 4 oder 4 Uhr. Jedenfalls war es nicht lange vor der Zusammenkunft.

A u d.: Also zirka eine halbe Stunde oder Stunde vorher?

M ü l l e r: Ja. Die Besprechung fand im Bureau Grimms um halb 5 Uhr statt.

A u d.: Wurde von den Vorgängen in Zürich geredet?

M ü l l e r: Daran erinnere ich mich nicht.

A u d.: Wurde gesagt, man habe gefordert, daß das Truppenaufgebot zurückgenommen werde, und daß der Bundesrat abgelehnt habe?

M ü l l e r: Sie haben mir das ganze Gespräch mit dem Bundesrate deutlich mitgeteilt.

A u d.: Ich möchte, daß der Herr Stadtpräsident mitteilte, was als Inhalt des Gesprächs mit dem Bundesrate alles erzählt worden sei.

M ü l l e r: Was sie erzählt haben, weiß ich nicht, sondern nur

was Grimm mir gesagt hat. Grimm hat gesagt, sie hätten ernstlichen Versuch gemacht, den Bundesrat zu bewegen, die Truppen zurückzuziehen, indem sie auf die ganze böse Stimmung in der Arbeiterschaft hingewiesen haben. Darauf habe Bundespräsident Calonder zuerst mitgeteilt, er werde es als ein Unglück betrachten, wenn der Generalstreik ausbreche. Nachher haben sie sich schließlich erklärt — ich habe es erst aus der Zeitung erfahren, daß das zeitlich eine andre Unterredung war — daß sie auf die Forderung nicht eintreten könnten. Zwischenhinein soll Grimm noch gefragt haben, ob irgendein Druck von auswärts den Bundesrat zum Truppenaufgebote bewegt habe. Der Bundesrat habe das verneint, so daß sein Verhalten wahrscheinlich nicht auf den Druck der Entente oder auf einen Druck von andrer Seite zurückzuführen ist.

G R: Wie verhält es sich damit: Zeuge Affolter hat gesagt, am Dienstagabend habe Gemeinderat Grimm in einer Versammlung gesagt, wenn er verhaftet werde, solle Affolter die Streikleitung übernehmen.

Müller: Gerade wegen dieser Frage habe ich gewünscht, alles im Zusammenhange darzulegen.

Dr. Welti: Sehr richtig.

Müller: Ich möchte Ihnen meine Ansicht über das ganze Verhalten der Arbeiterschaft, und zwar gestützt darauf, wie ich die Stimmung der Arbeiterschaft am Sonntag und später beurteilen mußte, schildern. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Stimmung in der Arbeiterschaft derartig war, daß der Generalstreik mit elementarer Gewalt ausbrechen mußte.

Die Stimmung in der Arbeiterschaft hat sich von Jahr zu Jahr, im Laufe des Jahres 1918 sogar von Monat zu Monat verschlechtert, infolge der verschiedenen Fehler, die gemacht worden sind. In wirtschaftlicher Beziehung sind alle die Forderungen der Arbeiterschaft oder ihrer Führer, entweder gar nicht oder aber zu spät erfüllt worden. Ich erinnere hier an die Frage der Bestandesaufnahme; an die Rationierungsmaßnahmen usw. Zu den wirtschaftlichen sind die politischen Fehler gekommen. Diese haben mich persönlich mehr berührt als die andern, weil ich mir sagte, daß besonders diese Fehler die Stimmung in der Arbeiterschaft ganz wesentlich verschlechtern mußten. Ich rede dabei selbstverständlich nicht von den außerordentlichen Vollmachten des Bundesrates, denn diese waren eine Notwendigkeit. Wir selbst haben sie auch anerkannt im August 1914, weil wir die Notwendigkeit ohne weiteres einsahen. Da handelte es sich um staatliches Notrecht. Als es sich darum handelte, die außerordentlichen Vollmachten

aufzuheben, da haben wir im Prinzip die Aufhebung verlangt, aber auch da wieder gewisse Ausnahmen zugestanden. Also von diesen außerordentlichen Vollmachten rede ich nicht. Aber gerade und weil man durch die Notwendigkeit gezwungen war, dieses Notrecht einzuführen, hätte man um so gewissenhafter diejenigen Rechte beobachten sollen, von denen unser Staatsleben abhängt, und die für unsre Demokratie eine Lebensfrage sind.

Ich erinnere Sie an die vier Initiativen, die während der ganzen Kriegsjahre von Monat zu Monat, von Jahr zu Jahr verschleppt worden sind, trotz dem energischen Verlangen unsrer Partei nach Abstimmung. Namentlich war das der Fall bei der Proporzinitiative. Sie hat man so lange verschleppt, bis es möglich war, das alte Parlament noch einmal nach dem alten Verfahren zu wählen, obschon dieses das Vertrauen verloren hatte. Während es rings um uns herum krachte, hat man bei uns so getan, als ob man im tiefsten Frieden lebe. Mit der Wahl des Nationalrats nach dem alten Wahlverfahren, entgegen dem Willen des Volks, hat man, wie sich später herausstellte, das Volk ganz zweifellos vergewaltigt. Das hat eine gewaltige Mißstimmung erzeugt.

In den ersten Novemberwochen war ich von Bern abwesend. Ich war in einer Kommissionssitzung und habe meine Kenntnis lediglich aus der Zeitung geschöpft. Ich habe mit keinem Parteifreunde reden können. Da kam das starke Truppenaufgebot. Instinktiv hat es die Arbeiterschaft als Provokation empfunden, und sie mußte es als Provokation empfinden. Daß es eine Provokation war, und zwar eine bewußte und kaltblütig vorbereitete, haben wir erst nachher einwandfrei feststellen können. Vorderhand fühlte das die Arbeiterschaft nur. Es hat aber im Zusammenhange mit all den frühern Vorkommnissen genügt, den Generalstreik unabwendbar zu machen. Das Aktionskomitee wäre infolge der Umstände durch die ganze Arbeiterschaft gedeckt gewesen, wenn es bereits am Samstag statt des Proteststreiks an 19 größern Ortschaften den Generalstreik verkündet hätte. Der Proteststreik war ein letztes Warnungszeichen. Man hätte das als die wahre Lage erkennen können; man hatte die Sache noch in der Hand. Deshalb ist es mir am Sonntag durchaus nicht verwunderlich gewesen, daß Grimm das Bedürfnis hatte, mir über die Situation Mitteilung zu machen. Sofort, als ich am Sonntag die Mitteilung erhalten hatte, daß der Bundesrat irgendwelche Maßnahmen ablehnte, wußte ich, daß die Entwicklung von jetzt ab durchaus zwangsläufig sei, und daß keine Rede mehr davon sein könne, den Generalstreik zu vermeiden. Das Aktionskomitee hatte die

Macht nicht mehr in der Hand, jetzt sprachen nur mehr die Tatsachen. Die Entscheidung war mir also neu, aber durchaus nicht unerwartet. Nachdem man mir die politischen Forderungen mitgeteilt hatte, die man mit dem Generalstreike verknüpfen wolle, habe ich folgende Mitteilung erhalten: Auf Montagnachmittag ist der Nationalrat telegraphisch einberufen. Am Dienstagnachmittag ist die Fraktion zusammengetreten und hat die politischen Forderungen besprochen. Dabei wurde zuerst der Versuch gemacht, die Angelegenheit wegen der Unterschriften zur Sprache zu bringen. Wenn ich mich recht erinnere, hat Eugster-Züst gesagt, er wolle sich erst darüber erkundigen. Zwischenhinein hat man gesagt, jetzt seien die materiellen Forderungen wichtig. Nachher ist man auf die formellen Sachen nicht mehr zurückgekommen. Man ist einstimmig gewesen, daß man die politischen Forderungen nachdrücklich unterstützen müsse, weil das der einzige Weg sei, um die allgemeine Erregung wieder etwas zu beschwichtigen.

Von dem Momente hinweg, wo ich als Mitglied der sozialdemokratischen Nationalratsfraktion mit dem Aufrufe in Verbindung gestanden habe, da ja die sozialdemokratische Fraktion unter dem Aufrufe stand, habe ich mich allerdings auch um die weitre Verfolgung der Streikbewegung bekümmert, denn wir waren da moralisch engagiert. Darum habe ich an den weitern Verhandlungen im Komitee teilgenommen. Am Mittwochabend war ich Mitglied einer Delegation, die im Hotel „Bellevue" mit dem Bundesrate über den Streikabbruch konferiert hat. Nachher bin ich durch ein merkwürdiges Geschick in die Mäusefalle des Herrn von Sprecher geraten. (Heiterkeit.)

Am Donnerstag früh, nachdem wir mit dem Bundesrate konferiert hatten, wobei sich der Bundesrat durchaus majestätisch zeigte, hat man den Streikabbruch beschlossen. Immerhin hat dort auch die Delegation des Bundesrates Zusicherungen gemacht mit bezug auf die politischen Forderungen. Es wurde gesagt, daß man mit möglichster Beschleunigung namentlich die Proporzvorlage prüfen wolle; ebenso die Frage der Arbeitszeitverkürzung. Es wurde die Zusicherung gegeben, daß das Arbeitszeitgesetz unter allen Umständen in der Junisession vorgelegt werden solle. Wir haben darauf aufmerksam gemacht, daß das sehr wenig sei, und daß wir mit irgendwelchen positiven Zusicherungen ins Streikkomitee zurückkehren sollten, weil sonst die Gefahr besteht, daß der Streik nicht abgebrochen werde, während auch wir die Gefahren sehen müßten, die in einer Verlängerung des Streiks unzweifelhaft beständen. Deshalb habe ich im Komitee für den Streikabbruch

geredet und gestimmt. Ich habe das Gefühl gehabt, bis dahin habe das Komitee die Leute in der Hand gehabt. Hätte man aber nicht abgebrochen, so wäre es sehr wahrscheinlich zu Ausschreitungen unkontrollierbarer Elemente gegen das Militär gekommen. Dann wäre nach allem, was man beurteilen konnte, das Militär rücksichtslos eingesetzt worden, und dann hätten wir den Bürgerkrieg gehabt mit sehr ungleichen Chancen. So lag es denn zweifellos im Interesse der Arbeiterschaft, den Streik, nachdem man eingesehen hatte, daß man die Forderungen nicht durchsetzen konnte, abzubrechen.

Im Zusammenhange damit stehen die Vorgänge vom Donnerstagnachmittag. Ich war am Donnerstag auf meinem Bureau. Da vernahm ich, daß der große Volkshaussaal vollständig von der Arbeiterschaft besetzt sei. Es hieß, es herrsche eine sehr erregte Stimmung; man wolle der Streikabbruchparole nicht Folge leisten. Unter der Arbeiterschaft mache sich eine bitterböse Stimmung bemerkbar. Es war nun meine Überzeugung, daß es von außerordentlicher Wichtigkeit sei, zu versuchen, mich mit dem Aktionskomitee in Verbindung zu setzen. Ich habe eine telephonische Verbindung verlangt; sie war nicht erhältlich; offenbar infolge der großartigen Maßnahmen des Herrn Generalstabschefs von Sprecher. Darum wollte ich mich persönlich an die Kapellenstraße begeben, um mich darauf mit den Mitgliedern des Aktionskomitees gemeinsam ins Volkshaus zu begeben. Ich bin also an die Kapellenstraße gegangen. Hineingelassen wurde ich; aber hinaus konnte ich nicht mehr, da Weisung gegeben worden war, keiner dürfe ohne besondre Erlaubnis das Haus verlassen. Es war eine erhebliche Anzahl, ich weiß nicht ob 15 oder 20 Mann, gefangen. Ich habe mich sofort telephonisch mit Bundespräsident Calonder in Verbindung gesetzt. Ich habe dem Herrn Bundespräsidenten gesagt, was die Veranlassung gewesen sei, daß ich an die Kapellenstraße gegangen sei. Ich habe ihm gesagt, es liege in ihrem Interesse, mich freizulassen. Ich lehne jede Verantwortung ab für die Folgen, die sich aus unsrer Verhaftung ergeben sollten. Der Rückzug der Truppen von der Kapellenstraße erfolgte; das Aktionskomitee wurde freigelassen. Die Versammlung im Volkshause war schon aufgehoben. Es war aber eine neue Versammlung auf abends 8 Uhr angesetzt. Dort hatten wir die lange Diskussion, wo verschiedene unsrer Mitglieder mit der Arbeiterschaft redeten. Schließlich erreichten wir, daß die Arbeiter der Aufforderung zum Streikabbruch, wenn auch außerordentlich ungern, Folge leisteten.

Das waren die Verhältnisse unmittelbar im Zusammenhange mit dem Streike. Nun kann ich vielleicht unmittelbar im Anschlusse daran auf verschiedene Sachen zu sprechen kommen, die mit meiner Interpellation im Nationalrate zusammenhängen, d. h. wenn es der Herr Großrichter gestattet.

GR: Ich muß die Begehren der Verteidigung beachten.

Huber: Ich wünsche Auskunft darüber...

GR: Ich habe ablehnen müssen.

Huber: Herr Großrichter, ich glaube nicht, daß Sie das abgelehnt haben, sondern Sie haben Herrn Stadtpräsidenten Müller als unsern Zeugen abgelehnt. Nun ist Herr Stadtpräsident Müller hier, und jeder Zeuge, der anwesend ist, hat voll und uneingeschränkt Auskunft zu geben über alles, worüber er befragt wird und was im Zusammenhange steht mit der ganzen Angelegenheit. Das, worüber wir Stadtpräsidenten Müller befragen wollen, ist gerade der allerwichtigste Punkt. Er beweist, wer das Truppenaufgebot, wer den Streik gewollt hat. Wir müssen die Aussage über diesen Punkt als die wichtigste Aussage im ganzen Prozesse beanspruchen. Wir können nicht dulden, daß in diesem Gerichte Methoden eingeführt werden, die vielleicht ein Bundesrat der Bundesversammlung gegenüber anwenden kann. Im Gerichte haben wir alle gleiche Rechte. Wir kennen hier keine Mehrheit und keine Minderheit. Übrigens haben wir ja die Mehrheit. (Heiterkeit.)

Aud.: Ich möchte eine einzige Frage an die Verteidigung richten. Will die Verteidigung behaupten, daß über die Tatsachen, die der Interpellation zugrunde lagen, in der Verhandlung vom Sonntagnachmittag gesprochen worden ist?

Huber: Es kommt nicht darauf an, wann darüber gesprochen worden ist. Ich weise darauf hin, daß als Einleitung und Ausgangspunkt in der Anklageschrift die Ausführungen des Bundesrats enthalten sind, worin er behauptet, in Zürich sei eine Bewegung vorhanden gewesen, die ausgegangen sei von terroristischen und bolschewistischen Komplotten usw.

GR: Ich ersuche Herrn Huber Fragen zu stellen.

Militärrichter Aerni: Ich glaube, zuerst hat das Gericht die Fragen zu stellen, dann der Auditor, und dann die Verteidigung. Dann hat das Gericht darüber zu entscheiden. Ich möchte den Zeugen befragen, was er damit gemeint hat, als er sagte, dieses Truppenaufgebot habe sich hinterher als bewußte Provokation herausgestellt.

Müller: Das steht im Zusammenhange mit meiner Interpellation und mit den Tatsachen, die ich dort als wahr behauptet

habe. Das ist nach meiner Auffassung ganz wesentlich. Ich behaupte, das Truppenaufgebot sei eine bewußte und kaltblütig vorbereitete Provokation gewesen. Ich habe das damals, am Sonntagnachmittage, ich will das dem Herrn Auditor sagen, noch nicht gewußt. Ich teilte damals bloß die allgemeine Auffassung der Arbeiterschaft, es sei eine Provokation. Man mußte das annehmen, weil stichhaltige Gründe für das Truppenaufgebot einfach nicht vorhanden waren. Man hat alles mögliche gesagt, was nachher widerlegt wurde, so daß man über die Ursachen des Truppenaufgebots nicht orientiert war.

Nach dem Streike hat nach den Grippetodesfällen die bekannte Kampagne eingesetzt gegen die Arbeiterschaft und das Aktionskomitee. Man hat ihnen vorgeworfen, sie, die den Generalstreikbeschluß gefaßt haben, seien für diese Grippetodesfälle verantwortlich. Die Erbitterung im Volke war infolge der systematisch genährten Hetze ganz außerordentlich erregt. Infolge dieser Kampagne, weil diese Vorwürfe fortwährend und systematisch behauptet wurden, kam am Sonntag den 1. Dezember ein Herr zu mir, der Kenntnis gehabt hat von den innern Vorgängen vor dem Truppenaufgebot. Dieser Mann hat mir erklärt, sein Gewissen lasse ihm nicht mehr zu, diese Kampagne ruhig anzusehen. Er könne mir sagen, wie es sich mit dem Truppenaufgebot verhalte, und zwar gestützt auf Dokumente, die unwiderleglich beweisen, daß das Truppenaufgebot eine bewußte und gewollte Provokation gewesen sei.

In diesem Memorial hat gestanden, daß der Regierungsrat des Kantons Zürich ursprünglich mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse und auf befürchtete Unruhen beim Bundesrate das Gesuch gestellt habe, man möchte ihm gestatten, ein Bataillon Zürcher Truppen aus der Seegegend aufzubieten, um die Ordnung in Zürich aufrechtzuerhalten. Dieses Gesuch der Zürcher Regierung hat der General in einem Memorial an Bundesrat Decoppet begutachtet. Dort hat der General erklärt, er könne sich mit diesem Gesuche nicht einverstanden erklären. Das sei ein Ausfluß des Kantönligeistes, den er nicht zulassen könne. Im übrigen sei es notwendig, daß man durch ein großes Truppenaufgebot die Macht zeige. Es sei notwendig, dieses Gesindel durch ein starkes Truppenaufgebot in seine Schlupfwinkel zurückzuschlagen. Er hat deshalb auch abgelehnt, daß man die verlangten Zürcher Bataillone aufbiete, sondern seinerseits verlangt, daß je zwei Infanterieregimenter und zwei Maschinengewehrabteilungen für Zürich und Bern aufgeboten werden. Für Zürich zwei Regimenter Infanterie und

zwei Maschinengewehrabteilungen, obschon damals auch in Zürich nicht das geringste vorlag. Noch viel weniger lag hier in Bern vor. Hier hatten wir nicht eine Spur von irgendwelcher Agitation, die auf irgendwelche Gewalttätigkeiten hätte schließen lassen. Nun können Sie sich vorstellen, wie das auf die Arbeiterschaft wirken mußte, die ohnehin schon durch alle möglichen Vorkommnisse erregt war, namentlich auch hier in Bern, wo zu einem Truppenaufgebote auch nicht der geringste Grund vorlag. Nun hat man die Truppen gesehen. Man hat gesehen, wie sie konzentriert wurden. Es sah ja aus, wie in einem feindlichen Lager, man hat gesehen, wie die Truppen hier in Bern massiert wurden. Mit Rücksicht auf alle diese Tatsachen, kann man mit aller Bestimmtheit erklären, daß die Provokation zwar nicht vom Bundesrate, aber ganz zweifellos vom Generalstabe gewollt war, und zwar in einer Art, die psychologisch ganz richtig ist. Der Generalstab hat sich gesagt: Wenn wir ein derartiges Truppenaufgebot erlassen, haben wir den Generalstreik ganz sicher. Dann müssen wir ein noch größres Truppenaufgebot haben, damit wir das Vaterland retten können. Und wir werden das Vaterland auf diese Weise retten.

Nach dieser Kenntnis fühlte ich mich durchaus berechtigt, die Interpellation im Nationalrate zu stellen. Ich habe diese Interpellation höflichkeitshalber in Fragestellung eingereicht, aber zugleich erklärt, daß ich dasjenige, was ich in Frageform vorbringe, als wahr behaupte, und deshalb Punkt um Punkt vom Bundesrate Auskunft haben müsse. Es handelt sich noch um andre Punkte, die mit diesem Prozesse selbst nicht im Zusammenhange stehen. Die Antwort des Herrn Bundespräsidenten Calonder war einfach ablehnend. Er hat nicht auf eine einzige meiner Fragen geantwortet; er hat es vielmehr als Anmaßung bezeichnet, daß wir eine derartige Frage stellen, eine Auffassung von dem Rechte des Parlaments, die unerhört ist. Das wurde auch in allerschärfster Form erklärt. Von diesem Momente ab aber kann ich mit aller Bestimmtheit sagen, daß ich dasjenige, was ich in Fragestellung gesagt habe, nunmehr für wahr behaupte bis zum Beweise des Gegenteils. Sobald aber diese Tatsachen wahr sind, kann man nur noch von einer bewußten und gewollten Provokation sprechen.

Wenn das Gericht irgendwelche Zweifel hat in diese Aussagen, so hat es ein ganz einfaches Mittel, um sich Klarheit zu verschaffen: Es wird einfach General Wille und Bundesrat Decoppet als Zeugen laden.

Militärrichter Aerni: Ich möchte den Zeugen fragen, ob er nicht in der Lage ist, den Namen des Gewährsmannes zu nennen.

Müller: Ich wäre in der Lage; ich nenne ihn aber nicht.

GR: Sind Ihre Aussagen persönliche Schlüsse oder teilt auch Ihr Gewährsmann Ihre Anschauungen über die Provokation?

Müller: Es sind meine persönlichen Anschauungen und selbstverständlich auch diejenigen des Gewährsmannes. Ich habe das aus der Tatsache selbst geschlossen. Mein Gewährsmann hatte die gleiche Auffassung. Das war ja gerade der Grund, warum er sich mir anvertraut hat. Er befand sich in einem schweren Gewissenskonflikt. Auf der einen Seite hatte er die schamlose Verleumdungskampagne gegen die Arbeiterschaft mitangesehen, andrerseits hatte er Kenntnis von diesem Memorial. Weil sich der Mann mir anvertraut hat, so verweigere ich selbstverständlich die Nennung seines Namens.

Aud.: Was ist passiert in der Fraktionssitzung vom Mittwochabend, als man über den Streikabbruch verhandelte?

Müller: Das war keine Fraktionssitzung, sondern eine Sitzung des Aktionskomitees. Es waren zwar Mitglieder der Fraktion anwesend, aber nicht alle.

Aud.: Affolter nämlich behauptet, er habe auch dort gegen die Beisetzung seiner Unterschrift reklamiert. Darauf habe Grimm gesagt, das sei überhaupt keine Unterschrift, sondern ein Verzeichnis. Darauf habe Affolter entgegnet, das lasse er sich nicht bieten. Diese Besprechung hat Grimm vergessen.

Müller: Ich erinnere mich nicht daran. Ich nehme an, es handle sich um den Mittwochnachmittag.

Aud.: Um den Mittwochabend.

Müller: Das ist eine Verwechslung. Wir hatten am Dienstagnachmittag Fraktionssitzung, nicht am Mittwoch. Am Mittwochabend ist davon nichts geredet worden. Am Dienstagnachmittag auch nicht. Ich habe bereits erklärt, Eugster habe die Frage offenbar behandeln wollen. Man hat sie aber nicht fertig behandelt. Nachher ist darüber gar nicht mehr gesprochen worden, weder in der Fraktion, noch im Aktionskomitee, weil wir mit andern Sachen zu tun hatten.

GR: Haben Sie überhaupt gehört, daß Affolter etwas Derartiges geäußert hat?

Müller: Nein.

GR: Affolter hat aber auch gesagt, am Dienstagabend sei über die Übernahme der Streikleitung gesprochen worden, sofern Grimm verhaftet werden sollte.

Müller: Es ist mitgeteilt worden, es sei möglich, wenn dieser Streik noch weiter daure, daß, nachdem die Verordnung des

Bundesrats erschienen sei und wir uns in Kriegszustand befänden, das ganze Aktionskomitee verhaftet werde. Für diesen Fall sollte jemand da sein, der den Streik weiterführe oder die Leitung in der Hand habe. Es sind Namen genannt worden, mein Name, der Name Affolters usw. Wir haben uns aber mit dem Aktionskomitee über diese Frage der Fortführung des Streiks nicht weiter beraten. Es wurde gesagt, ich sollte diese Leitung übernehmen. Ich habe mich dazu nicht geäußert.

Aud.: Aus den Ausführungen des Zeugen ging hervor, daß er am Sonntagnachmittag halb 5 Uhr, als die Konferenz mit Grimm und Ilg stattfand, die Überzeugung hatte, daß der Generalstreik beschlossene Sache sei, nachdem der Bundesrat nicht seine Einwilligung zur Zurücknahme der Truppen gegeben hatte.

Müller: Ganz zweifellos. Und zwar deshalb, weil ich wußte, daß der Arbeiterkongreß schon am 28. Juli 1918 den Generalstreik beschlossen hatte.

Aud.: Ja, aber wegen der Milchpreiserhöhung.

Müller: Nein, wegen notwendiger wirtschaftlicher Forderungen. Zu diesen ist die ungenügende Berücksichtigung der Forderungen, die fortwährende politische Mißhandlung und als letztes, ein solches unerklärliches Truppenaufgebot gekommen. Es het g'längt.

Aud.: Hat der Zeuge die Meinung gehabt, der Bundesrat könne den Generalstreik vermeiden, indem er die Truppen zurückziehe?

Müller: Es ist zwischen Proteststreik und Generalstreik zu unterscheiden. Der Proteststreik ist vorausgegangen, und der Generalstreik wurde erst hinterher erklärt.

Aud.: Aber man wollte ihn erklären, um den Bundesrat zu bestimmten Maßnahmen zu zwingen.

Müller: Wenn man doch den Proteststreik kannte, so mußte man ihn als ein letztes Warnungszeichen auffassen. Nun bieten sie aus uns nicht bekannten Gründen, ohne jeden sichtbaren Grund, in Bern und Zürich eine große Truppenmacht auf. Der Proteststreik sollte nur sagen: Jetzt habt ihr es noch in der Hand! Das wollte man offenbar dem Bundesrate in der Unterredung vom Sonntag mitteilen.

Aud.: Hat der Zeuge selbst geglaubt, daß man durch einen Generalstreik den Bundesrat zwingen könne, von diesen getroffenen Maßnahmen abzugehen?

Müller: Ja, der Bundesrat hat es am Sonntag nach meiner Überzeugung immer noch in der Hand gehabt, durch Zurück-

ziehen der Truppen die aufgeregte Stimmung der Arbeiterschaft zu dämpfen.

Aud.: Glaubt denn der Zeuge, daß eine Regierung, sei es eine Gemeinde-, Kantons- oder Bundesregierung, auf außerparlamentarischem Wege gezwungen werden könne, die einmal getroffenen Maßnahmen einfach zurückzuziehen?

Grimm: Allerdings.

Aud.: Ich verlange die Antwort vom Zeugen.

Müller: Ich bin auch dazu bereit.

Aud.: Das nehme ich auch als selbstverständlich an.

Müller: Es kommt darauf an, ob der Bundesrat politisch denkt oder nicht, es ist eine Frage der Politik.

Aud.: Also keine Sache des Rechts?

Müller: Nein, der Politik. Selbstverständlich!

Aud.: Also sollen die Behörden nach der Ansicht des Zeugen das Recht mißachten?

Müller: Das ist vollständig unrichtig. Ein Rückzug der Truppen ist nicht widerrechtlich, sondern politisch klug. Und wohlverstanden läge dies auch im Staatsinteresse.

Aud.: Also kann irgendeine Volksminderheit, wenn sie auch groß sein mag, kommen und sagen: „Die Maßnahme paßt uns nicht, Bundesrat; mach du das anders"!?

Müller: Unter Umständen haben diejenigen, die das verlangen, mehr rechtlichen und politischen Sinn, als diejenigen, die es verweigern.

Aud.: Wer entscheidet darüber?

Müller: Die Politik und Staatsräson.

Aud.: Also nicht Verfassung und Recht?

Müller: Ist es verfassungswidrig, wenn man die ohne Grund aufgebotenen Truppen zurückzieht?

Aud.: Ist die Behörde, die so etwas täte, einer Minderheit irgendwelche Auskunft schuldig außer durch die staatsrechtlichen Instanzen, wie das Parlament eine ist?

Müller: Sobald Sie mir Garantie leisten können, daß die verfassungsrechtliche Form gewahrt werde, wird man den streng verfassungsmäßigen Weg einschlagen. Sobald man aber sieht, daß die verfassungsmäßigen Garantien außer Kraft gesetzt werden, kommen derartige Mittel zur Erscheinung. Dann ist es Sache der Politik abzuwägen, was besser sei: eine derartige Erregung weitergehen zu lassen, bis sie in den Generalstreik oder Bürgerkrieg ausmündet, oder durch rechtzeitige Reform und Handhabung der verfassungsmäßigen Rechte die Sache zu beseitigen.

Aud.: Muß der Zeuge nicht zugeben, daß Bundesrat und Bundesversammlung während des Kriegs wichtige und dringende Fragen des täglichen Lebens erledigen mußten, die wichtiger waren als das Proporzgesetz?

Müller: Darüber habe ich bereits Auskunft gegeben. Ich habe das Notrecht nicht bestritten.

Aud.: Ich frage nicht darüber, sondern: Muß der Zeuge nicht zugeben, daß der Bundesrat und die Bundesversammlung wichtigere Sachen zu tun hatten, als das Proporzgesetz zu behandeln; muß der Zeuge, der selber in der Bundesversammlung war, nicht zugeben, daß die Bundesversammlung immer viel wichtigere Sachen zu erledigen hatte?

Müller: Das ist eine Sache der Auffassung. Ich sehe die Proporzfrage nicht als Formalfrage an. Das hat man hinterher auch aus der Erregung über ihre Verschleppung ersehen können.

Aud.: Hat man das Proporzgesetz von seiten der sozialdemokratischen Nationalratsfraktion mit so viel Ernst betrieben, daß der Bundesrat wissen konnte, daß das eine vitale Frage sei?

Müller: Allerdings; das hat er wissen müssen.

Aud.: Ich denke, der Zeuge wird das Datum nicht auswendig wissen; ich möchte, daß er nachsieht.

Müller: Nein, das weiß ich nicht. Es stand ja übrigens in der Zeitung.

Aud.: Ich habe die Zeitungen auch gelesen, weiß es aber auch nicht mehr. Ich möchte, daß der Zeuge darüber schriftlich Auskunft gibt. Ich glaube nämlich, und zwar als Bürger und als Auditor, daß man niemals das Proporzgesetz derartig in den Vordergrund gestellt hat, wie man es nun nachträglich tun will. (Unruhe bei den Angeklagten und im Publikum.)

GR: Ich ersuche um Ruhe. (Die Angeklagten unterhalten sich über die politische Weisheit des Auditors.)

Huber: Der Zeuge hat hier nun eine Darstellung gegeben über das Zustandekommen des Truppenaufgebots, die mich wieder erinnert an das Wort, das ich hier schon ausgesprochen habe, das Wort vom verbrecherischen Mißbrauche der militärischen Gewalten. Der Vorwurf, den Stadtpräsident Müller erhoben hat, ist derartig ernst und schwer, daß er nicht einfach verhallen darf. Er ist gedeckt durch die persönliche Autorität des Herrn Stadtpräsidenten Müller. Er ist aber an dieser Stelle vor allem aus gedeckt durch die Pflicht des Zeugen als Zeugen. Wir müssen nun unter diesen Umständen fordern, daß erstens einmal zu den Akten ge-

zogen werde, das Memorial des Generals Wille zu dieser Frage. (Sehr richtig, bei den Angeklagten.)

Ferner beantrage ich, namens der Verteidigung, daß zur Auskunftgabe über diese Frage als Zeugen geladen werden: Bundesrat Decoppet, General Wille (große Bewegung im Publikum) und Herr Regierungsrat Dr. Keller von Zürich. Wir beantragen, daß die Einvernahme des Herrn Stadtpräsidenten Müller fortgesetzt werde, eventuell ergänzt werde, mit der Einvernahme der betreffenden Zeugen zusammen. Das sind die Anträge, über die sich das Gericht nachher zu entscheiden hat.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit immerhin noch einige kleinere Fragen stellen. Der Herr Auditor, der uns früher schon erklärt hat, er sei kein Politiker — wenn er es nicht erklärt hätte, so hätten wir es spätestens in diesem Momente gemerkt — hat unter anderm gefragt, ob das Parlament nicht wichtigere Sachen zu tun gehabt habe, als die Proporzfrage zu behandeln. Wir unsrerseits fragen — es ist eine rhetorische Frage, aber sie will beantwortet werden — ob nicht das Parlament unendlich viele Kleinigkeiten und Nichtigkeiten behandelt habe, deren Bedeutung in keinem Verhältnisse zu derjenigen der Proporzvorlage steht.

Müller: Ich kann das natürlich bestätigen.

Huber: In bezug auf den Streik und die Angeklagten möchte ich Herrn Stadtpräsidenten Müller bitten, uns zu sagen, ob es nicht richtig ist, daß die Angeklagten, die er ja wohl alle persönlich kennt, ob nicht insbesondre die Mitglieder des Aktionskomitees nach seinem Wissen auf dem Boden der Entwicklung unsres Staatslebens und unsrer Gesellschaftsordnung stehen. Ich möchte fragen, ob es nicht richtig ist, daß sie den Kampf stets führen wollten mit den verfassungsmäßigen Mitteln unter Ablehnung der Gewalt, und daß allen diesen Herren ein Putschismus, ein im engern Sinne revolutionäres Vorgehen fern lag, daß insbesondre auch aus den Gesprächen, die Stadtpräsident Müller unmittelbar vor dem Generalstreike hatte, sich ergibt, daß den Herren jede Tendenz eines revolutionären Umsturzes bei der Auslösung des Generalstreiks vollständig fern gelegen hat.

Müller: Ich kann das bestätigen. Mir ist nie etwas anderes bekannt gewesen, namentlich mit Rücksicht darauf, daß uns allen der Streik und der Generalstreik trotz seiner großen wirtschaftlichen Folgen immer als legales Kampfmittel erschienen ist und wir immer die Meinung hatten, daß, wenn wir, durch die Verhältnisse gedrängt, zum Generalstreike kommen, das unter allen Umständen ein legales und verfassungsmäßiges Mittel sei, aber ein letztes

Mittel, wenn alle andern Versuche versagten. Daraus haben sich alle unsre Bestrebungen erklärt. Ich kann nur erinnern an den Arbeiterkongreß vom 28. Juli 1918, den ich bereits erwähnt habe, an dem ich nicht anwesend war, den ich aber nach Stenogramm vollständig kenne. Dort konnten Sie sehen, wie ein großer Teil der Arbeiterschaft auf den Generalstreik drängte. Sie haben übrigens aus den Zeugeneinvernahmen der letzten Tage vernehmen können, das kann ja das Gericht und der Herr Auditor nachkontrollieren, daß es wiederum das Aktionskomitee war, das sagte, man wolle kein Mittel unversucht lassen, um auf andern Wege vorwärtszukommen. Ich brauche nur an das Votum Grimms zu erinnern. Mir ist kein andrer Fall, keine andre Auffassung bekannt von denen, die ich näher kenne, als die, daß sich alles, der Kampf um Besserstellung und um das Recht, auf verfassungsmäßigem Wege vollziehen müsse.

Huber: Ich möchte beantragen, daß auch das Protokoll der Bundesversammlung, soweit es über die Frage der Proporzinitiative seit Ausbruch des Kriegs Aufschluß gibt, beigezogen werde; dann wird der Herr Auditor authentischen Aufschluß erhalten.

Ferner möchte ich beantragen, den Beizug des Protokolls der Bundesversammlung über die Verhandlung betreffend die Interpellation des Herrn Zeugen. Im übrigen wünscht die Verteidigung in diesem Momente keine Fragen zu stellen, sondern ersucht das Gericht zu entscheiden über die von uns gestellten Ergänzungsanträge, also: Zitation der Herren Oberst Wille, Bundesrat Decoppet und Regierungsrat Dr. Keller, Beizug des Memorials des damaligen Generals Wille, Beizug der erwähnten Protokolle der Bundesversammlung.

Wir halten dafür, daß wenn die Herren Decoppet, Wille und Keller hier deponieren, diese Auseinandersetzung unter Umständen auch dazu führen wird, daß der Gewährsmann selber Anlaß nehmen wird, zu wünschen, daß er als Zeuge verhört werden könne.

Ich mache noch einmal darauf aufmerksam: Wir sind jetzt am allerwichtigsten Punkte der ganzen Verhandlung. Es handelt sich jetzt darum, ob Sie die volle Wahrheit erfahren wollen; ob diese Leute hier als die Verursacher des Generalstreiks, darum handelt es sich doch tatsächlich, angeklagt und verurteilt werden. Es ist nicht eine Frage der Justiz. Ich weiß ja, daß formaljuristisch etwas andres in der Anklageschrift steht. Es handelt sich aber darum, die wahren Verantwortlichen festzustellen. Wenn festgestellt werden kann, daß in der vom Zeugen geschilderten Art und

Weise klar, kaltblütig und bewußt diese ganze Aktion ausgelöst, eine Art Präventivkrieg in der Schweiz vorbereitet wurde, um die schweizerische Arbeiterschaft, ihre wirtschaftlichen und politischen Organisationen, niederzuschlagen, in dem Augenblicke, wo man sich dazu stark genug glaubte, dann wird, meines Erachtens, auch das andre Wort wahr sein, das ich hier ausgesprochen habe, daß andre Leute auf die Anklagebank gehörten.

Ich meine, Sie können dem Begehren der Verteidigung nicht aus dem Wege gehen ohne formal und materiell großes Unrecht zu tun. Ich bin übrigens überzeugt, daß das nicht geschehen wird. Für den Fall, daß das geschehen sollte, wahre ich mir zum voraus das Recht der Kassationsbeschwerde.

Aud.: Eine Frage, die vor dem Beschlusse des Gerichts erörtert werden muß:

Der Zeuge hat die Behauptung aufgestellt: der Generalstab wollte den Krieg! Aber die Generalstäbler waren gute Psychologen. Sie haben gesagt: Man muß soundso viel Truppen aufbieten; dann wird es zweifellos zum Generalstreike und zu Ausschreitungen kommen, und dann werden wir Meister werden! — Das war doch ungefähr der Inhalt Ihrer Deposition?

Müller: Jawohl.

Aud.: Der Zeuge schiebt also dem Generalstabe Motive unter, die dahin gingen, es werde ein Truppenaufgebot erfolgen, bloß in der Absicht, daß man dadurch einen Generalstreik provozieren könne. Das ist doch richtig?

Müller: Ja, ich nehme das an.

Aud.: Was heißt Generalstab?

Müller: General Wille und Oberst von Sprecher!

Aud.: Da der Zeuge ein guter Psychologe ist, oder glaubt, andre seien gute Psychologen, so möchte ich den Zeugen fragen lassen: Er sagt, General Wille und Oberst von Sprecher wünschten den Generalstreik? Müller: Ja, ja.

Aud.: Welche Gründe können nach der Ansicht des Zeugen General Wille und Oberst von Sprecher dazu gehabt haben?

Huber (unterbrechend): Herr Großrichter...

Aud.: Bitte, ich wollte die Antwort haben...

Huber: Herr Großrichter, ich habe den Antrag gestellt, daß sich das Gericht vor der Fortsetzung der Zeugeneinvernahme zu unsern Ergänzungsanträgen ausspreche. Es hat doch keinen Zweck, die Frage jetzt wieder in die Länge zu ziehen und ihre ganze Bedeutung abzuschwächen, und nachher dann doch eintreten zu müssen. Ich bitte, diesen Antrag jetzt zu behandeln.

Aud.: Die Frage ist gestellt, Herr Großrichter. Sie werden entscheiden, ob sie beantwortet werden soll oder nicht.

GR: Das Gericht entscheidet über die Frage.

(Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück.)

GR: Die Verhandlungen werden wieder aufgenommen.

Ich eröffne den Beschluß des Gerichts:

1. Dem Begehren der Verteidigung um Edition des Memorials des Generals zur Eingabe der Zürcher Regierung wird entsprochen.

2. Das Gericht verfügt von Amtes wegen die Edition der Eingabe der Zürcher Regierung bezüglich des Aufgebots von Truppen, sowie eines Auszugs aus dem Protokolle des Bundesrats über den Beschluß bezüglich der Zürcher Eingabe.

3. Der Entscheid über die beantragten Zeugenladungen wird ausgesetzt bis zur Erledigung der Edition.

4. Die weitern Begehren werden abgelehnt.

Ich frage an, ob noch Anfragen an den Zeugen gestellt werden.

Aud.: Die Frage, die ich gestellt habe, ist noch nicht beantwortet. Wir waren so weit, daß der Zeuge erklärte, der Generalstab, d. h. General Wille und Oberst von Sprecher, hätten bewußt einen Generalstreik provoziert. So weit waren wir, nicht?

Müller: Ja.

Aud.: Ich fragte dann weiter, welche Motive diese beiden Herren nach der Ansicht des Zeugen für diese bewußte Provokation eines Generalstreiks hätten leiten können.

Müller: Wenn es mir gelingt, mich in die Psychologie des Generalstabs hineinzudenken, so war der Gedankengang folgender: Wenn der Generalstreik ausbreche und politische Folgen habe, so sei das nur ein Umstand, der ungünstig sei für die bürgerlichen Klassen. So sei es besser, die Bewegung erst hervorzurufen, und sie dann im Keime zu ersticken, in dem daraus eine Reaktion entstehe, die derartige Bewegungen für lange Zeit unmöglich mache. Dadurch, daß die Herren die herrschende Klasse mit dem Vaterlande identifizieren, haben sie dem Vaterlande einen Dienst erwiesen.

Aud.: Der Zeuge nimmt also an, daß es den verantwortlichen Männern, Wille und Sprecher, nicht darum zu tun war, die Ordnung im Innern und die Sicherheit gegen außen zu gewährleisten, sondern daß ihr Vorgehen nur eine innerpolitische Machtprobe ist?

Müller: Erklärungsversuch für die sonst unerklärliche Tatsache.

Aud.: ... für die Behauptung, daß die Herren bewußt haben provozieren wollen?

Müller: Ja.

Einvernahme des Zeugen Wey, Lokomotivführer.

GR: Welches ist Ihre Stellung in der Organisation?

Wey: Ich bin Zentralpräsident des Vereins schweizerischer Lokomotivführer, seit 1911.

GR: Bis 1912 bestand ein Verband, der alle Lokomotivführer umfaßte?

Wey: Ja.

GR: Welche Vereine entstanden dann?

Wey: Bis im März 1912 bestand der Lokomotivführerverein und der Heizerverein. Beide Verbände strebten eine Fusion an. Zugleich mit dieser Frage wurde die Frage des Eintritts in den Gewerkschaftsbund verquickt. Dabei ergaben sich zwei Anschauungen. Diese Meinungsverschiedenheit führte zur Trennung.

GR: Sie sind also im Lokomotivführerverband geblieben? Daneben ist ein selbständiger Verband entstanden?

Wey: Ja, der Schweizerische Lokomotivpersonal-Verband. Er umfaßt Lokomotivführer und Lokomotivheizer. Die Lokomotivführer machen etwa die Hälfte des Bestandes im Lokomotivpersonal-Verband aus.

GR: Der Präsident der andern Vereinigung ist Eng?

Wey: Ja.

GR: Sie haben gesagt, Sie seien immer Gegner einer Gewaltaktion gewesen?

Wey: Ja.

GR: Was haben Sie darunter verstanden?

Wey: Generalstreik, Streiks überhaupt.

GR: Hatten Sie eine Ahnung davon, daß anfangs November ein Streik stattfinden sollte?

Wey: Nein. Ich habe an dem Sonntagvormittag eine Zentralvorstandssitzung abgehalten. Auch dazumal war ich noch ahnungslos. Gleichwohl bemerkte ich am Schlusse der Sitzung, es sei etwas in der Luft; es könnte sein, daß wir in der allernächsten Zeit zu einem Generalstreike Stellung beziehen müßten. Ich hatte eine Ahnung, daß die Sache schon in der Luft liege.

GR: Woher haben Sie das erfahren?

Wey: Es wird Ihnen ja bekannt sein, daß am Samstag der sogenannte Proteststreik stattfand. Er traf zusammen mit der Audienz bei Bundesrat Motta in Sachen Teuerungszulagen für 1919. Schon am Nachmittage, nachdem wir von Bundesrat Motta fortgegangen waren, hatte ich gehört, daß sich in Zürich die Arbeiterschaft inklusive der Eisenbahnerschaft in kolossaler Erregung befinde und beschlossen habe, den Proteststreik überhaupt nicht abzustellen. Das war am Samstagnachmittag.

GR: Sie sagen, Sie seien am Sonntag ahnungslos gewesen? Immerhin mußten Sie doch merken, daß etwas gehen könne.

Wey: Ja, deshalb habe ich auch den andern Kollegen gesagt, ich wittere etwas in der Luft; es könnte sein, daß wir zum Generalstreike Stellung beziehen müßten. Wir haben aber dazumal nicht über die Stellung zum Generalstreike gesprochen.

Ich ging nach der Sitzung nach Hause. Ich hatte mich mit einem Freunde über Flobertschießen unterhalten. Es war ein etwas ungefreuter Sonntagnachmittag. Um 3 Uhr oder 3 ein halb Uhr erhielt ich eine Einladung zu einer Sitzung in der Kapellenstraße auf abends 7 Uhr. Zirka eine halbe Stunde später erhielt ich noch einmal eine Einladung. Am Nachmittage ging ich dann zu meinen Kollegen im Zentralvorstande, um sie von der auf den Abend festgesetzten Sitzung zu verständigen. Ich mußte mir sagen, daß an dieser Sitzung etwas geschehen sollte, und deshalb wollte ich mich vorher mit meinen Kollegen noch besprechen. Wir haben uns geeinigt, daß wir am Abend um 10 Uhr noch eine Sitzung abhalten wollten, wo ich über das, was an der Kapellenstraße beschlossen worden war, berichten sollte. Wir kamen am Abend um 10 Uhr in der Wohnung des Zentralkassiers zusammen. Etwa um 7 1/4 Uhr abends war ich an der Kapellenstraße. Ich weiß nicht mehr genau, wer alles dort war. Auf alle Fälle waren erst etwa 6 oder 7 Mann dort.

GR: Sprechen Sie doch Berndeutsch; das ist natürlicher. War Grimm auch dort?

Wey: Ja, Grimm war dort. Die Sitzung wurde zirka um 8 Uhr eröffnet. Um diese Zeit waren etwa 16—17 Mann anwesend. Nachher kamen noch einige. Gezählt habe ich sie nicht; es mögen aber um 20 Mann herum dagewesen sein.

GR: Der Präsident hat also die Sitzung eröffnet? Was hat er dabei gesagt?

Wey: Er hat die Situation in Zürich geschildert, die gereizte Stimmung der Arbeiterschaft, und gesagt, es bestehe die sehr große Gefahr, daß die Arbeiterschaft über den Kopf der Führerschaft

hinweg in den Streik eintreten werde. Er meinte, gewisse Elemente würden nun die Sache ausschlachten und sich an die Spitze stellen, Elemente, die der Führerschaft nichts weniger als genehm waren. Es sei die Pflicht der Führerschaft, wenn der Streik ausbreche, sich an die Spitze der Arbeiterschaft zu stellen und dafür zu sorgen, daß die Geschichte möglichst ruhig und in geordneten Bahnen verlaufe.

G R: Welche Konsequenzen seien daraus zu ziehen?

W e y: Grimm hat auch gesagt, daß er beim Bundesrate gewesen sei. Er hat uns mitgeteilt, was dort gegangen sei. Er meinte, er, Ilg, und noch einige andre seien beim Bundesrate gewesen und hätten ihn bewegen wollen, die Truppen in Zürich zurückzuziehen, da sie im andern Falle nicht dafür einstehen könnten, daß nicht die Arbeiterschaft zum äußersten schreiten und den Generalstreik inszenieren werde. Sie haben den Bundesrat darauf aufmerksam gemacht, daß eine Aktion nicht zu verhüten wäre, wenn der Bundesrat nicht die Truppen zurückziehe.

Der Bundesrat habe abgelehnt; infolgedessen müsse man nun besprechen, was man machen wolle, d. h. ob man sich an die Spitze stellen oder die Sache gehen lassen wolle wie sie gehe, auf die Gefahr hin, daß unsichere Elemente an die Spitze der Arbeiterschaft treten würden und es dann zum Bürgerkriege käme. Darauf fand eine allgemeine Diskussion statt.

G R: Dann war man einig, daß der Generalstreik beschlossen werden solle?

W e y: Es hat hin und her gewogt. Es kamen immer Telephone von Zürich, zwei oder drei Mal. Es hieß, sie könnten die Leute in Zürich nicht zurückhalten. Wenn das Aktionskomitee nicht den Streik beschließe, streikten sie von sich aus.

G R: Haben Sie auch bemerkt, daß nach Solothurn telephoniert worden ist?

W e y: Es ist davon gesprochen worden. Es handelte sich um die eventuellen Unterschriften unter den Streikaufruf. Man sagte, man wolle Regierungsrat Affolter anfragen. Ich kann nicht mit Bestimmtheit sagen, wann das gewesen ist. Auf alle Fälle war es erst nach dem Streikbeschlusse. Es ist möglich, daß schon vorher darüber gesprochen worden ist. Aber der Streik war beschlossen, als man anläutete. Zuerst sprach man darüber, welche Unterschrift man darunter setzen sollte. Ich kann aber nicht mit Bestimmtheit sagen, wann telephoniert worden ist.

G R: Ist es so gegangen, daß man zuerst darüber gesprochen

hat, ob der Streik stattfinden solle, oder hat man zuerst über den Aufruf gesprochen?

Wey: Bevor der Beschluß zum Streike gefaßt worden ist, hat man darüber diskutiert, daß man in einem Streikaufrufe einige Programmpunkte aufstellen sollte, um durch den Streik etwas zu erreichen. Auf keinen Fall ist der Aufruf den anwesenden Mitgliedern schon fertig verlesen worden. Grimm hatte etwas vor sich; was es war, habe ich aber nicht kontrollieren können. Es lagen vor ihm Telegramme und andres Papier.

GR: Ist es so besprochen worden, wie es gedruckt worden ist?

Wey: Das kann ich nicht sagen. Es ist einfach von den Programmpunkten gesprochen worden.

GR: Von einem Minimalprogramm?

Wey: Es hat geheißen: Wir stellen einige Programmpunkte auf. Zuerst waren es acht, dann sieben. Der eine oder andre hat etwas dazu gegeben.

GR: Kennen Sie den Aufruf?

Wey: Ich erhielt von ihm am Montagvormittag Kenntnis.

GR: Haben Sie ihn gelesen?

Wey: Ja, als ich aus der Druckerei kam, nachdem ich das Zirkular, das ich an sämtliche Vereinsmitglieder verschickt habe, hingetragen habe. In der Sitzung ist aber nicht von einem Minimalprogramm gesprochen worden. Im Aufrufe sind aber die Punkte, über die man gesprochen hat.

GR: Ist nicht auch von dem Aufrufe an die Wehrmänner gesprochen worden?

Wey: Da war ich nicht mehr an der Sitzung. Ich habe alles nachher gelesen. In der Sitzung sagte Grimm, es sei möglich, daß der Bundesrat und General die Mobilisation vornehmen werden. Sollte das vorkommen und sollten etwa Konflikte entstehen, so müsse man sich fragen, ob es nicht gut wäre, Soldatenräte zu gründen, um Blutvergießen zu vermeiden. Wenn ich nicht irre, hat Dr. Woker erwidert, man solle das bleiben lassen, indem er sich nicht viel davon verspreche.

GR: Hat er den Ausdruck gebraucht, es sei eine Illusion?

Wey: Das kann ich nicht mit Bestimmtheit sagen. Auf alle Fälle hat er nicht die Auffassung gehabt, daß man das in Erwägung ziehen solle.

GR: Haben auch andre über die Soldatenräte gesprochen?

Wey: Nein, es ist nicht mehr darüber gesprochen worden.

GR: Ist auch über den Passus an die Eisenbahner und Staatsangestellten gesprochen worden?

Wey: Bei der Abfassung des Aufrufs war ich nicht zugegen. In der Sitzung wurde davon nicht gesprochen. Wenn ich hier eine Richtigstellung anbringe, könnte ich vielleicht einzelne Fragen überflüssig machen.

Aus dem Texte der Anklageschrift ist zu entnehmen, daß ich infolge meiner ablehnenden Stellungnahme zum Generalstreike durch Grimm aus der Sitzung weggewiesen worden sei. Die Darstellung ist in dieser Form nicht ganz richtig. Bei der Abstimmung über den Generalstreik hat sich herausgestellt, daß einzig ich dagegen gestimmt hatte. Grimm hat darauf aufmerksam gemacht, daß ich einzig dagegen sei; ich solle mich der Allgemeinheit anpassen; wenn ich das nicht könne, so müsse er sagen, daß ich an der weitern Verhandlung nicht teilnehmen könne. Ich habe geäußert, daß ich meine Stellungnahme nicht ändern könne, dagegen hätten sich die Mitglieder die endgültige Entscheidung vorbehalten. Es war allerdings in der kurzen Zeit nicht möglich, die Mitglieder zu fragen. Ich hatte aber schon vorher die Ahnung, daß an der Kapellenstraße ein wichtiger Beschluß gefaßt werden sollte. Darum hatte ich die Sitzung auf 10 Uhr mit meinen Kollegen verabredet. Ich sagte, ich müsse mir bis dahin meine Stellungnahme vorbehalten. Ich werde mich dem Beschlusse des Zentralvorstandes fügen und ihnen dann davon Mitteilung machen. Das war unmittelbar nach dem Beschlusse über den Generalstreik, etwas gegen 11 Uhr. Ich habe nicht an die Uhr gesehen.

GR: Sie sind dann fortgegangen.

Wey: Ich habe noch eine Zeitlang an den Verhandlungen teilgenommen. Es wurde nun über die eventuellen Unterschriften gesprochen, d. h. wer den Aufruf unterschreiben solle. Ich sagte, ich könne den Aufruf eben erst nach Rücksprache mit meinen Kollegen unterschreiben. Wenn diese einverstanden seien, werde ich es ihnen mitteilen, ebenso im andern Falle. Darauf bin ich fortgegangen, und mit dem Aktionskomitee, d. h. mit den verschiedenen Mitgliedern bis Donnerstag nicht mehr in Berührung gekommen.

In der Niggelerstraße bin ich etwa halb 1 Uhr gewesen. Die ganze Geschichte hat mich eben sehr bewegt. Ich war aufgeregt und wollte in diesem Zustande nicht zu den Kollegen gehen. Darum habe ich einen Spaziergang gemacht, um die Sache zu verarbeiten. In der Niggelerstraße war ich bis morgens halb 4 Uhr. Das Ergebnis unsrer Beratungen war, daß der Zentralvorstand ohne die Befragung der Gesamtmitgliedschaft unmöglich den Aufruf unterschreiben könne und offiziell für den Verband unter-

zeichnen könne. Der Zentralvorstand werde aber dafür besorgt sein, daß auch die Mitgliedschaft des Schweizerischen Lokomotivführervereins verständigt werde, und dafür sorgen, daß unsre Mitgliedschaft den Streikenden nicht in den Arm fallen werde, sondern mit den andern marschiere. Ich habe hier das Original, wie es auf das Papier geworfen worden ist. Ich bin morgens um 4 Uhr an die Kapellenstraße gegangen, um unsern Beschluß mitzuteilen. Ich habe aber nur noch Kaufmann aus Zürich dort getroffen.

GR: Haben Sie auch schon vorher gesagt, daß man Ihre Unterschrift nicht unter den Aufruf setzen dürfe? Ja, das haben Sie auch bereits gesagt.

Wey: Ja, ich habe mir vorbehalten, erst mit meinen Kollegen im Zentralvorstande zu sprechen.

GR: Was haben Sie am andern Vormittage gemacht?

Wey: Nachdem unser Verband die Stellung eingenommen und den Aufruf nicht unterschrieben hatte, ich mir aber gesagt hatte, daß wir unsern Kameraden nicht in den Rücken fallen dürften, da wir uns sonst erbärmlich vorkommen müßten, war es meine Pflicht, die Mitgliedschaft über die Situation zu verständigen. Darum habe ich das bei den Akten liegende Zirkular verfaßt, und es jedem Mitgliede persönlich zustellen lassen.

GR: Was haben Sie am Montag noch gemacht?

Wey: Ich bin am Morgen in erster Linie um Urlaub eingekommen, weil ich nach Renens sollte. Ich habe mir dann aber gesagt, es sei nicht gut, wenn die Leitung des Verbands wegfahre. Es sei notwendig, hier zu bleiben und die Gefahren mit den Kameraden zu teilen. Ich bin daher dageblieben. Ich ging ungefähr halb 9 Uhr in die Kapellenstraße und wollte dort auch eröffnen, was ich Ihnen abgegeben habe, d. h. den Beschluß, daß wir den Aufruf nicht unterzeichnen können. Es war aber keine Versammlung dort, sondern nur einzelne Mitglieder. Ich habe nicht unterlassen, diesen unsern Beschluß mitzuteilen. Dann bin ich in die Druckerei gegangen. Damit war der Vormittag verstrichen.

GR: Was haben Sie dort gehört?

Wey: Die Berichte über die Situation und den Streik im allgemeinen. Unser Personal hat das Zirkular erst nach Streikabbruch erhalten. Es wäre eine Überhebung, wenn ich sagen wollte, sie hätten auf mein Zirkular hin am Streike teilgenommen. Die Leute haben von sich aus mitgemacht.

GR: Haben nicht Ihre Kollegen von der Mobilisation gesprochen?

Wey: Doch, sie haben davon gesprochen; sie haben gesagt, es werde ein persönliches Aufgebot verteilt. Das war am Dienstagnachmittag.

GR: Haben die Aufgebote Erfolg gehabt?

Wey: Ja, sie sind erfolgt.

GR: Ich meine, ob sie Erfolg gehabt haben?

Wey: Zu einem von uns ist ein Leutnant mit zwei Soldaten gekommen. Der Mann hat dem Aufgebote Folge geleistet und ist ins Depot gegangen. Ich weiß nicht, wer alles Aufgebote erhalten hat. Diejenigen, die es erhielten, haben ihm Folge geleistet.

GR: Wie mancher mag das gewesen sein?

Wey: Es war der Kollege Brunner von Olten; also nur ein Fall.

GR: Warum sind Sie am Donnerstag wieder in die Stadt gegangen?

Wey: Das hat seine besondre Bewandtnis: Am Mittwochnachmittag kam einer aus der Stadt und sagte, der Streik sei abgebrochen; man werde die Arbeit Donnerstagnacht wieder aufnehmen. Das Aktionskomitee habe ohne irgendwelches Entgegenkommen beschlossen, den Streik abzubrechen. Die Leute wurden sehr erregt über diesen Bericht. Sie haben den Betreffenden Schuft, Verräter usw. genannt und wollten ihn zum Lokal hinauswerfen. Darauf bin ich eingeschritten, habe den Mann beschützt und gesagt, daß ja der Mann nichts dafür könne. Ich habe am Telephon auf meine Anfrage hin keinen Bericht erhalten und bin deshalb am Donnerstagmorgen in die Stadt gegangen, um mich mit dem Aktionskomitee in Verbindung zu setzen. Im Volkshause habe ich mit Kollegen Düby über die Sache geredet und dieser hat mir bestätigt, der Streik sei abgebrochen.

GR: Um welche Zeit hat der Bote die Nachricht gebracht?

Wey: Das war zwischen 1 und 2 Uhr in der Nacht.

GR: Haben sich die Leute gefügt?

Wey: Ja, ich bin sofort ins Lokal gegangen und habe an sämtliche Sektionen Telegramme schicken lassen, der Streik sei nachts 12 Uhr abgebrochen und die Arbeit wieder aufzunehmen. Ich muß schon sagen, daß es von verschiedenen Seiten her mir Vorwürfe eingetragen hat, daß wir den Streik abgebrochen haben, ohne die Zusicherung, es werden keine Maßregelungen erfolgen. Ich habe dahin wirken müssen, daß dem Beschlusse Folge geleistet wurde.

GR: Ist gesagt worden, es gebe Maßregelungen?

Wey: Es ist doch allgemein bekannt, daß man nach dem Streike Schuldige suchte. Das wollten wir verhüten. Das Personal wünschte Zusicherungen, daß keine Entlassungen und überhaupt keine Maßregelungen erfolgen. Meines Wissens hat keine Entlassung stattgefunden. Sie wurden zwar gegeben, aber wieder rückgängig gemacht. Hingegen sind Sistierungen im Dienste vorgekommen.

Militärrichter Seelhofer: Wie waren die Telegramme am Sonntag unterzeichnet?

Wey: Das erste von Grimm, das zweite von Düby. Sie liegen übrigens bei den Akten.

Aud.: Ich habe in der Anklageschrift die Deposition 410 produziert. Das war die Deposition in der Voruntersuchung. Heute sagt der Zeuge etwas andres. Was ist nun richtig?

Wey: Ich sehe keinen Widerspruch zwischen meinen damaligen und meinen heutigen Aussagen. Ich sage ja, daß Grimm geäußert hat, ich solle mich der Allgemeinheit anpassen oder die Versammlung verlassen. Nachdem ich den Vorbehalt gemacht hatte, habe ich an der Versammlung weiter teilgenommen, bis ich freiwillig weggegangen bin.

Aud.: Nun wollte ich fragen, herrscht bei den Lokomotivführern irgendwelche Mißstimmung?

Wey: Sehr sogar. Man könnte darüber ein kleines Büchlein schreiben. Das geht zurück bis ins Jahr 1912. Die Mißstimmung besteht seit der Gründung des Verbands. Der Stoff zur Mißstimmung hat sich nach und nach aufgehäuft. Wenn Sie es erlaubten und die Zeit reichte, wäre ich in der Lage, einzelne Bestimmungen der Generaldirektion vorzulegen, auch in bezug auf die Behandlung des Lokomotivpersonals. Sie werden auch gesehen haben, welche Auffassung bei der Generaldirektion herrschte. Schon 1912 hat man beliebt zu sagen: „der unverhältnismäßig hohe Lohn" sei in Betracht zu ziehen gegenüber der andern Arbeiterschaft. Das hat tiefe Erregung geschaffen. Ich möchte darauf zurückkommen, was in der letzten Zeit in bezug auf die Bezahlung im „Bund" und im „Tagblatt" gestanden hat. Das Gehaltregulativ der Bundesbahnen wird Ihnen klipp und klar zeigen, welche Gehälter der Heizer und der Führer haben. Ein Heizer mit 28—30 Jahren erhält bei der Anstellung Fr. 1600 und Fr. 480 fixe Nebenbezüge, die nach der Verstaatlichung auf Wunsch des Personals von den variablen Nebenbezügen weggenommen worden sind. Dementsprechend wurden die Nebenbezüge verkürzt. Für einen Heizer,

der in diesem Alter meistens eine Familie hat, wenn er Courage gehabt hat (Heiterkeit), denn nachher hat er sie nicht mehr, ergibt sich also ein Jahreseinkommen von Fr. 2080. Wir werden nie zugeben, daß die variablen Nebenbezüge zum Gehalte gerechnet werden; sie sind eine Entschädigung für auswärtige Verköstigung. Die fixen Nebenbezüge sind eine Entschädigung für die unzeitige Essenszeit daheim, die ein besondres Kochen bedingt. Wir alle, die auswärts essen, wissen, daß wenn man eine Tagesplatte zur Unzeit bestellt, man mehr bezahlen muß, obschon der Wirt doch besser eingerichtet ist als eine Familienmutter. Er verlangt eben für das besondre Kochen auch eine besondre Entschädigung. Das Fixum wird also betrachtet als Entgelt für die unzeitige Essenszeit daheim, die variablen Nebenbezüge als Entschädigung für die auswärtige Verköstigung. Inklusive dieses Fixums, das auch während vier Monaten Krankheit ausbezahlt wird und pensionsberechtigt ist, bezieht also der Mann Fr. 2080. Dazu kommt noch die Teuerungszulage. Diese hat der Mann im Jahre 1916 noch nicht gehabt.

Im Jahre 1916 ist zum erstenmal der Beschluß gefaßt worden, es war im Oktober, Teuerungszulagen zu gewähren. Dabei ist der Heizer besser weggekommen, weil er ein etwas niedrigeres Gehalt gehabt hat. Infolgedessen ist er in den vollen Genuß der Teuerungszulage für das Jahr 1917 gekommen. Er erhielt sie auch für $^3/_4$ des Jahres 1916. Die schlecht bezahlten Heizer hatten also 1916 vorläufig Fr. 160 Teuerungszulage, beziehungsweise $^3/_4$ davon, und Fr. 25 Kinderzulage.

Weil ich gerade beim Heizer bin, will ich auch das Maximum nennen. Das Maximum des Heizers ist Fr. 2500. Unterdessen wird er in die erste Klasse avanciert sein und ein Fixum von Fr. 600 haben. Er kommt also auf Fr. 3100. Dieses Gehalt erhält er aber erst, wenn er bald 40 Jahre alt ist. Wir haben heute Männer von 40 Jahren, die Fr. 2500 Gehalt und Fr. 600 fixe Nebenbezüge erhalten. Es würde zu weit führen, wenn ich die Teuerungszulagen noch nennen wollte.

G R: Sie waren im Jahre 1896 Heizer und 1897 schon Lokomotivführer?

W e y: Ich möchte bemerken, daß ich nicht als speziell Unzufriedener, als Unzufriedener überhaupt rede, sondern daß ich für die andern einstehe. Ich bin hier nicht Kläger für meine Person, sondern Kläger für die Mißstimmung, die tatsächlich im Lokomotivpersonal besteht. Der Heizer hat also im Maximum Fr. 2500 Gehalt und Fr. 600 Fixum. Das hat er aber auch, wenn er 12—14

Jahre Heizerdienst gemacht hat. Er hat keine Möglichkeit, Erhöhungen zu bekommen.

Wird der Heizer endlich Lokomotivführer, so bekommt er vielleicht Fr. 100—150 zu den Fr. 2500 hinzu; denn das Minimum eines Lokomotivführers ist Fr. 2200 und das Maximum Fr. 3600.

Im Jahre 1916 hat der Lokomotivführer keine Teuerungszulage erhalten, denn die Teuerungszulagen sind nur bezahlt worden bis zu einem Gehalte von Fr. 3400. Der Lokomotivführer also, der am Ende des Maximums stand, hat keine Teuerungszulage erhalten.

Ich muß noch erwähnen, daß zu diesen Gehältern die Nebenbezüge hinzugerechnet worden sind, so daß die Lokomotivführer in der ersten Klasse überhaupt keine Teuerungszulage erhalten haben. Sie hätten ebensowenig 1917 etwas erhalten, wenn wir nicht durch hartnäckigen Kampf die Fr. 375 Nachteuerungszulage herausbekommen hätten.

Sie mögen daraus ersehen, wie schwer es hält, daß einer zum Lokomotivführer wird und wie schlecht die Männer eigentlich bezahlt sind. Daß bei der kolossalen Geldentwertung die Unzufriedenheit zugenommen hat, ist leicht erklärlich. Darum habe ich auch heute gesagt, nachdem der Streikbeschluß gefallen sei, und dieser war nicht mehr aufzuhalten, wäre es erbärmlich gewesen, wenn wir den Kollegen, die um eine Besserstellung, nicht materiell in bezug auf den Lohn, aber in bezug auf die Arbeitszeit, kämpfen, in den Rücken geschossen hätten. Das hätte ein schlechtes Zeugnis für das Mitgefühl der Lokomotivführer den Heizern gegenüber, die ihm tagtäglich zur Seite stehn, und die immer unterernährt sind, geworfen, wenn die Lokomotivführer sich bei diesem Kampfe auf die Seite gestellt hätten. Das war der Grund, weshalb wir die Kollegen vom Lokomotivführerverein nachträglich aufgefordert haben, sich der Bewegung anzuschließen.

Elfter Verhandlungstag

Sitzung vom 24. März 1919, nachmittags 2 Uhr.

GR: Ich habe zunächst mitzuteilen, daß Bezirksanwalt Gschwend telegraphiert hat, er habe den Frühzug verfehlt und komme erst um 2 Uhr 40 an. Da wir uns aber vorläufig gar nicht mit Sachen zu beschäftigen haben, die ihn direkt berühren, so frage ich die Parteien an, ob sie einverstanden sind, wenn man die Verhandlungen gleichwohl beginnt oder ob sie aus der Tatsache, daß Bezirksanwalt Gschwend während $^3/_4$ Stunden nicht anwesend ist, einen Kassationsgrund herleiten.

Dr. Farbstein: Im Namen der Verteidigung habe ich Ihnen einen Antrag zu stellen. Als Verteidiger von Nobs, Grimm, Ilg und Huggler beantrage ich, die Verhandlungen abzubrechen. Die Begründung für meinen Antrag ist folgende: Die Herren Ilg, Grimm und Huggler sind Mitglieder des Nationalrats, der heute nachmittag 4 Uhr seine Sitzungen beginnt. Nun lautet Artikel 1 des Bundesgesetzes über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft vom 23. Dezember 1851 wie folgt: „Gegen die Mitglieder des Nationalrats und Ständerats kann während der Dauer der Versammlung eine polizeiliche oder gerichtliche Verfolgung wegen Verbrechen oder Vergehen, welche sich nicht auf ihre amtliche Stellung beziehen, nur mit Zustimmung der Behörde, welcher sie angehören, stattfinden." Ich glaube, daran kann kein Zweifel bestehen, daß die gegenwärtige Verhandlung als gerichtliche Verfolgung zu gelten hat. Die Bundesversammlung beginnt um 4 Uhr. Ich bin aber der Ansicht, daß der Ausdruck „Dauer der Versammlung" für diejenigen Mitglieder des Nationalrats, die nicht in Bern wohnen, insbesondre für Huggler so zu interpretieren ist, daß die Versammlung für ihn bereits begonnen hat in dem Momente der Lösung des Eisenbahnbilletts nach Bern, ebenso wie für einen Soldaten seine Funktion beginnt, wenn er sich, gestützt auf einen Befehl, nach dem Orte gibt, wohin er beordert wurde. So begann also für Huggler die Versammlung in dem Momente, da er sich von Zürich nach Bern begab, um sich zu dieser Versammlung einzufinden. Ich bin der Meinung, daß Huggler in diesem Momente nicht mehr der Jurisdiktion des Militärgerichts unterworfen werden kann, jedenfalls auch nicht Grimm und Ilg, sobald es 4 Uhr geschlagen hat. Eine

jede Verhandlung wäre nichtig und aus diesem Grunde beantragen wir, die Verhandlung abzubrechen.

Herr Großrichter, meine Herren Militärrichter, meine Klienten hätten es begrüßt, wenn die Verhandlung nicht hätte abgebrochen werden müssen. Es handelt sich aber hier nicht um irgendein Recht, auf welches sie verzichten können, die Immunität ist nicht ein subjektives Recht zugunsten der Mitglieder des Nationalrats, sondern es handelt sich hier um eine öffentliche Pflicht. Die angeklagten Nationalräte sind als Mandatare des Volkes verpflichtet, der Bundesversammlung beizuwohnen. Daher lautet auch der Titel des Gesetzes: „Bundesgesetz über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft". Die Herren Huggler, Grimm und Ilg sind in diesem Momente nicht Vertreter irgendeines Wahlkreises, sondern sie sind Vertreter der Eidgenossenschaft und sie sind verpflichtet, der Bundesversammlung beizuwohnen, in welcher über das Schicksal und die Gesetze der Eidgenossenschaft entschieden werden soll. Das geht auch aus Artikel 86 und 91 der Bundesverfassung hervor. Der Artikel 86 lautet: „Die beiden Räte versammeln sich jährlich einmal zur ordentlichen Sitzung an einem durch das Reglement festzusetzendem Tage. Sie werden außerordentlich einberufen durch Beschluß des Bundesrats oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Nationalrats oder 5 Kantone es verlangen." Damit sind die Mitglieder des Nationalrats verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen. Aus Artikel 91 B. V. geht hervor, daß sie nicht Vertreter irgendeines Wahlkreises sind, sondern die gesamte Eidgenossenschaft vertreten. Die Mitglieder beider Räte stimmen ohne Instruktionen. Nationalrat und Ständerat bilden die Vertretung des Schweizervolks, die Bundesversammlung ist dessen Kollektivvertretung und die einzelnen Mitglieder sind die Bestandteile dieser Kollektivvertretung. Aus diesem Grunde kann nicht irgendein Mitglied erklären, es gebe für sich die Immunität auf, denn es ist hierzu gar nicht berechtigt, da es die Pflichten zu erfüllen hat, die ihm durch die Bundesverfassung übertragen wurden und denen es nachzukommen hat. Das Gesetz hat festgestellt, daß in dem Momente, da die Bundesversammlung ihre Tätigkeit beginnt, keines ihrer Mitglieder zur Rechenschaft gezogen werden darf ohne die Zustimmung des National- oder Ständerats.

Nun handelt es sich auch noch um Angeklagte, die nicht der Bundesversammlung angehören. Ich bin der Ansicht, daß der Prozeß auch gegen diese Angeklagten nicht weitergeführt werden kann. In Artikel 35 der Anklageschrift wird Artikel 22 des Militär-

strafgesetzbuchs zitiert, welcher lautet: „Wenn ein Verbrechen von zwei oder mehreren Teilnehmern auf vorhergegangene Verabredung hin begangen wurde (Komplott), so sind sie alle als Urheber zu betrachten." Die Anklage geht davon aus, daß sämtliche Angeklagten im Komplotte gehandelt haben. Sobald man dieser Ansicht ist, geht es nicht an, einen Teil loszutrennen und nur über diejenigen zu urteilen, die nicht der Bundesversammlung angehören, sondern die logische Konsequenz ist die, daß die Verhandlungen abgebrochen werden müssen. Ich will noch darauf hinweisen, daß auch die Anklagebehörde selbst diesen Standpunkt vertreten hat.

Es war im Dezember, als der Untersuchungsrichter im Sinne von Artikel 121 M. St. G. B. sämtlichen Angeklagten Frist ansetzte zur Beweisergänzung. Den Angeklagten, die nicht der Bundesversammlung angehören, wurde die Frist, wenn ich nicht irre, bis 5. oder 6. Dezember angesetzt. Da aber zu gleicher Zeit die Bundesversammlung ihre Tagung hatte, hat man meinen Klienten Grimm, Ilg und Huggler und den andern Nationalräten die Frist bis 23. Dezember angesetzt, d. h. bis nach Schluß der Session der Bundesversammlung. Das war also die an sich korrekte Ansicht der Untersuchungsbehörden. Es entspricht dem Wortlaute des Gesetzes, daß die Verhandlung unter diesen Umständen nicht fortgesetzt werden kann. Ich nehme den Standpunkt ein, daß für Huggler schon jetzt die Bundesversammlung begonnen hat, für Grimm und Ilg, die in Bern wohnen, um 4 Uhr. Ich beantrage also, die Verhandlungen abzubrechen.

Man kann nicht von einer Unterbrechung sprechen. Wenn man unterbricht, muß der Großrichter den Termin für die nächste Sitzung festsetzen. Das ist unmöglich. Man weiß nicht, wann dieser Termin festgesetzt werden soll. Daher ist es das einzig Konsequente, daß die Verhandlungen abgebrochen werden.

Dr. Welti: Indem ich die Darlegungen des Kollegen Dr. Farbstein für mich und die von mir vertretenen Angeklagten vindiziere, gestatte ich mir, noch eines beizufügen. Mit Recht stützt sich der Vorredner auf Artikel 1 des Garantiegesetzes. Der Angeklagte Düby, ebenfalls Mitglied des Nationalrats, wird um 4 Uhr die Sitzung verlassen. Damit ein Zwischenfall, falls Sie die Sitzung nicht abbrechen, vermieden wird, gestatte ich mir, Sie auf Artikel 3 des Garantiegesetzes aufmerksam zu machen, der besagt, daß wer außer dem in Artikel 2 bezeichneten Falle wissentlich eine der dort benannten Personen — das sind die Mitglieder des Nationalrats — ohne Bewilligung der zuständigen Behörde — das ist die Bundesversammlung — verhaftet, sich, auch wenn er dazu den

Befehl seiner Oberbehörde erhalten hat, eines Vergehens schuldig macht. Ebenso macht sich derjenige eines Vergehens schuldig, welcher den Haftbefehl erteilt hat. Ich nehme an, der hohe Gerichtshof werde diese Bestimmungen hinlänglich kennen, glaube aber dennoch, hier darauf aufmerksam machen zu müssen.

Huber: Das Begehren der Verteidigung, dem ich mich namens meiner sämtlichen Klienten Dürr, Gschwend, Kaufmann, Reithaar und Schneeberger anschließe, ist seiner juristischen Natur nach eigentlich kein Begehren. Indem wir diese Angelegenheit zur Sprache bringen, machen wir eigentlich das Gericht nur auf die bestehende tatsächliche und rechtliche Situation aufmerksam, und erfüllen damit höchstens ein Gebot der Korrektheit dem Gerichte und der Öffentlichkeit gegenüber, gleichzeitig allerdings auch ein Gebot, das wir als Staatsbürger empfinden. Die Mitglieder des Nationalrats stehen jetzt schon unter dem Schutze des Immunitätsgesetzes, dafür spricht auch der Wortlaut der Einladung zur Bundesversammlung: „Zur Fortsetzung der Januarsession wird die Bundesversammlung Montag den 24. März 1919, nachmittags 4 Uhr, in der Bundesstadt zusammentreten. Indem wir Sie einladen, sich am genannten Tage im Sitzungssaale in Bern einzufinden, . . ."

Nun ist im Garantiegesetze nicht etwa festgestellt, wie ein Laie oder ein Jurist im ersten Semester annehmen könnte, daß die Immunität bloß bestehe für die Dauer der einzelnen Sitzungen, sondern sie besteht für die Dauer der Session oder, wie man im Jahre 1851 noch sagte, der Versammlung. Es ist nicht etwa so, daß die Immunität erst wirksam wird mit dem Beginn der Sitzung und wieder aufhört nach Schluß der Sitzung, und erst wieder morgens 8 Uhr beginnt, sondern sie dauert während der ganzen Sessionsdauer. Die Mitglieder beziehen ihr Taggeld für alle Tage der Session ohne Rücksicht darauf, ob an den einzelnen Tagen eine Sitzung stattfindet. Die Mitglieder des Nationalrats stehen also jetzt schon, und zwar mit Beginn des heutigen Tags, unter dem Schutze der im Garantiegesetze vorgesehenen Immunität. Wir halten dafür, daß jede Rechtshandlung, die in einem Strafverfahren gegen die Mitglieder des Nationalrats heute unternommen wird, ipso jure nichtig ist. Deshalb habe ich erklärt, daß das, was wir in der jetzigen Situation noch zur Sprache bringen, nicht die Stellung eines Begehrens ist, sondern lediglich die Markierung eines Zustands. Ich teile die Auffassung meiner Vorredner, daß es nicht etwa möglich ist, nun die Mitglieder des Nationalrats aus dem Komplexe der Anklage auszuscheiden und den Prozeß gegen die übrigen Ange-

klagten weiterzuführen, ein Standpunkt, der übrigens zweifellos weder von der Anklage noch von Ihnen eingenommen werden möchte, weil es sich um eine Anklage wegen Komplottes handelt.

Ich habe behauptet, daß wir Sie damit nur ersuchen, gerichtlich festzustellen, daß eigentlich der Abbruch bereits erfolgt ist. Wir haben keine Gerichtsverhandlung mehr, die rechtlich zulässig wäre. Wir möchten bei dieser Gelegenheit einige Ausführungen über den Sinn der Immunität machen, die unsres Erachtens auch für Sie von einer gewissen Bedeutung sind. Die Immunität ist nicht, wie manche Leute vielleicht etwa glauben möchten und wie man auch aus einem Teil der Presse hätte schließen können, ein Privileg des einzelnen Abgeordneten, es ist nicht ein Vorrecht, welches die angeklagten Mitglieder des Nationalrats Ihnen gegenüber persönlich geltend machen. Davon ist gar keine Rede. Und ich will Ihnen auch sagen, daß die Verteidigung die Angeklagten darauf aufmerksam machen mußte. Die Angeklagten selbst hätten ihrerseits gewünscht, wie wir das schon am Samstag vor acht Tagen persönlich erklärt haben, daß der Prozeß endlich beendigt werden könne. Von seiten einzelner Angeklagten ist auch der Wunsch vertreten worden, auf die Immunität zu verzichten. Das ist nicht möglich. Es gibt keinen Verzicht auf die Immunität durch einen Angeklagten, sowenig er verzichten kann auf die persönliche Freiheit. Es handelt sich eben nicht um ein Recht, das er persönlich besitzt. Darüber gibt schon der Titel des Bundesgesetzes Aufschluß. Es ist ein Garantiegesetz nicht zugunsten der Mitglieder des Nationalrats oder Ständerats, sondern zugunsten der Eidgenossenschaft, zugunsten des Volks. Deshalb hat kein Mitglied die Möglichkeit, nun auf die Rechte aus diesem Gesetze gültig zu verzichten.

Was ist der Grundgedanke dieses Gesetzes? Nicht etwa der, daß man den Herren, weil sie nun zufällig die Würde eines Nationalrats, Ständerats, Bundesrats, Bundeskanzlers haben, die Möglichkeit gibt, während gewisser Zeiten gesichert zu sein, sondern es ergibt sich das Wesen dieses Gesetzes und Rechts aus dem Wesen der Volksvertretung. Die Bundesversammlung ist die Vertretung des gesamten Schweizervolks. Um dieser Zweckbestimmung gerecht werden zu können, muß der Nationalrat bei allen seinen Beratungen die Möglichkeit haben, als vollzählige Behörde zu entscheiden. Indem nun ein Teil der Bundesversammlung unter Anklage gesetzt, zum Gegenstand einer gerichtlichen Verfolgung gemacht, und zugleich der Möglichkeit den Verhandlungen beizuwohnen, beraubt wird, wird nicht in erster Linie ein Unrecht an

diesen Angeklagten begangen, sondern am Volke, denn der Grundgedanke ist, daß die Nationalräte im Namen des Volks sprechen. Wer Teile des Nationalrats außer Funktion setzt, der verleugnet die ganze Funktion des ganzen Volks, nimmt dem Volke selbst das Recht, durch die verfassungsmäßigen Organe seinen Willen zu bilden. Es handelt sich nicht bloß darum, daß die Abstimmungen durch eine unvollständige Behörde vorgenommen werden, sondern daß die Meinung des Volks gar nicht zum adäquaten Ausdrucke kommen kann, wenn eine Gerichtsverhandlung einen Teil des Rats außer Funktion setzt. Nun ist ipso jure der Rechtszustand eingetreten, daß eine Strafverfolgung — als solche ist auch die Fortsetzung einer schon begonnenen Verhandlung zu betrachten — nicht mehr bestehen kann. Das muß festgestellt werden. Weiter haben wir da nichts zu unternehmen.

Ich will es nicht unterlassen, bei dieser Gelegenheit auch auf die Verursachung des gegenwärtigen unliebsamen Zustands einzutreten. Ich will ausdrücklich anerkennen, daß der hier anwesende Vertreter der Anklage nach seinen eignen Erklärungen für diesen Zustand nicht verantwortlich ist. Es rächt sich eben wieder der ganze politische Charakter und die ganze politische Treiberei, die hinter diesem Prozesse steht. Ich verweise Sie darauf, daß man mit der Ansetzung der Gerichtsverhandlung zugewartet hat, während man sehr wohl die Verhandlungen früher hätte ansetzen können. Man wollte und mußte aber zuerst abwarten, bis das bestellte Urteil des Kassationsgerichts gefällt war. Man hat zu diesem Zwecke auf das Kassationsgericht eingewirkt, es solle ja seinen Entscheid noch fällen mit Rücksicht auf die am 12. März beginnende Verhandlung. Der Brief des Herrn Majors Eugster an Herrn Ständerat Gabuzzi liegt bei den Akten. Man hat anderseits, entgegen dem Proteste des Herrn Auditors, die Verhandlung auf den 12. dieses Monats angesetzt, obwohl er rechtzeitig in aller Form beim Militärdepartement, beim Armeeauditor und beim Großrichter auf die Gefahr einer Kollision mit der Bundesversammlung aufmerksam gemacht und jede Verantwortung abgelehnt hat. Es rächt sich also die ganze politische Treiberei, die hinter diesem Prozesse steht.

Was nun die Bundesversammlung ihrerseits zur Sache tut, das haben wir an diesem Platze nicht zu untersuchen. Wir haben vorläufig noch die vielleicht etwas naive Meinung, daß auch das schweizerische Parlament so viel auf seine Würde halten wird, daß es unter keinen Umständen gestatten wird, daß fast die Hälfte einer Fraktion gehindert wird, ihre Pflicht in der Volksvertretung zu

erfüllen. Es ist mit der Würde eines Parlaments eines sogenannten demokratischen Staats unvereinbar, diese Staatsbürger an der Erfüllung der Pflichten, die ihnen vom Volke übertragen sind, zu verhindern, und es wäre eine Schmach für dieses Parlament, wenn es sich dazu herbeilassen könnte, einen Beschluß zu fassen, durch welchen die Immunität aufgehoben würde. Ich habe vorläufig noch ein gewisses Vertrauen, daß das nicht geschehen werde, und zwar besonders mit Rücksicht auf den Charakter der in Betracht kommenden Delikte. Man konnte ja vielleicht von seiten der Anklage zu Beginn der Verhandlung noch der Auffassung sein, daß es sich hier um einen komplottmäßigen Plan des Umsturzes handelte. Ich denke aber, aus den Verhandlungen werde sich ergeben haben, daß davon keine Rede sein kann. Jedenfalls wird man klar geworden sein, daß es sich nicht um irgendein gemeines Delikt handelt, sondern daß das, was hier unter Anklage steht, nichts andres ist als der Ausfluß der politischen und sozialen Überzeugung der Angeklagten, die Erfüllung einer ihnen nach ihrer Auffassung überbundenen unausweichlichen Pflicht, hervorgehend aus ihrer Überzeugung, der sie nicht untreu werden durften. Unter solchen Umständen kann ein Parlament nicht einen politischen Prozeß durchführen lassen und gleichzeitig die gleichen Leute ihrer politischen Rechte entkleiden.

Über die Konsequenzen haben wir uns hier nicht auszusprechen. Es ist absolut klar, daß Sie nichts beschließen können, sondern lediglich die Tatsache feststellen, auf die wir pflichtgemäß aufmerksam gemacht haben. Damit ist der komplette Abbruch der Verhandlungen gegeben. Es gibt nichts andres. Ob weitre Konsequenzen daraus zu ziehen sind, darüber haben wir nicht zu sprechen. Wir wollten nicht in Form irgendeines dramatischen Moments die Sache sich so vollziehen lassen, daß 5 Minuten vor 4 Uhr acht von den Angeklagten und ein Mitglied der Verteidigung sich plötzlich erheben und sich feierlich oder unfeierlich vom Herrn Großrichter verabschieden, um sich im Bundeshause vorzustellen. Das wäre nicht mit der Würde des Gerichts vereinbar gewesen. In diesem Sinne bitten wir Sie, den Anträgen und Anregungen der Verteidigung zuzustimmen, und zu konstatieren, daß wir aufgehört haben, ein dem Recht entsprechendes Gerichtsverfahren durchzuführen.

Aud.: Um der Verteidigung weitre Kraftanstrengungen zu ersparen, möchte ich eine kurze Erklärung abgeben. Im alten Rom hieß es, es könne ein Augur dem andern nicht begegnen, ohne daß beide lachen. Nun muß ich feststellen, daß auch mindestens einer

der fünf Auguren gelächelt hat. Die Herren werden so lange reden, bis der ganze Entscheid nichts mehr abträgt. Sie können ihre Worte sparen, ich bin auch der Meinung, man solle die Verhandlungen abbrechen.

Dr. Steiner: Im Anschlusse an die Erklärungen meiner Vorredner vindiziere ich auch für meinen Klienten, Nationalrat Schmid, das Recht, um 4 Uhr den Saal zu verlassen und seine Pflicht als Nationalrat auszuüben. Das resultiert aus den Bestimmungen des Immunitätsgesetzes von 1851 und es wird nun Sache des Gerichts sein, sich darüber zu entscheiden, ob es diese Herren mit Gewalt behalten will, wobei ich die Herren gleichzeitig auf die Konsequenzen aufmerksam machen müßte, oder ob das Gericht mit den übrigen Angeklagten weiterfahren will. Darüber, daß die Bestimmungen des Immunitätsgesetzes auch für die Militärgerichte Geltung haben, kann kein Zweifel sein. Bei dem Charakter des eingeklagten Vergehens wird es auch kaum in Frage stehen, daß man mit den übrigen Angeklagten fortfährt.

Man könnte die Frage aufwerfen, ob es vielleicht zweckmäßig wäre, die angeklagten Nationalräte im Sinne des Artikels 137 M. St. G. B. vom persönlichen Erscheinen zu dispensieren. Ich bezweifle zwar, ob hier ein solcher Grund vorliegt. Das ganze Verfahren ist derart, daß die Anwesenheit des Angeschuldigten jedenfalls immer notwendig ist, weil das Verfahren ein unmittelbares ist und der Angeklagte das Recht und die Pflicht hat, dem Gerichte Rede und Antwort zu stehen.

Naine: Je remercie Monsieur l'auditeur pour ses paroles, par lesquelles il me permet d'économiser mes forces. J'ai le bonheur ou peut-être le malheur d'avoir à défendre ici deux conseillers nationaux. Malgré le plus grand désir que ceux-ci ont exprimé, de terminer cette affaire, j'ai dû leur dire qu'ils ont une tâche plus pressante: la représentation de leurs électeurs et le maintien de la loi concernant l'immunité. Pour Ryser, cette immunité est déjà entrée en vigueur. A midi il est parti de Bienne. L'immunité ne commence pas au moment où il franchit le seuil du Parlement, puisque par là il serait possible d'enlever par une manœuvre toute l'immunité. Je me rallie donc aux propositions de mes collègues et je vous serais très reconnaissant si vous interrompiez les débats parce que je voudrais moi-même participer à la session des Chambres.

Aub.: Ich denke, wir brauchen nicht mehr weiter zu reden. Es ist 2 3/4 Uhr. Ich habe die Ziele der Verteidigung gut erkannt. Herr Kollege Huber hat von einem Gebote der Korrektheit ge-

sprochen. Ich meine, das Gebot der Korrektheit wäre besser erfüllt gewesen, wenn es am Samstag erfüllt worden wäre.

Huber: Eine kleine persönliche Erklärung. Erstens hatte ich gar keine Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Ich weiß nicht zum voraus, was der Herr Großrichter will. Der Herr Großrichter hat am Samstag erklärt: „Die Sitzung ist geschlossen", und nachdem die Sitzung geschlossen ist, hat der Fürsprech Huber kein Wort mehr zu sprechen. Das ist das eine. (Aud.: Und das stimmt.) Zweitens hatten wir die Angelegenheit im Schoße der Verteidigung und mit den Angeklagten zu besprechen. Wenn wir auch keine Befehle bekommen, denen wir widerwillig gehorchen, haben wir anderseits das Recht und die Pflicht, unsre Klienten auf die Rechtslage aufmerksam zu machen.

Dr. Farbstein: Ich will auf die Bemerkung des Herrn Auditors zurückkommen. Es handelt sich um eine Rechtsfrage. Der Herr Auditor kennt das Gesetz auch und auch er hätte korrekt handeln und am Samstag den Antrag stellen können, den wir heute gestellt haben.

GR: So, jetzt komme ich noch an die Reihe und erkläre, daß ich Artikel 3 des Garantiegesetzes wohl kenne, und mich hüten werde, dagegen zu verstoßen. Ich werde auch dem Rechnung tragen, was speziell Herr Steiner gesagt hat und zur rechten Zeit meine Entschließung bekanntgeben. Jetzt aber wird Herr Berner hereingerufen.

Huber: Namens der Verteidigung rüge ich von vornherein jedes weitre Verhandeln in der Angelegenheit und behalte mir für mich und meine übrigen Kollegen vor, daraus einen Kassationsgrund zu machen.

GR: Ich nehme an, daß das Gericht noch beraten will.

(20 Minuten Pause.)

GR: Das Gericht hat folgendes beschlossen:

1. Die Angeklagten werden zurzeit entlassen.

2. Das Gericht zieht sich zur Beratung der noch hängigen Beweisanträge und weitrer Beweismaßnahmen zurück; es unterbricht seine Tätigkeit nicht.

3. Die Parteien werden zur Wiederaufnahme der öffentlichen Verhandlungen geladen auf Mittwoch den 26. März 1919, vormittags 8 Uhr.

Dr. Farbstein: Im Namen meiner Klienten und der übrigen Verteidiger rüge ich den Mangel, daß Mitglieder des Nationalrats für Mittwoch geladen sind. Am Mittwoch findet

Sitzung des Nationalrats statt. Eine Vorladung zu einer Verhandlung ist ein Akt der gerichtlichen Verfolgung. Wir müssen aus diesem Grunde uns die Kassationsbeschwerde vorbehalten.

Huber: Ich schließe mich dieser Rüge an und erweitre sie im Namen sämtlicher Verteidiger. Ich rüge, daß das Gericht irgendeinen Akt vornimmt während der Dauer der Bundesversammlung. Das Gericht ist nicht ermächtigt, jetzt irgend etwas zu unternehmen, insbesondre auch nicht ermächtigt, über diese Eingaben zu entscheiden. Wir rügen auch die Vorladung auf übermorgen in dem Sinne, daß das Gericht heute keine Ladung ergehen lassen darf, denn das ist eine Verfolgungshandlung. Diese Vorladung betrachten wir nicht als rechtsbeständig.

Dr. Welti: Ich vindiziere diese Ausführungen auch für die von mir verteidigten Angeklagten.

GR: Ich will den Herren Steiner und Naine weitre Worte ersparen, und nehme an, daß sie sich dieser Rüge anschließen.

Schluß der Sitzung um 3 Uhr 20.

Zwölfter Verhandlungstag

Sitzung vom 26. März 1919, vormittags 8¼ Uhr.

GR: Die Verhandlungen werden wieder aufgenommen. Ich mache zunächst Mitteilung, daß ein Schreiben des Nationalrats eingelangt ist, datiert vom 25. März 1919, folgenden Inhalts:

„Bern, den 25. März 1919.

Der schweizerische Nationalrat an den schweiz. Bundesrat.

Herr Bundespräsident, Herren Bundesräte.

Wir beehren uns, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, daß wir heute mit Bezug auf Traktandum Nr. 100/1032, Immunitätsfrage, beschlossen haben, es sei die Zustimmung zur Weiterführung des vor Divisionsgericht 3 pendenten Strafverfahrens gegen nachfolgende Mitglieder des Nationalrates zu erteilen: HH. Emil Dübi, Robert Grimm, Achille Grospierre, August Huggler, Konrad Ilg,

Friedrich Platten, Emil Ryser, Jacques Schmid und Oskar Schneeberger.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Im Namen des schweizerischen Nationalrates,
Der Präsident: Der Protokollführer:
sig. H. Häberlin. sig. Steiger.

Ich frage Sie an, ob Sie damit einverstanden sind, daß die Zitation für die ganzen Verhandlungen gelte, daß Sie sich nicht weigern, zu erscheinen. Ich stelle die Frage an Nationalrat Grospierre, Huggler, Ilg, Ryser, Schmid, Düby, Grimm, Schneeberger. (Alle sind einverstanden.)

Huber: Bevor wir in die Verhandlungen eintreten, habe ich namens der Verteidigung eine Erklärung abzugeben.

Der Artikel 135 der Militärstrafgerichtsordnung bestimmt: Die Hauptverhandlung darf nur insoweit unterbrochen werden, als es zur Erholung der Beteiligten erforderlich ist. Diese Bestimmung hat ihre große Bedeutung und ihren guten Sinn. Ihr Wert, ihre Bedeutung ergibt sich aus dem Charakter des Militärstrafprozesses, der auf dem Grundsatze der Mündlichkeit beruht. Es soll der Richter lediglich auf Grund der mündlichen Verhandlungen sein Urteil bilden. Damit das in richtiger Weise und unbeeinflußt geschehen kann, erfordert das Prinzip der Mündlichkeit auch die Kontinuität der Verhandlungen. Es soll in ununterbrochener Reihenfolge vom Beginn bis zum Ende der Prozeß durchgeführt werden. Die Absicht dieser Bestimmung ist also, die Unmittelbarkeit, die Frische des Eindrucks der Verhandlung auf den Richter zu garantieren. Das ist die positive Seite.

Die negative, aber womöglich noch wichtigere Seite liegt darin, daß es verunmöglicht werden soll, daß während der Verhandlungen oder in einer Zwischenpause durch Drittpersonen oder durch irgendwelche Umstände Einflüsse sich Geltung verschaffen auf Mitglieder des Gerichts oder versuchen, sich Geltung zu verschaffen.

Nun konstatieren wir, daß seit Samstag den 22. März, mittags halb zwölf Uhr, bis heute 26. März vormittags 8 Uhr, die Verhandlungen faktisch unterbrochen sind, abgesehen von einem kleinen Entr'akt vom letzten Montag zwischen 2 Uhr bis 3 1/4 Uhr. Streng genommen müßten wir also aus diesem Grunde, weil es sich hierbei nicht um eine Unterbrechung bloß zur Erholung der Beteiligten handelt, erklären, daß den Bestimmungen des Artikels 135 nicht Genüge getan worden ist, und daß infolgedessen die Verhand-

lung von neuem zu beginnen habe. Dazu kommt nun, daß in der Zwischenzeit sich allerlei ereignete, was geeignet ist, die zweite Bedeutung, die von mir hervorgehobene negative Bedeutung des Artikels 135 zu ignorieren. Es ist versucht worden, auf das Gericht einzuwirken, und zwar hat sich das ergeben in Verbindung mit den Verhandlungen des Parlaments. Unser Nationalrat, der Majorznationalrat, der seine Existenz nur verdankt der eignen Verfassungsverletzung, der die Möglichkeit, noch als sogenannte Volksvertretung zu amten, sich erschlichen hat durch die Ignorierung und krasse Verletzung der Bundesverfassung, dieses Parlament hat es für gut gefunden, sich gestern noch einmal selbst zu schänden und so weit das möglich war, noch tiefer zu sinken.

(G R: Das sind starke Ausdrücke.)

Es sind starke Ausdrücke, aber leider noch viel zu wenig stark, um den ganzen Charakter dieser entwürdigenden Handlung richtig zu bezeichnen. Um nun die eigne Würdelosigkeit, die Schuld des Bundesrats zu verwischen, haben einzelne Mitglieder des Rats, teils unbewußt, teils vielleicht absichtlich, die meisten wohl aus einem unbestimmten und unklaren Gefühl der eignen Schuld und eignen Würdelosigkeit heraus, sich damit beholfen, daß sie über Ihr Gericht, über die Anklage, über die Angeklagten und über die Verteidigung hergefallen sind. Man hat in einer ganzen Reihe von Reden das Gericht auf die Anklagebank zu versetzen gesucht. Man hat die Anklage — jawohl Herr Großrichter, so ist es — angeklagt. Man hat noch einmal ohne jede Spur von Kenntnis bereits Urteil gefällt über die Angeklagten und man hat auch die Verteidigung zum Gegenstand unqualifizierter Angriffe gemacht, von Angriffen, die dadurch nicht besser geworden sind, daß eines der Herren Ratsmitglieder, das selber Richter ist und eine besondre Qualifikation sich mit Recht zumißt, der Verteidigung sogar den Vorwurf der Trölerei gemacht hat, ohne Kenntnis der Akten, ohne Kenntnis des Prozesses, ohne zu prüfen und ohne prüfen zu können, ob dieser Vorwurf in irgendeiner Weise begründet ist oder nicht. Man wollte durch dieses Verfahren das Gericht scharf machen. Man wollte erwirken, daß das Gericht eine andre Auffassung vertrete als das bis jetzt gewesen ist. Man glaubte, durch diese Hetze gegenüber abwesenden Personen auf der einen Seite seine eigne jämmerliche Haltung etwas beschönigen zu können, und anderseits den ganzen politischen Tendenzprozeß doch noch zu dem Ende zu führen, das je länger je mehr als unerreichbar sich herausstellt, wenn wenigstens Gesetz und Recht beachtet werden soll.

Das wäre nun in Verbindung mit dem bereits Gesagten für die

Verteidigung und für die Angeklagten Grund genug zu fordern, daß der Prozeß von neuem begonnen wird, damit ihr Gericht unter dem frischen und ungebrochenen Eindruck, der hier unter dem Schutze von Recht und Gesetz vorgenommenen Verhandlungen entscheidet. Wenn die Verteidigung nun darauf verzichtet — ich erkläre das im Namen der Verteidigung — unter der Bedingung immerhin, daß der Herr Auditor darauf verzichtet, aus diesen Vorkommnissen einen Kassationsgrund abzuleiten, so sind für uns zwei Gründe maßgebend, maßgebend in erster Linie der entschiedene Wunsch der Angeklagten und der Verteidigung, ein Wunsch, der gewiß auch von Ihnen und dem Herrn Auditor geteilt wird, diesen Prozeß endlich zu einem Ende zu bringen und Schluß zu machen. Das zweite Motiv, zu verzichten, liegt für uns darin, daß wir die Überzeugung haben, daß Ihr Gericht es ablehnen wird, unter dem Drucke, unter dem Einflusse eines derartig qualifizierten Parlaments und derartiger Anwürfe zu entscheiden, daß das Gericht, obwohl wir wissen, daß nach der ganzen Zusammensetzung der Militärgerichte sie eben einseitige Auffassungen naturnotwendig vertreten müssen, nicht kraft bösen Willens, sondern naturgemäß kraft der Zusammensetzung, weil wir die Überzeugung haben, daß das Gericht wie bis anhin nach bestem Wissen und Gewissen bestrebt sein wird, rein objektiv, ohne Beeinflussung von links und rechts, von unten oder oben, Recht zu suchen und Recht zu finden, daß das Gericht ablehnen wird, sich Weisungen geben zu lassen von dem Parlament, das sich gestern darüber ausgewiesen hat, daß es in keiner Weise berufen ist, irgend jemand Weisungen zu erteilen, daß, wenn es Weisungen erteilen wollte, es sich höchstens selbst derartige Weisungen und Aufklärungen über die primitivsten Rechte und Anforderungen an ein Parlament zu geben hätte, daß es aber nicht berufen, unter der Mißachtung der verfassungsmäßigen Rechte, der verfassungsmäßigen Grundsätze über die Gewaltentrennung usw. Einflüsse zu suchen auf ein Gericht, das unabhängig von Parlamentsverhandlungen seine Entscheidungen zu fällen hat.

Das ist die Erklärung, die ich im Namen der Verteidigung abgebe.

G R: Ich kann es nicht umgehen, diese scharfen Angriffe auf Abwesende, die sich nicht verteidigen können, zu rügen.

H u b e r: Wir waren auch abwesend.

G R (fährt fort): und zu erklären, daß ich keinen Schritt getan habe und jedenfalls auch keiner der Herren Richter. Ich habe mich sogar ängstlich gehütet, Zeitungen zu lesen.

Aud.: Was die Teilnahme an der Beratung in der Bundesversammlung anbetrifft, so habe ich glücklicherweise ein so reines Gewissen nicht wie der Herr Großrichter und die andern Richter — ich war nämlich in der Bundesversammlung. Ich erkläre, daß ich alle Reden gehört habe. In diesen Reden habe ich nichts davon gehört, daß das Gericht angegriffen worden wäre, ausgenommen durch die Rede von Herrn Nationalrat Knellwolf. Der hatte eine Bemerkung gemacht, auch Herr Strebel. Sonst habe ich in dieser Richtung nichts gehört und ich bin, soweit diese Rede mich betrifft, unschuldig. Ich bin also durch die Voten im Nationalrate nicht beeinflußt. Ich habe übrigens zu erklären, daß ich die Pflicht tun werde, die mir das Gesetz auferlegt, und ich will heute beifügen, „mein Gewissen" unter allen Umständen auferlegt. Das werde ich vertreten und dabei werden mich weder Spott noch Hohn, weder Kritik noch Drohung im geringsten beeinflussen können. Mehr habe ich dazu nicht zu sagen. Wenn gesagt wurde, man habe im Nationalrate auch die Anklage angeklagt, so scheint mir das von seiten der Verteidigung geradezu komisch, denn ich habe von ihr wiederholt gehört, wie liederlich die Anklage sei. Ich sage: Es ist ganz gleichgültig. Es kann kritisieren wer will, ich tue hier meine Pflicht, nach Recht und Gesetz und Gewissen und werde weder von links noch von rechts auf irgendeine Weise beeinflußt. Diese Erklärung will ich der Verteidigung noch abgeben. Dem Gerichte erkläre ich, daß ich aus der wirklichen oder scheinbaren Vertagung der Verhandlungen ebenfalls keinen Kassationsgrund herleite.

Naine: Ich möchte zu der Feststellung über die Debatte im Parlamente einiges sagen. Der Herr Auditor hat gesagt, daß er teilweise bei den Debatten anwesend war. Herr Großrichter, meine Herren Militärrichter, ich kann Ihnen nur sagen, daß das, was Kollege Huber gesagt hat, nur zu wahr ist.

Huber: Ich möchte zunächst bemerken, daß, wenn wir hier die Anklage angreifen und Kritik üben, wir dazu das gute Recht, ja die Pflicht haben. Das ist etwas ganz andres, als wenn draußen Leute, die von der Sache nichts wissen und notabene auch nichts verstehen, — das haben wir bei den gestrigen Verhandlungen gesehen — wenn diese Leute sich in eine Gerichtsverhandlung einmischen und Urteile abgeben, zu denen sie nicht berufen sind. Und nun, was die Verhandlungen im übrigen anbetrifft, so habe ich am letzten Montag hier das Vertrauen ausgesprochen, allerdings selbst zugegeben, daß es vielleicht etwas naiv sei, daß unser schweizerisches Parlament noch soviel Würde habe, um ein Grundrecht unter keinen Umständen aufzugeben. Dieses Vertrauen ist ge-

täuscht worden, zum großen Schmerze vieler Leute, die glaubten, daß die Volksvertretung noch ein gewisses Maß von Selbstachtung besitzen müsse. Ich konstatiere, daß gestern im Nationalrate durch den Mund von Herrn Professor Dr. Zürcher dieser Prozeß als ein politischer Prozeß bezeichnet worden ist. (Sehr richtig.) Das möchte ich relevieren, und daß er selbst erklärt hat, daß angesichts des politischen Charakters der eingeklagten Delikte bezw. des Ursprungs, das Parlament nun die eignen Grundsätze anwenden müsse, auch dann, wenn sie anfangen, unbequem zu werden. Nur diese beiden Momente wollte ich aus jener Debatte noch hervorheben.

Aud.: Herr Großrichter, ich will mich sehr kurz fassen. Was den Parlamentsbeschluß anbetrifft, so wird es nicht angehen, daß der öffentliche Ankläger sich darüber ausspricht. Er besteht für mich zweifellos zu Recht und schafft mir den rechtlichen Boden, die Anklage hier weiter zu vertreten. Ob der Beschluß der allgemeinen Volksempfindung entspricht oder nicht, will ich nicht kritisieren. Ich habe hier überhaupt nicht zu kritisieren. Aber als Bürger und Militär darf ich sagen, daß ich bedaure, wenn er zustande gekommen ist, es nicht mit größrer Mehrheit geschah. Die Verteidigung sagt, Professor Dr. Zürcher habe erklärt, daß es ein politischer Prozeß sei. Ich bestreite das den Angeschuldigten und der Verteidigung heute noch einmal. Ich habe eingeklagt wegen militärischer Delikte und Widerhandlungen gegen die Verordnung des Bundesrats. Ich habe mich in keiner Weise auf den politischen Teil der ganzen Operation, die die Angeschuldigten unternommen haben, in der Anklage berufen und werde mich, was den Tatbestand anbetrifft, darauf in keiner Weise einlassen. Die Frage liegt im Zweifel und ich lasse mich in dieser Beziehung vom Standpunkte der Klage nicht abbringen. Die Verteidigung mag die Sache präjudizieren, liegt die Aufreizung zum Aufruhr unter den Truppen, liegt Meuterei vor oder liegt sie nicht vor oder ferner, liegen Widerhandlungen vor gegen die Verordnung vom 11. November 1918. Das ist die Frage, die immer von mir behandelt wurde und was alles da mitbestimmt worden ist, das kann lediglich strafmildernd oder strafschärfend in Betracht kommen. Ich meine, es war notwendig, diesen Standpunkt der Anklage heute nochmals festzulegen. Ich habe geschlossen.

GR: Ich habe von Werkstättechef Dudler in Rorschach ein Schreiben erhalten, in welchem dieser gegen verschiedene Behauptungen des Zeugen Högger protestiert. Ferner habe ich von der Südostbahn folgendes Schreiben erhalten:

Nr. 281. Wädenswil, den 25. März 1919.

An das Divisionsgericht 3, Bern.

In dem gegenwärtig schwebenden Landesstreikprozeß ist am 20. März u. a. W. Bürgler in Rapperswil, Zugführer der Südostbahn, als Zeuge einvernommen worden. Seine vor Gericht gemachten Aussagen enthalten eine Reihe derart krasser Unwahrheiten, daß wir sie nicht unerwidert lassen können.

1. Bürgler sagt, es gebe an den Nebenbahnen noch heute Kondukteure, die einen Stundenlohn von 50 bis 52 Rp. beziehen. Das Maximalgehalt eines Kondukteurs betrage noch heute Fr. 1920, für Bahnwärter Fr. 1800.

Welche von den Nebenbahnen gemeint sind, wissen wir nicht. Bei der Südostbahn beziehen die Kondukteure keinen Stundenlohn, sondern Monatsgehalt.

Der niedrigst besoldete Kondukteur bezieht bei uns zurzeit an Gehalt, fixer Zulage, Kilometergeld, Dienstkleider, Teurungszulage als Lediger, und Prämie auf Supplementsgeldern, ferner mit Einrechnung der ordentlichen Einlage der Verwaltung in die Pensions- und Hilfskasse Fr. 3278.

Ein älterer Kondukteur mit 7 Kindern unter 16 Jahren bezieht an Gehalt und allen hier genannten Nebenbezügen im ganzen Fr. 4443.

Ein Bahnwärter erhält an Gehalt, Dienstkleidern, Teurungszulage, mit Hinzurechnung der Einlage der Verwaltung in die Pensions- und Hilfskasse im Durchschnitt Fr. 2800.

Die Angaben Bürglers, falls sie sich auf die Südostbahn beziehen sollten, sind also unwahr.

2. Bürgler sagt, bei Ausbruch des Krieges habe die Südostbahn Abzüge bis zu 38 % des Gehaltes vorgenommen.

Wir konstatieren, daß die in den Jahren 1914 und 1915 gemachten Kriegsabzüge dem Personal in den Jahren 1916 und 1917 nachvergütet worden sind.

Die Angabe Bürglers ist also tatsächlich falsch.

3. Bürgler sagt, die Bezahlung bei der Südostbahn sei unter aller Kritik.

Wir konstatieren, daß die pro 1915 sistierten reglementsmäßigen Gehaltserhöhungen im Jahre 1916 wieder aufgenommen worden sind. Gleichzeitig begannen wir im Jahre 1916 mit Auszahlung von Teurungszulagen, die betragen haben:

im Jahre	1916	Fr.	5,666
„ „	1917	„	56,706
„ „	1918	„	100,000
und vorgesehen werden „ „	1919 ca.	„	120,000

4. Bürgler behauptet, die Südostbahn habe einen erkrankten Kondukteur, der Fr. 4.— Krankengeld bezog, Fr. 1.— abgezogen als sie hörte, daß er noch aus einer privaten Krankenkasse Fr. 1.— bezog.

Die Angelegenheit betrifft keinen Kondukteur und keinen Krankheitsfall, sondern einen Unfall eines Maschinenputzers.

Für die Berechnung der Unfallentschädigungen ist seit dem 1. April 1918 das Unfallgesetz maßgebend. Art. 74 verbietet sogenannte Überversicherungen. Während der Arbeitsunfähigkeit, die 49 Tage dauerte, zahlten wir dem Verunfallten alle 14 Tage à conto-Beträge, wobei wir im Sinne des Gesetzes die Leistungen eines privaten Versicherers berücksichtigen mußten. Auf unsre Erkundigung bei der staatlichen Unfallversicherung, die uns erklärte, daß im vorliegenden Fall die Leistung der privaten Krankenkasse keine Überversicherung ergebe, konnten wir dem Manne die volle gesetzliche Entschädigung auszahlen.

Die Angabe Bürglers ist auch da wieder unwahr.

5. Zugführer Bürgler behauptet, daß er keine Flugblätter gesehen habe. Es ist aber unter seiner Leitung ein Flugblatt an die Bevölkerung der an der Südostbahn liegenden Stationen verteilt worden in der Absicht, den politischen Sympathiestreik mit einem wirtschaftlichen Proteststreik zu bemänteln. In diesem Flugblatt wird behauptet, daß die Südostbahn an angestellte Familienväter in der heutigen teuern Zeit noch Monatslöhne von Fr. 130 bis 150 zahle, was den Tatsachen nicht entspricht.

Wir wissen bestimmt, daß Angestellte der Südostbahn am dritten Streiktage (13. November) noch nicht wußten, warum gestreikt wurde. Sie erhielten die Weisungen Bürglers durch einen Fußboten am 13. November.

6. Die von Bürgler gemachten Äußerungen über die Tätigkeit der Oberbeamten: „sie streiken das ganze Jahr hindurch und tun überhaupt nichts" gehören zu jenen Taktlosigkeiten, die sich Bürgler je und je gegenüber Vorgesetzten und Behörden bis hinauf auch gegenüber dem h. Bundesrat zuschulden kommen läßt. Sie stehen im vollen Gegensatz zu der uneingeschränkten Anerkennung, welche Direktion und Verwaltung ihren lang-

bewährten, tüchtigen und pflichtgetreuen Oberbeamten zuteil werden läßt.

Die von Bürgler an seiner eigenen Verwaltung geübte Kritik kann wohl allgemein mit dem gleichen Maßstab gemessen werden.

Wir ersuchen Sie, von unsern vorstehenden Erklärungen Kenntnis zu nehmen, mit der Bitte, dieselben zur Richtigstellung der Aussagen Bürglers im Interesse unseres Unternehmens von Ihrer Stelle aus verwenden zu wollen.

Hochachtungsvoll!

Namens der Direktions-Kommission
der schweizerischen Südostbahn:

Der Betriebsdirektor: gez. Bünzli.

Huber: Herr Großrichter, meine Herren Militärrichter, es ist mir nicht klar, was diese privaten Zuschriften hier zu tun haben. Wenn die Herrschaften etwas berichten wollen, das in der Presse nach ihrer Auffassung in unrichtiger Weise gesagt wird, können Sie sich an die Presse wenden. Aber vorläufig ist ein Gericht nicht dazu da, solche Briefe zu empfangen, ohne sie kontrollieren zu können. Wenn die Herren so etwas wünschen, sollen sie als Zeugen erscheinen, damit wir sie unter Zeugenpflicht einvernehmen können. Dann werden wir Gelegenheit haben, diesen Herrschaften Zeugenfragen zu stellen, auf die sie auch wieder unter Zeugenpflicht zu antworten haben.

Ich konstatiere, daß objektive Unrichtigkeiten enthalten sind. Zunächst einmal in bezug auf das Schreiben des Herrn Werkstättevorstehers Dudler, der behauptet, daß Montagnachmittag von meinem Bureau — oder er will sagen, von mir aus — Weisungen ergangen seien. Das ist deshalb ausgeschlossen, weil ich während des ganzen Streiks in St. Gallen war, am Vormittag in einer Fraktionssitzung der sozialdemokratischen Großratsfraktion, deren Präsident ich bin und am Nachmittage im Großen Rate von St. Gallen, dessen Vizepräsident ich damals war.

Dann wird von der Südostbahn ein Reinwaschungsversuch gemacht. Die Herrschaften müssen, um einigermaßen ihre schandbar niedrigen Löhne besser erscheinen zu lassen, Entschädigung für Kilometer, Kleider usw. umrechnen zu den Gehältern, damit es nicht eine ganz schlimme Figur macht.

Ich protestiere namens der Verteidigung gegen die Würdigung irgendwelcher derartiger Briefe. Ich weiß ja, daß der Herr Großrichter auch noch eine kleine Sammlung von anonymen Zuschriften hat. Sie sind gerade so viel wert, wie die, die unterschrieben

werden, sie dürfen in keiner Weise gewürdigt werden. Es ist weder von Ihrer Seite, noch von seiten der Angeklagten, noch von uns das Begehren gestellt worden, ein derartiges Aktenstück zu verlesen oder zum Beweismittel zu erheben. Sollte aber der Herr Großrichter der Meinung sein, daß diese Papiere als Beweismittel zu bewerten seien, dann beantragen wir Vorladung der betreffenden Verfasser als Zeugen und nochmalige Vorladung der Herren Högger und Bürgler als Zeugen unter dem Vorbehalte, eventuell weitre Beweisanträge zu stellen.

Naine: Unser offizieller Übersetzer ist jetzt im Nationalrate tätig, ich verlange, daß wir einen offiziellen Übersetzer erhalten.

GR: Im übrigen habe ich es dem Gerichte zu überlassen, ob weitre Maßnahmen nötig sein sollen. Wir gehen zu den ordentlichen Verhandlungen über.

Einvernahme des Zeugen Berner.

GR: Sie sind Geschäftsleiter der Unionsdruckerei Bern?

Berner: Ja.

GR: Wo wohnen Sie?

Berner: Kapellenstraße 6, Bern.

GR: Sie haben Ihre Wohnung im Hause — ich habe Sie bereits schon einmal zur Wahrheit ermahnt?

Berner: Ja.

GR: Wir wünschen Auskunft über folgendes: Am 10. November ist Sonntag gewesen?

Berner: Ja.

GR: Sind Sie daheim gewesen?

Berner: Ja.

GR: In der Wohnung?

Berner: Ich bin am Morgen daheim gewesen.

GR: Und am Nachmittage?

Berner: Am Nachmittage ist Sitzung gewesen.

GR: Wer hat Sitzung gehabt?

Berner: Das Unionskomitee.

GR: Zu welchem Zwecke?

Berner: Wir haben die Situation besprochen.

GR: Wie groß ist die Auflage der „Tagwacht"?

Berner: Genau kann ich das nicht sagen, gegen 17,000.

GR.: Wie lange ist es gegangen im Volkshause?

Berner: Etwa eine Stunde.

GR: Was haben Sie nachher gemacht?

Berner: Ich bin heimgegangen.

GR: Was ist nachher am Abend gegangen?

Berner: Ich bin am Abend daheim gewesen.

GR: Sind Sie nicht auf Pikett gestellt worden?

Berner: Ich habe schon am Morgen einem Faktor Bericht gegeben, er solle Leute schicken. Weil am Samstag gestreikt wurde, hat man die „Tagwacht" nicht herausgebracht. Da habe ich dem Faktor Bericht gemacht, er solle Leute auftreiben.

GR: Wann?

Berner: Im Laufe des Nachmittags.

GR: Die sind im Laufe des Nachmittags gekommen?

Berner: Ja.

GR: Das war für die Nummer vom Montag?

Berner: Ja, für die Nummer vom Montag.

GR: Wie lange haben Sie zu arbeiten gehabt?

Berner: Die Leute sind etwa bis 8 Uhr dort gewesen.

GR: Nachher sind sie wieder fortgegangen?

Berner: Nein, nachher hat man gesagt, sie sollen gerade dableiben.

GR: Für welchen Zweck sollten sie bleiben?

Berner: Man hat gewußt, daß irgendeine Proklamation kommen muß.

GR: Hat man das ihnen übermittelt?

Berner: Man hat ihnen das nicht gesagt, man hat ihnen nur gesagt, sie sollten warten.

GR: Sie haben warten müssen?

Berner: Ja, sie haben warten müssen.

GR: Sie haben keine Arbeit gehabt?

Berner: Nein, sie haben nicht geschafft.

GR: Um welche Zeit hat man Ihnen etwas zum Setzen gebracht?

Berner: Zwischen 2 und 3 Uhr.

GR: Was haben Sie überhaupt zum Setzen erhalten?

Berner: Das ist eine Proklamation gewesen.

GR: Was hat sie für eine Überschrift gehabt?

Berner: Es ist die gewesen, die in der „Tagwacht" erschienen ist, sie ist am andern Tag in der „Tagwacht" erschienen.

Aud.: Der Zeuge soll deutlicher sprechen, ich verstehe ihn nicht.

GR: Sie müssen deutlicher sprechen. — Das ist Maschinensatz?

Berner: Ja, das ist zum Teil Maschinensatz.

GR: Ist das aus Ihrer Druckerei gekommen?

Berner: Nein.

GR: Aber es hat das gleiche Aussehen. Ist das hier gedruckt worden? Die Unterschriften sind darunter.

Berner: Das mit den Unterschriften ist es gewesen.

GR: Aber nicht das Exemplar, das ist ein andrer Satz.

Berner: Ja, es ist ein andrer Satz.

GR: Das ist Maschinensatz und es ist nur gerade für die „Tagwacht" verwendet worden?

Berner: Das ist zuerst als Flugblatt gedruckt worden.

GR: Oder ist das in andern Lettern in der „Tagwacht" gedruckt worden?

Berner: Nein.

GR: Sie haben Auftrag erhalten, dies zu setzen. In welcher Auflage?

Berner: Ich glaube, es sind tausend Stück gemacht worden.

GR: Haben Sie nicht auch noch etwas andres gedruckt in dieser Nacht?

Berner: Doch. GR: Was?

Berner: Das ist der Aufruf an die Eisenbahner gewesen.

GR: Wann haben Sie den bekommen?

Berner: Wahrscheinlich gegen 3 Uhr.

GR: Von wem haben Sie das bekommen? Von wem haben Sie überhaupt das erste Manuskript bekommen?

Berner: Das weiß ich nicht.

GR: Und das zweite?

Berner: Ich weiß das auch nicht mehr.

GR: Mit welchem Auftrage haben Sie das bekommen?

Berner: Mit dem Auftrage, sofort eine Anzahl zu machen, und man hat die Arbeit am Morgen an zwei Setzmaschinen gesetzt.

GR: Um welche Zeit?

Berner: So um 7 Uhr hat man angefangen zu setzen und gegen 10 Uhr ist es geliefert worden.

GR: Ist das möglich? Berner: Ja, das ist möglich.

GR: Ist nicht schon morgens 4 Uhr ein Exemplar fertig gewesen?

Berner: Nein.

GR: Sind nicht schon mit dem Frühzuge Exemplare mitgenommen worden?

Berner: Das ist nicht möglich. Der Maschinenmeister ist morgens etwa um 4 Uhr gekommen und bis das erste gedruckt gewesen ist, ist es 2 bis 2 1/2 Stunden gegangen.

GR: So daß also dann das erste noch nicht fertig gewesen wäre?

Berner: Zwischen 6 und 7 Uhr. Ich kann es nicht genau sagen, ich bin im Bette gewesen. Nach 3 Uhr bin ich ins Bett gegangen.

GR: In welcher Form ist der Aufruf an die Eisenbahner gedruckt worden? Ist es auf einem Blatt gewesen oder auf mehrere Seiten verteilt?

Berner: Das ist auf verschiedene Seiten verteilt gewesen.

GR: Es liegt bei den Akten ein Korrekturexemplar. Das mag also in mehreren Seiten bestanden haben.

Berner: Ja, soviel ich mich erinnern kann.

GR: Sind am Montag nicht noch andre Aufrufe zum Drucke gegeben worden?

Berner: Es ist ein Aufruf der Arbeiterunion herausgekommen.

GR: In welcher Form? Wie hat der geheißen?

Berner: Instruktion hat er geheißen.

GR: Ist es nicht gerade bei dem andern gewesen, hat das nicht dazu gehört, zu dem Aufruf der Eisenbahner?

Berner: Nein, das ist von der Arbeiterunion gewesen.

GR: War es ein kleiner Zettel?

Berner: Ja, es waren kleine Zettel.

GR: Ist es das hier?

Berner: Ja, das ist eins.

GR: „An das gesamte mobilisierte Personal ... Das war also am Dienstag?"

Berner: Es wird am Dienstag gewesen sein. Es ist so, diese Arbeiten nehme ich nicht alle ab. Das nimmt das Bureaupersonal ab und leitet sie weiter. Ich habe es dann nachher gesehen, als es gedruckt war.

GR: Kommt das hier aus Ihrer Druckerei?

Berner: Das ist nicht von uns, wir haben diese Schrift nicht.

GR: „Die rote Fahne."

Aud.: „Die rote Fahne" ist an einem andern Orte gedruckt worden.

GR: Haben Sie nicht noch einen andern Aufruf drucken müssen am Montag?

Berner: Möglich ist es, ich kann es nicht genau sagen.

GR: Haben Sie nichts damit zu tun gehabt?

Berner: Ich habe nichts damit zu tun gehabt. Ich bekomme die Sachen erst, wenn sie fertig sind, wenn ich sie berechne. Was in der Nacht gekommen ist, morgens 3 Uhr, das habe ich schon abgenommen.

Aud.: Die Setzer sind auf nachmittags halb 4 Uhr bestellt worden.

Berner: Am Sonntag, ja.

Aud.: Wie lange haben Sie zu tun gehabt, um die Manuskripte der „Tagwacht" vorzubereiten?

Berner: Bis um 8 Uhr haben wir gesetzt und nachher haben wir gewartet.

Aud.: Bis 8 Uhr haben Sie zu setzen gehabt und nachher haben Sie warten müssen, bis am Morgen?

Berner: Bis 2 Uhr früh und dann haben sie wieder setzen müssen.

Aud.: Wie viele Exemplare des Aufrufs sind gedruckt worden?

Berner: Das weiß ich nicht, da muß ich zuerst in den Büchern nachschauen. Ich weiß nur, daß 1000 gedruckt worden sind.

Aud.: Das ist genau sicher, daß der Zeuge weiß, daß nicht nur 1000 Stück gedruckt worden sind. Es sind ja in der Stadt Bern allein 1000 Stück verteilt worden. — Herr Großrichter! Ich wünsche, daß der Zeuge wieder erscheint und Auskunft gibt, wie viele 1000 Exemplare gedruckt wurden.

Berner: Ich will nachschauen. Ich kann nur sagen, daß wir täglich 15—20 Arbeiten ausführen und da kann ich nicht wissen, wie groß die Auflage jeder Arbeit ist.

Aud.: Aber bei dieser speziellen Operation, das hat doch dem Geschäftsleiter der „Tagwacht" auffallen müssen.

Berner: Ich habe Aufträge von 10,000—20,000 Auflagen. — Man kann ja antelephonieren.

GR: Nein, nein.

Aud.: Das Personal ist auf halb 4 Uhr bestellt worden, am Nachmittage. Um 8 Uhr ist man fertig gewesen und dann haben sie warten müssen bis morgens 2 Uhr.

Berner: Ja.

Aud.: Warum bestellt man das Personal denn schon auf halb 4 Uhr, wenn man weiß, daß man nur bis 8 Uhr zu setzen hat? Hat man vor dem Proteststreike nicht eine Disposition über das Personal in Aussicht genommen?

Berner: Zuerst habe ich das Personal für die „Tagwacht" bestellt und am Abend, um 8 Uhr herum, wird mir gesagt, es komme auf alle Fälle eine Proklamation, ob der Proteststreik weitergeführt oder abgebrochen werde, und deshalb solle ich das Personal dabehalten.

Aud.: Also: Es komme auf alle Fälle eine Proklamation, ob der Proteststreik abgebrochen oder weitergeführt werde.

Berner: Man hat ja nicht gewußt, daß er weitergeführt werden soll.

Aud.: Daß man irgend etwas unternehmen wolle, darüber ist man um 8 Uhr orientiert gewesen.

Berner: Daß es etwas zu drucken gibt, das habe ich gewußt.

Einvernahme des Zeugen Dr. Fritz Rothen.

GR: Ich vernehme, daß Herr Rothen von der Depeschenagentur hier im Saale ist.

Rothen: Ja.

GR: Ich kenne Sie eben nicht. Ist das richtig, daß Sie auf der Depeschenagentur sind?

Rothen: Ja.

GR: Das Gesetz schreibt vor, daß ich Sie zur Wahrheit ermahne. Ich tue es hiermit. — Sind Sie auf der Depeschenagentur angestellt? Rothen: Ja.

GR: Haben Sie am 11. November etwas zu tun gehabt mit der Bekanntgabe des Bundesratsbeschlusses betreffend Militarisierung der Eisenbahnen? Wie sind Sie zur Kenntnis dieses Beschlusses gelangt?

Rothen: Es ist meine Aufgabe in meiner Stellung, diese Sachen alle der Agentur zu verschaffen.

GR: Wo haben Sie den Beschluß bekommen? Im Bundeshause?

Rothen: Ich erinnere mich nicht genau, ob ich das direkt von der Bundeskanzlei bekommen habe oder im Journalistenzimmer. Ich weiß nur genau, daß ich ihn nachmittags zirka 2 1/4 Uhr auf der Agentur diktiert habe.

GR: Haben Sie an dem Tage nicht auch noch die Verordnung vom 11. November bekommen?

Rothen: Ja, die habe ich auch bekommen.

GR: Wo? Rothen: Auch im Bundeshause.

GR: Können Sie genauer präzisieren?

Rothen: Die Verordnung habe ich im Journalistenzimmer bekommen.

GR: Wann ist das gewesen?

Rothen: Ungefähr um 2 Uhr.

GR: Ist das ein Manuskript gewesen?

Rothen: Die Vorlage ist gedruckt vorgelegen, aber handschriftlich korrigiert gewesen.

G R: Haben Sie das Manuskript mitnehmen können oder haben Sie es abschreiben müssen?

R o t h e n: Ich habe sie abgeschrieben.

G R: Was haben Sie damit gemacht?

R o t h e n: Ich bin auf das Bureau gegangen.

G R: Haben Sie es weitergegeben? R o t h e n: Ja.

G R: Wann ist das gewesen?

R o t h e n: Zusammen mit dem andern um 2 1/4 Uhr.

G R: Sind Sie am Nachmittage auch im Bundeshause gewesen?

R o t h e n: Ja.

G R: An wen haben Sie die beiden Sachen mitgeteilt?

R o t h e n: Die sind wie alle andern Nachrichten weiter gegangen an unsre Bureaus in Zürich, Genf, Basel, und von uns in Bern an die Blätter des Kantons Bern. Die andern Bureaus haben das selber besorgt.

G R: Ist das der Aufruf, wie Sie ihn mitgeteilt haben? (Zeigt einen Depeschenabzug vor.) R o t h e n: Ja.

G R: Sie haben den Inhalt angegeben gemäß dieser Verordnung?

R o t h e n: Ja, das ist dann inhaltlich dem Texte entsprechend.

G R: Dann hat der Bundesrat zugleich noch einen Aufruf erlassen?

R o t h e n: Ja.

G R: Dann sind da auf dem Blatt schon Nachrichten betreffend den Streik. Um welche Zeit haben Sie das weitergeleitet?

R o t h e n: Das ist um 2 Uhr gewesen. Der Aufruf ist um 2 Uhr 45 fort.

G R: Da ist 2 Uhr 45 angegeben betreffend die Verordnung vom 11. November, dann 3 Uhr 15 und wiederum 3 Uhr. Da ist eine Meldung „Frauenfeld. Der Generalstreik hat in Frauenfeld zur Arbeitsaussetzung geführt" mit der Zahl 3 Uhr 15. Da haben Sie notiert, wann das weitergegeben wurde. — Wissen Sie, in welcher Tagespresse die Nachricht erschienen ist?

R o t h e n: Es ist z. B. im „Bund" erschienen.

S t e i n e r: Ist es dies?

R o t h e n: Es handelt sich nicht um den Aufruf, es handelt sich um die Verordnung. Der Aufruf ist schon in der Nacht verbreitet worden.

G R: Wann haben Sie Dienst gehabt in der Nacht vom Sonntag auf den Montag?

R o t h e n: Da habe ich Tag- und Nachtdienst gehabt.

GR: Das ist auch streng.

Rothen: Ja, es ist sehr anstrengend.

GR: Um welche Zeit haben Sie irgendeine Nachricht bekommen?

Rothen: Ich habe Kenntnis gehabt von diesen Verhandlungen des Komitees mit dem Bundesrate und habe eine Meldung an die Agentur weitergegeben. Da habe ich natürlich gewußt, daß etwas los ist. Ich habe mich am Abend erkundigt, ich glaube bei einem der Herren, die hier sind, dem Herrn Dürr. Ich habe verschiedene Male telephoniert am Abend, um den Beschluß des Komitees zu bekommen. Dann, als die Sache immer länger ging, habe ich für das Bureau Bern Nachtdienst einrichten lassen und habe dann Grimm ersucht, er möchte den Beschluß noch in der Nacht nach Basel weitergeben, was auch geschehen ist.

GR: Haben Sie auch einen Aufruf bekommen an die Eisenbahner?

Rothen: An dies erinnere ich mich jetzt nicht. Ich glaube nein.

Huber: Ich möchte nur rektifizieren, ich habe nicht recht verstanden: Hat der Zeuge ausgesagt, daß er nachts 12 Uhr am Sonntag den Beschluß noch nicht erhalten konnte?

Rothen: Ja, das ist richtig. Ich konnte es nicht erfahren. Ich habe auch bis 12 Uhr nicht gewußt, ob gestreikt wird oder nicht.

Huber: Dann eine Kleinigkeit. Der Herr Dürr wird erwähnt. Der Zeuge übersieht offenbar, daß Herr Dürr am 10. November nicht bei der Sitzung war. Ich möchte das nur feststellen, oder wollen Sie daran festhalten?

Einvernahme des Zeugen Dr. Rud. Lüdi.

GR: Sie sind Subdirektor der Schweizerischen Depeschenagentur in Bern? Dr. Lüdi: Ja.

GR: Ich ermahne Sie nach dem Gesetze zur Wahrheit. Ist das richtig, daß die Depeschenagentur gewußt hat, daß mit Bezug auf die Arbeiterbewegung Beschlüsse zu erwarten gewesen sind?

Dr. Lüdi: Wir haben bereits am Sonntagvormittage von Zürich aus Nachricht gehabt, daß auf den Nachmittag etwas zu erwarten sei in Zürich. Wir haben daraufhin Vorbereitungen getroffen, daß wir informiert werden, namentlich daß die Telephonverbindung da sei. Im Laufe des Nachmittags haben wir Nachricht bekommen von den Vorgängen auf dem Fraumünsterplatz in Zürich und sind darüber auch aus dem Bundeshause angefragt worden, weil man von dort aus irgendeinem Grunde mit der betreffenden Instanz nicht telephonieren konnte. Wir sind über die Vorgänge in Zürich genau informiert gewesen und haben erwartet, daß etwas gehe.

GR: Infolgedessen haben Sie etwas Weitres erwartet.

Dr. Lüdi: Wir haben auch gewußt, daß hier das Komitee sitzt, und es war uns auch die Konferenz mit dem Bundesrate bekannt und wir haben, weil wir sonst am Sonntag keinen durchgehenden Dienst haben, das gesamte Personal da gehabt und uns für den Abend präpariert, um zu wissen, welche Entscheidung falle und sie sofort herausgeben können.

GR: Haben Sie sich dann am Abend erkundigt, ob die Entscheidung getroffen worden sei?

Dr. Lüdi: Wir haben im Laufe des Abends wiederholt beim Komitee, das im Volkshause Sitzung gehabt hat, angefragt, telephonisch, ob schon Beschlüsse gefaßt worden seien bezüglich Streik oder nicht Streik.

GR: Haben Sie selber angefragt?

Dr. Lüdi: Ich habe angefragt.

GR: Persönlich?

Dr. Lüdi: Ein Herr in meinem Auftrage.

GR: Aber er hat eine andre Telephonnummer angeläutet, nicht Volkshaus, sondern Kapellenstraße.

Dr. Lüdi: Nicht Volkshaus, „Tagwacht" habe ich sagen wollen, Kapellenstraße.

GR: Sind Sie dabei gewesen, als angeläutet wurde?

Dr. Lüdi: Ja, ich bin dabei gewesen.

GR: Wie manchmal ist angeläutet worden? Wann ist zuerst angeläutet worden?

Dr. Lüdi: Um 9 Uhr.

GR: Welche Antwort haben Sie bekommen? Was sind das für Aufzeichnungen, die Sie da haben?

Dr. Lüdi: Die habe ich ein paar Tage darauf gemacht. — Die Antwort war, das Komitee sei noch in Sitzung, Beschlüsse seien noch keine gefaßt.

GR: Wer hat Antwort gegeben?

Dr. Lüdi: Das ist Herr Ilg gewesen.

GR: Und nachher?

Dr. Lüdi: Um halb 11 Uhr haben wir noch keine Nachricht gehabt. Da habe ich Weisung gegeben, man solle noch einmal versuchen, Herrn Ilg ans Telephon zu bekommen. Er hat dann die gleiche Antwort wieder gegeben.

G R: Und dann?

Dr. L ü d i: Um 11¼ Uhr ist wieder angefragt worden. Da hieß es, die Sitzung sei grundsätzlich zur Beschlußfassung gekommen, aber es seien noch einzelne Details, redaktionelle Bereinigungen vorzunehmen und wir würden, sobald das erledigt sei, die Fassung bekommen.

G R: Da haben Sie weiter gewartet?

Dr. L ü d i: Um viertel vor 12 Uhr haben wir nochmals angefragt und die Antwort bekommen, es sei immer noch nicht erledigt. G R: Was ist dann weiter geschehen?

Dr. L ü d i: Bei uns ist gewöhnlich nicht durchgehend Nachtdienst, nur in Basel und Genf. Um viertel vor 12 ist dann das Ersuchen gestellt worden, sie möchten den Text, wenn er fertig sei, an unser Bureau in Basel telephonieren und das Bureau Basel hat Weisung bekommen, sobald es den Text habe, nach Bern zu telephonieren an unsern Bundesstadtberichterstatter, Dr. R o t h e n und an mich.

G R: Ist das geschehen?

Dr. L ü d i: Das ist ungefähr um 2 Uhr herum geschehen. Es kann auch etwas vor 2 Uhr gewesen sein. Ich bin erst um 2 Uhr angerufen worden.

G R: Was ist mit der Nachricht um 2 Uhr gemacht worden? Ist sie via Basel gekommen?

Dr. L ü d i: Ja, via Basel.

G R: Was ist mit der Nachricht gemacht worden nach 12 Uhr nachts?

Dr. L ü d i: Die ist einigen Privatabonnenten von uns mitgeteilt worden durch Dr. Rothen. Zu diesen gehören zwei oder drei Verwaltungen der Bundesverwaltung, unter anderm der Bundespräsident. Dann hat Dr. Rothen Mitteilung gemacht. Ich habe dann vom Bundespräsidenten ein Telephon bekommen. Er hat mich angefragt, er habe das Datum nicht richtig verstanden, er wisse nicht, ob es Mitternacht des 11./12. oder 12./13. November heiße und ich habe mich dann erkundigt. G R: Wo?

Dr. L ü d i: In Basel. Und als ich es gewußt, habe ich es dem Bundespräsidenten mitgeteilt und habe nachher unsern Dr. Rothen angeläutet und mit ihm abgemacht, daß er morgens um 6 Uhr mit dem Teil der Resolution, den er bereits für sich notiert hatte, auf unser Bureau komme, und gleichzeitig habe ich auf morgens 5 Uhr durch Telegramm einen unsrer Redaktoren und einen Ausläufer aufgeboten. Morgens 5 Uhr ist dann die Sache verbreitet worden.

Einvernahme des Zeugen Dr. Weber.

GR: Herr Weber, wie ist Ihr Vorname?

Dr. Weber: Karl. GR: Welches ist Ihre Stellung?

Dr. Weber: Stellvertretender Abteilungschef auf dem Rechtsbureau.

GR: Wohnort? Dr. Weber: Bern.

GR: Ich ermahne Sie als Zeugen die Wahrheit zu sagen. Als Beweismaßnahmen sind eine Reihe von Eingaben, die an die Generaldirektion der Bundesbahnen gerichtet worden sind, zu den Akten gelegt worden auf Begehren der verschiedenen Angeklagten. Es wird vielleicht gut sein, wenn man grad diese Einlagen, die ich mitteilte, dem Herrn Dr. Weber mitteilt, damit er sagen kann, was er überhaupt weiß über die Erledigung der Eingaben.

Dr. Welti: Herr Großrichter! Es wäre vielleicht angezeigt, den Zeugen Dr. Weber zuerst zu fragen, ob er überhaupt etwas weiß. Ich habe nämlich den Eindruck, daß er in dieser Sache überhaupt nichts weiß, da er sich speziell mit dieser Angelegenheit nicht zu befassen hat.

GR: Wissen Sie überhaupt, daß Eingaben an die Generaldirektion gelangt sind über die verschiedenen Begehren des Personals?

Dr. Weber: Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Ich habe allerdings Kenntnis von den Initiativbegehren. Ich habe die die Begehren betreffenden Akten sammeln müssen, aber materiell habe ich mich mit diesen Angelegenheiten absolut nicht zu befassen. Ich könnte Ihnen auch in keiner Weise über die einzelnen Punkte dieser Eingaben Auskunft geben.

GR: Über die Erledigung?

Dr. Weber: Ich habe damit absolut nichts zu tun, ich bin absolut nicht orientiert.

GR: Aber über einiges sind Sie schon orientiert, von dem die Rede gewesen ist. Man hat z. B. gesagt, man habe einen scharfen Beschluß gefaßt wegen des Transports von Früchten. Da habe man dem Personal erklärt, es sei verantwortlich, wenn etwas fehle in einem Wagen und man es nicht konstatiert habe, daß etwas fehle bei einem Transport von Südfrüchten usw.

Dr. Weber: Jawohl, Herr Großrichter.

GR: Und da sei das Personal verantwortlich dafür, wenn etwas fehle und es vorher nicht konstatiert und rapportiert wurde darüber, daß etwas fehle. — Ist das richtig?

Dr. Weber: Ja. Über diese Sache kann ich nun vollständig Auskunft geben.

GR: Ist Ihnen das bekannt? Dr. Weber: Ja.

GR: Wieso?

Dr. Weber: Weil mir eine Reklamation zur persönlichen Beantwortung überwiesen wurde. Es war 1914, schon ziemlich weit zurückliegend. Damals handelte es sich um große Diebstähle von Südfrüchten, Zuckersendungen. Die Wagen kamen stets beraubt an auf der Bestimmungsstation, und auch auf den Zwischenstationen wurden sofort die nötigen Untersuchungen eingeleitet, einmal deshalb, weil man unbedingt wissen wollte, ob diese Beraubungen auf der Schweizerstrecke entstanden sind oder ob sie auf dem Vortransport, also auf der italienischen Strecke vorgekommen waren. Die italienischen Bahnen haben sich immer auf den Standpunkt gestellt, auf ihren Linien seien keine Beraubungen vorgekommen. Dagegen haben sie dann aber gesagt, wir müßten selber die Untersuchungen durchführen, und wir haben die Untersuchung durchgeführt, haben festgestellt, daß tatsächlich auf offenen Wagen mit Latten bedeckt, die Zolleinen, die an der Grenze angelegt worden sind von den Zollorganen, abgeschnitten waren und daß der Inhalt jener Sendungen geraubt war. Es war also hier offensichtlich eine Spur von Beraubung und diese konnte sich nur von Chiasso oder Luino bis zu den Stationen, wo die Beobachtungen gemacht worden sind, verteilen. Und nun haben wir dann persönlich an die Betriebschefs des dritten und fünften Kreises, Kreisdirektion 3 und 5 die Weisung gegeben, gestützt auf den konkreten Fall. Es handelt sich bei allen diesen Fällen, wenn derartige Wagen auf der Grenzstation übernommen werden, darum, daß sie gehörig kontrolliert werden. Wenn Unregelmäßigkeiten bei der Übernahme des Wagens konstatiert werden, dann sollen diese Beamten das sofort melden. Dann hat man bestimmte Anhaltspunkte dafür, daß die Beraubungen auf dem Vortransport vorgekommen sind. Dann sollen auch auf jeder Station, wo diese Wagen ankommen und längern Aufenthalt haben, die Wagen neuerdings untersucht werden auf ihre Unversehrtheit usw., bis auf die Bestimmungsstation. Damit wollte ich bezwecken, daß die Untersuchungen auf bestimmte Grenzen eingestellt werden und nicht von Genua bis Zürich eine ganz nutzlose Untersuchung durchgeführt werden müsse. Das hat man dann weitergeleitet an die Betriebschefs und darin habe ich betont, was Gegenstand einer Polemik in der „Tagwacht" war. Es ist nur ein Fragment aus einem längern Berichte herausgerissen. Und gerade jener Satz hat nun Anlaß ge-

geben zu einer Beschwerde des Zugspersonalvereins, des schweizerischen Zugspersonalvereins, und die Generaldirektion hat dann in einer längern Erörterung die Gründe und alles das vorgebracht in einem Schreiben an den Zugspersonalverein. Herr Nationalrat Huggler hat dann persönlich die Auskunft verdankt und gesagt, sie seien vollständig befriedigt über diese Auskunft. Das ist, was ich speziell über diesen Punkt persönlich sagen kann. Die Akten liegen ja vor. Ich kann sie jederzeit zeigen. Dieser Gegenstand ist dann kürzlich, ich glaube im Dezember, in der „Tagwacht" erschienen. Ich habe dann persönlich dem Herrn Vogel die Akten vorgelegt und habe ihn gebeten, er möchte eine Berichtigung aufnehmen in seinem Blatte, und er hat das in sehr liebenswürdiger Weise auch getan und hat gesagt, es sei merkwürdig, daß man nach so langer Zeit eine bereits erledigte Sache wieder an die breite Öffentlichkeit bringe.

G R: Aber das ist in schroffer Form geschehen, sagte man, daß man das Personal hat verantwortlich machen wollen für die fehlende Tara. Warum hat man das gemacht? Haben Sie dem Personal zugemutet, es solle eine Wagenvisitation und eine Wagenkontrolle vornehmen, die sehr viel Zeit in Anspruch genommen hätte, das die Zeit des Personals ungebührlich in Anspruch genommen hätte? Diese Zumutung sei ungebührlich gewesen und in schroffer Form.

Dr. Weber: Herr Großrichter! Das ist, wie wenn ich einen Stuhl habe, der auf vier Beinen steht, und wenn man dem Stuhle ein oder zwei Beine abgeschlagen hat, dann sehe ich das hier in gleicher Weise, ohne umständliche Untersuchung, daß der Stuhl nicht mehr in Ordnung ist. So ist es mit den Wagen. Wenn die Leine durchschnitten ist usw., so kann das jedermann sehen, ohne daß er stundenlang suchen muß. Ich habe dann diese Auskunft an die Betriebschefs gerichtet, als rein interne Angelegenheit, die dann allerdings durch ungeschickte Maßnahmen eines Bahnhofvorstands in Luzern, der aus lauter Bequemlichkeit die Weisung, und zwar nur einen Teil der Weisung in das Orderbuch eintragen und diese dann durch das Zugspersonal bescheinigen ließ. Der Bericht als solcher war überhaupt nicht an das Personal gerichtet und der Beweis dafür, daß die Sache vollständig in Ordnung war, liegt darin, daß Nationalrat Huggler die Auskunft verdankt und gesagt hat, er sei vollständig befriedigt darüber, und es habe in dieser Maßnahme absolut nichts Exaltorisches. Ich habe mich in dieser Richtung auf das berufen, was in den Akten steht.

G R: Also hat das Personal über das Ziel gehauen.

Dr. Weber: Ja, wenn ihr berufener Vertreter selbst der Generaldirektion schreibt, er sei mit der Auskunft vollständig zufrieden und betrachte die Angelegenheit als erledigt, so denke ich mir selbst auch, daß das Personal die Sache aufgebauscht hat. Es kommt hier nur das Zugspersonal vom Depot Luzern in Frage. Nur dieses hat sich veranlaßt gefühlt, gegen diese ungeschickte Orderbucheintragung Beschwerde zu erheben.

Dr. Steiner: Herr Großrichter! Die Frage ist die, ob das Rechtsbureau der Generaldirektion eine solche Weisung habe ergehen lassen, die folgenden Wortlaut haben soll: „Das Zugspersonal, das einen beraubten Wagen zuführt, ist dafür verantwortlich zu machen, und wenn es bei der Zugsübernahme die Unregelmäßigkeit dem Aufsichtsbeamten nicht meldet, darf bis zum Beweise des Gegenteils vermutet werden, der Wagen sei von ihm selbst beraubt worden." Das ist das Stoßende bei der Geschichte. Nun ist die Frage, ob das Rechtsbureau der Generaldirektion wirklich eine solche Weisung an die betreffenden untern Behörden habe ergehen lassen.

G R: Vor allem ist es die Form, die verletzt hat.

Hugglet: Ich kann vielleicht zur Abklärung der Sache beitragen. Wir haben uns mit einer Reklamation an die Generaldirektion gewendet, um zu erfahren, ob von der Generaldirektion verlangt worden sei, daß in dieser Weise dem Personal gegenüber betreten werden solle und von der Generaldirektion haben wir die Auskunft bekommen, die vorhin Herr Dr. Weber mitgeteilt hat, und da habe ich der Generaldirektion gegenüber, nachdem es sich herausgestellt hatte, daß vom Bahnhof Luzern an unser Personal in dieser Weise Mitteilung gemacht worden ist, erklärt, ich sei von der Erklärung befriedigt und betrachte die Sache als erledigt. Das ist nur der Generaldirektion gegenüber geschehen. Die Klage des Zugspersonals gegen die Bahnhofleitung Luzern über die Form der Eintragung in das Orderbuch ist natürlich vollständig berechtigt gewesen.

Dr. Steiner: Aber das Wesentliche ist, ob das Rechtsbureau wirklich in solcher Form wie der Vorstand von Luzern im Zirkular vom 19. Juni 1915 die Weisung hat ergehen lassen oder ob der Stationsvorstand von Luzern die Sache aus den Fingern gesogen habe.

G R: Aber es ist eine interne Angelegenheit und nicht für das untre Personal berechnet gewesen.

Dr. Weber: Herr Großrichter! Die Sache war absolut nicht an den Bahnhofvorstand Luzern gerichtet zuhanden des dortigen Personals, sondern an die Betriebschefs der Kreisdirektion 3 und 5. Der von Herrn Fürsprech Dr. Steiner vorgelesene Passus ist in einem längern Berichte enthalten. Ich gebe ohne weitres zu, daß

dies in dieser Lösung aus dem Zusammenhange etwas Verletzendes ist. Ich würde meinerseits niemals eine derartige Weisung an das Personal gerichtet haben, denn ich weiß genau, ich komme selber auch aus dieser Klasse heraus, wie das stoßend ist, und ich würde die Weisung niemals an das Personal gerichtet haben. Aber das Unrichtige, das Stoßende ist, daß gerade das, daß man nun hier einen Satz herausgreift aus einem längern Bericht, der an eine bestimmte Dienststelle gerichtet ist und eben nur dieser Dienststelle, ihr selber die Weisung gegeben worden ist, sie möchte in Zukunft dafür sorgen, daß dann auf diese Weise nun vorgegangen wird. Sie hat niemals die Weisung gehabt, sie solle nun das, was dort in jenem Berichte stand, inhaltlich oder auszüglich dem Personal zur Kenntnis bringen.

Dr. Welti: Ich glaube, wir können die Angelegenheit damit abkürzen, indem wir einfach feststellen, was bereits festgestellt ist. Das Personal hat sich aufgeregt. Es hat sich nach der Meinung des Zeugen mit Recht aufgeregt über eine absolut ungeschickte Maßnahme, schließlich liegt in dem Vorgehen des Bahnhofvorstands ...

G R: (unterbrechend) auf unglückliche Weise.

Dr. Welti: (fortfahrend) Nein, nein, das ist eine Unverschämtheit ohnegleichen. Das existiert in keinem Rechtsstaat, daß man sagt: Solange du nicht beweisest, daß du nicht gestohlen hast, bist du der Dieb.

G R: Man verlangte, daß eine Kontrolle gemacht werde.

Dr. Steiner: Dann sollten sie für die Kontrolle verantwortlich gemacht, aber nicht verdächtigt werden, daß sie gestohlen haben.

G R: Wurde der Vorwurf wegen dieser Weisung nicht auch an die falsche Adresse gerichtet?

Dr. Weber: Ich glaube nicht, denn ich sage mir folgendes: Die Mitteilung war ja nicht an das Personal, gar nicht an den Bahnhofvorstand gerichtet, sondern sie war gerichtet an die Betriebschefs, die ihrerseits ihre Kontrolleure, also die Betriebsinspektoren instruieren mußten, und da geht es meines Erachtens gar nicht an, daß man aus einem längern Berichte ohne weitres solche Sätze herausgreift. Ich sage, wenn ich das an das Personal gerichtet hätte, hätte ich das auch ohne weiteres in andrer Form getan. Und man soll begreifen und verstehen, daß es sich damals um einen Dienstbefehl handelte, um den raffinierten Beraubungen auf die Spur zu kommen. Und der Beweis dafür ist ja, daß nach jenen Maßnahmen dann die Sache plötzlich aufgehört hat. Das beweist, daß auch auf der Schweizerstrecke leider Gottes Wagen beraubt worden sind. Es ist festzustellen, daß nachher diese Beraubungen plötzlich aufgehört haben. Es ist also doch etwas an der Sache ge-

legen. Nun sage ich noch einmal: An das Personal war jene Weisung gar nicht gerichtet und das Personal hat damit nichts zu tun.

Aud.: Es scheint, daß man doch etwas merkwürdig operiert hat von seiten der... (unverständlich).

Ich glaube, man könne ruhig die Abhörung des Zeugen über diesen Fall abschließen. Im übrigen möchte ich bemerken, daß, wenn einmal eine ungeschickte Wendung vorkommt, man sich dann von seiten der Verteidigung jedenfalls nicht darüber zu beklagen braucht, denn ich habe in der „Tagwacht" und auch bei der Verteidigung schon Wendungen bemerkt, die nicht ganz mit den Vorschriften von Knigge übereinstimmen. Ich meine, man braucht sich nicht aufzuregen, es ist wirklich nicht der Mühe wert wegen einer Angelegenheit vom Jahre 1915 her.

Dr. Steiner: Ich stelle noch einmal fest: es handelt sich nicht um eine formelle Sache, sondern um den materiellen Inhalt der Weisung, ob man das Personal wirklich von der Generaldirektion, der Spitze des Rechtsbureaus aus derart behandeln wollte, derart verantwortlich machen wollte für Diebstähle. Es ist allerdings nur ein Ausschnitt, aber es sind eben viele solche Sachen vorhanden, viele solche Schikanen von Unterbeamten, was eben dann zusammen das System der sogenannten Politik der Nadelstiche bildet, von dem der Zeuge Theiler gesprochen hat.

GR: Haben Sie sonst noch unangenehme Erfahrungen gemacht im Verkehr mit dem Eisenbahnpersonal in Ihrer Eigenschaft als Beamter der S. B. B.?

Dr. Weber: Meines Wissens nicht.

Dr. Steiner: Will der Zeuge mit seiner vorigen Bemerkung die Behauptung aufstellen, daß das Zugspersonal die Diebstähle begangen habe: „Man sei dazu berechtigt gewesen", sagte er, „es hätten die Diebstähle sofort aufgehört."

GR: Sie haben ausgeführt, das Zugspersonal sei dafür verantwortlich. Das genügt eigentlich, alles andre ist überflüssig.

Dr. Weber: Ja.

GR: Sie hätten die Kontrolle machen sollen und melden, und wenn sie das nicht meldeten, wären sie verantwortlich, mehr braucht es nicht.

Dr. Weber: Ja, ganz richtig. Es war gar nicht an das Personal gerichtet. Ich sehe nicht ein, daß, nachdem die Sache bereits erledigt war, man das durch die „Tagwacht" wieder hervorgezogen hat, nachdem auch der Personalvertreter, Herr Nationalrat Huggler, die Sache ebenfalls als erledigt erklärte, daß man das nun hier noch vor Ihre hohe Instanz bringen will, um aus diesem Vorkommnis

Schlüsse zu ziehen, daß das Anlaß gegeben habe zum Generalstreik. Das ist ja zum Lachen.

Dr. Welti: Nun muß ich bitten, Herr Großrichter, daß man den Zeugen darauf aufmerksam macht, daß er nicht als Polemiker da ist, daß er nicht als Verteidiger der Bundesbahnen hier ist, sondern daß er als Zeuge über eigne Wahrnehmungen auszusagen hat. Ich habe das gleich gewußt, als der Herr Auditor von den Kontrollorganen der Bundesbahnen gesprochen hat beim Eingang der Reglemente, daß sich eine Polemik abspielen werde. Ich verwahre mich dagegen. Heute ist nicht der Fall der Bundesbahnen zur Verhandlung gestellt, sondern heute hat man einfach die Tatsachen zu prüfen, was seinerzeit gegangen ist, und wenn wir daraus den Schluß ziehen, den die Zeugen gezogen haben, daß damals eine bitterböse Stimmung unter der Arbeiterschaft herrschte, und er kann sich nicht ausreden, daß er persönlich mit der Eisenbahnerschaft keine Unannehmlichkeiten hatte...

Dr. Weber (unterbrechend): Persönlich habe ich keine Unannehmlichkeiten gehabt.

Dr. Steiner: Ich stelle noch einmal fest: man hat damit das Zugspersonal verdächtigt, die Wagen beraubt zu haben, und heute hält man diese Behauptung von seiten des Zeugen wieder aufrecht. Er hat meine Frage nicht beantwortet und damit die Verdächtigung aufrechterhalten.

G R: Ich bin einverstanden, wenn der Zeuge sagt, tatsächlich sei die Beraubung auf Schweizerboden vorgekommen. Aber er hat nicht gesagt, wer die Beraubung vorgenommen habe.

Dr. Steiner: Sofort nach dem Zirkular hätte das aufgehört.

Dr. Weber: Es ist gar kein Zirkular gewesen.

Dr. Steiner: Nun hat er mir nicht auf meine Frage geantwortet.

G R: Der Zeuge behauptet, es sei gar kein Zirkular gewesen. Es sei nur eine Weisung gewesen an den Betriebschef.

Dr. Steiner: Herr Großrichter! Die Sache ist dann um so trauriger, man verdächtigt vom Rechtsbureau der Generaldirektion aus das Zugspersonal in dieser Weise und das Personal hätte keine Kenntnis davon erhalten sollen, sondern hätte dann von Fall zu Fall, wenn solche Beraubungen vorgekommen wären, gepackt werden sollen nach dieser Weisung als der Tat selbst verdächtig und hätten gegen dasselbe bezügliche Untersuchungen durchgeführt werden sollen ohne Kenntnisgabe an das Personal. Das ist überhaupt ein Verfahren, das in keinem einzigen geordneten Betriebe zulässig ist, und das lassen sich speziell Bahnbeamte nicht gefallen.

G R: Ist tatsächlich eine Bestimmung, daß sie verdächtigt werden sollten?

Dr. W e b e r: Nicht im geringsten. Ich berufe mich auf die Akten und bitte, daß die Akten zu Ihren Handen ebenfalls eingezogen werden. Dann werden Sie sich selber überzeugen können, daß die Wichtigtuerei, die hier gemacht wird, nicht am Platze ist, und daß die Generaldirektion in jenem Briefe an Nationalrat Huggler die Sache darstellt und Beweise bringt.

H u b e r: Herr Großrichter, meine Herren Militärrichter! Ich wünsche, der Zeuge möge darauf aufmerksam gemacht werden, daß er Zeuge ist und hier gar keine Anträge zu stellen hat. Nun möchte ich noch an ihn die Frage richten lassen, die vielleicht die ganze Stellung dieses Zeugen aufklärt: Ist dem Zeugen bekannt, daß im Auftrage der Generaldirektion ständig ein Beamter hier im Zuhörerraum ist, um die Aussagen zu kontrollieren und darüber zu rapportieren?

G R: Die Frage ist gar nicht zulässig, es darf jedermann im Zuhörerraum sich aufhalten.

H u b e r: Ich möchte den Wert dieser Zeugenaussage kontrollieren. Die Zeugen sollen draußen warten und sollen nicht instruiert sein durch ihre Anwesenheit. Die Bundesbahn wird nicht ohne Grund hier einen Vertreter im Saale haben. Ich glaube übrigens, daß das dem Gerichte bekannt ist.

G R: Nein, wir wissen nicht das geringste.

H u b e r: Dann sehen Sie vielleicht die Herren dahinten ein wenig an, dann werden Sie ihn auch kennen.

G R: Soviel ist sicher, daß von dem Gericht niemand davon etwas weiß.

A u d.: Übrigens hat die Bundesbahn das Recht, einen Vertreter hier zu haben. Wenn sie nicht wüßte, was gegangen ist, würde es heißen, jetzt ist dieser große Prozeß, nur die Bundesbahn weiß nichts davon, warum schickt sie nicht einen Vertreter hin, um die Verhandlungen zu verfolgen.

H u b e r: Die Bundesbahn kennt ihr Schuldkonto schon längst, sie braucht keine Beamten herzuschicken.

A u d.: Sie darf aber einen Vertreter herschicken.

H u b e r: Ob sie darf oder nicht, habe ich nicht gefragt, sondern ob es Tatsache ist, daß jemand hier ist. Wenn der Herr Auditor das zugibt, dann ist die Sache erledigt.

A u d.: Ich weiß es nicht.

G R: Das geht uns auch nichts an, wer alles dasitzt.

H u b e r: Es geht uns etwas an, ob ein Beamter der Bundes-

bahnen, der hier ist, über die Aussagen der Zeugen rapportiert mit dem Erfolg, daß dann allfällige Zeugen, die wieder hierher kommen müssen auf Begehren der Anklage, des Gerichts oder von uns, nach Kenntnisnahme von solchen Rapporten aussagen müssen.

Adj.-U.-Off. Kocher: Ich glaube, die Sache kann erledigt werden, indem man die Frage an den Zeugen richtet, ob er schon im Zuschauerraum anwesend gewesen ist.

Huber: Nein, nicht er.

Aud.: Und ob er irgendwelche Instruktionen bekommen hat, hier soundso auszusagen.

GR: Waren Sie schon im Zuhörerraum?

Dr. Weber: Herr Großrichter, meine Herren Militärrichter! Niemals.

GR: Haben Sie Instruktionen bekommen, wie Sie aussagen sollen?

Dr. Weber: Ich erscheine hier als Privatmann. Ich habe absolut keine Aufträge, kann auch nicht im Namen oder im Auftrage der Generaldirektion sprechen. Ich habe eine Vorladung vor Ihr hohes Gericht bekommen und wußte gar nicht, wem ich die besondre Ehre zu verdanken habe.

GR: Ich glaube, es ist ein Irrtum. Sie sind gar nicht orientiert. Der Beweis dafür ist, daß der Zeuge sagt, er wisse nichts.

Huber: Der beste Beweis ist, daß er um die Sache herumgeht.

Dr. Weber: Was soll ich denn sagen?

Huber: Wissen Sie nicht, daß Rapporte eingegangen sind?

Dr. Weber: Das weiß ich nicht.

GR: Also Sie informieren nicht und nahmen keine Informationen an.

Aud.: Ich halte es für die Pflicht der Bundesbahnen, sich über die Verhandlungen zu orientieren.

Dr. Steiner: Wenn der Zeuge weiß, daß er von seinem Vorgesetzten kontrolliert wird, ist er natürlich befangen.

Aud.: Das kann man in der Zeitung lesen.

Dr. Steiner: Das ist Tatsache, aber wenn der Vorgesetzte kontrolliert, ist der Zeuge befangen.

GR: Die Verteidigung kennt den Mann, dann soll sie ihn doch nennen.

Man hat niemals die Frage an die Zeugen gerichtet, ob sie befangen seien oder nicht, ob sie Instruktionen erhalten haben oder nicht. Nur jetzt wird da gefragt. Ich mache nur darauf aufmerksam, ohne jeden Schluß. Also die Sache ist erledigt.

Aud.: Ich möchte den Zeugen fragen, wer dann über diese

Eingaben und deren Beantwortung tatsächlich Aufschluß geben kann.

G R: Wer kann überhaupt Auskunft erteilen über die Eingaben, die Erledigung der Eingaben usw.?

Dr. W e b e r: Herr Großrichter, meine Herren Militärrichter! Diese Frage ist sehr weitschichtiger Natur. Es handelt sich nun darum, zu fragen: Was für Eingaben, wer kommt in Frage, kommt das Personal des Betriebs in Betracht; kommt das Personal in den Werkstätten in Betracht, dann ist der Oberbetriebschef oder der Obermaschineningenieur zuständig. Handelt es sich um Eingaben des Personals des Bahnunterhaltungsdienstes, dann kommt der Oberingenieur beim Baudepartement der Generaldirektion in Frage. Nun werden aber diese Eingaben nicht nur hier, sondern auch bei den Kreisdirektionen eingereicht, und wer dort die Sache zu behandeln hat, weiß ich nicht. In erster Linie müßte ich wissen, welche Eingaben hier in Frage kommen, dann könnte ich vielleicht, und zwar auch so nicht mit Bestimmtheit sagen, wer hier zuständig ist, wer sie behandelt. Die Materie ist eben derart weitschichtig, daß man da nicht jede Auskunft aus dem Ärmel schütteln kann.

A u d.: Ich kann dem Zeugen darüber ganz genau Auskunft geben. Es handelt sich um die Eingabe vom 7. Januar 1916 betreffend die definitiven Anstellungen, es handelt sich ferner um eine Eingabe vom 1. November 1916 betreffend die Besetzung von Vorarbeiterstellen in Olten, um eine Eingabe vom August 1916 betreffend Urlaube des Personals, eine Eingabe vom 13. Februar 1917 betreffend Richtigstellung in Sachen entlassener Arbeiter, eine Eingabe vom 5. September 1917 betreffend den Fall Ulrich in Erstfeld und eine Eingabe betreffend Anstellungs- und Lohnverhältnisse, Abschrift einer Eingabe an den Bundesrat betreffend außerordentliche Teuerungszulagen und eine Eingabe des Vereins schweizerischer Bahndienstarbeiter. Das sind Urkunden, deren Edition verlangt wurde und die ediert worden sind.

Im fernern kommt eine Anzahl von Beschlüssen in Frage, die bereits vorliegen, aber noch nicht produziert worden sind. Soviel ich weiß, ein Reglement betreffend die Gewährung freier Fahrt, vom 14. Oktober 1914 und 10. Februar, d. h. die eingetretene Reduktion der Freibillette. Sie ist eingetreten am 28. März und ein Nachtrag dieses Reglements, worin eine Einschränkung betreffend die Klassenbenützung eintritt, ein Beschluß des Verwaltungsrats vom Oktober 1914 betreffend Reduktion von Reiseentschädigungen und ferner ein Beschluß des Verwaltungsrats vom 23. Oktober 1914 betreffend Erweiterung der Tragzeit der Dienstkleider, betreffend

Außerkraftsetzung der Vergütung von Überzeitarbeit. Ferner heißt es hier: Von einer Eingabe vom 20. Juli 1918 des Generalsekretariats des Verbandes Schweizerischer Eisenbahn- und Dampfschiffangestellter ist uns nichts bekannt. Und dann handelt es sich noch um eine Angelegenheit betreffend die Pensions- und Hilfskasse. Das sind die Maßnahmen, die von seiten der Verteidigung verlangt worden sind, denen die Bundesbahnen in diesem Schreiben vom 18. März 1919 an das Gericht nachgekommen und die in diesen Eingaben und Reglementen behandelt sind, worüber der Zeuge hätte Auskunft geben sollen oder uns sagen sollte, wer an seiner Stelle uns über diese Sache orientieren könne.

Dr. Weber: Über diese Fragen kann ich Ihnen keine Auskunft geben, denn ich habe diese Geschäfte gar nicht zu behandeln gehabt. Wer darüber Auskunft geben kann, das wolle das Divisionsgericht bei der Generaldirektion einholen, ich kann hier keine bestimmten Beamten nennen, die sich mit diesen Geschäften befaßt haben, denn ich rede hier nicht im Auftrage und im Namen der Generaldirektion, sondern ich bin hier als Privatmann und weiß gar nicht, wer die Geschäfte behandelt hat. Wenn die Verhandlungen durch die Rechtslage dazu führen, daß die Bundesbahnen als Angeklagte erscheinen, dann möge man sie eben hier vor Ihre hohe Instanz zitieren und dann kann sich die Generaldirektion durch ihren Vertreter auch hier verantworten. Ich bin nicht in der Lage, über alle diese verschiedenen Sachen irgendwelchen Aufschluß zu geben. Die Geschäfte, die fallen in den Geschäftskreis des Baudepartements und auch zum Teil, soweit die Hilfskasse in Frage steht, in den des Rechtsdepartements.

Düby: Herr Großrichter, meine Herren Militärrichter! Zur Abklärung der Sachlage und um Ihnen vielleicht unnötige Mühe zu ersparen, möchte ich mir gestatten, Sie zu bitten, daß der Zeuge über folgendes befragt wird: Ich stelle diese Frage auch darum, weil mir bekannt ist, daß der Zeuge von diesen Maßnahmen selbst ergriffen worden ist. Ich möchte belieben, daß der Zeuge angefragt wird, ob ihm der Beschluß des Bundesrats vom 14. September 1914 bekannt ist, wonach die auf 1. April 1915 gesetzlich vorgesehene Gehaltsaufbesserung sistiert wurde. Dieser Beschluß muß ihm bekannt sein.

Dr. Weber: Ja, den habe ich am eignen Leibe erfahren.

GR: Ich habe eben das Exemplar hier. Es ist ein Antrag des Finanzdepartements vom 3. September und ein Beschluß vom 11. September 1914. Dieser Beschluß des Bundesrats wurde bekanntlich dann in der Bundesversammlung genehmigt. Infolgedessen

ist eben diese ordentliche Besoldungserhöhung nicht eingetreten. Das ist Ihnen auch bekannt?

Dr. Welti: Ich möchte im Anschlusse an diese Feststellungen an den Zeugen die Frage richten: Ist es dem Zeugen bekannt, daß dieser Beschluß einen Sturm der Entrüstung in dem Personal hervorgerufen hat, und zwar aus dem Grunde, weil dieser Beschluß das Personal in seinen vitalsten Interessen erheblich verletzt.

G R: Ist Ihnen das bekannt?

Dr. Weber: Herr Großrichter! Ich weiß nicht, ob das so ist. Ich bin ja auch Mitglied des V. S. E. A. und dort habe ich Gelegenheit gehabt, in der Zeitung, redigiert von Herrn Generalsekretär Düby, zu lesen, daß sich das Personal eben damals aufgeregt hat. Fröhlich wurde er selbstverständlich nicht aufgenommen, nicht mit Freuden, das ist klar. Aber man muß sich eben auch darein schicken, wie in vieles andre auch. Mich hat er nicht angenehm berührt. (Unruhe.)

G R: Es war eben Kriegszeit und da sagte man sich: man muß dieser Kriegszeit Rechnung tragen.

Dr. Welti: Ich stellte die Frage nicht deshalb, damit er Kritik üben soll. Worauf es ankommt, das ist, die Tatsache festzustellen, daß dieser Beschluß eine Erbitterung hervorgerufen hat.

Dr. Weber: Darüber kann ich keine Antwort geben, das weiß ich nicht. Ich kann nur das bestätigen: Bei mir hat er keine Freude ausgelöst (Heiterkeit).

G R: Sie waren persönlich davon nicht angenehm berührt?

Dr. Weber: Selbstverständlich. Ich denke, daß es bei andern auch so war.

Düby: Ich möchte weiter den Zeugen fragen, und zwar in der Gesamtheit, ob ihm bekannt ist, daß der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 22./23. Oktober 1914 eine ganze Reihe von Maßnahmen getroffen hat, die den wohlerworbenen Besitzstand des Personals aufs schwerste antasten, so mit Bezug auf die Freikarten, das Beamtenbillettwesen, in bezug auf die Verlängerung der Tragzeit der Dienstkleider, in bezug auf die Reduktion der Reisediäten und Außerkraftsetzung der Bestimmungen über die Bezahlung der Überzeitarbeit.

G R: Ist Ihnen das bekannt?

Dr. Weber: Diese Maßnahmen sind mir bekannt.

G R: Es sind eben auch Eingaben vom V. S. E. A. und vielleicht hat Generalsekretär Düby speziell diejenigen Eingaben des V. S. E. A. im Auge, die von seinem Verbande eingereicht worden sind.

A u d.: Welche Eingaben sind das?

G R: Es wurde nachher reklamiert, Generalsekretär Düby?

D ü b y: Ja. Man hat schon in bezug auf die Sistierung der Gehaltsaufbesserung durch das Kartell Eingaben machen lassen, die vom Verwaltungsrate abgewiesen worden sind, abgewiesen dann später auch vom Bundesrate. In diesem Zusammenhange ist festzustellen, daß wir nunmehr alle Jahre bei den Bundesbehörden postulierten, daß die im Jahre 1915 sistierten Gehaltsaufbesserungen wieder nachvergütet werden sollten, ohne Erfolg, im Gegensatz zu einer Reihe von Nebenbahnverwaltungen, die noch ungleich schlimmer dastehen in finanzieller Beziehung, die die damals sistierten Gehaltsaufbesserungen nachvergüteten, so unter andern auch die Lötschbergbahn.

G R: Ich konstatiere, daß das gesamte Bundespersonal durch den Beschluß betroffen worden ist.

A u d.: Herr Großrichter! Ich möchte, daß der Angeklagte Düby befragt wird: Er bittet, der Zeuge möge sich äußern darüber, ob es nicht richtig sei, daß der Verwaltungsrat am 22./23. Oktober eine ganze Reihe von Beschlüssen gefaßt habe, die erbittert hätten, 1. daß er eine Verlängerung der Tragzeit der Dienstkleider beschlossen, 2. die Bezahlung der Überzeitarbeit beschnitten, 3. eine Reduktion der Reisediäten verfügt hätte. Zu Punkt 2 will ich fragen: ist nicht richtig, daß seit 1. März 1916 Überzeitarbeit wieder in vollem Umfange vergütet wird?

D ü b y: Jawohl, auf Grund von Eingaben.

A u d.: Dieser Umstand war also jedenfalls am 1. März 1916 beseitigt. — Ist ferner nicht auch dem Angeklagten Düby bekannt, daß das Freikartenwesen insofern eine Reduktion erfahren hat, daß sich die Generaldirektion sagte, wenn der allgemeine Zugsbetrieb reduziert wird, wenn statt zehn Zügen nur noch acht fahren oder statt 100 nur noch 80, so hat sich der Beamte, der bisher 10 Freibillette bezog, damit zu begnügen, bloß noch acht zu bekommen, und daß ferner mit der Teuerung der Kohlen die Leistung der Bahn an das Personal inhaltlich eine größre ist als früher?

D ü b y: Nein, das war nicht die Argumentation. Die Reduktion auf dem Gebiete der Beamtenbillette ist auf etwas andres zurückzuführen. Schon seit einigen Jahren machte sich im Publikum ein gewisser Unwille geltend, namentlich gegen die Abgabe von Freikarten an Personen, die in keiner Weise in Verbindung stehen mit den schweizerischen Bundesbahnen, und ich könnte Ihnen in dieser Richtung geradezu haarsträubende Sachen erzählen. Nun hat die Generaldirektion, es war in der Hauptsache allerdings Herr Bundesrat Forrer, dann gefunden, das sei richtig und da pflichte ich bei,

mit diesen sogenannten politischen Jahresfreikarten abzufahren und bei diesem Anlasse, bei Anlaß des Wegfalls der politischen Jahresfreikarten — sie beliefen sich auf viele Tausende von Personen, die mit der Bahn nichts zu tun hatten — wurde dann, glaube ich, ohne daß dazu eine Notwendigkeit vorhanden war, eine weitre Reduktion der Vergünstigungen, die dem Personal zustanden, vorgenommen, zu einer Zeit, wo von einer Verkehrseinschränkung, wie sie jetzt vorhanden ist, selbstverständlich noch keine Rede war.

G R: Ich bemerke, daß von 11 Jahren an nichts reduziert worden ist, nur bei weniger Dienstjahren.

A u d.: Weiß der Zeuge Dr. Weber vielleicht über diesen Punkt irgend etwas?

G R: Ist Ihnen da etwas bekannt?

Dr. W e b e r: Über diesen Punkt ist mir folgendes bekannt. Ich bin selber davon betroffen worden und habe das eben auch unangenehm empfunden. Ich muß nun folgendes beifügen: Diese Freikarten, die Herr Dübi erwähnte, die Freikarten an Privatpersonen, waren noch ein Erbstück aus den Zeiten der Privatbahnen selig. Die wurden damals auch hinübergenommen und die waren stets dem großen Publikum ein Dorn im Auge, da die einzelnen eben mit der Bahn nichts zu tun hatten, die diese Vergünstigung genossen. Aus politischen Gründen wurden dann diese Karten abgeschafft, und damit die Sache etwas süßer gewesen ist, um diese Herren etwas zu besänftigen, hat man gleichzeitig auch dem Personal einen Teil davon weggenommen. (Große Heiterkeit.)

A u d.: Ist nicht richtig, das austauschweise zwischen den Bahnen auch noch derartige Karten ausgegeben werden an die Verwaltungsratsmitglieder?

Dr. W e b e r: Das weiß ich nicht, da müßte schon Generalsekretär Dübi Auskunft geben.

G R: Jedermann hat Gelegenheit, beim Eisenbahnfahren zu sehen, daß ein Verwaltungsratsmitglied der Nebenbahnen die Freikarte herauszieht.

Dr. W e l t i: Was hat das damit zu tun?

G R: Ich sage nur: Austauschweise werden da offenbar Karten offeriert.

A u d.: Ich glaube damit das Einverständnis der Verteidigung zu erhalten, wenn ich bei diesem Anlasse hier das ganze Freikartenwesen durchnehme und ich meine, so sehr die Freikarten der Eisenbahner an und für sich zur Kritik Anlaß geben, so geben die Austauschkarten der verschiedenen kleinen Bahnen Anlaß zur Kritik. Ich nenne nur ein Beispiel: Wenn ein Verwaltungsrat der Bern-

Zollikofenbahn sich austauschweise Freikarten von allen möglichen Nebenbahnen beschafft, so hat das für den gewöhnlichen Bürger, der nicht Verwaltungsrat ist, etwas Stoßendes. (Steiner, Welti: ja, ja, richtig.)

G R: Herr Dr. Weber, haben Sie eine Bemerkung anzubringen?

Dr. Weber: Herr Großrichter, meine Herren Militärrichter! Dieser Austausch von Freikarten unter den Verwaltungsratsmitgliedern der Privatbahnen mit den Bundesbahnen ist gänzlich dahingefallen. Der Austausch besteht allerdings noch unter den Privatbahnverwaltungen.

G R: Aha, das ist eine neue Maßnahme.

Aud.: Der Austausch bezieht sich nicht mehr auf Verwaltungsratsmitglieder?

Dr. Weber: Nein, nur für die höchsten Beamten.

Düby: Ich kann hier Auskunft geben. Der Austausch existiert allerdings nicht mehr. Nun hilft man sich so: Die Bundesbahnen stehen in einem Reziprozitätsverhältnis mit den Nebenbahnen. Da wird dem Direktor gewöhnlich eine Jahresfreikarte zur Verfügung gestellt. Wenn der Verwaltungsrat irgendeiner Nebenbahn gerne mit der Freikarte reist, benützt er die zweite Karte, die en blanc geführt wird.

Aud.: Tatsächlich existiert der Austausch also doch.

Dr. Weber: Das weiß ich nicht.

Aud.: Dann ist da der Beschluß vom 22. Oktober 1914 betreffend die Verlängerung der Tragzeit der Dienstkleider. Ist es nicht richtig, daß man damals sagte: man muß jetzt momentan etwas sparen und man muß sehen, wie man die ganze Geschichte durchhält? Im Jahre 1914 konnte man ja gar nicht wissen, wie die ganze Geschichte sich machen werde. Seither wurden die Stoffe immer teurer, schwieriger in der Beschaffung. Heute leistet die Bundesbahn eben inhaltlich in bezug auf die Dienstkleider mehr, so daß sie sich sagte: nun kann man nicht mehr die gleichen Ansprüche machen, wir müssen uns nun mit etwas abgetragenern Dienstkleidern bescheiden und deshalb verlängern wir die Tragzeit der Dienstkleider.

G R: Wissen Sie etwas darüber?

Dr. Weber: Ich denke, die Beweggründe, die der Herr Auditor eben anführte, werden maßgebend gewesen sein. Ich weiß das persönlich nicht. Aber es wird so sein, wie es auch für Privatpersonen maßgebend war, die Tücher wurden immer teurer und da mußte man eben die Kleider länger austragen. Ob das auch die Erwägungen gewesen sind, die für die Bundesbahnen maßgebend gewesen sind, weiß ich nicht.

Aud.: Weiß Herr Düby etwas darüber?

GR: Was sind das für Beweggründe gewesen?

Düby: Das sind die Beweggründe, die dann später geltend gemacht wurden, als wir uns um die Verkürzung der Tragzeit verwendet haben. Nun ist folgendes zu sagen. Das Personal hätte eine Verlängerung der Tragzeit der Dienstkleider verstanden, wenn eben spezialisiert worden wäre, wenn man sich gefragt hätte an Hand des Kleiderreglements: Verträgt dieses Kleidungsstück tatsächlich eine Verlängerung der Tragzeit. Diesbezüglich würde ich ohne weiters sagen, daß beispielsweise für den außerordentlich soliden Wintermantel eine Verlängerung der Tragzeit unter Umständen möglich gewesen wäre. Aber wenn Sie nun das Bekleidungsreglement ansehen, so werden Sie sofort feststellen, daß es ganz unmöglich ist, die Tragzeit verschiedener Kleidungsstücke zu verlängern. Und wenn Gelegenheit vorhanden wäre, so würde ich gerne jemand einladen, sich einmal in einem Rangierbahnhofe zu überzeugen über die Qualität der Dienstkleider, die nun die Leute tragen müssen infolge dieser heute noch zu Recht bestehenden Verlängerung der Tragzeit der Dienstkleider. Darin habe ich eine ungebührliche Maßnahme erblickt, daß man sich nicht im Einzelfalle gefragt hat, ob das Kleidungsstück eine Verlängerung der Tragzeit aushalte. Die Leute müssen sich jetzt schämen.

Aud.: Herr Düby, welcher Punkt war nun unbillig an dieser Verlängerung der Tragzeit?

Düby: Ich habe die Sache nicht da. Ich habe immer die Verlängerung der Tragzeit der Tuchblusen als etwas Unbilliges betrachtet. Ebenso die Tragzeit der Hosen. Ich bestätige nochmals: Ich verstehe, daß man die Tragzeit der Mäntel verlängert, ich hätte vielleicht sogar gesagt, man hätte sie noch um ein Jahr verlängern können.

GR: Aber ich mache darauf aufmerksam, ich weiß das ganz genau, daß die Soldaten auch Blusen tragen müssen, die nicht repräsentabel sind. Sie mußten getragen werden. Ich habe viele gesehen, die haben alte Kaputе, abgeschnittene Kaputе angehabt.

Dr. Welti: Es ist nicht so schrecklich. Aber die repräsentieren gar nicht, namentlich die alten Blusen, die haben mich sehr oft geärgert, daß man die tragen mußte. Aber es ging nicht anders, man mußte.

Aud.: Ich glaube, daß sich die Eisenbahner nicht zu beklagen haben. Die Eisenbahner werden die Tragzeit ihrer eignen Kleider auch etwas verlängert haben während des Kriegs.

Dr. Welti: Ich muß immer und immer wieder darauf auf-

merksam machen, daß es sich für uns darum handelt, hier lediglich zu beweisen, daß unter der Eisenbahnerschaft und unter der Arbeiterschaft eine Erbitterung herrschte, die sich stets steigerte, und wenn Ihnen das nun komisch vorkommt, wenn sie sich darüber ärgern, daß man eine Hose ein Jahr länger tragen muß, so kann ich nicht helfen. Aber Tatsache ist, daß alle diese kleinen Angelegenheiten eine ungeheure Erbitterung ausgelöst haben.

Aud.: Ich bin vollständig damit einverstanden, aber die Sache liegt doch so, ob man sich einfach erbittern kann, oder ob man nicht verpflichtet ist, den Verhältnissen Rechnung zu tragen. Die Leute darüber aufzuklären, das wäre die Pflicht der Angeschuldigten gewesen, ihre Leute eben aufzuklären. Von seiten der Verteidigung wird das nun alles als Summe der Erbitterung geltend gemacht, und nun wollen wir prüfen. Das wird dann Sache des Gerichts sein, zuerst Sache des Anklägers, nachher der Verteidigung, und zum Schluß wird das Gericht sagen, inwieweit die Erbitterung eine gerechtfertigte oder eine erkünstelte gewesen ist.

Dr. Welti: Herr Großrichter! Das ist das Beweisthema A. Und das Beweisthema B geht davon aus, daß die Angeklagten, die ich speziell zu vertreten habe, die Vertreter der Eisenbahnerschaft, sich alle erdenkliche Mühe gegeben haben, um den Ursachen dieser Erbitterung die Grundlage zu entziehen, und das Beweisthema C ist dasjenige, daß die Behörden absolut nicht verstanden haben, diese Erbitterung aus der Welt zu schaffen, und daß es ihnen eben am guten Willen gefehlt hat, das zu tun.

Aud.: Ich möchte eine Frage stellen, die die Eisenbahnervertreter betrifft. In den Eingaben, die ediert worden sind, steht namentlich nichts davon, daß man reklamiert hätte wegen der Freikarten. Ist wegen der Freikarten bei der Generaldirektion reklamiert worden?

Düby: Es ist reklamiert worden in verschiedenen Eingaben und es wurde nachdrücklich Verwahrung eingelegt beim Verwaltungsrate selbst.

Aud.: Wann geschah das? Kann man das gleich auffinden?

Dr. Welti: Das ist alles zu den Akten gegeben worden.

Aud.: Ist betreffend der Tragzeit der Dienstkleider reklamiert worden?

Düby: Ja, beim Verwaltungsrate.

Aud.: Ist die Reklamation auch beschränkt worden auf Blusen und Hosen?

Düby: Nein.

Aud.: Ich möchte die Behandlung in dieser Richtung nicht vermengen, sondern ich möchte sagen, der Angeschuldigte solle sich dar-

über orientieren, welche Vorkehren überhaupt getroffen wurden. Dann ist die Außerkraftsetzung der Bezahlung von Überzeitarbeit, die am 1. März 1916 wieder aufgehoben worden ist.

G R: Herr Dr. Weber, ist Ihnen das bekannt?

Dr. Weber: Ja, ich kann das bestätigen.

G R: Betrifft das jedermann? Dr. Weber: Ja.

Düby: Darf ich vielleicht den Herrn Zeugen auf etwas aufmerksam machen, das ihm vielleicht entgangen ist, nämlich, daß wohl für das Betriebspersonal die Überzeitarbeitsbestimmung außer Kraft gesetzt wurde, nicht aber für das andre Personal, das bereits einer bessern Bezahlung teilhaftig ist.

Dr. Weber: Das weiß ich nicht. Ich kann nur bezüglich der Reiseentschädigungen sagen, daß das für alle gilt. Bezüglich der andern Fragen kann ich keine Auskunft geben, die sind mir nicht bekannt.

G R: Wir können übergehen zu dem Beschlusse des Verwaltungsrats über vorübergehende Aufhebung der Reiseentschädigungen. Ist das Ihnen auch bekannt?

Dr. Weber: Ja, soweit es das Gehalt betrifft, das ist alles richtig.

A u d.: Also lag der Grund dieses Ärgernisses am 11. November nicht mehr vor, und die Überzeitarbeitsfrage ist bereits erledigt. Dies für diesen Teil der Reklamation bei den Bundesbahnen, die Begründung der Erbitterung.

G R.: Die Geschichte wegen der Pensions- und Hilfskasse. Das ist noch eine schlimme Geschichte.

Diese Frage wurde dann am 6. September in der Sitzung des Verwaltungsrats von Dr. Woker vertreten. Es heißt dort: Herr Dr. Woker beantragte in der Sitzung des Verwaltungsrates vom 6. September, dem in der Eingabe des Generalsekretariats des V. S. E. A. vom 6. Juli 1918 gestellten Postulat, das den Zeitverhältnissen angemessen sei, zu entsprechen. Er begründet das Postulat im Sinne der Eingabe, in der überdies weitere Revisionswünsche des Personals, hauptsächlich in der Richtung einer Erhöhung der Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten, angemeldet werden. . . . Der Antrag des Herrn Dr. Woker wird mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt.

G R: Ist Ihnen das auch bekannt?

Dr. Weber: Ja.

A u d.: Ist dem Zeugen nicht bekannt, daß die Oberbeamten ein verhältnismäßig kleines Risiko bilden und die Sache an und für sich keine große Bedeutung hätte?

Dr. Weber: Das stimmt, daß der im Außendienst Stehende größern Gefahren ausgesetzt ist, als der im Bureau sitzende Beamte. Das ist auch zugegeben worden von Generalsekretär Düby und Dr. Woker, Mitglied des Verwaltungsrats. Er hat dort keinen Widerspruch erhoben dagegen.

Aud.: Ich möchte, daß die Angeklagten sich dazu äußern.

Düby: Ich danke dafür, daß ich hier über diese Frage reden kann. Herr Großrichter, meine Herren! Die Frage einer Verbesserung der Pensionen für das gesamte Personal ist eine solche, die das Personal und die Behörden schon seit langen Jahren beschäftigt. Seit langen Jahren wiesen wir darauf hin, daß namentlich die untern Pensionen viel zu klein sind, wiesen weiter darauf hin, daß der Abgang dieser alten Leute im Interesse der Verwaltung liegen würde und nur deswegen nicht vollzogen werden kann, weil eben die Pension zu klein ist. Zu wiederholten Malen wurde diese Tatsache den Behörden zur Kenntnis gebracht mit der Bitte, auf eine Totalrevision der Statuten einzutreten. Es geschah dies das letzte Mal bei Anlaß des Inkrafttretens der Kranken- und Unfallversicherung, noch unter dem jetzigen Bundesrat Haab. Damals wurde unser Begehren neuerdings abgewiesen und darauf hingewiesen, es sei jetzt nicht möglich, eine Totalrevision der Statuten vorzunehmen, namentlich auch darum nicht, weil eine versicherungstechnische Bilanz erstellt werden müsse. Wir haben immer und immer wieder auf diese absolut unzulänglichen Pensionen hingewiesen, die jetzt zu einem eigentlichen Pensioniertenelend geführt haben. Es sind ja bei unsern Pensionierten zurzeit haarsträubende Verhältnisse bemerkbar. Und unsre Bundesversammlung schickt sich jetzt ja endlich an, für 1919 den Pensionierten eine nennenswerte Teuerungszulage zu geben. Und nun kam in diesem Momente, in einem spätern Zeitpunkte die Sache mit den Oberbeamten. Ich stehe nicht an, auch hier zu erklären, daß ich jederzeit dieses Begehren der Oberbeamten verstanden habe. Ich habe es verstanden, daß sie nach dieser Richtung hin gleich behandelt werden wollten — es ist Art. 9 der Statuten — wie das übrige Personal. Wir haben dann in einer Kartellsitzung die Sachlage besprochen und beschlossen, hier den Oberbeamten keine Opposition zu machen, weil es eine Sache sei, die gerechtfertigt ist, haben aber gleichzeitig uns gesagt: Nun muß neuerdings die Frage der Verbesserung der untern, der kleinen Pensionen aufgegriffen werden und auch der mittlern. Von diesem Gedanken getragen, ist dann die Eingabe des Sprechenden vom 20. Juni 1914 zustande gekommen. Es hat nun dann erbittert, daß im gleichen Momente die Eingabe der Oberbeamten gutgeheißen, die Petition des untern und

mittlern Personals aber abgewiesen wurde. Es ist interessant, festzustellen, daß der Sprechende heute noch nicht im Besitze der ablehnenden Antwort des Verwaltungsrats ist.

Aud.: Die Eingabe ist vom 20. Juni 1914?

Düby: Ja.

GR: Immerhin sind diese Verhandlungen des Verwaltungsrats ja gedruckt.

Düby: Ich kenne sie, aber ich habe sie noch nicht erhalten.

Dr. Woker: Ich kann hier Auskunft geben. Herr Generaldirektor Niquille war kurz vor dieser Verwaltungsratssitzung, in welcher die Sache zur Sprache kam, bei mir auf dem Bureau und hat in beruhigender Weise Zusicherungen gemacht, so daß ich annehmen konnte, die Sache werde so erledigt, wie er mir zugesichert hatte, ohne daß ich im Verwaltungsrate wieder ein großes Geschrei anhebe und viel Zeit verlorengehe. Es ist uns nachher im Verbande nie mehr etwas zugekommen, das im Sinne der Verabredung mit Herrn Niquille gewesen wäre.

GR: Wann war das?

Dr. Woker: Letzten März, oder Oktober.

GR: Aber immerhin haben Sie jetzt von Herrn Generalsekretär Düby gehört, daß sich die Bundesversammlung anschickt, die Pensioniertenfrage zu regeln. Also ist doch schon immerhin etwas gegangen, denn die Bundesbahnverwaltung ist begrüßt worden, ich meine, die wird auch ein Wort dabei mitreden. Allerdings geht es etwas länger.

Aud.: Sie haben erwähnt, Generaldirektor Niquille habe im Oktober bestimmte Erklärungen abgegeben. Es ist selbstverständlich bis zum 11. November nicht möglich gewesen, dieses Versprechen einzulösen. Das ist unmöglich, das müssen Sie zugeben.

Düby: Die gedruckte Antwort der Generaldirektion auf die Eingabe vom 20. Juni 1914 wurde, wie Sie soeben geäußert haben, vom Verwaltungsrate genehmigt. Es ist eine Abweisung auf der ganzen Linie der Eingabe vom 20. Juni. Ich bin heute noch nicht im Besitze der abweisenden Antwort des Verwaltungsrats und der gedruckten Eingabe.

GR: Sie reden immer vom 20. Juni 1914. Das ist doch 1918?

Aud.: Dann muß er zugeben, daß es unmöglich war, sie seit dem 20. Juni zu erledigen.

Düby: Sie wurde schon erledigt. Die Eingabe vom 20. Juni 1918 wurde am 6. September 1918 erledigt. Bis jetzt habe ich aber offiziell von der Erledigung noch keine Kenntnis erhalten.

GR: Nun ein andres. Die Eingabe des S. L. P. V. wegen

der Aufhebung der Überzeitbezahlung. Sie haben allerdings sofort dagegen protestiert. Am 16. November haben Sie eine Eingabe gemacht und haben Protest erhoben gegen die Reduktion speziell der Freikarten und gegen die Reduktion oder gegen die Sistierung der Besoldungserhöhung. Sie haben sich dahin geäußert, das Personal der S. B. B. habe stets zuerst und ausschließlich Sparmaßnahmen zu fühlen bekommen. — Weber ist das richtig? Hat das Bundesbahnpersonal ausschließlich die Sparmaßnahmen des Bundes zu fühlen bekommen?

Dr. Weber: Darüber kann ich keine Auskunft geben.

G R: Aber warum ist das gesagt worden? Ist das wirklich so? Übrigens ist hier ein Schriftstück aus dem Archiv zu den Akten gegeben worden. Unterschrieben ist es von Düby, Woker, Albisser, und Lattmann. Ich bestätige nur, daß am 14. November 1914 reklamiert worden ist gegen diese Maßnahme, ferner am 16. November 1914 ist dann speziell reklamiert worden wegen der Freibillette, die eine Naturalleistung der S. B. B. gegenüber dem Personal seien. Der Kreis 5 hat reklamiert, daß die zweite Klasse bei Nachtschnellzügen überhaupt nicht benützt werden dürfe. Das ist die Reklamation vom 16. November 1914. — Das Personal, das sie vorher schon hatte, hatte einen Anspruch, aber das neue Personal hatte keinen Anspruch.

Aud.: Das ist meine Rechtsauffassung.

G R: Ferner ist zu den Akten gelegt worden eine Eingabe vom Juli 1918, auch wieder betreffend die Aufhebung... (unverständlich) Das kennen wir, das ist jetzt erledigt.

Dann haben Sie am 14. Oktober reklamiert wegen der Anstellung der Heizer als Depotarbeiter. Es ist gesagt, diese Anordnung sei nicht nur 1916, sondern auch 1917 getroffen worden, um den Eintritt in die Hilfs- und Pensionskasse zu verunmöglichen. Da wurde geantwortet, es sei jetzt großer Überfluß an definitiv angestelltem Lokomotivpersonal, weitre Ernennungen wären nicht begründet und müßten unterbleiben. Das ist die Eingabe vom 14. Oktober 1918. Sie haben reklamiert, es werden viele Eisenbahner als Depotarbeiter, als Tagesarbeiter angestellt. Da wurde geantwortet, es ist ja vorgekommen, es hätten aber Beförderungen zu unterbleiben. Es sei ein großer Überfluß an Personal vorhanden, weitre Anstellungen wären nicht begründet, und weitre Ernennungen müßten unterbleiben. Das ist, was da gesagt worden ist. Ich korrigiere mich. Ihre Eingabe datiert vom 24. Juni 1918. Die Antwort ist datiert vom 14. Oktober 1918.

Dann am 18. Oktober 1915 hat der S. L. P. V. eine andre Ein-

gabe gemacht und folgendes reklamiert: Die provisorischen Führer und Heizer müßten wegen verminderter Fahrleistung statt im Fahrdienst in den Depots und Werkstätten arbeiten. Dadurch werde das Gehalt reduziert. Das Gehalt sei wiederherzustellen. Das haben Sie reklamiert. Das Gehalt wurde wiederhergestellt, indem die Nebenbezüge wieder zugestanden wurden.

Sie haben am 8. Oktober 1915 reklamiert wegen dieser provisorischen Heizer, die bei der Wiederzuerkennung der Nebenbezüge nicht berücksichtigt waren. Das sind die Eingaben des S. L. P. V. Nicht wahr, Angeklagter Eng?

Eng: Herr Großrichter, wir haben noch reklamiert wegen der Zulage der Nebenbezüge, indem die Angelegenheit erst im September 1918 erledigt wurde.

GR: Es ist lange gegangen.

Eng: Ja, ziemlich lange. Die Post hat schon 1917 Zulagen in erhöhtem Maße bekommen, ohne daß sie zuerst reklamieren mußte.

GR: Da ist vor allem zu sagen, daß es lange gegangen ist, bis die Antwort gekommen ist.

Eng: Es ist zurzeit noch unzureichend und wir sind gegenwärtig daran, mehr zu verlangen.

GR: Dann ist reklamiert worden am 7. Juli 1916 wegen des Beschlusses des Bundesrats vom 11. August 1914, daß bis auf weiteres keine ständigen Arbeiter zu Angestellten zu ernennen seien. Die Delegiertenversammlung hat dann Auftrag gegeben, zu versuchen, daß nach Weisung der Generaldirektion verfahren werde. Der Kreis 1 weise 39 ständige Arbeiter auf, teils mit dreijähriger und vierjähriger Dienstzeit. Das Depot Bern legt eine Liste vor mit 13 Namen. In Zürich, Schaffhausen und Luzern seien ebenfalls Klagen laut geworden.

Am 1. September ist reklamiert worden wegen der Besetzung von fünf Vorarbeiterstellen in Olten, wo nicht solche Arbeiter mit neun- und zehnjähriger Dienstzeit vorgeschlagen worden sind und gesetzten Alters, sondern jüngere Leute. Man hat sich auch an die Kreisdirektion 2 gewendet, um Hilfe zu bekommen. Ich weiß nicht, wie das erledigt wurde.

Allgöwer: Ich werde Ihnen im Zusammenhange nachher die Sache näher erklären.

GR: Am 22. August 1916 wurde reklamiert wegen des Urlaubs des militärpflichtigen Personals. Im Frühling 1916 ist ein Beschluß gefaßt worden, nach dem Beamten, Angestellten und Arbeitern, die Militärdienst leisten, nur sieben Tage Urlaub am Sonntag zu gewähren ist. Im Kreise 3 sei dies auch auf die Fahrdienst-

arbeiter angewendet worden. Die Kreisdirektion habe Weisung gegeben, daß für Leute, die Militärdienst von der Dauer eines Wiederholungskurses leisten, keine Verkürzung zu erfolgen habe. Es ist offenbar so geordnet worden, daß Militärdienst von der Dauer eines Wiederholungskurses keine Verkürzung der Urlaube zur Folge hatten.

Allgöwer: Ja, das ist dann nachträglich bewilligt worden.

GR: Ich habe seinerzeit auch Kenntnis bekommen von dieser Eingabe. Ich habe geglaubt, der Dienst sei keine Erholung, ich müsse doch einen Urlaub haben.

Allgöwer: Für mich auch nicht.

GR: Am 15. Februar ist gemeldet worden, eine Eingabe sei auf der Generaldirektion nicht eingetroffen.

Sie haben dann auch wegen der ausstehenden Antwort auf andre Eingaben vom Oktober und Januar reklamiert. Leider sind die Antworten bisweilen etwas verspätet gekommen, das ist möglich. Am 15. September 1917 haben Sie eine andre Eingabe gemacht betreffend den Fall Ulrich von Erstfeld. Die Eingabe konnte nicht gefunden werden. Ich habe sie noch nicht bekommen. Ist das eine wichtige Geschichte?

Allgöwer: Nein.

GR: Dann haben wir zwei Eingaben vom 11. September 1917, Reklamation über ausstehende Antwort vom Herbst 1916 und Frühjahr 1917 betreffend Arbeits- und Lohnverhältnisse der Werkstättearbeiter in Olten.

Am 11. September 1917 haben wir eine Eingabe wegen Auszahlung der zweiten Hälfte der ordentlichen Teuerungszulage 1917. Am 29. Januar 1918 Eingabe an den Bundesrat wegen Auszahlung.

Ich weiß nicht, wie sich das verhält. Die Sache ist doch nicht unrichtig?

Endlich haben Sie da noch ältere Eingaben, 14. Mai, betreffend Eingabe des Verbandes schweizerischer Fahrdienstarbeiter, mitunterzeichnet von der Arbeiterunion schweizerischer Transportanstalten, Mai 1914. Sie betrifft Kocheinrichtungen für Suppe und Tee. Diese existierten erst in einem Teile der Depots, sie sollten in sämtlichen größern Depots vorhanden sein. Ist das nicht überlebt? Ist das nicht jetzt vorhanden?

Allgöwer: Nein.

GR: Noch nicht?

Allgöwer: Nein.

GR: Die körperliche Reinigung, die jedesmal zehn Minuten in Anspruch nimmt, sollte noch vor Ende der Diensttour erledigt wer-

den können, damit der Betreffende nicht die freie Zeit dazu verwenden muß. Das haben Sie reklamiert. Ferner haben Sie Putzfäden verlangt statt Putztücher, die sich nicht bewährt hätten. Dann haben Sie auch das Gesuch gestellt um Abgabe von Dienstkleidern für die Kohlenauslader zur Schonung der Zivilkleider. Dann haben Sie auch bittre Klage geführt über die Nebendepots. Sie verlangten auch die Ausdehnung der Lohnzulage auf die Feuerbüchsenreiniger, Kohlenauslader und die mit der Rauchkammer und Aschenleerung beschäftigten Arbeiter, die einen unangenehmen und strengen Dienst hätten.

Dr. Weber: Über diese Sache kann ich materiell überhaupt keine Auskunft geben. Wir haben ein Editionsbegehren bekommen und haben, soweit sich die Akten bei uns befinden, sofort entsprochen. Vielfach sind die Angaben so ungenügend, daß an Hand der wenigen Zahlen und Buchstaben es unmöglich ist, die Angelegenheit ausfindig zu machen.

GR: Namentlich die ausstehende Beantwortung vom Herbst 1915 und Frühjahr 1917. Man muß doch einen Zettel oder Durchschlag haben, wo das notiert ist. Es ist das etwas zu vag. Ich meine nur. Ich bin auch gewohnt, Sachen hervorzusuchen. Aber man muß immerhin etwas genauere Anhaltspunkte haben, wenn man etwas finden soll.

Allgöwer: Ich möchte ganz kurz einige Erklärungen über die Eingaben der A. U. S. T. abgeben, insbesondre über die ständige Anstellung. Seit Jahren haben wir bei der Generaldirektion in dieser Richtung vorstellig werden müssen. Die Generaldirektion hat jeweilen erklärt: Ja, wir haben die Kreisdirektionen angehalten, sie sollen die Anstellung geben, und wenn man dann zur Kreisdirektion oder zu den verschiedenen Kreisdirektionen kam, dann haben die wieder erklärt: Wir haben das Verbot von der Generaldirektion und dürfen keine Anstellung geben. Und so hat es immer die Generaldirektion auf die Kreisdirektionen geschoben und die Kreisdirektionen auf die Generaldirektion. So ist es erst nach unzähligen Audienzen und Eingaben jeweilen möglich geworden, wieder einige Anstellungen zu erreichen. Wir haben dann die Edition der Eingabe in bezug auf die Ernennung von Vorarbeitern im Bahnhof Olten speziell deswegen verlangt, um Ihnen ein Bild zu geben, in welcher parteiischen Art und Weise bei den Bundesbahnen in bezug auf die Ernennung von Vorgesetzten vorgegangen wird, wo nicht die Qualität, sondern das „In die Augen passen" jeweilen das erste Moment ist, um einem Arbeiter das Vorrücken zu ermöglichen. Es ist dann auch so herausgekommen, daß nicht die-

jenigen, die von den Vorgesetzten vorgeschlagen waren, Vorarbeiter wurden, sondern die, für die wir uns verwendeten. Aber ohne unsre Verwendung wären eben doch die andern, die in Vorschlag gebrachten, ernannt worden.

Bezüglich der Militärurlaube haben wir auch in den Jahren 1914/15/16/17, auch nachdem der Erlaß der Generaldirektion herausgekommen war, daß die Urlaube nicht beschnitten werden sollen, Reklamationen nach dieser Richtung. Wir wollten dem Gerichte nicht jede Eingabe zur Edition empfehlen, um das Material nicht allzu groß werden zu lassen, sondern nur Ausschnitte, um Ihnen ein Bild zu geben, wie auch nach der Richtung eben die Beschwerden vorhanden sind beim Eisenbahnpersonal. Entlassungen sind ständig vorgekommen, namentlich bei Kriegsbeginn. Bei Kriegsausbruch hat man eine ganze Reihe von Hilfsarbeitern auf die Gasse gestellt und hat speziell beim Bahnunterhaltungsdienst ständig Entlassungen vorgenommen, für Hilfsarbeiter unmittelbar bei Eintritt der kältern Witterung, was selbstverständlich für diese Leute eine ganz böse Situation darstellte. Den Sommer über konnten sie bei der Bundesbahn zu einem herzlich magern Lohn von Fr. 3. 90, Fr. 4. 20 arbeiten; erst vom Jahr 1916 weg kamen dann die Teuerungszulagen dazu. Für 1917 wurde in diesem Arbeitsgebiet fünfzig Rappen zugebilligt, so daß der Lohn für sieben bezahlte Tage sich auf Fr. 4. 90 stellte.

Eine ganz besondre Angelegenheit ist die Reklamation der Antworten von seiten der Generaldirektion. Es ist dort eine Eingabe der Hauptwerkstätte Olten genannt. Ich kann nur beifügen — und die Generaldirektion wird sich sehr wohl dessen erinnern können —, es könnte eventuell die Edition der weitern Akten anbegehrt werden, daß wir in drei Audienzen diese Sache vorgebracht hatten, daß man uns in drei oder vier Schreiben mitgeteilt hat, die Antwort werde jetzt gleich kommen. Aber bis zur Stunde steht eine Antwor über die Frage der Bezahlung von Überzeitarbeit für Werkstättet arbeiter, die aushilfsweise im Güterschuppen in Olten herangezogen worden sind, noch aus. Es handelte sich um sage und schreibe Fr. 48 für drei oder vier Mann, die heute noch darauf warten und sie noch nicht erhalten konnten, trotz fünf- oder sechsmaliger Reklamation. Wir harren immer noch der Antwort und die Arbeiter der kleinen Entschädigung, die ihnen zu Recht erkannt werden muß.

In bezug auf die Hilfsarbeiter und ihre Behandlung bei der Ausrichtung der Teuerungszulagen, könnte ich Ihnen einen Vortrag von mindestens einem halben Tag halten. Ich verweise nur darauf, daß immer und immer wieder gegen die Maßnahmen der Ober-

behörden und speziell der untern Instanzen in bezug auf die Ausrichtung an die Hilfsarbeiter Sturm gelaufen werden mußte. Die Institution der Hilfsarbeiter bei den Bundesbahnen ist ein Instrument, wie es sonst überhaupt nirgends vorkommt. Da können Arbeiter sechs bis sieben Jahre Hilfsarbeiter sein, ohne daß sie ständig angestellt werden. Dabei haben sie einen niedrigen Lohn. Nun ist aber dieser Hilfsarbeiter alle Tage beschäftigt, er ist nicht etwa nur zeitweise alle Tage beschäftigt, sondern er ist an die gleiche Diensteinteilung gebunden, wie der ständige und der definitiv angestellte Arbeiter. Deshalb ist es ungerecht und wurde von diesem sehr zahlreichen Personal der Bundesbahnen immer sehr empfunden, daß man ihnen gegenüber, die einen kleinen Lohn haben, noch besondre Ausnahmen gemacht hat in bezug auf die Teuerungszulagen. So ist es auch gegenwärtig. Für die Teuerungszulage für 1919 haben es die Bundesbahnbehörden nicht über sich gebracht, auch diese ständig im Dienste der Bundesbahnen stehenden Hilfsarbeiter gleich zu halten, wie die ständigen und die definitiv angestellten. Ihnen wird nur 75 % des Jahresverdienstes angerechnet. Wenn Sie das auf 365 Tage mit Fr. 4. 90 berechnen, so gibt das Fr. 1764; sie kommen nicht auf 1800 Franken. Nun aber heißt Artikel 18 des Bundesratsbeschlusses vom 10. Februar 1919, daß alle, die in bezug auf die Diensteinteilung gleich stehen, auch die Hilfsarbeiter, das aushilfsweise Personal gleich zu halten seien wie die ständigen und die definitiven Arbeiter. In Artikel 2 ist das aushilfsweise Personal, das nicht der gleichen Diensteinteilung unterstellt ist, behandelt. Da kommt es darauf an, wieviel Lohn sie haben. Und nun hat es die Bundesbahn auch hier wieder neuerlich für gut befunden, den Artikel 2 und nicht den Artikel 1 anzuwenden und dementsprechend diesen aushilfsweise Beschäftigten, diesen Hilfsarbeitern, die den ganzen Tag und alle Tage beschäftigt sind, die sieben Tage bezahlt sind, nur 75 % ihres Lohnes anzurechnen, insofern sie nicht Fr. 1800 Gehalt haben. Daß das unter dem jungen Personal neuerlich wieder eine ganz besondre Empörung wachgerufen hat, das werden auch Sie alle begreifen, namentlich, wenn Sie sich in diese Lage versetzen können.

Dann sind noch Eingaben der Fahrdienstarbeiter erwähnt worden. Diese Fahrdienstarbeiter haben Fr. 2300 Gehalt im Arbeitsgebiet a, respektive in der ersten Klasse, 2200 wenn sie Fahrdienstarbeiter zweiter Klasse sind. Und nun haben eben die Verhältnisse sich so gestaltet, daß der Unterschied in der Lebenshaltung herzlich gering ist, und daß z. B. ein Fahrdienstarbeiter in Glarus nicht Fahrdienstarbeiter erster Klasse werden kann, wohl aber ein Fahrdienst-

arbeiter in Rapperswil. Man sieht nicht ein, warum ein Unterschied gemacht wird. Die Arbeiten sind ein und dieselben im Depot Rapperswil wie diejenigen von Glarus. Sie sind die gleichen im Depot St. Gallen wie im Depot Luzern. Und es sind außerordentlich strenge Arbeiten, das sogenannte Aschenkesselleeren, die Feuerbüchsen ausmeißeln, wieder instand stellen. Das sind Arbeiten, die auf die Lungen und die innern Organe außerordentlich großen Einfluß haben. Deshalb haben diese Leute eine besondere Vergünstigung für diese Arbeiten verlangt.

Das ist in kurzen Zügen das, was ich in bezug auf die Eingaben der A. U. S. T. auszuführen habe.

Huber: Die Verteidigung bittet um Aufschluß, ob das Memorial des Herrn Generals eingelangt ist.

GR: Ich habe noch keine Antwort.

Huber: Sie haben am Montag die Verhandlungen unterbrochen unter der Mitteilung, daß sich das Gericht zurückziehe zur Beschlußfassung über weitere Beweisführung. Wir ersuchen um Mitteilung eventuell unter schriftlicher Mitteilung.

GR: Der Zeuge Weber ist entlassen.

Elfter Verhandlungstag.

Sitzung vom 26. März 1919, nachmittags 2 Uhr.

Einvernahme des Zeugen Hauptmann Seiler.

GR: Ihr Name ist Seiler, Hermann, Justizhauptmann, Gerichtsschreiber beim Divisionsgericht 2b; Sie sind von Beruf Fürsprecher, wohnhaft in Bern?

Seiler: Jawohl.

GR: Sie waren im November Gerichtsschreiber bei der Abhörung der heutigen Angeklagten und sind nun als Zeuge geladen. Ich ermahne Sie, als Zeuge die Wahrheit zu sagen. Wollen Sie uns sagen, wie die Abhörung vorgenommen worden ist und wie protokolliert worden ist.

Seiler: Herr Major Eugster hat die Vorgeladenen mit dem Gegenstand der Untersuchung bekannt gemacht und

hat ihnen darauf Fragen gestellt. Diese Fragen sind beantwortet worden; Major Eugster hat diese Fragen in Hochdeutsch diktiert, die Abgehörten konnten dazu ihre Aussetzungen machen, und daraufhin habe ich das Protokoll geschrieben.

GR: Selbständig?

Seiler: Herr Major Eugster hat es diktiert, und nachdem ich es geschrieben hatte, habe ich jeweilen das Protokoll nochmals verlesen; Herr Major Eugster hat es bestätigen und durch die Abgehörten unterschreiben lassen.

GR: Sind Korrekturen vorgenommen worden?

Seiler: Es sind einzelne Korrekturen vorgenommen worden.

GR: Nun ist speziell die Deposition von Dr. Woker streitig, resp. deren Protokollierung. Bei derselben waren Sie anwesend. Ist es auch so gegangen wie bei den andern, d. h. so, wie Sie es soeben geschildert haben?

Seiler: Es ist in allen Fällen gleich gegangen.

GR: Hier ist das Protokoll, in welchem ich den Satz finde: „In der Diskussion bin ich einem Votum Grimm, das sich dahin aussprach, daß mittelst der Institution der Soldatenräte die Armee in das Lager der Arbeiterschaft geführt werde, daß sie dann keinen Schutz der Regierung mehr bilde, in dem Sinne entgegengetreten, daß mit der Verwirklichung dieses Gedankens nicht gerechnet werden könne, sondern daß das eine Illusion sei." Ist das nun der Wortlaut, so, wie ihn Major Eugster angegeben hat?

Seiler: Ich habe alles so protokolliert, wie es gesagt worden ist.

ER: Aber hat Major Eugster so diktiert, wie es ausgesagt worden ist?

Seiler: Herr Major Eugster hat das so diktiert, und die Abgehörten hatten Gelegenheit, Korrekturen anzubringen. Die betreffenden Angeschuldigten sind darauf aufmerksam gemacht worden, man wolle es so machen, damit man nicht zu viel Korrekturen habe.

GR: Wer hat aber die Worte gesagt: „... bin ich einem Votum Grimm..." wer hat von einem Votum Grimm gesprochen?

Seiler: Ich erinnere mich nicht mehr genau an einzelne Aussagen.

GR: Wer hat von einem Votum Grimm gesprochen, wer war überhaupt damals in diesem Zimmer beisammen?

Seiler: Herr Major Eugster, Dr. Woker und ich.

GR: Wer hat nun da von einem Votum Grimm gesprochen?

Seiler: Herr Dr. Woker wird das gesagt haben.

GR: Sind Sie sicher?

Seiler: Wir haben es so protokolliert, wie es ausgesagt worden ist; ich hätte nichts protokolliert, was nicht ausgesagt worden wäre.

GR: Es heißt weiter, Dr. Woker sei diesem Votum in dem Sinne entgegengetreten, daß mit der Verwirklichung dieses Gedankens nicht gerechnet werden könne. Welcher Gedanke war damit gemeint?

Seiler: Daß Soldatenräte gebildet werden könnten.

GR: Aber wessen Gedanke wäre das gewesen? Ihr Gedanke?

Seiler: Nein, nein, nicht mein Gedanke.

GR: Also wessen Gedanke soll es denn gewesen sein?

Seiler: Der Gedanke von Dr. Woker, daß mit der Verwirklichung dieser Soldatenräte nicht gerechnet werden könne.

GR: Gewiß, das wissen wir, daß Dr. Woker ausgesagt hat, daß der Gedanke, Soldatenräte zu bilden, ihm als eine Illusion erschien. Aber wer soll denn den Gedanken geäußert haben, Soldatenräte zu bilden?

Seiler: Das ist der Gedanke von Grimm gewesen.

GR: Es ist hier gesagt worden, das sei der Gedanke von Major Eugster gewesen. Was sagen Sie dazu?

Seiler: Nein.

Dr. Welti: Ich möchte Sie bitten, dem Angeklagten Dr. Woker Gelegenheit zu geben, sich vor dem Zeugen über die Art, wie diese Einvernahme und dieses Diktat — ich unterstreiche Diktat — des Herrn Majors Eugster vor sich gegangen ist, zu äußern.

Dr. Woker: Ich möchte Sie bitten, den Zeugen zu fragen, ob er sich nicht erinnert, daß an mich durch den Untersuchungsrichter, Herrn Major Eugster, die Frage gestellt worden ist, wer in der Diskussion von Soldatenräten gesprochen hat.

Seiler: An einzelne Fragen kann ich mich nicht erinnern. Ich habe so viele Abhörungen gehabt, daß ich mich

nicht mehr erinnern kann, welche Fragen an den einzelnen gestellt worden sind.

Dr. Woker: Erinnert sich der Zeuge auch nicht, daß ich Herrn Major Eugster gesagt habe, ich wisse nicht, wer in der Diskussion speziell von Soldatenräten gesprochen habe, und daß daraufhin Major Eugster im Protokoll nachgeblättert hat, daß er ein paar Seiten nach rückwärts geblättert hat und dann gesagt hat, Grimm habe von Soldatenräten gesprochen?

Seiler: Ich erinnere mich, daß über diesen Passus Diskussionen stattgefunden haben; aber an Einzelheiten kann ich mich nicht mehr erinnern.

GR: Also Dr. Woker brachte Einzelheiten?

Seiler: Dort ist das erste Mal auf Details eingegangen worden, was man wolle, was das heiße, und Herr Dr. Woker hat sich dazu äußern können. Die meisten Abgehörten haben sich über diese Soldatenräte überhaupt keine Vorstellungen gemacht oder sich darunter nichts vorstellen können.

Einvernahme des Zeugen Major Eugster.

Major Eugster, Jakob, Dr. juris, Rechtsanwalt in Zürich, zurzeit Stellvertreter des Armee-Auditors.

GR: Es handelt sich um die Protokollierung der Aussagen des Angeschuldigten Dr. Woker. Wollen Sie uns zunächst sagen, auf welche Art Sie überhaupt bei der Abhörung und Protokollierung der Aussagen der heutigen Angeklagten vorgegangen sind.

Eugster: Nachdem der Angeschuldigte jeweilen seine Depositionen gemacht hatte, habe ich sie dem Gerichtsschreiber wörtlich diktiert, und dann habe ich sie vom Gerichtsschreiber wiederholen lassen, und zum Schlusse habe ich das ganze Protokoll wiederholen lassen und habe die Angeschuldigten jeweilen gefragt, ob sie noch etwas zu bemerken oder beizufügen hätten, und nachher ist das Protokoll unterschrieben worden.

GR: Ist das satzweise oder abschnittweise vorgelesen worden?

Eugster: Es ist repetiert worden, was ich diktiert habe.

GR: Sie haben immer satzweise diktiert?

Eugster: Ja.

GR: Also ist auch im Fall der Abhörung Dr. Wokers so vorgegangen worden, und es hätte speziell der Satz, den ich Ihnen vorlesen will, den Inhalt der Aussage von Dr. Woker gebildet, den Sie in einen Satz gefaßt haben und dem Gerichtsschreiber diktiert haben und endlich haben vorlesen lassen?

Eugster: Ja, im Zusammenhang ist sie vorgelesen worden.

GR: Und darunter ist geschrieben worden: „Abgelesen und bestätigt."

Eugster: Ja.

GR: Nun ist hier das Protokoll der Einvernahme vom 25. November, wo ich folgenden Satz lese: „In der Diskussion bin ich nach einem Votum Grimm, das sich dahin aussprach, daß mittelst der Institution der Soldatenräte die Armee in das Lager der Arbeiter geführt werden könne, daß sie dann keinen Schutz der Regierung mehr bilde, in dem Sinne entgegengetreten, daß mit der Verwirklichung dieses Gedankens nicht gerechnet werden könne, sondern daß das eine Illusion sei." Ist das der Inhalt der Deposition von Dr. Woker gewesen?

Eugster: Jawohl.

GR: Nun wird aber gesagt, dieser Passus: „... nach einem Votum Grimm, das sich dahin aussprach...", das seien Ihre eigenen Worte gewesen, nicht die Worte von Dr. Woker, sondern Sie hätten ihm diese Worte in den Mund gelegt. Wie verhält es sich damit?

Eugster: Die Deposition ist natürlich im Dialekt gemacht worden, ich habe sie ins Schriftdeutsche übersetzt, das ist die ganze Veränderung, die ich daran vorgenommen habe. Herr Dr. Woker hat ausdrücklich gesagt, daß das gegenüber Grimm gesagt worden sei. Er hat dannzumal seine Deposition sogar noch dadurch erweitert, daß er einen weitern Grund angegeben hat, warum er der Ansicht des Herrn Grimm entgegengetreten sei, indem er sagte, er habe diese Ueberzeugung schon deshalb gehabt, weil er in seiner Eigenschaft als Korporal der Festungstruppen die schweizerischen Truppen kennen gelernt und deshalb nicht an eine Verwirklichung dieses Gedankens glauben könne.

GR: Der Angeklagte stellt sich aber auf den Standpunkt, in dem Passus: „... daß mit der Verwirklichung dieses Gedankens nicht gerechnet werden könne..." sei nicht

ein Gedanke des Angeklagten Grimm ausgedrückt gewesen, sondern das hätten Sie selbst gesagt.

Eugster: Nein, damals hat er gesagt, das habe Grimm gesagt und er sei ihm darin entgegengetreten.

GR: Haben Sie nachher den Satz wiederholt?

Eugster: Jawohl.

GR: Ist der Satz bemängelt worden?

Eugster: Nein.

GR: Ist das ganze Protokoll bemängelt worden?

Eugster: Nein.

Dr. Woker: Ich möchte den Zeugen fragen lassen, ob er sich nicht erinnert, daß er mich gefragt hat, wer in der Diskussion von Soldatenräten gesprochen habe.

GR: Hat der Angeklagte Woker überhaupt gefragt?

Eugster: Ich kann mich nicht mehr daran erinnern, ob er eine solche Frage gestellt hat; aber ich weiß, daß er ausdrücklich gesagt hat, daß Grimm das vertreten habe und daß er Grimm darin entgegengetreten sei. Eine andere Auslegung ist auch schon deshalb nicht möglich, weil vorher von keinem Angeschuldigten etwas von einer Diskussion über diese Frage gesagt worden war. Herr Dr. Woker war der erste, der das gesagt hat.

GR: Daß man überhaupt darüber gesprochen habe?

Eugster: Ja, daß man über die einzelnen Passus diskutiert habe.

Dr. Woker: Ich möchte bitten, an den Zeugen die Frage zu stellen, ob er sich nicht besinnt, daß ich gesagt habe, ich wisse nicht, wer in der Diskussion von den Soldatenräten gesprochen habe und daß er nachher im Protokoll einige Seiten zurückgeblättert hat und daß er gesagt hat, das sei das Votum Grimm gewesen?

Eugster: Nein, das ist nicht richtig. Herr Woker hat ausdrücklich von sich aus, spontan, den Namen Grimm in der Diskussion über diesen Punkt genannt.

GR: Wie sind Sie überhaupt vorgegangen bei der Befragung über diesen Passus bezüglich der Soldatenräte? Haben Sie überhaupt gefragt?

Eugster: Ich habe überhaupt allgemein über den Inhalt des Aufrufes an die Soldaten, mit der Aufforderung zur Bildung von Soldatenräten gesprochen und habe die Leute gefragt, was sie darunter verstehen.

GR: Vorher hatten Sie wahrscheinlich den Angeklagten Grimm einvernommen.

Eugster: Jawohl.

GR: Und Sie haben ihn speziell gefragt über die Institution der Soldatenräte. Wissen Sie auch noch, was da ausgesagt worden ist?

Eugster: Ich kann mich nicht mehr genau erinnern; ich weiß nur, daß Herr Grimm keine nähere Auskunft gegeben hat.

GR: Es ist bei der Abhörung Grimm protokolliert: „Die Institution der Soldatenräte sollte die Ausführung der gegebenen Parolen und Befehle, nicht auf die Arbeiter zu schießen, in möglichst intensiver Weise sichern, um, wie im Aufruf selbst ausgeführt ist, blutige Konflikte zu vermeiden."

Eugster: Ja, so ist es gesagt worden. Er hat dabei immer gesagt, daß die Sache so aufzufassen und zu verstehen sei, wie sie im Aufruf stehe. Wie das organisiert werden soll, darüber hat er keine Auskunft gegeben.

GR: Wissen Sie noch, wie der Lokomotivführer Wey sich über diesen Passus geäußert hat?

Eugster: Nein, ich kann mich daran nicht mehr erinnern.

GR: Er ist übrigens nachher einvernommen worden, kommt also hier aus diesem Grunde nicht in Frage. Man kann nicht auf eine zeitlich spätere Aussage Bezug nehmen.

Aud.: Ich möchte ersuchen, daß der Zeuge Seiler sich dazu äußert.

Seiler: Das ist so, wie der Herr Major Eugster ausgesagt hat. Wenn Herr Major Eugster sagt, es sei Satz für Satz vorgelesen worden, so kann ich nur sagen, daß es auch möglich war, daß 2—3 Sätze miteinander verlesen wurden oder daß er so viele Sätze zusammen diktiert hat, daß ich vielleicht jeweilen nur den letzten Satzteil wiederholt habe, damit der Zusammenhang gewahrt bleibe. Aber auf alle Fälle habe ich das Protokoll am Schluß nochmals vollständig abgelesen und bestätigen lassen.

Dr. Welti: Ich möchte Sie bitten, den Zeugen zu fragen, ob nicht in bezug auf diese Festlegung im Protokoll hinsichtlich der Soldatenräte bei der Einvernahme des Angeklagten Dr. Woker eine längere Diskussion stattgefunden hat.

Eugster: Es hat über die Formulierung dieses Protokolls überhaupt keine Diskussion stattgefunden, weil der

Angeschuldigte mit der Art, wie ich diktiert habe, einverstanden gewesen ist. Ich habe ausdrücklich gefragt: Stimmt das, entspricht das wirklich Ihrer Darstellung, weil das eben eine Uebersetzung aus der Mundart in das Schriftdeutsche war.

Dr. Welti: Ich möchte bitten, zu fragen, ob überhaupt über diesen Punkt eine materielle Diskussion stattgefunden hat.

Eugster: Eine Diskussion hat nicht stattgefunden, aber eine eingehende Befragung über die Art und Weise, wie das gedacht worden sei.

Dr. Welti: Ich stelle fest, daß der Zeuge Seiler wörtlich erklärt hat: „In bezug auf diesen Punkt fand speziell eine Diskussion statt".

Seiler: Ich habe gesagt, daß bei Anlaß dieses Satzes eingehend über die Soldatenräte gesprochen worden sei, daß Herr Dr. Woker der erste gewesen sei, der uns darüber überhaupt einigermaßen Auskunft geben konnte. In der Weise ist dort darüber gesprochen worden und erst nach dieser Diskussion hat Herr Major Eugster den Satz diktiert.

GR: Ist das so aufzufassen?

Eugster: Es ist nicht eine Diskussion, sondern es waren Fragen und Antworten, aus denen sich schließlich dieses Resultat ergeben hat.

GR: Haben Sie überhaupt nur gefragt und dann antworten lassen?

Eugster: Natürlich.

Aud.: Ich erkläre, daß ich gestützt auf die Deposition Woker in der Voruntersuchung und gestützt auf die Zeugenabhörung das Protokoll Woker als richtig betrachten werde für die Grundlage meiner rechtlichen Ausführungen in der Hauptsache. Ich wünsche daher, daß der Angeklagte Grimm gefragt wird, wie er sich zu diesen Depositionen stellt.

Grimm: Ich kann nur erklären, daß das unrichtig sein muß, weil darüber nicht diskutiert wurde. Es kann möglich sein, daß Herr Dr. Woker eine Erklärung abgegeben hat oder eine Bemerkung gemacht hat, die zeitlich nach meinem Votum gefallen ist, aber mein Votum konnte nicht den Sinn haben, den ihr diese Deposition geben will.

Aud.: Die Deposition wäre also materiell unrichtig?

Grimm: Soweit sie mir materiell unterstellt, ich hätte den Gedanken geäußert.

Aud.: Wurde dann über die Soldatenräte überhaupt nicht materiell diskutiert?

Grimm: In diesem Sinne nicht.

Aud.: In welchem Sinne denn?

Grimm: Zur Vermeidung blutiger Konflikte.

Aud.: Ich bitte zu wiederholen, wie man sich das vorstellte.

Grimm: Mit Vergnügen. Ich habe bereits einmal auseinandergesetzt, welches der Zweck der Soldatenräte sei. Zur Vermeidung blutiger Konflikte stellen wir uns vor, daß so wie die Arbeiter sonst bei gewöhnlichen Mobilisationen mit unseren Organisationen in Verbindung bleiben, nun auch in diesem Falle eine Verbindung hergestellt werde, die aufgebaut ist auf der Zugehörigkeit der Arbeiter zu unsern Organisationen und daß im Falle von blutigen Konflikten diese Soldatenräte im Einvernehmen mit der Arbeiterschaft und gestützt auf ihre sozialistische Auffassung handeln werden. Das war unsere Auffassung und etwas anderes ist unrichtig.

Aud.: Also auch entgegen den von zuständigen Kommandostellen erteilten Befehlen?

Grimm: Das habe ich nicht gesagt, sondern ich habe ausdrücklich gesagt: Gestützt auf ihre sozialistische Auffassung.

GR.: Ist die Deposition Wey, die Sie auch vorgenommen haben, ganz genau? Ich lese da: „Grimm drückte sich in der Versammlung an der Kapellenstraße dahin aus, daß bei einer allfälligen Generalmobilmachung das Zusammenwirken von Arbeitern und Soldaten durchgeführt würde". Erinnern Sie sich, daß das so gesagt und geschrieben worden ist?

Eugster: Es ist alles so geschrieben worden, wie es gesagt worden ist. Ich möchte noch eine Bemerkung machen zu den Ausführungen von Herrn Dr. Welti, weil er meint, es bedürfe eines ganz guten Gedächtnisses, daß ich mich an diese Sache mit Dr. Woker erinnere. Das ist sehr leicht begreiflich, weil das in der ganzen Untersuchung ein sehr wichtiger Punkt war. Es war das erstemal, daß einer der Angeschuldigten die Diskussion über diesen Punkt der Soldatenräte in jener Versammlung an der Kapellenstraße zugegeben hat. Das ist ein sehr markantes Moment in einer Untersuchung, das einem sofort auffällt.

Einvernahme des Zeugen Lt. Rutishauser.

GR: Unter welchem Kommando standen Sie im November 1918?

Rutishauser: Kompaniekommandant war Hauptmann Schultheiß.

GR: Wo waren Sie vom 9.—11. November?

Rutishauser: Die Kompanie stand in Uhwiesen, wohin sie am 9. November früh gekommen war.

GR: Was hatten Sie da für Dienst?

Rutishauser: Wir hatten den Befehl, am Morgen zur Verfügung des Kommandos des Infanterieregimentes 10 in Schaffhausen zu sein.

GR: War die ganze Kompanie an einem Ort versammelt?

Rutishauser: Ja.

GR: Ist nicht ein Zug abgetrennt worden?

Rutishauser: Das kam erst nachher. Am ersten Tag war die Kompanie zusammen im Sekundarschulhaus.

GR: Wann ist dieser Zug weggekommen?

Rutishauser: Das war Samstag oder Sonntag. Er kam in eine Wirtschaft oben im Dorf.

GR: Warum ist der Zug separat einquartiert worden?

Rutishauser: Es sind am Samstag die ersten Grippefälle vorgekommen. Da wir nicht wußten, wie lange wir im Dorfe sein werden, hatten wir zuerst etwas enge Kantonnemente, und nachher hat man die Leute auseinander genommen.

GR: Welcher Zug ist dann separat einquartiert worden?

Rutishauser: Der erste Zug.

GR: Was ist nun gegangen am 11. November?

Rutishauser: Am Morgen ist zuerst Befehl gekommen, die Kompanie habe von 6 Uhr an marschbereit in den Kantonnementen zu stehen. Nachher konnte man aber die Leute ruhig liegen lassen. Um 11 Uhr sind wir eine Stunde ausgerückt und gegen 12 Uhr wieder einmarschiert. Die Kompanie hat gefaßt, die Offiziere haben im „Hirschen" gegessen, gemeinsam mit den Offizieren der Schwadron 19. Bevor sie sich alle niedergesetzt hatten, fuhr ein Auto vorbei. Einer sprang auf ans Fenster, und in dem Moment sieht er ein Flugblatt aus dem Auto fliegen. Da sagte er: „Lueget, die Chaibe werfet Flug-

blätter us." Detachementskommandant war Hauptmann Neher, Kdt. Schw. 19. Er sagte, die seien anzuhalten und hat Befehl gegeben, zu telephonieren. An der Brücke war ein Posten der Schwadron 19. Der Telephonbericht kam zu spät. Im Moment, da der Postenchef das Telephon abgenommen hat, ist das Auto über die Brücke gefahren.

GR: Haben Sie das Flugblatt gesehen?

Rutishauser: Ja. Ich muß noch nachholen, daß vor dem „Hirschen" an die Schwadron 19 Flugblätter ausgeworfen worden sind und namentlich auf dem Wege nach Schaffhausen, wo der Zug stand, von dem ich gesprochen habe. Die Leute haben die Flugblätter erwischt. Nach dem Essen hat Hauptmann Schultheiß die ganze Kompanie zusammengenommen und das Flugblatt vorgelesen.

GR: Hat er etwas dazu gesagt?

Rutishauser: Er hat seinen Vers dazu gemacht.

GR: Was für Flugblätter waren das?

Rutishauser: Ein rotes und ein weißes. Das rote war vom Oltener Aktionskomitee und von der sozialdemokratischen Nationalratsfraktion usw. unterschrieben; das weiße war meines Wissens unterschrieben von der kommunistischen Gruppe. Die beiden Flugblätter befinden sich, wenn ich mich nicht irre, bei den Tagebüchern der Kompanie.

GR: Sie scheinen nicht da zu sein.

Rutishauser: Wenn sie nicht bei den Tagebüchern sind, dann sind sie bei den Kompanieakten.

GR: Ist das so ein Aufruf?

Rutishauser: Ja, das ist das weiße Flugblatt, das in Uhwiesen ausgeworfen wurde.

GR: Das Exemplar hat Hauptmann Schultheiß geschickt. Er ist auf die ganze Angelegenheit aufmerksam gemacht worden durch die Zeitungsberichte über die Verhandlungen unseres Gerichtes vom 20./21. Januar. Die Zeitung „La Suisse" vom 23. hatte publiziert, daß die Angeklagten durch ihre Verteidiger hätten vorbringen lassen, es sei nirgends nachgewiesen, daß die den Gegenstand der Anklage bildenden Flugblätter an Truppen im aktiven Dienst verbreitet worden seien.

Gestützt auf diese Zeitungsnotiz hat Hauptmann Schultheiß erklärt, er habe einen Aufruf gesehen, der damals in Uhwiesen an die Truppen verteilt worden sei, ihnen zugeworfen worden sei. Also muß es dieses Flugblatt gewesen sein.

Rutishauser: Ja, das ist das Flugblatt gewesen.

GR: Wer hat das Tagebuch geführt?

Rutishauser: Die ersten acht Tage Hauptmann Schultheiß, nachher ist er krank geworden. Ich war Kommandantstellvertreter und habe das Tagebuch geführt. Am Montag ist noch das geschehen, daß wir abends das Auto von Nationalrat Platten aufgehalten haben, einige Zeit nachdem die Schildwachen aufgestellt waren.

GR: Das steht nicht im Tagebuch. Waren Sie dabei Zeuge?

Rutishauser: Ja. Bei Beginn der Dämmerung kam ein Auto daher, das angehalten wurde. Was ich jetzt sage, das habe ich aus einer Erzählung des Herrn Hauptmann Schultheiß. In diesem Auto war nach der Aussage des Herrn Hauptmann Nationalrat Platten. Er ist ausgestiegen, und man hat ihn ins Verhör genommen, meines Wissens die Herren Hauptmann Neher und Hauptmann Schultheiß. Ob sonst noch Offiziere anwesend gewesen sind, weiß ich nicht. Da soll unter anderem Nationalrat Platten zugegeben haben, daß er am Mittag Flugblätter verteilt hat. Er sagte, er sei beim Stadtpräsidenten von Schaffhausen gewesen. Die Truppe hat den Befehl gehabt, Flugblätter, die verteilt werden, zu sammeln und die Flugblattverteiler festzunehmen. Ich denke, die Herren werden Herrn Nationalrat Platten auf diesen Befehl aufmerksam gemacht haben. Daraufhin soll er geantwortet haben, daß am andern Tag Bundesversammlung sei und daß er dorthin gehen müsse, und offenbar haben die Herren gesagt, daß sie ihn unter diesen Umständen laufen lassen wollen. Dann hat er sich geäußert, wenn man ihn hier nicht passieren lasse, kehre er einfach nach Schaffhausen zurück und lasse sich dort eine Lokomotive heizen, dann komme er ganz sicher heute noch nach Zürich und morgen ganz sicher nach Bern.

GR: Ist nicht mehr von Aussagen von Nationalrat Platten gesprochen worden?

Rutishauser: Ich kann mich nicht erinnern; sie haben vor allem das gesagt, was ich vorhin schon angeführt habe.

GR: Hat er nicht von weiteren Flugblattverteilern gesprochen?

Rutishauser: Das weiß ich nicht.

GR: Kennen Sie die Handschrift von Hauptmann Schultheiß und rührt das von ihm her?

Rutishauser: Jawohl. Ich kann Ihnen einen andern Brief zeigen, den ich heute von ihm bekommen habe.

GR: Woher kommt dieser Brief?

Rutishauser: Aus England; er hat dort wegen der englischen Paßkontrolle einen unfreiwilligen Aufenthalt.

Dr. Welti: Ich möchte Sie bitten, den Zeugen zu fragen, wann er mit seiner Einheit eingerückt ist. Ich habe das offenbar überhört.

Rutishauser: Am 6. November, nachmittags 3 Uhr, in Frauenfeld.

Dr. Welti: Ich möchte Sie bitten, den Zeugen ferner zu fragen, ob es nicht richtig ist, daß den Truppen der Zweck der Mobilisation namentlich in den Tagen vom 7. auf 8. November erklärt wurde?

Rutishauser: Jeder eingerückte Mann wußte, daß wir entweder zum Grenzschutz im Rheintal oder zum Ordnungsdienst nach Zürich bestimmt sind. Als am 7. November die Dislokation nach Bassersdorf kam, wußte jeder Mann, wozu man im Dienste war, auch wenn man es nicht gesagt hätte.

Dr. Welti: Was mich hauptsächlich interessiert, ist die Auseinandersetzung, die man der Mannschaft am 8. November gegeben hat und welche speziellen Instruktionen über Waffengebrauch ꝛc. erteilt wurden.

GR: Es existieren Vorschriften über Waffengebrauch.

Rutishauser: Jawohl, die sind niedergelegt im Dienstreglement. Man hat der Mannschaft die Vorschriften, die nicht lange vorher vom Bundesrat herausgegeben worden sind, vorgelesen.

GR: Haben diese neuen Bestimmungen des Bundesrates nicht den Waffengebrauch eingeschränkt?

Rutishauser: Wenn ich mich recht erinnere, haben sie ihn eher erweitert. Es kamen einmal einschränkende Bestimmungen. Wenn ich das Dienstreglement hier hätte, könnte ich darüber genaue Auskunft geben. Dann hat man gesehen, daß man an der Grenze mit den Schmugglern dadurch vielfach zu kurz kommt. Wenigstens ist bei Mannschaften und Offizieren über diese einschränkenden Bestimmungen geflucht worden. Dann kamen im Laufe des Jahres

1918 präzisere Bestimmungen, die teilweise, wenn ich mich recht erinnere, das Recht zum Waffengebrauch erweiterten.

Aud.: Handelte es sich nicht um Vorschriften, die getroffen wurden nach dem Fall des Hauptmanns Hürlimann in Benken?

Rutishauser: Ich glaube, das stand im Zusammenhang damit.

Dr. Welti: Ich vermisse immer noch die Antwort auf meine Frage.

Rutishauser: Ich habe an Hand der Kompanietagebücher festgestellt, daß die Mannschaften hinlänglich orientiert sein mußten, zu welchem Zwecke sie da seien und was geschehen werde.

Dr. Welti: Nun möchte ich Sie bitten, den Herrn Zeugen etwas genauer zu befragen, das interessiert uns nämlich außerordentlich.

GR: Was haben Sie der Truppe mitgeteilt als Zweck des Aufgebotes?

Rutishauser: Man hat der Truppe gesagt, es bestehe Gefahr, daß in Zürich die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört werde. Dazu seien Truppen aufgeboten worden.

Dr. Welti: Ich kann mich mit dieser Auskunft nicht zufrieden erklären, verzichte aber auf weitere Fragen.

Zeugeneinvernahme Lt. Beuttner.

GR: Welchen Zug hatten Sie in Uhwiesen?

Beuttner: Den vierten.

GR: Was haben Sie am 11. November dort gemacht?

Beuttner: Wir sind um 10 Uhr ausgerückt, haben bis 11½ exerziert und nachmittags retabliert. Nach dem Exerzieren gingen wir zum Essen. Wie wir Offiziere uns zu Tische setzen wollen, fährt ein Auto vorbei, das Flugblätter auswirft. Wir haben sofort nach Schaffhausen telephoniert, haben aber das Auto nicht mehr aufhalten können. Nachher ist das Auto zurückgekommen. Dann haben wir es aufgehalten. Wir haben die Herren ins Wirtshaus genommen.

GR: Was ist gesprochen worden?

Beuttner: Man hat Herrn Platten gefragt, was er hier tue

GR: Wer hat ihn gekannt?

Beuttner: Er hat sich vorgestellt.

GR: Da hat man ihm also gesagt, es sei nicht gestattet, Flugblätter zu verteilen. Was hat er darauf geantwortet?

Beuttner: Ich weiß es nicht.

GR: Standen Sie nicht so nahe, daß Sie etwas gehört haben?

Beuttner: Nein.

GR: Haben Sie nicht gehört, daß er gesagt hat, er hätte auch sonst verteilt?

Beuttner: Nein.

GR: Was ist weiter gegangen?

Beuttner: Man hat ihn laufen lassen.

GR: Wer hat mit ihm gesprochen?

Beuttner: Hauptmann Neher und Hauptmann Schultheiß und auch Oberleutnant Sallmann war dabei.

GR: Sie waren also nicht ins Gespräch verwickelt. Aber haben Sie gehört, was er über seine Tätigkeit in Zürich gesagt hat?

Beuttner: Er hat gesagt, in Zürich gehe der Streik weiter, in ein paar Tagen werde alles fertig sein zu ihren Gunsten. Er hat ferner gesagt, man müsse ihn laufen lassen, er müsse auf Dienstag zu einer Sitzung der Bundesversammlung nach Bern. Er hat weiter gesagt, wenn wir ihn nicht per Automobil gehen lassen, dann lasse er in Schaffhausen eine Lokomotive heizen und gehe so nach Zürich zurück.

GR: Hat er nichts davon gesagt, daß er auch anderswo Flugblätter verteilt habe?

Beuttner: Ich habe nichts davon gehört.

Oberstlt. Aerni: Sind diese Flugblätter an die Truppen gelangt?

Beuttner: Die hat er an die Truppen ausgeteilt. Auf beiden Seiten hat er ausgeworfen.

GR: Ist es richtig, daß Herr Hauptmann Schultheiß die Truppen über das Flugblatt aufgeklärt hat?

Beuttner: Jawohl.

Aud.: Die Truppe wußte, wofür sie eingerückt ist?

Beuttner: Jawohl.

Aud.: Zu welchem Zweck?

Beuttner: Um den Streik niederzudrücken. (Rufe: Sehr gut. Große Heiterkeit.)

GR: Wie hätte man das machen sollen? War denn schon Streik, wie Sie eingerückt sind?

Beuttner: Nein.

GR: Was hat denn das Truppenaufgebot für einen Zweck gehabt?

Beuttner: Die innere Ordnung zu wahren.

GR: Aha. Wann ist denn der Streik gekommen?

Beuttner: Am Montag.

GR: Also haben Sie nicht schon am 6. den Streik niederdrücken können. Wie hätte man überhaupt das gemacht?

Beuttner: Wie man das gemacht hätte, darüber habe ich mir keine Gedanken gemacht. Ich meine, man hätte natürlich eingegriffen, wenn gewaltsam Privateigentum angegriffen worden wäre.

GR: Aha, man hätte also Angriffe abwehren sollen?

Beuttner: Ja, ja.

Dr. Welti: Ich bin vollkommen befriedigt.

Zeugeneinvernahme Lt. Tribelhorn.

GR: Welchen Zug hatten Sie?

Tribelhorn: Den dritten.

GR: Was ist am 11. November in Uhwiesen passiert?

Tribelhorn: Pardon, war der 11. der Montag oder der Dienstag?

GR: Der Montag.

Tribelhorn: Da ist um das Mittagessen ein Automobil vorbeigefahren und hat Flugblätter ausgeworfen. Daraufhin hat der Kompaniekommandant sofort an den Posten bei der Bindfadenfabrik telephoniert, aber dieser konnte das Auto nicht mehr aufhalten. Am Abend kam dasselbe zurück. Es mag zwischen 5 und 6 Uhr gewesen sein, ich weiß es nicht mehr genau. Es wurde angehalten. Darin saß Nationalrat Platten und ein Fräulein, dessen Name mir nicht bekannt ist. Man hat ihn längere Zeit aufgehalten. Dann sagte er, man dürfe ihn nicht länger aufhalten, er müsse nach Bern zur Bundesversammlung. Wenn man ihn nicht laufen lasse, gehe er einfach nach Schaffhausen und lasse eine Lokomotive heizen. Daraufhin hat man ihn laufen lassen.

GR: Ist nicht die Rede vom Flugblatt gewesen?

Tribelhorn: Die Flugblätter wurden bei der Hinfahrt ausgeworfen.

GR: Ist nicht bei der Unterredung im Wirtshaus auch von Flugblättern die Rede gewesen?

Tribelhorn: Nein.

GR: Waren Sie denn bei der Unterredung dabei?

Tribelhorn: Jawohl.

GR: Wer hat denn mit Nationalrat Platten gesprochen?

Tribelhorn: Hauptmann Schultheiß und Hauptmann Neher, ebenso auch Lt. Weber.

GR: Sie selbst haben nicht mit ihm gesprochen?

Tribelhorn: Nein.

GR: Sind die Flugblätter zur Kenntnis der Truppe gekommen?

Tribelhorn: Ja.

GR: War das das Flugblatt?

Tribelhorn: Ja, es war betitelt „An das arbeitende Volk der Schweiz".

GR: Kennen Sie auch die Schrift von Hauptmann Schultheiß?

Tribelhorn: Ja.

GR: Wissen Sie nicht, ob Nationalrat Platten sich nicht gerühmt hat, er habe anderswo noch Flugblätter verbreitet?

Tribelhorn: Nein, das weiß ich nicht.

GR: Zu welchem Zweck sind Sie aufgeboten worden am 6. November?

Tribelhorn: Zur Aufrechterhaltung der inneren Ruhe und Ordnung.

GR: Haben Sie der Mannschaft das gesagt?

Tribelhorn: Jawohl, beim Abmarsch von Frauenfeld.

Dr. Welti: Ich möchte bitten, den Zeugen zu fragen, ob nicht am 8. November der Mannschaft dann eine weitere Erklärung über den Zweck des Aufgebotes und über die zukünftigen Handlungen gegeben wurde.

Tribelhorn: Es ist dieselbe Aufklärung gegeben worden wie beim Abmarsch von Frauenfeld.

Dr. Welti: Dann hätte man also an jenem Tage den Leuten einfach wiederholt, sie seien zum Ordnungsdienst aufgeboten, zur Aufrechterhaltung der inneren Ruhe und Ordnung?

Tribelhorn: Ja, und das war nicht einmal nötig, denn die Leute wußten, was sie zu tun hatten.

Dr. Welti: Da möchte ich nur fragen, ob die Eintragungen ins Kompanietagebuch gefälscht sind?

Tribelhorn: Nein.

Dr. Welti: Wer hat es geführt?

Tribelhorn: Teils Hauptmann Schultheiß, teils Lt. Rutishauser.

Zeugeneinvernahme Lt. Weber.

GR: Was ist am 11. November in Uhwiesen gegangen?

Weber: Am 11. November, ca. um 12 Uhr, ist ein Auto durchgefahren und hat Flugblätter hinausgeworfen.

GR: Hat die Mannschaft die Flugblätter bekommen?

Weber: Bei dem Zug, der oberhalb der Kirche untergebracht war, wurden Flugblätter herausgeworfen. Bei unserem Quartier ebenfalls einige.

GR: Wie sahen die Flugblätter aus?

Weber: Die beiden Herren, die vor mir hineingerufen worden sind, wissen das besser; ich habe mich darum nicht direkt bekümmert.

GR: Aber Sie kennen die Flugblätter?

Weber: Wenn ich sie sehe, gewiß.

GR: Was ist weiter gegangen?

Weber: Wir haben zuerst telephoniert an die Bindfadenfabrik, wo die Mitrailleure waren, sie sollen das Auto aufhalten. Wir bekamen die Verbindung zu lange nicht. Ich weiß nicht, ob wir auch noch an die Flurlingerbrücke telephoniert haben, jedenfalls aber sofort nach Schaffhausen zu Herrn Oberst Müller.

GR: Dann ist es wieder zurückgekommen?

Weber: Dann haben wir Posten aufgestellt mit dem Befehl, Autos aufzuhalten. Am Abend kam das Auto wieder zurück, der Posten hielt es auf, und wir haben die Herren zu uns hinaufgenommen.

GR: Ins Wirtshaus zum „Hirschen"?

Weber: Ja.

GR: Was ist nachher gegangen?

Weber: Herr Hauptmann Schultheiß und Herr Hauptmann Neher haben Herrn Nationalrat Platten gefragt....

GR (unterbrechend): Waren Sie Zeuge des Gespräches?

Weber: Ich war nicht von Anfang an dabei; ich ging zuerst zum Auto, um zu sehen, ob noch jemand oder etwas darin sei.

GR: Was war im Auto?

Weber: Ich kann mich nicht mehr genau erinnern. Der Chauffeur wartete draußen, im Hinweg war ein Frauenzimmer darin gewesen; ich kann nicht sagen, ob die Dame auch auf der Rückreise dabei war.

GR: Was haben Sie nun von dem Gespräch gehört?

Weber: Ich kann mich speziell nur daran erinnern, daß man ihn gefragt hat, warum er nicht nach Bern gefahren sei. Da hat er geantwortet, er müsse erst am andern Tag gehen. Da wollte man ihn behalten, und da hat er sich darauf berufen, daß er Nationalrat sei und daß er nach Bern fahren müsse. Man hat sich mit Oberst Müller verständigt und hat ihn nachher fahren lassen.

GR: Hat man nicht von der Flugblattverteilung gesprochen?

Weber: Doch, man hat ihn darauf aufmerksam gemacht, daß derartige Blätter nicht verteilt werden dürfen.

GR: Was hat er für eine Antwort gegeben?

Weber: Genau kann ich mich nicht mehr erinnern, es ist zu lange seither.

GR: Aber man hat ihn jedenfalls darauf aufmerksam gemacht, daß das nicht erlaubt sei?

Weber: Jawohl. Er hatte selbst noch Flugblätter auf sich, die hat man ihm abgenommen. Es war ungefähr ein Dutzend.

GR: Hat er nicht gesagt, er habe auch anderswo verteilt?

Weber: Auf dem ganzen Weg hat er hinausgeworfen.

GR: Hat er das selbst gesagt oder wissen Sie das oder haben Sie es gesehen?

Weber: Ich habe keine gesehen, die er an andern Orten hinausgeworfen hat.

GR: Also ist das eine Vermutung von Ihnen?

Weber: Ich nehme an, wenn er bei uns von oben bis unten im Dorf hinausgeworfen hat, so werde er auch an andern Orten dasselbe getan haben.

GR: Hauptmann Neher hat ihn verschiedene Sachen gefragt, und hat Nationalrat Platten da nicht auch gesagt,

er habe in Zürich Flugblätter verteilt, ohne daran gehindert worden zu sein?

Weber: Das könnte ich nicht bestimmt sagen.

GR: Sind Sie am 6. November eingerückt? Zu welchem Zweck?

Weber: Den Zweck der Einberufung habe ich erst vernommen, als wir nach Oerlikon transportiert wurden. Zuerst glaubten wir, wir müßten ins Rheintal, dann kam es darauf hinaus, daß wir nach Oerlikon gehen mußten, da dort Unruhen vorgekommen seien. Als wir aber dorthin kamen, war alles ruhig.

GR: Hat man Ihnen noch andere Mitteilungen gemacht?

Weber: Es hat verlautet, es sollten die Kasernenstallungen in Zürich angezündet werden.

GR: Also allerhand Gerüchte. Was hätten nun Sie da machen sollen?

Weber: Auf alle Fälle für Ruhe und Ordnung sorgen.

GR: Was hatten Sie in Uhwiesen zu schützen?

Weber: In Uhwiesen hatten wir soweit nichts zu tun als zu warten und die Straße zu bewachen. Ich weiß nicht, was Herr Hauptmann Neher für Befehle hatte.

GR: Wann ist Hauptmann Neher gestorben?

Weber: Ich war selbst an der Grippe krank und kann das genaue Datum nicht sagen.

GR: Ich habe festgestellt, daß einer der Herren Verteidiger auf den 8. November besonderes Gewicht legt. Was ist an diesem Tag gegangen?

Dr. Welti: Die Frage richtet sich an den Zeugen Lt. Rutishauser.

Rutishauser: Am 8. waren wir in Bassersdorf; da war Kantonnementseinrichtung und Orientierung der Leute über die Gegend, wie das übrigens immer war. Man hat den Leuten gesagt, wo die andern Truppen seien. Man hat ihnen nochmals die Bestimmungen über den Waffengebrauch eingeschärft, das ist möglich. Es geschah das deshalb, um die Leute zu ermahnen, ruhig Blut zu bewahren.

GR: Befürchtete man denn, daß da irgend etwas Ernstes passieren könnte?

Rutishauser: Das konnte man nicht wissen; die Stimmung unter den Truppen war auch nicht gerade günstig

für die Unruhestifter. Die Leute wurden durch den Generalstreik auf den ersten Alarm einberufen. Wir haben bei den Thurgauer Truppen noch einen großen Prozentsatz Landwirte, die damals gerade daran waren, ihre Felder zu bestellen, zwangsweise anzubauen, was man ihnen von Bern aus vorschrieb. Schon das macht die Leute etwas mürrisch. Dann kommt von einer Minute auf die andere der Alarm, die Pferde müssen vom Pflug weg, die Leute ebenfalls und müssen nach Frauenfeld. Dort erfahren die Leute, daß das zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sei, daß man für Zürich aufgeboten sei. Darum war wohl auch die Mahnung an die Truppen, daß sie ruhig Blut bewahren sollen und nicht auf Gerüchte eingehen sollen, am Platze.

(10 Minuten Pause.)

Huber: Die Verteidigung ist genötigt, um einigen Aufschluß und um Aufklärung zu bitten über Methoden, die ihr gegenüber zur Anwendung kommen. Ich habe vorhin ein Aktenstück in berechtigter Weise gelesen, in dessen Besitz ich auf korrekte Art gekommen bin. Das ist mir aus den Händen gerissen worden, und zwar vom Herrn Großrichter. — Vorhin waren die Angeklagten und ihre Verteidiger während der Pause im Korridor draußen. Plötzlich kommt der Herr Großrichter in eigener Person herausgestürzt, schlägt uns die Türe vor der Nase zu und behauptet, es sei mit Zeugen gesprochen worden. Ich kenne keine Vorschrift, welche verbietet, mit Zeugen zu sprechen, ebensowenig wie es verboten ist, daß der Herr Auditor mit dem hohen Gerichtshof sich in das Zimmer nebenan zurückzieht. Das ist durchaus gestattet.

Dazu kommt, daß wir nicht wissen, wer Zeuge ist, da das Gericht beliebt, daraus ein Geheimnis zu machen und es uns nicht mitzuteilen, obschon ich heute vormittag darum ersucht habe, daß uns mitgeteilt werde, welche Beschlüsse das Gericht gefaßt habe bezüglich der Ergänzung der Beweisaufnahmen. Der betreffende Herr war nicht als Zeuge annonciert und er trägt auch keine Etikette, aus welcher diese Eigenschaft ersichtlich wäre. Mit dem betreffenden Herrn ist auch, wie ich mich vorhin erkundigt habe, kein Wort über den Inhalt des Prozesses gesprochen worden. Wir verwahren uns dagegen, daß man mit uns in dieser Art verfährt.

GR: Ich hatte Befehle gegeben und ich möchte, daß meine Befehle ausgeführt werden. Der Soldat, der vor der Türe stand, hat diese Befehle nicht ausgeführt, der Unteroffizier auch nicht, deswegen habe ich reklamiert. Es ist Pflicht, wenn man Befehle gibt, dafür zu sorgen, daß sie ausgeführt werden. Wenn das nicht geschieht, so muß man reklamieren. Im übrigen wird sich die Sache jetzt aufklären.

Huber: Gewiß, aber, Herr Großrichter, wir haben keine Befehle erhalten.

GR: Das ging auch nicht Sie an.

Huber: Aber Sie haben uns angeschrien und haben vor unserer Nase die Türe zugeschlagen, und jedermann, der das mit angesehen hat, mußte das als eine beleidigende Behandlung der Angeschuldigten und ihrer Verteidiger empfinden. Ich halte der Nervosität des Herrn Großrichters durchaus vieles zugute; ich verstehe, daß er sich aufregt, wenn ihm das rapportiert wird. Ich wünsche aber, daß er das nicht wiederholt und wünsche auch nicht, daß er mir nochmals Aktenstücke aus den Händen reißt.

GR: Das ist nun eine andere Sache.

Schmid: Da ich auch einer derjenigen bin, die beleidigt worden sind, ist es vielleicht erlaubt, eine Bemerkung zu machen. Ich konstatiere, daß der Herr Großrichter überhaupt nicht konstatieren konnte, daß mit Zeugen gesprochen worden ist, sondern daß ihm das von einer Person hinterbracht worden ist, die jedenfalls Spitzeldienste tut. Der Herr Großrichter ist herausgesprungen und hat geschrien: „Ich konstatiere, daß mit Zeugen gesprochen wird." Von allen Personen konnte er einzig mich unterscheiden. Ich protestiere gegen eine solche Behandlung.

GR: Es war keine Zivilperson.

Schmid: Ich habe es schon gesehen.

Naine: Je me rallie aux protestations de mes collègues. J'étais aussi froissé par ce procédé. Je rappelle à Monsieur le Grand-Juge un mot fameux: «Surtout pas de zèle!» J'espère pour vous et pour nous que des incidents de cette sorte ne se produiront plus.

GR: Ich frage an, ob an die Zeugen, die noch nicht entlassen sind, noch Fragen gestellt werden.

Huber: Ich wünsche, daß der Rapport über die Vorgänge vom 14. November, der im Kompanietagebuch ein-

getragen ist, in Gegenwart der Zeugen verlesen wird. Es wird sich dann nachher Anlaß zu Fragen geben.

GR: Ich kann mitteilen, daß das Kompanietagebuch, das ich nicht kannte, einverlangt wurde, um die Mitteilungen des Herrn Hauptmann Schultheiß zu belegen, d. h. um zu sehen, ob etwa Aufrufe dabei seien. Hinten im Kompanietagebuch finden sich nun diese Aufrufe an das arbeitende Volk, ein anderes an das arbeitende Volk, unterzeichnet vom Aktionskomitee Schaffhausen, ferner mit Maschinenschrift geschrieben das Flugblatt der kommunistischen Partei. Alle diese Dinge liegen da, deswegen hat man das Tagebuch herbeigeschafft, wegen der Vorgänge vom 11. November. Das hat Interesse für den Prozeß.

Huber: Ganz richtig, aber ich habe eben in diesem Tagebuch Dinge gelesen, die mindestens so wichtig und interessant sind wie das, was wir bereits aus der Verlesung kennen. Auch wenn das Buch in der Pause in das Zimmer nebenan gewandert ist, ändert das nichts an seinem Charakter und an der Bedeutung seiner Eintragungen. Ich muß darauf bestehen, daß das verlesen wird; wir haben ein Recht, das zu verlangen.

GR: Die Tagebücher werden geführt für den Dienst und kommen nicht in fremde Hände.

Huber: Es ist ganz gleichgültig, wozu sie geführt werden, sie sind da; ich verlange, daß die von mir bezeichnete Stelle verlesen wird, und wenn das nicht genügt, so verlange ich, daß es von A—Z verlesen wird.

GR: Von mir aus mache ich das unter keinen Umständen, sondern ich unterbreite das Begehren dem Gericht. (Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück. 5 Minuten Pause.)

GR: Ich gebe noch einmal bekannt, daß das Tagebuch allein zur Erhärtung oder zur Belegung der Behauptungen des Herrn Hauptmann Schultheiß bezüglich der Vorgänge vom 11. November verlangt wurde, und ich habe daher auch gar nicht Kenntnis genommen von andern Sachen als nur von denen, die sich auf diese Mitteilungen bezogen. Ich habe nachher das Tagebuch auch nur an dieser Stelle, die dafür in Frage kommt, mitgeteilt. Wie ich gesehen habe, daß das Tagebuch, das nur bestimmt ist für militärische Obere, weiter benützt werden soll, da habe ich es allerdings zurückgenommen, das ist richtig. Da nun Herr

Huber schon Einblick bekommen hat in eine Eintragung von Bassersdorf, 14. November, so will ich das mitteilen:

„Donnerstag, 14. November, Bassersdorf. 6 Uhr Tagwache, 7 Uhr 30 Kompanie marschbereit. Hauptmann Schultheiß ist an Grippe erkrankt; das Kommando übernimmt in Vertretung Leutnant Rutishauser. Abmarsch nach Zürich 7 Uhr 30, dort Ankunft 11 Uhr morgens, Route Bassersdorf-Wallisellen-Schwamendingen, Ankunft auf dem Kasernenhof, Meldung beim Kommando Reg. 31, Kaserne. Säcke werden abgelegt, dafür die Belagerungsausrüstung verabfolgt. Käppi wird abgelegt, dafür Stahlhelm gefaßt. Die Leute sehen darin recht kriegerisch aus. Die Kompanie faßt 40 Handgranaten, je 2 × 5 Stück pro Zug in einem Brotsack. Das bringt den Leuten den Ernst der Lage so recht zum Bewußtsein, und man sieht einzelne erstaunte Gesichter. Um 2 Uhr melde ich die Kompanie marschbereit beim Bataillonskommando im Aegertenschulhaus. Zum Empfang übergibt er mir ein großes Paket zur Verteilung an die Kompanie. Darauf werden die Gewehre geladen..... Der Geist in der Kompanie ist ein guter; durchwegs stehen die Leute auf der Seite des Bundesrates, der die Ordnung aufrechterhalten will. Auch die organisierten Arbeiter in der Kompanie verurteilen das Vorgehen des Oltener Ausschusses und der Eisenbahner und Staatsangestellten. Mit der Einrichtung der Kantonnemente im Zurlindenschulhaus war kaum begonnen, als die Kompanie alarmiert wurde. Beim Alarm wird angetreten mit Gewehr, Brotsack ohne Tornister und mit Handgranaten. Sofort Abmarsch nach der Kaserne, wo Infanterie Kavallerie und Mitrailleure der Ordnungstruppen von Zürich und Umgebung schon bereit stehen. Mit dem Kommando dieser Ordnungstruppen ist der Kommandant der 4. Division, Herr Oberstdivisionär Sonderegger, betraut. Den Grund des Alarms erfahren wir bald: Das extremste Hetzblatt, das „Volksrecht", soll heute aufgehoben, die Redaktion verhaftet und belastende Schriftstücke beschlagnahmt werden.

Bat. 75 erhält den Befehl, den ganzen Häuserblock im Dreieck Stauffacher-Hallwyl-Morgartenstraße abzusperren. Im Gebäude des „Volksrecht" waltet die Kantonspolizei, unterstützt von einem Zug Infanterie, ihres Amtes. Die Belagerung dauert von 4—6 Uhr abends. Vor dem Sperrkordon sammelt sich teilweise eine große Volksmenge, die

aber wieder zerstreut wurde. Um 6 Uhr 30 ist Rückmarsch in die Kantonnemente, Abendverpflegung; Kompanie bleibt konsigniert, Alkoholgenuß in den Kantonnementen bis 9 Uhr 30 gestattet. Unteroffiziere und Offiziere schlafen bei der Mannschaft."

Ich frage nun an, ob die Zeugen entlassen werden können?

GR: Ich muß mitteilen, daß ich einen Brief bekommen habe, den ich unmöglich unterschlagen konnte und der mich veranlaßt hat, den Zeugen Eugen Bantli kommen zu lassen. Der Zeuge ist erschienen; er soll gerufen werden.

Huber: Ich bitte, uns diesen Brief dann auch mitzuteilen, da er Gegenstand der Akten bildet.

GR: Ganz richtig, aber nun zuerst das andere. Vorher ersuche ich den Angeklagten Grimm, noch Antwort zu geben. Es ist gesagt worden vom Zeugen Dr. Affolter und ist bestätigt worden vom Zeugen Stadtpräsident Müller, daß Sie erklärt hätten, wenn Sie verhaftet würden, so solle er die Leitung übernehmen.

Grimm: Nein, ich habe höchstens gesagt, wenn das Komitee verhaftet werde, so solle er die Leitung eines neuen Komitees übernehmen.

GR: Sie wollen also nicht sagen, daß Sie die Streikleitung gehabt haben?

Grimm: Nein, das Komitee hatte diese Leitung. Ich war nur ein Bestandteil der Streikleitung.

GR: Müssen Sie nicht zugeben, daß Sie als Bestandteil der Streikleitung am 11. und 12. Weisungen gegeben haben in bezug auf den Streik?

Grimm: Spezielle Weisungen nicht, oder nicht mehr, als sie sonst jedes einzelne Mitglied hat geben müssen.

GR: Oder Boten ausgeschickt?

Grimm: Das weiß ich nicht.

GR: Haben Sie Aufträge erteilt in bezug auf den Streik, speziell, daß der Streik aufgenommen oder daß in demselben verharrt werde?

Grimm: In dem Sinne, daß er um 12 Uhr nachts beginne.

GR: Aber z. B. am Abend des 11. November?

Grimm: Da war der Streik doch schon beschlossene Sache.

GR: Ich frage nochmals, ob Sie Weisungen gegeben haben an Gruppen oder einzelne, man solle den Streik anfangen oder in demselben beharren?

Grimm: Es ist möglich, wenn ich angefragt worden bin, daß ich erklärt habe, daß 12 Uhr nachts der Streik beginne. Das ist klar.

Zeugeneinvernahme Eugen Bantli.

GR: Sind Sie nicht Mitglied der Kartelleitung der Eisenbahner?

Bantli: Ich bin Mitglied der Kartelleitung infolge meiner Stellung als Sekretär des Lokomotivpersonalverbandes.

GR: Meinen Sie damit, daß Sie von Amtes wegen Mitglied dieser Kartelleitung seien?

Bantli: Ja.

GR: Sind Sie nicht anwesend gewesen am 10. November, abends, in der Sitzung an der Kapellenstraße, haben Sie nicht mitgewirkt bei der Abfassung der Aufrufe an das arbeitende Volk und nachher an die Eisenbahner?

Bantli: Nein.

GR: Wie kommt es denn, daß Ihr Name auf einen dieser Aufrufe gekommen ist?

Bantli: Der Aufruf ist nach Zürich übermittelt worden, und dort ist ohne meine Zustimmung mein Name unter den Aufruf gesetzt worden. Allerdings, wenn ich angefragt worden wäre, hätte ich mich selbst dafür verwendet, daß ich meine Unterschrift geben dürfe wie die andern.

GR: Es ist nur merkwürdig, daß Sie unter dem Druck von Bern nicht figurieren.

Bantli: Das kommt daher, daß ich in jener Zeit in Zürich war.

GR: Wann sind Sie nach Bern gegangen?

Bantli: Montag abend zwischen 4 und 5 Uhr mit einem Auto.

GR: Sind Sie nicht in Brugg angehalten worden?

Bantli: Erst bei meiner Rückkehr von Bern.

GR: Wann sind Sie wieder von Bern zurückgefahren?

Bantli: Ich bin um 11 Uhr nachts in Bern angekommen und um 3 Uhr morgens zurückgereist.

GR: Was hatten Sie für Aufträge?

Bantli: Spezielle Aufträge habe ich in Bern nicht bekommen. Es ist mir in Zürich der Auftrag gegeben worden, ich möchte mich in Bern erkundigen, wie die Stimmung in der welschen Schweiz sei und in der Mittelschweiz, weil wir in Zürich schlecht informiert waren, speziell das Eisenbahnerpersonal durch den Platz Bern. Die Mitteilungen, die ich von Bern brachte, hatten keinen Wert gehabt, indem genau die gleichen Dinge vor meiner Rückkehr nach Zürich bereits telephonisch nach Zürich gemeldet worden waren.

GR: Wer ist mit Ihnen am Montag abend nach Bern gereist?

Bantli: 3 Angehörige des Lokomotivpersonals von Brugg und ein Kondukteur, der von Brugg nach Olten fuhr. Die Automobilfahrt wurde speziell zu dem Zwecke gemacht, um das Personal, das mit den Zügen nicht mehr zurückfahren konnte, an seinen Abgangsort zu bringen. Ich habe mich lediglich deswegen angeschlossen.

GR: Haben Sie nicht von Zürich aus Flugblätter mit Ihnen genommen?

Bantli: Jawohl, ich habe Aufrufe, die mir vom Kartell übergeben worden waren, bei mir gehabt für unsere Sektionen in Aarau und Brugg.

GR: Haben Sie diese auf der Hinfahrt abgegeben? Haben Sie dieselben nicht auf den Stationen abgegeben?

Bantli: Nein, auf den Stationen nicht, sondern ich habe jedesmal die Mitglieder unserer Vorstände kommen lassen und habe ihnen eine gewisse Anzahl von Flugblättern übergeben.

GR: Können Sie nicht sagen, daß Sie Flugblätter verteilt haben?

Bantli: Nein.

GR: Aber haben Sie nicht noch andere Sachen bei Ihnen gehabt oder andere Aufträge auszuführen gehabt?

Bantli: Nein.

GR: Sie haben ein Exemplar des Aufrufes „An die Eisenbahner aller Kategorien" mit Notizen gehabt. Was sollen die Notizen auf diesem Aufruf bedeuten?

Bantli: Daß der gleiche Aufruf nach St. Gallen aufgegeben worden ist, telephonisch, weil die Drucksachen nicht mehr verschickt werden konnten, da die Bahnen nicht gegangen sind.

GR: Was hat diese Nummer 1458 G. Schneider zu bedeuten?

Huber: Das ist die Telephonnummer der „Volksstimme", Georg Schneider, offizieller Führer in St. Gallen.

GR: Kenne ich nicht.

Huber: Aber ich.

GR: Es steht weiter: „3000 Stück verteilen auf die Stationen." Wer hat das geschrieben?

Bantli: Ich.

GR: Wer hat dazu Auftrag gegeben?

Bantli: Das ist eine Notiz von mir aus; warum ich die Notiz gemacht habe, das weiß ich nicht mehr.

GR: Nun haben Sie andere Sachen bei sich gehabt, z. B. den Aufruf des V. S. L. F., den Wey hat machen lassen. Sie haben auch französische Exemplare gehabt, betitelt: Appel aux Cheminots. Wissen Sie, woher sie kommen?

Bantli: Wo die gedruckt worden sind, weiß ich nicht, die hat man mir in Bern übergeben, die habe ich lediglich zu mir genommen, um sie zu den Akten zu legen.

GR: Zu welchen Akten?

Bantli: Zu meinen Akten über den Generalstreik.

GR: Für welche Zwecke war diese Mitteilung bestimmt, die lautet: „Keine Verschiebung des Generalstreiks. Von unkontrollierbarer Seite wird das Gerücht ausgestreut, die Ausführung des Generalstreikbeschlusses sei um 24 Stunden verschoben worden. Dieses Gerücht ist frei erfunden; das Aktionskomitee hat eine Verschiebung nie in Erwägung gezogen. Der Streik beginnt auf der ganzen Linie heute nacht 12 Uhr. Für das Aktionskomitee: Grimm, Ilg, Düby, Dr. Woker." Dann ist noch speziell darunter geschrieben: W. Allgöwer. Was haben Sie damit machen wollen?

Bantli: Das ist ein Schriftstück, das auf dem Bureau gemacht worden ist. Ich habe keinen Auftrag bekommen, es zu verbreiten; ich habe es nur aus persönlichem Interesse für die Sache mitgenommen.

GR: Dann war noch ein mit der Maschine geschriebenes Schriftstück dabei, folgenden Inhalts: „Eisenbahner! Genossen! Durch ein hinterhaltiges Manöver wollte man euch von der kämpfenden Arbeiterschaft trennen. Ein an die Eisenbahnerorganisationen der verschiedenen Plätze gerichtetes Diensttelegramm behauptete, der Beginn des Ge-

neralstreiks sei um 24 Stunden hinausgeschoben worden. Diese Behauptung ist eine durchsichtige Lüge. Das Oltener Aktionskomitee, die einzig zuständige Instanz für die Proklamation des Streiks, hat eine solche Verschiebung niemals in Erwägung gezogen; es lag dafür um so weniger Grund vor, als alle Berichte freudige Zustimmung zu unserer Parole und unseren Forderungen ergeben. Die beste Antwort auf das unlautere Manöver ist die vollständige Solidarisierung des Verkehrspersonals mit der streikenden Arbeiterschaft. Ihre Forderungen sind eure Forderungen, ihr Kampf euer Kampf. Schulter an Schulter werden wir das Ringen bestehen. Laßt euch nicht irreführen durch dunkle Elemente oder Drohungen der Behörden, trotz Militärgewalt und louchen Machinationen fest zur Sache. Es lebe die Solidarität. Bern, 11. November 1918. Das Oltener Aktionskomitee." Darunter ist mit Bleistift geschrieben: „Volksrecht Zürich, sofort als Flugblatt drucken und verbreiten. Grimm." Ist das nicht die eigene Handschrift des Gemeinderates Grimm?

Bantli: Tut mir leid, die Schrift von Gemeinderat Grimm kenne ich nicht.

GR: Gemeinderat Grimm, ist das nicht Ihre Schrift?

Grimm: Doch, doch.

GR: Wer hat Ihnen das gegeben?

Bantli: Das ist mir im Bureau des Aktionskomitees übergeben worden.

GR: Von wem?

Bantli: Ich kann es nicht mehr genau sagen. Es ist mir zur Uebermittlung übergeben worden. Es ist aber nicht publiziert worden, weil die Sache wegen meiner Verhaftung zu spät kam.

GR: Also das „Volksrecht" hätte das drucken sollen?

Bantli: Ja, aber das war bereits überholt, weil ich in Brugg aufgehalten wurde.

GR: Wie lange sind Sie in Brugg festgehalten worden?

Bantli: Von morgens 9 bis abends 5 Uhr.

GR: Ihr Gedächtnis versagt ein wenig. Sind Sie denn nicht um 2½ Uhr in Freiheit gesetzt worden?

Bantli: Nein, das stimmt nicht. Um halb 3 Uhr ist man zu mir in die Verbrecherzelle gekommen und hat mitgeteilt, daß ich in einer halben Stunde freigelassen werde.

Das ist mindestens eine Stunde gegangen, es mag ungefähr 4 oder 5 Uhr gewesen sein.

GR: Also das ist Ihre Auffassung, um halb 3 Uhr sei Befehl gegeben worden, Sie in Freiheit zu setzen. Sind Sie mit dem Auto weitergefahren?

Bantli: Ja, nach Zürich.

GR: Waren Sie nicht damals Träger eines Generalabonnements der S. B. B.? Haben Sie nicht Geld im Sack gehabt im Betrage von Fr. 1008.75? Für welchen Zweck?

Bantli: Das ist mein Eigentum.

GR: Es ist unvorsichtig, 1000 Fr. im Sack zu tragen. Ich mache das nicht.

Aud.: Wer hat Auftrag gegeben, nach Zürich und nach Bern zu fahren?

Bantli: Wir haben in der Streikleitung in Zürich gefunden, daß ich mich in Bern über den Stand des Streiks erkundigen sollte, da sich eine Gelegenheit bot, mit einem Automobil bis nach Olten zu fahren.

Aud.: Warum hatte man das notwendig?

Bantli: Weil die Eisenbahnerkollegen in Zürich nicht genau orientiert waren.

Aud.: Warum brauchten sie Orientierung, der Generalstreikbeschluß war ja schon draußen?

Bantli: Das ergibt sich doch von selbst; jeder Platz, jede Landesgegend erkundigt sich, wie es da und dort mit dem Streik geht.

Aud.: Der Streik hatte noch gar nicht begonnen, nur der Streikbefehl war draußen.

Bantli: In Zürich hatte aber der Streik schon vorher begonnen.

Aud.: Da hat man schauen wollen, ob andere folgen wollen.

Bantli: Das war jedenfalls die Meinung.

Aud.: Nun kommt der Zeuge nach Bern. Wohin geht er?

Dr. Farbstein: Ich bitte....

Aud. (unterbrechend): Ich habe die Frage gestellt, ich lasse mich von der Verteidigung nicht unterbrechen.

Bantli: Ich hatte keinen Auftrag, zu einer bestimmten Person oder Stelle zu gehen. Es war aber für mich die erste Frage, auf das Bureau des Aktionskomitees zu kommen. In zweiter Linie habe ich mich selbstverständlich

dahin begeben, wo unsere Vertrauensmänner sich befanden. Das war wiederum das Bureau des Aktionskomitees. Allerdings, als ich in Bern ankam, war die Geschichte vorbei, es waren nur noch einzelne Komiteemitglieder da. Ich war also in dieser Beziehung schon zu spät gekommen um irgendeiner Sitzung beiwohnen zu können.

Aud.: Zu wem kommt....

Dr. Farbstein: Ich will aufmerksam machen, daß der Zeuge berechtigt ist, gemäß Art. 87 das Zeugnis zu verweigern.

GR: Ich verlese den Artikel....

Aud. (unterbrechend): Ich glaube nicht, daß derartige Personen in Frage kommen.

Huber: Aber der Zeuge selbst. Die Hauptfrage wird doch sein, ob er selbst sich einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzt.

GR: Sie selbst können das Zeugnis verweigern, wenn Sie finden, es gereiche Ihnen zum Nachteil an Vermögen oder Ehre. Sie wissen, worum es sich handelt. Wenn Sie sich sagen müssen, daß eine Aussage Ihnen persönlich schadet, so können Sie uns erklären, Sie sagen lieber nichts.

Huber: Kann man dem Zeugen nicht einfacher sagen, worum es sich handelt? Der Zeuge weiß nicht, was die Anklage alles als strafbar erklärt. Die Anklage geht vom Standpunkt aus, daß die Weigerung am 11. November, nachts 11 Uhr, die Eisenbahner bereits unter die Strafsanktion der bundesrätlichen Verordnung vom 11. November stellt, und die ganze Geschichte geht dahin, feststellen zu lassen, daß der Zeuge einen Auftrag zu einer strafbaren Handlung bekommen und entgegengenommen habe. Das müßte zum Geständnis der eigenen Strafbarkeit führen. Deshalb kann der Zeuge das Zeugnis verweigern.

Aud.: Die Frage lautet lediglich: Will er Auskunft geben oder nicht? Ich kann nicht erklären, ob er sich einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen wird oder nicht. Das weiß ich nicht; er weiß, was für Urkunden vorliegen, und nun mag er sich entscheiden. Ich bedaure, daß die Verteidigung mir zur Erforschung der materiellen Wahrheit so wenig behilflich sein will.

Huber: Und wir bedauern, daß der Großrichter die Zeugen nicht über die Rechtslage aufklärt und sie nachher ganz ruhig hineinlaufen lassen will.

GR: Ich habe niemand in eine Falle laufen lassen. Ich habe angefangen mit der Verlesung des Art. 87.

Huber: Man muß es aus dem Juristendeutsch in das gewöhnliche Deutsch übersetzen.

GR: Gut, dann sage ich auf berndeutsch: Sie sind berechtigt, das Zeugnis zu verweigern, sobald die Aussagen Ihnen Schaden an Vermögen oder Ehre bringen würden.

Aud.: Mit wem hat der Zeuge, nachdem er um 11 Uhr mit dem Automobil in Bern angekommen ist, gesprochen?

Bantli: Ich bin nach Bern gekommen und habe das Bureau des Aktionskomitees aufgesucht. Es waren verschiedene Mitglieder da, die mich über die Streiklage unterrichtet haben.

Aud.: Ich will wissen, mit wem der Zeuge gesprochen hat?

Bantli: Mit mehreren Mitgliedern, es waren 5—6 Mitglieder anwesend gewesen.

Aud.: Was für 5 Mitglieder?

Dr. Welti: Ich bitte, den Zeugen nochmals aufmerksam zu machen, daß er das Zeugnis verweigern kann, wenn er sich selbst einer Verfolgung aussetzen würde.

GR: Sie haben gehört, was Sie für ein Recht haben.

Bantli: Ich habe Auskunft gegeben, daß ich mich mit einzelnen Mitgliedern über die Streiklage unterhalten habe. Ich möchte nicht erwähnen, wer das gewesen ist, weil ich es nicht mehr bestimmt weiß.

Aud.: Er verweigert das Zeugnis.

Huber: Nein, er erinnert sich nicht.

Lang: Die Sache verhält sich so, daß Bantli ganz neu in die Bewegung hineinkam und sehr wahrscheinlich von den Kollegen, die er an der Kapellenstraße traf, außer mir keinen einzigen kannte.

Aud.: Also mit dem Angeklagten Lang hat er gesprochen. Wer hat ihm die Aufrufe übergeben, die er bei sich hatte, als er in Brugg aufgehalten wurde?

Bantli: Die haben wir mitgenommen, da sie im Bureau auflagen.

Aud.: Woher hat der Zeuge den Aufruf, auf dem die Handschrift Grimms steht?

Bantli: Er ist mir in Bern übergeben worden.

Aud.: Ich habe nicht gefragt wo, ich habe gefragt von wem?

Bantli: Es ist mir nicht mehr genau bekannt; es waren jedenfalls, wenn ich mich recht erinnere, noch mehr solche Stücke vorhanden.

Aud.: Wer hat die andern bekommen?

Bantli: Das weiß ich nicht.

GR: Es ist Ihnen nicht bekannt, wer Ihnen das gegeben hat?

Bantli: Nein.

Dr. Welti: Ich möchte bitten, festzuhalten, daß der Zeuge wörtlich gesagt hat, daß jedenfalls noch andere solche Exemplare vorhanden gewesen seien. Daraus macht der Herr Auditor: Sie waren zweifellos vorhanden. Das ist eine Vermutung des Auditors. Das Taschenspielerkunststück ist einfach.

Aud.: Ich möchte mich darin mit der Verteidigung durchaus nicht messen.

Grimm: Ich möchte den Zeugen fragen lassen, ob es ihm bekannt ist, daß durch gefälschte Telegramme im Eisenbahnerpersonal der Eindruck gemacht werden wollte, der Streik breche nicht aus, sondern sei um 24 Stunden verschoben.

Bantli: Jawohl, das ist in Zürich mitgeteilt worden.

Aud.: Wann hat der Zeuge von der Militarisierung der Eisenbahner gehört?

Bantli: Ich glaube Mittwoch vor- oder nachmittags. Im Laufe dieses Tages zeigte man mir ein mit Maschine geschriebenes Schriftstück der Kreisdirektion 3.

Aud.: Liest der Zeuge nicht die „Tagwacht" oder das „Volksrecht" oder sonst so etwas?

Bantli: Das konnte ich nicht, ich war nicht in Zürich.

Dr. Welti: Auf diese Frage des Herrn Auditors gestatte ich mir die persönliche Bemerkung abzugeben, daß ich während des ganzen Streiks eine einzige Zeitung gelesen habe. Wenn man die Ereignisse selbst erlebt, braucht man nicht Zeitungen, um sie wiederzukauen.

Aud.: Ich muß erklären, daß ich in dieser Beziehung viel neugieriger war als Herr Dr. Welti.

Huber: Sie hatten es auch viel nötiger.

GR: Ich habe natürlich auch noch jemand anders zitieren müssen als notwendige Folge dieser Zeugenvorladung Bantli. Der Polizeisoldat Thut von Schinznach ist von mir auch zitiert worden.

Dr. Welti: Könnten wir nicht den geheimnisvollen Brief zur Kenntnis bekommen?

GR: Es heißt Rapport.

Steiner: Sind noch andere Zeugen zitiert?

GR: Ja, das wissen wir noch gar nicht.

Huber: Wen Sie zitiert haben, werden Sie hoffentlich wissen. Wir machen doch nicht Versteckensspiel miteinander.

GR: Für heute ist niemand mehr zitiert; aber die weitern Entschließungen muß man sich vorbehalten, weil allerlei noch ausständig ist.

Huber: Wir müssen unsere Entschließungen auch danach richten, damit nicht noch mehr Zeit verlorengeht. Es ist uns sehr angenehm, wenn wir unsere Entschließungen möglichst bald fassen können.

GR: Das Gericht hat leider noch nicht Beschluß fassen können über die Begehren.

Zeugeneinvernahme Emil Thut.

Personalien: Emil Thut, Polizeisoldat in Schinznach-Bad, während der Streikzeit abkommandiert nach Brugg.

GR: Was ist in Brugg vorgegangen während Ihres Ordnungsdienstes?

Thut: Hauptmann Weiß hat mir am 12. befohlen, den Autoverkehr zu kontrollieren. Ich habe ein Auto stehen gesehen und habe den Chauffeur gestellt. Der Chauffeur hat sich ausgewiesen mit seinem Patent. Ich habe nach der Benzinbewilligung gefragt, nach der Bezugskarte für November. Die hat er nicht vorweisen können, sondern nur die andere. Das habe ich Hauptmann Weiß gezeigt und habe gefragt, was er für einen Begleiter habe. Er hat uns den Bantli, Eugen, gezeigt, der sich ausgewiesen hat mit einem Generalabonnement der Bundesbahnen. Auch das habe ich Hauptmann Weiß mitgeteilt. Dieser hat Bantli gefragt, ob er derjenige sei, der gestern hier in Brugg die Flugblätter an die Eisenbahner im Restaurant „zur Eisenbahn" abgegeben hat. Das hat er bejaht.

Bantli: Ich muß protestieren. Am Vorabend war ich nicht im Restaurant.

Thut: Aber er hat zugegeben, daß er diese Flugblätter abgegeben hat.

GR: Was ist weiter noch gesprochen worden?

Thut: Hauptmann Weiß hat gefragt, ob Bantli mit dem Taxameter in der Richtung nach Bern weitergefahren sei. Das wurde bejaht. Darauf bekam ich den Befehl, die beiden auf das Platzkommando Brugg zu führen. Das habe ich gemacht. Dort hat Oberstleutnant Fels die beiden zur Rede gestellt und mir Befehl gegeben, dieselben in Arrest zu setzen, bis er weitere Befehle gebe.

GR: Hat Bantli gesagt, zu welchem Zweck er überhaupt die Fahrt gemacht hat und hat er ferner gesagt, wo die Fahrt unterbrochen worden ist zur Abgabe von Flugblättern an Eisenbahner?

Thut: Ja, an den Hauptstationen in der Richtung Bern.

GR: Was haben Sie nun nach dem Verhör gemacht?

Thut: Ich habe sie ins Bezirksgefängnis transportiert. Ich glaube, um 4 Uhr ist der Befehl gekommen, man müsse die beiden aus der Gefangenschaft entlassen.

GR: Ist es richtig, daß der Chauffeur Fr. 124 und Bantli Fr. 1008.75 auf sich gehabt hat?

Thut: Das wird stimmen.

GR: Das ist der Rapport von Ihrer eigenen Hand, gerichtet an das Bezirksamt, von welchem er an das Platzkommando gegangen ist. Was ist weiter gegangen?

Thut: Das könnte ich nicht sagen.

GR: Es ist da protokolliert, die beiden Verhafteten seien um halb 3 Uhr in Freiheit gesetzt worden. Ist das richtig?

Thut: Ich kann es nicht genau sagen.

GR: Bantli hat gesagt, es sei eine Stunde später gewesen. Um jene Zeit sei der Befehl gegeben worden, tatsächlich seien sie später in Freiheit gesetzt worden.

Thut: Das kann stimmen.

GR: Sie haben gesagt, der Chauffeur habe sich legitimiert mit einer Fahrbewilligung, ausgestellt am 24. Mai 1918 vom Statthalteramt Zürich. Es war aber noch eine zweite Fahrbewilligung da. Können Sie sich erinnern, was das für eine gewesen ist?

Thut: Es war eine von Hand geschriebene Bewilligung für eine Reise nach Bern mit einem roten Stempel von einem sozialistischen Verein, unterzeichnet von Walder.

GR: Hat man das alles den Leuten wieder übergeben nach der Freilassung?

Thut: Diese Papiere wohl, aber von jedem Aufruf hat man ein Exemplar zurückbehalten auf Befehl des Herrn Oberstleutnants Fels; es waren 6—7 Stück.

GR: Ich kann Ihnen mitteilen, daß Oberstleutnant Fels geschrieben hat. Dieser Brief ist hier, er zeigt einfach eine Abschrift des Rapportes. Ich glaubte aber, daß eine Abschrift nicht genügen werde, sondern daß das Original nötig ist. Dann hat das Territorialkommando des IV. Territorialkreises in Aarau einfach geschrieben, daß es den bei seinen Akten befindlichen Rapport des Polizeisoldaten Thut übermittle.

Dr. Welti: Datum?

GR: Aarau, 20. März 1919.

Dr. Welti: Ich stelle fest, daß militärische Kommandostellen sich in diesen Prozeß einmischen.

GR: Gar nicht.

Huber: Wir haben nun nachgerade ein ganz interessantes Prozedere. Da erscheinen Zeugen, von denen wir nichts wissen, bei den Akten sind ganze Dossiers, in die wir bis heute noch keine Einsicht bekommen haben, bei den offiziellen Akten. Ich protestiere in aller Form gegen ein derartiges Prozedere. Wir sind nicht dazu da, um miteinander Versteckens zu spielen, sondern wir wollen einen geordneten Prozeß. Wir haben auf die allerstrikteste Durchführung verzichtet, aber nicht überhaupt auf die Beobachtung der Prozeßvorschriften. Der Prozeß verlangt, daß zur Eröffnung der Hauptverhandlung die sämtlichen Personen anwesend seien, die zur Durchführung des Prozesses nötig sind. Vor Eintritt in die Verhandlung, bevor nur ein Angeklagter über die Personalien befragt werden darf, sind sämtliche Zeugen aufzurufen. Wir haben uns damit zufrieden gegeben, daß uns ein Verzeichnis der Zeugen ausgeliefert werde. Es sind dann Zeugen nicht verhört worden, die auf der Liste standen — die Aufklärung dafür haben wir heute erhalten, dann sind Zeugen verhört worden, von denen wir durch Drittpersonen erfuhren. Es ist uns nicht unbekannt, daß das Gericht nach Art. 54 das Recht hat, die Vorladung neuer Zeugen zu beschließen. Nach Art. 54 kann sogar die Unterbrechung der Verhandlungen zu diesem Zwecke stattfinden. Sie haben letzten Montag erklärt — wir wissen warum —, daß Sie ihrerseits die Funktion nicht einstellen, sondern sich zu einer Beratung der Beweis-

ergänzungsanträge zurückziehen. Ich verlange nun nochmals, was ich heute schon einmal getan habe, daß uns das Ergebnis dieser Beratungen bekanntgegeben werde, sonst wollen wir lieber verzichten, wenn die Verteidigungsrechte in dieser Weise eingeschränkt werden.

GR: Ich muß erklären, daß ich vom Namen des Herrn Bantli keine Ahnung hatte zu Beginn des Prozesses. Ich kannte auch die Namen der Offiziere nicht, die wir heute gehört haben, bis ich sie zitieren mußte.

Huber: Und sobald sie zitiert waren, hatten Sie uns davon Mitteilung zu machen, daß diese Zeugen geladen sind.

GR: Ich muß mitteilen, daß natürlich die Entschließungen des Gerichtes abhängen von der Antwort, die man aus dem Bundeshaus bekommt. Das Gericht hat erklärt, daß es nach dieser Antwort mitteilen werde, was zu geschehen habe.

Huber: Das haben Sie uns schon mitgeteilt. Sie haben aber in jenem Beschluß auch erklärt, daß Sie nun weitere Beratungen über die Beweisabnahme pflegen. Dann bitte ich den Großrichter, uns mitzuteilen, ob überhaupt nach dem letzten Montag noch Verhandlungen des Gerichtes stattgefunden haben.

GR: Natürlich.

Huber: Was ist beschlossen worden?

GR: Das Gericht war beieinander und hat beschlossen, man wolle die Antwort aus dem Bundeshaus abwarten.

Huber: Dann war der Beschluß, diese Zeugen zu laden, früher gefaßt und dann hätte man ihn uns mitteilen sollen.

GR: Wenn man etwas Genaueres erfahren will, muß man sich eben nicht besinnen und alles mitteilen. Man muß auch nicht anfragen, ob der Zeuge Bantli z. B. noch existiert, sondern man muß ihn zitieren.

Huber: Sie sind nicht Untersuchungsrichter. Sobald Sie die Ladung angeordnet haben, haben Sie uns davon Kenntnis zu geben.

GR: Die Ladung an den Zeugen Bantli ist heute vormittag erlassen worden.

Huber: Und an die Offiziere?

GR: Die ist gestern telegraphisch erlassen worden, damit sie heute noch erscheinen konnten.

Huber: Wir wahren uns alle Rechte aus diesem Prozedere und rügen ein solches Vorgehen.

Aud.: Es scheint mir nach der Verlesung des mit Maschine geschriebenen Aufrufes, der von Grimm handschriftlich unterzeichnet ist, eine Befragung des Angeklagten Grimm angezeigt.

GR: Haben Sie den Aufruf selbst geschrieben?

Grimm: Das weiß ich nicht.

GR: Auf alle Fälle ist die Unterschrift echt?

Grimm: Ja.

GR: Ist das in Ihrem Auftrag geschrieben worden?

Grimm: Wahrscheinlich. Wenn nicht in meinem Auftrag, so doch wahrscheinlich mit meinem Einverständnis.

GR: Man sieht daraus, daß es für das „Volksrecht" bestimmt war, und nun haben wir gehört, daß noch mehrere solche Exemplare existiert haben.

Grimm: Das glaube ich nicht. Es ist namentlich von Zürich aus telephoniert worden, daß eine gefälschte Meldung von oben herab gekommen sei, daß der Streik um 24 Stunden verschoben worden sei. Gegenüber dieser Meldung hatten wir im Aktionskomitee Stellung zu nehmen und den Tatsachen gemäß zu berichten, daß diese Meldung erlogen sei. Das ist der Sinn dieser Mitteilung.

GR: Haben Sie Kenntnis davon, daß dieselbe gedruckt worden ist?

Grimm: Nein.

Aud.: Also das wäre in Brugg geblieben?

Grimm: Von uns aus ist nichts weiter gemacht worden, in Zürich hat man sich da selbst geholfen.

Aud.: Nun möchte ich wissen, ob das nicht in Bern gedruckt worden ist. War das wirklich nur für Zürich bestimmt, weil die Falschmeldung nur in Zürich verbreitet war?

Grimm: Das weiß ich nicht mehr.

GR: Haben Sie das dem Zeugen Bantli übergeben?

Grimm: Daran kann ich mich nicht erinnern.

GR: Das wäre jedenfalls Montag abends erst nach 11 Uhr gewesen.

Grimm: Das kann vorher geschrieben worden sein. Wer es übergeben hat, das weiß ich nicht.

GR: Verlangt jemand, daß man sich bei der Generaldirektion erkundige, wann diese Falschmeldung ergangen ist?

Dr. Farbstein: Ich möchte an Grimm die Frage richten, wann er von dieser verlogenen Meldung Kenntnis bekommen hat.

GR: Das war im Verlauf des Montagvormittags.

Aud.: Dann hätte man das aber am Montag im Laufe des Tages nach Zürich schicken können.

Grimm: Das ist vielleicht auch geschehen.

Aud.: Offenbar nicht, sonst hätte man es nicht morgens um 3 Uhr dem Zeugen Bantli übergeben.

Grimm: Vielleicht wollte man aber auch, daß es unter allen Umständen in die richtigen Hände komme.

GR: Es sind zu den Akten gelegt worden die Untersuchungsakten von Günthart Eduard. Es handelt sich um die Verteilung des Aufrufes „Heraus zum Proteststreik".

Huber: Das war von Anfang an bei den Akten, Rapport Seite 610.

GR: Ja, der Rapport, aber nachher hat man die ganzen Akten kommen lassen. Da hat nun Eduard Günthart ausgesagt am 9. November: „Ich erhielt 10—12 Flugblätter „Heraus zum Proteststreik" zur Verteilung von einem mir unbekannten Mann, als ich am Abend des 8. November die Fabrik verließ. Ich habe die Flugblätter gelesen und also auch den Satz: „Keine Verweigerung der Einrückung...." Nach dem Nachtessen habe ich die Flugblätter, etwa 8 Stück verteilen wollen, und ich gab solche verschiedenen Soldaten vor dem Schulhaus, mit welchen ich über den Stand der Bauern und Arbeiter politisierte. Bei der Verhaftung hatte ich 115 Fr. Das ist mein letzter Zahltag." Er erklärte weiter: „Ich bin nur teilweise mit dem Inhalt des Flugblattes einverstanden. Von einer Revolution will ich nichts wissen. Ich habe mir über den Inhalt des Flugblattes zu wenig Rechenschaft gegeben. Ich verteilte die Flugblätter lediglich, um der Gewerkschaft zu dienen, welche eine möglichst weite Verbreitung der Flugblätter verlangte. Wenn ein Arbeiter eben da nicht mitmacht, wird er schief angesehen. Was mein Bruder Gottfried und Willimann gemacht haben, daß sie verhaftet wurden, ist mir nicht bekannt. Vorgelesen und bestätigt Eduard Günthart." Und der Bruder Gottfried Günthart hat ausgesagt: „Gestern abend ging ich ca. um 8 Uhr mit meinem Bruder Eduard spazieren. Wir kamen zum Schulhaus, wo mein Bruder einen Soldaten fragte, ob er wisse, warum

er habe einrücken müssen. Er gab ihm ein Flugblatt. Es kamen dann noch andere Soldaten und sprachen über die Verdienstverhältnisse der Bauern und Arbeiter. Es wurde behauptet, daß die Bauern jetzt bessere Zeiten hätten als die Arbeiter. Mein Bruder gab auch andern Soldaten 3—4 Flugblätter. Plötzlich kam die Wache, die meinen Bruder verhaftete. Man sagte mir, ich solle diese Verhaftung für mich behalten. Ich versprach, das zu tun und wollte mich entfernen, als ich auch verhaftet wurde. Ich habe keine Flugblätter verteilt und beteiligte mich auch nicht an der Diskussion mit den Soldaten. Willimann Johann hat folgendes ausgesagt: „Ich kam gestern abend von der Turnstunde und hörte das Bataillonsspiel beim Zapfenstreich blasen. Vor dem Schulhaus war Menschenansammlung. Ich ging auch zu diesen Leuten und hörte, daß sie über die Lohnverhältnisse der Arbeiter und Bauern sprachen und bestätigten, daß genug Lebensmittel vorhanden seien, daß aber der Arbeiter diese nicht kaufen könne, da er zu wenig Lohn habe. Die Gebrüder Günthart waren auch da.

Ich habe schon vor dem Nachtessen ein solches Blatt gelesen, das mir der Präsident der organisierten Arbeiterschaft, Hirzel, Mechaniker, gegeben hatte.

Der Korporal sagte mir, daß ich mitkommen müsse, da ich gesagt hätte, wenn nur die Soldaten die Grippe bekommen würden und jeden Tag 10 Soldaten verrecken würden. Das habe ich nicht gesagt. Warum Gottlieb Günthart verhaftet wurde, weiß ich nicht. Ich fügte mich sofort, als ich verhaftet wurde, protestierte nicht gegen die Verhaftung. Von Günthart hörte ich auch nicht, daß andere dagegen protestierten. Ich wollte am Abend nach Hause, um die Schuhe zu wechseln. Ich hatte nur die Turnschuhe und ich habe daher während der Nacht gefroren. Jetzt haben wir noch zwei Decken erhalten, und geht es nun besser. Abgelesen und bestätigt: Johann Willimann." In der Voruntersuchung hat Eduard Günthart folgendes ausgesagt: Vorhalt: Sie werden beschuldigt, sich dadurch des Versuchs der Meuterei schuldig gemacht zu haben, indem Sie am 8. November 1918 abends im Aktivdienst befindlichen Soldaten Flugblätter verteilt haben, in welchen die Soldaten zur Meuterei aufgefordert wurden. Antwort: Ich bestreite, mich dieses Vergehens schuldig gemacht zu haben. Ich habe

die Flugblätter von einem Arbeiter erhalten. Den Arbeiter kenne ich nicht mit Namen. Frage: Was beabsichtigten Sie mit der Verteilung des Flugblattes? Antwort: Ich überlegte mir die Sache nicht gleich, und ich hatte speziell nicht die Absicht, die Soldaten zur Gehorsamsverweigerung anzustiften. Die Soldaten kamen auf mich zu, als sie mich das Flugblatt lesen sahen und verlangten Exemplare von mir. Mit der Verteilung des Flugblattes wollte ich lediglich für den Streik Propaganda machen. Es war mir nicht bekannt, daß die Verteilung solcher Flugblätter verboten sei. Ich gehöre dem Metallarbeiterverband an. An irgendeiner sozialistischen Versammlung zum Zwecke der Streikpropaganda habe ich nicht teilgenommen. Am 8. November wurde ich von einem Offizier verhaftet."

Das wurde deponiert am 22. November 1918.

Dr. Farbstein: Dürfen wir Sie bitten, uns mitzuteilen, was morgen gehen wird. Die Verteidigung hat ein großes Interesse daran. Wenn es zu den Plaidoyers kommen sollte, müssen wir uns auch vorbereiten können.

GR: Wir wissen nicht, ob morgen Zeugen einvernommen werden.

Dr. Farbstein: Dann würde ich bitten, daß entweder Herr General Wille, Herr Bundesrat Decoppet und Regierungspräsident Keller vorgeladen werden oder daß dem Bundesrat telegraphiert wird, er solle das Memorial einsenden. Es geht nicht an, daß der Bundesrat den Prozeß verschleppt. Am Samstag haben Sie beschlossen, keine Fristen vorzusehen. Sie haben offenbar geglaubt, daß der Bundesrat einem Gericht so viel Achtung entgegenbringen sollte, um in drei Tagen eine Antwort geben zu können.

GR: Das ist richtig, wir werden die Antwort reklamieren. Ich kann mitteilen, daß die weiteren Beschlüsse des Gerichts von dieser Antwort abhängig sind. Ich kann auch soviel sagen, daß es mich interessiert zu wissen, welcher Leutnant am Fraumünsterplatz am 10. November, Sonntag nachmittags, befohlen hat, in die Luft zu schießen, und daß ich heute nachmittag an den Leutnant habe telegraphieren lassen, er solle auf morgen 8 Uhr erscheinen.

Huber: Zu Plaidoyers wird es also morgen noch nicht kommen?

GR: Voraussichtlich nicht. Sie haben Akten edieren lassen von einer Untersuchung in Olten, es sind noch mehrere Sachen da, die man immerhin noch mitteilen muß.

Aud.: Ich müßte bitten, daß man mir einen halben Tag Zeit läßt, um das Material zusammenzustellen. Wenn ich etwas vergessen habe, werden die Herren schon so freundlich sein, mich zu ergänzen.

Huber: Daran ist nicht zu zweifeln.

GR: Die Verhandlungen werden ausgesetzt bis morgen vormittag 8 Uhr.

Zwölfter Verhandlungstag.

Sitzung vom 27. März 1919, vormittags 8 Uhr.

GR: Die Verhandlungen werden wieder aufgenommen. Ich ersuche den Herrn Gerichtsschreiber, den Beschluß des Gerichtes von vorgestern mitzuteilen.

Ger.-Schreiber: „Das Gericht hat verfügt:

1. An Stelle des nach Argentinien verreisten Hauptmanns Schultheiß, dessen Schreiben vom 23. Januar 1919 zu den Akten erkannt wurde, haben zu treten die Zeugendepositionen der Kompanieoffiziere IV/75 und des Kommandant-Stellvertreters der Dragonerschwadron 19. Die Namen der Offiziere sind zu eruieren.

2. Aus dem von seiten des Oberstleutnants Fels und des Territorialkommandos 4 dem Großrichter am 19. und 20. März 1919 zugekommenen Schreiben nebst Beilagen ist zu entnehmen, daß am 12. November 1918 in Brugg von einem gewissen E. Bantli, Bern, Flugblätter verteilt worden sein sollen. Das Gericht verfügt die Einvernahme des E. Bantli und des rapportierenden Polizeisoldaten Thut als Zeugen.

3. Die von der Verteidigung am 13. März 1919 beantragten Beweismaßnahmen auf Einvernahme von Lang, Vogelsanger und Dr. Enderli in Zürich als Zeugen werden abgewiesen.

4. Die von der Verteidigung beantragte Edition der „Bolschewikiakten", der Eventualantrag auf Abhörung der Untersuchungsrichter Rohr und Dr. Bickel werden abgewiesen.

5. Zur Aufklärung der Differenz in der Voruntersuchung und der Hauptverhandlung wird die Zeugeneinvernahme der in der Abhörung in der Voruntersuchung beteiligten Personen Major Eugster und Gerichtsschreiber Hauptmann Seiler verfügt.

6. Das Begehren der Verteidigung um Anordnung eines Augenscheines an der Kapellenstraße wird abgewiesen.

7. Das Begehren der Verteidigung um Ladung der Aussteller der an Brönnimann gerichteten Telegramme betreffend Unterlassung des Streiks wird abgewiesen. Ebenso das Begehren um Feststellung der vom 11. bis 13. November 1918 an und von Brönnimann spedierten Telegramme.

8. Die Adresse des Offiziers, welcher bei dem Vorfall auf dem Fraumünsterplatz Feuer kommandierte, ist zu ermitteln und der Offizier als Zeuge zu laden.

9. Auf das am 22. März an den Bundesrat gestellte Begehren um Edition der Urkunden: Eingabe der Zürcher Regierung an den Bundesrat, Memorial des Generals an den Bundesrat ist eine Antwort noch nicht eingetroffen. Der Entscheid über das von der Verteidigung gestellte Begehren um Einvernahme von Bundesrat Decoppet, General Wille, Generalstabschef v. Sprecher, Regierungsrat Keller wird bis zur Erledigung des Editionsbegehrens ausgesetzt.

10. Im übrigen bestätigt das Gericht seine Verfügung über Beweisanträge und Beweismaßnahmen vom 13. März 1919.

GR: Ich teile mit, daß ich gestern abend unmittelbar nach Schluß der Sitzung die Antwort des Bundesrates erhalten habe. Sie lautet folgendermaßen:

Bern, 26. März 1919.

Der schweizerische Bundesrat an den Großrichter der 3. Division.

Herr Großrichter! Mit Schreiben vom 22. März teilen Sie dem Bundesrat mit, daß im Straffall Allgöwer und Konsorten das Divisionsgericht der 3. Division beschlossen habe, es seien gemäß Art. 80 der M. St. G. O. folgende Urkunden zu den Akten zu schaffen:

1. Die Eingabe der Züricher Regierung vom Anfang November 1918 betr. Truppenaufgebot für Zürich.

2. Memorial und Antrag des Generals zu diesem Begehren.

3. Protokollauszug über den Beschluß des Bundesrates in dieser Sache vom 5. November 1918.

Wir stellen fest, daß die Bundesverwaltungsbehörden zur Edition von Amtsakten an Gerichtsbehörden nicht verpflichtet sind.

Es ergibt sich dies aus dem Grundsatze der Trennung der Gewalten. Es gibt keine Vorherrschaft der richterlichen Gewalt über die vollziehende Gewalt, sondern nur eine Gleichstellung der beiden Gewalten.

Der Richter kann den Verwaltungsbehörden keine Befehle erteilen oder ihnen gegenüber Zwangsmittel anwenden. Er ist nicht befugt, im Besitze der Verwaltungsbehörden befindliche amtliche Urkunden mit Beschlag zu belegen oder deren Herausgabe anzubefehlen. Der Art. 80 M. St. G. O. kann auf solche Urkunden keine Anwendung finden. Das Gericht ist vielmehr einzig auf den Weg der Rechtshilfe angewiesen. Der Bundesrat hat zu entscheiden, ob und in welcher Weise er die Rechtshilfe gewähren will. Vergl. das Kreisschreiben des Bundesrates vom 6. Oktober 1911 im Bundesblatt 1911, 4. Bd., Seite 343. Der Bundesrat hat aus prinzipiellen Gründen beschlossen, die Edition der von Ihnen verlangten Akten abzulehnen. (Unruhe und Gelächter bei den Angeklagten und im Publikum.) Er ist aber bereit, dem Rechtshilfegesuch in der Form zu entsprechen, daß er im folgenden über den wesentlichen Inhalt der Urkunden, deren Edition verlangt wird, kurz Auskunft gibt.

Das Schreiben des Präsidenten der Regierung des Kantons Zürich vom 31. Oktober 1918 teilt dem Bundespräsidenten mit, daß der Regierungsrat sich darüber klar sei, daß zur Unterdrückung allfällig geplanter Putsche die polizeilichen Machtmittel von Kanton und Stadt nicht genügen, daß es vielmehr Truppen hierfür bedürfe. Er halte es für notwendig, daß schon jetzt alles vorgekehrt werde, damit im gegebenen Fall keine Zeit verloren gehe. Er glaube allerdings, daß heute die imminente Gefahr des Ausbruches einer revolutionären Bewegung in Zürich nicht vorhanden sei. Anderseits stehe zu befürchten, daß, sollte eine größere revolutionäre Bewegung in Deutschland ausbrechen, diese sich leicht auf die Schweiz übertragen könne, wobei ganz besonders auf die gespannte Lage in Zürich hingewiesen wurde. Gestützt auf diese Würdigung der Lage, ersuche der Regierungsrat den Bundesrat, wie bisher seine volle Auf-

merksamkeit den Zürcher Verhältnissen zu widmen und ihn bei seiner Aufgabe, die Rechtsordnung aufrechtzuerhalten, tatkräftig zu unterstützen.

Am 4. November 1918 richtete der General an den Vorsteher des schweiz. Militärdepartements zuhanden des Bundesrates ein Schreiben, worin er sich über die Zürcher Verhältnisse ausspricht. Er weist darauf hin, daß er an die Möglichkeit eines plötzlichen, unerwarteten Ausbruches der Revolution glaube und gibt seiner Auffassung Ausdruck, daß es Aufgabe der Behörde sei, dem Ausbruch der Revolution vorzubeugen. (Unruhe bei den Angeklagten und im Publikum.) Dieses Ziel erreiche man durch das Aufgebot von Truppen. (Anhaltende Unruhe.) Der General sagt wörtlich: „Das bloße Aufbieten genügt, um jede Störung der Ordnung zu verhindern. Gerade weil ich den Gebrauch der Truppen zur Wiederherstellung der Ordnung nicht will, weil ich Bürgerkrieg und Blutvergießen vermeiden will, erachte ich das beförderliche Aufgebot von Truppen für geboten."

An einer andern Stelle des Schreibens spricht sich der General wie folgt aus: „Wenn man die Truppen erst aufbieten will, wenn sichere Anzeichen für das Ausbrechen von Generalstreik und Revolution vorhanden sind, kommt man damit immer zu spät. Wenn man so denkt, zögert man mit dem Aufbieten von Truppen bis die Revolution im vollen Gange ist. Die Truppen können sie nicht mehr verhindern oder im Keime ersticken, sondern müssen mit der Revolution um die Macht kämpfen. Ganz dasselbe würde auch dann der Fall sein, wenn das Aufgebot auf das erste, vielleicht noch sehr unsichere Anzeichen hin erlassen würde. Auch dann kommen die Truppen zum Vorbeugen zu spät."

Am Vormittag des 5. November 1918 fand eine Sitzung des Bundesrates statt, in der beschlossen wurde, der Moment zum Aufbieten von Truppen sei noch nicht da.

Am Nachmittag des gleichen Tages stellte die Zürcher Regierung telephonisch das Gesuch, der Bundesrat möge eine Vertretung der Zürcher Regierung empfangen. In der Folge fand in der Nacht des 5. November eine Konferenz zwischen einer Delegation des Bundesrates und den Abgeordneten der Zürcher Regierung statt. Diese teilten mit, daß die Anhaltspunkte sich mehren, daß in Zürich die Aktion in naher Aussicht stehe und daß die Polizei zur Aufrecht-

erhaltung der innern Ruhe nicht genüge. Zürich verlange den Schutz des Bundes.

Gestützt auf dieses Begehren entschloß sich der Bundesrat am 6. November, das Truppenaufgebot zu erlassen. Er handelte dabei nach Anhörung der Armeeleitung. Der General hatte jedoch nicht Gelegenheit, sich schriftlich hierzu auszusprechen.

Der Bundesrat erlaubt sich schließlich, das Divisionsgericht der 3. Division darauf aufmerksam zu machen, daß er über das Truppenaufgebot und die damit im Zusammenhang stehenden Vorgänge den eidgenössischen Räten Bericht erstattet hat (Bundesblatt 1918, 5. Band, Seite 63) und daß diese das Verhalten und die Maßnahmen des Bundesrates in dieser Sache gebilligt haben. (Unruhe und Gelächter.)

Er verwahrt sich gegen jeden Versuch, Maßnahmen der Behörden, die lediglich zum Schutze der öffentlichen Ordnung getroffen worden sind, als Provokation hinzustellen. (Unruhe.)

Mit Hochachtung!

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

gez. Ador.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

v. Steiger.

GR: Ich teile mit, daß das Gericht sofort zur Beratung darüber übergeht, was zu beschließen ist, weil das Gericht sich seinerzeit vorbehalten hat, nach Erledigung des Editionsbegehrens zu beschließen.

Huber: Ich habe noch einige Bemerkungen.

GR (sich erhebend): Das Gericht hat beschlossen, es habe, gestützt auf dieses Schreiben da, Entschließungen zu treffen.

Huber: Ich habe verschiedene Anträge zu stellen. Zunächst rüge ich namens der Verteidigung, daß der Beschluß über die Beweisergänzung uns erst jetzt mitgeteilt wird. Ich rüge dann insbesondere diesen Beschluß selbst, soweit er dem Begehren der Verteidigung um Vervollständigung des Beweisverfahrens nicht entspricht. Ich behalte mir namens der Verteidigung die Kassationsbeschwerde aus diesem Grunde vor. Das bezieht sich insbesondere auf die Ablehnung der Zeugen Vogelsanger, Dr. Enderli und Lang, Dr. Rohr und

Dr. Bickel, auf Ablehnung des Beizuges der Bolschewikiakten und der Telegramme, die sich um die Person Brönnimann gruppieren.

In bezug auf das Schreiben des Bundesrates konstatiere ich, daß der Bundesrat nicht den Mut hat, die Tatsachen vollinhaltlich hier klarlegen zu lassen, daß er es vielmehr für notwendig hielt, dem Gericht und der Oeffentlichkeit bloß diejenigen Stellen aus dem Memorial des Generals und aus seinen eigenen Verhandlungen bekanntzugeben, die ihm passend erscheinen. Die halbe Wahrheit ist eine Lüge, ist gesagt worden; die halbe Wahrheit ist eine Irreführung der Oeffentlichkeit und des Gerichtes. Das Memorial, das uns nicht herausgegeben wird, ist geeignet, die Wahrheit zu bringen. Der Bundesrat hält für gut, diese Wahrheit hier nicht bekannt werden zu lassen, weil sie eben ihm, das heißt den Interessen derjenigen Klasse, die er vertritt, nicht nützlich ist.

Wir werden diese Sache noch zu würdigen haben. Ich ersuche das Gericht, jedem Verteidiger eine Abschrift dieses Schreibens des Bundesrates auszuhändigen und behalte mir vor, dazu noch im besonderen Stellung zu nehmen. Nachdem der Bundesrat die Herausgabe abgelehnt hat, beantrage ich, die Kopien dieses Memorials von den Mitgliedern der Landesverteidigungskommission zu verlangen, die ja ebenfalls Abschriften dieses Memorials besitzen.

Dann beantrage ich Ihnen, vom zürcherischen Regierungsrat die Kopie seines Schreibens vom 31. Oktober 1918 an den Bundesrat zu den Akten zu ziehen, überhaupt die Kopien sämtlicher Briefe, die der zürcherische Regierungsrat in dieser Angelegenheit an den Bundesrat gerichtet, und die Originale derjenigen Zuschriften, die er in dieser Angelegenheit vom Bundesrat erhalten hat.

Ferner beantrage ich, nunmehr diejenigen Zeugen zu zitieren, deren Vorladung wir bereits beantragt haben. Ich erweitere für den Fall, daß Sie meinem Antrage auf Edition der Abschriften des Memorials nicht entsprechen sollten, den Antrag dahin, daß auch die Mitglieder der Landesverteidigungskommission als Zeugen hierher geladen werden. Ich bin momentan nicht in der Lage, die Namen dieser Herren nennen zu können, nachdem aber in dem Zürcher Fall bereits eine Eruierung von Adressen und Namen beschlossen worden ist, nehme ich an, daß Sie, sofern Sie die

Namen nicht kennen sollten, diese ebenfalls eruieren werden. Wir behalten uns vor, noch weitere Anträge zu stellen in bezug auf die Vorgänge auf dem Fraumünsterplatz. Insbesondere die nochmalige Zitation der Herren Bezirksrichter Rieder, Frank und weiterer Augenzeugen der damaligen Vorgänge.

Aud.: Ich habe beim Beginn der Verhandlungen den Standpunkt eingenommen, daß der Bundesrat in bezug auf seine Maßnahmen, die er getroffen hat, der Kritik der Angeschuldigten hier nicht unterliegt. Man hat mir mit Lachen geantwortet. Wir haben nun genau das erreicht, was ich vermeiden wollte und was nach den Regeln des Prozesses nicht geschehen darf. Es ist zweifellos, daß die vollziehende und die richterliche Gewalt geschieden sind. Die vollziehende Gewalt unterliegt für ihre Maßnahmen der Kontrolle der Bundesversammlung. Es ist zweifellos richtig, wie der Bundesrat ausführt, daß die von ihm getroffenen Maßnahmen der Bundesversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden mußten, weil die Bundesversammlung vor Anordnung dieser Maßnahmen nicht zusammenberufen werden konnte. Der Bundesrat ist in dieser Beziehung von der Bundesversammlung gedeckt worden, und diese Maßnahmen sind nun für das ganze Land einfach Gesetz geworden. Sie sind auch für die Angeschuldigten Gesetz geworden. Aber diese stellen sich auf den Boden, daß das Gesetz für sie nicht gilt, wenn es ihnen nicht paßt; dagegen machen sie erheblichen Anspruch darauf, daß die Beschlüsse ihres Komitees in der ganzen Partei ohne Zweifel als Gesetz betrachtet werden und daß ihnen nachgelebt wird. (Widerspruch und Unruhe bei den Angeklagten.)

Ich konstatiere nur eine gewisse Divergenz in den äußeren und inneren Anschauungen der Angeschuldigten und der Verteidigung.

Ich bin also der Meinung, daß auf die übrigen Begehren der Verteidigung nicht mehr einzutreten sei. Auch der General und Bundesrat Decoppet, die als Zeugen angerufen worden sind, würden erklären, daß sie, gestützt auf Art. 88 der Militärstrafgerichtsordnung, keine Auskunft geben.

Wenn ich das sage, so tue ich es nicht deshalb, weil ich von irgendeiner Seite Instruktionen empfangen habe oder auch privatim dahin informiert worden wäre. Was ich

sage, ist meine persönliche Ueberzeugung. Sie steht auf dem Boden der Trennung der Gewalten, der Kompetenz der Bundesversammlung zur Prüfung der bundesrätlichen Maßnahmen und der Ansicht, daß das Gericht nicht kompetent ist, Maßnahmen des Bundesrates, die die Bundesversammlung als gerechtfertigt anerkannt hat, einer ferneren Nachprüfung zu unterziehen und zu kritisieren.

Diese gerechtfertigten Maßnahmen sind eine Tatsache, an die sich jedermann zu halten hat. Damit ist meines Erachtens diese Angelegenheit erledigt.

Huber: Wir haben gehört, daß wir in der Schweiz so etwas wie eine Gewaltentrennung hätten; das ist das erstemal in diesem Prozeß, daß wir davon reden. Bis jetzt haben wir nur eine Konfusion aller Gewalten gesehen. Wir haben allerdings eine absolute Suprematie der politischen Gewalt, die sich in diesen Prozeß in einer Art und Weise eingemischt hat, wie es allerdings das Urteil des Volkes bereits erfahren hat und noch viel deutlicher erfahren wird. Das Gericht hat, was wir ihm hoch anrechnen, die Aufhebung der Immunität nicht gefordert. Der Bundesrat hat sich in diese Sache ohne eine Anfrage des Gerichtes eingemischt und beim Nationalrat einen entsprechenden Antrag gestellt, und das Parlament hat diesen Antrag angenommen. Das war allerdings eine Prostitution des Parlaments....

GR: Das sind wieder ganz unqualifizierbare Ausdrücke.

Huber: Diese Ausdrücke sind dort in der Bundesversammlung gefallen, ohne daß sie der Präsident gerügt hätte.

Der Herr Auditor hat heute einen Begriff von Gesetz entwickelt, der mir als Juristen vorläufig unverständlich ist: Die Genehmigung eines Berichtes sei die Schaffung eines Gesetzes; weil die Bundesversammlung einen gefärbten Bericht als gehorsame Mameluken des Bundesrates genehmigt hat, sei ein Gesetz geschaffen? Das ist eine neue Art, Gesetze zu schaffen! Man kann meinetwegen als Advokat den Standpunkt vertreten, der Bundesrat habe formal das Recht, eine Auskunft zu verweigern und die Herausgabe von Akten abzulehnen. Meinetwegen! Man kann diesen Versuch machen. Aber was der Bundesrat nicht darf — ich wollte noch ein scharfes Wort brauchen, aber ich will mich davor hüten, diese Worte werden schon noch gebraucht

werden — was der Bundesrat nicht darf, das ist, gefälschte Berichte geben. Entweder stellt er sich auf den Standpunkt: Ich gebe keine Auskunft; dann darf er auch keinen Bericht herausgeben, oder aber er gibt Auskunft, und dann hat er ganze Auskunft zu geben. Was er aber gegeben hat, ist ein Extrakt, eine einseitige Darstellung. Welchen Zwecken soll sie dienen?

Der Verteidigung des von uns ersuchten Bundesrates und der Anklage gegen die Angeschuldigten. Das ist eine in jeder Hinsicht unzulässige und nicht scharf genug zu verurteilende Machination des Bundesrates, ein Eingriff in die Tätigkeit des Gerichtes. Denn der Bundesrat hat nicht einen Bericht zu untersuchen, und dasjenige, was ihm wohlgefällig ist, hier zu unterbreiten, sondern er soll sich für ja oder nein entscheiden und die Würdigung dem Gerichte überlassen. Alles andere ist unvereinbar mit der Würde des Gerichtes. Es macht diesen Prozeß nicht bloß zur Komödie, sondern zur politischen Farce schlechtester Ordnung.

Unsere Beweisanträge richten sich in der Hauptsache nicht mehr an den Bundesrat — dieser ist für uns erledigt —, sondern an andere Instanzen. Wir wollen sehen, ob das Gericht, das, wie wir wieder anerkennen, unsern Anträgen in objektiver Weise stattgegeben hat, jetzt, wo es sich um die kleineren Götter handelt, vor der Majestät dieser kleineren Götter zurückweichen oder sie zur Auskunft anhalten wird. Wir verhandeln ja nicht mehr den Prozeß der 20 Angeklagten, sondern den Prozeß des Bürgertums und der Arbeiterschaft. Uns kann es recht sein, wenn Sie das Gericht zu einer Machtaktion gegen das Proletariat degradieren wollen. (Beifall im Publikum.)

GR: Ich mache darauf aufmerksam, daß die Tribüne bis auf den letzten Mann geräumt wird, wenn Sie das Maul nicht halten.

Dr. Farbstein: Ein paar Bemerkungen gegenüber dem Herrn Auditor. Der Herr Auditor hat erklärt, die Angeklagten beachteten nicht die Gesetze, empörten sich aber, wenn von anderer Seite das Gesetz verletzt werde. Das ist unrichtig. Der Standpunkt der Angeklagten und der Verteidiger ist der, daß wir das Gesetz nicht verletzt haben. Bis jetzt vertrat der Herr Auditor den Standpunkt, daß die Angeklagten das Gesetz verletzt haben. Jedenfalls haben wir das Recht, von den Bundesbehörden zu verlangen,

daß diese Behörden, die als Anklagebehörden auftreten, das Gesetz wahren.

Der Herr Auditor hat weiter erklärt, Bundesrat Decoppet und General Wille werden eventuell gestützt auf Art. 88 der Militärstrafgerichtsordnung das Zeugnis verweigern.

Was Bundesrat Decoppet anbetrifft, so wird er nicht als Militärperson einvernommen. Er ist Bundesrat. Ebensowenig ist Regierungspräsident Dr. Keller in Zürich Militärperson. Es könnte sich höchstens um Generalstabschef von Sprecher und Oberst Wille handeln. Ich beantrage daher, in Ergänzung des Antrages des Herrn Huber, gleichzeitig beim Bundesrate einzukommen, daß die Herren Wille und von Sprecher von der Pflicht befreit werden, das Dienstgeheimnis zu wahren. Wir wollen sehen, ob der Bundesrat auch so weit gehen und sagen wird: Wir gestatten den Herren nicht, die Wahrheit zu sagen. Sollte er das sagen, so wissen wir, daß er etwas zu verdecken hat und nicht will, daß das Gericht die Wahrheit kennen soll.

Dr. Welti: Herr Großrichter, meine Herren Militärrichter! Sie haben im Anschluß an die Einvernahme des Herrn Stadtpräsidenten Müller einen Weg beschritten, den Sie nicht mehr zurückgehen können. Nun heißt es vorwärtsgehen und die ganze Wahrheit erforschen. Wir haben die Edition einer Urkunde verlangt. Diese Urkunde besteht. Wir haben einen Teil auszüglich mit einem Schreiben des Bundesrates bekommen. Meine Herren, das Ansehen der Justiz, das Ansehen der Gerechtigkeit steht heute auf dem Spiel. Das ganze Schweizervolk wird darauf schauen, ob nun das Gericht, nachdem man versucht hat, nicht die volle Wahrheit an den Tag kommen zu lassen, die Kraft besitzt, auf legale Art und Weise diese volle Wahrheit zu erlangen.

Mein Vorredner, Herr Fürsprech Huber, hat Ihnen den Weg gewiesen. Auch ich stehe auf dem Standpunkte, daß es uns ganz gleichgültig sein könne, ob Bundesrat Decoppet hierherkommt. Ich lege viel größeres Gewicht darauf, daß das Memorial zu den Akten gelangt, und zwar in seiner ganzen Vollständigkeit. Wir haben den Weg, daß wir die Mitglieder der Landesverteidigungskommission ersuchen, die ihnen zugestellten Kopien des Memorials zu den Akten zu geben und daß wir die Mitglieder der Landesverteidigungskommission als Zeugen laden.

Meine Herren! Ich gestatte mir, auf eines aufmerksam zu machen. Ich will hier keine irgendwie beleidigenden Ausdrücke brauchen, aber ich muß sagen: Es befremdet mich im höchsten Grade, daß der Bundesrat mit der Wendung: „General Wille konnte sich schriftlich nicht mehr äußern" dem Gerichte glaubhaft machen will, daß ein Memorial nicht mehr existiere. Meine Herren Militärrichter! General Wille hat eben, und das ist dasjenige, was ihn am meisten belastet, sein Memorial geschrieben bevor irgendwelcher Anlaß zu einem Truppenaufgebot vorhanden war. Es ist das Memorial vom 4. November 1918. Was nachher gegangen ist, das interessiert uns sehr wenig. Wir sind gescheit genug, um daraus die Schlußfolgerungen zu ziehen.

Ich möchte also bitten, in dieser Weise vorzugehen. Tun Sie das nicht, dann wird der Prozeß die Wendung nehmen, für die ich persönlich keine Verantwortung übernehmen kann.

Aud.: Nur zwei Worte in Erwiderung an Herrn Fürsprech Huber. Er behauptete, ich hätte über den Begriff der Schaffung eines Gesetzes merkwürdige Anschauungen. Es ist selbstverständlich, daß das Truppenaufgebot und der Bericht des Bundesrates an die eidg. Räte kein Gesetz waren; aber es war eine Maßnahme, die einem Gesetze gleichkam. Darüber kann gar kein Zweifel sein. Das Truppenaufgebot wurde von der Bundesversammlung sanktioniert und die Maßnahmen des Bundesrates zu Recht erklärt. Also war ein Zustand geschaffen, gegen den keine Minderheit aufkommen kann.

Was die ferneren Ausführungen der Verteidigung anbetrifft, möchte ich folgendes bemerken: Wenn Sie auf diesen Beweisanträgen beharren, so werden Sie höchstens die nämliche Antwort wie die vom Bundesrat erhalten. Die Mitglieder der Landesverteidigungskommission werden nicht edieren können. Sie wären auch gemäß Art. 88 zur Edition nicht ermächtigt. Sodann wird es sich fragen, was General Wille und Oberst von Sprecher anbetrifft, ob die Bundesversammlung oder der Bundesrat kompetent wären, die Befreiung von der Verschwiegenheit vorzunehmen. Ich will das dem Gerichte überlassen, wenn es überhaupt auf die Sache eintreten will. Es scheint mir, daß alle diese Maßnahmen aus einem andern Grunde durchaus unerheblich sind. Es scheint eine Umkehrung der Tatsachen zu sein.

Bisher wurde immer gesagt, das Truppenaufgebot sei eine Provokation gewesen (Sehr richtig! bei den Angeklagten). Dagegen habe man den Proteststreik erhoben, und dieser habe dann in Zürich nicht aufhören wollen. Daraufhin sei Grimm erst am Vormittag und dann am Nachmittag in Begleitung von Düby, Woker und Ilg bei Bundespräsident Calonder gewesen. All das hat nichts zu tun mit dem Memorial des Generals Wille und den Mitteilungen des Herrn Stadtpräsidenten Müller, der nicht einmal für nötig befunden hat, seinen Gewährsmann zu nennen. (Allerdings, bei den Angeklagten.) Pardon, meine Herren, die Verteidigung hat Anspruch darauf gemacht, daß man Herrn Gustav Müller glauben solle, er habe einen seriösen Herrn zum Gewährsmann. Ob das richtig ist, weiß ich nicht. Ich sage nicht, dieser Gewährsmann ist glaubwürdig oder er ist unglaubwürdig; aber Herr Stadtpräsident Müller kann düpiert worden sein, wie andere Leute auch schon düpiert worden sind. Seine Theorien, die er hier entwickelt hat, lassen das sehr leicht möglich erscheinen. Er will alles das am 1. Dezember erfahren haben. Er hat aber auch erklärt, Grimm und Ilg hätten ihm am Sonntag den 10. November, abends halb 5 Uhr, erklärt, der Landesstreik sei unvermeidlich. Er selbst habe auch diese Ansicht gehabt. Also hatte das Memorial des Generals und alles was behauptet wird, von dem Herr Gustav Müller erst am 1. Dezember erfuhr und die übrigen noch später, auf die Handlungsweise der Angeklagten, die eingeklagt ist, auf die bezüglichen Teile des Aufrufes, ich betone das, absolut keinen Einfluß. Es kann strafrechtlich mit Ernst nicht einmal in Betracht kommen. Ich habe gesehen, daß die Verteidigung versucht hat, den Prozeß zu drehen, indem sie behauptete: „Ja, wir haben den Aufruf erlassen, wir sind aber zum Generalstreik provoziert worden." Aber materiell spielt das Memorial des Generals Wille für die eingeklagten Stellen keine Rolle. Genau wie in einem Zivilprozeß eine unerhebliche Tatsache nicht zum Beweise erhoben wird, scheint es mir auch hier zu sein.

Huber: Einige Bemerkungen zu dem, was zuletzt gesagt worden ist:

Es hat jemand gestern schriftlich einen Vertrag abgeschlossen, den Herrn Auditor nach Verlassen des Saales zu verprügeln (Unruhe). Nachher wird über diese Sache

ein Prozeß durchgeführt, und man weiß anfänglich nichts von dem Vertrage. Man weiß nur, daß der Herr Auditor verprügelt worden ist. Nun stellt sich im Laufe des Prozesses heraus, daß darüber ein schriftlicher Vertrag besteht. Ich möchte nun sehen, ob der Herr Auditor kommt und sagt, dieser Vertrag sei ohne jede Bedeutung für die Prügelei.

Wir behaupten auf Grund der Zeugenaussagen, daß das Truppenaufgebot eine kaltblütig gewollte Provokation der Arbeiterschaft war. Die Arbeiterschaft ist verprügelt worden; sie hat das Gefühl der moralischen Prügel gehabt vor dem Proteststreik und dem Generalstreik. Aber sie wußte nicht, daß vorher ein Dokument ausgestellt worden ist, das kaltblütig die Verabreichung der moralischen Prügel gewünscht und herbeigeführt hat. Jetzt haben wir davon vernommen, und nun wünschen wir das Dokument, den Prügelauftrag an den Herrn Auditor, bzw. im vorliegenden Falle an das arbeitende Volk. Ich glaube, daß dieses Beispiel richtiger sein wird als das Beispiel von der Brücke mit dem großen Loch darin.

Ich möchte daran erinnern, daß seinerzeit die Zeugeneinvernahme des Stadtpräsidenten Müller unterbrochen worden ist und daß Herr Stadtpräsident Müller nur provisorisch entlassen wurde, damit seine Einvernahme weitergehe, wenn das Memorial vorliege. Ich bitte, mit den andern Zeugen auch Stadtpräsident Müller noch einmal vorzuladen.

Dr. Farbstein: Vielleicht wird der Herr Auditor auch zugeben, daß die Vorlage des Memorials von Wichtigkeit ist, wenn ich auf folgenden Umstand hinweise: Der Standpunkt der Verteidigung und der Angeschuldigten und der Arbeiterschaft in Zürich war folgender: Wir haben uns gesagt, und der Herr Auditor hat es ebenfalls zugegeben, daß der Bankstreik vom 1. Oktober berechtigt gewesen ist. Die Ueberzeugung der Arbeiterschaft Zürichs ist, daß das Militäraufgebot vom November nur ein Racheakt war, verursacht durch die Hochfinanz in Zürich, indem diese den General Wille beeinflußt hat und er beim Bundesrate durchsetzte, Militär aufzubieten, um die Arbeiterschaft von Zürich zu mißhandeln, weil sie beim Bankstreik die Bankbeamten unterstützt hat. Das ist unser Standpunkt. Nun können wir diesen Beweis nur erbringen durch das Memorial. Das Memorial soll nicht beweisen, daß Grimm und Ilg es am 10. November gekannt haben; aber es

soll den Beweis erbringen, daß die Vermutung der Arbeiterschaft, daß das Militäraufgebot lediglich eine Antwort auf den Bankstreik gewesen ist, wahr ist. Darum legen wir großes Gewicht auf das Vorlegen des Memorials.

GR: Das Gericht schreitet zur Beratung.

(Das Gericht zieht sich zurück.)

GR: Die Verhandlungen sind wieder aufgenommen. Das Gericht hat folgendes beschlossen:

1. Das Gericht erachtet die Antwort des Bundesrates vom 26. März betr. das gestellte Editionsbegehren vom 22. März 1919 für die Beurteilung der eingeklagten Stellen als hinreichend.

2. Die namens der Verteidigung von Fürsprech Huber gestellten Beweisanträge werden abgewiesen.

3. Der Ergänzungsantrag des Herrn Dr. Farbstein wird damit gegenstandslos.

4. Das Gericht erklärt sich bereit, den Gewährsmann des Herrn Stadtpräsidenten Müller als Zeugen einzuvernehmen.

Uebrigens konstatiere ich, daß alle diese verlangten Beweismaßnahmen nur auf einer unkontrollierbaren anonymen Denunziation beruhen.

Huber: Herr Großrichter, meine Herren Militärrichter! Ich rüge die Verweigerung derjenigen Beweismittel, deren Relevanz das Gericht ja vorher implicite selbst festgestellt hatte. Ich stelle fest, daß der Zeuge Gustav Müller, Stadtpräsident von Bern, bis heute nicht definitiv entlassen ist und das Gericht meines Erachtens gar nicht das Recht hat, nun einfach zu erklären: Die Zeugeneinvernahme wird nicht fortgesetzt! — Wir haben im Einverständnis mit dem Gerichte in einem bestimmten Momente die Fragestellung mit der ausdrücklichen Erklärung und stillschweigenden Billigung des Gerichtes abgebrochen, daß die Zeugeneinvernahme nach Vollzug des Beweisbeschlusses fortgesetzt werde. Sie haben jetzt nicht die Möglichkeit, das zu verhindern.

GR: Wir haben das gar nicht verhindert.

Huber: Sie haben erklärt, das Gericht habe meine Beweisanträge abgelehnt.

GR: Es bezieht sich aber nicht auf Stadtpräsident Müller.

Huber: Da müssen Sie es eben sagen. Ich nehme an, daß die Erklärungen des Großrichters so gemeint sind,

wie er sie vorträgt. Ich bin gewohnt, Gerichtsbeschlüsse so zu interpretieren, wie sie mitgeteilt werden.

GR: Wir reden ja aneinander vorbei.

Huber: Ich habe den Antrag ausdrücklich gestellt. Uebrigens sind wir ja in der Sache einig, und da wollen wir uns nicht darüber noch streiten.

GR: Ich frage noch formell: Wird verzichtet auf die weitere Einvernahme des Stadtpräsidenten Müller?

Huber: Nein, im Gegenteil.

GR: Na, gut.

Huber: Ich möchte weiter fragen, ob die Aeußerung des Herrn Großrichters über den Gewährsmann des Herrn Stadtpräsidenten Müller eine persönliche Aeußerung sei?

GR: Das war eine persönliche Aeußerung.

Huber: Da möchte ich nicht unterlassen, zu sagen: Es handelt sich nicht um eine Denunziation, sondern um das Zeugnis des Herrn Stadtpräsidenten Müller, der als Zeuge einvernommen wurde und als Zeuge ausgesagt hat. Herr Stadtpräsident Müller ist ein Ehrenmann so gut wie irgend jemand. Sein Gewährsmann ist ebenfalls ein Ehrenmann, der sich ihm anvertraut hat.

GR: Dann erkläre ich, daß sich dieser Ehrenmann in Dunkel hüllt und infolgedessen ein dunkler Ehrenmann ist.

Dr. Welti: Der Mann ist ein voller Ehrenmann; er ist mindestens so ein Ehrenmann wie die sieben Herren die die Wahrheit verweigern.

GR: — — —

Dr. Welti: Das behaupte ich. Wer die Wahrheit kennt und sie nicht sagt, der ist ein dunkler Ehrenmann.

GR: Ich sage nur, dieser Ehrenmann hüllt sich in Dunkelheit und ist infolgedessen ein dunkler Ehrenmann.

Milit.-Richter Hauptm. Seelhofer: Ich muß mich ganz entschieden gegen die Unverschämtheiten des Herrn Verteidigers Dr. Welti verwahren.

Huber: Bis heute sind keine Unverschämtheiten vorgekommen, bis zu diesem Augenblicke, wo Herr Hauptmann Seelhofer gesprochen hat. Herr Hauptmann Seelhofer ist derjenige gewesen, den zu rekusieren wir allen Anlaß hatten. Wir behalten uns vor, das Rekusationsbegehren noch zu stellen?

GR: Warum haben Sie es denn nicht getan? Man wendet sich nur gegen die bösen Aeußerungen.

Huber: Ich erkläre noch einmal, daß wir es mit einem absolut integren Mann zu tun haben, daß es aber nachgerade in der Schweiz für einen absolut integren Ehrenmann keine Kleinigkeit ist, gegenüber einem derartigen System der politischen Unterdrückung und der Tendenzpolitik, wie sie gewollt ist, vorläufig nicht vom Gericht, aber von andern Leuten, die die Justiz als Machtmittel mißbrauchen wollen, mit Tragung aller persönlichen Konsequenzen und der Konsequenzen für die Familie hier aufzutreten.

Aud.: Ich protestiere energisch gegen die Ausführungen Fürsprechs Huber, daß ich Hand geboten habe oder Hand biete zu einem politischen Tendenzprozeß oder zu politischen Machinationen. Ich vertrete eine Anklage auf Grund des Militärstrafgesetzes und der Verordnung vom 11. November 1918. Ich bin kein Werkzeug, ich bin ein freier und ehrlicher Schweizerbürger.

Huber: Ich habe das nie bezweifelt. Ich betrachte den Herrn Auditor nur als ein Opfer.

Dr. Farbstein: Nachdem das Gericht beschlossen hat, Stadtpräsident Müller einzuvernehmen, beantrage ich, auch Nationalrat Greulich einzuvernehmen. Er kennt dieselben Tatsachen wie Müller. Er wird ebenfalls bestätigen, daß die Aussagen von einem Ehrenmann und nicht von einem dunklen Ehrenmanne stammen.

GR: Das Gericht hat im weiteren verfügt: „Das Urteil des Kassationsgerichtes im Prozesse gegen Müller wird zu den Akten erkannt."

Wir fahren weiter in der Beweisverhandlung. Rufen Sie den Leutnant im Zeugenzimmer; ich weiß nicht einmal den Namen.

Einvernahme des Zeugen Alfred Heußer, Kaufmann, Basel, Lt. II/42.

GR: Sie sind als Zeuge geladen. Ich ermahne Sie, als Zeuge die Wahrheit zu sagen.

Sie waren im November 1918 im Dienste in Zürich?

Heußer: Ja.

GR: Welchen Dienst hatten Sie am 10. November nachmittags?

Heußer: Ich bin mit der Kompanie, 52 Mann, auf den Fraumünsterplatz beordert worden. Dort fand eine

Versammlung statt. Die Versammlung sollte eigentlich auf dem Milchbuck stattfinden; sie wurde aber trotzdem auf dem Fraumünsterplatze abgehalten. Das wollten wir verhindern. Das war ungefähr halb 3 Uhr. Hauptmann Schwander kommandierte; ich selbst marschierte am Ende der Kompanie. Ich hatte keinen Zug mehr. Die ganze Kompanie bestand nur noch aus 52 Mann.

Der ganze Platz war voll Leute. Wir haben uns durchzwängen müssen, damit wir auf den Platz kamen.

GR: Woher kamen Sie?

Heußer: Wir kamen vom Wolfbachschulhaus durch die Rämistraße, über die Quaibrücke und die Fraumünsterstraße auf den Platz. Schon in der Fraumünsterstraße mußten wir uns durchzwängen. In der Mitte des Platzes haben wir angehalten. Die Gasse, die wir gemacht hatten, schloß sich sofort wieder hinter uns. Man schrie, wir sollten den Platz verlassen. Die Leute drängten von vorn auf uns zu, hinter uns riefen sie, man solle uns einschließen. Es handelte sich mehr um männliche Zivilisten. Wir sind schließlich von den Leuten vollständig eingeschlossen worden. Es ist gewiß, daß uns die Leute umzingeln wollten. Wir waren ganz eingeengt. Es gab nichts anderes mehr, um uns Luft zu verschaffen, als daß wir in die Luft Salven abgaben. Das Kommando zum Feuern habe ich gegeben.

GR: War denn die Menge aufgeregt?

Heußer: Die Menge war sehr aufgeregt. Es wurden Schimpfnamen und Drohungen ausgestoßen. An die Schimpfnamen vermag ich mich nicht mehr zu erinnern. Die Drohungen gingen dahin, man solle uns einschließen und uns entwaffnen. Das Wort Entwaffnung habe ich gehört.

GR: Welche Schimpfwörter waren es? Die landesüblichen?

Heußer: Ja, die landesüblichen. Sie wurden an die Soldaten und namentlich an die Offiziere gerichtet.

GR: Was hat die Menge gegen die Offiziere gesagt?

Heußer: Ich kann mich an die einzelnen Ausdrücke nicht mehr erinnern. Ich weiß nur, daß man zu den Soldaten sagte: Wir wissen, wo ihr wohnt; wir werden euch schon holen.

GR: Auf alles das Reden und die Umschließungen hin haben Sie dann kommandiert?

Heußer: Ja, ich habe dann kommandiert. Soviel ich weiß, hatte der Hauptmann schon vorher kommandiert. Das Kommando ist aber wegen des großen Lärmes nicht durchgegangen. Es war ein sehr großer Lärm.

GR: Immerhin ist Ihr Kommando ausgeführt worden?

Heußer: Ja.

GR: Was haben Sie kommandiert?

Heußer: Ich habe kommandiert: Zum Schuß fertig! Feuern! Es war schon vorher abgemacht worden, daß in die Luft geschossen werde. Die Mannschaft hat denn auch in die Luft geschossen.

GR: Wieviel Schüsse waren es?

Heußer: Wir haben im ganzen über 500 Patronen verschossen. (Unruhe.) Ich muß bemerken, daß nachher noch eine andere Kompanie uns zu Hilfe gekommen ist. Die Schüsse wurden nachher gezählt.

GR: Was hatten sie für eine Wirkung?

Heußer: Daß die Leute zurückgingen.

GR: Und nachher?

Heußer: Nach den ersten Schüssen ist der Soldat Vogel neben mir zusammengefallen. Er hielt die Hand vor den Bauch und sagte: Ich habe einen Bauchschuß! — Ich nahm die Hand weg und sah, daß seine Patronentaschen ganz zerfetzt waren.

GR: Haben Sie den Schuß fallen hören?

Heußer: Nein, weil wir selber geschossen haben.

GR: Was haben Sie dann getan?

Heußer: Ich habe angeordnet, daß man den Mann in die Apotheke trage.

GR: Die Menge hat sich dann zurückgezogen?

Heußer: Ja.

GR: Also hatten Sie eine Wirkung mit dem In-die-Luft-Schießen?

Heußer: Ja. Wir wollten Platz machen. Wir haben uns dann auseinandergezogen. Als ich sah, daß es wirkte, habe ich das Feuer eingestellt. Darauf kam die Menge wieder zurück. Da haben wir wieder schießen müssen. Das hat wieder gewirkt. In diesem Augenblicke kam die andere Kompanie. So haben wir uns Achtung verschaffen können.

GR: Die andere Kompanie ist etwas nach Ihnen gekommen?

Heußer: Ja. Es war die I. Kompanie.

GR: Hat man Sie persönlich beschimpft?

Heußer: Ja, man hat mir mit dem Tode gedroht. Wenn ich den Betreffenden sähe, wüßte ich, daß er es gewesen ist. Seinen Namen kenne ich nicht. Es war auf dem Paradeplatz einen Tag vorher. Der gleiche hat mich am folgenden Tage wiedergekannt und mir wieder gedroht.

GR: Sagen Sie genau, womit man Ihnen gedroht hat.

Heußer: Auf dem Paradeplatze hat er gesagt, er garantiere mir, daß ich bis zum Abend keinen Tropfen Blut mehr in den Adern habe.

GR: Auf dem Fraumünsterplatz hat er sie wiedergekannt?

Heußer: Ja. Er hat dort wieder etwas Aehnliches gesagt. An seine Worte vermag ich mich nicht zu erinnern.

GR: Haben Sie sich demgegenüber nicht vorgesehen?

Heußer: Was meinen Sie mit vorsehen?

GR: Ja, aber wenn der Mann etwas anstellen wollte?

Heußer: Ich wollte den Betreffenden verhaften; er ist aber in der Menge verschwunden.

GR: Sind noch andere Drohungen laut geworden?

Heußer: Ich habe verschiedene Male gesehen, daß man den Soldaten auf dem Fraumünsterplatze, nachdem wir geschossen hatten, und nachdem die Soldaten in kleine Trüpplein zerstreut waren, die Gewehre wegnehmen wollte. Die einzelnen Trüpplein wurden von der Menge umringt. Natürlich sind die andern Soldaten eingesprungen und haben einander geholfen.

GR: Was war es für Publikum?

Heußer: Es waren Arbeiter. Es waren aber auch viele andere dabei, sogenannte Gaffer.

Dr. Welti: Ich möchte bitten, den Zeugen zu fragen, ob vor dem Schießen oder vor dem Eindringen dieser 52 Mann in die vieltausendköpfige Menge irgendein Signal, eine Aufforderung gegeben wurde, sich zu zerstreuen.

Heußer: Der Hauptmann und auch wir Zugführer haben die Menge aufgefordert, sich zu zerstreuen, andernfalls müßten wir von der Waffe Gebrauch machen. Das hat rein nichts genützt. Die Aufforderungen sind aber gegeben worden; außer vom Hauptmann von mir persönlich, von einem Leutnant und einem Oberleutnant.

Dr. Welti: Ich frage, ob diese Aufforderung, sich zu zerstreuen, gegeben wurde in dem Moment, da sich die

Truppe in den Menschenknäuel begab, oder vorher oder nachher, nachdem sie mitten in der Menge drin stand?

Heußer: Die Aufforderung ist gegeben worden, als wir auf dem Platze waren, als wir schon in der Menge drin waren.

Dr. Welti: Ich möchte weiter fragen, ob dieser Aufforderung nicht deshalb nicht Folge geleistet wurde, weil sie vollkommen verklang? Der Fraumünsterplatz ist ziemlich groß, und bei einigen tausend Menschen wird auch die stärkste Stimme kaum ausreichen bei einem großen Lärm. Ich möchte weiter fragen, ob die Verhältnisse nicht so gewesen sind, daß ein Durchdringen der Aufforderung von vornherein aussichtslos war?

Heußer: Es wurde das möglichste getan, um laut zu reden.

GR: Zum allerwenigsten diejenigen, die zunächst standen, haben die Aufforderung unbedingt hören müssen, nicht? Und gerade diejenigen, die am nächsten standen, haben Sie bedrängt, nicht?

Dr. Welti: War ein Signaltrompeter oder ein Tambour bei der Truppe?

Heußer: Nein.

Dr. Welti: Ich möchte bitten, den Zeugen zu fragen, ob er über diese Vorkommnisse bereits in einem militärischen Verfahren als Zeuge einvernommen worden ist?

Heußer: Nachher?

Dr. Welti: Ja, nach diesen Vorfällen?

Heußer: Ich bin in Luzern bei der Entlassung von einem Hauptmann verhört worden. Ich habe ihm die ganze Sache erklärt. Sie wurde aufgenommen. Ich habe das Ganze aber schon vorher schriftlich eingegeben.

GR: Wußten Sie, was man von Ihnen wollte? War es nicht wegen des Soldaten Vogel?

Heußer: Wie es gegangen ist?

GR: Nein, sind Sie nicht wegen des Soldaten Vogel einvernommen worden?

Heußer: Ja, wegen des Soldaten Vogel; um ein Bild von den Vorgängen zu erhalten.

Dr. Welti: Der Zeuge sagt, er habe auch Bericht erstattet. Wem?

Heußer: Dem Kompaniekommandanten. Nachher ist es weitergeleitet worden.

Dr. Welti: Ich möchte bitten, den Zeugen zu fragen, ob er in seiner Einvernahme in der Angelegenheit des erschossenen Soldaten Vogel und in seinem Rapport, den er an das Kompaniekommando erstattet hat, ebenfalls Mitteilung davon gemacht hat, daß er am Paradeplatz am Tage vor dem Zusammenstoß und auf dem Fraumünsterplatze von ein und demselben Manne mit dem Tode bedroht worden ist?

Heußer: Jawohl; ich habe das gemeldet.

Dr. Welti: Ich habe keine Fragen mehr zu stellen, möchte aber in diesem Zusammenhange den Antrag stellen, es seien die Akten Vogel bzw. die Deposition des heutigen Zeugen in dieser Angelegenheit und der an das Kompaniekommando vom Zeugen erstattete Rapport zu den Akten zu ziehen.

Aud.: Ich beantrage Ihnen Ablehnung dieses Antrages aus folgenden Gründen: Der Vorfall vom 10. November auf dem Fraumünsterplatz ist von der Verteidigung in die Verhandlung hineingebracht worden. Es steht fest, daß der Generalstreik, mindestens nach Ansicht von Grimm, Ilg und Stadtpräsident Müller, bereits am Nachmittag unabwendbar war. Also haben die Vorfälle auf dem Fraumünsterplatz auf die Entscheidungen vom Abend durchaus keinen Einfluß gehabt. Ich halte das für belanglos.

Huber: Nur eine ganz kleine Feststellung: 1. Ist die Prämisse falsch; Grimm, Müller und Ilg haben den Generalstreik nicht am Nachmittag beschlossen; 2. hat am Abend an der betr. Versammlung Müller nicht teilgenommen; 3. sind Grimm und Ilg nicht in der Lage, die Mehrheit zu kommandieren. Diese Mehrheit hat wesentlich unter dem Eindruck der Meldungen über die Zürcher Vorgänge ihren Entschluß gefaßt.

Aud.: Das Gericht mag entscheiden.

Dr. Farbstein: Ich beantrage, die Zeugen Frank und Rieder telegraphisch zu bestellen, die aussagen können, daß auf dem Fraumünsterplatze keine Aufforderung zum Auseinandergehen erfolgt ist. Ferner beantrage ich die Ladung von Stadtrat Lang in Zürich, der ausdrücklich als Polizeivorstand-Stellvertreter im Kantonsrat ausgesagt hat, es sei keine Aufforderung zum Auseinandergehen erfolgt.

GR: Werden noch Fragen an den Zeugen gestellt? Nein? Dann sind Sie entlassen.

Aud.: Man hat in den Zeitungen gelesen, daß gegenüber Grimm, Ilg und Düby ein Strafverfahren stattfand wegen Zuwiderhandlung gegen das Versammlungsverbot, begangen in Bern am 9. November 1918. Ich möchte Düby, Grimm und Ilg anfragen, ob das richtig sei. (Die Angeklagten bejahen.) Sie sind auch freigesprochen worden? Das stimmt also? Ich habe mir inzwischen die Akten kommen lassen und bitte Sie, auch diese zu den übrigen Akten dieses Verfahrens zu ziehen. Wichtig ist ein Protokoll über eine Konferenz zwischen dem Regierungsrat und dem Gemeinderat der Stadt Bern, welche stattfand Freitag den 8. November 1918 im Konferenzzimmer der kantonalen Handelskammer in Bern. Das Protokoll ist unterschrieben vom Staatsschreiber Rudolf. Es handelte sich um die Maßnahmen, die für den Proteststreik zu treffen waren. Der Regierungsrat hatte sich die Gemeinderatsmitglieder von Bern kommen lassen. Die Konferenz war besucht von Regierungsrat Simonin, Regierungsrat Lohner; vom Gemeinderat waren anwesend Schuldirektor Schenk, Polizeidirektor Schneeberger und Vizepolizeidirektor J'graggen. Im Protokoll heißt es bezüglich Schneebergers folgendes: „Polizeidirektor Schneeberger bestätigt die Mitteilungen von Schenk.

Was Schneeberger sagen wollte, ist, daß auch der Führer der Arbeiterschaft einsah, daß etwas gehen müsse. Darum sagte er: „Auch die Arbeiterschaft wünscht keine Einmischung des Auslandes. Die bernische Arbeiterschaft will keine Revolution." Ich nehme an, Schneeberger wird die Richtigkeit des Protokolles des Regierungsrates nicht bestreiten. Ich bitte also noch einmal, diese Akten zu den Gerichtsakten zu ziehen.

Huber: Ich unterstütze diesen Antrag. Das Protokoll ist ein ausgezeichneter Beleg dafür, wie vernünftige Leute in solchen Dingen handeln, wie man in Zürich hätte handeln sollen und wie man dann nicht gehandelt hat. Es ist der beste Beweis dafür, daß nur durch die Kopflosigkeit einerseits und durch die böse Absicht anderseits von verantwortlichen amtlichen Organen solche Dinge herbeigeführt werden können, wie sie in Zürich herbeigeführt wurden, und daß durch vernünftiges Zusammenarbeiten von Behörden und Vertretern der Arbeiterschaft und durch ein nicht bureaukratisches Erfassen der Kompetenz und der Anwendung der

Gesetze derartige Dinge vermieden werden können. Bei aller Hochachtung für die spezifisch bernische Rasse der Arbeiterschaft bin ich aber doch der Meinung, daß der besonders friedliche Verlauf in Bern nur dem Umstande zu danken ist, daß die Behörden hier vernünftig gehandelt haben. Ich möchte wünschen, daß sich ein Stückchen von dieser Vernunft auch nachträglich auswirken möchte bei noch höheren Stellen im Lande. Ich möchte wünschen, daß sich die politische Vernunft, deren Mangel in dem Beschlusse der Bundesversammlung über die Aufhebung der Immunität durch den Bundesstadtkorrespondenten der „N. Z. Z." in einem ausgezeichneten Artikel festgestellt wird, nachträglich noch Geltung verschaffe.

Ich will in aller Offenheit sagen, daß ich die allergrößten Bedenken habe in bezug auf die Wirkung des Prozesses durch die Verschärfung der Prozeßlage, die Bundesrat und Bundesversammlung auf dem Gewissen haben.

Schneeberger: Meine Herren! Es ist heute das erste Mal, daß ich von dem Protokoll über die Verhandlungen mit der Regierung Kenntnis erhalten habe. Ich habe das Protokoll bisher nicht gesehen. Was daraus vorgelesen worden ist, wird ungefähr stimmen. Das war auch damals meine Ansicht, wie sie im Protokoll ausgedrückt ist, und sie ist es noch heute. Ich glaube, auch sagen zu dürfen, daß es sicher die Ansicht der andern Mitangeklagten sein wird und daß sich wahrscheinlich jeder von ihnen an meiner Stelle ungefähr in derselben Weise ausgesprochen hätte.

Wir haben wegen des Versammlungsverbotes mit der Regierung gesprochen. Ich wußte, daß am nächsten Morgen eine Versammlung stattfinden sollte und betrachtete diese Versammlung als die Möglichkeit, die Arbeiter in der Hand zu behalten, sie noch eindringlich auf die Notwendigkeit der disziplinierten Durchführung des Streikes aufmerksam machen zu können. Was in der Stadt herum am Morgen vorgegangen ist, ist in der Hauptsache eben vor der Versammlung geschehen. Ich meine, in der ganzen großen Bewegung, die die Schweiz erfaßt hatte, spielt es eine untergeordnete Rolle, ob ein paar Ladeninhaber ihre Geschäfte zumachten oder zumachen mußten oder nicht. Ich will darauf aufmerksam machen, daß anderswo, z. B. in Basel, die Regierung von sich aus den Wirtschaftsschluß angeordnet hat und daß auch in Schaffhausen die Geschäfte geschlossen

waren. An andern Orten war das wahrscheinlich ebenso. Das hat natürlich die Leute in Bern noch nicht berechtigt, den Schluß der Geschäfte von denen zu verlangen, die nicht schließen wollten.

An der Konferenz hat uns die Regierung nicht die Bewilligung gegeben, die Versammlung abzuhalten. Sie hat sich vorbehalten, mit dem Bundesrat Rücksprache zu nehmen. Sie hat das auch getan und hat am Abend in einer weiteren Besprechung, um 9 Uhr vielleicht, in Anwesenheit von Oberstkorpskommandant Wildbolz erklärt, der Bundesrat habe nichts dagegen. Darauf hat auch die Regierung erklärt, daß sie nichts gegen die Versammlung einwende, und dieser Einwilligung hat sich auch der Gemeinderat angeschlossen. Ebenso die Polizeidirektion von Bern. Die Versammlung ist also mit Zustimmung aller Instanzen abgehalten worden. Darum mußte auch die Freisprechung gegen die Angeklagten Münch, Grimm, Düby und andere erfolgen. Diese Freisprechung mußte erfolgen. Oberstkorpskommandant Wildbolz hat selbst vor dem Richter erklärt, daß er aus der zweiten Konferenz die Meinung davongetragen habe, die Versammlung sei ausdrücklich gestattet.

Noch eine andere Bemerkung! Der Auditor stellt die Behauptung auf, ich selbst hätte die militärische Besetzung der Stadt verlangt. Mit meinem Einverständnis seien am Samstag die Truppen in die Stadt gezogen worden. Als ich am Sonntagnachmittag von Oberstkorpskommandant Wildbolz zu einer Besprechung gerufen wurde, waren die Verfügungen schon getroffen. Oberst Wildbolz hat mich natürlich nicht gefragt, was er tun dürfe. Er hat mich nicht gerufen wegen der sozialen Fragen, über die wir dann drei Viertelstunden lang diskutiert haben. Er hat mir erklärt, er habe das und das angeordnet; die Truppen werden in die Stadt kommen. Als ich dann von ihm wegging oder vielleicht eine Stunde später, habe ich die Truppen einziehen sehen. Die Wagen mit Stroh sind bereits ins Bundeshaus gefahren. (Heiterkeit.) Also, Oberst Wildbolz hat mich nicht gefragt, sondern mir bloß Mitteilung von seinen Maßnahmen gemacht, damit ich vielleicht meine besonderen polizeilichen Maßnahmen treffen könne.

Aud.: Ich nehme von dieser Erklärung Akt. Es mag sein, daß ich mich geirrt habe.

Huber: Ich möchte an Hand dieser Akten feststellen, daß Schneeberger alles getan hat und bei allen in Betracht kommenden Behörden vorstellig geworden ist, um jeden Zusammenstoß oder eine Provokation auf der einen oder auf der andern Seite zu vermeiden.

GR: Ich konstatiere nur, daß Stadtpräsident Müller nicht auffindbar ist.

Grimm (unterbrechend): Er ist in der Bundesversammlung.

GR: Nein, er ist auch nicht dort.

Grimm: Dann ist er wahrscheinlich in der Badanstalt. (Heiterkeit.)

GR: Das Gericht wird über die Beweisanträge noch entscheiden.

Die Verhandlungen werden um 2 Uhr fortgesetzt.

Nachmittagsverhandlung vom 27. März 1919.

GR: Das Gericht hat beschlossen: Die von den Verteidigern Dr. Farbstein und Dr. Welti gestellten Beweisergänzungsbegehren (Ladung als Zeugen der Herren Lang, Frank und Rieder, Nationalrat Greulich, Edition der Akten Vogel, besonders des Rapportes Leutnant Heußer) werden abgewiesen. Dem Begehren des Auditors wird entsprochen, und die Untersuchungsakten in Sachen Grimm, Düby und Konsorten werden zu den Akten erkannt.

Farbstein: Herr Großrichter! Ich will vor allem bemerken, daß die Begehren, die von mir und Kollege Welti gestellt worden sind, im Namen aller Verteidiger gestellt wurden. Es hat früher schon einmal im Verlauf der Verhandlungen Kollege Huber erklärt, daß, wenn ein Verteidiger einen Antrag stellen sollte, dieser immer im Namen der ganzen Verteidigung spreche. Im Namen aller Verteidiger rüge ich nunmehr den Mangel, daß die Zeugen Stadtrat Lang, Greulich, Frank und Rieder nicht vorgenommen werden und die Akten nicht beigezogen werden.

Welti: Herr Großrichter, meine Herren Militärrichter! Ich habe in diesem Stadium des Prozesses eine Erklärung abzugeben. Nachdem der Herr Großrichter heute das Schreiben des Bundesrates vom 26. März verlesen hat und nachdem er bekanntgegeben hat, daß das Divisionsgericht 3 diese Ausführungen des Bundesrates als erschöp-

send und hinlänglich für den Prozeß erachte, hat sich ein Zwischenfall abgespielt. Die Verteidigung hat nachträglich noch verschiedene Anträge gestellt. Diese Anträge sind abgelehnt worden. Der Herr Großrichter hat in einem persönlichen Votum festgestellt, daß derjenige Mann, auf den sich der Zeuge Stadtpräsident Gustav Müller beruft, wegen seines Verhaltens als dunkler Ehrenmann zu bezeichnen sei.

GR: Genauer: Er hülle sich in Dunkelheit, er verberge sich in der Dunkelheit, und nachher erst ist der zweite Satz gekommen. Ich habe erklärt, das sei nur eine rethorische Glosse gewesen.

Welti: Ich anerkenne das in jeder Beziehung. Daraufhin hat der Sprechende sich veranlaßt gesehen, diese Wendung aufzugreifen und Kritik zu üben an denjenigen Personen, die die Möglichkeit und nach Auffassung des Sprechenden die Pflicht haben, volle Wahrheit in diese Sache hineinzubringen, die aber von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machten und vor der Erfüllung der Pflicht absehen zu dürfen glaubten, hat sich erlaubt, per analogiam im Anschluß an die Kritik des Herrn Großrichters an dem unbekannten Gewährsmann, zu erklären, daß die sieben Herren, die in der Lage wären, dies zu tun, ebenfalls als dunkle Ehrenmänner zu bezeichnen wären. Ich erkläre nun hiermit vor aller Oeffentlichkeit und damit keine Mißverständnisse hier unterlaufen, daß unter diesen sieben Herren unter keinen Umständen der Gerichtshof gemeint ist, sondern ich erkläre das noch einmal mit aller Offenheit und in dem Zusammenhang, wie es heute morgen geschehen ist, daß diese sieben Herren der schweizerische Bundesrat sind.

Hauptmann Seelhofer: Gestützt auf diese Erklärungen sehe ich mich veranlaßt, meine Vorwürfe, die ich heute morgen gegen die Verteidigung erhoben habe, zurückzuziehen.

Huber: Herr Großrichter! Nachdem Herr Hauptmann Seelhofer seine Ausdrücke, ich denke, es handelt sich vor allem um den Vorwurf der Unverschämtheit, sans phrase zurückzieht, fällt selbstverständlich auch mein zur Abwehr dieses auf einer irrtümlichen Voraussetzung basierten Angriffs gebrauchter Ausdruck dahin, und ich benütze die Gelegenheit auch gleich, festzustellen, um ein weiteres Mißverständnis zu beseitigen, daß meine an die Adresse des Herrn Seelhofer gerichtete Bemerkung zu Unrecht darauf bezogen sein wollte oder vielleicht auch konnte, daß er in seiner früheren

richterlichen Tätigkeit ein Maß von Befangenheit an den Tag gelegt hätte, das uns berechtigt hätte, ihn zu rekusieren.

GR: Ich nehme Kenntnis von den Erklärungen. Wir gehen weiter in den Beweisverhandlungen.

Aud.: Soeben bringt mir ein Angestellter der Kanzlei des Divisionsgerichtes 3 einen Brief. Ich habe ihn hier geöffnet. Vielleicht haben es einzelne der Herren bemerkt. Aber ich denke, man wird in meine Erklärung keinen Zweifel setzen. Er ist adressiert an Major Meyer, Amthaus Bern. Darin war in einem doppelt verschlossenen Kuvert vorhanden ein Tagesbulletin vom 14. November 1918, das offenbar ausgegeben worden ist als Bericht der schweizerischen Depeschenagentur. Wer ihn gedruckt hat, weiß ich nicht. Das ist Nummer 1. Und darin sind angestrichen: Grimm und Landesstreik, der Landesstreik vor der Bundesversammlung; Bericht über die Nationalratsversammlung vom 13. November, Bericht der schweizerischen Depeschenagentur. Darin ist angestrichen: Grimm: Wir sind einverstanden mit dem Appell an den Volkswillen, es wird sich dann zeigen, wer recht hat. Die revolutionäre Bewegung geht unaufhaltsam durch ganz Europa. Der Streik war nicht die Mache eines Komitees, er ist die Folge einer machtvollen Erregung. Man stellte uns ein Ultimatum bis nachmittags 5 Uhr für die Erklärung, daß der Streik abgebrochen sei. Ein solches können wir nicht annehmen. Damit aber die Möglichkeit einer Verständigung da ist, bringen wir diesen Antrag ein. Die Friedenshand der Bürgerlichen können wir aber nur annehmen, wenn die Bajonette zurückgezogen sind. Lehnen Sie unseren Antrag ab, so erhalten Sie vielleicht eine Gnadenfrist von einigen Monaten; aber die geschichtliche Entwicklung werden Sie nicht aufhalten können. — Sodann befindet sich darin das Blatt „Die rote Fahne", Nummer 1, des Aktionskomitees. Es ist amtlich festgestellt, daß die „Rote Fahne" in einer Buchdruckerei im Mattenhof gedruckt worden ist; der Name des Mannes tut nichts zur Sache, ob mit oder ohne Auftrag des Aktionskomitees weiß ich nicht. Ich stelle auch die Behauptung nicht auf, daß das ein Bulletin des Aktionskomitees ist. Darin steht: Der V. S. E. A. macht mit. Die Vertrauensleute des Verbandes schweizerischer Eisenbahnangestellter haben sich gestern Sonntag solidarisch erklärt und Anschluß an den Streik beschlossen. Es lebe der Kampf.

Ferner: An das eidgenössische mobilisierte Personal. Der Landesstreik entwickelt sich in glänzender Weise. So hat die Verbandsleitung des V. S. E. A., des Beamtenverbandes, gestern beschlossen, ebenfalls in den Streik zu treten. Aus allen Landesteilen kommen gute Nachrichten; trotz dem bundesrätlichen Militäraufgebot hat sich ihre Solidarität glänzend bewährt.

Dann kommen Telegramme. eigene Drahtberichte. Dann ist darin der Aufruf an die Arbeiterschaft der Schweiz vom 14. November. Der enthält den Passus „Die Frage der Weiterführung des Streiks war eine Frage des Verhaltens der Eisenbahner und der mobilisierten Truppen". Ferner ist in dieser Sendung die „Schweizerische Eisenbahnerzeitung", Jahrgang 33, Nummer 46, die Erklärung von Dr. Woker und Düby „In eigener Sache" und im ferneren ein Bericht der Delegiertenversammlung des V. S. E. A., Nummer 3 vom 16. Januar 1919, und der Bericht der „Berner Tagwacht", die „Berner Tagwacht" vom 12. November 1918.

Ich sah mich veranlaßt, diese Akten vorzulegen. Sie sind mir anonym zugekommen. Ich erkläre das ausdrücklich. Aber es sind Imprimate, die sich auch in den Akten finden. Ich sehe mich nur veranlaßt, diese Akten zur Kenntnis zu bringen.

Farbstein: Herr Großrichter, meine Herren! Davon kann keine Rede sein, daß überhaupt eine Rede, die Nationalrat Grimm im Nationalrat gehalten hat, zu den Akten gelegt werden soll. Was Herr Grimm im Nationalrat gesagt hat, ist meines Wissens seinerzeit nicht stenographiert worden. Aber jedenfalls kann man darauf nicht abstellen. Was Herr Grimm im Nationalrat gesagt hat, dafür ist er hier nicht verantwortlich. Er hat für die Mitglieder des Nationalrates gesprochen. Man kann darauf gar nicht abstellen, und es dürfen aus dieser Rede keine Schlüsse gezogen werden. Es ist begreiflich, daß die Sache von dem Zeugen anonym zugeschickt wurde. Es kann nur irgendein beschränktes Individuum gewesen sein, das Grimm für eine Rede verantwortlich machen will, die er im Nationalrat gehalten hat.

Welti: Herr Großrichter! Ich für meine Person, und ich glaube, im Namen meiner Klienten sprechen zu können, habe gar nichts einzuwenden, wenn diese Akten zuhanden

des Gerichtes genommen werden. Nur darf ich vielleicht den Herrn Auditor bitten, mir das Kuvert zu zeigen, damit ich feststellen kann, wer dieser hohe Herr ist, der die Sachen dem Gericht schickt.

Aud.: Gewiß.

Grimm: Wenn diese Dokumente zu den Akten gegeben werden, müßte ich die Ergänzung verlangen, daß die Stenogramme aus der Bundesversammlung zu den Akten gegeben werden. Die Verhandlungen wurden stenographiert. Auf Auszüge lasse ich mich nicht ein.

GR: Man kann ja einen Zettel bringen.

Huber: Herr Großrichter, meine Herren! Ich konstatiere, daß nun ein anonymer Denunziant in der Weise berücksichtigt wurde, daß man seine Zusendung ohne weiteres und sogar ohne die Möglichkeit vorheriger Prüfung des Empfängers hier vorlegt und vorliest. Ich habe gegen das Prozedere im allgemeinen einen Abscheu, soweit es sich um Berücksichtigung von anonymen Kerlen handelt. Aber ohnedies habe ich für mich und meine Klienten nichts einzuwenden, daß das zu den Akten gelegt wird, im Gegenteil, ich wünsche, daß möglichste Klarheit geschaffen werde und unterstütze meinerseits den Antrag, daß das Stenogramm, wenn ich mich nicht irre, ist es in den Händen des Herrn Großrichters, zu den Akten genommen wird.

GR: — — (unverständlich) — —

Huber: Selbstverständlich, das ist um so einfacher. Da brauchen wir kein kompliziertes Verfahren, und vielleicht kommen wir dann dazu, daß das bruchstückweise Beiziehen von Akten den Bundesrat und andere Leute dazu bringt, die ganze Wahrheit zu sagen und nicht die Wahrheit durch das Produzieren von einzelnen Bruchstücken zu verhüllen.

GR: Wartet der Auditor darauf, daß die Sachen zu den Akten genommen werden?

Aud.: Wenn die Verteidigung einverstanden ist, mir ist das gleich.

Welti: Ich kann mich nur insofern damit einverstanden erklären, daß nur diejenigen Stellen berücksichtigt werden, die hier zur Verlesung kommen, da wir ja ein mündliches Verfahren haben. Wenn also der Herr Auditor aus dem bereits vorgelesenen, was ja allen bekannt ist, noch

etwas besonders unterstreichen will, dann wäre es notwendig, das jetzt zu tun.

Aud.: Das werde ich nicht tun.

GR: Wenn nun die Sachen einmal vorgelesen sind, werden sie zu den Akten genommen.

Einvernahme des Zeugen Stadtpräsident Müller.

GR: Nein, wir wollen zuerst den Leutnant verhören.

Huber: Soviel ich weiß, muß Stadtpräsident Müller um 4 Uhr wieder in die Bundesversammlung gehen.

GR: Wird das noch lange gehen? Wir haben den Leutnant schon einvernommen, und nun weiß ich nicht?...

Welti: Von uns aus kann der Zeuge abtreten.

GR: Herr Auditor?

Aud.: Jawohl, nachdem die Begehren der Verteidigung abgelehnt sind.

GR: Also kann der Zeuge Lt. Heußer entlassen werden?

Aud.: Jawohl.

GR: Herr Stadtpräsident, es ist gewünscht worden, noch Ergänzungsfragen an Sie zu stellen. Ich überlasse es der Verteidigung, die Fragen zu formulieren.

Huber: Ich möchte meinerseits den Herrn Stadtpräsidenten fragen lassen, uns etwas nähere Auskunft zu geben, zunächst einmal über den Umfang dieses Memorials. Daraus werden wir dann schließen können, inwieweit die kleinen Bruchstücke im Schreiben des Bundesrates wirklich sich als genügende Darstellung zeigen oder ob das wirklich nur ein ganz kleiner Teil des Memorials sein kann.

GR: Können Sie uns darüber Auskunft geben?

Müller: Ich kann darüber, d. h. nicht aus eigener Wahrnehmung, aber auf Grund der Aussagen, die mir gemacht worden sind und die nach meiner Auffassung absolut zuverlässig sind, aussagen. Es handelt sich um ein Schriftstück, das sechs Tage vor dem Generalstreik, am 4. November, erlassen wurde. Es ist auf Durchschlagpapier mit Maschinenschrift geschrieben, setzt sich zusammen aus mehreren Seiten Maschinenschrift, ist also ein umfangreiches Aktenstück. Es ist adressiert an Bundesrat Decoppet und unterzeichnet von General Wille.

GR: Haben Sie eine andere Frage?

Huber: Ich möchte bitten, den Zeugen zu veranlassen, den Inhalt des Aktenstückes, soweit es ihm bekannt ist und wie er ihn nach den Mitteilungen des Gewährsmannes in Erinnerung hat, mitzuteilen.

Müller: Ich möchte meine Deposition wiederholen, die von wesentlicher Bedeutung ist. In diesem Schriftstück sehen wir, daß die Zürcher Regierung ursprünglich nur ein Bataillon aus der Seegegend, also Zürcher Truppen aufbieten lassen wollte, daß General Wille sich dagegen gewendet hat, indem er das als Ausfluß von Kantönligeist bezeichnete und erklärte, daß es notwendig sei, durch ein starkes Truppenaufgebot das Gesindel in seine Schlupfwinkel zurückzuscheuchen, und zwar weist er darauf hin, daß in Zürich in den Kreisen der besitzenden Stände eine Unruhe entstanden sei, daß eine ganze Reihe Leute ihre Bankguthaben abgehoben hätten, während der General selbst das nicht gemacht habe, aber um so notwendiger erscheine es ihm, durch ein starkes Truppenaufgebot die Absicht zu verhindern.

Huber: Wir haben das Schreiben vom 26. März 1919. Dieses Schreiben enthält verschiedene interessante Dinge, und besonders auffällig ist hier eine Lücke und die kann vielleicht aufgeklärt werden. Hier wird mitgeteilt, daß am 31. Oktober 1918 die Regierung des Kantons Zürich dem Bundespräsidenten eine Art Orientierung gegeben habe über die Verhältnisse in Zürich, wobei er sich dahin äußerte, daß der Regierungsrat den Bundesrat ersuche, wie bis anhin seine volle Aufmerksamkeit den Zürcher Verhältnissen zu widmen. Es ist vorher auch darauf hingewiesen worden, es glaube der Regierungsrat, daß heute die imminente Gefahr des Ausbruches einer revolutionären Bewegung in Zürich nicht vorhanden sei, und in diesem Schreiben ist kein Wort von einem Truppenaufgebot gesagt. Nun kommt als zweiter Teil dann am 4. November 1918, daß der General an den Vorsteher des Militärdepartements ein Schreiben richtete. Da ist keine Brücke, oder es ist ein Brett weggenommen worden in der Brücke, die hinüberführt. Am 31. Oktober wird kein Begehren gestellt. Aber am 4. November äußert sich der General, und zwar nach der Mitteilung des Herrn Zeugen über das Begehren um ein Truppenaufgebot, auch über das Maß des Truppenaufgebotes. Vielleicht kann der Herr Zeuge Auskunft geben, ob jenes

Schreiben sich bezieht auf ein Schreiben vom 31. Oktober oder auf irgend etwas anderes. Es ist hier tatsächlich eine Lücke. Ich weiß nicht, ob der Herr Zeuge in der Lage ist, sie auszufüllen.

Müller: Ich kann darüber nicht Auskunft geben. Ich kann mir es nur so erklären, daß nach dem Begehren der Zürcher Regierung, dem offiziellen Schreiben der Zürcher Regierung vom 31. Oktober und dem Schreiben vom 4. November, eine mündliche oder telephonische Besprechung stattgefunden hat. Das ist eine Vermutung; ich kann es nicht genau sagen.

Huber: Ich möchte auf etwas hinweisen. Dem Zeugen ist wohl bekannt, daß unmittelbar nachdem er hier deponiert hat, ich glaube, das war am Samstagvormittag, von hier aus an die „Revue" telephoniert wurde — man glaubte, es sei jemand, der damals in einer gewissen Eigenschaft hier gewesen sei —, daß er das Opfer eines Illuminé oder eines Fumiste geworden sei, weil ein solches Dokument gar nicht existiere. — Dann war ich selber Ohrenzeuge, daß Stadtpräsident Müller im Nationalrat seinerseits darauf Bezug genommen hat. Ich möchte durch ihn hier feststellen lassen, daß auf seine Bemerkung im Nationalrat auch Bundesrat Decoppet mit keinem Wort ein Dementi angebracht hat.

Müller: Ja, ich kann das wiederholen. Nachdem diese Deposition, die meine volle Ueberzeugung darstellt, hier gemacht worden ist, ist in der Sonntags-„Revue" die Bemerkung gemacht worden, daß diese Deposition in den unterrichteten Kreisen eine stille Heiterkeit ausgelöst habe und ich offenbar das Opfer eines Illuminé oder Fumisten geworden sei, weil ein derartiges Dokument nicht existiere. Ich habe die Bemerkung der „Revue" sofort im Nationalrat festgenagelt als schamlos, weil ich weiß, daß das Dokument existiert, und Sie wissen es jetzt da auch durch das offizielle Schreiben des Bundesrates.

Huber: Hat nicht der Zeuge im Nationalrat im wesentlichen den Inhalt seiner Deposition reproduziert, ohne daß darauf ein Dementi seitens des Herrn Bundesrat Decoppet erfolgt ist?

Müller: Das ist richtig. Herr Decoppet hat dort auf verschiedene Bemerkungen geantwortet, die gefallen sind, sehr

erregt, hat auf den Tisch geklopft, aber meine Deposition hat er mit keinem Wort berührt.

Huber: Dann möchte ich den Zeugen anfragen, ob es nicht richtig ist, daß über diese ganze Angelegenheit und über das Bestreben des Bundesrates, sie möglichst im Dunkel zu halten, jetzt eine Interpellation anhängig ist und wahrscheinlich heute nachmittag im Nationalrat zur Behandlung kommen wird?

Müller: Diese Interpellation wurde von mir heute morgen eingereicht, und zwar in dem Sinne, daß der Bundesrat unverzüglich um Auskunft ersucht wurde über die Gründe, die ihn dazu führen, dem Editionsgesuch des Divisionsgerichtes 3 nicht Folge zu geben, sondern sich mit Auszügen zu begnügen und damit die Feststellung der ganzen Wahrheit zu verunmöglichen. Diese Interpellation ist angemeldet und verlesen worden heute morgen 12 Uhr im Nationalrat. Der Bundesrat hat sich bereit erklärt, zu antworten. Um 4 Uhr wird sie im Nationalrat behandelt.

Huber: Ich möchte meinerseits nicht geradezu beantragen, daß das ganze Gericht mit den Angeklagten sich auf 4 Uhr in den Nationalratssaal begibt, um das anzuhören; aber ich beantrage, das Stenogramm beizuziehen. Ich habe gehört, daß die Verhandlungen stenographiert werden. Vielleicht kommen wir auf diese Weise zu einer Auskunft. Ich habe keine weiteren Fragen zu stellen.

Aud.: Ich möchte die Frage an den Herrn Stadtpräsidenten Müller richten, ob er seinen Gewährsmann immer noch nicht nennen will?

Müller: Nein.

Adj.-U.-Off. Kocher: Ich möchte den Zeugen fragen, ob dieser betr. Gewährsmann die Urkunde des Generals gesehen, ob er aus eigener Wahrnehmung gesprochen hat?

Müller: Jawohl.

Fourier Räz: Kann der Herr Zeuge uns sagen, ob der betreffende Gewährsmann damals im Dienste des Armeestabes gestanden ist?

Müller: Darauf verweigere ich selbstverständlich die Antwort.

Aud.: Herr Großrichter, kann ein Zeuge die Antwort verweigern?

GR: Ja.

Aud.: Kann er das?

GR: Das Gesetz gibt Auskunft, wenn es ihn angeht oder einen Verwandten angeht.

(Zuruf: Dann müssen Sie ihn halt einstecken.)

Aud.: Militärstrafprozeß Art. 87. Aber es scheint mir unbegreiflich, daß man herkommen kann und sagen kann: ich verweigere die Auskunft als Zeuge, außer man berufe sich auf die gesetzlichen Gründe. Das ist undenkbar, rein undenkbar. (Widerspruch bei der Verteidigung.) Herr Großrichter, die Frage ist gestellt. Ich wünsche nicht, daß die Verteidigung irgendwie interpelliert. Die Frage ist lediglich die, ich stelle sie an das Gericht: Kann der Zeuge auf diese Frage des Richters Räz: „Stand der Gewährsmann im Dienste des Armeestabes?" die Auskunft verweigern? Das ist die Rechtsfrage.

GR: Ich frage überhaupt noch einmal, wie der Richter Räz verlangt: Stand dieser Gewährsmann zu jener Zeit im Dienste des Armeestabes?

Aud.: Am 1. Dezember?

Huber: Haben wir die Gleichheit der Parteien oder haben wir sie nicht? Kann nur der Herr Auditor in Frageform seine persönliche Ansicht äußern? Ich kann das auch in Frageform tun.

Herr Großrichter! Ich möchte auch fragen. Ich möchte das verehrliche Gericht fragen, ob bloß der verehrte Herr Auditor das Recht hat, den Zeugen zu fragen: Wollen Sie den Gewährsmann nennen oder nicht, oder ob der Zeuge darauf mit nein nicht antworten darf, ob es einem Mitgliede des Gerichtes gestattet sei, durch das Ausschließungsverfahren den Kreis der in Betracht kommenden Personen so eng zu ziehen, daß dann die Beantwortung der Frage des Herrn Auditors, die eine negative war, eben positiv ausfällt oder gar dem Zeugen das Recht der Verweigerung unter Berufung auf Art. 87 zu nehmen, ferner daß der Versuch gemacht werde in diesem Sinne, von diesem Artikel Gebrauch zu machen. Ist nicht eine unehrenhafte Handlung auch darin enthalten, wenn ein Zeuge, dem sich jemand in tiefsten Gewissenskonflikten anvertraut hat, veranlaßt werden soll, diesen Mann preiszugeben, der genau wie ein Beichtkind zum Beichtvater, wie ein Klient zum Rechtsanwalt, wie ein Patient zum Arzt, zu ihm gekommen ist? Das alles frage ich Sie, Herr Großrichter, meine Herren Militärrichter.

GR: Herr Zeuge, die Antwort ist Ihnen in den Mund gelegt worden.

Aud.: Es freut mich, daß Herr Gustav Müller hier als Beichtvater bezeichnet wird.

GR: Die Antwort ist schon gegeben. Sie hätten nur aufmerken müssen, und jetzt möchte ich Sie fragen: Nehmen Sie den Artikel 87 für sich in Anspruch?

Müller: Selbstverständlich. Ja, Herr Großrichter! Es hätte diese Auslegung gar nicht gebraucht, denn ich habe mir schon längst klargemacht, daß diese Bestimmungen da sind, daß hier das Zwangsverfahren möglich ist. Demgegenüber mache ich Anspruch darauf, daß, wenn ich den Namen des Gewährsmannes nennen würde, ich eine unehrenhafte Handlung beginge. Darauf berufe ich mich. Ich verweigere die Auskunft als Zeuge über den Namen des Gewährsmannes, und zwar deshalb, weil dieser Gewährsmann ein hochanständiger Mensch ist, weil er aus sittlich hochstehenden Motiven handelte und deshalb von mir nicht preisgegeben wird, es mag daraus entstehen, was will.

GR: Hier hat die Verteidigung eine schöne Wendung formuliert, schön begründet durch das Gesetz. (Große Heiterkeit.)

Aud.: Die Sache scheint mir gar nicht so amüsant zu sein, wie sie die Tribüne findet. Artikel 93 des Militärstrafverfahrens lautet deutlich.

Herr Großrichter, ich verbitte mir jede Vermengung.

GR: Es steht so im Gesetz.

Aud.: Ich habe gestern den Zeugen Bantli nicht in diesem Sinne behandelt, weil ich bei seiner Bildung an ihn nicht den Anspruch stelle, wie ich das bei Stadtpräsident Müller tun kann. Es liegt nun im Ermessen des Gerichtes, zu entscheiden, ob ein gesetzlicher Grund vorliegt, daß Herr Stadtpräsident Müller die Auskunft verweigern kann. Ich bestreite das. Falls das Gericht zu der gleichen Ansicht kommt, verlange ich Anwendung von Art. 93.

Huber: Das Gericht wird das selbstverständlich prüfen und das Gericht wird zugleich auch bedenken, daß es nicht gezwungen ist, den Artikel 93 anzuwenden. Es heißt ausdrücklich, daß in diesem Fall der Zeuge durch Zwangshaft oder durch Geldstrafen gezwungen werden kann, daß er dazu verurteilt werden könne, aber nicht, daß er müsse. Das hängt vom Ermessen des Gerichtes ab. Und ich glaube,

daß ein Gericht, das die Herren Bundesrat Decoppet, die Herren alt General Wille, Regierungspräsident Keller, Herrn von Sprecher usw., die ganz authentisch Aufschluß geben können, ohne daß dieser Gewährsmann zuerst genannt werden müßte, vom Zeugnis entbunden hat, nicht, um die bloße Neugierde zu befriedigen, den Namen erpressen wird, denn es kommt nicht darauf an, wer der Gewährsmann des Stadtpräsidenten Müller ist, sondern es kommt darauf an, ob dieser Gewährsmann die Wahrheit gesagt hat. Und wenn Sie die Wahrheit wissen wollen, dann her mit dem entsprechenden Dokument, das wir verlangt haben, und her mit den Zeugen, die die Dokumente in den Händen haben.

Aud.: Ich überlasse die Entscheidung dem Gerichte. Das Gericht hat zu entscheiden darüber: kann der Zeuge mit einem gesetzlichen Grund die Aussage verweigern. Aber ich kann als öffentlicher Ankläger unter keinen Umständen zulassen, daß ein Zeuge erklärt: Ich verweigere die Auskunft. Die Angeschuldigten haben von diesem Rechte ausgiebig Gebrauch gemacht; es war das ihr Recht. Ich habe ihnen das nie bestritten. Ich werde daraus in meinem Hauptvortrag die Schlüsse ziehen, die zu ziehen ich berechtigt bin, und ich werde den Beweis auf eine andere Weise aufbauen. Aber die Frage ist nun da und geht auf das unabänderliche Recht, ob das Gericht das Recht hat und ob der Zeuge die Pflicht hat, volle und ganze Wahrheit zu sagen. Der Angeschuldigte hat sie nicht. Darüber bin ich mit der Verteidigung einig. Aber der Zeuge darf das nicht.

Farbstein: Herr Großrichter, meine Herren Divisionsrichter! Gewiß hat das Gericht unter Umständen das Recht, aber dort, wo es sich um eine relevante Tatsache handelt. Ich frage Sie: Von welcher Relevanz ist in dem gegenwärtigen Prozeß der Name des Gewährsmannes? Von Relevanz ist hier, ob das Memorial bestanden hat und das wissen wir, das gibt der Bundesrat zu. Wenn der Herr Auditor neugierig ist (Auditor: Ich bin nicht neugierig!) — doch, sonst hätten Sie den Antrag nicht gestellt —, von dem Gewährsmann, der das Memorial gesehen hat, den Inhalt zu kennen, dann hätte der Herr Auditor unseren Antrag unterstützen sollen, daß Herr Oberst Wille, Herr von Sprecher, Herr Decoppet einvernommen werden. Sie wären besser in der Lage, hier authentische Auskunft zu geben über den Inhalt des Memorials als der Gewährsmann. Herr De-

coppet ist im Besitze des Memorials. Er kann es Ihnen vorlegen. Dann wird die Neugierde oder Wißbegierde befriedigt werden können.

Wenn aber die Frage sogar relevant gewesen wäre, so glaube ich, wäre es eine Beleidigung, wenn man dem Gerichte zumuten würde, daß das Gericht von Artikel 93 Gebrauch machen solle. Der Artikel 87 sagt, daß der Richter urteilt über den Weigerungsgrund nach freiem Ermessen. (Aud.: Niemand verlangt etwas anderes.) Es steht doch im freien Ermessen des Richters, zu entscheiden, was ehrlos und was ehrenhaft ist. Und wenn der Richter erklären sollte, daß Herr Müller seinen Gewährsmann nennen müsse, hätte das Gericht eo ipso entschieden, daß die Nennung des Gewährsmannes keine ehrlose Handlung sei. Aber wenn jemand uns eine Vertrauenssache mitteilt und wir den Mann preisgeben, dann begehen wir eine ehrlose Handlung. Ich schätze das Gericht so hoch, daß nach freiem Ermessen des Gerichtes die Nennung des Gewährsmannes gegen die Ehre des Herrn Müller geht, und weil ich das Gericht so hoch schätze, nehme ich an, daß das Gericht dem Antrag des Herrn Auditors nicht entsprechen wird.

Aud.: Ich habe erklärt, es liege im Ermessen des Gerichtes, zu entscheiden: steht dem Herrn Müller das Recht zu, ein gesetzlicher Grund zu, die Auskunft zu verweigern. Lehnt es das nach dem Gesetz ab, dann, habe ich gesagt, ist Artikel 93, Schlußsatz, anzuwenden. Die Entscheidung steht bei dem Gericht.

GR: Es ist bis jetzt kein anderer Zeuge gewesen, der sich nicht abhören ließ.

Huber: Es war eben nicht der gleiche Fall.

Farbstein: Es war eben kein Vertrauensmann dagewesen.

Aud.: Wenn ich mich, Herr Großrichter, auf diesen Standpunkt gestellt habe, so war ich durch den Zeugen darauf gebracht worden, der erklärte: komme daraus, was wolle, ich werde ihn nicht nennen. Nun frägt es sich: steht das Recht, die öffentliche Rechtsordnung, über dem Willen des Zeugen oder ist es umgekehrt. Darüber komme ich nicht hinweg.

Huber: Herr Großrichter, meine Herren! Bevor Sie einen Beschluß fassen in der Sache, der Beschluß müßte ja nach der Meinung des Herrn Auditors dahin gehen, daß

Der Auditor: Fritz Meyer, Fürsprecher, Bern

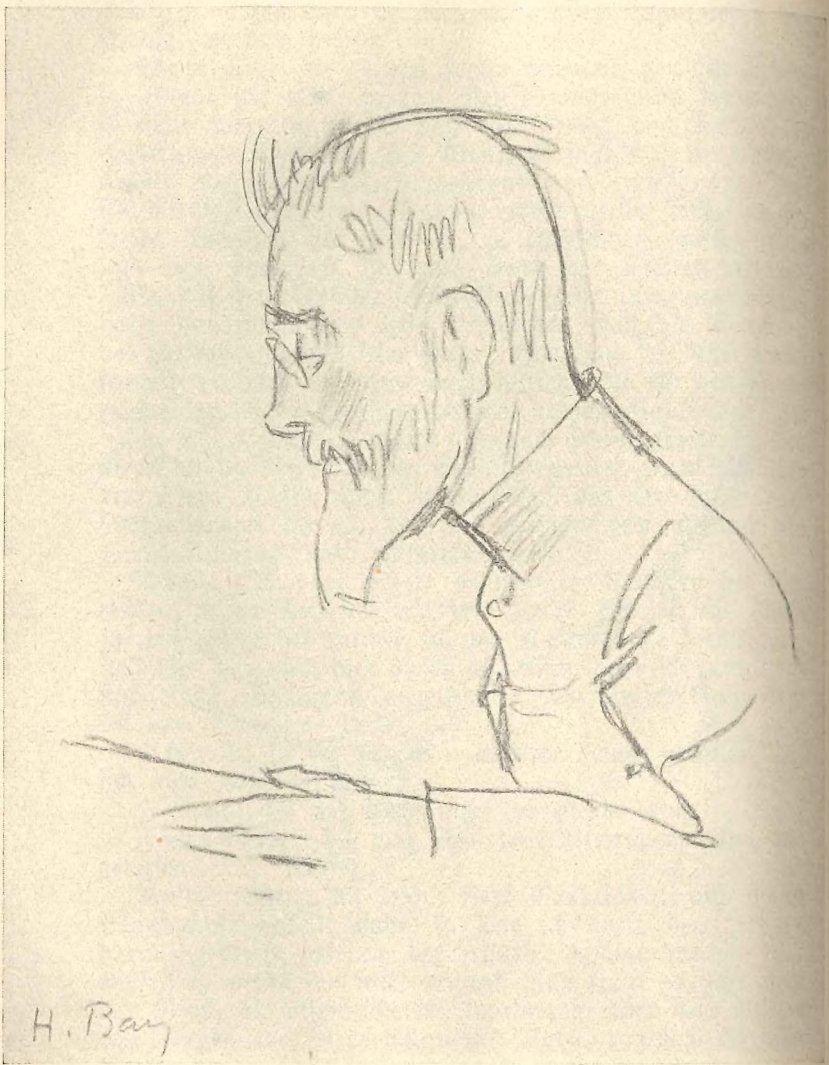

Der Großrichter: Prof. Heinrich Türler, Bundesarchivar, Bern

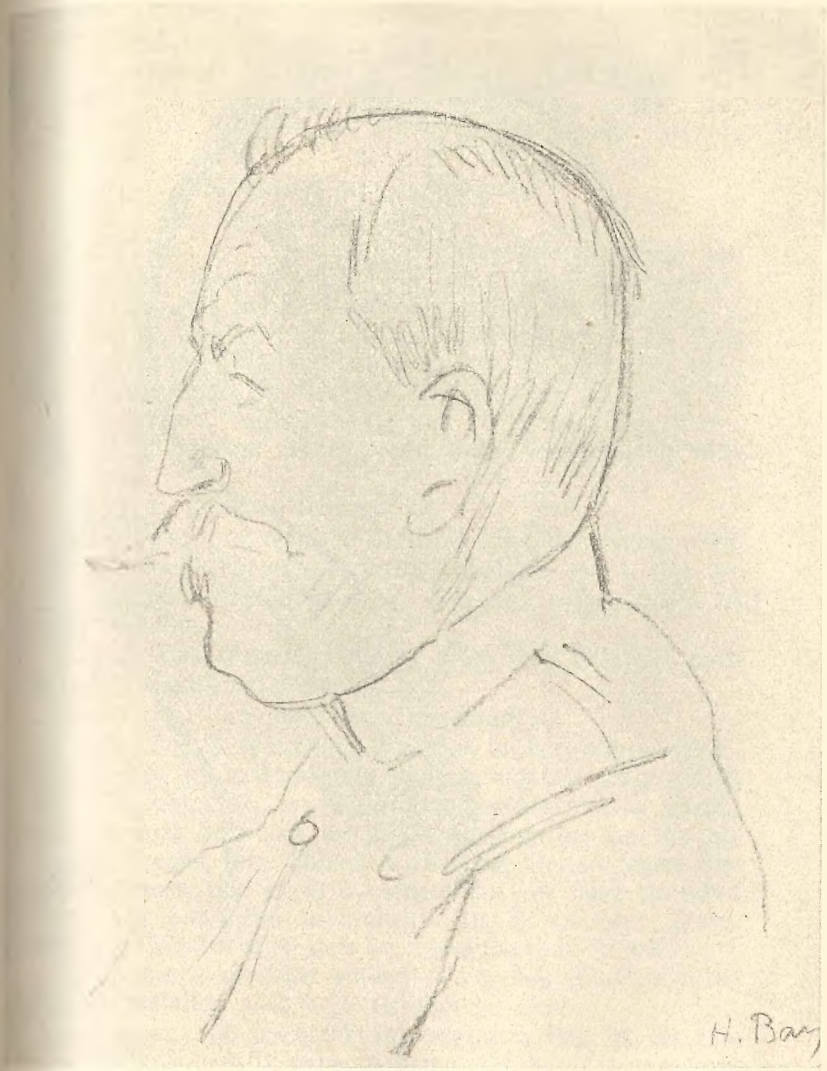

Fritz Aerni, Gerichtspräsident, Belp

Walter Seelhofer, Fürsprecher, Bern

der Zeuge zu verhaften sei. (Aud.: Nein. Das Gericht wird entscheiden, ob ein glaubhafter Grund vorliegt.)

Huber (fortfahrend): Eben, wenn das Gericht das nicht annehmen würde, müßte es seine Verhaftung aussprechen. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß Herr Müller Mitglied des Nationalrates ist usw. (Große Heiterkeit.)

Aud.: Das Gericht mag entscheiden.

GR: Das Gericht tritt ab.

Farbstein: Ich möchte aufmerksam machen auf Art. 91 II. Hiernach hat der Zeuge im Zusammenhang mitzuteilen, was ihm von dem Gegenstand der Vernehmung bekannt ist. Das Gericht soll auch entscheiden, ob die Tatsachen relevant sind, und wenn es der Ansicht wäre, dann müßte es, glaube ich, den früheren Beschluß wieder in Erwägung ziehen, daß Decoppet und Wille als Zeugen einvernommen werden sollten, sonst wäre der Beschluß nicht richtig.

Welti: Weil es relevant ist.

Müller: Ich kenne ja natürlich die Entscheidung nicht, aber ich mache darauf aufmerksam, daß ich um 4 Uhr die Interpellation begründen muß. Ich muß wissen, wann ich abtreten kann.

GR: Das Gericht tritt ab. Nach fünf Minuten wird es den Beschluß bekanntgeben.

(5 Minuten Unterbruch.)

GR: Die Verhandlungen werden wieder aufgenommen. Das Gericht hat in Erwägung gezogen, daß der Zeuge gemäß Art. 87, Absatz II, der Militärstrafgerichtsordnung glaubhaft gemacht hat, daß die Beantwortung der an ihn gestellten Fragen betr. Angaben über die Person seines Gewährsmannes zum eigenen Nachteil an der Ehre gereichen würde. Es hat daher beschlossen: Der Zeuge Herr Stadtpräsident Müller wird von der Zeugnispflicht befreit.

Sind die Verteidiger einverstanden, daß Stadtpräsident Müller entlassen wird? (Verteidigung: Ja.)

Huber: Ich möchte daran erinnern, daß ich ein Beweisbegehren gestellt habe in bezug auf das Stenogramm über die Interpellation Müller und Mitunterzeichner im Nationalrat.

GR: Das wird nachher mitgeteilt.

Ich habe im Beweisverfahren nur noch den Angeklagten Dr. Woker aufzufordern, was er in bezug auf die Protokolle des Verwaltungsrates der S. B. B. ausführen will.

Woker: Herr Großrichter, meine Herren Militärrichter! Ich bin gerüstet, um Ihnen das auseinanderzusetzen.

GR: Ich ersuche Sie, hier Platz zu nehmen. Was haben Sie zu sagen?

Woker: Herr Großrichter, meine Herren Militärrichter! Als ich im Jahre 1916 mit der Leitung des V. S. E. A. beauftragt wurde, hatte ich die Auffassung, daß die Bundesbahnen ein nationales Unternehmen seien und dem Schweizervolk gehören. Ich habe mich dann überzeugt, während der drei Jahre, während deren ich meine Funktionen als Verbandspräsident und als Personalvertreter im Verwaltungsrat ausgeübt habe, daß das nicht so ist, sondern daß die Bundesbahnen eine Institution sind, die geleitet wird nach rein privatkapitalistischen Grundsätzen von einzelnen schweizerischen Interessentengruppen. Zum Beweis für diese Behauptung will ich Ihnen nur ein Beispiel aus dem Protokoll verlesen. Der Schweizerische Werkstättearbeiterverband hat im Jahre 1918 eine Eingabe an die Generaldirektion gemacht, worin er eine Verkürzung der Arbeitszeit verlangt hat. Die Generaldirektion hat dieses Begehren, wie sie dies mit allen anderen Personalbegehren zu tun pflegt, abgewiesen, und der Werkstättearbeiterverband hat sich daraufhin genötigt gesehen, beim Verwaltungsrat zu reklamieren. Er hat eine große, umfangreiche und gut begründete Eingabe an den Verwaltungsrat geschickt. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat Kenntnis bekommen von dem Wortlaut dieser Eingabe, und die Eingabe ist in der Sitzung vom 16. August 1918 behandelt worden. Dort ist gleichzeitig mit der Eingabe des Werkstättearbeiterverbandes eine Eingabe des Verwaltungsratsmitgliedes Dr. Walter Boveri von der Firma Brown & Boveri in Baden vorgelegt worden. Dieser ist, wenn ich mich nicht irre, Präsident des Schweizerischen Maschinenindustriellenverbandes; er hat sich wenigstens immer als Vertreter der schweizerischen Maschinenindustrie gezeigt. In diesem Schreiben, es ist das enthalten im Wortlaut im Protokoll des Verwaltungsrates, 6. Amtsperiode, 5. Sitzung, 16. August 1918, auf Seite 136, steht folgendes:

„Wenn unter den heutigen Teuerungsverhältnissen das gesamte Personal den Wunsch nach finanzieller Verbesserung seiner Stellung habe, so erscheine dies begreiflich, wenn man auch bezweifeln müsse, ob der gewollte Zweck dadurch erreicht werden könne. Denn nicht im ungenügenden Verdienst, sondern im effektiven Mangel an alle dem, was zum gewohnten Leben notwendig sei, liege die Schwierigkeit der Zeit, und diesem Mangel könne auch durch erhöhten Verdienst nur zum kleinsten Teil oder gar nicht abgeholfen werden.

Der Erkenntnis der Not der Zeit und dem Versuch, ihr durch Verbesserung der Einnahmen leichter zu begegnen, entspreche aber doch naturgemäß Pflicht und Bestreben jedes einzelnen, durch angestrengte Arbeit, im eigenen Interesse und in dem des ganzen Landes, das Maximum an Leistung zu geben. Die Forderung der Arbeiter, in diesem Augenblicke das Maß der Arbeit in einer Weise herabzudrücken, wie es aus innerer Notwendigkeit nicht mehr begründet werden könne, stehe zu dieser notwendigen Anspannung aller Mittel in grellem Gegensatz. Schon aus diesem Grunde könne eine Behörde dazu unmöglich die Hand bieten.

Man müsse die Dinge aber auch von einem größern Gesichtspunkt aus und unter Berücksichtigung der allgemeinen Lage des Landes betrachten. Eine solche Reduktion der Arbeitszeit in den Werkstätten der Bundesbahnen müsse notwendigerweise auch auf die Bemessung der Arbeitszeit in der Industrie zurückwirken, und in der Tat sei inzwischen die gleiche Forderung schon ganz allgemein erhoben worden.

Die schweizerische Industrie sei schon vor dem Kriege eine Treibhauspflanze gewesen, die sich nur unter größter Anstrengung am Leben erhalten ließ, da ihr der natürliche Nährboden im Lande selbst fehle. Diese Verhältnisse werden nach dem Kriege noch eine außerordentliche Verschärfung erfahren. In allen Ländern sei der Wunsch nach Unabhängigkeit und nach dem Schutze der heimischen Industrie und Arbeit enorm erstarkt. Abgesehen von diesen Ursachen lassen auch die großen finanziellen Bedürfnisse der Staaten eine wesentliche Steigerung aller Zollschranken voraussehen. Nur die Anspannung aller Kräfte und die äußerste Ausnützung aller Mittel können dagegen als eine, wenn auch beschränkte Korrektur erscheinen. Wie lasse es sich damit

vereinbaren, einen großen Teil der Arbeitskraft durch eine Arbeitszeit von nur 48 Stunden in der Woche brachzulegen und damit gleichzeitig die Ausnützung der Arbeitsmittel auf ein so geringes Maß herabzudrücken? Alle, die es angehe, müssen deshalb dagegen Stellung nehmen, daß unser Land, daß unsere Arbeiter selbst sich durch die jetzt verlangte Maßnahme die künftigen Existenzmöglichkeiten so außerordentlich erschweren, wenn nicht verunmöglichen."

Also, ich stelle fest, daß der Herr Boveri, als Vertreter der schweizerischen Maschinenindustrie, dem Verwaltungsrat ein Schreiben zustellte, er ist damals in den Ferien gewesen im Engadin und hat nicht an der Sitzung teilnehmen können, und in diesem Schreiben dem Verwaltungsrate nahegelegt hat, man solle nicht auf das Begehren um Verkürzung der Arbeitszeit bei den Bundesbahnen eintreten, damit das schlechte Beispiel der Bundesbahnen nicht einwirke auf die Privatindustrie. Herr Boveri bittet deshalb namens der Industrie, das Begehren um Reduktion der Arbeitszeit auf 48 Stunden entsprechend dem Antrag der Generaldirektion und der ständigen Kommission abzulehnen.

„Herr Woker verweist auf die vorliegenden Eingaben der Werkstättearbeiter und begründet im Sinne dieser Eingaben den Antrag:

„Es seien die Postulate des Verbandes schweizerischer Eisenbahnwerkstättearbeiter betreffend Einführung der achtstündigen Arbeitszeit in den Werkstätten der Bundesbahnen bzw. um Festsetzung der Arbeitszeit auf 51 Stunden, mit Freigabe des Samstagnachmittags ohne entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit an den übrigen Wochentagen, gutzuheißen."

Persönlich habe es den Sprechenden interessiert, aus den Referaten der Vertreter der Generaldirektion und der ständigen Kommission zu vernehmen, daß diese Behörden den gleichen Standpunkt vertreten, welchen der Vorsteher des Eisenbahndepartements den Abordnungen des Personals vorgetragen habe. Herr Bundesrat Dr. Haab habe erklärt, eine allgemeine Entsprechung gegenüber dem Begehren des Personals auf Einführung des Achtstundentages sei wegen der Verschiedenheit der Arbeiten unmöglich. Dagegen verspreche er, daß er bei der Revision des Arbeitsgesetzes eine zeitgemäße Verkürzung der Arbeitszeit auf der ganzen Linie befürworten werde. Auf die Frage, was Herr Dr. Haab

unter einer „zeitgemäßen Verkürzung der Arbeitszeit" verstehe, habe er erwidert, daß dabei auf die tatsächliche Entkräftung des Personals infolge Unterernährung Rücksicht genommen werden solle, ferner, daß dem Personal Gelegenheit zu Arbeiten in Feld und Haus gegeben und es ihm ermöglicht werde, sich mehr der Familie widmen zu können. Herr Dr. Haab habe die Vorlage des revidierten Arbeitsgesetzes auf das erste Halbjahr 1919 in Aussicht gestellt. Bei dem vorliegenden Begehren handle es sich jedoch um das Werkstättenpersonal, das dem Arbeitsgesetz nicht unterstellt sei, und für dieses Personal habe man keine solche Garantie, wie sie Herr Bundesrat Dr. Haab für das diesem Gesetze unterstellte Personal gegeben habe. Dieser Umstand rechtfertige das gestellte Begehren. Herr Woker gibt Kenntnis von einer Zuschrift des Zentralpräsidenten des schweizerischen Eisenbahnwerkstättearbeiterverbandes, Bezirksrichter Rieder in Zürich, worin dieser es als eine „Verhöhnung der Arbeiterschaft" bezeichnet, daß bei der Audienz der Vertreter der Werkstättearbeiter vor einer Abordnung der ständigen Kommission und der Generaldirektion am 17. Juli 1918 die anwesenden Generaldirektoren Herren Dinkelmann und Zingg die fertige, gedruckte Vorlage an den Verwaltungsrat vor sich liegen gehabt und daher den Anbringen der Arbeiterschaft keine weitere Beachtung geschenkt hätten. Die Arbeiterschaft — heißt es in diesem Briefe — erblicke in der Vorlage der Generaldirektion kein Entgegenkommen. Für den Fall der Ablehnung des Begehrens droht der Verfasser des Schreibens mit einer allgemeinen Einstellung der Arbeit in den Werkstätten der Bundesbahnen. Angesichts der aus diesem Briefe ersichtlichen Stimmung der Arbeiterschaft möchte Herr Woker pflichtgemäß ersuchen, dem Werkstättepersonal entgegenzukommen."

Und nun, wie hat sich der Verwaltungsrat demgegenüber bei diesem Geschäft verhalten? Gemäß Protokoll der 6. Sitzung vom 17. August 1918 hat zunächst der Herr Großrat Siegenthaler von Trub als Vertreter der Landwirtschaft folgendes ausgeführt:

„Herr Siegenthaler befürwortet als Vertreter der schweizerischen Landwirtschaft, dem Antrage der Generaldirektion und der ständigen Kommission zuzustimmen. Die landwirtschaftliche Bevölkerung verstehe manche Begehren der Arbeiter. Sie sei damit einverstanden, daß jeder Arbeiter

seines Lohnes wert sei. Unverständlich aber sei ihr zur jetzigen Zeit die Forderung auf Verkürzung der Arbeitszeit. Wer in der gegenwärtigen Zeit eine Herabsetzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden verlange, der habe den Ernst der bestehenden Notlage nicht erfaßt und verstehe es nicht, seine staatsbürgerliche Pflicht der Zeitlage anzupassen. In der allgemeinen Sorge um das tägliche Brot unseres Volkes verlange man heute von der gesamten landwirtschaftlichen Bevölkerung nicht nur die frühere, sondern eine gegenüber dieser wesentlich vermehrte und erhöhte Arbeitsleistung. Es sei daher ganz unbegreiflich, wie ein Glied des Volkes, das nach mehr und billigerem Brot rufe, im gleichen Atemzuge eine Verkürzung der Arbeitszeit verlangen könne. Und wenn ein solches Familienglied durch sein unsoziales Verhalten die Sympathie der übrigen Tischgenossen verlöre, so wäre es seine Schuld. Von der Landwirtschaft werde heute im Interesse der Gesamtheit eine Arbeit von 12 bis 16 Stunden verlangt, und sie habe diese Forderung erfüllt. Die landwirtschaftliche Bevölkerung werde sich auch eine allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit gefallen lassen. Wenn aber in der jetzigen Zeit der bereits bestehende Unterschied zwischen der landwirtschaftlichen und der industriellen Arbeitszeit noch verschärft werde, und wenn infolge davon wegen mangelnder Arbeitskräfte die landwirtschaftlichen Erzeugnisse immer spärlicher und immer teurer werden, dann lehne die Landwirtschaft die Verantwortung für alle Folgen rundweg ab. In diesem Falle werde es so aus dem Walde heraustönen, wie man von draußen hineingerufen habe. Wenn heute, in einem Momente, in dem die Not des Landes die höchste Anspannung und die verständnisvolle Zusammenarbeit aller Arbeitskräfte gebieterisch fordere, die organisierte Arbeiterschaft den Achtstundentag verlange, so müsse die Landwirtschaft dagegen aufs entschiedenste protestieren.

Herr Krebs schließt sich den Ausführungen im Schreiben des Herrn Boveri und im Votum des Vertreters der ständigen Kommission, Herrn Wild, an. Was von der Industrie gesagt werde, das treffe auch auf Gewerbe und Handwerk zu. In beiden bestehe Mangel an Arbeitskräften, der nur durch möglichste Verwertung der vorhandenen Kräfte gemildert werden könne. Die allgemeine Tendenz gehe auf gute Löhnung der Arbeit, und darin sei das Gewerbe

den Arbeitern in letzter Zeit in weitem Maße entgegengekommen. Dafür dürfe und müsse aber auch eine erhöhte Arbeitsleistung verlangt werden. Eine allfällige Entsprechung gegenüber der Forderung der Werkstättearbeiter würde man im Gewerbe und Handwerk nicht begreifen. Eine Verkürzung der Arbeitszeit müsse bekämpft werden. Der Redner empfiehlt Abweisung des Begehrens nach Antrag der Generaldirektion und der ständigen Kommission."

Der Verwaltungsrat hat dann entsprechend den Begehren von seiten der Metallindustrie, der Landwirtschaft und des Gewerbes beschlossen, es sei das Begehren der Werkstättearbeiter kurzerhand abzuweisen. Der Sprechende hat Veranlassung genommen, um einen Konflikt zu vermeiden, der aus dieser Abweisung hätte entstehen können, den Präsidenten des Werkstättearbeiterverbandes, Herrn Bezirksrichter Rieder in Zürich, darauf aufmerksam zu machen, daß es gut wäre, bevor man in den Streik eintrete oder die Sperre verhänge, noch einmal mit einem Wiedererwägungsgesuch an den Verwaltungsrat zu gelangen. Das ist geschehen, und das Gesuch ist behandelt worden an der neunten Sitzung vom 6. September 1918. Dort ist in höflicher Form von seiten des Werkstättearbeiterverbandes noch einmal Wiedererwägung des Beschlusses vom 16. August 1918 verlangt worden. Resultat? Die Generaldirektion hat auseinandergesetzt, daß es einfach nicht angehe mit Rücksicht auf die bereits geäußerten Voten der Vertreter der Metallindustrie, in den Bundesbahnen eine Verkürzung der Arbeitszeit für die Werkstättearbeiter einzuführen. Sie finden auf Seite 185 folgendes gesagt: „Der Sprechende halte es für seine Pflicht, den Rat auf die aufgeregte Stimmung des Personals aufmerksam zu machen."

Im weiteren hat in dieser Sitzung Herr Boveri, der persönlich anwesend war damals, gesagt: „Er möchte nicht das Geschriebene wiederholen, sondern nur noch einmal auf die große allgemeine Bedeutung der Frage hinweisen. Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn in den Werkstätten der Bundesbahnen eine Verkürzung der Arbeitszeit eingeführt werde, alsdann das gleiche Begehren auch in der übrigen Industrie werde gestellt werden, dem dann schwer entgegenzutreten wäre, wenn einmal eine Bresche geschlagen sei."

Und der Verwaltungsrat hat gemäß dem Prinzip, das er von jeher gehabt hat, dieses Wiedererwägungsgesuch abgewiesen.

Herr Großrichter, meine Herren Militärrichter! Das ist nur ein kleines Beispiel, wie es bei der Verwaltung der Bundesbahnen gehandhabt wird. Ich möchte Sie zunächst darauf aufmerksam machen, daß der Verwaltungsrat der Bundesbahnen zusammengesetzt ist aus 55 Mitgliedern; 25 wählen die Kantone, 25 wählt der Bund und 5 wählen die 5 Kreiseisenbahnräte, die in den 5 Bundesbahnkreisen amtieren. Auf diese 55 Mitglieder des Verwaltungsrates hat das Personal sage und schreibe einen Vertreter, das ist der Sprechende. Nun können Sie sich ungefähr ein Bild machen, wie das jeweilen herauskommt, wenn das Personal durch seinen Vertreter ein Postulat vertreten läßt. Dann kommen die Herren von dem Maschinenindustriellenverband, bei einer anderen Gelegenheit die Vertreter der Landwirte, bei einer dritten Gelegenheit kommt das Handwerk und bei einer vierten Gelegenheit die Bankdirektoren, die auch in sehr großer Zahl vertreten sind im Verwaltungsrat, und erklären einfach: das Begehren widerspricht unserem Standpunkt, unserer Interessengruppe, und wir wünschen von euch Verwaltungsräten, daß ihr diesem Begehren des Personals keine Folge gebt. Und das Resultat ist jeweilen, daß mit 50 oder 52 Stimmen oder 53 Stimmen gegen eine oder zwei Stimmen die Begehren des Personals unter den Tisch gewischt werden. Daraus, Herr Großrichter, habe ich nun seit bald drei Jahren — in zwei Monaten sind es drei Jahre — den Beweis geschöpft, daß unsere Bundesbahnen kein nationales Unternehmen sind, daß es ein Trug ist, wenn man behauptet: „Die Schweizerbahnen dem Schweizervolk". Das ist eine schöne Phrase. In Wirklichkeit tut die Bundesbahn immer das, was ihr vorgeschrieben wird von ganz kleinen, speziellen Interessentengruppen, die nun eben die ganze Macht im Verwaltungsrat der Bundesbahnen in der Hand haben. Darum, Herr Großrichter, ist es komplett falsch, wenn man sagt, die Bundesbahner hätten kein Streikrecht, sie seien Bundesangestellte, Bundesbeamte, und wenn sie streiken, streikten sie gegen das Interesse des Schweizervolkes und ihre eigenen Interessen. Das ist ein Trugschluß. Wenn sie streiken, so streiken sie aus dem gleichen Grund

wie der gewöhnliche Arbeiter es in der Privatindustrie tut und tun muß, wenn er seine Rechte vertreten will.

Ich möchte anschließend an dieses Beispiel Ihnen noch eine Reihe von weiteren Punkten vorführen. Der Herr Auditor ist ja in den letzten Tagen und namentlich gestern sehr neugierig darüber gewesen, was der Personalvertreter jeweilen im Verwaltungsrat vorgekehrt habe gegenüber den Uebergriffen, wenn man sie so nennen will, die sich die Verwaltung gegenüber dem Personal hat zuschulden kommen lassen. Da habe ich mir nun seit meinem Eintritt in den Verwaltungsrat eine Anzahl Stellen aus dem Protokoll, lange nicht alle, nur eine Anzahl, notiert, die ich Ihnen noch zur Kenntnis bringen möchte.

Als weitere Belege für die unfreundliche Stimmung der großen Mehrheit des Verwaltungsrates und der Generaldirektion gegenüber dem S. B. B.-Personal verweise ich beispielsweise auf die Protokolle des Verwaltungsrates aus den Sitzungen vom 9. Februar 1917, Seite 504; 10. Februar 1917; 8. Mai 1917, Seite 377 ff; 31. Juni 1917; ferner Seite 421 Sitzung vom 15. September 1917; Seite 453, Seite 477 Protokoll Seite 495/96; Seite 435 vom 30. November 1917, und jeweilige bezügliche Abstimmungsresultate.

Ich habe nur auf diese Stellen aufmerksam gemacht, weil man gestern behauptet hat oder durchblicken ließ, es sei vom Sprechenden im Verwaltungsrat jeweilen nicht reklamiert worden.

Ich führe sodann, immer an Hand der Protokolle des Verwaltungsrates der S. B. B., aus, welche Debatten und welch unwürdiges Markten jeweilen bei der Behandlung der Teuerungszulagebegehren des Personals eingesetzt haben, so z. B. die Feststellungen des Protokolls vom 8. Mai 1917, wo mein Antrag: „Es seien die im Entwurfe der Generaldirektion und der ständigen Kommission vom 2. Mai 1917 vorgesehenen Teuerungszulageansätze im Sinne der mit Eingabe vom 30. April 1917 durch den Föderativverband eidg. Beamter, Angestellter und Arbeiter beim Bundesrate postulierten Ansätze zu erhöhen," mit 42 gegen meine einzige Stimme abgewiesen wurde. Es bedeutete auch eine Provokation des Personals, als in der Sitzung des Verwaltungsrates vom 30. November 1917 für die Teuerungszulage pro 1918 durch die Generaldirektion und durch

die Vertreter der größern eidgenössischen Dienstzweige und Verwaltungen Vorschläge des Finanzdepartements eingebracht wurden, welche die Ausrichtung einer Zulage von 15% des Gehalts oder Lohnes an alle Beamten, Angestellten und ständig beschäftigten Arbeiter vorsah, mit einem Minimum von Fr. 375.—, weil dadurch den untern Klassen mit kleinem Verdienst auch nur 15% ausgerichtet werden sollten, wogegen die höhern Klassen, welche kraft des höhern Verdienstes den Wirkungen der Teuerung auch besser gewachsen sein könnten, ebenfalls 15% ihres Einkommens ausgerichtet werden sollte. Das Personal hatte die Auffassung, daß die Teuerungszulagen einzig einen Ausgleich der wirtschaftlichen Notlage hätten darstellen sollen und nicht dazu dienen sollten, den obern Kategorien mit hohen Jahreseinkommen auch noch prozentual höhere Teuerungszuschläge zu verschaffen. In der Sitzung Nr. 28 vom 30. November 1917 habe ich laut Protokoll des Verwaltungsrates wörtlich folgendes ausgeführt: „Aus meiner Tätigkeit als Verbandspräsident habe ich die Stimmung des untern Personals kennen gelernt und erachte es geradezu als meine Pflicht, einen Weg zu suchen, um die sozialen Ungerechtigkeiten der Vorschläge des schweizerischen Finanzdepartements zu beseitigen. Mit meinem Antrage weiche ich von den Postulaten des Föderativverbandes ab, ohne daß ich aber diesen Boden grundsätzlich verlassen hätte. Ich tue dies nur deshalb, um eine möglichst praktische Lösung der Frage zu finden, weil ich zu der Ueberzeugung gekommen bin, daß das Finanzdepartement unter keinen Umständen von seinem System abgehen werde.

Der Vorschlag des Finanzdepartements ist nach der Audienz einer Delegation des Föderativverbandes bei Herrn Bundesrat Motta in den Kreisen des Personals bekannt geworden, und ich kann feststellen, daß sowohl das Personal wie auch Dritte kein Verständnis für das System prozentualer Zuschläge besitzen. Ich gebe zwar zu, daß mit dem Minimum sowie mit den Familien- und Kinderzulagen ein Ausgleich versucht wurde. Erreicht worden ist derselbe aber nicht. Wenn Herr Düby in der Eisenbahnerzeitung ausführte, daß diese Vorschläge einer Provokation des Personals gleichkommen, so beruht diese Erklärung auf seiner täglichen und stündlichen Beobachtung, wie solche Dinge auf das Personal wirken. Ich habe schon Herrn Motta gebeten, auf die warnende

Stimme zu hören und wandte mich mit der gleichen Bitte auch an den Verwaltungsrat. In Personalkreisen stehe ich oft unter dem Eindrucke einer drohenden Lawine, die in jedem Moment niedergehen kann. Diese Lawine ist nun einmal da, und ich habe das Gefühl, daß die Durchführung der Vorlage des Finanzdepartements dieselbe lostreten kann. Von der Leitung der Verbände aus geschehe das möglichste, um das Personal zu beruhigen, aber alles, was reize, sollte vermieden werden ꝛc."

Diese Mahnungen und Warnungen wurden teils mit Trotz, teils mit einem höhnischen Lächeln quittiert, und es wurde, gemäß Protokoll Seite 551, der Antrag Woker mit „großer Mehrheit gegen 4 Stimmen" abgelehnt.

Der Verwaltungsrat der S. B. B. ist eine Gesellschaft von Leuten, welche von ihren Wirtschafts- und Interessengruppen mit Wahrung der spezifischen Interessen des Großkapitals, der Großindustrie, des Handels und Großgewerbes sowie der Landwirtschaft beauftragt sind, mit welchen Interessen naturgemäß häufig die Interessen des Personals in schärfster Weise kollidieren. Nachdem das Personal auf 55 Mitglieder des Verwaltungsrates aber bloß einen Vertreter besitzt, ist es ohne weiteres verständlich, daß dessen Stimme nicht zum Durchbruch gelangen kann und damit die Interessen des Personals in unverantwortlicher Weise hintangesetzt und mit Füßen getreten werden.

Ich weise ferner aus dem Protokoll nach, daß ich oftmals, so z. B. bei der Behandlung des Freifahrtwesens und der Beamtenbillets, bei Beförderungsfragen, bei Besoldungsfragen, bei der Frage des Gehaltsausgleiches für die ewigen Lehrlinge, bei der Bestimmung der Teuerungszulagen für die Pensionierten, bei den Angelegenheiten der Pensions- und Hilfskasse, der Invaliditäts- und Sterbeversicherung, der Gewährung der reglementarischen Nebenbezüge, der Ansätze für Dienstreisen usw. usw. den Verwaltungsrat ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht habe, daß sich des Personals eine starke Erregung bemächtigte, als ihm die Anträge der Generaldirektion und der ständigen Kommission an den Verwaltungsrat bekannt wurden, daß ich jeweilen gebeten und gefleht habe, dieser Erregung Rechnung zu tragen und den Wünschen des Personals auch nur einigermaßen entgegenzukommen, wenn dies nicht in vollem Umfange möglich sei, daß meine Anträge aber immer mit

übergroßer Mehrheit brutal abgewiesen worden. Daraus erklärt sich ein gut Teil der Unzufriedenheit, die das Bundesbahnpersonal in den Landesstreik trieb.

Meine Herren Richter! Diese Beispiele könnte ich noch um eine ganze Reihe erweitern, wenn ich Ihre Zeit noch mehr in Anspruch nehmen wollte. Sie sehen daraus, daß ich meine Pflicht im Verwaltungsrat getan habe und daß ich unter den verschiedensten Malen gewarnt habe, sogar auf die drohende Lawine hingewiesen habe, die losgehen werde. Da hat man mir im Verwaltungsrat von seiten der Bankdirektoren, Maschinenindustriellen und von andern Gruppen gesagt: Lassen Sie es nur einmal darauf ankommen. Es ist Tatsache. Als es im Verwaltungsrat wieder einmal soweit gekommen war, daß ich auf den Tisch geklopft habe und sagte, ich übernehme keine Verantwortung mehr, da hat man gesagt, der Herr Woker soll nicht immer mit dem Streik drohen: machen Sie doch den Streik einmal, wir wollen dann sehen, wer mitstreikt. Nachher hat man sich gewundert, als der Streik kam und hat gesagt, die Präsidenten und Sekretäre der Verbände hätten das Personal in den Streik hineingetrieben, die seien Schuld und die sollen hergenommen werden. Aber das, was ich im Verwaltungsrat erlebt habe, ist nicht das Einzige. Ich habe noch eine Anzahl weiterer Müsterlein, die ich Ihnen nicht vorenthalten will.

Aud.: Herr Großrichter! Ich möchte bitten, daß man vielleicht ein paar Minuten unterbricht. Die Ausführungen des Herrn Woker sind ja sehr interessant, aber ich glaube, wenn sie zu lange nacheinander folgen, haben sie nicht die Wirkung, die Herr Woker selber wünscht.

GR: Zehn Minuten Pause.

GR: Die Verhandlungen werden wieder aufgenommen. Ich ersuche Herrn Woker, sich möglichst kurz zu fassen.

Woker: Herr Großrichter! Ich werde Sie nicht mehr lange aufhalten. Aber es ist unbedingt notwendig, daß ich Ihnen noch einige Beobachtungen zur Kenntnis bringe, die ich in meiner Tätigkeit als Verbandspräsident in den drei letzten Jahren gemacht habe.

Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß eine der größten Provokationen des Personals darin bestanden hat, daß die Generaldirektion der Bundesbahnen im Frühjahr 1916, Sommer 1916, ohne irgendwelche direkte Veranlas-

sung dazu zu haben, den berühmten Bundesratsbeschluß vom Jahre 1898 wieder hervorgeholt hat, der eine Einschränkung, eine Beschneidung des Koalitionsrechtes bedeutet. Sie wissen, daß der Bundesrat auf Antrag des Militärdepartementes im Februar 1898, zu einer Zeit, wo die Bundesbahnen noch gar nicht bestanden — die Bundesbahnen sind erst im Herbst 1898 in Kraft getreten —, für ganz bestimmte Kategorien des eidgenössischen Personals, nämlich für die Militärangestellten, den Beschluß gefaßt hat, es dürfe der einzelne Mann, der einzelne Angestellte in seinen persönlichen Angelegenheiten nicht durch das Mittel der Organisation an seine Vorgesetzten gelangen, sondern er müsse seine persönlichen Angelegenheiten persönlich und direkt vertreten und es dürfe kein Sekretär oder Präsident irgendeiner Organisation sich für ihn verwenden. Nun kommt plötzlich, ich weiß nicht warum, ich glaube, es sei auf Veranlassung der Oberpostdirektion gewesen, die Generaldirektion der Bundesbahnen im Sommer 1916 auf die Idee, dieser Beschluß müsse nun strikte durchgeführt werden. Das Resultat davon war, daß nun jedesmal, wenn wir in einem Fall wegen Besoldung oder Beförderung oder irgendwelchen andern Beschwerden an die Verwaltung gelangten, man uns sagte: Das geht Sie nichts an, das soll der Mann persönlich und direkt vertreten. Wir haben uns erkundigt: warum, haben veranlaßt, daß die Generaldirektion beim Bundesrat eine Erklärung eingeholt hat, und da war die Antwort die, daß die Eingaben, wie sie von Sekretären oder Präsidenten der Organisation abgefaßt würden, in einem Tone abgefaßt werden könnten, der nicht höflich genug sei. Die Verwaltungen müssen also die Möglichkeit haben, ihre Angestellten direkt unter dem Drucke der Hierarchie behalten zu können. Das war der Grund, warum man den einzelnen Mitgliedern der Organisation das Recht abgesprochen hat, sich durch die Organisation vertreten zu lassen. Das hat kolossal einschneidend gewirkt. Wir haben solche Fälle gehabt, in allen Eisenbahnerorganisationen, wo das einzelne Mitglied einfach kaltgestellt wurde, weil es sich nicht zu helfen wußte. Es traf namentlich gerade die untersten Kategorien, die am wenigsten über Schulbildung verfügen. Die konnten vielleicht nicht einmal orthographisch richtig geschriebene Eingaben machen, genierten sich. Die hatten das Gefühl: man will uns auf diese Weise knuten

und uns ein Recht entziehen, das wir nach der Bundesverfassung eigentlich hätten. Das war eine der Quellen, die nach meinen Beobachtungen eine kolossale Unzufriedenheit geschaffen hat. Diese Quelle der Unzufriedenheit ist noch heute nicht beseitigt, sie besteht weiter, trotzdem wir auf den verschiedensten Wegen, beim Justizdepartement, beim Bundesrat, bei der Generaldirektion versuchten, nun einmal auf diese Sache zurückzukommen und diese Mißverhältnisse zu beseitigen.

Eine weitere Quelle der Unzufriedenheit, einer begreiflichen Unzufriedenheit, ist die Art und Weise, wie man das ganze Disziplinarwesen bei den Bundesbahnen handhabt. Sie wissen, daß schon seit über 20 Jahren ein Postulat des eidgenössischen Personals anhängig ist, das dahingeht, es möchte endlich einmal ein eidgenössisches Disziplinargericht geschaffen werden. Vor über zwanzig Jahren, ich glaube, es war im Jahre 1896, ist in den eidgenössischen Räten eine Motion Brüstlein eingebracht worden, die dahinging, es möchte dafür gesorgt werden, daß nun ein Disziplinargericht geschaffen werde, damit die Verwaltungen nicht selber als Richter über ihr Personal zu sitzen haben, sondern damit eine außenstehende Stelle, die dann auch unparteiisch wäre, die Sachen zu behandeln hätte. Dieses Postulat ist verschleppt worden. Verschleppt warum? Weil die Verwaltungen sich daran klammern, sie wollten die Disziplinargerichtsbarkeit intern in ihren Verwaltungen aufrechterhalten. Wir haben vor zwei Jahren — im Jahre 1917 war die vom Justizdepartement eingesetzte Kommission, der der Sprechende angehört, beisammen — 14 Tage hintereinander gesessen in dieser Kommission mit Professor Fleiner, haben seinen Entwurf durchberaten und haben die Wünsche aller Beteiligten angebracht. Man glaubte, die Sache sei spruchreif. Nachher ist diese fertige Arbeit beim Justizdepartement oder beim Bundesrat in irgendeiner Schublade verschwunden, seither einfach spurlos verschwunden. Man weiß nicht, wo sie steckt. Ich habe mir sagen lassen, daß der Bundesrat die Sache dem Bundesgericht zur Begutachtung überwiesen habe wegen einiger Detailfragen und daß das Bundesgericht die Sache hinausgeschleppt habe. Sicher ist soviel, daß heute noch der Zustand besteht, daß der gleiche Vorgesetzte, von dem gegen seinen Untergebenen eine Beschwerde gemacht wird, selber Richter ist über die Beschwerde, daß er darüber ent-

scheidet, ob eine Beschwerde angebracht, berechtigt sei oder nicht. Das schafft geradezu unhaltbare Zustände, namentlich bei der Bundesbahn. Ich gebe da nicht der Generaldirektion die Schuld, sondern all den kleineren und kleinsten Oberbeamten, die sich als kleine Pascha fühlen, wenn sie ihre 20 oder 30 Untergebene haben und sich geradezu ein Vergnügen daraus machen, diese Leute fühlen zu lassen, wie mächtig sie seien und welch hohe Stellung sie einnehmen. Wenn das Disziplinargericht geschaffen worden wäre, wie wir es vor zwei Jahren haben schaffen wollen, so hätte das aufgehört. Dann wären alle diese Sachen einer unparteiischen Instanz überwiesen worden, und die Leute hätten gewußt, von wem sie beurteilt werden und hätten gewußt, daß sie vor allem nicht von ihren eigenen Vorgesetzten beurteilt werden, gegen die sie aufgetreten sind.

Ferner war es mir persönlich unverständlich, wie die einzelnen Kreisdirektionen der Bundesbahnen ihre Disziplinarpraxis übten, namentlich in Fällen, wo es sich um Delikte handelte. Da will ich Ihnen als Beispiel nur einen Fall anführen, der sich im Kreis 5 vor ungefähr 1½ Jahren ereignet hat. Dort war ein Weichenwärter Carobbio in Biasca, ein Familienvater mit 11 Kindern, einer arbeitsunfähigen Mutter und einer kranken Frau. Der Mann hatte von einem Holzhändler auf dem Bahnhof Biasca einige Stücke Holz geschenkt bekommen, weil er in seiner freien Zeit geholfen hatte beim Transport des Holzes vom Bahnhof. Der Mann wird nun von einem Oberbeamten beobachtet, wird denunziert, er hätte Holz gestohlen und wird daraufhin kurzerhand entlassen. Nachher wird der Mann, gestützt auf den Rapport des Bahnhofvorstandes, vor Gericht gestellt und freigesprochen, weil es sich herausstellte, daß er keinen Diebstahl begangen hatte, sondern daß er das Holz vom Eigentümer geschenkt bekommen hatte. Ich bin darauf zur Kreisdirektion 5 nach Luzern gegangen, habe kniefällig gebeten, man möchte den Mann nicht einfach verhungern lassen. Resultat: Der Mann ist entlassen geblieben. Man wollte nicht zugeben, daß man Unrecht getan habe.

Ein anderer Fall, wie er sich bei der Kreisdirektion 2 hier und da abspielt. Auf dem Bahnhof Bern wurde ein Rangiervorarbeiter vor den Polizeirichter gestellt auf Anzeige der Kreisdirektion 2 hin, er hätte eine Eisenbahngefährdung begangen. Man untersucht den Fall nicht, die

Kreisdirektion unterzeichnet den Strafantrag wegen Eisenbahngefährdung. Der Mann hatte sich während 15 oder 18 Dienstjahren nicht das geringste zuschulden kommen lassen. Er hat fast geweint, daß er sich vor dem Richter verantworten müsse. Der Richter untersucht die Sache in allen Details und kommt dazu, den Mann freizusprechen mit Entschädigung. Mit Entschädigung, weil sich herausgestellt hatte, daß nicht der geringste Anhaltspunkt dafür vorhanden war, um den Mann vor den Polizeirichter zu zitieren. Solche Sachen wirken dann eben im Personal, die sprechen sich weiter und jeder fühlt sich mit dem andern solidarisch. Da müssen sich dann eben die Herren Verwaltungsräte, Oberbeamten und Kreisdirektoren usw. nicht wundern, wenn unter diesen Arbeitern eine böse Stimmung entsteht, wie Sie bei Ausbruch des Generalstreiks gesehen haben.

Noch ein ganz kurzes Wort über die Beobachtungen, die ich mit Bezug auf unsere Verbandsunterstützungskassen gemacht habe. Ich habe mich, seit ich in meinem Amte tätig bin, lebhaft interessiert um das Unterstützungswesen der Verbände, weil ich mir immer gesagt habe: es ist eigentlich etwas Unwürdiges, daß die Verbände ihre Mitglieder, die soviel Gehalt beziehen sollten, daß sie anständigerweise durch das Leben kommen können, noch finanziell über Wasser halten müssen. Wir haben Hunderte von solchen Unterstützungen ausbezahlt. Sie haben heute aus dem Protokoll des Verwaltungsrates gehört, daß wir dort innert ganz kurzer Zeit 140 000 Fr. an das Personal unserer Verbände haben ausrichten müssen, weil die Verwaltung ihre Leute eben zu schlecht bezahlt und weil man die Leute tatsächlich auf die Wohltätigkeit ihrer Kameraden und der Gemeinden angewiesen hat. Auch das hat wieder Mißstimmung geschaffen.

Und nun, Herr Großrichter, haben alle diese Beobachtungen nicht nur auf das Personal gewirkt, sondern eben auch auf mich. Ich glaube, Sie haben mich alle gekannt, meine Herren, als ein braves, frommes Lamm. Aber ich bin durch diese Erfahrungen, die ich machen mußte, zu der Ueberzeugung gekommen, daß es für die Eisenbahnerschaft, wenn sie etwas erreichen will, wenn sie ihre soziale Stellung verbessern will, nichts anderes gibt als den rücksichtslosen Kampf. Daher habe ich auch im Sommer 1918 mit dem ganzen Einfluß, den ich hatte, dafür gesorgt, daß

der Verband in der damaligen Delegiertenversammlung und der nachherigen Urabstimmung beschlossen hat, es möge der V. S. E. A., der damalige sogenannte Herrenverband, in den Gewerkschaftsbund eintreten, weil ich die Ueberzeugung bekommen hatte, daß auch die Beamten und die höhergestellten Herren in der Eisenbahnerschaft ihre Interessen nur dann richtig verfechten können, wenn sie eben Hand in Hand mit der übrigen Lohnarbeiterschaft marschieren und die Solidarität aufrechterhalten, die die Lohnarbeiterschaft der schweizerischen Eisenbahnerschaft bewiesen hat, als es sich im Sommer 1918 darum handelte, die Nachteuerungszulagen für das eidgenössische Personal zum Durchbruch zu bringen.

GR: Sie sind ausgegangen von der 48-Stundenwoche. Sie wissen aber auch, daß in der Bundesversammlung gesagt wurde, daß das auf internationaler Grundlage geregelt werden müsse.

Woker: Ja, Herr Großrichter, ich halte das für unrichtig, denn ich sehe gar nicht ein, warum man beim schweizerischen Bahnbetrieb auf das Ausland warten soll, bis dieses die Frage des Achtstundentages gelöst hat. Man kann bei dem Bahnbetrieb in der Schweiz die 48-Stundenwoche einrichten, ohne daß man wartet, bis endlich, vielleicht in zwanzig Jahren, die internationale Bewegung für den Achtstundentag zu Ende ist.

GR: Ich habe das nur bemerken wollen, daß man auch in andern Ländern erklärte, man müsse das auf internationaler Grundlage regeln. Ich erinnere mich an Frankreich.

Woker: Das ist eine sehr bequeme Ausrede, Herr Großrichter. Es schiebt es immer einer auf den andern, wie wenn man zu der Generaldirektion kommt, die sagt auch, der Bundesrat sei zuständig. Immer der, den man angeht, will es nicht durchführen.

Aud.: Herr Großrichter! Es scheint mir in der Argumentation des Herrn Woker ein Loch zu sein. Er hat der Generaldirektion den Vorwurf gemacht, überhaupt der ganzen Organisation den Vorwurf gemacht, es sei insbesondere von Verwaltungsrat Boveri davon gesprochen worden, man könne das bei den Bundesbahnen nicht machen, weil dabei die andern Industrien in Berücksichtigung gezogen werden müßten. Und nun möchte ich Dr. Woker noch fragen, ob er mir nicht zugeben muß, daß die Eisenbahnen

ein Glied der ganzen nationalen Wirtschaft sind, und daß man nicht einfach ein Glied der nationalen Wirtschaft zugunsten oder zu ungunsten der andern Mitglieder der nationalen Wirtschaft herausnehmen kann und so die ganze Gesellschaft unkonkurrenzfähig machen, so daß sie auf dem Weltmarkt nicht mehr konkurrieren kann, daß sie überhaupt nicht mehr leben kann und man die Fabriken schließen müßte.

Woker: Herr Großrichter! Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß gerade seit dem Generalstreik ja plötzlich die Frage der Arbeitszeitverkürzung in der ganzen Schweiz ihren Einzug gehalten hat und daß sogar nun seit dem Generalstreik die Maschinenindustrie Hand in Hand mit dem Schuhgewerbe und andern Großindustrien bereits den Achtstundentag eingeführt hat, daß sie sich seit dem Generalstreik nicht mehr wehren. Vorher hat es immer geheißen, die Bundesbahnen dürften nicht mit dem schlechten Beispiel vorangehen und die lange Arbeitszeit verderben, die man noch habe. Wenn der Herr Auditor sich Mühe geben will, die aktenmäßigen, die notorischen Tatsachen seit dem Generalstreik zu verfolgen, daß eine ganze Reihe von schweizerischen Großbetrieben zum Achtstundentag übergegangen sind, so hätte er die Frage nicht zu stellen brauchen. Sie ist damit beantwortet.

Aud.: Das ist vollständig richtig. Nur wird Herr Dr. Woker auch zugeben müssen, daß inzwischen und seit der Zeit auf internationalem Gebiet auch der Gedanke wesentliche Fortschritte gemacht hat.

Woker: Ich kann nur feststellen, daß auf internationalem Gebiet bisher nicht viel gegangen ist. Am internationalen Gewerkschaftskongreß hier in Bern sind Forderungen aufgestellt worden in bezug auf den Achtstundentag, und es hat geheißen, man wolle die Sache bei den Friedensverhandlungen anhängig machen. Aber ob der Gedanke des Achtstundentages sich bei den Leitern der internationalen Friedensverhandlungen in Paris durchzusetzen beginnt, das weiß ich nicht. Ich glaube es nicht. Er wird erst durchdringen können, wenn er von der Arbeiterschaft errungen wird.

Aud.: Aber in Deutschland ist er durchgedrungen.

Woker: Durch die Revolution.

Aud.: Aber das hat nun der schweizerischen Industrie und der Bundesbahn Gelegenheit gegeben, nachzurücken.

Grimm: Darum muß man revolutionär sein.

Aud.: Sehr einfach. Aber jedenfalls wird mir Dr. Woker zugeben, daß die Schweiz mit diesem kleinen Interessenkreise nicht die Welt auf den Kopf stellen kann.

Woker: Es hat sich lediglich um eine Verkürzung der Arbeitszeit bei den Bundesbahnen gehandelt, und ich behaupte, daß keine Notwendigkeit vorhanden ist für den Bahnbetrieb, Rücksicht zu nehmen auf die Industrien in den andern Ländern.

GR: Haben nicht die Bundesbahnen ein kolossales Betriebsdefizit?

Woker: Die Bundesbahnen stellen sich immer zu sehr auf den kaufmännischen Standpunkt.

Aud.: Wir können natürlich diese sozialen und allgemein wirtschaftlichen Fragen, nationalökonomischen Fragen, in diesem Prozeß nicht erledigen. Es wäre vielleicht sehr gut, wenn wir das könnten.

Grimm: Sehr richtig.

Farbstein: Dann hätten wir den Prozeß nicht.

Welti: Ich habe eine bescheidene Frage an den Angeklagten Woker zu richten, ob er den Eindruck hat, daß die Art und Weise, wie er die Forderungen des Personals im Verwaltungsrat der schweizerischen Bundesbahnen vertreten hat und die Tatsache, daß er das getan hat, ob er sich da des verfassungsmäßigen Weges bedient habe oder nicht. Der Herr Auditor hat bekanntlich diese Behauptung in Frage gestellt. Er hat erklärt: Nie sind auf verfassungsmäßigem Wege diese Forderungen geltend gemacht worden. Ich weiß nicht, ob dasjenige, was Dr. Woker uns nun heute vorgetragen hat, ebenfalls darunter fällt. Deshalb möchte ich wenigstens in bezug auf die subjektive Wertung der Schuldfrage an den Angeklagten die Frage richten, ob das ein verfassungsmäßiger Weg gewesen sei.

Woker: Ja, Herr Großrichter, ich habe meine Begehren und Anträge im Verwaltungsrat immer gemäß Geschäftsreglement schriftlich eingereicht und begründet. Ich glaube, daß das der verfassungsmäßige Weg gewesen ist, den man bei den Bundesbahnbehörden einschlagen muß.

GR: Ich habe überhaupt keine Fragen mehr zu stellen an den Angeklagten Dr. Woker. — Vielleicht wünscht Herr Düby noch Aufschluß zu geben.

Düby: Herr Großrichter, indem ich mir vorbehalte, im weiteren Verfahren unter Umständen vom Schlußwort, das jedem Angeklagten gemäß den einschlägigen Bestimmungen zusteht, Gebrauch zu machen, will ich mir erlauben, folgendes auszuführen: Das Gericht hat gestern oder vorgestern ein Schreiben der Südostbahn zu den Akten erkannt, ein Schreiben, das den Zweck hat, die Deposition des Zeugen Bürgler zu entkräften. Ich muß schon sagen, ich bewundere den Mut der Südostbahn, und ich möchte Sie bitten — vielleicht, daß die Verteidigung einen Antrag stellt —, daß Sie noch weiteres Beweismaterial nach dieser Richtung hin zu den Akten erkennen mögen, und zwar vorsichtig, wie ich immer bin, möchte ich die offiziellen Akten hier ins Recht geben. Es ist das einmal die Gehaltsordnung der schweizerischen Südostbahn, die heute noch zu Recht besteht, sodann die offiziellen Zahltagszettel, einige ganz wunderbare Anstellungsverträge, die bei der Südostbahn zu Recht bestehen, und namentlich den Notschrei des Südostbahnpersonals an den Bundesrat vom letzten Monat. Man wird daraus sehen, daß es ganz selbstverständlich unzulässig ist, so zu operieren, wie die Südostbahn operiert hat, alles zusammenzuzählen und ein Einkommen auszurechnen, das mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt. Ich möchte bitten, daß diese Akten ins Recht eingelegt werden.

GR: Die Gehaltsordnung der schweizerischen Südostbahn, Zahltagszettel usw.?

Düby: Ich bin auch da vorsichtig gewesen. Ich habe mir die Zahltagszettel ausgewählt vom November 1918, unmittelbar vor dem Streik, und Anstellungsverträge und eine Eingabe des Personals an den Bundesrat.

GR: Das Gericht ist einverstanden. Diese Sachen werden zu den Akten genommen werden.

Welti: Herr Generalsekretär Düby wird sich vorbehalten, in seinem persönlichen Votum darauf zurückzukommen.

GR: Ja, im Schlußwort.

Welti: Im Schlußwort, ja, ja.

GR: Werden noch Fragen gestellt?

Aud.: Aus der Zeugendeposition Müller haben wir erfahren, daß am Sonntag nachmittag, den 10. November, nicht nur eine Besprechung mit dem Angeklagten Grimm stattgefunden hat, sondern auch mit Ilg. Das hat man aus

der Untersuchung nicht gewußt. Ich möchte, daß der Angeklagte Ilg noch darüber abgehört wird.

GR: Ich ersuche Ilg, Platz zu nehmen. — Wie verhält sich das? Sind Sie am Sonntag nachmittag, den 11. November, dabei gewesen?

Ilg: Ja.

GR: Wir haben schon gehört: Gemeinderat Grimm, Dr. Woker, Düby und Sie.

Grimm: Dr. Woker nicht.

Düby: Wir sind nicht dabei gewesen.

Aud.: Es handelt sich um die Besprechung im Bureau des Angeklagten Grimm.

GR: Aha, die Besprechung im Bureau. Wollen Sie uns mitteilen, was da gegangen ist? Wer ist überhaupt dabei gewesen?

Ilg: Herr Großrichter, da ist dabei gewesen Grimm und Herr Müller, und zwar, wie bereits schon ausgeführt wurde, ist Herr Müller auf telephonische Anfrage hin erschienen. Wir haben hier kurz die Situation, wie sie sich aus den Verhandlungen mit dem Bundesrat ergeben hat, besprochen. Wir haben gesagt, wir wollen nun auf 7 Uhr abends eine Sitzung des Aktionskomitees einladen — sie hat ja dann nicht um 7 Uhr stattgefunden — und dort werde zu beschließen sein, ob der Generalstreik ausgelöst werden solle oder nicht. Das ist die Besprechung, die da stattgefunden hat.

GR: Was ist schriftlich vorgelegen von Gemeinderat Grimm?

Ilg: Herr Großrichter, schriftlich ist gar nichts vorgelegen.

GR: Ich meine das Minimalprogramm.

Ilg: Das ist insofern schriftlich vorgelegen, weil schon früher Beschlüsse gefaßt worden sind, z. B. am Basler Kongreß und bei andern Zusammenkünften beschlossen worden ist, welche Forderungen man aufstellen wolle, und namentlich am 6. November vom Aktionskomitee beschlossen wurde, was für Forderungen man aufstellen wolle, allerdings nicht für den Generalstreik, sondern Forderungen, die man dem Bundesrat unterbreiten wollte im Auftrag der Arbeiterschaft. Diese Forderungen haben schon bestanden. Infolgedessen kann man sagen, sie seien schriftlich vorgelegen, weil sie schon bestanden haben.

Aud.: Es ist ein Widerspruch zwischen der Deposition Müller und der Deposition Ilg. Herr Gemeinderat Müller hat erklärt, man habe ihm mitgeteilt, der Generalstreik sei unausweichlich.

Grimm: Das hat er nicht gesagt.

Aud.: Wir wollen dann sehen, was er gesagt hat.

Ilg: Ja, Herr Großrichter, das verhält sich so, daß im Gespräch, in der Rede, das Wort den Charakter gehabt hat, daß wir sagten, so wie sich die Situation in Zürich präsentiere — Militäraufgebot, Versammlung auf dem Fraumünsterplatz —

Aud. (unterbrechend): Das hat man ja noch gar nicht gewußt.

Ilg: Das haben wir gewußt. Das ist am Nachmittag schon mitgeteilt worden. Als wir vormittags 11 Uhr beim Bundesrat gewesen sind, wo Herr Grimm die Frage gestellt hat an den Bundesrat, ob sie gewillt seien, die Versammlung abhalten zu lassen, hat Herr Bundesrat Decoppet erklärt: Die Versammlung ist verboten. Schon damals, vormittags 11 Uhr, hat er erklärt, die Versammlung sei bereits schon verboten. Nachher ist tatsächlich von Zürich — wie das genau zugegangen, weiß ich nicht mehr — telephoniert und mitgeteilt worden, daß die Versammlung auf dem Fraumünsterplatz tatsächlich zusammengekommen sei und man mit Militär versucht habe, die Versammlung auseinanderzutreiben, und es sei geschossen worden. Es ist dazumal sogar gesagt worden, soviel ich mich erinnere, es habe drei oder vier Tote gegeben. Es hat sich ja dann herausgestellt, daß es nur einer gewesen ist. Damals ist sogar von drei bis vier Toten gesprochen worden. Das ist eben dann im Privatgespräch besprochen worden, und es ist möglich, daß man sich ausdrückte, in diesem Sinne, bei diesen Verhältnissen sei der Generalstreik offenbar unvermeidlich. Das ist eine Auffassung gewesen, aber sie hat zu keinem Beschluß Anlaß gegeben und zu nichts anderem. Es ist einfach eine Auffassung gewesen, die aus der Situation resultierte, wie sie sich dargestellt hat.

Grimm: Ist es erlaubt, daß ich darüber Aufschluß gebe? Ich habe nicht einläßlich berichten können, und wenn der Herr Auditor Wert darauf legt, bin ich sehr gerne bereit, darüber Aufschluß zu geben.

Aud.: Das interessiert mich sehr. (Hoffentlich.)

Grimm: Ich habe nichts zu verheimlichen. Am Morgen sind wir beim Bundesrat erschienen auf meine Veranlassung. Ich habe die Initiative ergriffen und habe Schultheß und Calonder telephoniert und ihnen auseinandergesetzt, die Situation sei brenzlich, wenn man es nicht zum Konflikt kommen lassen wolle, sei notwendig, abzubremsen. Es liege in ihrer Hand und könne nur geschehen, wenn sie die Truppen in Zürich unter Glasverschluß halten und es die Truppen nicht noch weiter treiben und durch Zusammenstöße, wie sie sich schon am Samstag, am Tage des Proteststreikes, ereigneten, weiter Oel ins Feuer gegossen werde. Der Verlauf dieser Unterredung ist bekannt. Ich habe hier in meiner Deposition erklärt, daß ich ausdrücklich nach Zürich an die Arbeitskammer telephonierte, ob sie die Garantie übernehmen könne für einen ruhigen Verlauf, wenn man die Truppen nicht in der Stadt lasse. Ich habe die Antwort an Bundesrat Schultheß telephoniert, die lautete: Jawohl, wir übernehmen die Verantwortung. Das ist Bundesrat Calonder mitgeteilt worden. Dann hat der Bundesrat Sitzung gehabt. Um 3 Uhr sind wir hingegangen. Dann haben wir die hochtönende Antwort bekommen, wie wenn man etwa mit Untertanen oder wie Macht zu Macht verkehrt, das Gesicht in die nötigen Falten gelegt. Daraufhin habe ich an Stadtpräsident Müller telephoniert und habe gesagt: Die Situation ist so, wir brauchen alle Kräfte, die in der Bewegung vorhanden sind, was kommen wird, kann ich nicht sagen, aber wie ich die Situation ansehe, können wir den Karren nicht mehr aufhalten; da wird zweifellos diese Lawine sich weiterentwickeln. Die Frage ist die: Wollen wir uns an die Spitze der Bewegung stellen oder wie ein paar Schlufi auf die Seite stehen und die Geschichte laufen lassen? Bei dieser Gelegenheit habe ich gesagt, wenn auf Grund der Tatsachen, der ganzen Situation angenommen werden muß, daß die Lawine nicht aufzuhalten ist, ist es ganz selbstverständlich, daß wir versuchen, der Bewegung ein bestimmtes Ziel zu geben, damit sie nicht einen wilden Verlauf nimmt, nicht überbordet, sondern daß die Arbeiterschaft weiß, warum sie in den Kampf geht. Da haben wir die Forderungen hervorgezogen vom 6. November. Das sind die neun Forderungen gewesen in etwas anderer Form. Das ist der Hergang. Aber davon, daß der Generalstreik beschlossen gewesen sei, ist keine Rede. Das kann kein Mensch

behaupten, und ich habe geglaubt, daß nach den bald vierzehn Tagen, wo wir — ich hätte bald gesagt und uns etwas intimer kennen lernten, wenigstens in bezug auf unsere soziale Auffassung — herausgefunden worden wäre, daß der Generalstreik nicht gemacht werden kann durch einzelne, sondern daß eine bestimmte Situation vorhanden sein muß. Ich bedaure für Herrn Fürsprech Meyer, den Bürger Meyer, daß er das noch nicht gemerkt hat, daß man solche Bewegungen nicht so aus der Erde herausstampfen kann, die mit elementarer Gewalt kommen und wo einem nichts anderes übrig bleibt als mitzugehen oder nebenaus zu stehen. Das ist die Situation gewesen.

Aud.: Das ist eben gerade die Frage, worüber das Gericht entscheiden wird.

Grimm: Natürlich, da wird der Standpunkt maßgebend sein, ob man vom Standpunkt der Weltanschauung aus den Weitblick hat für solche Ereignisse, oder ob man nach dem engen Standpunkt der bürgerlichen Anschauung glaubt, die Sache müsse so beurteilt werden, wie es vielfach geschieht.

GR: Noch eine Deposition. Das Mitglied der Geschäftsleitung Rimathé, der am 10. November anwesend gewesen ist, hat behauptet, es existiere eine Präsenzliste, die werde Aufschluß geben, wer am 10. November dagewesen sei.

Grimm: Vom 10. November? Vom Aktionskomitee?

GR: Wo ist die Präsenzliste?

Grimm: Das weiß ich nicht.

Ilg: Herr Rimathé ist ja gar nicht anwesend gewesen.

GR: Also irrt er sich.

Ilg: Ja.

GR: Also existiert keine Präsenzliste?

Ilg: Nein, nein, er ist ja an keiner Sitzung gewesen.

Welti: Im Anschluß an diese Frage möchte ich Sie bitten, vielleicht dem Angeklagten Grimm zu erklären, was Sie mit dieser Präsenzliste beweisen wollen — ob Ihnen noch jemand fehlt unter der großen Zahl, meine ich.

GR: Es sind 20 gewesen.

Grimm: Von denen, die anwesend waren, sind alle da mit Ausnahme von Wey, der eigentlich auch hergehört. Sie gestatten, dies festzustellen.

Welti: Es ist eine Verwechslung unterlaufen. Ich habe sie nämlich erst in der Presse gelesen, und zwar in

unserer Presse. In unserer Presse steht in der Erklärung, die ich am Anfang der Sitzung machte, ich hätte an der Sitzung teilgenommen. Ich habe hier nur zu erklären: Ich war an jenem Abend auch in der Kapellenstraße Nr. 6. Ich habe aber den Aufruf an die Eisenbahner nicht gemacht. Nun kann ich Ihnen mit dem besten Willen den Gefallen nicht erweisen, weil ich an der Sitzung nicht teilgenommen habe. Ich war lediglich im Vorzimmer, weil ich Schneider über eine gewisse Sache fragen mußte, weil ich aus ganz andern Gründen hier in Bern war. Aus Bolschewikigründen.

GR: Als Anwalt?

Welti: Als Anwalt der russischen Gesandtschaft.

GR: Ich habe noch mitzuteilen, daß das Gericht beschlossen hat, das Stenogramm der nationalrätlichen Sitzung von heute nachmittag nicht zu den Akten zu nehmen.

Werden noch irgendwelche Beweismaßnahmen beantragt?

Farbstein: Es sind den Richtern vielleicht die Nummern des „Intelligenzblatt" und des „Bund" und diejenigen der bürgerlichen Presse Zürichs vom 11. November bekannt, wo der Aufruf ebenfalls publiziert wurde. Ebenso ist das Manuskript der Depeschenagentur bereits vorgelesen worden. Nun möchte ich bitten, noch Aktorum 775 vorzulesen. Es ist die Mitteilung, daß die Verordnung in Bern nicht plakatiert wurde.

GR: Das ist so.

Farbstein: Ich bitte, zu verlesen Aktorum 48, von Nr. 1052, die Bestätigung der Plakatgesellschaft Zürich, daß die Proklamation von Oberst Sonderegger erst am 12. November, nachmittags 2 Uhr, übergeben wurde.

GR: „Die erwähnte Proklamation wurde am 12. November zum Anschlag übergeben."

Farbstein: Dann bitte ich, zu den Akten zu nehmen die „Tagwacht" Nr. 85, Jahrgang 1897. Das ist der Artikel, den Grimm verlesen hat und der von Wichtigkeit ist, weil der Bericht der Kommission der Bundesversammlung im Jahre 1902 erklärt, daß dieser Artikel nicht eingeklagt werden kann gestützt auf das geltende Recht.

Aud.: Man kann ja auch die neuere „Tagwacht" dazu nehmen.

Farbstein: Wenn Sie daraus etwas ableiten können.

Welti: Ja, ganz einverstanden, sämtliche Bände.

Farbstein: Ich würde beantragen, daß wir das stenographische Bulletin der Bundesversammlung 1902 beiziehen. In diesem Bande findet sich auf Seite 250 das Referat des jetzigen Herrn Bundesrichters und damaligen Berichterstatters der nationalrätlichen Kommission Ursprung, der erklärte, daß dieser Artikel, gestützt auf das geltende Gesetz, nicht eingeklagt werden könne. Auch Herr Decoppet war der gleichen Ansicht, er war der französische Berichterstatter.

Welti: Herr Großrichter, meine Herren Militärrichter! Sie gelangen nur zu einer Phase im Prozeß, die durch eine förmliche Feststellung des Herrn Großrichters festgestellt werden muß, das ist der Schluß der Beweisverhandlung. Ich möchte diese Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen und sehe mich als Verteidiger verpflichtet, hier nochmals dem Gericht unsern Standpunkt auseinanderzusetzen, warum wir als letzte Beweismittel, als letzte Möglichkeit, volle Klarheit in die Angelegenheit, die uns nun so lange beschäftigt hat, hineinzubringen, verlangt haben, das Gericht möge den Beizug der stenographischen Notizen über die Interpellation Müller beschließen. Herr Großrichter, meine Herren, das Gericht hat sich heute dahin ausgesprochen, daß der Brief des Bundesrates ihm vollkommen genüge. Die Verteidigung hat wiederholt darauf hingewiesen und ich wiederhole es noch einmal, daß für uns diese Auskunft in keiner Weise genügend sei, und dies um so mehr, nachdem der Versuch gemacht worden ist, das Zeugnis des Herrn Stadtpräsidenten teilweise in Frage zu stellen. Herr Großrichter, meine Herren, die Verteidigung spricht ihr Befremden darüber aus, daß das Gericht über eine Urkunde, deren Edition wir verlangt haben und deren Inhalt das Gericht gar nicht kennt, heute sich schon dahin aussprechen kann, daß die Auskunft des Bundesrates ihm vollkommen genüge. Ich stelle fest, daß dieses Memorial, ob wir es nun im Original vorliegend haben, ob wir direkt oder indirekt Zeugen über dessen Inhalt hier abhören konnten oder nicht, für die Verteidigung eine der wichtigsten Positionen ist und daß die Verunmöglichung dieses Beweises auf diese oder jene Art, sei sie zu verantworten von dieser oder jener Instanz, eine Beeinträchtigung der Verteidigung in einem erheblichen Punkt bedeutet. Ich muß deshalb im Namen des abwesenden Kollegen Huber sowie im Namen der sämtlichen übrigen Verteidiger in bezug auf den soeben aus-

gesprochenen, aber vom Herrn Großrichter nicht begründeten Beschluß über die Ablehnung der Zulassung der stenographischen Notizen die Kassationsbeschwerde anmelden. Herr Großrichter, meine Herren, ich möchte Sie bitten, den förmlichen Schluß der Beweisaufnahme nicht auszusprechen, sondern bei dieser Sachlage diesen Punkt im Prozeß erst dann festzustellen, wenn wir wieder zusammentreten. Ich habe dabei die Ueberzeugung, daß die Ereignisse, die sich in diesen Stunden abspielen, dem Gericht selbst den Wunsch nahelegen werden, eventuell noch Zeugen abzuhören oder auf den Beschluß zurückzukommen, die stenographischen Notizen, die jetzt über die Interpellation Müller gemacht werden, doch noch beizuziehen. Das ist dasjenige, was ich Ihnen namens der Verteidigung noch zu beantragen habe.

Farbstein: Ich schließe mich auch den Ausführungen des Herrn Kollegen Welti an. Jetzt tagt der Nationalrat. Es ist doch nicht ausgeschlossen, daß im Nationalrat Herr Bundesrat Decoppet gezwungen sein wird, das Memorial zu verlesen, und aus diesem Grunde würde sich nicht empfehlen, jetzt die Beweisverhandlungen zu schließen. Man kann unter Umständen aus dem stenographischen Protokoll den Inhalt ersehen. Im übrigen rüge den von Kollege Welti gerügten Mangel ebenfalls.

Aud.: Ich empfehle Ihnen, die Beweisverhandlungen zu schließen. Sollte das Gericht dann auf diesen Punkt zurückkommen wollen, so kann es das ja immer noch tun, wird es auf Ansuchen einer Partei immer noch tun können. Aber ich möchte nicht, daß das nächste Mal, wenn wir uns wiedersehen, wieder neue Beweisbegehren von irgendeiner Seite kommen. Es könnte auch mir in den Sinn kommen, das wäre denkbar. Aber das Verfahren muß einmal enden, deshalb möchte ich beantragen, die Beweisverhandlungen zu schließen. Vielleicht können Sie ja sagen: mit Ausnahme dieses Punktes, über den die Entscheidung ausgesetzt ist.

Welti: Im Namen der Verteidigung habe ich auf die Ausführungen des Herrn Auditors folgendes zu sagen: Es befremdet mich, daß der Herr Auditor, der bis zu einem gewissen Grad wenigstens in dieser Verhandlung erklärte, daß auch ihm daran gelegen sei, die materielle Wahrheit zu erforschen, in durchaus formeller Weise sich nun eigene Fußfesseln anlegen will. Die Verteidigung erklärt, und sie hat das gehalten, daß sie nicht das mindeste Bedürfnis

hat, andere Beweisanträge zu stellen oder irgendwelche Zeugen zu laden. Wir haben auf die denkbar einfachste Art und Weise dasjenige zu beweisen versucht, was zu beweisen war, und wenn diese Verhandlungen nun mehrere Tage hinausgezogen worden sind, so ist das gewiß nicht die Schuld der Verteidigung. Die Zeugen, die wir in den letzten Tagen gehört haben, sind nicht von uns geladen worden. Ich möchte Sie bitten, doch in dieser Hinsicht, in Hinsicht auf diese Tatsachen, die Beweisverhandlungen nicht zu schließen. Ich glaube, wir würden, wenn der Herr Großrichter heute den Schluß der Beweisverhandlungen ankündigte, nicht in der Lage sein, sei es auf Begehren der einen oder andern Partei oder sei es aus einem Entschluß des Gerichtes heraus, diesen offiziellen Akt aufzuheben. Ich halte nicht dafür, daß das möglich ist, und ich möchte in dieser Richtung verweisen, was Art. 155 über den Schluß selbst sagt. Diese Feststellung, die der Herr Großrichter macht, ist verbindlich, und ich glaube, daß weder das Gericht noch irgendeine Partei wieder darauf zurückkommen kann. Deshalb möchte ich Sie bitten, doch dieses Ventil offen zu lassen mit Rücksicht darauf, daß ja dem Gericht einzig und allein die Erforschung der materiellen Wahrheit zur Aufgabe gestellt ist.

Steiner: Herr Großrichter, meine Herren! Ich möchte noch aus einem andern Grunde dem Antrage der beiden Herren Kollegen mich anschließen, und zwar aus dem wichtigen Grunde: Es sind auch diese Woche wieder neue Akten zu den frühern Akten gelegt worden, von denen wir Verteidiger noch keine persönliche Einsicht bekommen konnten, und ich möchte mir denn doch das Recht gewahrt haben, noch von diesen Akten Einsicht zu nehmen. Ich stelle ausdrücklich den Antrag, es sei uns Verteidigern Gelegenheit zu geben, noch von diesen sämtlichen Akten Einsicht zu nehmen. Es ist gar nicht ausgeschlossen, daß uns diese Akten Gelegenheit oder Veranlassung geben werden, in irgendeiner Form noch Beweisergänzungen zu verlangen. Ich hoffe das zwar nicht, aber die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, und ich glaube, in diesem Sinne dürfen uns die Rechte der Verteidigung in keiner Weise gekürzt werden. Aus diesem Grunde beantrage ich, das Beweisverfahren vorläufig nicht zu schließen.

Aud.: Ich wäre der letzte, der jemals für eine Beschränkung der Verteidigungsrechte zu haben wäre; denn

ich weiß von meinem bürgerlichen Leben her die Rechte der Verteidigung sehr hoch zu schätzen. Ich überlasse den Entscheid dem Gericht. Ich meine, daß wir eigentlich mit der Verteidigung vollständig einig gehen, wenn man sagt: Das Beweisverfahren wird geschlossen bis auf den Punkt. Aber wenn man den Entscheid ablehnen würde, würde ich mir deswegen keine grauen Haare wachsen lassen. Ich werde ganz einfach warten, was weiter geht. Aber das Verfahren sollte nun wirklich einmal ein Ende nehmen. Daher mag das Gericht tun, was es will. Doch möchte ich bitten, daß daraus nicht ein Kassationsgrund geschaffen wird.

Welti: Wenn ich vom Gericht die Zusicherung erhalte, daß das Gericht auf die stenographischen Notizen, die von anderer Seite, durch die Zeitung oder von anderer Seite zukommen, annehmen will, dann könnten wir uns mit dem Schluß der Beweisverhandlungen auch einverstanden erklären.

Aud.: Das ist dann eine notorische Tatsache.

GR: Wir unterbreiten die Sache dem Gerichte. (Unterbruch zur Beratung.)

GR: Das Gericht hat beschlossen: 1. Die von der Verteidigung aufgeworfene Frage auf Wiedererwägung des Entscheides über Zuaktennahme des stenographischen Bulletins über die Interpellation Müller wird abgewiesen. 2. Dem Begehren Dr. Farbsteins, die „Tagwacht" 1897, Nr. 85, zu den Akten zu erkennen, wird entsprochen.

Huber: Herr Großrichter, meine Herren Militärrichter! Wir rügen den Beschluß, soweit er unsern Anträgen nicht entspricht, und behalten uns vor, Kassationsbeschwerde anzumelden. Im übrigen verzichtet die Verteidigung darauf, nunmehr in diesem Stadium noch weitere Anträge als Ergänzung des Beweisverfahrens zu stellen, soweit sie nicht bereits gestellt worden sind. Selbstverständlich hat dieser Verzicht auf die Stellung neuer Beweisanträge nicht etwa die Meinung, daß die vorher angebrachten Rügen damit hinfällig seien oder daß wir darauf verzichten, diese Rügen speziell betreffend das Verfahren zum Gegenstand von Kassationsbeschwerden zu machen. Wenn wir darauf verzichten, weitere Anträge zu stellen, geschieht es unter dem Eindruck der bisherigen Verhandlungen im Gericht und unter dem frischen Eindruck der Verhandlungen jener Versammlung, die den Namen Nationalrat trägt. Diese Verhandlungen

haben im Sprechenden die Ueberzeugung befestigt, daß wir kein gesetzliches Mittel mehr besitzen, um die Wahrheit zu erfahren. Wir haben uns davon überzeugt, daß der Bundesrat es verhindert, Klarheit und Wahrheit über den u. E. wichtigsten Punkt zu schaffen. Wir müssen uns mit dieser Tatsache abfinden, vorläufig, müssen uns abfinden damit, daß der Bundesrat ein Interesse daran findet, die Schaffung dieser Wahrheit und Klarheit dem Gerichte und damit dem ganzen Volke unmöglich zu machen. Die entsprechenden Schlüsse werden wir in den Plädoyers zu ziehen haben, und das Volk wird seinerseits die entsprechenden Schlüsse ebenfalls zu ziehen wissen.

GR: Ich konstatiere, daß die Beweisverhandlung zu Ende ist. Ich schließe dieselbe. Ich setze für morgen die Verhandlung aus und setze Fortführung der Verhandlung an auf Samstag morgen 8 Uhr. Sämtliche, die Parteien usw., sind auf Samstag morgen 8 Uhr geladen.

Aud.: Ich hätte die Anregung machen wollen...

GR (unterbrechend): Es ist so.

Aud.: Dann habe ich keine Anregung mehr zu machen.

Farbstein: Wir haben mit dem Auditor gesprochen, und wir beantragen, die Verhandlungen zu unterbrechen bis Montag oder Dienstag. Wir sind über zwei Wochen hier. Wir sind angestrengt. Wir sollten doch einen Tag ausruhen. Es ist unmöglich, das gesamte Material zu verarbeiten während einem Tag. Nach unserer Ansicht kommt der entsprechende Artikel der Militärstrafgerichtsordnung zur Anwendung, wonach die Verhandlungen zur Erholung der Beteiligten unterbrochen werden können. Wir haben ununterbrochen Sitzung gehabt, von 8—12, von 2—6 Uhr. Man ist abgespannt, daß man nicht mehr in der Lage ist, das gesamte Material zu verarbeiten. Wenn wir morgen einen Ruhetag haben wollen, müßten wir am Samstag arbeiten, um unsere Plädoyers vorzubereiten. Am Sonntag wollten wir noch nach Hause, wenigstens für den Sonntag. Ich beantrage, daß Sie die Verhandlungen auf Montag mittag 3 Uhr ansetzen. Weder Verteidigung noch Auditor werden daraus irgendeinen Kassationsgrund herleiten.

GR: Wenn keiner der Herren Richter Wiedererwägung verlangt. Es ist nicht der Fall.

Huber: Herr Großrichter, meine Herren Militärrichter! Ich möchte auch noch auf einen weiteren Gesichts-

punkt aufmerksam machen. Ich habe bereits darauf hingewiesen in meiner gestrigen Erklärung. Ich habe darauf hingewiesen, daß der Grundsatz der Mündlichkeit auch den Grundsatz der Kontinuität der Verhandlungen involviert. Wenn Sie nun so vorgehen, wie Sie beschlossen haben, so wird m. E. dieser Grundsatz nicht durchgeführt werden können, außer Sie wollen uns zumuten, am Sonntag auch wieder zu verhandeln. Ich müßte meinerseits das ablehnen. Wenn Sie das aber nicht wollen, so wird das nur die Folge haben, daß am Samstag der Herr Auditor plädieren kann und vielleicht noch einer der Verteidiger. Sie werden sich damit keine Stunde ersparen, sondern es wird, das weiß jedermann, der an Verhandlungen und Versammlungen teilgenommen hat, sich nur eine um so größere Pause hineinschieben, das nur zu einer entsprechenden Verlängerung der nachfolgenden Reden führen. Ich mache nun darauf aufmerksam, daß wir seit dem 12. März eingespannt sind. Wir sind Menschen. Wir haben in dieser Zeit ganz intensiv gearbeitet, in einer Art und Weise, wie das nur der Anwalt weiß, der diesen Verhandlungen folgen muß und der jeden Abend wieder die entsprechenden Arbeiten für den folgenden Tag vorbereiten muß. Wir haben nicht bloß einen ganz gewöhnlichen Prozeß plädiert mit einer Menge von Angeklagten, mit einem riesigen Material, sondern wir mußten dabei uns auch noch mit den Fragen des politischen Rechts zwischenhinein beschäftigen. Es schob sich zwischenhinein eine Verhandlung oder eigentlich zwei der Bundesversammlung, die für uns keine Ruhezeit waren, die von maßgebender Bedeutung für die weitere Entwicklung des Prozesses waren. Es ist die Verhandlung stenographiert worden, damit wir das Material besitzen. Es ist natürlich unmöglich, daß wir die nötigen Grundlagen machen konnten. Es ist auch unmöglich, daß jeder der Verteidiger bis Samstag vormittag, sofern überhaupt die Uebertragung des Stenogramms in Frage kommt, das Stenogramm lesen kann und von diesem Material Gebrauch machen kann. Wir haben, abgesehen von einzelnen Zwischenfällen, bis heute die Ueberzeugung gehabt, daß von seiten Ihres Gerichtes nichts unterlassen werden wolle, was uns die Erfüllung unserer Rechte und unserer Pflichten möglich macht. Aber ich muß erklären, daß, wenn Sie darauf bestehen, daß wir Samstag die Verhandlungen wieder auf-

nehmen, wir darin eine Art Vergewaltigung erblicken. Es ist eine zu große physische Anstrengung. Ich weiß nicht, ob Sie das uns zutrauen. Aber wir müssen das demütige Bekenntnis ablegen, daß diese Kraft uns nicht eigen ist und daß diese zugemutete Arbeit über unsere Kraft geht. Angesichts der großen persönlichen und politischen Bedeutung des Prozesses möchten wir bitten, den Schluß des Prozesses nun nicht so zu gestalten, daß wir sagen müssen: Wir können nicht mehr. In voller Kenntnis der Erklärung der Verteidigung, daß sie unfähig sei, ihre volle Verantwortung zu tragen und die entsprechenden Maßnahmen sich vorbehalte, bitten wir Sie, diesen Eindruck zu vermeiden und uns die Möglichkeit zu geben, bis Montag nachmittag 3 Uhr oder Dienstag vormittag uns vorzubereiten.

Hauptmann Seelhofer: Ich möchte bitten, daß der Verteidigung mitgeteilt wird, daß die Meinung des Gerichtes die war, daß mit den Plädoyers der Verteidigung erst Montag nachmittag begonnen werde.

GR: Es war so gemeint, daß die Verteidigung erst Montag nachmittag 3 Uhr beginnen werde.

Aud.: Dagegen verwahre ich mich des bestimmtesten. Ich will die Kontinuität der Plädoyers gewahrt wissen.

GR: Aber ich glaubte, die Verteidigung müsse sich nach dem Plädoyer des Auditors wieder vorbereiten.

Huber: Dazu haben wir m. E. kein prozessuales Recht. Die Auffassung des Auditors ist richtig. Wir haben beiderseits das Recht, jetzt den Prozeß gründlich zu studieren und uns vorzubereiten. Sobald aber mit einem Plädoyer begonnen worden ist, darf nicht zwischenhinein wieder eine Vorbereitung zu den Verhandlungen erfolgen, höchstens eine Ruhepause, aber keine Arbeitspause. Ich unterstütze die Auffassung des Auditors. Dazu kommt noch eins. Sie ersparen wirklich herzlich wenig. Wenn der Auditor Samstag vormittag plädiert, dann gehen wir nach Hause. Wir haben damit höchstens einen halben Tag erspart, während Sie uns durch Entgegenkommen die Möglichkeit geben, nach Hause zu fahren, uns wirklich einmal auszuruhen. Wir sind hier alle nur Hotelgäste. Da ist ein wirkliches Ausruhen unmöglich. Nachher könnten auch die Verhandlungen mit richtiger Vorbereitung wieder aufgenommen werden.

Aud.: Ich erkläre, daß ich, soweit es an mir als Auditor ist, unter gleichzeitiger Erklärung der Verteidigung, daß ich

deshalb aus einem Unterbruch auch bis Dienstag vormittag keinen Kassationsgrund mache.

Welti: Die gleiche Erklärung gebe ich namens der Verteidigung ab.

GR: Das Gericht hat beschlossen: Die Verhandlungen sind vertagt bis Montag nachmittag 3 Uhr. — Heute Schluß.

Dreizehnter Verhandlungstag.

Sitzung vom 31. März 1919, nachmittags 3 Uhr.

GR: Die Verhandlungen werden wieder aufgenommen. Ich teile mit, daß noch ausstehende Akten, deren Edition verlangt wurde, nunmehr eingelangt sind.

Ferner ist die Antwort eingegangen von der Administration des „Volksrechtes" in bezug auf die Auflage des „Volksrechtes" vom 11. bis 14. November 1918. Die Zahl bewegte sich zwischen 37 000 Stück am 11. November und 42 300 Stück am 13. November.

Es sind ferner, aber erst nach Schluß der Beweisverhandlung, Zuschriften eingelangt, die ich einfach auf die Seite lege.

Ich erteile nunmehr dem Herrn Auditor das Wort zur Anklagebegründung.

Aud.: Herr Großrichter, meine Herren Divisionsrichter!

GR: Ich erhalte soeben noch ein Telegramm. Der Angeschuldigte Ilg hat in Zürich den Zug nicht mehr erreichen können. Ich frage an, ob die Parteien gleichwohl einverstanden sind, die Verhandlungen ohne Ilg fortzusetzen. Er schreibt, er erscheine noch gegen Abend im Automobil. Sie scheinen mit der Fortsetzung der Verhandlungen einverstanden zu sein.

Aud.: Herr Großrichter, meine Herren Divisionsrichter! Ich möchte noch auf einen Umstand aufmerksam machen. Ich habe in meiner Eingabe vom 10. März und in der Verhandlung die Edition, das heißt, die Verwendung der Deposition verlangt, die der Angeschuldigte Nobs

am 18. Dezember 1918 vor dem Territorialgericht V gemacht hat. Ich habe die Eingabe nirgends gefunden. Ich weiß nicht, ob sie wirklich ediert worden ist; sonst möchte ich noch einmal darauf aufmerksam gemacht haben. Das Gericht hat das Nötige zu verfügen.

Und nun zur Sache selber!

Meine Herren! Sie erinnern sich der Zeugenabhörung des Herrn Gustav Müller vom letzten Freitag nachmittag. Herr Gustav Müller hat hier als Zeuge deponiert. Nun gibt die „Tagwacht" über seine Abhörung folgendes Resumé:

„Hierauf wird nochmals Stadtpräsident Gustav Müller einvernommen. Auf die Fragen des Verteidigers Huber wiederholt Müller seine Deposition in den wichtigsten Teilen. Zeuge hat auch im Nationalrat seine Deposition wiederholt. Bundesrat Decoppet war sehr aufgeregt, aber dementiert hat er nicht. Zeuge wendet sich auch gegen die Ausführungen der „Revue", die dahin gehen, er sei das Opfer eines „Illuminé" oder eines „Fumiste" geworden.

Richter Aerni: Hat der Gewährsmann die Akten selbst gesehen?

Müller: Jawohl.

Richter Rätz: War der Gewährsmann im Dienste des Armeestabes?

Müller: Darüber verweigere ich die Auskunft.

Auditor: Ich frage das Gericht an, ob der Zeuge einen gesetzlichen Grund für seine Weigerung angeben kann.

Verteidiger Huber: Kann der Zeuge gezwungen werden, einen Mann, der sich ihm in einem schweren Gewissenskonflikt anvertraut hat, preiszugeben?

Großrichter: Die Antwort ist Ihnen ja vorgesagt worden. Geben Sie also die Antwort. Machen Sie Anspruch auf Art. 87 der M. St. G. O.?

Müller: Selbstverständlich. Ich werde den Namen nicht nennen, entstehe daraus, was da wolle."

Herr Gustav Müller wurde hier, als man ihn fragte, wer sein Gewährsmann sei, oder ob er, Gustav Müller, einen Grund zur Verfügung habe, der rechtfertige, daß er die Zeugenaussage verweigere, ich sage, Herr Gustav Müller wurde hier bleich. Nicht er selber hat sich darauf berufen, daß die Nennung des Gewährsmannes seiner Ehre nachteilig sei, das war vielmehr die Idee des Herrn Fürsprech Huber, und Herr Müller hat sie dann freudig aufgenommen.

Herr Müller, der nicht mit Recht behaupten kann, ihm gegenüber sei irgendeine Erpressung vorgenommen worden, denn Auditor sowohl wie das Gericht befanden sich durchaus auf dem Boden des Gesetzes, dieser Mann hat sofort, als er sich vor der Gerichtstüre befand, den Mut wiedergefunden. Er ging von hier fort in den Nationalrat und hat dort nach dem Berichte der „Tagwacht" folgendes gesagt:

„Nun bin ich als Zeuge vor Gericht zitiert worden. Ich habe dort wiederholt, was mir am 1. Dezember über das Vorgehen des Generals von einem Mann, der ein Ehrenmann ist und den ich hochschätze, mitgeteilt wurde auf Grund eines Dokumentes, das dieser Mann eingesehen hat. Die Verteidigung verlangte mit Recht Einsicht in dieses Dokument, das volle Aufklärung geben könnte über die Vorgänge, die dem Novemberstreik vorangingen. Die „Revue", der Herr Decoppet nicht fernesteht, behauptete sofort, meine Depositionen hätten „stille Heiterkeit" ausgelöst, so ein Dokument existiere nicht, ich sei mystifiziert worden. Diese Haltung ist eine Schamlosigkeit, weil das Dokument in Wirklichkeit existiert. Sie erinnern sich der Antwort des Herrn Calonder. Er hat sich damals sehr aufgeregt verteidigt und auf das Pult gehauen wie ein Advokat, der eine schlechte Sache vertritt. Die „Revue" macht es ähnlich. Das Gericht aber hat das Editionsgesuch gestellt, Einsicht in das Dokument verlangt und heute morgen endlich Antwort bekommen." Müller verliest das Schreiben und fährt dann fort: „Ich mache zunächst die Feststellung, daß erwiesen ist, daß das Dokument, das Memorial des Generals, wirklich existiert. Ich überlasse Ihnen den Entscheid, wer mystifiziert worden ist, ob ich oder die „Revue". Zweitens stelle ich fest, daß die Erklärung des Bundesrates an das Gericht wesentliche Lücken aufweist. Vor allen Dingen ist volle Aufklärung in diesem politischen Prozeß notwendig, und daß es ein politischer Prozeß ist, hat Professor Zürcher bestätigt. Der Auszug aus dem Memorial für die Richter gibt aber nicht volle Klarheit. So besteht kein Zusammenhang zwischen dem Begehren der Zürcher Regierung um Truppen vom 31. Oktober und dem Memorial des Generals vom 4. November. Diese Lücke kann man sich nur erklären, daß mündliche Verhandlungen stattgefunden haben müssen, und darüber kann nur Aufschluß gegeben werden, wenn die Beteiligten als Zeugen auftreten.

Ich war heute wieder vor Gericht geladen. Es war das Bestreben des Gerichts, den Namen meines Gewährsmannes zu erpressen. Ich habe mich geweigert, das zu tun. Es ist ein Ehrenmann, der sich mir anvertraute, und ich hätte eine ehrlose Handlung begangen, wenn ich ihn preisgegeben hätte. Der Auditor wollte mich durch Zwangsmittel zur Aussage zwingen."

Ich habe noch heute das stenographische Bulletin über die Rede des Herrn Gustav Müller im Nationalrat in die Hände bekommen. Auch dort steht es: „Das Bestreben des Gerichtes ging vor allem darauf aus, aus mir den Namen des Gewährsmannes herauszupressen. Ich habe meine Deposition wiederholt, und auch die Frage ist wiederholt worden, ob ich den Gewährsmann nennen wolle..."

Herr Großrichter! Ich kann es nicht zulassen, daß ein Zeuge, gegen den hier vollständig auf gesetzlichem Boden verhandelt worden ist, hingeht und unter dem Schutze der Immunität im Nationalrat behauptet, das Gericht habe von ihm den Namen seines Gewährsmannes herauspressen wollen. Der Auditor habe ihm gegenüber die Daumenschraube angewendet. Ich befand mich vollständig auf dem Boden des Gesetzes, als ich dem Gerichte erklärte, das Gericht solle über die Weigerung des Zeugen entscheiden. Das Gericht hat entschieden zugunsten des Zeugen. Aber das gab Herrn Gustav Müller kein Recht, vor dem Nationalrat zu behaupten, man habe ihm gegenüber eine Erpressung ausgeübt und ich habe Daumenschrauben angewendet. Das ist eine Verleumdung gegen das Gericht und eine Verleumdung gegen den Auditor. Ich stelle das hiermit öffentlich fest.

Herr Großrichter! Ich habe in diesem Saal immer wieder, beständig und wiederholt erklärt, daß ich ohne irgendwelche Instruktion arbeite und daß ich die Anklage erhoben habe, weil ich mit meiner Ueberzeugung auf dem Boden des Gesetzes stehe. Ich vertrete hier die Anklage im Namen des Gesetzes. Ich kann nicht begreifen, wie Herr Gustav Müller dazu kommen kann, das nicht zu wissen. Nach dem stenographischen Bulletin des Nationalrates, das ich vor mir habe, soll Herr Gustav Müller folgendes erklärt haben: „Aber wo finden Sie die Trennung der Gewalten, wo zum Beispiel der Auditor nicht viel anderes ist als der Justizoffizier des Militärdepartements?"

Ich verwahre mich hiermit ebenfalls öffentlich gegen die Verleumdung, daß ich hier der Justizoffizier des Militärdepartementes sei. Ich bin der vom Gesetze eingesetzte, der gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eingesetzte öffentliche Kläger, der rechtlich auf Grund des Gesetzes ohne irgendwelche Instruktionen arbeitet. Es war ein merkwürdiges Verhalten, um mich sehr höflich auszudrücken, dieses Herrn Gustav Müller, von hier aus in den Nationalrat zu gehen, um das Gericht und den Auditor zu verleumden.

Ich übergebe hiermit Herrn Gustav Müller, diesen Mann, von dem sein Parteigenosse Grimm erklärt, er sei bei den bürgerlichen Parteien gut angesehen, von dem man in der Stadt Bern sagt, er sei ein Sommer(?)-Sozialdemokrat, mit samt seinem ehrenwerten Gewährsmann dem Gerichte der öffentlichen Meinung. — —

Dieser Prozeß hat eine Geschichte, die ich vorweg nehmen will, weil sie für die ganze Behandlung der Anklage einigermaßen von Bedeutung ist.

Tatsächlich stehen zur Beurteilung Geschehnisse zwischen dem 7. und dem 12. bis 14. November abends: Der Aufruf zum Proteststreik, der Aufruf an das arbeitende Volk der Schweiz und der Aufruf an die Eisenbahner.

Der Bundesrat, das heißt das Militärdepartement, hat in erster Linie den Befehl zur Anhebung der Voruntersuchung gegeben. Am nämlichen Tage, da der Befehl zur Voruntersuchung erteilt wurde, erschien in der „Tagwacht" ein Artikel, in dem am Schlusse gesagt wird: „So wird auch diese Komödie keine Brücke zu dem von Calonder erbettelten Vertrauen schlagen...." Das war natürlich notwendig, nachdem der Aufruf an das arbeitende Volk geschrieben worden war. „Eine solche Regierung beweist, daß sie unfähig ist, der Zeit und ihren Bedürfnissen gerecht zu werden." — Als der Befehl zur Voruntersuchung bekanntgeworden war, erschien am 22. Februar eine Meldung „Der Revolutionsprozeß". Da wurde mitgeteilt, daß gegen die Unterzeichner des Oltener Aufrufes eine Strafklage wegen Meuterei erhoben werde und gesagt: „Ach, die Herren rechnen wohl darauf, unsere Genossen zu schrecken..." Dann wurden die Vorladungen erlassen. Am 25. erschien der erste Versuch, das ganze Verfahren zu einer Komödie zu machen. In der „Tagwacht" vom 2. November erschien unter der Ueberschrift „Das hochnotpeinliche Gericht" ein Artikel, der

lautet: „Die Untersuchung ist bereits im Gange....“ Am 26. wird von einem Manöver gesprochen: „Gestern haben die ersten Verhöre in dem Tendenzprozesse... begonnen. Es war eine Masseneinvernahme; jede Stunde ein anderer, und es gab so viele der Sünder, daß die Untersuchungsrichter damit nicht fertig wurden....“

Und im ferneren: „Jetzt in der Rage....“

(Zwischenruf von den Angeklagten: Sehr richtig!)

Herr Großrichter, ich muß darauf dringen, daß ich nicht unterbrochen werde.

GR: Ich will darauf aufmerksam machen, daß ich von den Mitteln der Militärstrafprozeßordnung Gebrauch machen müßte, wenn sich solche Zwischenfälle noch einmal ereignen sollten.

Aud.: Da wurde also die Sache schon etwas ernster aufgefaßt.

Am 7. Januar wurde dann folgendes mitgeteilt: Es wurde von einer „Stickluft der Reaktion“ gesprochen. Nun kam ein Leitartikel, worin es hieß. „Die Prozesse haben zwei Ausgangspunkte: den Kampf gegen die Bolschewiki und gegen den Generalstreik. Die Suche nach den Bolschewiki-Geldern ist noch nicht aufgegeben, und noch immer versucht der Staatsanwalt, den bösen Geist mit den Paragraphen des Strafgesetzbuches totzuschlagen. Eine neue Hetze ging dieser Tage los gegen die Genossen des Russischen Roten Kreuzes in Bern. Auch das sei ein „Bolschewikinest“, das ausgenommen werden müsse. Was kümmert's die feilen Zeitungslumpen, ob dann Hunderte und Hunderte armer Russen ohne Hilfe und Unterstützung der fragwürdigen „Gastlichkeit“ der Schweiz ausgeliefert sind. Sperrt sie ein, oder schmeißt sie über die Grenze, das ist die Losung dieser verkommenen Hotelportiers, die vor jedem Geldsack sonst den Kotau machen. Ob einer wirklich Bolschewiki ist, ob er Propaganda betrieb oder nicht, das bleibt sich ganz gleich. Es genügt, Russe oder sonst Ausländer zu sein und nicht die ordnungsmäßige Meinung zu haben. Damit ist man schon verdächtig und kommt in Untersuchungshaft. Wochenlang. So erging es dem Genossen Silberoth in Davos, der in schmachvollste Haft gesetzt wurde, trotzdem gerade er wiederholt gegen die Bolschewiki aufgetreten ist. Es besteht begründeter Verdacht, daß, wie die „Bündner Volkswacht“ schreibt, die Davoser Polizeiinstanzen die Gelegen-

heit zur Befriedigung ihrer persönlichen Rache benützten. Darüber wird noch zu reden sein. Noch schlimmer ist das Schicksal des Genossen Schweide, der nun ausgewiesen ist, aber immer noch in einer zweiten Untersuchungshaft sitzt. Auch da scheinen noch andere reaktionäre Einflüsse sich geltend zu machen, als die „bolschewistischen Umtriebe" sie hervorbringen können. In Untersuchungshaft ist ferner noch Genosse Reich, der Leiter der russischen Preßkorrespondenz. Der Untersuchungsrichter scheint gar nicht zu Ende zu kommen. Seit zwei Monaten sitzt der Mann nun in Haft. Warum? Wenn er offen und ehrlich Auskunft geben müßte, wüßte es der Staatsanwalt wohl selbst nicht. Die „Urheber" der bolschewistischen Propaganda zu suchen, ist genau so lächerlich und einfältig wie die Suche nach den „Verschuldern" des Generalstreiks. Der Bolschewismus lebt und wird weiter bestehen, solange eben die objektiven Bedingungen dafür vorhanden sind, und wenn die Arbeiterschaft am Parteitage ihn ablehnte, so tat sie es aus dem Grunde, weil sie diese Bedingungen in der Schweiz nicht als gegeben erachtet. Eine Frage der Taktik, die man z. B. auch in Winterthur rasch vergessen zu haben scheint. Oder ist man dort plötzlich Bolschewik aus Prinzip geworden? Aber bleiben wir bei unserer Bourgeoisie, die vom Bolschewismus sicher nicht der Bundesanwaltschaft halber verschont bleibt und die das Umsichgreifen der bolschewistischen Bewegung erst recht nicht wird verhindern können durch die Stickluft der Reaktion.

Die Herrschaften erreichen genau das Gegenteil ihrer Absichten. Statt einzuschüchtern, erzeugen sie neuen Haß. Die Schandurteile der letzten Tage über die Genossen Anderfuhren, Arto, Bruggmann u. a. werden so leicht nicht vergessen. Die Erbitterung ist groß, namentlich auch dort, wo Eisenbahner in Untersuchungshaft gezogen wurden. So schreibt man uns von Biel: „Die Unzufriedenheit wächst von Tag zu Tag über die Einkerkerungen, die um so empörender sind, als es Familienväter betrifft, Leute, die sich gar nicht der Untersuchung und dem Richterspruch entziehen würden. Nicht einmal gegen Kaution werden sie auf freien Fuß gesetzt, sie konnten die Feiertage nicht bei ihren Angehörigen zubringen. Man behandelt sie wie Verbrecher." So muß man es machen. Das ist das beste Mittel, um neue Explosionen hervorzurufen. Warum sind übrigens nicht die

Mitglieder des Aktionskomitees, der Parteileitung, des Gewerkschaftsausschusses, der Nationalratsfraktion eingesperrt worden? Sie standen ja alle auch in Untersuchung, warum ließ man sie frei? Warum nur fing man sich den Arbeiter in der Fabrik und den schutzlosen Ausländer, indes die Führer der Partei und des Gewerkschaftsbundes höflich vor den Untersuchungsrichter zitiert und nach wenigen Stunden wieder mit Verbeugung entlassen wurden? Wir gestehen, wir empfinden das als Ungerechtigkeit, und sicher hat keines dieser Mitglieder diese ungleiche Behandlung gesucht und verlangt. Keiner wollte geschont sein; aber dieser Umstand kennzeichnet die Geistesverfassung der Bourgeoisie, die nur zu halben Taten den Mut hat und es nicht wagt, ganz zuzufassen. Die inmitten der muffigsten Reaktion doch wieder zu feige ist, um rücksichtslos den Kampf zu führen, und die glaubt, nach denselben charakterlosen Grundsätzen richten zu müssen, wie sie in der bürgerlichen Gesellschaft Kurs haben: nach der sozialen Stellung.

Wenn das geplant ist, sind wir nicht im Spiel. Man mache nur ganze Arbeit. Schonen muß man entweder keinen oder alle, anders geht's nicht, und darum fordern wir, daß man die Untersuchungsgefangenen endlich freigebe."

Die „Unschuldigen" werden immer in Anführungszeichen gesetzt und die Verfügung des Auditors betreffend die Außerverfolgungssetzung derjenigen reproduziert, die an dem Aufrufe nicht schuldig waren. Es war die Mehrzahl derjenigen, meine Herren, die unter dem Aufrufe als Unterzeichnende standen. — Am 10. Januar taucht dann in einem Leitartikel der Ausdruck „Der Tendenzprozeß" auf. „Es ist erreicht. Der von der reaktionären Gilde so heiß ersehnte Tag der Rache und der Sühne bricht an. Seine Morgenröte erstrahlt aus der Anklageschrift des Armeeauditors. 21 Mitglieder der Generalstreikleitung werden vor das Kriegsgericht geschleppt. Schon zitiert die Bourgeoispresse die Strafminima, und fletschend läßt die Meute durchblicken, auf wie viele Monate die Angeklagten der Freiheit beraubt werden dürften. Am guten Willen dazu ist auch gar nicht zu zweifeln. Wer unter dem Daumendruck des Auslandes die Schergenrolle des europäischen Gendarmen sich aufzwingen läßt, wer zum Bürgerkrieg entschlossen ist, wie jene Verbrecher, die im November Maschinengewehre und Handgranaten gegen friedlich streikende Arbeiter und

unbewaffnete Volksmassen bereitstellen ließen, der schreckt auch vor den wahnsinnigsten Exzessen der Klassenjustiz nicht zurück. Bereits ist eine Reihe von Strafurteilen erfolgt. Dutzende von ehrlichen, braven Arbeitern schmachten hinter Gefängnismauern, derweil Lumpen in Frack und Zylinder frei herumlaufen und sich verständnisvoller Protektion der Herren von der Ordnung und zahlungsfähigen Moral erfreuen. So ist auch die Tatsache des Tendenz- und Monsterprozesses, der am 20. Januar in Bern beginnen soll, nicht verwunderlich.

Um es gleich vorwegzunehmen: die Anklageschrift verrät die Tendenz auf jeder Seite. Nicht darum handelt es sich, objektiv den Tatbestand zu ermitteln und objektiv zu urteilen. Ein strafendes Urteil muß her, gleichviel durch welches Ränkespiel, gleichviel durch welche knarrenden Biegungen der Logik und des Rechts es auch zustandekommt. Das ist der unwillkürliche Eindruck, den der 20 Druckseiten umfassende Wisch hinterläßt.

Schon die Anhebung der Voruntersuchung ist kennzeichnend. Wird die Proklamierung und Durchführung des Generalstreiks als ein Delikt bezeichnet, so handelt es sich um ein politisches Delikt. Der Prozeß würde demnach vor das ordentliche bürgerliche Gericht gehören. Der Bundesrat scheute das ordentliche Justizverfahren. Der schwächliche, wächserne Decoppet veranlaßte die Ueberweisung an das Kriegsgericht. Man wollte seiner Sache sicher sein und wollte rasch, noch unter dem vollen atmosphärischen Druck der Reaktion, zum Ziel kommen."

Es wird auch hier wieder behauptet, das sei eine Feigheit. „Die Anklage bestätigt in ihrer saloppen Abfassung den Zweck der Uebung. Die Voruntersuchung nahm sich nicht einmal die Mühe, den Tatbestand halbwegs vollständig festzustellen." — Das wäre jedenfalls für die Untersuchung sehr schwierig gewesen. „Einem Angeklagten, der der französischen Sprache mit keinem Worte mächtig ist, wird seelenruhig die französische Uebersetzung der Streikproklamation zugeschoben." Das war ein Irrtum des Auditors. Dann spricht man in diesem Artikel von der Liederlichkeit der Anklage. Da taucht dieser Ausdruck zum erstenmal auf. Er ist nachher sehr oft wiederholt worden. „.... gegen Mitternacht erging."

„Die Liederlichkeit der Anklage ergibt sich weiter aus der erlogenen Behauptung, der Generalstreikbeschluß sei vor 8 Uhr abends gefaßt worden, während er in Wahrheit gegen Mitternacht erging. Die Tendenz aber erhellt drastisch aus der Anklage gegen Nobs und Schmid. Beide werden beschuldigt, die Streikproklamation in den von ihnen geleiteten Blättern abgedruckt zu haben. Als ob das nicht sämtliche Parteiredakteure getan hätten! Aber die Dame Justitia gleicht manchmal der Dirne auf der Straße. Sie gibt sich für, sie gibt sich ohne Geld, aber sie gibt sich immerhin. Man wollte Nobs und Schmid belangen, weil sie der Reaktion mehr verhaßt sind als manche ihrer Kollegen. Darum zerrt man sie auf die Anklagebank, derweil man die andern, die genau das gleiche „Verbrechen" begangen haben, laufen läßt.

Die Anklage ist indes nicht nur tendenziös, sie ist auch feige, erbärmlich feige. Sie lehnt es ausdrücklich ab, den Streikbeschluß selbst unter Strafe zu stellen. Der Auditor mag wissen warum. Mit der Anerkennung des verfassungsmäßig zu Recht bestehenden Streikrechts fällt die ganze Anklage. Mochte Calonder, mochten andere Herostraten der Bourgeoisie den Generalstreik noch so oft als Verbrechen denunzieren, der Jurist durfte es nicht wagen, den Streik selbst zu inkriminieren. Aber der Jurist ist darum nicht besser als Calonder und die Herostraten. Anerkennt er stillschweigend den Streik als ein der Arbeiterschaft zustehendes Recht, so stellt er die Aufforderung zur Teilnahme am Streik und zur Ausübung des Streikrechts unter Strafe. Er gibt gleichsam dem Wehrlosen die Waffe in die Hand, aber wehe dem Wehrlosen, wenn er die Waffe anwendet oder zu ihrer Anwendung auffordert!

So schwach und liederlich die Anklage in diesem Punkt, so haltlos ist sie in ihrer Berufung auf die bundesrätliche Verordnung vom 11. November. Hier werden die Angeklagten verantwortlich gemacht für die angebliche Zuwiderhandlung gegen eine Verordnung, die erst erlassen wurde, als die Handlung längst begangen war. Auch dieser plumpe Versuch, die Justiz zu beugen, ist kennzeichnend. Indes, der Versuch geht zum andern. Die Mache ist der ganzen Anklage auf die Stirn geschrieben. Weil die Bourgeoisie das verdammende Urteil will, kommt es ihren Kronjuristen im violetten Gewand auf Solidität und Logik der Anklage

schon nicht mehr an. Die Herrschaften sind ihrer Sache so sicher, daß sie sich der Mühe einer halbwegs verläßlich fundierten Anklage enthoben wähnen. Und sie haben recht. Das Schwergewicht liegt nicht auf juristischem Gebiete, es neigt nach der politischen Seite. Der Prozeß ist ein politischer Tendenzprozeß. Als solcher wird er von der Bourgeoisie, als solcher von der Arbeiterschaft aufgefaßt. Diese Auffassung wird auch seine Wirkungen bestimmen. Politische Tendenzprozesse haben noch immer zugunsten der Angeklagten ausgeschlagen. Sie mögen verurteilt, ins Gefängnis geworfen werden. Die Sache selbst bleibt, die Idee bleibt, der Gedanke bleibt. Und es bleibt die Schmach, die die Herrschenden auf sich laden. Die Früchte aber werden reifen. Jedes Urteil, das des Generalstreiks wegen gefällt wird, vertieft den Haß und stählt den Kampfwillen. Unter der Wirkung der furchtbaren Krise und der Arbeitslosigkeit wie unter dem Eindrucke der ehrlosen Wortbrüchigkeit der bürgerlichen Politik wird der so leichtfertig angehobene Tendenzprozeß die proletarische Bewegung mächtig fördern und entscheidende Kämpfe beschleunigen.

So mag denn die Klassenjustiz richten und urteilen. Je skrupelloser, je drakonischer sie es tut, je mehr solch erbärmliche Anklagen sie formuliert, um so besser; denn die Agitation, die der Gegner während der Friedenszeit besorgte, war schon immer die erfolgreichste, sie wird um so gründlicher wirken in einer Zeit, da die Flammenzeichen der Revolution ringsum hell am Himmel stehen."

Hier wird also zum erstenmal die Anklage mit dem Vorwurfe der Liederlichkeit belegt und erklärt, es sei eine Feigheit, daß man überhaupt eine Anklage erhebe.

Am 21. Januar wird berichtet über die Verhandlung, die vor Militärgericht stattfand, das Plädoyer Dr. Farbsteins reproduziert und erklärt: „Der Prozeß gegen die Macher des Generalstreikes hat begonnen." Hier wird zum erstenmal behauptet: „Ohne diesen Rahmen bliebe dieses Schauspiel — — —"

Da wird also bereits dargetan, daß die Erhebung der Anklage überhaupt nur eine Komödie sei. Am 22. Februar wird der Entscheid des Gerichtes über seine Inkompetenz wiedergegeben und mit einem Artikel „Der Zusammenbruch" bedacht. Damit war die Sache vorläufig erledigt. Am 24. Januar gab die „Tagwacht" ein Resumé „Das

Echo in der Presse", worin durch verschiedene Zeitungen behauptet wird, daß die Anklage offenbar nicht richtig vorbereitet gewesen sei und daß der Auditor ein persönliches Echec erlitten habe. Das behauptet das „St. Galler Tagblatt". Die „Neue Zürcher Zeitung" hat sich dann auch noch in die Sache gemischt und hat am 23. Januar gefunden: „Im sog. Landesstreikprozeß, der durch eine anscheinend recht ungenügende Vorbereitung zur Einstellung gelangt ist...." usw.

Der Herr, der diesen Artikel geschrieben hat, hat nunmehr sehen können, daß, gestützt auf die genau gleiche ungenügende Vorbereitung, der Prozeß doch durchgeführt werden kann. Das beweist am besten, daß die Herren, die in die Zeitung schreiben, offenbar einigermaßen orientiert sein sollten, bevor sie etwas schreiben.

Im ferneren scheint es, daß die Reklame, die die „Tagwacht" gemacht hat und die das „Volksrecht" und der „Vorwärts" gebracht haben, und der Entscheid des Militärgerichtes vom 21. Januar auch der bürgerlichen Presse den Eindruck beigebracht hat, daß sie von der Sache überhaupt nichts verstünden, und also hätten die Angeschuldigten recht. Man sieht, was man mit Reklame alles fertig bringen kann.

Am 3. März erfolgten die Ladungen zu den jetzigen Verhandlungen. Ich bin der Verteidigung noch heute dankbar dafür, daß sie einen Kassationsgrund nicht aufgegriffen hat, den ich am Beginn der Verhandlungen befürchtet habe. Meines Erachtens ist es nämlich nicht zulässig, die Verhandlungen überhaupt anzusetzen bevor das Urteil des Kassationsgerichtes den Parteien vollständig zugestellt ist. Das ist meines Erachtens ein Recht der Parteien. Ich stelle nun mit Vergnügen fest, daß sich die Verteidigung nicht darauf berufen hat. Sie kann sich heute, nachdem das Hauptverfahren durchgeführt ist, nicht mehr darauf berufen.

In der Hauptverhandlung hat nun gelegentlich die Verteidigung, und insbesondere war es einmal Herr Dr. Welti, die Klage erhoben, die Voruntersuchung sei liederlich geführt worden. Ich habe bereits einmal darauf verwiesen, daß die Voruntersuchung nur vorläufigen Feststellungen dient und im Militärstrafverfahren die Hauptsache in der Hauptverhandlung durchgeführt werde. Ich hätte übrigens hören mögen, was man in der „Tagwacht" und im „Volksrecht"

und im „Vorwärts“ gesagt hätte, wenn man auf gerichtlichem Wege die Auflage der Zeitungen hätte feststellen lassen, wenn man nachgeschnüffelt hätte, wo die Aufrufe gedruckt worden seien, wie die Verteilung organisiert gewesen sei usw. Da hätte man sich nicht genug über die unverschämte Militärjustiz entsetzen können, die die bürgerliche Existenz aufs schwerste bedrohe und unter dem Deckmantel einer Untersuchung in allen Parteiangelegenheiten schnüffle.

Die Untersuchung war vollständig genügend. Das einzige, was man einwenden kann, ist, daß vielleicht das Fragenschema etwas unglücklich abgefaßt war. Daneben ist aber zu sagen, daß sich die Angeschuldigten durchaus nicht übertrieben angestrengt haben, in der Voruntersuchung Auskunft zu geben. Diejenigen, welche erklärt haben, sie geben überhaupt keine Auskunft oder sie wüßten nichts, waren so ziemlich in der Mehrzahl. Ich verweise auf die Voruntersuchungsakten; nicht einmal Grimm hat in der Voruntersuchung den Mut gehabt, zu erklären, er habe den Aufruf zum Landesstreik verfaßt; er sagte nur, der Aufruf sei ein Resultat der Beratungen gewesen. In der Hauptverhandlung hat er dann den Mut gefunden.

Was in der Anklageschrift behauptet wird, basiert auf zwei Punkten: Einer ist die Meuterei. Da ist der einzige Punkt, über den die Verteidigung und ich streiten... er ist heute durch das Beweisverfahren erledigt worden und kann vernünftigerweise von der Verteidigung gar nicht mehr geltend gemacht werden... daß der Aufruf an die Soldaten gelangte. Selbstverständlich muß ich nicht beweisen, daß einer der Angeschuldigten selbst diesen Aufruf verteilt hat. Ich werde aber auf diese Frage später noch zu sprechen kommen.

Dann kommt die Widerhandlung gegen die Verordnung vom 11. November. Da war die Frage: Wann ist diese Verordnung in Kraft getreten? Ich war schon in der ersten Hauptverhandlung der Ansicht, daß das lediglich eine Tatfrage sei, die in der Hauptverhandlung zu lösen sei, wenn die Wirksamkeit der Verordnung in bezug auf die eingeklagten Handlungen bestritten werden sollte. Nun haben wir das festgestellt, und es besteht seither noch ein Zwischenentscheid des Kassationsgerichtes. Die Grundlagen der Anklage, wie sie heute vorliegt, basieren auf dem Zwischenentscheid des Gerichtes vom 13. März, welcher lautet: „Das Gericht erklärt sich im Sinne der unter Ziffer 2....“

Bezüglich der Erklärung ist zu sagen: Das Gericht ist zuständig für alle Widerhandlungen gegen die Verordnung vom 11. November. In diesem Sinne ist also die Anklage weiter zu behandeln. Unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt erfolgt die Prüfung der Tatsachen, welche für die Anträge des Auditors und für die Urteilsfindung des Gerichtes von Bedeutung sind.

Ich könnte nun rein schematisch verfahren, in der Weise, daß ich nur diejenigen Tatsachen heranziehe, welche relevant sind für die Verletzung der von der Anklage angerufenen Gesetzesstelle, und sodann einfach die Anwendung des Gesetzes verlange, dann habe ich schematisch die Funktion des Anklägers erfüllt. Ich kann aber den Tatbestand auch in dem weitesten Umfang fassen; dann wäre ich der Verteidigung auf dem Gebiet gefolgt, das sie beschreiten möchte, auf das politische. Dann käme grundsätzlich die Frage, ob der Generalstreik gestattet gewesen sei oder nicht. Ich habe die für die Anklage und für meine Stellung als öffentlicher Ankläger rechtlich einzig mögliche Stellung eingenommen, zu fragen: Verletzen die eingeklagten Stellen das Militärstrafgesetz? Verletzen sie oder das spätere Verhalten der Angeklagten allgemein verbindliche Rechtsnormen, das heißt Normen, die auch für die Anklage unter allen Umständen verbindlich waren und verbindlich sind? Wenn das der Fall ist, dann ist das Gesetz gegen die Fehlbaren anzuwenden. Aufgabe des Auditors wird es dann sein, zu prüfen, ob Strafausschließungsgründe oder Strafmilderungsgründe vorliegen und das Gericht aufmerksam zu machen auf allfällige strafschärfende oder strafmildernde Umstände gemäß Art. 32 und 33 des Militärstrafgesetzbuches. Hierbei ist selbstverständlich auf alles Rücksicht zu nehmen, was in subjektiver Beziehung für oder gegen die Angeklagten spricht. Diese Stellung allein kann vom Auditor nach Verfassung, nach Gesetz und Recht bezogen werden, und auch die Verteidiger können das nicht anders tun, nachdem die Kompetenzfrage in dem Sinne, wie ich den vorhin erwähnt habe, erledigt worden ist.

Um auf kürzestem Wege zu einem praktischen Resultat zu gelangen, wähle ich folgenden Weg: Ich gebe vorerst eine objektive historische Darstellung des ganzen Tatbestandes, welcher in irgendeiner Weise zur Beurteilung herangezogen werden kann, objektiv oder subjektiv. Dann scheide

ich diejenigen Tatsachen aus, die für den streitigen Tatbestand relevant sind. —

Ich gehe über zu der Darstellung des historischen Tatbestandes, den ich an Hand der Akten und an Hand der Abhörung glaube möglichst minutiös ausgearbeitet zu haben. Aus diesem historischen Tatbestand werde ich später dasjenige, was strafrechtlich relevant ist, herausnehmen. Der Rest wird herangezogen werden müssen, um die Strafbarkeit zu prüfen, d. h. ob nach diesem relevanten Tatbestand eine Uebertretung des Strafgesetzes vorliegt. Wenn das der Fall ist, ist aus dem andern Tatbestand die Strafschärfung oder Strafmilderung zu konstruieren.

Ich schicke folgende Bemerkungen voraus: Die von der vollziehenden Gewalt, von Kantonsregierung und Bundesrat, getroffenen Maßnahmen und ihre Begründung werden lediglich des Allgemeinen wegen angeführt. Sie sind für das Gericht und für die Parteien verbindlich; sie können hier wohl kritisiert, aber nicht angefochten werden. Ich meine damit, daß die Truppenaufgebote, die durch den Bundesrat getroffen worden sind, als allgemein verbindlich zu betrachten sind, daß also das Truppenaufgebot, sobald es erlassen war, eine an und für sich für alle Parteien, für Kläger, Angeklagte und auch für das Gericht, verbindliche Sache ist. Ich brauche das wohl nicht weiter auszulegen. —

Nun ist es notwendig, daß ich auf die Ereignisse, die im November vor sich gegangen sind, etwas einläßlicher eintrete; denn nur so ergibt sich das Bild, das für den 15. November maßgebend sein kann.

Die ganze Sache hat angefangen und sich entwickelt in Zürich. Darüber hat nun am 11. November, in den Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates, Regierungspräsident Dr. Keller nach den stenographischen Aufzeichnungen folgendes gesagt: Zunächst die Beweggründe, die den Regierungsrat veranlaßt haben, am Dienstag abend in Bern um Schutz durch Truppen für den Platz Zürich zu ersuchen. Sie erinnern sich noch alle an die Vorkommnisse vom 30. September und 1. Oktober. Streike haben wir hier schon viele erlebt. Auch Sympathiestreike. Was aber an jenen Tagen neu war, war, daß Sympathiestreikende in einzelne Häuser eindrangen und daß Arbeitswillige von ihren Werkstätten weggeholt worden sind. Und etwas anderes war auch neu, nämlich, daß am Abend des 1. Oktober,

als beim „Volksrecht" der Schluß des Streikes erklärt wurde, die Gewerkschaft der Trämler herbeigerufen werden mußte, um eine andere Gruppe, die weiter fahren wollte, zur Ruhe zu bringen.

So heißt es im Bericht, den der Regierungsrat des Kantons Zürich abgegeben hat.

Der Bundesrat hat die Bundesversammlung auf den 12. November einberufen. In dieser Bundesversammlung ist natürlich wieder einiges gesprochen worden. Da spricht auch Greulich über die Vorgänge vom 30. September und 1. Oktober 1918 und sagt: „Was ist denn da vorgebracht worden? Zunächst die Vorgänge des 1. Oktober. Was waren das für Vorgänge? Die Bankangestellten in Zürich, in der Zahl von gegen 2000, hatten an die Banken Forderungen gerichtet, die Lohnfragen betrafen. Diese Forderungen waren teils ausweichend, teils abschlägig erwidert worden, und man wollte mit dem Komitee dieser Bankangestellten und dessen Präsidenten, der nota bene gar nicht der sozialdemokratischen Partei angehört, nicht weiter unterhandeln. Darauf sind die Bankangestellten am 30. September in den Streik eingetreten. Diese Bankangestellten haben vorher nie Fühlung gehabt mit der Arbeiterschaft; aber die Arbeiterschaft fühlte in sich den Drang, diesen Leuten behilflich zu sein. Sie fühlte, daß eine Klasse, die sie vorher als Manschetten- und Stehkragenproletarier betrachtet hatte, wenn sie in den Kampf treten müsse, eine Solidarität, eine Unterstützung verdiene, und sie half den Bankangestellten. Als die Verhandlungen sich in die Länge zogen, erklärte die Arbeiterschaft sogar den allgemeinen Sympathiestreik. Was ist dabei Schreckliches herausgekommen? Die Ruhe ist absolut nicht gestört worden, es ist auch niemand mit körperlicher Gewalt belästigt worden; aber es sind kleine Gruppen sehr eifriger Leute in die Häuser gegangen, wo gearbeitet wurde, und haben, wie mir gesagt wurde, in durchaus anständiger Weise gesagt, es sei ein Sympathiestreik, man solle die Arbeit einstellen. Das geschah ohne jeden Zwang, und das Seltsame war, daß diesem Begehren in der Regel ohne weiteres Folge geleistet wurde. Und da schrie man, die städtischen Behörden, die kantonalen Behörden hätten keine Autorität, sonst hätte so etwas nicht vorkommen können. Diese Vorgänge sollten zeigen, man müsse die Autorität wahren, obgleich gestern

jedenfalls diese Notwendigkeit gar nicht mehr vorhanden gewesen wäre und am letzten Dienstag, heute vor 8 Tagen, als die Delegation des Regierungsrates in Bern war, ebensowenig."

Sie sehen, daß jedenfalls über die Vorgänge vom 30. September und 1. Oktober zwischen dem Regierungsrat Dr. Keller und Herrn Nationalrat Greulich wesentliche Unterschiede in den Ansichten bestehen.

Dann spricht Greulich über die Vorgänge vom Sonntag und sagt: „Es war von der Geschäftsleitung der schweizerischen Partei auf den Sonntag eine Versammlung einberufen worden zur Jahresfeier der Revolution in Rußland, oder sagen wir auch des Staatsstreiches in Rußland, der die Bolschewiki zur Herrschaft brachte. Ich habe nicht dafür gestimmt, aber das tut nichts zur Sache. Auf diesen Sonntag war — ich weiß nicht von wem — eine Disposition für die Referenten ausgearbeitet worden. Ich habe diese Disposition, sie wurde mir auch zugeschickt, obgleich ich nicht Referent war. In dieser Disposition ist aber auch nicht die Spur etwa der Benützung dieser Versammlung zu irgendeiner revolutionären Aktion. Man macht doch so etwas nicht, indem man vorher öffentlich ankündigt, eine Feier zu halten, und ganz bestimmt sagt, an welchem Tag und zu welchen Stunden. Man sagt doch nicht, wenn man Revolution machen will: „An diesem Tage werden wir dann losgehen!"

Hierauf sei das Truppenaufgebot erschienen. Greulich schildert die Vorgänge auf dem Fraumünsterplatz. „Unter den Eindrücken dieses Tages ist der Landesstreik in der Nacht vom 10. auf den 11. November beschlossen worden, und am 11. November streikten am Morgen, die es am Sonntag abend beschlossen hatten, die Eisenbahner und die Pöstler in Zürich, und streikten aus Dankbarkeit auch zu einem großen Teil Bankangestellte. Ich sage noch einmal, unter dem Eindruck dieser unnützen Gewalttaten ist vom Aktionskomitee in Bern, unter Zuzug einer Delegation des Bundeskomitees des Gewerkschaftsbundes und der Geschäftsleitung der schweizerischen sozialdemokratischen Partei, der Landesstreik beschlossen worden. Ich war in dieser Nachtsitzung nicht dabei. Aber ich sage das nicht etwa, um mich herauszuziehen. Ich erkläre mich solidarisch mit dem, was da geschehen ist. Auch aus meinem Gefühl heraus ist das

erfolgt, und ich will nicht besser behandelt sein als die andern. Wenn die andern ins Loch kommen, so soll man mich auch hineinstecken. Aber ich protestiere mit aller Kraft meines Herzens gegen die Gewalt, gegen den unmotivierten Mißbrauch des Militärs. Es war ein Mißbrauch des Militärs. Wenn die Staatsmänner nichts anderes wissen, um der schweren Stimmung, die aus dem Leiden der Arbeiterschaft hervorgeht, abzuhelfen, als das Militär, dann sind sie unfähig und haben sie abzutreten. Der Staatsmann muß andere Mittel haben. Er muß anders zu dem Volke sprechen. Wenn er will, daß das Volk ihm vertraue, soll er auch dem Volke Vertrauen schenken, mit ihm reden und ihm zu helfen suchen, soweit es möglich ist."

Der gute Papa Greulich hat das alles offenbar geglaubt; die Beweisführung wird aber ergeben, daß die Sache nicht ganz so war.

Im Nationalrate hat auch Tüby, Pagina 434 des Bulletins, das Wort ergriffen: „Ich habe sodann gelegentlich einer Vorsprache bei Herrn Bundespräsident Calonder am Schicksalstage, letzten Sonntag, meiner Empfindung dahin Ausdruck gegeben, daß ich nicht verstehen könne, wie vorher sowohl die zürcherische Regierung als dann auch unsere Landesbehörde nicht sofort in Fühlung getreten ist mit den maßgebenden, das heißt mit den politischen und gewerkschaftlichen Instanzen der Arbeiterschaft, um sich dort an der richtigen Stelle, einer Stelle, die sich ihrer Verantwortlichkeit gegenüber dem Lande ebenso bewußt ist wie Sie, meine Herren, zu erkundigen, ob es wahr sei, daß Umtriebe zu befürchten sind. Es ist das nicht geschehen, und ich habe das außerordentlich bedauert, weil ich die Ueberzeugung habe, daß dadurch vieles unterblieben wäre."

Wir erfahren ferner aus der Rede des Großrates oder Kantonsrates Schmid auf Seite 448 des Bulletins, daß am 1. Mai die Macht bereits nicht mehr in den Händen der Zürcher Regierung gewesen sei, und ferner noch, was am 30. September und 1. Oktober passiert sei: „Schon das waren Tatsachen, die zum Aufsehen gemahnt haben. Nun haben sich vor kurzem die Leute von der „Forderung", von denen man sagt, man habe sie abgehängt, zusammengetan zu einer Kommunistenpartei, und sie haben ein Flugblatt erlassen, in welchem offen zur Revolution aufgefordert wurde. In diesem Flugblatt ist hingewiesen auf die Nichtbefolgung

der Befehle, die den russischen Soldaten gegeben wurden, auf die Abrechnung mit den Kriegshetzern in den kriegführenden Staaten, die mit der Errichtung der sozialen Republik endigen werde. Es werde nicht leicht sein, die notwendige Beseitigung der modernen Geßlerherrschaft in der Schweiz zu erreichen; Belagerungstruppen seien aufgeboten, die Geldaristokratie rüste zum Bürgerkrieg; ein Volontärheer mit 7 bis 8 Fr. Tagessold sei als vergrößerte Polizeigarde zu jeder Volksunterdrückung aufgeboten. — In Zürich weiß man kein Wort davon. Und zum Schlusse hieß es: „Soldaten, Arbeiter in Uniform, sollten die Regenten der demokratischen Schweiz zur Wahrung ihrer Klassenvorrechte weiteres Bürgerblut vergießen wollen, so handelt als Freiheitskämpfer, als Arbeiter und Sozialisten und nicht als Volksverräter."

Dr. Schmid sagt weiter: „Nun war weiter zu beobachten, daß diese bolschewistische Auffassung, die in der russischen Revolution in die Erscheinung trat, auch im „Volksrecht" sich geltend machte. Herr Redaktor Nobs scheint Anhänger dieser Ideen zu sein. Das „Volksrecht" ist aber ein Blatt, das außerordentlich weit verbreitet ist, und es war deshalb anzunehmen, daß bei der faszinierenden Wirkung, die revolutionäre Ideen haben, diese Propaganda von Erfolg sein werde und die Leute zu einer direkten Aktion bewegen könnte." Es wird dann weiter gesagt, daß die bürgerlichen Parteien befürwortet haben, die Truppen zurückzuziehen, sobald der Streik beendet sei. Ein Rückzug vor Beendigung des Streikes dürfe nicht erfolgen; auch die Arbeiterunion Zürich könnte nicht die Verantwortung übernehmen, daß nicht irgend etwas Ungehöriges geschehe. „Ich glaube, jede vorsichtige Regierung, die sich nicht der Pflichtverletzung schuldig machen will, müsse sich auf solche Berichte hin vorsehen, und deshalb hat auch die Zürcher Regierung, weil sie die Sache für bedrohlich hielt — es kam auch noch die Feier der russischen Revolution hinzu —, sich mit Recht an den Bundesrat gewandt und um Entsendung von Truppen nach Zürich nachgesucht, und der Bundesrat hat dem Gesuche mit Recht entsprochen."

Dr. Schmid gibt dann eine Darstellung über die Vorgänge im Zürcher Kantonsrat. Es sind amtliche Aeußerungen; ich glaube, wir können auf sie abstellen. Wir können daraus ersehen, daß die Lage in Zürich von der Regierung

mit Recht als bedrohlich angesehen wurde und daß daher die Regierung ihre Vorkehrungen mit Recht getroffen hat. In der Bundesversammlung hat am 10. Dezember Bundespräsident Calonder auf eine Interpellation Müller hin alle diese Sachen noch einmal auseinandergesetzt und die Verhältnisse abgeklärt. Im übrigen verweise ich auf den Bericht des Bundesrates an die eidgenössischen Räte vom 12. November 1918 und auf den Bericht des Bundesrates an das Divisionsgericht, wie er hier verlesen worden ist, vom 26. März 1919. Es wird hier gesagt:

„Am 4. November 1918 richtete der General an den Vorsteher des schweizerischen Militärdepartements zuhanden des Bundesrates ein Schreiben, worin er sich über die Zürcher Verhältnisse ausspricht. Er weist darauf hin, daß er an die Möglichkeit eines plötzlichen, unerwarteten Ausbruches der Revolution glaube, und gibt seiner Auffassung Ausdruck, daß es Aufgabe der Behörde sei, dem Ausbruch der Revolution vorzubeugen. Dieses Ziel erreiche man durch das Aufgebot von Truppen. Der General sagt wörtlich: „Das bloße Aufbieten genügt, um jede Störung der Ordnung zu verhindern. Gerade weil ich den Gebrauch der Truppen zur Wiederherstellung der Ordnung nicht will, weil ich Bürgerkrieg und Blutvergießen vermeiden will, erachte ich das beförderliche Aufgebot von Truppen für geboten."

An einer andern Stelle des Schreibens spricht sich der General wie folgt aus: „Wenn man die Truppen erst aufbieten will, wenn man sichere Anzeichen für das Ausbrechen von Generalstreik und Revolution vorhanden sind, kommt man damit immer zu spät. Wenn man so denkt, zögert man mit dem Aufbieten von Truppen bis die Revolution im vollen Gange ist. Die Truppen können sie nicht mehr verhindern oder im Keime ersticken, sondern müssen mit der Revolution um die Macht kämpfen. Ganz dasselbe würde auch dann der Fall sein, wenn das Aufgebot auf das erste, vielleicht noch sehr unsichere Anzeichen hin erlassen wird. Auch dann kommen die Truppen zum Vorbeugen zu spät."

Am 4. November sei er nicht darauf eingetreten. Am 5. November habe der Bundesrat beschlossen, der Moment zum Aufbieten der Truppen sei noch nicht da. Am gleichen Tage habe die Zürcher Regierung das Gesuch gestellt um

Rücksprache mit dem Bundesrate. Am gleichen Tage habe dann der Bundesrat das Truppenaufgebot erlassen. Das ist, was aus den amtlichen Akten hervorgeht.

Wir haben folgendes Resumé für den Zustand der Dinge am 6. November früh: In Zürich war der Bankangestelltenstreik mit Ausschreitungen verbunden gewesen. Die Zürcher Regierung hatte sich darauf beim Stadtrate von Zürich erkundigt; sie erhielt von der Stadtpolizei unbefriedigende Auskunft. Darauf hat der Zürcher Regierungsrat mit der führenden sozialdemokratischen Partei über die Gefahren von revolutionären Bewegungen gesprochen. Man hat gesagt, man wisse nicht, was gehe. Wenn revolutionäre Bewegungen jenseits der Grenze ausbrechen, so wisse man nicht, ob es nicht auch bei uns losgehe. Das war die Meinung der Sozialdemokraten Zürichs nach den Berichten des Regierungsrates. Am 4. November schrieb der General, er glaube an die Möglichkeit des plötzlichen Ausbruches der Revolution. Am 5. November wollte der Bundesrat die Truppen noch nicht aufbieten. Am Abend kam dann die Zürcher Regierung. Mit der Zürcher Regierung wurde vereinbart, die Truppen aufzubieten. Nach den Verhandlungen im Zürcher Kantonsrat hat die Zürcher Regierung am 12. November dem Kantonsrat fünf Grundsätze unterbreitet. Diese lauten: 1. Der Kantonsrat billigt die vom Regierungsrat beim Bundesrate unternommenen Schritte betreffend den Schutz von Zürich mit Truppen. Er stellt hierbei fest, daß diese Maßnahme nach den Erklärungen des Regierungsrates nicht gegen die auf dem Boden von Verfassung und Gesetzgebung stehende organisierte Arbeiterschaft gerichtet war."

Dieser Antrag ist vom Zürcher Kantonsrat mit 103 gegen 64 Stimmen angenommen worden. Es sind also in der Zürcher Regierung, das heißt im Zürcher Kantonsrat, die Maßnahmen, die der Regierungsrat getroffen hat zum Schutze von Zürich, voll und ganz gebilligt worden. Allerdings haben 63 Ratsmitglieder dagegen gestimmt; aber sie haben sich selbstverständlich der Mehrheit zu fügen.

Nun also, das Truppenaufgebot war bekannt. Am 6. November fand eine Sitzung des Oltener Aktionskomitees statt, das sich mit den Ursachen zum Truppenaufgebot und dem Truppenaufgebote selbst nicht befaßte. Ich will Ihnen hier den Wortlaut des Protokolls in seinen wesentlichsten Teilen vorlesen. Es ist sehr notwendig, daß man es kennt.

„Allgemeine Lage. — Ilg erläutert, warum eine Sitzung notwendig war. In einem Teil der Presse hatte gegen das Aktionskomitee eine Hetze eingesetzt, auch die Demission Reichmanns sei darauf zurückzuführen. Es werden Fragen zur Diskussion gestellt, wie der Achtstundentag, die nicht nur die Partei angehen. Auch der Konflikt mit dem Ernährungsamt sollte endlich einer Lösung zugeführt werden.

Grimm ist einverstanden mit der Prüfung der Situation, doch dürfte nicht nur auf Zürich abgestellt werden. Es könne sich sehr wohl zeigen, daß Zürich isoliert sei."

Also am 6. November war Grimm noch der Meinung, man dürfe nicht zu sehr auf Zürich abstellen; es könne sich sehr wohl zeigen, daß Zürich isoliert bleibe.

„Er skizziert die momentane politische Lage und die Folgen, die daraus erwachsen können und stellt ein entsprechendes Programm für die nächste Zukunft zusammen. Es enthält: Neuwahl des Nationalrates, Frauenstimmrecht, Arbeitspflicht, Verkürzung der Arbeitszeit und anderes mehr. Grimm ist auch mit der Einberufung einer Konferenz zwischen Gewerkschaftsausschuß und Geschäftsleitung einverstanden, um festzustellen, welche Rolle man dem Aktionskomitee zuweisen will.

Dürr erklärt, es könne, so wie es jetzt sei, nicht mehr weitergehen. Die ganze Tätigkeit des Aktionskomitees sei lahmgelegt durch die elenden Anrempelungen, wie sie vom „Volksrecht" und einigen Genossen getrieben werden. Die Geschäftsleitung habe die Pflicht, das Aktionskomitee zu decken oder aber die Aufhebung zu beantragen. Wenn der jetzige Zustand weiterbestehen soll, müsse man sich für die gänzliche Aufhebung des Aktionskomitees erklären.

Schneider: Das Aktionskomitee oder eine analoge Institution sei heute notwendig. Davonlaufen wäre das Allerungeeignetste. Wenn erklärt werde, man habe Fiasko gemacht, weil das Programm zu vielseitig gewesen sei, so könne man darauf verweisen, daß die gleichen Leute nach der Milchpreiskampagne erklärt haben, das Fiasko rühre davon her, weil man sich auf einen Punkt beschränkt habe. Es wird versucht, die Masse mit Schlagworten irrezuführen. Redner ist dafür, wie er schon früher anregte, daß in einer Broschüre die bisherige Tätigkeit beleuchtet und neue Programmforderungen begründet werden, die man

dann zur Diskussion stelle. Er will die Arbeit Genosse Grimm übertragen, der schon einen ähnlichen Antrag von der kantonal-bernischen Geschäftsleitung der Partei übernommen hat.

Kaufmann unterstützt die Ausführungen Schneiders und regt noch einige Erweiterungen des Programms an, so hinsichtlich der Beschlagnahme von Geschäftsgewinnen.

Huggler hat ebenfalls das Bedürfnis nach einer Programmschrift. Es sei notwendig, daß die Arbeiterschaft der Schweiz geschlossen zusammengehalten werde. An der zerfahrenen Situation sei vielfach der Umstand schuld, daß einige Genossen glauben, es werde die Aktion dazu benützt, die eigenen Interessen besser zu fördern. Auch von Rußland her werde versucht, unsere Bewegung zu beeinflussen. Solche Leute finden Anklang bei allen Unzufriedenen. Ueber die Durchführbarkeit der Aktion geben sie sich keine Rechenschaft.

Es wird beschlossen, Grimm mit der Ausarbeitung der Broschüre zu beauftragen.

Desgleichen soll in nächster Zeit über die Stellung des Aktionskomitees an einer gemeinsamen Konferenz von Gewerkschaftsausschuß und Parteileitung gesprochen werden. Grimm gibt Auskunft über eine Besprechung mit de Goumoëns, der nun den Vorschlag macht, den Genossen Naine in Genf als fünften Vertreter in Vorschlag zu bringen, dem der Bundesrat zustimmen könne. Dürr ist der Meinung, daß man das billiger haben könne. Er wolle dem Vorschlag nicht widersprechen, mache aber darauf aufmerksam, daß wir seinerzeit darauf bestanden hatten, daß die Mitglieder des Beirates dem Aktionskomitee verantwortlich sein müßten. Ob das mit Naine der Fall sei, müsse erst festgestellt werden.

Auf der andern Seite jedoch muß mit der gleichen Entschlossenheit an die Wiedergutmachung schwerer Unterlassungssünden gegangen werden. Nie und nimmer wäre die Saat des Hasses und der Unzufriedenheit so aufgegangen, wenn der Boden weniger vernachlässigt worden wäre. Es hat nicht viel Sinn, in diesem Augenblick auf all das zu verweisen, was in dieser Hinsicht versäumt wurde; immerhin hat die bürgerliche Presse recht daran, wenigstens einige Punkte herauszugreifen: z. B. den Mangel energischer Bekämpfung kapitalistischer Auswüchse, die allzu große Rück-

sicht auf die Profitgier der Privatwirtschaft, die verspätete und unzureichende Organisation der Versorgung mit wichtigen Bedarfsartikeln ꝛc. Die Wurzel alles Uebels stellen diese Erscheinungen freilich noch lange nicht dar. Sie liegt eher in dem bisher hervorgetretenen Unvermögen, das Problem der Armut in seinem ganzen Umfange (Besitzlosigkeit der Volksmehrheit, Wohnungselend, Erziehungsmisere u. a. m.) meistern zu können, sowie der weitern Unfähigkeit, der ganz unleugbaren Entartung der industriellen Arbeit entgegenzuwirken (Zunahme der geisttötenden Spezialisierung und Mechanisierung, Abschließung von der Natur, Zusammenpferchung von Arbeitern in öden, vielfach auch gesundheitsgefährdenden Räumen, Mangel an natürlicher, Geist und Körper auffrischender Erholung)."

Man sieht also, daß die Sitzung am 6. November, die allerdings schon um 10 Uhr stattfand, über das Truppenaufgebot nicht besonders erregt war. Man hat allerdings gesagt, man habe geglaubt, die Truppen seien für die Ostgrenze. Man sagt aber auch, es seien Unstimmigkeiten vorhanden. Reichmann sei ausgetreten; man müsse das Aktionskomitee schützen, Bericht geben; es seien Unzufriedene da. Im fernern werde auch die Bewegung von Rußland unsere Bewegung beeinflussen. Das hat Huggler gesagt. Ich nehme an, daß Huggler über diese Sache orientiert war, sonst hätte er sich an der Sitzung des Aktionskomitees nicht in dieser Weise äußern können.

Am 7. November hat Grimm neuerdings telegraphisch eine Sitzung des Aktionskomitees auf abends 9½ Uhr einberufen. Er hat darüber folgendes deponiert; ich begnüge mich, seine Deposition überhaupt wiederzugeben: „Ich stelle hier fest, daß das Aktionskomitee keine Regierung ist und das Bureau des Aktionskomitees auch nicht fertige Gesetzesvorlagen ausarbeitet, sondern die Geschichte geht folgendermaßen:

„Durchaus übereinstimmend mit der Auffassung von Präsidentenpflichten, wie sie der Großrichter gegenüber dem Angeklagten Woker betonte, daß man sich eben um die Situation bekümmert, daß man die Sitzung vorbereitet, daß man alles ins Auge faßt, um dann rasch zu einem Entschluß kommen zu können, so hat der Sprechende die Situation examiniert mit seinen Kollegen des Aktionskomitees am Tage des 7. Wir kommen abends halb 10 Uhr in

die Sitzung, wir erstatten Bericht, und in dieser Sitzung wird, wie gesagt, später, um 10 Uhr, festgestellt, was in den Aufruf hinein solle. Es werden die Punkte beraten und zitiert. Man hat kein fertiges Programm mitgebracht, das man zur Diskussion stellen konnte. Die Sitzung wurde um 12½ Uhr geschlossen. Man hat vorher noch die Orte bezeichnet, gemeinsam, wohin der Aufruf gesandt werde, und hat das Bureau beauftragt, diesen Aufruf zu verfassen. Mit den notierten Punkten in der Tasche sind wir in die Kapellenstraße 8 gegangen, haben dort die Geschichte revidiert, und zwar bin ich an der Maschine gesessen, die Genossen standen um mich herum, man hat darüber gesprochen, ob man diese oder jene Wendung nehmen wolle. Der Aufruf ist von jemand, den ich nicht bezeichnen werde, vervielfältigt und an die Organisctionen weitergeschickt worden. Das ist der tatsächliche Hergang, und es hätte nicht einmal der klugen Einkreisungspolitik bedurft, um das festzustellen; denn ich stehe nicht in dem Kreise drin, der hier gezogen wurde. Ich hätte das alles auch gesagt, wenn ich als Erster einvernommen worden wäre. Im übrigen akzeptiere ich das Kompliment, das darin liegt, daß ich als Letzter ins Feuer komme."

In der Voruntersuchung hat sich Grimm darüber etwas anders geäußert. Ich verweise auf Seite 626 der Gerichtsakten. Ueber diese neue Sitzung ist ebenfalls ein Protokoll vorhanden. Es lautet:

Traktanden:

Stellungnahme zu den Truppenaufgeboten.

Appell: Außer den Genossen Graber und Huggler sind alle Mitglieder anwesend. Als Gäste nehmen an der Sitzung teil einige Mitglieder des Bundeskomitees des Gewerkschaftsbundes, das gleichen Tags in Bern eine Sitzung abgehalten hat.

Der Präsident bemerkt einleitend, daß wohl kaum jemand daran gedacht hat, daß wir so schnell wieder zusammenkommen müssen, nachdem das Bureau erst gestern den Auftrag erhalten hat, einen Bericht zuhanden einer gemeinsamen Konferenz auszuarbeiten. Leider habe sich durch ein gänzlich unmotiviertes Truppenaufgebot in Zürich die Situation so verschärft, daß er die telegraphische Einladung einer Sitzung für unumgänglich hielt. Er bringt eine Protesterklärung des Bureaus zur Verlesung, die genehmigt wird.

Mit dieser Protesterklärung wird indessen der Arbeiterschaft nicht geholfen. Die Aufregung ist allgemein groß, und man warte darauf, daß das Aktionskomitee sich diesmal der Situation gewachsen zeige. Bereits werde von verschiedenen Seiten die Auslösung eines Landesstreiks verlangt.

In der nachfolgenden Diskussion, an der sich alle Anwesenden beteiligten, wurde insbesondere die Frage eines 24stündigen Proteststreiks ventiliert, der etwa 20 der größten Orte der Schweiz umfassen sollte. Es wurde geltend gemacht, daß diesen ewigen Provokationen endlich einmal eine entschiedene Warnung entgegengesetzt werden müsse. Man habe aber auch zu berücksichtigen, daß das Aktionskomitee das Heft in den Händen behalte und nicht unkontrollierbare Elemente sich der Straße bemächtigen, wie das im November 1917 in Zürich der Fall war. Als Streiktag wurde der Samstag, 9. November, in Aussicht genommen.

In der weiteren Diskussion wurde insbesondere betont, daß der Streik, gemäß seinem Charakter als Proteststreik, ausdrücklich als eine Warnung an die Adresse der die herausfordernden Truppenaufgebote erlassenden Behörden aufzufassen sei. Man habe bis jetzt auf der andern Seite an den Generalstreik nicht geglaubt und sich deswegen eine Behandlung der Arbeiterschaft herausgenommen, wie sie in dem Truppenaufgebot zum Ausdruck kommt. Sehen die Behörden, daß die Arbeiterschaft sich einmal geschlossen zur Wehre setzt, so werde vielleicht die Vernunft endlich einmal obsiegen.

Gegen die Opportunität des Streiks wurde geltend gemacht, daß sich vielleicht eine ebenso gute Wirkung erzielen ließe, indem man das Truppenaufgebot an seiner Lächerlichkeit zugrunde gehen lasse und so die Unbegründetheit der Maßnahme nachweise. Diese letztere Meinung beliebte jedoch nicht, und es wurde mehrheitlich beschlossen, einen 24stündigen Proteststreik auf Samstag den 9. November anzuordnen, an dem sich die nachfolgenden 19 Orte beteiligen sollten:

Basel, Bern, Zürich, Oerlikon, Schaffhausen, Winterthur, Arbon, St. Gallen, Aarau, Baden, Rorschach, Olten, Biel, Chaux-de-Fonds, Le Locle, Lausanne, Genf, Solothurn und Luzern.

Die Eisenbahner hätten den Betrieb aufrechtzuerhalten.

Es wurden unverzüglich die Grundzüge zu einem Aufruf

an die Arbeiterschaft festgestellt, der sofort ausgearbeitet und verschickt werden sollte.

Mit der Redaktion des Entwurfes wurde eine Subkommission beauftragt. Nach Erörterung einiger technischer Fragen über die Streikdurchführung wurde die Sitzung um 1 Uhr geschlossen. Der Protokollführer.

Ich stelle fest, daß also Grimm die Sitzung vom 7. November einberufen hat. Er hat es unterlassen, uns hier in der Hauptverhandlung irgendwelchen Grund dafür anzugeben, weshalb er diese Sitzung einberufen hat. Er hat uns in keiner Weise Reklamationen zur Kenntnis gebracht, die ihn veranlaßt hätten, eine derartige Maßnahme zu treffen und zu einem Proteststreik aufzufordern. Man wird entgegnen: Kaufmann kam und berichtete alles mögliche. Das einzige aber, meine Herren, was wir erfahren haben, ist, daß in Zürich Erregung geherrscht habe, daß Herr Kaufmann zu Regierungsrat Wettstein gegangen sei, dort unbefriedigende Auskunft erhalten und nun an Grimm telegraphiert habe. Das genügte, um einen Proteststreik auszulösen. Darauf erklärte Grimm, es müsse eine Sitzung stattfinden, und an dieser Sitzung, es müsse einmal gezeigt werden, daß es Ernst gelte.

Der Aufruf wurde nach der Deposition Dürrs behandelt. Wir kennen seine Entstehungsgeschichte. Er wurde gemacht durch Grimm, Ilg und Dürr, welche sich nach der Deposition Dürr in die Kapellenstraße verzogen. Schürch hat den Aufruf übersetzt und an die „Sentinelle" telephoniert. Der Aufruf ging laut Deposition Dürr an die Arbeiterorganisationen, damit er bis abends 6 Uhr gedruckt werde.

Pro memoria möchte ich bemerken, daß der Bundesrat am nämlichen 7. November mit Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Konferenz hatte über die Lohnverhältnisse der Arbeiter und Angestellten. Man hat dort über den Normalarbeitstag verhandelt. Ich habe dieses Protokoll seinerzeit in der Verhandlung vorgelegt. Man wollte dort dafür sorgen, daß die Arbeitsverhältnisse einer regelmäßigen Kontrolle unterstellt werden.

Das war alles, was den Beschluß des Proteststreikes begründete. Das war alles, was das Recht der Beschließenden oder wenigstens dieser Subkommissionen, derjenigen, die am Aufruf beteiligt waren, begründete, sich an die Genossen im Wehrkleide zu wenden und ihnen zuzurufen: „Wir appel-

lieren an die Gesamtheit der Arbeiterklasse, an die Solidarität der Klassengenossen im Wehrkleide. Keine Weigerung der Einrückung, aber die strikte Weigerung, von den Waffen gegen das Volk Gebrauch zu machen!"

Deswegen, weil Kaufmann in Zürich sich geärgert hatte — denn er hat doch nichts anderes beweisen können, und es hatten sich noch andere geärgert —, ich sage, weil sich Kaufmann darüber ärgerte, daß ihm Wettstein nicht genügend Auskunft gegeben hatte: deshalb wurde der Proteststreik beschlossen. Deshalb glaubte man, an die Genossen im Wehrkleide einen Appell zum Ungehorsam erlassen zu dürfen.

Ich gehe auf den 8. November über und komme darauf zu sprechen, was an diesem Tage in Bern und Zürich gegangen ist. Ich verweise mit Bezug auf dasjenige, was sich in Zürich ereignete, auf die von mir schon verlesenen Verhandlungen des Kantonsrates. Sämtliche Fraktionen wurden zu einer Konferenz eingeladen. Die Regierung wollte die Sache klarstellen. Die sozialistischen Führer kamen aber nicht, sondern erklärten, sie wollten überhaupt nicht verhandeln; sie wollten also gar keinen Aufschluß haben, sondern sich die volle Aktionsfreiheit vorbehalten. Sie wußten wahrscheinlich damals schon, daß man es beim Proteststreik nicht wolle bewendet sein lassen. Es war also offenbar eine reservatio mentalis. In Bern nahm sich die Regierung sofort der Sache an. Ich verweise auf die Akten Düby, Grimm und Ilg, die ich bereits vorgelegt habe. Man hatte eine Konferenz mit dem Gemeinderat. Ich verweise auf das, was ich Ihnen in der Hauptverhandlung vorgelesen habe, wo Schneeberger selber erklärt: „Was in Zürich vorgekommen ist, ist die Verteilung des Aufrufes einer kommunistischen Gruppe." Er verlangte nur, für den Proteststreik solle man die Truppen vorläufig nicht in die Stadt ziehen. Er war aber vollständig damit einverstanden, daß irgendetwas gehen sollte. Ferner sagte Schneeberger ausdrücklich — er war sich der ganzen Situation wohl bewußt —, auch die Arbeiterschaft wünsche nicht eine Einmischung des Auslandes... Er selber wünschte einen Blitzableiter und ein Sicherheitsventil.

Dann ist hier in Bern die Versammlung auf dem Waisenhausplatz abgehalten worden. So handelte man in Bern. Es wäre auch in Zürich möglich gewesen, zu verhandeln, wenn die Führer der sozialdemokratischen Fraktion die Not-

wendigkeit oder wenigstens die Wünschbarkeit eingesehen hätten, überhaupt etwas zu erfahren; sie wollten es aber nicht.

So kam der Tag des Proteststreikes, der 9. November. In Zürich ging die Sache offenbar ziemlich ruhig ab, obschon, das wissen wir ja, in Zürich, sobald etwas los ist, immer allerlei Leute da sind, welche Freude am Radau haben. Es kam aber nur auf dem Fraumünsterplatz zu einem Rencontre. Kaufmann hat noch etwas über eine Säbelei auf dem Paradeplatz berichtet. Er hat gesprochen von einer „Säbelei". Von Verwundeten haben wir aber nichts gehört. Er habe dort eine Rede gehalten. Kaufmann hat aber verschwiegen, daß der Platzkommandant sogar weiter gegangen ist als er hier erzählt hat; denn nach den Akten Rieder und Wyß haben nicht nur Kaufmann, sondern auch Nobs und Wyß von Oberst Sonderegger die Erlaubnis erhalten, zur Beruhigung zu den Volksmassen zu reden. Sie haben diese Rede auch effektiv gehalten.

Am Samstag abend war die Sache vollkommen in Ordnung. Kaufmann bestätigt, daß um 10½ Uhr abends die Truppen vom Paradeplatz und von der Kasernenstraße zurückgezogen waren. Also ist jedenfalls in Zürich von einer Provokation der Truppen am 9. November keine Rede gewesen. Es gibt aber Leute, die merkwürdigerweise finden, es sei schon eine Provokation, wenn sich überhaupt Militär in einer Stadt befinde, und die der Regierung unter keinen Umständen das Recht einräumen, selber zu entscheiden, wann Truppen in eine Stadt kommen sollen.

Der 9. November verlief in Bern ganz ruhig mit Ausnahme der Schlotterhaftigkeit der Ladenbesitzer, die ihre Läden schlossen, weil sie nicht den Mut hatten, sie offen zu behalten, da sie dann vielleicht verprügelt worden wären. Angesichts dieser letzten Drohung mag man es ja den Ladenbesitzern nicht verübeln, wenn sie die Läden schlossen, da ja die Streikleitung, die vor Schneeberger die Verantwortlichkeit für alles übernommen hatte, nicht gerade gut funktionierte und schließlich die uniformierte Polizei kam und zur Schließung der Läden aufforderte.

Nun deponiert Grimm über den 9. November abends folgendes (er hat am 18. März nachmittags uns hierüber Auskunft erteilt): „Und nun die Zeit zwischen dem Proteststreik und dem Landesstreik. Hier möchte ich zunächst darauf hinweisen, daß mir in der Nacht vom 8./9. November,

also noch bevor man den Generalstreik beschlossen hatte, von der Geschäftsleitung der schweizerischen Partei in Zürich eine Depesche zugegangen ist, ich möchte auf Sonntag eine Sitzung des Aktionskomitees, der Parteileitung, des Bundeskomitees des Gewerkschaftsbundes und derjenigen Ortschaften, an denen der Proteststreik durchgeführt wurde, einberufen. Ich habe diese Einberufung abgelehnt aus zwei Gründen: Einmal, weil wir zuerst wissen wollten, wie der Proteststreik verläuft, und zweitens, weil ich mir sagte, wenn eine Sitzung stattfinde, dann wollen wir sie an einem neutralen Ort abhalten, d. h. an einem Ort, wo die Wogen der Erbitterung nicht so hoch schlagen, wie das in Zürich der Fall war, um die Verhältnisse und allfällige weitere Schritte ruhig und unbeeinflußt von einer lokalen Stimmung beraten zu können."

Grimm wollte zuerst wissen, wie der Proteststreik verlaufe; vorher wollte er sich überhaupt auf nichts einlassen. Ich will hier darauf aufmerksam machen, daß Grimm in der Sitzung des Aktionskomitees vom 6. November selbst gesagt, es sei möglich, daß er isoliert dastehen könnte.

„Inzwischen hatte ich mich über die Verhältnisse in Zürich telephonisch bei der Arbeitskammer erkundigt." Dann sagt er, er habe die Einladung zur Sitzung des Aktionskomitees am Samstag abend 7 Uhr erlassen.

„Diese Einladung kreuzte sich mit einem Telegramm des Genossen Huggler, der seinerseits im Einvernehmen mit den Zürcher Vertrauensleuten eine ähnliche Sitzung auf Sonntag einberufen wollte. Nachdem wir nun Berichte aus Zürich hatten, wie dort die Situation stehe, betrachteten wir unsere Aufgabe als gegeben. Der Proteststreik sollte eine Warnung sein, mehr nicht. Er sollte den Behörden zeigen, daß sie nicht weiter mit dem Feuer spielen sollten. Ich war der Auffassung — ich gebe zu, sie war naiv —, der Bundesrat würde dieser Tatsache in irgendeiner Art und Weise Rechnung tragen, er würde sich sagen, wenn die Arbeiterschaft in einen Streik trete, der gleichsam aus der Pistole herausgeschossen wurde ..."

Es ist ganz richtig, er war wie aus der Pistole geschossen! ...

„... wo man einfach am Freitag abend die Weisung bekommt: Morgen wird gestreikt! und dann plötzlich in 19 Ortschaften und dazu noch in andern, die nicht einmal

von der Streikparole erfaßt werden sollten, gestreikt wird, so habe das doch für eine Landesregierung etwas zu bedeuten. Die Regierung hätte sich fragen müssen, ob es klug sei, in einem solchen Momente den starken Mann spielen zu wollen oder ob man nicht suchen sollte, wie man den Konflikt liquidieren und neue Konflikte vermeiden könnte."

Weil die Herren am Abend des 7. November auf Einladung Grimms beschlossen hatten: Wir schießen einen Streik aus der Pistole! war Grimm naiv genug, zu verlangen, der Bundesrat habe nun etwas zu tun. Er wollte eben den Boden bereiten, auf dem er seine Forderungen am Sonntag stellen konnte. Diese Drohungen hat er, eigentlich nur er, nun weiter ausgearbeitet. Er sagt: „Aus diesen Erwägungen heraus haben wir beim Bundesrate um eine Audienz nachgesucht." Das „wir" sind nämlich Grimm und Ilg.

Anstatt, daß man sich an die Arbeiterschaft wandte und sie zur Ruhe ermahnte, ermahnte man den Bundesrat dazu, er solle alles tun, um einen Zusammenstoß zu vermeiden.

„Herr Bundespräsident Calonder hat uns eingeladen auf Sonntag vormittag ins Bundeshaus. Es nahmen an der Sitzung teil die Herren Bundespräsident Calonder, die Bundesräte Schultheß, Decoppet und Müller, Herr Ilg und der Sprechende." Von einem Mandate, das Grimm und Ilg von irgendwelcher Seite zu diesem Schritte gehabt hätten, haben wir hier nichts gehört. Es ist keines behauptet, es ist auch keines nachgewiesen worden.

„Bei dieser Besprechung ist es nun ein wenig anders zu- und hergegangen, als wie es in der Anklageschrift in Verzerrung des Tatbestandes dargestellt werden will." Die Anklageschrift hat sich nämlich auf das berufen, was in der Voruntersuchung ausgesagt wurde. Sie kann nichts dafür, daß Grimm in der Voruntersuchung nicht so mitteilsam war wie in der Hauptverhandlung. „Wir haben die Herren nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, wie die ganze Situation liege, und haben nicht erklärt, daß im Weigerungsfalle am Montag unbedingt der Generalstreik ausbreche. Das ist eine Behauptung, die mit den Tatsachen nicht übereinstimmt. Wir haben dem Bundesrate gesagt: So und so ist die Situation, das und das wurde uns aus Zürich gemeldet. Heute nachmittag um 3 Uhr findet auf dem Fraumünsterplatz eine große Versammlung statt. Wir hatten Berichte aus Zürich, daß die Genossen dort erklärten,

sie könnten ihre Leute nicht mehr halten, und die Versammlung werde stattfinden, ob sie gestattet sei oder nicht. Unter diesen Umständen wäre es vielleicht klug, wenn man die Truppen zurückzöge und dafür sorgen würde, daß die Anwesenheit der Truppen nicht als Provokation der Bevölkerung aufgefaßt würde. Wir haben ferner die Forderung gestellt, daß der Genosse Münzenberg das Land verlassen könne, daß er aus dem Gefängnis befreit werde, und daß also die Versammlung auf dem Fraumünsterplatz gestattet werde. Das war das Programm, mit dem wir zum Bundesrate gekommen sind."

In Zürich war es also zu einigen Aufläufen gekommen; man hatte die Truppen nicht aus der Stadt gezogen, wie das, ich weiß nicht von wem, von Grimm jedenfalls, verlangt worden war. Man hat die Truppen in der Stadt gelassen, wie das nach meiner Meinung für eine große Stadt auch nötig ist. — — —

Im ersten Punkt verlangt man den Rückzug der Truppen, weil diese eine Provokation seien. Es ist nun allerdings eine ziemlich merkwürdige Auffassung, daß Truppen, die sich in einer Stadt ruhig aufführen, schon eine Provokation seien. Das ist eine Behauptung, die niemand im Ernst glauben wird. Schweizerisches Militär, das sich in einer Stadt befindet, soll auf den ruhigen Bürger nicht wie ein rotes Tuch auf den Stier wirken, sonst begreife ich von unseren Institutionen nichts mehr.

Also, gestützt auf den durchgeführten Proteststreik, werden dem Bundesrate drei Begehren gestellt:

1. Die Truppen müssen aus Zürich zurückgezogen werden; das Platzkommando hat die Weisung zu empfangen.

2. Genosse Münzenberg muß die Schweiz verlassen können. Münzenberg war der Führer der Jugendorganisation; ich brauche ihn nicht weiter zu charakterisieren, Sie werden ihn schon kennen.

3. Die Versammlung auf dem Fraumünsterplatz muß gestattet werden.

Das war alles, was man vom Bundesrat verlangte! Man verlangte aber, daß er die getroffenen Maßnahmen zurücknehme und Begehren Dritten gegenüber stattgebe, die sich durch nichts legitimierten, als daß sie Mitglieder des Aktionskomitees seien. Wie man dazu kommen konnte, gestützt auf den Proteststreik, vom Bundesrate zu verlangen,

er solle den Genossen Münzenberg aus dem Gefängnis befreien und Münzenberg solle das Land verlassen können, das ist mir und wohl jedem vollständlich unerfindlich.

Ich stelle also fest, daß, wenn Grimm und Ilg am Sonntag, morgens 11 Uhr und dann nachmittags 3 Uhr, stattgegeben worden wäre: Rückzug der Truppen aus Zürich, Gestattung der Versammlung auf dem Fraumünsterplatz, Freilassung des Genossen Münzenberg und Gewährung seiner Ausreise aus der Schweiz — eine eminent schweizerische Forderung! —, wenn also der Bundesrat diese Forderungen bewilligt und vor dem Genossen Grimm Kotau gemacht hätte, dann wäre die ganze Sache erledigt gewesen!

Grimm fährt dann weiter: „Wir haben gesagt, es sei bei der jetzt herrschenden Stimmung außerordentlich schwer, zurückzuhalten, nachdem am 9. November zuvor der deutsche Kaiser formell abgedankt hat und selbstverständlich unsere Leute sich dabei auch etwas dachten, wenn das alte, verrostete Preußen zusammenbricht, dieser Militärstaat in hundert Fetzen am Boden liegt, wenn der deutsche Kaiser, der bei uns als Gott angesehen wurde, genau so wie jetzt Clémenceau oder Wilson, plötzlich in nichts zusammenfällt." Man sagte also: Gestern, am 9. November, hat der deutsche Kaiser abgedankt; das bleibt nicht ohne Einfluß auf unsere Leute; deshalb, Bundesrat, mußt du mit allen deinen Maßnahmen fein in eine Ecke zurückkriechen! Sonst können wir für nichts garantieren!

Wenn der Bundesrat nach diesen Drohungen nicht auf den getroffenen Maßnahmen beharren mußte, dann begreife ich nichts! Wie er sich veranlaßt fühlen sollte, den Genossen Münzenberg, einen Deutschen, soviel ich weiß, freizulassen, ist mir nicht klar.

(Zwischenruf Grimm: Er hat es aber doch gemacht!)

GR: Ich muß Sie ersuchen, nicht zu unterbrechen.

Aud.: Es wäre noch das letzte, daß man wegen der Erregung, daß das verrostete Preußen zusammengefallen sei, nun die Truppen zurückziehen müsse.

Der Polizeidirektor der Stadt Bern hatte sich Freitag den 8. November gegenüber der Regierung auch verpflichtet, daß der Proteststreik vollständig in Ordnung durchgeführt werde. Es war ihm nicht möglich, sein Versprechen einzulösen. Bereits Kaufmann hat uns hier erklärt, daß es

absolut unmöglich sei, in einer so großen Stadt wie Zürich Turbulente fernzuhalten. Also war es jedenfalls Pflicht des Bundesrates, dafür zu sorgen, daß die Ruhe in Zürich aufrechterhalten blieb. Gerade nach den Erklärungen Grimms war es seine Pflicht, für die Ordnung zu sorgen. Grimm identifiziert sich da wohl etwas zu Unrecht mit dem Volk. „Wir gingen auseinander und sagten, daß wir nun nicht wissen, was weiter geschehe; wir würden unsere Instanzen befragen und entscheiden lassen, nachdem uns in dieser Richtung alle Kompetenzen gegeben worden sind durch den Basler Beschluß." Man sprach also von Instanzen, und mit Recht tat man das! Grimm sagte dann weiter, und das ist das punctum saliens: „Ich habe mir dann überlegt, was nun zu tun sei, und ich habe den Herrn Stadtpräsidenten Müller und übrigens auch andere Herren ersucht, sie möchten mit mir die Lage besprechen im Hinblick auf die Sitzung des Aktionskomitees. Ich habe die Situation so dargestellt, wie sie war, ich habe von den Unterhandlungen mit dem Bundesrate Kenntnis gegeben und von den Berichten aus Zürich. Ich habe erklärt, für den Fall, als wir nun in eine Aktion hineingehen, sei es klar, daß wir nicht einfach erklären können, daß wir streiken, ohne den Arbeitern zu sagen, wozu wir streiken. Der Protest allein genüge nicht mehr, sondern jetzt kommen Forderungen in den Vordergrund, und diese Forderungen habe ich mir notiert, herausgeschrieben aus meinen Notizen an der Sitzung vom 6. November. Das sind die Forderungen, die im Aufruf vom 10. erschienen sind und von denen man sagt, sie seien nie auf verfassungsmäßigen Wegen geltend gemacht worden."

Dem Bundesrate gegenüber hatte man lediglich drei Forderungen gestellt: Münzenberg, sofortiger Rückzug der Truppen, Gestattung der Fraumünsterplatzversammlung. Sofern der Bundesrat diese Forderungen nicht bewilligte, mußte gestreikt werden! Ich hatte beschlossen! Nun mußte man sagen, warum gestreikt werde.

Meine Herren! Ich habe gesagt, und es wird sich fernerhin erweisen, daß Grimm nachmittags 3 Uhr, bereits nach der Konferenz mit dem Bundesrate, bei sich den Generalstreik beschlossen hatte und den Generalstreik durchführen wollte. Ich werde den Beweis erbringen. Ich bemerke, daß Grimm behauptet, bereits am Samstag abend 7 Uhr das Oltener Aktionskomitee zu einer Sitzung eingeladen zu ha-

den. Diese Einladung soll sich mit einem Telegramm Hugglers gekreuzt haben. Es wird sich aber zeigen, daß das nur teilweise richtig ist und am Samstag abend nur ganz wenige zur Sitzung eingeladen worden sind.

Ich resümiere, daß Grimm von Zürich aus wußte, die Versammlung auf dem Fraumünsterplatz sei verboten, daß er aber dem Bundesrate zumutete, die Maßnahmen des Platzkommandos zu widerrufen und Münzenberg ausreisen zu lassen. Auf die Verhandlungen mit dem Bundesrate habe ich bereits verwiesen. Und nun soll nach der Deposition Hugglers, die er am 14. März, Pagina 20, abgegeben hat, am 9. November eine Sitzung des Vorstandes der Arbeiterunion stattgefunden haben. Soviel ich weiß, ist Präsident der Arbeiterunion Nobs. Das Unionskomitee habe dort beschlossen, die Sache der Delegiertenversammlung vorzulegen. An dieser Delegiertenversammlung sei beschlossen worden — ich komme auf die Vorgänge vom 10. noch zurück —, daß die Delegierten der einzelnen Gewerkschaften abtreten und für sich Beschluß fassen sollten. Dieser Beschluß soll nach Frank zwischen 10 und 11 Uhr gefaßt worden sein. Frank deponiert ferner, daß auf Sonntag, nachmittags 1 Uhr, die Vorstandssitzung der Platzunion Zürich einberufen gewesen sei. Diese Sitzung sei vollständig besucht gewesen. Er, Frank, habe an dieser Sitzung über die Konferenz mit Motta referiert. Man habe eine fernere Sitzung für Montag beschlossen, um zu allfälligen Ereignissen Stellung zu nehmen. Ich bemerke hier, was ich bisher unterlassen habe, daß am 9. November der Föderativverband mit Bundesrat Motta eine Konferenz abgehalten hat, worin dieser weitgehende Zusicherungen mit Bezug auf die Teuerungszulagen machte. Die Deputierten, die Abgeordneten des Föderativverbandes, erklärten sich mit den Zusicherungen im wesentlichen einverstanden. Selbstverständlich waren sie nicht zufrieden damit. Das gelingt schon gar nicht, jemand zufriedenzustellen.

Frank deponiert also, am Sonntag nachmittag habe er über die Konferenz mit Bundesrat Motta referiert. Die Platzunion Zürich ist, wie Sie wissen, die Vereinigung der Transportarbeiter, der Eisenbahner usw. Man habe eine fernere Sitzung für Montag abend in Aussicht genommen.

Rieder, der Präsident der Werkstättearbeiter Zürich und Präsident des Schweizerischen Werkstättearbeiterverbandes,

deponiert am 20. März vormittags etwas anders. Es wird wahrscheinlich richtiger sein. „Die Platzunion hatte ihre Leute auf Mittag in die „Sonne" eingeladen, in der Meinung, daß wir miteinander auf den Fraumünsterplatz gehen."

Es wußte aber jedermann, auch Grimm in Bern, daß die Versammlung nicht gestattet sei. Daß man deswegen in die „Sonne" einladen muß, um dann zusammen auf den Fraumünsterplatz zu gehen, scheint mir nicht plausibel zu sein. Man wollte aber die Leute in der Hand behalten und sehen, was gehe.

Kaufmann, der Zentralpräsident des Weichenwärterverbandes, behauptet, er habe am Samstag nachmittag an Grimm telegraphiert, dieser solle nach Zürich kommen. Grimm habe aber geantwortet, die Zürcher sollten Parole halten. Am Sonntag mittag war er offenbar in der Vorstandssitzung der Platzunion und erzählte einen Vorfall mit 10 oder 11 Mann, den er als Volkstribun wieder in Ordnung gebracht habe. „Man sah aber, daß die Situation von Augenblick zu Augenblick kritischer wurde...."

Grimm weiß also schon am Vormittag in Bern, daß die Versammlung nicht gestattet sei; Frank wußte es offenbar nicht. Kaufmann hat weiter deponiert, daß man sich selbstverständlich die russische Revolutionsfeier nicht habe nehmen lassen können. Das sei das Recht des Schweizerbürgers; der Befehl des Platzkommandos habe deswegen selbstverständlich keine Wirkung haben können!

Dann ging Kaufmann heim und fand nun ein Telegramm von Grimm. Grimm mußte also nach 11 Uhr, nach der Konferenz mit dem Bundesrate, telegraphiert haben. Grimm hat also am Samstag abend noch nicht das ganze Aktionskomitee zusammenberufen; das tat er offenbar erst, als der Bundesrat nicht zu seinen Füßen lag!

Auch Allgöwer wurde erst später, nämlich am Sonntag um 2 Uhr, aufgeboten.

In Zürich passierten die Ereignisse auf dem Fraumünsterplatz und auf dem Milchbuck. Man wußte nach dem Vorfall auf dem Fraumünsterplatze, daß die Versammlung verboten war. Ich meine, es kommt nicht darauf an, wie das weitergegangen sei. Nach den Vorfällen auf dem Fraumünsterplatze wurde also Weisung gegeben, auf den Milchbuck zu gehen. Dort ist es zu weiteren Zusammenstößen gekommen.

In einem Punkte gehe ich mit der Verteidigung einig: Wenn die Versammlung auf dem Fraumünsterplatze wirklich verboten war und man wußte, daß sie doch stattfinden sollte, so wäre es vielleicht zweckmäßig gewesen, wenn der Platzkommandant dafür gesorgt hätte, daß man den Fraumünsterplatz überhaupt nicht hätte betreten können. Und wenn man den Fraumünsterplatz besetzen wollte, so hätte man wahrscheinlich besser getan, nicht bloß einen Zug hinzuschicken, sondern gleich eine Abteilung, der es gelungen wäre, den Fraumünsterplatz zu säubern. Jedenfalls aber wäre es vorsichtiger gewesen, den Fraumünsterplatz vorher zu besetzen und den Zutritt dazu gar nicht zu gestatten.

Wie alles am Sonntag nachmittag gegangen ist, weiß man nicht. Jedenfalls fand von 6—9 Uhr eine Versammlung der Unionsdelegierten in Zürich statt, die von Arbeitersekretär Wyß präsidiert war. An dieser Versammlung wurde darüber diskutiert, ob der Streik fortgesetzt werden solle. Rieder hat an der Versammlung ebenfalls teilgenommen. Er deponiert darüber was folgt: „Ich habe an der Versammlung selber gesprochen und den Antrag gestellt, man solle einen Streikbeschluß nicht fassen, jedenfalls zuwarten, bis man wisse, was das Aktionskomitee mache. Aber die Versammlung hat mich nicht gehört, und mein Einfluß ist bei der Stimmung, die an der Versammlung herrschte, nicht genügend gewesen; ich habe nichts bewirken können, und die Versammlung hat ohne Rücksicht auf die Stellungnahme des Aktionskomitees beschlossen."

Zwischen 6 und 9 Uhr muß in Zürich an dieser Sitzung — wie das geschehen konnte, weiß ich nicht; die Beweisverhandlung hat es auch nicht erbracht, sie konnte es wahrscheinlich auch nicht — bereits die Mitteilung gemacht worden sein, das Aktionskomitee werde den Landesstreik auf Montag nacht, beziehungsweise auf Dienstag morgen proklamieren. Es muß auf irgendeine Weise dafür gesorgt worden sein, daß in Zürich bekannt werde, dieser Beschluß werde gefaßt werden, und die Lage werde sich so weiter entwickeln.

In dieser Versammlung ist die Fortsetzung des Streikes mit großer Mehrheit beschlossen worden. Das sagt der Zeuge Xaver Fischer.

Unmittelbar nach dieser Sitzung fand ferner eine Sitzung der Platzunion statt. Das eine ist die Arbeiterunion, das andere die Platzunion. Diese Versammlung begann nach

9 Uhr. Nach der Deposition Rieders soll der Streikbeschluß zirka um 11 Uhr gefaßt worden sein. Fischer erklärt ebenfalls, es sei um 11 Uhr geschehen; Schultheß erzählt in den Akten Rieder, Seite 32, man habe den Streik um 10 Uhr beschlossen. Im Hauptverfahren setzte man den Zeitpunkt früher an; das war nötig, um das Oltener Aktionskomitee zu entlasten. Man hat nämlich die Verteidigungsmethode gewählt, daß man sagt: Wir haben den Streik in Bern erst erklärt, nachdem in Zürich alle Stricke gerissen waren. Offenbar wurde aber auf der Unionsdelegiertenversammlung gesagt: Der Generalstreik wird zwischen 6 und 9 Uhr erklärt werden auf Dienstag, und deshalb hat die Delegiertenversammlung ihrerseits die Fortsetzung des Streikes beschlossen. Das hat man dann wieder in der Versammlung der Platzunion gesagt, und so hat man eine korrespondierende Aktion erhalten. Jedenfalls wußte man schon, daß zwischen 6 und 9 Uhr in Bern der Generalstreik erklärt werde.

Ich komme auf das Oltener Aktionskomitee zurück. Grimm behauptet in der Hauptverhandlung, er habe das Aktionskomitee schon am Samstag abend eingeladen. Grimm, Ilg, Düby und Woker brauchten eine Einladung nicht mehr. Grimm und Ilg waren ja am Morgen zusammen beim Bundesrate. Sie haben nicht behauptet, irgendwelchen Auftrag dazu gehabt zu haben. Huggler behauptet in der Voruntersuchung, Seite 598, er sei zu der Sitzung telephonisch eingeladen worden. In der Hauptverhandlung behauptet er, er habe die Mitteilung in Zürich erhalten; er habe Gschwend und Reithaar zufälligerweise angetroffen und sei mit ihnen nach Bern gefahren. Gschwend erklärt, daß am Sonntag das Sekretariat der Geschäftsleitung mitgeteilt habe, es müsse eine Sitzung stattfinden; man habe sie auf 1 Uhr einberufen. Da habe man sich geeinigt, nach Bern zur Sitzung des Aktionskomitees zu reisen. Lang, Huggler, Reithaar und er seien nach Bern gefahren. Reithaar erklärt, er sei von der Geschäftsleitung um 1 Uhr benachrichtigt worden, daß eine Sitzung des Aktionskomitees in Bern stattfinde. Lang hat durch Kaufmann, offenbar erst nach 2 Uhr, erfahren, daß eine Sitzung des Aktionskomitees stattfinde; er solle weiter fahren. Kaufmann hat das Telegramm um Mittag erhalten. Schneider bereits am Samstag abend um 10 Uhr. Schürch war zufällig weg; er behauptet, am Sonntag abend abgeholt worden zu sein. Allgöwer erfuhr es erst am Sonn-

tag nachmittag um 2 Uhr. Das Telegramm liegt hier. Schneeberger wohnt im Hause. Grimm wurde am Sonntag abend telephonisch von Düby angerufen. Ryser wurde telephonisch von Schneeberger, dem Präsidenten des Metallarbeiterverbandes, einberufen und ... erhielt im Laufe des Nachmittags ein Telegramm von Grimm.

Der Beginn der Sitzung war nach der Deposition Grimms ungefähr um 7½ Uhr.

Hier liegt der kritische Punkt. Das Bestreben der Angeschuldigten geht dahin, den Beschluß des Generalstreikes zeitlich nach dem Beschluß des Streikes durch die Union in Zürich zu verlegen. Der Grund liegt darin, geltend zu machen: Wir sind von Zürich gedrängt worden! Und weil man im Aufrufe folgendes erklärt hat: „Aus diesem Grunde haben die unterzeichneten Organisationen einstimmig und nach reiflicher Erwägung der inneren und äußeren Lage die Verhängung des allgemeinen Landesstreikes beschlossen."

Diese Behauptung des Aufrufes erforderte natürlich, daß man zusammengekommen sein mußte, bevor man über den Streik beschlossen hatte. Sie setzte auch voraus, daß man vorher miteinander gesprochen hatte, und nicht, daß der Streik beschlossen worden war, kaum war man beisammen. Es setzte auch voraus, daß der Aufruf an die Eisenbahner aller Kategorien nicht zur nämlichen Zeit gefaßt worden sei. Man schrieb ferner: „Die Arbeiterschaft der Privatbetriebe der ganzen Schweiz ist sich einig in entschlossenem Abwehrkampf. Auch die Eisenbahnerschaft kann nicht weiter müßig zusehen. Das Kartell der schweizerischen Eisenbahnerverbände hat deshalb in ernster Stunde, nach reiflicher Beratung und im vollen Bewußtsein von der Tragweite seiner Beschlüsse, die einstimmige Entscheidung getroffen, die Eisenbahnerschaft ebenfalls zum solidarischen Kampfe mit der übrigen Arbeiterschaft aufzurufen."

Es ist zu bemerken, daß Allgöwer in der Hauptverhandlung eine Definition für das Kartell gibt. Es besteht aus dem V. S. E. A., welcher umfaßt den Weichenwärterverein, das Rangierpersonal, das Nebenbahnenpersonal, die A. U. S. T., den schweizerischen Lokomotivpersonal-Verband, den schweizerischen Lokomotivführerverein und den Zugpersonalverein. Kartellpräsident aller dieser Verbände ist Allgöwer.

Und nun haben wir es doch in der Hand, die Zeit des Streikbeschlusses festzustellen. Ich komme später darauf zu-

rück, was das mit der ganzen Sache zu tun hat. Die Sitzung beginnt um 7½ Uhr. Um 8—8½ Uhr telephoniert Ilg an Affolter, man habe am Nachmittag Unterhandlungen mit dem Bundesrate gehabt, die zu keinem Ziele geführt haben; deshalb sei der Generalstreik beschlossen. Grimm wolle, daß der Aufruf bis 11 Uhr in der Druckerei sei.

Also um halb 8 Uhr beginnt die Sitzung, und spätestens halb 9 Uhr telephoniert Ilg bereits, der Generalstreik sei beschlossen; der Aufruf müsse bis 11 Uhr in der Druckerei sein. Ilg hat hier auf Befragen zugegeben, daß er bereits um 8½ Uhr das erstemal telephoniert habe und von Affolter verlangt habe, er müsse bis 11 Uhr antworten. Also war die Sache schon bis um 8½ Uhr beschlossen. Deshalb konnte man auch in Zürich wissen, daß der Streik schon beschlossen sei. Deshalb die beiden Versammlungen auf 9 Uhr und 11 Uhr. Der Generalstreikbeschluß fiel also jedenfalls, bevor sich die Eisenbahner in Zürich damit einverstanden erklären konnten.

Ich habe übrigens dafür noch einen ferneren Beweis. Nobs hat in dem von mir angerufenen Protokoll vom 18. Dezember erklärt: „Ich bin der Präsident der Arbeiterunion Zürich ....“ Er sagt weiter, die Versammlung der Platzunion habe am Sonntag den 10. November, abends um 9 Uhr begonnen. Aus der Versammlung heraus wurde dann verlangt: „Wir wollen wissen, was das Aktionskomitee will ...“

Offenbar hatte Grimm es damals noch nicht für nötig befunden, eine positive Mitteilung zu machen; aber er deutete an, daß die Sache jedenfalls ins Blei komme, und war damit einverstanden, daß man die Sache von Zürich aus etwas befördere.

Dann hat man also den berühmten Aufruf verfaßt, der den eingeklagten Passus enthält: „Wehrmänner!“ usw.

Grimm hat auch für sofortige Drucklegung gesorgt dadurch, daß er, wie wir aus seiner Deposition wissen, das Personal der Unionsdruckerei noch nicht entließ. Der Aufruf kam erst um 2 Uhr morgens in die Druckerei. Es wurden Exemplare gedruckt für das Aktionskomitee, 20 000 Stück für die Arbeiterorganisationen, und außerdem wurde der Aufruf in der „Tagwacht“ publiziert in einer Auflage von 16 000 bis 17 000 Stück. Eine besondere Verteilungsinstruktion war nicht nötig, da die Sache bereits organisiert

war. Die Uebersetzung wurde durch Ryser und Huggler gemacht. Grospierre hat sie gesehen und ...?... hat der Uebersetzung zugestimmt.

Nun käme ich zu dem Aufruf an die Eisenbahner aller Kategorien. Ich möchte aber den Herrn Großrichter ersuchen, hier eine Pause einzusetzen.

Pause.

GR: Die Verhandlungen werden wieder aufgenommen.

Aud.: Herr Großrichter! Der Aufruf an das arbeitende Volk enthält ferner folgenden Passus: „Eisenbahner, Staatsangestellte!..." Nach der Deposition Dübys bestand, wenn ich nicht irre, schon seit 1917 ein Aufruf und eine Instruktion an das Personal der Rhätischen Bahn. Die mußte geändert werden. Das geschah durch Düby. Allgöwer brachte den Entwurf in die endgültige Fassung. Er wurde von den andern gutgeheißen. Es ist der Aufruf an die Eisenbahner aller Kategorien mit Instruktion. Dieser Aufruf enthält folgende Stellen, auf die ich aufmerksam mache: „Die Stunde der Entscheidung hat auch für euch geschlagen. Das leichtfertige, durch nichts begründete Truppenaufgebot des Bundesrates gegen die Arbeiterschaft hat zu einer Ausdehnung des Kampfes geführt, bei der wir nicht weiter abseits stehen können." Ich stelle fest, daß Verhandlungsvorschläge, wenigstens nach der Deposition Grimms, nicht gemacht wurden.

Dann wird erklärt, der Streik beginne in der Nacht vom 10. auf den 11. November, und dann folgt die allgemeine Instruktion, die folgende Stelle enthält: „Arbeitswillige sind ruhig, aber sehr nachdrücklich auf das Verräterische ihrer Handlungsweise aufmerksam zu machen." Die fertige Instruktion wurde, wie es heißt, zirka um 4 Uhr morgens zum Druck gegeben. Allgöwer fertigte die Versandlisten an, verpackte die Aufrufe und überwachte die Versendung.

An der französischen Uebersetzung des Aufrufes arbeitete Huggler. Er behauptet, damit nicht fertig geworden zu sein. Er ist mit einem Exemplar dann nach Lausanne gefahren. Er hat vorausgesehen, daß etwas passieren könnte. Er hat deshalb einen Begleiter mitgenommen, der den Auftrag hatte, den Aufruf in französischer Fassung in der Druckerei des „Droit du Peuple" abzugeben. Das ist auch geschehen. Der Aufruf ist wirklich gedruckt worden. Ich verweise auf Seite 234 der Akten. In Yverdon wurde der Aufruf an

das arbeitende Volk durch.... Soldaten zugestellt. Ich verweise auf Seite 305 der Akten.

Huggler organisierte am 11., 12. und 13. November den Streik in Lausanne. Kaufmann blieb in Bern bis zum Donnerstag. Gschwend und Reithaar reisten am Montag vormittag nach Zürich. Reithaar nahm zirka 2000 Exemplare des Aufrufes mit und gab sie der Streikleitung Zürich im Volkshaus ab. Ich verweise auf die Deposition Reithaar 524.

Grimm hat am 25. November 1918 deponiert und Reithaar ebenfalls am 25. November. Ich habe vorhin Nr. 524 erwähnt. Ich möchte da nur bemerken, daß man offenbar eine Divergenz zwischen der Deposition Grimms und Reithaars herausgefunden hat und sie später korrigieren wollte.

Ryser scheint in Bern im Nationalrat geblieben zu sein. Lang nahm 40—50 Stück des Aufrufes an das arbeitende Volk nach Luzern und übergab sie dort dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten der Arbeiterunion. Am Montag erhielt er durch Vertrauensmänner auch noch 20 Exemplare des Aufrufes an die Eisenbahner mit Instruktion. Er organisierte in der von ihm einberufenen Eisenbahnerversammlung am Montag abend den Streik. In der Nacht vom 10. auf den 11. November schon vor 2 Uhr morgens erfuhr er die Einführung des Kriegsbetriebes der Eisenbahnen.

Schneider reiste am Montag morgens 7 Uhr mit dem Aufruf an das arbeitende Volk nach Basel. Ein Exemplar gab er dem „Vorwärts" zum Druck, den Rest der Streikleitung.

Allgöwer blieb in Bern. Ob Schürch in Bern blieb, ist nicht festgestellt.

Nach der Deposition aller Angeschuldigten hat man sogar eine Generalmobilisation erwartet. Das sind die Maßnahmen, die das Oltener Aktionskomitee und die die Angeschuldigten getroffen haben mit Rücksicht auf die Eisenbahner und die Wehrmänner.

Der Bundesrat nahm natürlich am 11. auch Stellung zum Generalstreik. Er hatte auch schon Stellung zum Proteststreik genommen.

Der Bundesrat erließ am 7. November einen Aufruf. Ich verweise auf die Botschaft des Bundesrates an die eidgenössischen Räte vom 12. November. Ich will diesen Aufruf nicht verlesen.

Die „Tagwacht" persiflierte diesen Aufruf und erwähnte ihn am 8. November an zwei Stellen. Er erschien in allen Berner Zeitungen, aber nicht in der „Tagwacht". Das „Volksrecht" brachte, wie ich schon gesagt habe, weder den Aufruf des Bundesrates noch den der Zürcher Regierung. Man boykottierte also die Regierungserlasse in der sozialdemokratischen Presse. Der Bundesrat nahm also auch zum Landesstreik Stellung.

Erstens veranlaßte er sofort ein weiteres Truppenaufgebot. Wie wir hier in Bern wissen, rückten die Truppen am Montag ein.

Zweitens stellte er die Eisenbahner unter Militärgesetz. Er erließ die Verordnung vom 11. November 1918. Er erließ auch den Aufruf an das Schweizervolk vom 11. November 1918 und berief die Bundesversammlung auf Dienstag den 12. November ein, wobei die „Tagwacht" höhnisch bemerkte, es werden wahrscheinlich nicht alle kommen können.

Man hat hier gefragt, ob die Angeklagten von diesen Verordnungen des Bundesrates betreffend die Eisenbahner Kenntnis erhalten haben. Merkwürdigerweise wollen nämlich die Angeschuldigten weder von der Militarisierung der Eisenbahner noch auch von der Verordnung des Bundesrates vom 11. November 1918 irgendwelche Kenntnis gehabt haben. In dieser Beziehung verweise ich auf die hier produzierten Akten, einmal auf den Bericht der Generaldirektion der Bundesbahnen, wonach die Generaldirektion der Bundesbahnen am 11. November um 11 Uhr 25 den Kreisdirektionen 1—5 telegraphiert hat: „Der Bundesrat hat die sofortige Einführung des Kriegsbetriebes der Eisenbahnen beschlossen..."

Der Bundesbahnverwaltung hat man am 13. und 14. November berichtet, daß im Kreise 1 das erwähnte Schreiben von 2½ Uhr an auf allen Stationen, Depots usw. dem Personal zur Kenntnis gebracht worden ist. Es ist anzunehmen, daß bis 8 Uhr abends die telegraphische Verständigung durchgeführt worden ist. „Eine gedruckte Dienstzuschrift vom 11. November konnte wegen der Einstellung des Verkehrs nur noch zum Teil versandt werden..."

Im Kreise 2 wurden an sämtliche Stationen zwischen 11. und 12. November Telegramme aufgegeben mit der Anweisung, das Personal zur Arbeit aufzufordern. „...."

Im Kreise 3 wurde ein Kollektivtelegramm an alle Stationen erlassen am 11. November, 12 Uhr 55 nachmittags.

Dem Personal in Zürich wurde die Verfügung folgendermaßen eröffnet: „...."

Im Kreise 5 wurde das Telegramm um 12 Uhr nachmittags auf allen Stationen dem Personal zur Kenntnis gegeben. „...."

Das sind die Maßnahmen der Generaldirektion.

Für Bern verweise ich auf die Deposition des Zeugen Meier und auch des Zeugen...., welche hier Auskunft gegeben haben, und auf die Plakate, welche in den Werkstätten und in den verschiedenen Arbeitsräumen und Mannschaftsdepots angeschlagen wurden. Das eine Plakat vom 11. November lautet: „Bundesrat hat sofortige Einführung des Kriegsbetriebes bei den schweizerischen Eisenbahnen beschlossen. Personal ist auf die Wirkung des Beschlusses, besonders auf Art. 202 und 217 der Militärorganisation, aufmerksam zu machen!" Das telegraphiert der Betriebschef.... Darauf wurde ein hektographiertes Plakat angefertigt, worin die Art. 202 und 217 der Militärorganisation aufgeführt wurden, und bemerkt: „Damit geht das Verfügungsrecht über die Eisenbahnen..."

Am 11. November wurde ferner noch ein anderer Aufruf der Generaldirektion angeschlagen, worin es heißt: „Der angedrohte und zum Teil schon durchgeführte Generalstreik veranlaßte uns..."

Auch dieses Plakat wurde angeschlagen.

Das war also am Montag nachmittag bereits in — — bekannt. Ich verweise auf einen ebenfalls bei den Akten liegenden Bericht des Gruppendirektors 4, welcher auch erklärt, daß am 12. November abends die Gruppendirektoren Befehle erhalten haben, gemäß Weisung höherer Gruppenkommandanten die Abfahrt der Gruppen zu erzwingen. Ich will den Bericht nicht verlesen.

Im fernern verweise ich noch darauf, daß auch in Rorschach die Sache bereits durch eine Anzeige, welche in den Werkstätten angeschlagen war, vom 11. November bekannt war.

Das war zirka um 6 Uhr. Vier Durchschläge sind an verschiedenen Orten der Werkstätte angeschlagen worden. Huggler hat bereits darauf Bezug genommen.

Ich verweise weiter darauf, daß der Zeuge Sauter erklärte, in Wetzikon sei das Telegramm ebenfalls angekommen. Er hat es vorgelegt; es befindet sich auch bei den Akten.

Wir wissen also, daß man in Bern, Wetzikon, St. Gallen, Zürich und Rorschach vollständig orientiert war. Selbstverständlich war das auch in Lausanne der Fall. Es ist deshalb unverständlich, wie die Führer der Eisenbahner hier behaupten wollen, sie hätten von der Militarisierung und von den Befehlen, die Arbeit wieder aufzunehmen, keine Kenntnis gehabt; sie hätten auch von der Verordnung vom 11. November keine Kenntnis gehabt.

Der Bundesrat hat die Verordnung am 11. November erlassen. Man darf füglich sagen, daß der Bundesrat nach den Ereignissen im August bei der Milchpreiskampagne hatte voraussehen können, daß sich derartige Sachen wiederholen werden und daß es deshalb empfehlenswert wäre, Vorkehrungen zu treffen und diese Verordnung früher zu erlassen.

Es ist festgestellt, daß die Verordnung um 10 Uhr im Journalistenzimmer des Bundeshauses auflag. Die Depeschenagentur — ich verweise auf die Aussagen Rothens und Lüdis — telephonierte sie um 2 Uhr 45 nach Zürich und an die „Tagwacht" zirka um 3 Uhr. Der Preßtelegraph, Vertreter Schwarzenbach, erhielt die Verordnung zwischen 3 und 4 Uhr in Zürich. Der Ausläufer des „Volksrechts" erhielt sie am gleichen Tage. Der Basler „Vorwärts" nimmt sie auf und bringt sie in Nr. 265. Die Verordnung des Bundesrates war übrigens überall bekannt.

Die Verordnung wurde am 11. November zwischen 9 und 10 Uhr erlassen; der Bundesrat beschloß, sie durch die Presse bekanntzumachen. Er hat also speziell angeordnet, daß die Verordnung in der Presse bekanntzumachen sei. Die Publikation hatte daher nicht nur in der bürgerlichen, sondern auch in der sozialdemokratischen Presse zu erfolgen. Es ist eine auf ausdrückliche Verfügung des Bundesrates hin zu verbreitende Publikation. Sie hat damit den Charakter einer amtlichen Publikation erhalten. Die Presse ist der Aufgabe der Maßnahme auch in objektiver Weise und in weitem Maße, zum Teil sogar mit außerordentlichen Mitteln, nachgekommen. Die Depeschenagentur hat ihre sämtlichen Bureaus damit bedient.

Der „Bund" enthielt die Verordnung schon in der Nachmittagsausgabe und dann wieder in der vordatierten Nummer vom Abend. Am gleichen Tage war die Verordnung daher in Thun, Biel, Solothurn und sogar in Zürich.

Die „Basler Nachrichten" haben die Verordnung um 5 Uhr erhalten; sie haben sie noch in die Bahnhöfe der Kantone Aargau, Luzern usw. verbreiten können. Ebenso erschien die Verordnung in den Tagesblättern Solothurns und in Chaux-de-Fonds.

Am 12. November hat noch eine ausgedehntere Verbreitung stattgefunden. Die „Gazette de Lausanne", der „Corriere del Ticino" usw. veröffentlichten die Verordnung. Sie muß also am 12. November durch die Zeitungen und am folgenden Tage noch durch das Bundesblatt überall bekannt gewesen sein.

Das Kassationsgericht hat sich über die Wirksamkeit der Verordnung in Sachen Müller, die zu den Akten erkannt worden ist, eingehend geäußert. Es sagt, der Bundesbeschluß sei sofort in Kraft getreten; er habe auch sofort in Kraft gesetzt sein wollen. Ich verweise auf Seite 10 am Schlusse des Urteils. Es wird dort festgestellt: „Also ist die Verordnung am 11. November 1918, vormittags spätestens um 10 Uhr, in Kraft getreten." Das ist der Standpunkt des Kassationsgerichtes, den das Divisionsgericht für sich jedenfalls als verbindlich ansehen muß. Das Kassationsgericht stellt fest, daß sich aus der eingeforderten Bescheinigung der Bundeskanzlei ergebe, daß der Bundesrat zwischen 9 und 10 Uhr beschlossen habe, die Mitteilung der Presse zukommen zu lassen. Der Bundesrat hat also alles getan, was an ihm lag, die Verordnung zu verbreiten.

Dann wird gesagt, die Publikation habe vollständig genügt, und jedermann sei an die Verordnung gebunden gewesen. Es ist übrigens selbstverständlich, daß ein jeder, der wie gewöhnlich als Bürger lebte, sich mit der Verordnung nicht in Widerspruch setzen konnte. Es brauchte dazu ein besonderes Verhalten, das eben unter Strafe gestellt war. Man hatte ja die Mobilisation der Eisenbahner erwartet!

Wie das Verhalten der Eisenbahner auszulegen sei und das Verhalten derjenigen, die die Eisenbahner zum Ungehorsam anstifteten, geht wohl am besten daraus hervor, daß der Gemeinderat in Bern, dem Grimm, Schneeberger

und Müller angehören, die Verordnung des Bundesrates am 11. in allen Werkstätten und Depots anschlagen ließ.

Es ist sehr verwunderlich, daß man in der Nacht vom 10. auf den 11. beschließen kann, die Eisenbahner und Staatsangestellten aufzufordern, sie sollten ihre Pflicht nicht tun; sie sollten der Mobilisation dadurch begegnen, daß sie sich weigern, Streikarbeit zu verrichten. Die selben Gemeinderäte, Grimm und Müller, die am Sonntag nachmittag um 3 Uhr gefunden haben, der Generalstreik sei unvermeidlich, die sagen als Gemeindeverwalter und Gemeindebeamte, wenn sich ihr Personal ein derartiges Verhalten zuschulden kommen lasse, so sei das eine schwere und grobe Pflichtverletzung. Ich denke, niemand wird es dem Auditor zum Vorwurf machen können, wenn er die nämliche Ansicht hat für die Eisenbahner und das Verhalten der Angeklagten in dieser Beziehung als die Aufforderung zu einer groben Pflichtverletzung auslegt.

Das Oltener Aktionskomitee und die Kartelleitung befinden sich vom 11. November hinweg in Permanenz in Bern. Laut Aussage Wokers, Seite 386, sind die Vorstände der sechs Eisenbahnerverbände bis Donnerstag in Bern versammelt. Es hat sich dabei eine heftige Opposition gegen die Streikweisungen der Kartelleitung geltend gemacht.

Ich muß zurückkommen auf einen Vorfall, der in gewisser Beziehung ein Licht wirft auf das, was hier gesagt worden ist, und auf das, was wahr ist. Ich verweise auf das stenographische Bulletin der Bundesversammlung vom November 1918, Seite 458. Da hat Grimm im Nationalrat gesprochen. Er hat da behauptet, was er auch hier behauptet hat: „Zwei Welten, zwei Auffassungen stehen hier einander gegenüber, die sich nie und nimmer versöhnen lassen. Ich wiederhole das ausdrücklich und gestehe, daß mir dieses Parlament den gleichen Eindruck macht wie am letzten Sonntag die Stellungnahme der bundesrätlichen Delegation in den Verhandlungen mit dem Oltener Aktionskomitee. Als wir dem Bundesrate den Ernst der Lage auseinandersetzten, bevor der Landesstreik beschlossen war, als wir ausführten, wohin die Politik des Bundesrates treibt, fanden wir die Abwesenheit jeglichen Verständnisses für die wirkliche Situation. Das Ganze mutete an wie ein mittelalterlicher Geisterspuk. Und wie ein mittelalterlicher Geisterspuk muten die Reden und Erklärungen an, die wir hier gehört

haben. Wir sind hier in diesem Saale in verschwindender Minderheit. Wir buhlen nicht um Ihren Beifall. Aber trotzdem wir in kleiner Zahl hier vertreten sind, trotzdem wir mit der ganzen Macht Ihres Widerstandes zu rechnen haben, trotzdem eine ganze Welt von Waffen gegen uns gerichtet ist und Sie entschlossen sind, diese Waffen rücksichtslos gegen die Arbeiterschaft anzuwenden, stehen wir zu unserer Sache. Es müßte einer ein trauriger Wicht sein, würde er in einem solchen Augenblick nicht zu seiner Ueberzeugung stehen, selbst auf die Gefahr hin, dabei zugrunde zu gehen."

Nun kommt eine kleine Moralleſe: „Hier eine kleine Abschweifung. Der Bundespräsident hat gestern abend einige unrichtige Meldungen mit Emphase korrigiert. Diese Meldungen sind auch mir telephonisch zugegangen. Ich habe mich sofort über die Tatsachen erkundigt und meinen Freunden erklärt: Ihr seid mystifiziert worden; Ihr müßt die Sache sofort richtigstellen und die Nachrichten unterdrücken, wenn das Blatt noch nicht gedruckt ist. Das war der Hergang. Man hat aus den unrichtigen Meldungen eine cause célèbre gemacht. Sie stellten sich auf das Piedestal der Moral und erklärten vor dem ganzen Lande: Da seht, welche Verleumder! — Diese Pose steht Ihnen schlecht, meine Herren. Auf Ihrer Seite ist bewußt wider besseres Wissen mit Unwahrheiten gearbeitet worden."

Das sind offenbar Schlagwörter von Grimm und Müller!

„Der amtliche Bahntelegraph gab in der Nacht vom Montag auf Dienstag die Meldung, der Streikausbruch sei um 24 Stunden verschoben worden. Diese Meldung war falsch. Ein niedriges Manöver. Wenn Sie gestern abend jene Entrüstung aufbrachten, dann gefälligst diese Ehrlichkeit diesen bewußten Fälschungen gegenüber und gegenüber andern verleumderischen Meldungen, die gegen unsere Bewegung losgelassen werden."

Nun ist dabei noch folgendes passiert: Wie Sie aus der Deposition des Zeugen Bantli und des Polizeisoldaten Thut wissen, ist am Morgen des 12. November um 8½ Uhr in Brugg ein Automobil angehalten worden; darin saß der Zeuge Bantli. Dieser hat uns erklärt, er sei am Abend von Zürich weggefahren, habe unterwegs Flugblätter verteilt an die Eisenbahner aller Kategorien und sei um 11 Uhr in Bern gewesen. Morgens um 3 Uhr sei er wieder weg-

gefahren. Am 12. November, vormittags 8½ Uhr, ist er in Brugg angehalten worden. Es wurden ihm bei diesem Anlaß eine Anzahl Flugblätter abgenommen, lautend, das eine mit den Unterschriften Grimm, Düby und Woker — es findet sich auch die Originalunterschrift Allgöwers darunter —: „Von unkontrollierbarer Seite wird das Gerücht verbreitet..." Und ferner: „Durch ein hinterhältiges Manöver wollte man Euch..."

Es wird gefordert, den Machinationen trotz Drohungen der Behörden und trotz Militärgewalt nicht Folge zu geben, sondern fest zur Sache zu stehen. Dieses Flugblatt trägt, von der Hand Grimms wahrscheinlich, jedenfalls aber mit seiner Unterschrift, die Bemerkung: „Volksrecht Zürich! Sofort als Flugblatt drucken und verbreiten. Grimm."

Grimm hat im Nationalrat behauptet, daß das Diensttelegramm, das durch dieses Flugblatt korrigiert werden sollte, in der Nacht vom Dienstag auf den Mittwoch abgegeben worden sei. Ob es abgegeben worden ist, weiß ich nicht. Jedenfalls behauptet Grimm, es sei in der Nacht vom Dienstag auf den Mittwoch gewesen. Ich fragte ihn, wann er die Unterschrift gegeben habe. Er sagte: Wahrscheinlich am Vormittag! — Es erweist sich, daß sich der Angeklagte Grimm in dieser Beziehung etwas getäuscht hat. Er kann nicht im Nationalrat behaupten, ein derartiges Telegramm sei in der Nacht vom Montag auf den Dienstag erlassen worden, und hier, es sei am Montag morgen gewesen. Es stimmt ganz genau damit, daß Bantli nachts 11 Uhr von hier abgefahren ist, und daß Grimm, nachdem er von diesen Machinationen Kenntnis erhalten hatte, dem „Volksrecht" den Auftrag gab, den Aufruf zu drucken und zu verbreiten, daß die Eisenbahner, trotz Drohung mit Militärgewalt, trotz Drohungen der Behörden, diesen Machinationen nicht Folge leisten, sondern fest zur Sache stehen sollten.

Ich stelle damit nur fest: Zu einer Zeit, da die Verordnung des Bundesrates allgemein verbindlich bekannt war, hat Grimm noch Weisungen in bezug auf den Eisenbahnerstreik verteilt. Nicht unbemerkt scheint mir bleiben zu sollen die Fahrbewilligung der sozialdemokratischen Partei, welche der Chauffeur des Automobils Bantlis auf sich trug.

Die Kartelleitung hat dann auf wiederholte Anfrage erklärt, es werde trotz der Verordnung des Bundesrates

gestreikt. Es ist hier, ausdrücklich will ich das sagen, damit sich die Verteidigung nicht aufregt und etwa behauptet, ich habe Unwahrheiten gesagt, nicht von allen Mitgliedern der Kartelleitung, sondern nur von Perrin festgestellt, daß er diese Auskunft gegeben hat. Perrin hat das in der Voruntersuchung ausgesagt; hier hat er es wieder abstreiten wollen. Er muß aber die Aussage gegen sich gelten lassen; denn selbstverständlich kann man seine Aussagen nicht nach Belieben abändern.

Am Dienstag vormittag wurde Fraktionssitzung abgehalten. An dieser wollten Affolter und Eugster die Angelegenheit wegen der Unterschriften zur Sprache bringen. Grimm äußerte an dieser Sitzung die Besorgnis, er könnte verhaftet werden. Er wünschte, Affolter, eventuell Müller, sollten dann die Streikleitung übernehmen. Es wurde dann schließlich nach der Deposition Ilgs und Grimms beschlossen, der Streik müsse abgebrochen werden. Ilg setzte sich mit Bundespräsident Calonder in Verbindung. Er erklärte mir hier darüber folgendes: „Ja, der Abbruch hat sich ungefähr folgendermaßen gemacht: ....."

So machte sich also der Streikabbruch. Es war aber schon abends 8 Uhr eine Sitzung gewesen, an welcher Affolter — ich verweise auf seine Deposition in der Voruntersuchung — auf den Abbruch angespielt hat. Dabei ereignete sich der Vorfall zwischen ihm und Grimm, von dem Grimm, weil er ihm nicht paßt, nichts wissen will. Auch die übrigen Nationalratsmitglieder, die der Sitzung beiwohnten, wollen von der Sache nichts wissen. Ich habe keinen Grund, anzunehmen, daß Affolter den Vorfall erfunden habe, abgesehen davon, daß er wegen seiner Unterschrift reklamierte. Die Leute hatten recht. Affolter hatte vollständig recht, wenn er sagte, die Aufführung aller dieser Unterschriften unter dem Aufrufe sei dem Volke Sand in die Augen gestreut. Auch die Arbeiterschaft wurde dadurch ganz schändlich getäuscht. Denn sie mußte meinen, daß alle diese Leute beieinander gesessen seien und über die Notwendigkeit des Landesstreikes beraten hätten, während das effektiv nicht der Fall war. Darin liegt die schwere Täuschung, in welche diejenigen die Arbeiterschaft versetzt haben, die den Aufruf erlassen haben. Diese Täuschung unterliegt nicht der Militärstrafgerichtsbarkeit; sie wird aber strafmildernd oder strafschärfend in Betracht kommen müssen.

Dann wurde der Streikabbruch erlassen. Damit war die Ruhe eingekehrt. Die Truppen konnten nach und nach in die Heimat zurückkehren. Leider waren es nicht alle. Die damals wütende Grippe hat ein ganzes Bataillon unserer Truppen hinweggerafft. Sie haben die Heimat nicht wieder gesehen. Es wäre ein Akt des Undankes, wenn der öffentliche Kläger ihrer nicht gedenken würde. Sie haben ihre Pflicht erfüllt und sind im Dienste des Vaterlandes gestorben. Ehre ihrem Andenken! —

Das ist der Tatbestand! Es war notwendig, alle diese Tatsachen des genauesten festzustellen; denn daraus ergeben sich die strafrechtlichen Verantwortlichkeiten für die eingeklagten Aufrufe und für den Aufruf der Kartelleitung der Eisenbahner. Es kommt also zur strafrechtlichen Behandlung die Prüfung der Verantwortung für die Aufrufe zum Proteststreik, soweit sie eingeklagt sind, Anklage Ziffer 3, zum Landesstreik, Anklage Ziffer 7 und Ziffer 8, und das Beharren des Oltener Aktionskomitees und der Kartelleitung nach Erlaß der Verordnung des Bundesrates vom 11. November und nach Einführung des Kriegsbetriebes der Eisenbahnen.

Objektiv ist nun folgendes zu bemerken: Es ist kein Zweifel, daß sich am 7. und am 11. November Truppen im aktiven Dienste befanden. Es waren in Zürich Truppen zum aktiven Dienst aufgeboten. Die Angeklagten erklärten hier selber, daß sie eine Generalmobilmachung erwartet haben, wie sie auch erwarten mußten, daß sofort eine Totalmobilisation erfolgen werde. Selbstverständlich war der Aufruf auch bestimmt für die noch zu mobilisierenden Truppen. Ich brauche weiter, glaube ich, nicht mehr viel auseinanderzusetzen, daß, was in den Aufrufen vom 7. und 11. November steht, die Aufforderung zum Ungehorsam ist. Das haben übrigens in der Voruntersuchung auch die meisten Angeschuldigten zugegeben. Wenn man sagt: „Genossen! Wir appellieren an die Solidarität der Klassengenossen im Wehrkleid. Keine Verweigerung der Einrückung, wohl aber die strikte Weigerung, von der Waffe gegen das Volk Gebrauch zu machen!" — so erklärt man den bereits im Aktivdienst befindlichen Soldaten, sie hätten sich den Weisungen ihrer militärischen Vorgesetzten nicht zu fügen. Es wurde aber im Aufrufe vom 11. November sogar zu einem aktiven Tun gegen die soldatische

Disziplin aufgefordert, indem man sagte: „Wehrmänner! An euch werden die Herrschenden appellieren, das gegenwärtige Regime mit Waffengewalt zu schützen. Euch mutet man zu, auf die eigenen Kinder zu schießen, vor dem Mord eurer eigenen Frau und eurer eigenen Brüder nicht zurückzuschrecken. Ihr werdet das verweigern; ihr werdet nicht zum Henker der eigenen Angehörigen und Volksgenossen werden. Zur Vermeidung blutiger Konflikte fordern wir euch auf, in allen mobilisierten Einheiten Soldatenräte zu bilden, die im Einvernehmen mit den Arbeiterorganisationen ihre Maßnahmen treffen." — Also auch in Zürich sollten Soldatenräte gebildet werden. Es ist wohl selbstverständlich, daß darin eine Aufforderung zum Ungehorsam liegt, und daß man die militärische Kommandogewalt untergraben wollte. Ein anderer Zweck der ganzen Sache ist nicht einzusehen.

Nun hat man mit einem Artikel operiert, der am 17. August 1901 im „Peuple" in Genf erschienen sei. Ich habe das Bundesblatt, welches das Referat Ursprung enthielt, nicht beschaffen können; ich habe aber die Botschaft des Bundesrates vom 29. November 1901 hier. Darin wird erklärt, warum man gegen den „Peuple" nicht vorgehen konnte. Damals waren eben die Truppen nicht im Aktivdienst; was die Luzerner Truppen anbetrifft, so war es noch früher. Das Referat habe ich also nicht sehen können. Ich kann daher den Unterschied zwischen dem Referat Ursprung und dem heute vorliegenden Falle nicht feststellen. Es war mir nicht möglich, das Bundesblatt zu beschaffen.

Im ferneren sind eine ganze Anzahl von Urteilen da, welche die Verantwortlichkeit in solchen Fällen ohne weiteres dartun. Ich verweise auf das Urteil Acklin, welches vom Territorialgericht V in den Verhandlungen vom 17. bis 19. Januar 1918 ausgestellt worden ist. Darin wird ausgeführt, daß Flugblätter verteilt worden seien: „Schweizer Soldaten! Keine kapitalistischen Räte, sondern Arbeiterräte! Soldaten, tötet uns nicht!...."

Das Flugblatt wurde gedruckt und verteilt. Ich will lediglich auf das Urteil verweisen in Sachen Acklin, Heuberger, Kascher, Waibel und Herzog. Die Angeklagten wurden verurteilt. Man sah in der Tatsache, daß dieses Flugblatt verteilt wurde, eine Meuterei. Auch die Verteilung

des Flugblattes wurde im Anschluß an das Kassationsgerichtsurteil in Sachen Sigg und in Sachen..... vom 28. Oktober 1914 als gegeben betrachtet.

Das Kassationsurteil Sigg hat übrigens festgestellt, und das ist meines Erachtens für das Divisionsgericht bindend, daß jeder Dienst, der von kompetenten Behörden angeordnet sei zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern, aktiver Dienst sei, und daß daher der Tatbestand der Meuterei gegeben sei, wenn Truppen in solchem Dienst zum Ungehorsam aufgefordert werden.

Das Gericht hat ferner erkannt, und darin liegt der Hauptwert, das heißt die Hauptverbindlichkeit des Kassationsgerichtsurteils: „Nun ist klar, daß die Friedensglocke....“ Also, es ist in Sachen Sigg vom Kassationsgericht festgestellt worden, daß, auch wenn jeder Vorsatz, eine derartige Aufreizung an die Truppen gelangen zu lassen, um sie zum Ungehorsam zu veranlassen, fehle, der Tatbestand der Meuterei erfüllt sei. Es genügt also auch die Erstellung und die Verschaffung von Gelegenheit zur Verbreitung solcher Flugschriften.

Ferner ist am 23. März in Zürich ein Urteil gegen den Jungburschenführer Herzog und Konsorten gefällt worden. Ich habe das Urteil nicht hier. Es ist aber ein von Herzog verfaßtes Flugblatt vom November 1918, worin er das Militär in allgemeiner Form aufforderte, gegebenenfalls den Gehorsam zu verweigern, als Meuterei betrachtet worden. Herzog hat dafür eine Strafe von 10 Monaten Gefängnis erhalten. Ich verweise auf alle diese Urteile, die ich angeführt habe.

Ich will im ferneren anführen, daß ein gewisser — — — — am 6. Dezember 1918 wegen Meuterei bestraft wurde. Er hatte sie begangen dadurch, daß er im Dienste seiner Einheit in Solothurn am Dienstag den 12. November, abends, im Hotel erschien und erklärte, man müsse sich zu Soldatenräten zusammentun.... Er wurde zu 7 Monaten Gefängnis, Entsetzung vom Grade und Einstellung im Aktivbürgerrecht verurteilt.

Ein gewisser ..... — wurde wegen Insubordination und Meuterei verurteilt, weil er am 12. November zwischen 7 und 8 Uhr erklärt hatte, man solle nicht gehorchen, und weil er revolutionäre Reden gehalten hatte.

Ein anderer, Eichenberger, wurde verurteilt wegen Zuwiderhandlung gegen die bundesrätliche Verordnung, „weil er am Morgen des 12. November 1918, als er in Pruntrut im Militärdienst war, am Bahnhof den Führer und Heizer einer Lokomotive dadurch zur Verletzung ihrer Dienstpflicht zu verleiten suchte, daß er ihnen mit einer Streiknummer der „Tagwacht" in der Hand zurief, sie sollten da lesen, was sie zu tun hätten". Es wurde darin eine Uebertretung der bundesrätlichen Verordnung gesehen und dieser Mann mit 6 Wochen Gefängnis bestraft.

Es sind noch eine ganze Anzahl Urteile da. Ich meine, darüber bin ich wohl mit der Verteidigung von vornherein einer Meinung, daß es eine Aufforderung zum Ungehorsam war. Die einzige Differenz besteht darin, daß die Verteidigung glaubt, ich müsse beweisen, daß einer der Angeschuldigten selber den Aufruf verteilt habe, während ich auf dem richtigen rechtlichen Standpunkt stehe, daß die Abfassung, die Uebergabe zum Druck und die Verbreitung dieses Aufrufes im allgemeinen genügen, um die Strafbarkeit der Angeschuldigten herbeizuführen. Ich verweise auf die Deposition Dübys und auf den Umstand, daß sich die Truppen bereits im aktiven Dienste befanden. Daß mit den Soldatenräten die Aufforderung zum Ungehorsam und die Widersetzlichkeit gegen die Befehle der Vorgesetzten ohne weiteres begangen werden sollte, ist wohl ohne allen Zweifel.

Aus der Deposition Grimms ergibt sich ohne weiteres, daß man unter seinen Soldatenräten russische Soldatenräte, deutsche Soldatenräte verstehen könne, jedenfalls unter allen Umständen etwas, was sich mit der Kommandogewalt und mit der Disziplin eines Heeres durchaus nicht in Einklang bringen läßt. Derjenige, der an mobilisierte Einheiten durch Aufrufe die Aufforderung richtet, eine derartige Institution zu schaffen und die Kommandogewalt in dieser Weise zu untergraben, macht sich zweifellos nach Art. 59 der Meuterei schuldig.

Ich habe im Laufe der Verhandlungen zuerst von Herrn Fürsprech Huber erfahren, daß man nicht russische Soldatenräte gemeint habe. Ich habe gesagt, ich hoffe, daß ich im Verlaufe der Verhandlung auch noch erfahren werde, was für Soldatenräte er gemeint habe. Herr Fürsprech Huber hat mir in Aussicht gestellt, zu sagen, was er gemeint habe. Ich nehme an, er habe sich das für seine Verteidigungs-

rede gespart; denn im Verlaufe der Verhandlung habe ich es nicht gehört.

Nun möchte ich noch einmal darauf hinweisen, unter welchen Umständen die Aufforderung zur Bildung von Soldatenräten erlassen wurde. Die Soldatenratsgeschichte hatte schon etwas Staub aufgewirbelt. Ich verweise auf die „Tagwacht" vom 6. Juli 1918, in welcher eine Verfügung des Generals publiziert wurde, wonach die Bildung von Soldatenräten verboten wird. An diese Verfügung knüpfte die „Tagwacht" die Mahnung: „Selbstverständlich wird über diese Angelegenheit noch an anderer Stelle gesprochen werden müssen."

Ich habe Grimm gefragt, ob er nicht der „Tagwacht" nahe stehe. Er hat es bejaht und gesagt, dieser Artikel sei gut geschrieben. Ich meine, wenn man das in der „Tagwacht" sagte, so wußte man, was man wollte: die Disziplin untergraben. Ich mache darauf aufmerksam, daß am 3. November der Waffenstillstand zwischen Oesterreich und Italien ausgebrochen war (Heiterkeit). Da wurden Soldatenräte gebildet. Am 7. November ist die Republik in München ausgerufen worden. Auch dort wurden Soldatenräte gebildet. Und am 11. November wurde dieser Aufruf erlassen.

Der einzige, der über die Soldatenräte Auskunft gegeben hat, war Woker. Er hat davor gewarnt. Mit Recht! Ich bedaure für ihn, daß er nicht energisch gegen diese Aufreizung der Armee Stellung genommen hat, und daß er sich nicht darüber ausweisen konnte, daß er jedenfalls an diesem Passus nicht mitgewirkt habe.

Die sämtlichen Angeschuldigten kennen sonst den Aufruf. Einige wollen diesen Passus nicht genau gekannt haben. Ich werde darauf noch später zu sprechen kommen. Ich bin aber der Meinung, daß hier festgestellt worden ist, der Aufruf sei verfaßt, Satz für Satz diskutiert und sodann in globo genehmigt und übersetzt worden. Ich meine, damit haben die Angeklagten, die unter dem Aufrufe stehen und eingeklagt sind, die volle Verantwortung zu übernehmen und müssen sie übernehmen.

Beide Aufrufe sind denn auch an die Truppen gelangt. Der Druck und die Verteilung waren bereits organisiert. Die Sache funktionierte vorzüglich. Der Aufruf vom 7. November gelangte unmittelbar an die Truppen, und der vom 11. November kam durch das „Volksrecht" eben-

falls an die Truppen. Ich verweise auf die Deposition der Offiziere, auf den Rapport des Hauptmanns Schultheiß und auf die Akten, wonach auch in Yverdon ein gewisser ..... diesen Aufruf den Truppen zugestellt hat. Erfolge waren zu erzielen in einem Falle Schnider und in einem Falle Eichenberger. Ich habe diese Akten auch hier. Den Fall Eichenberger habe ich bereits zitiert. Schnider hat vor dem Militärgericht der 4. Division ausgesagt, er habe sich im November 1918 den Dienstkameraden gegenüber geäußert, er werde nicht auf Arbeitskollegen schießen usw. Er wurde wegen schwerer Insubordination zu einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten verurteilt. Das Divisionsgericht 4 ist offenbar zu diesem Urteil gekommen mit Rücksicht auf das Kassationsurteil in Sachen Arnold. In diesem Falle hatte der Auditor, das ist wahrscheinlich der Verteidigung und auch dem Gerichte bekannt, wegen versuchter Meuterei geklagt, während diese nicht möglich ist, da es sich in diesem Falle um den Versuch des Aufruhrs handelt, der selber wieder Versuch ist. Weil der Auditor in diesem Falle falsch geklagt hatte, hob das Kassationsgericht das Urteil auf.

Ich meine also, die Aufrufe vom 7. und 11. November erfüllen den Tatbestand der Meuterei. Das ist der objektive Straftatbestand.

Ich will nun übergehen auf die subjektive Seite der Angelegenheit.

Man könnte ganz einfach sagen: Es haften eigentlich alle Unterzeichner des Aufrufes vom 7. November; denn sie sind mit ihm einverstanden gewesen. Nun wissen wir aus der Hauptverhandlung, daß nicht alle Angeschuldigten von diesem Aufrufe Kenntnis hatten, bevor er verbreitet wurde. Wir wissen, daß Grimm, Ilg und Dürr die Redaktoren und Verbreiter des Aufrufes waren. Ihnen war überbunden, für die Durchführung des Proteststreikes, für den Aufruf und dessen Verbreitung zu sorgen. Schürch hat die Uebersetzung besorgt und an die „Sentinelle" telephoniert. Kaufmann behauptet — er ist der einzige, der das behauptet — auf Pagina 35: „Der Inhalt des Flugblattes wurde in der Sitzung des Komitees genehmigt. Ich gehe mit dem Inhalt einig." Also wird er auch die subjektive Haftung übernehmen müssen.

Schneider sagt, Pagina 670, daß der Aufruf in der Versammlung verfügt worden sei. Er stehe dazu. Angesichts

der Erklärungen von Kaufmann und Schneider ist die Frage, ob die Erklärungen von Düby, Woker und Schneeberger, sie seien dabei nicht beteiligt, Anspruch auf Glauben machen können. Ich persönlich bin der Meinung, daß man bei dieser Frage des Beweises eher dazu kommen sollte, die Schuldfrage für diese drei zu verneinen. Ich stelle über diesen Punkt keinen Antrag.

Der Aufruf an das arbeitende Volk vom 11. November wurde in der Sitzung vom 10. November ganz fertiggestellt. Er wurde Satz für Satz verlesen, diskutiert und dann genehmigt. Deshalb sind wegen dieses Aufrufes schuldig zu erklären: Düby, Eng, Grospierre, Gschwend, Huggler, Ilg, Kaufmann, Lang, Reithaar, Ryser, Schneider und Schürch.

Fraglich ist dies bei Allgöwer, der zirka 11 Uhr 20 erst ankam und vor ein fait accompli gestellt wurde. Er erklärt, Grimm habe ihm den Aufruf vorgelesen, und er habe dann gesagt, nachdem sich die Situation so entwickelt habe, stehe er nicht zurück. Ich stelle den Antrag auf Schuldigerklärung und überlasse dabei die nähere Würdigung dem Gerichte. Zugunsten von Allgöwer ließe sich sagen, daß ihm, weil er erst halb 12 Uhr ankam und ihm der ganze Aufruf einfach zur Kenntnis gebracht wurde, der Passus entgangen sein kann; daß seine ganze Mentalität einfach auf den Streik, und zwar den Generalstreik, gerichtet war, ohne daß er sich auf diesen Passus speziell präzisierte. Es ging jedenfalls alles ziemlich geschwind, und daher könnte man sich bei ihm fragen, ob er deswegen schuldig zu erklären sei. Ich will meiner Pflicht als öffentlicher Kläger nachkommen dadurch, daß ich Strafantrag gegen ihn stelle. Das Gericht mag die Bedenken, die ich geltend gemacht habe, würdigen zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten Allgöwer.

Als Verbreiter haften ferner Nobs durch die Aufnahme des Aufrufes in das „Volksrecht", Nummer 262 vom 11. November 1918, und Schmid wegen der Aufnahme in Nummer 260 der „Neuen Freien Zeitung" vom 11. November 1918.

Die Verteidigung hat mich gefragt: Ja, Herr Auditor, warum haben Sie denn nicht auch Ihre Parteifreunde eingeklagt? — Ich habe Ihnen damals geantwortet: Erstens habe ich keine Parteifreunde, denn ich gehöre keiner Partei an. Zweitens aber will ich folgendes sagen: Wenn der „Bund" oder das „Intelligenzblatt" oder irgendeine Zei-

tung den ihnen durch die Depeschenagentur im Auftrage der Angeschuldigten mitgeteilten Aufruf publizierten, so gaben sie damit einfach eine Mitteilung. Anders liegt die Sache bei Nobs und Schmid. Nobs und Schmid haben zugestandenermaßen ihre Unterschrift auf dem Aufrufe gesehen. Sie haben mit dieser Unterschrift den Aufruf weiterverbreitet. Also sind sie für ihre Unterschrift auch verantwortlich. Sie haben damit die Verantwortung für den Aufruf selbst mitübernommen; sie haben damit eine selbständige Handlung vorgenommen und haften auch daraus. Danach haben sie für die Verbreitung die Mitverantwortung übernommen.

Platten hat zugestandenermaßen oder vielmehr: er hat es ja nicht zugestanden, sondern nachgewiesenermaßen den Aufruf in Uhwiesen an die Soldaten verteilt. Ich verweise auf die Depositionen der Offiziere und auf das Doppel des Aufrufes, das von Schultheiß vorgelegt wurde. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß Platten den Aufruf an Truppen verteilt hat. Das müßte eigentlich genügen zur Verurteilung sämtlicher Angeschuldigten, weil damit der Nachweis geleistet ist, daß der für die Truppen bestimmte Aufruf auch an die Truppen gelangt ist.

Was den Aufruf an die Eisenbahner aller Kategorien anbetrifft, so enthält er die Aufforderung, einem in der Militärorganisation vorgesehenen Dienstbefehle keine Folge zu leisten. Er enthält also die Aufforderung zu einer schweren Pflichtverletzung. Die Eisenbahner standen bei Erlaß des Aufrufes noch nicht unter Militärgesetz. Die Angeschuldigten handelten aber in Erwartung dieses Befehles. Es war ihnen der Vorsatz eigen, den vom Bundesrate zu erwartenden Befehl zu hintertreiben. Der erwartete Erfolg ist auch eingetreten: die Eisenbahner gehorchten nicht. Die Angeschuldigten haben hier mit einem dolus eventualis gehandelt, der sich in einen dolus principalis verwandelte in dem Momente, da sie von der Einberufung der Eisenbahner in den Militärdienst, von der Einführung des Kriegsbetriebes der Eisenbahnen Kenntnis erhielten. Damals wußten sie, daß der von ihnen erwartete Erfolg eingetreten sei und daß das, was sie gewollt hatten, die strafbare Zuwiderhandlung der Eisenbahner gegen den Befehl des Bundesrates, eingetreten sei.

Ich verweise hier auf Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes. Die Angeschuldigten haben den Vor-

satz gehabt, rechtlich Unerlaubtes zu tun und die Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes zu verwirklichen. Sie haben genau gewußt, welche Merkmale die Tat, die sie begingen, aufwies. Sie wußten, welche Bedeutung die Tatsachen, die sie in die Welt gesetzt hatten, für die Rechtsordnung hatten. Ich mache insbesondere aufmerksam auf die Ausführungen auf Seite 142, wo Meyer-Allfeld bemerkt:

„Die Vorstellung des Täters muß sich aber auch beziehen auf die Bedeutung der Tatsachen für die Rechtsordnung. Zum Vorsatze ist also erforderlich das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit des eigenen Tuns. Dieses Erfordernis ergibt sich mit Notwendigkeit aus dem Wesen der Schuld und den Zwecken der Strafe. Die bewußte Verwirklichung der tatsächlichen Merkmale des Verbrechens verdient keine Mißbilligung, wenn der Täter sich nicht der Unerlaubtheit seiner Handlung bewußt war, und die Strafe ist, man mag mit ihr diesen oder jenen Zweck verfolgen, ohne Sinn, wenn der Täter sein Handeln für rechtmäßig gehalten hat und (was die erst in § 26 zu erörternde Frage der Fahrlässigkeit betrifft) ihn auch nicht der Vorwurf trifft, daß er von der Unerlaubtheit der Handlung sich hätte überzeugen können. Das erforderliche Bewußtsein der Rechtswidrigkeit fehlt aber dem Täter nur dann, wenn er glaubt, seine Handlung stehe in keiner Hinsicht mit der Rechtsordnung im Widerspruch. Nicht notwendig ist also die Kenntnis der speziellen, die Handlung verbietenden Norm. Das allgemeine Empfinden, etwas zu tun, was dem Rechte nicht entspricht, genügt; an welcher Stelle das Recht die bezügliche Anordnung getroffen hat, muß der Täter nicht wissen. Es reicht ferner auch hier wie sonst eventueller Vorsatz aus; hält also der Täter auch nur für möglich, daß er gegen die Rechtsordnung verstoße und bildet dies für ihn keinen Grund, die Handlung zu unterlassen, so handelt er in bezug auf die Rechtswidrigkeit mit dem erforderlichen Vorsatze. Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit geht aber auch demjenigen ab, der irrtümlich annimmt, die ihm an sich bekannte Rechtsnorm treffe im gegebenen Falle nicht zu, sei es, daß er meint, durch sein Handeln ein positives Merkmal des von der Rechtsordnung mißbilligten Tatbestandes nicht zu verwirklichen (insofern hat der sog. Subsumtionsirrtum Beachtung zu finden), sei es, daß er der Ansicht ist, es liege ein Umstand vor, der die sonst rechtswidrige Handlung im einzelnen

Falle als rechtmäßig erscheinen läßt. Einer ausdrücklichen Feststellung bedarf das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit in der Regel nur dann, wenn sein Fehlen behauptet wird oder das Gericht von sich aus in dieser Hinsicht Zweifel hegt.

Nicht erforderlich zum Vorsatze ist das Bewußtsein der Strafbarkeit. Der Täter muß überhaupt nicht wissen, daß seine von ihm als rechtswidrig erkannte Handlung vom Staat mit Nachteilen bedroht sei und daß sie insbesondere unter ein Strafgesetz falle; um so weniger muß er Art und Höhe der ihm drohenden Strafe und die rechtlichen Voraussetzungen kennen, unter denen seine Verfolgung zulässig ist. (Er kann also z. B. von Amtes wegen verfolgt werden auch dann, wenn er rechtsirrtümlich seine Tat für ein Antragsverbrechen gehalten hat.)"

Im fernern verweise ich auf die Ausführungen Seite 149: „Wichtig ist die Unterscheidung von direktem und eventuellem Vorsatze, die sich darauf gründet, daß der Täter sich den tatbestandsmäßigen Erfolg in dem einen Fall als sicher vorstellt, während er in dem andern Falle sich diesen Erfolg nur als möglich vorstellt, ihn aber zusammen mit dem bezweckten Erfolg in seinen Willen aufnimmt. Der bezweckte Erfolg kann ebenso wie der nur eventuell gewollte ein rechtswidriger sein (z. B. bezweckt ist eine Körperverletzung, der Täter nimmt aber auch die mögliche Tötung mit in den Kauf). Nicht ausgeschlossen ist der eventuelle dolus auch da, wo im Gesetz das Wissen oder die Absicht gleichbedeutend mit Vorsatz genannt ist, während freilich in den meisten Fällen, in denen das Gesetz Absicht verlangt, der eventuelle dolus nicht genügt. Dieser steht an der untersten Grenze des zum Vorsatz gehörigen Gebietes. Doch knüpft das Gesetz an die Unterscheidung von direktem und eventuellem Vorsatz keinerlei verschiedene Behandlung."

Ich verweise darauf, daß zum Vorsatze gehört die Voraussicht des Erfolges, und diese gründet sich in der Regel auf die Kenntnis der mitwirkenden Umstände.

Im vorliegenden Falle waren die Angeschuldigten genau auf der Höhe. Sie wußten, was zu erwarten sei. Die fernere Frage der Kausalität wird von Meyer-Allfeld auf Seite 170 geprüft. Ebenso die Frage der Unterlassung: Es wird gesagt: „Die Unterlassung einer bestimmten Person ist als Ursache eines Erfolges anzusehen, wenn die Vornahme der unterbliebenen Tätigkeit den Erfolg abgewendet

hätte und wenn nach der Sachlage diese abwendende Tätigkeit gerade von dieser Person zu erwarten war, weil für sie eine Rechtspflicht zur Vornahme dieser Tätigkeit bestand."

Die Angeschuldigten hatten mit ihrem Streikbefehl, mit ihrem Aufrufe zum Landesstreik und mit dem Aufruf an die Eisenbahner aller Kategorien eine Handlung unternommen und einen Erfolg herbeigeführt, der sie für den Moment des Inkrafttretens der bundesrätlichen Verordnung zwang, ihren ursprünglichen Streikbefehl aufzuheben und dem Personal die Möglichkeit zu geben, den Dienst wieder aufzunehmen. Sie haben aber ausdrücklich gesagt: „Der Zustand bleibt bestehen bis zu dem Momente, da die Bewilligung zur Wiederaufnahme der Arbeit erfolgt."

Da sie die Voraussetzung erfüllt haben, allerdings bevor die bundesrätliche Verordnung erschien, so hatten sie die Rechtspflicht, für die Aufhebung des Streikbefehles vorzusorgen, sobald ihnen bekannt war, daß durch den Bundesrat die Militarisierung der Eisenbahnen verfügt worden war. Sie haften also aus dolus eventualis und später eintretendem dolus principalis.

Ich halte daher dafür, daß festgestellt ist, daß das Aktionskomitee und die Kartelleitung auf ihrer Weisung noch beharrten, nachdem die Verordnung des Bundesrates in Kraft getreten war, und daß sie daher einen schon voraussehbaren Erfolg rechtswidrig herbeigeführt haben.

Diejenigen, die nicht wegen Meuterei bestraft werden, weil sie nicht an dem Aufrufe beteiligt sind, sind wegen Zuwiderhandlung gegen die bundesrätliche Verordnung zu bestrafen. Es betrifft: Allgöwer, Düby, Eng, Grimm, Grospierre, Gschwend, Huggler, Ilg, Kaufmann, Reithaar, Ryser, Schürch....., ferner Nobs, welcher hierfür speziell angeklagt und zu bestrafen ist. Er hat zugestandenermaßen im „Volksrecht" Nr. 264 geschrieben: „Der Bundesrat hat die Eisenbahner militärisch zum Dienst aufgeboten und sie unter die Bestimmungen der Militärorganisation gestellt.

Dieses Aufgebot war zu erwarten; es wird aber in keiner Weise den Ausstand der Eisenbahner zu verhindern vermögen. Glaubt der Bundesrat wirklich, das Personal der S. B. B. wie der Nebenbahnen mit dem Bölimaa der Militärstrafartikel zum Dienst veranlassen zu können? Das wäre doch zu naiv."

In Nr. 266 schreibt er: „An das Verkehrspersonal! Die Generaldirektion der S. B. B. und die Oberpostdirektion erlassen eine Bekanntmachung, wonach der Generalstreik beendet und die Arbeit sofort wieder aufgenommen werde.

Genossen! Vom Oltener Aktionskomitee liegt noch kein Bericht über die Verhandlungen mit dem Bundesrate vor.

Leistet der Aufforderung zur Arbeitsaufnahme keine Folge.

Das Streikkomitee der Arbeiterunion Zürich wird euch stets auf dem laufenden halten, desgleichen die Platzunion des Verkehrspersonals.

Hoch die Solidarität der Arbeiter! Harret aus im Kampfe um eure gute und gerechte Sache bis zum endgültigen Siege!"

Also sogar nachdem der Streikbefehl zurückgezogen war, nachdem der Generalstreik abgebrochen worden war, hat er noch einen Spezialstreik in Zürich organisieren wollen. Er wollte das Personal verleiten, dem ergangenen Dienstbefehle und der Verordnung des Bundesrates nicht nachzuleben. Er ist daher unter allen Umständen auch aus diesem Grunde strafbar.

Weiter ist von Perrin, Seite 415, nachgewiesen, daß er am Telephon erklärt hat, es gelte der Streikbefehl, nicht der Dienstbefehl des Bundesrates und die verschiedenen persönlichen Marschbefehle.

Ich komme daher dazu, Ihnen die Verurteilung der Angeschuldigten mit Ausnahme Schneebergers zu beantragen.

Nun habe ich noch die Strafverschärfungs- und die Strafmilderungsgründe zu betrachten. Da möchte ich zurückkommen auf die Behauptung der Angeklagten, sie hätten eigentlich gar nichts anderes getan, als dem Parteibeschluß nachgelebt. Sie berufen sich auf die Protokolle der Parteitage. Ich entnehme der Flugschrift „Anträge und Gutachten über die Militärfrage", daß im Jahre 1904 beschlossen worden sei, durch die sozialdemokratischen Forderungen die Soldaten aufmerksam zu machen.... „daß sie sich ihrer Solidarität mit den streikenden Arbeitern bewußt sein und sich nicht zu Handlungen verwenden lassen...." Der Antrag war ursprünglich von Schneeberger gestellt und ging sogar noch etwas weiter.

Ferner entnehme ich dem Protokoll des Parteitages in Basel: „Der Kongreß bekundet seinen Willen, den allgemeinen Landesstreik mit aller Entschlossenheit, disziplinierter und unter Vermeidung aller Ausschreitungen durchzuführen. Er fordert das Personal militarisierter Betriebe und zu Gewaltmaßnahmen befohlene Soldaten auf, den Gehorsam zu verweigern. Im übrigen wird die zentrale Aktionsleitung mit allen zweckdienlichen Maßnahmen beauftragt."

Es ist nun selbstverständlich, daß diese Parteibeschlüsse keiner Strafe unterworfen waren. Die Aufrufe waren nicht an bestimmte Truppen gerichtet. Es waren keine Truppen im aktiven Dienste zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung. Der Mann war dazumal nur zum Grenzschutze aufgeboten. In dem Momente, wo die Truppen zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung aufgeboten waren, konnten sich die Angeschuldigten selbstverständlich nicht auf die Parteibeschlüsse berufen, um die extra mobilisierten Truppen aufzufordern, sie sollten Soldatenräte bilden und sich den Befehlen der Vorgesetzten zu widersetzen. Man hat sich vielleicht in einem Rechtsirrtum befunden und geglaubt, Theorie und Praxis seien das nämliche und, wenn man es so schlau anstelle, daß man den Aufruf nur erlasse, daß man aber nicht persönlich für die Zustellung an die Truppen sorge, man unter allen Umständen freigesprochen würde. Das ist Rechtsirrtum, und dieser schadet eben und führt dazu, daß die Angeschuldigten den Strafbestimmungen des Militärstrafgesetzes in bezug auf Meuterei unterliegen.

Ich muß im ferneren bemerken: Ich habe bereits erklärt, daß in dem Aufruf vom 11. November eine grobe Täuschung der Arbeiterschaft und der gesamten öffentlichen Meinung enthalten sei. Insbesondere ist er zustande gekommen auf eine Art und Weise, die den Interessen, die die ganze Arbeiterschaft für den Streik haben mußte, insbesondere durch den Passus an die Eisenbahner und Staatsangestellten, nicht entsprach. Man hat damit, daß man alle diese Organisationen unter den Aufruf brachte, den Eindruck erweckt, als ob man alle diese Instanzen gefragt habe, was aber nicht der Fall war. Das war möglich infolge einer gewissen Oligarchie, die in der Arbeiterorganisation eingetreten ist. An Stelle der Demokratie hat sich die Oligarchie entwickelt, indem die ganze Macht in den Händen weniger Leute vereinigt wird, die fast ohne Kon-

trolle weitgehende Kompetenzen ausüben. Sonst wäre es nicht möglich gewesen, daß der Aufruf zum Landesstreike längstens in der Zeit von zwei Stunden hätte beschlossen werden können.

Zur Entschuldigung der Angeklagten läßt sich anbringen, daß sie in der Milchpreisfrage und auch in der Frage der Deserteure und der Zivildienstpflicht einen Erfolg hatten. Sie durften daher vielleicht glauben, daß der Bundesrat noch einmal nachgeben werde und daß der Erfolg, wenn sie ordentlich aufträten, auch hier sicher sei. Sie haben sich dieses Mal offenbar verrechnet. Sie stützten sich auf die Macht ihrer Organisation. Da ist es nun notwendig, einmal festzustellen, daß nach der gewerkschaftlichen Rundschau die Verbände zusammen 200,000 Arbeiter zählten mit den weiblichen Angestellten zusammen. Die männlichen zählten 148 047, die weiblichen 51 900. Wenn man auch zugeben will, daß sich diese Zahlen vermehrt haben, so kann man doch nicht annehmen, daß das mehr als 250,000 waren. Damit die ganze Schweiz auf den Kopf stellen zu wollen, war wirklich ein Unternehmen, das nicht gelingen konnte. Davon haben sich offenbar die Angeschuldigten sehr wenig Rechnung gegeben.

Man hat Ihnen hier allerlei vorerzählt. Man hat die Sekretäre und Präsidenten der Eisenbahnerverbände aufgeführt, die alle schrecklichen Klagen laut werden ließen. Man hat Klagen aus den Jahren 1915 und 1914 herholen müssen. Man hat ungeschickte Mitteilungen aus dem Jahre 1915 über Gebühr aufgebauscht; man hat mit der Verwendung der Dienstkleider ebenfalls Reklame gemacht.

Ich habe von der Sache folgenden Eindruck: Es scheint mir bei den Bundesbahnen etwas nicht zu klappen, in dem Sinne, daß die Generaldirektion mit dem Personal zu wenig Fühlung nimmt, und infolgedessen Reibungen mit dem unteren Personal möglich sind. Vielleicht wird in dieser Beziehung zu wenig getan.

Dagegen habe ich den Eindruck nicht bekommen können, daß die Bundesbahnverwaltung den Anforderungen des Personals nicht in sehr weitgehendem Maße entgegengekommen sei. Wenn man die Besoldungsskala ansieht, wo Gehaltszulagen bis zu 90 Prozent vorgekommen sind — ich verweise auf die Tabelle, die bei den Akten liegt; bei den kleinsten Salarien beträgt die Zulage 90 Prozent — so

glaube ich, daß sich nicht alle Arbeiter in Privatbetrieben eines solchen Erfolges rühmen dürfen.

Ich war verwundert, daß die Vertreter der Metallarbeiter, Schneeberger und Huggler, so leichten Herzens in den Generalstreik eingetreten sind. Denn das wissen wir doch alle, daß gerade bei den Metallarbeitern während dieser Zeit ordentlich Geld verdient wurde. Uebrigens erklärt uns der Zeuge Frank, der doch zweifellos nicht gerade zufrieden scheint mit den Verhältnissen bei den Bundesbahnen, daß kein Eisenbahnerstreik eingetreten wäre. Am Samstag habe man noch nichts gewußt. Theiler erklärt, man habe nicht wegen irgend welcher beliebigen Sache in den Generalstreik eintreten wollen. Meine Herren, glauben Sie, es werde jemals möglich sein, in einem derartigen Apparate, wie die Bundesbahnen sind, alle Unzufriedenheiten auf die Seite zu bringen und zu erreichen, daß niemand mehr reklamiert? Das ist ein Ding der Unmöglichkeit. Das hat übrigens auch der Arbeiterführer, Versicherungsgerichtspräsident Albisser, zugeben müssen. Also waren die Gründe, die Eisenbahner in den Streik zu führen, durchaus nicht gegeben. Sie waren den Eisenbahnern effektiv auch nicht bekannt. Ein Grund war einfach nicht vorhanden. Es wäre Pflicht des Aktionskomitees und der Führer der Eisenbahner gewesen, sich nach Zürich zu begeben, und dort für Ordnung zu sorgen, anstatt diesen Anlaß zu benützen, um die gesamte Eisenbahnerschaft zum Ungehorsam aufzufordern.

Ich sehe aber einen Entschuldigungsgrund für die Angeschuldigten noch darin, daß sie in der Arbeiterbewegung sind und daher immer etwas gedrängt werden; daß sie im fernern gewissermaßen von einer Umwälzungspsychose ergriffen waren. Es ging ihnen alles zu wenig rasch, währenddem sie doch wissen mußten, daß nicht alles über den Haufen geschmissen werden kann. Sie wollten das ja auch gar nicht; ich verweise auf die Deposition Schneeberger. Man hätte eben bedenken sollen, daß nicht alles miteinander geht, und deshalb sich fragen sollen, was kann erreicht werden?

Ich kann den Eisenbahnern den Vorwurf nicht ersparen, daß sie offenbar glauben, sie seien der Staat, und sie seien diejenigen, auf die der Staat insbesondere Rücksicht zu nehmen habe. Die Eisenbahner sind aber nur ein Teil des Staates, und der Staat hat dem Gesamtwohl zu dienen.

Wenn die Lasten der Bahnen so hoch werden, daß auch die Tarife zu hoch gehen, und wenn bei den Eisenbahnern Löhne ausbezahlt werden, die mit den andern Löhnen nicht mehr übereinstimmen, dann wird eben der Betrieb der Eisenbahnen nicht mehr möglich sein. Wenn die Tarife zu hoch würden, dann müßte eben alles wieder auf die andere Seite abgewälzt werden. Dann wollten eben die andern die gleichen Gehälter wie die Eisenbahner. Die ganze Besserstellung wird sich eben auf dem Wege der Verständigung durchsetzen müssen; durch den Streik wird es sich nicht machen.

Ich werde Ihnen daher beantragen müssen, auf Grund des Gesetzes und meiner Rechtsüberzeugung, die Angeschuldigten zu verurteilen. Für die Meuterei sind, wie Sie alle wissen, im Gesetze Gefängnisstrafen nebst Geldstrafen vorgesehen.

Ich komme hier gleich auf die Geldstrafen zu sprechen, damit ich in dieser Beziehung keine weiteren Worte mehr zu verlieren brauche.

Die Angeschuldigten haben behauptet, es sei ein politischer Prozeß. Ich habe das von Anfang an bestritten und bestreite es noch. Es ist kein politischer Prozeß. Wenn ich die Politik in den allgemeinen Tatbestand hineingezogen habe, so tat ich es, weil ich mir sagte: Der ganze Tatbestand muß her; dann will ich die eingeklagten Stellen herausnehmen, und schließlich wollen wir sehen, ob man für die Angeklagten eine Entschuldigung finden kann.

Ich finde teilweise Gründe, die die Angeschuldigten vielleicht zum Teil entschuldigen; aber über eines komme ich nicht hinaus und Sie auch nicht: daß ein Generalstreik nötig war und man darüber nicht zu reden brauchte. Man durfte sich nicht an die Wehrmänner wenden und dem Mobilisationsbefehl an die Bundesbahnen nicht in den Arm fallen. Das war nicht notwendig zur Durchführung des Streikes, wenn man wirklich nur einen wirtschaftlichen Streik führen wollte. Man wollte aber alles; deshalb hat man sich auch an das Militär und an die Eisenbahner gewendet.

Ich meine also, das, was hier behandelt wird, ist ein reiner Militärstrafprozeß. Es handelt sich um den Aufruf an die Wehrmänner, um die Widerhandlung gegen die bundesrätliche Verordnung vom 11. November 1918.

Das Gesetz sieht vor, daß neben Gefängnis auch auf Geldbuße erkannt werden kann. Die bisherige Gerichtspraxis ging dahin, in Fällen von Meuterei auch auf Ehrverlust zu erkennen. Ich halte mich für veranlaßt, hier diesen Antrag nicht zu stellen. Ich will Ihnen begründen, warum ich ihn nicht stelle:

Die Angeschuldigten behaupten, es sei ein politischer Prozeß gegen sie geführt worden. Das ist zwar nicht richtig. Aber auf der andern Seite scheint eben die Idee zu bestehen, es sei hier ein politischer Prozeß geführt worden. Im Nationalrat hat Professor Zürcher dieser Meinung Ausdruck verliehen. Unter diesen Umständen möchte ich in dubio pro reo entscheiden. Ich möchte, daß niemals an dem öffentlichen Kläger oder an dem Gerichte der Verdacht haften soll, als ob sie versucht hätten, hier irgendeine politische Gesinnung zu bestrafen und einen politischen Führer für längere Zeit aus dem Kampfe zu entfernen. Deshalb stelle ich den Antrag auf Einstellung im Aktivbürgerrecht nicht.

Nach der Verordnung vom 11. November könnte ich auch noch auf Buße beantragen. Aber das hat keinen Zweck. Denn einmal sind die Bußminima sehr niedrig. Zweitens: Welchen Zweck hätte es, wenn Sie den Angeschuldigten Bußen auferlegten? Es würde so herauskommen, daß die Organisationen die Fehler ihrer Führer büßen würden. Aus den Organisationsgeldern würde etwas weniges in die Bundeskasse fließen. Das hat so wenig Zweck wie der Ehrverlust. Wenn Sie darauf erkennen würden, so würde die Nichtwählbarkeit der Betreffenden herausschauen, Sie könnten aber nicht erreichen, daß sich die Angeschuldigten nicht am öffentlichen Leben, an Versammlungen beteiligten, Agitation trieben usw. Also entfällt der Zweck dieser Strafe. Außerdem habe ich bereits erwähnt, daß nicht das Odium auf den öffentlichen Kläger fallen soll, er habe in der jetzigen Zeit eine politische Anschauung mit einer besonderen Nebenstrafe belegen wollen.

Die Angeschuldigten haben in etwas zu raschem Tempo versucht, ihre Forderungen durchzusetzen. Diese Forderungen waren durchaus nicht durchführbar; das mußten sie wissen. Es war eine bloße Dekoration für die Bewegung, die im Kopfe Grimms angesponnen, von ihm beschlossen und dann auf seine Veranlassung durchgeführt worden ist. Ich

kann mich hier auf niemand besseren berufen als auf Herrn Fürsprech Huber, der hier sitzt und der laut „Berner Tagwacht" am 23. Dezember 1918 am Arbeiterkongreß in diesem Sinne sprach.

Also habe ich das Urteil des Herrn Huber dafür, daß er selber der Meinung ist, daß die Forderungen von vornherein nicht durchführbar waren und daher den Generalstreik nicht motivieren konnten. Noch weniger konnte ihn motivieren, und das ist die Hauptsache, die Aufforderung an die Wehrmänner und die Eisenbahner aller Kategorien.

Die Beteiligung der einzelnen Angeschuldigten kann man nach drei Gruppen feststellen. Die eine Gruppe bildet Grimm. Er ist der Urheber; er ist der Veranstalter; er ist der Verfasser der eingeklagten Stellen; er hat auch die bereits vorgesehene Organisation benützt, in der Ausführung am meisten beharrt und erst auf energische Weisungen des Bundesrates hin aufgehört, den Verfügungen des Bundesrates zu widerstreben.

Im ferneren sind selbstverständlich die eingeklagten Nationalräte in hervorragenderem Maße verantwortlich als die andern Angeschuldigten; denn ihnen war eine gewisse Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen und die Prüfung ihrer Verpflichtungen zuzumuten. Sie mußten wissen, was es heißt, wenn derartige Aufforderungen erlassen und darauf beharrt wurde, obschon Verfügungen des Bundesrates dagegen erlassen worden waren. Sie sind also in dieser Beziehung unter allen Umständen strafbar.

Ebenso kann ich auch keine Milderungsgründe gelten lassen für Kaufmann, Gschwend und Allgöwer. Diese Angeschuldigten nehmen Richterstellen ein und sollten die Verantwortung kennen, welche sie eingegangen sind.

Von den Angeklagten Woker — von dem ich übrigens weiß, daß er ganz sicher kein Bolschewist ist — und Dübi, den ich auch persönlich kenne, nehme ich an, daß sie mehr gefehlt haben, als sie eigentlich wollten. Sie unterlagen vielleicht dem Einfluß eines ihnen an Willen Ueberlegenen; die Verantwortlichkeit können sie aber trotzdem nicht abladen. Gegen Woker muß ich geltend machen, daß er akademisch gebildet ist und aus diesem Grunde seine Verantwortlichkeit besser hätte kennen sollen als die andern.

In Würdigung aller dieser Verumständungen komme ich zu folgenden Anträgen:

Es seien schuldig zu erklären:

a) der Meuterei, begangen durch Erlaß oder Verbreitung des Aufrufes zum Proteststreik vom 7. November, soweit eingeklagt: Grimm, Ilg, Dürr, Schürch, Kaufmann und Schneider.

Ich halte die Beteiligung der andern nicht für erwiesen.

b) der Meuterei, begangen durch Erlaß oder Verbreitung des Aufrufes an das arbeitende Volk vom 10. November 1918, soweit eingeklagt: Allgöwer, Düby, Eng, Grimm, Grospierre, Gschwend, Huggler, Ilg, Kaufmann, Lang, Reithaar, Ryser, Schneider, Schürch, Woker, Platten, Schmid und Nobs.

Falls Sie die sub a und b aufgeführten Personen wegen Meuterei freisprechen sollten, weil Sie den Tatbestand nicht als gegeben erachten sollten, was ich zwar nicht für möglich halte, aber ich will auch in dieser Beziehung vorsichtig die Rechte der Anklage wahren, beantrage ich:

Es seien schuldig zu erklären wegen Widerhandlung gegen die bundesrätliche Verordnung vom 11. November 1918, Art. 3 und 4,

die sämtlichen sub b aufgeführten Personen, mit Ausnahme von Platten, ferner Perrin;

und mangels Schuldbeweises sei freizusprechen Schneeberger, weil von ihm nicht erwiesen ist, daß er an den Aufrufen vom 7. und 11. November beteiligt war;

und sie seien in Anwendung der Art. 1, Ziffer 10, und 163 der Militärstrafgerichtsordnung, 21, 22, 58, 60c, 62, Alinea 1, 69, 70 des Militärstrafgesetzbuches zu bestrafen.

Was das Strafmaß anbetrifft, will ich noch beifügen, daß im Militärstrafgesetzbuch das Minimum mit 6 Monaten angegeben ist. Ich kann es nicht ändern; ich wäre sonst vielleicht bei einzelnen darunter gegangen; es ist mir aber nicht möglich. Ich bin daher an das Minimum gebunden und habe eine Abstufung nach oben vorzunehmen. Ich beantrage Ihnen, zu bestrafen:

Allgöwer	mit . . .	6	Monaten	Gefängnis
Düby	„ . . .	7	„	„
Dürr	„ . . .	6	„	„
Eng	„ . . .	6	„	„
Grimm	„ . . .	10	„	„
Grospierre	„ . . .	6	„	„

Gschwend	mit . . .	6	Monaten Gefängnis
Huggler	„ . . .	7	„ „
Ilg	„ . . .	8	„ „
Kaufmann	„ . . .	8	„ „
Lang	„ . . .	6	„ „
Reithaar	„ . . .	6	„ „
Ryser	„ . . .	6	„ „
Schneider	„ . . .	8	„ „
Schürch	„ . . .	8	„ „
Woker	„ . . .	7	„ „
Nobs	„ . . .	9	„ „
Schmid	„ . . .	6	„ „

Platten sei zu verurteilen zu 3 Jahren Gefängnis und 10 Jahren Einstellung im Aktivbürgerrecht. Er kann, wenn er wiederkommt, die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen. Ich sehe mich veranlaßt, mit Rücksicht auf die Strafverjährung, die Ihnen bekannt ist, eine Strafe zu stellen, die ihn veranlaßt, das Verfahren wieder aufnehmen zu lassen.

Eventuell, das heißt für den Fall der Freisprechung wegen Meuterei, beantrage ich, es seien die Angeschuldigten in Anwendung der Art. 3 und 4 der bundesrätlichen Verordnung vom 11. November 1918 zu verurteilen:

Allgöwer	zu	3	Monaten	Kaufmann	zu	3	Monaten
Düby	„	5	„	Lang	„	2	„
Eng	„	1	„	Reithaar	„	2	„
Grimm	„	8	„	Ryser	„	3	„
Grospierre	„	3	„	Schneider	„	4	„
Gschwend	„	2	„	Schürch	„	3	„
Huggler	„	5	„	Woker	„	5	„
Ilg	„	3	„	Nobs	„	5	„

Ich beantrage bei Eng die niedrigste Strafe, weil ich den Eindruck habe, er sei sich der Tragweite seiner Handlungsweise sehr wenig bewußt gewesen. Ich komme für Nobs auf 5 Monate, weil er wiederholt zur Widerhandlung gegen die Verordnung aufgefordert hat.

Schmid 3 Monate Gefängnis.

Im fernern sei zu verurteilen Perrin zu einem Monat Gefängnis. Ich komme zu diesem Antrage bei Perrin, weil ich annehme, er habe in einem Anstellungsverhältnis gestanden und sich dem Beschlusse der Kartelleitung nicht mehr

widersetzen können; er habe gewissermaßen unter Zwang gehandelt.

Insofern wäre Dürr freizusprechen. Er wäre dabei nicht mehr selbständig beteiligt und könnte meines Erachtens nicht verurteilt werden.

Gegen Platten bleibt der Antrag auf Meuterei.

Schneeberger wäre freizusprechen.

Den Verurteilten wären die Kosten solidarisch aufzuerlegen.

Herr Großrichter! Es ist gesagt worden, es stehen sich hier zwei Welten gegenüber, zwei Auffassungen, die sich nie begreifen werden. Ich will sagen, daß das als Schlagwort zu betrachten ist. Es ist uns von allen Angeschuldigten, mit Ausnahme von Grimm, erklärt worden, daß sie auf dem Boden der Evolution stehen und nicht der Revolution. Grimm hat uns erklärt: „Ich richte mich jeweilen nach der Taktik des Gegners. Was ich Evolution nenne, kann ebensosehr Revolution werden!" Daher hat er diese Erklärung nicht abgegeben.

Ich bedaure, daß das Strafgesetz in bezug auf Meuterei so hohe Minima festsetzt. Der Entwurf, der aber noch nicht Gesetz ist, hat ein Minimum nicht festgesetzt. Wenn der Entwurf bereits Gesetz gewesen wäre, wäre ich vielleicht mit meinen Strafanträgen weiter hinuntergegangen. Wenn Sie aber die Meuterei annehmen, so werden Sie die Strafen, die ich beantragt habe, aussprechen müssen. Ich halte dafür, daß das nach dem Gesetz, nach dem Tatbestande und nach dem Geständnis der Angeschuldigten unvermeidlich ist.

Wenn Sie die Meuterei nicht annehmen, so werden Sie die anderen Strafen einer Würdigung unterziehen müssen. Dabei möchte ich Ihnen sagen, daß die Angeschuldigten eine ungeheure Verantwortung auf sich geladen haben, und daß sie einen Grund, einen effektiven Grund, zu ihrer Haltung nicht hatten, außer dem, ihre Macht zu versuchen. Sie hätten aber unter keinen Umständen das Eisenbahnpersonal, die Staatsangestellten, einbeziehen dürfen. Ihre Verantwortung ist groß; sie haben dem Lande großen Schaden zugefügt. Es wäre mir unbegreiflich, wenn das Recht diese Handlungen nicht unter Strafe stellen würde.

Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Ich will Ihnen dabei noch sagen: Urteilen Sie so, wie Sie

es vor Ihrem Gewissen verantworten können. Ich habe Ihnen die Anträge gestellt, wie ich sie vor dem Gesetz und vor meinem Gewissen verantworten kann.

Wir leben an der Schwelle einer neuen Zeit. Das Militärstrafgesetzbuch ist vom Jahre 1851; ich bin verpflichtet, es anzuwenden. Urteilen Sie so, daß Sie dem Recht entsprechen. Urteilen Sie so, daß wir alle miteinander in guter Verfassung die jetzige schwierige Zeit überwinden. Ich erwarte auch von den Angeschuldigten — auch wenn ich gegen sie habe Strafanträge stellen müssen —, daß sie ihren ganzen Einfluß dafür aufwenden werden, daß diese Zeit in der Schweiz zum Vorteil aller und nicht zum mindesten derjenigen, die den Generalstreik durchgeführt haben, ausfallen werde; daß wir alle die Schweiz, unser Land, in einem Zustande sehen, der nach dem Willen der Demokratie gerechtfertigt ist und der nach dem wahren Willen der Demokratie auf dem Wege der Evolution herbeigeführt werden kann. Ich glaube, Sie haben meinen guten Willen, in dieser Beziehung mitzuwirken, darin gesehen, daß ich davon abgesehen habe, einen Antrag auf Einstellung im Aktivbürgerrecht zu stellen.

Herr Großrichter! Meine Herren Divisionsrichter! Sie werden urteilen! — — —

GR: Ich erkläre, daß der Dienstagvormittag zur Vorbereitung dient und um 2 Uhr die Plädoyers beginnen.

Schluß 7 Uhr 45.

Vierzehnter Verhandlungstag.

Nachmittagssitzung vom 1. April 1919.

GR: Die Verhandlungen werden wieder aufgenommen. Ich ersuche den Herrn Uebersetzer, die Anträge des Herrn Auditors französisch zu verlesen. (Geschieht.) Ich frage, welcher der Herren Verteidiger zuerst das Wort verlangt. Ich erteile das Wort Herrn Dr. Farbstein.

Dr. Farbstein: Herr Großrichter! Meine Herren Divisionsrichter! Als Verteidiger von Grimm, Ilg, Huggler

und Nobs beantrage ich deren Freisprechung und gleichzeitig, gestützt auf den Art. 169, lit. b, Ziffer 2, der M. St. G. O., denselben eine Entschädigung zuzusprechen. Ich möchte gleichzeitig betonen, daß wir die Einrede der Inkompetenz aufrechterhalten.

Zur Einleitung einige Worte mit Bezug auf eine Bemerkung des Herrn Auditors. Der Herr Auditor hat erklärt, er sei der Verteidigung dankbar, daß sie die Zitation zur Hauptverhandlung nicht angefochten hat, trotzdem die Verteidigung nicht im Besitze des motivierten Urteils gewesen ist. Die Aeußerung des Herrn Auditors enthält eigentlich einen Vorwurf zuhanden des Herrn Auditors selbst und zuhanden des Herrn Großrichters. Er will damit sagen, daß ein Mangel des Prozeßverfahrens vorliegt, und wenn ein Mangel des Prozeßverfahrens vorhanden wäre, so wäre in erster Linie der Herr Auditor als öffentlicher Ankläger, als Vertreter der Staatsgewalt, verpflichtet, diesen Mangel zu rügen. Aber ich behaupte, es lag hier kein Mangel vor, auch seitens des Herrn Großrichters nicht, und wir Verteidiger haben uns die Sache reiflich überlegt. Der Herr Auditor hat etwas übersehen, und zwar Art. 197 der M. St. G. O. Der Art. 197 lautet: „Das Urteil des Kassationsgerichtes wird dem Oberauditor, dem Angeklagten und dem Großrichter durch Zustellung eines Auszuges eröffnet." Wir sind nur berechtigt gewesen, einen Auszug zu verlangen und nicht die Motivierung, und dieser Auszug wurde uns gemäß Art. 39 der Instruktion für die Justizoffiziere innerhalb 48 Stunden zugestellt. Ein weiteres Recht hatten wir nicht. Man sollte daher nicht Behauptungen aufstellen, damit es heißt, die Verteidigung tröle nur herum, um Zeit zu gewinnen, und daher haben wir auch keinen Mangel angemeldet, der unberechtigt gewesen ist. Und nun zur Sache.

Herr Großrichter! Meine Herren Divisionsrichter! Es werden im Juni d. J. 23 Jahre, seitdem ich an der Universität Bern als Doctor juris utriusque promoviert habe, und im November werden es 22 Jahre, seitdem ich die Ehre habe, im Kanton Zürich als Rechtsanwalt zu praktizieren. Es werden jetzt 17 Jahre, seitdem ich dem Kantonsrat und 18, seitdem ich dem Stadtrat von Zürich angehöre. Ich habe während dieser Zeit eine Reihe von politischen Prozessen geführt vor Schwurgericht, vor Bundesstrafgericht und auch vor Militärgericht. Ich war neben

dem jetzigen Präsidenten des Versicherungsgerichtes, meinem geehrten früheren Kollegen Albisser, auch Verteidiger im Prozesse Sigg. Ich hatte auch Gelegenheit, mich im Kantonsrat und Stadtrat an einer Reihe von Debatten über politische Fragen zu beteiligen. Aber ich stand noch nie vor einer derart schwierigen Aufgabe wie heute. Nicht weil der Fall schwierig ist, sondern trotzdem, weil der Fall leicht ist.

Es ist leicht für einen Verteidiger, zu plädieren, wenn über die Begriffe, über die man debattiert, zwischen Verteidigung und Gericht eigentlich keine Differenz besteht, wenn sich beide vollständig verstehen. Nehmen wir an, ich führe einen Zivilprozeß. Wir sind im klaren über den Begriff des Zivilrechtes. Es wird sich in der Regel der Bürgerliche vom Sozialdemokraten nicht unterscheiden. Wenn wir über Kauf, Tausch, Wechselrecht debattieren wollen, werden wir in der Regel einig sein. Es wird sich höchstens um Tatsachen handeln, und dort wird die gesunde Menschenlogik eine Rolle spielen. In diesem Falle ist die Prozeßführung eine leichte, auch wenn es sich handeln sollte um an und für sich verwickelte Rechtsfragen, um Tatsachen, die man schwer beweisen kann. Auch in einem Strafprozeß ist es leicht, wenn ein Fall von Körperverletzung, Mord, Totschlag vorliegen wird. Ueber diesen Begriff wird in der Regel keine Differenz bestehen.

Es ist auch leicht in einem politischen Prozeß, wenn der Verteidiger sich im vornherein sagt, daß er zu tauben Ohren spricht, wenn er sich von vornherein sagt, daß der Richter bereits ein Vorurteil habe, und wenn er sich sagt: es nützt nichts, was ich sage; die Richter haben das Urteil in der Tasche. In diesem Falle auch ist das Prozessieren leicht. Der Verteidiger wird dann nicht mehr zu den Richtern, er wird zum Fenster hinaus sprechen. Seine Verteidigung wird eine Kritik des zukünftigen eventuellen Urteils sein.

Schwierig ist ein Plädoyer, wenn man die Ueberzeugung hat, daß der Richter den besten Willen hat, Recht zu sprechen, bestrebt ist, Recht zu sprechen, wenn man die Ueberzeugung hat, daß, wenn der Richter Recht sprechen wird, er auch zu einem Freispruch gelangen muß. Herr Großrichter! Meine Herren Divisionsrichter! Ich habe diese Ueberzeugung, daß Sie den besten Willen, den subjektiven Willen haben, nur Recht zu sprechen, und ich habe auch die Ueberzeugung, daß, wenn es uns gelingen wird, Sie zu überzeugen, Sie dann auch zu einem Freispruch gelangen müssen.

Aber hier entsteht die Schwierigkeit. Wir sprechen vielleicht zwei verschiedene Sprachen, wenigstens die Angeklagten und Sie.

Es war einmal im englischen Unterhaus, als der spätere Lord Beaconsfield, der frühere Disraeli, eine Rede gehalten hat, und dann wurde ihm geantwortet: Sie verstehen nichts von der Sache, Sie heißen nur Disraeli. Hierauf antwortete Disraeli: „Meine Herren vom Oberhaus und vom Unterhaus, in diesem Lande, in England und auf dieser Insel, gibt es zwei Völkerschaften, trotzdem sie derselben Rasse angehören, trotzdem sie dieselbe Religion und dieselbe Sprache haben, das Volk der Armen und das Volk der Reichen. Und diese beiden Völkerschaften sprechen verschiedene Sprachen, und ein Volk versteht nicht das andere. Das eine Volk wohnt im Osten Londons, das zweite Volk im Westen Londons." Ich darf hier sagen: Auch in unserem Lande wohnen zwei Klassen, die fast als zwei Völkerschaften sich entgegenstehen, von denen die eine die Sprache der andern nicht versteht. Und hier liegt die schwierige Aufgabe der Verteidigung. Herr Grimm hat mit Recht gesagt: „Zwei Welten stehen gegeneinander." Unsere Aufgabe ist, Ihnen klar zu machen, was die Angeschuldigten gewollt haben, Ihnen zu bedeuten, daß Sie selber, die einer andern Klasse angehören, begreifen, verstehen und zur Ueberzeugung kommen, daß hier kein Verbrechen vorliegt. Gelingt uns diese Aufgabe, dann werden Sie zur Ueberzeugung gelangen, daß es sich beim gegenwärtigen Prozeß um dieselben Ereignisse handelt wie vor 50 oder vor 100 Jahren, da andere Parteien mit der Partei, der Sie jetzt angehören, dieselben Kämpfe geführt haben.

Und hier, Herr Großrichter, haben wir von der Verteidigung eine gewaltige Verantwortlichkeit. Nicht nur die Verantwortlichkeit gegenüber unseren Klienten. Unsere Klienten kann das Gefängnis nicht abschrecken. Ich bin fest überzeugt, daß Herr Grimm und Herr Ilg und Herr Huggler und Herr Nobs, wenn sie verurteilt werden, sagen werden: „Sie haben mich verurteilt. Ich Grimm, ich Ilg, ich Huggler, ich Nobs habe mich freigesprochen. Das ist die Hauptsache. Die Hauptsache ist, daß mein Gewissen mich freigesprochen hat."

Aber wir haben auch eine große Verantwortlichkeit unserer Partei gegenüber; denn, wenn auch auf der Anklagebank

formell die Herren Grimm, Ilg, Huggler und Nobs sitzen, sitzt auf der Anklagebank die sozialdemokratische Partei der Schweiz, deren Mandatare die Grimm, Ilg, Huggler und Nobs gewesen sind.

Wir haben auch eine Verantwortlichkeit dem Lande gegenüber. Der Herr Auditor hat vom Lande gesprochen und wir auch. Es gibt Bürgerkriege, die, wenn sie auch nicht blutige sind, gefährlich sind wie blutige Bürgerkriege. Stellen Sie sich vor, welche Erbitterung unter der schweizerischen Arbeiterschaft entstehen wird, wenn die Hälfte der Fraktion verurteilt werden soll, welche Erbitterung entstehen würde, wenn man die Partei köpfte. Man hat im Mittelalter politische Verbrecher hingerichtet. Hier will man die Partei hinrichten, die Partei köpfen. Der Partei sollen die Köpfe abgeschnitten werden. Stellen Sie sich vor, welche Erbitterung entstehen wird, wenn die 163 Monate Gefängnis, die der Herr Auditor beantragt, ausgesprochen werden sollten. Und hier sind wir uns unserer ganzen Verantwortlichkeit bewußt.

Herr Großrichter! Meine Herren Divisionsrichter! Der Herr Auditor hat immer bestritten, daß hier ein politischer Prozeß vorliege. Er hat immer von einem Militärdelikt gesprochen. Den Herrn Auditor trifft kein Verschulden. Er hat auf Befehl das eingeklagt, was ihm vorgelegt wurde. Und hätte er sich nicht dem Befehl gefügt, hätte man ihn beim Kragen genommen und selbst vor ein Militärgericht gestellt. Er hat sich fügen müssen. Aber ein Verschulden trifft diejenigen, die ein Stückchen herausgenommen und dies zum militärischen Delikt gemacht haben. Es genügt nicht, wenn man eine politische Handlung zum militärischen Delikt stempeln will, daß man sie vor ein Militärgericht bringt. Im Gegenteil. In dieser Tatsache, daß man die politische Handlung vor ein Militärgericht stellt, steckt ein Stück Politik. Man will nicht nur die politische Handlung bestrafen, sondern auch einem Ausnahmegesetz unterwerfen, vor ein Ausnahmegericht stellen.

Aber schon die Anklage selbst. Nehmen Sie die äußere Form der Anklage. Wenn man wirklich nur ein militärisches Delikt hätte verfolgen wollen, so hätte man das auf einer Seite schreiben können. Man hätte sagen können: Die Herren soundso haben Soldaten aufgefordert zu dieser Handlung. In der jetzigen Zeit der Papiernot aber hat man 20 Seiten schreiben müssen, um die Anklage zu begründen. Der Herr

Auditor selbst, trotzdem er nur von einem militärischen Delikt sprechen will, hat zwei Stunden sich nur mit dem Landesstreik, dem Generalstreik, beschäftigt, und der Landesstreik, der Generalstreik, soll doch nach der Anklage nicht Gegenstand des Prozesses sein.

Lesen Sie nur die Zeitungen. Wovon spricht man? Von dem Landesstreikprozeß, dem Generalstreikprozeß. Kein Mensch spricht von einem Prozeß, weil man angeblich zum Ungehorsam aufgefordert hat. Nicht nur das. Wer ist damals für diesen Prozeß eingetreten? Wer hat die Immunität aufgehoben? Dieselben Leute, die welschschweizerischen Abgeordneten, die jeden Tag sich darüber empört haben, daß der Bundesrat angeblich oder wirklich die außerordentlichen Vollmachten mißbrauche. Dieselben Leute haben dafür gestimmt, daß dem Militärgericht Personen ausgeliefert werden, gestützt auf eine Verordnung vom 11. Oktober, die der Bundesrat auf Grund der außerordentlichen Vollmachten erlassen hat. Und dieselben Leute, die den Munitionskönig und Steuerdefraudanten Bloch wie einen Halbgott vergöttert haben, haben es gewagt, unsere Klienten als besoldete Agenten der Bolschewiki, die Geld angenommen haben, hinzustellen. Nicht nur wurden die Angeschuldigten nicht geschont, sogar das Gericht wurde angegriffen, ganz zu schweigen von der Verteidigung.

Aber nehmen Sie einmal — der Herr Auditor hat das stenographische Bulletin zitiert, ich darf es auch zitieren — die Rede des Herrn Bundespräsidenten Calonder im Nationalrat, welche Stelle es ist, die ihn so aufgebracht hat, auf Seite 415. Da heißt es: „Das Oltener Komitee erließ einen Aufruf, in dem unter anderem erklärt wird: .... beeilt sich der Bundesrat der ältesten Demokratie Europas die wenigen Freiheiten des Landes zu erwürgen, den Belagerungszustand zu verhängen und das Volk unter die Fuchtel der ..... Maschinengewehre zu stellen. Eine solche Regierung beweist, daß sie unfähig ist, der Zeit und ihren Bedürfnissen gerecht zu werden. Unter dem Vorwand, die Ruhe und Ordnung, die innere und äußere Sicherheit des Landes zu schützen, setzt sie die Ruhe und Ordnung und die innere und äußere Sicherheit frivol aufs Spiel. In einer ihr nicht zukommenden Anmaßung gibt sie sich als eine Regierung der Demokratie und des Volkes. Diese Sprache und Darstellungsweise bedürfen keines Kommen-

tars." Also Herr Bundespräsident Calonder empört sich nicht, daß in dem Aufruf gesagt wurde, man fordere Soldaten zu Ungehorsam auf. Diese Stelle spielt für ihn gar keine Rolle. Eine Rolle spielt für ihn eine ganz andere Stelle, eine Stelle, in der dem Bundesrat Unfähigkeit vorgeworfen, eine Stelle, in der einmal von Landesstreik gesprochen wird.

Herr Großrichter! Meine Herren Divisionsrichter! Ich will niemand den guten Glauben absprechen, auch nicht dem Bundespräsidenten oder Herrn Decoppet oder den übrigen Bundesbehörden. Ich will auch nicht von ihnen sagen, daß sie in bösem Glauben die Anklage provoziert haben. Ich will lediglich folgendes sagen: Die Herren schauen alles durch die Brille der Klasse, der sie angehören, an. Und diese Anschauung ihrer Klasse macht es ihnen unmöglich, die Tatsachen klar zu sehen. Sie macht ihnen auch unmöglich, das Gesetz klar und deutlich zu interpretieren, und aus diesem Grunde kamen sie auf den gegenwärtigen Prozeß, einen Prozeß, der ein politischer in eminentestem Sinne des Wortes ist, ein politischer Prozeß, den wir vielleicht seit 100 Jahren nicht mehr in der Schweiz gehabt haben.

Bevor auf das eigentliche Tatsachenmaterial und auf die rechtliche Beleuchtung eingegangen werden soll, muß man doch einleitend sagen, was im allgemeinen die Angeschuldigten und auch meine Klienten gewünscht haben. Wenn auch der Ankläger behauptet hat, es handle sich um ein militärisches Delikt, so werden Sie, wenn Sie die Anklageschrift zur Hand nehmen — sehen Sie Ziffer 2 der Anklage, Ziffer 4, Ziffer 5 — beobachten, daß die Anklage einen bestimmten logischen Aufbau hat. Und zwar geht die Anklage von denselben Voraussetzungen aus, von denen der Bundesrat in seiner Botschaft ausgeht, indem er in der schriftlichen Anklage konstruiert, man habe hier einen Putsch haben wollen, und zwar habe man einen Generalstreik veranlaßt, ans Militär sich gewandt, in der Hoffnung, das Militär werde den Arbeitern helfen, und dann werde man vielleicht leichter, wie in Deutschland, oder wie jetzt in Ungarn, zu einer Revolution kommen. Das ist so die allgemeine Meinung im Bürgertum. Ich werde wissen, was Sie denken, nachdem ich das Urteil kennen werde. So lange ich das Urteil nicht kenne, weiß ich nicht, was Sie denken, und

weil ich das nicht weiß und weil ich mir bewußt bin, daß ein großer Teil des Bürgertums die Tatsache falsch darstellt und auch der Bundesrat, der von Bolschewismus spricht, bin ich gezwungen, und das ist meine Pflicht, Ihnen zu erklären, was eigentlich die Angeschuldigten als Sozialdemokraten wünschen konnten und gewünscht haben.

Und hier komme ich auf die Frage zurück: Was ist Sozialismus? Was ist der moderne wissenschaftliche Sozialismus? Der moderne Sozialismus ist eine Wissenschaft, eine historische Wissenschaft, und darin liegt auch seine Stärke. Er ist eine Wissenschaft, die, gestützt auf die Ergebnisse der Vergangenheit, aus der Geschichte der Menschheit Schlüsse mit Bezug auf die Zukunft zieht. Kein Mensch von uns wird sagen, daß die Gesellschaftsordnung, in der wir jetzt leben, die allerbeste ist. Sie haben in diesem Gerichtssaale gehört, daß ein Viertel der Bevölkerung Zürichs auf Notstandsunterstützung angewiesen war. Sie haben in diesem Gerichtssaale gehört, daß ein großer Teil der Bundesbahner in Zürich auf Unterstützung seitens der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege angewiesen war. Sie haben in diesem Gerichtssaale gehört, daß Löhne von Fr. 3.— täglich bezahlt werden. Es wurde nun freilich bestritten, aber Herr Nobs hat mir berichtet, daß die Clichés der Zahltagszettel in den nächsten Tagen publiziert werden. Uebrigens wurde behauptet, man zahle 7 Fr. täglich. Herr Großrichter! Meine Herren Divisionsrichter! 7 Fr. täglich, 2100 Fr. jährlich, bei 300 Arbeitstagen! Ein Mann hat eine Frau und drei oder vier Kinder. Kann er damit leben? Muß er nicht hungern? Nun hat man gesagt, ja, es gab auch Munitionsarbeiter, die vielleicht 15 Fr. täglich verdient haben. Wie viel Munitionsarbeiter gab es in der Schweiz? Aber nehmen wir auch an, der Mann verdiene 12, 13 Fr., wissen wir denn nicht alle, daß die Preise der Lebensmittel sich verdoppelt haben, daß 12 oder 14 Fr. jetzt das ausmachen, was vor dem Kriege 6 oder 8 Fr. ausgemacht haben täglich? Daß man mit 14 oder 12 Fr. nur das kaufen kann, was man vor dem Kriege mit 6 Fr. kaufen konnte? Und nun rechnen Sie aus: wenn jemand vor dem Kriege 1800 oder 2000 Fr. jährlich gehabt hat, wie mußte der Mann leben? Herr Großrichter! Meine Herren Divisionsrichter! Auch diejenigen, die ein Einkommen von 7000, von 8000, sogar von 10,000 Fr. haben, müssen sich plagen. Sie wissen ganz

genau, daß die Stadträte von Zürich, die Regierungsräte von Zürich, Basel und Bern, die ein Einkommen von 9000 Fr. gehabt haben, geklagt haben, daß sie bald am Verhungern seien, und die Staatsbehörden von Zürich, die Kantonsräte von Zürich und auch in Bern und Basel mußten die Besoldungen auf 12,000 oder 14,000 Fr. erhöhen, weil man mit den bisherigen Besoldungen nicht auskommen konnte.

Es ist gar kein Wunder, daß unter diesen Umständen Unzufriedenheit herrschte. Es ist auch gar kein Wunder, daß diese Verhältnisse dazu beigetragen haben, die Stimmung unzufrieden zu machen. Das Elend ist schließlich nicht eine Stiftung Gottes. Ich glaube, diejenigen, die an Gott glauben, werden mit mir einverstanden sein, wenn ich sage: Sein Bestreben ist nicht, einen großen Teil der Menschheit unglücklich zu machen, sondern sein Bestreben ist, einen großen Teil der Menschheit glücklich zu machen. Und nun diese traurige Lage hat es dazu gebracht, daß man immer schon — ich erinnere Sie an das Urchristentum, an die Utopien von Platon, Babeuf, Thomas Morus — an eine Gesellschaft gedacht hat, wo das Elend verschwinden soll, gedacht hat an eine sozialistische Gesellschaft. Man wollte nicht das Eigentum abschaffen, sondern man wollte das Eigentum abschaffen, das einem kleinen Teil von Personen gehört, das Eigentum, das nur einzelnen gehört. Man wollte, daß dieses Eigentum Gemeineigentum sein solle. Das ist eigentlich das Bestreben des Sozialismus.

Aber wie will er das erreichen? Nicht durch Putsche, nicht durch Kämpfe, er will es erreichen durch den Klassenkampf. Aber falsch ist, wenn man von Klassenkampf spricht, immer an Barrikaden zu denken, an Dynamit, an Petroleum. Der Klassenkampf hat nichts mit Dynamit, nichts mit Barrikaden, nichts mit Petroleum zu tun. Klassenkämpfe gab es immer. Der Unterschied ist nur der: jetzt besteht ein Klassenkampf zwischen Proletariat und Bürgertum. Früher hat das Bürgertum mit den Feudalherren oder das Kleinbürgertum mit dem Großbürgertum den Kampf geführt, und die Klassenkämpfe mußten keineswegs immer blutig sein. Erinnern Sie sich an das Jahr 1831 im Kanton Bern? Hier war freilich kein Oltener Aktionskomitee, aber es war ein Stadtrat von Burgdorf, und der Stadtrat von Burgdorf hat im Jahre 1831 eine Bittschrift an die Regierung des Kantons Bern gerichtet und ähnlich wie die Antwort,

die der Bundesrat den Herren Grimm und Ilg gegeben hat, war die Antwort, die die Regierung des Kantons Bern dem Stadtrat von Burgdorf gab, nämlich, daß über politische Zustände keine Bittschriften an die Regierung zu richten sind. Sie sei allein Meister. Und ähnlich, wie man jetzt Militär aufgeboten hat, hat auch der Regierungsrat die Milizsoldaten aufgeboten. Aber die haben erklärt, daß sie nicht mißbraucht werden wollen, um auf das Volk zu schießen. Und ähnlich, wie man jetzt die Abdankung des Nationalrates gefordert hat, hat man im Jahre 1831 die Abdankung des Großen Rates verlangt. Er ist auch zurückgetreten. Sie sehen, es war auch ein Klassenkampf ohne Blutvergießen. Dasselbe hat sich abgespielt im Kanton Zürich im Jahre 1868 und 1869.

Und der Klassenkampf des Proletariates ist auch kein blutiger. „Es ist irrtümlich," sagt daher auch Werner Sombart mit Recht, „wenn man hier immer von Blutvergießen und dergleichen spricht." Herr Grimm hat in seiner persönlichen Einvernahme mit aller Schärfe diesen Standpunkt betont. Er hat erklärt: „Wenn wir von der Revolutionierung der Massen und der Gehirne sprechen, so glauben wir, diejenige Revolution sei am besten in eine neue Gesellschaft hinüberzuführen, die die Leute von der Richtigkeit ihrer Idee zu überzeugen vermag. Und die zugleich alle Mittel, alle erlaubten Mittel ausnützt, um diese Propaganda weiter und weiter zu führen. Ich persönlich habe die Auffassung, daß jeder Putschversuch zu scheitern verurteilt ist, wenn er nicht mit den gesellschaftlichen Tatsachen rechnet, und wenn er davon ausgeht, daß es genüge, durch einen Handstreich die Staatsgewalt an sich zu reißen, und nachher als Minorität die Gesellschaft zu regieren. Wir sind nicht Anhänger von Blanqui. Diese Lehre lehne ich ab wie den Anarchismus. Es ist unglaublich, daß unsere Methode, die sich gründet auf die gesellschaftliche Einsicht, und die revolutionieren will mit erlaubten Mitteln, nicht siegen wird." Das ist der Gedanke des Klassenkampfes. Wir revolutionieren die Gehirne. Wir wollen, daß die Arbeiterschaft sich bewußt ist, in welcher Lage sie sich befindet. Wir sprechen daher vom klassenbewußten Arbeiter.

Herr Großrichter! Meine Herren Divisionsrichter! Eine Revolutionierung der Gehirne wurde auch in der Stadt Bern ohne Blutvergießen erreicht. Die Mehrheit des

Stadtrates besteht aus Sozialdemokraten. Die Herren Grimm, Schneeberger, Müller, Z'graggen, die im Stadtrat von Bern sitzen, sitzen nicht deswegen dort, weil man einen Putsch gemacht hat, sondern weil sie die Bevölkerung der Stadt Bern belehrt haben, daß ihr einziges Heil in einer andern, zukünftigen sozialistischen Gesellschaftsordnung liegt. Das Gegenteil ist der Fall. Das Bürgertum war es, das in der Regel Putsche versucht hat. Der bekannte Professor der Nationalökonomie, der rein bürgerliche Professor Werner Sombart schreibt: „Anläßlich der Julirevolution in Frankreich hat sich die Bourgeoisie im Kampfe mit dem Feudalismus der Arbeitermassen bedient. Die Fabrikanten schlossen die Fabriken und schickten die Arbeiter zum Barrikadenkampf. Zwei Jahre später schossen dieselben Industriellen in ihrer Eigenschaft als Nationalgardisten diese Arbeiter nieder, als sich die Arbeiter eingebildet haben, sie dürfen ohne Erlaubnis der Herren Fabrikanten eine Revolution machen." Der Klassenkampf der Sozialdemokratie ist also ein geistiger Kampf. Wir kämpfen mit geistigen Waffen. Wir wollen die Gehirne erobern, und infolgedessen kann die Sozialdemokratie überhaupt nicht mit Putschen, mit Bürgerkrieg und dergleichen operieren, und, von diesem Gesichtspunkte ausgehend, könnte kein Grimm, kein Ilg, kein Huggler und kein Nobs einen Putsch verlangen.

Aber die Arbeiterschaft führt nicht nur einen theoretischen Kampf, einen geistigen Kampf in dem politischen Kampfe, sondern sie führt auch einen ökonomischen Kampf, und dieser ökonomische Kampf kommt zum Ausdruck bei den Lohnbewegungen, bei den Streiks.

Sie kennen alle die Verhältnisse, wie sie bei den Fabrikarbeitern vor 50 oder 60 Jahren noch geherrscht haben, wie kleine Kinder noch haben arbeiten müssen, wo von einer Sonntagsruhe keine Rede war, obwohl die Leute vor 50 oder 60 Jahren viel frömmer als heute waren und viel frömmer als die Sozialdemokratie, und jedenfalls dafür hätten sorgen sollen, daß der Sonntag, der Tag des Herrn, geheiligt werde. Aber der Profit war heiliger als der Sonntag. Und glauben Sie, daß die Erfolge, die man erreicht hat, daß die Sonntagsruhe endlich eingeführt wird, daß die Arbeitszeit verkürzt ist, daß Frauen und Kinder nicht so lange arbeiten müssen, erreicht worden wären, wenn die

Arbeiter nicht einen ökonomischen Kampf mit Streiks und Lohnbewegungen geführt hätten?

Und was hat die Arbeiterschaft gesehen? Kam ein Streik, sofort gab's ein Militäraufgebot. Das hat die Arbeiter erbittert, und hier ist der Grund, warum die Arbeiter gegen die Militäraufgebote sind. Herr Großrichter! Meine Herren Divisionsrichter! Sie als Soldaten sollten dieses Gefühl achten. Denn der Arbeiter sagt sich folgendes: Der Soldat auch im Soldatenrock ist Fleisch von meinem Fleisch und Blut von meinem Blut. Seine Aufgabe ist, das Land nach außen zu verteidigen. Seine Aufgabe ist nicht, dem Kapitalismus zu helfen; der Arbeiter fühlt sich beleidigt, daß sein Bruder im Waffenrock ihm entgegentritt, wenn er einen Kampf um eine bessere Existenz, um vielleicht 10 Cts. pro Stunde mehr Lohn zu haben, führen muß. Und darauf ist die Erbitterung zurückzuführen, wenn bei Streiks Militär aufgeboten wird. Die Arbeiter werden sich nicht empören, wenn Polizisten kommen, Landjäger. Aber wenn Soldaten kommen, die sie als gleich ansehen, als Mitbürger, das ruft bei ihnen Erbitterung wach.

Was hat sich in Zürich zuletzt abgespielt? Warum hat man Militär aufgeboten im Jahre 1918? Der Bundesrat sagt in seiner Botschaft Nr. 47: „Schon seit einiger Zeit waren skrupellose Hetzer und namentlich Agenten des bolschewistischen Terrors in verschiedenen Gegenden der Schweiz am Werk, um den Boden für aufrührerische Bewegungen vorzubereiten. Diese revolutionären, zum Teil ausgesprochen anarchistischen Wühlereien wurden namentlich in der Stadt Zürich immer frecher und intensiver betrieben, so daß sich nach und nach eine hochgradige Aufregung der dortigen Bevölkerung bemächtigte, die sich auf weite Kreise der übrigen Schweiz übertrug. Die Aufregung in der Stadt Zürich erreichte einen solchen Grad, daß die kantonale Regierung nach reiflicher Ueberlegung sich entschloß, beim Bundesrat das Gesuch zu stellen, er möchte Truppen in genügender Stärke aufbieten zur Beruhigung der Einwohnerschaft und um den drohenden Unruhen vorzubeugen. Zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, zur Verteidigung der bürgerlichen Freiheit gegen Willkür und Gewalt wurden vier Infanterieregimenter — ich weiß nicht, wieviel Soldaten ein Infanterieregiment zählt, vermutlich sind es 2000 bis 2500 Mann, also 10 000 bewaffnete Personen — und vier Kavalleriebrigaden mobi-

lisiert." Diese Botschaft stammt vom 12. November, und man kann vielleicht den Bundesrat entschuldigen, daß er das geschrieben hat, weil er die Verhältnisse nicht kannte.

Herr Großrichter! Meine Herren Divisionsrichter! Sie haben die Verhandlungen gehört. Sie haben auch in der Zwischenzeit verfolgt, was sich in der Schweiz abgespielt hat. Was ist wahr an dieser Sache? Ist etwas wahr?

Man hat behauptet, es waren die Männer der „Forderung". Die Männer der „Forderung" sind auch jetzt in Zürich. Muß man deswegen vier Regimenter und vier Schwadronen aufbieten? Man hat gesprochen von den Bolschewisten, diesen gefährlichen Menschen. Wenn es die Bolschewiki gewesen sind, sind sie auch jetzt da, wenn auch Platten abgereist ist. Ich glaube kaum, daß, um Platten zu beruhigen, vier Regimenter und vier Schwadronen notwendig gewesen sind. Trotzdem wird Militär aufgeboten. Der Grund war ein ganz anderer. Der Regierungsrat des Kantons Zürich war unfähig, unbeholfen und stand nicht auf der Höhe.

Was hat sich abgespielt? Das entnehmen Sie der Rede des Herrn Präsidenten der Regierung des Kantons Zürich. Der Herr Auditor hat sich die Sache etwas leicht gemacht. Er hat die Rede von Herrn Dr. Robert Schmid zitiert, von dem ein Kollege von mir ironischerweise gesagt hat, man könnte ihn nennen, den alt Nationalrat in spe, der am längsten Nationalrat gewesen ist. Herr Dr. Schmid hat die Verhältnisse als Parteimann, als Anhänger der freisinnigen Partei, geschildert. Aber es kommt nicht darauf an, was Herr Dr. Robert Schmid sagt, sondern es kommt darauf an, was in Wirklichkeit sich abgespielt hat. Und aus der Rede des Regierungspräsidenten Keller hören wir folgendes: Man hat Bomben gefunden, und es steht fest, daß die Bomben nichts mit der Arbeiterschaft gemein hatten. Es steht fest, daß die Bomben deutschen Ursprunges gewesen sind, daß sie von Deutschland importiert worden sind, um nach Italien geschmuggelt zu werden. Sie haben die Rede, sie liegt bei den Akten. Herr Regierungspräsident Keller sagt in seiner Rede, ein Rapport wurde ihm vorgelegt, und aus diesem Rapport ging hervor, daß man 20 Bomben gefunden hat. Wenn man einem Justiz- und Polizeidirektor einen Rapport vorlegt, so ist es seine verdammte Pflicht, insbesondere wenn der Mann eine Besoldung dafür be-

zieht, zu fragen: woher stammt dieser Rapport? festzustellen, woher die Bomben kommen. Und wenn er das festgestellt hat, soll der Herr seine Reise nach Bern machen und sagen, wir haben Bomben gefunden. Der Rapport wurde aus den Akten des Bertoniprozesses, des bekannten Anarchistenprozesses, herausgenommen. Es steht fest, daß die Bomben eingeschmuggelt wurden. Ohne die Sache zu prüfen und zu untersuchen, hat man ein Billett zweiter oder erster Klasse genommen, ist nach Bern gefahren und hat vom Bundesrat ein Militäraufgebot verlangt. Es mag vielleicht sein, daß die Herren von der Regierung nicht auf der Höhe gewesen sind. Vielleicht, weil die Herren zu viel beschäftigt sind. Sie sind zum großen Teil in Bern und Zürich und müssen noch in allen Räten sein. Aber dafür kann die Arbeiterschaft nicht verantwortlich gemacht werden.

Ein weiterer Grund für das Militäraufgebot ist geradezu lächerlich, wenn man hört, daß der Vertreter einer obersten Behörde hiermit das Aufgebot von 10 000 Infanteristen und vier Schwadronen begründen will. Herr Regierungsrat Keller sagt: Es ist am Montag einer Dame am Zürichberg droben, die für ihre Wohltätigkeit bekannt ist, telephoniert worden, sie möchte in den nächsten Tagen ihre Haustüre zuschließen und Obacht geben. Auf die Frage: Wer ist da? erfolgt die Antwort: Einer, dem Sie schon sehr viel wohlgetan haben. Also, weil irgendein Dummkopf oder Verrückter sich den Spaß gemacht hat, einer Dame auf den Zürichberg zu telephonieren — ich weiß nicht, ob er jung gewesen ist; vielleicht weil er jung gewesen ist, hat er gewarnt, sie solle nicht jemand empfangen, den sie gern hat und die Haustüre schließen — wird Militär aufgeboten. Das soll ein Symptom sein.

Der Grund war ein anderer. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat sich hineinlegen lassen von den reichen Bankherren. Am 1. Oktober ist in Zürich ein Bankstreik gewesen. Es ist leicht, den Sohn des Präsidenten der Schweizerischen Kreditanstalt, Konrad Falke, einen großen Politiker unter den Dichtern oder einen großen Dichter unter den Politikern zu schimpfen. Aber sein Vater wird keine 3 Fr. täglich, sondern 200 oder 300 Fr. täglich verdienen. Ihm ist es gleich. Aber die Herren von der Hochfinanz hat es geärgert, daß sie ihren Beamten höhere Besoldungen haben zahlen müssen. Es hat mich gefreut, daß der Herr Auditor

hier erklärt hat: Der Bankstreik war berechtigt. Denn die Herren, die diese Millionen verdienen, sollen ihre Angestellten anständig bezahlen. Und nun haben diese Herren in ihrer Angst, sie werden nicht mehr die Hunderttausende Dividenden und Tantiemen einsacken, Schrecken bekommen. Ihr schlechtes Gewissen hat ihnen Schrecken eingebracht, und sie haben immer gefürchtet, es werden die bösen Bolschewiki kommen und ihnen die Millionen, die sie nicht versteuern, wegnehmen. (Heiterkeit.) Das wurde herumgetragen und wurde erzählt. Und die weisen Herren von der Regierung des Kantons Zürich haben sich eben einseifen lassen, sind schnell nach Bern gereist und haben Militär verlangt.

Es wurde Ihnen vom Herrn Auditor das Protokoll des Aktionskomitees vom 6. November verlesen, und wenn Sie dieses Protokoll lesen, werden Sie sehen, daß das Aktionskomitee an einen Streik gar nicht gedacht hat. Im Gegenteil. Es heißt hier: Herr Huggler sagt, von Rußland her werde versucht, unsere Bewegung zu beeinflussen, und Ilg und Grimm erklären, man solle die Arbeiterschaft aufklären, und zwar warum? Weil Grimm, Ilg und Huggler mit der Politik Plattens nicht zufrieden waren, und weil Platten auch mit der Politik von Grimm, Ilg und Huggler unzufrieden war. Platten hat deshalb seinen Austritt aus dem Aktionskomitee erklärt. So war die Situation.

Und nun kommt plötzlich dieses Militäraufgebot. Was hat sich das Aktionskomitee sagen müssen? Der Herr Auditor hat sich gewundert, daß man am 6. November daran nicht gedacht hat und am 7. November den Streik beschlossen hat. Man hat sich folgendes gesagt: Die Arbeiterschaft in Zürich ist empört. Der Herr Auditor sagt: Ja, das Militär soll doch nicht wie ein rotes Tuch auf den Stier wirken. Gewiß nicht. Als das Militär an die Grenze mußte und die Straßen von Zürich passierte, hat es keinen Menschen aufgeregt; es wurde vom Publikum sehr freundlich begrüßt. Ganz anders ist es aber, wenn man Militär aufbietet mit der Begründung, es solle auf die andern losgehen. Denn, um die wenigen Bolschewiki und die wenigen Forderungsmänner zu bekämpfen, hat man keine 10 000 bewaffnete Menschen und vier Schwadronen haben müssen. Die Arbeiter haben sich sagen müssen: Diese 10 000 Menschen sollen gegen uns gehen, weil wir die bösen Kerle sind, weil wir die Verbrecher sind, und das hat sie empört und

aufgeregt. Und daher ist es zum Streik gekommen. Und wie es heißt vom 7. November, man habe auch zu berücksichtigen, daß das Aktionskomitee das Heft in Händen behalte und nicht unkontrollierbare Elemente sich der Straße bemächtigen, wie es im November 1917 in Zürich der Fall war. Sie sehen, man kann sagen, das Aktionskomitee hat eigentlich die Rolle des Pater familias gespielt, des Landesvaters. Es hat sich gesagt: Es ist eine Empörung, eine Aufregung in Zürich, und es kann wieder ein Herr Dätwyler kommen wie im November 1917, vielleicht ein Dätwyler anderer Art und die Massen aufpeitschen, und wenn die Massen aufgepeitscht werden, werden sie Dummheiten machen wie im November 1917 auf dem Helvetiaplatz, also wollen wir das Heft in Händen haben und wollen dafür sorgen, daß der Proteststreik ruhig verlaufe.

Herr Großrichter! Meine Herren Divisionsrichter! Ein Streik ist zulässig. Haben denn die Arbeiter kein Recht zu erklären: Wir verweigern unsere Arbeitskraft. Was war beim Proteststreik? Man hat beim Proteststreik sogar beschlossen, daß die Eisenbahner weiter arbeiten sollen. Nicht nur das, Sie kennen den Aufruf. Im Aufruf wurden direkt die Arbeiter aufgefordert, keine Dummheiten zu machen. Es heißt: „Die organisierte Arbeiterschaft hat nichts zu tun mit Putschismus. Gehören ihre Sympathien dem heldenmütigen Kampfe der russischen Arbeiterschaft, so wissen die schweizerischen Arbeiter, daß die Methoden des revolutionären Rußlands sich nicht schablonenhaft auf unser Land übertragen lassen. Die Behauptung, die schweizerische Sozialdemokratie sei am Gängelbande des Bolschewismus, ist eine Lüge." Also das war der Gedankengang des Aktionskomitees.

Und nun, was geschah? Man spricht mit dem Bundesrat. Man belehrt ihn. Man will ihn aufmerksam machen, das nützt nichts.

Der Herr Auditor hat gesagt: Es sind viele, Tausende von Soldaten an der Grippe gestorben und daran sei der Streik schuld. Ich bedaure diese Toten. Wenn es wahr sein sollte, daß es einen himmlischen Richter gibt, und wenn es wahr sein sollte, daß die Seelen oben weiterleben und in der Lage sind, die Wahrheit zu wissen, so werden nicht die Angeschuldigten hier auf der Anklagebank sitzen, sondern die Seelen dieser verstorbenen Soldaten werden hintreten

vor den himmlischen Richter und sagen: Schuldig sind diejenigen, die das Militäraufgebot verursacht haben zur Zeit der Grippe. Sie werden sagen: Auf die Anklagebank gehört der Regierungsrat des Kantons Zürich, der in so leichtfertiger Weise zur Zeit der Grippe Tausende von Menschen ohne Grund aufgeboten hat, und mit ihm diejenigen Behörden, die ihm so leichtfertig geglaubt haben. Die sind schuld an dem vergossenen Blut. Die sind verantwortlich, daß man zur Zeit der Grippe Tausende von Menschen an einem Ort gesammelt hat, obwohl es unnötig war. Denn der Generalstreik ist doch erst nach dem Aufgebot ausgebrochen. Warum hat man die Soldaten länger behalten, wenn die Gefahr in Zürich vorbei gewesen ist? Nach dem Ende des Generalstreiks hat man die Soldaten auch nach Hause geschickt. Die Soldaten sind aufgeboten worden, angeblich, weil viele Bolschewisten und Forderungsmänner in Zürich waren. Und hier hat der Regierungsrat des Kantons Zürich und hat der Bundesrat die größte Verantwortlichkeit gegenüber den Frauen und Kindern der verstorbenen Soldaten, gegenüber denjenigen, die im jugendlichen Alter weggerafft worden sind.

Man hätte die Frage untersuchen sollen. Herr Großrichter, meine Herren Divisionsrichter und Herr Auditor, wenn jemand zu Ihnen käme und sagte: An der Länggasse oder im Mattenhof wird irgendein Verbrechen begangen, werden Sie ihm sofort glauben? Sie werden sagen, die Sache muß untersucht werden. Und ich behaupte, wenn man zum Herrn Bundespräsidenten Calonder gekommen ist und ihm solche Geschichten erzählt hat, hätte Herr Calonder dem Regierungsrat des Kantons Zürich erklären können: Was für Tatsachen habt ihr? Und wenn Herr Regierungsrat Keller die Geschichte von der Dame auf dem Zürichberg erzählt hat, hätte Herr Calonder sagen sollen: Gehen Sie nach Hause und sagen Sie vielleicht dem Volke des Kantons Zürich, daß es andere und vernünftigere Regierungsräte wählen solle, solche Regierungsräte stehen nicht auf der Höhe. So hätte ein Staatsmann handeln sollen. Ein Staatsmann hätte nicht zur gefährlichen Zeit der Grippe 10 000 oder 12 000 Menschen aufbieten sollen, gestützt auf derartige Behauptungen. Und wenn ihm der Justizdirektor des Kantons Zürich gesagt hat: Wir haben einen Rapport, dann hätte Herr Calonder erklären sollen: „Ich bin auch Anwalt

gewesen — Herr Calonder ist meines Wissens auch Anwalt gewesen in Chur —, wir wissen alle, was Rapporte sind. Woher haben Sie diesen Rapport? Wer hat diesen Rapport erstattet? Von wem stammen diese Bomben?" Calonder war meines Wissens ein vielbeschäftigter Anwalt in Zivilprozessen, und ich glaube, wenn in irgendeinem Zivilprozeß ein Gegenanwalt ihm irgendeine Urkunde entgegengebracht hätte, wäre Herr Calonder etwas vorsichtiger gewesen und hätte gesagt: „Ich bestreite mit Wissen oder mit Nichtwissen." Und wenn es sich hier um Aufbietung von 12 000 Menschen zur Zeit einer Grippe handelte, hätte er auch den Inhalt des Rapportes untersuchen und sagen sollen: „Haben Sie Beweismittel für Ihre Behauptung?" Er hätte fragen sollen auf die Antwort, ja, es besteht eine Gruppe „Forderung": „Wie groß ist diese Gruppe, wieviel Menschen zählt sie? Wer sind die Anhänger dieser Gruppe? Vielleicht ist diese Sekte nicht größer als irgendeine kleine Sekte der Heilsarmee in einem Schweizerdorf. Wer sind diese Bolschewiki?" Keine Spur von all dem. Gestützt auf leere Behauptungen wird Militär aufgeboten.

Aber wenn Sie schon den Bundesrat entschuldigen wollen — meinetwegen, ich gebe zu, der Bundesrat ist vielbeschäftigt, hat viel zu tun und stellt unter Umständen ab auf die Mitteilungen, die ihm die kantonalen Regierungen machen —, aber die Regierung des Kantons Zürich ist nicht unschuldig, insbesondere nicht der Justizdirektor des Kantons Zürich, und der Bundesrat ist nicht zu entschuldigen, daß er nachher, um die Sprache des Herrn Auditors zu sprechen, beharrt, trotzdem er jetzt weiß, daß der Regierungsrat des Kantons Zürich zu unrecht Militär verlangt hat, beharrt auf seinem Standpunkt und glaubt, es müsse hier ein Exempel statuiert werden.

Als der Herr Großrichter den Herrn Huggler befragte, hat er das Wort fallen lassen: Das Militäraufgebot war eigentlich nur ein Funke ins Pulverfaß. Die Erbitterung war schon da, und da kam das Militäraufgebot dazu.

Ich will nicht eingehen auf die Details, auf die Eisenbahner. Es werden andere Kollegen von mir auf diese Frage zurückkommen. Ich will nur eine Stelle aus dem stenographischen Protokoll des Nationalrates zitieren, die jedenfalls dem Herrn Auditor auch bekannt ist, und zwar nicht aus der Rede eines Sozialdemokraten, sondern aus der

Rede eines gut bürgerlichen Christlichsozialen, des Herrn Dr. Feigenwinter. Herr Dr. Feigenwinter sagt folgendes auf Seite 467: „Ich kam im Laufe des letzten Jahres in die Lage, für einen Arbeiter der Bundesbahnen, einen Vater von 5 Kindern, einzutreten, der von den S. B. B. Knall auf Fall entlassen worden war, schließlich mit der Begründung, nachdem eine andere anfänglich angeführt, aber vom Gerichte verworfen worden war, er sei ausgepfändet." Also ein Beamter der Bundesbahnen wird Knall auf Fall entlassen mit der Begründung, er sei ausgepfändet. Ein Vater von 5 Kindern, der in der Regel eine siebenköpfige Familie zu ernähren hat. Vielleicht ist er deswegen ausgepfändet gewesen, weil im Jahre 1917 die Bundesbahnen ihm eine zu geringe Besoldung bezahlt haben. Ich glaube, ohne auf diese Details einzugehen, die uns hier in bezug auf die Eisenbahner geschildert werden, genügt der Umstand, daß es möglich ist in der Eidgenossenschaft, daß eine staatliche Institution einen Mann, einen Vater von 5 Kindern, von heute auf morgen entläßt, weil er ausgepfändet war, zur Charakteristik.

Aber noch andere Momente kamen im Kanton Zürich in Betracht. Wir haben in diesem Gerichtssaal so viel von der Demokratie gesprochen. Zum Begriffe der Demokratie gehört es aber auch, daß in der Verwaltung eine Minderheit vertreten sein soll. Denn sonst herrscht wirklich nur eine Mehrheit, und wo eine Mehrheit herrscht, gibt es immer eine Tyrannis. Haben wir im Bundesrat einen Vertreter der sozialdemokratischen Partei? Haben wir im Regierungsrat des Kantons Zürich einen einzigen Vertreter der sozialdemokratischen Partei, obwohl die Arbeiterschaft im Kanton Zürich ca. 40% der Bevölkerung ausmacht? Kein einziger Vertreter ist da, und das hat auch eine Erbitterung hervorgerufen.

Der Herr Auditor hat die fünf Grundsätze zitiert, die der Kantonsrat beschlossen hat. Meinen Sie, daß der Kantonsrat des Kantons Zürich diese Grundsätze beschlossen hätte ohne den Generalstreik? Dank dem Generalstreik, nach dem Generalstreik hat der Kantonsrat beschlossen, den Achtstundentag einzuführen, nach dem Generalstreik hat der Kantonsrat kapituliert und dem Regierungsrat den Auftrag gegeben, die Zahl der Regierungsratsmitglieder zu ver-

mehren, damit die sozialdemokratische Partei in der Regierung vertreten ist.

Und auch im Bunde. Wie lange hat man die Proporzinitiative herumgeschleppt? Glauben Sie, daß der Nationalrat beschlossen hätte, wenigstens jetzt das Gesetz über die Wahl des Nationalrates nach dem Proporz zu beraten, wenn der Generalstreik nicht gewesen wäre?

Herr Großrichter! Meine Herren Divisionsrichter! Vielleicht war ein Generalstreik vor zwei Jahren am Platze, als man die Proporzinitiative verschleppte. Wäre er damals ausgebrochen, so hätten wir vielleicht jetzt den gegenwärtigen Prozeß nicht. Der Nationalrat wäre vielleicht anders zusammengesetzt gewesen und auch der Bundesrat anders. Und Bundesrat und Nationalrat hätten ganz andere Sorgen gehabt, als diesen Prozeß zu provozieren. Wenn man einen Vorwurf machen kann, ist es derjenige, daß der Generalstreik vielleicht zu spät ausgebrochen ist. Er hätte früher ausbrechen sollen.

Man hat gesprochen: Ja, Herr Grimm und Herr Ilg haben dem Bundesrat ein Ultimatum gestellt. Grimm habe vormittags drei Forderungen aufgestellt, nachmittags dann mehrere. Herr Grimm und Herr Müller haben uns Aufschluß gegeben: Ursprünglich war die Absicht Grimms, den Streik überhaupt nicht zu verlängern. Als Grimm aber sah, es gehe nicht, es müsse zum Generalstreik kommen, da hat er folgendes erklärt: Damit der Generalstreik einmal abgebrochen werden kann, wollen wir eine Reihe von Postulaten aufstellen!

Grimm hat in seiner persönlichen Einvernahme erklärt: „Aus diesen Erwägungen haben wir beim Bundesrat um eine Audienz nachgesucht. Ich habe zuerst Bundesrat Schultheß telephoniert und nachher Bundespräsident Calonder und habe ihnen gesagt, wie die Situation sei, und daß wir nicht möchten, daß sich die Situation verschärfe, sondern daß wir eher darum ersuchen möchten, daß man alles tue, um einen Zusammenstoß zu vermeiden. — Der Herr Bundespräsident Calonder hat uns eingeladen auf Sonntag vormittag 11 Uhr ins Bundeshaus. Es nahmen an der Sitzung teil: Bundespräsident Calonder, die Bundesräte Schultheß, Decoppet und Müller, sowie Ilg und der Sprechende. Bei dieser Besprechung ist es nun ein wenig anders zu- und hergegangen, als es in der Anklageschrift dargestellt werden

soll. Wir haben die Herren nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, wie die ganze Situation liege. Wir haben nicht erklärt, daß im Weigerungsfalle am Montag unbedingt der Generalstreik ausbreche. Das ist nicht erklärt worden. Das ist eine Behauptung, die mit den Tatsachen nicht übereinstimmt. Wir haben dem Bundesrat gesagt: So und so ist die Situation und das und das wurde aus Zürich gemeldet. Heute nachmittag um 3 Uhr findet auf dem Fraumünsterplatz in Zürich eine große Versammlung statt. Wir hatten Berichte aus Zürich, daß die Genossen dort erklärten, sie könnten ihre Genossen nicht mehr halten, und die Versammlung werde stattfinden, ob sie gestattet sei oder nicht. Unter diesen Umständen wäre es vielleicht klug, wenn man die Truppen zurückzöge und dafür sorgen würde, daß die Anwesenheit der Truppen nicht als Provokation aufgefaßt würde."

Also, Sie hören: Grimm und Ilg gehen zum Bundesrat und erklären: „Wir sagen keineswegs, daß es zum Streik kommen werde. Wir haben aber Nachricht aus Zürich, daß bei der Bevölkerung große Unruhe herrsche. Es ist eine Versammlung einberufen!" — Ich mache darauf aufmerksam: Es bestand kein Verbot des Platzkommandos gegen die Versammlung; es besteht schon seit dem November 1917 ein altes Polizeiverbot in Zürich, gemäß welchem Versammlungen auf öffentlichen Plätzen nicht stattfinden dürfen. Sie haben aber hier gehört, daß die Versammlung der Studenten trotzdem stattgefunden hat.

Nun bittet Grimm: Wir wollen die Masse wieder beruhigen, indem wir ihrem Willen nachgeben! — Stadtpräsident Müller hat ein richtiges Wort gesagt: Es ist ein Unglück, wenn der Staatsmann immer mit Gesetzesparagraphen operiert. Er soll politisch denken; er soll klug denken. Einer aufgeregten Masse soll man nicht den Gesetzesparagraphen entgegenhalten, sondern Beruhigung bringen. Wenn die Masse in Zürich in dem Umfange aufgeregt war, so wäre es kein Unglück gewesen, wenn man die Versammlung auf dem Fraumünsterplatze hätte stattfinden lassen. Was geschah aber?

Der Bundesrat sagte: Nein, das darf nicht geschehen! Dieser Paragraph, wohlverstanden: nicht eines Strafgesetzes, sondern der allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich, der Versammlungen auf einem öffentlichen Platze

verbietet, der ist geheiligt! Er ist heiliger und wichtiger als alles andere und darf in Gottes Namen nicht verletzt werden, mag es kommen, wohin es kommen soll!

Ich frage: Wer war hier der Klügere, der Vernünftigere? Wer hat das Interesse des Landes vertreten: Grimm und Ilg oder diejenigen Herren, die sich auf die allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Zürich berufen haben?

Der Herr Auditor hat, obschon ich ihm das Zeugnis ausstellen will, daß er bestrebt war, objektiv zu sein, nicht verleugnen können, daß er einer bestimmten Klasse angehört und daß er im Geiste dieser Klasse spricht. Was bezweckt ein Großteil des Bürgertums? Wie spricht er über den Generalstreik? Dieser Großteil des Bürgertums sagt: Es war gar keine Massenbewegung; es war nur eine Mache! Der Generalstreik wurde gemacht vom Aktionskomitee! Aber auch das Aktionskomitee hat den Generalstreik nicht gemacht. Gemacht hat ihn der Herr Grimm! — Nun hat das Bürgertum ein leichtes Spiel. Sein Gewissen ist beruhigt; es kann sagen: Die Arbeiter der Schweiz sind ganz zufriedene Leute; sie wollen von uns gar nichts! Diese Leute hätten nichts gemacht, wenn nicht der böse Teufel Grimm gewesen wäre, der die Leute aufhetzte und der, weil es ihm gepaßt hat, den Generalstreik gemacht hat! —

Der Herr Auditor hat in der Hauptsache den gleichen Gedankengang wiedergegeben. Wie naiv ist aber doch diese Auffassung! Glauben Sie denn wirklich, daß man die großen Massen so leicht bewegen kann? Welches Zeugnis stellen Sie denn den Schulen und den schweizerischen Lehrern aus, wenn Sie annehmen, daß 400 000 Menschen nicht aus eigener Ueberzeugung auf die Straße gehen und nicht arbeiten, sondern nur deshalb, weil es Grimm gesagt hat! Glauben Sie denn wirklich, daß die 300 000 oder 400 000 Menschen so dumme Buben sind? Und wenn es so wäre, so müßten Sie doch Ihre sämtlichen Kantonsregierungen zum Teufel jagen, weil sie noch solche Schulen haben, die die Bürger zu dummen Löli erziehen!

Was der Herr Auditor hier gesagt hat, steht in offenbarem Widerspruch zu demjenigen, was wir hier gehört haben, zu demjenigen, was uns die Herren Kaufmann, Frank, Vogel und Rieder erzählt haben. Ich wollte ursprünglich nicht auf die Details eingehen. Ich habe mir

gesagt: Das Gericht hat die Aussagen der Zeugen gehört. Aber nachdem der Herr Auditor versucht hat.... ich will zugeben: nicht bewußt, sondern unbewußt, als Glied der Klasse, der er angehört, unter dem Einfluß des Milieus, unter dem er steht, unter dem Einfluß der bürgerlichen Zeitungen.... zu sprechen, muß ich auf die Einzelheiten eintreten, insbesondere nachdem der Herr Auditor die falsche Theorie aufgestellt hat, Grimm sei der Urheber des Generalstreikes. Wenn er dafür für zehn Monate ins Gefängnis wandern soll, so bin ich gezwungen, aus den Aussagen Kaufmanns, Franks, Vogels und Rieders zu beweisen, daß seine Behauptungen unrichtig sind.

Was sagte Kaufmann? Er sagte: „In dieser Situation habe ich mich veranlaßt gesehen, dem Präsidenten des Aktionskomitees zu telephonieren und zu verlangen, er möchte selbst auf den Platz Zürich kommen, um seinen großen Einfluß geltend zu machen auf die Arbeiterschaft und um zu verhüten, daß der Streik weitergeführt werde. Mein Freund Grimm hat erklärt, er komme nicht; die Zürcher sollten Parole halten; es gebe nichts anderes. Der Streik werde als abgebrochen erklärt. Die Zürcher könnten nicht über die Schnur hauen!" Das ist doch deutlich! Das heißt mit andern Worten: Die Schreier sollen das Maul halten! — Und das hat Grimm gesagt!

Kaufmann sagt weiter: „Es wurde dort mit großer Mehrheit beschlossen, den Streik fortzusetzen, nachdem die Gewerkschaftsdelegierten sich zu separaten Beratungen zurückgezogen hatten."

Der hier einvernommene Frank, dessen Aussage wichtig ist, weil er in Zürich gegen den Streik gesprochen und gestimmt hat, sagt folgendes: „Es war ein Antrag des Vorstandes der Arbeiterunion, der am Sonntag angenommen wurde. Dann hat die Platzunion auf Sonntag nachmittag eine Vorständesitzung einberufen. Diese Sitzung war vollständig besucht. Es wurde nicht ein Wort davon gesprochen, daß die Eisenbahnerschaft in den Streik eintrete oder einen solchen auslösen wolle. Der Präsident, Herr Wyß, hat referiert. Man hat dann beschlossen, am Montag abend wieder eine Sitzung abzuhalten." Es ist also an jenem Nachmittag kein Wort davon gesprochen worden, daß auch die Eisenbahner in den Streik eintreten wollten.

Nun kommen die Vorfälle auf dem Fraumünsterplatze. Hier erklärt Frank: „Es war eine Provokation des Militärs und nichts anderes. Der Fraumünsterplatz war mit Menschen angefüllt. Man unterhielt sich, wartete auf die verschiedenen Referenten. Kein Wort des Tadels wurde laut. Auf einmal kam von der Poststraße her ein Zug Infanterie, und dann ging das Schießen los. Das Publikum sammelte sich darauf wieder. Dann kam eine weitere Abteilung Infanterie und auch eine regelrechte Schießerei. Da erklärten alle: Es ist genug!" Alte Eisenbahner erklärten: Jetzt muß gestreikt werden!

„Als ich in den vollen Saal kam, um 9 Uhr, war der Streik beschlossen. Für mich war es sofort klar, daß die Auslösung des Streikes der Eisenbahner in Zürich das Aktionskomitee in die furchtbarste Lage bringen müsse. Ich wehrte mich dagegen und erklärte, daß es nicht angehe, daß wir in Zürich den Streik auslösen. Wir müßten dem Aktionskomitee und der Verbandsleitung Zeit lassen, um die Sache zu organisieren; wir dürften vor allem nicht das Aktionskomitee vor eine vollendete Tatsache stellen. Es nützte nichts! Von der ganzen großen Versammlung, an welcher alte, ergraute"— also nicht junge, leichtsinnige Kerle — „Eisenbahner teilnahmen, war auch nicht einer, der diesen Antrag annehmen wollte!" Das erzählt Frank.

Das gleiche sagt uns der Zeuge Vogel: „Die Eisenbahner sollten Stellung nehmen zum Beschlusse der Arbeiterunion, den Streik am Montag fortzusetzen. Es wurde eine Zeitlang darüber diskutiert. Die Eisenbahner waren namentlich infolge der Vorkommnisse am Sonntag auf dem Fraumünsterplatz und auf dem Milchbuck derart erregt, daß natürlich alle für die Beteiligung am Streik eingetreten sind. Es ist natürlich zu sagen, daß das nur die unmittelbare Ursache für den Streik war. Es wurde zuerst diskutiert. Es war interessant, zu beobachten, daß es durchs Band weg alles aktive Eisenbahner waren, die für den Streik eintraten, obwohl die verantwortlichen Personen, die Präsidenten der verschiedenen Organisationen, sich abwartend verhielten, da man nicht wußte, was das Aktionskomitee beschließen wollte."

Sie sehen also genau, man hat sich nicht um das Aktionskomitee gekümmert.

Als daher der Großrichter an den Zeugen Vogel die Frage richtete: „Also das Aktionskomitee hat kein Gehör gefunden?“ antwortete Vogel: „Es wäre einfach vollständig überflüssig gewesen, nach Bern zu telephonieren. Die Stimmung war schon da. Es wäre sehr schwer gewesen für ein Mitglied des Aktionskomitees, hier abzuraten.“

Sie sehen hier den großen Einfluß Grimms!

Rieder sagt: „Ich, als Leiter der Organisation, hätte die Pflicht anerkannt, aber die Eisenbahner haben die Pflicht nicht anerkannt.“

„Welche Pflicht?“

„Vom Aktionskomitee Weisungen entgegenzunehmen; aber die Eisenbahner haben das nicht getan. Ich gehöre zu denen, die einen gewissen Einfluß haben in der Organisation, und ich sage, daß wir und andere schon seit Jahren immer schwere Vorwürfe geerntet haben, daß wir sie immer zurückhielten vor derartigem Vorgehen, und daß sie uns auch am Sonntag nicht erspart blieben. Ich habe an der Versammlung selber gesprochen und den Antrag gestellt, man solle einen Streikbeschluß nicht fassen, jedenfalls zuwarten, bis man wisse, was das Aktionskomitee mache. Aber die Versammlung hat mich nicht gehört, und mein Einfluß ist bei der Stimmung, die an der Versammlung geherrscht hat, nicht genügend gewesen; ich habe nichts bewirken können, und die Versammlung hat ohne Rücksicht auf die Stellung des Aktionskomitees beschlossen.“

Herr Großrichter! Meine Herren Divisionsrichter! So lagen die Verhältnisse. Nun hat der Herr Auditor gesagt: Ja, aber der böse Grimm hat schon um 3 oder um 4 Uhr nachmittags daran gedacht, es müsse zum Generalstreik kommen.

Herr Großrichter! Meine Herren Divisionsrichter! Ein Politiker muß ein Massenpsychologe sein, ein Volkspsychologe. Wehe dem Lande, dessen Staatsmänner keine Massenpsychologen sind! Vielleicht wäre es auch gut, wenn unsere Bundesräte solche Massenpsychologen gewesen wären wie Grimm. Wir wären dann nicht zum Generalstreik und auch nicht zum gegenwärtigen Prozesse gekommen. Traurig wäre es, wenn Grimm, der Volksführer, nicht die Psyche der Masse richtig erkannt hätte. Grimm wußte schon, als ihm Kaufmann am Samstag telephonierte, welche Stimmung in Zürich herrschte. Nun hat er sich gesagt: Ich kann die Masse

nicht mehr zurückhalten; ich, Grimm, kenne eben die Psyche der Massen. Was soll ich in diesem Momente machen? Soll ich gestatten, daß die Masse allein vorwärts gehe, daß sie ohne Führer stehe, vielleicht unter die Führerschaft eines Dätwyler oder Herzog oder anderer komme? Nein, wir müssen die Zügel in der Hand behalten und dafür sorgen, daß keine Dummheiten gemacht werden. — Das war der Grund, warum Grimm mit Müller gesprochen hat und die tiefere Ursache dafür, daß er schon am Sonntagnachmittag erkannt hat, es könne ein Generalstreik die Sache nicht ändern.

Der Herr Auditor verwechselt eben Wirkung mit Ursache. Grimm hat den Generalstreik nicht gewollt. Es nützt nichts, wenn der Herr Auditor jetzt auch den Kopf schüttelt. Man schafft dadurch die Tatsache nicht aus der Welt; sie bleibt doch so bestehen. Grimm hat die Masse erkannt. Das war auch seine verdammte Pflicht. Grimm ist nicht deswegen Grimm, weil er Grimm heißt, sondern weil er die Massenpsychologie kennt.

Herr Großrichter! Meine Herren Divisionsrichter! Was soll denn ein Redner sein? Meinen Sie denn, es sei ein Teufel, der die Leute bezaubert? Er ist eben wie ein Maler, ein Dichter, ein Künstler. Er sieht, was die andern nicht sehen. Wenn Menschen, die von der Kunst keine Ahnung haben, vielleicht herumspazieren und die Berge sehen, so sind sie nicht in der Lage, die wahre Schönheit zu sehen. Da kommt nun der Maler, der Künstler. Der wirft es auf die Leinwand, und wenn man es nachher sieht, so sagt man: Ja, das ist etwas Schönes. Wir wollten es auch darstellen; wir konnten es aber nicht zum Ausdruck bringen. — Ebenso sind die gewöhnlichen Menschen nicht in der Lage, ihre Gefühle zum Ausdruck zu bringen. Da kommt nun der Dichter und sagt es. Wir lesen es nachher und rufen: Ja, in Gottes Namen, der Mann sagt, was wir alle fühlten. Wir konnten es aber nicht zum Ausdruck bringen. — Dasselbe ist es mit dem Agitator und dem Redner. Er drängt den Leuten nicht seine Ideen auf; er ist der Künstler, der im Herzen der Menschen liest. Was Maler und Künstler leisten, das bringt auch der Agitator zustande. Der Agitator fühlt, was die Menschen fühlen, und die Arbeiter sagen: „Der Grimm hat in unseren Herzen gelesen. Er weiß, was wir wollen. Er hat unsere Psyche erkannt." Die Arbeiter

verehren Grimm wie einen Künstler, wie wir Keller und Heine verehren. Darin liegt die Stärke des Agitators. Nicht weil er Volksverführer ist, hat er die Macht, sondern weil er die Seele des Volkes kennt. Es wäre ein Glück gewesen, wenn auch unsere Staatsmänner die Psyche des Volkes in dem Umfange erkannt hätten.

Herr Großrichter! Ich bin in der Lage, Ihnen einen klaren Beweis zu erbringen, daß man den Streik nicht so leichtsinnig beschlossen hat. Sie haben als Zeugen vorladen lassen Herrn Dr. Lüdi, einen gut konservativen Mann. Herr Dr. Lüdi war der Gründer des Bürgerverbandes in Zürich; er war Redaktor der „Schweizerischen Bürgerzeitung". Herr Dr. Lüdi... dieses Zeugnis muß ich ausstellen... scheint vorzügliche Ordnung in seiner Depeschenagentur zu haben. Ich muß sagen, wir haben es geradezu bewundert, wie er sich die Minuten genau notiert hat. Er hat es gemacht wie ein Arzt in einem Spital, der jede Viertelstunde den Puls der Kranken mißt und notiert. Herr Dr. Lüdi hat dem Aktionskomitee den Puls gemessen und genau notiert. Er hat gesagt: „Um 9 Uhr habe ich antelephoniert. Man wußte noch nichts. Um 10 Uhr habe ich antelephoniert; man wußte noch nichts. Um 10½ Uhr habe ich wieder angeläutet." Da hatte man grundsätzlich beschlossen. „Um 12 Uhr 10 habe ich noch einmal antelephoniert. Man konnte mir noch nichts sagen. Ich habe darauf nach Basel telephoniert und erklärt, sie sollten sich in Bern erkundigen."

Herr Dr. Lüdi hat also über die Beratung im Aktionskomitee ganz genaue Buchführung geführt. Er hat genau die Minuten angegeben und ganz genau gesagt, daß man um 11¼ Uhr lediglich über den Grundsatz des Generalstreikes einig war, aber noch nichts Definitives gewußt hat, daß sogar um 12 Uhr der Aufruf noch nicht beschlossen war.

Sie sehen, meine Herren, daß die Behauptung der Anklage, man habe leichtsinnig beschlossen, durch einen klassischen Zeugen widerlegt wird. Dr. Lüdi ist nicht nur ein klassischer Zeuge, weil er Gegner der Sozialdemokraten ist; er ist klassischer Zeuge deswegen, weil er als Fachmann, als Berufsmann, eine ganz genaue Buchführung über die Ereignisse geführt hat. Er hat mit der Uhr in der Hand den Puls des Aktionskomitees gefühlt, er hat sofort zu Papier notiert, er hat alles sofort in seine Zeichnungen notiert. An Hand der Aussagen des Herrn

Dr. Lüdi müssen Sie sagen, daß die Behauptungen der Mitglieder des Aktionskomitees absolut wahr sind.

Nun kam es zum Generalstreik. Was hat der Bundesrat gemacht! Er hat die Verordnung erlassen! Der Herr Auditor spricht von einem militärischen Delikte. Was ist die Verordnung? Ist nicht die Verordnung selbst ein Mittel zur Bekämpfung des Generalstreikes gewesen? Der Herr Auditor sagt: Der Generalstreik ist nicht Gegenstand der Anklage. Aber der Generalstreik wurde zum Gegenstande der Anklage, weil der Bundesrat die Verordnung erlassen hat.

Hier hat ein junger Leutnant, noch naiv, einmal die Wahrheit gesagt: „Wir sind aufgeboten worden, um den Generalstreik niederzuringen." — Die Verordnung ist aus dem gleichen Grunde erlassen worden. Ich behaupte, die Arbeiter haben das Recht, zu streiken. Ihr einziges Vermögen ist ihre Arbeitskraft. Wenn sie einmal sagen: „Wir wollen nicht arbeiten!" so haben sie das Recht dazu. Nun sagt man: Es ist ein Unglück für das Land! Ja, Herr Großrichter, meine Herren Militärrichter, die Bourgeoisie soll nicht nur an die Wichtigkeit der Arbeiterschaft dann denken, wenn ein Generalstreik ausgebrochen ist, wenn die Arbeitskraft ihr nicht mehr zur Verfügung gestellt wird; sie soll an die Bedeutung der Arbeitermassen auch dann denken, wenn die Arbeiter arbeiten. Das ist eben der Hintergrund der ganzen Frage. Die Arbeiter können nicht imponieren mit Bajonetten und Vermögen und Macht; aber sie sind sich dessen bewußt, daß die Arbeiter der wichtigste Bestandteil des Staates sind, daß ohne die Arbeitskraft nichts geschieht.

Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Eine Gesellschaftsordnung kann ganz gut bestehen ohne Advokaten, ohne Auditoren, ohne Polizei, ohne Bankiers, auch ohne Fabrikanten. Denn was sind diese schließlich alle? Aber ohne Arbeitskraft können wir nicht existieren. Das kam auch dem Bürgertum zum Bewußtsein. Ein paar sagten: Es wird uns dasjenige entzogen, was uns ernährt! — Ja, das wollten auch die Arbeiter! Sie wollten dem Bürgertum einmal beibringen, welchen großen Wert sie darstellen. Sie wollten einmal zeigen, welche Bedeutung die Ware Arbeitskraft hat. Das Bürgertum sollte sehen, daß es ohne die Kraft der Arbeiter verhungern, zugrunde gehen muß. Es sollte auch daran denken, daß, wenn die Arbeiter ar-

beiten, es auch für diejenigen sorgen soll, die der notwendigste Bestandteil unserer gesamten Gesellschaftsordnung sind. Sie sollen auch dafür sorgen, daß die Leute nicht 12 oder 13 oder 11 Stunden arbeiten müssen, sondern 8 Stunden. Sie sollen dafür sorgen, daß die Arbeiter, die wichtigste Klasse des Staates, nicht nur 3 oder 6 oder 7 Fr. täglich erhalten, sondern ein Einkommen, womit sie bestehen können. Sie sollen dafür sorgen, daß nicht Beamte entlassen werden müssen, weil sie nicht in der Lage sind, ihre Familien zu ernähren und deshalb ausgepfändet werden.

Das ist der Gedanke des Generalstreikes! Was macht denn der Fabrikant? Für ihn ist der Arbeiter nur sein Werkzeug. Er sieht nur den schmutzigen Menschen im schmutzigen Kittel, der immer schafft, dem er nie die Hand geben will, weil sie schmutzig ist von der Arbeit. Beim Jahresabschluß macht er die Bilanz und sieht, was er durch den Arbeiter verdient hat. Sonst kümmert er sich nicht um den Arbeiter. Diesen Leuten wollten die Arbeiter einmal ihre Bedeutung zeigen. Das ist der Sinn des Generalstreikes!

Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Ich habe mich bereits mit der Person des Herrn Grimm beschäftigt, insofern ihn der Herr Auditor als Urheber des Generalstreikes, als bösen Teufel gewürdigt hat. Nach dieser Einleitung will ich jetzt eingehen auf die einzelnen Tatsachen, die man meinen Klienten vorwirft. Weder Grimm noch Ilg noch Huggler noch Nobs wünschen es. Sie haben im Gegenteil erklärt, ich solle nicht die Schuld des einzelnen abschwächen, um hervorzuheben, der eine sei besser als der andere. Sie wollten, daß ich sie als Kollektivpersonen, nicht als Einzelpersonen hinstelle.

Aber, meine Herren, neben dem Sozialdemokraten steht hier der Verteidiger, und meine Pflicht ist es, Ihnen auch die einzelnen Punkte darzulegen, die zugunsten eines jeden meiner Klienten sprechen.

Vor allem, was Grimm anbetrifft, ein Blatt im Kanton Zürich, das im Jahre 1869 zu den führenden Blättern der zürcherischen Demokratie gehört hat, der „Landbote", hatte den Mut, zu schreiben, daß sich die Angeschuldigten in diesem Prozeß drücken und feig benehmen. Ich glaube, meine Herren, Sie werden uns das Zeugnis ausstellen, daß diese Behauptung unwahr ist. Grimm hat nichts

bestritten. Er sagte über den Aufruf vom 7. November wortgetreu: „Der genaue Text wurde festgestellt durch eine Subkommission, der ich ebenfalls angehört habe." Er erklärt also: „Ich habe in Verbindung mit andern Kollegen den Aufruf in einer Subkommission verfaßt." Es wird nichts bestritten, es wird nichts abgeleugnet, wie die Herren vom „Landboten" behaupten.

Mit Bezug auf den Aufruf vom 11. November sagt er: „Nun ist das Programm diskutiert worden, es sind Punkte außerhalb desselben diskutiert worden, die dann im Aufruf erschienen sind, und als dieser Aufruf im Gerippe fertig war, nachdem der Beschluß gefaßt war, daß wir in den Streik treten, hat man nachher den Aufruf verfaßt in ähnlicher Weise, wie es dann in der Subkommission geschah als Willensausdruck der kombinierten Sitzung. Als dieser Aufruf auf der Maschine durchgeschlagen war, habe ich ihn der Versammlung unterbreitet und ich habe ihn vorgelesen und bei jedem Absatz gefragt, wer etwas einzuwenden habe, möge sich melden."

Sie sehen also, was an der verlogenen Behauptung, man habe sich drücken wollen, wahr ist. Grimm hat ohne weiteres zugegeben, was er gemacht hat. Ohne weiteres!

Nun handelt es sich darum... ich komme auf die rechtliche Seite zurück..., ob Grimm den Aufruf auch verbreitet hat. Grimm hat nichts damit zu tun gehabt. Wenn er es getan hätte, so hätte er es auch zugegeben. Auf die Frage des Herrn Großrichters hat er erklärt: „Mit der Verbreitung habe ich nichts zu tun gehabt." Nun kommt ein Umstand, den der Herr Auditor gestern besonders hervorgehoben hat: Das ist die Aussage des Zeugen Bantli. Der Herr Auditor hat geglaubt, Herrn Grimm hier als Lügner überführen zu können. Sie erinnern sich, daß der Zeuge Bantli folgendes erklärt hat: er sei am Montag, wir wollen daran festhalten, daß es am Montag den 11. November war.... in Bern gewesen. Er habe auf dem Bureau des Aktionskomitees ein Schriftstück bekommen, auf dem sich die Unterschrift Grimms befand. Dieses Schriftstück war eine Sendung an das „Volksrecht". Darin hieß es, es sei unwahr, was herumkolportiert werde, nämlich, daß der Generalstreik um 24 Stunden verschoben werde. Nun hat der Herr Auditor hingewiesen auf das stenographische Bulletin, Seite 458, wo Grimm sagt: „Der amt-

liche Bahntelegraph gab in der Nacht vom Montag auf Dienstag die Meldung, der Streikausbruch sei um 24 Stunden verschoben worden." Der Herr Auditor wollte hiermit nachweisen, die Behauptung Grimms, er habe am Montag früh das Schriftstück verfaßt, sei unrichtig; denn Grimm erkläre selbst, der Bahntelegraph habe in der Nacht vom Montag auf den Dienstag die Sache mitgeteilt.

Der Herr Auditor hat etwas übersehen: Daß Bantli nicht am Dienstag, sondern am Montag in Bern gewesen ist. Also konnte Grimm ihm auch nicht Schriftstücke geben mit Bezug auf eine Tatsache, die sich angeblich in der Nacht vom Montag auf den Dienstag ereignet hat. Das ist unmöglich! Grimm kann allerlei machen, aber das kann er doch nicht, das wird auch der Herr Auditor zugeben. Grimm konnte nicht am Montag eine Erklärung abgeben in bezug auf eine Tatsache, die sich erst später ereignete.

Der Fall war anders. Man hat vorher telephoniert, in der Nacht vom Sonntag auf den Montag. Deshalb die Erklärung Grimms. In der Nacht vom Montag auf den Dienstag gingen Telegramme weg. Davon spricht Grimm im stenographischen Bulletin. Die Behauptung Grimms entspricht also der Wahrheit. Bantli wurde am Dienstag verhaftet; das steht fest und steht auch im Protokoll. Ich behaupte, die ganze Behauptung Bantlis ist irrelevant. Grimm ist nicht eingeklagt wegen irgendeiner beliebigen Handlung, sondern wegen des Erlasses und der Verbreitung des Aufrufes.

Nun will ich aufmerksam machen auf Art. 159 der Militärstrafgerichtsordnung, wo es heißt: „Gegenstand der Urteilsfindung ist die in der Anklage bezeichnete Tat." Also nur die Tat, die in der Anklage erwähnt ist, darf Gegenstand des Urteils sein. Der Fall Bantli ist nicht in der Anklage erwähnt. Grimm ist auch nicht eingeklagt, weil er unter Verletzung der Verordnung des Bundesrates jemand aufgefordert hat; er ist eingeklagt wegen Erlasses des Aufrufes. Bantli hatte mit dem Aufrufe nichts zu tun. Er hatte auch gar keinen. Somit ist der gesamte Fall Bantli ohne Bedeutung. Sie dürfen auf diese Tatsache nicht eintreten. Der Herr Auditor hat auch nicht die Anklage ergänzt. Uebrigens hätten wir dann die Verhandlungen verschieben müssen. Es handelt sich nur um einen Versuch. Bekanntlich wurde das Schriftstück nicht gedruckt.

Das ist das Tatsächliche mit Bezug auf Grimm. Auf die rechtlichen Erwägungen werde ich später noch zurückkommen.

Nun zu Ilg. Er ist des gleichen Vergehens angeklagt wie Grimm. Ilg hat sich zum Teil in der Hauptverhandlung belastet. Das war ein netter Zug von ihm, und Sie werden ihn würdigen, nicht nur als Menschen, sondern auch als Richter. Ilg hat sich gesagt: Ich will nicht ausgeschieden werden! — Aber, Herr Großrichter, meine Herren Militärrichter, als Richter müssen Sie beurteilen, was sich tatsächlich abgespielt hat.

Ilg hat in der Voruntersuchung erklärt: „Ich kann mich nicht daran erinnern, daß der Passus im Aufrufe vom 7. November, das Einrücken nicht zu verweigern, wohl aber, von den Waffen Gebrauch zu machen, an dieser Versammlung zur Diskussion gestanden habe." Ilg erklärt also, er habe dem Aufrufe zugestimmt, erinnere sich aber nicht mehr der Details. Wenn sich nun Ilg als Mann und als Sozialdemokrat in der Hauptverhandlung veranlaßt gesehen hat, sich selbst zu belasten... und wir sprechen ihm dafür unsere Anerkennung aus..., weil er nicht aus der Reihe der übrigen Angeschuldigten herausgenommen werden wollte und sich sagte: mitgegangen — mitgehangen, so haben wir hier doch darauf abzustellen, daß er nichts von den eingeklagten Stellen gehört hat. Ebenso stimmt es, wenn er erklärt hat, er habe den Aufruf vom 10. November nicht geschrieben. Daß Ilg den Aufruf nicht verbreitet hat, steht fest. Verbreitet hat weder Grimm noch Ilg noch Huggler. Ilg hatte faktisch weder mit dem Erlaß noch mit der Verbreitung des Aufrufes zu tun.

Und nun zu Huggler! Er ist eingeklagt wegen des Aufrufes vom 10. November und wegen des Aufrufes an die Eisenbahner. Als der Herr Großrichter an Huggler die Frage gerichtet hatte, ob Huggler den Satz an die Wehrmänner im Aufrufe vom 10. November gelesen habe, hat Huggler geantwortet: „Ich habe mich sinngemäß mit dem Aufruf einverstanden erklärt; auf einzelne Stellen habe ich nicht geachtet." Er habe nicht darauf geachtet, „weil der Aufruf nicht vorgelegt, sondern verlesen wurde". Für Huggler war also die Hauptsache der Generalstreik; die einzelnen Stellen des Aufrufes sind für ihn nicht in Betracht gekommen. Als Richter haben Sie darauf abzustellen und sich zu

sagen: Huggler hat nur den Grundgedanken, den Generalstreik, vor Augen gehabt; wenn er auch die eingeklagten Stellen vielleicht nicht überhört hat, so hat er doch kein Gewicht darauf gelegt. — Ich werde später, im rechtlichen Teile, darauf zurückkommen.

Was den Aufruf an das arbeitende Volk anbetrifft, so liegt beim Herr Auditor eine Verwechslung vor. Huggler hat nicht, wie der Auditor meint, den Aufruf vom 10. November übersetzt; Huggler hat den Aufruf an die Eisenbahner übersetzt, also nicht den Aufruf vom 10. November.

Huggler erklärt, er habe die Instruktion erst nach dem Generalstreik gesehen; er habe mit der Instruktion nichts zu tun gehabt. Die Instruktion kann also nicht Gegenstand der Anklage sein, sondern höchstens die Uebersetzung.

Nun will ich auf folgendes aufmerksam machen: Huggler ist von Bern am 11. November, vormittags 9 Uhr, nach Lausanne abgereist. Um 2 Uhr ist er dort angekommen. Wir wissen genau, wann die Verordnung des Bundesrates erlassen worden ist. Demgemäß werden Sie sagen müssen, daß die Uebersetzung, die in der Nacht vom 10. auf den 11. November gemacht worden ist, für eine Anklage auf Grund der bundesrätlichen Verordnung gar nicht in Betracht kommen kann. Huggler kann aber auch nicht eingeklagt werden, weil er den Aufruf verbreitet hat. Sie wissen, daß er nach seiner Ankunft in Lausanne um 2 Uhr nachmittags den Aufruf einem Dritten gegeben hat, zu einer Zeit, da er, Huggler, der doch von 9 bis 2 Uhr im Waggon gesessen hatte, von der bundesrätlichen Verordnung mit dem besten Willen noch keine blasse Ahnung gehabt haben kann.

Aber nicht nur das! Sie können nicht darauf abstellen, daß Huggler in Lausanne an einer Versammlung gesprochen hat. Meine Herren Militärrichter! Ich will Sie darauf aufmerksam machen, daß Sie an den Art. 159 der Militärstrafgerichtsordnung gebunden sind, wo es heißt: Gegenstand der Urteilsfindung ist die in der Anklage bezeichnete Tat. — Gegen Huggler richtet sich nun nicht die Anklage, daß er am 11. November in Lausanne an einer Versammlung gesprochen hat trotz Erlaß der bundesrätlichen Verordnung; gegen Huggler richtet sich die Anklage wegen Erlasses des Aufrufes. Wenn Sie die Richtigkeit dieser Ausführungen einsehen, so müssen Sie Huggler freisprechen. Es ist vollständig irrelevant, was Huggler am 11. November

gemacht hat; die Reden Hugglers in Lausanne sind ja nicht Gegenstand der Anklage. Was Huggler gesprochen hat, das hat mit dem Aufrufe nichts zu tun. Die Anklage richtet sich gegen ihn wegen Erlasses des Aufrufes vom 10. November; die Reden in Lausanne sind nicht Gegenstand der Anklage. Hätten die Ankläger Huggler wegen seiner Reden in Lausanne bestrafen wollen, so hätte die Anklage etwa folgendermaßen lauten müssen: „Huggler hat den Art. 4 der Verordnung vom 11. November 1918 verletzt — oder den Art. 2 —, weil er an in Lausanne abgehaltenen Versammlungen Reden gehalten hat, gemäß welchen er die Eisenbahnarbeiter veranlaßte, zu streiken." Hätte die Anklage so gelautet, so hätte man vielleicht auf die Sache eintreten können; da die Anklage aber nicht von den Reden in Lausanne spricht, so ist hierauf nicht einzutreten.

Auf die Anklage gegen Nobs will ich später im Zusammenhang mit der rechtlichen Frage zurückkommen. Der Fall Nobs ist mehr juristisch. Es ist empfehlenswerter, wenn man hier zunächst das Tatsächliche ausscheidet und dann die rechtlichen Ausführungen macht über die Handlungen der meisten Angeklagten; beim Fall Nobs ist es aber besser, das Tatsächliche mit dem Rechtlichen zusammen zu behandeln.

Und nun zur Rechtsfrage!

GR: Ich lasse hier eine Pause von 10 Minuten eintreten. Pause.

GR: Die Verhandlungen werden wieder aufgenommen. Ich erteile das Wort an Herrn Dr. Farbstein zur Fortsetzung seiner Verteidigungsrede.

Dr. Farbstein: Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Ich gehe nun auf die rechtlichen Fragen ein.

Von Bedeutung für die rechtliche Beurteilung der Tatsachen ist: An wen waren die Aufrufe gerichtet? Im Zusammenhange mit dieser Frage können wir auch auf den Ausdruck „Soldatenräte" eingehen, der im Aufrufe vorkommt.

Die Tatsache, an wen die Aufrufe gerichtet waren, ist von Relevanz, und zwar für Ihre Zuständigkeit wie auch für die Strafe. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß gemäß Art. 1, Ziffer 10, der Militärstrafgerichtsordnung für die betreffenden Zivilpersonen nicht nur die Militärgerichtsbarkeit, sondern auch das Militärstrafgesetz zur An-

wendung kommen. Der Art. 1, Ziffer 10, lautet: „Der Militärstrafgerichtsbarkeit und dem Militärstrafgesetze des Bundes sind unterworfen Zivilpersonen, welche Militärpersonen im aktiven Dienst zur Verletzung wichtiger militärischer Obliegenheiten verleiten oder zu verleiten suchen."

Also es genügt nicht, daß an eine Militärperson die Aufforderung zur Insubordination gerichtet werde, um, gestützt auf Art. 58 oder 59, bestraft zu werden. Für die Zivilperson kommt immer ergänzend hinzu die Bestimmung des Art. 1, der sagt: „... der Militärstrafgerichtsbarkeit und dem Militärstrafgesetz...". Sie müssen daher, wenn Sie den Art. 58 und 59 zur Anwendung bringen wollen, immer das Wort „Militärperson im aktiven Dienste" ergänzen. Sie müssen also sagen: „Die Aufwiegelung oder die Verabredung zu einem Aufruhr von Militärpersonen im aktiven Dienste..." oder: „Als Meuterer soll gleichfalls bestraft werden jeder, der Militärpersonen im aktiven Dienste..." Bei einer Militärperson als Angeklagten allein genügt es, wenn es sich auch bloß um Instruktionsdienst handelt; bei einer angeklagten Zivilperson ist aber nötig, daß sich die verleitete Militärperson im aktiven Dienste befindet.

Nun ist die Frage: An wen waren die Aufrufe gerichtet? Der Herr Auditor sagt: An Militärpersonen im aktiven Dienst! Vor allem ist aber doch abzustellen auf dasjenige, was die Angeschuldigten selbst gesagt haben. Sie sehen, daß Grimm kein Blatt vor den Mund genommen hat. Er hat gesagt: „Ich erkläre ganz ruhig: Was ich, seit ich Arbeiter bin, empfunden habe und, seitdem ich denkender Arbeiter bin, bewußt getan habe, dazu stehe ich in diesem Moment voll und ganz in jeder Beziehung. Ich betrachte es als ein Verbrechen, wenn die Armee gegen streikende Arbeiter, gegen wehrloses Volk verwendet wird; wenn man sie, wie es in Zürich geschehen ist, mit Handgranaten auf die unbewaffnete Menge losgehen läßt; wenn, wie es hier geschehen ist, mit Maschinengewehren und andern militärischen Machtmitteln die friedlich demonstrierende Menge bedroht wird. Ich betrachte es als selbstverständliche und heilige Pflicht jedes organisierten Arbeiters, daß er niemals dem Befehl Folge leistet, auf wehrlose Massen, auf die eigenen Klassengenossen, auf Frauen und Kinder unter Umständen, zu schießen."

Grimm war also aufrichtig. Was sagte er nun weiter? „Ich möchte nun darauf aufmerksam machen, daß aus dem Titel unseres Aufrufes hervorging, daß sich die Publikation an Arbeiter richtete, an Leute, die nicht mobilisiert waren, die zwar mobilisiert werden können, die aber im Momente nicht mobilisiert waren."

Grimm erklärt also, er stehe auf dem Boden, daß Arbeiter, wenn sie mobilisiert werden, nicht auf Arbeiter schießen sollen. Der Aufruf war aber nicht gerichtet an die Soldaten im aktiven Dienste, sondern an Arbeiter, die erst mobilisiert werden sollten, die aber im Momente noch nicht mobilisiert waren. Ebenso sagt Ilg: „Der Passus war an Arbeiter gerichtet, die erst einrücken sollten." Huggler erklärt: „Von den Soldaten, die schon eingerückt sind, ist nie die Rede gewesen. Ich habe die Auffassung gehabt, daß die allgemeine Ansicht sei, daß der Aufruf sich überhaupt an Arbeiter richte, die eventuell noch aufgeboten werden sollen." Also Grimm wie Ilg und Huggler erklären: „Unser Aufruf war nicht gerichtet an Soldaten im aktiven Dienste, sondern an Arbeiter, die erst aufgeboten werden sollten, an erst zu mobilisierende Soldaten.

Für diese Auffassung spricht auch der Aufruf vom 7. November, worin es heißt: „Keine Verweigerung der Einrückung, aber Weigerung, auf Arbeiter zu schießen." Wenn man zu jemand sagt: Du sollst das Einrücken nicht verweigern! so ist klar, daß man diese Aufforderung nicht an solche richtet, die bereits eingerückt sind, sondern an solche, die erst einrücken sollen. Der Aufruf vom 10. November ist auch gerichtet an das arbeitende Volk und nicht an die Soldaten. Es heißt darin: „Klassengenossen im Wehrkleid!" Herr Großrichter, meine Herren Militärrichter! Vor Ihnen liegt das Protokoll des Basler Kongresses vom Juli 1918. Da finden Sie auf Seite 21 auch die Worte „Arbeiter im Wehrkleide". Das ist sozusagen ein terminus technicus. Wenn man von den Arbeitern im Wehrkleide spricht, meint man eben nicht diejenigen, die bereits im Wehrkleide stecken, sondern diejenigen, die einrücken sollen. Ich werde später darauf zurückkommen, daß Grimm, Ilg und Huggler nicht anders haben denken können, wenn sie nicht dumme Kerle waren. Und den Eindruck werden Sie doch haben, daß das nicht Narren sind!

Was die Soldatenräte anbetrifft, spricht sich Grimm wie folgt aus: „Was die Arbeiter- und Soldatenräte antrifft, verweise ich auf die Begründung selbst. Es heißt ausdrücklich: „Zur Vermeidung blutiger Konflikte." Es ist sehr schade, daß der Herr Auditor, der sonst Sinn hat für typographische Anordnung, ich gebe ihm dieses Zeugnis als alter Buchdrucker, hier plötzlich den Blaustift weggelegt hat. Diese Stelle „zur Vermeidung blutiger Konflikte fordern wir Euch auf, in allen mobilisierten Einheiten" usw. ist gewöhnlich gedruckt bis zu dem Worte „in allen", dann kommt der kursive Druck. Es war so selbstverständlich, daß wir diese Parole ausgaben, nach all den Erfahrungen, die wir bisher gemacht haben, daß man darüber überhaupt nicht diskutierte. Mag in Privatgespräch das eine oder andere gefallen sein, mag man da oder dort die Meinung gehabt haben, in der Arbeiterschaft, das System sei dasselbe wie in Rußland oder Deutschland, die wahre Begründung geht aus dem Manifest selbst hervor.

Daß diese Auffassung die unserige ist, das beweist eine andere Tatsache und diese Tatsache ist die, daß wir während der ganzen Mobilisation ja keine Soldatenräte gebildet haben, nie die Parole dazu ausgegeben haben, und weil wir auch das Gebot der Gehorsamsverweigerung von uns aus durch alle Parteitage hindurch proklamierten, weil in diesem Gebot der Gehorsamsverweigerung noch nichts anderes ist als das, daß man blutige Konflikte, Bürgerleichen vermeiden will. Deswegen brauchte es bei uns im Aktionskomitee keine lange Diskussion darüber, ob dieser Satz bestehen bleiben soll oder nicht; er ist stehen geblieben, weil das der Sinn ist und kein anderer sein konnte."

Ilg antwortete auf die Frage, was er unter Soldatenräten verstehe, folgendes: „Herr Großrichter! In bezug auf diese Soldatenräte habe ich mich damals nicht ausgesprochen, und zwar aus dem Grunde, weil ich gewußt habe, daß im Aktionskomitee über Soldatenräte nie gesprochen wurde und auch nicht über die Arbeiterräte. Es sind mir auch keine Programmpunkte bekannt, weder bei den Gewerkschaften noch bei der Partei, wonach Soldatenräte oder Arbeiterräte gegründet werden sollten. So wie es im Flugblatt stand, habe ich das nicht anders auffassen können, als daß es sich darum handle, um schließlich in agitatorischer Richtung eine Wegleitung zu geben, wie die Soldatenräte

gebildet werden könnten, insofern solche gebildet werden. Ich habe aus dem Grunde den Soldatenräten keine Bedeutung beigemessen, wie sie im Flugblatt stehen, weil ich genau gewußt habe, daß weder das Aktionskomitee noch dessen einzelne Mitglieder auch nur mit einem einzigen Soldat oder mit einem Arbeiter, der Soldat ist, in Verbindung gestanden wären, um eine solche Organisation zu gründen. Nur mit einem Flugblatt und mit einem Satz in einem Flugblatt bildet man keine Soldatenräte. Wenn man das hätte machen wollen, hätte man Vorkehrungen treffen müssen mit den einzelnen Soldaten selber, und es hätte hier die Organisation anders in die Hand genommen werden müssen als nur durch einen Satz, der im Flugblatt steht. Aus diesem Grunde habe ich mich nicht zum Wort gemeldet, weil ich den Soldatenräten, soweit sie hier vorgeschlagen waren, keine Bedeutung beimaß. Ich habe gar nicht daran gedacht, daß man wegen diesem Satz vielleicht vor Divisionsgericht zitiert würde."

Huggler geht noch weiter. Er dachte sich eine freundschaftliche Annäherung von Truppen und Arbeitern.

Nun wurde das Votum Dr. Wokers aufgegriffen. Sie kennen die Differenz zwischen der Darstellung Dr. Wokers und des Herrn Major Eugster.

Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Wir wissen alle: Wenn ein Untersuchungsrichter einmal etwas zu Protokoll gebracht hat und man dann nach einigen Monaten einmal an ihn die Frage richtet, ob das Protokoll der Wahrheit entspreche, so wird es sehr schwer fallen, eine vom Protokoll abweichende Darstellung zu erhalten. Der Untersuchungsrichter wird sagen: Es ist so protokolliert worden, und darum ist es richtig! — Es kommt noch etwas anderes hinzu: Jeder Mensch ist eben nur ein Mensch. Wenn man einen Untersuchungsrichter, und wenn er Justizmajor ist, erklärt, er habe sich geirrt, so kommt eben in ihm unbewußt das Gefühl des Menschen stärker zum Ausdrucke. Der Betreffende wird nicht so leicht sagen: Ich habe mich geirrt. — Nicht bewußt, sondern unbewußt wird er sich heftig dagegen wehren und sagen: Das, was hier steht, ist richtig.

Von Wichtigkeit ist aber für uns die Aussage eines andern Zeugen, der nicht bei der Protokollierung, sondern in der Sitzung des Attionskomitees war: es ist ein Kronzeuge, ein Zeuge des Herrn Auditors. Das ist Wey! Er

sagt: „In der Sitzung sagte Grimm, es sei möglich, daß Bundesrat und General die Mobilisation vornehmen werden. Sollte das vorkommen, sollten Konflikte entstehen, so müsse man sich fragen, ob es nicht gut wäre, Soldatenräte zu gründen, um Blutvergießen zu vermeiden. Wenn ich mich nicht irre, hat Dr. Woker erklärt, man solle das bleiben lassen ....“ Also Wey gibt die gleiche Darstellung wie Grimm und Ilg. Aber, meine Herren, diese ganze Frage ist nicht von Relevanz. Wir wissen ganz genau, daß der Bundesrat erst nachträglich die Soldatenräte verboten hat. Erst später wurde die Verordnung erlassen, worin es heißt: „... sie tritt mit heute in Kraft.“ Und zweitens entsteht immer die Frage, an wen der Aufruf gerichtet war.

Ich behaupte, es sei gestattet gewesen, an erst zu mobilisierende Soldaten die Aufforderung zu richten, Soldatenräte zu gründen; denn die Zivilpersonen unterstehen erst dann der Militärstrafgesetzgebung, wenn sie Militärpersonen im aktiven Dienst auffordern. An Zivilpersonen, die erst mobilisiert werden sollten, durfte die Aufforderung gerichtet werden; es liegt gar nichts daran, wenn die Verfasser auch von Soldatenräten gesprochen haben.

Nun kommt in Betracht, und ich glaube, dieser Punkt ist für Sie von sehr großer Wichtigkeit, der Art. 13 und 59 des Militärstrafgesetzbuches. Art. 13 sagt: „Die in dem besonderen Teil dieses Gesetzbuches bezeichneten Strafen finden, wo nicht ausdrücklich das Gegenteil bestimmt ist, nur da Anwendung, wo die strafbaren Handlungen mit rechtswidrigem Vorsatz verübt worden sind.“

Das Gesetz verlangt also rechtswidrigen Vorsatz. Was ist rechtswidriger Vorsatz? Es muß Willen und Wissen vorhanden sein! Der Angeschuldigte muß etwas tun wollen und muß wissen, daß sein Wollen den Zweck erreicht. Es genügt nicht, wenn ich etwas schreibe und publiziere und ich nicht den Willen habe, daß dieser Aufruf an die Soldaten im aktiven Dienste gerichtet werde. Das ist der springende Punkt. Damit die Angeschuldigten bestraft werden können, muß der Vorsatz nachgewiesen werden; es muß nachgewiesen werden, daß die Angeschuldigten wollten, der Aufruf solle an Militärpersonen im aktiven Dienst gerichtet werden.

Das Militärstrafgesetzbuch, ergänzt durch Art. 1 der Militärstrafgerichtsordnung, bestraft Zivilpersonen nur dann,

wenn sie vorsätzlich, also mit Willen und Wissen, Militärpersonen im aktiven Dienst aufgewiegelt haben. Hier liegt der Fehler, den die Anklage macht. Er ist mir begreiflich. Der Herr Auditor, der in der Regel nur mit Militärpersonen zu tun hat, hat in dem Moment übersehen, daß hier Zivilpersonen vor Militärgericht stehen, und daß es hier nicht genügt, wenn behauptet und nachgewiesen wird, daß sie etwas getan haben. Es muß noch etwas anderes behauptet und nachgewiesen werden: Daß die Zivilperson den Vorsatz hatte, sich an eine Militärperson im aktiven Dienst zu wenden.

Der Satz vom rechtswidrigen Vorsatz wird im Art. 59 des Militärstrafgesetzbuches wiederholt. Obschon im allgemeinen Teil vom Vorsatz gesprochen wird, hat sich der Gesetzgeber hiermit nicht begnügt, sondern noch besonders gesagt im Art. 59: „Als Meuterer soll gleichfalls bestraft werden jeder, der andere vorsätzlich zum Verrat..." usw. Dieses Wort „vorsätzlich" war hier unnötig. Der Gesetzgeber hat aber damit noch einmal ausdrücklich betont: Es muß der Vorsatz nachgewiesen werden! Hier muß der Vorsatz nachgewiesen werden, daß die Angeschuldigten vorsätzlich den Aufruf an Militärpersonen im aktiven Dienst verteilt haben.

Nun hat der Herr Auditor gestern auch den Beschluß des Bundesrates im Bundesblatte Jahrgang 1901, Band IV, Seite 379, zitiert. Dort sagt der Bundesrat ganz genau, daß man gemäß dem Art. 1 M. St. G. O. im Art. 58 M. St. G. B. zu ergänzen hat „Militärpersonen, die bereits im Dienste, und zwar im aktiven Dienste, sind". Daran muß man immer denken; es entsteht hie und da ein Irrtum. Der Vorsatz muß also gerichtet sein auf eine Handlung, die sich wendet an Militärpersonen im aktiven Dienste. Es genügt nicht der Nachweis der Handlung; es muß auch nachgewiesen werden, daß die Angeschuldigten den Vorsatz hatten, den Aufruf bei Militärpersonen im aktiven Dienst zu verbreiten. Das sind Tatsachen; es handelt sich hier um tatsächliche Fragen. Bejahen Sie die Frage, daß die Angeschuldigten den Vorsatz hatten, sich an eine Militärperson im aktiven Dienst zu wenden, so kommt auf die Angeschuldigten das Militärstrafrecht zur Anwendung. Verneinen Sie die Frage, so kommt das Militärstrafrecht nicht zur Anwendung; dann kann davon gar keine Rede sein.

Nun genügt nicht die Publikation. Sonst müßte man z. B. auch einen Tolstoi bestrafen.... wenn sein Buch zufällig in die Hände von Soldaten gelangt ist. Das war auch der richtige Standpunkt, den Sie am 21. Januar vertreten haben.

Wir haben ihn auch jetzt nicht aufgegeben. Sie haben sub IV in Ihrem Entscheide gesagt: In bezug auf den Aufruf vom 7. November wird in der Anklageakte nirgends behauptet, daß derselbe an Militärpersonen im aktiven Dienst verteilt worden sei. — Sie haben also den Standpunkt vertreten, daß die Publikation allein nicht genügt, sondern daß notwendig ist, daß der Aufruf an Militärpersonen im aktiven Dienst verteilt wurde. Sie haben diesen Standpunkt auch nicht aufgegeben am 13. März. Sie haben dort Ihre Kompetenz bejaht, weil Sie gesagt haben, der Auditor habe die Verbreitung an Militärpersonen im aktiven Dienste sub Ziff. 35 der Anklage behauptet. Sie sagen: „Es ist zudem darauf hinzuweisen, daß nach dem Wortlaut von Art. 35 der Anklageschrift nicht nur der Erlaß, sondern auch die Verbreitung der beiden Imprimate Gegenstand der Anklage bilden." — Sie haben also keineswegs Ihren ursprünglichen Standpunkt aufgegeben. Der Unterschied in Ihren Ansichten im Januar und im März ist nur folgender: Während Sie im Januar gesagt haben, es genüge nicht die Konklusion des Auditors, sondern es müsse aus den übrigen Tatsachen der Anklageschrift hervorgehen, daß die Imprimate an Militärpersonen im aktiven Dienste verteilt worden sind, erklären Sie im März, es genüge, wenn es in der Konklusion behauptet werde. Aber daran haben Sie festgehalten und vollständig mit Recht, daß nur dann das Militärstrafrecht auf Zivilpersonen zur Anwendung kommt, wenn der Aufruf an Militärpersonen im aktiven Dienst verteilt wurde.

Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Der Herr Auditor hat gestern das Urteil gegen Sigg zitiert. Im Urteil Sigg haben das Divisionsgericht und das Kassationsgericht denselben Standpunkt eingenommen. Sigg wurde verurteilt nicht wegen des Erlasses des Aufrufes allein, sondern wegen der Verteilung. Ich verweise auf Seite 164 der Zeitschrift für schweizerisches Strafrecht vom Jahre 1907. Die Anklage gegen Sigg lautet: „Der Angeklagte Johann Sigg hat am 21. Juni 1906 einen Artikel, betitelt „Industriearbeiter und Bauernsöhne", verfaßt,

drucken lassen und das Flugblatt Sonntag den 22. Juli teils selbst unter die Soldaten des damals in Zürich im Aktivdienst gestandenen Infanterieregimentes verteilt, teils durch andere Personen verteilen lassen."

Die Anklage behauptet also nicht bloß, und das hat Sigg zugegeben, daß Sigg der Verfasser gewesen sei, sondern auch, daß Sigg das Flugblatt selbst verteilt habe oder zur Verteilung Auftrag gegeben habe. Hätte das die Anklage nicht behauptet und wäre es Sigg nicht nachgewiesen worden, so hätte Sigg freigesprochen werden müssen.

Der Herr Auditor hat gestern noch eine andere Stelle auf Seite 173 der Zeitschrift angeführt, die ich auch zitieren will. Sie lautet: „Nun ist klar, daß die „Friedensglocke"... von ihrem Verfasser für die von der Regierung aufgebotenen Truppen bestimmt war. Jener hat sich der durch Art. 58 und 59 umschriebenen Verbrechen schuldig gemacht, da er zur Verbreitung der Flugschrift Schritte unternommen hat mit dem Vorsatze" — legen Sie Gewicht auf die Worte „mit dem Vorsatze" —, „das Blatt an die aufgebotenen Truppen gelangen zu lassen, um sie dadurch zum Aufruhr oder zur groben Insubordination zu veranlassen. Dabei ist gleichgültig, ob die Blätter durch die Post oder durch zur Kolportage erbetene oder angestellte Personen schließlich an die eigentlichen Destinatäre gelangen konnten." Der springende Punkt ist, daß der Vorsatz darauf ging, diese Blätter an Militärpersonen im aktiven Dienst zu verteilen; es genügt nicht, daß die Blätter zufällig in die Hand solcher Personen gelangen, sondern der Urheber, das heißt der Verfasser, muß den Vorsatz, das Wollen, haben, diese Imprimate an die Soldaten im aktiven Dienst gelangen zu lassen. Besteht bei ihm dieser Vorsatz nicht, das heißt, kann ihm nicht nachgewiesen werden, daß er das gewollt hat und daß er sich dessen bewußt war, so unterliegt er nicht dem Militärstrafrecht.

Grimm hat schon in dieser Verhandlung die „Tagwacht"-Nummer aus dem Jahre 1897 verlesen. Der Herr Auditor hat gesagt, er habe das Referat Ursprung nicht im Bundesblatt gefunden. Es findet sich auch nicht dort; aber wir wissen doch alle, daß solche Sachen im stenographischen Bulletin abgedruckt werden. Dieses habe ich auf der Bundeskanzlei ohne weiteres bekommen; auch der Herr Auditor hätte es

sich sehr billig verschaffen können; es wäre keine große Ausgabe gewesen. Man kriegt das Bulletin für 2 Fr. jährlich.

Wir wollen diesen Aufruf in der „Tagwacht" analysieren. Ich will ihn nicht ganz verlesen; nur einige Stellen. Sie sind deswegen von Bedeutung, weil damals der Referent des Nationalrates der Ansicht war, dieser Aufruf unterliege nicht dem Militärstrafgesetz. Der Aufruf lautet: „An die Wehrmänner der soeben aufgebotenen beiden Luzerner Infanteriebataillone und der Kavallerieschwadron." Man wiederholt dann den Brief des holländischen Soldaten: „Sie werden mir vielleicht erwidern, die Miliz sei auch, und zwar vorzugsweise, zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Lande bestimmt. Herr Kommandant, herrschte in unserer Gesellschaft wirklich Ordnung, wäre der staatliche Organismus wirklich gesund, fänden mit andern Worten in unsern gesellschaftlichen Verhältnissen nicht solche himmelschreiende Mißstände statt, würde man es nicht dulden, daß der eine vor Hunger stirbt, während andere im Ueberfluß schwelgen — dann würden Sie mich in den ersten Reihen derer sehen, die diese Ordnung stützen.

Aber die gegenwärtig bestehende sogenannte Ordnung aufrechterhalten zu helfen, weigere ich mich ganz entschieden. Wozu, Herr Kommandant, wollen wir uns gegenseitig Sand in die Augen streuen? Wir beide wissen es ja gut genug, was die Erhaltung der gegenwärtigen Ordnung bedeutet:

Es ist der Schutz der Reichen gegen die armen Arbeiter, die jetzt anfangen, ihre Rechte kennen zu lernen. Wir haben ja die Rolle, welche während des letzten Streiks in Rotterdam (lies: Bern 1893, Luzern 1897) Ihre Miliz spielte, gesehen. Sie mußte ohne jeglichen Anlaß stundenlange Dienste tun, um das Besitztum der bedrohten Firmen zu schützen.

Meinen Sie denn, ich werde mich an der Beschützung von Leuten beteiligen, die, nach meiner aufrichtigen Ueberzeugung, den Krieg zwischen Kapital und Arbeit aufrechterhalten wollen, daß ich auf Arbeiter schießen werde, die durchaus in den Grenzen ihres Rechts handeln? So blind werden Sie doch wohl nicht sein. Wozu alle vielen Worte verlieren? Ich werde es keinesfalls gestatten, daß man aus mir einen solchen gehorsamen Milizsoldaten macht, wie Sie ihn wünschen und brauchen.

Aus diesen Gründen, hauptsächlich aber deshalb, weil ich das Töten auf Kommando verabscheue, verweigere ich es, Ihrer Einberufung Folge zu leisten.

Ich grüße Sie, Herr Kommandant,

J. K. van der Weer."

Darauf schließt die „Tagwacht": „Luzerner Wehrmänner der beiden zugunsten der Ausbeuter und zur Unterdrückung von euresgleichen, der Arbeiter, aufgebotenen Infanteriebataillone und Kavallerieschwadron, leset Tolstoi, versteht ihn und dann...."

Dieser Aufruf ist klar. Er ist gerichtet an Soldaten im aktiven Dienst. Diese werden aufgefordert, nicht auf Arbeiter zu schießen, dem Kapital nicht zu helfen; die Soldaten werden aufgefordert, auf seiten der Arbeiter und nicht auf seiten des Kapitals zu stehen. Was sagt zu diesem Aufrufe der gegenwärtige Bundesrichter Ursprung, selbst ein Militär... er sagte selbst von sich, daß er ein hoher Offizier sei... als Berichterstatter der Kommission im Nationalrat? Er sagt: „Ich erinnere Sie nur daran, daß 1897 anläßlich einer Streikbewegung in Luzern in einer Zeitung, wenn ich mich nicht irre in der „Berner Tagwacht", ein Artikel erschien, in welchem die Militärs, welche damals zum Schutze des Eigentums und der persönlichen Freiheit aufgeboten waren, aufgefordert worden sind, ihren Gehorsam zu verweigern. Damals hat der Bundesrat keine Veranlassung genommen, sich die Frage vorzulegen, die heute vorgelegt ist und geprüft werden soll. Ich denke, seit dem Jahre 1897 hat sich ihm wiederholt Veranlassung geboten, dieselbe Frage zu stellen, und er hat endlich im Jahre 1901 den Beschluß gefaßt, Ihnen die Ergänzung des Gesetzes zu beantragen, nachdem seine Geduld erschöpft und er zur Ueberzeugung gekommen war, daß es Pflicht der eidgenössischen Räte sei, für die Zukunft Vorsorge zu treffen."

Darauf hat der jetzige Bundesrichter Ursprung, der damalige Nationalrat, wenn ich mich nicht irre Justizoberst oder wenigstens Justizmajor, als Berichterstatter der nationalrätlichen Kommission erklärt: „Wir sind nicht in der Lage, gestützt auf das herrschende Gesetz, den Verfasser dieses Aufrufes, wer sich an Militärpersonen im aktiven Dienste wendet, vor die Gerichte zu schleppen. Wir können ihm nichts machen!"

Interessant ist, daß der damalige Nationalrat Decoppet, damals war er noch Rechtsanwalt und nicht Bundesrat,

im Nationalrat den Ausführungen des Herrn Ursprung keine Opposition gemacht hat. Der jetzige Vorsteher des Militärdepartements Decoppet gibt dafür jetzt den Auftrag, daß die Militärjustiz die Angeschuldigten vor Gericht schleppe, obwohl die Angeschuldigten nicht das getan haben, was der Redaktor der „Tagwacht" getan hat.

Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Wir vergessen immer wieder, daß es sich um ein Ausnahmegesetz handelt. Es wurde bis jetzt immer gesagt: „Wenn wir ein Ausnahmegesetz vor uns haben, so ist eine Bestrafung nur angängig, wenn der Vorsatz genau nachgewiesen ist!" Denselben Standpunkt hat auch das Militärkassationsgericht im Falle Sigg eingenommen. Sie finden die Stelle auf Seite 185 der zitierten Zeitschrift: „Der Auditor hat, nachdem die Angeschuldigten den Standpunkt eingenommen, die „Friedensglocke" sei effektiv nicht unter die im Aktivdienst befindlichen Truppen, sondern an die in der Kaserne stationierten Rekruten verteilt worden, die Einvernahme von Zeugen beantragt. Das Gericht hat indessen diesem Begehren keine Folge gegeben mit der zutreffenden Begründung, daß es nicht möglich sei, zu eruieren, wer außer den in den Akten festgestellten Fällen der unmittelbare Empfänger der „Friedensglocke" gewesen sei."

Was geht daraus hervor? Man hat Flugblätter verteilt und diese sind in die Hände von Soldaten gekommen. Trotzdem erkennt das Militärgericht: Wir können die Verbreiter der Flugblätter nicht verurteilen, weil die Flugblätter nicht an Soldaten im aktiven Dienste verteilt worden sind! —

Im Falle Rieder sagte das Militärkassationsgericht, Seite 172: „Der Angeklagte Rieder hat zugegeben, vom Inhalt der „Friedensglocke" flüchtig Kenntnis genommen und bei der Verteilung allerdings die Absicht gehabt zu haben, die Soldaten abzumahnen, gegebenenfalls auf die Streikenden zu schießen, sollte solches befohlen werden. Aber es ist nicht nachweisbar und auch nicht wahrscheinlich, daß Rieder eine genügend klare Vorstellung von dem Zwecke der von ihm verteilten Schriften gehabt habe. Er besorgte unter dem Einfluß der Parteidisziplin für Sigg die Verbreitung der „Friedensglocke". '

Sie sehen, Herr Großrichter, meine Herren Militärrichter, wie damals und wie im Jahre 1897... ich weiß nicht,

wer damals Vorsteher des Militärdepartements gewesen ist; vielleicht Bundesrat Müller, der ein guter Jurist ist... die Divisionsgerichte vorsichtig gewesen sind. Rieder hat das Flugblatt verteilt; sogar an Soldaten im aktiven Dienste. Und doch hat man ihn freigesprochen, weil man eben erklärt hat, der Vorsatz sei nicht nachgewiesen, daß Rieder eine klare Vorstellung gehabt habe von dem, was er tat. Solches Gewicht wurde gelegt auf den Beweis des Vorsatzes!

Und nun, Herr Großrichter, meine Herren Militärrichter! Ist hier der Vorsatz nachgewiesen? Ich behaupte: Nein! Die Grimm und die Ilg und die Huggler sind nicht solche Kleinkrämer, die Ware um 5 Fr. verkaufen... Wenn sie etwas tun, machen sie immer etwas Großes. Sie haben genau gewußt: Bei den Soldaten können wir nicht agitieren. Was nützt es auch? Ein, vielleicht zwei Soldaten werden Flugblätter bekommen. Die Absicht aber ist, sie in die Massen zu bringen. Bei den Arbeitern kann man Flugblätter verteilen und Einfluß ausüben; dort kann man zukommen! Auf die Soldaten kann man nicht rechnen. Geschulte Agitatoren wissen genau: Was liegt uns daran, wenn zehn Soldaten die Flugblätter haben; was haben wir denn damit erreicht? Sie werden sich hüten, die Flugblätter weiter zu verteilen! — Worauf die Grimm und die Ilg und die Huggler rechnen können, das ist: In die Fabriken zu den Arbeitern gehen und diesen die Gehirne revoltieren. Wenn Sie nicht Grimm und Ilg und Huggler als politische Kinder taxieren wollen, so dürfen Sie ihnen nicht den Vorsatz zuschreiben, daß sie so naiv gewesen wären, Flugblätter zu drucken, um sie an mobilisierte Arbeiter zu verteilen. Diese Absicht können die Angeschuldigten gar nicht gehabt haben. Das wollten sie gar nicht. Von einem Vorsatze kann gar keine Rede sein. Der Vorsatz ist nicht nur nicht nachgewiesen; er ist auch unglaubwürdig.

Mit Bezug auf die Eisenbahner kann von den eingeklagten Handlungen ebenfalls keine Rede sein. Die Eisenbahner sind den Militärgesetzen unterstellt gestützt auf Art. 202 der Militärorganisation. Wir haben schon bei der Eintretensdebatte zur Genüge davon gesprochen, daß die Eisenbahner nicht als Militärpersonen im aktiven Dienste anzusehen seien.

Nun stützt sich die Anklage noch auf die bundesrätliche Verordnung vom 11. November 1918. Ich vertrete noch

jetzt die Anschauung, daß diese bundesrätliche Verordnung hier nicht zur Anwendung kommt. Wenn die Verordnung am 11. November erlassen und am 13. November publiziert worden ist, so kann sie nicht für Handlungen angewendet werden, die in der Nacht vom 10. auf den 11. November vorgekommen sind. Nun hat das Kassationsgericht in Sachen Müller den merkwürdigen Satz aufgestellt, daß die Verordnung schon am 11. November in Kraft gewesen sei. Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Ich bin fest überzeugt, daß das Kassationsgericht in subjektiver Hinsicht absolut hat nach Recht urteilen wollen; ich werde aber an Sie oder vielleicht besser an den Herrn Auditor eine Frage richten: Stadtpräsident Müller ist auch Oberst, Nationalrat Studer ist Major. Was hätte die ganze bürgerliche Presse gesagt, wenn Oberstleutnant Müller und Major Studer Militärrichter gewesen wären im vorliegenden Falle? Hätte sie nicht gesagt: Ja, dieser Oberstleutnant Müller und der Major Studer können doch nicht aus ihrer Haut heraus! Sie sind befangen! Sie urteilen in eigener Sache! — Und glauben Sie nun, daß die Herren vom Militärkassationsgericht vollständig aus ihrer Klasse herauskommen konnten? Glauben Sie, daß die beiden Mitglieder des Ständerates, die im Kassationsgericht sitzen... und der Ständerat hat ja dem Bundesrate zugestimmt... nicht unbewußt befangen waren? Ich glaube, wenn die Herren Oberstleutnant Müller und Major Studer als Richter im entgegengesetzten Sinne geurteilt hätten, hätte man gesagt: Die beiden Herren hätten sich selbst als befangen ablehnen sollen! — Wir haben nun auch das Recht, hier zu sagen: Gewiß haben diese Herren subjektiv in gutem Glauben geurteilt; aber es war unbewußt der Wille vorhanden, zu helfen, daß die Verordnung früher in Kraft getreten erklärt werden sollte.

Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Auch das Bürgertum legt ein großes Gewicht auf die politische Ueberzeugung der Richter! Herr Bezirksrichter Kaufmann ist ordentliches Mitglied des Divisionsgerichtes V. Seit den Novemberunruhen im Jahre 1917 wurde er vielleicht einmal oder zweimal als ordentlicher Richter einberufen. An seiner Stelle funktioniert als Ersatzrichter ein gut bürgerlicher Richter. Herr Kaufmann wird nicht einberufen, obwohl er ordentlicher Divisionsrichter ist, obwohl er nichts mit den

Novemberunruhen im Jahre 1917 zu tun gehabt hat, weil man sich vielleicht sagte: Der sozialdemokratische Militärrichter wird über bestimmte Fragen anders denken und urteilen als wir!

Wenn es in dem Urteil des Militärkassationsgerichtes auf Seite 12 heißt, also sei die Verordnung am 11. November vormittags in Kraft getreten, so kann ich diesem Urteil ein Urteil desselben Militärkassationsgerichtes vom 10. Januar 1918, nicht gegen Grimm, wohl aber gegen Arnold, entgegenstellen, wo es auf Seite 5 heißt: „Diese Verordnung kann, wie sich aus den Zeitumständen ergibt, im Augenblick der eingeklagten Handlungen noch nicht ordnungsgemäß promulgiert worden sein. Zur Verwirklichung von Strafrechtsnormen gehört aber, daß sie amtlich bekanntgemacht wurden." So heißt es im Urteil Arnold. Das Militärkassationsgericht hat sich freilich im Urteil Müller geholfen und gesagt: „Es fragt sich demnach nur noch, in welchem Zeitpunkt die Verordnung vom Bundesrat beschlossen wurde. Diese Frage muß das Kassationsgericht von Amtes wegen prüfen, da es sich um die Auslegung der Verordnung (welches ist der zeitliche Geltungsbereich der Verordnung?), nicht um eine Tatfrage handelt. Würde es sich um eine Tatfrage handeln, so bliebe es bei der Feststellung des Territorialgerichtes, daß die Verordnung spätestens am 13. November 1918 in der eidgenössischen Gesetzessammlung erschienen ist, was noch immer nicht den Schluß der Kassationskläger rechtfertigen könnte, daß die Verordnung erst nach dem 13. November in Kraft getreten sei.

Nach einer vom Oberauditor beigebrachten Bescheinigung vom 20. Februar 1919 des Kanzlers der Eidgenossenschaft, der in der Sitzung vom 11. November 1918 das Protokoll führte, muß der Beschluß spätestens um 10 Uhr vormittags gefaßt gewesen sein. Also ist die Verordnung am 11. November 1918 vormittags spätestens 10 Uhr in Kraft getreten.

Diese Feststellung steht der vom Militärkassationsgericht in Sachen Arnold vom 10. Januar 1919 ausgesprochenen Ansicht nicht entgegen, daß die Verordnung auf den Zeitraum vom 9. bis 10. November nicht anwendbar sei, verbehältlich des 11. November selbst.

e) Wollte man sich aber auf den Standpunkt stellen, daß entgegen dem ausgedrückten Willen des Gesetzgebers

auch das Notverordnungsrecht, um in Rechtskraft zu treten, erst veröffentlicht werden müsse, so könnte man doch zu keinem andern Schluß kommen.

Zunächst ergibt sich aus der angeführten Bescheinigung der Bundeskanzlei, daß der Bundesrat am 11. November zwischen 9 und 10 Uhr beschlossen hat, es sei die Verordnung der Presse zu übergeben und in allen Betrieben und Werkstätten anzuschlagen; die Mitteilung an die Presse erfolgte gleichen Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr durch Deponierung einer Anzahl Exemplare im Journalistenzimmer des Bundeshauses. Der Bundesrat hat also unverzüglich alles getan, was an ihm lag, um die Verordnung so rasch als möglich bekannt zu machen. Aus weitern vom Oberauditor beigebrachten Belegen ergibt sich, daß die Presse den Inhalt der Verordnung teilweise noch gleichen Tages veröffentlichte. Ferner ist der deutsche Text der Verordnung nach amtlichen Bescheinigungen noch am 11. November in der amtlichen Gesetzessammlung erschienen, zum größern Teil der Post übergeben und teilweise auch noch am 11. spediert worden. In diesem Sinne ist die in Sachen Dürr und Mithafte (Militärkassationsgericht vom 10. Januar 1919) ausgesprochene Annahme, die Verordnung könne am 11. November noch nicht promulgiert gewesen sein, an Hand der seither bekannt gewordenen Tatsachen zu berichtigen. Es ist übrigens zu bemerken, daß in den Fällen Arnold und Dürr und Mithafte die Verordnung vom 11. November 1918 weder den Klagen noch den Urteilen der Vorinstanz zugrunde lag, so daß damals das Militärkassationsgericht nicht in die Lage kam, zu der Frage des Inkrafttretens der Verordnung grundsätzlich Stellung zu nehmen."

Hier kommt das Militärkassationsgericht merkwürdigerweise auf Ihren Entscheid vom 21. Januar zu sprechen, der doch mit der ganzen Sache nichts zu tun hat. Wenn es in dem Urteil Arnold heißt: „amtlich bekanntgemacht worden", so hätte man auch in diesem Urteil, gestützt auf den Brief des Herrn Major Eugster an Ständerat Gabuzzi, wonach es präjudiziell sein wollte, die amtliche Bekanntmachung verlangen sollen.

Man sagt, der Bundesrat habe am 11. November zwischen 10 und 12 Uhr die Verordnung im Journalistenzimmer des Bundeshauses aufgelegt. Ja, ist denn dieses Zimmer die Stelle für amtliche Bekanntmachungen und der

Ort, den sämtliche Schweizerbürger besuchen, um die Gesetze kennen zu lernen? Es mag vielleicht sein, daß einzelne Journalisten dieses Journalistenzimmer aufgesucht haben und zwischen 10 und 12 Uhr die Verordnung gekannt haben; aber aus dem Umstande, daß der Bundesrat die Verordnung zwischen 10 und 12 Uhr im Journalistenzimmer aufgelegt hat, darf nicht geschlossen werden, daß die Verordnung schon am 11. November um 10 Uhr vormittags in Kraft getreten ist.

Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Man schimpft überall über die Bolschewiki und behauptet, daß sie ohne Recht und Urteil die Leute beseitigen. Ich will hier nicht über die Bolschewiki sprechen. Der einzige Vorwurf aber, den man ihnen machen darf, ist doch nur, daß sie bestimmte Mittel verwenden! An und für sich haben wir ihre Methoden doch schon längst gehabt. Bolschewiki, nur in etwas anderem Sinne, waren doch auch die Autokraten, z. B. Nikolaus von Rußland. Und trotzdem wurde unser Kollege Studer im Nationalrat einmal zur Ordnung gerufen, weil er diesen Nikolaus den „blutdürstigen" genannt hatte. Man schimpft darüber, daß die Bolschewiki nur den Arbeitern das Stimmrecht geben und die andern rechtlos machen. Was war denn aber die Junkerherrschaft der Hohenzollern in Preußen anderes? Es ist hier doch nur eine Umkehrung schon bestehender Tatsachen mit dem Unterschiede, daß die Bolschewiki das Stimmrecht wenigstens der größten Masse des Volkes, den Arbeitern, gegeben haben. Wenn man aber über Willkür zetert, so soll man daran denken, daß auch das Willkür wäre, wenn man behaupten wollte, ich könne für eine Handlung verantwortlich gemacht werden, die ich in der Nacht begangen habe, gemäß einem Gesetze, das erst am nächsten Tag vormittags um 10 Uhr in Kraft getreten sein soll. Sie haben gehört, daß die schweizerische Depeschenagentur die Verordnung sogar erst um 3 Uhr nachmittags verbreitet hat.

Ich behaupte noch etwas anderes: In erster Linie ist auf den Willen des Gesetzgebers abzustellen. Ich habe Bundesblätter eingelegt, aus denen Sie ersehen, daß in einzelnen Fällen die Gesetze separat spediert worden sind. Ich habe die Nummer 46 des Bundesblattes eingelegt, wo es heißt: Beilage die Nummer 71 der Gesetzessammlung. Hätte der Bundesrat den Willen gehabt, die Nummer 71 früher zu promulgieren, so hätte er das Gesetz auch früher verschicken sollen. Er

hat sie aber dem Bundesblatte vom 13. November beigelegt. Mit Recht hat Kollege Huber gesagt: „Hier wird dem Bürger eine Falle gestellt!" — Man hat nicht das Recht, etwas als Beilage zu einem Bundesblatte vom 13. November zu erklären und später zu behaupten: „Ich mache dich strafbar für eine Handlung, die du am 11. November eine Minute nach 10 Uhr begangen hast; denn damals war das Gesetz bekannt!" Ich bin neugierig, ob das Militärkassationsgericht auch in andern Fällen so entschieden hat.

Man zitiert auch einen Entscheid des Bundesgerichtes. Aber die Herren haben nicht den ganzen Fall gelesen. Er spricht von etwas ganz anderem. Sie wissen, daß der Bundesrat eine Verordnung erlassen hat über die sogenannte authentische Interpretation der bundesrätlichen Verordnungen. Nach den Kriegsverordnungen des Bundesrates hat das Bundesgericht entschieden, daß man in bestimmten Fällen nur bestrafen kann, wenn die Handlungen vorsätzlich begangen worden sind. Der Bundesrat hat nun erklärt, daß auch bei Fahrlässigkeit Bestrafung erfolgen könne... Nun beschäftigt sich das Bundesgericht mit dieser authentischen Interpretation und erklärt: „... falls eine bereits verbotene Handlung unter Strafe gestellt wird..." Nur wenn eine Handlung vorliegt, die bereits verboten ist, kann der Gesetzgeber unter Umständen sagen: Ich will eine schwerere Strafe! — Die Voraussetzung ist aber, daß die Handlung bereits früher verboten war. Es kann keine Rede davon sein, daß man, wenn die Handlung noch nicht verboten war, nun auf einmal kommt und sagt, man bestrafe das Vergangene. Insofern paßt also dieser Entscheid nicht für den vorliegenden Fall. Er hat mit der ganzen Geschichte gar nichts zu tun.

Nun noch ein anderer Umstand! Die Tatsachen haben sich ereignet in der Nacht vom 10. auf den 11. November. In dieser Nacht wurde der Aufruf verfaßt. Mehr wurde aber nicht getan. Huggler ist morgens 9 Uhr von Bern abgereist und im Coupé gesessen bis um 2 Uhr. Er hat während dieser Zeit nicht im Journalistenzimmer des Bundeshauses sein können, um die Verordnung kennen zu lernen. Es liegt bei den Akten eine Bestätigung des Militärkommandos Bern, daß man in Bern die Verordnung nicht plakatiert hat.

Das wäre die erste und wichtigste gewesen. Von Zürich steht fest, und die Erklärung liegt bei den Akten, daß

man dort die Verordnung plakatiert hat; allerdings erst am 12. November, nachmittags 2 Uhr. Es steht aber ferner fest, und ist durch die Aussagen des Zeugen Berner bestätigt worden, daß die Aufrufe zum Druck gegeben wurden in der Nacht vom 10. auf den 11. November um 2 Uhr.

Ich mache darauf aufmerksam: Es ist mit keinem Worte nachgewiesen worden, daß einer der Angeschuldigten den Aufruf nach dem 11. November, 10 Uhr vormittags, verbreitet hat. Von keinem ist dies nachgewiesen worden. Also kann auch keine Rede davon sein, daß ihnen gegenüber die Verordnung zur Anwendung kommen kann.

Nun wird man aber sagen: Ja, es sind aber die Aufrufe vom 10. November an das arbeitende Volk, bezw. das „Volksrecht" mit diesem Aufruf verbreitet worden.

Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Die Offiziere von Zürich haben erklärt, „Volksrecht"-Nummern seien von einzelnen Personen verteilt worden und zwar am 10. November, also zu einer Zeit, als der Aufruf noch gar nicht bekannt war. Es kommt aber nicht darauf an, ob der Aufruf verteilt wurde, sondern es muß nachgewiesen werden, daß die Angeschuldigten den Auftrag gegeben haben, ihn zu verteilen; sie müssen den Vorsatz dazu gehabt haben. Es genügt nicht, daß ich etwas schreibe, und jemand es ohne meinen Willen verteilt. Zum Tatbestand des Vorsatzes ist notwendig, daß mit Wissen und Willen des Angeschuldigten verteilt wurde. Die Zeugen Blumer, Nehrwein und Vogel haben erklärt, daß das „Volksrecht" gar nicht verteilt wurde. Platten kommt nicht in Betracht. Ebenso spielt der Fall Günthard keine Rolle, weil Günthard von sich aus gehandelt und die Soldaten ihn aufgesucht haben. Es handelt sich auch um den Aufruf vom 7. November; der hat mit der Sache hier gar nichts zu tun.

Sie sehen also, daß in keiner Hinsicht von Vorsatz die Rede sein kann.

Ganz eventuell kann es sich höchstens um Versuch handeln. Der Herr Auditor hat den Standpunkt vertreten, er verneine den Versuch, weil die Aufwiegelung schon versuchte Meuterei sei. Ich glaube, das ist unrichtig und zwar aus folgenden Gründen: Das Militärstrafgesetzbuch spricht im Art. 16 vom Versuch: es hätte also keine separate Bestimmung haben müssen für Meuterei. Warum hat

man sie aber doch aufgenommen? Aus ganz anderen Erwägungen.

Das Militärstrafgesetz stellt den Anstifter dem Urheber gleich. Es wäre also Versuch der Anstiftung strafbar. Man wollte aber nicht nur die Anstiftung bestrafen, sondern auch die Aufwiegelung, eine mildere Handlung als die Anstiftung zur Meuterei. Darum sind die Art. 58 und 59 aufgenommen worden. Nicht weil sie ein Versuch des Aufruhrs sind, sondern weil man die Aufwiegelung auch bestrafen wollte. Ist bei Aufwiegelung auch Versuch möglich? Ja, warum denn nicht? Das Divisionsgericht hat mit Recht im Falle Acklin einen Versuch von Anstiftung angenommen. Ich halte dafür, daß der Entscheid des Militärkassationsgerichtes, der den Versuch verneint, unrichtig ist.

Aus diesen Erwägungen kommen für die Angeschuldigten die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und die Verordnung vom 11. November nicht zur Anwendung!

Und nun zu Nobs! Er ist eingeklagt erstens wegen des Aufrufes vom 11. November, der im „Volksrecht" abgedruckt wurde. Sie haben von den Zeugen gehört, wie sich die Sache abgespielt hat: Dr. Lüdi hat vom Aktionskomitee verlangt, daß man ihm den Aufruf mitteile. Nachdem das Aktionskomitee ihm den Aufruf bis nachts 12 Uhr 10 nicht mitgeteilt hatte, hat Dr. Lüdi nach Basel telephoniert, man solle den Aufruf vom Bureau Basel aus verlangen. Von Basel aus habe man dann nach Bern an Rothen telephoniert und, wie Wiesmann, der Chef der Depeschenagentur Zürich, erklärte, auch nach Zürich. Am 11. November, 5 Uhr morgens, hat die Depeschenagentur in Zürich den Aufruf bekommen. Sie hat ihn Nobs mitgeteilt. Bei den Akten liegt ein Manuskript der Depeschenagentur, wie es Nobs bearbeitet hat. Nobs hat das Exemplar abgedruckt, wie es andere Zeitungen auch getan haben.

Sie haben auch von den Zeugen Blumer, Nehrwein und Vogel gehört, daß das „Volksrecht" schon um 9 Uhr morgens gedruckt wurde; also auf alle Fälle vor Erlaß der Verordnung des Bundesrates. Bei Ihren Akten liegt die Nummer des „Bund", des „Intelligenzblattes", der „Bürgerlichen Presse", die alle den Aufruf auch abgedruckt haben. Die Zeugen Vogel, Blumer und Nehrwein haben bezeugt, daß Nobs mit der Spedition nichts zu tun gehabt hat.

Nobs hat dasselbe gemacht wie der „Bund", die bürgerliche Presse und das „Intelligenzblatt". Nun will man Nobs den Vorsatz unterschieben, weil er Sozialdemokrat ist.

Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Meinen Sie, daß ein Sozialdemokrat, wenn er Redaktor ist, nicht dieselben Aufgaben und Pflichten hat wie ein bürgerlicher Redaktor, seinen Lesern wichtige Tatsachen mitzuteilen? Glauben Sie, daß Redaktor Nobs eine derartig wichtige Tatsache hätte unterdrücken sollen?

Der Herr Auditor hat, als ich ihn fragte, weshalb er denn nicht auch den Redaktor des „Bund" und des „Intelligenzblattes" und der bürgerlichen Presse verfolge, gesagt: „Nobs hat eben seinen Namen unter dem Aufruf gesehen!" — Nobs ist aber nicht eingeklagt gewesen, weil sein Name unter dem Aufruf steht; mit Recht, weil er ja gar nicht zugestimmt hat. Nobs ist eingeklagt wegen der Verbreitung des Aufrufes. Es wäre geradezu Klassenjustiz im ärgsten Sinne des Wortes, wenn Nobs verurteilt würde, während der Redaktor des „Bund" und des „Intelligenzblattes" nicht bestraft werden; es wäre Klassenjustiz, wenn Sie sagen wollten, die sozialdemokratischen Redaktoren werden anders behandelt als die bürgerlichen und die sozialdemokratischen Redaktoren hätten die Pflicht, wichtige Mitteilungen zu unterdrücken!

In erster Linie haben wir davon auszugehen, daß der Redaktor einer Zeitung die verdammte Pflicht hat, eine wichtige Mitteilung zur Kenntnis seiner Leser zu bringen. Diese verdammte Pflicht hatte auch Nobs; wenn er sie nicht erfüllt hätte, würde man ihm mit Recht einen Vorwurf machen. Nobs hat den Aufruf aus diesem Grunde publiziert, und es kann keine Rede davon sein, daß er deswegen bestraft werden sollte, weil er eine Meldung publizierte, die die Depeschenagentur verbreitet hat. Sie wissen, daß das „Tagblatt der Stadt Zürich" die Meldung an allen Straßenecken hat anschlagen lassen. Man kann nicht den Vorsatz präsumieren; man kann nicht sagen: in dubio gegen die Sozialdemokraten! Man muß den Vorsatz nachweisen. Uebrigens hat Nobs mit der Verbreitung gar nichts zu tun gehabt. Die Sache ging durch die Administration.

Ich kann an eine Verurteilung von Nobs nicht glauben; man müßte geradezu verzweifeln, wenn Nobs wegen dieses Aufrufes verurteilt werden sollte.

Die Anklage stützt sich noch auf die bundesrätliche Verordnung. Die Verordnung kommt aber bei dem Aufruf nicht zur Anwendung, weil das „Volksrecht" zugestandenermaßen am 11. November schon um 9 Uhr vormittags gedruckt worden ist. Die Publikation der Verordnung erfolgte aber in Zürich erst am 12. November, nachmittags um 2 Uhr.

Zuerst einige formelle Fragen. Ich möchte den Standpunkt einnehmen, daß Nobs wegen der Einsendung in den Nummern 264 und 266 nicht bestraft werden kann aus folgenden Gründen: Diese Artikel wenden sich an die Eisenbahner. Nun liegt bei den Akten der Befehl auf Einleitung der Untersuchung. Der Befehl ist vom Stabschef des Territorial-Kommandos V erlassen. Nach meiner festen Ueberzeugung hätte gemäß dem Art. 110 der Militärstrafgerichtsordnung der Befehl vom Militärdepartement ausgehen müssen, weil sich die Eisenbahner nicht im Aktivdienste befanden. Der Befehl ist also ungültig. Da aber der Befehl ungültig ist, fällt auch das ganze Verfahren dahin, und Nobs muß freigesprochen werden.

Das ist mein erster Standpunkt!

Eventuell halte ich daran fest, daß Nobs von der Anklage, die man gegen ihn erhebt wegen der Einsendung in Nummer 264 des „Volksrechts", freizusprechen ist, da die Verordnung erst am 12. November, nachmittags 2 Uhr, plakatiert wurde. Aus der Nummer 264 geht hervor, daß man nur von der Mobilisation sprach und von der Verordnung noch keine Kenntnis hatte. Der Sinn der Einsendung ist so, daß sie gar nicht dem Artikel 3 der Verordnung unterliegt. Es heißt im „Volksrecht": „Der Bundesrat hat die Eisenbahner militärisch zum Dienst aufgeboten und sie unter die Bestimmungen der Militärorganisation gestellt. — Dieses Aufgebot war zu erwarten; es wird aber in keiner Weise den Ausstand der Eisenbahner zu verhindern vermögen. Glaubt der Bundesrat wirklich, das Personal der S. B. B. wie der Nebenbahnen mit dem Bölimaa der Militärstrafartikel zum Dienst veranlassen zu können? Das wäre doch zu naiv."

Das ist der ganze Inhalt der Einsendung. Lesen Sie nun einmal die Verordnung. Es heißt dort: „Wer auffordert oder verleitet."

Notwendig ist also eine Aufforderung oder eine Verleitung. Ich frage: wo ist hier die Aufforderung? Hier stellt Herr Nobs einzig die Tatsache fest, daß die Mobilisation an und für sich die Eisenbahner nicht abschrecken wird. Er stellt also eine Tatsache fest; er fordert niemand auf, er verleitet niemand. Es kann keine Rede sein, daß aus diesem Grunde Nobs verurteilt werde.

Nun hat der Herr Auditor merkwürdigerweise auch noch eingeklagt den Artikel in Nummer 266 des „Volksrechts". Ich gebe zu, als die Anklage erhoben wurde, war das Beweismaterial noch unbekannt. Es ist mir aber unverständlich, wie der Herr Auditor noch jetzt an der Anklage festgehalten hat. Der Herr Auditor hat den Art. 7 der Verordnung übersehen. Dieser nimmt auf Art. 69 des Bundesstrafrechtes Bezug. Das hat der Herr Auditor übersehen. Es wurde in diesem Gerichtssaal festgestellt, daß der Verfasser dieser Einsendung Herr Bezirksanwalt Wyß ist. Nun wollen wir uns einmal den Art. 69 des Bundesstrafrechtes ansehen. Dieser Artikel lautet: „Für Verbrechen, welche durch das Mittel der Druckerpresse verübt werden, haftet zunächst der Verfasser der Druckschrift. Hat aber die Herausgabe und Verbreitung ohne dessen Wissen und Willen stattgefunden, oder kann derselbe nicht gleich ausgemittelt werden, oder befindet er sich außer dem Bereiche der Bundesgewalt, so haftet der Herausgeber, in Ermangelung dessen der Verleger, und wenn auch dieser nicht vor die Gerichte gezogen werden kann, der Drucker."

Hier liegt nun ein ganz klarer Tatbestand vor: Verfasser ist nicht Nobs, Verfasser ist Wyß. Demnach kommt gemäß Art. 7 der bundesrätlichen Verordnung der Art. 69 des Bundesstrafrechtes zur Anwendung, und Nobs muß freigesprochen werden. Es kann gar keine Rede von einer Verurteilung des Nobs sein. Der Herr Auditor scheint den Art. 69 übersehen zu haben. Man sieht, auch Juristen können etwas übersehen; infolgedessen darf auch dem Laien ein Uebersehen nicht so schwer angerechnet werden.

Nun eine andere juristische Theorie des Herrn Auditors! Ich meine die Theorie des Beharrens. Das ist eine neue Theorie, die da der Herr Auditor aufgestellt hat. Auf Seite 18, Absatz 3, der Anklageschrift sagte der Herr Auditor: „Es liegt auch eine strafbare Handlung der Angeschuldigten vor, weil sie trotz der Mobilisation auf ihrer Wei-

sung beharrt haben." Also dieses Beharren will der Herr Auditor strafrechtlich verfolgen. Er verwechselt zwei Sachen. Er verwechselt das Gebot, etwas zu tun, mit dem Verbot, etwas nicht zu tun. Wenn ein Gebot besteht, dann kann das Beharren strafbar sein, wenn ich etwas nicht tue. Zum Beispiel: Wenn ich zum Militärdienst einrücken soll und ich nicht einrücke. Ich bin dann strafbar, weil ich darauf beharre, etwas nicht zu tun. Man kann mich daher wegen dieses Beharrens bestrafen. Es liegt dann ein Dauerverbrechen vor. Ganz anders verhält es sich beim Verbot, etwas nicht zu tun. Da kann man mich nur bestrafen, wenn in dem Momente, wo ich die verbotene Handlung getan habe, ein Gesetz existierte, das dieses Zuwiderhandeln unter Strafe stellte. Ich bin aber nicht verpflichtet, etwas zu revozieren, was ich getan habe zu einer Zeit, als es noch nicht bestraft werden konnte. Der Herr Auditor verwechselt das Tun mit einem Nichttun. Bei dem Gebote, etwas zu tun, besteht kein Dauerverbrechen. Wenn ich verpflichtet bin, mich beim Zentralbureau anzumelden, sobald ich in Bern wohne, so habe ich die Pflicht, etwas zu tun. Dann bin ich strafbar, am ersten, am zweiten, am dritten Tage, wenn ich mich nicht anmelde. Mein Verhalten macht mich strafbar. Wenn ich aber jemand beschimpft habe, zu einer Zeit, als dieses nicht strafbar war, so bin ich nicht verpflichtet, die Beschimpfung zu revozieren, wenn hinterher ein Gesetz erlassen wird, das diese Beschimpfung strafbar macht. Es kommt immer darauf an, ob die bestimmte Handlung strafbar war im Momente, als sie vorgenommen wurde.

Der Herr Auditor hat gestern noch operiert mit dem Begriffe des dolus eventualis. Auch hier liegt beim Herrn Auditor eine Verwechslung vor. Ich verweise auf Liszt, 13. Auflage, Seite 173. Er unterscheidet dort zwischen dem direkten Vorsatz und dem dolus eventualis. „Der dolus eventualis liegt vor, wenn der Täter den Eintritt des Erfolges für möglich hält, im Gegensatz zum direkten Vorsatze, wo er den Eintritt des Erfolges für sicher hält." Liszt zitiert z. B. den Tellschuß.

Es kann aber gar keine Rede davon sein, daß ein dolus eventualis vorliegt, wenn ich eventuell mit der Möglichkeit rechne, es werde einmal ein Gesetz in Kraft treten, das die Handlung bestraft. Die ganze juristische Konstruktion des Herrn Auditors ist die: Die Angeschuldigten haben rechnen

Dr. Alfred Clausen, Stadtpräsident, Brig

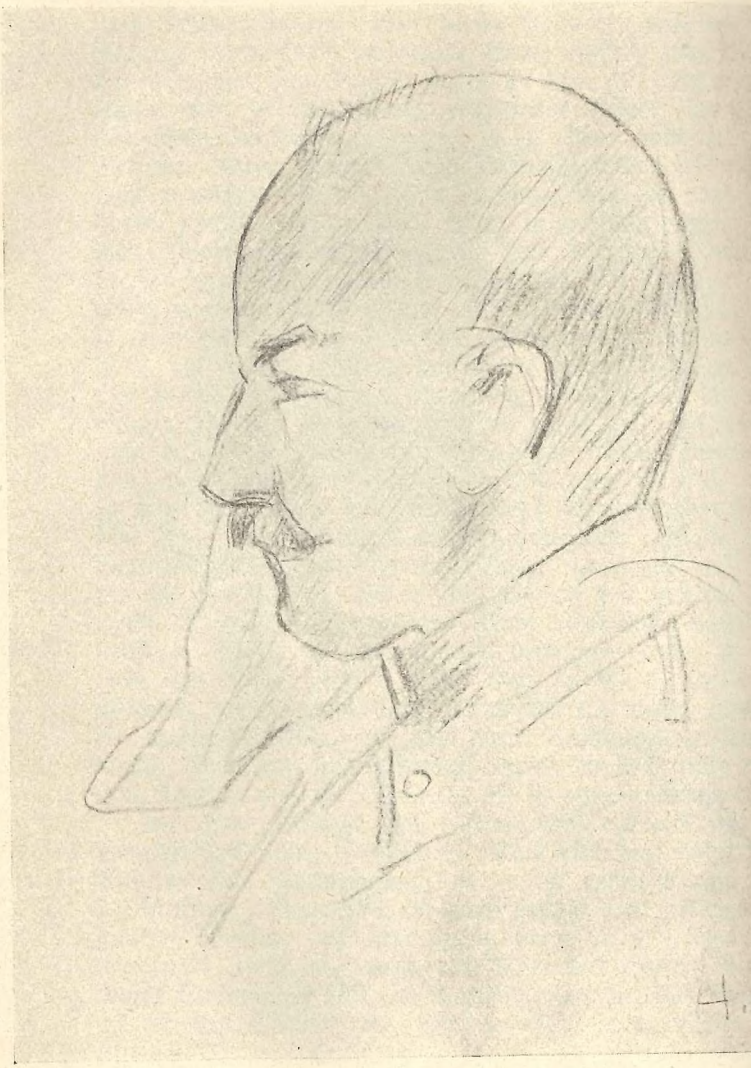

Gottfried Kocher, Notar, Biel

Otto Laubscher, Buchhalter, Täuffelen

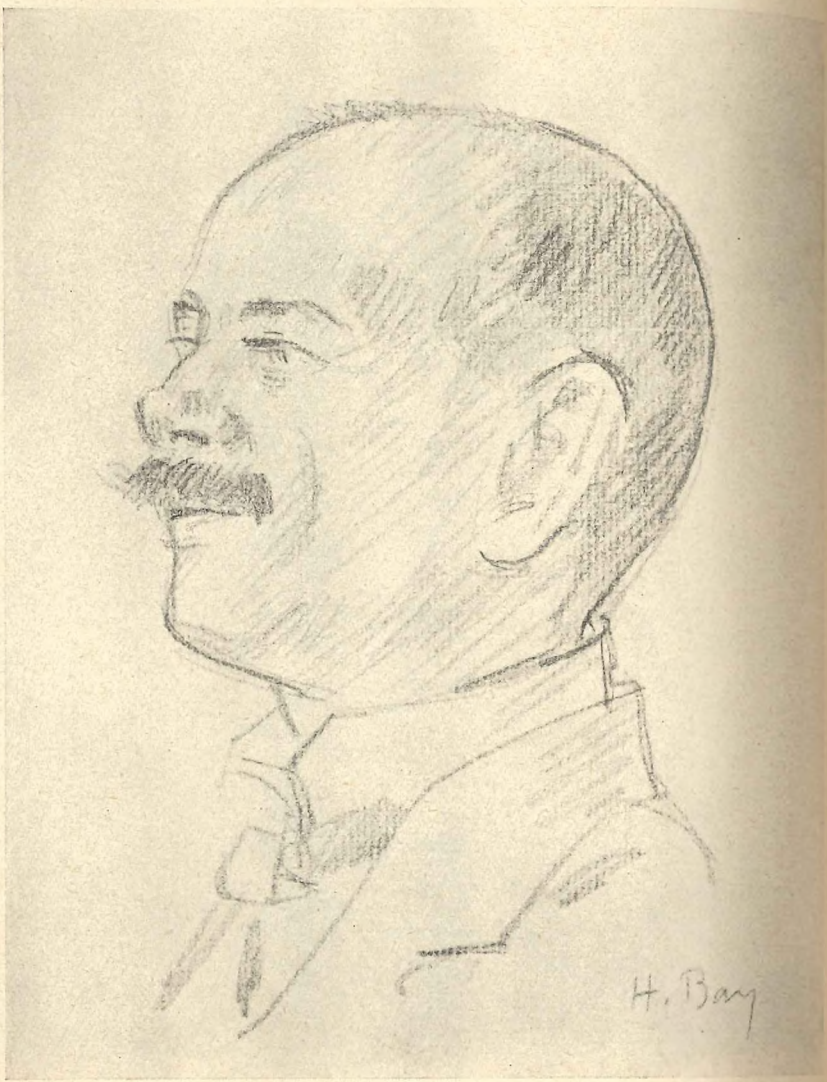

Gottfried Käz, Beamter im Obergericht, Bern

müssen, daß eventuell ein Gesetz in Kraft treten werde, das ihre jetzige Handlung einmal als strafbar bezeichne. Der Herr Auditor will mich also straffällig machen für eine Handlung, die ich begangen habe zu einer Zeit, als das Strafgesetz noch nicht bestand.

Das Unlogische, das geradezu Unsinnige dieser Auffassung können Sie leicht ersehen, wenn Sie den Art. 1, Ziffer 10, der Militärstrafgerichtsordnung zur Hand nehmen. Was sagt er? „Strafbar macht sich jemand, wenn er Militärpersonen im aktiven Dienst zum Ungehorsam auffordert." Also gut: Mein Freund muß am Mittwoch einrücken. Ich sage ihm nun, wenn du einrücken mußt, sollst du nicht schießen!" — Nach dem Gesetz bin ich nicht strafbar; nach der juristischen Definition des Herrn Auditors kann ich dagegen strafbar sein. Denn der Herr Auditor sagt, es liege hier ein dolus eventualis vor. Man sieht, wie diese Logik eben unsinnig ist. Sie stellt das Gesetz auf den Kopf. Der Herr Auditor will den Art. 1, Ziffer 10, der Militärstrafgerichtsordnung aufheben. Das Gegenteil seiner Ansicht ist richtig. Nach dem Willen des Gesetzgebers habe ich das Recht, eine Zivilperson zum Ungehorsam aufzufordern, solange sie nicht im Militärdienst ist. Es geht mich nichts an, daß die Eventualität vorliegt, wonach die Zivilperson in den aktiven Militärdienst einberufen werden kann. Sie sehen, wie schwach es mit der juristischen Begründung der Anklage stehen muß, wenn der Herr Auditor schon zum dolus eventualis greifen muß, und wenn der Herr Auditor an die Stelle des Art. 1, Ziffer 10, der Militärstrafgerichtsordnung die Ansicht des Herrn Meyer aus Leipzig stellen muß.

Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Ganz eventuell kann es sich nur um Versuch handeln. Ich mache da noch einmal aufmerksam auf den Art. 17 des Militärstrafgesetzbuches, wonach der Richter bei der Festsetzung der Strafe für den Versuch an kein Maximum gebunden ist. „Die Strafe des Versuches besteht höchstens in der Hälfte der auf das vollendete Verbrechen gesetzten Strafe, wofern dieselbe teilbar ist. Dabei kann auch zu einer gelindern Strafart, jedoch mit verhältnismäßiger Verlängerung der Dauer, übergegangen werden. Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthause bedroht, so soll der Versuch mit Zuchthaus bis auf 15 Jahre belegt

werden." Der Richter kann also, wenn er will, auf einen Tag Gefängnis, er kann sogar auf eine mildere Strafe zurückgreifen. Es wird eventuell bei einzelnen Angeschuldigten nur Gehilfenschaft im Sinne des Art. 24 des Militärstrafgesetzbuches vorliegen. Der Gehilfe erhält höchstens drei Viertele und nicht weniger als einen Viertel der Strafe des Urhebers. Wenn Sie also ausgehen von einem Tage Gefängnis, so können Sie also auf 6 Stunden oder eventuell auf eine Arreststrafe und gar nicht auf Gefängnis erkennen. Für die Uebertretung der Verordnung könnten Sie eventuell auf eine Buße erkennen.

Nun sagt der Herr Auditor: Die Bußen werden ja doch die Organisationen bezahlen. Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! In diesen Worten des Herrn Auditors liegt das Geständnis, daß auf der Anklagebank nicht die jetzigen Angeschuldigten, sondern die gesamte schweizerische sozialdemokratische Partei und 300 000 bis 400 000 Arbeiter, die gewerkschaftlich organisiert sind, sitzen. Der Herr Auditor sagt also selbst, die Strafen werden nicht die hier sitzenden Angeschuldigten bezahlen, sondern die schweizerischen Arbeiter, weil diese das Gefühl haben, daß eigentlich sie auf der Anklagebank sitzen. Es handelt sich aber um politische Handlungen! Es ist beschämend, daß man Leute wegen politischer Handlungen ins Gefängnis schicken will!

Nun zum Strafmaß! Der Herr Auditor beantragt 10 und 8 Monate Gefängnis. Er sagt selbst: Es handelt sich hier um ein altes Gesetz aus dem Jahre 1851. Nein, Herr Auditor, das Gesetz stammt nicht aus dem Jahre 1851; das Gesetz stammt aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts. Dieses Gesetz gibt nur das Gesetz von 1831 wieder, und das Gesetz von 1831 ist auf ein noch älteres Söldnergesetz aus dem 18. Jahrhundert zurückzuführen. Schöne Zustände, Herr Auditor, wenn man im 20. Jahrhundert in der fortgeschrittendsten Demokratie der Welt Personen wegen politischen Vergehens bestrafen will gestützt auf ein Gesetz aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts!

Was macht nun der Herr Auditor? Die logischen Gedanken eines modern denkenden Menschen wären die gewesen: Das Gesetz sieht ein Minimum von 6 Monaten vor; das ist ein verrücktes Gesetz; ich kann nicht anders, ich muß 6 Monate beantragen! — Der Herr Auditor will aber noch etwas Verrückteres, als schon besteht: er beantragt

6, 7 und mehr Monate Gefängnis. Der Wahnsinn des Gesetzes soll noch abgestuft werden! Es soll noch Klassen des Wahnsinns geben: die erste Klasse des Wahnsinns, die zweite Klasse, die dritte Klasse des Wahnsinns! Ich weiß nicht, wie viele Wahnsinnsklassen der Herr Auditor haben will (Heiterkeit).

Sehen Sie sich einmal den Art. 59 des Söldnergesetzes an: „Als Meuterer soll bestraft werden... und jeder, welcher öffentlich und ungeachtet erfolgter Abmahnung eines Oberen nach Geld, Brot und andern Austeilungen, Vorteilen oder Diensterleichterungen schreit!" Vor sich haben Sie ein Söldnergesetz, und im 20. Jahrhundert kommt der öffentliche Ankläger und will in dieses Gesetz noch mehr Methode bringen: auch die 6 Monate Minimum genügen ihm nicht; er muß 10 Monate haben! Er will noch Klassen haben in diesem Söldnergesetz! Das ist vielleicht das Beschämendste! Herr Auditor, wenn Sie schon einsehen, daß dieses Gesetz verrückt ist und daß Sie die Verordnung zur Anwendung bringen sollen, dann hätten Sie auch bei der Verordnung nicht diese Strafen beantragen dürfen! Auch dort beantragten Sie ja für Grimm 8 Monate. Ich will Ihnen nicht den Vorwurf machen, daß Sie bewußt Unrechtes tun wollen; aber unbewußt hat in Ihnen der Instinkt des Bürgertums gewirkt, der gesagt hat: Der Grimm muß ins Loch; wir wollen ihn los sein! —

Wie groß ist denn das Maximum der in der Verordnung ausgesetzten Strafe? Es ist Gefängnis bis auf ein Jahr! Wir wissen, der Herr Auditor hat gesagt: An der Verordnung, da lasse ich markten, da kann man milder urteilen! — Das ist nun die Milde des Herrn Auditors! Wegen der Uebertretung einer Verordnung, von der wir nicht einmal wissen, ob sie überhaupt zur Anwendung kommt, wegen der Uebertretung einer Verordnung, über die noch großer Streit bestehen kann, beantragt er zwei Dritteile des Maximums!

Herr Auditor! Wir sind im Privatleben Anwälte und kennen daher die Auffassungen der Gerichte. Ich kenne aber keinen Fall, wo ein Gericht so leichten Herzens zwei Drittel des Maximums der ausgesetzten Strafe ausgesprochen hat. Man will hier nicht gerecht strafen; unbewußt wirkt die Absicht mit: den Mann, der uns gefährlich wird, wollen wir los werden!

Und nun zu den Ehrenstrafen! Es war richtig, daß der Herr Auditor hier den Antrag auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte hat fallen lassen. In der Anklageschrift wird im Art. 11 noch auf die Ehrenstrafen Bezug genommen. Es wäre beschämend, wenn Sie jemand wegen einer politischen Handlung im Aktivbürgerrecht einstellen wollten! Wer eine Ueberzeugung hat, soll auch die Ueberzeugung des andern achten, und wer dem andern die Ehre abschneiden will wegen seiner Ueberzeugung, der soll daran denken, daß man auch seine Ehre angreifen wird. Der neue Entwurf des Strafgesetzbuches, der in Nummer 32 des Bundesblattes 1918 publiziert ist, sagt übrigens ausdrücklich: „Wer zu Gefängnis verurteilt wird, kann, wenn seine Tat eine ehrlose Gesinnung bekundet, für ein bis fünf Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt werden." — Der Gesetzgeber sagt also klar: nur wenn ehrlose Gesinnung vorliegt, soll man jemand das Aktivbürgerrecht entziehen. Kein Mensch wird sagen, daß hier bei den Angeschuldigten eine ehrlose Gesinnung vorliegt. Darum kann man ihnen auch nicht die bürgerliche Ehrenfähigkeit entziehen.

Ich behaupte aber noch etwas: Bei der Bestrafung gemäß der bundesrätlichen Verordnung kann der Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte gar nicht zur Anwendung kommen. Dies folgt aus Art. 6 der Verordnung. Es heißt dort: „Gegen Ausländer kann Landesverweisung bis auf 20 Jahre oder auf Lebenszeit ausgesprochen werden." Hätte der Gesetzgeber den Allgemeinen Teil des Militärstrafgesetzbuches anwenden wollen, so hätte er die Bestimmung über die Landesverweisung nicht besonders anführen müssen, da auch diese schon im Allgemeinen Teil des Militärstrafgesetzes enthalten ist. Er hätte separat legiferieren müssen. Gestützt auf die Verordnung darf keinem Menschen das Aktivbürgerrecht entzogen werden, da für dieselbe der Allgemeine Teil des Militärstrafrechts nicht anwendbar ist. Das würde kein Mensch verstehen.

Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Nach diesen juristischen Ausführungen gestatten Sie mir noch, mich mit einer Reihe historischer Reminiszenzen zu befassen. Es handelt sich hier um einen Prozeß, wie er, ich will es hoffen, zum zweitenmal in der Schweiz nicht vorkommen wird; denn diejenigen, die an der Macht sind, werden doch wohl vernünftiger werden. Es handelt sich um einen Prozeß,

der in der Geschichte selten vorkommt. Vielleicht alle 50 Jahre einmal. Das Unglück an den ganzen Verhältnissen ist vielleicht... es mag paradox scheinen, wenn das ein Advokat sagt..., daß wir im Nationalrat und im Bundesrat zu viel Advokaten, zu viel bürgerliche Advokaten haben. Es ist ein Unglück, daß unsere Juristen nicht eine ähnliche Vorbildung genießen wie die Mediziner. Wir Sozialdemokraten müssen Geschichte treiben, denn unsere Weltanschauung ist historisch. Was sollen unsere Juristen sein, insbesondere wenn sie Politiker werden? Soziale Hygieniker sollen sie sein, soziale Mediziner, Mediziner des sozialen Körpers. Nun sollte man meinen, daß unseren Juristen dasselbe beigebracht werden soll wie unseren Medizinern. Bevor man einen Mediziner auf die Menschen losläßt, muß er zuerst die Embryologie studieren, die Anatomie, die Physiologie. Zuerst muß er das Physicum gemacht haben, dann erst sagt man: Herr Kandidatus, kommen Sie in die Klinik! — Erst dann sagt man: Sie dürfen der notleidenden Menschheit helfen!

Verlangt man vom Juristen die Embryologie des sozialen Körpers, die Anatomie des sozialen Körpers? Verlangt man vom Juristen die Physiologie des sozialen Körpers? Müssen die überhaupt Nationalökonomie studieren; müssen die Sozialpolitik studieren? Der Jurist hat etwas gehört von der römischen oder der deutschen Rechtsgeschichte; von der Wirtschaftsgeschichte hat er keine blasse Ahnung. Man muß Zivilrecht und Strafrecht kennen; von keinem aber verlangt man beim Examen, daß er die Nationalökonomie, diese Anatomie und Physiologie des gesellschaftlichen Körpers kenne. Von keinem wird verlangt, daß er die Wirtschaftsgeschichte, auch die politische Geschichte und nicht nur die Geschichte der Kriege kenne.

Nun werden die Juristen, die diese einseitige Ausbildung erhalten haben, Politiker. Auf welchem Wege? Zuerst hat man ein gutgehendes Bureau. Was heißt ein gutgehendes Bureau? Daß man eine Reihe von Zivilprozessen führt und viel Geld verdient! Dann ist man Rechtsbeistand bei der Bank so und so, dann vielleicht Rechtskonsulent der Rhätischen Bahn oder anderer Bahnen. Man hat eine Reihe von Zivilprozessen geführt und wird ein bekannter Advokat. Nun kommt man in den Nationalrat und später vielleicht in den Bundesrat. Während dieser

ganzen Zeit hat aber der Herr Jurist nicht die geringste Gelegenheit gehabt, die Menschheitsgeschichte kennen zu lernen. Was er kennen gelernt hat, war die Geschichte der kapitalistischen Welt, die seine Existenz begründet hat. Der Jurist sieht durch die kapitalistische Brille. Sein ganzes Gesichtsfeld ist auf die kapitalistische Welt beschränkt. Nun soll er später urteilen über weltbewegende Fragen, von denen er überhaupt keine blasse Ahnung hat.

Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Es wäre vielleicht richtiger gewesen, wenn im Bundesrate statt der sieben Advokaten ein Historiker gesessen hätte. Er hätte den Leuten vielleicht beigebracht, daß alles, was ist, nicht ewig ist. Er hätte den Leuten vielleicht gesagt: Bei politischen Handlungen sind die sogenannten Verbrecher die Träger der Ideen von morgen, die auftreten gegen die Erben der Vergangenheit. Es ist begreiflich, daß der Erbe an seiner Erbschaft festhalten will; denn es ist sehr angenehm, eine Erbschaft zu machen; ich glaube, es ist ganz schön, wenn man von den Renten aus der Erbschaft leben kann. Es ist aber auch begreiflich, daß die Enterbten, die die Erbschaft nicht gemacht haben, den Erben sagen: das Erben ist keine Arbeit! Und wir stehen auf dem Standpunkte, daß die Erbschaft noch nicht das Heiligste ist.

Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Ich will nicht auf die Geschichte der ganzen Welt zurückgreifen. Ich bitte Sie nur, die Klassenkampfgeschichte des Kantons Bern, der engern Heimat des Herrn Auditors, anzusehen!

Ich habe in einer netten Abhandlung über den Bauernkrieg, die von einem historisch gebildeten Juristen geschrieben ist, einen Satz gelesen, den ich Ihnen wohl zitieren darf. Der Jurist sagt in dieser Abhandlung: „Die wahren Ursachen des Bauernkrieges lagen in der Entwertung der Güter und Produkte nach dem dreißigjährigen Kriege hervorgerufenen Mißlage des Volkes. Die Herabsetzung der Batzen um ihren halben Wert auf Kosten der zinsenzahlenden Bevölkerung war die Hauptveranlassung. Die bernischen Räte von 1653 scheinen das nicht erkannt zu haben. Es war auch für sie bequem, einen einzelnen als den Schuldigen hinzustellen und so jede Verantwortung von sich zu wälzen." Diese Abhandlung steht im Berner Taschenbuch von 1891. Was dort gesagt ist, können wir auch für den vorliegenden Fall anwenden. Auch hier befinden wir uns nach einem

schrecklichen Kriege; auch hier haben wir die bernischen Räte, freilich im Bundeshause; auch hier das Wälzen der Schuld auf einen einzigen, auf Grimm, das Hinstellen als den bösen Geist, der schuld ist an allem Unglück.

Wie war es bei der Bauernbewegung im Kanton Zürich? Auch diese Bauern und die Emmentaler Bauern auf den Matten in Langnau haben Forderungen aufgestellt; nicht nur 9 wie die Mitglieder des Oltener Aktionskomitees, sondern 20, also bedeutend mehr. Die regierenden Herren haben auch dort mit Militäraufgebot gedroht. Da haben die Bauern erklärt, wenn die Regierung den Forderungen nicht entspreche, so solle der Stadt Bern alle Zufuhr abgeschnitten werden — also auch ein Generalstreik. Die Regierung hat sich damals auf die von Gott verliehene Macht berufen. Der Bundesrat beruft sich nicht auf Gott, wohl aber auf die Macht der 83 Nationalräte, die für die Aufhebung der Immunität gestimmt haben (Heiterkeit). Die Regierung hat dazumal mit 500 stich- und schußfesten Welschen gedroht. Dem heutigen Bundesrate stehen allerdings nicht mehr stich- und schußfeste Welsche, wohl aber die Welschen zur Verfügung, die durch ihre Stimmzettel die parlamentarische Immunität aufgehoben haben.

Also auch dort waren Truppen. Die Basler Truppen haben sich damals geweigert, gegen die Landsleute zu ziehen. Auch damals hat die Regierung des Kantons Bern mit Kriegsgesetzen gearbeitet, und damals sind Todesurteile ausgesprochen worden. Nicht nur Leuenberger ist zum Tode verurteilt worden. In Langenthal wurden 45 Bauern eingesperrt. Sie mußten das Los ziehen, welche drei von ihnen am Galgen endigen sollten. Diese drei wurden dann auch gehängt. Sie sehen: Alles schon da gewesen!

Die Regierung Berns war aber auch ein Jahrhundert später, als Henzi wirkte, nicht vernünftiger. Von Henzi sagt Theodor Curti: „Er wollte an Stelle des Familienregimentes die gesamte Bürgergemeinde mit der Landeshoheit bekleiden." Er wurde auch hingerichtet. „Auf so traurige Weise," schreibt Dändliker, „tötete Bern einst einen seiner besten und edelsten Bürger. Die politische Behörde, Angegriffene und Anklägerin zugleich, war auch hier Richter über den politisch Verdächtigen.

Der Bundesrat ist freilich nicht Richter, aber doch der Angegriffene, der die Verordnung erlassen hat. Der Bun-

desrat hat beim Nationalrat den Antrag gestellt, die Angreifer dem Militärgericht auszuliefern. Der Bundesrat hat das beantragt, obschon weder Oberauditor, noch Militärgericht einen solchen Antrag gestellt hatten. Der Bundesrat, der der Angegriffene ist, hat sich hier auch indirekt zum Richter aufgeworfen, indem er die Verordnung erlassen hat und indem er, gestützt auf diese Verordnung, beantragt hat, die Angeschuldigten vor ein Militärgericht zu stellen.

Der Regierung des Kantons Bern haben nach der Hinrichtung Henzis die reaktionären Elemente auch den Dank ausgesprochen. Die Könige von England, von Preußen und von Polen haben der Regierung Berns gedankt dafür, daß sie die Menschheit gerettet habe, daß sie die Menschheit vor dem Bolschewik Henzi befreit habe! Wir haben jetzt keine Könige in Preußen und Polen mehr, die den Dank aussprechen könnten; aber die Uhren-Könige und die Stickerei-Könige und vielleicht noch andere Häupter, die nicht Kronen tragen, werden vielleicht dem Bundesrat den Dank aussprechen, daß er die Menschheit von diesen Bolschewiki, die hier auf der Anklagebank sitzen, befreit habe.

Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Nicht nur Leuenberger, nicht nur Henzi wurden hingerichtet. Ich erinnere Sie an die edle Gestalt des Majors Davel. Wie tief müssen diese Welschen gesunken sein, die jetzt einen Davel vergessen haben. Von Davel sagt Hilty... er war auch Oberauditor der schweizerischen Armee, aber ein historisch geschulter Kopf...: „Heute steht ein Denkmal Davels dort, von Laharpe errichtet. Jedes Kind in seinem Lande, ja in weiteren Kreisen sogar, lernt schon in der Schule seinen teuren Namen kennen, während niemand, weder im Waadtland noch in Bern, ohne in den Archiven nachzublättern, zu sagen weiß, wer jene gnädigen Herren in Bern, seine Ankläger und Richter, gewesen sind."

Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Es wird eine Zeit geben, wo man die Tat derjenigen, die hier auf der Anklagebank sitzen, kennen wird. Aber ebenso, wie kein Mensch die Namen derjenigen, die über Davel gerichtet haben, kennt, wird auch kein Mensch die Namen der 7 Weisen im Bundeshause kennen, die den Prozeß angestrengt haben. Zum Glück für sie!

Bundesrat Decoppet, der engere Landsmann Davels, hat den Befehl gegeben, Personen, die im Sinne und Geiste eines Leuenberger, Henzi und Davel gehandelt haben, vor ein Militärgericht zu stellen. Meine Herren, Sie sehen: Alles schon dagewesen. Die untergehenden Klassen bedienen sich immer derselben Mittel, wenn neue Ideen aufkommen. Wenn der Erbe sieht, daß die Ideen von morgen anstelle derjenigen von gestern verwirklicht werden sollen, dann ruft er die Kriegsgerichte und die Militärjustiz zu Hilfe. Meine Herren, man sagt, wir seien Antimilitaristen. Ich behaupte, und ich werde den Beweis erbringen, daß es der Bundesrat ist, der am stärksten den Geist des Antimilitarismus pflegt. Was bedeutet es denn, daß alle Vergehen der Militärjustiz überwiesen werden sollen? Ist denn wirklich eine derartige militärische Sachkenntnis notwendig, um über die Anwendbarkeit des Art. 3 der Verordnung zu entscheiden? Kann der bürgerliche Richter nicht die Frage entscheiden, ob militarisierte Post- und Eisenbahnbeamte zum Ungehorsam angestiftet worden sind? Hierzu ist doch keine große militärische Kenntnis nötig. Die Behörde, die immer von Demokratie spricht, hat kein Vertrauen zum Volke. Man entzieht das Urteil dem bürgerlichen Gerichte, den Volksgenossen, und hier haben wir das Unglück. Das ist eine Beleidigung für das Volk, aber auch für die Militärjustiz. Was will man denn damit sagen? Man will das Volk einschüchtern; man will dem Volke drohen. Man will sagen: Ihr werdet beurteilt werden von Militärrichtern, und man malt die Militärrichter als Teufel an die Wand, um sagen zu können: das sind ganz andere Herren, die kennen kein Mitleid. Hierdurch wird faktisch der Antimilitarismus verbreitet; hierdurch wird die Abneigung gegen die Militärjustiz auf das ganze Militär übertragen. Dann haben Sie das erreicht, was Sie nicht erreichen wollten. Der Bundesrat ist derjenige, der die Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Justiz entzieht, ganz nach dem Beispiele des Zarismus, der sich in letzter Zeit auch dieser Mittel bedient hat. Nun sagt man: Ja, die Angeschuldigten wollten die Existenz des Staates aufheben. Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Was ist der Staat? War Staat derjenige Staat, den damals die Herren vertreten haben, die einen Leuenberger hingerichtet haben? War Staat der Staat, den die Herren vertraten, die einen Henzi oder Davel hingerichtet haben? War

Staat der Staat vor 1831 in Bern? War Staat der Staat nach 1831; war Staat der Staat nach 1846? Den Staat wollen auch wir, nur mit einem Unterschiede: An Stelle der Herren Calonder und Decoppet wollen wir andere Herren haben. Wir wollen einen anderen Staat. Der Staat wird nicht niedergerissen. Was man will, das ist, daß die Ideen des Staates ganz anders sein sollen. Das ist es, was wir wollen. Wir wollen den Staat nicht untergraben. Ebensowenig wie das Bürgertum in seinem Kampfe gegen den Feudalismus, in seinem Kampfe gegen das Patriziat, den Staat nicht niederreißen wollte, sondern nur an die Stelle der herrschenden Klasse treten wollte, ebenso wollen wir den Staat nicht niederreißen.

Nun kommt der Bundesrat und glaubt, mit Militär und mit Bajonetten alles ausrichten zu können. Schon Talleyrand hat gesagt: Mit Bajonetten kann jeder Dummkopf regieren; aber es ist unangenehm, darauf zu sitzen, denn sie stechen.

Hilty sagt in seiner Monographie über den Bockenkrieg... wenn die Herren im Bundesrate das gelesen hätten, hätten sie vielleicht etwas gelernt...: „Es waren prophetische Worte, welche damals, am 26. Mai 1804, in der Großratssitzung in Zürich gesprochen wurden: „Eine Regierung, die ihre Macht, statt auf Liebe und Vertrauen, nur auf Furcht und Schrecken gründen wolle, werde, so stark sie momentan sein möge, doch erfahren, daß Macht, auf Gewalttätigkeit gegründet, stets von kurzer Dauer sei."

Es ist eben die Strafe böser Menschen, daß sie nicht gut werden, und auf Gewalt und Vorrechte gegründeter Regierungen, daß sie nicht gerecht sein können, selbst wenn sie es zeitweise gerne versuchen möchten."

Das schrieb Hilty, der Oberauditor der schweizerischen Armee, Justizoberst, aber ein historisch geschulter Kopf, nicht einer, der geschult wurde in der Kanzlei eines Handels- oder Zivilgerichtsadvokaten.

Der Bundesrat operiert auch mit Schrecken und Furcht. Was ist denn die Militärjustiz auf Schritt und Tritt, die Ueberweisung an die Strafgerichte, anderes?

Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Sie haben hier eine doppelte Verpflichtung. Sie haben eine Verpflichtung, weil Sie ein Ausnahmegericht sind und sich

dessen bewußt sein müssen, daß eine Klasse über die andere hier zu Gericht sitzt. Sie gehören selbst zu einer andern Klasse. Schon die Zusammensetzung des Gerichtes ist derartig. Ich glaube, Sie haben hier den Weg, den Sie gehen können.

In diesem Saale wurde der Angeschuldigte Reithaar einvernommen. Er hatte eine Behauptung aufgestellt; diese wurde vom Auditor bestritten. Er hat erklärt: Ich gebe mein Ehrenwort. Darauf hat der Herr Auditor erklärt: Das genügt... Ich will offen erklären, in diesem Momente hat es mir leid getan, daß ich ursprünglich dem Auditor gegenüber aggressiv gewesen bin. Ich habe mir gesagt: Dort sitzt mir auch der Mensch gegenüber, der den Menschen und den Ehrenmann in Reithaar anerkennt. Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Sie sind ebenfalls Ehrenmänner; Sie wissen, daß die Angeschuldigten keine Schmuggler, Verbrecher oder Schieber sind, sondern Ehrenmänner. Wenn diese Leute behaupten: Wir wollten den Aufruf nicht richten an Soldaten im aktiven Dienste, sondern an Arbeiter, die mobilisiert werden sollten! dann haben Sie diesen Ehrenmännern zu glauben. Dann haben Sie zu erklären: Diese Ehrenmänner haben die Wahrheit gesagt! Sobald Sie aber diesen Aussagen Glauben schenken, dann verneinen Sie auch die Frage des Vorsatzes. Und sobald Sie die Frage des Vorsatzes verneinen, kommt das Militärstrafgesetzbuch nicht zur Anwendung. Die Frage ist so zu stellen, ob wir uns hier als Feinde entgegentreten müssen, oder ob wir, obschon wir Gegner sind, in uns den Menschen anerkennen sollen, und daß wir erkennen sollen, daß weder Grimm noch Ilg noch Huggler Lumpen sind, sondern Ehrenmänner.

Wenn Sie zu dieser Auffassung kommen, dann haben Sie einen leichten, klaren Weg vor sich. Dann können Sie erklären: Wir glauben diesen Männern, denn es sind keine Lumpen, daß sie die Aufforderung nicht an Soldaten im aktiven Dienst gerichtet haben. Wir glauben ihnen; also ist die Frage des Vorsatzes verneint.

Der Herr Auditor hat gestern mit einem schönen Satze geschlossen: wir sollten in Frieden leben. Ich glaube, der Satz wurde vielleicht zur unrechten Zeit gesagt. Aber wenn Sie dieses Urteil fällen, wird der Herr Auditor vielleicht sagen: Die Herren haben recht geurteilt; nicht aus recht-

lichen Gründen und aus politischen, sondern aus tatsächlichen: weil hier Ehrenmänner saßen.

Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Ich will nicht sagen: in dubio pro reo. Aber glauben Sie, es wird eventuell großes Unheil angerichtet, wenn Ihr Urteil anders ausfallen wird. Der Herr Großrichter hat die Personalien eines jeden Angeklagten verlesen. Das war nur eine Formelsache. Für mich aber war es von Bedeutung. Ich wähle von all den Angeschuldigten nur Grimm aus. Er besuchte die Primarschule, die Sekundarschule, wurde dann Buchdruckerlehrling, weiter Arbeitersekretär, dann Redaktor und schließlich Gemeinderat. Sie wissen, er hat auch viel geschrieben. Jedenfalls wird der Herr Vorsitzende sagen müssen, daß er eine sehr nette Abhandlung geschrieben hat über die Arbeiterbewegung in Bern, die nicht mancher Doktor gemacht hätte. Nun frage ich: Haben wir viele Männer mit den Fähigkeiten eines Grimm? Haben wir viele Leute, die es als ehemalige Arbeiter soweit bringen könnten? Ist für solche Leute wirklich der Platz im Gefängnis? Können von den 83 Nationalräten, die für die Aufhebung der Immunität gestimmt haben, alle sagen, daß sie die Intelligenz und die Bildung und die übrigen Eigenschaften eines Grimm, eines Ilg und eines Huggler haben? Können die sieben Bundesräte von sich sagen, daß, wenn sie bei armen Leuten wie Grimm geboren worden wären, wenn sie auch hätten Buchdruckerlehrling werden müssen, sie sich diese Bildung hätten aneignen können? Und diese Männer wollen Sie in das Gefängnis schicken. Der Herr Auditor hat vom Lande, vom Vaterlande, gesprochen. Ist es nicht ein Staatsverbrechen gegenüber dem Lande, wenn man Männer, wie man sie nicht zahlreich hat, ins Gefängnis einsperren will? Was glauben Sie, werden die Arbeiter dazu sagen? Sie wollen, daß die Arbeiter ein staatserhaltender Faktor seien. Fluch, werden die Arbeiter sagen, dreimal Fluch einer Gemeinschaft, die imstande ist, Grimm, Huggler, Ilg und Nobs ins Gefängnis zu schicken, die mit Schöller Vergleiche abschließt und den Millionendefraudanten Bloch mit einer Buße bestraft.

Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! In seiner Botschaft sagt der Bundesrat am Schlusse: Reichen wir der schweizerischen sozialdemokratischen Partei und deren

Führern in eidgenössischer Treue die Hand zu gemeinsamer Arbeit für die Wohlfahrt des ganzen Volkes und namentlich auch für das Wohl der gesamten Arbeiterschaft! — Der Bundesrat reicht den Führern der schweizerischen Arbeiterschaft in eidgenössischer Treue die Hand. Sie sehen diese Hand! Er will sie wahrscheinlich reichen durch die Gitter eines Militärgefängnisses! Reichen wir uns die Hand, sagt der Bundesrat, zu gemeinsamer Arbeit für die Wohlfahrt des Ganzen. Sie sehen die gemeinsame Arbeit, die der Bundesrat uns zumutet! Es ist die Arbeit, die wir hier seit vier Wochen leisten, zu der der Bundesrat die Hand reichen will. — Der Bericht schließt: „Gott schütze das Schweizerhaus!" Das ist ein schöner Satz, wenn man dann selbst an das Haus die Brandfackel legt und noch glaubt, man werde auf diesem Wege zum Frieden gelangen!

Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Wir stehen hier in einem historischen Moment. Sie sind diejenigen, die jetzt Geschichte machen. Von Ihnen hängt es ab, ob sich die Verhältnisse nun ruhiger entwickeln werden oder ob es, wenn die Bajonette stark genug sind, zu Hader und Streit kommt, die für das Schweizerland nicht von großem Glück sein werden! Bei politischen Prozessen, Herr Großrichter, meine Herren Militärrichter, sitzen vielleicht äußerlich die Angeklagten auf der Anklagebank; tatsächlich sitzen aber die Richter darauf, und über die Richter urteilt später die Geschichte. Ich bin fest überzeugt, daß Sie die Angeklagten freisprechen und das Urteil so fällen werden, daß es später nicht heißt: Die Richter haben so gerichtet, wie man im Bundeshause geurteilt hat; sondern Sie werden so entscheiden, daß man später sagen wird: Wenn auch die Herren im Bundeshause nicht in der Lage gewesen sind, das Schweizerhaus zu schützen, so haben doch die Mitglieder des Divisionsgerichtes III das Schweizerhaus geschützt.

Ich beantrage Ihnen, meine Klienten freizusprechen! (Bravos.)

GR: Die Verhandlungen werden für heute abgebrochen und morgen vormittag um 8 Uhr fortgesetzt.

Schluß 6¼ Uhr.

Fünfzehnter Verhandlungstag.

Sitzung vom 3. April, vormittags 8¼ Uhr.

GR: Ich erteile das Wort Herrn Naine, Verteidiger von Grospierre, Perrin, Schürch und Ryser.

Uebersetzung der Rede des Verteidigers Ch. Naine:

Ch. Naine: Herr Großrichter! Meine Herren Richter! Ich will gleich anfangs noch eine Formalität erledigen: Dieselben Schlüsse, die meine Kollegen für ihre Klienten gezogen haben, ziehe ich auch für die meinigen. Das heißt, ich verlange auch ihre Freisprechung und die Uebernahme der Kosten durch den Staat; ferner eine Entschädigung der Klienten. Herr Großrichter! Meine Herren Richter! Ich sage absichtlich: Das ist eine Formsache. Tatsächlich erfülle ich hier nur eine ganz einfache Advokatenpflicht; denn außerhalb meiner heutigen Stellung als Freund und Kamerad derjenigen, die ich verteidige, habe ich keine Ursache, das Gericht um ihre Freisprechung zu bitten. Meine Klienten, überzeugt davon, daß sie während der Ereignisse im November 1918 nicht nur im Dienste der Arbeiterschaft, sondern sogar im Dienste des ganzen Landes gehandelt haben, empfinden gar nicht das Bedürfnis, Sie um Gnade anzuflehen.

Herr Großrichter! Meine Herren Richter! Meine Aufgabe ist eigentlich leicht. Die ganze Verteidigung fällt auf fünf Advokaten. Da viere davon ihren Standpunkt betreffs der Angeklagten schon geäußert haben, bleibt für mich nur noch der fünfte Teil der Aufgabe zu lösen. Sie ist auch in der Beziehung leicht, da, wie Sie wissen, meine Klienten bescheidene Menschen sind, die auch nur eine bescheidene Rolle gespielt haben. Ich will zwar diese Rolle nicht etwa unterschätzen. Meine Klienten wären ja die ersten, die sich wehren würden, wollte man ihre Taten irgendwie beschneiden. Aber als Advokat kann ich auch nicht dulden, daß man sie hinaufschraubt. Meine Aufgabe ist schließlich auch noch in dieser Beziehung leicht, daß ich Freunde und Kampfgenossen verteidigen kann, mit denen ich in vollkommener Gedankenübereinstimmung bin, mit denen zusammen ich während der Novemberereignisse gearbeitet habe. Infolgedessen glaube ich, ihre Ideen und Gedanken ziemlich ge-

nau zu kennen und Ihnen sagen zu können, wie sie es eigentlich meinten.

Die Ereignisse vom November 1918; der Streik und alle seine Folgeerscheinungen können von sehr verschiedenen Seiten betrachtet werden.

Herr Großrichter! Meine Herren Richter! Ich möchte einen Punkt, der mir von der allergrößten Wichtigkeit zu sein scheint, ganz besonders hervorheben. Das ist die Tatsache, daß der Generalstreik, dessentwegen die 19 Angeklagten hier sitzen, eine Kollektivhandlung, eine Kollektivopposition gegen eine oder mehrere individuelle Handlungen war. In einer Kollektivhandlung vermischt der einzelne, ohne zu verschwinden, seine Gedanken, seine Gefühle, seine Eingebungen, seine Handlungen mit den Ideen, den Gefühlen und den Handlungen Tausender, Zehntausender, oft Millionen Menschen. Dann bedeutet der einzelne nichts mehr. Er ist nur noch das, was ein Molekül im Körper. Seine Handlungen bleiben; aber sie verschmelzen in der Massenhandlung.

Herr Großrichter! Meine Herren Richter! Unwillkürlich tritt da die Frage an uns heran, bis zu welchem Punkt, ja, ob es überhaupt möglich sei, ein, zwei, drei, vielleicht auch zwölf oder neunzehn Einzelne zu isolieren, ihre speziellen Handlungen zu prüfen, und von der Kollektivhandlung zu trennen. Ich glaube, das ist unmöglich, und die Tatsache, daß man im öffentlichen Leben die Verantwortung vieler auf zwei oder drei Einzelne abschiebt, hat mich immer gestoßen. Herr Großrichter! Meine Herren Richter! Fast alle großen Taten der Geschichte sind Kollektivhandlungen. Alle großen Begebenheiten in unserer Demokratie, alles was einstmals unter dem alten Regime geschah, alle großen Klassenbewegungen gingen von starken Gruppen aus, die sich gegen andere Gruppen auflehnten. Die großen Völkerwanderungen haben verursacht, daß ganze Zivilisationen verschwanden. Die Sklavenaufstände im Altertum und die Kriege, meine Herren, und gerade der letzte Krieg, sind doch nichts anders als große Kollektivhandlungen. Ich weiß sehr gut, daß die Menge nicht so urteilt.

Wie oft hat man während dieses letzten Krieges nicht sagen hören: Ja, wenn wir den und den hätten, der den ganzen Krieg entfesselt hat, ihn, der verantwortlich ist, oder einige Diplomaten! Diese Urteile sind ein Irrtum.

Sie machen glauben, daß nur einige Menschen für Ereignisse, wie dieser Krieg, verantwortlich sein können. Das ist ein Irrtum, im Grund sind es weder ein noch mehrere Menschen — wenn sie auch eine spezielle Verantwortung haben können — die solche Ereignisse wie die, denen wir beiwohnen, herbeiführen können. Diese Männer sind sozusagen nur der Ausdruck des Klassenbedürfnisses. Es ist das ein Irrtum, bei Massenereignissen den Führern zu sagen: Ihr seid verantwortlich. Es ist ein Irrtum, zu vergessen, oder nicht sehen zu wollen, daß sie nur der spezielle Ausdruck der ganzen Bewegung sind, daß sie nur als Werkzeug dienen.

Der Generalstreik von 1918 ist doch sicher eine Kollektivhandlung, von der man nicht einzelne Menschen ausscheiden kann, um die ganze Verantwortung auf sie zu wälzen. Ich hoffe, daß sie alle mit mir sagen werden, wie lächerlich es ist zu sagen: Hier sind die Urheber des Generalstreikes, man muß sie strafen. Wohlverstanden, im Rahmen, den das Gesetz erlaubt. Welch ein Irrtum, so zu sprechen, und doch ist das die Sprache vieler, die Sprache der Mehrzahl der Vertreter der Bundesbehörden.

Herr Großrichter! Meine Herren Richter! Suchen wir ein wenig nach dem Grund des Generalstreikes. Man hat ihrer hier während der Verhandlungen schon viele gehört. Aber es gibt doch noch welche, die nicht laut geworden sind. Aber die kommen nicht von diesen neunzehn Menschen, welche hier sitzen. Es gibt solche, die liegen weit weg, Generationen weit. Hat denn ein Ereignis wie der Generalstreik seine Wurzeln nicht im Kapitalismus, der schon 1½ Jahrhundert zurückgreift? Hat nicht gerade er diese Klassengegensätze, die sie alle kennen, geschaffen? Ist es nicht sattsam bekannt, daß dies der wunde Punkt unserer Gesellschaftsordnung ist, und daß er die Streiks bedingt? Es braucht kein Hochschulstudium, um zu sehen, daß der Kampf immer zugespitzter werden wird, je mehr einerseits das Kapital wächst und anderseits die Zahl der Arbeiter steigt. Diese zwei Kräfte bekämpfen sich mit immer größerer Wucht. Erinnern Sie sich der großen Streiks, die schon vor dem Kriege fast in der ganzen Welt, vor allem aber in England, sich abspielten. Erinnern Sie sich der großen Bewegungen in Rußland, Frankreich und Deutsch-

land. Ereignisse wie der Streik im November 1918 sind die Folgen einer langen Entwicklung, die mehr als ein Jahrhundert zurückgreift.

Man hat unmittelbare oder mehr oder weniger unmittelbare Ursachen des Generalstreiks angegeben. Das sind die Verhältnisse, unter denen der Arbeiter im allgemeinen während des Krieges hat leben müssen, drückende Verhältnisse in jeder Hinsicht. Ich will nicht alle die Tatsachen wiederholen, die Ihnen genannt worden sind; man könnte noch eine Reihe weiterer hinzufügen. In Wirklichkeit hat die kapitalistische Wirtschaftsordnung, die schon vor dem Krieg die Lebenshaltung der Arbeiterschaft niederdrückte, diese in noch viel heftigerer Weise eingeschränkt. Es ist ganz natürlich, daß jedes unterdrückte Leben durch eine mehr oder weniger starke Gegenwirkung versucht, sich trotzdem zu entfalten. Das ist selbst in der Natur so. Nehmen Sie in einigen Tagen oder Wochen, wann der Schnee verschwunden sein wird und es in der Natur überall treibt und sprießt, ein Brettchen und legen Sie es auf den Boden über die werdende Pflanzenwelt. Dieses Brett — oder ein Stein — erstickt die Pflanzen nicht, die es verdeckt. Die Pflanzen werden kriechen, werden sich einen Ausgang zur Sonne, zum Licht verschaffen. So macht es auch die von der Selbstsucht der herrschenden Klasse bedrückte Arbeiterschaft. Sie sucht sich wie die Pflanze, wie das Tier, wie jedes Leben in der Natur, durchzusetzen. Das Proletariat tut das mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln. Der Streik ist eine Kundgebung der arbeitenden Klasse, deren Bedürfnisse unbefriedigt sind und die sie zu befriedigen versucht. Ich füge bei, daß es sich um legitime Bedürfnisse handelt; wären es andere, so würde Naine sie nicht verteidigen.

Hierin liegt eine der Ursachen des Streiks. Das ist so wahr, daß selbst jene, die diese Bürger als Urheber des Streiks anschuldigen, die sie nicht allein anschuldigen, sondern mit aller Kraft und aller Macht ihre Bestrafung als Urheber des Generalstreiks verlangen, daß diese einige Zeit später — wenn sie sich vielleicht Rechenschaft geben — erkennen werden, daß die Ursachen des Streiks nicht zu suchen sind in einer, zwei, drei oder einem Dutzend Personen. Ich habe hier die „Gazette de Lausanne" vom Dezember 1918, die zum Proporzgesetz folgendes veröffent-

licht (Sie erinnern sich vielleicht, meine Herren, daß im Zeitpunkt der Beratung dieses Gesetzes in der Bundesversammlung in der letzten Dezembersession der Versuch gemacht wurde, dem Proportionalwahlgesetz den Stimmzwang einzufügen. Dieser Versuch wurde von den Anhängern des Proporzes als ein Akt der Sabotage bebezeichnet). Zu diesem Thema schrieb die „Gazette de Lausanne" vom 18. Dezember 1918 folgendes: „Es wurde versucht, ins Proportionalwahlgesetz eine Bestimmung hineinzubringen, die dieses Gesetz unbeliebt machen, die vielleicht die Anrufung des Referendums zur Folge hätte und so die Wahlreform verhindern würde, deren Verschiebung schon eine der Haupturſachen war, die zum Generalstreik führten." Wenn also diese Verschiebung den Streik verursacht hat, dann sind jene, die sie beschlossen haben, die Verantwortlichen und nicht die Leute, die hier sitzen.

Die gleiche Zeitung wiederholte am 19. Dezember 1918 die gleiche Schlußfolgerung in dieser Frage. Sie veröffentlichte folgendes: „Also hat die Mehrheit des Nationalrates die Einführung der Proportionalwahl ad calendas grecas verschoben. Ein Abgeordneter machte andern Tags mit Recht die Bemerkung, daß die von der freisinnigen Mehrheit beschlossene Verschiebung des Proporzes eine der innersten Ursachen des Generalstreiks war. Wir fürchten sehr, daß dieser unkluge und unverschämte Entscheid in der Folge aufs neue tiefe Unruhe im Land hervorrufen wird. Die Verantwortlichen werden jene sein, die den Proporz sabotiert haben." Das ist instinktiv, jeder weiß, jeder fühlt es: Wenn die Leute nicht von ihren politischen Leidenschaften beherrscht sind und sie ein wenig unabhängiger urteilen können, anerkennen sie wohl, daß die Ereignisse vom November 1918 nicht einzelnen Personen zur Last gelegt werden können, und daß die tiefere Ursache nicht in diesem Saal hier, sondern an einem andern Ort gesucht werden muß.

Ich behaupte nicht, daß die Feststellung der „Gazette de Lausanne", nach welcher die Rückweisung oder die Verschandelung des Proporzgesetzes die Verhältnisse bis zu jenem Punkt verschlimmert habe, auf dem sie standen, unbedingt zutreffend ist. Das ist möglich aus folgendem. Das Leben des Volkes, das politische, wirtschaftliche und soziale Leben eines ganzen Volkes ist fast gleich dem Lauf

eines Flusses. Es genügt im gegebenen Augenblick, daß ein Baum, ein Klotz, der dahertreibt, sich quer legt und daß bei diesem anfänglich unbedeutenden Hindernis andere daherrollende Gegenstände anhalten, sich ansammeln und schließlich einen unlösbaren Damm bilden, hinter dem die Wasser sich stauen. Ein einziger Baum, der anfänglich dem Lauf folgte, hat angehalten und die Kräfte zu einem furchtbaren Ausbruch vorbereitet. Gewiß, die Sabotage des Proporzes, wie die „Gazette de Lausanne" es nennt, konnte in hohem Maß die Auswirkung des Volkswillens, die Lösung gewisser tiefgreifender Fragen und damit eine Milderung der Schwierigkeiten des Augenblicks verhindern. Aber ich glaube, daß man sie nicht allein in einem Vorkommnis, wie dem der Sabotage des Proporzes suchen darf, als vielmehr in unseren allgemeinen Verhältnissen, nicht nur in den schweizerischen, sondern in sozialen und wirtschaftlichen Zuständen, wie sie zur Stunde in der ganzen Welt sich vorfinden. Während das Volk und besonders die Arbeiterschaft unter dem Einfluß der herrschenden Klasse, unter den Wirkungen der Spekulation, unter den militärischen, wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen in gewaltige Erregung geriet, traten Ereignisse ein, die auf die Arbeitermassen von ungeheurer Einwirkung sein mußten. Das ist zuerst die russische Revolution, dann die Revolution in Deutschland und jene in Oesterreich-Ungarn. Man hat den Vorwurf erhoben, wie Sie wissen, und ihn hier wiederholt, daß die schweizerische Arbeiterbewegung vom November vom Ausland unterstützt worden sei, vom reaktionären Deutschland sowohl wie vom bolschewistischen Rußland. Man konnte diese doch ganz einfache Erscheinung nicht verstehen. Nach allem, was die Arbeiterschaft in dieser Kriegszeit erdulden mußte, wonach sie sich sehnte und mühte, war dieses Ereignis unabwendbar, es mußte kommen. Man muß sich vorstellen können, was in den Herzen der Arbeiter vorgegangen ist. Die Hoffnung, eine während Jahren und Jahren verhätschelte Hoffnung, von den Proletariern täglich aufs neue genährte Hoffnung, es war die Hoffnung, endlich dieses schwere Joch, das sie ertragen mußten von der Wiege bis ins Alter, bis zum Tod, in Stücke zerfallen, zusammenbrechen zu sehen! Das war's, was man fühlte und was man mit der revolutionären Bewegung in Rußland kommen sah.

Einbildungen, werden Sie mir sagen. Ja, vielleicht Einbildungen! Ich glaube sogar, daß es größtenteils Einbildungen sind. Aber es ist so und wird so bleiben; das ist es ja gerade, das die Schönheit und Größe des Menschen ausmacht, daß er sich derartigen Illusionen hingeben kann. Wie sein Zustand auch sein mag, niedergedrückt vom Schicksal, je elender er ist, so strebt er doch immer nach etwas Großem, Schönem, Gutem. Es ist jene Sehnsucht, die wir alle im Herzen haben, die Arbeiter mehr als alle andern, weil ihre Verhältnisse es so mit sich bringen. Jene Sehnsucht, die uns täglich irgendein Paradies erhoffen läßt. Dieses Hoffen ist so alt wie die Welt selbst. Es ist die alte Legende von der verschwundenen goldenen Zeit. Jenes Gefühl, das uns auf eine bessere Welt hoffen läßt. Es war immer so. Die Hoffnung bleibt, weil man sie aus des Menschen Herz nicht ausreißen kann, weil sie in unserer Natur begründet ist. Die Hoffnung auf eine bessere Welt ist immer da, sie bleibt. Sie ist in den Herzen, besonders in jenen der Arbeiter, die diese Leute hier vertreten.

Und als die russische Revolution ausbrach, hat man gedacht: Endlich ist er da, der Augenblick, endlich können wir das Joch unserer Herren abschütteln; wir werden die Welt der Billigkeit, der Gerechtigkeit und der Freiheit verwirklichen, für die wir immer gearbeitet haben. Dieses Ereignis hat die Kräfte des Proletariats verdoppelt und das Hoffen auf Erfüllung verhundertfacht.

Es wirkte weder russisches noch deutsches Gold dabei mit, sondern wie ich Ihnen bereits gesagt, das Schönste und Herrlichste im Menschen. Und dann, Herr Großrichter, meine Herren Richter, ich weiß nicht, ob Sie sich erinnern — die Ereignisse sind so zahlreich und rasch sich folgend — was in diesem Augenblick sich in der Schweiz ereignete? Gleichzeitig als die Gärung unter dem Einfluß der russischen Revolution zunahm, dann, als man das Kommen der deutschen Revolution spürte, trat folgendes Ereignis ein: Auf bürgerlicher Seite überließ man sich einer starken natürlichen, aber sehr bedauerlichen Bewegung. Und zwar in einem Augenblick, da die Erwartungen der Arbeiterschaft sich immer mehr steigerten, da sie, wie man sagt, Feuer fing, das heißt, da sie begann, die ersehnte Verbesserung zu unterstützen, war man auf bürgerlicher Seite

von toller Angst besessen ob dem, was in Rußland vorging oder was man erzählte, das dort geschehe. Man hatte eine entsetzliche Angst vor dem Bolschewismus. Anstatt sich zu beeilen, die notwendigen sozialen Reformen einzuführen, wies man solche in reaktionärer Weise von sich. Dies war so wenigstens in der französischen Schweiz, wieweit dies auch in der deutschen Schweiz zutrifft, ist mir nicht bekannt. Lesen Sie die bürgerliche Presse vom Sommer 1918. Da finden Sie kein Trost von Reformen, um die allgemeine Lage der Arbeiter zu verbessern.

In der „Gazette de Lausanne", wie auch in den andern bürgerlichen Zeitungen ist nur Angst vor dem Bolschewismus und der Revolution zu sehen. Dasselbe habe ich auch im waadtländischen Großen Rat gesehen: Die Angst, vom Proletarier selber zum Proletarier niedergedrückt zu werden, und den Karren ziehen zu müssen. Selbst ein gelehrter Advokat — ich könnte seinen Namen hier nennen, Sie kennen ihn ohne Zweifel — sagte: Sie wollen uns nur vor den Karren spannen, wie man es in Petersburg getan hat. Da sehen Sie, was das Bürgertum kommen sah! Jedermann sah sich schon Straßen kehren. Auf Grund dieser Angst, und sicher nicht nur aus Vergnügen, entstanden die vielen unwahren Gerüchte. Für so schlecht halte ich die Menschen im allgemeinen nicht. Auch der blinde Lärm, den die westschweizerische Presse vor dem Streik schlug, war nur die Frucht der Angst. Ueberall sah man Spione, Bolschewisten.

Die Ereignisse hatten sich so zugespitzt, daß ein Stoß unvermeidlich war. Die Frage war nun: Wie kommt er heraus? Was wird er für Folgen haben? Dank dieser Männer hier ist er, ich möchte fast sagen, dem ganzen Lande zum Glück ausgefallen.

Wir waren aber nicht die einzigen, die ihn kommen sahen. Düby erinnert sich vielleicht noch der Notstandskommission, der wir beide angehörten. Während einer Sitzung im letzten Sommer, wo man über die Erleichterung der Lage der Arbeiter in den großen Städten sprach, sagten etliche bürgerliche Mitglieder: „Meine Herren, das Problem ist so, daß wir es nie werden lösen können, und der Bürgerkrieg ist unvermeidlich. (Düby macht ein bejahendes Zeichen.) Ich gestehe, daß ich es nicht glaubte, auch jetzt nicht. Aber das, was ich damals in der Kommission gehört habe,

hat doch Eindruck auf mich gemacht. Ich sagte mir folgendes: Wenn von seiten der herrschenden Klassen der Bürgerkrieg als unvermeidlich betrachtet wird, so wird man sich auch darauf vorbereiten. Wenn man ihn aber vorbereitet, so wird er auch ausbrechen. Ist nicht auch bei Anlaß des Generalstreiks etwas Aehnliches vorgefallen? Hat man nicht aus Vorsicht, um den Bürgerkrieg zu vermeiden, beschleunigte Truppenaufgebote erlassen? Hat man aber dadurch nicht gerade das hervorgerufen, was man vermeiden wollte? Ich beantworte diese Frage nicht. Um es zu können, müßte man noch vieles wissen, was man nicht weiß. Man müßte beispielsweise jene Denkschrift haben, die man uns vorenthält. Wir werden sie eines Tages finden, momentan müssen wir uns ohne sie behelfen. Man müßte auch den Geisteszustand des Generalstabes kennen, seinen Einfluß auf den Chef des Militärdepartementes und den Bundesrat. All das kennen wir nicht. Darum will ich nichts bejahen. Mir persönlich scheint es so zu sein.

Herr Großrichter! Meine Herren Richter! Wenn nun der Streik so viele außergewöhnliche Ursachen hat, die bis so weit in die Vergangenheit zurückgreifen und so viele Interessenkreise berühren, so können doch nicht die neunzehn Angeklagten die Urheber sein.

Wenn man die wirklichen Schuldigen am Generalstreik vor das Militärgericht stellen wollte, müßte man Generationen rufen, die schon lange vergangen sind. Man müßte die ganze kapitalistische Klasse, alle Schieber und Wucherer, die ganze Militärkaste und noch Zehntausende anderer Menschen herrufen. Man müßte aber auch die Tausende von Arbeitern rufen, die den Streik mitgemacht haben. Diese ungeheure Menge könnten nicht einmal die Mauern der Stadt Bern fassen, geschweige denn dieser Gerichtssaal. Statt dessen begnügt man sich mit neunzehn Menschen, denen man nun die Verantwortung aufbinden will.

Ich werde nun, wie es meine Kollegen bei ihren Klienten gemacht haben, die Verantwortung suchen, die auf den Schultern von Schürch, Grospierre, Ryser und Perrin ruhen soll.

Erlauben Sie mir aber zuerst, Herr Großrichter und meine Herren Richter, einige Worte über ihre Persönlichkeit fallen zu lassen. Meine Kollegen sagten Ihnen, daß ihre

Klienten brave Menschen seien. Die meinigen sind es auch. Sie wissen zwar vielleicht schon, daß für einen Advokaten seine Klienten immer brave Menschen sind. Ich sage es Ihnen aber nicht nur als Advokat, sondern auch als Freund, als Kollege, der jahrelang mit einigen unter ihnen gearbeitet und der gesehen hat, wie sie ehrlich und bereitwillig ihr Leben der Arbeiterbewegung zum Opfer brachten. Erlauben Sie mir, zu sagen, daß der schlagendste Beweis Ihrer Ehrlichkeit in der Anschuldigung selbst liegt.

Wessen sind diese Leute hier angeschuldigt? Welches ist der Hauptpunkt der Anschuldigung? Nichts, als daß sie gesagt haben: Tötet nicht, schießt nicht auf Frauen und Kinder, schießt nicht auf ein wehrloses Volk, ermordet nicht Arbeiter, die ihr Recht verteidigen!

Ich sage Ihnen, das ist nur ein Zeichen ihrer Rechtschaffenheit.

Von Perrin hatte ich schon Gelegenheit zu sprechen, als die Kompetenzen des Gerichts verhandelt wurden. Nicht nur nach meiner, sondern auch nach der Ansicht des Herrn Auditors sollte Perrin sich keinem Verhör unterziehen müssen; denn er hat nichts getan. Ich bin erstaunt, daß ihn der Herr Auditor noch hier zurückhält; denn die Anklageschrift enthält nichts, was Perrin zur Last fallen könnte. Er hat telephoniert, er hat Mitteilungen weitergeleitet. Das ist alles. Er hat keine Befehle gegeben; er ist nur ein Beamter. Ich bin erstaunt, daß der Herr Auditor zum Beispiel von Herrn Dürr gesagt hat, er sei ein Beamter, von Perrin aber nicht und von andern auch nicht. Die Hälfte dieser Herren sind Beamte, die den Befehlen von Menschen gehorchen, die ihrerseits wieder nur die Befehle der Arbeiterklasse ausübten. Mit dem Aufruf hat sich Perrin gar nicht befaßt. Er war im Bureau. Er antwortete auf die Fragen, die an ihn gestellt wurden. Ich gestehe, daß ich vielleicht mehr getan habe als er. Wenn man mich verfolgen will, so sei's. Ich habe auch auf alle Fragen geantwortet, die an mich gerichtet wurden. Oft wußte ich nicht, wer fragte; die Leute hatten Angst, ihren Namen zu nennen. Es konnten ja auch Geheimpolizisten gewesen sein.

Man fragte, bis wann der Streik wohl dauern werde. Ich antwortete: Man weiß nichts. Vielleicht bis morgen, vielleicht noch länger. Solcherart waren die Telephongespräche. Das habe ich oft und oft getan. So wie mir

Perrin erzählte, hat auch seine Tätigkeit in nichts anderem bestanden. Dafür will man ihn mit Gefängnis bestrafen. Nehmen wir an, Perrin habe getan, wessen man ihn anklagt; er habe die Beamten, die Angestellten und die Arbeiter ermutigt, die Arbeit niederzulegen. Vergißt denn der Herr Auditor, daß 30,000 Arbeiter nicht nur ihre Kameraden dazu aufgefordert, sondern es selbst getan haben. Wo sind die 30,000, welche den Befehl vom 11. November 1918 verletzt haben? Wie? Sie wagen zu sagen: Hier ist ein Mann, der dadurch, daß er die an ihn gerichteten Fragen beantwortete, Beamte, Angestellte und Arbeiter der Eidgenossenschaft ermutigt haben soll, die Arbeit niederzulegen! Sie verlangen sogar, daß er bestraft werde? Warum aber bestraft man diejenigen nicht, welche die Arbeit niedergelegt haben und in den Streik getreten sind? Sie sind zu zahlreich, nicht wahr. Es sind ja ihrer 30,000. Sie bestrafen die sogenannten Anstifter, nicht aber die Täter.

Das ist furchtbar aus dem Grund, weil ein Gesetz, das sich nur auf ein oder zwei Individuen anwenden läßt, eben Gesetz ist. Der Grundcharakter des Gesetzes ist seine Allgemeinheit. Dies ist nicht nur so in bezug auf das Recht, sondern auch in bezug auf die Wissenschaft, die Chemie, die Physik. Ein Gesetz, das nicht allgemein ist, das sich nicht auf alle Fälle anwenden läßt, ist kein Gesetz.

Sie werden mir vielleicht einwenden: Wir wollen uns nicht um diese 30,000 streikenden Eisenbahner kümmern. Zeigt uns einen einzelnen Mann. Wir werden dann sehen, ob dieser Mann das Gesetz verletzt hat. Die andern, die kennen wir nicht. — So können Sie nicht urteilen; denn es ist eine sattsam bekannte Tatsache, die alle Welt kennt und die Sie nicht umgehen können, daß 30,000 Arbeiter des Bundes in den Streik getreten sind, daß diese 30,000 Bürger aber nicht verfolgt werden, und daß man sie auch nie verfolgen wird.

Aber was verlangt man nun, daß ihr tun sollt? Daß diese 30,000, die ein größeres „Verbrechen" begangen haben als Perrin, beiseite geschoben werden und daß man euch sagt: Verfolgt diesen Menschen, straft ihn! Dies ist die Aufgabe, die ihr erfüllen sollt. Es scheint mir, daß dies unter den gegebenen Umständen unmöglich ist.

Ich möchte nur die Meinung des Herrn Auditors über diesen ganz besondern Charakter eines Gesetzes hören, das

sich zweier oder dreier — vielleicht sind's ihrer achtzehn oder neunzehn — Menschen bemächtigt, aber dann Zehntausende entschlüpfen läßt, die ebenso schuldig sind.

Die Gebrechlichkeit ist ein Laster, das einem Gesetz den Todesstoß versetzt. Ein Gesetz wird hinfällig, zu alt, es überlebt sich, man kann es nicht mehr anwenden. Dies Gesetz hier war es schon von Anbeginn. Man konnte es nur in vereinzelten Fällen anwenden, bei politischen und Tendenzprozessen. Aber eine gesunde, allgemeine Anwendbarkeit ging ihm ab. Es ist also ganz natürlich ein Irrtum des Herrn Auditors, wenn er irgendwelche Klage gegen Perrin führt.

Was mir des weitern von seiten des Herrn Auditors unverständlich erscheint, ist die Art und Weise, wie er meinen Freund Schürch behandelt. Er schlägt acht Monate Gefängnis für ihn vor. Es fehlte nicht viel, daß er ihn auf dieselbe Stufe mit dem düsteren Verschworenen Grimm stellte! Dieser ausgezeichnete Schürch, mit den milden Zügen und dem ausgeglichenen Charakter! Ihr kennt ihn nicht wie ich. Er soll zu acht Monaten Gefängnis verurteilt werden? Was hat er denn getan, dieser arme Unglückliche? Er ist ein ganz einfacher Beamter, und ich möchte ganz speziell noch Zeugnis zu seinen Gunsten ablegen, ein Zeugnis, das in einer religiösen Zeitung erschienen ist. Ihr wißt, daß wir unsere Rechtfertigung nicht bei den Pfarrern suchen; aber wir können sie auch nicht verhindern, uns zu verteidigen, wenn sie wollen.

Karl Schürch wurde für den Posten des Gewerbegerichtspräsidenten in La Chaux-de-Fonds vorgeschlagen. Bei dieser Gelegenheit veröffentlichte Pfarrer Pettavel, der gewiß kein Sozialdemokrat ist, folgendes zu seinen Gunsten: „Herr Schürch ist ein Mensch, unantastbar in seinem Privatleben, weitsichtig und würdig in seinem öffentlichen Leben, intelligent und auf dem laufenden über das Leben der Arbeiter, von Natur ruhig und wohlwollend, der die Gerechtigkeit und die Wahrheit über alle Interessen und Parteifragen stellt. Er wäre auf diesem wichtigen Posten sehr am Platze. Herr Schürch ist ein von allen, die ihn kennen, geachteter Mann. Es ist sehr schade, daß politische Differenzen Männer verhindern können, einen Posten zu besetzen, wo sie im Interesse der Republik gearbeitet hätten. Wir beglückwünschen die sozialdemokratische Partei, daß sie solche Männer in

den Vordergrund stellen kann; möge sie dazu kommen, in Zukunft ihrer immer mehr zur Verfügung zu haben! Anderseits danken gerade wir Pfarrer der sozialdemokratischen Partei dafür, daß sie der Rechtschaffenheit unseres Richterstandes so große Wichtigkeit beilegt. Denn mehr und mehr werden der solide Richter, der solide Beamte und der solide Bürger die beste Grundlage der selbständigen Demokratie bilden."

Dies sagte vor zwei Jahren ein Mann, der, wenn er auch nicht ein Gegner Schürchs ist, doch einem ganz andern politischen Kreis angehört als er. Es muß gesagt sein, daß das gute Zeugnis des Herrn Pfarrers Pettavel ihm damals nicht zum Glück gereicht hat; denn der Neuenburger Große Rat hat ihm den Posten, auf den er hoffte, nicht zugestanden. Ich weiß nicht, ob das, was ich eben aussagte, ihm hier mehr Glück bringen und ob Herr Schürch den Posten in Witzwil, den der Herr Auditor für ihn bereithalten will, wirklich erhalten wird.

Hat denn Schürch eine größere Schuld begangen, daß man für ihn 8 Monate verlangt, bei Annahme von Meuterei, aber nicht bei der zweiten Annahme.... Hier ist noch ein anderes ungelöstes Rätsel. Warum wäre im ersten Fall die Strafe sehr hart und im zweiten weniger? Weil ihn bei der zweiten Annahme der Herr Auditor mit Ryser, Grospierre und den meisten andern Angeklagten, für die er 3 Monate vorschlägt, gleichstellt.

Ich denke, der Herr Auditor hat die Aussage Schürchs vor dem Gericht nicht gut verstanden. Er hat erklärt, daß er die Verantwortung der Einsendung an die „Sentinelle", Irrtümmer ausgenommen, auf sich nehme. Er hat hier gesagt: Nicht ich habe diese Einsendung gemacht. Ich decke einen andern. Dies ist ganz seiner Natur entsprechend. Er würde lieber selbst ins Gefängnis gehen, als andere hinschicken. Aber ich denke, Herr Auditor, daß sie das nicht verstanden haben, so wenig wie man es beim Zeugenverhör verstanden hat. Das rührt vielleicht von der Sprachverschiedenheit her. Man glaubte, zwischen dem ersten Zeugenverhör und den hier während der Verhandlungen gemachten Aussagen einen Unterschied zu bemerken, als Schürch sich betreffs der Einsendung an die „Sentinelle" äußerte. Der Herr Auditor versteht die Sache nicht. Er versteift sich darauf, zu behaupten, daß die Verantwortung für die Ein-

sendung des Aufrufes an die sozialdemokratische Presse, die Schürch übernommen hat, auf ihn zurückfalle. Sie haben nur seine Geständnisse und die lassen sich nicht verstümmeln. Man muß sie hinnehmen, wie er sie gemacht hat. Er hat gesagt: Ich übernehme die Verantwortung, gerichtlich, wohlverstanden. Schürch ist nicht Advokat. Als er hier vor den Untersuchungsrichter trat, wußte er nicht, daß es ihm nichts nütze zu sagen: Ich übernehme die Verantwortung, aber ich habe die Einsendung nicht gemacht. Er wußte nicht, daß er sich mit seiner eigenen Erklärung, strafrechtlich mit dieser Verantwortung belasten konnte.... An Ihnen, Herr Auditor, ist es, zu unterscheiden, und die Idee Schürchs, die Verantwortung auf sich zu nehmen, und die Tatsache, daß er die fragliche Tat nicht begangen hat, nicht zu verwechseln.

Uebrigens ist Schürch ein Beamter. Er ist in derselben Lage wie Dürr. Sie sind beide Sekretäre einer Arbeitervereinigung. Bei Dürr sagt man, er habe als Beamter gehandelt. Hat den Schürch, der denselben Titel führt wie Dürr, nicht auch als Beamter gehandelt?

Ich verstehe, daß sie sich in allen diesen Organisationen und Sekretariaten nicht zurechtfinden. Ich selbst brauchte Jahre, bis ich soweit war. Erst nach und nach, wenn man in diesen Kreisen schafft, lernt man alles kennen, kann man sich Rechenschaft ablegen über die bestehenden Organisationen und ihre Vertreter. Es braucht viel Zeit dazu. Mir selbst könnten jetzt noch Irrtümer passieren. Wenn Sie, Herr Auditor, ein Examen ablegen müßten über die verschiedenen Arbeitersekretariate und Verbände, würden Sie ganz sicher schlechte Noten davontragen, weil Sie einen Haufen Irrtümer begehen würden.

Gerade dieses Unvermögen, sich schnell in das ganze System, das diese Herren hier vertreten, hineinzudenken, ist es ja, das den Herrn Auditor irrtümlicherweise dazu führt, Schürch anders zu behandeln als die übrigen. Und doch ist er ein Beamter wie Dürr auch. Aber Schürch beklagt sich nicht über diesen Irrtum, sondern die drei andern. Offen gestanden, Sie finden, daß Sie dem einen zu viel Ehre antun, und verlangen eine gleiche Behandlung. Auch sie waren groß in der Erfüllung ihrer Aufgabe, und sie wollen die Ehre demjenigen zukommen lassen, dem sie gebührt.

Endlich habe ich noch Grospierre und Ryser zu verteidigen. Es sind dies zwei alte Gewerkschafter, alte Führer der Organisationen, alte Propagandisten. Ryser ist der würdigste der Angeschuldigten, sozusagen der Großvater. Ich glaube, er hat noch die letzte Gelegenheit erreicht, um sich die Märtyrerkrone aufs Haupt zu setzen. Noch einige Jahre, und es wäre zu spät gewesen. (Lachen.)

Grospierre ist kein schlechterer Mensch als die andern, und Ryser auch nicht. Ich möchte Ihnen betreffs Grospierre einige Aussprüche eines politischen Gegners vor Augen führen. Sie wurden in der Sitzung des Nationalrates vom 13. November 1918 bei der Diskussion über den Generalstreik ausgesprochen, und zwar von Herrn de Dardel, einem heftigen Gegner, der im Nationalrat den alten neuenburgischen Adel mit all seinen Verdiensten und besonders all seinen Fehlern vertritt. Grospierre hingegen ist Vertreter der neuenburgischen Arbeiter. In den Neuenburger Bergen ist er geboren, dort hat er auch fast immer gelebt. Diese zwei Gegner in Temperament, Klasse und Politik, sind am rechten Ort, um einander anzugreifen. Dieser Herr de Dardel hat folgendermaßen zu Grospierre gesprochen: „Ich zweifle nicht an dem guten Glauben, der in Grospierre lebt, ich bin überzeugt, daß selbst der Himmel nicht reiner sein kann, als der Grund seines Herzens...."

Wenn Herr de Dardel dies sagen konnte, kann man gewiß sein, daß Grospierre ein ehrlicher, braver Mensch ist, und daß Grospierre im besonderen in der Streikfrage absolut aufrichtig war. Herr de Dardel fügte weiter bei, daß Grospierre sich habe täuschen lassen: „Ich meinerseits," sagte er, „habe die Ueberzeugung, daß er sich täuscht, darum möchte ich, ohne irgend etwas von dem zurückzunehmen, was ich bei andern Gelegenheiten am Bundesrat kritisierte, hier sagen, warum der Bundesrat nicht anders handeln konnte .... ꝛc."

Sie sehen, auch Grospierre ist ein braver Mensch. Ryser bedarf gar nicht erst eines Zeugnisses. Ich habe immer gesagt, daß er ein abgerundeter Mensch sei. Sie sehen es ja, sein Kopf ist rund, sein Körper ist rund. (Lachen.) Auch sein Charakter ist abgerundet und ausgeglichen. Er ist ein Mensch von vollkommener Offenherzigkeit und Aufrichtigkeit.

Nachdem ich mich genügend über die Persönlichkeiten meiner Klienten verbreitet habe, wollen wir nun sehen, was

man ihnen eigentlich vorwirft. Im Fall Perrin habe ich es schon auseinandergesetzt. Was die andern anlangt, ist die Sache auch sehr einfach. Was wirft man ihnen denn vor? Sehr wenig. Zunächst ist die Stelle des Aufrufs, die die Soldatenräte betrifft, zu erwähnen, in der man den heikelsten Punkt der ganzen Geschichte sehen wollte.

Ich gestehe, daß, wer diese Stelle zu lesen beginnt, unwillkürlich die Ohren spitzt. Auch ich spitzte die Ohren, als ich sie zum ersten Male las, besonders, da man noch meinen Namen unter den Aufruf gesetzt hatte. Ich bin kein Freund des Militarismus, ob er nun von Arbeitern oder von Bürgern ausgeübt werde, und in der politischen Regierungsform, die ich zu verwirklichen suche, werde ich weder die Diktatur einer Armee noch diejenige eines Arbeiter-, Bauern- und Soldatenrates dulden.

Als ich aber die fragliche Stelle nochmals durchlas, erhob ich keine Einsprache mehr dagegen, daß auch mein Name unter dem Aufrufe stand. Wäre etwas darin gestanden, das sich auch nur um Haaresbreite gegen meine Ueberzeugung verstoßen hätte, hätte ich es gleich gesagt; denn bis jetzt hat mich noch niemand zu Handlungen gezwungen, die ich nicht billigte.

Dieser Satz des Manifestes ist ganz und gar unangreifbar. Nur der Anfang hat ein wenig diktatorischen Charakter. Aber das rührt nur von der Gewohnheit her, stets in den augenblicklich modernen Ausdrücken zu sprechen. Während des Krieges brauchte man ja fast für jedes Ding Ausdrücke, die aus dem Felde stammten. Weil die französischen Soldaten bei allem, was ihnen passierte, sagten: „Mach dir nichts daraus, du wirst deine Großmutter noch wiedersehen," wiederholten auch unsere Straßenkinder bei jeder Gelegenheit: „Mach dir nichts daraus, du wirst deine Großmutter noch wiedersehen."

Wenn man von jemand nicht wußte, wo er war, so sagte man: „Er ist in seinem Graben verschüttet." Das sollte bedeuten: „Er ist zu Hause geblieben." Ich entsinne mich der Nationalratssession, die in die Zeit der großen Siege Hindenburgs und Ludendorffs fiel. Wenn wir Karten spielten, und einer der Kollegen den „Bauer" herauszog, so sagten wir immer: „Das ist Hindenburg, oder: das ist Ludendorff." So auch jetzt wieder. Findet irgendeine Sitzung oder Versammlung statt, so heißt es selbst in bürger-

lichen Kreisen: Kommst du in den Sovjet heute abend? Sovjet, das bedeutet ganz einfach Versammlung, Sitzung. Sicher, wenn man den Satz des Aufrufes zu lesen anfängt: „Bilden von Soldatenräten in allen aufgebotenen Einheiten," so glaubt man, daß es nun sicher weiterfahren müßte: „bilden von Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräten, Sturz der bürgerlichen Regierungen, Errichtung der proletarischen Diktatur an ihrer Stelle ꝛc." Das wäre auch die natürliche Folge, wenn man dem Anfang des Satzes den Sinn gibt, der von der Anklage darin gesucht wird. Aber das sind nur Worte. Wenn sie mit Lesen weiterfahren, werden Sie ganz andere Dinge finden: ..... „Bildet Soldatenräte in allen aufgebotenen Einheiten ..... um blutige Zusammenstöße zu vermeiden." Das ist alles. Was hat das nun zu sagen? Wo ist da irgendein Ungehorsam, eine Auflehnung oder gar ein Verbrechen zu finden? Nichts von alledem. Bilden von Soldatenräten, um Blutvergießen zu vermeiden. Im Grund ist noch Humor darin. Dieser Satz gleicht ein wenig den Gebärden desjenigen, der in einer sehr lebhaften Diskussion das Messer aus seiner Tasche zieht, und seinen Arm in furchterregender Art hochhalten würde, dann aber mit der andern Hand eine gute Wurst aus der Tasche ziehen, sie mit dem Messer zerschneiden und dann essen wollte. (Lachen.) Grimm rollt mir zornig seine Augen, ich glaube, er findet, daß ich den Aufruf, an dem auch er herumgearbeitet hat, zu wenig ernst nehme. (Grimm lächelt.) Ich weiß schon, dieser Satz hat einen revolutionären Anstrich, was vielleicht die Form betrifft, aber letzten Endes sagt man doch: Bildet Soldatenräte, um Blutvergießen zu vermeiden. Wenn man im November 1918 nicht vor dem Ausbruch der politischen Leidenschaften gestanden wäre, würde man in diesem Satz nur eine friedliche Gesinnung gesehen haben. Inwiefern fordert man darin die Soldaten auf, ihren Befehlshabern den Gehorsam zu verweigern? Ich glaube in keiner Weise. Lassen wir nun diesen Satz beiseite, der, meiner Ansicht nach, ein rühmliches Zeichen ist für diejenigen, die ihn geschrieben und verarbeitet haben.

Gehen wir zu andern Sätzen des „verbrecherischen" Aufrufes über. Wie man sie nun drehen, welcher Analyse man sie unterziehen mag, es kommt doch alles darauf heraus, daß die Verfasser des Aufrufes, wie die Vertreter der organisierten Arbeiterschaft, erklärt haben, daß sie die Ar-

beiter, die den Streik wollten, nach besten Kräften unterstützen würden, und daß sie zu denjenigen, die Waffen trugen, sagten: Zielt nicht, tötet niemand; laßt euch nicht gegen eure streikenden Arbeitsbrüder gebrauchen. Dies ist der Sinn der ganzen Geschichte. Ob es nun in einer extremen, befehlenden, oder in einer feinern Form gesagt sei, das kommt aufs gleiche heraus. Sollte dies nun die Meuterei hervorrufen, das heißt, die Soldaten zur Verweigerung des Gehorsams aufreizen, nur weil es zufällig in die Hände diensttuender Soldaten gelangte!

Meine Kollegen haben Ihnen mit großem Scharfsinn klargelegt, wie wichtig es ist, Unterschiede zu machen zwischen dem Vergehen, derer, die das Manifest direkt an die Soldaten im Aktivdienst verteilten und dem Vergehen derjenigen, die es nur veröffentlicht haben, ohne sich darum zu kümmern, in wessen Hände es fällt. Diese Unterschiede sind sehr gerecht. Ich teile diesen Standpunkt und unterstütze die Meinung meiner Kollegen. Ich glaube, daß ihre Aussagen vom richterlichen Standpunkt aus durchaus unanfechtbar sind. Ich behaupte aber des weitern, daß, wenn diejenigen, die das Manifest verfaßt haben, selbst hingegangen wären und es den Soldaten verteilt hätten, daß damit doch nicht die strafbare Handlung begangen worden wäre, die man ihnen vorwirft, nämlich die der Aufreizung zur Meuterei. Es gibt einen Begriff der Disziplin und des Gehorsams, der schon lange angenommen war und von dem man nicht hätte abweichen sollen. Was ist dies, Disziplin und Gehorsam? Ich spreche nicht vom Standpunkt des Antimilitaristen, sondern von dem der Landesverteidigung, der Armee, aus. Ich versetze mich in die Rolle meiner politischen Gegner. Meiner Ansicht nach ist die Disziplin für uns alle nur ein Mittel. Sie ist ein Mittel, die Verteidigung durchzuführen, eine Armee heranzubilden, die fähig ist, das Land nach innen und nach außen zu verteidigen. Sie ist also ein Mittel und weiter nichts. Wohlan, das Mittel muß dem Zweck untergeordnet sein. Wenn die Disziplin sich gegen den Zweck stellen würde, wäre es nicht mehr eine Disziplin in dem Sinne, wie wir sie verstehen müssen. So wird die Disziplin aber noch in vielen mächtigen Reichen aufgefaßt. Es ist dies der Begriff der Disziplin in den Ländern, die vom Absolutismus beherrscht werden, wo die Regierung sich von Gottes Gnaden ein-

gesetzt glaubt. Da wähnt der Lenker des Staates zugleich der Stellvertreter Gottes unter seinem Volke zu sein; er ist aber zugleich der Chef der Armee. Sie muß ihm blindlings gehorchen; denn, nicht wahr, es ist nicht denkbar, daß einem Staatslenker, der zugleich der Stellvertreter Gottes ist, widersprochen werden könnte. Auf Grund dieses Prinzipes sagte Wilhelm der Zweite vor einigen Jahren, Sie besinnen sich vielleicht noch, anläßlich der Vereidigung der Rekruten — ich weiß nicht mehr in welcher Stadt Deutschlands —: „Selbst wenn ich euch befehle auf eure Mutter, eure Frau, oder eure Kinder zu schießen, müßt ihr mir gehorchen!" Das ist blinder, absoluter Kadavergehorsam. Das ist der Begriff des Gehorsams in schärfster Form, wie er nur in einem Reich des Absolutismus, des göttlichen Rechtes, vorkommen kann.

Wir aber, meine Herren, stehen zum Glück noch nicht unter einer solchen Regierung, obgleich unsere Demokratie auch nicht ist, wie sie sein könnte. Wir sind noch nicht zu einer Regierung mit göttlicher Rechtsanmaßung gelangt. Trotz aller Fehler, die unsere Demokratie aufzuweisen hat, halten wir, theoretisch wenigstens, noch am Begriff des souveränen Volkes fest.

In einer demokratischen Armee, wie wir eine besitzen, bedeutet Disziplin, wie ich es eben sagte, nur das Mittel, um eine tüchtige Landesverteidigung großzuziehen. Darüber hinaus kann die Disziplin nicht gehen. Meiner Ansicht nach geht es in unserer Demokratie nicht an, von den Soldaten den blinden Gehorsam, den Gehorsam ohne Ueberlegung zu verlangen. Hierzu einige Beispiele:

Wenn irgendein Offizier einem Soldaten befehlen würde, sein Vaterland zu verraten und die geheimen Dokumente auszuliefern, müßte dann der Soldat gehorchen? Kein einziger unter uns würde wagen, dies zu bejahen. Ihr würdet es nicht tun; denn hier würde die Disziplin mehr von euch verlangen, als ihr wirklich zukommt. Sie wäre nicht mehr das Mittel, das sich dem Zweck unterordnet, nein, sie wäre ein Mittel, das den Zweck überschreiten und sich direkt gegen ihn stellen würde. Herr Großrichter, Herren Richter! Wenn irgendein eifriger und begeisterter Patriot, der vielleicht die Treue und Zuverlässigkeit seines Chefs unterschätzen würde, ein Manifest folgenden Inhalts erließe: „Soldaten, wenn die Offiziere sie dazu zwingen wollen, das Vaterland zu

verraten, so verweigert ihnen den Gehorsam!" — Was würden Sie tun, wenn dieser Mensch vor Sie gestellt würde? Würden Sie sagen: Wir bestätigen hier Insubordination, Aufreizung zum Ungehorsam, Meuterei? Sicher nicht.

Hier noch ein anderes Beispiel, das ich einem Vorfall entnehme, der in Lausanne passiert ist. Vor ungefähr zwei Jahren befahl ein Instruktionsoffizier aus guter Familie einem Soldaten, seine im höchsten Grade widernatürlichen und unmoralischen Neigungen zu befriedigen. Der Soldat weigerte sich, nachzugeben. Großer Skandal! Der Offizier wurde aus der Armee entlassen und ging ins Ausland. Für den Soldaten war es aber der Befehl eines Offiziers. Hätte nun hier der Soldat aus blindem Ungehorsam nachgeben sollen? Gewiß nicht. Man hat den Soldaten auch vor kein Gericht zitiert. Aber angenommen, er hätte vor Ihnen erscheinen müssen. Hätten Sie ihn des Mangels an militärischer Disziplin geziehen? Nein, denn solchen Befehlen hatte er sicher nicht Folge zu leisten. Nehmen Sie an, irgendeine moralische Gesellschaft würde auf einen solchen Akt hin, in einem Kirchenblatt etwa folgendes veröffentlichen: „Schweizer Soldaten! Wenn ihr je einem Offizier gegenübersteht, und dieser Offizier gibt ihnen solche Befehle, so verweigert ihm den Gehorsam." Würden Sie da den Verfasser dieses Artikels der Meuterei anklagen? Das sind Fragen, die einem auftauchen, und gewiß nicht bloß Haarspaltereien. Das sind Tatsachen, die das Leben bringt.

Ich kann noch ein anderes Beispiel erwähnen. Wäre das wohl Meuterei oder Aufreizung zum Ungehorsam, wenn irgendein Spaßmacher unter uns den Appell an die Soldaten richten würde: „Soldaten der schweizerischen Armee, wenn eure Offiziere mit euch Sibirien oder gar den Mond erobern wollen, so verweigert ihnen den Gehorsam." Ich glaube nicht, denn solche Eroberungen sind unmöglich.

Nun, meine Herren, ich komme zu dem Schluß: Wenn man nun, wie es die Verfasser des Manifestes getan haben, den Soldaten in Zivil und denjenigen im Wehrkleide zuruft, und das noch von seiten der Arbeiter: „Schießt nicht auf wehrlose Frauen und Kinder; schießt nicht auf streikende Arbeiter, Soldaten, Brüder der Arbeit, schießt nicht auf uns," — so behaupte ich, daß hier den Soldaten nur gesagt wurde, was jeder Offizier und überhaupt jeder

Mensch, der nicht von Haß und von der Leidenschaft fortgerissen ist, respektieren muß.

Das will also sagen, daß die Disziplin, wie sie in einer Demokratie aufgefaßt werden soll, zwei Seiten hat. Die eine ist die Unterordnung unter seinen Vorgesetzten, die zweite die Unterordnung dieses Vorgesetzten unter bestimmte Gesetze, die zu verletzen er nicht das Recht hat.

Nun können Sie aber sagen, mit einer solchen Theorie setzt man den Soldaten zum Richter über die Befehle seines Offiziers. Gewissermaßen stimmt es auch, aber nicht absolut. Der Soldat, der einem Befehl, der das Recht und die Moral verletzt, nicht gehorcht, wird vor das Militärgericht gerufen. Das richtet. Also nicht der Soldat selber. Das Gericht entscheidet, ob der Soldat recht oder nicht recht gehandelt habe. Ich glaube auch nicht, daß diese Einrichtung irgendeine Gefahr bedeute im Hinblick auf die Disziplin in einer demokratischen Armee, wie sie die Schweiz hat.

Wenn man nach dem allgemeinen Empfinden des gewöhnlichen Sterblichen richtet, so wird man zum Schluß kommen, daß in dem Appell, den die Angeklagten verfaßt und verbreitet haben, absolut kein Verbrechen liegt.

So ungefähr wird das Gefühl der unparteiisch urteilenden Menschen sein — ich rede von solchen, die nicht Richter sind — die werden, und besonders die Arbeiter unter ihnen, nicht verstehen, wie man Menschen anklagen kann, die ihren Mitbürgern zurufen: Schießt nicht auf Frauen und Kinder, schießt nicht auf die friedliche Menge und auf die Streikenden, die ruhig und ohne Provokation den Streik durchführen.

Sie werden sagen: Was geht uns das an. Freilich, das können Sie. Aber wenn Sie schon als Richter, als militärisches Gericht einer andern Klasse angehören, als die Angeklagten, so leben Sie nichtsdestoweniger in einer Demokratie, und nichtsdestoweniger sind sie die Vertreter des ganzen Volkes. Sie sollten, so weit es Ihnen möglich ist, aus Ihrem Milieu herausgehen und wirklich die Vertreter des Volkes sein, seine Wünsche und seinen Willen verkörpern.

Ich komme endlich zum letzten Vorwurf, der meinen Klienten gemacht wird. Das ist der, daß sie die Leiter des Generalstreiks gewesen sind. Sie wissen, bis zu welchem Grade sie die Verantwortung auf sich nehmen, denn

die organisierte Arbeiterschaft wollte den Streik. Sie wissen, wie er ausgelöst wurde. Sie wissen, daß er von Zürich ausging. Ich weiß nicht, ob Sie ein wenig verstanden haben, warum er vom Oltener Aktionskomitee gerade in jenem Moment ausgelöst werden mußte, wenn tiefergreifende Zusammenstöße vermieden werden sollten.

Erlauben Sie mir, Ihnen ein kleines Gleichnis vor Augen zu führen, das mir mein Freund Huggler letzter Tage erzählte. Er sagte: Wenn man ein wild gewordenes Pferd einfangen will, stürzt man sich auf den Kopf des Gespanns und faßt das Pferd am Zaum. So wird man es gut zum Stehen bringen; aber um ein Unglück zu vermeiden, muß man erst noch einige Schritte mit ihm traben. Nur so wird man ihm Meister und kann es auf den guten Weg bringen. Das Gleichnis ist richtig. Auch die Angeklagten handelten, wie es im Interesse der Arbeiterschaft und des ganzen Landes nötig war.

Wenn Sie nun die Angeklagten strafen wollen, so möchte ich Sie ersuchen, sich erst Rechenschaft darüber abzulegen, welchen Eindruck das im ganzen Lande hervorrufen wird.

Wissen Sie, was der Streik für die Arbeiterklasse bedeutet? Davon können Sie nichts wissen. Ich will versuchen, es Ihnen zu erklären und Sie werden sehen, daß es die heiligste Sache ist, das einzige Mittel, fast die einzige Hoffnung der Arbeiterklasse.

Vielleicht kennen Sie das Proletarierleben ein wenig; vielleicht haben es einige unter Ihnen sogar gelebt. Erlauben Sie mir, Ihnen noch einmal in Erinnerung zu rufen, was das Proletarierleben von Generation zu Generation bedeutet. Sie kennen vielleicht auch Werkstätten, wo Hunderte von Frauen arbeiten, unter ihnen viele bis zum letzten Augenblick vor der Geburt ihres Kindes. Sie schleppen sich in dieser verpesteten und verstaubten Luft herum und warten den letzten Moment ab, ehe sie zu ihrer Befreiung zu Hause bleiben. Die Kinder, welche von diesen Proletarierfrauen geboren werden, sind schon vor ihrer Geburt die Opfer des Kapitalismus. In der gleichen Art geht das Leben weiter. Vater und Mutter sind in der Fabrik. Das Kind wird mehr oder weniger auf dem Straßenpflaster erzogen. Das Nötigste in Nahrung und Hygiene fehlt. Viele Kinder sterben, die überlebenden wandern mit 14 Jahren mit ihrem Vater schon in die Fabrik, um ihr klägliches Le-

ben selbst zu verdienen. Sie müssen 11 Stunden des Tags schaffen, die Lehrlinge selbst 13, weil sie nach Feierabend noch die Fabrikräume reinigen müssen. So vergeht die Zeit langsam, immer im gleichen Tritt. Es kommt das Heiratsalter. Man verheiratet sich, kauft Möbel auf Kredit, man kann sie oft wegen Arbeitslosigkeit und Krankheit nicht bezahlen. Die Möbel werden natürlich wieder weggenommen, und man hat nichts mehr als ein Häuflein Schulden. Kommen noch Kinder dazu, so sind sie bloß lästig, weil sie die kleinen finanziellen Mittel noch mehr belasten. Immer und immer geht das so fort, man zieht sich hin, arbeitet Tag für Tag, Jahr für Jahr, ohne Erholung, ohne anständige Lebensmöglichkeit. Man muß sich schon von einer Maschine einen Finger oder ein Bein abreißen lassen, um einige Ruhetage zu erhalten. Nur bei solchen Gelegenheiten kann sich der Proletarier ausruhen. Ferien kennt man gar nicht. Dann kommt das Alter. Solche, die einige hundert, einige tausend Fränklein beiseite legen konnten, sind selten. Sie würden sie ja auch in einigen Monaten oder Jährlein aufgegessen haben. Und dann? Was bleibt, ist die öffentliche Barmherzigkeit. Die Alten werden die Last der Jungen, die sonst schon für sich genug zu sorgen hätten. So geht es immer zu, generationenlang. Keine Aussicht auf Befreiung, auf Genuß der kulturellen Güter der andern Menschen; das einzig mögliche ist schließlich noch der Alkohol.

Ich habe oft die Widerstandskraft von Tausenden von Individuen bewundert, die unter solchen Umständen leben müssen. Diese Leute haben nur eine einzige Hoffnung, das ist die Organisation, die den Streik erlaubt. Der Arbeiter mag sonst suchen nach welcher Seite er will, er findet nichts.

Es gibt einige wenige, die versuchten, sich im Kapitalismus emporzuarbeiten. Einigen gelingt es auch. Sie werden Spitzel, kleine Kapitalisten, vielleicht sogar große Kapitalisten. Aber was bedeuten sie in bezug auf das Ganze? Die große Masse der Arbeiterschaft weiß ja doch, daß sie nie aus ihren schlechten Lebensbedingungen herauskommt, daß auch ihre Kinder darin stecken bleiben, während die Bürgerlichen die schönsten Luftschlösser für ihre Kinder aufbauen können. Sie erfreuen sich ihrer Gesundheit, sie lassen sie ausbilden, studieren. Für den Proletarier, nichts von alledem. Seine Kinder haben es wie er. Von der Wiege

bis zum Grab schleppen sie die schweren Ketten der Arbeit. Was haben sie dafür zu erwarten? Nichts, nichts, von niemand.

Die kapitalistische Klasse ist die Nutznießerin dieser Verhältnisse. Ihre Freuden, ihre luxuriöse Existenz ist durch dieses Elend bedingt. Glauben Sie, daß sie je darauf verzichten werde? Das ist unmöglich. Ich weiß ja, es gibt gute Menschen unter den Bürgerlichen. Ich sage das ganz ohne Ironie, weil ich es weiß. Aber die vermögen nichts. Das sind Schneeballen, die man in die Hölle wirft. Sie werden mir entgegenhalten, daß der Arbeiterschutz fortschreite. Der Arbeiter sei ein Bürger der Demokratie mit gleichen Rechten, wie die andern Bürger auch. Theoretisch gewiß. In Wahrheit ist dem aber nicht so. Wenn Sie Demokraten sind, so erlauben Sie mir Ihnen zu sagen, daß unter dem kapitalistischen Regime eine wahre Demokratie überhaupt nicht möglich ist. Wenn der Arbeiter wirtschaftlich unfrei ist, kann er seine Bürgerrechte auch nicht richtig ausnützen. Er kann an keiner politischen Partei teilnehmen; er kann keine Propaganda machen für seine Ideen. Nur die gewerkschaftliche Organisation und die Aussicht auf den Streik als Mittel der Verteidigung, machen ihn politisch ein wenig unabhängiger. Herr Großrichter, meine Herren Richter, es läßt sich nachweisen, daß überall dort, wo keine gewerkschaftlichen Organisationen sind, das Stimmrecht der Arbeiter gleich Null ist. Sie können von keiner Demokratie reden, wenn die Hälfte der Einwohner Sklaven sind.

Ich behaupte, daß der Streik der einzige Hoffnungsstrahl der Arbeiterklasse ist. Er ist das Licht in ihrem düstern Dasein; die Hoffnung auf eine bessere Zukunft. Der Streik ist aber nur bedingt durch eine starke Organisation. Diese aber ist nur möglich, wenn der Arbeiter viel Mut und Aufopferungsfähigkeit besitzt. Er muß alle persönlichen Feindseligkeiten mit seinen Genossen beiseite lassen, und keine Annäherungsmöglichkeit versäumen. Der Streik ist der Augenblick im Arbeiterleben, wo man alles aufs Spiel setzt: die Stelle, das Brot, die Familie. Man tut dies in der Hoffnung, sein Los ein wenig zu verbessern, das drückende Joch ein wenig erleichtern zu können.

Wenn Sie verstehen, was der Streik für den Arbeiter bedeutet, so werden sie auch begreifen, daß, wenn das ka-

pitalistische Regime einen Arbeiter aus seinen Reihen herausreißt, ihm das Gewehr in den Arm drückt und ihm befiehlt: nun marschiere gegen deinesgleichen, daß da der Arbeiter nicht gehorchen kann.

Das haben diese Männer in dem Appell auch gesagt. Das fühlen alle organisierten Arbeiter auch in ihrem tiefsten Innersten. Das ist der Schrei, der auf ihrer aller Lippen steht: Schießt nicht auf die Streikenden, schießt nicht auf die waffenlose Menge, schießt nicht auf Frauen und Kinder. Das haben diese Männer gerufen; zweihunderttausend, dreihunderttausend rufen es mit ihnen. Diejenigen, welche hier sitzen, haben nichts anderes getan, als was jeder andere an ihrem Platze getan hätte. Hier sind ihrer neunzehn, meine Herren, neunzehn. Der Schrei, den sie ausgestoßen haben, ist der Schrei von Tausenden und Zehntausenden. Aber hier haben Sie nur neunzehn davon. Ihr mögt zählen und wieder zählen, Sie sehen nur so viel. Ich aber sehe mehr. Ich sehe hier mehr als neunzehn. Ich sehe Tausende, Zehntausende. Ja, betrachten Sie diese Männer; betrachten Sie diese Eisenbahner. Düby, Woker und Allgöwer sind nicht allein hier. Alle Arbeiter und Angestellten der Eisenbahner, die den Streik mitgemacht haben, sind mit ihnen da. Ihre Blicke sind alle auf sie gerichtet, und heute abend, wenn sie nach Hause kommen, werden sie sich auf die Zeitungen stürzen, um zu sehen, was Sie beschlossen haben. Sie sind wohl bei ihrer Arbeit, aber sie sind zugleich auch hier. Ilg und Grospierre sind die Diener des großen Metallarbeiter-Verbandes, der 88,000 Mitglieder zählt. Schürch und Dürr sind die obersten Diener des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Schürch, der Krüppel, der arme Mensch ohne Beine, vertritt hier 200,000 Arbeiter. Und diese sind alle da. Ich sehe sie. Wenn Sie diese hier schlagen, so schlagen Sie alle, und zwar in ihrem Allerheiligsten. Meine Herren, werden Sie das tun?

Verstehen Sie wohl, wir bitten Sie um nichts. Die Arbeiterklasse hat das schon zu oft getan. Sie hat zu viel ertragen, als daß sie sich hier noch auf die Knie legen könnte.

Machen Sie, was Sie für gut finden, und wir sagen Ihnen noch: Verdammen Sie sie nur; denn indem Sie das tun, werden Sie die Kraft und Energie der Arbeiterklasse und ihrer Vertreter nur verstärken.

Man weiß im Bundesrat und in den andern Räten nicht, was man tut, indem man Menschen wie diese hier, zu verurteilen und ins Gefängnis zu stecken versucht.

Alle, die sie kennen — und das sind Zehntausende — alle, die wissen, was geschieht, alle, die wissen, was diese Kameraden aus Aufopferung für sie getan haben, werden mit zehnfach verstärkter Energie weiterkämpfen, wenn Sie sie verurteilen. Fühlen Sie das nicht? Wenn man mit einem Meßinstrument die Energie, die Macht und den Willen eines Arbeiters messen könnte, wohlverstanden, nach einer solchen Verurteilung, würde man sie vervierfacht, ja, verzehnfacht vorfinden.

Wenn wir nur das Interesse unserer Partei im Auge hätten, würden wir Ihnen nach der Verurteilung sagen: Danke schön, meine Herren. Aber ich sage Ihnen das nicht. Denn ich stelle doch die Gerechtigkeit über alle Parteiinteressen.

Herr Großrichter! Meine Herren Richter! Erlauben Sie mir, Ihnen zum Schluß noch folgendes zu sagen. Erinnern Sie sich, in allem was sie tun, auch daran, daß Sie nicht nur Richter, nicht nur Bürger, sondern auch Menschen sind. Auch bei uns hat der Klassenkampf trennend gewirkt, und zwar so sehr, daß es eine Unmöglichkeit scheint, daß Menschen der verschiedenen Klassen sich noch verstehen könnten. Ich stehe auch auf dem Boden des Klassenkampfes. Ich werde die Interessen der Arbeiterschaft dem Kapitalismus gegenüber immer verfechten.

Aber ich glaube, die einfache Tatsache, daß zwei Menschen eben Menschen sind, wird über alle politischen und Interessenkämpfe hinweg ein Band der Verbrüderung bilden. Darum wiederhole ich es: Erinnern Sie sich, daß Sie nicht nur Richter und Bürger, sondern auch Menschen sind. Ich habe geschlossen. (Bravo.)

Nachmittagssitzung vom 3. April 1919.

Beginn um 2 Uhr.

GR: Die Verhandlungen werden wieder aufgenommen. Ich erteile das Wort dem Herrn Auditor zur Replik.

Aud. Meyer: Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Es ist hier von der Verteidigung eigentlich alles

mögliche gesagt worden, aber nur sehr wenig über den Tatbestand und die rechtlichen Fragen. Herr Dr. Welti hat mir vorgeworfen, ich habe den Tatbestand nicht weit genug gefaßt. Ich will daher etwas nachholen und Ihnen aus der Broschüre des Gewerkschaftsbundes aus dem Jahre 1913 noch etwas mitteilen. Man hat sich auf diese Broschüre berufen und das Recht zum Generalstreik daraus herleiten wollen. Ich will daher im Rahmen des Tatbestandes, und zwar soweit es sich um Strafverschärfungs- oder Strafmilderungsgründe handelt, auf diese Broschüre zu sprechen kommen. Ich zitiere nur eine einzelne Stelle. Es heißt hier: „Greulich geht heute weiter als Huggler; er anerkennt, daß der Generalstreik als letztes Mittel zulässig sei. Er möchte aber festgestellt haben, wer ihn zu beschließen habe. Nun, das wird doch immer die Masse tun. Man soll auch nicht so ängstlich tun gegenüber den Organisationen!"

Auf Seite 61 steht folgendes, und zwar aus einem Referate Hugglers: „Deshalb sind die, die einen Generalstreik beschließen wollen, verpflichtet, allen Organisationen oder leitenden Instanzen, deren Mitwirkung oder Beistand gewünscht wird, Gelegenheit zu bieten, ihre Meinung in der Sache äußern zu können bevor entscheidende Beschlüsse gefaßt worden sind."

Auf Seite 80 dieser Broschüre steht — und zwar als Resolution des Bundeskomitees und Beschlußfassung des Gewerkschaftsbundes —, politische Massenstreiks als Notwehr oder Protestaktionen könnten von den Gewerkschaftsverbänden erst dann angewendet werden, wenn es sich darum handle, Maßnahmen der Behörden, durch die gemeinsame Lebensinteressen oder unentbehrliche Rechte der Arbeiterklasse ernstlich bedroht werden, zu verhindern. Massenstreiks als Mittel zur Eroberung der politischen Macht erschienen für die Schweiz kaum empfehlenswert.

Im fernern ist vom Generalstreik selbstverständlich an dem allgemeinen schweizerischen Arbeiterkongreß vom 27. und 28. Juli 1918 gesprochen worden. Dort hat Schneider folgendes erklärt — ich meine, das hat für den Passus, der sich an die Soldaten richtete, seine Bedeutung: „Wir wollen schon heute mit der Tatsache rechnen, daß unsere Behörden im Falle des allgemeinen Streikes, eventuell auch schon vorher, dazu kommen, das Verkehrspersonal zu militarisieren. Da ist es notwendig, mit aller Deutlichkeit zu sagen, wie

sich dieses Personal nach unserer Auffassung verhalten muß. Die Arbeiter und Angestellten der Transportanstalten werden militärisch aufgeboten, um ihre Arbeit als Soldaten zu verrichten. Was sollen diese in diesem Falle tun? Wir haben davon gesprochen, daß sie dem Einberufungsbefehle Folge leisten sollen, um nachher durch passive Resistenz ihren Willen zum Ausdruck zu bringen, die Arbeiterschaft nicht zu schädigen. Ich halte dieses Vorgehen nicht für angängig. Wir wollen von vornherein erklären, daß einem Einberufungsbefehl nicht Folge zu leisten ist. Das ist notwendig aus organisatorischen und auch aus psychologischen Gründen. Sobald die Militarisierung der Betriebe erklärt wird, sobald die Arbeiter als Soldaten dort ihre Arbeit zu verrichten haben, haben sie genau so wie alle andern Arbeiter ihre Arbeitskraft zu verweigern. Dabei dürfen wir nicht verkennen, daß die Situation dieser Arbeiterkategorie dann unter Umständen eine ganz andere ist als die der übrigen Arbeiterschaft. Ich kann mir aber auch vorstellen, daß man nicht nur das Verkehrspersonal, sondern auch die Arbeiterschaft bestimmter Industrien ebenfalls zu militarisieren versucht. Der Bundesrat hat ja die Kompetenz dazu, die außerordentlichen Vollmachten erlauben es ihm; auch hier ist es ganz selbstverständlich, daß einer solchen Einberufung nicht Folge geleistet wird."

„Es ist aber auch zu erwarten, daß ein Truppenaufgebot für den eidgenössischen Sicherheitsdienst erfolge." „Wir wollen hier deutlich erklären, daß wir nicht davor zurückschrecken, an die Soldaten die bestimmte Aufforderung zu richten, ihren Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern, wenn das im Interesse der Arbeiterklasse liegt. Die Ausführung ist selbstverständlich Sache der Aktionsleitung. Ich werde hier nichts weiter sagen, um die Karten nicht aufzudecken."

Das ist das Votum Schneiders am Arbeiterkongreß.

Es ist auch nötig, daß ich zur Kenntnis bringe, was Nobs an diesem Arbeiterkongreß gesagt hat. Das läßt dann vielleicht auch begreiflich erscheinen, warum die Zürcher Regierung Vorkehrungen getroffen hat. Es heißt Seite 92:

„Man hat sich am Kongreß etwas spöttelnd darüber aufgehalten, daß wir Zürcher Genossen hier gesprochen haben. Das hängt eben damit zusammen, daß wir in Zürich seit langem vorbereitet sind, und daß wir glaubten, daß die schweizerische Arbeiterschaft bedeutend früher zu einer

Aktion kommen werde. Es war merkwürdig, wie gestern gerade die Redner des Aktionskomitees außerordentlich viel Mühe darauf verwendet haben, in Empörung über die Haltung des Bürgertums und namentlich über die neuesten Beschlüsse des Bundesrates zu machen. Wir hätten gewünscht, daß man vielleicht etwas weniger in Empörung gemacht hätte, etwas weniger in Entrüstungsphrasen, daß man aber dafür etwas früher dazu gekommen wäre, die Entrüstung den bürgerlichen Parteien gegenüberzustellen, die längst die einzig richtige gewesen wäre, eben die Aktion. Ich möchte nochmals betonen: Wenn unsere Genossen aus Zürich aus vollem Herzen und sehr zahlreich gesprochen haben, so deshalb, weil bei uns die Aktion organisatorisch bis ins letzte vorbereitet ist und weil die Genossen der Meinung waren, daß man auch anderwärts etwas rascher bereit sei, loszuschlagen."

Das ist von Nobs, dem Präsidenten der Arbeiterunion Zürich. Das hat er im Juli erklärt. Ich denke, seine Organisation war bis zum 10. und 11. November nicht ganz verlottert.

Wohler (Zürich 8) hat erklärt: „Wir alle sind wohl der Ansicht, daß unser kapitalistisches Wirtschaftswesen bloß auf dem Wege der Gesetzgebung in das sozialistische übergeführt werden kann. Diese Gesetzgebung wäre natürlich auch da, um alle die Begleiterscheinungen, wie sie die kapitalistische Entwicklung für das Proletariat mit sich bringt, zu paralysieren. Auch der heutige Kongreß hat Forderungen aufgestellt, die nur auf dem Wege der Gesetzgebung verwirklicht werden können. Wir kommen nun zur Anwendung des Mittels des Generalstreikes, und wir sehen, wie dieses Mittel durch Behördebeschlüsse gehemmt wird. Wenn wir stark genug wären, die Aktion bis in die letzten Konsequenzen durchzuführen, dann müßte sie zur Diktatur des Aktionskomitees oder dieser Instanzen führen, und es müßten alle diese Behörden mit bürgerlichen Mehrheiten absolut und automatisch ausgeschaltet werden. Dann ist die Zeit, die Arbeiterräte zu wählen, wenn die Diktatur an diese Aktionskomitees übergegangen ist. Solange das nicht der Fall ist, haben diese Arbeiterräte vielleicht einen propagandistischen Charakter, aber im allgemeinen sind sie ein Blödsinn."

In der Schlußabstimmung wird beschlossen: „Der Kongreß bekundet seinen Willen, den allgemeinen Landesstreik

mit aller Entschlossenheit, diszipliniert und unter Vermeidung aller Ausschreitungen durchzuführen. Er fordert das Personal militarisierter Betriebe und zu Gewaltmaßnahmen befohlene Soldaten auf, den Gehorsam zu verweigern. Im übrigen wird die zentrale Aktionsleitung mit allen zweckdienlichen Maßnahmen beauftragt."

Das waren alles noch theoretische Beschlüsse. Die Sache wurde kritischer in dem Moment, wo diese Theorie Praxis werden sollte. Ich stelle nun fest, daß die Verteidigung den von mir aufgestellten Tatbestand grosso modo nicht bestritten hat. Die Tatsachen, die ich im historischen Tatbestand aufgestellt habe, sind nicht bestritten worden.

Ich stelle noch einmal fest, daß Grimm Ilg und Schneider bereits am Samstag einberufen hat; die andern erst später. Aus dem Bieler Protokoll der Eisenbahner wissen wir folgendes: Es fand die Versammlung statt über die Sitzung der Geschäftsleitung am 11. November, nachmittags 3 Uhr. Dort teilte — — Reynold (?) — — mit, er sei ebenfalls vom Streikbeschluß überrascht!

Es scheint da, wie überall und meistens in der Welt, eine Indiskretion begangen worden zu sein.

Am Samstag waren Huggler und Dürr in Zürich. Dürr war zuerst in Basel gewesen. Am Sonntag vormittag stellen Grimm und Ilg an den Bundesrat das Begehren — das heißt, Grimm stellt es; er läßt sich von Ilg nur begleiten:

1. Die Truppen in Zürich gehören unter Glasverschluß.
2. Die Versammlung auf dem Fraumünsterplatz ist zu gestatten.
3. Die Ausreise Münzenbergs ist zu gestatten.

Münzenberg! Münzenberg ist Ihnen wohl bekannt. Er figuriert nicht nur in einem Urteil des Territorialgerichtes V; ich glaube, die Herren Richter kennen ihn alle. Im Territorialgericht V wurde vom 17. bis zum 19. Januar 1918 Fall Acklin verhandelt. Münzenberg hatte die Hand im Spiele. Er hat aber bei der Redaktion des Aufrufes, wenigstens nicht nachweisbar, nicht mitgewirkt. Er kam auch nicht in Untersuchung. Das Flugblatt richtete sich allerdings, im Unterschiede zu dem heute eingeklagten Aufrufe, direkt an die schweizerischen Soldaten. Ich werde darauf noch zurückkommen.

Das Territorialgericht V hat seinem Urteil folgende Erwägungen zugrunde gelegt: Die Anklage behaupte, in

den eingeklagten Stellen des Flugblattes liege eine Widerhandlung gegen den Art. 58 des Militärstrafgesetzbuches. Betrachte man den Inhalt des in Frage kommenden Flugblattes in seinem ganzen Zusammenhange, so liege in der Tat die Auffassung nahe, daß es dazu bestimmt gewesen sei, bei der Truppe einen Geist zu pflanzen, der zu einem gewissermaßen organisierten beharrlichen Ungehorsam gegen die Vorgesetzten, also zum Aufruhr im Sinne des Art. 58, führen sollte. Allein es habe sich bei den Demonstranten zunächst darum gehandelt, die Soldaten, an die das Flugblatt verteilt werden sollte, zu veranlassen, nicht auf Frauen und Kinder zu schießen. Das komme namentlich in dem Satze zum Ausdruck: „Soldaten! Tötet uns nicht! Denkt daran, daß Ihr unsere Brüder seid! ...." usw. — Daß der Inhalt des Flugblattes, insbesondere die angeführten Sätze, geeignet gewesen sei, gewisse Bestandteile der Truppe zum Ungehorsam zu veranlassen, darüber könne kein Zweifel bestehen. Das weitere Erfordernis der Meuterei sei hier vorhanden. Die Verteidiger hätten zu Unrecht das Vorliegen von Notwehr angenommen. Der Begriff der Notwehr setze einen rechtswidrigen und unmittelbar bevorstehenden Angriff voraus. Diese Voraussetzung betreffe in concreto nicht zu. „Es konnte vernünftigerweise der Befehl, auf das Volk zu schießen, nur erwartet werden, wenn und soweit das Militär dazu durch die Angriffe oder anderweitigen Ausschreitungen auf die Ermahnung, sich zu zerstreuen, dringend Veranlassung erhalten hätte."

Das Gericht hat trotzdem den Tatbestand der Meuterei als gegeben erachtet und die Angeschuldigten verurteilt, und zwar Itschner zu 10 Monaten, Emil Acklin zu 7 Monaten, Marie Acklin zu 5 Monaten usw.

Ich habe das nur erwähnt, um vorweg einmal den von Dr. Welti eingenommenen Standpunkt der Notwehr zu erledigen, und außerdem deshalb, um Ihnen zu zeigen, daß dieser Münzenberg, für den sich Grimm am Sonntag den 10. November verwendet hat, den Behörden bereits bekannt war aus Machinationen, die die Untergrabung der Disziplin der Truppen bezweckten.

Nun ist in Grimm nach der ersten Besprechung mit dem Bundesrate offenbar der Gedanke aufgekommen, der Bundesrat werde vielleicht auf sein Begehren nicht ohne weiteres eintreten, da er, Grimm, sich durch keinerlei Parteibeschluß

oder dergleichen legitimieren konnte. Es war sein persönliches Begehren, das er an den Bundesrat, allerdings in Gegenwart Ilgs, stellte. Dazu legitimierte ihn aber die Präsidentschaft des Oltener Aktionskomitees noch keineswegs. Er erließ daher nunmehr die Telegramme an Kaufmann und Allgöwer. Am Nachmittag hat dann Seine Majestät, Bundespräsident Calonder, wie Grimm selbst sagte, die diplomatischen Beziehungen mit Seiner Majestät Grimm abgebrochen. Darauf ließ Grimm sofort Stadtpräsident Müller kommen, und die beiden waren sofort einig, daß der Generalstreik unvermeidlich sei. Die Vorfälle auf dem Fraumünsterplatz und auf dem Milchbuck waren noch nicht bekannt. Ein Grund für das Begehren beim Bundesrate lag objektiv nicht vor. Denn Kaufmann hat uns gesagt, daß am Samstag abend die Maschinengewehre, die auf dem Bahnhof aufgestellt gewesen waren, um 5 oder halb 6 Uhr zurückgezogen wurden. Kaufmann hat uns ferner gesagt, daß am Samstag abend um 9, um 10 oder halb 11 Uhr auf dem Paradeplatz und in der Kasernenstraße in Zürich kein einziger Soldat mehr zu sehen war. Also war jedenfalls von einer Erregung in Zürich nichts mehr zu sehen. Der Generalstreikbeschluß, der am Sonntag abend gefaßt worden sein soll, war lediglich eine Vorbesprechung; er sollte am andern Tage zu einem Entschlusse führen.

Herr Fürsprech Huber hat gesagt: Ja, die Streikbeschlüsse können vielleicht parallel gegangen sein! Es handelte sich vielleicht um Parallelaktionen! —

Keineswegs handelte es sich um eine Parallelaktion! Natürlich wollte man eine Parallelaktion; man wollte sich ja gegenseitig decken! Grimm konnte des Ausganges der Sache in Zürich ziemlich sicher sein; denn dort präsidierte ja Nobs die Arbeiterunion, und dieser hatte in Basel erklärt, bei ihm in Zürich sei alles voll und ganz vorbereitet bis ins hinterste. Es war also keine Gefahr vorhanden, daß es in Zürich nicht klappen werde. Uebrigens befanden sich auch noch Huggler und Dürr am Sonntag in Zürich. Wenn Grimm am Telephon nicht sagte, der Generalstreik sei schon beschlossen, so lag es daran, daß er eben mit einem Schlage loshauen und die ganze Sache miteinander promulgieren wollte. In Zürich war ja übrigens auch Platten, und er bot ja auch genügend Gewähr, daß die Sache richtig durchgeführt werde, und daß keine Gefahr

bestand, Zürich werde nicht richtig spielen. Wenn nun der Regierungsrat des Kantons Zürich am 5. November wußte, daß in Zürich alles bereit sei, daß sich die Forderungsleute, die zwar heute nicht mehr anerkannt werden, sich rührten, und daß es daher in Zürich nur noch irgend eines Vorfalles bedurfte, um den Generalstreik herzubringen und durchzuführen, so darf man es doch dem Regierungsrate nicht als „Mordskalberei" anrechnen, wenn er für die Sicherheit der Stadt sorgen wollte und sich vorsah. Ich meine, man soll die Verhältnisse objektiv prüfen und nicht nach einer Broschüre, deren Verfasser mir nicht bekannt ist.

Aber das war sicher; die Forderungsleute machten sich wieder in Zürich breit. Sie waren die Schutzbefohlenen von Nobs. Ich verweise auf die Verhandlungen des Kantonsrates, wo das der Regierungsrat erklärte. Ich habe Ihnen die Stellen vorgelesen; sie sind nicht bestritten worden. Die Forderungsleute waren die Bevorzugten von Nobs. Die Sache sollte klappen! Da war vielleicht der Regierungsrat des Kantons Zürich doch nicht ganz so ungeschickt, wenn er für vorbeugende Maßnahmen sorgen wollte, um nicht die Sache zum Ausbruch kommen zu lassen.

Ich habe gesagt: Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat dem Kantonsrat einen Bericht darüber abgegeben. Ich will Ihnen noch einmal den Passus bringen. Es heißt: „Dann aber haben wir eine zweite Gruppe, diejenige der restlosen Verehrer der Bolschewiki. Es sind das Leute, die nun das, was in Rußland gegangen ist, sich als Muster nehmen wollen für die Entwicklung unserer Verhältnisse, und Sie wissen, Herr Nationalrat Platten, ein intimer Freund des Lenin, ist ein Hauptvertreter dieser Gruppe." Ich glaube, auch Herr Grimm sei in Rußland gewesen. — „Ich glaube, es nicht nötig zu haben, Ihnen über die Ziele und Methoden der Leninschen Politik nähere Orientierungen geben zu müssen. Ich will nur das sagen: Im Lichte der Geschichte betrachtet, ist die Leninsche Methode eine neue Form der Tyrannis. Denn es ist nicht die Mehrheit, die entscheidet, sondern es sind verhältnismäßig nur wenige, die der Mehrheit ihre Forderungen aufzwingen. Nun macht diese Gruppe kein Hehl daraus — ich verweise auf unsere Presse, speziell auf das, was man tagtäglich im „Volksrecht" lesen kann —, daß von ihr aus eine Weltrevolutionierung erfolgen soll, und es darf auch

als notorisch betrachtet werden, daß diese Weltrevolutionierung von der Schweiz aus in unsere Nachbarstaaten geworfen werden sollte."

Hier möchte ich auf eine kleine Uebereinstimmung zwischen den Ausführungen des Herrn Dr. Farbstein und den Ausführungen des Herrn Regierungsrates Dr. Keller aufmerksam machen. Auch Dr. Farbstein hat uns am 1. April erklärt: „Wo eine Minderheit herrscht, gibt es immer eine Tyrannis, und der Zürcher Regierungsrat sei eine Tyrannis deshalb, weil kein Sozialdemokrat darin sei."

Ich meine, wenn ich die Beziehungen Münzenbergs zu Grimm nachweise, und die Beziehungen Grimms zu dem Prozesse Acklin aus dem Urteil des Territorialgerichtes V, so wird man vielleicht begreifen, daß der Bundesrat auf das Begehren Grimms vom 10. November fand, er müsse dem Begehren der sehr kleinen Minorität der schweizerischen Bevölkerung nicht nachgeben. Er war berechtigt und verpflichtet, weiter für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

Nun wurde also am Abend der Generalstreik beschlossen! Die Taktik der Verteidigung geht dahin, zu behaupten: Das war nicht ein freier Entschluß der Führer! Die Sache war bereits im Rollen, der Generalstreik mußte kommen! Deshalb war es geradezu eine heroische Tat der Angeschuldigten, wenn sie sich an die Spitze der Bewegung stellten!

Man verwechselt oder verstellt hier vielleicht Ursache und Wirkung. Ursache für die Erregung der Arbeiterschaft war, wenn man offen und ehrlich urteilen will, die Schreibweise der sozialdemokratischen Presse vom 2. bis 9. November. Ich habe die Nummer der „Tagwacht" nicht hier. Tag für Tag wurde geschrieben, die neue Zeit sei da; die russische Revolution wurde verherrlicht. Am 5. November hat Nobs geschrieben, was ich bereits zitiert habe und was auch im Regierungsratsbericht steht, daß die Flotte der Entente vorläufig noch nicht nach der Schweiz kommen könne, wie man in der nächsten Zeit werde bemerken können. Man hatte die Masse in Spannung gesetzt und alles organisiert. Da war der Generalstreik natürlich leicht möglich. Eine solche Psychologie der Massen ist nicht schwierig. Da braucht man den Willen der Masse nicht mehr zu erraten, wie Dr. Farbstein gemeint hat.

Ich sage das alles deshalb, um Ihnen darzutun, daß ich den Einwand der Verteidigung, daß der Generalstreik einfach eine Notwendigkeit gewesen sei und daß die Angeschuldigten als Helden gehandelt haben, wenn sie sich an die Spitze der Bewegung stellten, um Unordnung und Unruhen zu vermeiden, eine Utopie ist und ernsthafterweise nicht behauptet werden kann. Ich will insbesondere auch darauf zurückkommen, ob der Streik von den Eisenbahnern verlangt worden ist. Da will ich Ihnen nochmals in Erinnerung rufen, was in Biel gesprochen worden ist. Ich bemerke, daß mir das Bieler Protokoll als Beweismittel wertvoller erscheint als die Aussagen aller der Gewerkschaftspräsidenten und -sekretäre, die hier abgehört worden sind, und die von ihrem Standpunkt aus und nicht vom nüchternen Standpunkte des Arbeitnehmers aus die Sache behandelt haben.

In Biel wurde folgendes gesagt: 11. November 1918, nachmittags 3½ Uhr, in der Sitzung der Geschäftsleitung. Der Vorsitzende teilte mit, er hätte um 1½ Uhr nachmittags von der Kartelleitung der vereinigten schweizerischen Eisenbahnerverbände — wer das ist, weiß man nicht; wahrscheinlich eine junge Dame — die Mitteilung erhalten, „die Bewegung läuft rasend weiter."

Trotzdem wurde am 11. November, wie hier behauptet worden ist, nur in Zürich gestreikt. Ich glaube nicht, daß es anderer Nachweise brauchte. „Man glaubte, die Kollegen in Zürich trotz ihrer Zuchtlosigkeit nicht preisgeben zu sollen." Um 8 Uhr abends findet dann die außerordentliche Kreisversammlung statt und die erklärt ungefähr das nämliche. Hollinger sagt: „Die Zürcher haben sich tapfer benommen; man dürfe nicht zurückstehen. Dort war Sauter nicht dabei. Schließlich fielen 35 Stimmen für den Streik und 36 dagegen. Das ist nicht das Zeugnis von Verbandssekretären, die hier von der Verteidigung als Zeugen hergeladen worden sind. Das Protokoll ist auch nicht von mir hergebracht worden. Es befand sich in einer Untersuchung gegen Brönnimann, die vor einem andern Divisionsgericht geführt wird. Es gibt ein Bild von der Stimmung, die damals in Eisenbahnerkreisen herrschte.

Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Am Samstag den 9. November war der Vorstand des Föderativverbandes beim Bundesrate. Er hat dort erhebliche Vorteile errungen. Die Leute waren sogar zufrieden, das heißt

mit den errungenen Vorteilen. Zufrieden wird ja bekanntlich nie jemand sein; das hat Versicherungsgerichtspräsident Albisser ja bestätigt. Die Leute waren also zufrieden mit dem, was sie erreicht hatten. Was nun aber die Hauptsache ist: Der Vorstand der Eisenbahner, die Eingeklagten, unterließ es, die Eisenbahner von den Zugeständnissen des Bundesrates zu benachrichtigen. Man wollte das eben auch gar nicht. Es war sehr fraglich, daß, wenn die Eisenbahner von diesem Entgegenkommen des Bundesrates gehört hätten, sie noch für einen Generalstreik brauchbar gewesen wären. Es war aber die Hauptsache, auch die Eisenbahner in den Generalstreik hineinzubekommen.

Jedenfalls ist aber soviel sicher, daß das Oltener Aktionskomitee zu diesem Beschlusse keinen Auftrag hatte und diesen Beschluß nicht fassen durfte. Es ist nicht richtig, daß ihm in Basel plein pouvoir für alle Zeiten gegeben wurde. Man hatte damals eine spezielle Frage im Auge. Es ist nicht richtig, daß das Oltener Aktionskomitee als die Nebenregierung, als die es sich später gerierte, gewählt worden war. Es durfte nicht so wichtige Maßnahmen durchführen, ohne vorher die Gewerkschaften befragt zu haben. Man weiß das aus dem Protokoll Biels und auch aus den Depositionen Sauters. Ich glaube, wenn die Sache noch näher untersucht würde, so würde man das gleiche auch von andern Organisationen erfahren.

Es ist also durchaus nicht richtig, was die Angeklagten behaupten, nämlich, daß sie in einer Zwangslage gewesen seien und daher auf Notwehr oder Notstand Anspruch machen können. Richtiger scheint mir zu sein — ich habe das als Strafmilderungsgrund für die Angeklagten vorbringen wollen —, daß die Angeklagten von einer allgemeinen Umwälzungspsychose erfaßt waren und in dem Momente vielleicht nicht alles so ruhig überdacht haben, wie sie es hätten tun sollen. Die Sache war ja aber in Zürich vorzüglich organisiert. Schneider reist wieder nach Basel, Huggler nach Lausanne, wo es ihm gelang, die Stimmung zu ändern, und in Bern war Grimm Platzkommandant! So verhielt sich die Sache. Es war aber nicht der allgemeine Wille, zu streiken, mit Ausnahme von Zürich. Der beste Beweis liegt darin, daß am 11. November der ganze Bahnbetrieb noch ging. Erst auf den Befehl der Kartelleitung von Bern aus kam er in der Nacht zum 12. November zum Stehen.

Es ist daher nicht richtig, wenn Herr Dr. Farbstein erklärt hat, die Angeklagten des Oltener Aktionskomitees hätten als pater familias der Erregung gehandelt. Man hat eben eigenmächtig gehandelt und sich zum pater familias einer erst zu machenden Erregung gemacht. Man hat dabei übrigens noch eines vergessen. Ich habe vorhin festgestellt, daß eine rührende Uebereinstimmung besteht zwischen dem Regierungsrat des Kantons Zürich und Herrn Dr. Farbstein in dem Sinne, daß beide sagen, dort, wo eine Minderheit regiere, herrsche eine Tyrannis. Nun meine ich: Die Minderheit des Aktionskomitees durfte nicht ohne irgendwelche weitere Befragung, ohne irgendwelche Versammlungen einzuberufen, von sich aus in den Generalstreik eintreten. Das war nicht richtig. Diese Vollmachten können jedenfalls hier niemals produziert werden. Man hat aber bei den Angeschuldigten und, wie mir scheint, auch bei der Verteidigung eine merkwürdige Mentalität. Wir haben von allen Angeschuldigten und auch von der Verteidigung gehört, daß es selbstverständlich sei, daß in der Partei sich die Minorität der Majorität fügen müsse: das sei ja der Gedanke der Demokratie. Darin bin ich mit der Verteidigung natürlich vollständig einverstanden. Man vermißt nun aber vollständig die Erkenntnis, daß die sozialdemokratische Partei noch nicht der Staat ist, daß sie auch nur ein Teil des Staates ist. Sie kann selbstverständlich nur innerhalb des Staates ihre Rechte geltend machen; es steht ihr aber nicht zu, über den Staat und über die Mittel des Staates, wie es zum Beispiel die Eisenbahnen sind, zu verfügen. Dem Bundesrat ist ausdrücklich in der Militärorganisation das Recht zuerkannt, über die Eisenbahnen unter gegebenen Verhältnissen zu verfügen. Ich meine also, dieser eigenmächtige Beschluß einer Minorität ging denn doch schwer in das Mark des Staates. Wenn man die ganze Sache milder behandeln soll, so kann ich jedenfalls in diesem Falle keinen Strafmilderungsgrund erblicken.

Man hat die Folgen des Krieges und der Teuerung als gräßlich hingestellt. Es ist ja zweifellos, daß in dieser Hinsicht die Arbeiterschaft und die Angestellten schwer gelitten haben. Nicht weniger schwer hat aber das Kleinbürgertum und das kleine Handwerk gelitten. Es konnte nicht überall auf die Teuerungszulagen rechnen und hat sie nicht so sicher bekommen wie die Eisenbahner. Deshalb kann ich der Argu-

mentation nicht beipflichten, als ob die Eisenbahner unter einer speziellen Kalamität gelitten hätten, mehr als die übrigen Klassen der Bevölkerung.

Man hat dann als Grund des Generalstreikes und der bestehenden Erbitterung auch die Politik des Bundesrates angegeben. Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Ich bin nicht der Anwalt des Bundesrates, und ich glaube, es gibt im Schweizerlande wahrscheinlich nicht einen, der nicht gelegentlich mit einem mehr oder weniger sanften Ausdruck gewisse Vorkehrungen oder Nichtvorkehrungen des Bundesrates begrüßt hätte. Es ist aber eines zu sagen: Man kann jedenfalls dem Bundesrate das Zeugnis nicht versagen, daß er beständig auf seinem Posten gewesen ist. Er mußte nicht, als der Generalstreik beschlossen worden war, von der Jagd herbeigeholt werden. Die Leute waren alle auf dem Posten und arbeiteten. Ob sie alles richtig getroffen haben, das ist eine andere Frage. Ich weiß nicht, was die Angeschuldigten, die alles besser wissen, alles, in jedem einzelnen Falle getan hätten. Es ist nicht zu vergessen, daß der Bundesrat unter folgender Situation stand: Einmal täuschte sich jedermann über die Dauer des Krieges. Das ist sogar Kitchener passiert, der glaubte, der Krieg gehe in sechs Wochen oder drei Jahren zu Ende, und der nun auf dem Grunde des Meeres gesehen hat, daß der Krieg doch noch viel länger ging. So mußten viele Maßnahmen getroffen werden, von denen man nicht wußte, ob sie in einem halben Jahre noch genügen werden oder nicht. Es ist vielleicht richtig, daß gewisse Maßnahmen des Bundesrates zu spät kamen. Ich bin der gleichen Meinung wie Grimm, daß das Ernährungsamt längst hätte eingeführt werden müssen, und daß man dem Begehren der sozialdemokratischen Partei längst hätte nachleben sollen. Aber wenn das alles auch richtig ist, wenn auch eine Kritik der Maßnahmen des Bundesrates am Platze war und vielleicht auch deswegen eine Erregung herrschte, so frage ich immerhin noch: Gab das alles irgendjemand das Recht, eine auf verfassungsmäßigem Wege getroffene Maßnahme des Bundesrates dadurch kreuzen zu wollen, daß man sich direkt an die Truppen wandte, daß man sich an das mobilisierte Eisenbahnpersonal wandte?

Man hat uns hier alles mögliche plädiert, aber auf die Frage hat man nicht Gewicht gelegt, ob die Maßnahmen

des Bundesrates gesetzlich waren oder nicht. Die Maßnahme des Bundesrates war zweifellos gesetzlich. Mag sie richtig gewesen sein oder unrichtig, jedenfalls kann niemand dem Bundesrat in dieser Beziehung einen bösen Glauben unterschieben. Das ist unmöglich! Wenn man von Provokationen reden wollte, die dadurch hervorgerufen worden seien, daß Militär auf dem Platze war, so ist jedenfalls zu bemerken, daß das Militär niemand provozierte, der ruhig seiner Arbeit nachging. Die einfache Tatsache des Dastehens von Militär konnte doch niemand in hohe Wut versetzen und gab niemand das Recht, anders als auf verfassungsmäßigem Wege den Bundesrat und die Zürcher Regierung zur Rechenschaft zu ziehen. Bevor das geschehen war, war irgendeine Aktion dagegen unerlaubt. Insbesondere: Wenn man auch eine Protestaktion vornehmen wollte, so durfte diese doch unter keinen Umständen mit Aufrufen an die Truppen verbunden sein. Ich habe in der Anklageschrift ausdrücklich erklärt, und auch während der Verhandlungen habe ich es wiederholt gesagt, daß nicht der Generalstreik unter Strafe gestellt sei. Ob er begründet oder unbegründet gewesen sei, habe ich lediglich im Rahmen der Strafgesetze und der bundesrätlichen Verordnung untersucht. Dabei habe ich Ihnen diese Tatsachen wieder in die Erinnerung gerufen. Unter keinen Umständen aber ging es an, dafür ist keinerlei Rechtsgrund gegeben: weder Notwehr noch Notstand noch Recht des Widerstandes, die Truppen aufzufordern, sich strikte zu weigern, von der Waffe gegen das Volk Gebrauch zu machen. Es war noch gar nicht die Rede davon, daß die Truppen das tun sollten. Niemand hatte das Recht, sich in die militärische Kommandogewalt der Obern, derjenigen, denen verfassungs- und gesetzmäßig das Recht zustand, über das Militär zu verfügen, einzumischen. Darin, daß man das doch tat, liegt zweifellos der Tatbestand der Meuterei, der Aufwiegelung, des Aufruhrs.

Das Maß dieser Art vorzugehen wurde voll durch den Aufruf vom 11. November. Ich habe mich heute wirklich sehr gewundert, daß Herr Naine so viel Gutmütigkeit besaß, den Aufruf in der Weise zu interpretieren, wie er es getan hat. Der Ton dieses Aufrufes schon, die Worte, mit denen man den Soldaten empfiehlt, dem Befehl nicht Folge zu leisten, erfüllt schon an und für sich den Tatbestand der Meuterei. „Euch mutet man zu, auf die eigenen Kinder

zu schießen, vor dem Mord eurer eigenen Frau und eurer eigenen Brüder nicht zurückzuschrecken. Ihr werdet das verweigern; ihr werdet nicht zum Henker der eigenen Angehörigen und Volksgenossen werden. Zur Vermeidung blutiger Konflikte fordern wir euch auf, in allen mobilisierten Einheiten Soldatenräte zu bilden, die im Einvernehmen mit den Arbeiterorganisationen ihre Maßnahmen treffen." —

Ich meine, das ist doch an Truppen gerichtet, die sich bereits im aktiven Dienst befinden. Wenn die Verteidigung daran nörgeln will, so will ich sagen, daß man es auch so interpretieren kann, daß der Aufruf an Wehrmänner gerichtet war, die dem Aufrufe gehorchen sollten im Momente, da sie sich im aktiven Dienste befanden. Man wollte die Höllenmaschine so stellen, daß sie losgehen sollte in dem Moment, wo der Mann im aktiven Dienst war. Wenn man diese Interpretation lieber will, so kann man sie so haben. So wie der Artikel gefaßt ist, richtete er sich bereits an die Soldaten im aktiven Dienst. Er ist ja auch in Zürich an die Soldaten verteilt worden von dem „politischen Kinde" Platten.

Ich komme noch zu einem Umstande der von Herrn Dr. Farbstein erwähnt worden ist: Die Angelegenheit Bantli! Ich verweise noch einmal auf das stenographische Bulletin der Bundesversammlung, wo Grimm gesagt hat, in der Nacht vom Montag auf den Dienstag sei eine Falschmeldung durch den Bahntelegraphen gegangen. Die Sache sei rektifiziert worden. Diejenigen, die diese Meldung losgelassen hätten, sollten sich schämen. Ungefähr so lautet die Stelle.

Dieses Datum paßt natürlich der Verteidigung nicht. Jetzt habe ich die Stelle gefunden; sie lautet wörtlich: „Der amtliche Bahntelegraph gab in der Nacht vom Montag auf Dienstag die Meldung, der Streikausbruch sei um 24 Stunden verschoben worden. Diese Meldung war falsch." — Hier erklärte Grimm also, das sei in der Nacht vom Montag auf den Dienstag gewesen. Bantli wurde am 12. morgens in Brugg abgefaßt.

Man hat auch gesagt, das spiele keine Rolle, weil es nicht eingeklagt sei. Es gehört aber hierher in dem Sinne, daß es eine Widerhandlung gegen die bundesrätliche Verordnung vom 11. November ist. Es ist einfach eine Handlung, die bezweckte, das Einrücken und die Aufnahme des Dienstes zu verhindern.

Ich stelle fest, daß es die Verteidigung unterlassen hat, sich irgendwie zu äußern über die von mir aufgestellte Theorie, das heißt, der von Meyer-Allfeld aufgestellten Theorie. Sie ist zweifellos richtig. Sie enthält die Verpflichtung für das Aktionskomitee zu handeln, nachdem die bundesrätliche Verordnung vom 11. November herausgekommen war. Darüber hat sich die Verteidigung ausgeschwiegen. Herr Dr. Huber hat mir zwar bestens gedankt dafür, daß ich ihm den Meyer-Allfeld zur Verfügung gestellt habe, damit er die von mir zitierten Stellen nachkontrollieren könne.

Ich meine daher, daß von diesem Gesichtspunkt aus die Anklage unter allen Umständen begründet ist.

Ich stimme nicht ganz ein in das Lob, das Herr Dr. Farbstein Grimm hat zuteil werden lassen, der Agitator sei ein Künstler, der den Menschen im Herzen liest; er sei ein Massenpsycholog. Wenn das richtig wäre, so wäre allerdings der Agitator derjenige, der das widergäbe, was die Menschen berührt. So ist aber die Sache doch nicht aufzufassen. Grimms Charakter ist im Nationalrat etwas anders geschildert worden. Rikli hat dort erklärt: „Ich kenne diese Triks. Ich habe lange Respekt gehabt vor dem Diktator Grimm, weil ich ihn als einen zwar rücksichtslosen, aber aufrichtigen Mann ansah. Ich habe ihn dann aber kennen gelernt als einen Menschen, der nicht nur rücksichtslos, sondern namentlich auch recht unwahr sein kann. Man hat uns Demagogie vorgeworfen. Da aber sitzt der größte Demagoge, der je im Saale war."

Rikli kennt Grimm besser als ich. Ich habe ihn erst hier kennen gelernt. Ich stelle nur fest, daß sich die Aussagen Grimms in der Voruntersuchung mit denjenigen in der Hauptverhandlung nicht decken.

Ich will mich noch kurz abfinden mit den Bemerkungen des Herrn Dr. Farbstein. Dr. Farbstein hat behauptet, der Bundesrat hätte am 10. November die Truppen zurückziehen sollen, nachdem sich erwiesen habe, wie ungerechtfertigt und lächerlich die Angst der Zürcher Regierung gewesen sei. Das ist eine Behauptung! Dr. Farbstein hat unterlassen, nachzuweisen, daß Grimm dem Bundesrat irgendwelche Gewähr geboten habe, daß das Aufgebot nicht begründet gewesen sei. Grimm hat ganz einfach seine Begehren gestellt. Er sagte dem Bundesrat am Morgen, er

verlange das. Am Nachmittag hat er seine Forderungen allerdings noch mit besserer Sauce versehen. Wie der Bundesrat hätte einsehen können, daß das Aufgebot nicht begründet gewesen sei, dieser Nachweis ist am 10. November nicht geleistet worden. Das ist wenigstens in diesem Saale nicht behauptet worden.

Im übrigen will ich gleich noch auf das Memorial des Generals zu sprechen kommen. Das ist zu einer großen Affäre aufgebauscht worden, weil die Verteidigung das Gericht und die öffentliche Meinung von dem eingeklagten Tatbestand ablenken wollte. So viel ist sicher: daß das Memorial — existiere es nun oder existiere es nicht — auf die Entschlüsse Grimms und des Oltener Aktionskomitees von keinem Einflusse sein konnten; denn die Angeklagten hatten keine Ahnung von der Existenz eines solchen Memorials. Es ist also strafrechtlich durchaus irrelevant, ob die Handlungen, die die Angeklagten am 7. und 11. November vorgenommen haben, mit oder ohne Existenz dieses Memorials vorgenommen worden sind. Es spielte für die Motive, für die Beweggründe zum Erlaß des Aufrufes auch nicht die geringste Rolle. Was die Edition des Memorials anbetrifft, so hat Herr Dr. Welti behauptet, ich hätte mich der Edition widersetzt. Ich kann mich daran nicht erinnern; ich habe auch im stenographischen Protokoll nachgesehen. Ich habe mich nicht der Edition des Memorials widersetzt, dagegen dem Begehren um Edition der Doppel, die sich bei der Landesverteidigungskommission befinden sollen, weil ich sage, wenn der Bundesrat die Akten nicht herausgebe, so werde sich auch die Landesverteidigungskommission auf das Amtsgeheimnis berufen.

Aber auch wenn das Memorial existieren sollte, so wäre es gleichgültig. Ich will meinerseits ruhig erklären, daß ich es begrüßt hätte, wenn der Bundesrat das Memorial produziert hätte. Es hätte wohl am ganzen nichts geändert. Es hätte auch nichts ändern können; denn wenn Stadtpräsident Müller selbst erklärt, er habe von der Existenz des Memorals erst am 1. Dezember erfahren, so hat es mit der strafrechtlichen Relevanz für die Angeschuldigten nichts zu tun.

Dr. Farbstein hat dann behauptet, der Streikbeschluß sei nicht, wie ich erklärt hatte, binnen zwei Stunden gefaßt worden; die Depeschenagentur bezeuge, daß sie bis um 12 Uhr einen Beschluß vom Komitee nicht erhalten habe.

Das ist richtig. Die Depeschenagentur konnte den Beschluß nicht erhalten. Aber ebenso richtig ist, daß Ilg bereits um halb 9 Uhr an Dr. Affolter telephonierte wegen der Unterschriften. Es scheint, daß Herr Gustav Müller, der doch so großes Interesse an der Sache nahm, am Abend des 10. November — er war doch jedenfalls noch in Bern — über diese Sache nicht befragt worden ist oder nicht befragt zu werden wünschte. Ich will darauf nicht weiter eingehen. Ich stelle nur die Tatsache fest, daß ein Mitglied der Nationalratsfraktion, das schon am Nachmittage gesagt hatte, der Generalstreik sei unabwendbar, am Abend bei der Unterzeichnung des Aufrufes und bei der Erteilung der Zustimmung zum Aufrufe nicht zugegen war.

Von Ilg behauptet man, er habe nichts gemacht, als die Sache mit sich nach Zürich genommen und nicht gewußt, an wen es gerichtet sei. Er hat aber bei der Abfassung mitgewirkt und wußte, was es sei.

Huggler ist derjenige, der am Basler Parteitag über den Generalstreik ein Referat gehalten, und im Jahre 1913 über den Generalstreik Bericht erstattet hat.

Auf die Einwendungen der Verteidigung und namentlich auf die Behauptung von Nationalrat Naine, man habe zu lesen, daß die Soldatenräte nur gebildet werden sollten um blutige Konflikte zu vermeiden, will ich weiter nicht eintreten. Soviel ist sicher, daß unser Militär nicht im Rufe steht, es versuche, blutige Konflikte herbeizuführen, wenn andere Möglichkeiten gegeben sind. Es war nicht notwendig, und es war nicht erlaubt, diese Aufforderung an das Militär zu richten und dafür zu sorgen, daß der Aufruf in die Hände von Soldaten kam.

Man sagt: Man hat uns gar nicht nachgewiesen, daß wir daran dachten, daß dieser Aufruf in die Hände des Militärs kommen solle; der Aufruf war für die Arbeiter bestimmt. — Die Sache war doch so, daß hier in Bern allein 20,000 Stück des Aufrufes gedruckt wurden. Der Aufruf ging an die Arbeiterorganisationen. Düby und Woker haben erklärt, daß eine weitere Instruktion gar nicht nötig gewesen sei. „Die Sache klappt bei uns so tadellos, daß man einfach auf einen Knopf zu drücken braucht, und die Sache läuft." Wie man behauptet, und wie heute im „Vorwärts" steht, sei es außerordentlich naiv, wenn ich glaube, ein Generalstreik könne nur so ausgelöst werden.

Ich zum Beispiel habe beide Aufrufe auf der Straße erhalten. Ich war allerdings nicht in Uniform. Ich hätte aber auch, wenn ich mich hätte zum Denunzianten machen wollen, Zeugen bringen können, daß der Aufruf auch an Soldaten verteilt worden ist. In Uhwiesen und in Zürich ist der Aufruf durch die vorgesehenen Organisationen an die Truppen verteilt worden. Ich bedaure es für die Angeschuldigten, daß sie in ihrer Organisation ein „politisches Kind", wie Platten, haben, das den Aufruf verteilt hat. Ich will aber fragen: Wenn doch Platten so ein politisches Kind ist, was sind das für Kinder, die dieses Kind gewählt haben? Ich begreife das nicht! Früher war Platten eine Zierde der Fraktion; heute, wo er gefehlt hat, ist er ein politisches Kind. Vielleicht gibt die Verteidigung über diese Fragen noch Auskunft.

Huggler war in Lausanne. Er organisierte dort den Streik. Die Verordnung ist in Lausanne ebenfalls bekannt gemacht worden, ebenso die Militarisierung der Eisenbahner. Er unterliegt daher eventuell auch den Bestimmungen der Verordnung.

Was Wyß anbetrifft, so will ich der Verteidigung Recht geben, daß Wyß der Verfasser des eingeklagten Artikels in Nummer 266 des „Volksrechts" ist. Ich habe es nachkontrolliert und stelle fest, daß in diesem Falle die Anklage hier nicht weiter behandelt werden kann, sondern nach Art. 7 der Verordnung vor das Bundesstrafgericht gehört (Zwischenrufe der Verteidigung und der Angeklagten: Nein! Nein!). Item, die Anklage kann hier nicht behandelt werden.

Ich komme auf die Ausführungen des Herrn Dr. Welti zu sprechen. Er hat für Notwehr plädiert. Ich habe diesen Einwand bereits durch das Verlesen des Urteils in Sachen Adlin behandelt. Ich glaube, daß man keinen anderen Rechtsstandpunkt einnehmen kann, als das Divisionsgericht V in dieser Sache eingenommen hat. Es handelt sich bei dem Truppenaufgebot zweifellos um eine berechtigte Maßnahme. Bedroht war dadurch gar niemand. Man brauchte sich bloß ruhig zu verhalten. Von einer Notwehr gegen eine unberechtigte Einwirkung kann jedenfalls gar keine Rede sein. Das Recht des Widerstandes ist von Herrn Dr. Welti nicht näher auseinandergesetzt worden, außer mit dem Zitate von Stahl, diesem Rechtsgelehrten von Gottes Gnaden. Aber

dieser Rechtsgelehrte von Gottes Gnaden ging auch von anderen Gesichtspunkten aus. Dieser Gelehrte von Gottes Gnaden aus dem Jahre 1831 stand auf dem Boden des Gottesgnadentums des Fürsten und sah lediglich vor, daß, wenn ein Fürst etwas so gottlos Dummes befehle, seine eigenen Städte einzuäschern, die gesundere Vernunft des Soldaten siegen müsse. Er sah nicht vor den Boden einer Demokratie, in der die Gesamtheit der Bürger den höchsten Behörden, die sie selbst gewählt haben, Gehorsam schulden und Gehorsam zollen. Er sah nicht vor, daß es darin Dritte geben könnte, die sich einfallen lassen könnten, der Armee des Volkes, das sich seine Ordnung selbst geschaffen hatte, mit meuterischen Aufforderungen zu kommen.

In einem Punkte will ich der Verteidigung recht geben. Sie hat gesagt, der Tatbestand hätte weiter gefaßt werden sollen; ich hätte schildern sollen, daß die Arbeiterklasse schwere Entbehrungen gelitten habe, und daß sich schwere Gegensätze gebildet haben. Ich habe das bereits in der Hauptverhandlung verschiedene Male zugegeben, als von den Schiebern die Rede war. Ich habe gesagt, daß man sich über diese ärgern konnte und ärgern mußte. Es lag aber deshalb noch keine Veranlassung vor, sich an das Militär und an die militarisierten Eisenbahner zu wenden, und die militarisierten Eisenbahner in ihrem Ungehorsam noch zu bestärken.

Herr Dr. Farbstein hat geltend gemacht, er glaube, daß für Lang die gleiche Behandlung eintreten müsse, wie für Allgöwer, da Lang auch erklärt habe, er sei bei der Abstimmung über den Aufruf nicht anwesend gewesen. Sie mögen es bezüglich des Beweises für Lang so halten, wie Sie es für gut erachten. Ich halte dafür, daß er bei der ganzen Verhandlung anwesend war und für den Aufruf die Verantwortung übernommen hat, und daher das Schicksal der andern teilen muß. Ich überlasse es Ihnen, ob Sie finden, es lasse sich zu seinen Gunsten der Beweis beibringen. Ich glaube nicht, daß das möglich ist.

Herr Dr. Steiner hat behauptet, Schmid habe den Aufruf um 9 Uhr einfach entgegengenommen; es habe ihm jeder dolus gefehlt. Die Sache liegt aber immer noch so: Schmid wußte, daß sein Name unter dem Aufruf stand. Er hat das zugegeben. Deshalb übernimmt er auch die Verantwortung.

Herr Fürsprech Steiner hat sodann aus der „Frankfurter Zeitung" vorgelesen und gesagt, man sei jetzt in Deutschland bedeutend fortschrittlicher als bei uns. Es ist zweifellos, daß man in Deutschland heute ziemlich freiheitliche Begriffe hat, vielleicht allzu freiheitliche. Ich sehe aber aus den deutschen Zeitungen auch, daß Ebert und Scheidemann, und wenn ein anderer daran kommt, wohl auch dieser es ebenfalls nicht ohne Militär machen können. Es werden genau die nämlichen Anforderungen gestellt in bezug auf die Integrität der militärischen Disziplin. Die Armee ist die Grundlage auch jener Regierung. Ich meine nicht, daß die Armee an und für sich die Grundlage der Regierung sei, aber für die, die den Staat selber repräsentiert. Auch Ebert und Scheidemann und Lenin gestatten nicht, daß sich jemand in die Kommandoverhältnisse der Truppen der — wenigstens behaupteten — verfassungsmäßigen Regierung einmischen. In dieser Beziehung wird immer nur eine Meinung herrschen. Immer wird derjenige, der das tut, mit dem Militärstrafgesetz in Konflikt kommen. Das wird immer der Fall sein!

Herrn Dr. Huber möchte ich etwas erwidern. In erster Linie möchte ich von der Verpflichtung, einen Irrtum zu kompensieren, Gebrauch machen dadurch, daß ich ihm erkläre, daß mir der Doktortitel nicht zukommt. (Zwischenruf Fürsprech Hubers: Mir auch nicht!) Nur, daß es nicht hinterher in der Presse heißt .....

Herr Fürsprech Huber hat die Frage gestellt, von wann an ich die bundesrätliche Verordnung in Kraft erwachsen betrachte. Ich will diese Frage ohne weiteres beantworten.

Ich halte das Urteil des Kassationsgerichtes ebenfalls für anfechtbar. Ich stehe mit ihm auf vollständig gleichem rechtlichen Boden. Dagegen teile ich nicht die Auffassung der Verteidigung, daß die Verordnung im Bundesblatte habe publiziert werden müssen, um rechtsverbindlich zu werden. Eine Notverordnung kann publiziert werden wie es möglich ist; namentlich wenn die Druckereien von irgendeiner Partei oder einer Macht, die nicht selbst der Staat ist, der das Recht hat, Verordnungen herauszugeben, sabotiert wird. Dann muß man eben sehen, wie man die Verordnung zur Kenntnis des Volkes bringt.

Die Zeitungen sind am 11. nachmittags noch erschienen und auch noch am 12. verteilt worden. Sie sind jedermann

zur Kenntnis gekommen. Die Angeklagten so gut wie jeder andere waren zensiert, die Zeitungen und die Verordnungen zu kennen. Es soll mir niemand angeben, und auch die Angeschuldigten werden es im Ernste nicht tun, daß sie sich nicht darum interessiert haben, wann die bürgerliche Presse und wie lange sie erscheine und was sie enthalte. Außerdem aber waren die Angeschuldigten Schmid, Nobs und Schneider und, was Bern anbetrifft, Grimm, der ja mit der „Tagwacht" sehr gut bekannt ist, in der Lage, die Verordnung zu kennen. Sie wurde um 3 Uhr oder um 3 Uhr 15 sämtlichen Zeitungen der Schweiz mitgeteilt. Dieses Zeugnis haben wir von der Depeschenagentur und vom Preßtelegraph. Von dem Moment an, wo die Angeschuldigten von der Verordnung Kenntnis erhielten, waren sie daran gebunden. Das ist genau die gleiche Präsumtion wie für die amtlichen Publikationen. Wenn festgestellt werden kann, daß die Verordnung bekannt war, allgemein bekannt, durch die Presse bekannt, wären die angeklagten Nationalräte und Vertreter von 200 000 Metallarbeitern usw., die von so einer Bedeutung sind, wie sie heute vormittag Herr Naine mit soviel Beredsamkeit geschildert hat, auch verpflichtet gewesen, zu wissen, welche Vorkehrungen die Behörden trafen, um ihrerseits den verfassungsmäßigen Zustand aufrechtzuerhalten. Es geht unter keinen Umständen an, daß sie erklären: „Das haben wir einfach nicht gewußt", und daß man zu diesem Zwecke die Verordnung in der „Tagwacht" und im „Volksrecht" einfach nicht bringt. Der Basler „Vorwärts" hat sie am 12. gebracht, weil er sie am 11. noch erhalten hatte. In Bern wurde die Verordnung in einer Extranummer des „Bund" herausgegeben; übrigens erschien sie auch in den andern Zeitungen. Also waren die Angeklagten unter allen Umständen verpflichtet, die Verordnung zu kennen, und zwar schon am Montag. Wenn sie noch am Dienstag und Mittwoch darauf beharrten, daß das Eisenbahnpersonal seinen Dienst nicht aufnehme bis Gegenbefehl komme — das war übrigens selbstverständlich —, so wurden sie eben von dem Augenblicke an, da ihnen die Verordnung bekannt war, strafbar und fallen unter die Bestimmungen der Verordnung. Da kann man sich nicht beklagen, wenn man dann eben vor ein Militärgericht gestellt wird. Die Verordnung bestand; sie war vom Bundesrate kraft der Vollmachten erlassen worden, kraft der Vollmachten, die die Angeschuldig-

ten aufrechterhalten halfen dort, wo sie ihnen nützten. Sie anerkannten also die Verordnungsbefugnis des Bundesrates. Das durften sie nicht nur teilweise, sondern mußten es überall tun. Die Angeschuldigten kannten also die Verordnung, die die Unterstellung der Eisenbahner unter die Militärgesetze vorsah. Sie taten nichts! Sie beharrten in dem Widerstande. Sie wollten den gesetzwidrigen Zustand aufrechterhalten, und sie haben ihn aufrechterhalten. Deshalb sind sie strafbar.

Ich meine daher, die Angeschuldigten sind unter allen Umständen, auch wenn die Meuterei nicht angenommen werden sollte, was meines Erachtens nicht angängig ist — denn es handelt sich um eine Frage des Vorsatzes, die Sie immerhin prüfen werden —, jedenfalls nach der Verordnung strafbar.

Herr Fürsprech Huber hat mich gefragt, welcher Unterschied denn bestehe hinsichtlich der Tat Schneebergers und ihrer Beurteilung in der Voruntersuchung und in der Hauptverhandlung. Der Unterschied liegt lediglich darin, daß heute einwandfrei festgestellt ist, daß Schneeberger an den Versammlungen vom 7. und 11. November nicht vollständig teilgenommen und bei der Abfassung des Aufrufes nicht mitgewirkt hat. Das war in der Voruntersuchung nicht zweifellos festgestellt. Ihm gegenüber bestand in der Voruntersuchung die Präsumtion, daß er seine Zustimmung zum Aufrufe gegeben habe, weil sein Name auf dem Aufrufe figurierte, ohne daß er widersprochen hätte.

Ich habe nun auch die Erklärung des Herrn Fürsprech Huber über seine Soldatenräte gehört. Ich muß nur bedauern, daß es seine Erklärung ist und keiner der Angeschuldigten eine Erklärung über die von ihm gemeinten Soldatenräte abgeben wollte. Ich kann mich des Eindruckes nicht verwehren, daß entweder das Aktionskomitee durch den Redaktor dieses Aufrufes mit dem Passus an die Wehrmänner und insbesondere mit dem Passus über die Soldatenräte jammervoll hineingelegt worden ist, oder dann hat er hier wohlweislich unterlassen, das Nähere über die Soldatenräte mitzuteilen. Nur das eine oder das andere ist möglich. Die Angeschuldigten haben vorgezogen, keine Auskunft darüber zu erteilen; deshalb müssen sie sich die Interpretation gefallen lassen, die das Gericht der Stelle geben wird. Jedenfalls ist soviel sicher, daß niemand das Recht hat, den

Soldaten, die sich im Wehrkleide befinden, Räte irgendwelcher Art zu geben, die mit der Disziplin zu Konflikten führen. Deshalb ist dieser Passus unter allen Umständen strafbar.

Es ist gesagt worden: Die Arbeiter lechzten nach dem Streik! — Die Arbeitersekretäre, die Präsidenten und andere Funktionäre der Eisenbahnerorganisationen haben das hier allerdings erklärt. Das Protokoll von Biel — ich besitze nur dieses; es ist schade, daß ich nicht mehrere habe; es hat den Vorteil, daß es vom 11. datiert ist — beweist das Gegenteil.

Ich habe ferner aus der Literatur, die mir zur Verfügung stand, immer wieder gelesen, daß der Landesstreik, so wie er aufgefaßt werden sollte, als Abwehrstreik gebraucht werden sollte. So wie er durchgeführt wurde, war er aber ein Angriffsstreik.

Eine Aeußerung des Herrn Fürsprech Huber möchte ich doch des entschiedensten zurückweisen. Er hat behauptet, das Aktionskomitee habe die Leute zur Nüchternheit ermahnt, währenddem die Militaristen ihren Leuten Schnaps geben. Haben Sie je davon gehört, daß in der schweizerischen Armee Schnaps verteilt wurde, besonders an Ordnungstruppen?

Herr Fürsprech Huber hat ferner auf die Verordnung des Gemeinderates Bern aufmerksam gemacht und behauptet, der Gemeinderat habe die Verordnung vom 11. November nicht erwähnt. Das war auch gar nicht nötig; denn der Gemeinderat Bern war selber eine Behörde, die mit *ihren* Beamten verkehrt. Der Bundesrat hat die Verordnung an *seine* Beamten erlassen zum Schutze *seiner* Betriebe und *seines* Personals.

Auf die Ausführungen der Verteidigung, daß Gschwend und Reithaar den Aufruf, von dem Reithaar 2000 Stück nach Zürich gebracht hat, nicht gekannt hätten, will ich gar nicht zurückkommen. Ich nehme an, dieser Ausspruch sei in der Hitze des Gefechtes entronnen.

Man hat gesagt, ich habe vergessen, daß die Verordnung nicht anzuwenden sei, weil die Eisenbahner beim Erlaß des Aufrufes noch nicht mobilisiert waren. Ich weiß, daß, als die Verordnung erlassen wurde, den Eisenbahnern ihre Mobilisation noch nicht bekannt war. Aber ich weiß im fernern, und darauf habe ich abgestellt und wiederhole es noch einmal, daß die Unterlassung einer bestimmten Person als

Ursache eines Erfolges anzusehen sei, wenn die Vornahme einer unterbliebenen Tätigkeit den Erfolg abgewendet hätte und wenn nach der Sachlage diese abwendende Tätigkeit gerade von dieser Person, also im vorliegenden Falle vom Oltener Aktionskomitee, zu erwarten war, weil für sie eine Rechtspflicht zur Vornahme dieser Handlung bestand. Diese Rechtspflicht, sagt Meyer-Allfeld, könne sich gründen auf vorangegangenes Tun, das einen Zustand der Gefahr geschaffen habe, der ein abermaliges Tun, ein komplementäres Tun, behufs Abwendung des drohenden rechtswidrigen Erfolges gebiete.

Ich meine, nachdem sich das Oltener Aktionskomitee beeilt hatte, das Eisenbahnpersonal in Streik zu erklären, damit der Mobilisationsbefehl nicht mehr rechtzeitig eintreffe, dann war es in dem Moment, wo der Bundesrat die Militärgewalt über das Eisenbahnpersonal übernahm, verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Eisenbahnpersonal ohne psychologische Hinderung diesem Befehl Folge leisten konnte. Das war gewiß ein Zwang, ein Druck, der ausgeübt wurde, und zwar rechtswidrig, in dem Moment, da die Militarisierung und die Verordnung bekannt waren.

Irgendein Nationalrat, ich glaube, Bopp war es, soll im Nationalrat in der Novembersession gesagt haben: Fiat justitia, pereat mundus!

Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Es war vielleicht kein gutes Wort, das dort gefallen ist. Aber noch weniger gut war dasjenige, das Ihnen von allen Verteidigern gesagt worden ist. Nicht mit diesen Worten, aber mit diesem Sinne wurde es gesagt: Man hat erklärt — heute war es Herr Naine, gestern waren es andere Herren; ich will nicht jedes Einzelnen Worte wiederholen: „Bedenken Sie, daß, wenn Sie die Angeschuldigten verurteilen, 200 000 Mann ihre Kraft verdoppeln, verdreifachen, vervierfachen werden und ihre Energie verdoppeln werden! Wir wissen nicht, was daraus geschehen wird!"

Herr Großrichter! Das heißt lateinisch: si fit justitia, perit mundus! Herr Großrichter! Das ist nun meines Erachtens die Tyrannis der Minorität! Die Angeschuldigten wollen nicht einsehen, daß sie zu weit gegangen sind, daß sie in die Rechte des Staates eingegriffen haben, daß sie in die Militärgewalt des Staates eingegriffen haben, daß sie in die Verfügungsgewalt des Bundesrates über die

Eisenbahnen eingegriffen haben. Sie wollen das nicht zugeben. Das heißt: Wenn du Recht sprichst, wird die Welt zugrunde gehen! Herr Großrichter!

Ich bin sicherlich kein Scharfmacher. Ich habe die Verhandlungen niemals in scharfem Tone geführt. Aber das möchte ich den Angeschuldigten und dem Gericht in die Erinnerung rufen, daß diejenigen, die hier sitzen, verantwortlich sind für ihr eigenes Handeln und für das, was die andern getan haben. Denn die andern, die gestreikt haben, die Eisenbahner, die verurteilt worden sind, sind die Opfer der Handlungsweise der Angeschuldigten. Ich werde Ihnen darüber noch Urteile vorlegen.

Die Angeschuldigten sind die Vertreter einer politischen Minorität. Nun kommen sie und sagen: „Herr Großrichter! Herren Militärrichter! Wenn Sie das Recht sprechen, können wir unter keinen Umständen die Garantie übernehmen, was weiter geschehen wird!"

Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Ich weiß auch nicht, was geschehen wird, wenn das Recht hier nicht angewendet wird. Aber das ist sicher, daß sich die Angeschuldigten lediglich auf Strafmilderungsgründe berufen können. Da mag das Gericht handeln, wie es will. Niemals aber dürfen sich die Angeschuldigten darauf berufen, daß sie sich ungestraft dem Gebote des Bundesrates und dem Militärstrafgesetz widersetzt hätten. Dafür haben sie keine Entschuldigung. Sie sagen einfach: „Wir waren in einer Notlage!" Das Gericht soll das prüfen; es soll es aber nicht prüfen unter dem Drucke einer Drohung!

Herr Großrichter! Ich habe hier eine Anzahl Urteile, aus denen ich Ihnen beweisen kann, daß die Aufforderungen der Angeschuldigten denn auch nicht ohne Erfolg geblieben sind.

Der Mitrailleur Schneider ist vor dem Militärgericht der 4. Division angeklagt worden, er habe sich im November 1918 seinen Militärkameraden gegenüber geäußert, er würde nicht auf Arbeitskollegen schießen und sich nicht gegen das Volk betätigen. Diejenigen Kameraden, die das täten, seien „dummi Chaibe". Er wurde verurteilt zu 3 Monaten Gefängnis, abzüglich einen Monat Untersuchungshaft.

(Zwischenruf: Das ist eine Schande!)

Der Soldat Francesco Bottinelli wurde vom Territorialgericht I verurteilt zu 5 Monaten Gefängnis und 10 Jahren Einstellung in den bürgerlichen Ehrenrechten.

Adolf Köster, der am 12. November in Solothurn erklärt hatte, man müsse sich zu Soldatenräten zusammentun, die seien „dummi Chaibe", die den Befehlen gehorchen, wurde verurteilt zu einer Gefängnisstrafe von 7 Monaten und Einstellung im Aktivbürgerrecht auf die Dauer von 2 Jahren.

Im fernern wurde ein gewisser Dubochet vom Territorialgericht I verurteilt zu 6 Monaten Gefängnis und Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auf die Dauer von 3 Jahren.

Das Urteil gegen Dürr, der den Truppen in Altstetten keine Unterkunft gewähren wollte, wird Ihnen bekannt sein. Ich lege es hier vor.

Ferner war auch die Aufforderung an die Eisenbahner im Aufrufe nicht ohne Erfolg:

Eichenberger, welcher am 12. November im Bahnhof in Pruntrut den Heizer einer Lokomotive zur Verletzung der Dienstpflicht verleiten wollte, indem er ihm eine Nummer der „Tagwacht" übergab, wurde verurteilt zu einer Gefängnisstrafe von 6 Wochen.

Leu erschien vor dem Territorialgericht V. Er hat am Mittwoch den 13. November an der Röschibachstraße in Zürich einen gegen die Stadt reitenden Dragoner angehalten..... Er wurde verurteilt zu 6 Wochen Gefängnis.

Ein anderer, Bruckmann, hat am 9. November zwischen drei Berner Kavalleristen Fröschе geworfen.... Er wurde ebenfalls mit 3 Monaten Gefängnis bestraft. —

Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Das sind Urteile, die gegen Leute gefällt wurden, die nicht Führer waren, gegen Leute, die diesen Aufruf nicht erlassen haben, gegen Leute, die die Opfer dieses Aufrufes geworden sind. Sollen denn die Urheber dieser Aufrufe straflos ausgehen? Ich überlasse das, Herr Großrichter, meine Herren Militärrichter, Ihrem Entscheide. Die Anklage ist vor Ihnen gestellt.

Ich habe geschlossen.

GR: Die Verhandlung wird jetzt unterbrochen. Morgen um 8 Uhr werden die beiden Herren Verteidiger, Dr. Farbstein und Huber, die Duplik halten.

Schluß 3 Uhr 45.

Sechzehnter Verhandlungstag.

Sitzung vom 4. April 1919, vormittags 8 Uhr.

GR: Es kann noch eine Viertelstunde gehen; der Herr Auditor ist noch nicht anwesend.

Fürsprech Huber: Wir hätten nichts dagegen, wenn wir ohne den Herrn Auditor verhandeln würden. Er hat doch nichts mehr zu sagen.

Pause.

GR: Die Verhandlungen werden wieder aufgenommen. Ich erteile das Wort an Herrn Dr. Farbstein zur Duplik.

Dr. Farbstein: Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Die Verteidigung und die Angeschuldigten haben sich geeinigt, daß in der Duplik nur Kollege Huber und ich sprechen sollen, und zwar in dem Sinne, daß wir nicht den einen oder anderen Angeschuldigten verteidigen, sondern im Namen aller sprechen werden. Was die einzelnen anbetrifft, so verweisen wir auf dasjenige, was wir in der Verteidigung nach der Anklage gesagt haben.

Herr Schneider hat mich nur noch ersucht, in seinem Namen eine kurze Erklärung abzugeben; sie wird Ihnen die Sache erleichtern. Die Erklärung des Herrn Schneider wird sinngemäß für alle anwendbar sein. Die Erklärung lautet: „Die bürgerliche Presse erhebt den Vorwurf der Feigheit gegen mich. Dieser Vorwurf wird aber wider besseres Wissen erhoben; die Taktik des Bürgertums während und nach dem Generalstreik verlangt es. Er wurde als Umsturzversuch bezeichnet, was er aber nicht sein wollte. Der Generalstreik sollte das werden, weil die Bürgerlichen es wollten. Er war aber nur ein Kampf, der auf seiten der Arbeiterschaft durch beharrliche Passivität, Verweigerung der Arbeitskraft, geführt wurde. Die Wut des Bürgertums im gegenwärtigen Stadium richtet sich gegen uns, und darum der Vorwurf der Feigheit, weil wir ihm den Gefallen nicht tun, seine Auffassung über den Charakter des Generalstreiks zu bestätigen."

Was die Soldatenorganisationen anbetrifft, so sagt Schneider noch weiter, daß auch bei diesen nicht die Rede sein könne in dem Sinne, wie es die bürgerliche Presse tut. Besondere Soldatenvereinigungen sind für uns nicht not-

wendig, sondern schädlich. Sie sind nicht notwendig, weil der Militärdienst kein dauernder Zustand ist, sondern nur eine jährliche oder sich nur wenig oft wiederholende Unterbrechung des zivilen Daseins. Schädlich, weil eine besondere Soldatenorganisation eine Zersplitterung unserer Kräfte bedeutet und unter Umständen unnütze Opfer fordert.

Nach dieser Einleitung will ich auf die Sache selbst übergehen. Es wird die Aufgabe des Kollegen Huber und meine eigene sein, nicht den einen oder den andern Angeklagten herauszustreichen, sondern im Gegenteil die Solidarität aller Angeklagten zu betonen. Ich kann mich hier berufen auf dasjenige, was der Veteran der sozialdemokratischen Partei der Schweiz und vielleicht nicht nur der Schweiz, sondern des ganzen Kontinentes, was Greulich im Nationalrat gesagt hat. Er sagte: „Ich erkläre mich solidarisch mit dem, was da geschehen ist. Auch aus meinem Gefühl heraus ist das erfolgt. Und ich will nicht besser behandelt sein als die andern. Wenn die andern ins Loch kommen, so soll man auch mich hineinstecken. Aber ich protestiere mit aller Kraft meines Herzens gegen die Gewalt, gegen den unmotivierten Mißbrauch des Militärs. Es war ein Mißbrauch des Militärs. Wenn die Staatsmänner nichts anderes wissen, um der schweren Stimmung, die aus den Leiden der Arbeiterschaft hervorgeht, abzuhelfen, dann sind sie unfähig und haben sie abzutreten. Der Staatsmann muß andere Mittel haben. Er muß anders zu dem Volke sprechen. Wenn er will, daß das Volk ihm vertraue, soll er auch dem Volke Vertrauen schenken, mit ihm reden und ihm zu helfen suchen, soweit es möglich ist."

Was Greulich gesagt hat, das haben sämtliche Angeklagte auch gesagt.

Die Ausführungen des Herrn Auditors haben mich enttäuscht. Er begann sein Plädoyer damit, daß er sagte, die Verteidiger hätten sich über die Tatsachen nicht ausgesprochen. Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Sie haben uns gehört; Sie werden sich selbst ein Urteil bilden. Aber welche Tatsachen hat denn der Herr Auditor behauptet?

Es werden 21 Angeklagte eingeklagt! Es werden 163 Monate Gefängnis beantragt. Der Herr Auditor begnügt sich aber damit, daß er sagt, man habe verfaßt, man habe verbreitet. Ich glaube, in erster Linie wäre es seine Pflicht gewesen, die Einzelheiten auszuscheiden und zu sagen: Der

hat verfaßt; der hat verbreitet usw. — Davon keine Spur! Gar nichts!

Was die rechtlichen Erörterungen des Herrn Auditors anbetrifft, so komme ich später darauf zurück, wenn ich über den Fall Nobs und den Artikel in Nummer 266 des „Volksrechtes" spreche. Sie werden dann sehen, mit welcher Oberflächlichkeit man hier überhaupt rechtliche Erörterungen anstellt. Sie werden dann sehen, daß man sich im Momente, wo man gegen Nobs 9 Monate Gefängnis beantragte, sich nicht einmal die Mühe genommen hat, das Strafgesetzbuch zu lesen! Der Herr Auditor scheint das Bundesstrafgesetz nicht zur Hand genommen zu haben. Aber der Herr Auditor hat etwas anderes gemacht! Er hat das Protokoll zur Hand genommen und einige Stellen daraus verlesen! Er erinnert mich an den Minister des Innern Napoleons I., der einmal gesagt hat: „Zeigen Sie mir nur einige Zeilen aus einem Briefe. Ich werde sie herausreißen und den Mann aufs Schafott bringen!" — Der Herr Auditor macht dasselbe. Er verliest aus dem Protokoll die Zeilen, die ihm passen und erklärt dann: „Das hat Schneider und das hat Nobs gesagt!"

Ich will Ihnen auch einige Stellen aus einer Rede Schneiders vorlesen. Schneider sagte laut Seite 81 des Protokolls des Basler Arbeiterkongresses folgendes: „Im weitern möchte ich darauf aufmerksam machen, daß es notwendig ist, von vornherein ein Verbot des Alkoholkonsums zu erlassen. Wir haben überall da, wo große Streiks durchgeführt worden sind, die Beobachtung machen können, daß die verantwortliche Aktionsleitung sofort das Alkoholverbot ausgesprochen hat. Im weitern möchte ich gerade an diejenigen, die immer sofort verrückt werden, sobald sie einen Polizisten in Uniform oder einen Soldaten sehen, die Mahnung richten, daß es nicht angeht, diese Leute zu provozieren, sondern daß wir sie in ihrer Mehrheit als Klassengenossen ansehen müssen. Ich habe Gelegenheit, sehr viele dieser Ordnungshüter kennen zu lernen und habe gefunden, daß sie sehr vernünftige Leute sind, mit Ausnahmen natürlich, wie das in jeder Menschenkategorie der Fall ist. Sehr oft werden diese Zusammenstöße nicht nur durch Provokationen von seiten der Polizei verursacht, sondern ich habe die Ueberzeugung, daß oft unsere Leute nervös sind und dann zur Auslösung solcher Sachen Hand bieten. Wir müs-

sen uns deshalb unter allen Umständen davor hüten, Polizei sowohl wie Militär, das zu dem sogenannten Sicherheitsdienst aufgeboten wird, zu provozieren."

Sie sehen, Schneider ist ein sehr wohlwollender Mensch! Diese Stelle hat aber der Herr Auditor nicht verlesen! Es wäre vielleicht wirklich gut, wenn der Herr Auditor die Protokolle studiert hätte. Vielleicht hätte er sich mit der Zeit auch belehren lassen. Ich habe schon einmal die Ausbildung unserer Juristen erwähnt. Wenn die Herren die Protokolle unserer Parteitage studiert hätten, so hätten sie vielleicht ihre Bildung ergänzt. Wir hätten dann andere Plädoyers erhalten als jetzt.

Wie mit Schneider, so verfährt der Herr Auditor auch mit Nobs. Er nimmt einfach die Stelle aus dem Protokoll, wo Nobs erklärt: „Wir haben eine Organisation in Zürich." Gewiß; das ist richtig! Wir haben die Gewerkschaften; auch die politische Partei ist organisiert. Von diesen Tatsachen hat der Herr Auditor, der öffentliche Ankläger, der einen politischen Prozeß führt und der sogar in der Replik eine Stunde über den Streik spricht, keine Ahnung! Er stellt sich irgendwelche geheimen Vereine vor, die ad hoc gebildet wurden, und weiß gar nicht, daß auf dem Platze sozialdemokratische Vereine existieren, die Organisationen, die Gewerkschaften, der Arbeiterbildungsverein usw. Aber unbewußt ist der Grund des Verhaltens des Herrn Auditors ein anderer. Ich mache dem Herrn Auditor nicht den Vorwurf, daß er es bewußt tut. Unbewußt ist er nicht mehr als das Werkzeug des reaktionären Bürgertums. Ich werde das an Hand des Plädoyers des Herrn Auditors in der Replik beweisen.

Dieser ganze Prozeß ist eine Mache, ein Tendenzprozeß. Der Herr Auditor vertritt nur die eine Anschauung. Deshalb hat er drei Personen herausgegriffen: Grimm, Schneider, Nobs. Mit diesen dreien hat er sich beschäftigt. Und warum? Weil diese drei Personen dem Bürgertum unangenehm sind; weil sie gefährlich sind vom Standpunkte des Bürgertums aus. Schneider, der Redaktor einer sozialdemokratischen Zeitung muß verurteilt werden! Nobs, der Redaktor einer sozialdemokratischen Zeitung, muß verurteilt werden! Grimm, einer der intelligentesten Köpfe der Arbeiterschaft, muß verurteilt werden! — Was macht der Herr

Auditor? Um Grimm bloßzustellen, erklärt er: Die Darstellung Grimms wimmelt von Widersprüchen.

Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Sie haben die Einvernahme Grimms gehört, und Sie wissen, daß Grimm nur das bestätigt hat, was er in der Voruntersuchung ausgesagt hat. Sie erinnern sich an den Streit Grimms mit dem Herrn Auditor. Grimm hat den Herrn Auditor auf etwas aufmerksam gemacht; der Herr Auditor hat sich dagegen gewehrt, daß ihm Grimm eine subjektive Unwahrheit vorwirft. Grimm hat darauf erklärt: Ich werfe dem Herrn Auditor nicht subjektive, aber objektive Unwahrheit vor, weil ich das alles gesagt haben soll! — Trotzdem kommt nun der Herr Auditor und sagt: Grimm sagt jetzt etwas anderes als in der Voruntersuchung! — Das ist aber unwahr! Die einzige Entschuldigung für den Herrn Auditor ist, daß der Prozeß bereits so lange dauert und der Herr Auditor manche Tatsachen vergessen hat.

Man hat xmal davon gesprochen, und namentlich Grimm hat es gesagt, daß bereits am Samstag vom Aktionskomitee zur Sitzung eingeladen worden ist. Der Herr Auditor kommt aber und sagt: Nein! — Einzig Allgöwer ist am Sonntag eingeladen worden.

Nun die Geschichte, daß Grimm mit Bundesrat Calonder wegen Münzenberg verhandelt hat. Was ist denn das für ein Unglück? Münzenberg war verhaftet und ausgewiesen. Nun hat Grimm erklärt: Wir wünschen, daß Münzenberg einmal ausgewiesen wird! — Das hat doch das gesamte Bürgertum auch verlangt. Hier liegt aber die Tendenz. Man will Grimm bloßstellen. Man will das Opfer haben. Daher müssen Grimm, Schneider und Nobs her.

Oder die andere gefährliche Geschichte: Der Auditor fragt, wer Grimm das Mandat gegeben habe, zu Bundesrat Calonder zu gehen. Wer hat ihn bevollmächtigt?

Hier sieht man, daß der öffentliche Kläger in einem so wichtigen Staatsprozeß keine Ahnung hat — ich muß das Wort gebrauchen — von den Verhältnissen. Er lebt eben künstlich in der Stube des zivilen Anwaltes, der sich vorstellt, es handle sich um eine kleine zivile Sache. Er denkt sich die Sache wie folgt: Grimm ist zu Bundesrat Calonder gekommen am Ersten eines Quartals und hat gesagt: Herr Calonder, Sie haben den Mietzins zu bezahlen für das verflossene Quartal! — Darauf sagt Calonder: Aha, Sie kommen,

um den Mietzins einzuziehen. Zeigen Sie mir erst einmal Ihre Vollmacht; sonst bezahle ich Ihnen nichts! — So spielt sich im Hirn des Auditors die ganze Sache ab. Aber nicht so war es. Grimm kam zu Bundesrat Calonder und sagte: Das Haus brennt; löschen Sie das Feuer! — Wenn das Haus brennt, und ich komme, um zu löschen, dann brauche ich keine Vollmacht. Wenn ich nicht lösche, so bin ich ein Verbrecher, und wenn ich von jemand, der kommt, um zu löschen, eine Vollmacht verlange, so wirft man mich in eine Irrenanstalt.

Nun noch der Herr Rikli! Um Grimm bloßzustellen, rückt man mit Herrn Rikli auf! Ich weiß nicht, ob es von vielem Takt spricht, wenn ich jemand, mit dem ich viele Jahre befreundet und dessen Parteigenosse ich gewesen bin, hinterher, wenn er mit allen Hunden gehetzt wird, auch noch angreife. Es mag dem Takt eines Rikli entsprechen, in einem solchen Moment im Nationalrat als Angreifer gegen Grimm aufzutreten. Aber auch der Herr Auditor wird aus der Rede herausgelesen haben, daß Rikli mit Grimm verfeindet ist.

Vielleicht hat die „Tagwacht" auch einmal den Herrn Auditor angegriffen. Was würde er nun sagen, wenn ich eine solche Nummer der „Tagwacht" zitieren wollte und sagte: „Das ist das Bild des Herrn Auditors!"? Der Herr Auditor ist auch von der bürgerlichen Presse angegriffen worden. Sie hat ihn als unfähig hingestellt. Was würde er sagen, wenn ich diese Nummern hernähme und sagte: „Sehen Sie, das ist der Herr Auditor Meyer!" Der Herr Auditor würde sagen: „Es ist unrecht, daß man nach solchen Aeußerungen urteilt!" Von Herrn Rikli ist es unfair, daß er so gesprochen hat, vom Herrn Auditor aber unschön, daß er Herrn Rikli zur Charakterisierung Grimms herangezogen hat. Er hätte sich sagen sollen: Mit solchen Waffen kämpft man nicht! Wenn man damit kämpft, so beweist man, daß man keine anderen Waffen hat; daß man nichts ist als der Träger der Ideen des reaktionären Bürgertums.

Nun die Strafen! Sie beweisen den ganzen Charakter eines Tendenzprozesses. Für Grimm 10 Monate! Für Nobs 9 Monate, für Schneider 8 Monate! Der Herr Auditor sagt nebenbei: Das hat alles Grimm besorgt. Ilg war nur sein Adjutant; er ist lediglich mitgegangen. Die logische Konsequenz wäre die, daß er für Ilg Freisprechung be-

antragte. Das tut er aber nicht. Er muß der Oeffentlichkeit den Grimm als den bösen Menschen hinstellen. Ebenso geht die Tendenz daraus hervor, wie man die Tatsache würdigt, daß hier Dr. Lüdi mit aller Entschiedenheit bezeugt hat, daß man um 11¼ Uhr den Streikbeschluß noch nicht gekannt habe. Man habe eben Dr. Lüdi nicht die Wahrheit sagen wollen!

Der Tendenzcharakter des Prozesses zeigt sich weiter darin, daß der Herr Auditor auch jetzt noch mit den Männern der „Forderung", wir wollen lieber sagen: den Jünglingen der „Forderung", operiert. Die Forderungsmänner befinden sich jetzt noch in Zürich. Hat jetzt die Zürcher Regierung vier Infanterieregimenter und zwei Schwadronen aufgeboten? Keineswegs! Sie sehen daraus am besten, daß sie unnötig sind. Der Herr Auditor hat von der Rede des Regierungspräsidenten Keller gesprochen. Er hätte auch wissen müssen, daß das „Volksrecht" von den Forderungsmännern am 1. Oktober angegriffen worden ist. So naiv ist der Herr Auditor nicht, daß er glaubte, man habe vier Infanterieregimenter aufgeboten, um das Gebäude des „Volksrechtes" und Nobs vor der „Forderung" zu schützen. Das sind Märchen.

Der Herr Auditor sagt ferner, Grimm sei am 10. November beim Bundesrat gewesen und habe diesen ersucht, das Militär zurückzuziehen. Wir sollten aber beweisen, daß das Militär unnötig gewesen sei! — Auch für einen Zivilisten ist diese Logik merkwürdig. Nicht wir haben das zu beweisen, daß das Militär unnötig war, sondern diejenigen Behörden, die zur Zeit einer Grippe-Epidemie 12 000 bis 15 000 Menschen aufbieten, haben zu beweisen, daß dringende Veranlassung dazu vorlag. Diejenigen Behörden, die verursacht haben, daß junge Menschen von ihren Frauen und Kindern und Eltern hinweggerafft worden sind. Sie haben zu beweisen, daß das Militäraufgebot berechtigt war. Wo ist der Beweis? Bis jetzt haben wir von einem Beweise noch nichts gesehen! Der einzige angebliche Beweis waren die Bomben, von denen man jetzt mit Sicherheit weiß, daß die sozialdemokratische Partei damit nichts zu tun hatte.

Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Der ganze Tendenzcharakter des Prozesses und die ganze Tendenz des Herrn Auditors zeigt sich aus seinem Strafantrage gegen Platten. Wir sind uns alle dessen bewußt, daß dieses Söld-

nergesetz, insbesondere der Art. 59, ganz unsinnige Bestimmungen enthält. Der Herr Auditor hat selbst erklärt, daß 6 Monate Gefängnis etwas ganz Unerhörtes seien. Was macht er? Sechsmal sechs Monate, 36 Monate, beantragt er für Platten! Wofür? Weil er vom Automobil einige Flugblätter hinausgeworfen haben soll, obschon die Blätter keine Wirkung erzielt haben!

Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Der Herr Auditor hat das Urteil in Sachen Acklin zitiert. Dort wurde Waibel zu 3 Monaten verurteilt. Der Herr Auditor beantragt 36 Monate! Ist das eine Strafe? Ich will nicht behaupten, daß bewußt, subjektiv so sei, aber unbewußt ist es ein Racheakt, durch den sich das Bürgertum an Platten rächen will.

Und dann noch etwas: Der Herr Auditor beantragt den Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte für Platten in dem Moment, wo er erklärt, daß es sich um einen politischen Prozeß handle und es unwürdig sei, bei politischen Prozessen einen Antrag auf Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte zu stellen.

Nein, Herr Großrichter, hier handelt es sich nicht um eine Strafe. Man will Platten als Nationalrat eliminieren. Das Gericht soll das Werkzeug des reaktionären Bürgertums sein, um Platten zu fällen. So ist der ganze Charakter des Prozesses. Nicht um Strafe handelt es sich, sondern um Racheakte!

Ich versuchte hinzuweisen auf die Geschichte. Ich habe geglaubt, der Herr Auditor werde sich belehren lassen; er werde einsehen, daß, was sich jetzt abspielt, sich immer abgespielt habe. Heute Grimm — früher Leuenberger; heute Nobs — früher Henzi! Heute Schneider — früher Davel! — Es hat nichts genützt! Der Herr Auditor ist nicht belehrbar. In seinem Kopfe ist es eben der einzelne, der alles gemacht hat, gegen den man eine ganze Armee aufbietet!

Es ist vielleicht ein Unglück, daß der Herr Auditor ein Militär ist. Er glaubt, es mache sich alles wie im Militär: wenn einer kommandiere, folge alles. Im Leben ist es aber nicht so. Sie haben die Kollegen Huber und Naine gehört. Versuchen Sie es nur einmal: Schicken Sie Huber in eine große Versammlung der freisinnigen Partei; Sie werden sehen, er wird mit seiner Rede nichts erreichen. Und schicken Sie Naine zu den westschweizerischen Radikalen:

Er wird nichts erreichen! Weil sie den Leuten nicht aus dem Herzen sprechen; weil jene Leute ganz andere Interessen haben.

Und Grimm, Schneider und Nobs hätten nichts erreicht, wenn sie nicht gesagt hätten, was die Arbeiter fühlen und wollen. Nicht die Grimm und Schneider und Nobs und Huggler haben etwas gemacht. Sie haben nur das ausgeführt, was die Arbeiter wollten. Sie waren lediglich die Willensvollstrecker der Arbeiterschaft.

Ich war gezwungen, auf die Ausführungen des Herrn Auditors einzugehen.

Nun auf die Sache selbst! Die Angeklagten können in vier Gruppen eingeteilt werden. Die eine Gruppe ist diejenige, die wegen Meuterei angeklagt ist; die zweite Gruppe bilden diejenigen, die wegen der Uebertretung der bundesrätlichen Verordnung eingeklagt sind. Zu einer dritten Gruppe gehört einzig und allein Perrin, zu einer vierten Schmid und Nobs.

Da wir uns vorgenommen haben, nicht auf die einzelnen einzutreten, so werde ich auf die einzelnen Gruppen eingehen.

Der leichteste Fall ist der Fall Perrin. Ich will mich daher zuerst mit ihm außer Schmid und Nobs befassen. Ich mache aufmerksam auf Art. 159 der Militärstrafgerichtsordnung. Es wird nichts schaden, ihn zu verlesen, da ihn der Herr Auditor immer wieder übersieht. Er lautet: „Gegenstand der Urteilsfindung ist die in der Anklage bezeichnete Tat." Also nur die in der Anklage bezeichnete Tat, insofern sie in der Hauptverhandlung bewiesen worden ist. Es geht nicht an, zum Gegenstand der Urteilsfindung eine andere Tat zu machen, die in der Anklage nicht erwähnt ist.

Nun nehmen Sie die Anklage zur Hand. In Ziffer 35 heißt es von Perrin: „Er ist eingeklagt wegen Meuterei, begangen durch Erlaß oder Verbreitung des Aufrufes." Also die Anklage behauptet merkwürdigerweise: ... durch Erlaß oder Verbreitung des Aufrufes!... Man muß immer den Propheten spielen, um zu wissen, wer erlassen oder verbreitet hat.

Es steht fest, daß Perrin diesen Aufruf nicht erlassen und nicht verbreitet hat. Was behauptet die Anklage von Perrin? Er habe telephoniert! Naine hat darüber schon gesprochen. Eines steht fest: Perrin ist eingeklagt wegen der

Erlassung und der Verbreitung des Aufrufes! — Es ist aber mit keinem Worte nachgewiesen worden, daß er den Aufruf erlassen oder verbreitet hat. Er muß daher freigesprochen werden; auch wenn er telephoniert hat. Das Telephongespräch ist nicht Gegenstand der Anklage. Was war übrigens das Telephongespräch? Perrin wurde gefragt, wie die Sache stehe, ob der Streik weitergehe. Darauf sagte er: Ja! Hätte er vielleicht Nein! sagen sollen?

Schmid und Nobs stehen rechtlich vollständig gleich da. Es steht fest, daß die Depeschenagentur den Inhalt des Aufrufes von Bern aus verbreitet hat. Es steht fest, daß sie den Aufruf nach Basel telephonierte und er von dort aus schließlich dem „Volksrecht" mitgeteilt worden ist. Das „Volksrecht" hat ihn abgedruckt wie das Organ Schmids; ähnlich wie der „Bund", das „Berner Intelligenzblatt" und die gesamte bürgerliche Presse. Nun sagt der Herr Auditor: Es besteht ein Unterschied. „Bund" und „Intelligenzblatt" sind bürgerliche Blätter. Die hatten nicht die Absicht, aufzureizen. Bei Schmid und Nobs aber liegt rechtswidriger Vorsatz vor. Ihre Absicht war nicht das Mitteilen, sondern die Verbreitung des Aufrufes! —

Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Ich habe schon bei der Klagebeantwortung aufmerksam gemacht auf die Art. 13 und 59 des Militärstrafgesetzbuches, die verlangen, daß ausdrücklich der Vorsatz nachgewiesen werden muß. Hier kommt nun die Anklage und präsumiert den Vorsatz, weil eben Schmid und Nobs Sozialdemokraten sind. Der Herr Auditor sagt: Ja, die beiden Herren haben ihre Unterschrift auf dem Aufrufe gesehen, und weil ihre Unterschrift darauf stand, deshalb müssen sie wegen der Verbreitung des Aufrufes bestraft werden!

Erstens haben wir erklärt: Es besteht nicht eine Unterschrift, sondern ein Verzeichnis der Mitglieder. Zweitens: Sind denn Nobs und Schmid angeklagt, weil ihre Unterschrift unter dem Aufrufe stand? Nein, wegen Verbreitung des Aufrufes! Sie dürfen hier nicht anders behandelt werden als der Redaktor des „Bund" oder des „Intelligenzblattes" oder die Depeschenagentur. Wenn jemand verbreitet hat, so hat die Depeschenagentur verbreitet. Man kann doch einem sozialdemokratischen Redaktor nicht zumuten, daß er eine für die Arbeiterschaft so wichtige Mitteilung unterdrücken soll. Wir hätten dann ja geradezu bestimmte Gesetze für die

sozialdemokratischen und bestimmte Gesetze für die bürgerlichen Redaktoren. Das wäre eine nette Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze, wenn man Schmid und Nobs deshalb bestrafen sollte, weil sie genau wie die bürgerliche Presse eine Nachricht veröffentlicht haben.

Nobs ist noch eingeklagt wegen des Artikels in Nr. 264 des „Volksrechtes". Sie kennen ihn; ich will ihn nicht verlesen. Aber auf eine Tatsache will ich aufmerksam machen. Die Verordnung sagt in Art. 3: „Wer jemand auffordert oder verleitet..." Es ist also eine Tätigkeit notwendig. Nun lesen Sie die Einsendung in Nummer 264. Dort ist von einer Aufforderung nicht die Rede. Das Schönste ist es aber mit dem Aufruf in Nummer 266 des „Volksrechtes". Der Herr Auditor hat uns vorgeworfen, daß wir das Gesetz nicht gekannt haben. Ich muß es sagen — es ist zwar etwas hart: Wenn er 9 Monate Gefängnis beantragt, so sollte sich der öffentliche Kläger doch die Mühe nehmen, das Gesetz zu lesen. Wir haben das Recht, das zu verlangen! Es steht fest, daß Wyß den Artikel verfaßt hat. Der Herr Auditor hat aber den Artikel 7 der Verordnung nicht gelesen. Er hat nicht gewußt, daß, sobald der Verfasser bekannt ist, nicht der Redaktor, sondern nur noch der Verfasser belangt werden kann.

Ich habe den Herrn Auditor auf diese Tatsachen in der Klagebeantwortung aufmerksam gemacht. Man hätte erwarten dürfen, der Auditor hätte in der Replik selbst beantragt, Nobs von dieser Anklage freizusprechen. Aber auch diese Mühe hat sich der Herr Auditor nicht genommen. Ja, doch, er hat dann gesagt, das Bundesstrafgericht sei zuständig. Nein, nicht das Bundesstrafgericht ist für diese Sachen zuständig, sondern Nobs ist von dieser Anklage freizusprechen. Art. 69 des Bundesstrafrechtes, auf den Art. 7 der bundesrätlichen Verordnung hinweist, lautet: „Für Verbrechen, welche durch das Mittel der Druckerpresse verübt werden, haftet zunächst der Verfasser der Druckschrift..." usw. Der Herr Auditor hätte, da der Art. 7 auf den Art. 69 verweist, das kleine Kompendium von Kronauer zur Hand nehmen und die Gesetzesstelle nachlesen sollen. Dann hätte er einen Freispruch beantragen müssen. Diese Oberflächlichkeit bei Rechtsfragen beweist, was man auf die Würdigung der Tatsachen zu geben hat. Auch da hat sich die Sache nicht anders abgespielt. Wir haben uns vorgenommen, auf

Einzelheiten nicht einzutreten. Wir könnten aber gut einwenden: Mit der gleichen Oberflächlichkeit wird der Antrag gegen Düby, Eng und Schneider aufrecht erhalten. Dieses eine Beispiel genügt: 9 Monate beantragt man, ohne sich die Mühe genommen zu haben, den Gesetzesparagraphen zu lesen.

Nun zu einer weiteren Gruppe! Zur Gruppe, die wegen Meuterei eingeklagt ist. Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Wir muten Ihnen nicht zu, das Gesetz zu verletzen. Das verlangen wir nicht, weder ich, noch Huber, noch Naine, noch Welti und Steiner. Wir wissen, daß ein Richter hie und da in die Lage kommt, zu sagen: lex dura, sed lex! Es ist ein hartes Gesetz, aber es ist doch ein Gesetz, und ich muß es anwenden! Aber was wir verlangen, das ist, daß der Richter das Gesetz so auslege, wie es auszulegen ist, vernünftig! Insbesondere wenn es sich um ein so altes Gesetz handelt. Der Richter hat sich zu fragen: Wie würde ein moderner Mensch so ein Gesetz auslegen? Der Richter soll nicht der Schriftgelehrte sein, der an der Schrift klebt; er soll den Geist hineinbringen.

Nun haben wir folgendes behauptet und nachgewiesen: Das Gesetz ist zu ergänzen durch Art. 1, Ziffer 10 der Militärstrafgerichtsordnung. Es darf jemand nur dann verurteilt werden, wenn er diese Aufrufe an Militärpersonen im aktiven Dienst verteilt hat. Wir haben hingewiesen auf Ihre Entscheidung vom 21. Januar und vom 13. März, worin Sie den Standpunkt einnehmen, daß strafbar nur derjenige sei, der die Aufrufe verteilt hat. Wir haben hingewiesen auf die Entscheidungen im Falle Sigg. Der Herr Auditor hat sich darüber ausgeschwiegen. Wir haben hingewiesen auf die Nummer der „Tagwacht" vom Jahre 1897 und auf das Votum des damaligen Nationalrates Ursprung. Ja, der Herr Auditor hat das Urteil in Sachen Acklin verlesen. Auch dort wurden die Leute nur deswegen verurteilt, weil sie Aufrufe verteilt haben. Das haben wir auch behauptet. Der Herr Auditor bekümmert sich aber um die ganze Geschichte nicht, er, der uns vorwirft, wir hätten uns nicht mit Rechtsfragen beschäftigt, er hat die ganze Materie nicht behandelt. In seinem ersten Votum haben wir Artikel aus der „Tagwacht" hören müssen. Wir kennen sie; es hätte sie uns gar nicht mehr zu verlesen brauchen. In der Replik haben wir eine Stunde lang vom

Streike sprechen hören, obwohl der Landesstreik gar nicht Gegenstand der Anklage ist. Von den Rechtsfragen keine Spur!

Nun behauptet der Herr Auditor: Ja, es sind Aufrufe verteilt worden! In Uhwiesen durch Platten! — Aber auch dort steht nicht fest, daß Platten mit Vorsatz gehandelt hat. Er hat die Aufrufe vom Fenster hinausgeworfen; ob an Soldaten, das steht nicht fest. Darüber könnte man urteilen, wenn man Platten gehört hätte. Der springende Punkt ist aber: Bevor man jemand wegen Meuterei verurteilen kann, muß man den Vorsatz nachgewiesen haben. Man muß erst sagen können: Er hatte den rechtswidrigen Vorsatz, Aufrufe an Militärpersonen im aktiven Dienste zu verurteilen!

Sie haben gehört, was die Angeklagten gesagt haben. Sie haben alle erklärt: Nein, unsere Aufrufe sind nicht an Militärpersonen im aktiven Dienst, sondern an Arbeiter gerichtet gewesen! — Sie haben weiter erklärt: Wir haben eine solche Dummheit überhaupt nicht machen wollen; denn wir haben ganz genau gewußt, daß wir Militärpersonen doch nicht verleiten, sondern nur die Arbeiter beeinflussen können!

Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Es ist eben das Unglück, daß man sich gegenseitig nicht verstehen will. Unbewußt begeht man unter Umständen juristische Verbrechen. Ich erinnere an einen andern Fall. Es waren auch Kämpfe, freilich religiöse. Ich erinnere an das schöne Wort des Zuger Kaplans Hans Schönbrunner, der an der Leiche Zwinglis gesprochen hat: „Wie du auch des Glaubens halb gewesen, so weiß ich, daß du ein redlicher Eidgenosse gewesen bist!" — Ich glaube, auch diese Männer hier sind Männer von Ehre, die nichts verschleiern wollen!

Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Der Vorsatz ist ein innerer Vorgang. Er spielt sich ab im innersten Herzen. Um feststellen zu können, welchen Vorsatz die Angeklagten gehabt haben, müssen Sie feststellen, was die Herren gedacht haben, was sie gewollt haben, was sich in ihrem Innersten abgespielt hat. Sie müssen auf ihre Psyche eingehen. Man soll aber nicht Männern, die an und für sich Männer von Ehre sind, und keine dummen Kerle, etwas zumuten, von dem man sich sagen muß, daß sie es nicht gemacht haben. Man soll ihnen nicht den guten Glauben ab-

sprechen! In dem Moment, wo Sie zugestehen, daß es sich bei dem Vorsatz um einen inneren Vorgang handelt und da Sie diesen Leuten hier den guten Glauben zubilligen, im gleichen Moment müssen Sie auch den Vorsatz ablehnen. Verneinen Sie aber den Vorsatz, so fehlt auch der Tatbestand der Meuterei! Manche von Ihnen haben vielleicht Mißtrauen. Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Sie müssen sich selbst überwinden! Das ist eben das Unangenehme bei den politischen Prozessen. Es sitzen hier Richter und Angeschuldigte, in Wirklichkeit aber zwei Klassen. Die Angeschuldigten sind die Vertreter der einen Klasse, und die Richter, auch wenn sie den besten Willen haben, objektiv zu sein, sind die Glieder der andern Klasse. Hier muß der Richter ein Held sein! Der Größte ist, der sich selbst überwindet, der sich sagt: Ich bin in diesem Moment nicht das Glied einer Klasse! — Wenn er im Privatleben mit Huggler, Grimm und Nobs zusammengekommen wäre, so hätte er ihnen geglaubt. So hätte er sich gesagt: Das sind Männer von Ehre! — Er muß sich sagen: „Seht, ich überwinde und frage mich, was ich gesagt hätte, wenn Ihr nicht Mitglieder einer kämpfenden Klasse gewesen wäret!" Diese Frage müssen Sie sich vorlegen und sich sagen, daß das Mißtrauen, falls es besteht, unbewußt daraus entstanden ist, daß Sie Glieder einer Klasse sind, die im Kampfe steht mit der Klasse, der die Angeschuldigten angehören! Wenn Sie sich dessen bewußt sind, so werden Sie schließlich sagen: „Gut; mag auch ein Zweifel bestehen: in dubio pro reo!" Im Zweifel brauchen wir uns nur zu sagen, daß wir den Leuten unter Umständen deshalb nicht getraut haben, weil sie die Angehörigen einer andern kämpfenden Klasse sind. Das wäre das Vornehme, das Faire. Ich behaupte, der politische Feind soll dem andern glauben. Er soll nicht den Eindruck aufkommen lassen, daß man einmal sage: „Er hat ihm deswegen nicht geglaubt, weil es seinen Klasseninteressen widerspricht!" — Wenn Sie die Materie so behandeln, wenn Sie sich sagen, was hier gesagt worden ist, nämlich, daß Sie Männer von Ehre vor sich haben und diesen zu glauben haben, und, wenn noch ein Zweifel besteht, daß Sie sich dann sagen, dieser Zweifel sei nicht auf Ihr Richteramt, sondern auf den Umstand zurückzuführen, daß in Ihrem Unterbewußtsein Ihre Klasseninteressen mitsprechen und Sie deshalb im Zweifel zugunsten

der Angeschuldigten zu entscheiden haben, dann werden Sie den rechtswidrigen Vorsatz verneinen, und wenn Sie den Vorsatz verneinen, so müssen Sie auch den Tatbestand der Meuterei ablehnen.

Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Warum sollten Sie diesen Männern nicht glauben? Ich will zwei von ihnen herausnehmen; ich habte zwar gesagt, wir wollten uns nicht mit einzelnen beschäftigen. Nur zwei will ich herausnehmen; einen als den Vertreter der Proletarier, den andern als Intellektuellen! Huggler und Woker!

Sie haben Hugglers persönliche Angaben gelesen: Der Arbeiter, der sich selbst Bildung angeeignet hat! In unseren Kreisen wird er, wie man schon gesagt hat, der Philosoph genannt. Er hat eine bessere philosophische Bildung als mancher Akademiker nicht nur in den Reihen der Gegner, sondern auch bei uns. Wir alle stehen dafür ein, daß dieses Menschen Seele so rein ist wie irgendeines Menschen Seele! Huggler wird nicht lügen, koste es, was es wolle!

Und Woker! Haben Sie nicht die größte Achtung vor diesem jungen Manne? Er ist der Sohn des Professors Woker, ein Neffe des Bundesrates Müller. Wenn er ein Streber wäre und Karriere hätte machen wollen, so säße er jetzt nicht auf der Anklagebank. Dann hätte er sein gutes Bureau gehabt; dann wäre er jetzt Nationalrat oder vielleicht noch etwas Höheres! Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Sie haben auch Kinder. Wenn Sie nach Hause gehen, werden Sie sich gewiß sagen: „Ja, ja, der Woker sitzt auf der Anklagebank; aber wir wären froh, wenn wir solche Söhne hätten!"

Und solchen Männern wollen Sie nicht glauben, weil sie lügen sollen? Nein, Sie müssen sich sagen: „Die Leute sagen die Wahrheit, und wenn sie die Wahrheit sagen, so hatten sie nicht den Vorsatz, sich an Militärpersonen im aktiven Dienst zu wenden! Und dann müssen wir sie von der Meuterei freisprechen!"

Ganz eventuell könnte nur Versuch vorliegen. Ich verweise auf Art. 17 M. St. G. B. Ich verweise auch auf den Fall Acklin, wo das Gericht auf Versuch erkannt hat.

Nun spricht der Herr Auditor vom dolus eventualis. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß diese juristische Konstruktion absolut falsch ist. Sie hebt direkt den Art. 1, Ziffer 10 M. St. G. O. auf.

Sie haben die Botschaft des Bundesrates von 1901 und die Verhandlungen im Nationalrat gehört. Von einem dolus eventualis kann gar keine Rede sein, weil das Gesetz auf dem Boden steht, daß der dolus eventualis ausgeschlossen ist; weil Art. 1, Ziffer 10, den dolus eventualis aufhebt.

Der Auditor hat ferner gesagt, es sei freilich nicht nachgewiesen, daß die Angeschuldigten den Aufruf verbreitet haben; man habe ihn aber den Arbeiterorganisationen geschickt, und diese hätten ihn dann verbreitet.

Erstens ist auch das unwahr. Die Arbeiterorganisationen haben den Aufruf nicht an die Soldaten verteilt. Wenn Platten die Aufrufe zum Fenster hinausgeschmissen hat, so waren das nicht die Arbeiterorganisationen. Zu welchen Konsequenzen kommen wir denn? Nehmen wir an, der Herr Auditor habe ein Dienstmädchen. Er hat nun das Flugblatt mit den Akten bekommen. Er beauftragt das Dienstmädchen, die Akten dem Gericht zu bringen. Das Dienstmädchen denkt antimilitaristisch. Es begegnet auf der Straße irgendeinem Soldaten und gibt diesem aus den Akten das Flugblatt. Nach der Logik des Herrn Auditors müßte man nun ihn — ich hätte beinahe gesagt: bei den Haaren packen — also beim Kragen packen und sagen: Das Dienstmädchen war das Organ, und Sie, Herr Auditor, kommen auf die Anklagebank! — Ich hätte mich nicht dazu hergegeben; ich hätte gesagt, das sei unvernünftig. Das gleiche muß man aber auch sagen, wenn der Herr Auditor mit der Konstruktion kommt, weil die Organe angeblich den Auftrag gegeben haben, das Flugblatt an die Soldaten zu verteilen, deshalb seien die Angeklagten schuldig. Die wichtige Frage ist lediglich, ob die Angeklagten den Organen den Auftrag gegeben haben, die Aufrufe an das Militär zu verteilen. Davon ist keine Rede!

Nun zur letzten Gruppe, zur Gruppe, die eingeklagt ist auf Grund der bundesrätlichen Verordnung. Der Herr Auditor hat zugegeben, daß das Urteil des Militärkassationsgerichtes „nicht stichhaltig" sei, wie er sich diplomatisch ausgedrückt hat. Ich will das Ding beim wahren Namen nennen: Es ist falsch, es ist unverständlich! Die Behauptung, die bundesrätliche Verordnung sei bereits am 11. November, vormittags 10 Uhr, in Kraft getreten, ist eine grundsätzlich falsche! Es ist genau dieselbe Willkür! Es ist unerhört, daß man mich vor den Strafrichter nehmen will wegen einer

Handlung, die ich begangen habe zu einem Zeitpunkte, da ich ein Gesetz, das dagegen besteht, noch gar nicht habe kennen können. Man sagt, im Journalistenzimmer des Bundeshauses habe die Verordnung am 11. November von 10 bis 12 Uhr aufgelegen. Und trotzdem soll sie schon mit dem 10. November in Kraft getreten sein! Ich behaupte, dieses Urteil ist für Sie, Herr Großrichter, nicht verbindlich! Art. 198 der Militärstrafgerichtsordnung schreibt vor, daß das Urteil eines Militärkassationsgerichtes nur verbindlich sei, wenn das Kassationsgericht in der Sache entschieden habe; wenn das Militärkassationsgericht in Ihrer Sache entschieden hat. Das ist aber nicht der Fall. Der Fall Müller geht Sie nichts an. Es ist eine Lehre, die Sie akzeptieren können oder ablehnen können. Wenn eine Lehre eine Irrlehre ist, so hat man sie nicht zu akzeptieren. Wenn ich mir bewußt bin, daß ein Urteil willkürlich ist, so sage ich eben: Und sie bewegt sich doch! Hier liegt eine Unwahrheit vor! Kein Mensch hat das Recht, mir zu diktieren, ich solle etwas Unsinniges, etwas Unrichtiges denken! Die Herren sollen selbst die Verantwortung für ihr Tun übernehmen. Sie, meine Herren Militärrichter, unterstehen nicht dem Kommando des Militärkassationsgerichtes. Sie haben sich nicht einem willkürlichen Urteil zu unterwerfen!

Wir wissen, daß die Verordnung in Bern überhaupt nicht plakatiert wurde und daß sie in Zürich erst am 12. November, nachmittags 2 Uhr, plakatiert wurde. Wir wissen, daß der Bundesrat die Verordnung dem Bundesblatte vom 13. November beigegeben hat. Es war demnach der Wille des Bundesrates, daß die Verordnung am 13. November publiziert wurde.

Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Wenn ich dem „Bund" ein Inserat einschicke und mitteile: „Bitte, publizieren Sie es am 5. April", so ist es mein Wille, daß es eben am 5. April erscheine. Wenn der Bundesrat gewollt hätte, daß die Verordnung separat verschickt werde, so wäre es Sache des Bundesrates gewesen, die Verordnung schon am 11. November zu verschicken. Wenn der Bundesrat der Bundeskanzlei den Auftrag gegeben hat, die Verordnung dem Bundesblatt vom 13. November beizulegen, so war es eben sein Wille, daß die Verordnung erst am 13. November promulgiert werde.

Aber angenommen sogar, daß das Urteil des Militärkassationsgerichtes irgendwelche Bedeutung hätte. Was ist hier nachgewiesen? Daß alle Handlungen begangen wurden in der Nacht vom 10. auf den 11. November! Nun kommt man mit der sogenannten Verbreitung. Was Bantli betrifft, so kommt er gar nicht in Betracht. Der Herr Auditor hat noch einmal das Stenogramm der Bundesversammlung zitiert. Wir wissen aber, daß Bantli am Montag in Bern war. Wir können ja streiten über Tatsachen und Begriffe, der Kalender sollte aber bei uns doch nicht streitig sein, Herr Auditor! Wir wollten wissen, daß Montag nicht Dienstag ist, besonders jetzt, wo ja der Montag ein fleischloser Tag ist!

Wenn Bantli am Montag in Bern war, so kann man doch nicht sagen, daß ihm Grimm am Dienstag Aufträge übergeben hat.

Ich verweise noch einmal auf Art. 159, wo es heißt, daß Gegenstand der Urteilsfindung nur die in der Anklage bezeichnete Tat sein darf. Grimm ist eingeklagt wegen des Erlasses des Aufrufes vom 7. und vom 11. November. Er ist überhaupt nicht eingeklagt wegen des Aufrufes an die Eisenbahnarbeiter. Der Fall Bantli ist nicht Gegenstand der Anklage. Das gleiche gilt auch für Huggler. Der Herr Auditor hat erklärt, Huggler habe den Streik in Lausanne organisiert. Das ist nicht richtig. Aber Huggler ist auch nicht eingeklagt wegen seiner Rede in Lausanne. Er ist eingeklagt wegen des Erlasses des Aufrufes. Nun kann man ihn doch nicht auf einmal wegen einer andern Sache packen.

Stellen wir uns vor, ich hätte mit dem Herrn Auditor einen Zivilprozeß geführt. Ich hätte vom Klienten des Herrn Auditors 1000 Fr. aus Kauf verlangt und das Gericht hätte sie mir aus irgendeinem andern Grunde zugesprochen, sagen wir einmal aus Verlöbnisbruch. Der Herr Auditor hätte gesagt: Die Leute sind verrückt! —

So ist es auch hier. Das hat mit der Sache gar nichts zu tun. Wir haben bloß mit dem zu tun, was in der Anklage steht. Uebrigens behauptet die Anklage folgendes: Erlaß der ersten zwei Aufrufe und Verbreitung. Erlaß der Verordnung an die Eisenbahner. Wenn Sie die ganze Anklage durchgehen, so finden Sie nur in Ziffer 33 einen Absatz, wo von der Verbreitung des Aufrufes vom 11. die Rede ist. Das bezieht sich auf Platten, Schmid und Nobs. In der

ganzen Anklage wird aber mit keinem einzigen Wort davon gesprochen, daß der Aufruf an die Eisenbahner verbreitet worden sei. Der Herr Auditor hat nichts behauptet, geschweige denn nachgewiesen.

Nun kommt der Herr Auditor zur Theorie des Beharrens. Er macht uns den Vorwurf, daß wir uns nicht mit Meyer-Allfeld über diese Theorie auseinandergesetzt haben. Ich glaube, wir haben die Sache genügend erörtert. Die Herren Richter werden sich daran erinnern, daß ich darauf aufmerksam gemacht habe, daß beim Herrn Auditor in dieser Beziehung eine Verwechslung vorliege zwischen einem Gebote, etwas zu tun, und einem Gebote, etwas nicht zu tun. Beim Gebot, etwas zu tun, handelt es sich in der Regel um ein Dauerverbrechen, zum Beispiel, wenn einem geboten wird, in den Militärdienst einzurücken, wenn mir geboten wird, mich bei der Polizei anzumelden, wenn ich mich in Bern niederlassen will, und in den beiden Fällen das Gebot nicht erfüllt wird. Wenn ich das nicht tue, so beharre ich auf einem Verbrechen, und ich bin dafür strafbar in jedem Moment, wo ich das Gebot nicht erfülle. Dagegen bin ich bei einem Gebot, etwas nicht zu tun, strafbar in dem Augenblicke, wo ich die untersagte Handlung vornehme.

Wenn die Herren den Aufruf in der Nacht vom 10. auf den 11. erlassen haben, so bestand für sie später gar keine Rechtspflicht, etwas zu tun deswegen, weil etwa unterdessen die bundesrätliche Verordnung in Kraft getreten sei. Diese Verpflichtung bestand für sie nicht. Ich bin nicht verpflichtet, Prediger, Lehrer zu sein. Der Herr Auditor scheint die Verordnung nicht gelesen zu haben. Es heißt in Art. 3: „... auffordert oder verleitet..“ Nur die aktive Handlung wird bestraft, nicht die Passivität. Die Herren vom Aktionskomitee sind nicht die vom Bundesrate bestellten Prediger des Bundeshauses gewesen, um die Ideen des Bundeshauses zu verbreiten. Was ihnen verboten war: aufzufordern und zu verbreiten, das taten sie nicht nach dem Erlaß der bundesrätlichen Verordnung!

Ganz eventuell, das heißt, wenn Sie dazu kommen sollten, die Verordnung anzuwenden, will ich Ihnen beantragen, lediglich auf Versuch zu erkennen. Der Herr Auditor hat auf die Urteile der andern Divisionsgerichte verwiesen. Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Das ist ein trauriges Kapitel, dieser Terror, der jetzt geübt wird! Ich

will Ihnen nicht empfehlen, ihm zu folgen. Sie werden aus der Geschichte wissen, daß der Terror ein Unglück ist. Dem Terror von oben folgt der Terror von unten, dem von links der von rechts. Man glaubt immer, man werde mit dem Terror den Terror ausrotten. Es kommen aber Momente, wo man zu ganz andern Mitteln greift. Glauben Sie, daß man in Rußland und in Preußen sich nicht derartiger Mittel bedient hat? Wer von ihnen getroffen wurde, fiel auf ganz andere Ideen. Ich behaupte, es ist ein Unglück, daß die Richter der andern Divisionsgerichte nicht auf der Höhe der Aufgabe stehen und glauben, Strafen von 8, 7 Monaten verhängen zu müssen, um auf diesem Wege Ideen auszurotten! Das wird sich rächen!

Und noch etwas. Der Herr Auditor hat gesagt, wir Verteidiger hätten gewissermaßen dem Gericht gedroht. Nein, wir haben nicht eine Verletzung des Gesetzes verlangt, sondern das Gegenteil. Wir haben gesagt, eine Verurteilung werde eine Verletzung des Gesetzes sein. Wir haben darauf hingewiesen, daß der Richter an den Gegenstand der Anklage gebunden ist. Wir haben darauf hingewiesen, daß der Tatbestand der Meuterei nicht vorliegt, weil die Angeschuldigten gar keinen Auftrag gegeben haben, den Aufruf an die Soldaten zu verteilen. Wir haben darauf hingewiesen, daß kein rechtswidriger Vorsatz bestanden habe. Wir haben darauf hingewiesen, daß die Verordnung zur Zeit des Erlasses des Aufrufes überhaupt nicht in Kraft gewesen sei. Aber auch noch etwas anderes haben wir behauptet! Wir haben behauptet, daß es bei politischen Prozessen ein Unglück sei, daß der Richter so schwer objektiv denken könne; daß der Richter in bestimmten Tatsachen ein Verbrechen sieht, wo gar kein Verbrechen vorliegt. Wir haben die Richter im guten Sinne des Wortes ersucht, sich im vorliegenden Falle als déclassés zu betrachten. Sie sollten heraus aus ihrer Klasse, damit sie objektiv denken könnten.

Wir haben auf die Geschichte verwiesen. Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Die einen Christus getötet haben, die einem Sokrates den Giftbecher gereicht, die einen Spinoza in den Bann getan haben, die haben auch geglaubt, daß sie etwas Rechtes tun. Sie waren im Unrecht! Und doch haben sie geglaubt, sie seien im Recht, weil sie eben im Banne ihrer Klasse standen. Sie hatten Ohren, und sie haben nicht gehört; sie hatten Augen, und sie haben nicht

gesehen. Daher haben wir die Richter gewarnt. Wir haben gesagt: Es handelt sich hier um einen Kampf der Ideen. Es ist das Unglück bei allen Ideenkämpfen, daß die Richter die wahren Tatsachen übersehen und ihr Urteil fällen, und die Nachkommenschaft später den Verurteilten ein Denkmal errichtet. Im Jahre 1804, zur Zeit der Reaktion, hat auch ein Kriegsgericht — die Namen der Mitglieder dieses Militärgerichtes hat Hilty zum ewigen Gedächtnis angeführt — 197 Personen verurteilt, darunter 9 Mitglieder des Großen Rates. Was geschah? 1876 hat die Gemeinde Affoltern am Albis im Kanton Zürich, eine sehr konservative Gemeinde, diesen Opfern der Militärjustiz ein Denkmal errichtet. Wir wollten vom Gericht, daß es nicht so urteile, daß man später in der Geschichte den Verurteilten ein Denkmal errichtet. Wir wollen, daß sich das Gericht selbst ein Denkmal errichte, und das beste Denkmal wäre ein freisprechendes Urteil!

Kollege Huber hat darauf hingewiesen, daß eine neue Zeit im Entstehen sei. Neue Ideen kommen! Ja, es stimmt! Wissen Sie, worin unsere Stärke liegt? Wir glauben, um mit einem biblischen Worte zu sprechen, daß Gott den Menschen nach seinem Ebenbilde geschaffen habe. Weil wir diesen Glauben haben, haben wir die Achtung vor dem Menschen und die Liebe zu dem Menschen! Und wir sagen: Du sollst lieben den Menschen von ganzem Herzen, von ganzer Seele und von ganzem Gemüte. Das ist das vornehmste und das höchste Gebot! — Und weil wir diese Achtung vor dem Menschen haben, und weil wir so den Menschen lieben, darum sagen wir: Du sollst nicht töten! Es wird eine Zeit kommen, da man mit Staunen davon hören wird, daß man Männer vor ein Militärgericht gestellt hat deswegen, weil sie gesagt haben: Du sollst nicht töten! Wir glauben, daß eine Zeit kommen wird, wo es nicht mehr Arm und Reich, Arbeiter und Schmarotzer geben wird und arme Witwen und Waisen, die zur Armenpflege laufen müssen. Das ist unser Glaube! Das ist unsere Stärke! Wir haben die Ueberzeugung, daß eine bessere Zeit, die Zeit eines wahren Menschentums kommen wird!

Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Nicht nur wir glauben daran. Die vernünftigen Elemente im Bürgertum sehen das auch ein. Kollege Huber hat Ihnen eine Stelle aus der Schrift des Staatsanwaltes Brunner

in Zürich vorgelesen. Ich will Ihnen eine Stelle verlesen aus der Schrift des Oberrichters Dr. Bertheau. Sie lautet: „Betrachtungen zur gesamtpolitischen Lage der Schweiz". Dr. Bertheau ist Präsident der dritten Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich. „Man wird überhaupt versuchen," schreibt Bertheau, „konservativ zu regieren, weil die Protektoratsmacht auf dem Kontinent gegenwärtig die Vorkämpferin des politischen und ökonomischen Konservatismus ist." Wir wissen, an wen hier Bertheau denkt. Es schadet gar nichts, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß im Bundesrate eine Mehrheit — falls überhaupt eine Mehrheit besteht — vorhanden ist, die mehr oder weniger denkt wie die konservative Protektoratsmacht auf dem Kontinent. Wir dürfen auch darauf hinweisen, daß die Mehrheit der 83 Nationalräte aus solchen bestand, die dieser Protektoratsmacht angehören. „Zu einem konservativen Regime bestand aber für uns gar keinen Grund, im Gegenteil ist zur Stärkung und Befestigung der Widerstandskräfte im schweizerischen Volke neben der politisch-demokratischen die wirtschaftlich-demokratische Entwicklung tunlichst zu fördern und zu diesem Zwecke im Bunde der Kampf mit aller Energie aufzunehmen und durchzufechten. Es ist auch gar nicht einzusehen, weshalb die Demokratie bei der Rechtsgleichheit und politischen Gleichheit stehen bleiben und nicht auch als weitere Konsequenz des demokratischen Prinzips die Verwirklichung der wirtschaftlichen Gleichheit anzubahnen versuchen sollte. Sollten aber die bestehenden bürgerlichen Parteien und Gruppen versagen, so ist es denkbar, daß die Partei, die neben der Wahrung ihrer besonderen Interessen die Unabhängigkeit einer jeden Nation und damit auch die Unabhängigkeit ihrer eigenen als primäres Erfordernis aufstellt, aus andern Lagern reichlichen Zuzug erhielte. Es könnte sich wie 1798 ereignen, daß sich die Revolutionäre als die Patrioten bezeichnen, und es, wie die damaligen Revolutionäre, bei Licht betrachtet, auch wirklich wären."

So denkt und spricht ein bürgerlicher Richter, der aber auch Hirn und Herz hat.

Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Die neue Zeit wird eben geboren. Ich will das Bild meines Kollegen Huber gebrauchen. Es kommt darauf an, wie die Geburt erfolgt und wer die Geburtshelfer sind. Wenn der Richter den Weg zeigt, dann werden die herrschenden Klassen

einen vernünftigen Weg gehen. Wenn man aber mit Militärjustiz und Terror arbeitet, dann wird man solche Geburtshelfer haben, wie sie jetzt in Rußland an der Arbeit sind. Darauf haben Sie zu achten!

Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Nicht Milde verlangen wir von Ihnen! Wir verlangen von Ihnen, daß Sie sich selbst überwinden. Wenn Sie sich überwinden, so werden Sie zu einem Freispruch kommen müssen.

Wir stehen an der Schwelle einer neuen Zeit. Diese verlangt große Männer. Wir wollen, daß in Ihrem Kollegium nicht nur ein Großrichter, sondern 7 Großrichter sitzen. Ich meine, nicht 7 Großrichter, weil sie dazu ernannt worden sind, sondern 7 Großrichter, die großzügig denken, die sich der Größe ihrer Aufgabe bewußt sind. 7 Großrichter, die das Licht und dem Irrenden den Weg zeigen sollen, auf dem diese gehen sollen.

Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Ich will hoffen, daß Ihr Urteil so sein wird, daß es einst in der Geschichte heißen wird: Dieses Urteil haben die 7 Großrichter in Bern gefällt! — (Beifall.)

GR: Ich gebe das Wort Herrn Fürsprech Huber zur Duplik.

Fürsprech Huber: Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Als wir gestern die letzten Worte unseres Kollegen und Freundes Naine gehört hatten, da glaubten wir, daß als Frucht der langen Verhandlungen und wohl auch als Frucht der Erklärungen der Angeklagten und ihrer Verteidiger sich eine gewisse Einsicht vor allem beim Herrn Auditor ergeben habe. Der Herr Auditor hat gegenüber der scharfen Kritik, die wir an seiner Anklage geübt haben, erklärt, alles weitere werde die Beweisverhandlung ergeben, und nach dieser Beweisverhandlung werde er seine endgültige Stellung beziehen. Die gestrige Replik des Herrn Auditors war eine schwere Enttäuschung für uns! Sie hat uns bewiesen, daß der Herr Auditor nichts gelernt hat. Nichts gelernt hat in sozialer Hinsicht und nichts gelernt hat in rechtlicher Hinsicht! Ich sage das ungern, besonders deshalb, weil ich in der privilegierten Stellung des letzten Redners spreche und der Herr Auditor keine Gelegenheit hat, darauf zu antworten. Diese Stellung macht es mir zur Pflicht, nur das unumgänglich Notwendige nach dieser Richtung hin zu sagen. Aber ich kann es nicht verschweigen, daß

die gestrige Replik derart oberflächlich, ja, ich kann auch das nicht verschweigen, direkt unverantwortlich in juristischer Hinsicht war, daß es mich fast daran zweifeln ließ, ob wir nicht — nicht bloß wir Verteidiger, sondern wir alle zusammen — umsonst gearbeitet haben während der letzten Wochen. Ich betrachte nämlich diesen Prozeß nicht nur unter dem Gesichtswinkel des Erfolges für unsere Angeklagten. Der Wert liegt ganz wo anders. Wenn aber die letzten Wochen nichts genützt haben, so werden auch meine letzten Worte nichts nützen. Deshalb werde ich nicht alles noch einmal wiederholen, neu beleuchten können, was nach den letzten Ausführungen des Herrn Auditors so sehr der Beleuchtung bedürftig wäre.

Der Herr Auditor hat noch nicht einmal die Ursachen des Streikes begriffen! Er hat sich zu der kindlichen Erklärung veranlaßt gesehen, dieser Streik sei allerdings schon aus einer gewissen Mißstimmung hervorgewachsen, man könne sich ja darauf berufen, daß so etwas wie ein unmittelbarer Ausdruck der Volksstimmung, wenigstens der Arbeiterstimmung, sich gezeigt habe. Aber diese Stimmung sei wohl zu erklären! Wodurch? Durch die Schreibweise des „Volksrechtes", der „Berner Tagwacht" und des „Basler Vorwärts", sowie der sozialdemokratischen Presse insgesamt, in der Zeit vom 2. bis 9. November 1918. Ich habe mir so notiert: Weil die sozialdemokratischen Zeitungen vom 2. bis zum 9. November so geschrieben haben, ist diese Erregung entstanden! — Ja, Herr Auditor, haben Sie denn vergessen, daß vor Ihnen das Protokoll des Basler Kongresses vom Juli 1918 liegt? Haben Sie denn vergessen, daß schon dort es auf des Messers Schärfe stand, ob es zum Streik komme oder nicht? Haben Sie vergessen, daß sich schon im März eine ganze Anzahl Personalverbände der Eisenbahner grundsätzlich für den Generalstreik ausgesprochen haben? So insbesondere das schweizerische Lokomotivpersonal! Ich habe hier zufällig die Abstimmungszahlen. Einige Beispiele daraus! Bern spricht sich im März 1918 mit 91 gegen 4 Stimmen für den Generalstreik aus; Erstfeld mit 77 gegen 15; Lötschberg, das Sie besonders interessieren wird, mit 41 gegen 2 Stimmen; Luzern mit 72 gegen 8, Renens mit 40 gegen 8, Rorschach mit 39 gegen 5, Samaden, dort oben im Bündnerland, mit 35 gegen 1, Seethal, diese ländliche Sektion, mit 14 gegen 3 Stimmen. Das

soll etwa das „Volksrecht" oder die „Tagwacht" oder die andern sozialdemokratischen Blätter durch ihre Schreibweisen verursacht haben?

Ich habe schon darauf hingewiesen, daß zu gleicher Zeit an den verschiedensten Orten der Schweiz, unabhängig voneinander, erkannt wurde: Jetzt kommt der Generalstreik! Wir werden am Montag, spätestens am Dienstag, den Generalstreik haben! — Der Herr Auditor sagt hier: Das war eine gewollte Parallelaktion! Dabei weiß er aus der Zeugeneinvernahme, ja sogar schon aus der Voruntersuchung, daß das Gegenteil richtig ist, daß sich der Herr Grimm mit aller Entschiedenheit gegen die Fortsetzung des Proteststreikes in Zürich ausgesprochen hat, daß Kaufmann Grimm noch am Telephon ersucht hat, er möge doch selbst nach Zürich kommen, um die Leute dahin zu bringen, daß sie den Proteststreik nicht fortsetzten. Er weiß, daß die Fortsetzung des Streikes in Zürich schon am Samstag beschlossen wurde, und daß die großen Versammlungen vom Sonntag sich ebenso aussprachen. Der Herr Auditor hat gesagt, am 11. November seien die Bahnen noch weiter gefahren. Das ist nicht richtig. Am Zürichsee sind die Bahnen nicht gefahren. Ich habe darauf hingewiesen, und auch Zeuge Bürgler hat es gesagt, es ist mir ganz genau in Erinnerung, weil ich damit zu tun hatte, daß am 11. mein Freund Bürgler nicht mehr in St. Gallen erscheinen konnte, weil am 11. vormittags in Rapperswil bereits gestreikt wurde. Eine ganze Anzahl von Großräten konnte nicht mehr nach St. Gallen kommen, weil eben keine Züge mehr verkehrten.

Der Herr Auditor weiß, daß sich eine ganze Reihe von Organisationen empört haben, weil sie nicht in den Proteststreik eingeschlossen waren.

Der Herr Auditor hat es den Eisenbahnern zum Vorwurf gemacht, daß sie keinen Bericht erstattet haben über das Ergebnis der Verhandlungen des Föderativverbandes mit Bundesrat Motta. Ich muß der Eisenbahnerführer wegen feststellen, daß es unrichtig ist, daß von dem Resultat der Besprechung keine Kenntnis gegeben worden sei. Das ist nicht wahr. Es lag aber kein positives Ergebnis, sondern nur unverbindliche persönliche Erklärungen des Bundesrates Motta vor. Aber auch hiervon ist sofort der Depeschenagentur in einem zusammenfassenden Bericht Kenntnis gegeben worden, und zwar deshalb, weil die eigenen Organe erst etwa

eine Woche später erschienen. Die Eisenbahner haben das Nötige getan, um vom Ergebnis der Besprechung sofort durch die Depeschenagentur Kenntnis zu geben.

Nun die Kompetenzfrage! Kollege Dr. Farbstein hat bereits auf diese Frage hingewiesen. Der Herr Auditor weiß, daß unsere Klienten die Kompetenz zu ihrem Handeln vom Basler Kongreß her hatten. Wenn in irgendeiner Form etwas in dieser Richtung nicht mehr geschehen konnte, wer hatte dann über die Kompetenzfrage zu entscheiden? In der Anklage steht übrigens nicht die Tatsache, der Streik sei ausgelöst worden ohne Beachtung der zuständigen Instanzen. Zu entscheiden haben in dieser Frage die Eisenbahner; zu entscheiden hatte das ganze arbeitende Volk, das im Arbeiterkongreß organisiert ist. Wie hat es sich zu dieser Frage gestellt? Hat es Vorwürfe gemacht? Hat es gesagt: Ihr hättet das nicht tun sollen! Es liegt ein Mißbrauch Eurer Autorität und Eurer Kompetenz vor? Das Gegenteil ist der Fall! Man hat am Kongreß in Bern die von mir vorgeschlagene Resolution, daß der Generalstreik als Kollektivhandlung zu betrachten sei, angenommen und nota bene einstimmig angenommen. Eine andere Angelegenheit ist nicht einstimmig genehmigt worden, das war der Bericht des Oltener Aktionskomitees. In der Schlußabstimmung über diesen Bericht schied sich der Kongreß in eine Mehrheit und eine Minderheit. Es war eine Mehrheit von 201 gegen 79 Stimmen. Sie finden die Zahlen auf Seite 91 des Berichtes. Woher kommt die Minderheit? Sind das die Leute, die mit dem Streikausbruch nicht einverstanden gewesen sind? Nein! Das sind diejenigen, die dem Aktionskomitee vorwarfen, daß es den Generalstreik am 14. November abgebrochen habe. Es war eine Minderheit vorhanden, die mit dem Abbruch des Generalstreikes nicht einverstanden war. Die Hauptsache aber ist, daß am Kongreß in Bern vom Dezember 1918 alle mit dem Ausbruche des Generalstreikes einverstanden gewesen sind. Es gab nur eine Minderheit, die fand, daß man den Streik viel länger hätte fortsetzen sollen. Man sagte: Indem Ihr abgebrochen habt, habt Ihr Eure Kompetenz überschritten! Ich bin in der Lage, Ihnen aus den Zeugenaussagen nachzuweisen, daß man sogar soweit gegangen ist, die Leute des Oltener Aktionskomitees zu verdächtigen, weil sie den Streik abgebrochen haben. Man sagte, sie seien geschmiert, bezahlt, bestochen! Oder aber, man

meinte, sie ständen unter militärischem Druck und könnten nicht mehr frei entscheiden. Die ganze Sache sei von den Mitgliedern des Aktionskomitees erpreßt worden; der Streikabbruch solle noch gar nicht erfolgen.

Der Herr Auditor hat „glücklicherweise" ein authentisches Protokoll von einer Eisenbahnerversammlung in Biel. Ich weiß nicht mehr auswendig, wieviel Personen dort waren. Es ist ein kleiner Unterverband des V. S. E. A., des „Herrenvereins". Der soll nun maßgebend sein! Ich habe demgegenüber die Resolution des Bieler Verkehrspersonals und des Bieler Lokomotivpersonals.

Das Lokomotivpersonal Biel hat am 8. Dezember mit Einmut seine Solidarität mit den Angeschuldigten erklärt; es hat sich vollständig einverstanden erklärt mit dem Streik. Noch viel ausdrücklicher tat das die Versammlung des Verkehrspersonals Biel, die von 500 Eisenbahnern besucht war, am 15. Dezember 1918.

Dasselbe können Sie in einem Dutzend von Resolutionen haben aus allen Gegenden der Schweiz. Heute noch haben wir Zuschriften erhalten, die uns die volle Sympathie und die volle Solidarität erklärten. Wo haben Sie, meine Herren, ein einziges Telegramm eines Arbeitervereins, einer Arbeiterversammlung, der kleinsten Sektion, die Ihnen sagen würden: „Wir billigen, daß die Leute zum Gegenstand eines Prozesses gemacht werden!"? Wo ist der Arbeiter, der so etwas sagt? Und dann will man kommen und sagen: Man hatte keine Kompetenz! Der Herr Auditor soll doch seine Belastungszeugen fragen, wenigstens den einen, den schönsten unter ihnen, den Herrn Sauter, den geschniegelten Herrn von Wetzikon! Der hat gesagt: „Ich war ein Gegner des Streikes; aber ich mußte zugeben und muß es auch heute noch: der Streik war ein Glück für die Schweiz. Er war ein Glück!" — Aber Grimm hatte nicht die Kompetenz, das Glück der Schweiz zu realisieren. Das muß man dem Herrn Bundesrat Calonder überlassen! Grimm ist nicht kompetent dazu, das Unglück der Schweiz zu vermeiden!

Alle jene Ausführungen, die sich auf das Memorial beziehen, sollen wertlos sein. Wir haben das Memorial nicht; es existierte bloß im Gehirn des Aktionskomitees!

Ich habe dem Herrn Auditor schon einmal ein Beispiel gesagt. Es kommt gar nicht darauf an, daß ich die letzte Ursache kenne. Wenn ich deren Wirkung verspüre und darauf

reagiere, so wirke ich auch kraft der ersten Ursache. Ich habe das Beispiel erwähnt: Der Herr Auditor wird auf dem Heimwege verprügelt. Er wehrt sich dagegen und haut zurück. Dann ist es für ihn ganz gleichgültig, auf wessen Veranlassung es geschieht. Für den Richter wird es nicht gleichgültig sein, zu wissen, daß der, welcher den Herrn Auditor verprügelt hat, in höherem Auftrage gehandelt hat. Und wenn dann dieses Dokument zum Vorschein kommt, so wird er den Herrn, der dieses Dokument verfaßt hat und die Herren, die einen verbrecherischen Anschlag gemacht haben, verantwortlich machen und den, der nur der Willensvollstrecker war, anders beurteilen. Es bleibt wahr, solange es nicht widerlegt wird: Dieser Prozeß und alles, was er im Gefolge hatte, war gewollt. In kühler Berechnung dessen, wie die Arbeiterschaft auf solche Dinge reagiert, hat man ein wahnwitziges Militäraufgebot beschlossen, obwohl es die Zürcher Regierung nicht wollte. Damit hat man bewußt herbeigeführt, was geschehen ist! Das ist die Bedeutung dieses Memorials, und es ist die Bedeutung der Verweigerung der Herausgabe des Memorials, daß man die Dinge nicht sagen und erfahren darf.

Und nun zur Handlung der Angeklagten! Der Herr Auditor hat alle juristischen Fragen, oder wenigstens fast alle, unbeantwortet gelassen. Ich weiß heute noch nicht, wie er zur Anklage wegen Komplottes kommt. Er hat darüber keine Auskunft gegeben. Er hat auch keine Auskunft gegeben, wieso er den Art. 58 anruft. Wir wissen nichts davon. Kollege Farbstein hat bereits darüber gesprochen, wie der einzelne Angeklagte anzusehen sei. Er hat daran appelliert, daß hier Ehrenmänner vor Ihnen sitzen. Sie brauchen sich aber nicht einmal darauf zu verlassen. Sie brauchen nicht einmal den Grundsatz in dubio pro reo anzuwenden! Es gibt gar keinen Zweifel, was diese Leute hier gewollt haben. Das habe ich seit 1912 bis heute nachzuweisen versucht, was der Wille der Arbeiterschaft und was der Wille des einzelnen in bezug auf den Generalstreik war. Es ist direkt eine Fälschung, wenn man diesen Leuten einen revolutionären Generalstreik und eine revolutionäre Umgestaltung der Armee zuschreiben will. Diese Absicht hatten die Leute nicht! Man darf nicht einfach darüber hinweggehen! Wir haben auf die Qualifikation der Angeklagten hingewiesen und auf ihre Mentalität im Laufe

der Jahre. Darüber darf man doch nicht einfach hinweggehen!

Da hat nun der Herr Auditor einen wunderbaren Satz fertiggebracht. Er sagt: Es ist nachgewiesen, daß diese Aufrufe durch die vorgesehene Organisation tatsächlich an Soldaten im aktiven Dienst verteilt wurden! — Das ist nicht wahr! Das ist eine glatte Erfindung. Und es ist nicht einmal genügend. Es müßte nicht bloß durch die vorgesehene Organisation verteilt worden sein, sondern es müßte auch mit dem Willen der Angeklagten verteilt worden sein.

Was ist nun diese vorgesehene Organisation? Der Herr Günthard, von dessen Existenz keiner der Angeklagten bis jetzt etwas gewußt hat, der in Kloten vier Flugblätter abgegeben hat, und der große Revolutionär Platten, der in Uhwiesen ein Pack Flugblätter hinausgeworfen haben soll. Herr Großrichter! Meine Herren Militärrichter! Es ist nämlich noch nicht festgestellt, wer die Flugblätter aus dem Automobil hinausgeworfen hat. Das steht noch nicht fest. Das hat gar kein Zeuge gesehen. Herr Platten war bekanntlich nicht allein in dem Automobil! Aber wir wollen einmal annehmen, er habe die Flugblätter hinausgeworfen. Glaubt der Herr Auditor im Ernst und glaubt jemand von Ihnen im Ernst, es sei der Wille der Angeklagten, die vorgesehene Organisation, gewesen, daß der Herr Platten per Automobil Flugblätter durch den ganzen Kanton Zürich transportiere bis an den äußersten Zipfel des Kantons, wo man schon anfängt, ein bißchen zu schwäbeln. Und das zu einer Zeit, wo in Zürich eine Belagerungsarmee von 10 000 Mann vorhanden war! In Uhwiesen sollten Flugblätter verteilt werden! Das war der revolutionäre Plan des Aktionskomitees! Es sollten in Uhwiesen per Auto ein paar Soldätlein von solchen Flugblättern erreicht werden!

Es war gar nicht vorgesehen, daß Platten im Automobil verreisen sollte. Es gab Leute, die fanden, man hätte die Aufrufe durch einen Dienstmann nach Schaffhausen transportieren können.

Sie wissen, daß Platten Münzenberg an die Grenze gebracht hat. Es war wohl auch im Plan der Revolution vorgesehen, daß Platten einen Abend mit den Bauern in Henggart verplaudern sollte? Es nimmt mich nur wunder, daß man nicht behauptet, Platten habe die Henggarter Bauern zu einem Soldaten- oder Bauernrat zusammenfassen

wollen. Ich kenne diese Bauern ein bißchen aus meinen Jugendjahren. Wenn ich die Revolution organisieren wollte, würde ich nicht dort anfangen! (Heiterkeit.)

Auch Platten ist nicht von Zürich fortgefahren in der Absicht, in Uhwiesen Flugblätter an die Soldaten zu verteilen. Er wußte gar nichts davon, daß dort Soldaten seien. Ich kenne ihn ja einigermaßen. Ich kann mir sehr wohl erklären, daß es ihm Vergnügen gemacht hat, ein paar Uniformierte aufzuregen und zu sehen, wie das wirke, wenn Flugblätter aus einem Automobil hinausfliegen und die ganze Mannschaft alarmiert wird, um das Vaterland zu retten: „Potztausend, da ist einer vorbeigefahren und hat 7 oder auch 100 Flugblätter herausgeworfen!" — Das hat ihm jedenfalls einen Heidenspaß gemacht! Das sieht man auch aus seiner Korrespondenz mit Schultheiß, die er durchaus in jokosem Tone gehalten hat. Wenn Sie weiter nachlesen, wie sich Platten mit dem ganzen Nationalrat über das Abenteuer unterhalten hat, so werden Sie wieder sehen, daß die ganze Geschichte für ihn ein lustiges, fröhliches Intermezzo gewesen ist, weiter nichts. Das sind die Grundlagen für eine Anklage. Daraus sieht man den bewußten Willen der Angeklagten, Soldatenräte, revolutionäre Soldatenräte, zu gründen, den Samen des Ungehorsams zu verbreiten usw.

Ich habe nicht nötig, auf die einzelnen Klienten einzugehen. Immerhin möchte ich in bezug auf die Herren Reithaar und Gschwend etwas sagen. Was der Herr Auditor gesagt hat, wendet sich zwar in erster Linie an mich, aber doch auch an meine Klienten. Es soll in der Hitze des Gefechtes geschehen sein, wenn ich gesagt habe, die beiden Herren haben den Inhalt der Flugblätter nicht gekannt. Nein, meine Herren! Ich war mir bei jedem Worte, das ich gesprochen habe, klar bewußt, was ich sprach. Wenn ich gesagt habe, die Herren haben nichts gewußt, so ist es so oder dann ist es wenigstens meine Ueberzeugung. Warum sollten denn die Herren etwas anderes sagen? Ich habe für sie die Erklärung abzugeben, daß sie kein bißchen weniger Schuld haben wollen als Grimm oder die andern. Wir haben ja hier mehrere gehabt, die sich nach der Ansicht der Anklage belastet haben, gerade zum Beispiel Dürr und dann Schürch, die ja Dinge gesagt haben, die sie nicht getan haben. Aber der Herr Auditor ist wieder in seine ziviliſtische

Praxis zurückgefallen. Es ist unglaublich, was er gesagt hat. Er hat zuerst eine Behauptung aufgestellt, und wir haben dann nicht bestritten! Als ob man hier bestreiten müßte und dabei behaftet werden könnte, wenn man es nicht tut. Solange wir nicht das Gegenteil bewiesen hätten, bestehe die Präsumtion, daß die Angeklagten den Inhalt der Flugblätter gekannt haben! Seit wann arbeitet man denn in einem Strafprozeß mit Präsumtionen, mit Vermutungen? Ja, man arbeitet mit einer Präsumtion, nämlich derjenigen, daß der Angeschuldigte unschuldig ist! Das ist die Präsumtion, unter welcher der Angeklagte steht bis der Ankläger bewiesen hat, daß er schuldig ist. Die Anklage kann das nicht umkehren. Sie hat es aber tatsächlich doch umgekehrt.

Der Herr Auditor hat weiter gesagt, es habe kein einziger über die Soldatenräte Auskunft gegeben. Dabei habe ich Ihnen doch aus dem stenographischen Protokoll die Aussagen Kaufmanns vorgelesen, aus dem stenographischen Protokoll, das auf dunklem Wege in die Hand des Auditors gekommen ist, obschon wir nicht wissen, daß er den von uns bestellten Stenographen den gleichen Auftrag gegeben hätte wie wir.

Aber auch eine ganze Reihe anderer, Huggler, Grimm, haben Auskunft gegeben über die Soldatenräte. Aber auch wenn man keine Auskunft gegeben hätte, so gäbe das der Anklage nicht das Recht, ihre Auffassung den Leuten zu imputieren.

In bezug auf Perrin hat Kollege Farbstein bereits das Nötige gesagt.

Um die ganze Oberflächlichkeit der Anklage darzutun, will ich noch ein Wort in bezug auf unseren Freund Schmid sagen. Da wird erklärt, Herr Schmid habe den Aufruf in seiner Zeitung abgedruckt. Das ist ja auch richtig. Er sei nun verantwortlich, weil sein Name unter dem Aufrufe stand. Als ob das einen Unterschied ausmachte! Aber wir wollen auch das noch annehmen. Es ist nicht richtig, aber wir wollen annehmen, daß diese Bedingung besonders qualifizierend sei. Der Herr Auditor müßte aber wenigstens einmal behaupten, daß dieser Aufruf, den Herr Schmid in der Redaktion gesehen und in den Druck befördert hat und der dann in Schmids Zeitung erschienen ist, daß dieser Aufruf an einen einzigen mobilisierten Soldaten oder an einen Eisenbahner gekommen sei und gewirkt habe. Es

genügt nicht, daß etwas gedruckt wird, damit man den Verfasser wegen Meuterei anklagen kann. Man muß vielmehr noch den Nachweis leisten, daß das betreffende Imprimat mit dem Willen des Redaktors, des Verfassers an Soldaten im aktiven Dienst verteilt worden ist. Sie haben das gar nie behauptet. Da ist jedenfalls wieder Platten der Täter Schmids. Obschon Platten in Uhwiesen ganz andere Blätter hinausgeworfen haben soll, hat sich Schmid, indem er am 11. November seine Zeitung drucken ließ, dieses Verbrechen zuschulden kommen lassen. Es liegt eine unverantwortliche Oberflächlichkeit in dieser Art und Weise, Anklage zu erheben, und Leute für ein halbes Jahr und länger ins Gefängnis stecken zu wollen.

Ueber die Frage des Vorsatzes hat mein Kollege Farbstein bereits gesprochen. Ich möchte hier noch ein Beispiel bringen. Ich habe es das erstemal nicht behandelt, weil ich glaubte, der Herr Auditor werde diese merkwürdige Konstruktion des Vorsatzes ohne weiteres fallen lassen.

Wir beide sind wahrscheinlich Mitglieder des schweizerischen Anwaltsverbandes. Wir wollen annehmen, unser Zentralvorstand erläßt nun an seine Mitglieder ein Zirkular, worin er sie auffordert, im Falle, daß sie als Richter oder als Auditoren veranlaßt werden sollten, eine solche unsinnige und jeder vernünftigen Auffassung von Recht widersprechende Anklage zu erheben, wie sie erhoben worden ist, oder zu schützen, wie sie nach der Anklage geschützt werden soll, sollten sie nicht Folge leisten und erklären: Ich kann das mit meiner Ehre als Jurist und mit meiner Ehre als Mensch nicht vereinbaren, einem derartigen Auftrage Folge zu leisten. Das wäre eine Aufforderung zum Ungehorsam gegenüber dem Herrn Auditor, der ja dieser Vereinigung angehört. Wir wollen nun annehmen, daß unser Zentralvorstand den Aufruf dem schweizerischen Bundesblatte beilege — dann ist man nämlich ziemlich sicher, daß ihn kein Advokat liest — (Heiterkeit) — und nun würde jemand kommen und diese Leute einklagen. Man würde nachweisen, daß sich zur gleichen Zeit so und so viele Mitglieder des Verbandes im aktiven Militärdienst befunden haben. Das wäre dann der Versuch der Aufreizung zu Meuterei? Ich glaube, die Herren Kollegen verstehen, daß das ein Wahnwitz wäre. Man muß sich selbst in die Lage versetzen, dann begreift man die Dinge besser. Man würde die

Leute, die uns gegenüber eine derartige Anklage vertreten wollten, nicht nur aus dem Verband ausschließen; man würde ihnen auch sagen, sie sollten das Abc der Jurisprudenz studieren. Man würde überhaupt keinen derartigen Juristen finden.

Und nun die Frage der Verordnung. Es freut mich, daß ich dem Herrn Auditor zur Abwechslung einmal eine Anerkennung aussprechen darf. Der Herr Auditor hat auf meine Frage wenigstens erklärt, daß er das Urteil des Kassationsgerichtes in Sachen Müller als falsch, als anfechtbar betrachte. Anfechtbar ist es ja leider nicht; es ist rechtskräftig geworden. Es ist anfechtbar nur bei der Instanz des gesunden Menschenverstandes.

Gut. Wenn das nun aber so ist, dann muß uns der Herr Auditor auch sagen, was Recht ist, was eine richtige Interpretation der Verordnung vom 11. November ist. Er hat auch das gesagt. Er hat erklärt: Die Verordnung ist für jeden einzelnen rechtskräftig in dem Moment, wo er von der Verordnung Kenntnis hatte oder zensiert war, gehalten war, die Verordnung zu kennen. Diesen Standpunkt habe ich als eventuellen Standpunkt in meinem ersten Kompetenzvortrag eingenommen. Ich habe gesagt: Man kann den Standpunkt einnehmen, daß in besonderen Zeiten eine außerordentliche Publikationsform gewählt wird. Aber ich habe auch nachgewiesen — ich verweise auf jene Ausführungen — daß der Bundesrat die außerordentliche Publikation nicht wollte. Sonst hätte er nicht noch am 12. November dem Personal Weisung geben müssen: Wenn Ihr nicht innert 24 Stunden die Arbeit wieder aufnehmt, werdet Ihr strafbar! — Da hätte er sagen müssen: Ihr seid schon strafbar; aber ich werde es als tätige Reue usw. auffassen, wenn Ihr wieder anfangt zu arbeiten und werde Euch unter Umständen amnestieren! — Der Bundesrat hat aber schon am 12. November gesagt: Wenn Ihr nicht innert 24 Stunden die Arbeit wieder aufnehmt, werdet Ihr strafbar! — Der 13. war eben der Tag, an welchem das Bundesblatt erschienen ist.

Nun sagt man: Der Bundesrat hat aber die Verordnung tatsächlich schon am 11. der Depeschenagentur übergeben! Die Depeschenagentur hat sehr viele Tugenden; aber die Tugend hat sie nicht — oder vielleicht ist es noch eine vermehrte Tugend —, daß sie Organ des Bundesrates wäre.

Was die Depeschenagentur verbreitet, ist noch nicht Gesetz, sondern ist lediglich Informationsdienst. Was die Zeitungen am 11., 12. und 13. November 1918 gebracht haben, das war zum vorneherein dem Zweifel unterworfen. Ich erinnere den Herrn Auditor daran, daß noch am 21. Januar, da wir doch nicht mehr so aufgeregt waren, in den „Basler Nachrichten", oder war es am 22. Januar, gleichzeitig mit dem Urteil die Meldung aus dem Bundeshause stand über den Bundesratsbeschluß betreffend den Charakter der sogenannten Mobilisation und betreffend die Pflicht des Eisenbahnpersonals, Militärpflichtersatz zu bezahlen. Der Herr Auditor hat uns dann am 12. März den Nachweis, den authentischen Nachweis, geleistet, daß jene Nachricht, die zuerst in den „Basler Nachrichten" und dann in der ganzen Presse erschienen ist, falsch war. Und dann verlangt der Herr Auditor, daß man auf solche Nachrichten abstelle! Ich will ganz objektiv sein und erklären: Wenn der ganze Textteil der Verordnung in hochoffizieller Form mit Datum, Namen und Unterschrift in den Zeitungen publiziert worden wäre, im Text- oder im Inseratenteil, so könnte man sich fragen, ob die Verordnung nicht von diesem Tage an rechtskräftig gewesen wäre. Aber das ist nicht geschehen. Die Depeschenagentur hat keinen Text mitgeteilt, sondern nur Nachrichten gebracht. Der beste Beweis dafür ist, daß der Vizebahnhofvorstand in Wetzikon von der Existenz einer solchen Verordnung noch gar keine Kenntnis hatte.

In bezug auf die Verfügung des Gemeinderates hat der Herr Auditor gesagt, es sei nicht nötig gewesen, darin auf die bundesrätliche Verordnung hinzuweisen. Der Gemeinderat habe seine eigenen Kompetenzen. Der Gemeinderat von Bern, mit Einschluß des Stadtpräsidenten Müller und Grimm und Schneeberger hat aber nicht das Recht, die Leute wegen eines Streikes auf ein Jahr ins Gefängnis zu stecken. Wenn sie etwas gewußt hätten von der Verordnung, so hätten sie darauf aufmerksam gemacht. Sie haben nichts getan, weil sie eben, obschon sie so nahe am Bundeshause sind, von der Verordnung nichts gewußt haben.

Der Herr Auditor operiert dann mit der Beharrungstheorie. Nach unserer beider Schädeldecke hätte ich gemeint, es liege da eine gewisse Verwechslung vor, wenn man diesen Herren die Pflicht überbinden will, ihren ursprünglich nicht rechtswidrigen Vorsatz zu annullieren, weil er unter-

dessen durch den Bundesrat verfälscht worden ist, um die Terminologie jener Rückwirkungstheorie anzuwenden. Wenn man sagen wollte, die Leute hier hätten nicht mehr das Recht gehabt, auf ihrem Beschlusse zu beharren, sie seinen zu späterem Handeln verpflichtet gewesen, dann hätte der Bundesrat auch etwas tun müssen und die Anklage behaupten müssen, daß dem Aktionskomitee wenigstens ein Exemplar der bundesrätlichen Verordnung zugekommen sei. Das hätte man erwarten können von diesem hohen Bundesrate! Ich habe gesagt, noch am 10. November, als die Konferenz war, haben diese Leute nicht gewußt: In unserer Schublade liegt seit August 1918 der Entwurf einer Verordnung. Wir werden diese zur Anwendung bringen und sie erlassen! — Man hat sie nur gebeten: „Ums Himmels willen, seid so gut und macht das nicht. Das wird ein Unglück fürs Land!" Man hat nicht zu Grimm gesagt: „Passen Sie auf! Wenn Sie das machen, wird der Auditor Meyer kommen und Sie für 9 Monate ins Loch sperren lassen!"

Der Herr Auditor hat den Beschluß verglichen mit einer Höllenmaschine, die gerichtet gewesen sei auf den 11. November, nachts 12 Uhr. Das Schaffen und Transportieren von Höllenmaschinen ist verboten, Herr Auditor! Das ist strafwürdig. Aber das Erlassen von solchen Aufrufen war eben in jenem Momente nicht verboten. Es ist wieder die gleiche Geschichte, wie mit Ihrer Brücke und dem Loch darin. Sie fallen immer wieder durch das gleiche Loch hinunter!

Der Herr Auditor hat dann, und ich bin ihm in einem gewissen Sinne dankbar dafür, an Stelle von Argumenten fertige Urteile vorgelegt, Urteile über sogenannte Opfer der Angeklagten, Urteile, die einen gewaltigen Eindruck gemacht haben! Der Herr Auditor war auch liebenswürdig, mir die Urteile zu überlassen. Ich habe sie etwas besehen. Ich habe keinen einzigen Angeklagten gefunden, der gesagt hätte, er sei das Opfer dieser Leute hier. Nicht einen einzigen! Ich habe keinen gefunden, der gesagt hätte: „Ich handle so, weil die Angeklagten, diese Leute hier, mir das mündlich oder durch einen Aufruf nahe gelegt haben!" Die schwersten Fälle betreffen Leute, die gegen das Gebot gehandelt haben, die nicht eingerückt sind, obwohl man sie dazu aufgefordert hatte; die sich provozieren ließen, obschon sie sich nicht sollten provozieren lassen, und die getrunken haben, obwohl der Alkoholgenuß verboten war.

So schnell zwischen hinein: Der Herr Auditor hat sich mächtig aufgeregt, weil ich gesagt hatte, wir verlangten von unseren Leuten die Abstinenz, und den Truppen gebe man Alkohol. So etwas sei ihm nicht bekannt. Ich bitte den Herrn Auditor, sich zu erinnern an das Tagebuch, das den Gegenstand des Streites, des Handgemenges, zwischen dem Herrn Großrichter und mir gebildet hat. Erinnert er sich nicht mehr, daß es dort hieß, nachdem die große Schlacht gegen das „Volksrecht" geschlagen worden war unter Kombination aller möglichen Waffengattungen, daß noch feierlich gestattet und im Tagebuch vermerkt wurde: „Alkoholgenuß bis zum Lichterlöschen in den Quartieren?" (Heiterkeit.) Ich weiß nicht, ob das befohlen worden ist. Wenn Sie aber Wert darauf gelegt hätten, hätten wir, und vor allem die Angeklagten, Ihnen noch einige Müsterchen in dieser Beziehung vorlegen können, wo zwar nicht durch die Vorgesetzten, aber durch Jungfrauen und solche, die es gewesen sind, den Soldaten nicht nur Schokoládli, sondern der Wein literweise zugetragen wurde. Viele Soldaten können erzählen, wie damals der Rausch ein gottgefällig Werk war und niemand bestraft wurde, wenn er einen Kanonenrausch ins Quartier heimbrachte. Dies nur nebenbei!

Die Urteile haben aber tatsächlich eine Bedeutung. Es ist ein Grauen durch uns gegangen, als wir sie gehört haben. Auch auf der Tribüne war das so. Das sind Schandurteile! Es ist eine Schmach, daß die Schweiz solche Urteile gefällt hat. Wenn der Herr Auditor sich auf künftige Prozesse vorbereiten und Stoff sammeln will, wenn er wissen will, wo die Zündstoffe für künftige Explosionen gesammelt werden, dann empfehle ich ihm, diese Militärurteile alle sorgfältig zu sammeln. Es wird dann gar kein Zeugenbeweis mehr notwendig sein. Es wird dann nur notwendig sein, alle diese Schandurteile zu verlesen. Dann wird man wissen, wer schuldig ist. Es ist etwas Entsetzliches, was unsere Justiz da geleistet hat. Da könnte man sich allerdings an Bopps Worte erinnern, der Bundesrat solle die Gerechtigkeit walten lassen, und wenn die Welt darüber zugrunde ginge! Das nennt er Gerechtigkeit!

Der Herr Auditor hat mir und meinem Freunde Naine den Vorwurf der Drohung gemacht. Er hat erklärt, wir hätten das Wort: fiat justitia et pereat mundus! umgedreht und daraus gemacht: si fit justitia, perit mundus!

Wenn wir Gerechtigkeit walten ließen, werde die Welt zugrunde gehen. Meine Herren! Ich darf jeden Mann, der in diesem Saal anwesend war, als Zeugen anrufen; ich darf auch Pressestimmen anrufen, auch die Berichterstattung der Depeschenagentur, die immer durchaus objektiv gewesen ist, daß ich nicht ein Wort gesagt habe, das dem entsprechen würde. Ich habe keine Drohung ausgesprochen. Ich habe das Gegenteil gesagt. Ich habe Ihnen nachgewiesen, nicht in einem schlechten Advokatenplädoyer, sondern aus meiner Ueberzeugung heraus, daß man wolle, Sie sollten das Recht beugen, und erklärt: Wir verlangen hier nichts von Versöhnung, nichts von Milde, nicht Pazifizierung. Weg mit alledem! Wir verlangen das Recht! Das Recht ist übel genug; aber wir verlangen, daß man das Recht anwende. Wir machen es dem Herrn Auditor zum Vorwurfe, daß er in seiner Replik nicht zugegeben hat, daß das Recht gebeugt werden soll durch ein Urteil, das unsere Klienten als Meuterer hinstellt, während man nicht den geringsten Beweis dafür hat, während heute klar am Tage liegt, daß von einer Meuterei keine Rede sein kann und daß von einer Anwendbarkeit der Verordnung vom 11. November gar keine Rede sein kann. Aber der Herr Auditor hat gesagt — er ist damit offenbar auf ein Gebiet getreten, das ihm nicht allzu bekannt ist —, man sei gegenwärtig eben in einer Umwälzungspsychose befangen. Ich glaube nicht, daß jetzt von einer Umwälzungspsychose die Rede sein kann. Ich glaube, die Umwälzung ist eine Tatsache! Aber eine Psychose ist vorhanden beim Herrn Auditor, die Psychose, die auch Herr Dr. Bertheau in der Stelle erwähnt hat, die Ihnen mein Kollege Farbstein vorgelesen hat: Die Verharrungspsychose, verbunden mit einer Angstpsychose.

Jawohl, Sie meinen, Sie müssen nun die Welt retten und die Schweiz retten, und Sie könnten das tun, indem Sie die Angeschuldigten einsperren. Sie meinen, die Schweiz werde von dieser Umwälzung, die nun die ganze Welt erfaßt hat, nicht ergriffen werden! Da werde alles hübsch bleiben, wie es ist. Sonst könnte man nicht sagen, wir seien in einer Umwälzungspsychose befangen! Wenn Sie glauben, daß die Umwälzung nicht existiere, oder daß sie nur in den krankhaft veränderten Gehirnen einer gewissen Anzahl Menschen existiere, dann erinnern Sie an die biblische Wahrheit: Wen der Herr verderben will, den schlägt er

mit Blindheit! — Ich wundere mich, daß Sie noch so blind sein sollten. Blind sein heißt, in der jetzigen Zeit einen derartigen Prozeß anfangen; dreimal blind sein heißt es, ihn durchführen, und für ewig blind sein heißt es, ihn mit einem verurteilenden Spruche beendigen zu wollen!

Ich sage es noch einmal, meine Herren Richter, ich verlange nicht von Ihnen, daß Sie sich in Sozialdemokraten umwandeln sollen, daß Sie sich umwandeln in die Glieder der Klasse, die bis jetzt geknechtet ist. Ich verlange von Ihnen gar nicht, daß Sie den neuen Geist in das Militärstrafgesetzbuch hineininterpretieren. Das einzige, was ich von Ihnen erwarte, ist, daß Sie sich durch alle die Einflüsse, die auf Sie eingewirkt haben, nicht dazu drängen lassen, unbewußt, denn bewußt werden Sie das niemals tun, das wahnwitzige Gesetz auch noch zu verletzen und es anzuwenden entgegen seinem eigentlichen Sinn, entgegen seinem Inhalt. Ich sage: fiat justitia, fiat mundus! Das Recht soll angewendet werden, dann wird die neue Welt entstehen können auf einem Wege, der die Gewalt ausschließt oder wenigstens einschränkt.

Ich bin kein Freund der Gewalt und erwarte nichts Gutes von ihr. Ich kann sie nur verstehen als Ausfluß einer Notlage, einer Notwehr, in die wir vielleicht gedrängt werden.

Ein bißchen erwarten allerdings auch wir von diesem Prozeß, und das gibt ihm für mich und für viele andere einen Wert und eine Rechtfertigung. Ich denke hier nicht an die Agitation, die durch ihn besorgt worden ist für unsere Partei. Ich glaube aber, es ist ein gewaltiges Stück Aufklärungsarbeit gewesen. Wir haben Stück für Stück Wände niedergerissen, die sich zwischen uns befanden. Sie haben uns nach und nach anders sehen müssen, als wir vorher Ihren Augen erschienen sind. Wir sind uns näher gekommen. Aber hoffentlich nicht bloß wir hier im Gerichtssaal, sondern die ganze Schweiz, die auf den Prozeß gehört hat, die die langen Berichte gelesen und jeden Tag wieder gesucht hat, was im Generalstreikprozeß gegangen ist. Da hat man eine Aufklärung erhalten, wie man sie besser nicht wünschen kann, von der ich glaube, daß sie ein Glück sein werde für unser Land. Ich hoffe, daß in unser Schweizervolk an Stelle jener Angstneurose, jenes schlotternden Geistes und jenes mit der Faust drohenden Geistes der Rache ein Geist der Einsicht gekommen ist, ein Geist dessen, was wird. Dieser Geist ist zugleich eigentlich der Geist der wahren De-

mokratie. Daß wir diesen Geist in der Zukunft nicht verleugnen, daß wir dazu kommen, ihn wieder besser zu verstehen und zu achten und nicht mehr gegen ihn zu handeln, das kann vielleicht das Verdienst dieses Prozesses sein. Es kann es aber nur sein, wenn das Gericht diesen Geist nicht erschlägt durch ein Urteil, das gegen Gesetz, das gegen Recht und gegen den Geist ist. Da wird sich das alte Wort wieder bewähren, das heißt: „Und darum sage ich euch: Jegliche Sünde und Lästerung wird den Menschen vergeben, aber die Sünde wider den Heiligen Geist wird den Menschen nicht vergeben."

Sündigen Sie nicht gegen den Geist der schweizerischen Demokratie! Sündigen Sie nicht gegen den Geist der Menschheit! Sündigen Sie nicht gegen den Geist der Zukunft! Denn diese Sünde wird den Menschen nicht vergeben! (Beifall.)

GR: Ich frage nun an: Wünscht einer der Angeklagten noch das letzte Wort? Es ist nicht der Fall. Formell will ich die einzelnen noch persönlich fragen.

Ich teile Ihnen mit, daß sich das Gericht zur Urteilsberatung zurückzieht. Die öffentliche Verhandlung wird hier abgebrochen. Ich lade die Parteien und jedermann ein zur Urteilsverkündung auf nächsten Donnerstag, nachmittags 3 Uhr, hier in den Saal.

Die Sitzung ist aufgehoben.

Schluß: 10 Uhr 45.

Siebenzehnter Verhandlungstag.

Donnerstag den 10. April, nachmittags 3 Uhr,

wurde das Urteil vom Großrichter verlesen.

Das Urteil.

1. Von der Anklage der Meuterei, begangen durch Erlaß oder Verbreitung des Aufrufes „Heraus zum Proteststreik" vom 7. November 1918, soweit eingeklagt, werden ohne Entschädigung freigesprochen: Grimm, Ilg, Dürr, Schürch, Kaufmann und Schneider, sowie Schneeberger.

2. Von der Anklage der Meuterei, begangen durch Erlaß oder Verbreitung des Aufrufes „An das arbeitende Volk" vom 11. November 1918, soweit eingeklagt, sowie gegen die Widerhandlung gegen die Artikel 3 und 4 der Verordnung vom 11. November 1918 werden ohne Entschädigung freigesprochen: Allgöwer, Düby, Eng, Ryser, Grospierre, Schürch, Reithaar, Gschwend, Huggler, Ilg, Schneeberger, Kaufmann, Lang, Woker, Nobs und Schmid.

3. Von der Anklage auf Widerhandlung gegen die Artikel 3 und 4 der Verordnung vom 11. November 1918 werden ohne Entschädigung freigesprochen: Perrin sowie Nobs mit Bezug auf den Artikel in Nr. 266 des „Volksrecht", der den Bezirksanwalt Albert Wyß zum Verfasser hat.

4. Der Meuterei, begangen durch Erlaß und Verbreitung des Aufrufes vom 11. November 1918 „An das arbeitende Volk", soweit eingeklagt, werden schuldig erklärt Grimm, Robert, und Schneider, Friedrich.

Der Meuterei, begangen durch Verbreitung dieses Aufrufes wird schuldig erklärt: Platten, Friedrich.

5. Der Widerhandlung gegen die Verordnung vom 11. November 1918 betreffend die Maßnahmen gegen die Gefährdung und Störung der innern Sicherheit der Eidgenossenschaft, begangen als Verfasser eines im „Volksrecht" Nr. 264 vom 12. Oktober erschienenen Artikels, wird schuldig erklärt: Nobs, Ernst.

In Anwendung der Art. 1, Ziff. 10 und 163 M. St. G. O., der Artikel 59 und 60 lit. c, 7 M. St. G. (betr. Grimm, Platten und Schneider) sowie der Artikel 3 und 8 der Verordnung vom 11. November 1918 (betr. Nobs) werden

verurteilt:

a) Grimm, Robert, zu sechs Monaten Gefängnis sowie einem Achtel der ergangenen Kosten, betragend Fr. 340.30.

b) Schneider, Friedrich, zu sechs Monaten Gefängnis sowie einem Achtel der ergangenen Kosten, betragend Fr. 340.30.

c) Platten, Friedrich, in contumaciam zu sechs Monaten Gefängnis sowie einem Achtel der Kosten im Betrage von Fr. 340.30.

d) Nobs, Ernst, zu vier Wochen Gefängnis sowie zu Fr. 50.— Kosten.

c) Der Rest der Kosten mit fünf Achteln wird der Gerichtskasse auferlegt.

Das Gericht ist von folgendem ausgegangen:

Was zunächst die von der Verteidigung erhobene Einrede der Unzuständigkeit anbetrifft, hat das Gericht keine Veranlassung genommen, gestützt auf das Beweisergebnis etwas an seinem Entscheid vom 13. März zu ändern.

In der Sache selbst fällt folgendes in Betracht:

I.

Der Auditor beantragt, es seien schuldig zu erklären:

1. Der Meuterei, begangen durch Erlaß oder Verbreitung des Aufrufes zum Proteststreik vom 7. November 1918: Grimm, Ilg, Dürr, Schürch, Kaufmann und Schneider.

2. Der Meuterei, begangen durch Erlaß oder Verbreitung des Aufrufes „An das arbeitende Volk der Schweiz", vom 11. November 1918: Allgöwer, Düby, Eng, Grimm, Grospierre, Gschwend, Huggler, Ilg, Kaufmann, Lang, Reithaar, Ryser, Schneider, Schürch, Woker, Platten, Schmid und Nobs.

In beiden Fällen liegen nach der Auffassung des Auditors Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Art. 58 und 59 M. St. G. vor.

II.

Was zunächst die Frage der Anwendbarkeit des Art. 58 M. St. G. betrifft, ist darauf hinzuweisen, daß der Tatbestand dieser Vorschrift nur dann gegeben ist, wenn eine Aufwiegelung oder Verabredung zu einem Aufruhr (vgl. Art. 48 M. St. G.) stattgefunden hat, der Aufruhr aber nicht wirklich ausgebrochen ist. Abgesehen davon, daß Art. 48 M. St. G. unter den zur Anwendung gelangenden Gesetzvorschriften in der Anklage nicht erwähnt ist und eine Betätigung der Angeklagten im Sinne dieser Vorschrift nirgends ausdrücklich dargetan wurde, hat die Hauptverhandlung auch keine Handlungen nachgewiesen, die als Verletzung der Vorschrift in Art. 58 M. St. G. angesehen werden müssen. Die Anwendung des Art. 58 M. St. G. ist deshalb abzulehnen.

III.

Mit Bezug auf das in Art. 59 M. St. G. umschriebene Delikt der Meuterei ist sodann in Betracht zu ziehen:

1. In erster Linie ist, wie die Verteidigung zutreffend ausführt, im Hinblick darauf, daß die Anklage im vorliegenden Falle sich gegen Zivilpersonen richtet, die Vorschrift in Art. 1, Ziff. 10, M. St. G. O. in ihrer materiell rechtlichen Bedeutung mit Art. 59 M. St. G. in Verbindung zu bringen. In dieser Zusammenfassung ergibt sich für Art. 59 M. St. G. folgender Wortlaut: Als Meuterer soll gleichfalls bestraft werden jeder (Zivilperson), der andere (Militärpersonen im aktiven Dienst) vorsätzlich zum Verrat, Ausreißen, groben Insubordination oder Dienstverletzung (wichtiger militärischer Obliegenheiten) anstiftet (verleitet oder zu verleiten sucht).

Bei der Interpretation des Ausdruckes „Anstifter", der vorliegend gleichbedeutend ist mit den Worten „zu verleiten sucht", ist auszugehen von der in Art. 16 M. St. G. enthaltenen Begriffsumschreibung für den Versuch. Danach ist die Anstiftung im Sinne von Art. 59 M. St. G. gegeben, sobald eine Person in der Absicht, dieselbe zu begehen, eine äußere Handlung vorgenommen hat, welche wenigstens schon als ein Anfang der Ausführung der beabsichtigten Uebertretung anzusehen ist. Dabei ist es gleichgültig, ob diese Betätigung auf öffentlichem Wege, z. B. durch das Mittel der Druckerpresse, mündliche Aufforderung in Versammlungen usw. oder privatim durch Beeinflussung einzelner Militärpersonen vor sich gehe (Eugster, „Die persönliche und sachliche Zuständigkeit der Militärgerichte", S. 85).

Allein, wenn auch dergestalt Art. 16 M. St. G. zur Auslegung herangezogen wird, so handelt es sich, auch wenn ein Erfolg nicht eingetreten ist, doch nicht bloß um den Versuch der Anstiftung zu Verrat, Ausreißen, grober Insubordination oder Dienstverletzung, sondern um das vollendete Delikt der Meuterei (vgl. Urteile des Kassationsgerichtes i. S. Dammann vom 28. Oktober 1914 und Arnold vom 10. Januar 1919).

Wenn die Verteidigung geltend macht, eine Strafverfolgung habe gegen den Verfasser des in der „Berner Tagwacht" Nr. 85, 2. Blatt, vom Jahre 1897 enthaltenen Artikels, worin die wegen Streiks aufgebotenen Luzerner Truppen zur Insubordination aufgefordert werden, nie stattgefunden, obwohl damals die heute noch bestehenden Vorschriften in Kraft waren, so übersieht sie dabei,

daß inzwischen die Militärorganisation vom 12. April 1907 in Kraft getreten ist. Art. 8 derselben gibt eine Umschreibung über den aktiven Dienst, wodurch die in dieser Richtung bestandenen Schwierigkeiten beseitigt wurden.

2. Wird nun die Anwendbarkeit des Art. 59 M. St. G. auf die vorliegenden Fälle geprüft, so ist vorweg festzustellen — es wird dies von der Verteidigung auch nicht bestritten —, daß sich in der Zeit vom 5. bis 14. November 1918 Truppen im aktiven Dienst befanden.

a) Sodann steht fest, daß der von Grimm, Ilg und Dürr verfaßte, durch Kaufmann und Schneider genehmigte und von Schürch übersetzte Aufruf vom 7. November, überschrieben „Heraus zum Proteststreik" und enthaltend die Stelle: „Wir appellieren an die Solidarität der Klassengenossen im Wehrkleid. Keine Verweigerung der Einrückung, wohl aber die strikte Weigerung, von den Waffen gegen das Volk Gebrauch zu machen," in Kloten und Zürich an Soldaten im aktiven Dienst verteilt worden ist. Die Versendung des Aufrufes in der Nacht vom 6./7. November in einer Anzahl Vervielfältigungen an die Arbeiterunionen oder Geschäftsleitungen der für den Proteststreik bezeichneten Ortschaften ist von Grimm und Ilg zugegeben.

b) Mit Bezug auf den Aufruf vom 11. November „An das arbeitende Volk", der die Stelle enthält: „Wehrmänner, an euch werden die Herrschenden appellieren, das gegenwärtige Regime mit Waffengewalt zu schützen" usw. ergibt die Beweisverhandlung, daß in der Sitzung des Oltener Aktionskomitees vom 10./11. November in Bern beschlossen, von Grimm verfaßt und dann auf dessen Veranlassung in der Unionsdruckerei gedruckt wurde, und zwar in 1000 Exemplaren für das Oltener Aktionskomitee, 20,000 Exemplare für Rechnung der Arbeiterunion erstellt. Seine Versendung erfolgte an die Streikleitungen, Unionsvorstände oder Geschäftsleitungen. An Soldaten im aktiven Dienst gelangte er erwiesenermaßen durch Verteilung von seiten des Angeklagten Platten in Uhwiesen und Zürich. Der Aufruf wurde auch telephonisch in der Nacht vom 10./11. der Schweiz. Depeschenagentur mitgeteilt, die ihn sogleich an ihre Abonnenten weiterleitete, so daß er schon in den Morgenzeitungen des 11. November erschien. Der Angeklagte Nobs druckte den Aufruf im „Volksrecht" auf Grund der Meldung der Depeschenagentur ab. Schmid ließ diesen Auf-

ruf, der ihm durch einen Kurier des Oltener Aktionskomitees zugekommen war, in der „Neuen Freien Zeitung" vom 11. November 1918 erscheinen. Es ist nicht erwiesen, daß das „Volksrecht" und die „Neue Freie Zeitung" vom 11. November mit dem Aufruf an Soldaten im aktiven Dienst verteilt worden wären.

c) Das Gericht erachtet in objektiver Beziehung die Voraussetzungen des Art. 59 M. St. G. vorliegend erfüllt. Die beiden Aufrufe vom 7. und 11. November sind tatsächlich an Truppen im aktiven Dienst gelangt. Bei der großen Zahl der aufgebotenen Truppen und der großen Verbreitung des Aufrufes durch Vermittlung der Depeschenagentur mußte dessen Inhalt die größte Publizität erfahren. Die Aufforderung „An die Klassengenossen im Wehrkleid", „strikte Weigerung, von den Waffen Gebrauch zu machen", kann dem Wortlaute nach nur Soldaten betreffen. Auch der Abschnitt des Aufrufes vom 11. November, beginnend mit der Anrede „Wehrmänner"... ɔc., ist an Militärpersonen im Dienst bestimmt. Die Stellen „Euch mutet man zu, auf die eigenen Landeskinder zu schießen, vor dem Morde an eurer eigenen Frau, eurer eigenen Kinder nicht zurückzuschrecken. Ihr werdet das verweigern. Ihr werdet nicht zum Henker an eigenen Angehörigen werden. Zur Vermeidung blutiger Konflikte fordern wir euch auf, in allen mobilisierten Einheiten Soldatenräte zu bilden, die im Einvernehmen mit den Arbeiterorganisationen ihre Maßnahmen treffen," sind nichts anderes als Aufforderungen zu grober Insubordination oder Dienstverletzung. Dasselbe trifft zu hinsichtlich der wiedergegebenen Worte aus dem Aufruf vom 7. November. Daß es sich bei der Aufforderung der Nichtbefolgung eines allfälligen Befehls, von der Waffe Gebrauch zu machen, um die Anstiftung zur Verletzung wichtiger militärischer Obliegenheiten handelt, braucht keiner weitern Erörterungen. Ebenso kommt der Weisung, Soldatenräte zu bilden, rechtlich dieselbe Bedeutung zu, indem dadurch die Militärpersonen veranlaßt werden sollen, gegen einen Befehl des Generals, der derartige Verbände verbietet, zu handeln. Ob dabei an Soldatenräte nach russischem oder deutschem Beispiel oder an solche eigener schweizerischer Art gedacht wird, spielt an sich keine Rolle, weil der zugegebene Zweck im vorliegenden Falle der war, in Verbindung mit diesen Soldatenräten event. Maßnahmen zu

treffen, die sich auch im Gegensatz zu Befehlen militärischer Oberen befinden konnten. Auch in diesem Sinne aufgefaßt, bilden Soldatenräte Institutionen, die geeignet sind, die militärische Sicherheit zu gefährden.

3. Kann sonach im allgemeinen hinsichtlich der inkriminierten Stellen der Aufrufe vom 7. und 11. November objektiv der Tatbestand des Art. 59 M. St. G. in Verbindung mit Art. 1, Ziff. 10, M. St. G. O. als erfüllt angesehen werden, so bleibt im nachfolgenden noch zu prüfen, in welchem Umfange sich jeder einzelne der Angeklagten betätigt hat und insbesondere, ob auch in subjektiver Beziehung die Schuldfrage zu bejahen ist. In Bestätigung der allgemeinen Regel des Art. 13 M. St. G. verlangt Art. 59 M. St. G. ausdrücklich, daß die Anstiftung, um bestraft werden zu können, vorsätzlich begangen sein müsse, d. h. mit dem Bewußtsein, rechtlich Unerlaubtes zu tun.

Die Verteidigung macht geltend, der rechtswidrige Vorsatz, Militärpersonen im aktiven Dienst zur Verletzung wichtiger militärischer Obliegenheiten anzustiften, sei bei keinem der Angeklagten vorhanden gewesen. Sowohl der Aufruf vom 7. als derjenige vom 11. November seien gerichtet worden an die Arbeiter, wobei allerdings auch solche Arbeiter mit einbezogen seien, die möglicherweise zum Militärdienste einzurücken hätten. Sie beruft sich dabei auf den Text der Aufrufe selbst.

4. Der Aufruf vom 7. November trägt die Ueberschrift „Heraus zum Proteststreik". Er beginnt mit der Anrede „Arbeiter!" Sein Inhalt enthält die vom Oltener Aktionskomitee gegebene Begründung des für den 9. November beschlossenen Proteststreiks. Der zweitletzte Absatz lautet: „Wir appellieren an die Solidarität der Gesamtarbeiterklasse. Wir appellieren an die Solidarität der Klassengenossen im Wehrkleid. Keine Verweigerung der Einrückung, wohl aber die strikte Weigerung, von den Waffen gegen das Volk Gebrauch zu machen." Ein Nachweis dafür, daß die Verteilung desselben an die Soldaten beabsichtigt war, besteht nicht. Spricht einerseits die Wendung Klassengenossen im Wehrkleid für die Bejahung der Schuld, so stehen dem entgegen einmal die Erwägung, daß er nicht an Soldaten im aktiven Dienst, sondern an solche, die erst einrücken sollten, gerichtet war, und daß bei Verfassung derartiger Aufrufe öfters die mögliche Deutung eines einzelnen Wortes nicht berücksichtigt

wird; anderseits ist dem Umstande Rechnung zu tragen, daß es sich nur um einen 24stündigen Streik handelte, der tatsächlich, weil auf einen Samstag fallend, nur einer fünfstündigen Arbeitsniederlegung gleichkam. Dieser letztere Umstand namentlich scheint die Vermutung zu rechtfertigen, die Verfasser des Aufrufs hätten strenge Maßnahmen des im Dienst stehenden Militärs während dieser kurzen Zeit nicht voraussehen müssen. Jedenfalls lassen diese Ueberlegungen Zweifel über das Vorliegen des rechtswidrigen Vorsatzes bei den bezüglich des Aufrufes vom 7. November Angeklagten Grimm, Ilg, Dürr, Schürch, Schneider und Kaufmann aufkommen. Unter diesen Umständen gelangt das Gericht dazu, die subjektive Schuld in diesem Punkte zu verneinen.

5. Anders verhält es sich mit dem Aufruf vom 11. November. Lassen schon die bestimmte, nicht mißzuverstehende Anrede „Wehrmänner" und die Weisung, in den mobilisierten Einheiten Soldatenräte zu bilden, den Einwand der Verteidigung, dieser Aufruf wende sich nicht an Militärpersonen im Dienst, als unstichhaltig erscheinen, so muß jeder Zweifel darüber, daß dem doch so war, schwinden, wenn dazu die große Zahl der damals im Dienste stehenden Truppen berücksichtigt wird. Dabei ist allerdings die Möglichkeit gegeben, daß nur einzelne der bei Erlaß und Verbreitung dieses Aufrufs beteiligten Angeklagten mit rechtswidrigem Vorsatz gehandelt haben, d. h. sich der Rechtswidrigkeit ihres Tuns bewußt waren. Es bleibt deshalb zu untersuchen, bei welchen Angeklagten nach dem Ergebnis der Beweisverhandlung ein derartiger Vorsatz als vorhanden anzunehmen ist. Im allgemeinen ist zu erwähnen, daß dabei in der Hauptsache abgestellt werden muß auf die eigenen Depositionen der Angeklagten, die, mit einer Ausnahme, jede einen Mitangeklagten allfällig belastende Auskunft vermieden haben. Weiter ist zu berücksichtigen, daß Hauptzweck der Versammlung vom 10. November war, über den Landesstreik zu beschließen. Die Teilnehmer an der Sitzung befanden sich deswegen in großer Aufregung. Der Gang der Verhandlungen wurde öfters infolge eingehender und ausgehender telephonischer Nachrichten gestört.

a) Der Angeklagte Allgöwer kam erst nach 11 Uhr abends am 10. November in die Sitzung des Oltener Aktionskomitees. Der Aufruf war damals bereits verfaßt.

Mit Rücksicht darauf, daß Allgöwer sich erst in der Sitzung des Oltener Aktionskomitees einfand, nachdem der Streik beschlossen und der Aufruf verfaßt war, hält das Gericht dafür, eine subjektive Schuld könne bei diesem Angeklagten nicht angenommen werden.

b) Der Angeklagte Düby hat der Sitzung vom 10. November von Anfang bis zu Ende beigewohnt. Er war anwesend, als der Passus „Wehrmänner" im Aufruf verlesen wurde. Nach seiner Auffassung war mit einer Generalmobilmachung zu rechnen und die Soldatenräte hätten als Bindeglied zwischen Arbeitern uno Militär zur Verhinderung von Blutvergießen dienen sollen; er nahm an, der Aufruf wende sich nur an Arbeiter. Bei dieser Sachlage sind Zweifel darüber möglich, ob Düby sich bewußt war, mit seiner Zustimmung zum Aufruf eine Rechtsverletzung zu begehen. Das Gericht verneint deshalb die subjektive Schuld.

c) Eng war in der Sitzung des Oltener Aktionskomitees vom 10. November als Gast anwesend. Er hat dem Streikbeschluß zugestimmt, sich aber um den Inhalt des Aufrufs in keiner Weise bekümmert. Sein Name erscheint unter dem Aufruf nicht. Die Art und Weise der Beteiligung des Angeklagten bei den Verhandlungen vom 10./11. November des Oltener Aktionskomitees und sein Verhalten anläßlich der Einvernahme in der Hauptverhandlung bringen dem Gericht die Ueberzeugung bei, daß bei Eng die Frage des rechtswidrigen Vorsatzes unbedingt zu verneinen ist.

d) Anders verhält es sich hinsichtlich des Angeklagten Grimm. Er hat die Versammlung des Oltener Aktionskomitees für den 10. November, abends, einberufen, die Sitzung zirka um 7 Uhr abends eröffnet, die Verhandlungen geleitet, Bericht über die allgemeine Situation und die speziellen Verhältnisse in Zürich erstattet, den Generalstreikbeschluß gefördert, den Aufruf nach vorheriger Diskussion der allgemeinen Richtlinien, wobei aber von Soldatenräten nach dem Beweisergebnis keine Rede war, entworfen, ihn nachher Satz für Satz oder abschnittweise verlesen und zur Diskussion gebracht, die Vorbereitungen für sofortigen Druck getroffen, die Mitteilung des Wortlautes des Aufrufes der Depeschenagentur und damit eine weitgehende Veröffentlichung veranlaßt. Ihm, als Präsident des Oltener Aktionskomitees, mußte zudem auch die Stelle der Instruktion zur Durchführung des allgemeinen Landesstreiks bekannt sein:

„Die Truppen sind durch Flugblätter, deren Verbreitung, um unnütze Opfer zu vermeiden, vorsichtig vor sich gehen soll, über die tatsächlichen Verhältnisse aufzuklären." Um welche tatsächlichen Verhältnisse es sich dabei handeln sollte, ergibt sich aus der unmittelbar vorhergehenden Stelle: „Sobald sie (die Arbeiter im Militärdienst) aber zu Streikarbeit oder zu Gewaltmaßnahmen gegen das Volk kommandiert werden, ist der Gehorsam zu verweigern." Wenn dergestalt die vorsichtige Verbreitung vorgeschrieben wird, um unnütze Opfer zu vermeiden, so liegt es auf der Hand, daß es sich dabei nur um eine rechtswidrige Betätigung handeln kann. Das Bewußtsein, mit der Verfassung und der Verbreitung des Aufrufes vom 11. November, soweit er sich an die Wehrmänner wendet, eine Rechtsverletzung zu begehen, mußte beim Angeklagten vorhanden sein. Wollte man darüber noch irgendwelche Zweifel hegen, so müssen sie auf Grund folgender Tatsachen verschwinden: Die vom Angeklagten Woker in der Hauptverhandlung erfolgte Beanstandung des Protokolls über seine Einvernahme in der Voruntersuchung, erachtet das Gericht im Hinblick auf die Depositionen der Zeugen Major Eugster und Hauptmann Seiler als unbegründet. Es stellt daher ab auf die Aussagen dieses Angeklagten in der Voruntersuchung, die übrigens nur insoweit beanstandet waren, als die Erwähnung des Namens Grimm in Frage steht. Danach hatte Grimm sich bei Besprechung des Aufrufes dahin erklärt, daß vermittels der Institution der Soldatenräte die Armee in das Lager der Arbeiter geführt werden könne, daß sie dann keine Stütze der Regierung mehr bilde, was dann allerdings von Woker als Illusion bezeichnet wurde. Ein ferneres Schuldzeichen liegt darin, daß Grimm die Befürchtung aussprach, er könnte verhaftet werden. Wenn der Angeklagte Grimm sich wie ausgeführt äußerte, und das Gericht hat die Ueberzeugung, daß dem so sei, dann kann von einem gutgläubigen Vorgehen keine Rede mehr sein. Grimm erscheint daher nicht nur in objektiver, sondern auch in subjektiver Beziehung als schuldig.

e) Ryser, Grospierre und Schürch waren an der Sitzung vom 10. November von Anfang bis zu Ende anwesend. Grospierre versteht die deutsche Sprache nicht. Die Verhandlungen wurden aber in der Hauptsache deutsch geführt. Alle drei haben der Verlesung des Aufrufes beigewohnt,

Ryser hat denselben nachher ins Französische übersetzt. Die Uebersetzung ist von Grospierre korrigiert und von Schürch durchgesehen worden. Ryser und Großpierre erklären übereinstimmend, daß in der Aufnahme einer Aufforderung an die Wehrmänner, nicht auf Frauen und Kinder zu schießen, ihrerseits deshalb nichts Unerlaubtes erblickt wurde, weil früher, wenn bei Streiks Truppen aufgeboten worden seien, ähnliche Aufrufe erlassen wurden, ohne daß deswegen eine Verfolgung stattgefunden hätte. Schürch erklärt, er habe überhaupt nicht gewußt, was man mit den Soldatenräten wollte; davon sei im Oltener Aktionskomitee nie gesprochen worden.

Obwohl diese drei Angeklagten mit der Uebersetzung des Aufrufes eine Tätigkeit begangen haben, die selbständig als eine Ausführungshandlung angesehen werden könnte, um so mehr, als sie dabei genötigt waren, den Wortlaut genau anzusehen und dessen Sinn zu ermitteln, findet das Gericht dennoch, es sei nicht ausgeschlossen, daß die Aufmerksamkeit der Angeklagten mehr der technischen Arbeit der Uebersetzung galt als dem Inhalt des Aufrufes selbst. Diese Möglichkeit, in Verbindung mit der Tatsache, daß keiner dieser Angeklagten die Institution von Soldatenräten an sich gutheißt, rechtfertigt im Zweifel zugunsten der Angeklagten zu entscheiden und deren rechtswidrige Absicht nicht anzunehmen.

f) Reithaar und Gschwend nahmen an der Sitzung vom 10. November teil. Sie wohnten den Verhandlungen bei bis zum Streikbeschluß und der Festlegung der Hauptpunkte des Inhalts des Aufrufes. Bevor der Aufruf verfaßt und verlesen war, haben sie die Versammlung verlassen. Da nicht nachgewiesen ist, daß diese zwei Angeklagten den Aufruf im Entwurf, unmittelbar vor Drucklegung und Veröffentlichung, genehmigt haben, kann für sie von einer subjektiven Schuld nicht gesprochen werden. Bei Reithaar könnte diese Schuld allfällig deshalb in Frage kommen, weil er am 11. November morgens ein Paket mit Aufrufen, die zur Verteilung bestimmt waren, mit sich nach Zürich nahm. Allein da kein Beweis dafür besteht, daß er den genauen Inhalt dieser Aufrufe gekannt hat, muß auch in dieser Richtung das rechtswidrige Bewußtsein verneint werden.

g) Huggler hat der Sitzung vom 10. November beigewohnt und war anwesend, als der Aufruf verlesen wurde.

Er erklärt jedoch, nicht darauf achtgegeben zu haben, welche Einzelheiten im Aufruf enthalten waren, sondern nur den Inhalt im großen und ganzen habe er berücksichtigt. Er bestreitet, sich dabei einer unrechtmäßigen Handlung bewußt geworden zu sein. Da diese Behauptung durch das Beweisergebnis nicht in vollem Umfange entkräftet ist, muß zugunsten des Angeklagten entschieden und die Frage des Vorsatzes verneint werden.

h) Der Angeklagte Ilg wohnte der Versammlung vom 10. November von Beginn an bei. Er war anwesend, als der Aufruf verlesen wurde. Er maß der Stelle an die „Wehrmänner", insbesondere bezüglich der Bildung von Soldatenräten, keine Bedeutung bei und hatte keinen Gedanken daran, daß er deswegen noch vor Gericht gestellt werden könnte. Ilg hat sich am Zustandekommen des Aufrufes insofern weiter beteiligt als andere, als er dem Nationalrat Affolter telephonierte zwecks Einholung der Einwilligung desselben zur Verwendung der Unterschrift der nationalrätlichen Fraktion und der Namen der Mitglieder derselben unter dem Aufruf. Nach dem Ergebnis der Beweisverhandlung kann das Gericht nicht dazu gelangen, die volle Ueberzeugung zu gewinnen, Ilg habe mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehandelt; im Zweifel verneint es die Schuldfrage.

i) Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung liegt die Betätigung des Angeklagten Schneeberger einzig darin, daß er, wenigstens zeitweise, in der Sitzung des Oltener Aktionskomitees vom 10. November anwesend war. Er bestreitet, an der Abfassung des Aufrufes vom 11. November mitgewirkt zu haben und insbesondere anwesend gewesen zu sein, als die Stelle „Wehrmänner" verlesen und genehmigt wurde. Seine Behauptung hat keine Widerlegung erfahren. Er kann deshalb in keiner Weise für den Aufruf verantwortlich gemacht werden. Sein Freispruch, der übrigens auch vom Auditor als gegeben angenommen wird, muß erfolgen.

k) Der Angeklagte Kaufmann bestreitet, mit Zustimmung zum Aufruf beabsichtigt zu haben, der Anstiftung von Militärpersonen zu Insubordination oder Dienstverletzung beizupflichten. Die Bildung von Soldatenräten faßte er so auf, daß sie tatsächlich dazu dienen sollten, bei ausbrechenden Konflikten zwischen Militär und Arbeitern Blutvergießen zu verhindern. In dieser Form habe er keine rechtswidrige Institution erblickt. Das Gericht kann, weil diese Darlegun-

gen durch keinen Gegenbeweis entkräftet sind, im Zweifelsfalle die Schuldfrage doch nicht bejahen.

l) Lang, der nicht Mitglied des Oltener Aktionskomitees ist, leistete der Einladung, an der Sitzung vom 10. November teilzunehmen, dennoch Folge. Er hat sich an der Beratung des Inhaltes des Aufrufes nicht beteiligt. Er bestreitet, die eingeklagte Stelle „Wehrmänner" überhaupt ablesen gehört zu haben, weil er in diesem Moment sich nicht im Lokal befand. Er hörte auch nichts von einer Diskussion betreffend Soldatenräte.

Nach dieser Darstellung, die das Gericht als glaubwürdig erachtet, kann bei Lang eine Schuld am Erlasse des Aufrufes vom 11. November 1918 nicht angenommen werden.

Lang hat zugestandenermaßen bei seiner Abreise von Bern ein Paket mit den Aufrufen „An das arbeitende Volk" zur Verteilung mit sich nach Luzern genommen. Der Nachweis ist nicht erbracht, daß Lang den ganzen Inhalt des Flugblattes, insbesondere der inkriminierten Stelle, gekannt hat. Er kann deshalb nicht der Verbreitung im Sinne einer Widerhandlung gegen Art. 59 M. St. G. schuldig erklärt werden.

m) Mit Bezug auf den Angeklagten Schneider muß die Schuldfrage bejaht werden, und zwar gestützt auf sein eigenes Geständnis. Schneider hat in der Voruntersuchung erklärt und diese Aussage in der Hauptverhandlung nach keiner Richtung abzuschwächen oder zurückzunehmen versucht: „Ich gehe mit dem Inhalt des Aufrufes vollständig einig. Speziell mit den beiden Absätzen „Wehrmänner" und „Eisenbahner" bin ich in jeder Hinsicht einverstanden. Meine Zustimmung zu diesen Sätzen gab ich deswegen, weil meiner Ueberzeugung nach die Solidarität der Arbeiter im Wehrkleide höher zu stellen ist als die Befehle und Aufforderungen der bürgerlichen Klassenregierung. Ich weiß, daß ich damit in Widerspruch komme zu den Vorschriften des Militärstrafgesetzes und der Verordnung des Bundesrates vom 11. November 1918. Ich habe meine Zustimmung gegeben in der vollständigen Kenntnis der Tragweite eines jeden einzelnen Satzes des Aufrufes." Schneider gibt auch zu, ein Manuskript des Aufrufes mit nach Basel genommen und den Aufruf im „Basler Vorwärts" publiziert zu haben. Dazu kommt, daß der Angeklagte nach seinem Geständnis der Verfasser der Instruktion zur Durchführung des allgemeinen Lan-

desstreiks ist, aus deren Wortlaut in Ziffer 5 b das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der eingeklagten Handlung sich deutlich ergibt.

n) Betreffend den Angeklagten Woker ließe sich die Bejahung der Schuldfrage herleiten einmal aus dessen militärischer Stellung und sodann aus seiner Aeußerung gegenüber dem Votum Grimm, die Wirkung der Soldatenräte, wie sie Grimm vorsehe, sei Illusion. Wenn das Gericht trotzdem zur Ablehnung der Schuldfrage gelangt, so geschieht dies aus den Erwägungen heraus, daß der juristische Bildung besitzende Angeklagte, obwohl er die Bedeutungslosigkeit der Soldatenräte einsah, nie der Aufnahme der entsprechenden Stelle im Aufruf zugestimmt haben dürfte, sobald er das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehabt hätte. Er hätte doch wohl, nachdem er auf die Erfolglosigkeit dieser Maßnahme — Gründung von Soldatenräten — hingewiesen, auch deren Strafbarkeit hervorgehoben, wenn ihm letztere bewußt gewesen wäre. Auch aus Solidarität setzt sich der überlegende Bürger sicherlich dann nicht der Strafbarkeit aus, wenn er von vornherein die vorzunehmende Handlung als aussichtslos und zudem noch strafbar beurteilt. Unter allen Umständen ergeben sich aus diesen Ueberlegungen Zweifel bezüglich der subjektiven Schuld, und es ist daher der Grundsatz in dubio pro reo anzuwenden.

o) Bezüglich des Angeklagten Platten lassen sich den Akten keine Feststellungen entnehmen, die einen Ausschluß der subjektiven Schuld rechtfertigen würden. Ihm gegenüber hat deshalb Verurteilung einzutreten.

p) Die beiden Redakteure Nobs und Schmid sollen sich durch Verbreitung des Aufrufes der eingeklagten Handlung schuldig gemacht haben. Beide bestreiten dies.

Der Auditor will darin ein besonderes Schuldzeichen erblicken, daß die beiden Angeklagten den Aufruf in ihren Zeitungen erscheinen ließen, obwohl ihre Namen unter demselben aufgeführt waren. Das Gericht kann dieser Auffassung nicht folgen. Sobald die bürgerlichen Zeitungen den Aufruf in seinem ganzen Wortlaute veröffentlichten — und dies ist notorischerweise geschehen —, dann waren selbstredend auch die sozialdemokratischen Blätter zum nämlichen Vorgehen berechtigt, sofern sie die betreffenden Zeitungsnummern nicht zu besondern Propagandazwecken im Sinne der eingeklagten Stellen des Aufrufes verwendeten. Es

kann bei dieser Sachlage von einem rechtswidrigen Vorsatz schon deshalb nicht gesprochen werden, weil eine Rechtsverletzung gar nicht vorliegt. Schmid und Nobs sind daher von der Anklage der Meuterei freizusprechen.

6. Nach den Darlegungen in Ziff. 5 ist das subjektive Moment hinsichtlich der Anklage auf Meuterei, begangen durch Erlaß und Verbreitung des Aufrufes vom 11. November 1918 wegen der hervorgehobenen Stelle einzig zu bejahen für die Angeklagten Grimm, Schneider und Platten. Gegenüber diesen Angeklagten ist deshalb auf schuldig zu erkennen.

Dabei bleiben nur noch die Fragen zu prüfen, einmal, ob diese Angeklagten, wie der Auditor behauptet, im Komplott gehandelt und sodann, ob sie, wie dies von der Verteidigung darzutun versucht wird, ihre Handlungen in Notwehr begangen haben.

a) Die Frage des Komplottes erledigt sich aus dem Wortlaut des Art. 22 M. St. G. selbst. Danach kann von einem Komplott nur dann gesprochen werden, wenn ein Verbrechen von zwei oder mehreren Teilnehmern auf vorhergegangene Verabredung hin begangen wurde. Der Natur der Sache nach müßte sich diese vorherige Verabredung auf den Erlaß und die Verbreitung der inkriminierten Stelle des Aufrufes vom 11. November 1918 beziehen. Aus der Beweisverhandlung kann eine derartige Schlußfolgerung nicht gezogen werden. Schneider wurde allerdings von Grimm zur Teilnahme an der Sitzung vom 10. November eingeladen, aber, wie sich aus den Verhandlungen ergibt, zum Zwecke der Beschlußfassung über den Generalstreik, nicht aber behufs Anstiftung von Militärpersonen zur Insubordination oder Dienstverletzung. Platten erschien erst nach Beschlußfassung und Druck des Aufrufes in Bern. Das Gericht ist der Auffassung, jeder der drei Angeklagten habe sich durch eigenes Handeln des Rechtsbruches im eingeklagten Sinne schuldig gemacht und sei gemäß Art. 21 M. St. G. als Urheber zu bestrafen.

b) Von Anerkennung der Handlungen in Notwehr im Sinne von Art. 31 M. St. G. kann vorliegend im Ernste überhaupt nicht gesprochen werden. Die Verteidigung hat es auch unterlassen, darzutun und zu beweisen, welche gegenwärtigen Gefahren vorhanden gewesen seien, die die Angeklagten berechtigt hätten, um ihr oder ihrer Nebenmen-

schen Leib, Leben, Eigentum oder Freiheit zu schützen, die festgestellte Rechtsverletzung zu begehen. Wenn auch zugegeben werden mag, daß einerseits die Verhältnisse, wie sie sich nach dem Proteststreik in Zürich entwickelten, anderseits die in weiten Kreisen der Arbeiterschaft vorhandenen Erregungen und Mißstimmungen geeignet waren, bei den Mitgliedern des Oltener Aktionskomitees die Ueberzeugung wachzurufen, es bleibe, um die Ruhe in geordneten Bahnen wieder herzustellen, kein anderes Mittel übrig, als die Auslösung des Generalstreiks, so ist damit der Tatbestand des Art. 31 M. St. G. doch nicht erfüllt. Selbst wenn man mit Bezug auf den Beschluß des Generalstreiks, der nicht Gegenstand des vorliegenden Strafverfahrens bildet, annehmen wollte, es liege gerechte Notwehr vor, eine Auffassung, die noch sehr fraglich erscheint, wäre damit der Einwand für die eingeklagte Handlung doch nicht zu schützen, weil mit der Auslösung des Generalstreiks keineswegs notwendigerweise eine Verleitung bzw. ein Versuch der Verleitung von Militärpersonen zur Insubordination und Dienstverletzung verbunden sein mußte.

IV.

Für den Fall des Freispruches wegen Meuterei beantragt der Auditor, die freigesprochenen Angeklagten wegen Widerhandlung gegen den Bundesratsbeschluß vom 11. November 1918, Art. 3 und 4, schuldig zu erklären, ausgenommen Platten und Schneeberger, dagegen auch Perrin.

1. Vor allem ist festzustellen, daß von seiten des Auditors gegenüber den Angeklagten Allgöwer, Düby, Eng, Grospierre, Gschwend, Huggler, Ilg, Kaufmann, Lang, Reithaar, Ryser, Schürch und Woker keine Taten geltend gemacht worden sind, deren sie sich nach dem Erlaß des Aufrufes vom 11. November 1918 schuldig gemacht hätten (Art. 124, Ziff. 2, M. St. G. O.). Er erblickt die strafbare Handlung in der Stelle des Aufrufes: „Eisenbahner! Staatsangestellte!", insbesondere in der Aufforderung: „Beantwortet die Mobilisation mit der Weigerung zur Verrichtung von Streikarbeit."

2. Gegenüber Nobs und Schmid kann als Tat in diesem Sinne angesehen werden die Veröffentlichung des Aufrufs vom 11. November 1918 im „Volksrecht" und in der „Neuen Freien Zeitung". Für Nobs kommen weiter in Betracht zwei

Artikel in Nr. 264 und 266 des „Volksrechts" vom 12. und 14. November 1918.

3. Perrin wird dieser Widerhandlung angeklagt, weil er nach erfolgter Militarisierung der Eisenbahner am Telephon verschiedenen lokalen Streikleitungen auf Anfrage hin die Antwort erteilt habe, sich an die Weisungen der Kartellleitung zu halten und dem Mobilisationsbefehl keine Folge zu geben.

4. Die Frage der Anwendbarkeit der Verordnung vom 11. November 1918 hängt ab vom Zeitpunkt des Inkrafttretens derselben. Daß diesem Erlaß nicht rückwirkende Kraft zukommt, ist bereits bei der Beurteilung der Zuständigkeitseinrede ausgeführt worden. Der Auditor vertritt die Ansicht, gegenüber den in Ziffer 1 oben aufgeführten Angeklagten seien die Bestimmungen dieser Verordnung gleichwohl anwendbar mit Bezug auf den Aufruf vom 11. November, weil sie die Aufforderung an die Eisenbahner, im Falle der Mobilisation die Arbeit zu verweigern, in der Voraussetzung erließen, daß diese „Zwangsmobilisation" kommen werde. Die Auffassung des Auditors ist nicht haltbar. Er greift die Ausführungen über den event. Vorsatz aus ihrem Zusammenhange heraus und übersieht, daß auch in diesem Falle dem Täter das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit des eigenen Tuns innewohnen muß. Im vorliegenden Falle kann dieses Erfordernis schon deshalb nicht erfüllt sein, weil im Zeitpunkt des Erlasses der Aufforderung zur Dienstverweigerung diese Aufforderung rechtlich gar nicht unter Strafe gestellt war.

Auch nach dieser Richtung sind deshalb die oben in Ziffer 1 genannten Angeklagten von Schuld und Strafe freizusprechen.

5. Was nun den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vom 11. November 1918 betrifft, so ist nach den Feststellungen im Urteil des Kassationsgerichtes vom 8. März 1919 i. S. Müller & Kons. die Beschlußfassung des Bundesrates darüber spätestens am 11. November 1918, vormittags 10 Uhr, und die Veröffentlichung in der eidg. Gesetzsammlung am 13. November 1918 erfolgt. Das Kassationsgericht nimmt im Hinblick auf den Wortlaut der Ziff. 10 der Verordnung an, diese sei am 11. November 1918, vormittags spätestens um 10 Uhr, in Kraft getreten. Aus der Beweisverhandlung ist bekannt, daß die Verordnung

am Vormittag des 11. November im Journalistenzimmer des Bundeshauses aufgelegt und im Verlaufe des Nachmittags durch die Schweiz. Depeschenagentur in ihrem Inhalte bekanntgemacht worden ist. Es steht fest, daß diese Mitteilung der Depeschenagentur noch am 11. und 12. November in einer Reihe von Zeitungen in Bern, Basel, Zürich usw. erschienen ist. In den Erwägungen des Urteils i. S. Arnold vom 10. Januar 1919 führt das Kassationsgericht u. a. aus: „Auf die Verordnung des Bundesrates vom 11. November 1918 kann bei Beurteilung der vorliegenden Beschwerde nicht abgestellt werden. Diese Verordnung kann, wie sich aus den Zeitumständen ergibt, im Augenblick der eingeklagten Handlungen noch nicht ordnungsgemäß promulgiert worden sein, liegen doch diese Handlungen im Zeitraum vom 9. bis 11. November. Zur Verbindlichkeit von Strafrechtsnormen gehört aber, daß sie amtlich bekanntgemacht wurden."

Das Gericht kann sich weder der im Urteil Müller noch der im Urteil Arnold vertretenen Auffassung anschließen. Allgemein kann gesagt werden, daß zur Begründung einer strafbaren Handlung die Verletzung der Rechtsordnung mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit erfolgen muß. Der Täter hat demnach die Rechtsordnung, die von ihm verletzt wird, zu kennen, oder muß zum mindesten zensiert sein, sie zu kennen. Das gilt jedenfalls von einer Strafrechtsnorm, die als Strafsanktion die Gefängnisstrafe vorsieht. Diese Ueberlegung führt das Gericht zu dem Schlusse, die Anwendbarkeit der Verordnung vom 11. November 1918 gegenüber jedem Täter zuzulassen, dem nach den gegebenen Verhältnissen zugemutet werden darf, von ihrem Inhalte Kenntnis erhalten zu haben. Dabei braucht diese Kenntnisnahme nicht zu beruhen auf der öffentlichen amtlichen Bekanntmachung, sondern es genügt jede Inhaltswiedergabe, die geeignet ist, die Empfindung zu erwecken, bei Zuwiderhandlung gegen den Inhalt etwas zu tun, was dem Rechte nicht entspricht.

Von diesen Erwägungen ausgegangen, kommt das Gericht dazu, die Anwendbarkeit der Verordnung vom 11. November 1918 grundsätzlich anzuerkennen für den 12. November 1918 gegenüber den Angeklagten Nobs, Schmid und Perrin.

Betreffend Veröffentlichung des Aufrufes vom 11. November im „Volksrecht" und in der „Neuen Freien Zeitung" hat die Beweisverhandlung jedoch ergeben, daß der Druck derselben bereits am 11. November 1918, vormittags, stattgefunden hat. Eine Widerhandlung gegen die Verordnung liegt also nicht vor. Ueber die Veröffentlichungen im „Volksrecht" vom 12. und 14. November sei auf das in Ziff. 6 hiernach Gesagte verwiesen.

Perrin hat in der Hauptverhandlung seine Aussagen in der Voruntersuchung abgeschwächt. Er hat bestritten, am 12. November direkte Weisungen über die Teilnahme am Streik erteilt zu haben, vielmehr habe er jeweilen nur Auskunft über den Stand der Streikbewegung erteilt. Der Art und Weise der Protokollierung in der Voruntersuchung habe er deshalb keine Bedeutung beigemessen, weil er sich keiner Verfehlung bewußt gewesen sei. Zudem sei er am Telephon nur mit Streikleitungen in Verbindung gestanden. Die Beweisverhandlung hat nichts ergeben, daß der Angeklagte tatsächlich Beamte, Angestellte oder Arbeiter einer öffentlichen Verkehrsanstalt vorsätzlich zur Arbeitseinstellung aufgefordert hat. Mangels genügenden Beweises muß deshalb Perrin von der gegen ihn erhobenen Anklage freigesprochen werden.

6. Die Prüfung der Anklagen gegen Nobs wegen der Artikel in Nr. 264 und 266 des „Volksrecht" ergibt folgendes:

Mit Bezug auf den im Tatbestand wiedergegebenen Artikel „An das Verkehrspersonal", schließend: „Leistet der Aufforderung zur Arbeitsaufnahme keine Folge" stellt sich in der Hauptverhandlung als Verfasser Bezirksanwalt Alb. Wyß in Zürich. Da gemäß Art. 7 der Verordnung vom 11. November für die Vergehen mittelst der Druckerpresse Art. 69 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht Anwendung finden, so ist die Strafverfolgung gegen den Verfasser durchzuführen. Nobs muß von dieser Anklage freigesprochen werden.

Den in den tatsächlichen Ausführungen hiervor wiedergegebenen Artikel, überschrieben „Die militärische Mobilisierung der Eisenbahner", anerkennt der Angeklagte, selbst verfaßt zu haben. Er ist dafür gemäß Art. 7 der Verordnung vom 11. November 1918 in Verbindung mit Art. 69 des Bundesstrafgesetzes verantwortlich. In der nämlichen

Nr. 264 des „Volksrecht" vom 12. November ist unter dem Titel „Zwei Kundgebungen des Bundesrates, Zuckerbrot und Peitsche" ein Artikel enthalten, der sich auf den Inhalt der Verordnung vom 11. November bezieht. Abgesehen von der in Ziff. 5 hiervor vertretenen Auffassung über die Anwendbarkeit dieser Verordnung am 12. November ist aus der Tatsache, daß Nobs verantwortlicher Redaktor des „Volksrecht" ist, in Verbindung mit dem Wortlaut dieses Artikels, zu schließen, daß Nobs zweifellos diesen Erlaß gekannt hat.

Die Frage, ob der inkriminierte Artikel als eine Widerhandlung gegen Art. 3 der Verordnung vom 11. November anzusehen sei, muß bejaht werden. Ob die Aufforderung zur Arbeitseinstellung in einer imperativen Form geschehe, ob sie in einer bloß scheinbaren Feststellung erfolge, wie dies in den Sätzen: „Dieses Aufgebot war zu erwarten. Es wird aber in keiner Weise den Ausstand der Eisenbahner zu verhindern vermögen" enthalten ist, oder endlich, ob sie in eine Frage verkleidet werde, wie im letzten Satze: „Glaubt der Bundesrat wirklich, das Personal der S. B. B. wie der Nebenbahnen mit dem Bölimaa der Militärstrafartikel zum Dienst veranlassen zu können? das wäre naiv", hat auf die rechtliche Würdigung keinen Einfluß, sobald daraus der Zweck zu entnehmen ist, den Arbeiter oder Angestellten im Sinne der Verordnung in seiner Willensbetätigung zu beeinflussen und zur Arbeitseinstellung zu verleiten. Der Nachweis eines Erfolges ist zur Erfüllung des deliktischen Tatbestandes nicht nötig.

Der Angeklagte Nobs muß deshalb der Widerhandlung gegen Art. 3 der Verordnung vom 11. November 1918 schuldig erklärt werden.

V.

Bei der Strafzumessung ist zu würdigen:

1. Mit Bezug auf die Angeklagten Grimm, Schneider und Platten:

Die Meuterei des Art. 59 M. St. G. ist gemäß Art. 60, lit. c, M. St. G. mit mindestens 6 Monaten Gefängnis zu bestrafen. Als Strafverschärfungsgrund wäre der Umstand in Betracht zu ziehen, daß dem Aufruf die Namen der sämtlichen Mitglieder der führenden Organisationen der sozialdemokratischen Partei beigesetzt wurden, im ganzen 37,

obwohl an der Sitzung nur 17 Teilnehmer anwesend waren, wobei die Namen von Eng und Lang nicht einmal auf dem Aufruf erscheinen, so daß die Beschlußfassung nur auf 15 der mit Namen aufgeführten Mitglieder zurückzuführen ist. Darin liegt eine schwere Täuschung aller derjenigen Personen, an die der Aufruf gelangte. Anderseits kommt mildernd in Betracht, daß die Angeklagten als Führer einer politischen Gruppe glaubten, die eingeklagte Handlung in Erfüllung bestehender Parteibeschlüsse begehen zu müssen. Nicht persönliche, gewinnsüchtige Beweggründe, nicht Ehrlosigkeit veranlaßten sie zu der rechtsbrecherischen Tat. Auch mag berücksichtigt werden, daß ein Erfolg der Anstiftung nicht eingetreten ist. Schließlich sind diese Angeklagten gut beleumdet und die Strafberichte verzeichnen nur geringere Vorstrafen.

Obwohl grundsätzlich nach der Tragweite der begangenen Handlung in vorliegendem Falle nicht auf die Mindeststrafe zu erkennen wäre, nimmt das Gericht davon Umgang, eine höhere Strafe auszusprechen, von der Auffassung ausgehend, daß selbst die Strafe von 6 Monaten Gefängnis nach der heutigen Anschauung eine schwere Sühne des in Frage stehenden Rechtsbruches darstellt. Zudem mag auch auf den Entwurf des neuen Militärstrafgesetzes hingewiesen werden, der für das hier zu beurteilende Delikt lediglich Gefängnisstrafe vorsieht, ohne eine Minimaldauer aufzustellen (V. E. M. St. G., Art. 87).

Die Auferlegung eines verhältnismäßigen Anteils der Kosten ergibt sich aus Art. 163 M. St. G. O.

2. Betreffend den Angeklagten Nobs:

Als Strafverschärfungsgrund ist die große Auflage des „Volksrecht" zu berücksichtigen, ebenso der Umstand, daß zum Leserkreis eine große Zahl von Eisenbahnern, Postangestellten und andere Funktionäre öffentlicher Verkehrsanstalten gehören, die Aufforderung demnach an eine ganze Anzahl Personen erging, die damit zur Arbeitsniederlegung veranlaßt werden konnte.

Strafmildernd fällt in Betracht, daß der Angeklagte gut beleumdet ist und ebenfalls nur eine geringere Vorstrafe verzeigt.

Unter Würdigung aller Verhältnisse erachtet das Gericht eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen als angemessen.

VI.

Einzutreten ist noch auf die Begehren der Zuerkennung einer Entschädigung an die freizusprechenden Angeklagten. Das Gericht gelangt dazu, diese Begehren abzuweisen. Diese Angeklagten haben sich alle in einer Weise betätigt, die eine Schuld ihrerseits vermuten ließ und sowohl die Untersuchung als die Hauptverhandlung rechtfertigte. Sie haben sich demnach selbst in die Lage versetzt, das Strafverfahren über sich ergehen lassen zu müssen. Die Zuerkennung einer Entschädigung ließe sich in keiner Weise begründen.

Die Verteidiger erklären, daß sie sich die Kassationsbeschwerde vorbehalten.

(Schluß.)